Gesetze und Verordnungen in Cultussachen ...

Austria, Max Burckhard

...z'sche Gesetz-Ausgabe 1894.



IX. **Das Gemeindegesetz** vom 5. März 1862, sammt den Gemeindeordnungen für alle Kronländer mit allen Nachtragsgesetzen sowie den einschlägigen Verordnungen, den Erkenntnissen des Reichsgerichtes u. d. Verwaltungsgerichtshofes. Das Heimatgesetz v. 3. Dec. 1863. 8. ergänzte Aufl. kl. 8. 1891. (XXIV, 568 S.) 2 fl. 30 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

X. **Die Vorschriften über die Erfüllung der Wehrpflicht** nebst den übrigen damit im Zusammenhange stehenden Gesetzen u. Verordnungen. Mit den einschläg. Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes. Mit einem ausführl., alphabet. und chronolog. Register. 6. neu bearb. Aufl. kl. 8. 1892. (X u. 819 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

XI. 1. Abth.: **Das allgemeine Handelsgesetzbuch** vom 17. December 1862, sammt dem Einführungsgesetze, allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Die Vorschriften über Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, Wäg- u. Meßanstalten, Lagerhäuser u. das Eisenbahn-Betriebsreglement. 15. Auflage. kl. 8. 1894. 1 fl. 70 kr., in Leinen gebunden 2 fl. 20 kr.
2. Abth.: **Wechselordnung. Stämpel und Gebühren in Wechselsachen.** Gesetze über die Börsen und die Handelsmäkler. Börseordnungen für Wien, Prag und Triest, dann für die Frucht- und Mehlbörse in Wien. Gesetze über die Promessen- u. Ratengeschäfte. Mit allen nachträglichen Verordnungen, den grundsätzl. Entscheidungen d. Obersten Gerichtshofes. 12. verm. Aufl. kl. 8. 1887. (VIII, 263 S.) 1 fl.
in englische Leinwand gebunden 1 fl. 50 kr.

XII. **Das Gebührengesetz,** sorgfältig revidirt auf Grund der im Jahre 1886 erschienenen authentischen Gesetz-Ausgabe des k. k. Finanzministeriums, das **Taxgesetz, das Patent über die Depositen-Verwahrungsgebühr,** das Gesetz über den Stämpel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen, sammt allen zu diesen Gesetzen erflossenen Nachtrags-Verordnungen, Erläuterungen und den einschlägigen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes u. d. Bestimmungen über die Einbekennung d. Gebühren-Aequivalentes f. 1891—1900. 13. Aufl. kl. 8. 1893. 3 fl.
in englische Leinwand gebunden 3 fl. 50 kr.

XIII. **Das Maß- und Gewichtswesen und der Aichdienst** in Oesterreich. Sammlung der auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Normal-Erläße und oberstgerichtlichen Entscheidungen. Mit einer historischen Einleitung, einem chronol. u. einem Sachregister. Von Dr. Ritter von Thaa, k. k. Hofrath. kl. 8. 1890. 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

XIV. **Die Bauordnungen, sammt allen darauf bezüglichen Gesetzen und Vorschriften,** insbesondere über die Bautaxen, welche seit dem 2. December 1848 bis Ende Juni 1875 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erflossen sind. Mit alphabetischem Register, nebst Supplementheft: Die neuen Bauordnungen für Oesterreich ob der Enns und die Städte Linz, Steyr und Wels. kl. 8. 1875. (XII, 528 u. 58 S.) (Neue Auflage im Druck.)

XV. **Strafgesetz über Gefällsübertretungen** vom 11. Juni 1835, sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes, erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt von Dr. Justin Blonski. Dritte, umgearb. u. verm. Aufl. kl. 8. 1892. (X, 676 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.

XVI. **Die galizische Gerichtsordnung,** sammt allen zu derselben erschienenen Gesetzen und Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes, dann mit Bezeichnung der Abweichungen der tirolischen und italien. Gerichtsordnung. 3. umgearb. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1886. (329 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

XVII. **Die österreichischen Eisenbahngesetze** und die sonstigen auf das Eisenbahnwesen Bezug nehmenden Vorschriften. Mit Berücksichtigung der Spruchpraxis des k. k. Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. 4. vollst. umgearb. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1894. (XVI, 800 S.) 3 fl. 50 kr. gebunden in Leinen 4 fl.

XVIII. **Das allgemeine Grundbuchsgesetz** sammt der Instruction zu demselben, die Vorschriften über Eisenbahnbücher, Bergbücher und Naphthabücher, die Gesetze über die Anlegung neuer Grundbücher nebst allen übrigen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen und den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 5. Aufl. kl. 8. 1893. 2 fl. 30 kr., in englische Leinwand gebunden 2 fl. 80 kr.

XIX. **Die Staatsgrundgesetze.** Die Verfassungsgesetze für die Gesammtheit, dann die Landesordnungen und Landtags-Wahlordnungen für die einzelnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sammt allen ergänzenden Gesetzen und Verordnungen. Die Gesetze über die Beziehungen zu den Ländern der ungar. Krone und über das Verhältniß zu Bosnien und der Herzegowina. Mit den Erkenntnissen des Reichsgerichtes. 6. bedeut. verm. Aufl. **nebst Supplement: Die ungarischen Verfassungsgesetze.** Herausgegeben von Dr. Gustav Steinbach. kl. 8. 1894. (894 S.) 2 fl. 50 kr. gebunden 3 fl.

XX. **Die Gesetze** zur Abwehr und Tilgung **ansteckender Thierkrankheiten** für Oesterreich-Ungarn, Bosnien u. d. Herzegowina sammt den einschlägigen Verordnungen und Staatsverträgen und der Hinweisung auf die Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 2. Auflage. kl. 8. 1884. (XII, 508 S.) 1 fl. 80 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 30 kr.

XXI. **1. Theil: Oesterreichische Steuergesetze.** Vollständige Sammlung aller auf **directe** Steuern Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. Zusammengestellt von Dr. Vict. Röll. — Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer. 3. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1887. (Neue Auflage im Druck.)

2. Theil: Oesterr. Steuergesetze rc. rc. — Die Einkommensteuer, Steuerzuschläge, allgem. Bestimmungen über directe Steuern. 3. verm. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1887. (Neue Auflage im Druck.)

XXII. 1. Abth.: **Gesetze und Verordnungen über die Besteuerung des Branntweines,** zusammengestellt von Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung von Robert Wolf u. Dr. Alexander Spitzmüller. kl. 8. 1890. (XX, 548 S.) Mit Nachtragsheften. 1891—92. 3 fl. 80 kr., in engl. Leinw. geb. 4 fl. 30 kr.

2. Abth.: **Gesetze und Verordnungen über die Zuckerbesteuerung,** zusammengestellt v. Edmund Bernatzky, unter Mitwirkung v. Robert Wolf u. Dr. Alexander Spitzmüller. kl. 8. Mit Nachtrag. 1892. (XVI, 296 S.) 1 fl. 90 kr. in englische Leinwand gebunden 2 fl. 40 kr.

3. Abth.: **Gesetze und Verordnungen über die Bierbesteuerung,** zusammengestellt von Edmund Bernatzky rc. 1894. kl. 8. (XVIII, 301 S.) 1 fl. 80 kr. gebunden 2 fl. 30 kr.

XXIII. **Gesetze und Verordnungen über das Wasserrecht.** Mit den einschlägigen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. kl. 8. 1885. (XX, 346 S.) (Neue Auflage im Druck.)

XXIV. **Militärstrafgesetz** über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855. Die für das k. k. Heer (Kriegsmarine) und die k. k. Landwehr geltenden Preßgesetze. Die Militär-Jurisdictionsvorschriften und die Vorschriften über den Vollzug der von Militärgerichten zuerkannten Freiheitsstrafen, sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen. Herausgegeben von August Pirchann, Major im Activstande der k. k. Landwehr-Officiere für den Justizdienst. kl. 8. 1885. (XVI, 814 S.) 2 fl. 50 kr., in engl. Leinwand gebunden 3 fl.

XXV. **Gesetze** betreffend **Jagd, Vogelschutz** und **Fischerei** nebst allen ergänzenden und erläuternden Verordnungen mit Hinweisung auf die einschlägigen, aus den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätze. 2. Aufl. kl. 8. 1891. (XIV, 568 S.) 2 fl., in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

XXVI. **Gesetze und Verordnungen in Cultussachen** erläutert durch die Motiven- und Ausschuß-Berichte der Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes und des k. k. Obersten Gerichtshofes. Mit Benützung v. theilweise ungedruckt. Materialien zusammengest. v. Dr. Burckhard. 2. ergänzte Aufl. kl. 8. 1889. (XVIII, 574 S). 2 fl. 50 kr., in engl. Leinw. geb. 3 fl.

XXVII. Abth. 1. u. 2.: **Volksschulgesetze.** Die Reichs- und Landesgesetze, mit den einschlägigen Ministerial-Verordnungen und Erlässen, erläutert durch die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und des k. k. Reichsgerichtes. Zusammengestellt von Dr. Burckhard. 2. Auflage. kl. 8. 1893. (Abth. 1: XX, 628 S. Abth. 2: XVI, 647 S.) Preis jeder Abtheilung 2 fl., geb. 2 fl. 50 kr.

Preis des ganzen Werkes 4 fl., in zwei englische Leinwandbände gebunden 5 fl.

XXVIII. Abth. 1. u. 2.: **Gesetze und Verordnungen über Straßen und Wege,** erläutert durch die, in Wegerechtssachen erflossenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes u. Reichsgerichtes, zusammengestellt v. Anton Kirchner von Neukirchen, k. k. Hofsekretär. kl. 8. 1892. 4 fl. in zwei englische Leinwandbände gebunden 5 fl.

Taschenausgabe

der

österreichischen Gesetze.

Sechsundzwanzigster Band.

Gesetze und Verordnungen

in

Cultussachen.



Wien 1889.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 7.

Gesetze und Verordnungen

in

Cultussachen

erläutert durch die

Motiven- und Ausschuß-Berichte der Reichsgesetze,
die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des
k. k. Reichsgerichtes und des k. k. Obersten Gerichtshofes.

Mit Benützung von theilweise ungedruckten Materialien
zusammengestellt

von

Dr. Burckhard.

Zweite, ergänzte Auflage.



Wien 1889.

Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
I. Kohlmarkt 7.

Vorwort zur ersten Auflage.

Bei der vorliegenden Zusammenstellung ergaben sich mit Bezug auf die stoffliche Auswahl mehrfache Schwierigkeiten. Einerseits mußte auf eine erschöpfende Vollständigkeit schon a priori mit Rücksicht auf die gebotene Oekonomie des Raumes verzichtet werden, ganz abgesehen davon, daß manche Normen, ganz unbeschadet ihrer praktischen Tragweite, zunächst nur als nicht zur Publication bestimmte innerdienstliche Instructionen sich darstellen. Andrerseits ließ sich bei dem wiederholten Wechsel in den Grundzügen der staatskirchenrechtlichen Politik des letzten Jahrhunderts die Scheidung zwischen geltendem und nicht geltendem Rechte nicht mit anatomischer Schärfe durchführen; wo die Giltigkeit oder Nicht-Giltigkeit einer älteren Verordnung objectiv zweifelhaft ist, da mußte es dem Leser überlassen, aber auch ermöglicht werden, sich sein Urtheil über diese Frage selbst zu bilden, ja um des besseren Verständnisses willen wurden im Allgemeinen derartige Verordnungen, wenn ihre Giltigkeit auch nur mehr theilweise in Frage kommen kann, vollständig, in ihrem ganzen Zusammen-

hange, also einschließlich jener Stellen, welche zweifellos antiquiert oder modificiert sind, mitgetheilt. Im Ganzen wurde an dem Grundsatze festgehalten, lieber in den wichtigeren Materien eine größere Vollständigkeit zu erzielen und dafür minder wichtige ganz auszuscheiden.

Vielleicht könnte behauptet werden, der Raum für eine ein größeres Verordnungs-Materiale umfassende Darstellung hätte durch Weglassung der Motivenberichte sammt Anhang gewonnen werden können. Allein gerade diese dürfen in einer Ausgabe wie die vorliegende nicht fehlen. Die Motivenberichte zu den großen staatskirchenrechtlichen Gesetzen dieses Jahrhunderts sind nicht nur der einzige Ersatz für ein dermalen noch fehlendes Lehrbuch des modernen österreichischen Staatskirchenrechtes, sie würden auch beim Vorhandensein eines solchen unentbehrlich sein zum Eindringen in den Geist und das Verständnis des Gesetzes; ja um des tiefen historischen und staatsmännischen Geistes willen, von dem sie getragen sind, würde ihre Bedeutung für die Beurtheilung staatskirchenrechtlicher Fragen auch dann nicht erschüttert werden, wenn die Gesetze, deren Erlassung sie befürworten und rechtfertigen sollten, selbst von der Bildfläche des Rechtes verschwänden. Diese Auffassung über die Bedeutung der Motive möge es auch rechtfertigen, warum in dem beigegebenen Register auch auf die gelegentlichen Ausführungen derselben durch Schlagworte und Citierung der etwa besprochenen älteren Normen hingewiesen wurde; es ist also aus der Einreihung des fraglichen Schlagwortes im Register nicht etwa der Schluß zu ziehen, daß die betreffende Materie an den

bezogenen Stellen eine erschöpfende Behandlung erfahren habe, sondern es verweisen derartige Citate oft nur auf eine einzelne Bestimmung, eine eingestreute Bemerkung: das Register soll nur ein Hilfsmittel zur möglichsten Benützung des Gebotenen, nicht ein Katalog der ex professo behandelten Materien sein.

Die Zusammenstellung der die evangelische, die griechisch-orientalische, die israelitische Kirche betreffenden Rechtsnormen wird für Einzelausgaben vorbehalten; mit Rücksicht auf die Anhängigkeit legislativer Arbeiten auf dem Gebiete des griechisch-orientalischen und des jüdischen Staatskirchenrechtes erscheint jedoch der Zeitpunct für eine derartige Publication nicht geeignet.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die vorliegende zweite Auflage ist im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen aufgebaut wie die erste, sie ist jedoch nicht unwesentlich vermehrt, und in den Judicaten bis auf die letzte Zeit ergänzt. Hingewiesen sei insbesondere auf den Umstand, daß das neue Gesetz v. 17. Juni 1888 über die Besorgung des Religionsunterrichtes (Katechetengesetz) sammt Motiven- und Ausschußberichten, sowie die zur Durchführung desselben erschienenen Landesgesetze der Sammlung einverleibt wurden, sowie daß die so zahlreichen und wichtigen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Congrua-

sachen, welche seit dem Erscheinen der ersten Auflage erflossen, an geeigneter Stelle eingehend mitgetheilt sind. Ebenso wurden die in Cultussachen ergangenen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes nun ebenfalls in die Sammlung aufgenommen.

Dem Sach- und Gesetzesregister ist nunmehr auch ein chronologisches Verzeichnis der mitgetheilten Judicate (circa 250) beigefügt.

Inhalt.

Seite

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Kirchen und Religionsgesellschaften 1

1. Allgemeine Rechte der Staatsbürger 1

Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 (RGB. Nr. 142) 1

Kais. Patent vom 4. März 1849 (RGB. Nr. 151) 5

Kais. Patent vom 31. December 1851 (RGB. Nr. 3 v. J. 1852) 5

2. Religionsgesellschaften 6

Gesetz vom 20. Mai 1874 (RGB. Nr. 68), betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften 6

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 18. Oct. 1877 (RGB. Nr. 99), womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird. . . . 13

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 30. März 1880 (RGB. Nr. 40), womit die Anerkennung der evangelischen Brüderkirche (Herrenhuter-Brüderkirche) ausgesprochen wird 13

3. Interconfessionelle Verhältnisse 19

Gesetz vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 49), wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden 19

I. In Beziehung auf das Religionsbekenntniß der Kinder 19

II. In Beziehung auf den Uebertritt von einer Kirche od. Religionsgenossenschaft zur andern 22

III. In Beziehung auf Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge 23

IV. In Beziehung auf Beiträge und Leistungen 23

V. In Beziehung auf Begräbnisse 24

Verordnung der Min. d. Innern, der Justiz u. d. Min. f. C. u. U. vom 24. August 1873, Z. 11627 . 25

Seite
VI. In Ansehung der Feier- und Festtage . . . 25
VII. Schlußbestimmungen 26
Verordnung der Min. des Cultus und des Innern vom 18. Jänner 1869 (RGB. Nr. 13), betreffend den Vollzug der den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen regelnden Bestimmungen des Ges. v. 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 49) 26
Erlaß des Min. f. C. u. U. vom 7. Februar 1870, Z. 184 (VBl. Nr. 22), an den Leiter der k. k. Statthalterei für Galizien, betreffend die Anwendung des Ges. v. 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 49) auf den Uebertritt von dem Ritus einer Kirche zur anderen . . . 27
4. Kirche und Ehe 28
Gesetz vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 47), wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden 28
Gesetz vom 31. December 1868 (RGB. Nr. 3 ex 1869), betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen . . 34
Gesetz vom 31. December 1868 (RGB. Nr. 4 ex 1869), betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen 35
Gesetz vom 9. April 1870 (RGB. Nr. 51), über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben 36
5. Kirche und Schule 38
Gesetz vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 48), wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden 38
Schulaufsichtsgesetze 48

Seite

Gesetz vom 20. Juni 1872 (RGB. Nr. 86), betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben 71

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 24. Juli 1874, Z. 4085, VBl. Nr. 41, betreffend die Classification aus der Religionslehre an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, an welchen der Religionsunterricht für die betreffende Confession an der Anstalt nicht ertheilt wird 74

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 10. Juni 1875, Z. 844, VBl. Nr. 26, durch welche die Bestimmungen bezüglich der Zeugnisse über den Religionsunterricht an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen erläutert werden 75

Durchführungsvorschrift für Böhmen 77

" " Mähren 77

" " Istrien 79

" " Salzburg 79

Gesetz vom 17. Juni 1888 (RGB. Nr. 99), betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (RGB. Nr. 86) über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben 79

6. **Wehrpflicht der Priester** 96

II. **Katholische Kirche** 103

1. Gesetz vom 7. Mai 1874 (RGB. Nr. 50), wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden. 103

I. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Pfründen 133

II. In Ansehung der Aemter und kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge 154

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 29. April 1876, Z. 6702 (VBl. Nr. 18), mit welchem die Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Mai 1876, über die Gebührenbehandlung der, in den Verhandlungen nach §. 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (RGB. 50), über die Regelung der äußeren Rechts-

Seite

verhältnisse der katholischen Kirche vorkommenden Schriften und Urkunden, kundgemacht wird . . . 163

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 29. Nov. 1874, Z. 16944 (VBl. Nr. 61), an alle Länderchefs, betreffend das Vorgehen in Kirchen- und Pfarr-Baufällen 164

Verordnung des Min. f. C. u. U. im Einvernehmen mit dem Justizminister v. 7. Juni 1869 (RGB. Nr. 134), betreffend den Vollzug solcher bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschließung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten . 171

Verordnung des Min. f. C. u. U., der Min. des Inn. u. der Just. v. 7. Aug. 1869 (RGB. Nr. 135), betreffend die auf Anordnung ihrer geistlichen Obern in Haft befindlichen Weltgeistlichen und Regularen 171

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes 173

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 30. Juni 1850 (RGB. Nr. 319), die katholisch-theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten und Facultäten betreffend 174

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 16. Sept. 1851, Z. 6165 (RGB. Nr. 216), an das Universitäts-Consistorium in Wien, und die akademischen Senate der Universitäten zu Prag, Krakau, Lemberg, Olmütz und Graz, womit die Anwendung der allgemeinen Anordnungen vom 1. October 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie näher bestimmt wird 178

Auszug aus dem Hofkanzlei-Decrete v. 7. Jän. 1809, Z. 391, betreffend die Beförderung zur theologischen Doctorswürde 185

Erlaß d. Min. f. C. u. U. v. 22. Febr. 1870, Z. 949, VBl. Nr. 36, an das k. k. Professoren-Collegium der theologischen Facultät in Wien, betreffend die Oeffentlichkeit der theologischen Rigorosen . . . 187

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften 187

Verordnung d. Min. f. C. u. U. u. d. Justiz v. 13. Juni 1858 (RGB. Nr. 95), betreffend die Erfordernisse und den Nachweis des gesetzlichen Bestandes geistlicher Orden und Congregationen, sowie die Bedingungen, welche bei Abschließung von Rechtsgeschäften für dieselben zu beobachten sind . 187

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates . 189

Erlaß des Min. d. Inn. im Einverständnisse mit dem Min. d. Just. v. 10. Juni 1849, Z. 3965, womit Bestimmungen über die Leistung der Beiträge zu den Bauten und Herstellungen von Kirchengebäuden und über die Pflichten der Patrone und Gemeinden hinsichtlich derselben festgestellt werden 192

Seite

K. Verordnung v. 18. Febr. 1860 (RGB. Nr. 44 und 45), betreffend die Besitzfähigkeit der Israeliten 193

VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden 196

Verordnung des Min. f. C. u. U. im Einvernehmen mit dem Min. d. Inn. v. 31. Dec. 1877 (RGB. Nr. 5 ex 1878), betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeinde-Vertretungen 205

Verordnung des Min. f. C. u. U. im Einvernehmen mit dem Min. d. Inn. v. 1. Sept. 1884 (RGB. Nr. 148), betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der römisch-katholischen Pfarrgemeinde Bielitz 205

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes 206

A. h. Entschließung v. 3. Oct. 1858 209

Vorschriften, betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens, über deren Beobachtung die Bischöfe der Versammlung v. J. 1856 übereingekommen sind 211

Erlaß des Staats-Min. v. 27. Febr. 1862, Z. 2211 214

Decret der Finanz-Hofstelle v. 2. Sept. 1800, PGS. XV Nr. 34 214

Hofdecret v. 7. März 1785 (JGS. Nr. 394) . . 216

Hofdecret v. 28. Mai 1797 (JGS. Nr. 347) . . 216

Hofdecret v. 22. April 1803 (JGS. Nr. 603) . . 216

Hofdecret v. 25. April 1817 (JGS. Nr. 1332) . 216

Hofdecret v. 30. Juli 1824 (JGS. Nr. 2027) . 217

Hofkanzleidecret v. 5. März 1835, Z. 4870 (PGS. LXIII Nr. 25) 217

K. Patent v. 9. August 1854 (RGB. Nr. 108), §§. 107, 56, 57 218

Erlaß des Staats-Min. v. 28. August 1865, Z. 6657 219

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 8. Jän. 1880, Z. 17721 ex 1879 (VBl. Nr. 3), mit welchem Weisungen über den Vorgang bei Inventirung des Vermögens von Kirchen, Beneficien und geistlichen Communitäten gegeben werden 224

Hofkanzleidecret v. 6. März 1817 (PGS. XLVII Nr. 36) 225

Erlaß des Fin. Min. v. 28. Oct. 1875, Z. 18876 (VBl. Nr. 53), wodurch im Einvernehmen mit dem Min. f. C. u. U. die Vertretung des katholischen Kirchen- und Pfründenvermögens durch die Finanzprokuraturen geregelt wird 226

Provis. Dienstinstruction für die k. k. Finanz-Procuraturen v. 16. Febr. 1855 (RGB. Nr. 34, §§. 1, 2) 227

Hofkanzleidecret v. 31. Dec. 1820 (PGS. XLVIII Nr. 160) 229

Hofkanzleidecret v. 21. Mai 1841 (JGS. Nr 541) 236

Verordnung der Min. d. Inn. u. d. Just. v. 19. Jänner 1853 (RGB. Nr. 10, Beil. A, §. 49, Beil. C §. 35) 237

Seite
Verordnung v. 14. Juni 1760, P. 4 238
K. Patent v. 9. Aug. 1854 (RGB. Nr. 208, §§. 84, 159) 238
Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 21. Jän. 1878, Z. 1120 (VBl. Nr. 7), betreffend den Vorgang bei Regelung der Congrua-Ergänzungen aus öffentlichen Fonden anläßlich von Veränderungen in der Substanz des Pfründen- und Stiftungs-Vermögens 239
Verordnung d. Min. f. C. u. U v. 20. Juni 1860 (RGB. Nr. 162), betreffend die Veräußerung und Belastung des Vermögens kathol. Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute 241
Verordnung des Just.-Min. vom 13. Juli 1860 (RGB. Nr. 175), betreffend die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute 243
VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung 255
Anhang. Verfahren vor den politischen Behörden 257
A. Kais. Verordnung v. 20. Apr. 1854 (RGB. Nr. 96), wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird 257
B. Erlaß d. Min. f. C. u. U. v. 14. Mai 1876, Z. 8040 (VBl. Nr. 20), mit welchem anläßlich des Ges. v. 22. Oct. 1875 (RGB. Nr. 36 ex 1876), betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, Weisungen über die Behandlung der in das Cultus- und Unterrichts-Ressort gehörenden administrativen Streitsachen erlassen werden 262
2. Gesetz vom 7. Mai 1874 (RGB. Nr. 51), mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden . . 264
Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 4. Dec. 1878, Z. 18526 (VBl. Nr. 3 ex 1879), betreffend die Abschreibung von Religionsfondsbeiträgen 289
Verordnung der Min. f. C. u. U. und d. Fin. v. 3. April 1879, Z. 4918 (RGB. Nr. 55), betreffend die behördliche Genehmigung jener Bauführungen, wegen welcher ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages gestellt wird . . . 290
Verordnung des Min. f. C. u. U. u. des Fin. Min. v. 21. Aug. 1881 (RGB. Nr. 112), zur Durchführung des Ges. v. 7. Mai 1874 (RGB. Nr. 51), über die Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1881—1890 294
Verordnung des Min. f. C. u. U. u. des Fin. Min. v. 2. Febr. 1884, Z. 22423 ex 1883 (RGB. Nr. 30),

Seite

betreffend die Frist zur Erstattung der in den §§. 7 und 9 der Vdg. v. 21. Aug. 1881 (RGB. Nr. 112) vorgesehenen Nachtragsbekenntnisse zur Bemessung der Religionsfondsbeiträge 296
Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 10. Nov. 1881, Z. 16760 297
Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 11. Oct. 1882, Z. 9376 (VBl. Nr. 34), betreffend die ordnungsmäßige Ermittlung der gesetzlichen Concurrenzpflicht in jenen Fällen, wo aus Anlaß von Bauführungen an Kirchen und Pfarrhöfen, auf geistlichen Corporationen incorporierten Seelsorgepfründen ein Anspruch auf Abminderung des bemessenen Religionsfondsbeitrages erhoben wird 299
Verordnung des Min. f. C. u. U. u. des Fin. Min. v. 25. März 1875 (RGB. Nr. 39, §§. 23—32) . 303

3. Gesetz vom 19. April 1885 (RGB. Nr. 47), mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden 311

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 9. Juli 1872, Z. 6854 (VBl. Nr. 55), womit die Min. Vdg. v. 14. Nov. 1858, Z. 19236, betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionsfonde für Pfarrer, welche wegen Priestermangel zugleich die Verpflichtungen eines systemisirten und aus dem genannten Fonde dotirten Hilfspriesters erfüllen, kundgemacht wird 372
Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 22. Oct. 1872, Z. 12861 (VBl. Nr. 82), mit welchem vorstehender Erlaß v. 9. Juli 1872, Z. 6854, erläutert wird 373
Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 11. Juni 1870, Z. 2658 (VBl. Nr. 97), betreffend die Bewilligung von Versehpferd-Beiträgen an katholische Seelsorger . . 373
Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 22. August 1887, Z. 12222 387
Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 10. Juli 1872, Z. 5024 (VBl. Nr. 56), aus Anlaß einer Anfrage, betreffend die Vergütung der Gebühren für persolvirte Stiftmessen an einen Pfarrpriester ans öffentlichen Fonden 387
Hofkanzleidecret v. 7. Jän. 1792 (PGS. Leop. II, IV Nr. 3) 390
Verordnung des Min. f. C. und U. v. 30. Nov. 1870, Z. 11765 (VBl. Nr. 161), betreffend den Vorgang bei Anweisung des Deficienten-Gehaltes an Militär-Geistliche 391
Verordnung des Min. f. C. u. U. u. des Fin. Min. v. 2. Juli 1885 (RGB. Nr. 99), womit die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung des Ges. v. 19. April 1885 (RGB. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden . . . 398

Seite
Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 30. Sept. 1885, Z. 1003 (RGB. Nr. 149, §. 1) 398
Verordnung des Min. f. C. u. U. und des Fin. Min. v. 8. Dec. 1885 (RGB. Nr. 170), womit der Betrag der nach dem Ges. v. 19. April 1885 (RGB. Nr. 47) in den Einbekenntnissen der Seelsorger zu passierenden Kanzleiauslagen für die Matrikenführung festgesetzt wird 400
Verordnung des Min. f. C. u. U. und des Fin. Min. v. 19. Juni 1886 (RGB. Nr. 107), womit der für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) in den nach dem Ges. vom 19. April 1885 (RGB. Nr. 47) einzubringenden Einbekenntnissen betreffs des Localeinkommens der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag festgesetzt wird . 400
Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 30. Sept. 1885, Z. 1003 (RGB. Nr. 149, §. 3) 409
4. Kirchliche Baulast 415
Böhmen 415
A. Kirchenbauten 415
B. Pfarrbauten 419
C. Friedhofsbauten 424
Bukowina 426
Dalmatien 430
Galizien 447
Görz und Gradisca 455
Istrien 459
Kärnthen 464
Krain 470
Mähren 475
Nieder-Oesterreich 482
Ober-Oesterreich 489
Salzburg 495
Schlesien 496
Steiermark 505
Tirol 511
Triest 517
Vorarlberg 518
Anhang (Katechetengesetze) 523
Alphabetisches Register 545
Chronologisches Register 559
a) der Gesetze und Verordnungen 559
b) der Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes und des k. k. Obersten Gerichtshofes 571

Erklärung der Abkürzungen.

AB. = Ausschuß-Bericht des Abgeordnetenhauses.
Al. = Alinea.
Apr. = April.
Art. = Artikel.
Aufl. = Auflage.
Aug. = August.
a. b. G. = allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.
a. d. J. = aus dem Jahre.
a. h. = allerhöchst.
a. h. E. = allerhöchste Entschließung.
a. u. V. = allerunterthänigster Vortrag.
B. = Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt von Dr. Adam Freiherrn von Budwinski.
Bd. = Band.
Beil. = Beilage.
Ber. = Bericht.
bes. = besonders.
Bö. = Böhmen.
Bu. = Bukowina.
Cab.-Schr. = Cabinetsschreiben.
Circ. = Circulare.
Conv. = Convention.
C. U. = Präsidium des Ministeriums für Cultus und Unterricht.
D. = Dalmatien.
Dec. = December.
Decr. = Decret.
E. = Erkenntniß.
Entschl. = Entschließung.
Erf. = Eröffnung.
Erl. = Erlaß.
Febr. = Februar.
Fin. = Finanz.
G. u. Gr. = Görz und Gradisca.
Gal. = Galizien.
Gub. = Gubernium.
GUW. = Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. Herausgegeben von Dr. Julius Glaser, Dr. Josef Unger und Josef v. Walther (von Band XXI an von Josef Unger, Josef v. Walther und Leopold Pfaff).
H. = Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österr. Reichsgerichtes. Herausgegeben von Dr. Anton Hye, Freiherrn von Glunek.
H. B. = Commissionsbericht des Herrenhauses.
Hofd. = Hofdecret.
Hofk. = Hofkammer.
Hofkd. = Hofkammerdecret.
Hofkz. = Hofkanzlei.
Hofkzd. = Hofkanzleidecret.
Instr. = Instruction.
Istr. = Istrien.
i. f. = in fine.
Jaksch = Gesetzlexicon f. d. Königreich Böhmen von Peter Karl Jaksch.
Jan. = Januar.
JGS. = Justiz-Gesetz-Sammlung.
JHD. = Justizhofdecret.
K. = Kärnthen.
Kdm. = Kundmachung.
Kr. = Krain.

Krop. = Kropatschek's Gesetzessammlung.
Kr. Schr. = Kreisschreiben.
Kst. = Küstenland.
k. = kaiserlich.
LA. = Landesausschuß.
Land. Reg. = Landesregierung.
LGBl. = Landesgesetzblatt.
LSchR. = Landesschulrath.
l. f. = landesfürstlich.
M. = Minister oder Ministerium.
M. f. C. u. U. = Minister für Cultus und Unterricht.
Mä. = Mähren.
MB. = Motivenbericht.
N. = Note.
Nr. = Nummer.
N. Ö. = Niederösterreich.
Nov. = November.
Oct. = October.
OGH. = Oberster Gerichtshof.
O. Ö. = Oberösterreich.
P. = Punct.
Pat. = Patent.
PGS. = Politische Gesetz-Sammlung.
pol. = politisch.
Pr. = Präsidial.
Proc. = Procuratur.
Prov. G. S. = Provinzial-Gesetz-Sammlung.
Rdschr. = Rundschreiben.
Reg. = Regierung.
Rescr. = Rescript.
RGB. = Reichsgesetzblatt.
RR. = Reichsrath.
S. = Seite.
Sa. = Salzburg.
Schl. = Schlesien.
Schulv. = Schulverfassung.
Sept. = September.
St. = Steiermark.
Statth. = Statthalterei.
St. H. C. D. = Studienhofcommissionsdecret.
St. Gr. G. = Staatsgrundgesetz.
T. = Tirol.
Tr. = Triest.
V. = Vorarlberg.
VBl. = Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.
VBl. des JM. = Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.
Vdg. = Verordnung.
v. J. = vom Jahre.
Z. = Zahl.

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Kirchen und Religionsgesellschaften.

1. Allgemeine Rechte der Staatsbürger.

Staatsgrundgesetz

vom 21. December 1867 (RGB. Nr. 142).

Art. 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Art. 3. Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich.

Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

Art. 6. Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.[1])

---

1) Es besteht kein Gesetz, welches Ordensgeistlichen das Recht entzieht, unter Lebenden Verträge zu schließen und Sachen zu erwerben, viel weniger aber bereits Erworbenes einzutreiben; eine Ermächtigung des Abtes an den Ordensgeistlichen (Prämonstratenser) zur Verfolgung seines Anspruches und Verwendung der in Anspruch genommenen Sachen für das eigene Bedürfniß begründet die Klagelegitimation (OGH. v. 9. Dec. 1870, GUW. VIII 3983). —

Art. 14. Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.

Es besteht kein Gesetz, welches einem das Gelübde der Armuth leistenden Ordensprofessen das Recht entzieht, unter Lebenden in Betreff der in seinem Besitz befindlichen Sachen Verträge abzuschließen oder Sachen zu erwerben; die Ordensstatuten regeln nur das Verhältniß der einzelnen Ordensmitglieder zur Ordensgenossenschaft, nicht auch das Verhältniß dritter Personen, welche von Ordensprofessen Ansprüche ableiten, zur Genossenschaft (OGH. v. 1. Oct. 1879, GUW. XVII 7590). — Der Satz, daß Ordenspersonen in Folge des feierlichen Gelübdes der Armuth nicht fähig sind, Eigenthum zu erwerben, steht nach österr. Rechte unzweifelhaft fest. Nach canonischem Rechte kann der Religiose für sich nicht erwerben, aber das Kloster konnte durch ihn erwerben, während das österr. Recht (§. 182 des kaiserl. Pat. v. 9. Aug. 1854, RGB. 208) bestimmt, die Vermögensrechte des Religiösen seien von einem Curator bis zum Tode oder dem Wiedererwerb der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu verwalten. Hieran wurde auch durch das Concordat, welches nur die Amortisationsgesetze behob, nichts geändert, so daß von einem Uebergange eines ererbten oder geschenkten Vermögens von dem Religiosen an das Kloster keine Rede sein kann. Anders aber, wenn das Vermögen aus Ersparungen herrührt, welche der Verstorbene als Pfarrvicar an einer dem Kloster incorporirten Pfarre aus dem Pfründeneinkommen machte; auf einen solchen findet das Hfd. v. 22. Dec. 1788, JGS. Nr. 939, das sich nur auf Säcularpfarren bezieht, nicht Anwendung, vielmehr das Hfd. v. 1. Oct. 1784, JGS. 346, nach welchem das pfarrliche Vermögen zwar dem Stifte anheimfallen darf, dasselbe aber dagegen den Seelsorger, Pfarrhaus und Kirche zu erhalten schuldig ist, wie auch das Hfd. v. 20. Oct. 1789, JGS Nr. 1058, bestimmt, daß das pfarrliche Vermögen eines solchen Beneficiaten, wenn derselbe mit Tod abgeht, dem sich darum meldenden Stifte vom betreffenden Ortsgerichte, welches die Sperre vorgenommen hat, hinausgegeben werden soll (OGH. v. 31. März 1887, Z. 1538, VBl. des JM. 1887, Nr. 252). — Durch die in dem Concordate (A. 29, 35) erfolgte Aufhebung der Amortisationsgesetze ist das Hfd. v. 23. März 1809, JGS. Nr. 887, welches bestimmte, daß selbst die von den Amortisationsgesetzen befreiten Ordensinstitute im Namen der Professen auf einen Pflicht- oder Intestaterbtheil derselben keinen Anspruch haben, noch dasjenige für sich erwerben können, was den einzelnen Personen zugedacht worden sein mag, nicht aufgehoben (OGH. v. 7. Jän. 1857, GUW. I 270). Die E. v. 1. Oct. 1879, GUW. XVII 7590, bemerkt übrigens bei Besprechung des cit. Hfd., die Ansicht, daß durch das Concordat die Amortisationsgesetze aufgehoben und nicht reactivirt worden seien, finde in Art. 1 und §. 31 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, ihre Widerlegung. — Mitglieder des Benedictinerordens sind nach §. 538 a. b. G. erbunfähig (Hfd. v. 23. März 1809, JGS. Nr. 887), was, wie sich aus §. 31 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, ergibt, heute noch gilt, weßhalb es an jeder gesetzlichen Grundlage fehlt, für einen solchen einen Curator zu bestellen und diesen zur Abgabe einer Erbserklärung aufzufordern (OGH. v. 5. April 1887, Z. 3913, VBl. des JM. 1887, Nr. 253). — Der pupillargerichtlichen Bewilligung des Eintrittes in einen Orden und der Profeßablegung darf nicht die ausdehnende Auslegung gegeben werden, als ob das Gericht damit auch die Uebertragung des Vermögens auf den Orden genehmigt hätte; das eingetretene Ordensglied, wie es zur Zeit seines Eintrittes in den Orden wegen seiner Minderjährigkeit rechtlich unfähig war, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen, ward nach erreichter Großjährigkeit durch die Profeß unfähig hiezu, mit der Profeßablegung aber wird an sich dem Orden keineswegs das Vermögen zugewendet (OGH. v. 16. Juni

Der Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte iſt von dem Religionsbekenntniſſe unabhängig; doch darf den ſtaatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geſchehen.

Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, inſofern er nicht der nach dem Geſetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen unterſteht.

Art. 15. Jede geſetzlich anerkannte Kirche und Religionsgeſellſchaft[2]) hat das Recht der gemeinſamen öffentlichen Religionsübung[2a]), ordnet und verwaltet ihre inneren An-

---

1874, GUW. XII 5396). — Ordensgeiſtliche ſind zwar zur Erwerbung von Vermögen und zur Verfügung darüber auch dann nicht berechtigt, wenn der Orden ſelbſt zum Vermögenserwerb befähigt iſt (Hfd. v. 23. März 1809, JGS. Nr. 887, v. 27. April 1816, JGS. Nr. 1235), und es iſt auch den Gerichten die Annahme von Klagen der Ordensperſonen unterſagt (Hfd. v. 13. Juni 1793, Kropatſchek's Geſ. S. Franz II., 2. Bd. S. 451), allein jene Ordensperſonen, die in Folge ihrer Anſtellung als Pfarrer, Capläne ꝛc. eine ſelbſtändige Stellung haben, ſind als dispoſitionsfähig (Hfd. v. 21. April 1786, JGS. Nr. 542) und erwerbberechtigt (Hfd. v. 13. Juni 1793 cit.) von der gedachten Beſchränkung ausgenommen, und kann dieſe Ausnahme nicht etwa auf Erwerbungen für die betreffende Pfarre oder den Orden eingeſchränkt werden (OGH. v. 30. Nov. 1871, GUW. IX 4342). — Ein ein ſelbſtändiges Pfarramt verſehendes Mitglied eines regulirten Chorherrenſtiftes iſt nach Inhalt des Hfd. v. 21. April 1786, JGS. Nr. 542, proceßfähig (OGH. v. 16. Aug. 1882, GUW. XX 9079).

2) Durch Art. 15 ſind nur den (geſetzlich anerkannten) Religionsgeſellſchaften gewiſſe Corporationsrechte, nicht aber den einzelnen Mitgliedern derſelben Individualrechte verfaſſungsmäßig gewährleiſtet; nur jene, reſp. ihre geſetzlichen Organe oder bevollmächtigten Vertreter, ſind legitimirt, wegen behaupteter Verletzung dieſer Rechte Beſchwerde zu führen (RG. v. 26. April 1877, H. III 130).

2a) Wird durch einen behördlichen Erlaß über die Art und Weiſe, in welcher nach den ſtaatlichen Geſetzen eine Religionsgeſellſchaft und ihre Mitglieder ihre Religion auszuüben das Recht haben, entſchieden, dann handelt es ſich um eine Cultusſache, über welche in letzter Inſtanz das Miniſterium für Cultus und Unterricht (und auch dann, wenn die ſtatutariſche Thätigkeit eines Vereines mit in Frage kommt, nicht das Miniſterium des Innern) zu entſcheiden hat. Die Cultusverwaltung iſt nicht ermächtigt, israelitiſchen Glaubensgenoſſen zu unterſagen, zu Zwecken gemeinſamer Religionsübung ſich zu vereinigen und gemeinſame gottesdienſtliche Handlungen zu begehen; insbeſondere ergibt ſich aus der ſtreng freiwilligen Natur der „jüdiſchen Vereinigungen", „Verſammlungen" für gemeinſame Religionsübung, wie ſie in den §§. 1, 2 und 18 des Judenſyſtemes für Böhmen v. 3. Aug. 1797, PGS. XI Nr. 13 ſtatuirt iſt, daß die in einem Orte oder in mehreren benachbarten Orten wohnenden Juden nicht gehalten werden können, zum Zwecke ihrer gemeinſchaftlichen Religionsübung nur eine Vereinigung zu bilden, und daß eine beſtehende Vereinigung auch dann, wenn ſie für die Religionsübung beſondere Anſtalten, als eine Synagoge, oder wenn ſie Rabbiner beſitzt, die Bildung einer neuen Vereinigung nicht behindern, ihre Thätigkeit nicht einſchränken und nicht fordern kann, daß die ihr nicht beigetretenen Glaubens-

gelegenheiten[3]) selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde[4]), ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 16. Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses[5]) ist die häusliche Religionsübung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig, noch sittenverletzend ist.

Art. 17. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat.

---

genossen rücksichtlich der Religionsübung der Leitung ihrer Vertretungsorgane sich unterstellen (VGH. v. 8. Febr. 1888, B. XII 3919). Daraus aber, daß ein israelitischer Verein statutenmäßig das Recht hat, Gottesdienst zu halten und einen Rabbiner zu bestellen, folgt nicht die Verpflichtung der Staatsbehörde, diesem Rabbiner Amtsfunctionen, wie Trauungen, Matrikenführungen 2c. zu übertragen, da diese Functionen eben nicht vom Standpunkte des Gottesdienstes, sondern von jenem der Amtshandlung in Betracht kommen (VGH. v. 3. Oct. 1888, B. XII 4262).

3) Freiwillige Sammlungen in der katholischen Kirche zur Besserung der Einkünfte der Geistlichen gehören zu den rein inneren kirchlichen Angelegenheiten (VGH. v. 7. Febr. 1885, B. IX 2398).

4) Mit E. des VGH. v. 30. Juni 1877 (B. I 102) wurde die E. des Min. f. C. u. U., daß der katholische Hauptschulfond in Bielitz in das Eigenthum des nach §. 42 des schles. Landesgef. v. 28. Febr. 1870, LGB. Nr. 16, begründeten Localschulfondes zu Bielitz gehöre, als gesetzwidrig aufgehoben, da die katholische, d. i. confessionelle Schule von ehemals und die allgemeine öffentliche nicht confessionelle Volksschule der Gegenwart zwei grundverschiedene Lehranstalten sind, und eine so wesentliche Abänderung der Stiftung, wie sie durch eine Aenderung im Rechtssubjecte Platz griffe, angesichts des Art. 15 cit. unzulässig ist.

5) Das in Art. 16 zugesicherte Recht der häuslichen Religionsübung ist nur den Anhängern (Glaubensgenossen) eines bestimmten, nicht anerkannten Religionsbekenntnisses, nicht aber auch dritten, demselben nicht angehörenden Personen verfassungsmäßig gewährleistet. Die Beiziehung von schulpflichtigen Kindern, die nicht selbst einem solchen Religionsbekenntnisse angehören, zu den häuslichen Religionsübungen kann von den competenten Behörden allerdings gesetzlich zulässig untersagt werden. Durch die behördlich verfügte Ausschließung von schulpflichtigen, einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen Kindern von den häuslichen Andachtsübungen eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses werden in keiner Beziehung die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der Freiheit der Person, der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit und der freien Meinungsäußerung verletzt (RG. v. 20. April 1880, H. V 212—215). Den Anhängern gesetzlich nicht anerkannter Religionsgesellschaften steht keineswegs das Befugniß zu, zum Zwecke ihres Religionsbekenntnisses öffentliche Versammlungen zu halten (ibid. 213, 214).

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.[6])

Dem Staate steht rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Das kaiserl. Patent vom 4. März 1849, RGB. Nr. 151, hatte bestimmt:

§. 1. Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.

§. 2. Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

§. 3. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtiget, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§. 4. Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten, und zwar in den Landestheilen, in denen eine gemischte Bevölkerung wohnt, der Art gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.

Das kaiserl. Patent vom 31. Dec. 1851, RGB. Nr. 3 v. J. 1852, jedoch erklärte:

In Folge der Gründe, welche Uns durch Vernehmung des Minister- und des Reichsrathes vorgetragen wurden, sehen Wir Uns bestimmt, das . . . Patent vom 4. März 1849 und die darin für die bezeichneten Kronländer verkündeten Grundrechte hiemit außer Kraft und gesetzliche Wirksamkeit zu setzen.

In so ferne über die einzelnen Puncte jener Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten Wir Uns es vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln.

---

6) Die Bestimmung Art. 17 cit. Al. 4 soll für die Kirche und Religionsgesellschaft lediglich das Recht und die Möglichkeit wahren, ihrer berufsmäßigen Pflicht, die Religion auch in den Schulen zu lehren, nachzukommen, sie geht von der Voraussetzung aus, es werde die Kirche diesem ihrem Berufe nachleben. Es wird aber durch diese Norm keineswegs die Möglichkeit, Schulen zu halten, durch die Bereitwilligkeit der Kirche zur Ertheilung des Religionsunterrichtes bedingt (VGH. v. 26. März 1885, B. IX 2476).

Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den Eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Vgl. auch §. 39 abGB.: Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluß, außer insofern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird.

---

2. Religionsgesellschaften.

Gesetz

vom 20. Mai 1874,

betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften (RGB. Nr. 68, ausgegeben am 27. Mai 1874).

Motivenbericht.

(Beilage 43 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, 1. Bd.)

Die sub [ ] angeführten Stellen beziehen sich lediglich auf Bestimmungen, welche nicht Gesetz wurden.

Nach den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze über confessionelle Rechte (Art. 14—16 des Staatsgrundges. v. 21. Dec. 1867, RGB. Nr. 142) ist zwischen den Einzelnen und den religiösen Gemeinschaften zu unterscheiden: für sich kann Jeder — so lange nur hiedurch den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschieht — einem beliebigen Bekenntnisse anhängen und dasselbe innerhalb seines Hauswesens ausüben; es ist auch durch Singularrecht dafür gesorgt, daß Jedermann in die nach jus commune von dem Bekenntnisse beeinflußten Rechtsverhältnisse eintreten kann (Ges. v. 9. April 1870, RGB. Nr. 51).

Dagegen steht nach Art. 15 cit. nur „den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften" das Recht der Corporationsbildung, der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, überhaupt der Inbegriff der im besagten Artikel bezeichneten Rechte und Vorzüge zu.

Die Zahl dieser „gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften" ist aber noch immer die seinerzeit in dem Toleranzpatente[7]) vom

---

7) Schon das Hfd. v. 30. Juni 1781 (Ges. Josef II., Bd. II, S. 421 der 2. Aufl., S. 248 der 1. Aufl.) hatte bestimmt: „Das ganze Religionspatent, wo irgend eines eingeführt war, soll von nun an aufgehoben, alle darin anbefohlenen Ausübungen eingestellt, und in keinem Stücke ein Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten mehr gemacht werden." Das Toleranzpatent (Hofrescript v. 13. Oct. 1781, für Böhmen Pat. vom

13. Oct. 1781 taxativ festgestellte (nur daß seither der Begriff der „tolerirten" Bekenntnisse und jener des „dominanten" in den der „gesetzlich anerkannten" Confessionen zusammengeschmolzen ist). Hienach sind die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften: die katholische (des römischen, griechischen und armenischen Ritus), die evangelische (des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses), die griechisch-nichtunirte (griechisch und armenisch-orientalische) und die jüdische.

Dabei ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß auch andere Bekenntnisse der gesetzlichen Anerkennung theilhaftig werden; es findet sich aber in unserer Gesetzgebung keine Andeutung über die Art und Weise, wie diese Anerkennung erlangt werden kann. Der natürlich sich darbietende Weg einer Vereinsbildung, für welche die Corporationsrechte des Art. 15 cit. erlangt werden könnten, ist durch §. 3 lit. a des Ges. v. 15. Nov. 1867, RGB. Nr. 134 8) ausgeschlossen.

In diesen Einrichtungen ist der Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen nicht zur vollen Geltung gebracht. Vermöge dieses Grundsatzes hat zwar nicht jedes beliebige Bekenntniß Anspruch auf gesetzliche Anerkennung, wohl aber jedes, welches den staatlichen Anforderungen ebenso wie eines der bisher anerkannten zu entsprechen vermag. Solchen Bekenntnissen muß nicht nur die grundsätzliche Möglichkeit der Anerkennung zugestanden, sondern auch der praktische Weg hiezu eröffnet werden. In dieser Beziehung die Lücken der bestehenden Gesetzgebung zu ergänzen und damit den Grundsatz der Gleichberechtigung der Confessionen zur Anerkennung zu bringen, ist die Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Derselbe genügt übrigens nicht blos einem Principe, sondern auch einem lebhaft empfundenen praktischen Bedürfnisse. Zahlreichen Einwohnern des Staatsgebietes konnte bisher, ungeachtet ihr Bekenntniß politisch ganz unbedenklich erschien, das Recht zur Bildung religiöser Gemeinschaften nicht zugestanden werden. Christen von strengster confessioneller Haltung, wie z. B. die Anhänger der anglikanischen Kirche, die Mitglieder der Herrnhuter oder Brüdergemeinden ꝛc. waren bisher genöthigt, sich als „confessionslos" zu bekennen, falls sie es nicht vorzogen, sich mit einigem Gewissenszwange der nächstverwandten anerkannten Religionsgesellschaft anzuschließen (wie z. B. in den erwähnten Fällen der evangelischen Kirche helvetischen, respective augsburgischen Bekenntnisses), desgleichen konnten Secessionen innerhalb der anerkannten Religionsgesellschaften, welche auf politisch unbedenkliche, z. B. rituelle Verschiedenheiten gegründet waren, nicht zu äußerer Geltung gelangen. In diesen Beziehungen wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf geholfen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes hervorzuheben:

Wie schon bemerkt, hat eine religiöse Gemeinschaft auf die staatliche Anerkennung nur unter der Voraussetzung Anspruch, daß sie den staat-

---

30. Oct. 1781, für Steiermark v. 27. Oct. 1781; ibid. S. 422 resp. 249) aber sprach aus: „Den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nichtunirten Griechen wird ein ihrer Religion gemäßes Privatexercitium allenthalben gestattet, und es soll der katholischen Religion allein der Vorzug des öffentlichen Religionsexercitiums verbleiben; den beiden protestantischen Religionen aber, sowie der schon bestehenden nichtunirten griechischen ist überall, wo es nach der unten bemerkten Anzahl der Menschen und nach den Facultäten der Einwohner thunlich ist, und die Akatholiken nicht bereits im Besitze des öffentlichen Religionsexercitiums stehen, das Privatexercitium auszuüben erlaubt."

8) S. denselben unten bei §. 31, Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50.

lichen Anforderungen an die anerkannten Religionsgesellschaften zu genügen vermag.

Diese Anforderungen sind negativen und positiven Inhalts. In negativer Hinsicht verlangt der Staat von jeder Religionsgesellschaft dasselbe, was er von jedem Einzelnen und jeder anderen Corporation verlangt: daß sie die öffentliche Ordnung und die Rechte der übrigen Staatseinwohner nicht verletze, welche Anforderung hier noch speciell hinsichtlich der Rechte der anderen Confessionen gilt. Die positiven Anforderungen sind theils darin gegründet, daß nach unseren staatlichen Einrichtungen den anerkannten Religionsgesellschaften öffentliche Belange (insbesondere das Recht der Matrikenführung und der Intervention bei Eheschließungen) überlassen sind, theils dadurch gerechtfertigt, daß jeder anerkannten Confession die Stellung einer privilegirten öffentlichen Corporation zukommt, vermöge welcher sie besondere öffentliche Ehren und Rechte genießt (ämtliche Stellung ihrer Functionäre, administrative Fürsorge für ihr Vermögen, ein besonderer strafrechtlicher Schutz für ihre Einrichtungen), eben deßhalb aber auch besondere öffentliche Pflichten übernehmen muß.

Die negativen staatlichen Anforderungen bezüglich der künftig anzuerkennenden Religionsgesellschaften sind vornehmlich im §. 1, Z. 1 [und 2], des Entwurfes formulirt.

Es folgt aus der Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, daß der Staat keine religiöse Gemeinschaft anerkennen kann, deren Glaubens- oder Sittenlehre („Religionslehre"), deren Gottesdienst oder Verfassung etwas Gesetzwidriges oder sittlich anstößiges enthält (§. 1, Z. 1). [Deßgleichen folgt aus der Rücksicht auf die Rechte der andern Staatseinwohner, insbesondere der andern anerkannten Confessionen, daß eine Religionsgesellschaft nicht anerkannt werden kann, welche eine Benennung führt, in deren Zulassung eine Verletzung Andersgläubiger gefunden werden kann (§. 1, Z. 2). Wenn sich z. B. eine christliche Secte, wie die sog. Swedenborgianer, als die „wahre Kirche Christi" bezeichnet, oder wenn Dissidenten des mosaischen Bekenntnisses auf den Namen der „Rechtgläubigen" (Orthodoxen) Anspruch erheben, so würde die Zulassung solcher Benennungen gewiß eine Verletzung der übrigen Anhänger des christlichen oder mosaischen Bekenntnisses in sich schließen. Ueberdieß würde damit dem Staate eine Entscheidung über Glaubensstreitigkeiten zugeschoben, an welcher er kein Interesse und zu welcher er keinen Beruf hat.]

Die positiven staatlichen Anforderungen sind im §. 1, Z. 3 [2 des Ges.], dann in den §§. 3—15 [3—13 und 15 des Ges.] enthalten, die Berechtigung derselben leuchtet von selbst ein. Wenn die Verbreitung des Bekenntnisses im Lande nicht einmal den dauernden Bestand einer einzigen Cultusgemeinde sicherstellt (§. 1, Z. 3 [2 des Ges.]), so ist auch kein praktisches Bedürfniß nach der Anerkennung vorhanden.

Die Bildung örtlicher Gemeinden und die gehörige Organisirung derselben (§§. 3—9 [8 des Ges.]), ist schon durch die Erwägung gerechtfertigt, daß Alles, was im Staate auf Geltung Anspruch erhebt, eine präcise äußere Form für sich haben muß; der Staat kann nicht mit religiösen Bekenntnissen, sondern nur mit kirchlichen Organismen tractiren. Demgemäß ist insbesondere dafür gesorgt, daß über die Frage, wer zu dem betreffenden Bekenntnisse und zu welcher Gemeinde desselben er gehöre, kein Zweifel bestehen kann (§§. 3, 8 und 9 [7 und 8 des Ges.] in Verbindung mit den Bestimmungen des Ges. v. 25. Mai 1868, RGB. Nr. 49). Aus demselben Grunde wird auch vor Anerkennung des Bekenntnisses darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob und welche Form des Beitrittes etwa in der Verfassung der anzuerkennenden Religionsgesellschaft festgesetzt ist.

Im Ganzen ergibt sich aus den Bestimmungen des Entwurfes, daß die Anforderungen des Staates an die künftig anzuerkennenden Religions-

gesellschaften keine größeren sind, als die an die bisher anerkannten. Dieß gilt insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen an die Seelsorger und übrigen Religionsdiener (§§. 11—13 [10—12 des Ges.]), sowie hinsichtlich der Bestimmungen über die staatliche Zwangsgewalt (§. 15). Bestimmungen über das Eherecht wurden nicht aufgenommen, da für alle christlichen und jüdischen Religionsgemeinschaften das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches besteht, und doch nicht anzunehmen ist, daß es zur Anerkennung von Religionsgesellschaften kommen wird, welche weder dem Christenthume, noch dem Judenthume angehören. Sollte dieß aber gleichwohl der Fall sein, so würde in der angedeuteten Beziehung die Analogie des Ges. v. 9. April 1870, RGB. Nr. 51, eintreten (insbes. §. 2 eodem).

Bericht des confessionellen Ausschusses des Abgeordnetenhauses vom 16. März 1874.

(Beilage 135 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, 2. Bd.)

Der am Schlusse dieses Berichtes zur Annahme empfohlene Entwurf hat vor Allem eine hohe principielle Bedeutung, kommt aber auch praktischen Bedürfnissen abhelfend entgegen. Nach beiden Richtungen ist er bestimmt, eine fühlbare Lücke der bisherigen Gesetzgebung auszufüllen, wie dieß bereits der Motivenbericht der Regierung auseinandergesetzt hat.

Das Toleranzpatent vom 13. October 1781 hatte neben der katholischen Kirche auch der evangelischen und der „griechisch-nichtunirten", sowie der jüdischen 9) Religionsgemeinschaft eine Rechtsstellung im Staate geschaffen. Aber dem epochemachenden Werke lag doch der Gedanke noch fern, die Verhältnisse aller aufgenommenen Bekenntnisse nach dem Grundsatze voller Rechtsgleichheit zu ordnen oder gar den Staatsbürgern die Freiheit zur Bildung neuer Religionsgesellschaften mit corporativen Rechten einzuräumen. Es stellte vielmehr der „herrschenden" katholischen Kirche die blos „geduldeten" Bekenntnisse gegenüber und eröffnete keiner anderen Confession einen gesetzlichen Weg, zur Anerkennung im Staate zu gelangen.

Weitere Fortschritte auf dem Gebiete der confessionellen Gesetzgebung waren unserer Zeit vorbehalten. Durch wiederholte Acte, namentlich durch die kaiserlichen Patente vom 4. März 1849 und vom 31. December 1851, wurde den „anerkannten Kirchen- und Religionsgenossenschaften" die gleiche Selbständigkeit in ihren Angelegenheiten zugesichert, und diese principielle Gleichheit vor dem Gesetze wurde insbesondere für die evangelische Kirche durch das Patent vom 8. April 1861 zur thatsächlichen Geltung gebracht.

An dieser principiell gleichen Rechtsstellung der anerkannten Glaubensgenossenschaften hat das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nichts geändert; denn es hat in Art. XV einfach den durch das a. h. Patent vom 31. December 1851 ausdrücklich aufrecht erhaltenen §. 2 der politischen Grundrechte vom 4. März 1849, nur in präciserer Fassung, wiederholt gewährleistet, aber den Kreis der im Toleranzpatente anerkannten und einzeln aufgeführten Confessionen durchaus nicht erweitert. Dagegen aber hat es den Einzelnen auf confessionellem Gebiet weitgehende Rechte eingeräumt, deren

9) Dieß ist nicht richtig. Das Toleranzpatent erwähnt der Juden gar nicht und umfaßt unter dem Ausdrucke „Acatholici" nur die beiden protestantischen Religionen und die nichtunirte griechische.

natürliche Consequenz unaufhaltsam auf ein solches Gesetz hindrängt, wie es hier im Entwurfe vorliegt.

Die bisherige Gesetzgebung stellt nämlich die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einerseits, die „Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses" andererseits ohne alle Vermittelung einander gegenüber. Jene sind privilegirte Corporationen mit einem reichen Maß von öffentlichen Rechten und Ehren, diese hingegen blos Individuen ohne jeden corporativen Verband und ohne die gesetzliche Möglichkeit, irgendwie einen solchen zu bilden. Es ist ihnen zwar für ihre Person die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, der unverkümmerte Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, sowie die Befugniß der häuslichen Religionsübung grundgesetzlich verbürgt; aber es ist ihnen doch kein gesetzlicher Weg aufgethan, um ihrer Confession die öffentliche Anerkennung und dadurch die genossenschaftlichen Rechte zu gewinnen. Hier also liegt die Stelle, wo die Gesetzgebung ergänzend einzutreten und eine empfindliche principielle Lücke auszufüllen berufen ist.

Denn „die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit", die nach Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger „Jedermann gewährleistet" ist, kann nicht als vollständig verwirklicht gelten, so lange den Anhängern eines vor dem Forum des Staates ganz unbedenklichen Religionsbekenntnisses jede Möglichkeit verschlossen ist, eine Corporation zu bilden, ihr religiöses Bewußtsein durch gemeinsame Feier des Gottesdienstes zu bethätigen und zu beleben, überhaupt jener öffentlichen Rechte theilhaftig zu werden, die den anderen Confessionen eingeräumt sind; es ist immer noch eine Beengung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, wenn Staatsbürger von entschiedener confessioneller Gesinnung genöthigt sind, vor dem Staate ihr Bekenntniß zu verleugnen und sich als bekenntnißlos („confessionslos") behandeln zu lassen. Die allgemein zugesicherte „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit" fordert vielmehr, daß jedem Bekenntniß die gleiche Rechtsstellung, wie den anerkannten, gewährt werde, vorausgesetzt, daß es den Anforderungen, die der Staat von seinem Standpunkte stellen muß, in gleichem Maße, wie eines der bereits anerkannten, zu entsprechen vermag. Solchen Religionsbekenntnissen nun einen Weg zu eröffnen, auf dem sie in den bisher geschlossenen Kreis der anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften eintreten können, und auf solche Art dem Grundsatze der Gleichberechtigung auch nach dieser Richtung Geltung zu verschaffen, ist die Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfes, dem durch die Lösung dieser Aufgabe, selbst abgesehen von aller praktischen Anwendung, eine hohe principielle Bedeutung gesichert bleibt.

Aber es sind auch lebhaft empfundene praktische Bedürfnisse, welche eine derartige gesetzliche Vorsorge erheischen, wie der Motivenbericht der Regierung, auf welchen hier einfach verwiesen wird, überzeugend darlegt.

Bei der Prüfung und Gestaltung des Entwurfes glaubte der Ausschuß darauf achten zu müssen, einerseits die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit in der angedeuteten Richtung zur Geltung zu bringen, andererseits das Recht und Interesse des Staates sicherzustellen. Beiden Rücksichten wird nach der Ueberzeugung des Ausschusses gleichmäßig genügt, wenn auf die Frage der Anerkennung und der Rechtsstellung neuer Religionsgesellschaften die nämlichen Grundsätze angewendet werden, die überhaupt für die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften maßgebend sein müssen. Die Staatsgewalt nimmt daher nach dem Entwurfe nicht das Recht in Anspruch, die Glaubenslehre, den Gottesdienst und die Verfassung der Confession festzusetzen oder ihre Benennung vorzuschreiben, sondern verlangt nur die Vorlage der betreffenden Bestimmungen, um sich Gewißheit zu verschaffen, daß

dieselben in keinem Punkte gegen jene unantastbaren Schranken anstoßen, welche durch die Staatsgesetze und die Forderungen der Sittlichkeit gezogen sind (§. 1, Z. 1). Ebenso fließt es aus der Natur der Sache, daß der Staat einer Confession die Stellung einer „privilegirten öffentlichen Corporation“ nur dann verleihen kann, wenn ihre Anhänger durch die Errichtung und den gesicherten Bestand wenigstens Einer Cultusgemeinde sich wirklich auch als Corporation darzustellen und zu erhalten vermögen (§. 1, Z. 2). Im Uebrigen war der Ausschuß bemüht, jede mit dem Interesse des Staates und dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller Glaubensbekenntnisse vereinbare Erleichterung eintreten zu lassen und der Staatsgewalt keine weiter reichenden Befugnisse beizulegen, als sie gegenüber den bereits anerkannten Confessionen in Anspruch nimmt.

Die Aenderungen, welche der Ausschuß von diesem Gesichtspunkte aus an dem Regierungsentwurfe vornahm, werden, so weit ihnen eine größere Bedeutung zukommt, im Nachfolgenden begründet; unbedeutendere Abweichungen werden, insofern es nothwendig sein sollte, durch die mündliche Berichterstattung aufgeklärt.

§. 1. Die Aenderung, welche der Ausschuß an dem ersten Satz des Regierungsentwurfes vorgenommen hat, bezweckt nur den genauen Anschluß an das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Dieses kennt nämlich in seinen Bestimmungen über confessionelle Rechte keine bisher „gesetzlich nicht anerkannte Religionsgesellschaft“, sondern nur „Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses“ (Art. XVI).

Die beantragte Weglassung von §. 1, Z. 2, und im Zusammenhange damit der vorgeschlagene Zusatz: „sowie die gewählte Benennung“ zu Z. 1 beruhen auf der Erwägung, daß einerseits die Anforderung, welche die Regierungsvorlage an die „Benennung“ stellt, zu weit und unbestimmt ist, andererseits aber doch eine sichernde Schranke gegen unzulässige Benennungen gezogen werden muß. Räumt die Fassung des Regierungsentwurfes der obersten Cultusbehörde ein so weit gehendes administratives Ermessen ein, wie es zur Wahrung der öffentlichen Rücksichten nicht nothwendig ist, so würde umgekehrt die einfache Streichung der Z. 2, d. h. die schrankenlose Freigebung der Wahl des Namens, das Interesse des Staates, und namentlich die Rechte der anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften schutzlos lassen. Der Ausschuß glaubt durch die vorgeschlagene Aenderung sowohl eine feste Begränzung der administrativen Entscheidung als auch einen ausreichenden Schutz aller berechtigten Interessen zu gewinnen, indem an die Wahl der Benennung ganz dieselben Forderungen des Rechtes und der Sittlichkeit gestellt werden, wie an die Religionslehre, den Gottesdienst und die Verfassung.

[In Z. 3 (jetzt 2) wurde das Wort „dauernde“ weggelassen, weil es einerseits überflüssig ist, andererseits zu mißverständlicher Auffassung verleiten könnte. Aus dem gleichen Grunde ist im §. 2 der dritte Absatz der Regierungsvorlage weggeblieben.]

§. 3. Die Bestimmung der Regierungsvorlage führt zu der praktischen Consequenz, daß jedes Mitglied einer Religionsgesellschaft, welches seinen Wohnsitz außer das Gebiet einer Cultusgemeinde hinaus verlegt, nicht blos aufhört, Angehöriger einer bestimmten Gemeinde, sondern auch der Religionsgesellschaft selbst zu sein, d. h. confessionslos wird. Eine Anordnung aber, welche an die bloße Ortsveränderung den Verlust des confessionellen Charakters knüpft, erscheint nicht nur für das Individuum zu hart, sondern auch für das staatliche Interesse abträglich, namentlich so lange der ordentliche Seelsorger mit der Matrikenführung und staatsgiltigen Eheschließung betraut ist. Der Ausschuß glaubte daher diese Bestimmung

beseitigen zu müssen, hat aber andererseits dem berechtigten Gedanken, daß der Angehörige einer Religionsgesellschaft auch Mitglied einer örtlichen Cultusgemeinde sein soll, im §. 8 entsprechenden Ausdruck gegeben. Hier glaubte er nur festsetzen zu sollen, daß die Verfassung der Religionsgesellschaft die nöthigen Angaben über die Bedingungen der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu derselben enthalten müsse.

§. 4. Da der Gesetzentwurf wiederholt von einer Amtswirksamkeit spricht, welche sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstreckt, so erschien es nur consequent, hier einen Zusatz aufzunehmen, welcher auch die Errichtung größerer Sprengel an die staatliche Genehmigung knüpft.

[Die Worte: „der . . . . anerkannten Religionsgesellschaften" wurden hier wie in §. 11 (jetzt §. 10) weggelassen, da sich die Wirksamkeit dieses ganzen Gesetzes ja nur auf die künftig anzuerkennenden Religionsgesellschaften bezieht.

Der zweite Absatz des §. 4 blieb weg, weil diese Competenzabgränzung eine interne Sache der Cultusverwaltung ist und auch in der analogen Bestimmung des §. 20 des vom hohen Hause bereits angenommenen Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche fehlt.]

§. 5. Die vorgeschlagene Erleichterung in den Anforderungen, unter denen die Errichtung einer Cultusgemeinde zu genehmigen ist, gefährdet kein öffentliches Interesse und rechtfertigt sich daher von selbst. Statt „der Religionsdiener" wurde gesetzt „des ordentlichen Seelsorgers", weil sein Amt für die Cultusgemeinde wesentlich ist und an seinen Functionen der Staat das größte Interesse hat.

Der zweite Absatz der Ausschußvorlage, wie der Schlußabsatz des

§. 6 sind aufgenommen als entsprechender Ersatz des §. 7 der Regierungsvorlage, der nach der Ansicht des Ausschusses wegbleiben mußte, weil das Statut nicht einer besonderen Genehmigung bedarf, sondern, insoweit es die Errichtung einer Cultusgemeinde innerhalb gewisser geographischen Gränzen in Aussicht nimmt, nach §§. 4 und 5 genehmigt wird, insofern es aber eine Ergänzung der Verfassung bildet, nach den Bestimmungen des §. 1, Z. 1, zu beurtheilen ist.

§. 7 (RV. 8). Die Worte: „nach erfolgter Genehmigung des Statutes" mußten nach der Streichung des §. 7 der Regierungsvorlage wegbleiben, und zwar umsomehr, da ein Statut, wenn die Verfassung selbst schon die ausreichenden Detailbestimmungen enthält, gar nicht vorgelegt zu werden braucht; dagegen mußte, um den besonderen Vorgang bei dieser Art der Gemeindebildung unzweideutig zu normiren, bestimmt hervorgehoben werden, daß zuerst nach §§. 4 und 5 die Genehmigung zur Errichtung der Cultusgemeinde einzuholen ist und erst dann die rechtswirksame Erklärung des Beitritts zu derselben erfolgen kann. Diesem Gedanken wird durch den Ausschußantrag: „nach erfolgter Genehmigung (§§. 4, 5)" Ausdruck gegeben.

§. 8 (RV. 9). Der vom Ausschuß vorgeschlagene zweite Absatz soll dafür sorgen, daß jedes Mitglied einer Religionsgesellschaft auch dem Verbande einer Cultusgemeinde angehöre. Die betreffende Bestimmung ist aus dem §. 2 des Patentes vom 8. April 1861 herübergenommen.

§§. 10, 12, 14, 15 (RV. 11, 13, 16). Die Streichung des Wortes: „vollkommen" im §. 10, die Zusätze und Aenderungen in §§. 12 und 15, endlich die Aufnahme des neuen §. 14 haben den Zweck, eine genaue Uebereinstimmung mit den entsprechenden Anordnungen des „Gesetzes, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche", herzustellen.

Der Commissionsbericht des Herrenhauses (Nr. 80 der Beilagen VIII. Session, 1. Band) enthält nichts für die Interpretation Wesentliches.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

1. Daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;

2. daß die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

RV.: „Einer bisher nicht gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft wird diese Anerkennung unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

1. daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst und ihre Verfassung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;

2. daß sie eine Benennung führt, in deren Zulassung nicht eine Verletzung Andersgläubiger gefunden werden kann;

3. daß die Errichtung und der dauernde Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist."

§. 2. Ist den Voraussetzungen des §. 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen.

Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.

Die RV. enthielt noch den Schlußsatz: „Ein Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird durch die Anerkennung nicht erworben." In Al. 1 hieß es statt „Cultusminister" „Minister für Cultus und Unterricht".

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 18. Oct. 1877, RGB. Nr. 99, womit die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft ausgesprochen wird:

In Gemäßheit des, von Anhängern des altkatholischen Religionsbekenntnisses in den Eingaben de praes. 13. October 1877, Z. 16875 bis 16877, gestellten Begehrens, wird, da durch die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (RGB. Nr. 68), betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, genügt erscheint, auf Grund des §. 2 eben dieses Gesetzes die Anerkennung der altkatholischen Religionsgesellschaft unter der Bezeichnung „altkatholische Kirche" hiemit ausgesprochen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 30. März 1880 (RGB.

Nr. 40), womit die Anerkennung der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter-Brüderkirche) ausgesprochen wird:

In Gemäßheit des von der Unitätsdirection zu Berthelsdorf bei Herrnhut im Königreiche Sachsen, als der obersten kirchlichen Behörde der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter-Brüderkirche) gestellten Begehrens wird, nachdem die beigebrachten Nachweise den Anforderungen des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 (RGB. Nr. 68), betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, Genüge leisten, auf Grund des §. 2 dieses Gesetzes die Anerkennung der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter-Brüderkirche) hiemit ausgesprochen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

§. 3. Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt.

RV.: „Als Angehöriger einer auf Grund dieses Gesetzes anerkannten Religionsgesellschaft ist nur Derjenige anzusehen, welcher einer ordnungsmäßig constituirten Cultusgemeinde derselben angehört.“

§. 4. Zur Errichtung von Cultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Cultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Aenderung in der Abgränzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke, ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

RV.: „Zur Errichtung von Cultusgemeinden der auf Grund dieses Gesetzes anerkannten Religionsgesellschaften, dann zu einer Aenderung in der Abgränzung der bestehenden Gemeindebezirke ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Die Genehmigung wird im ersten Falle von dem Minister für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, im zweiten Falle von der Landesbehörde ertheilt.“

§. 5. Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 4) ist durch den Nachweis bedingt, daß dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern.

Vor ertheilter Genehmigung darf die Constituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden.

RV. §. 5: „Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 4) ist durch den Nachweis bedingt, daß hinreichende Mittel vorhanden sind, um den Bestand der nöthigen gottesdienstlichen Gebäude und Einrichtungen, die Erhaltung der Religionsdiener und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern.“

RV. §. 7: Die Statute der Cultusgemeinden unterliegen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

Vor Genehmigung des Statutes darf die Constituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden.

§. 6. Insoweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der

Religionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben:

1. die Bezeichnung der örtlichen Gränzen des Gemeindegebietes;

2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;

3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Functionäre, deren Rechte und Pflichten;

4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte;

5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel;

7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes.

Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden (§§. 4, 5) beizulegen und unterliegen der Genehmigung des Cultusministers.

In der RV. fehlte der letzte Absatz; in Z. 3 hieß es statt „sonstiger kirchlicher": „der übrigen kirchlichen"; Z. 6 war Z. 5, und Z. 5, welche lautete: „Die Anstalten für die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes", war Z. 6; in der Einleitung war nach „Religionsgesellschaft" §. 1, Z. 1 citirt.

§. 7. Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung (§§. 4, 5) die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht.

Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 49) normirten Austrittserklärung.

§. 7 der RV. s. o. bei §. 5.

§. 7 des Gesetzes entspricht §. 8 der RV., doch heißt es dort statt „nach erlangter Genehmigung (§§. 4, 5) die Erklärung ihres Beitrittes": „nach erfolgter Genehmigung des Statuts die Erklärung des Beitrittes".

§. 8. Mitglieder einer ordnungsmäßig constituirten Cultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mit-

glieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen.

Der Gemeindevorstand (§. 9) hat für die Evidenzhaltung der Gemeindemitglieder zu sorgen.

RV. §. 9: Mitglieder einer ordnungsmäßig constituirten Cultusgemeinde sind alle jene Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft, welche innerhalb des Gemeindebezirkes ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Der Gemeindevorstand einer Cultusgemeinde hat für die Evidenzhaltung der Gemeindemitglieder zu sorgen.

§. 9. In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

RV. §. 10: In Al. 3 hieß es statt „Cultusminister" „Minister für Cultus und Unterricht".

§. 10. Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.

RV. §. 11: „vollkommen vorwurfsfrei" und „eines achtjährigen Gymnasialstudiums"; nach „Cultusgemeinde" standen die Worte „einer anerkannten Religionsgesellschaft".

§. 11. Den zur Anstellung der Seelsorger Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.[10])

---

10) Nach §. 11 cit. ist die altkatholische Kirchenbehörde verpflichtet, die Bestellung eines Pfarradministrators der Landesbehörde anzuzeigen, da das Wort „Anstellung" nicht in dem technischen Sinne einer Amtsverleihung oder Ernennung, sondern nur in dem allgemeinen Sinne einer Bestellung überhaupt gemeint sein kann, indem es nach der einleuchtenden Absicht des Gesetzgebers keinen Unterschied machen kann, in welcher Eigenschaft ein Religionsdiener die Functionen des Seelsorgeramtes übt, sondern ihr nur überhaupt daran gelegen ist, Kenntniß und Gelegenheit zur Einsprache hinsichtlich aller Personen zu erlangen, welche, gleichviel in welcher Eigenschaft, thatsächlich als Seelsorger einer Cultusgemeinde fungiren; bei einer anderen Auffassung könnte das staatliche Einspruchsrecht dadurch illusorisch gemacht werden, daß Administratoren auf unbestimmte Zeit bestellt werden, eine Möglichkeit, welche bei der katholischen Religionsgesellschaft, für welche die Anzeigepflicht nach §§. 6, 10 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, bei Administratoren nicht besteht, der §. 12 des cit. Gesetzes ausschließt. Es bedarf aber keiner Anzeige Seitens der altkatholischen Kirchenbehörde, wenn

Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 10) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen dreißig Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers Nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Anstellung nicht stattfinden.

Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich mehr als auf Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

RV. §. 12: In Al. 3 fehlte das Citat „§. 10"; in Al. 4 und 6 hieß es statt „Cultusminister" „Minister für Cultus und Unterricht".

§. 12. Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, oder wenn ein Seelsorger die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, so hat die Regierung seine Entfernung vom Amte zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in seinem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen.

Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den hiezu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende Cultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen, von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

In der RV. §. 13 fehlten in Al. 1 die Worte: „oder wenn ein Seelsorger die österreichische Staatsbürgerschaft verliert", sowie der letzte Absatz; statt „hat . . . zu verlangen" hieß es in Al. 1 „kann verlangen".

---

im Falle einer Vacanz Geistliche zur Vornahme einzelner kirchlicher Functionen dringender Natur in den erledigten Pfarrsprengel entsendet werden (VGH. v. 15. Febr. 1888, B. XII 3934).

§. 13. Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Cultusministers.

In der RV. §. 14 hieß es statt „Beschlußfassung" „Berathung oder Beschlußfassung", statt „Cultusministers" „Ministers für Cultus und Unterricht".

§. 14. Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt.

Fehlte in der RV.

§. 15. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

RV.: „Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden alle gesetzlich zulässigen Zwangsmittel in Anwendung bringen."

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 17. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Minister des Innern beauftragt.

---

3. Interconfessionelle Verhältnisse.

Gesetz

vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 49),

wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden (RGB. Nr. 49, ausgeg. am 26. Mai 1868).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das nachfolgende Gesetz, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, zu erlassen.

I. In Beziehung auf das Religionsbekenntniß der Kinder.

Art. 1. Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen[11], soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion[12] ihrer Eltern.

---

11) Gegenüber dem nach Art. I Al. 1 durch das Gesetz bestimmten katholischen Religionsbekenntnisse eines Kindes kann der Umstand, daß der kirchliche Act der Taufe noch nicht vollzogen ist, nicht von Belang sein (VGH. v. 26. April 1877, B. I 69; ebenso 18. April 1884, B. VIII 2094, wo gesagt wird, es sei die Vornahme der Taufhandlung wohl eine Consequenz, nicht aber die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu der christlichen Religionsgesellschaft).

Eheliche Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, nach Art. 1 Al. 1 der Religion ihrer Eltern, diese sind also keineswegs berechtigt, ihren Kindern ein beliebiges Religionsbekenntniß zu geben, oder sie ohne Religionsbekenntniß zu belassen (VGH. V. 27. Sept. 1879, B. III 568).

12) Jedes Kind muß einem bestimmten Religionsbekenntnisse angehören, arg. §. 139 abGB., Art. 1 und 3 cit., §§. 1, 3, 17, 20 Ges. v. 14. Mai 1869, RGB. Nr. 62 (VGH. v. 26. April 1877, B. I 69). Hingegen VGH. v. 22. April 1882, B. VI 1384: ein eheliches Kind von Eltern, welche zur Zeit der Geburt desselben keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört haben, kann für eine solche nicht in Anspruch genommen werden, denn nach der Absicht des Gesetzes soll, soweit es sich um die erste Bestimmung des Religionsbekenntnisses handelt, für eheliche Kinder keine andere Religion bestimmt werden, als welcher beide Eltern oder wenigstens ein Elterntheil angehören, und nach dieser Absicht des Gesetzgebers müssen offenbar auch jene Fälle entschieden werden, für welche in diesem Gesetze eine directe Bestimmung nicht getroffen ist, nämlich das Religionsbekenntniß jener Kinder, deren Eltern zur Zeit der Geburt derselben keinem gesetzlich anerkannten Bekenntnisse angehören, womit auch §. 3 Ges. v. 9. April 1870, RGB. Nr. 51, übereinstimmt (ähnlich E. v. 18. April 1884, B. VIII 2094).

Bei gemischten Ehen folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter. Doch können die Ehegatten vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag[13] festsetzen, daß das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle, oder daß alle Kinder der Religion des Vaters oder alle der Mutter folgen sollen.

Uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

Im Falle keine der obigen Bestimmungen Platz greift, hat Derjenige, welchem das Recht der Erziehung bezüglich eines Kindes zusteht, das Religionsbekenntniß für solches zu bestimmen.

Reverse an Vorsteher oder Diener einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, oder an andere Personen über das Religionsbekenntniß, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, sind wirkungslos.

Art. 2. Das nach dem vorhergehenden Artikel für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniß darf in der Regel[14] solange nicht verändert werden, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Es können jedoch Eltern[15], welche nach Art. 1 das Religionsbekenntniß der

---

13) Die Vertragsstipulationen zwischen Ehegatten gemischter Ehe über das Religionsbekenntniß ihrer nicht 7 Jahre alten Kinder dürfen nicht ohne Anlangen der interessirten Ehegatten, umsoweniger gegen deren Willen vollzogen werden, da ja nach Art. 2 solche Ehegatten von dem Vertrage rücksichtlich nicht 7 Jahre alter Kinder jederzeit abgehen können (VGH. v. 20. Febr. 1884, B. VIII 2028). — Da eine Ehe Confessionsloser keine gemischte Ehe ist, ist bei einer solchen eine Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder durch Vertrag nicht zulässig (VGH. v. 11. April 1888, B. XII 4036).

14) Nach Art. 2 Abs. 1 hat als Regel zu gelten, daß das für ein Kind bestimmte Religionsbekenntniß so lange nicht verändert werden dürfe, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt. Von dieser Regel statuirt das Gesetz drei Ausnahmen, 1. für den Fall gemischter Ehen, 2. für den Fall eines Religionswechsels der Eltern, 3. für den Fall der Legitimation eines Kindes (VGH. v. 27. Sept. 1879, B. III 568).

15) Mit den Erl. des Min. f. C. u. U. v. 18. Oct. 1872, Z. 4608 und 7869 (VB. Nr. 80), wurde erkannt, im Falle des Ablebens eines Ehegatten stehe dem überlebenden Ehegatten das Recht zu, das Religionsbekenntniß von Kindern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben, zu ändern. Mit Erl. desselben Min. v. 3. Dec. 1883, Z. 21964, wurde im entgegengesetzten Sinne entschieden und die hiegegen ergriffene Beschwerde wurde mit E. des VGH. v. 2. April 1884, Z. 537, Budw. VIII 2079 mit der Begründung abgewiesen, daß der erste Satz des Art. 2 vorstehenden Gesetzes eine allgemeine Regel aufstelle, die weiteren Sätze des cit. Art. nur stricte zu interpretirende Ausnahmsbestimmungen enthalten; die nachträgliche Aenderung des Religionsbekenntnisses könne also im Gegensatze zur ursprünglichen Bestimmung desselben (Art. 1 Al. 4)

Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben.

Im Falle eines Religionswechsels[16] eines oder beider Elterntheile, beziehungsweise der unehelichen Mutter, sind jedoch die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben[17], in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter, geboren worden.

Wird ein Kind vor zurückgelegtem siebenten Jahre legitimirt, so ist es in Betreff des Religionsbekenntnisses nach Art. 1 zu behandeln.

Art. 3. Die Eltern und Vormünder, sowie die Religionsdiener sind für die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich.

---

nur durch Vertrag der Eltern erfolgen, ein solcher sei aber durch den Tod des einen Ehegatten eben unmöglich geworden, der überlebende Ehegatte also zu einer Aenderung des Religionsbekenntnisses der Kinder nicht berechtigt; ebenso VGH. v. 11. April 1888, B. XII 4036.

16) Der bloße Austritt aus einer Religionsgenossenschaft ohne Eintritt in eine andere ist kein Religionswechsel im Sinne der Al. 2 Art. 2 (VGH. v. 26. April 1877, B. I 69, 27. Sept. 1879, B. III 568, 18. April 1884, B. VIII 2094). — Auch der Eintritt resp. Wiedereintritt eines Confessionslosen in eine Religionsgesellschaft ist kein solcher Religionswechsel; allein die Religion eines Kindes Confessionsloser war bis zum Eintritte des betreffenden Elterntheiles in eine Religionsgesellschaft überhaupt noch nicht bestimmt, so daß auch von einer Aenderung eines Bekenntnisses des Kindes im Sinne des Art. 2 keine Rede sein kann, vielmehr durch jenen Eintritt des einen Elterntheiles in eine Religionsgesellschaft das Religionsbekenntniß des demselben Geschlechte angehörenden Kindes, welches um diese Zeit das siebente Lebensjahr noch nicht erreicht hatte, erst im Sinne des Art. 1 bestimmt wurde (VGH. v. 11. April 1888, B. XII 4036).

17) Die Interpretation, daß die Bestimmung des Art. 2 Al. 2, wonach im Falle eines Religionswechsels der Eltern nur jene Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so zu behandeln sind, als wenn sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern geboren wären, ausschließlich nur auf Kinder aus Mischehen (Art. 1 Al. 2) Anwendung leide, während alle anderen Kinder bis zu ihrem 14. Lebensjahre der Religion der Eltern folgen, ist willkürlich. Art. 1 enthält vielmehr Anordnungen über die Bestimmung, Art. 2 über die Abänderung des Religionsbekenntnisses. Von der Regel, daß das gemäß Art. 1 bestimmte Religionsbekenntniß nicht mehr geändert werden dürfe, sind nur die in Art. 2 statuirten Ausnahmen, welche aber sämmtlich nur Kinder unter sieben Jahren treffen, zugelassen: zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre der Kinder ist eine Aenderung in deren Religionsbekenntniß unbedingt ausgeschlossen (VGH. 28. Juni 1883, B. VII 1815).

Für den Fall der Verletzung derselben steht den nächsten Verwandten ebenso wie den Oberen der Kirchen- und Religionsgenossenschaften das Recht zu, die Hilfe der Behörden anzurufen, welche die Sache zu untersuchen und das Gesetzliche[18] zu verfügen haben.

II. In Beziehung auf den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgenossenschaft zur anderen.

Art. 4. Nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre hat Jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung und ist in dieser freien Wahl nöthigenfalls von der Behörde zu schützen.

Derselbe darf sich jedoch zur Zeit der Wahl nicht in einem Geistes- oder Gemüthszustande befinden, welcher die eigene freie Ueberzeugung ausschließt.

Art. 5. Durch die Religionsveränderung gehen alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.[19]

Art. 6. Damit jedoch der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe, muß der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt.

Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären.

Art. 7. Die Bestimmung des §. 768, lit. a) allgem. bürgerl. Gesetzbuches, vermöge welcher der Abfall vom Christenthum als Grund der Enterbung erklärt wird, dann die Verfügungen des §. 122, lit. c) und d) Strafgesetzes, womit Derjenige, welcher einen Christen zum Abfalle vom Christen-

---

18) Aus dieser Bestimmung folgt, daß die Behörden durch die Formulirung des Petites in keiner Weise gebunden sind, sondern gehalten sind, ohne Rücksicht auf selbes die dem Gesetze entsprechende Verfügung im concreten Falle zu treffen (VGH. v. 11. April 1888, B. XII 4036).

19) Durch den Uebertritt eines katholischen Geistlichen zu einem anderen Glaubensbekenntnisse erlischt jedoch nicht das in §. 63 abG. begründete Ehehinderniß (OGH. v. 9. Nov. 1875, GUW. XIII 5904; 16. Mai 1876, GUW. XIV 6141; 8. Juni 1881, GUW. XIX 8417; 31. Oct. 1883, GUW. XXI 9628; 19. Febr. 1884, GUW. XXII 9888).

thume zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, eines Verbrechens schuldig erklärt wird, sind aufgehoben.

Es ist jedoch jeder Religionspartei untersagt, die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebergang zu bestimmen. Die näheren Bestimmungen des gesetzlichen Schutzes hingegen, soweit er nicht durch die Strafgesetze gegeben ist, bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

III. In Beziehung auf Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge.

Art. 8. Die Vorsteher, Diener oder Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft haben sich der von den berechtigten Personen nicht angesuchten Vornahme von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge an den Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft zu enthalten.

Eine Ausnahme kann nur für jene einzelnen Fälle eintreten, in welchen durch die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes das Ansuchen gestellt wird, oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten.

Außer diesen Fällen ist der bezügliche Act als rechtlich unwirksam anzusehen, und es haben die Behörden auf Ansuchen der beeinträchtigten Privatperson oder Religionsgenossenschaft die geeignete Abhilfe zu gewähren.

IV. In Beziehung auf Beiträge und Leistungen.

Art. 9. Angehörige[20]) einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen an Arbeit für Cultus-[21]) und Wohlthätig-

---

20) Art. 9 kann von einer juristischen Person nicht angerufen werden, da bei einer solchen der im Art. 9 vorausgesetzte Befreiungstitel, die Zugehörigkeit zu einer anderen Religionsgesellschaft, nie vorliegen kann. Allein sie bedarf keiner Befreiung, wo es sich um die Kirchenconcurrenz handelt, da sie nach §. 35 Gef. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50 gar nicht verpflichtet ist, eben weil das Moment der Confessionalität fehlt (VGH. v. 30. Nov. 1883, B. VII 1931, 30. Sept. 1885, B. IX 2695).

21) Auslagen für Lesung von Messen fallen nicht unter den Begriff von Ausgaben für Gemeindezwecke und gehören also nicht in die Gemeinderechnungen (VGH. v. 23. Oct. 1885, B. IX 2737).

keitszwecke einer anderen nur dann verhalten werden, wenn ihnen die Pflichten des dinglichen Patronates obliegen, oder wenn die Verpflichtung zu solchen Leistungen auf privatrechtlichen, durch Urkunden nachweisbaren Gründen beruht, oder wenn sie grundbücherlich sichergestellt ist.

Kein Seelsorger kann von Angehörigen einer ihm fremden Confession Taxen, Stolgebühren u. dgl. fordern, außer für auf deren Verlangen wirklich verrichtete Functionen, und zwar nur nach dem gesetzlichen Ausmaße.

Art. 10. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels 9 finden auch auf Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung, außer wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung Eine Schulgemeinde bilden, in welchem Falle die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Confession Angehörigen zu tragen haben.

Eine zwangsweise Einschulung in die Schule einer anderen Confession findet nicht statt.

Der klein gedruckte Zwischensatz in Al. 1 ist durch das Gesetz vom 17. Juni 1888, RGB. Nr. 99, beseitigt.

Art. 11. Alle in den Bestimmungen der vorstehenden Artikel 9 und 10 nicht begründeten Ansprüche der Geistlichen, Meßner, Organisten und Schullehrer, dann der Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten einer Kirche oder Religionsgenossenschaft auf Beiträge und Leistungen von Seite der Angehörigen einer anderen sind als erloschen zu betrachten.

V. In Beziehung auf Begräbnisse.

Art. 12. Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn

2. da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Ministers für C. und U. vom 24. August 1873, Z. 11627, an alle Statthalter und Landespräsidenten: „Das Min. d. J. findet im Einvernehmen mit dem Min. d. J. wie des Min. f. C. u. U. die Ministerialverordnung vom 7. October 1857, Z. 8827, womit besondere Vorschriften über die Beerdigung der Selbstmörder und über ein denselben jeweilig vorhergehendes Untersuchungsverfahren ertheilt wurden, vollinhaltlich aufzuheben. Hienach hat in solchen Fällen für die Bestimmung des Begräbnißortes die Anordnung des Art. XVI des kais. Pat. vom 17. Jänner 1850, RGB. Nr. 24, daß die Beerdigung der Selbstmörder in der Stille in dem Friedhofe zu veranlassen ist, für die Verwaltungsorgane als ausschließliche Norm zu gelten.

Selbstverständlich bleibt hiebei die Berechtigung der kirchlichen Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf dem Friedhofe mit rituellen Functionen zu begleiten oder die Vornahme solcher Functionen abzulehnen, gänzlich außer Frage.

Indem unter Einem das Min. f. C. u. U. ersucht wird, diese Verfügung den Ordinariaten mitzutheilen, werden E . . . aufgefordert, selbe den unterstehenden schriftlichen Behörden im schriftlichen Wege zur Darnachachtung bekannt zu geben und zugleich aufmerksam zu machen, daß dadurch der Erlaß des Finanzministeriums v. 30. Aug. 1852, RGB. Nr. 172, und die Min. Vdg. v. 8. April 1857, RGB. Nr. 73, nicht berührt werden."

Der bezogene Art. XVI des kais. Pat. vom 17. Jänner 1850, RGB. Nr. 24, mit welchem Patente „mehrere Milderungen der bestehenden Strafgesetze" angeordnet wurden, lautet: „Die Vorschriften der §§. 90—92 des II. Theiles (sc. des Strafgesetzes vom 3. September 1803) haben zu entfallen, und es ist an der Stelle des strafgerichtlichen Einschreitens bei einem versuchten Selbstmorde durch die politische Behörde die Belehrung des Thäters mittelst des Seelsorgers, oder nach Umständen dessen Unterbringung in einer öffentlichen Heilanstalt oder sonstige Verwahrung; bei einem vollbrachten Selbstmorde aber die Beerdigung des Leichnams in der Stille und in dem Friedhofe zu veranlassen." Vgl. hiezu Art. I des kais. Pat. v. 27. Mai 1852, RGB. Nr. 117: . . „es werden hiemit alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten. welche . . . auf die Gegenstände dieses Strafgesetzes bisher bestanden haben . . . außer Geltung gesetzt."

Die bezogene Verordnung der Min. des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, RGB. Nr. 73, bestimmte sub Z. 4: „Auch in Fällen, wo die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit einer Selbstentleibung vorliegt, darf doch die Vornahme der Leichensection durch die politische Behörde nicht unterbleiben, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses, oder bei einem Staatsbeamten, dem Erlasse vom 30. Aug. 1852, RGB. Nr. 172, gemäß, der Versorgungsanspruch seiner Witwe oder Waisen abhängt . . ."

VI. In Ansehung der Feier- und Festtage.

Art. 13. Niemand kann genöthigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten.

An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit einzustellen.

Ferner muß an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottes-

dienstes in der Nähe des Gotteshauses Alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

Art. 14. Keine Religionsgemeinde kann genöthigt werden, sich des Glockengeläutes an Tagen zu enthalten, an welchen dasselbe nach den Satzungen einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft zu unterbleiben hat.

Art. 15. In Schulen, welche von Angehörigen verschiedener Kirchen oder Religionsgesellschaften besucht werden, soll, soweit es ausführbar ist, dem Unterricht eine solche Eintheilung gegeben werden, bei welcher auch der Minderheit die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten ermöglicht wird.

VII. Schlußbestimmungen.

Art. 16. Alle diesen Vorschriften widerstreitenden Bestimmungen der bisherigen Gesetze und Verordnungen, auf welcher Grundlage sie beruhen und in welcher Form sie erlassen sein mögen, ebenso wie allfällige entgegenstehende Gepflogenheiten sind, auch insoferne sie hier nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, fernerhin nicht mehr zur Anwendung zu bringen.

Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die religiöse Erziehung der in öffentliche Pflege genommenen Kinder.

Art. 17. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 18. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Cultus und Unterrichtes, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreis die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt, und haben sie die zu solchem Vollzuge erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Verordnung der Minister des Cultus und des Innern vom 18. Jänner 1869 (RGB. Nr. 13), betreffend den Vollzug der den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 49).

Zur Ausführung der Artikel 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 49) werden auf Grund des Artikels 18 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Die zur Entgegennahme der Erklärung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft berufene politische Behörde ist die k. k. politische Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) des Wohn- oder

Aufenthaltsortes des Meldenden, und in jenen Städten, die eigene Gemeindestatute haben, die mit der politischen Ausführung betraute Gemeindebehörde.

§. 2. Die Competenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt.

§. 3. Die Meldung muß bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben, oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein, und jene Angaben enthalten, die nöthig sind, um zu beurtheilen, wem sie zu übermitteln sei.

Ist diesen Erfordernissen nicht entsprochen, so muß der Austretende zur Ergänzung des Fehlenden vorgeladen werden.

§. 4. Die Identität der Person des Anmeldenden, und ob derselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemüthszustande befinde, hat die Behörde nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die gegründete Zweifel zu erregen geeignet sind.

§. 5. Die Austretenden sind von der, über ihre Anmeldung getroffenen Verfügung schriftlich zu verständigen. Die schriftliche Verständigung kann unterbleiben, wenn die Partei, deren Identität nachgewiesen ist, hierauf verzichtet, oder wenn die mündliche Verständigung ausreicht.

Erlaß des Min. f. C. u. U. vom 7. Februar 1870, Z. 184, VBl. Nr. 22, an den Leiter der k. k. Statthalterei für Galizien, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 49, auf den Uebertritt von dem Ritus einer Kirche zur anderen.

Die bischöflichen Ordinariate der drei katholischen Ritus in Galizien haben bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht eine Vorstellung überreicht, in welcher mit Beziehung auf Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 (RGB. Nr. 142) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger der Uebertritt von einem katholischen Ritus zu dem andern als eine innere kirchliche Angelegenheit bezeichnet wird, für deren Behandlung nicht das Gesetz vom 25. Mai 1868, sondern die hierüber vereinbarten kirchlichen Normen zur Richtschnur zu dienen hätten. Ueberdieß werden in dieser Vorstellung die mehrfachen Unzukömmlichkeiten betont, die sich in Galizien ergeben würden, wenn behufs der Bewerkstelligung des Uebertrittes von einem katholischen Ritus zu dem andern blos die Bestimmungen des Artikels 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 in Vollzug gebracht würden.

Der Erzbischof ritus latini von Lemberg hat in einer Currende vom 18. Sept. 1869 dem Clerus seiner Erzdiöcese die Grundsätze der erwähnten Vorstellung als maßgebend für die Angelegenheit des Rituswechsels bezeichnet.

Hierüber finde ich Eurer .... im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern zu eröffnen, daß die ebenerwähnte Anweisung des Erzbischofs ritus latini von Lemberg für das Gewissen Derjenigen, welche von einem Ritus zum andern übertreten wollen, ihre Berechtigung haben mag, in welcher Richtung es den kirchlichen Organen anheimgestellt bleibt, die Vorschriften der in Rede stehenden Anweisung innerhalb der ihrer Wirksamkeit durch die Staatsgrundgesetze vorgezeichneten Grenzen in Ausführung zu bringen.

Die kaiserliche Regierung muß aber für den Bereich ihrer dießfälligen Amtswirksamkeit die gesetzlichen Bestimmungen zur Richtschnur nehmen, nach welchen Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann (Art. 14 des StGG. v. 21. Dec. 1867, RGB. Nr. 142), und nach vollendetem

14. Lebensjahre Jedermann die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Ueberzeugung hat und in dieser freien Wahl von der Behörde zu schützen ist (Art. 4 des Ges. v. 25. Mai 1868, RGB. Nr. 49).

Diesen gesetzlichen Anordnungen würden die Organe der Staatsverwaltung zuwider handeln, wenn sie den Angehörigen eines katholischen Ritus zwingen wollten, bei demselben zu verbleiben, bis ihm der Uebertritt zu einem anderen gleichfalls katholischen Ritus von Jenen gestattet wird, denen dieß nach den kirchlichen Vorschriften zusteht. Wenn der Betreffende verlangt, daß sein Austritt aus dem Ritus, zu dem er bisher zuständig war, gesetzliche Wirkungen habe, so bedarf es hierzu nach der klaren Bestimmung des Art. 6 des Ges. v. 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 49) nichts weiter als der Meldung seines Austritts bei der politischen Behörde.

Was aber den Eintritt in eine andere Kirche oder in einen anderen Ritus derselben Kirche betrifft, so verlangt das mehrerwähnte Ges. v. 25. Mai blos, daß der Eintretende seinen beabsichtigten Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgesellschaft (Ritus) dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erkläre, woraus selbstverständlich mit Rücksicht auf Art. 15 des Ges. v. 21. Dec. 1867 (RGB. Nr. 142) nicht gefolgert werden kann, daß die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft gezwungen werden könne, sich den aus einer anderen Kirche oder aus einem anderen Ritus derselben Kirche Ausgetretenen beizugesellen. Derselbe wird vielmehr, bis er die Aufnahme erlangt, Angesichts der Staatsverwaltung als zu keiner Kirche oder Religionsgesellschaft gehörig zu behandeln sein.

Nur auf diese Weise kann in der in Rede stehenden Angelegenheit die durch die Staatsgrundgesetze Jedermann gewährleistete volle Glaubens- und Gewissensfreiheit mit der jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft durch dieselben Gesetze zugesicherten selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten vereinbart werden.

---

4. Kirche und Ehe.

Gesetz

vom 25. Mai 1868,

wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zuläßigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden (RGB. Nr. 47, ausgegeben am 26. Mai 1868).

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das folgende Gesetz zu erlassen, wodurch die Vor-

schriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden eingeführt werden.

Art. I. Das unter Berufung auf das Patent vom 5. November 1855, RGB. Nr. 195, erlassene und mit 1. Jänner 1857 zur Wirksamkeit gelangte kaiserl. Patent vom 8. October 1856, RGB. Nr. 185, mit dem diesem Patente als erster Anhang beigegebenen Gesetze über die Eheangelegenheiten der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich, sowie dem weiters beigegebenen und in dem Gesetze selbst bezogenen zweiten Anhange: „Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Oesterreich in Betreff der Ehesachen“ sind für die Königreiche und Länder, für welche das gegenwärtige Gesetz erlassen wird, außer Kraft gesetzt.

An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze treten auch für Katholiken die Vorschriften des von dem Eherechte handelnden zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 und der hiezu nachträglich erflossenen Gesetze und Verordnungen, insoweit dieselben zur Zeit, als das Patent vom 8. October 1856, RGB. Nr. 185, in Kraft trat, bestanden haben und durch das gegenwärtige Gesetz nicht abgeändert werden.

Art. II. Wenn einer der nach den Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches zum Aufgebote der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deßhalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen und die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dieser Behörde abzugeben.

Rücksichtlich dieser den Ehewerbern aller Confessionen gestatteten eventuellen Eheschließung vor der weltlichen Behörde gelten die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches mit den nachstehenden Abänderungen:

§. 1. Als die zur Vornahme des Aufgebotes und zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufene weltliche Behörde hat die k. k. politische Bezirksbehörde, in jenen Städten aber, welche eigene Gemeindestatute besitzen, die mit der politischen Amtsführung betraute Gemeindebehörde einzutreten, und es wird diejenige politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde hiezu als competent anzusehen sein, in deren Amtsbezirk der die Eheschließung verweigernde Seelsorger seinen Amtssitz hat.

§. 2. Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Ehewerber vor dieser Behörde die Weigerung des competenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugniß desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen.

Wird ein solcher Beweis nicht erbracht, so liegt es der politischen Behörde ob, an den betreffenden Seelsorger eine Aufforderung des Inhalts zu richten, daß derselbe das Aufgebot vornehmen und beziehungsweise die Erklärung der Einwilligung zur Ehe entgegennehmen oder mittelst ämtlicher Zuschrift die entgegenstehenden Hindernisse anzeigen wolle.

Erfolgt hierauf aus Gründen, welche in den Staatsgesetzen nicht enthalten sind, oder ohne Angabe von Gründen eine ablehnende Antwort des Seelsorgers, oder geht innerhalb eines Zeitraumes von längstens acht Tagen, in welche die Tage des Postenlaufes nicht einzurechnen sind, keine Antwort ein, so hat die politische Behörde nach Beibringung der durch die Vorschriften des allg. bürgerl. Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen vorgeschriebenen Ausweise und Behelfe das Aufgebot und den Eheschließungsact sofort vorzunehmen.

§. 3. Alle Functionen und Entscheidungen, welche nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allg. bürgerl. Gesetzbuches sammt Nachtrags-Verordnungen dem Seelsorger übertragen sind, stehen im Falle einer Eheschließung vor der weltlichen Behörde der competenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zu.

§. 4. Gegen Entscheidungen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde in Ehesachen steht den Ehewerbern das Recht des Recurses an die k. k. politische Landesstelle und

gegen die Entscheidungen dieser letzteren das Recht des Recurses an das k. k. Ministerium des Innern offen, ohne daß der Recurs an eine bestimmte Frist gebunden oder durch gleichlautende Entscheidungen der beiden unteren Instanzen ausgeschlossen ist.

§. 5. Das Aufgebot einer vor der weltlichen Behörde abzuschließenden Ehe ist von dieser Behörde durch öffentlichen Anschlag sowohl an der eigenen ämtlichen Kundmachungstafel, als auch im Requisitionswege durch öffentlichen Anschlag bei dem Gemeindeamte des Wohnortes eines jeden der Brautleute vorzunehmen.

Wenn bei einer k. k. politischen Bezirksbehörde regelmäßig Amtstage abgehalten werden, so hat das Aufgebot auch mündlich an einem oder mehreren Amtstagen zu erfolgen. Zur Giltigkeit der Ehe wird jedoch nur die Vornahme des schriftlichen Aufgebotes mittelst Anschlages erfordert.

Der das Aufgebot enthaltende Anschlag soll durch drei Wochen an der Kundmachungstafel der politischen Behörde und der betreffenden Gemeindeämter affigirt bleiben, bevor zur Eheschließung geschritten werden kann.

Aus wichtigen Gründen kann die k. k. politische Landesstelle diesen Aufgebotstermin verkürzen und unter dringenden Umständen das Aufgebot auch ganz nachsehen. Die Aufgebotsnachsicht wegen bestätigter naher Todesgefahr kann gegen das im §. 86 des allg. bürgerl. Gesetzbuches vorgesehene eidliche Gelöbniß der Brautleute auch von der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde ertheilt werden.

§. 6. Die Requisition und Delegation einer anderen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung kann über Ansuchen der Brautleute von Seite der competenten politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde nach dem im allg. bürgerl. Gesetzbuche (§§. 81 und 82) für Pfarrämter bestehenden Vorschriften geschehen.

§. 7. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe muß vor dem Vorsteher der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde oder vor einem Stellvertreter des Vorstehers in Gegenwart zweier Zeugen und eines beeideten Schriftführers abgegeben werden.

§. 8. Ueber den Act der Eheschließung ist ein Protokoll

aufzunehmen und sowohl von den Brautleuten als von den Zeugen und den beiden Amtspersonen zu unterzeichnen.

§. 9. Die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde führt über die bei derselben vorgekommenen Aufgebote und Eheschließungen das Aufgebotsbuch und das Eheregister, und fertigt aus diesen Registern über Ansuchen ämtliche Zeugnisse aus, welche die geschehene Verkündigung und beziehungsweise Eheschließung mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden darthun.

Ein solches Amtszeugniß über den vorgenommenen Act der Eheschließung hat die politische Bezirks- (Gemeinde-) Behörde den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute von Amtswegen zu übersenden.

§. 10. Rücksichtlich der Scheidung und Trennung der Ehe gelten für die vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehen gleichfalls die Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches, wobei die den Seelsorgern zugewiesenen Functionen der politischen Bezirks- (Gemeinde-) Behörde obliegen, in deren Sprengel sich der Amtssitz des zu diesen Functionen gesetzlich berufenen Seelsorgers befindet.

§. 11. Es bleibt den Eheleuten, welche ihre Ehe vor der weltlichen Behörde abgeschlossen haben, unbenommen, nachträglich auch die kirchliche Einsegnung ihrer Ehe von einem der Seelsorger jener Confession, welcher ein Theil der Eheleute angehört, zu erwirken.

Art. III. Mit dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnt, wird in den Königreichen und Ländern, für welche dasselbe gegeben ist, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken wie der übrigen christlichen und nichtchristlichen Confessionen ausschließlich durch diejenigen weltlichen Gerichte ausgeübt, die vor dem 1. Jänner 1857, mit welchem Tage die geistlichen Ehegerichte in Wirksamkeit traten, nach den Jurisdictionsnormen vom 22. December 1851 und 20. November 1852 hiezu berufen waren.

Diese weltlichen Gerichte haben nach denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche zur Zeit, als das Patent vom 8. October 1856, RGB. Nr. 185, in Wirksamkeit getreten, für Ehestreitigkeiten was immer für einer Art bestanden, und insbesondere nach den über Ehestreitigkeiten im zweiten Hauptstücke des allg. bürgerl. Gesetzbuches und im Hofdecrete

vom 23. August 1819, Justizgesetzsammlung Nr. 1595, enthaltenen Bestimmungen zu verfahren, soweit die letzteren nicht durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes eine Aenderung erleiden.

Art. IV. Zur Einführung des gegenwärtigen Gesetzes werden folgende Uebergangsbestimmungen verfügt:

§. 1. Insoferne es sich um die Giltigkeit einer Ehe handelt, welche unter der Geltung des Patentes vom 8. October 1856, RGB. Nr. 185, geschlossen wurde, ist dieselbe nach den Bestimmungen dieses Patentes und der damit erlassenen Vorschriften zu beurtheilen.

Die Trennung, sowie die Scheidung von Tisch und Bett in Ansehung einer vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe ist dagegen von dem Tage dieser Wirksamkeit nur nach den Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches und nach den im gegenwärtigen Gesetze getroffenen Anordnungen zu beurtheilen.

§. 2. Ebenso ist das Verfahren bei Untersuchung und Verhandlung über die Ungiltigkeitserklärung eben sowohl als über die Trennung und Scheidung von Tisch und Bett hinsichtlich einer vor Wirksamkeit dieses Gesetzes geschlossenen Ehe nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu pflegen.

§. 3. Die unter der Geltung des Patentes vom 8. Ocber 1856, RGB. Nr. 185, ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen verlieren die ihnen nach Maßgabe dieses Patentes und der demselben beigegebenen Gesetze zukommenden Wirkungen nicht.

§. 4. Alle am Tage der beginnenden Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes auf Grund des Patentes vom 8. October 1856, RGB. Nr. 185, bei einem geistlichen oder weltlichen Gerichte in erster oder höherer Instanz, oder bei was immer für einer Behörde anhängigen Verhandlungen sind durch die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständigen weltlichen Gerichte und beziehungsweise Administrativbehörden fortzuführen und dahin zu übertragen.

§. 5. Insoweit es sich um die Aufgebote und sonstigen Vorbereitungen einer Ehe handelt, ist sich bis zu dem Tage, an welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, gleichfalls an die Vorschriften des Patentes vom 8. October 1856, RGB. Nr. 185, und der demselben beigegebenen Gesetze zu

halten, insoweit die Ehe auch noch innerhalb dieses Zeitraumes zum Abschlusse kommt. Wenn dieses letztere jedoch nicht der Fall ist, so müssen die Aufgebote, sowie die sonstigen Vorbereitungen zum Eheabschlusse während der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Gemäßheit der Vorschriften desselben neuerlich vorgenommen werden.

Art. V. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern betraut, von welchen die erforderlichen Ausführungs-Verordnungen zu erlassen sind.

Zu diesem Gesetz vgl. die Verordnung der Minister der Justiz, des Cultus und des Innern vom 1. Juli 1868 (RGB. Nr. 80), betreffend den Vollzug des Gesetzes in Ehesachen vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 47).

Gesetz

vom 31. December 1868,

betreffend die Versöhnungsversuche vor gerichtlichen Ehescheidungen (RGB. Nr. 3 ex 1869, ausgegeben am 5. Jänner 1869).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die den Ehegatten durch die §§. 104, 107 und 132 abGB. auferlegte Verpflichtung, den Entschluß zur Scheidung ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen, ist aufgehoben.

Es bleibt denselben jedoch unbenommen, diesen Entschluß ihrem ordentlichen Seelsorger zu eröffnen und von diesem ein schriftliches Zeugniß darüber zu erwirken, daß der von ihm vorgenommene Versöhnungsversuch (§§. 104, 107 abGB.) vergeblich war.

§. 2. Das zur Scheidung der Ehe zuständige Gericht hat, soferne das Scheidungsgesuch (§§. 105 und 107 abGB.) nicht mit dem Zeugnisse des ordentlichen Seelsorgers über die vergeblich vorgenommenen Versöhnungsversuche (§. 1) belegt ist, vor der Amtshandlung in der Hauptsache die im §. 104 abGB. vorgeschriebenen Vorstellungen an die Ehegatten zu drei verschiedenen Malen in Zwischenräumen von je acht Tagen zu richten.

§. 3. Das Protokoll, welches über die Vornahme des

dreimaligen Versöhnungsversuches zu führen ist, hat nur das Ergebniß des Versöhnungsversuches zu enthalten.

§. 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit; mit dem Vollzuge desselben ist der Minister der Justiz beauftragt.

Gesetz

vom 31. December 1868,

betreffend die Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen (RGB. Nr. 4 ex 1869, ausgegeben am 5. Jänner 1869).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich das folgende Gesetz in Ansehung der Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen zu erlassen:

Art. I. Bei Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen hat das Aufgebot in der gottesdienstlichen Versammlung des Pfarrbezirkes der Religionsgenossenschaft eines jeden der beiden Brautleute in der sonst gesetzlichen Weise zu geschehen.

Art. II. Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe ist bei der Verehelichung zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem ordentlichen Seelsorger eines der beiden Brautleute oder vor dessen Stellvertreter abzugeben.

Dieß kann auch in dem Falle geschehen, wenn das Aufgebot wegen Weigerung eines Seelsorgers durch die politische Behörde vorgenommen wurde.

Den Brautleuten steht es in allen Fällen frei, die kirchliche Einsegnung ihrer vor dem Seelsorger des einen der Brautleute geschlossenen Ehe bei dem Seelsorger des anderen Theiles zu erwirken.

Art. III. Die §§. 71 und 77 des abGB. und alle sonstigen, die gemischten Ehen betreffenden Gesetze und Verordnungen sind, insoweit solche den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widerstreiten, aufgehoben.

Art. IV. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes sind der Minister des Innern, sowie die übrigen Minister, in deren Wirkungskreise die Vorschriften desselben zur Anwendung kommen, beauftragt.

Zu diesem Gesetz vgl. den Erlaß des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem Justizministerium vom 14. Oct. 1882, Z. 10531 ex 1881, VBl. Nr. 36 ex 1882, an sämmtliche Landesstellen, betreffend die Matriculirung gemischter Ehen, dann die Matriculirung in den Fällen der nachträglichen kirchlichen Einsegnung einer vor der weltlichen Behörde geschlossenen Ehe.

Gesetz

vom 9. April 1870,

über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, und über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben (RGB. Nr. 51, ausgegeben am 16. April 1870).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jene Amtshandlungen, welche die Gesetze in Bezug auf Ehen und die Matrikenführung über Ehen den Seelsorgern zuweisen, sind, soweit sie eine Person betreffen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, von der Bezirkshauptmannschaft, und in Orten, welche eigene Gemeindestatute besitzen, von der mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörde vorzunehmen.

Die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) wird durch den Wohnsitz der betreffenden Personen bestimmt.

Rücksichtlich des Aufgebotes, der Eheschließung und der ihr entgegenstehenden Hindernisse, ferner der Eintragung in das Eheregister, der Ausfertigung amtlicher Zeugnisse aus diesem Register und der Versöhnungsversuche vor Ehescheidungen findet der Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 47, und das Gesetz vom 31. December 1868, RGB. v. J. 1869, Nr. 4, sinngemäße Anwendung.

§. 2. Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im §. 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.

§. 3. Die Geburts- und Sterberegister über die im §. 1 erwähnten Personen werden von der Bezirkshauptmannschaft (Gemeindebehörde) geführt, in deren Bezirk sich der Geburts- oder Todesfall zugetragen hat.

Diese Behörde hat die Eintragung selbst dann vorläufig vorzunehmen, wenn ihre Competenz zweifelhaft erscheint, jedoch zugleich die weitere Verhandlung einzuleiten.

Den von den politischen Behörden auf Grund dieser Register ausgefertigten amtlichen Zeugnissen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

§. 4. Jeden Geburts- oder Todesfall, welcher in die von der politischen Behörde geführten Matriken (§. 3) einzutragen ist, hat der zur Anzeige Verpflichtete bei dieser Behörde binnen der acht nächstfolgenden Tage in der Regel persönlich anzuzeigen und bei Geburtsfällen zugleich den dem Kinde beigelegten oder beizulegenden Vornamen anzugeben.

Bei der Anzeige von Todesfällen ist der Todtenbeschauzettel beizubringen.

§. 5. Zur Erstattung der Geburtsanzeige ist zunächst der eheliche Vater des Neugebornen verpflichtet. Ist der Vater nicht anwesend oder außer Stande, die Anzeige zu machen, oder handelt es sich um ein uneheliches Kind, so ist die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, in deren Ermangelung von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung das Kind geboren wurde. Tritt keiner dieser Fälle ein, so ist die Mutter verpflichtet, die Anzeige zu veranlassen.

Die Todesanzeige ist von dem überlebenden Ehegatten, in dessen Ermangelung von dem nächsten Angehörigen, und wenn ein solcher nicht anwesend ist, von demjenigen zu erstatten, in dessen Wohnung oder Hause der Todesfall eingetreten ist.

Geburts- und Todesfälle, welche in Gebär-, Findel-, Kranken-, Straf-, Zwangsarbeits- und anderen öffentlichen Anstalten vorkommen, sind von dem Vorsteher der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

§. 6. Die Unterlassung der Anzeige, sowie die Ueberschreitung der hiezu bestimmten Frist wird an dem Schuldtragenden (§. 5) mit einer Geldstrafe bis 50 fl. und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen geahndet.

Die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeindevorsteher haben die rechtzeitige Erstattung dieser Anzeigen zu überwachen und bei vorkommenden Unterlassungen das Erforderliche von Amtswegen zu veranlassen.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Cultus und des Innern beauftragt,

von welchen die erforderlichen Ausführungs-Verordnungen und insbesondere die Vorschriften über die innere Einrichtung und Führung der Matriken zu erlassen sind.

Vgl. hiezu die Verordnung der Minister des Innern, des Cultus und der Justiz vom 20. October 1870 (RGB. Nr. 128, BBl. Nr. 147), betreffend die innere Einrichtung und Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

---

5. Kirche und Schule.

Gesetz

vom 25. Mai 1868,

wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden (RGB. Nr. 48, ausgegeben am 26. Mai 1868).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1. Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt.

§. 2. Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft.

§. 5. Gesetz vom 14. Mai 1869, RGB. Nr. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden:

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht.

Die dem Religionsunterrichte zuzuweisende Anzahl von Stunden bestimmt der Lehrplan.

Die Vertheilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Jahrescurse wird von der Kirchenbehörde festgestellt.

Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen.

Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule (§. 12) durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulaufsicht unvereinbar sind, wird die Verkündigung versagt.

An jenen Orten, wo kein Geistlicher vorhanden ist, welcher den Religionsunterricht regelmäßig zu ertheilen vermag, kann der Lehrer mit Zustimmung der Kirchenbehörde verhalten werden, bei diesem Unterrichte für die seiner Confession angehörigen Kinder in Gemäßheit der durch die Schulbehörden erlassenen Anordnungen mitzuwirken. **22**)

Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichtes unterläßt, hat die Landesschulbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen. **23**)

§. 14. Die Bestimmungen der §§. 3—13 gelten auch für selbständige Mädchenschulen . . .

§. 19. Gesetz vom 2. Mai 1883, RGB. Nr. 53: Die Bestimmungen der §§. 4—8 und 10—14 finden . . auch für die Bürgerschulen Anwendung.

§. 36 cit. . . . Die Religionslehrer sind im Falle definitiver Anstellung bezüglich der Rechte **24**) und Pflichten den Hauptlehrern gleichzustellen.

---

22) Die Bestimmung von Al. 6 §. 5 cit. in Zusammenhang mit Al. 7 cit. gilt auch von Privatvolksschulen, da eben das Vorhandensein der in §. 70 Abs. 1 cit. Bedingungen genügt, damit die Errichtung von Privatlehranstalten für schulpflichtige Kinder nicht versagt werden kann. Was speciell die in §. 70 verlangte Lehrbefähigung in Anwendung auf den Religionsunterricht betrifft, so kann unter ihr offenbar nur verstanden werden, daß der Lehrer das Zeugniß über diese Lehrbefähigung in gesetzlich vorgeschriebener Weise erworben hat, wie nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch insbesondere aus der Bestimmung des §. 48 der Volksschulgesetznovelle vom 2. Mai 1883, RGB. Nr. 53, erhellt, welcher behufs dieser Befähigung ausdrücklich auf §. 38 Abs. 5 verweist, in welch' letzterer gesetzlichen Bestimmung von den mit Zuziehung von Vertretern der Kirche oder Religionsgesellschaft abzuhaltenden Prüfungen über die Befähigung zum Religionsunterrichte gehandelt wird. Die Behauptung, daß nur eine solche Lehrbefähigung für den Religionsunterricht genüge, welche einem Lehrer für die betreffende Diöcese, oder bei einer unter Mitwirkung von Vertretern des Diöcesanbischofes abgehaltenen Lehrbefähigungsprüfung zuerkannt worden sei, hat keinen Anhaltspunkt im Gesetz und würde offenbar auch in zahlreichen Fällen die Anwendbarkeit des §. 5, Schlußabs., des Reichsvolksschulgesetzes in Frage stellen (VGH. v. 26. März 1885, B. IX 2476; vgl. aber auch die nächste Note).

23) Der Erl. des Min. f. C. u. U. v. 15. December 1869, Z. 10590, VBl. Nr. 100, an den Landespräsidenten für Krain (aus Anlaß eines speciellen Falles) entschied, die in dem letzten Al. des §. 5 den Schulbehörden auferlegte Verpflichtung lasse sich nicht auch auf Schulen, welche wegen ihres confessionellen Charakters in die Kategorie der Privatanstalten fallen, ausdehnen. Bei solchen wird den Anforderungen der §§. 70 und 72 cit. (Oeffentlichkeitsrecht) schon dadurch entsprochen, daß für den Religionsunterricht der betreffenden Confession Vorsorge getroffen wird; wenn Kinder eines anderen Bekenntnisses diese Schule benützen, haben die Eltern oder deren Stellvertreter ihnen häuslichen Religionsunterricht ertheilen zu lassen. Vgl. aber auch die vorige Note.

24) Bei Anwendung des §. 36 des Gesetzes vom 2. Mai 1883 dürfen die von einem öffentlichen Lehrer in einer früheren Dienstesstellung und

§. 38 cit. . . Zur definitiven Anstellung . . ist das Lehrbefähigungszeugniß . . . erforderlich . . . . . . Zum Behufe der Prüfung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Religionsunterrichte sind Vertreter der Kirchen- und Religionsgesellschaften zu berufen (§. 5, Absatz 6) . . .

Hiezu die auf Grund des §. 38 des Ges. v. 2. Mai 1883, RGB. Nr. 53, mit Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 31. Juli 1886, Z. 6033, VBl. Nr. 52 erlassene Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen der Volksschullehrer:

Art. I. Prüfungscommissionen. 1. Al. 3: Behufs Vornahme der Befähigungsprüfungen zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes werden von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Commissäre und Examinatoren bestellt. Die Examinatoren haben Sitz und Stimme in der Prüfungscommission und eine beschließende Stimme in den Fällen, welche allgemeine Prüfungsangelegenheiten oder ihren Gegenstand betreffen.

Art. II. Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen. 7. Alle Candidaten haben über ihre Befähigung zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes ihrer Confession eine besondere mündliche Prüfung abzulegen.

Diese Prüfung ist durch die von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Examinatoren im Beisein des Directors der Prüfungscommission oder dessen Stellvertreters und der von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft abgeordneten Commissäre vorzunehmen.

Die Beurtheilung des Prüfungserfolges steht den betreffenden Examinatoren und Commissären zu. Der Director der Prüfungscommission hat auch der Religionslehre hinsichtlich der methodischen Behandlung seine volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sein Urtheil hierüber den kirchlichen Vertretern mitzutheilen.

Auf die Zuerkennung der Lehrbefähigung in den übrigen Prüfungsgegenständen haben diese Examinatoren und Commissäre keinen Einfluß zu nehmen.

Art. III. Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen. 7. Die für allgemeine Volksschulen erworbene Befähigung zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes (Art. II, Punkt 7) schließt auch diese Befähigung für Bürgerschulen in sich. Candidaten, welche diese Befähigung noch nicht erlangt haben, können dieselbe bei der Lehrbefähigungsprüfung für Bürgerschulen durch Ablegung der besonderen Religionsprüfung erwerben . . .

Art. IV. Ergänzungsprüfungen. 2. Candidaten, welche ein Lehrbefähigungszeugniß für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen besitzen, aber zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes nicht befähigt sind . . können . . Ergänzungsprüfungen ablegen . . .

. . Die aus der Religion . . . erworbene ergänzende Lehrbefähigung gilt für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen (Art. III, Punkt 7) . .

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 15. October 1886, Z. 20483, an alle Landesbehörden mit Ausnahme von Galizien, betreffend die Durch-

---

Gehaltskategorie zurückgelegten Dienstjahre nicht für die in einer höheren Dienstesstellung und Gehaltskategorie zu bemessenden Quinquennalzulagen in Anrechnung gebracht werden, es ist vielmehr als Zeitpunkt für die Berechnung der dem Religionslehrer in seiner neuen Stellung als Hauptlehrer seinerzeit gebührenden Quinquennalzulagen der 1. Juli 1883, an welchem Tage das Gesetz v. 2. Mai 1883 in Wirksamkeit trat, zu Grunde zu legen (RG. v. 6. Juli 1885, H. VII 337).

führung der Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für Volksschulen (VBl. Nr. 62, ausgegeben am 1. November 1886):

In Folge gestellter Anfragen, ob die im Art. II, Punkt 11, Abs. 4 der Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für allgemeine Volks- und Bürgerschulen vom 31. Juli 1886, Z. 6033, enthaltene Anordnung, wonach die Note für jedes einzelne Fach auf Vorschlag des betreffenden Examinators durch Stimmenmehrheit zu bestimmen ist, auch für die Feststellung der Note aus der Religionslehre Geltung habe, wird mit Hinweis auf Art. I, Punkt 1, Abs. 3, Art. II, Punkt 7, Abs. 3, Art. III, Punkt 7 und auf Art. IV, Punkt 2 der erwähnten Prüfungsvorschrift bemerkt, daß sowie bisher auch fortan die Beurtheilung des Erfolges der Prüfung über die Befähigung der Candidaten zur subsidiarischen Ertheilung des Religionsunterrichtes ausschließlich nur den von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft bestellten Examinatoren und abgeordneten Commissären zusteht, und daß daher selbstverständlich die Bestimmung der Religionsnote kein Gegenstand der Conferenz der Prüfungscommission sein kann.

§. 48, Abs. 2. Gesetz vom 2. Mai 1883, RGB. Nr. 53: . . Als verantwortliche Schulleiter (§§. 12, 14, Abs. 2, §. 19, Punkt 4 u. 5) können nur solche Lehrpersonen bestellt werden, welche auch die Befähigung zum Religionsunterrichte (§. 38, Abs. 5) jenes Glaubensbekenntnisses haben, welchem die Mehrzahl der Schüler der betreffenden Schule nach dem Durchschnitte der vorausgegangenen fünf Schuljahre angehört. Bei der Ermittlung dieses Durchschnittes werden alle evangelischen Schüler als einer und derselben Confession angehörig betrachtet. Es ist Pflicht der Schulleitung, an der Ueberwachung der Schuljugend bei den ordnungsmäßig festgesetzten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses sich zu betheiligen. . .

§. 75 cit. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse im Königreiche Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, der Herzogthümer Krain und Bukowina, der Markgrafschaft Istrien und der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bleibt es den Landesgesetzgebungen daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im §. 21, Abs. 1, 3, 4, 5 und 6, im §. 22, Abs. 2, im §. 28 und im §. 38 und in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau auch in den §§. 17, 18, 19 aufgestellten Grundsätzen zuzulassen.

Die Bestimmungen des §. 48, Abs. 2 haben in den Königreichen Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau keine Geltung.

Vgl. auch von den u. S. 48 ff. folgenden Landesgesetzen: Böhmen §. 26. 18, §. 34; Bukowina §. 27; Dalmatien §. 27; Galizien §§. 18 und Statth. Kdmg. v. 6. Juli 1867; Görz und Gradiska §. 27; Istrien §§. 25. 18, 26, 30; Krain §. 27; Mähren §. 29; Oesterreich o. d. E. §§. 1, 25; Oesterreich u. d. E. §§. 5, 27, 35; Salzburg §. 28; Schlesien §. 26; Steiermark §§. 2, 31; Vorarlberg §. 27.

§. 50 der Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 20. August 1870, Z. 7648 (VBl. Nr. 119), womit eine Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen erlassen wird (wirksam für die im RR. vertretenen Königreiche und Länder außer Galizien und Istrien):

„Die Feststellung der Lehraufgabe für den Religionsunterricht ist der Kirchen-Behörde unter Festhaltung der darüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (§. 5 des Reichsvolksschulgesetzes) vorbehalten; bis sie erfolgt ist, bleibt die bisherige Uebung in Kraft.

Die Verfügungen der Kirchenbehörde über die religiösen Uebungen hat die Bezirksschulbehörde dem Leiter der Schule durch die Ortsschulbehörde zu verkünden. In Fällen, wo sich über das Maß dieser Uebungen

zwischen der Bezirksschulbehörde und der Kirchenbehörde Differenzen ergeben, hat darüber die Landesschulbehörde zu entscheiden.

Es ist Pflicht der Schule, für die disciplinare Ueberwachung der Schulen bei den im Sinne des §. 5 des RVG. eingeführten religiösen Uebungen durch Lehrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu sorgen."

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 15. Mai 1880, Z. 7766, betreffend die Durchführung des §. 44 der Schul- und Unterrichtsordnung (VBl. Nr. 15, ausg. am 1. Juni 1880):

„Zur Sicherung einer gleichmäßigen Durchführung des §. 44 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August, Z. 7648, ordne ich an, daß bei der Vertheilung der Schulkinder in die einzelnen Classen oder Abtheilungen, sowie bei dem Uebertritte der Kinder in höhere Classen oder Abtheilungen, auch die Kenntnisse aus der „Religionslehre" die gebührende volle Berücksichtigung zu finden haben."

Die Lehrpläne der dreiclassigen Bürgerschulen für Knaben und Mädchen (Erl. d. Min. f. C. u. U. v. 20. August 1870, Z. 7078, an die Landesschulräthe beziehungsweise Länderchefs (VBl. Nr. 120): §. 1. Religion . . . Das Lehrziel wird von den kirchlichen Oberbehörden (für israelitische Schüler von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde den Schulen vorgezeichnet.

Ebenso §§. 10, 17, 32, 93 des mit Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 31. Juli 1886, Z. 6031, an alle Landesschulbehörden, VBl. Nr. 50, in geänderter Fassung erlassenen Organisationsstatutes der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen.

Normallehrplan der Realschulen (Vdg. des Min. f. C. u. U. v. 15. April 1879, Z. 5607, VBl. Nr. 22): Religionslehre: . . Lehrziel und Classenziele werden von den kirchlichen Oberbehörden (für die Israeliten von den Vorständen der Cultusgemeinden) bestimmt und durch die Landesschulbehörde den Realschulen vorgezeichnet.

Ebenso die auf Grund der bezüglichen Landesgesetze vom Min. f. C. u. U. im Jahre 1870 genehmigten Lehrpläne für die Realschulen in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Schlesien, Bukowina, Mähren, VBl. Nr. 102—110, 124.

Gymnasiallehrplan (Vdg. des Min. f. C. u. U. v. 26. Mai 1884, Z. 10128: „Der Religionsunterricht wird . . . nach speciellen Vorschriften ertheilt." Vgl. hiezu die Instruction für die Religionskatecheten in den Gymnasien (Studien-Hofcommissionsdecr. v. 28. Februar 1822, PGS. Nr. 50, S. 52—68), und den Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 5. Oct. 1850, Z. 7224, an die Landesschulbehörden von Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Triest, Kärnten, Krain, Böhmen, Mähren, an den Landeschef von Galizien und an den Landespräsidenten-Stellvertreter von Dalmatien, womit der Lehrplan für den katholischen Unterricht an Gymnasien mitgetheilt wird (festgesetzt von einem Comité des Episcopates im Einvernehmen mit dem Ministerium des Unterrichtes; s. denselben bei Marenzeller, Normalien für Gymnasien und Realschulen I, N. 27), den Ministerialerlaß vom 4. April 1851, Z. 10200 ex 1850, betreffend Modificationen dieses Lehrplanes bezüglich der griechisch-katholischen Gymnasialschüler (ibid. N. 28) und den Staatsministerialerlaß vom 24. März 1865, Z. 989/C. U. an alle Statthaltereien und Landesbehörden, in Betreff der Behandlung des katholischen Religionsunterrichtes an Gymnasien (ibid. N. 33).

Erlaß des Ministers f. C. u. U. v. 28. December 1878, Z. 17225, VBl. Nr. 5 ex 1879, an den k. k. evangelischen Oberkirchenrath A. und H. Confession in Wien, betreffend die kirchliche Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht (VBl. Nr. 5 ex 1879, ausgegeben am 15. Jänner 1879):

„Mit Beziehung auf die Berichte vom 8. Mai 1878, Z. 694 und vom 19. September 1878, Z. 1801, eröffne ich dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe, daß ich den Beschluß der evangelischen Generalsynode Augsburger Confession, beziehungsweise des Synodalausschusses Helvetischer Confession, betreffend die kirchliche Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht, zustimmend zur Kenntniß nehme.

Hienach wird die unmittelbare kirchliche Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen von dem zuständigen Pfarrer, an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten von dem zuständigen Senior und die kirchliche Oberaufsicht in dem ganzen Sprengel jeder Superintendenz von dem Superintendenten und zwar in der Weise geübt, daß das höhere Aufsichtsorgan auch das ihm unterstellte delegiren kann.

Indem ich hievon sämmtliche Landesschulräthe und den Statthalter in Triest unter Namhaftmachung der gegenwärtig fungirenden Superintendenten verständige, ersuche ich den k. k. evangelischen Oberkirchenrath um den Auftrag an die Superintendenturen, den Landesschulbehörden unmittelbar die Namen und Amtssitze der Senioren als der kirchlichen Aufsichtsorgane über den evangelischen Religionsunterricht an den Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten ihres Sprengels, dann im Wege der Senioren den competenten Bezirksschulräthen die Namen und Amtssitze der Pfarrer als der kirchlichen Aufsichtsorgane über den evangelischen Religionsunterricht an den Volks- und Bürgerschulen ihrer Parochie bekannt zu geben.“

Verordnung des Ministers f. C. u. U. vom 5. April 1870, Z. 2916, VBl. Nr. 56, an sämmtliche Landesschulräthe, beziehungsweise Statthalter und Landespräsidenten, betreffend die gottesdienstlichen Uebungen für katholische Schüler an Mittelschulen (VBl. Nr. 56), ausgegeben am 20. April 1870):

„Aus Anlaß der mehrseitig gestellten Anträge in Betreff der Regelung der gottesdienstlichen Uebungen für katholische Schüler an Mittelschulen verordne ich in Folge der mir mit der a. h. Entschließung vom 30. März d. J. ertheilten Ermächtigung, daß in Fällen, wo sich über das Maß der bezeichneten Uebungen zwischen dem Lehrkörper einer Mittelschule und der kirchlichen Behörde Differenzen ergeben, die Landesschulbehörde selbständig zu entscheiden, hiebei jedoch sich den Grundsatz gegenwärtig zu halten hat, daß an dem Schulgottesdienste zu Anfang und zu Ende des Schuljahres, dann an Sonn- und Festtagen, endlich an dem Empfange des heiligen Sacramentes der Buße und des Altars zu Anfang und zu Ende des Schuljahres und zur österlichen Zeit festzuhalten ist.

Bei diesem Anlasse bemerke ich, daß die Mitglieder des Lehrkörpers zur disciplinaren Ueberwachung der zu Andachtsübungen versammelten Schüler ihres Glaubensbekenntnisses allerdings verpflichtet sind.“

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 28. Juni 1869, Z. 5705, VBl. Nr. 60, an den Landespräsidenten für Schlesien (aus Anlaß eines speciellen Falles) in Betreff der Abhaltung von Religionsprüfungen an den Volksschulen:

Der Religionsunterricht bildet auch nach den neuen Gesetzen einen Bestandtheil des Gesammtunterrichtes an der Volksschule; bei den diesen Gesammtunterricht umfassenden Prüfungen ist daher auch Religion zu prüfen und es darf jedenfalls kein Zweifel darüber bleiben, daß da, wo dieß nicht geschieht, die Regierungsorgane diese Unterlassung nicht verschuldet haben.

Andererseits bleibt es der Kirche unbenommen, sich jederzeit durch ihre Organe von dem Gange des Religionsunterrichtes in der Schule zu überzeugen. Wenn aber kirchliche Organe in demonstrativer Weise eine

Religionsprüfung außerhalb der Schule und mit Umgehung der Schulbehörden abhalten wollen, so machen sie aus derselben einen rein kirchlichen Act, an welchem der Lehrer sich nicht zu betheiligen hat, an welchem theilzunehmen die Kinder von Seite der Schule nicht verhalten werden können und dessen Resultate auf das Schulzeugniß keinen Einfluß üben können."

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 22. Dec. 1876, Z. 11355, VBl. Nr. 2 ex 1877, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Abhaltung vorbereitenden Religionsunterrichtes in den Volksschulen:

„Aus Anlaß eines speciellen Falles finde ich der k. k. Landesschulbehörde zu eröffnen: Soweit die Vorbereitung der katholischen Jugend zum Empfange der heiligen Sacramente durch Unterricht in den Volksschulen zu vermitteln ist, wird dieselbe der Regel nach einen Bestandtheil des Religionsunterrichtes bilden müssen, welcher in den durch die Lehr- und Stundenpläne bestimmten Unterrichtsstunden zu ertheilen ist.

Sollten jedoch an einzelnen Orten die Verhältnisse es erfordern, daß hiezu ein besonderer Vorbereitungsunterricht außer der regelmäßigen Unterrichtszeit ertheilt werde, zu welchem die Schüler von Seite der Schule verhalten werden sollen, so ist nach §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 und nach §. 50 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 (VBl. Nr. 119) nothwendig, daß die betreffenden Kirchenbehörden ihre Verfügung dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulbehörde verkünden.

Der Gewährung dießbezüglicher, begründeter Ansprüche stehen die Schulgesetze nicht entgegen, nur ist aus pädagogisch-didaktischen Gründen daran festzuhalten, daß ein solcher außerordentlicher Religionsunterricht von dem ordentlichen Religionslehrer der Schule ertheilt, auf eine wenige Wochen des Schuljahres umfassende Dauer beschränkt werde und in den Schullocalitäten wie der ordentliche Religionsunterricht stattfinde.

Ergeben sich zwischen der Kirchenbehörde und der Bezirksschulbehörde Differenzen, so haben die höheren Schulbehörden instanzmäßig zu entscheiden."

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 21. Dec. 1875, Z. 19109, VBl. Nr. 2 ex 1876, Abs. 4:

Die gottesdienstlichen Uebungen für katholische Schüler (Min. Vdg. v. 5. April 1870, Z. 2916) sind, soferne sie nicht schon ihrer Natur nach auf Sonn- und Festtage fallen, ohne Verkürzung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit zu halten.

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 8. Nov. 1880, Z. 15905, VBl. Nr. 34, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Abhaltung religiöser Uebungen für katholische Schüler und Schülerinnen an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Volks- und Bürgerschulen:

Um den an Mittelschulen bei der stricten Durchführung des §. 4 der Verordnung v 21. Dec. 1875, Z. 19109, Nr. 2 nach vielseitiger Bestätigung fühlbaren Schwierigkeiten zu begegnen und um überhaupt die allseitig unbehinderte und würdige Abhaltung der bezüglichen religiösen Uebungen zu ermöglichen, genehmige ich, daß fortan zum Behufe des für katholische Schüler und Schülerinnen an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Volks- und Bürgerschulen in den hiefür maßgebenden Verordnungen (für Mittelschulen in der Min. Vdg. v. 5. April 1870, Z. 2916, VBl 1870, S. 213; für Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten § 57 des Organisationsstatuts v. 26. Mai 1874, Z. 7669, VBl. 1874, S. 162; für Volks- und Bürgerschulen §. 50 der Schul- und Unterrichtsordnung v. 20. Aug. 1870, Z 7648, VBl. 1870, S. 509) vorgeschriebenen Empfanges der heiligen Sacramente der Buße und des

Alters von dem Director der Anstalt respective dem Schulleiter im Einvernehmen mit den Religionslehrern den localen Verhältnissen entsprechend entweder je ein voller Tag oder je ein Nachmittag sammt dem zunächst folgenden Vormittag vom Unterricht freigegeben werden.

§. 3. Die vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

§. 4. Es steht jeder Kirche oder Religionsgesellschaft frei, aus ihren Mitteln Schulen für den Unterricht der Jugend von bestimmten Glaubensbekenntnissen zu errichten und zu erhalten.

Dieselben sind jedoch den Gesetzen für das Unterrichtswesen unterworfen und können die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt nur dann in Anspruch nehmen, wenn allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte entsprochen wird.

§. 5. Die Benützung von Schulen und Erziehungsanstalten für bestimmte Glaubensgenossen ist Mitgliedern einer anderen Religionsgesellschaft durch das Gesetz nicht untersagt.

§. 6. Die Lehrämter an den im §. 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als Religionslehrer dürfen nur Diejenigen angestellt werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat.

Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (§. 4) ist dießfalls das Errichtungsstatut maßgebend.

Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniß beschränkt.

§. 7. Die Lehrbücher für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten bedürfen nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe.

Religionslehrbücher können jedoch erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

Für die Mittelschulen bestimmt der Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 31. März 1880, Z. 5085, VBl. Nr. 14:

. . . Die Genehmigung von Lehrbüchern für den Religionsunterricht, welche nach §. 7 des Ges. v. 25. Mai 1868 vorher von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind, wird im Ministerialverordnungsblatte von Fall zu Fall ausgesprochen . . .

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 15. Aug. 1880, Z. 7320, VBl. Nr. 26, betreffend die Approbation der Lehrtexte und Lehrmittel zum Unterrichtsgebrauche an Mittelschulen:

Punkt 2: Bei Anträgen auf Einführung neuer Religionsbücher ist die nach §. 7 des Ges. v. 25. Mai 1868 von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde abzugebende Zulässigkeitserklärung gleichzeitig mit vorzulegen.

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 2. Juli 1880, Z. 652, VBl. Nr. 22, betreffend den Gebrauch der Lehrbücher und Lehrmittel in den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Punkt 3 Al. 2:

Zum Unterrichte in der Religionslehre können unter der Voraussetzung der Zustimmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde auch Lehrbücher verwendet werden, welche für Mittelschulen zulässig erklärt sind.

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 23. Nov. 1869, RGB. Nr. 170, §. 6:

Handelt es sich um Zulassung von Religionslehrbüchern für Volksschulen, so ist dem §. 7 des Ges. v. 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, zu entsprechen.

Ein Verzeichniß der zum Lehrgebrauche in den allgemeinen Volksschulen, in den Bürgerschulen und in den mit Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcursen sowie in den Fortbildungscursen für Mädchen zugelassenen Religionslehrbücher (abgeschlossen am 25. Mai 1888) wurde mit Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 25. Mai 1888, Z. 10462, VBl. Nr. 23, mit dem Bemerken kundgemacht, die Verwendung derselben sei „unter der Voraussetzung gestattet, daß sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind" (§. 7 des Ges. v. 25. Mai 1868).

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 29. März 1880, Z. 1984, VBl. Nr. 9, an den k. k. evangelischen Oberkirchenrath Augsburger und Helvetischer Confession in Wien, über die Frage, wie die Bestimmungen der evangelischen Kirchenverfassung, betreffend die Approbation von Religionslehrbüchern für evangelische Privatlehranstalten, mit den Bestimmungen der Schulgesetze zu vereinigen sind:

„In Erledigung des Berichtes v. 17. Nov. 1879, Z. 1885, in welchem der k. k. Oberkirchenrath um die Erklärung angesucht hat, daß die auf Einführung von Religionslehrbüchern an evangelischen Privatschulen Bezug nehmenden Bestimmungen der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Jänner 1866 (RGB. Nr. 15) durch die Schulgesetzgebung unberührt geblieben seien, wird dem k. k. Oberkirchenrathe Nachstehendes eröffnet:

Gemäß §. 7 des Ges. vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 48), mit welchem grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen wurden, bedürfen alle Lehrbücher für den Gebrauch in Volks- und Mittelschulen, sowie in Lehrerbildungsanstalten der Genehmigung der staatlichen Unterrichtsverwaltung. Nach derselben gesetzlichen Bestimmung können ferner Religionslehrbücher erst dann diese Genehmigung erhalten, wenn sie von der bezüglichen confessionellen Oberbehörde für zulässig erklärt worden sind.

Gemäß §. 8 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (RGB. Nr. 62) ist das vorgedachte Genehmigungsrecht der staatlichen Unterrichtsverwaltung dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

Da weiters auch die Privatlehranstalten den allgemeinen Schulgesetzen unterworfen sind, so darf, wie übrigens schon in §. 7 der Min. Vdg. v. 25. März 1873, Z. 1418 (VBl. Nr. 53), ausdrücklich gesagt ist, auch an diesen Anstalten kein Lehrbuch in Gebrauch genommen werden, dessen Zulassung nicht von der staatlichen Unterrichtsverwaltung ausgesprochen worden ist.

Hieraus erhellt zweifellos, daß auch alle Religionslehrbücher welche an evangelischen Privatschulen eingeführt werden sollen, der Genehmigung des Ministeriums für Cultus und Unterricht bedürfen, und daß somit die bezüglichen Bestimmungen der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Jänner 1866, insofern dieselben für Einführung der Religionslehrbücher an evangelischen Schulen blos die Genehmigung der kirchlichen Organe verlangen, durch obige gesetzliche Anordnungen entsprechend modificirt worden sind.

Ebensowenig kann aber auch einem Zweifel unterliegen, daß die erwähnten Bestimmungen der evangelischen Kirchenverfassung, insoferne sie die noch immer erforderliche kirchliche Approbation betreffen, nach wie vor ungeändert in Kraft geblieben sind, daß also auch dermalen gemäß §. 117,$_1$ cit. über die Frage der Zulassung von Gesangbüchern, Katechismen und Confirmandenbüchern die Generalsynoden zu entscheiden haben, daß gemäß §. 120 die bezüglichen Beschlüsse der Zustimmung des k. k. Oberkirchenrathes bedürfen, daß nach §. 128 die Entscheidung in Betreff der übrigen Religionslehrbücher dem k. k. Oberkirchenrathe zusteht, und daß endlich der k. k. Oberkirchenrath berechtigt ist, in dringenden Fällen über Zulassung der im §. 117,$_1$ bezeichneten Lehrbücher gemäß §. 102,$_8$ der evangelischen Kirchenverfassung provisorisch die Entscheidung zu treffen."

§. 8. Das Einkommen der Normalschulfonde, des Studienfondes und sonstiger Stiftungen für Unterrichtszwecke ist ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß zu verwenden, insoweit es nicht nachweisbar für gewisse Glaubensgenossen gewidmet ist.

§. 9. Der Staat übt die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen durch das Unterrichtsministerium aus.

§. 10. Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten werden in jedem Königreiche und Lande

a) ein Landesschulrath als oberste Landesschulbehörde,
b) ein Bezirksschulrath für jeden Schulbezirk,
c) ein Ortsschulrath für jede Schulgemeinde bestellt.

Die Eintheilung des Landes in Schulbezirke erfolgt durch die Landesgesetzgebung.

§. 11. Der bisherige Wirkungskreis der geistlichen und weltlichen Schulbehörden, und zwar:

a) der Landesstelle, der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher;
b) der politischen Bezirksbehörde und der Schuldistrictsaufseher;

c) der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher hat, unbeschadet der Bestimmung des §. 2, an die im §. 10 bezeichneten Organe überzugehen.

§. 12. In den Landesschulrath sind unter dem Vorsitze des Statthalters (Landeschefs) oder seines Stellvertreters Mitglieder der politischen Landesstelle, Abgeordnete des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen.

Die Zusammensetzung der im §. 10, lit. b) und c) bezeichneten Bezirks- und Ortsschulräthe wird durch die Landesgesetzgebung festgestellt.

§. 13. Durch die Landesgesetzgebung sind die näheren Bestimmungen in Betreff der Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-, Bezirks- und Ortsschulrathes, dann die gegenseitige Abgränzung des Wirkungskreises derselben, ferner die näheren Bestimmungen rücksichtlich des Ueberganges des Wirkungskreises der bisherigen geistlichen und weltlichen Schulbehörden an den Landes-, Bezirks- und Ortsschulrath festzustellen.

Ebenso ist durch das Landesgesetz zu bestimmen, ob und wieferne ausnahmsweise auch Abgeordnete von bedeutenden Gemeinden in den Landesschulrath einzutreten haben.

§. 14. Die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 und 9 treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in Wirksamkeit und werden alle mit diesen Paragraphen im Widerspruche stehenden, bisher giltigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt. Das mit Allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1867 genehmigte Regulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes für die Königreiche Galizien, Lodomerien und das Großherzogthum Krakau, bleibt unberührt.

§. 15. Mein Minister des Unterrichtes ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Auf Grund des §. 13 des vorstehenden Gesetzes erfloß eine Reihe von Landesgesetzen, deren Bestimmungen, insofern sie auf confessionelle Verhältnisse sich beziehen, länderweise geordnet, im Nachfolgenden angeführt werden.

Böhmen. Gesetz vom 24. Februar 1873, LGB. Nr. 17, VBl. Nr. 45.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Schule und der Schulgemeinde . . .

§. 3. Die Vertreter der Religionsgesellschaften im Ortsschulrathe sind die Ortsseelsorger christlichen Glaubensbekenntnisses oder deren, ihnen von den Kirchenbehörden zugewiesenen Stellvertreter. Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet

die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

Für die israelitische Religionsgenossenschaft tritt der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 10. In Städten, die ihren eigenen Schulbezirk bilden, entfällt die Bestellung eines Ortsschulrathes.

§. 21. Der Schulbezirk umfaßt in der Regel sämmtliche Schulgemeinden, deren Schulen innerhalb eines und desselben politischen Bezirkes gelegen sind. . . .

§. 22. Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk . . .

§. 23. In Landschulbezirken besteht der Bezirksschulrath: . . b) aus je einem Vertreter jener Religionsgesellschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt.

Die Ernennung kommt der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate, und bei der israelitischen Religionsgesellschaft den Vorstehern der Cultusgemeinden des Bezirkes zu; . . .

§. 24. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Religionsgesellschaft, deren Seelenzahl im Schulbezirke mindestens 200 beträgt, wird, falls dieselbe nicht durch ein Mitglied im Bezirksschulrathe vertreten ist, ein Beirath dieses Glaubensbekenntnisses vom Bezirksschulrathe gewählt.

§. 25. Alle nach §§. 23 und 24 stattfindenden Wahlen und Ernennungen gelten auf 6 Jahre und unterliegen der Bestätigung durch den Landeschef.

§. 26. . . . Der Wirkungskreis des Bezirksschulrathes umfaßt in Landschulbezirken vorzugsweise folgende Geschäfte: . . .

18. Die Verkündigung der Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen an die Leiter der Schulen, insoferne die Verfügungen mit der allgemeinen Schulordnung vereinbar sind. . .

§. 28. . . . Der Bezirksschulrath besteht in städtischen Bezirken: . . b) aus je einem Vertreter jener Religionsgesellschaften, deren Seelenzahl im Stadtbezirke mehr als 500 beträgt.

Die Vertreter der christlichen Religionsgesellschaften werden von der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate ernannt; der Vertreter der israelitischen Religionsgesellschaft wird von dem Vorstande der Kultusgemeinde gewählt. In Prag ernennt die Diöcesanbehörde, beziehungsweise das Seniorat oder der Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde je Einen Vertreter für jeden der beiden Bezirksschulräthe.

Der Vertreter der deutschen evangelischen Gemeinde tritt in den Bezirksschulrath für deutsche, der Vertreter der böhmischen evangelischen Gemeinde in den Bezirksschulrath für böhmische Schulen ein; . . .

Alle in diesem Paragraphe vorgesehenen Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

§. 34. . . . Der Bezirksschulinspector übt das dem Staate nach §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht zunächst aus.

§. 37. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 24) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Konfession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, unter den im §. 17 enthaltenen Beschränkungen zu besuchen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Die Beiräthe sind vom Bezirksschulrathe in allen, ihre confessionellen

Schulen betreffenden Fragen einzuvernehmen und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit Stimmrecht theilnehmen.

§. 40. Der Landesschulrath besteht:

. . 5. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des israelitischen Glaubens . . .

§. 41. Die im §. 40 unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Funktionsdauer der im §. 40, Z. 2, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre. . .

§. 42. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen jenen Wirkungskreis, welcher bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. Februar 1869 der politischen Landesstelle und unbeschadet der, den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte den kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufsehern zustand . . .

(Das durch vorstehendes Gesetz §. 50 aufgehobene Gesetz v. 8. Febr. 1869, LGB. Nr. 26, VBl. Nr. 2, hatte in §. 42 bestimmt: Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe konstituirt sind, gehen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der politischen Landesstelle, der kirchlichen Oberbehörden und der Schulenoberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistrictsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher an die Ortsschulräthe über.)

Bukowina. Gesetz vom 8. Februar 1869, LGB. Nr. 7, VBl. Nr. 9.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde . . .

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die im Orte wohnenden Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

Wenn in einem Orte eine israelitische Cultusgemeinde besteht, so tritt ein von ihr bestimmtes Mitglied in den Ortsschulrath ein.

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der Jugend jener Glaubensbekenntnisse, welche im Orte weder einen Seelsorger haben, noch eine Kultusgemeinde bilden, tritt für dieselben ein Beirath, und zwar: für die christlichen Konfessionen der zuständige Seelsorger und für die Israeliten der von der zuständigen Kultusgemeinde bestimmte Vertreter des mosaischen Glaubensbekenntnisses in den Ortsschulrath ein.

§. 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, von einer vom Gemeindevorsteher des Schulortes einzuberufenden Versammlung der betheiligten Gemeindevertretungen gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens zwei, höchstens fünf, und wird vom Bezirksschulrathe in der Art bestimmt, daß dieselbe immer um einen Vertreter mehr enthalte, als diejenige der Vertreter der Kirchen- und Religionsgesellschaften . . .

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

. . b) aus je einem Geistlichen der griechisch-orientalischen, katholischen und evangelischen Glaubensgenossenschaften, dann aus einem Vertreter des mosaischen Glaubensbekenntnisses, wenn die Seelenzahl jeder dieser Glaubensgenossenschaften im Bezirke mehr als 2000 beträgt.

Die Ernennung kommt der Diöcesanbehörde, beziehungsweise der Senioratsversammlung zu.

Der Vertreter der israelitischen Glaubensgenossenschaft wird von den Vorstehern der Cultusgemeinden des Bezirkes gewählt . . .

§. 20 (lautet nunmehr nach §. 1 Ges. v. 26. Nov. 1874 LGB. Nr. 27, VBl. Nr. 60:) In der Landeshauptstadt Czernowitz ist zur Besorgung der dem Ortsschulrathe und dem Bezirksschulrathe zustehenden Functionen ein Stadtschulrath zu bestellen, und treten bei Zusammensetzung dieses Stadtschulrathes folgende Bestimmungen ein: . . .

b) jede Glaubensgenossenschaft, welche wenigstens tausend Seelen im Stadtbezirke zählt, ist im Stadtschulrathe durch einen von der Diöcesanbehörde zu ernennenden Geistlichen zu vertreten. Das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde und der Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde wählen, insoferne diese Glaubensgenossenschaften obige Seelenzahl erreichen, je einen Abgeordneten.

Zur Wahrnehmung der Interessen des religiösen Unterrichtes jener Bewohner des Stadtgemeindebezirkes, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Stadtschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses. . . .

§. 21. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der schulbesuchenden Jugend jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 22. Alle nach den §§. 19, 20 und 21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

§. 27. . . Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspektor, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 31. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspektionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspektor beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 34 (lautet nunmehr nach Art. I des Ges. v. 16. Nov. 1871, LGB. Nr. 21). Der Landesschulrath besteht:

. . 5. aus zwei griechisch-orientalischen, einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen;

6. aus einem Bekenner des mosaischen Glaubens; . . .

§. 35 (lautet nunmehr nach Art. I des Ges. v. 16. Nov. 1871, LGB. Nr. 21). Die im §. 34 unter Z. 3, 4, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 34, Z. 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre . . .

§. 36. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen

Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher . . .

§. 42. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schulenoberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistriktsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher an die Ortsschulräthe über.

Dalmatien. Gesetz vom 8. Februar 1869, LGB. Nr. 6, VBl. Nr. 1.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde . . .

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend tritt der von der Kultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, von einer Versammlung der betheiligten Gemeinde-Vertretungen gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens zwei, höchstens fünf, und wird vom Bezirksschulrathe bestimmt, wobei dieser darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Vertretung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse im Ortsschulrathe möglich gemacht werde . . .

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

. . . b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 1000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu. Der allfällige Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Kultusgemeinden des Bezirkes gewählt; . . .

§. 20. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den in §. 19 ertheilten Vorschriften ein:

. . . b) Jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrathe durch einen Geistlichen, die israelitische Cultusgemeinde, sofern sie diese Zahl übersteigt, durch ihren Vorsteher zu vertreten, . . .

§. 21. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 22. Alle nach den §§. 19—21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

§. 27. . . . Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspektor, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 31. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren

Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspektor beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zu Verbesserungen dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 34. Der Landesschulrath besteht: . . . aus . . .

. . . 5. einem katholischen und einem griechisch-orientalischen Geistlichen; . . .

§. 35. Die im §. 34 unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 34, Z. 2, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre . . .

§. 36. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte — den der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberenaufseher . . .

§. 42. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schulen-Oberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistricts-Aufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher an die Ortsschulräthe über.

Galizien. Gesetz vom 25. Juni 1873, LGB. Nr. 255, VBl. Nr. 92

§. 3. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, der Schule und der Gemeinde. . . .

§. 4. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die jeweiligen Seelsorger der Schuljugend.

Wenn in einem Orte sich zwei oder mehrere Seelsorger derselben Konfession und desselben Ritus befinden, so bestimmt die kirchliche Oberbehörde denjenigen, der Mitglied des Ortsschulrathes sein soll.

Damit das Religionsinteresse der israelitischen Jugend gewahrt werde, tritt der von dem Cultusvorstande bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 6. . . . In den Ortsschulrath treten mindestens zwei und höchstens fünf Vertreter der Gemeinde und beziehungsweise der Gemeinden ein. Die Anzahl derselben wird vom Bezirksschulrathe bestimmt, der hiebei darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß im Ortsschulrathe jedes Glaubensbekenntniß vertreten werde . . .

§. 18. Den zum Ortsschulrathe gehörenden Seelsorgern wird neben dem ihnen gemeinschaftlich mit den übrigen Mitgliedern des Ortsschulrathes zustehenden Aufsichtsrechte, unbeschadet der im §. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 48) enthaltenen Bestimmung, noch das besondere Recht eingeräumt, den in der Schule ertheilten Religionsunterricht zu beaufsichtigen.

§. 21. (Ges. v. 6. Dec. 1887, LGB. Nr. 67, Art. I.) Jeder politische Bezirk in seinem jeweiligen Umfange bildet einen besonderen Schulbezirk mit einem besonderen Bezirksschulrathe, dessen Sitz der Sitz der politischen Bezirksbehörde ist. Jede Stadt, welche ein eigenes Statut be-

sitzt, kann einen besonderen Schulbezirk mit einem besonderen Bezirksschulrathe bilden.

§. 22 (ibid.). In den Bezirksschulrath treten ein:

. . . b) je ein Geistlicher jeder Confession und jedes Ritus, welche im Schulbezirke über 1000 Seelen zählen;

Die Ernennung des geistlichen Mitgliedes des Bezirksschulrathes steht der oberen kirchlichen Behörde zu; den Vertreter der israelitischen Religion wählen die Vorstände der im Bezirke befindlichen israelitischen Cultusgemeinden . . .

§. 23. . . . Die Geistlichen (§. 22 b) bleiben in ihrem Amte bis zur Abberufung von Seite ihrer Vollmachtgeber.

§. 24. In Städten, die ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei Zusammensetzung des (städtischen) Bezirksschulrathes nachstehende Abweichungen von den im §. 22 enthaltenen Bestimmungen ein:

. . . b) jedes Glaubensbekenntniß und jeder Ritus, der in der Stadt mehr als 500 Glaubensgenossen zählt, soll im Bezirksschulrathe durch einen Delegaten vertreten werden; . . .

§. 25. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirkseinwohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere für jedes Bekenntniß je einen Beirath.

§. 26. Alle nach §§. 22, 24 und 25 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landesschulrathes.

§. 34. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 25) sind berechtigt, die im Bezirke befindlichen Schulen ihrer Confession zu besuchen, um sich von dem Stande derselben die Ueberzeugung zu verschaffen; auch steht ihnen das Recht zu, bei den periodischen Visitationen dieser Schulen durch die Bezirksschul-Inspectoren anwesend zu sein, über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe Bericht zu erstatten und auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Der Bezirksschulrath ist verpflichtet, das Gutachten der Beiräthe in allen Angelegenheiten einzuholen, die mit ihrem Berufe im Zusammenhange stehen, die Beiräthe sind aber berechtigt, an den dießbezüglichen Berathungen des Bezirksschulrathes persönlich und mit entscheidender Stimme theilzunehmen.

§. 38. (Ges. v. 6. Dec. 1887, LGB. Nr. 67, Art. I.) Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Bezirksschulrathes steht das Recht zu, die Volksschulen ihres Bezirkes persönlich zu visitiren, den geistlichen Mitgliedern steht jedoch dieses Recht nur bezüglich der Schulen zu, welche von den Kindern ihrer Confession oder ihres Ritus besucht werden.

Sie können über die gemachten Wahrnehmungen ihren Vollmachtgebern Bericht erstatten, es steht ihnen jedoch nicht das Recht zu, die Wahrnehmungen unmittelbar den Lehrern mitzutheilen.

Mit Kundmachung der galiz. Statthalterei vom 6. Juli 1867, Z. 5306 Pr., LGB. Nr. 12, war ein Organisationsregulativ, betreffend die Einsetzung eines Landesschulrathes erlassen worden. In selbem ist bestimmt:

Art. III. . . . Bezüglich des Religionsunterrichtes bleiben die bestehenden Gesetze in verbindlicher Kraft . . .

. . . Die Mitwirkung der Bischöfe bei Genehmigung der Religionslehrbücher bleibt in derselben Art aufrecht, wie solche durch die bisherige Gesetzgebung gewahrt wurde . . .

Art. IV. Der Landesschulrath besteht:

. . . 4. Aus zwei a. h. berufenen Personen des geistlichen Standes.

Görz und Gradiska. Gesetz vom 8. Februar 1869, LGB. Nr. 9, VBl. Nr. 7.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde . . .

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend tritt der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, von einer Versammlung der betheiligten Gemeindevertretungen gewahlt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt mindestens zwei, höchstens fünf, und wird vom Bezirksschulrathe bestimmt, wobei dieser darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Vertretung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse im Ortsschulrathe möglich gemacht werde . . .

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

. . . b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu. Der allfallige Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Cultusgemeinden des Bezirks gewählt; . . .

§. 20 (lautet nunmehr nach Art. I, Gesetz v. 19. Sept. 1875, LGB. Nr. 19, VBl. Nr. 40, wie folgt:) In den Städten der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska mit eigenem Gemeinde-Statute ist zur Besorgung der dem Ortsschulrathe und dem Bezirksschulrathe zustehenden Functionen ein Stadtschulrath zu bestellen, bei dessen Zusammensetzung nachstehende Bestimmungen zu gelten haben:

. . . 2. Jede Glaubensgenossenschaft, welche im Stadtbezirke wenigstens 500 Seelen zählt, ist in dem Stadtschulrathe durch einen von der Diöcesanbehörde und beziehungsweise vom Seniorate zu ernennenden Geistlichen des eigenen Glaubensbekenntnisses, und die israelitische Cultusgemeinde, wenn sie die vorerwähnte Seelenzahl erreicht, durch ihren Vorsteher zu vertreten . . .

§ 21. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 22. Alle nach den §§. 19—21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen gelten auf sechs Jahre.

§. 27. . . . Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 81. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21) sind berechtiget, die im Bezirke etwa noch vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und können an den Verhandlungen auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 34. Der Landesschulrath besteht:

. . . 4. aus zwei katholischen Geistlichen.

. . . Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Landeseinwohner, zu deren Glaubensbekenntniß keines der Mitglieder des Landesschulrathes gehört, wählt der letztere einen Beirath für jedes der Bekenntnisse, welcher mit berathender Stimme jedesmal den Sitzungen beizuwohnen haben wird, wenn Angelegenheiten der bezüglichen Schule zur Verhandlung kommen.

§. 35. Die im §. 34 unter Z. 3, 4, 5 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 34, Z. 2, 4 und 5 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt in der Regel sechs Jahre . . .

§. 36. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und, unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte — den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher . . .

§. 42. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schulen-Oberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistricts-Aufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Orts-Seelsorger und Orts-Schulaufseher an die Orts-Schulräthe über.

Istrien. Gesetz vom 27. Juli 1875, LGB. Nr. 18, VBl. Nr. 36.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde . . .

§. 3. Die Vertreter der Kirche in dem Ortsschulrathe sind die Seelsorger des der Schule zugewiesenen Sprengels.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

§. 5. . . Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Gemeindeglieder, zu deren Religionsbekenntniß keines der Mitglieder des Ortsschulrathes gehört, wird die Gemeindevertretung einen Beirath für jedes derselben erwählen.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von sechs Jahren . . .

§. 8. In Städten, welche ihren eigenen Schulbezirk bilden, entfällt die Nothwendigkeit der Bestellung eines Ortsschulrathes.

§. 19. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen. Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 20. Der Bezirksschulrath besteht:

. . . b) aus je einem Geistlichen jeder Glaubensgenossenschaft; deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 1000 beträgt.

Die Ernennung kommt der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu . . .

§. 21. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird die Verwaltung des öffentlichen Volksschulwesens vom Gemeinderathe, beziehungsweise von seinen Executivorganen besorgt . . .

§. 22. In Städten mit einem eigenen Gemeindestatute besteht der Bezirksschulrath:

. . . b) aus je einem Vertreter jeder Religionsgenossenschaft, welche im Stadtbezirke mehr als 500 Seelen zählt.

Die Ernennung steht der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu; . . .

§. 23. Die gesetzliche Dauer aller Ernennungen in den Bezirksschulrath ist auf sechs Jahre festgesetzt.

§. 24. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 25. Dem Bezirksschulrathe unterstehen alle öffentlichen Volksschulen und die in diese Kategorie gehörigen Privatanstalten und Fachschulen, dann die Kinderbewahranstalten und Kindergärten des Bezirkes.

Der Wirkungskreis des nicht städtischen Schulrathes umfaßt:

. . . 18. Die Mittheilung der Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen an die Leiter der Schulen, insofern diese Verfügungen mit der allgemeinen Schulordnung vereinbar sind.

§. 26. Dem Bezirksschulrathe in städtischen Bezirken steht in Bezug auf die im vorstehenden §. erwähnten Schulen und Anstalten der in den Punkten . . . 18 angeführte Wirkungskreis zu.

§. 30. . . . Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 32. . . . Der Bezirksschulinspector übt zunächst das dem Staate nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht aus . . .

§. 34. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 24) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen. Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 37. Der Landesschulrath besteht:

. . . e) aus einem katholischen Geistlichen; . . .

§. 38. Die in §. 37 sub c, d, e, f erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich in Bezug auf die Ernennung der geistlichen Mitglieder mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, vom Kaiser ernannt. Die Functionsdauer der im §. 37 sub b, e und f erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre . . .

§. 39. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und, unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schuloberaufseher . . .

(Das durch vorstehendes Gesetz §. 50 aufgehobene Gesetz vom 8. Febr. 1869, LGB. Nr. 10, hatte im §. 40 bestimmt: Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäß der Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schulen-Oberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistricts-Aufseher an die Bezirks-

schulräthe, endlich jene der Orts-Seelsorger und Orts-Schulaufseher an die Orts-Schulräthe über.)

Kärnten. Gesetz vom 8. Februar 1869, LGB. Nr. 10, VBl. Nr. 4.

§. 2. Ein Ortsschulrath hat für jede Schulgemeinde zu bestehen. Er wird gebildet aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde, von denen die Vertreter der Kirche und Schule — insoweit sie nicht gewählt worden sind (§. 5) — berathende, die Vertreter der Gemeinde beschließende Stimme haben . . .

(Die Vertreter der Kirche und Schule sind auch in den nach §. 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1873, LGB. Nr. 22, VBl. Nr. 25, collegial zu behandelnden Angelegenheiten mit berathender Stimme beizuziehen; §. 9, Al. 2 cit.)

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend. Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend tritt der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 5. Die Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe werden von der Gemeindevertretung gewählt. Die Zahl dieser Vertreter beträgt fünf . . .

. . . Wo Angehörige verschiedener Religions-Genossenschaften vermöge gesetzlicher Einschulung eine Schulgemeinde bilden, hat der Bezirksschulrath mit Rücksicht auf die numerische Stärke der Religionsgenossenschaft in der Schulgemeinde — die Bestimmung zu treffen, wie viel Mitglieder aus jeder Religionsgenossenschaft in den Ortsschulrath zu wählen sind . . .

§. 6. Wenn ein Seelsorger oder Lehrer durch Wahl in den Ortsschulrath berufen ist, findet der in den §§. 3 und 4 vorgesehene Eintritt eines besonderen Vertreters der Kirche, beziehungsweise Schule nicht statt.

§. 20. Der Schulbezirk umfaßt die Sprengel sämmtlicher im politischen Bezirke liegenden Schulen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 21. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

. . . b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu. Treffen in Einem politischen Bezirke zwei Seniorate zusammen, so hat die Ernennung durch sie gemeinschaftlich zu geschehen. Der Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Cultusgemeinden gewählt . . .

§. 11. Gesetz vom 11. Februar 1873, LGB. Nr. 22, VBl. Nr. 25: In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, wird die Aufsicht über die im Stadtgebiete befindlichen öffentlichen Volksschulen, sowie über die in dieses Gebiet gehörigen Privatanstalten, über die Specialschulen und Kleinkinderbewahranstalten von einem Stadtschulrathe geführt, welcher nach Vorschrift des §. 22 des Gesetzes vom 8. Febr. 1869, L B. Nr. 10, zusammengesetzt wird und den Wirkungskreis des Orts- und Bezirksschulrathes in sich vereiniget.

§. 22. Gesetz vom 8. Februar 1869: . . . Jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im . . . (Stadtschulrathe) durch einen Geistlichen, die israelitische Cultusgemeinde, sofern sie diese Zahl übersteigt, durch ihren Vorsteher zu vertreten . . .

§. 23. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirks-

schulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 24. Alle nach den §§. 21—23 stattfindenden Erneuerungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

§. 33. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 23) sind berechtiget, den durch den Bezirksschulinspector vorzunehmenden periodischen Inspectionen und Visitationen jener Schulen des Bezirkes, an denen Kinder ihres Bekenntnisses Unterricht genießen, beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 36. Der Landesausschuß besteht:

. . . 5. aus einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen, . . .

§. 37. Die im §. 36 unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 36, Z. 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre, . . .

§. 38. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der, den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher . . .

§. 44. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schulenoberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und Schuldistrictsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher an die Ortsschulräthe über.

Krain. Gesetz vom 25. Februar 1870, LGB. Nr. 11, VBl. Nr. 62.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde . . .

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die selbständigen Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

. . . b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu; . . .

An Stelle des §. 20 des Ges. v. 25. Febr. 1870 trat §. 15 des Ges. v. 9. März 1879, LGB. Nr. 13, VBl. Nr. 26:

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, wird die

Schulaufsicht von einem Stadtschulrathe geführt, welcher den Wirkungskreis des Orts- und Bezirksschulrathes in sich vereiniget.

Für die Zusammensetzung des Stadtschulrathes gelten folgende Vorschriften:

. . . 2. Jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Stadtschulrathe durch einen Geistlichen zu vertreten . . .

§. 21. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

An Stelle des §. 22 des Ges. v. 25. Febr. 1870, trat §. 16 des Ges. v. 9. März 1879, LGB. Nr. 13: Alle nach den §§. 19 und 21 des Ges. v. 25. Febr. 1870, LGB. Nr. 11, und nach §. 15 dieses Gesetzes stattfindenden Ernennungen und Wahlen gelten auf sechs Jahre und sind dem Landeschef anzuzeigen.

§. 27. . . . Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 31. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 21) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

An Stelle des §. 34 des Ges. v. 25. Febr. 1870 trat §. 20 des Ges. v. 9. März 1879, LGB. Nr. 13:

Der Landesschulrath besteht:

. . . 5. aus zwei katholischen Geistlichen; . . .

An Stelle des §. 35 des Ges. v. 25. Febr. 1870 trat §. 21 des Ges. v. 9. März 1879, LGB. Nr. 13:

Die im §. 20 unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht ernannt; der Minister für Kultus und Unterricht hat vor Erstattung seines Antrages bezüglich der beiden katholischen Geistlichen das fürstbischöfliche Ordinariat anzuhören und sich in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen. Die Functionsdauer der im §. 20 unter Z. 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre; . . .

§. 36. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den früheren Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher . . .

Mähren. Gesetz vom 12. Jänner 1870, LGB. Nr. 3, BBl. Nr. 23.

§. 3. Der Ortsschulrath besteht:

. . . b) aus je einem Religionslehrer der in der Schulgemeinde vertretenen25) christlichen Religionsgenossenschaften und für israelitische oder

---

25) Dem Wortlaute des §. 3 b cit. kann nicht die Auslegung gegeben werden, daß nur jene Religionsgenossenschaften in der Schulgemeinde vertreten seien, die eine anerkannte Repräsentanz innerhalb des Schulsprengels (oder doch des Schulortes) besitzen, ein Erforderniß, das §. 20 nicht ein-

andere vom Staate anerkannte Religionsgesellschaften aus dem von der Cultusgemeinde gewählten Vertreter; . . .

§. 5. Befinden sich an einer Schule zwei oder mehrere Religionslehrer desselben christlichen Glaubensbekenntnisses, so bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

§. 19. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Die mährische Enclave, Gerichtsbezirk Holzenplotz, bildet einen eigenen Schulbezirk (Ges. v. 7. Nov. 1870, LGB. Nr. 72, VBl. Nr. 153).

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 20. Der Bezirksschulrath besteht:

. . . b) aus je einem Vertreter jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt.

Dieser Vertreter ist bei christlichen Glaubensgenossenschaften ein Geistlicher, und wird von der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate ernannt. Die Vertreter der israelitischen oder einer sonstigen, vom Staate anerkannten Religionsgenossenschaft werden von den Vorstehern der betreffenden Cultusgemeinden gewählt . . .

§. 22. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 20 ertheilten Vorschriften ein:

. . . b) jene Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 300 beträgt, wird im Bezirksschulrathe durch einen Geistlichen, die israelitische, sowie jede andere vom Staate anerkannte Glaubensgenossenschaft, sofern sie diese Zahl übersteigt, durch ihren Vorsteher vertreten; . . .

In den Städten mit eigenen Gemeindestatuten kann über Ansuchen der Gemeinde-Vertretung der Bezirksschulrath auch die Functionen des Ortsschulrathes mit Genehmigung des Landesschulrathes übernehmen.

§. 23. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 24. Alle nach den §§. 20, 22, 23 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

§. 29. . . . Der Bezirksschulinspector übt das dem Staate nach §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht aus.

§. 33. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 23) sind berechtiget, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen

---

mal für den Bezirksschulrath aufstellt, sondern nach dem natürlichen Sprachgebrauche muß jede Religionsgenossenschaft als in der Schulgemeinde vertreten gelten, welcher Schulkinder angehören. Außer einer solchen Vertretung im weiteren Sinne kann aber aus dem Wortlaute des cit. §. 3 mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmung über die von den Cultusgemeinden gewählten Vertreter in unmittelbarem Zusammenhange mit jener anderen Bestimmung desselben Alinea gebracht ist, wonach die christlichen Religionsgesellschaften durch die Religionslehrer vertreten werden, behufs Ausübung dieses Rechtes nur noch das verlangt werden, daß für das Bekenntniß, um dessen Vertretung im Ortsschulrathe es sich handelt, an der betreffenden Schule ein ordnungsmäßiger Religionsunterricht ertheilt werde (VGH. vom 3. Nov. 1882, B. VI 1545).

und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen und können an Verhandlungen mit Stimmberechtigung theilnehmen.

§. 36. Der Landesschulrath besteht:

. . . b) aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen, und einem Bekenner des israelitischen Glaubens; . . .

§. 37. Die im §. 36 unter 4, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 36, Z. 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre; . . . Stets haben jedoch die ausscheidenden Mitglieder ihre Thätigkeit bis zum Eintritte ihrer Nachfolger fortzusetzen . . .

§. 38. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den früheren Wirkungskreis der politischen Landesstelle, und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, — den der kirchlichen Oberbehörden und Schulen-Oberaufseher . . .

Oesterreich ob der Enns. Gesetz vom 21. Februar 1870, LGB. Nr. 9, VBl. Nr. 50.

§. 1 (lautet nunmehr nach dem Ges. v. 4. Jänner 1885, LGB. Nr. 2). . . . Die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen wird der betreffenden Kirche oder Religions-Genossenschaft überlassen (§. 2 RG. v. 25. Mai 1868) gemäß den Verfügungen:

a) des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dec. 1867, RGB. Nr. 142,

b) des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48.

§. 2. Der bisherige Wirkungskreis der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher geht an den Ortsschulrath über (§. 11 RG. vom 25. Mai 1868).

§. 4. Im Ortsschulrathe haben die Interessen der Gemeinden des religiösen und weltlichen Unterrichtes ihre Vertretung zu finden . . .

§. 5 (lautet nunmehr nach dem Ges. v. 4. Jänner 1885, LGB. Nr. 2:) Die religiösen Interessen der Jugend werden von Seite der katholischen Kirche vertreten durch den Pfarrvorsteher, in dessen Pfarrsprengel die Schule liegt oder durch dessen Stellvertreter und durch je einen Religionslehrer jeder anderen Glaubensgenossenschaft, deren Kinder die Schule besuchen.

Wo sich zwei oder mehrere zum Religions-Unterrichte geeignete Personen desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die confessionelle Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend tritt der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

Der Unterricht in den weltlichen Lehrgegenständen ist jedoch unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft (§. 2 d. Ges. v. 25. Mai 1868).

§. 7. (Ges. v. 4. Jänner 1885, LGB. Nr. 2.) Zur Wahrung der Interessen der Gemeinde an der Schule sind in den Ortsschulrath zu berufen: . . . 2. mindestens noch 2, höchstens 5 vom Gemeindeausschusse zu wählende Glieder . . .

Der Bezirksschulrath bestimmt nach dem Maße der Verhältnisse und der gegenwärtigen Anordnung die nöthige Zahl der Vertreter der Gemeinden im Ortsschulrathe und nimmt hiebei Rücksicht, daß auch die Vertretung der verschiedenen Religionsbekenntnisse möglich gemacht werde . . .

(Der §. 11 enthielt die Bestimmung: . . Die zur Vertretung des religiösen Unterrichtes der Jugend in den Ortsschulrath berufenen Mitglieder, . . . können als Vorsitzende oder Stellvertreter in den Ortsschulrath nicht gewählt werden.

Ebensowenig kann einem blos zur Wahrnehmung der Interessen des religiösen Unterrichtes berufenen Vertreter eine andere als auf den Religionsunterricht sich beziehende Schulinspection übertragen werden." Selbe ist durch das Ges. v. 4. Janner 1885, LGB. Nr. 2, eliminirt.)

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 19 (lautet nunmehr nach Ges. v. 4. Jän. 1885, LGB. Nr. 2:) Der Bezirksschulrath besteht:

. . . b) aus einem Vertreter der katholischen Kirche und aus je einem Vertreter jeder anderen Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt. Die Ernennung kommt der confessionellen Oberbehörde zu.

Der allfällige Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Kultusgemeinden des Bezirkes gewählt.

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses; . . .

§. 20 (lautet nunmehr nach Ges. v. 4. Jänner 1885, LGB. Nr. 2:) In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, ist zur Besorgung der dem Ortsschulrathe und dem Bezirksschulrathe zustehenden Functionen ein Stadtschulrath zu bestellen.

Derselbe besteht aus folgenden Mitgliedern:

. . . b) aus einem katholischen Geistlichen, welcher vom bischöflichen Ordinariate ernannt wird, und aus je einem Vertreter jeder anderen Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 100 beträgt.

Der Vertreter der evangelischen Confession wird von seiner Oberbehörde ernannt; die israelitische Confession wird durch ihren Cultusvorsteher vertreten.

Zur Wahrnehmung der Interessen des religiösen Unterrichtes jener Bewohner des Stadtgemeindebezirkes, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Schulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses; . . .

§. 21. Die im §. 19 b und c, dann im §. 20 b und c bezeichneten Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten . . . auf drei Jahre.

§. 25. . . Das dem Staate nach §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und §. 5 des gegenwärtigen Gesetzes zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht wird durch den Bezirksschulinspektor ausgeübt.

§. 29. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§§. 19 und 20) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Konfession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspektionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschul-Inspector

beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 32. Der Landesschulrath besteht:

. . . 5. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen, ferner aus einem Vertreter der israelitischen Kultus-Gemeinden; . . .

§. 33. Die im §. 32 unter Zahlen 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser ernannt. Der Minister für Kultus und Unterricht erstattet den bezüglichen Vorschlag, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, nach Anhörung der confessionellen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung der administrativen Referenten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern . . .

Die Functionsdauer der im §. 32, Z. 5, 6, 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt drei Jahre . . .

§. 34. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle, der confessionellen Oberbehörden und Schulen-Oberaufseher, unbeschadet der den confessionellen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, §. 2, vorbehaltenen Rechte . . .

Oesterreich unter der Enns. Gesetz vom 12. October 1870, LGB. Nr. 51, VBl. Nr. 144.

§. 5. . . . So oft es sich um den Religionsunterricht handelt, ist der betreffende Religionslehrer, sofern nicht ein Religionslehrer derselben Confession als gewähltes Mitglied dem Ortsschulrathe angehört, den Berathungen desselben mit beschließender Stimme beizuziehen. Wird an den dem Ortsschulrathe unterstehenden Schulen der Religionsunterricht einer bestimmten Glaubensgenossenschaft von mehreren Religionslehrern ertheilt, so tritt der im Range am höchsten stehende, bei gleichem Range der Dienstälteste in den Ortsschulrath ein.

§. 16. In Städten mit eigenem Gemeindestatute . . . außer Wien kann die Gemeindevertretung mit Genehmigung des Landesschulrathes von der Bestellung eines Ortsschulrathes gänzlich Umgang nehmen, wo dann der Wirkungskreis des Ortsschulrathes unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des §. 6 (— betrifft den Schulpatron —) an den städtischen Bezirksschulrath übergeht.

§. 18. Die Schulbezirke haben den Umfang der politischen Bezirke . . .

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen (städtischen) Schulbezirk

§. 19 (lautet nunmehr nach Art. I des Ges. v. 22. Dec. 1874, LGB. Nr. 9 ex 1875, VBl. Nr. 9 ex 1875, wie folgt:) Der Bezirksschulrath besteht:

. . . c) aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt; . . .

§. 20. In Städten mit eigenen Gemeindestatuten besteht jedoch der Bezirksschulrath:

. . . d) in Wien aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des katholischen, des evangelischen und des israelitischen Religionsunterrichtes, und in Städten außer Wien aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossen-

schaften, deren Seelenzahl im städtischen Schulbezirke mehr als 300 beträgt; . . .

§. 21. . . . Alle nach §§. 19, 20 und 21 stattfindenden Wahlen und Ernennungen gelten auf die Dauer von drei Jahren.

§. 22. . . . Außerdem kommt dem Bezirksschulrathe zu:

. . . 3. Die Verkündigung der Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen an die Leiter der Schulen, und die Versagung dieser Verkündigung bei Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind.

§. 27. . . Die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht der confessionellen Behörde zu. Das dem Staate nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, zustehende Aufsichtsrecht über denselben wird zunächst durch den Bezirksschulinspector in Gemäßheit der ihm ertheilten Weisungen ausgeübt.

§. 33. Der Landesschulrath besteht:

. . . 5. aus einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des israelitischen Glaubens; . . .

§. 34. Die im §. 33 unter Z. 3, 4, 5 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt . . .

Die Functionsdauer der im §. 33, Z. 2, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt drei Jahre . . .

§. 35. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den früheren Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher . . .

Er übt das staatliche Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht aus.

Salzburg. Gesetz vom 31. December 1874, LGB. Nr. 8 ex 1875, VBl. Nr. 11 ex 1875.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde . . .

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

§. 5. . . . Die Zahl der Vertreter der Gemeinde, beziehungsweise der betheiligten Gemeinden im Ortsschulrathe, beträgt mindestens drei, höchstens fünf, und wird vom Bezirksschulrathe bestimmt, wobei dieser darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Vertretung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse im Ortsschulrathe möglich gemacht werde . . .

§. 19. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 20. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

. . . b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt.

Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu; . . .

§. 21. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 20 ertheilten Vorschriften ein:

. . . b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrath durch einen Geistlichen zu vertreten; . . .

§. 22. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 23. Alle nach den §§. 20—22 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Landeschefs und gelten auf sechs Jahre.

§. 28. . . . Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirksschulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 32. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 22) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 34. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben und sonach einen Schulbezirk bilden müssen, kann vom Landesschulrathe zur Besorgung der dem Ortsschulrathe und dem Bezirksschulrathe zustehenden Functionen ein Stadtschulrath bestellt werden.

§. 35. Der Stadtschulrath besteht:

. . . b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt. Die Ernennung kommt der Diözesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Ortsschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses; . . .

§. 36. Alle auf den Ortsschulrath und den Bezirksschulrath bezüglichen gesetzlichen oder im Verordnungswege erlassenen und zu erlassenden Bestimmungen haben auf den Stadtschulrath sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 38. Der Landesschulrath besteht:

. . . 6. aus zwei katholischen Geistlichen; . . .

§. 39. Die im §. 38 unter Z. 4, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt . . .

Die Functionsdauer der im §. 38, Z. 3, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre . . .

§. 40. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher . . .

(Das durch vorstehendes Gesetz abgeänderte Ges. vom 8. Febr. 1869, LGB. Nr. 6, VBl. Nr. 3, hatte im §. 42 bestimmt: Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Orts-Schulräthe konstituirt sind, gehen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schulenoberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistriktsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger und Ortsschul-Aufseher, sowie die

Funktionen der Schulconcurrenz-Comités, welche demselben durch das Landesgesetz vom 24. November 1863, Z. 18, übertragen worden sind, an die Ortsschulräthe über.

Schlesien. Gesetz vom 28. Februar 1870, LGB. Nr. 18, BBl. Nr. 73.

§. 3. Kraft des Gesetzes haben in den Ortsschulrath einzutreten:

. . . 2. Der Ortsseelsorger, und wenn deren mehrere verschiedener Confessionen im Schulorte fungiren, ein Ortsseelsorger jeder Confession. Unter mehreren Ortsseelsorgern derselben Confession ist der dem Range nach erste, und bei gleichem Range der älteste in den Ortsschulrath berufen.

Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der israelitischen Jugend tritt der von der Cultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein . . .

§. 7. . . Im Allgemeinen tritt der Ortsschulrath in den bisher behufs der Schule bestehenden Wirkungskreis der Ortsseelsorger, Ortsschulaufseher und Schulconcurrenz-Ausschüsse . . .

§. 16. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 17. Der Bezirksschulrath besteht:

. . . b) aus je einem Religionslehrer jeder im Bezirke vorhandenen gesetzlich anerkannten, mehr als 1000 Seelen umfassenden Glaubensgenossenschaft, dessen Ernennung dem Landeschef mit Zustimmung des Landesausschusses zukömmt; . . .

§. 18. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes folgende Abweichungen von den im §. 17 ertheilten Vorschriften ein:

. . . b) Jede in der Stadt vorhandene gesetzlich anerkannte Glaubensgenossenschaft wird im Bezirksschulrathe durch einen vom Landeschef mit Zustimmung des Landesausschusses zu wählenden Religionslehrer vertreten . . .

§. 19. Der Bezirksschulrath in Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wählt aus seiner Mitte einen Ausschuß . . .

Diesem Ausschusse kommen sämmtliche dem Ortsschulrathe in diesem Gesetze (§. 7) zugewiesenen Befugnisse zu.

§. 20. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 26. . . . Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht der kirchlichen Oberbehörde zu; das dem Staate in §§. 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 48, RGB., gewahrte Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht wird durch den Bezirksschulinspektor ausgeübt.

§. 30. Die Beiräthe des Bezirksschulrathes (§. 20) sind berechtigt, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Confession, um von deren Zustande Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspectionen und Visitationen derselben durch den Bezirksschulinspector beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen. Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und nehmen an den Verhandlungen mit berathender Stimme Theil.

§. 33. Der Landesschulrath besteht:

. . . 6. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen;

7. aus einem Bekenner des israelitischen Glaubens; . . .

§. 34. Die im §. 33 unter Z. 4, 5, 6, 7 und 8 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirchlichen Oberbehörden, und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 33, Z. 2, 3, 6, 7 und 8 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt 6 Jahre . . .

§. 35. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den früheren Wirkungskreis der politischen Landesstelle und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte — den der kirchlichen Oberbehörden und geistlichen Schulenoberaufseher . . .

Steiermark. Gesetz vom 8. Febr. 1869, LGB. Nr. 11, VBl. Nr. 6.

§. 2. Die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen bleibt unbeschadet des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechtes der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft überlassen.

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgesellschaft (§. 2 des Ges. v. 25. Mai 1868).

§. 6. Der Ortsschulrath besteht:

. . . c) aus je einem Religionslehrer der in der Schulgemeinde vertretenen Religionsgenossenschaften; . . .

§. 7. . . . Bestehen in derselben Schulgemeinde mehrere Schulen, und an diesen mehrere Religionslehrer derselben Religionsgenossenschaft, so tritt der dienstälteste derselben in den Ortsschulrath.

§. 13. . . Im Allgemeinen tritt der Ortsschulrath in den bisher bezugs der Schule bestehenden Wirkungskreis der Ortsseelsorger, Ortsschulaufseher und Schulconcurrenzausschüsse, und es hat sich seine Thätigkeit auf Alles zu erstrecken, was nach den localen Verhältnissen zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann.

§. 24. Für jeden Schulbezirk ist ein Bezirksschulrath zu bestellen.

In der Regel ist der Sprengel einer Bezirksvertretung zugleich Schulbezirk.

Die Abänderung der Gränzen eines Schulbezirkes erfolgt durch ein Landesgesetz.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 25. Der Bezirksschulrath besteht:

. . . b) aus je einem vom Landeschef ernannten Religionslehrer jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt; . . .

§. 26. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, ist zur Besorgung der dem Orts- und Bezirksschulrathe zustehenden Functionen ein Stadtschulrath zu bestellen . . .

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 25. . . .

§. 31. . . . Das dem Staate nach §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und §. 2 dieses Gesetzes zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht wird durch den Bezirksschulinspector ausgeübt.

§. 38. Der Landesschulrath besteht:

. . . 6. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen; . . .

§. 39. Die im §. 38 unter Z. 4, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt . . .

Die Functionsdauer der im §. 38, Z. 2, 3, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre . . .

§. 40. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle, und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher . . .

§. 46. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden, der Schuloberaufseher und der politischen Landesstelle an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistrictsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger, Ortsschulaufseher und Schulconcurrenz-Ausschüsse an die Ortsschulräthe über.

Für Tirol und Triest sind Schulaufsichtsgesetze noch nicht zu Stande gekommen. Für diese Gebiete kommt daher noch die Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 10. Febr. 1869, RGB. Nr. 19, VBl. Nr. 10, mit welcher provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht getroffen wurden, in Frage. Selbe bestimmte:

Um die dem Staate nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 48) zustehende oberste Leitung und Aufsicht über die Volksschulen . . . bis zum Zustandekommen der Landesgesetze über die Schulaufsicht, zur praktischen Geltung zu bringen, finde ich im Grunde der §§. 14 und 15 dieses Reichsgesetzes . . . folgende Anordnungen zu treffen:

1. Der bisherige Wirkungskreis der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher in den Angelegenheiten der Volksschulen und der zu denselben gehörigen Privatanstalten hat, unbeschadet der Bestimmung des §. 2 des citirten Reichsgesetzes, auf die politischen Landesstellen und der bisherige Wirkungskreis der geistlichen Schuldistrictsaufseher mit der gleichen Beschränkung auf die politischen Bezirksbehörden überzugehen.

2. Die Landeschefs sind ermächtigt, zur berathenden Theilnahme an allen wichtigeren Verhandlungen in diesen Schulangelegenheiten Mitglieder des Landesausschusses, Geistliche aus den im Lande bestehenden Confessionen und Fachmänner im Lehrwesen zu berufen. Sie haben im Einvernehmen mit den letzteren darüber zu berathen und an den Minister für Cultus und Unterricht Vorschläge zur Genehmigung vorzulegen, in welcher Weise bis zum Zustandekommen der betreffenden Landesgesetze die Ortsschulaufsicht zu regeln sei.

3. Die politischen Bezirke haben zugleich die Schulbezirke zu bilden.

4. Stadtgemeinden, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk und sie haben die Angelegenheiten der Bezirksschulaufsicht im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen . . .

Vorarlberg. Gesetz vom 8. Februar 1869, LGB. Nr. 14, VBl. Nr. 5.

§. 2. Der Ortsschulrath besteht aus Vertretern der Kirche, Schule und Gemeinde . . .

§. 3. Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Wo sich zwei oder mehrere Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.

Die israelitische Gemeinde Hohenems ist berechtiget, für ihre dort bestehende Schule einen besonderen Schulrath zu bilden.

Im Uebrigen tritt zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der allenfalls vorhandenen israelitischen Jugend der von der Kultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath ein.

§. 5. Die Gemeinde wird im Ortsschulrathe durch den jeweiligen Gemeindevorsteher und durch von der Gemeindvertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, von einer Versammlung der betheiligten Gemeinde-Vertretungen gewählte Gemeinde-Mitglieder vertreten.

Die Zahl der letzteren beträgt außer dem Gemeinde-Vorsteher mindestens zwei, höchstens fünf, und wird vom Bezirks-Schulrathe bestimmt, wobei dieser darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Vertretung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse im Ortsschulrathe möglich gemacht werde . . .

§. 18. Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel:

. . . b) aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu. Der allfällige Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Kultusgemeinden des Bezirkes gewählt; . . .

§. 20. In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, treten bei der Zusammensetzung des Bezirks-Schulrathes folgende Abweichungen von den in §. 19 ertheilten Vorschriften ein:

. . . b) jede Glaubensgenossenschaft, deren Seelenzahl mehr als 500 beträgt, ist im Bezirksschulrathe durch einen Geistlichen, die israelitische Kultusgemeinde, sofern sie diese Zahl übersteigt, durch ihren Vorsteher zu vertreten . . .

§. 21. Zur Wahrnehmung der religiösen Interessen jener Bezirksbewohner, deren Glaubensbekenntnisse keines der Mitglieder des Bezirksschulrathes angehört, wählt der letztere je einen Beirath dieses Bekenntnisses.

§. 22. Alle nach den §§. 19—21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Vorsitzenden des Landesschulrathes und gelten auf sechs Jahre.

§. 27. . . . Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht nicht dem Bezirks-Schulinspector, sondern der kirchlichen Oberbehörde zu.

§. 31. Die Beiräthe des Bezirks-Schulrathes (§. 21) sind berechtiget, die im Bezirke etwa vorhandenen Schulen ihrer Konfession, um von deren Zuständen Kenntniß zu nehmen, zu besuchen, den periodischen Inspektionen und Visitationen derselben durch den Bezirks-Schulinspektor beizuwohnen, die gemachten Wahrnehmungen dem Bezirksschulrathe anzuzeigen, und an denselben auch Anträge zur Verbesserung dieser Schulen zu stellen.

Sie sind vom Bezirksschulrathe in allen einschlägigen Fragen einzuvernehmen, und können an den Verhandlungen über dieselben auch persönlich mit entscheidender Stimme theilnehmen.

§. 34. Der Landesschulrath besteht:

. . . 5. aus zwei katholischen Geistlichen; . . .

Außerdem erhält der Landesschulrath einen evangelischen Geistlichen und einen Bekenner des israelitischen Glaubens als Beiräthe.

§. 35. Die im §. 34 unter Z. 3, 4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes und die Beiräthe werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht, der sich, soweit die Ernennung der geistlichen Mitglieder in Frage kommt, mit den betreffenden kirch-

lichen Oberbehörden und in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten mit dem Minister des Innern ins Einvernehmen zu setzen, und in Bezug auf die zwei Mitglieder des Lehrstandes den Landesausschuß anzuhören hat, ernannt.

Die Functionsdauer der im §. 34, Z. 2, 5 und 6, erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes und der Beiräthe beträgt sechs Jahre . . .

§. 36. Der Landesschulrath hat in den Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle, und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenoberaufseher . . .

§. 37. . . Die Beiräthe (§. 34) nehmen mit entscheidender Stimme an allen Berathungen Theil, welche die besonderen Schulinteressen ihrer Konfession betreffen, und sind berechtiget, in dieser Beziehung Anträge zu stellen.

§. 42. Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden und der Schulen-Oberaufseher an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schul-Districtsaufseher an die Bezirks-Schulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger und Ortsschulaufseher an die Ortsschulräthe über.

Gesetz

vom 20. Juni 1872,

betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben (RGB. Nr. 86, ausgegeben am 25. Juni 1872).

Der Titel der RV. (Beilage 34 der sten. Prot. des Abg. Hauses VII. Session) lautete:

Gesetz, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für dieselben.

Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

(Beilage 124 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, VII. Session.)

Der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf bezweckt, sowohl für die Volksschulen, als auch für die Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten die Bestimmungen festzusetzen, von welchen Personen der Religionsunterricht zu ertheilen ist, und wie die für denselben erwachsenden Kosten aufzubringen sind.

Der gefertigte Ausschuß, welchem dieser Gesetzentwurf zur Berichterstattung zugewiesen wurde, erachtete in Uebereinstimmung mit der Regierung die Erlassung eines solchen Gesetzes für zweckmäßig.

Allerdings sind insbesonders rücksichtlich der Volksschulen die wesentlichsten Bestimmungen bereits in den Gesetzen vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 48 u. 49) und in dem Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869 (RGB. Nr. 62) enthalten.

Wenn nun diese Bestimmungen nicht abgeändert werden sollen, und der Ausschuß sprach sich gegen eine solche Abänderung aus, so kann wohl ein neues Gesetz zunächst nur auf diese Bestimmungen hinweisen. Es hat sich aber in der Ausübung auch das Bedürfniß nach einzelnen ergänzenden Bestimmungen herausgestellt, und es erschien daher auch rücksichtlich der Volksschulen die Erlassung dieses Gesetzes als wünschenswerth.

Anlangend den Inhalt des Gesetzentwurfes, so wurden von dem Ausschuß mehrere Abänderungen vorgenommen und Zusätze gemacht. Zur Rechtfertigung des Entwurfes, wie er nun dem Hause zur Annahme empfohlen wird, werden sich folgende Bemerkungen gestattet.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die den Kirchen- und Religionsgesellschaften gemäß §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 48) und §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (RGB. Nr. 62) obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen schließt die Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes in sich.

§. 2. Den confessionellen Oberbehörden wird gestattet, durch Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen für den Religionsunterricht, oder auf sonstige, die Schulordnung nicht störende Weise nach eingeholter Genehmigung der Schulbehörden Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung erleichtert wird.

RV. §. 1. Die den Kirchen- und Religionsgesellschaften gemäß §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 48) und §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (RGB. Nr. 62) obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen schließt die Verpflichtung zur Veranlassung der unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes nur insoweit in sich, als es sich um ein-, zwei- und dreiclassige allgemeine Volksschulen oder um die unteren drei Classen mehrclassiger Volksschulen, mit Einschluß von Parallelclassen, handelt.

Hiebei bleibt es der confessionellen Oberbehörde unbenommen, durch Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen für die Religionsstunden oder auf eine andere zweckdienliche Weise im Einvernehmen mit den Bezirksschulbehörden nach Bedarf Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung ohne Vermehrung der Seelsorgegeistlichkeit ermöglicht wird.

Falls sich dennoch die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Seelsorgegeistlichkeit ergibt, ist der hiedurch bedingte Kostenaufwand nach den hinsichtlich der Dotirung der Seelsorge geltenden Vorschriften zu bestreiten.

A. B. Zu §. 1. Der Regierungsentwurf wollte die Verpflichtung der Kirchen- und Religionsgesellschaften zur unentgeltlichen Ertheilung des Religionsunterrichtes blos auf die ein-, zwei- und dreiclassigen allgemeinen Volksschulen und die unteren drei Classen mehrclassiger Volksschulen beschränken. Der Ausschuß war aber der Ueberzeugung, daß diese Verpflichtung für alle Volksschulen (allgemeine Volksschulen, Bürgerschulen und Uebungsschulen bei den Lehrerbildungsanstalten) und für alle Classen derselben bestehe. Es ist dieß mit dem Artikel 17 des

Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zweifellos bestimmt, indem er festsetzt: „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen." In voller Uebereinstimmung mit dieser staatsgrundgesetzlichen Anordnung sind die Bestimmungen rücksichtlich der Besorgung des Religionsunterrichtes in dem §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, und des Reichsvolksschulgesetzes. Ist aber die Sorge für Religionsunterricht eine den Kirchen- und Religionsgesellschaften obliegende Pflicht, so sind sie auch nicht berechtigt, ein Entgelt für diese Pflichterfüllung anzusprechen.

Es liegt aber auch in dem Wesen der Ortsseelsorge und ist eine der ersten Verbindlichkeiten Derjenigen, welchen dieselbe übertragen ist, die Jugend der betreffenden Kirchen- oder Religionsgesellschaften in der Religion zu unterrichten. Es hat daher auch schon die politische Schulverfassung in den §§. 52 und 54 die Ertheilung des Religionsunterrichtes sowohl in den Trivialschulen als den Hauptschulen den Ortsseelsorgern oder deren Cooperatoren zugewiesen.

Daß aber eine Schule in mehrere Classen abgetheilt ist, kann an dieser Verpflichtung nichts ändern, da ja dieselbe nur dadurch erfüllt wird, daß der sämmtlichen die Schule besuchenden Jugend der Religionsunterricht ertheilt wird.

Es wurde demgemäß ausgesprochen, daß diese Verpflichtung zur unentgeltlichen Ertheilung des Religionsunterrichtes für alle öffentlichen Volksschulen und ohne Beschränkung auf einzelne Classen derselben besteht.

A. B. Zu §. 2. In Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage nahm der Ausschuß hier eine Bestimmung auf, durch welche den confessionellen Behörden ermöglicht wird, Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung erleichtert wird. Damit aber durch solche Einrichtungen die Schulordnung nicht gestört wird, wurde die Zustimmung der Schulbehörden vorbehalten.

Die §§. 1 und 2 des Gesetzes correspondiren dem §. 1 der RV.

§. 3. Ausnahmsweise kann für die Besorgung des Religionsunterrichtes an einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule eine Remuneration ertheilt, oder, jedoch nur an einer Bürgerschule, ein eigener Religionslehrer bestellt werden, wenn und insolange über Antrag der Bezirksschulbehörde die betreffende Landesschulbehörde wegen besonderer Verhältnisse das Bedürfniß hiezu anerkennt. Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (RGB. Nr. 62) durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

Bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraphe für den Religionsunterricht erwachsen, ist mit Beobachtung des Artikels 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (RGB. Nr. 49) vorzugehen.

An Stelle des vorstehenden §. 3 tritt nunmehr Art. I des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGB. 99 (s. u. S. 94).

§. 4. Die regelmäßige Ertheilung des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen[26]) ist

---

26) Mit ME. v. 1. Sept. 1870, Z. 8626, VBl. Nr. 128, wurde in einem speciellen Falle dem böhm. Landesschulrathe erklärt, daß die an Mittelschulen anzustellenden Religionslehrer gemäß §. 2 Al. 5 der Vdg. v. 19. Juli 1856 (RGB. Nr. 146) und §. 12 des Ges. v. 9. April 1870, VBl. Nr. 71, den Nachweis der mit Erfolg bestandenen Maturitätsprüfung liefern müssen.

für jede Confession sicherzustellen, welcher wenigstens 20 Schüler in allen Classen zusammen, an welchen die Religion als obligater Lehrgegenstand gelehrt wird, angehören.[27])

RV. §. 4. Zur unentgeltlichen Ertheilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen sind die Religionsgenossenschaften nicht verpflichtet.

Für jede Confession, welcher nach einem dreijährigen Durchschnitte wenigstens ein Drittheil der gesammten Schülerzahl angehört, ist entweder ein Religionslehrer als ordentlicher Lehrer anzustellen, oder in anderer Weise die regelmäßige Ertheilung des Religionsunterrichtes sicherzustellen.

Der für den Religionsunterricht an Mittelschulen erforderliche Kostenaufwand wird gleichfalls auf diejenigen Mittel und Fonde gewiesen, aus denen die Dienstbezüge des weltlichen Lehrerpersonales dieser Anstalten zu bestreiten sind.

A. B. Zu §. 4. Da nach den dermalen geltenden Gesetzen die Religion an den Lehrerbildungsanstalten und den Mittelschulen, bei letzteren theils an allen, theils nur an den unteren Classen einen obligaten Lehrgegenstand bildet, so muß auch für die Ertheilung des Religionsunterrichtes Vorsorge getroffen werden. In der Regierungsvorlage, §. 4, wurde bestimmt, daß eine solche Vorsorge für jede Confession sicherzustellen ist, welcher wenigstens ein Drittheil der Schülerzahl angehört.

Nachdem aber nach dieser Bestimmung in solchen Schulen, welche von einer großen Schülerzahl besucht werden, eine beträchtliche Anzahl von einer Confession angehörigen Schülern vorhanden sein kann, ohne daß dieselbe doch den dritten Theil sämmtlicher Schüler ausmacht, so wurde vorgezogen, eine bestimmte Zahl zu fixiren, und wurde daher die Anzahl von 20 Schülern einer Confession als diejenige angenommen, bei welcher solche Vorsorge für den Religionsunterricht in ihrer Confession einzutreten hat.

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 24. Juli 1874, Z. 4085, VBl. Nr. 41, betreffend die Classification aus der Religionslehre an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, an welchen der Religionsunterricht für die betreffende Confession an der Anstalt nicht ertheilt wird.

Ueber mehrfach gestellte Anfragen wird bestimmt, daß die Schülerleistungen in der Religionslehre an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten nur dann in die Classificirung einzubeziehen sind, wenn gemäß §. 4 des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1872 die regelmäßige Ertheilung des Religionsunterrichtes für die betreffende Confession durch die Unterrichtsverwaltung sicherzustellen ist, und sohin dieser Unterricht, wie jener in den übrigen Lehrgegenständen der Aufsicht der Schulbehörden unterliegt.

Wo die Voraussetzung des §. 4 des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1872 nicht zutrifft, ist im Zeugnisse statt der Note aus der Religionslehre das factische Verhältniß anzugeben, daß für Schüler der betreffenden Confession Religionsunterricht an der Anstalt nicht ertheilt worden ist.

Hiedurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß, falls ein Privatzeugniß vorliegt, welches ein dem Lehrkörper als vertrauungswürdig bekannter Religionslehrer ausgestellt hat, die dem Schüler zuerkannte, die Classifi-

---

27) Jenen, welche das Recht der Besetzung der Religionslehrerstellen nach §. 6 cit. haben, obliegt auch die Pflicht der Besetzung nach §. 4 (VGH. v. 12. Febr. 1880, B. IV 697).

cation jedoch in keiner Weise beeinflussende Note unter Berufung auf das „Zeugniß des privaten Religionslehrers“ auch in das Semestralzeugniß der Anstalt eingetragen werde.

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 10. Juni 1875, Z. 844, VBl. Nr. 26, durch welche die Bestimmungen bezüglich der Zeugnisse über den Religionsunterricht an Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen erläutert werden. An sämmtliche k. k. Landesschulbehörden.

Veranlaßt durch Fragen über Consequenzen einzelner Bestimmungen des Ges. v. 20. Juni 1872 (RGB. 1872, Nr. 86) und der Vdg. v. 24. Juli 1874, Z. 4085, finde ich Folgendes zu eröffnen:

Der obligatorische Charakter des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und an Mittelschulen ist durch das Gesetz vom 20. Juni 1872 nicht alterirt, wenngleich dieser Unterricht nur unter gewissen Bedingungen (§. 4) von Seite der Schule sicherzustellen ist.

Es werden demnach Schüler, welche einem im Religionsunterricht an der Schule nicht vertretenen Glaubensbekenntnisse angehören, von dem Beibringen eines Zeugnisses über erhaltenen Religionsunterricht blos dann zu entbinden sein, wenn sie nachweisbar eines solchen Unterrichtes nicht theilhaftig werden konnten. Wo aber unter einfachen Umständen die Möglichkeit eines solchen Unterrichtes gegeben ist, hat sich jeder Schüler über seine Pflichterfüllung auszuweisen.

Inwieweit hier die in der Verordnung vom 24. Juli 1874 bezeichnete Vertrauenswürdigkeit des privaten Religionslehrers in Betracht kommt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Zeugniß, welches ein in einem Seelsorgeamte wirkender Geistlicher der evangelischen Kirche oder der Rabbiner (oder der Religionslehrer) einer jüdischen Cultusgemeinde ausgestellt hat, ohne weiteres anzuerkennen ist, daß daher die in demselben ertheilte Fortgangsnote in das Semestralzeugniß, jedoch ohne Einfluß auf die allgemeine Zeugnißclasse aufzunehmen ist.

Auch unterliegt es im Allgemeinen keinem Anstande, daß an einer Staatslehranstalt, in welcher die Anzahl der Schüler einer bestimmten Confession weniger als 20 beträgt, zur Ertheilung des betreffenden obligatorischen Religionsunterrichtes ein gesetzlich befähigter Lehrer in der in §. 7 des Ges. v. 20. Juni 1872 bezeichneten Stellung unter der Bedingung zugelassen werde, daß für seine Entlohnung die zur Erhaltung der Schule bestimmten Mittel in keiner Weise in Anspruch genommen werden.

Die Anregung zu einer solchen Veranstaltnng muß den Betheiligten überlassen bleiben, sie ist mithin von Amtswegen nicht zu geben. Einschlägige Gesuche sind bei der k. k. Landesschulbehörde einzureichen, welche dieselben nach Begutachtung durch den Lehrkörper dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen hat.

In einem solchen Falle wird den Zeugnissen dieselbe Wirkung zuerkannt werden, wie in dem Falle, wo nach §. 4 des bezeichneten Gesetzes für die Ertheilung des Unterrichtes von Staatswegen gesorgt ist.

§. 5. Die für den Religionsunterricht nach §. 4 erwachsenden Kosten, insoferne weder dieselben aus den Religions- oder Cultusfonden bestritten werden, noch zur Deckung derselben bei einzelnen Schulen eigene Fonde oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, gehören zu dem Aufwande der betreffenden Schulen.

An Stelle des vorstehenden §. 5 tritt nunmehr Art. I des Ges. v. 17. Juni 1888, RGB. 99 (s. u. S. 95).

§. 6. Rücksichtlich des Rechtes zur Besetzung der mit Gehalt oder Remuneration verbundenen Religionslehrerstellen

und des hiebei einzuhaltenden Vorganges haben dieselben Vorschriften Geltung, welche für die weltlichen Dienststellen der betreffenden Schulen bestehen; es ist jedoch nur ein solcher Bewerber anzustellen, welchen die betreffende confessionelle Oberbehörde als zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für befähigt erklärt hat (§. 6 des Ges. v. 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48).

RV. §. 5. Bei der Besetzung systemisirter Religionslehrerstellen an öffentlichen Volks-, Bürger- und Mittelschulen ist nach denselben Vorschriften vorzugehen, welche für die weltlichen Dienststellen gelten; es ist jedoch in jedem Falle mit der betreffenden confessionellen Oberbehörde das Einvernehmen zu pflegen, und als Religionslehrer nur ein solcher Bewerber anzustellen, welchen die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat (§. 6 des Ges. v. 25. Mai 1868, Z. 48 RG.).

A. B. Bei Besetzung von Religionslehrerstellen, mit welchen ein Gehalt oder eine Remuneration verbunden ist, sollen nach diesem Paragraphe dieselben Bestimmungen Geltung haben, welche für die weltlichen Dienststellen an den betreffenden Schulen bestehen, nur hat jeder Bewerber die Bestätigung der betreffenden confessionellen Oberbehörde beizubringen, daß sie ihn als Religionslehrer für befähigt erklärt hat.

§. 7. Wer den Religionsunterricht an einer Schule ertheilt, untersteht in der Ausübung seiner Lehrthätigkeit den Disciplinarvorschriften der Schulgesetze.

Dieser §. fehlte in der RV.

A. B. Zu §. 7. Sollen die Störungen vermieden werden, welche für die Erreichung der Schulzwecke im hohen Grade abträglich wären, haben auch Diejenigen, welche an einer Schule den Religionsunterricht ertheilen, ohne mit Gehalt oder Remuneration angestellt zu sein, bei Ausübung ihrer Lehrthätigkeit ihr Verhalten so einzurichten, daß dasselbe den Schulgesetzen und Schulvorschriften entspricht, und es muß den Schulbehörden im Interesse der Schulen das Recht zustehen, gegen die Zuwiderhandelnden einzuschreiten. Es wurde daher, obwohl sich dieß auch schon aus dem Reichsvolksschulgesetze ergibt, die betreffende Bestimmung im §. 7 aufgenommen.

Hinsichtlich der definitiv angestellten Religionslehrer vgl. §. 36 des Gesetzes vom 2. Mai 1883, RGB. Nr. 53: . . „Die Religionslehrer sind im Falle definitiver Anstellung, bezüglich der Rechte und Pflichten den Hauptlehrern gleichzustellen."

§. 8. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Zu diesem Gesetze erflossen Durchführungsverordnungen, u. z. der mit Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 3. Mai 1873, Z. 16657 ex 1872, VBl. Nr. 12 ex 1874, genehmigte Erlaß des böhmischen k. k. Landesschulrathes vom 9. Juni 1873, Z. 6813, VBl. für das Volksschulwesen in Böhmen 1873, Nr. 32, der mit Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 28. Jänner 1874, Z. 17176 ex 1873, VBl. Nr. 13 ex 1874, genehmigte Erlaß des mährischen k. k. Landesschulrathes vom 16. Februar 1874, LGB. Nr. 28,

die mit Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 18. September 1874, Z. 12661, VBl. Nr. 46, genehmigte vom k. k. Landesschulrathe für Istrien entworfene Durchführungsvorschrift und der mit Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 16. Februar 1875, Z. 1908, VBl. Nr. 15, genehmigte Erlaß des k. k. Landesschulrathes für Salzburg v. 24. Februar 1875, Z. 296.

Diese Verordnungen waren in ihrem wesentlichen Inhalte durch eine Reihe von E. des VGH. (29. Nov. 1878, B. II 372, 23. Mai 1879, B. III 497, 24. Dec. 1880, B. IV 965; vgl. auch 11. Mai 1882, B. VI 1404, 8. Nov. 1882, B. VI 1551, 2. März 1882, B. VI 1325, 1326) für gesetzwidrig erklärt worden und sind mit Rücksicht auf die Erlassung des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGB. Nr. 99, dermalen auch formell nur mehr in wenigen Punkten zu Recht bestehend. Diese sind:

Böhmen: §. 2. Die Art der Besetzung einer Religionslehrerstelle, welche mit einem festen Gehalte verbunden ist, wird durch den §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 bestimmt.

Der k. k. Bezirksschulrath hat somit nach einem vorausgegangenen allgemein gehaltenen Bewerbungsconcurse wenigstens jene Gesuche, denen die unmittelbare Befähigungserklärung seitens der kirchlichen Oberbehörde nicht beiliegt, der competenten kirchlichen Oberbehörde zur Abgabe der Erklärung mitzutheilen, welche der Bewerber für den zu besetzenden Dienstposten als befähigt erkannt werden und welche nicht.

Hierauf hat der k. k. Bezirksschulrath die Präsentation vorzulegen, bei welcher nur ein von der confessionellen Oberbehörde für lehrbefähigt erkannter Religionslehrer berücksichtigt werden kann. . . .

§. 3. Von jeder erfolgten Anstellung eines Religionslehrers wird sofort der betreffenden kirchlichen Oberbehörde von dem k. k. Landesschulrathe die Mittheilung gemacht werden.

§. 8 Al. 3. Ein mit Gehalt angestellter Religionslehrer, welcher ordnungsmäßig zu beeiden ist und dem Lehrkörper als Mitglied angehört, hat sämmtliche Pflichten, wobei namentlich auch auf die gesetzliche Lehrstundenanzahl Rücksicht zu nehmen ist, gleich jedem anderen Lehrer zu erfüllen.

Mähren: §. 2. Die Art der Besetzung einer Religionslehrerstelle ist im §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (RGB. Nr. 86) vorgezeichnet.

Die k. k. Bezirksschulräthe werden daher, sobald der k. k. Landesschulrath über die Anstellung eines eigenen Religionslehrers im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes entschieden haben wird, den Concurs zur Bewerbung um diese Stelle nach Vorschrift des Landesgesetzes vom 24. Jänner 1870 (LGB. Nr. 18) auszuschreiben und in der bezüglichen Kundmachung die Beibringung der von der betreffenden confessionellen Oberbehörde erfolgten Befähigungserklärung zu verlangen haben.

Sollte ein Bewerber außer Stande sein, die unmittelbare Befähigungserklärung seiner kirchlichen Oberbehörde beizubringen, so ist sein Gesuch dieser Behörde zur Abgabe der erwähnten Erklärung mitzutheilen.

Mit den eingebrachten Bewerbungsgesuchen ist in gleicher Weise vorzugehen, wie mit den Gesuchen um Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen; bei der Präsentation ist auf Bewerber, welche die im §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, RGB. Nr. 86 (§. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 18), geforderte Befähigung nicht nachweisen, keine Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Von jeder Anstellung eines Religionslehrers hat der k. k. Bezirksschulrath der betreffenden confessionellen Oberbehörde sofort die Mittheilung zu machen.

§. 7 Al. 2. Ein mit Gehalt angestellter Religionslehrer, welcher

gleich den übrigen Lehrern an der betreffenden Schule zu beeiden ist und dem Lehrkörper als Mitglied angehört, hat sämmtliche Pflichten der Lehrer, namentlich auch jene, die sich auf die Zahl der Lehrstunden beziehen, zu erfüllen.

Istrien: §. 2. Die Art der Besetzung einer Religionslehrerstelle, welche mit einem . . . festen Gehalte verbunden ist, wird durch den §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 bestimmt.

Der k. k. Bezirksschulrath hat somit nach einem vorausgegangenen, allgemein gehaltenen Bewerbungsconcurse wenigstens jene Gesuche, denen die unmittelbare Befähigungserklärung seitens der kirchlichen Oberbehörde nicht beiliegt, der competenten kirchlichen Oberbehörde zur Abgabe der Erklärung mitzutheilen, welche der Bewerber für den zu besetzenden Dienstposten als befähigt erkannt werden und welche nicht.

Hierauf hat der k. k. Bezirksschulrath in gleicher Weise vorzugehen, wie bei der Besetzung anderer Lehrstellen. Natürlich kann nur ein von der confessionellen Oberbehörde für lehrbefähigt erkannter Religionslehrer berücksichtigt werden. Der k. k. Landesschulrath, dem die Ausfertigung des Anstellungsdecretes zusteht, wird von jeder erfolgten Anstellung eines Religionslehrers sofort der betreffenden kirchlichen Oberbehörde die Mittheilung machen.

§. 8. . . . Ein mit Gehalt angestellter Religionslehrer, welcher gleich den übrigen Lehrern an der betreffenden Schule zu beeiden ist und dem Lehrkörper als Mitglied angehört, hat sämmtliche Pflichten der Lehrer, namentlich auch jene, die sich auf die Zahl der Lehrstunden beziehen, zu erfüllen . . .

Salzburg: §. 2. Die Art der Besetzung einer Religionslehrerstelle ist im §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (RGB. Nr. 86) vorgezeichnet.

Die k. k. Bezirksschulräthe werden daher . . . den Concurs zur Bewerbung um diese Stelle nach Vorschrift des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 (LGB. Nr. 12) auszuschreiben und in der bezüglichen Kundmachung die Beibringung der von der betreffenden confessionellen Oberbehörde erfolgten Befähigungserklärung zu verlangen haben.

Sollte ein Bewerber außer Stande sein, die unmittelbare Befähigungserklärung seiner kirchlichen Oberbehörde beizubringen, so ist sein Gesuch dieser Behörde zur Abgabe der erwähnten Erklärung mitzutheilen.

Mit den eingebrachten Bewerbungsgesuchen ist in gleicher Weise vorzugehen, wie mit den Gesuchen um Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen; bei dem Besetzungsvorschlage ist auf Bewerber, welche die im §. 6 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, RGB. Nr. 86 (§. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48), geforderte Bedingung nicht nachweisen, keine Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Von jeder Anstellung eines Religionslehrers hat der k. k. Bezirksschulrath der betreffenden confessionellen Oberbehörde sofort die Mittheilung zu machen.

§. 6 Al. 2. Ein mit Gehalt angestellter Religionslehrer, welcher gleich den übrigen Lehrern an der betreffenden Schule zu beeiden ist und dem Lehrkörper als Mitglied angehört, hat sämmtliche Pflichten der Lehrer, namentlich auch jene, die sich auf die Zahl der Lehrstunden beziehen, zu erfüllen.

Gesetz

vom 17. Juni 1888,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1872 (RGB. Nr. 86), über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben (RGB. Nr. 99, ausgegeben am 26. Juni 1888).

In der IX. Session des Abgeordnetenhauses wurde in selbem eine RV., „betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben“ mit MB. eingebracht (880 der Beilagen), und es sollte das Gesetz vom 20. Juni 1872, RGB. Nr. 86, laut §. 10 RV. mit dem Beginne der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gänzlich außer Kraft treten.

Mit Bericht vom 12. März 1885 (Beil. 1127) sprach jedoch der Schulausschuß des Abgeordnetenhauses die Ansicht aus, „daß an dem bezogenen Gesetze nur jene Aenderungen vorzunehmen wären, welche zur Behebung der wahrgenommenen Uebelstände unerläßlich sind, mit anderen Worten, daß nur die §§. 3 und 5 einer geänderten Fassung bedürfen, während die übrigen Paragraphe zu belassen sind“.

In der X. Session wurde demzufolge eine neue RV. (Beilage 29), welche im Wesentlichen dem Ausschußantrage entsprach, eingebracht; das Verhältniß dieser zweiten, in Art. I und III mit dem nunmehrigen Gesetze wörtlich übereinstimmenden RV. ist aus dem unten abgedruckten MB. zu entnehmen.

Zum vollen Verständnisse der Ursachen und Ziele des neuen Legislationsactes werden jedoch auch die einschlägigen Ausführungen aus dem MB. der ersten RV. hier mitgetheilt.

Motivenbericht der ersten Regierungsvorlage.

Das die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben regelnde Reichsgesetz vom 20. Juni 1872, RGB. Nr. 86, hat sich in der praktischen Anwendung keineswegs bewährt.

Vor Allem hat der Umstand, daß der Absatz 2 des §. 3 dieses Gesetzes zwar eine negative, aber keine positive Bestimmung über die Aufbringung des Kostenaufwandes für den Religionsunterricht in den Volks- und Bürgerschulen enthält, der Verwaltung große, sachlich nicht begründete Schwierigkeiten bereitet, die sogar zur Folge hatten, daß das Gesetz in dieser Beziehung vielfach gar nicht ausgeführt und damit der wesentliche Zweck desselben — die Sicherstellung des so wichtigen Religionsunterrichtes in der Volksschule — vereitelt wurde.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht, von der auch durch die bezüglichen Verhandlungen im Reichsrathe unterstützten Annahme ausgehend, daß der Absatz 2 des §. 3, lit. c) mit Rücksicht auf den Artikel 17, Al. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, RGB. Nr. 142, auf §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, und auf §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGB. Nr. 62, nur den Ge-

danken ausdrücken wollte, daß es sich um einen Aufwand für ein kirchliches Bedürfniß handle, hat in den für mehrere Länder erlassenen Vollzugsvorschriften erklärt, daß die für Zwecke des Volksschulwesens in den einzelnen Königreichen und Ländern durch die Landesgesetzgebung sehr abweichend geregelte Concurrenz auf die Kosten des Religionsunterrichtes nicht anwendbar sei, sondern die Aufbringung der letzteren Sache der nächstbetheiligten Angehörigen der betreffenden Confession, das ist der Pfarrgemeinde, beziehungsweise der eingeschulten Confessionsgenossen sei.

Diese Auffassung ist jedoch in wiederholten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes reprobirt, und es ist grundsätzlich ausgesprochen worden, daß für die Bedeckung des Religionsunterrichtsaufwandes ganz dieselben Concurrenzfactoren in Anspruch zu nehmen seien, wie für die Bezüge anderer (weltlicher) Lehrer, mit der Beschränkung jedoch, daß innerhalb des betreffenden Concurrenzkreises nur die der Confession, deren Lehre den Gegenstand des Unterrichtes bildet, zugehörigen Steuerpflichtigen beitragspflichtig seien, woraus zu folgern wäre, daß also beispielsweise in dem einen Lande zwar der Schulbezirk, im anderen der Landesschulfond, wie die weltlichen Lehrer, so auch die Religionslehrer zu entlohnen habe, zur Bedeckung hiefür aber nur die dem Bezirke, beziehungsweise dem Lande angehörigen Katholiken, Evangelischen &c. heranziehen dürfe.

Diese Rechtsanschauung kann aber die Unterrichtsverwaltung weder als theoretisch richtig, noch — wie eine mehrjährige Erfahrung gelehrt hat — als praktisch ausführbar erkennen. Ersteres nicht, weil das Gesetz vom 20. Juni 1872 eben durch die Berufung auf Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 deutlich zu erkennen gegeben hat, daß es in der That den Religionsunterricht als eine confessionelle Angelegenheit, daher den für denselben nothwendigen Aufwand als einen Aufwand für Cultuszwecke behandelt wissen wollte, womit die wenngleich beschränkte Anwendung der gesetzlichen Normen über die Schulconcurrenz von selbst ausgeschlossen erscheint, vielmehr nur die Grundsätze über die Bedeckung kirchlicher Erfordernisse maßgebend sein können, welchen aber die Concurrenzfactoren „Land" und „Bezirk" &c. ganz fremd sind.

Die praktische Unausführbarkeit des Grundsatzes der Judicate des Verwaltungsgerichtshofes hinwiederum leuchtet sofort ein, wenn erwogen wird, daß die zur Aufbringung der Kosten des Religionsunterrichtes gesetzlich berufenen Schulbehörden nach demselben genöthigt wären, in den Schulbezirken, ja in den Ländern stets die den einzelnen Confessionen angehörigen Steuerträger abgesondert in Evidenz zu halten, was, da die Steuerlisten selbstverständlich das Moment der Confession nicht berücksichtigen, zu den größten Verwicklungen und Ungehörigkeiten führen und einen völlig neuen administrativen Apparat erheischen würde.

Uebrigens hat der Verwaltungsgerichtshof die äußersten Consequenzen seiner Anschauung selbst nicht gezogen, indem er, soweit es sich um Landes- oder Landesschulfonde handelte, in einzelnen Fällen die Ausscheidung der betreffenden Confessionsgenossen des Landes ausschloß, und zwar mit der Motivirung, daß dießfalls ein Widerspruch zwischen Landes- und Reichsgesetzgebung vorliege.

In Folge der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes, beziehungsweise des Widerspruches derselben mit der früheren Praxis der Schulbehörden und des Ministeriums, die in vielen Fällen unangefochten blieb, entstand in mehreren Kronländern eine völlige Verwirrung in diesem Belange, da z. B. derzeit in Böhmen in einem und demselben Schulbezirke die Religionslehrerentlohnungen der einen Schule von der Schulbezirkscasse, beziehungsweise, da die Bezirke unter Umständen vom Lande subventionirt

werden, vom Lande; die einer anderen Schule dagegen im Grunde rechtskräftiger Erkenntnisse von der Schulgemeinde, respective den in derselben vorhandenen Confessionsgenossen aufgebracht werden, so daß der dermalige Zustand in Böhmen hinsichtlich dieser Kosten geradezu als ein chaotischer bezeichnet werden kann. In anderen Ländern wieder, z. B. in Nieder- und Oberösterreich, ist das Gesetz vom 20. Juni 1872 wohl zumeist wegen der voraussichtlichen Schwierigkeiten seiner praktischen Verwirklichung bisher eigentlich gar nicht durchgeführt worden.

Wo die Verhältnisse allzudrängend Abhilfe erforderten, wie z. B. in den Vororten von Wien, woselbst die Geistlichkeit mit dem katechetischen Unterrichte bis zum äußersten Maße in Anspruch genommen ist, sah sich das Ministerium für Cultus und Unterricht genöthigt, über specielles Andringen der kirchlichen Oberbehörden und der Landesschulbehörde aus dem Religionsfonde Subventionen zu gewähren, wobei es aber auf die Dauer nicht verbleiben kann, da schließlich solche Kosten dem Staate zur Last fallen würden, was mit dem Systeme bezüglich der Erhaltung des Volksschulwesens unvereinbar ist.

Als die bedauerlichste und wichtigste Consequenz dieser Zustände muß jedoch die bezeichnet werden, daß der Religionsunterricht selbst darunter schwer leidet.

Die bedeutende Vermehrung der Volksschulen erheischt eine intensive Anspannung der Arbeitskraft des Clerus, die aber naturgemäß dann nicht in entsprechender Weise eintreten kann, wenn sie bis zur Ungebühr und so häufig ohne alles Entgelt in Anspruch genommen wird.

Die geschilderten Difficultäten in Betreff der Concurrenzfeststellung für diesen Kostenaufwand bewirken, daß die Geistlichkeit selbst in Fällen, wo eine ausnahmsweise Entlohnung zugestanden wurde, oft sehr lange auf dieselbe warten muß, ja sie schrecken manches Mitglied derselben geradezu von dießfälligen Anforderungen ab.

Eine Specialsteuer auf die betreffenden Confessionsgenossen ist etwas bisher ganz Ungewohntes und erzeugt daher bei den Betheiligten große Mißstimmung, die sich in zahlreichen Beschwerdeführungen bis in die Ministerialinstanz kundgibt und eine bedeutende Geschäftsvermehrung bei der Schulverwaltung im Gefolge hat.

All diese Mißstände machen ein reformirendes Eingreifen der Regierung im Sinne einer Aenderung der bestehenden Gesetzgebung zur unabweislichen Pflicht, zumal auch das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in wiederholten Resolutionen diesen Gegenstand behandelt hat und ebenso auch Resolutionen einzelner Landtage, insbesondere jenes von Böhmen, vorliegen, welche die Initiative der Regierung zur Abhilfe anrufen.

Eine wirksame Abhilfe vermag die Regierung nur darin zu erblicken, daß die bisherige Unbestimmtheit des Subjectes der Concurrenz für die Religionsunterrichtskosten beseitigt, und daß unter Zurückgreifen auf die Regierungsvorlage zum Gesetze vom 20. Juni 1872 klar und bestimmt erklärt wird, daß die Kosten des Religionsunterrichtes auch an Volksschulen zum Aufwande der betreffenden Schulen gehören.

Diese Neuerung rechtfertigt sich von selbst durch die Stellung des Religionsunterrichtes als eines der wichtigsten Obligatgegenstände des Volksschulunterrichtes, sowie durch die Erwägung, daß es nur der Natur der Sache entspricht, wenn die Schule, welcher die Leistung des Religionslehrers zu gute kommt, das hiefür gesetzlich bestimmte Entgelt leistet, und steht keineswegs im Widerstreite zum Art. 17 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, welcher Artikel ja der Tendenz dieses ganzen Gesetzes zufolge und nach seinem Wortlaute nur ein Recht der Kirchen- und Reli-

gionsgesellschaften auf ausschließliche Handhabung des Religionsunterrichtes statuiren wollte, ohne dabei die Frage der Entgelt- oder Unentgeltlichkeit zu berühren.

Dieser Einklang mit dem Staatsgrundgesetze ergibt sich aus dem Gesetze vom 20. Juni 1872 selbst, welches ja sonst unmöglich die Kosten des Religionsunterrichtes an Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten im §. 4 auf den Etat dieser Schulen hätte überweisen können, obgleich der Artikel 17 jenes Staatsgrundgesetzes den Kirchen- und Religionsgesellschaften die Obsorge für den Religionsunterricht an Schulen überhaupt, somit auch an Mittelschulen überläßt.

Als dieses Staatsgrundgesetz erlassen wurde, war gesetzlich auch an Volksschulen der Religionsunterricht nicht durchwegs unentgeltlich zu ertheilen, da für Haupt- und die mit diesen vereinigten Unterrealschulen besoldete Religionslehrer bestellt waren, und konnte eine Aenderung dieser Verhältnisse durch den Wortlaut des Art. 17 des Staatsgrundgesetzes keineswegs statuirt werden.

Der Religionsunterricht in den Volksschulen war wegen seiner Bedeutung für den allen Staatsangehörigen gleich wichtigen Zweck der Erziehung stets ein Gegenstand gemeinsamer Fürsorge des Staates und der Kirche, die sich auch in der Bestreitung der Kosten bekundete, indem in den Trivialschulen derselbe durch die Seelsorge unentgeltlich zu ertheilen war, während in den höheren Schulen das Erforderniß in der Regel von den Schulerhaltern zu bestreiten war.

Das Wesen der Sache hat sich auch heute nicht geändert und kann der Zweck auch in Zukunft nur durch die theilweise Mitwirkung der Schulfonde gesichert werden, was auch insoferne keinem Bedenken unterliegt, als durch die Beseitigung der im Al. 2, §. 3 des bisherigen Gesetzes enthaltenen Beschränkung durchaus keine Bevorzugung der einen gegenüber der anderen Confession statuirt werden würde, da die neue Bestimmung ja für alle Confessionen gleichmäßig gelten soll, und als der Art. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 49, noch die confessionelle Volksschule zur Voraussetzung hatte. . . .

Motivenbericht der zweiten Regierungsvorlage.

Die in der letzten Session eingebrachte Regierungsvorlage, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten, und den Kostenaufwand für denselben ist zwar vom Schulausschusse des hohen Abgeordnetenhauses eingehend berathen, aber von diesem hohen Hause selbst nicht mehr in Behandlung genommen worden.

In dem Berichte ddo. 12. März 1885 (1127 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, IX. Session) hat der obenerwähnte Ausschuß dargelegt, daß die vollständige Ersetzung des Gesetzes vom 20. Juni 1872, Nr. 86, ihm nicht erforderlich erscheine, sondern nur jene Aenderungen dieses Gesetzes einzutreten hätten, welche zur Behebung der wahrgenommenen Uebelstände unerläßlich sind. Der mit dem citirten Berichte vorgelegte Gesetzentwurf beschränkte sich demgemäß darauf, die §§. 2, Absatz 1 und 3, 3, 6, 8 der Regierungsvorlage mit einigen minder erheblichen Modificationen aufzunehmen. Nur in Ansehung der §§. 9 und 10 der Regierungsvorlage enthält der Gesetzentwurf eine grundsätzlich abweichende Bestimmung, insoferne das neue Gesetz in seiner Totalität von der dasselbe ausführenden Landesgesetzgebung abhängig erklärt wurde.

Jene Verhältnisse, welche seinerzeit die Regierung veranlaßten, die Schaffung eines neuen Gesetzes an Stelle jenes vom 20. Juni 1872, RGB. Nr. 86, der Legislative zu proponiren, sind heute noch völlig ungeändert.

In einigen Ländern erscheint dieses Gesetz wegen der mit der Ausführung seines §. 3 verknüpften kaum überwindlichen Schwierigkeiten noch immer als todter Buchstabe, nach wie vor weigern sich die Vertreter der Schulfonde, den Kostenaufwand für den Religionsunterricht auf die letzteren zu übernehmen, so daß nur durch langwierige, die Behörde ungebührlich in Anspruch nehmende, der Sache selbst sehr abträgliche verwaltungsrechtliche Proceduren die Bedeckungsmittel beschafft werden können. Thatsächlich stellt sich die Beobachtung des Grundsatzes jenes §. 3, daß nur die Genossen derjenigen Confession, um deren Unterricht es sich handelt, zur Kostenbestreitung herangezogen werden können, in Ländern, wo Landesfonde oder Landesschulfonde in Frage kommen, als unmöglich heraus, weil es an allen hiefür nothwendigen Voraussetzungen, insbesondere an einer Scheidung der Steuerträger nach Confessionen fehlt.

Zur Wahrung der wichtigen hiebei berührten Interessen des Volksschulunterrichtes ist daher die Regierung genöthigt, diesen Gegenstand neuerlich der Würdigung der Legislative zu unterbreiten. Sie abstrahirt hiebei, ohne in eine Erörterung der Gründe des Schulausschusses einzutreten, von den durch diesen eliminirten Bestimmungen der früheren Regierungsvorlage und acceptirt daher den Standpunkt der bloßen Amendirung des Gesetzes vom 20. Juni 1872.

Der vorstehende Gesetzentwurf schließt sich deßhalb nahezu wörtlich jenem des genannten Ausschusses an.

[Nur der Art. II des letzteren scheint der Regierung zu weit gefaßt zu sein, denn wie schon früher angedeutet wurde, geht die Tendenz desselben dahin, alle Anordnungen des Gesetzentwurfes bis zur Erlassung von bezüglichen Landesgesetzen in suspenso zu belassen, so daß also bis zu diesem Zeitpunkte lediglich der bisherige allgemein als unhaltbar erkannte Rechtszustand aufrecht verbleiben würde. Als Motiv hiefür führt der Schulausschuß an, daß der berechtigten Action der Landtage nicht vorgegriffen werden dürfe. Allein diese Begründung trifft zum mindesten rücksichtlich der Bestimmung des ersten Alinea des §. 5 (in der Fassung des Schulausschusses) nicht zu.

Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß die Kosten des Religionsunterrichtes zum Aufwande der betreffenden Schulen gehören, oder mit anderen Worten, daß die entgegengesetzte Anordnung des Art. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1868, RGB. Nr. 49, beseitigt sei, bedarf einer weiteren Ausführung durch die Landesgesetzgebung gar nicht, sondern ist sofort vollziehbar. Und nur wo eine vermittelnde, ausführende Gesetzgebung der Länder zur Verwirklichung reichsgesetzlicher Normen in Volksschulangelegenheiten nothwendig ist, kann von einer berechtigten Action der Landtage die Rede sein.

Jener Grundsatz beseitigt nur eine bisher geltende Beschränkung in der Concurrenzpflicht, welche mit der Aenderung des ersteren einfach wegfällt. An Stelle der katholischen Steuerträger eines Landes oder eines Schulbezirkes werden, sobald das Gesetz in Wirksamkeit tritt, alle Steuerträger ohne Unterschied für die Kosten des katholischen (gleichwie jedes anderen) Religionsunterrichtes aufzukommen haben. Es ist nicht abzusehen, was dießfalls die Landesgesetzgebung noch weiter anzuordnen hätte.

Auch die Einwendung, daß es sich um eine Belastung, beziehungsweise Mehrbelastung von Fonden handle, über welche die Landtage zu verfügen haben, kann bei gründlicher Prüfung nicht bestehen. Es kann wohl nicht bestritten werden, daß schon kraft des Gesetzes vom 20. Juni 1872 concrete Verpflichtungen rücksichtlich des Aufwandes für den Religionsunterricht bestehen und noch immer durch die Schulbehörden begründet werden können. Nach Maßgabe der verschiedenen, in diesem Punkte übereinstimmenden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, sind die Träger dieser Ver-

pflichtungen jene Factoren (Fonde), welche den Aufwand für die weltlichen Lehrer zu bestreiten haben, nur mit dem Vorbehalte, daß diese Factoren, um ihrer Verpflichtung nachzukommen, das ihnen zukommende Besteuerungs- (Umlage-) Recht nicht gegenüber fremdgläubigen Steuerträgern ausüben dürfen. Die Belastung jener früher erwähnten Fonde besteht also schon nach dem geltenden Gesetze und der Gesetzentwurf ändert hieran nichts, hält vielmehr diese Belastung nur aufrecht, die Aenderung, die er anstrebt, ist dagegen darauf gerichtet, jene Beschränkung des Besteuerungsrechtes aufzulassen, den Kreis der den Fonden gegenüber Verpflichteten zu erweitern. Zu dieser Aenderung ist aber die Reichsgesetzgebung für sich allein schon darum befugt, weil es sich hier um interconfessionelle Rücksichten, speciell um Aufhebung einer Bestimmung des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 49, handelt.

Die Landesgesetzgebung kann über die Höhe der Entlohnungen, selbst über die Concurrenzfactoren, insoferne die bisherigen Landesgesetze in Absicht auf den allgemeinen Volksschulaufwand deren mehrere kennen, Anordnungen erlassen, sie kann über die Modalitäten der Bestellung von Religionslehrern, deren Versorgung zc. nähere Ausführungsbestimmungen erlassen, für die bisher in ihrer Action nicht beschränkte Executive Schranken festsetzen, dagegen wird sie jenen Grundsatz der Umwandlung des Religionsunterrichtsaufwandes zu einem allgemeinen Schulaufwande weder abändern noch specialisiren können.

Diesen Erwägungen entspricht die dem Art. II beigefügte Al. 2, welche bei voller Wahrung der wirklichen Befugnisse der Landesgesetzgebung es ermöglicht, sofort den als richtig erkannten Grundsatz — der Behandlung des Religionsunterrichtes als eines mit allen übrigen Disciplinen gleichwerthigen Bestandtheiles der Volksbildung auch in ökonomischer Beziehung — sofort zu realisiren und damit ein sehr wichtiges Hinderniß der Unterrichtsverwaltung aus dem Wege zu räumen.]

Bericht des Schulausschusses des Abgeordnetenhauses
(vom 26. März 1886, Beilage 158 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, X. Session).

Bis zur neuen Volksschulgesetzgebung galt als Grundsatz, daß der Religionsunterricht an Volksschulen von der Pfarrgeistlichkeit kraft ihrer Amtspflicht versehen werde; an den eigentlichen Hauptschulen waren eigene Katecheten angestellt, deren Diensteseinkommen von der Schul- (Pfarr-) Gemeinde bestritten wurde; nur die Katecheten an jenen Hauptschulen, mit denen eine Lehrerbildungsanstalt verbunden war, und ausnahmsweise auch an einigen anderen, bezogen die Katecheten ihren Gehalt aus dem Religionsfonde.

Durch die Gesetze aus den Jahren 1867—1869 wurden dießfalls neue Grundsätze aufgestellt.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, RGB. Z. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bestimmt im §. 17: „Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft Sorge zu tragen."

Mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche erlassen werden, wird im §. 2 ausgesprochen, daß „die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft über-

lassen bleibe." Endlich bestimmt der Art. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Z. 49, wodurch die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger geregelt werden, daß „wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft mit Angehörigen einer anderen vermöge der gesetzlichen Einschulung eine Schulgemeinde bilden, die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Einrichtung und Erhaltung der gemeinsamen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Confession Angehörigen zu tragen haben." Diese Bestimmung weist die Kosten des Religionsunterrichtes grundsätzlich den betreffenden Glaubensgenossen zu und schließt sich hierin an den §. 13 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, RGB. Z. 41, womit die Angelegenheiten der evangelischen Kirche geregelt werden, an, dessen §. 13 ausspricht, daß „die evangelischen Glaubensgenossen nicht verhalten werden können, zu Cultus- und Unterrichtszwecken einer anderen Kirche Beiträge zu leisten."

Weiters wurden mit dem Gesetze vom 20. Juni 1872, RGB. Z. 86, über die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie an den Lehrerbildungsanstalten und über den Kostenaufwand für denselben Vorschriften erlassen, und es wurde mit §. 3 insbesondere bezüglich der Volksschulen bestimmt:

„Ausnahmsweise kann für die Besorgung des Religionsunterrichtes an einer mehr als dreiclassigen Volksschule oder an einer Bürgerschule eine Remuneration ertheilt, oder, jedoch nur an einer Bürgerschule, ein eigener Religionslehrer bestellt werden, wenn und insolange über Antrag der Bezirksschulbehörde die betreffende Landesschulbehörde wegen besonderer Verhältnisse das Bedürfniß dazu anerkennt. Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des §. 5 des Reichsvolksschulgesetzes (vom 14. Mai 1869, RGB. Z. 62) durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen. Bei Aufbringung der Mittel für die Kosten, welche nach diesem Paragraphe für den Religionsunterricht erwachsen, ist mit Beobachtung des Art. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1868, RGB. Z. 49, vorzugehen."

Im Sinne dieser gesetzlichen Normen hat das k. k. Unterrichtsministerium an dem Grundsatze festgehalten, daß die Aufbringung der Kosten für den Religionsunterricht Sache der nächstbetheiligten Angehörigen der betreffenden Confession, das ist, der Pfarrgemeinde, beziehungsweise der eingeschulten Confessionsgenossen sei. Allein diese Auffassung stieß auf den Widerspruch des k. k. Obersten Verwaltungsgerichtshofes, nach dessen Ansicht für die Bedeckung der Kosten des Religionsunterrichtes ganz dieselben Concurrenzfactoren in Anspruch zu nehmen sind, wie für die Bezüge anderer Lehrer, allerdings mit der Beschränkung, daß innerhalb des betreffenden Concurrenzkreises nur die der Confession, deren Lehre den Gegenstand des Unterrichtes bildet, zugehörigen Steuerpflichtigen beitragspflichtig seien.

Diese Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes wäre wohl durchführbar, wenn in allen Königreichen und Ländern bezüglich aller gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften Cultusgemeinden bestünden, welche die zur Bestreitung ihrer confessionellen Bedürfnisse erforderlichen Mittel aufzubringen in der Lage wären, wie dieß bezüglich der Evangelischen und Israeliten zu Recht besteht. Aber bekanntlich ist weder in der katholischen noch in der griechisch-orientalischen Kirche eine solche Einrichtung überall vorhanden oder in einer nahen Zeit zu gewärtigen, wenngleich die §§. 35—37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGB. Z. 50, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der

katholischen Kirche erlassen wurden, die Organisirung katholischer Pfarrgemeinden in Aussicht genommen hatten. Abgesehen davon, scheint es unbillig zu sein, von den jeweiligen Cultusgenossen für den Religionsunterricht eine besondere Abgabe einzuheben, nachdem sie ohnehin für den gesammten Aufwand der Volksschule aufkommen müssen.

Bei diesem Sachverhalte war es eine natürliche Folge, daß ob der Schwierigkeit, die gesetzliche Vorschrift durchzuführen, der Religionsunterricht selbst schwere Beeinträchtigung erleidet, die auf die Länge der Zeit umsoweniger fortbestehen kann, als dadurch die erste Aufgabe der Volksschule „die Kinder sittlich-religiös zu erziehen", in der empfindlichsten Weise berührt wird.

Das k. k. Unterrichtsministerium erblickte keinen anderen Ausweg, als die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1872, und hat in diesem Sinne in der 342. Sitzung der IX. Session am 12. März 1884 eine Gesetzesvorlage (Beilagenzahl 880) eingebracht.

Der damalige Schulausschuß, welcher mit der Vorberathung dieser Regierungsvorlage betraut wurde, hat am 12. März 1885, Beilage 1127, hierüber Bericht erstattet, aber das hohe Abgeordnetenhaus war nicht mehr in der Lage, den Ausschußantrag seiner Berathung und Beschlußfassung zu unterziehen.

Das k. k. Unterrichtsministerium hatte damals die Absicht gehegt, das Gesetz vom 20. Juni 1872, RGB. Z. 86, durch ein neues Gesetz vollständig zu ersetzen, während der Schulausschuß die Ansicht vertrat, es sei nur eine theilweise Aenderung, soweit sie durch die Verhältnisse geboten erscheint, vorzunehmen, und hat folgerichtig lediglich eine Modificirung der §§. 3 und 5 vorgeschlagen.

In der gegenwärtigen Session hat die k. k. Regierung eine neue Vorlage an das hohe Haus (Beilage 29) geleitet, welche sich nahezu wörtlich dem Entwurfe des Schulausschusses anschließt.

Nur der Art. II des letzteren schien der Regierung zu weit gefaßt zu sein.

Derselbe lautete:

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit den zur Ausführung desselben erforderlichen Landesgesetzen in Wirksamkeit und gleichzeitig werden die demselben widersprechenden Vorschriften außer Kraft gesetzt."

Nach der Ansicht der k. k. Regierung geht die Tendenz desselben dahin, „alle Anordnungen des Gesetzentwurfes bis zur Erlassung von bezüglichen Landesgesetzen in suspenso zu belassen, so daß also bis zu diesem Zeitpunkte lediglich der bisherige allgemein als unhaltbar erkannte Rechtszustand aufrecht verbleiben würde. Als Motiv hiefür führe der Schulausschuß an, daß der berechtigten Action der Landtage nicht vorgegriffen werden dürfe. Allein diese Begründung treffe zum mindesten rücksichtlich der Bestimmung des ersten Alinea des §. 5 (in der Fassung des Schulausschusses) nicht zu."

„Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß die Kosten des Religionsunterrichtes zum Aufwande der betreffenden Schulen gehören, oder mit anderen Worten, daß die entgegengesetzte Anordnung des Art. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1868, RGB. Z. 49, beseitigt sei, bedürfe einer weiteren Ausführung durch die Landesgesetzgebung gar nicht, sondern sei sofort vollziehbar. Und nur wo eine vermittelnde, ausführende Gesetzgebung der Länder zur Verwirklichung reichsgesetzlicher Normen in Volksschulangelegenheiten nothwendig ist, könne von einer berechtigten Action der Landtage die Rede sein."

„Jener Grundsatz beseitige nur eine bisher geltende Beschränkung in der Concurrenzpflicht, welche mit der Aenderung des ersteren einfach weg-

falle. An Stelle der katholischen Steuerträger eines Landes oder eines Schulbezirkes werden, sobald das Gesetz in Wirksamkeit tritt, alle Steuerträger ohne Unterschied für die Kosten des katholischen (gleichwie jedes anderen) Religionsunterrichtes aufzukommen haben."

„Die Landesgesetzgebung könne über die Höhe der Entlohnungen, selbst über die Concurrenzfactoren, insoferne die bisherigen Landesgesetze in Absicht auf den allgemeinen Volksschulaufwand deren mehrere kennen, Anordnungen erlassen, sie könne über die Modalitäten der Bestellung von Religionslehrern, deren Versorgung u. s. f. nähere Ausführungsbestimmungen erlassen, für die bisher in ihrer Action nicht beschränkte Executive Schranken festsetzen, dagegen werde sie jenen Grundsatz der Umwandlung des Religionsunterrichtsaufwandes zu einem allgemeinen Schulaufwande weder abändern noch specialisiren können."

Gemäß dieser Ausführungen beantragt die k. k. Regierung einen zweiten Absatz zum Art. II mit folgender Fassung:

„Nur die Bestimmung des Absatzes 1 des vorstehenden §. 5 ist in Bezug auf die bisher systemisirten und noch weiter zu systemisirenden Religionslehrergehalte und Remunerationen (§. 3 des Ges. v. 20. Juni 1872, RGB. Z. 86) mit dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes in Vollzug zu setzen."

Der Schulausschuß hat die Regierungsvorlage in Berathung gezogen und mit Ausnahme des Art. II derselben einmüthig zugestimmt.

Es wurde ferner eine neue Norm (Art. II des Ausschußentwurfes) einbezogen, welche den Zweck hat, zu verhindern, damit jenen Seelsorgegeistlichen, welche auf die Congrua gesetzlichen Anspruch haben, die im Sinne dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge bei der Congruaergänzung in Ausschlag gebracht werden, gegen welche Bestimmung die k. k. Regierung einen Widerspruch nicht erhob.

[In Betreff des Artikels II der Regierungsvorlage dürfte es zur Klarlegung der Angelegenheit zweckmäßig sein, alle hier maßgebenden Momente nochmals zusammenzufassen.

Nach der bestehenden Gesetzgebung (§. 3 des Ges. v. 20. Juni 1872, RGB. Z. 45) ist die Ertheilung des Religionsunterrichtes an ein- bis dreiclassigen Volksschulen Amtspflicht der Seelsorgegeistlichkeit, gleichwie dieß im Sinne der „Politischen Schulverfassung" bestanden hatte. Aus dieser Bestimmung, die auch fortan aufrecht zu bleiben hat, ergibt sich die Folgerung, daß da, wo die systemisirten Seelsorgepriester zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung nicht ausreichen, die Abhilfe nach jenen Normen zu beschaffen ist, welche für die Dotirung der Seelsorgegeistlichen maßgebend sind.

Die Kosten des Religionsunterrichtes, welche über diese Abgränzung hinausgeht, sollte nach dem Art. 10 des Ges. v. 25. Mai 1868, RGB. Z. 49, und nach dem §. 3 des Ges. v. 20. Juni 1872, RGB. Z 45, von den betreffenden Confessionsgenossen aufgebracht werden. Die Durchführung dieser Vorschrift stieß, wie bereits Eingangs hervorgehoben wurde, auf unübersteigliche Hindernisse auch aus dem Grunde, weil, abgesehen von dem Mangel des Bestandes von Pfarrgemeinden, die Steuerträger nicht nach den Confessionen geschieden werden, ihnen sonach die Beiträge für den Religionsunterricht nicht leicht aufrepartirt werden können, überdieß aber bei einer nicht unbeträchtlichen Anzahl derselben die Auftheilung der Beiträge geradezu unthunlich ist, da sie, wie dieß insbesondere bei den Erwerbsgesellschaften der Fall ist, des confessionellen Charakters entbehren.

Dies hatte zur Folge, daß die Gehalte der Religionslehrer und die Remunerationen für den Religionsunterricht, wenn man sich nicht zur

Entnahme von Vorschüssen aus den Bezirks- und Landesschulcassen entschloß oder zu einem anderen Palliativmittel griff, im Rückstande blieben, und daß nur durch langwierige, die Behörden ungebührlich in Anspruch nehmende, der Sache sehr abträgliche verwaltungsgerichtliche Proceduren die Bedeckungsmittel beschafft werden konnten. Es handelt sich dießfalls in den einzelnen Königreichen und Ländern um erhebliche Summen. In Böhmen z. B. beträgt das Erforderniß für den Religionsunterricht an Volksschulen im Jahre 1886 nahezu 190.000 fl. In Erwägung der dringenden Nothwendigkeit der Abhilfe beschloß der böhmische Landtag für die Jahre 1885 und 1886 die Mittel aus dem Landesfonde vorzustrecken, behielt sich jedoch den Regreß gegenüber jenen Factoren vor, die durch das Reichsgesetz zur Zahlung verpflichtet werden würden. Aehnlich wurde in Mähren und Dalmatien vorgegangen. In anderen Ländern, wie in Steiermark und Schlesien, sind für diese Auslagen die Localschulfonde eingetreten. In Niederösterreich entnahm man zur Deckung Vorschüsse aus dem Religionsfonde. Eine Regelung durch die Landesgesetzgebung war ausgeschlossen.

Je länger dieser Zustand fortdauert, desto mißlicher gestaltet sich derselbe. Durch §. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes soll demselben dadurch ein Ende gemacht werden, daß die für den Religionsunterricht erwachsenden Kosten, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, auf den Aufwand der betreffenden Schulen überwiesen werden, und daß die Regelung der daraus sich ergebenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung anheimgegeben wird.

Es ist dieß der gleiche Vorgang, der bezüglich des Diensteseinkommens und der Pensionsansprüche der Volksschullehrer überhaupt im Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869, RGB. Z. 62 (§§. 55 und 57), eingehalten wurde, was wohl einer weiteren Rechtfertigung nicht bedarf, zumal ja auch die Religionslehrer das Lehramt an der Volksschule auszuüben berufen sind und für ihre Bezüge folgerichtig gleiche Normen anzuwenden sind, wie für das Lehrpersonale dieser Schulen im Allgemeinen.

Durch die Annahme des im zweiten Absatze des §. 5 wird eine neue Norm geschaffen, welche den Vortheil der praktischen Ausführbarkeit hat und gewiß geeignet ist, die bestehenden Schwierigkeiten endgiltig zu beheben.

Diese Norm bildet einen jener „Grundsätze“, deren Feststellung verfassungsmäßig der Reichsgesetzgebung zusteht. Allein wenn das Inkrafttreten dieses Grundsatzes an und für sich durch keinen weiteren legislativen Act bedingt ist, so sind doch zu seiner Ausführung landesgesetzliche Bestimmungen unerläßlich, sowie denn auch die in den §§. 55 und 57 des Reichsvolksschulgesetzes bezüglich des Diensteinkommens und der Pensionen der Volksschullehrer ausgesprochenen Grundsätze nur durch die auf deren Grundlage erflossenen Landesgesetze zur thatsächlichen Wirksamkeit gelangten.

Wenn man aber die Einflußnahme der Landesgesetzgebung auf die Regelung der Entlohnung des Religionsunterrichtes an Volksschulen, wie sie im zweiten Absatze des §. 5 festgestellt wird, anerkennt, so läßt sich damit wohl nicht ein den k. k. Regierungsbehörden einzuräumendes Befugniß zu den bereits bestehenden Religionslehrergehalten und Remunerationen weitere Bezüge dieser Art zu „systemisiren“, in Einklang bringen, zumal die Systemisirung keineswegs nur eine vorübergehende, sondern eine bleibende Einrichtung in sich schließt und selbstverständlich das Vorhandensein der hiezu erforderlichen Mittel voraussetzt.

Von diesen Erwägungen ausgehend hat der Schulausschuß in seiner Majorität dem zweiten Absatze des Artikels II der Regierungsvorlage nicht zustimmen zu können geglaubt und befürwortet eine neue Fassung

des nun mit III bezeichneten Artikels, welche dahin lautet: „Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen in Wirksamkeit und werden mit diesem Zeitpunkte die widersprechenden Vorschriften außer Kraft gesetzt."]

Minoritätsbericht
(vom 3. April 1886).

Der in der vergangenen Session eingebrachte Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Kostenaufwandes für die Religionslehrer spricht zwei Grundsätze aus, nach welchen diese Regelung erfolgen soll. Der erste Grundsatz stellt den Aufwand für den Religionsunterricht zu dem Aufwande der betreffenden Schule. Der zweite bestimmt, daß die Bemessung der Höhe der Bezüge der Religionslehrer ebenso wie dieß in Betreff des Diensteinkommens der übrigen Lehrer der Fall ist (§§. 55 und 57, Ges. v. 14. Mai 1869, RGB. Z. 62) der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt.

§. 9 dieses Regierungsentwurfes lautet:

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit Beginn des seiner Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit."

Diese Regierungsvorlage wurde dem Schulausschusse zur Vorberathung zugewiesen und der Ausschuß hat am 12. März 1885 dem hohen Hause über dieselbe einen Bericht vorgelegt. Der Ausschuß stimmte in beiden Grundsätzen der hohen Regierung zu, nicht aber der Fassung, und beantragte, anstatt des von der hohen Regierung vorgelegten Entwurfes einen anderen, welcher sich auf die Abänderung der §§. 5 und 6 des denselben Gegenstand betreffenden Gesetzes vom 20. Juni 1872, RGB. Nr. 86, beschränkt, im Wesen aber das gleiche Ziel verfolgt.

Art. II dieses Entwurfes des Ausschusses lautet:

„Das gegenwärtige Gesetz tritt mit den zur Ausführung desselben erforderlichen Landesgesetzen in Wirksamkeit und gleichzeitig werden die demselben widersprechenden Vorschriften außer Kraft gesetzt."

Der Bericht des Ausschusses ist jedoch wegen des Schlusses der Session nicht zur Berathung vor dem hohen Hause gelangt.

Bei dem neuerlichen Zusammentritte des Abgeordnetenhauses hat die hohe Regierung einen neuen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Fassung des Ausschußberichtes annimmt, jedoch den oben angeführten Art. II nicht als zutreffend bezeichnet, und demselben ein zweites Alinea anfügt, welches lautet:

„Nur die Bestimmung des Absatzes I des vorstehenden §. 5 ist in Bezug auf die bisher systemisirten und noch weiter zu systemisirenden Religionslehrergehalte und Remunerationen (§. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, RGB. Nr. 86) mit dem Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes in Vollzug zu setzen."

Zur Begründung dieses Zusatzes führt die hohe Regierung an, daß „durch die Fassung, welche der Schulausschuß dem Art. II gegeben hat, alle Anordnungen des Gesetzentwurfes bis zur Erlassung von bezüglichen Landesgesetzen in suspenso belassen, daß also bis zu diesem Zeitpunkte lediglich der bisherige allgemein als unhaltbar erkannte Rechtszustand aufrecht verbleiben würde". Der Grundsatz, daß die Kosten des Religionsunterrichtes zum Aufwande der betreffenden Schulen gehören, „bedürfe jedoch einer weiteren Ausführung durch die Landesgesetzgebung gar nicht". Nur wo eine vermittelnde, ausführende Gesetzgebung der

Länder zur Verwirklichung reichsgesetzlicher Normen in Volksschulangelegenheiten nothwendig ist, könne von einer berechtigten Action der Landtage die Rede sein.

Bei der Berathung dieses zweiten Regierungsentwurfes in dem Schulausschusse wurde ein neuer Artikel eingeschaltet, welcher die Nichteinrechnung dieser Bezüge in die Congrua ausspricht, und Art. II wurde Art. III.

Die hohe Regierung vertheidigte den Standpunkt, welchen sie in Bezug auf Art. III (früher Art. II) eingenommen, und ein Subcomité redigirte eine Fassung, welche die Competenz des Staates in Bezug auf den ersten, und jene des Landes in Bezug auf den zweiten Grundsatz aussprach.

Die Majorität des Schulausschusses verwarf jedoch mit 10 gegen 9 Stimmen diese Fassung und ging auf die Fassung des vorjährigen Berichtes des Schulausschusses fast wörtlich zurück, indem sie beantragt:

„Art. III. Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen in Wirksamkeit und werden mit diesem Zeitpunkte die widersprechenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.“

Diese Fassung ist es, welche die hohe Regierung zu der Vorlage ihres neuen Entwurfes veranlaßt, und welche sie in ihrem Motivenberichte bekämpft hatte, und die Gefertigten billigen vollständig den von der hohen Regierung in dieser Sache eingenommenen Standpunkt. Es läßt sich allerdings auch aus dieser Fassung auf indirectem Wege schließen, daß diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, zu deren Ausführung keine neuen Landesgesetze nöthig sind, nach 45 Tagen in Wirksamkeit zu treten haben, aber es ist kein Grund, einzusehen, weßhalb in einem von der Staatsgewalt zu erlassenden Gesetze nur die Competenz der Landtage und nicht auch die eigene Competenz sollte gewahrt sein.

Diese Rücksicht und die Rücksicht auf die Deutlichkeit des Gesetzes veranlaßt die Gefertigten, den von dem Subcomité vorgelegten Antrag dem hohen Hause zur Beschlußfassung zu empfehlen, welcher lautet:

„Art. III. Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, gleichzeitig mit diesen, **in den übrigen Bestimmungen sogleich** in Wirksamkeit und werden mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, beziehungsweise der Landesgesetze, alle widersprechenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.“

Bericht der politischen Commission des Herrenhauses vom 7. April 1888.

(Beilage 232 der stenographischen Protokolle des Herrenhauses, X. Session.)

Mit Recht wird die Ertheilung des Religionsunterrichtes als eine der wesentlichen Berufspflichten des Seelsorgeamtes erkannt, und hat diese Auffassung in unserer vaterländischen Gesetzgebung von allem Anfang bis auf die jüngsten legislativen Phasen ihren gebührenden Platz behauptet.

Aus diesem Grundsatze ergibt sich die gleichfalls in unserer Gesetzgebung jederzeit anerkannte Folgerung, daß die Ertheilung des Religionsunterrichtes als eine mit dem pfarrlichen Berufe nothwendig verbundene

Thätigkeit eine besondere Remuneration oder Honorirung nicht beanspruchen könne.

Immer jedoch kann dieser Folgesatz nur in dem Sinne eingehalten und bis zu dem Maße zur Geltung gebracht werden, als sich jene Thätigkeit innerhalb der den ordentlichen Seelsorgedienst umschreibenden Gränzen bewegt und mit den demselben regelmäßig zu Gebote stehenden Mitteln verwirklicht werden kann. Es hat darum schon die „Politische Schulverfassung", §. 55, für den Fall eine besondere Vorsorge treffen zu müssen geglaubt, wenn der obwohl ordentliche und gewöhnliche Religionsunterricht „zur Winterszeit oder bei schlechter Witterung" zu ertheilen wäre, in welchem Falle ein Wagen für den Katecheten beigestellt werden soll.

Anderseits hat neben der politischen Schulverfassung stets die Ansicht gewaltet, daß die Ertheilung des Religionsunterrichtes auf den höheren Bildungsstufen, also damals an den Gymnasien und philosophischen Lehranstalten, nicht in den Verpflichtungskreis der ordentlichen Seelsorge falle, und wurde daher für diese Zwecke die Anstellung eigener Religionslehrer und eine entsprechende Bestallung derselben als erforderlich angesehen.

An diesen Grundsätzen ist denn auch durch die Bestimmung des Gesetzes vom 21. December 1867, §. 17:

Für den Religionsunterricht an den Volksschulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft Sorge zu tragen —

kaum etwas geändert worden.

Die Auslegung, als ob in jener Gesetzesstelle die Verpflichtung der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft inbegriffen sei, für die Kosten dieses Religionsunterrichtes auf allen Stufen desselben und unter allen Umständen allein aufzukommen, scheint sich nicht rechtfertigen zu lassen.

Aus dem Begriffe des „Sorgetragens" fließt diese Verpflichtung gewiß nicht, weil nicht blos im gewöhnlichen Leben überall Fälle aufstoßen, wo die Verpflichtung für etwas „Sorge zu tragen" von der andern, die dazu erforderlichen Bedeckungsmittel zu liefern, geschieden ist, sondern weil sich, wie im anderen Hause von sachkundiger Seite nachgewiesen worden*), selbst aus der Gesetzgebung nachweisen läßt, daß der gleiche Ausdruck „Sorge zu tragen" auf Verhältnisse angewendet wird, wo es Niemand beifallen kann, diesen Ausdruck so auszulegen, als ob die betreffende physische oder moralische Person auch die Kosten dafür zu tragen habe. Auch wäre doch wohl zu erwägen, daß die Bestimmung des bezogenen §. 17 ihrem Wesen nach eine Folge jenes, in allen neueren Verfassungen aufgenommenen Grundsatzes ist, laut dessen jede Kirche und Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten innerhalb der allgemeinen Staatsgesetze selbständig ordnet und verwaltet, ein Grundsatz, durch welchen unleugbar nicht eine Belastung, sondern eine Berechtigung derselben statuirt werden wollte.

Eine Bekräftigung findet diese Auffassung in dem Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, wo von dem staatlichen Aufsichtsrechte über das Schulwesen die Rede ist und im §. 2, im Sinne einer Gewährleistung, keineswegs einer Beschwerung und Belastung, die Versicherung angefügt wird: unbeschadet jenes Aufsichtsrechtes bleibe „die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft anheimgegeben".

*) Stenographisches Protokoll der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. März 1888, S. 7351.

Gleichwohl haben dieses und das unter Nr. 49 im Reichsgesetzblatte erschienene Gesetz vom gleichen Datum 25. Mai 1868 für die Regelung des Religionsunterrichtes an Volks- und Mittelschulen einen Standpunkt gewählt, der im Gegenhalte zu anderen theils legislativen Normen, theils factischen Verhältnissen für die Länge schwer zu behaupten war. Es gilt dieß von den Bestimmungen §§. 9, 10, RGB. Nr. 49:

Angehörige einer Kirche oder Religionsgenossenschaft können zu Beiträgen an Geld und Naturalien oder zu Leistungen von Arbeiten für Cultus- und Wohlthätigkeitsanstalten zu Zwecken einer anderen Kirche oder Religionsgesellschaft nicht verhalten werden. Diese Bestimmung findet auch für Beiträge und Leistungen für Unterrichtszwecke volle Anwendung.

und:

Wenn die Angehörigen einer Kirche oder Religionsgesellschaft vermöge der gesetzlichen Einschulung eine Schulgemeinde bilden, haben die Eingeschulten ohne Unterschied der Confession die zur Errichtung und Erhaltung der gemeinschaftlichen Schule und zur Besoldung der an derselben angestellten Lehrer erforderlichen Kosten, jedoch mit Ausschluß der Kosten für den Religionsunterricht der einer anderen Confession Angehörigen, zu tragen.

In den ersten der erwähnten Grundsätze ist von der Gesetzgebung ddo. 25. Mai 1868 selbst eine Lücke mit der Bestimmung §. 8 Nr. 48 geschlagen worden:

„Das Einkommen des Normalschulfondes und des Studienfondes sowie auch die Stiftungen zu Unterrichtszwecken sind ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zu verwenden“ —

da die genannten Fonde notorisch dem Vermögen einer bestimmten Kirche ihren Ursprung verdanken und ebenso Stiftungen zu Unterrichtszwecken in der Regel einen analogen Ursprung haben und doch zu Unterrichtszwecken anderer Glaubensgenossen sollen verwendet werden können.

Auch von der vorausgegangenen und nach wie vor aufrecht erhaltenen Praxis, sowie von der nachfolgenden Gesetzgebung ist jenem Grundsatz in auffallender Weise entgegengehandelt worden; in ersterer Hinsicht sei, um ein naheliegendes Beispiel zu wählen, die evangelisch-theologische Facultät, in letzterer das Gesetz vom 7. April 1884, RGB. Nr. 60, erwähnt, in welch beiden Fällen die Staatsmittel, also die Beisteuer aller Staatsbürger ohne Unterschied der Confession für Unterrichts-, beziehungsweise Cultuszwecke einer bestimmten Religionsgesellschaft in Anspruch genommen sind.

Der zweite der früher angeführten Grundsätze vom 25. Mai 1868 hat sich, wie von der Regierung ausdrücklich hervorgehoben und während der Verhandlungen im Abgeordnetenhause wiederholt betont worden, darum als unausführbar erwiesen, weil bezüglich der katholischen Kirche, also gerade der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, eine Sonderung nach Cultusgemeinden für Besteuerungszwecke nicht besteht und weil zweitens eine Reihe von Erwerbsgesellschaften herangezogen werden müßten, die von vornherein eines bestimmten confessionalen Charakters entbehren.

Dieser Umstand nun war es in der Hauptsache, welcher jene praktische Wirrnis oder, wie es in dem Motivenberichte zur Regierungsvorlage der IX. Session, Z. 880, heißt, jenes Chaos in der Ausführung der gesetzlichen Anordnungen und in Folge dessen jene Unzulänglichkeit und prekäre Natur der den betreffenden Religionslehrern zuzutheilenden Remuneration hervorgerufen und die Unerläßlichkeit einer Aenderung jener gesetzlichen An-

ordnungen herbeigeführt hat, die sowohl in den Motivenberichten der Regierung als in den Ausschußberichten des Abgeordnetenhauses der vorigen und der gegenwärtigen Session eingehende Würdigung gefunden haben und auf welche darum hier einfach verwiesen werden soll.

Ihre Commission hat auch ungetheilt das Gewicht jener Erwägungen anerkannt, welche den Verhandlungen im Abgeordnetenhause die Richtung gegeben haben, bei der allseits anerkannten Nothwendigkeit eines neuen, den bestehenden Unsicherheiten und Uebelständen in der Hauptsache Abhilfe schaffenden Gesetzes von manchen wünschenswerthen Zusätzen oder Abänderungen abzusehen, deren Forderung das Zustandekommen des Gesetzes als Ganzes nur aufhalten, wo nicht scheitern machen könnte.

Unter den Punkten, auf welche sich jene Verbesserungsvorschläge bezogen, war es vorzüglich einer, der zu einer eingehenderen Berathung im Schoße Ihrer Commission geführt hat. Die Gesetzesvorlage beschränkt sich nämlich auf die pecuniäre Vorsorge für die Ertheilung des Religionsunterrichtes in den höheren Classen und Schulen (Al. 1 des §. 3) und auf die Entschädigung für die Ertheilung desselben außerhalb des Domicils unter gewissen erschwerenden Verhältnissen (Al. 3), unter welche Bestimmung daher, da von einer Beschränkung im Sinne des Al. 1 hier nicht die Rede ist, auch blos drei- oder minderclassige Volksschulen fallen.

Nun ist aber unverkennbar, daß Schulen der letzteren Art auch innerhalb des Domicils der Seelsorger und ohne nennenswerthe Entfernung oder beschwerende Ortsverhältnisse durch ihre größere Anzahl und stärkere Frequenz an die Thätigkeit der Seelsorgegeistlichkeit Ansprüche stellen können, denen dieselbe unter normalen Verhältnissen nicht zu genügen vermag, Ansprüche, deren Erfüllung nach Umständen sogar weit das Maß jener Schwierigkeiten oder Unannehmlichkeiten überbieten kann, welche die Hindernisse der Entfernung oder die Witterung zu bereiten im Stande sind. Vollends mit Bezugnahme auf die Mühewaltung, welche die Ertheilung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen der Volks- oder an Bürgerschulen mit sich bringt, kann jene in den unteren drei Volksschulen bei einem sehr volkreichen, eine Anzahl von vier und fünf und noch mehr Volksschulen umfassenden Pfarrbezirke eine ungleich größere und anstrengendere, und daher einer entsprechenden Rücksichtnahme ungleich bedürftigere sein.

Nun hat die Regierungsvorlage der vorigen Session allerdings ein diese Verhältnisse betreffendes Al. 2 (§. 2) enthalten:

„Remunerationen können auch für den Religionsunterricht an drei- oder minderclassigen allgemeinen Volksschulen dann bewilligt werden, wenn die Besorgung desselben wegen großer Zahl der Unterrichtsstunden oder aus localen Gründen mit außergewöhnlicher Anstrengung verbunden ist."

Allein vom Schulausschusse des Abgeordnetenhauses, so sehr derselbe die Rücksichtswürdigkeit so gearteter Fälle anzuerkennen keinen Anstand nahm, wurde die Aufnahme einer derartigen Bestimmung abgelehnt, weil

1. eine derartige Entlohnung das Princip der den Kirchen- und Religionsgesellschaften obliegenden Besorgung des Religionsunterrichtes durchbrechen würde,
2. die dem Schulaufwande damit zugedachte höhere Belastung sich gar nicht übersehen lasse,
3. die blos facultative Fassung einer solchen Norm für die Landesgesetzgebung nicht bindend wäre,

daher es im Interesse der Sache rathsamer erscheine, „die ganze Angelegenheit, soweit die auflaufenden Kosten nicht aus dem

Aufwande des Seelsorgedienstes bestritten werden können, dem eigenen Ermessen der Landtage anheimzugeben".

Unter den obwaltenden Umständen hat die Mehrheit Ihrer Commission geglaubt von einer Aenderung der Gesetzesvorlage, beziehungsweise einem Zusatze zu derselben absehen zu sollen, kann aber nicht umhin, dem lebhaften Wunsche Ausdruck zu geben, daß es ermöglicht werde, für die Ertheilung des Religionsunterrichtes an den unteren drei Classen der Volksschulen unter den in Al. 2 §. 2 der ursprünglichen Regierungsvorlage enthaltenen Voraussetzungen eine entsprechende Vorsorge rücksichtlich der Remunerirung der betreffenden Seelsorger zu treffen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, RGB. Nr. 86, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben fortan zu lauten, wie folgt:

§. 3. Für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ist entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen.

Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGB. Nr. 62, durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

Ist der Religionsunterricht außerhalb des Domicils des Religionslehrers zu ertheilen, so sind hiefür nach Erfordernis mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen localen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wegentschädigungen zu gewähren.

Schon die RV., aus welcher das Gesetz vom 20. Juni 1872, RGB. 86, hervorging, enthielt eine der Al. 3 des vorstehenden §. 3 correspondirende Bestimmung betreffend die Fuhrkosten in §. 2: „Die zur unentgeltlichen Besorgung des Religionsunterrichtes verpflichteten Religionslehrer allgemeiner Volksschulen (§. 1), deren Domicil mehr als eine halbe Wegstunde vom Schulhause entfernt ist, sind berechtigt, für Fuhrkosten während der Winterzeit eine Pauschalvergütung anzusprechen, über deren Ausmaß die Schulbehörden nach Einvernehmung der confessionellen Oberbehörden instanzmäßig zu entscheiden haben, und welche auf die im Absatze 3 des §. 1 bezeichnete Weise aufzubringen ist."

Die erste RV. des neuen Gesetzes (Beil. 880 der sten. Prot. des Abg.-Hauses IX. Session) nahm eine ähnliche Bestimmung in §. 3 auf: „Wenn der Religionsunterricht außerhalb des Domicils des Religionslehrers abgehalten werden muß, sind hiefür nach Erforderniß mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen localen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wegentschädigungen zu gewähren,

über deren Ausmaß die Schulbehörden nach Einvernehmung der Kirchenbehörden instanzmäßig zu entscheiden haben."

Hiezu bemerkte der MB.: „Auch eine praktisch wichtige Lücke des Gesetzes vom Jahre 1872 mußte weiters insoferne ergänzt werden, als die im §. 55 der politischen Schulverfassung gegründete, vom Verwaltungsgerichtshofe wiederholt als noch aufrecht bestehend anerkannte Verbindlichkeit der Beistellung von Fahrgelegenheiten anläßlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an auswärtigen Schulen, welche Verpflichtung gleichfalls zu unzähligen Streitführungen Anlaß gegeben hat, in einer den jetzigen Schulverhältnissen entsprechenden Weise in das Gesetz einzubeziehen war, wobei schon, um arme Gemeinden nicht allzusehr zu beschweren, gleichfalls die Ueberweisung der dießfälligen Kosten auf den allgemeinen Etat der Schulen auszusprechen war."

Die Fassung in der zweiten RV. stimmt schon völlig mit der des Gesetzes überein.

§. 5. Die für den Religionsunterricht nach §§. 3 und 4 erwachsenden Kosten gehören, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schulen.

Die Regelung der den Religionslehrern an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen, die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung, ferner die Normirung der Wegentschädigung bleibt, wie dieß in Betreff des Diensteinkommens der übrigen Lehrer der Fall ist (§§. 55, 57 des Ges. v. 14. Mai 1869, RGB. Nr. 62), der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel II.

Die für den Religionsunterricht im Sinne dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge (§§. 3 und 5) sind jenen Seelsorgegeistlichen, die nach Gesetz vom 19. April 1885, RGB. Nr. 47, auf ein Minimaleinkommen (Congrua) Anspruch haben, in dasselbe nicht einzurechnen.

Ueber den in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. März 1888 eliminirten Artikel betreffend den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes, welcher hier eingeschaltet war, vgl. insbesondere den oben mitgetheilten Minoritätsbericht.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

6. Wehrpflicht der Priester.

Gesetz

vom 2. October 1882 (RGB. Nr. 153)
(ausgegeben am 1. November 1882).

§. 25. Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft werden, wenn sie assentirt worden sind und zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) bereits die theologischen Studien begonnen haben, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien beurlaubt.

Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach erfolgter Anstellung in der Seelsorge werden die Betreffenden in die Listen der Heeres- oder Landwehrseelsorger aufgenommen, und können im Kriegsfalle nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht entweder im Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, sowie auch in Feld- und stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden.

Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Priestermangels bei allen gesetzlich anerkannten Confessionen ist jenen assentirten Studirenden der letzten zwei Jahrgänge des Obergymnasiums, welche die Verspätung der Studien nicht selbst verschuldet haben, wenn sie vor der Stellungscommission erklären, sich den theologischen Studien und dem geistlichen Stande widmen zu wollen, beziehungsweise sich über die erhaltene Zusicherung der Aufnahme in die theologischen Studien oder in das Noviziat ausweisen, ebenso wie jenen bedingt aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen, welche bis zu dem Zeitpunkte der definitiven Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung Theologen bereits geworden sind, oder mit demselben in die theologischen Studien, beziehungsweise in das Noviziat eintreten, die obige Begünstigung unter der Bedingung zuerkennen, daß sie sowohl die theologischen Studien in Wirklichkeit absolviren, als auch nach Beendigung dieser Studien die höheren Weihen oder eine Anstellung in der Seelsorge erhalten.

Sie sind jedoch bis zum Eintritte in die theologischen Studien im Mobilisirungsfalle zur Dienstleistung im streitbaren Stande verpflichtet.

Diejenigen, welche die Gymnasialstudien aufgeben oder deren Vollendung durch eigenes Verschulden verzögern oder welche in die theologischen Studien, beziehungsweise in das Noviziat, nicht unmittelbar eintreten, oder vor Erhalt der höheren Weihen den geistlichen Beruf aufgeben, endlich Priester- und Pfarramtscandidaten, welche in einer von den betheiligten Ministerien einvernehmlich mit dem Reichskriegsminister festzusetzenden Zeit eine Anstellung in der Seelsorge nicht erlangen, sind, vorbehaltlich ihrer eventuellen Ansprüche auf die Begünstigung des Einjährig-Freiwilligendienstes, zur sofortigen nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes verpflichtet.

Diejenigen, welche nach vollstreckter Präsenzdienstpflicht in die theologischen Studien eintreten, beziehungsweise dieselben fortsetzen, dann jene Einjährig-Freiwilligen, welche Theologie studiren, nach diesem Gesetze aber einen Anspruch auf die obigen Begünstigungen nicht besitzen und den Präsenzdienst noch nicht abgeleistet haben, sind im Frieden vom Dienste im streitbaren Stande überhaupt, die Ersteren insbesondere von den Reserve-(Landwehr-)Waffenübungen zu entheben, und nach Erhalt der höheren Weihen oder einer Anstellung in der Seelsorge in die Liste der Reserve-Militär-(Landwehr-)Seelsorger aufzunehmen.

Im Allgemeinen sind die ausgeweihten Priester oder beziehungsweise Seelsorger, während ihrer Dienstpflicht, vom Dienste im streitbaren Stande enthoben und in der Liste der Militär-(Landwehr-)Seelsorger zu verzeichnen.

Hiezu die Verordnung des Min. für Landesvertheidigung vom 1. November 1882, RGB. Nr. 154 (ausgegeben am 1. November 1882).

Zu §. 25:

Candidaten des geistlichen Standes.

1. Auf die Beurlaubung zur Fortsetzung der theologischen Studien und seinerzeitige Einstellung in die Listen der Heeres- oder Landwehrseelsorger haben nach Al. 1 und 2 des §. 25 dieses Gesetzes Anspruch jene im Wege der regelmäßigen Stellung assentirten Candidaten beziehungsweise Zöglinge des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft, welche entweder schon zur Zeit der Stellung in den theologischen Studien stehen oder dieselben zur Zeit ihrer Einreihung (1. October) bereits begonnen haben.

2. Während der Dauer des bestehenden oder eintretenden Priestermangels bei allen gesetzlich anerkannten Confessionen haben auf diese Begünstigung nach Al. 3 und 4 des §. 25 dieses Gesetzes bedingungsweise Anspruch:

a) Jene assentirten Studirenden des vorletzten Jahrganges des Obergymnasiums, welche die Verspätung der Studien nicht selbst verschuldet haben, dann jene des letzten Jahrganges und zwar die Studirenden beider Jahrgänge, wenn sie vor der Stellungscommission erklären, sich den theo-

logischen Studien und dem geistlichen Stande widmen zu wollen, beziehungsweise sich bei derselben über die erhaltene Zusicherung der Aufnahme in die theologischen Studien oder in das Noviziat ausweisen;

b) jene bedingungsweise aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen, welche bis zu dem Zeitpunkte der definitiven Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung Theologen bereits geworden sind, oder mit demselben in die theologischen Studien, beziehungsweise in das Noviziat eintreten;

in beiden Fällen unter den im Al. 3 und 4 des §. 25 dieses Gesetzes bezeichneten Bedingungen und Beschränkungen.

3. Auf die im Nachstellungswege Assentirten findet diese Begünstigung in der Wehrpflichterfüllung dann Anwendung, wenn dieselben in dem Jahre, für welches die Nachstellung erfolgt, die theologischen Studien bis zum 1. October begonnen haben (Punkt 1 dieses Artikels), beziehungsweise zur Zeit der regelmäßigen Stellung bereits in einem der letzten zwei Jahrgänge des Obergymnasiums gestanden sind (Punkt 2a dieses Artikels).

4. Die Entscheidung über derlei bei der regelmäßigen Stellung oder Nachstellung geltend gemachte Ansprüche steht der Stellungscommission nach Anhandgabe der dießbezüglichen Bestimmungen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes (§§. 40 und 56) zu. In allen anderen auf dem behördlichen Wege auszutragenden Fällen, einschließlich der im §. 25 vorletzten Alinea dieses Gesetzes aufgeführten, hat über solche erhobene Ansprüche das zuständige Ergänzungsbezirks-, beziehungsweise Landwehrbataillonscommando mit der politischen Bezirksbehörde die Entscheidung zu fällen.

In nächst höherer Instanz, an welche der Gesuchsfall im Wege der politischen Behörde zu leiten ist, fällt die Entscheidung die Militärterritorialbehörde (Landwehrcommando) einvernehmlich mit der politischen Landesbehörde.

In höchster Instanz entscheidet das Reichskriegsministerium einvernehmlich mit dem Ministerium für Landesvertheidigung, — bezüglich Landwehrangehöriger das letztere allein.

Eine Berufung der Partei gegen die behördliche Entscheidung kann binnen 14 Tagen vom Tage der sofort zu erfolgenden Zustellung des schriftlichen Bescheides an gerechnet, eingebracht werden; bei gleichlautender Entscheidung der nächst höheren Instanz findet eine weitere Berufung nicht statt.

In gleicher Weise ist über derlei von Ersatzreservisten erhobene Ansprüche zu entscheiden, und sind auch diese nach Erhalt der höheren Weihen oder einer Anstellung in der Seelsorge in die Liste der Heeresseelsorger aufzunehmen.

5. Die in einer der Begünstigungen des §. 25 dieses Gesetzes stehenden Wehrpflichtigen haben den Fortbestand ihres Anspruches auf dieselbe bis zu dem Zeitpunkte ihrer Ernennung zu Heeres-(Landwehr-)Seelsorgern alljährlich dem Ergänzungsbezirks-, beziehungsweise dem Landwehrbataillonscommando nachzuweisen.

In den im §. 25, Al. 5, dieses Gesetzes bezeichneten Fällen, dann wenn Priester- und Pfarramtscandidaten durch ein Zeugniß ihrer Kirchenbehörde nicht nachzuweisen vermögen, daß sie gemäß des Regulativs ihres Kirchendistrictes als Priestercandidaten dem Verbande der geistlichen Corporation angehören, oder wenn dieselben nicht innerhalb vier Jahren nach Absolvirung der theologischen Studien eine Anstellung in der Seelsorge erlangen; oder endlich, wenn der Nachweis des Fortbestandes des Anspruches trotz wiederholter Aufforderung des Ergänzungsbezirks-, beziehungsweise Landwehrbataillonscommandos, welches sich dießfalls an die politische Behörde wendet, ohne genügende Entschuldigung nicht beigebracht wird, erlischt für die Betreffenden die ihnen bisher zugestandene Be-

günstigung, und es sind dieselben, insoferne ihnen noch die Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes obliegt, hiezu heranzuziehen.

Die Aberkennung der Begünstigung erfolgt militärischerseits im Einvernehmen mit der politischen Behörde nach Punkt 4 dieses Artikels.

Jenen dieser Wehrpflichtigen, welche nicht schon in der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung stehen, den Anspruch hierauf aber geltend machen, ist derselbe über das, innerhalb 14 Tagen vom Tage der Rechtskräftigkeit des Aberkennungsbescheides beim Ergänzungsbezirks-, beziehungsweise Landwehrbataillonscommando einzubringende Ansuchen vom Standeskörper (dem Landwehrbataillone) nur dann zuzuerkennen, wenn der Betreffende zur Zeit seiner Assentirung zur Einjährig-Freiwilligenbegünstigung oder zur bedingungsweisen Aufnahme als Einjährig-Freiwilliger berechtigt war und im letzteren Falle die Bedingungen für die definitive Zuerkennung der Einjährig-Freiwilligenbegünstigung erfüllt.

6. Den vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes assentirten Wehrpflichtigen, welche den diesßfälligen Bestimmungen des §. 25 entsprechen, sind die mit demselben festgestellten Begünstigungen in der Wehrpflichterfüllung über ihr Ansuchen nachträglich von dem Ergänzungsbezirks- beziehungsweise Landwehrbataillonscommando zuzuerkennen.

Wird der Anspruch für nicht berechtigt erachtet, so ist der Gesuchsfall nach Punkt 4 dieses Artikels in der höheren Instanz zur Entscheidung zu bringen.

Verordnung des Min. f. Landesvertheidigung v. 19. Jänner 1887, RGB. Nr. 5 (ausgegeben am 22. Jänner 1887), §. 15, N. 78: „Hinsichtlich der ausgeweihten katholischen Priester und der angestellten Seelsorger der anderen Confessionen, welche nur in ihrem Berufe und nach Maßgabe des Bedarfes an Feldcaplänen die Landsturmpflicht erfüllen . . . entfällt die Antragstellung auf Enthebung vom Landsturmdienste."

Aus einer Vergleichung des §. 25 des Ges. v. 2. Oct. 1882, RGB. Nr. 153 (o.), mit der ursprünglichen Fassung nach dem Wehrgesetze vom 5. Dec. 1868, RGB. Nr. 151, ergibt sich, daß die Min. Erl. v. 3. Dec. 1867, Z. 9212, und v. 20. Juli 1869, Z. 6193 (s. beide unten), noch immer von praktischer Bedeutung sind.

§. 25 des Gesetzes vom 5. December 1868 lautete: „Die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft werden, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt.

Nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern, werden die Betreffenden in die Liste der Militärseelsorger verzeichnet und können im Kriegsfalle nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in den Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden.

Geben aber diese Candidaten die theologischen Studien und den geistlichen Beruf auf, so sind sie zum Waffendienste einzuberufen."

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 3. Dec. 1867, Z. 9212, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Böhmens.

Um der Wiederholung der Schwierigkeiten vorzubeugen, die sich aus Anlaß dessen ergeben haben, daß ein im Militärverbande stehender Jüngling in einen geistlichen Orden aufgenommen wurde, wolle die k. k. . . . den bischöflichen Ordinariaten und Ordensvorständen des unterstehenden Verwaltungsgebietes bedeuten, daß Männer, welche in den Militärverband getreten und aus demselben noch nicht entlassen sind, weder in ein Clerical-

Seminarium aufzunehmen, noch in einen geistlichen Orden einzukleiden sein werden, indem die Aufnahme in ein Clerical-Seminarium mit dem Eintritte in die theologischen Studien und die Einkleidung in einen geistlichen Orden wohl von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit, keineswegs aber die Entlassung aus dem Militärverbande nach sich zieht, und nicht verbürgt werden kann, daß solchen Männern zum Zwecke der theologischen Studien, beziehungsweise des Noviziates, die dauernde Beurlaubung oder behufs des Empfanges der höheren Weihen, beziehungsweise der Ablegung der feierlichen Ordensgelübde, die gänzliche Entlassung aus dem Militärverbande gewährt werde.

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 20. Juli 1869, Z. 6193, VBl. Nr. 75, an sämmtliche Länderchefs.

Mit dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. December 1867, Z. 9212, ist das Verlangen ausgesprochen worden, daß Männer, welche in den Militärverband getreten und aus demselben noch nicht entlassen sind, weder in ein Clerical-Seminarium aufgenommen, noch in einen geistlichen Orden eingekleidet werden. Zu diesem Verlangen drängte die Erwägung, daß nach den Bestimmungen des bestandenen Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 (RGB. Nr. 167) die Aufnahme in ein Clericalseminarium mit dem Eintritte in die theologischen Studien wohl von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreite, keineswegs aber die Entlassung aus dem Militärverbande nach sich zog und nicht verbürgt werden konnte, daß solchen Männern zum Zwecke der theologischen Studien, beziehungsweise des Noviziats, die dauernde Beurlaubung, oder behufs des Empfanges der höheren Weihen, beziehungsweise der Ablegung der feierlichen Ordensgelübde die gänzliche Entlassung aus dem Militärverbande gewährt werde.

Zufolge des §. 25 des an die Stelle des Heeresergänzungsgesetzes vom Jahre 1858 getretenen Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (RGB. Nr. 151) werden die Candidaten des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft, wenn sie in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, über ihr Ansuchen zur Fortsetzung der theologischen Studien beurlaubt. Nach Erhalt der höheren Weihen, beziehungsweise nach geschehener Ernennung zu Seelsorgern, werden die Betreffenden in die Liste der Militärseelsorger verzeichnet und können im Kriegsfalle nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht entweder im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr, auch in Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden. Geben aber diese Candidaten die theologischen Studien und den geistlichen Beruf auf, so sind sie zum Waffendienste einzuberufen.

Ueber die Tragweite dieser Bestimmung des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 sind mehrere Fragen angeregt worden, von deren Beantwortung es abhängt, ob die Ministerialverordnung vom 3. December 1867, Z. 9212, noch Geltung hat, oder durch das Wehrgesetz vom Jahre 1868 außer Wirksamkeit getreten ist.

Insbesondere wurde angenommen, daß der §. 25 des erwähnten Gesetzes auch auf Jene Anwendung leide, die als Gymnasialschüler in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, sobald sie unter die Priesterstands-Candidaten einer Diözese Aufnahme finden und in die theologischen Studien eintreten; desgleichen auf Jene, die gegen Aufschub des Präsenzdienstes sich als Einjährig-Freiwillige in der Meinung assentiren ließen, daß sie in der Zwischenzeit unter die Priesterstands-Candidaten treten, die theologischen Studien vollenden und vor Leistung des Präsenzdienstes die höheren Weihen empfangen können.

Ferner ist es fraglich geworden, wie es hinsichtlich der Wehrpflicht

mit den nicht zu dem Empfange der höheren Weihen bestimmten Candidaten geistlicher Orden und mit den Ordens-Novizen vor dem Eintritte in die theologischen Studien zu halten sei.

Um hierüber volle Klarheit zu gewinnen, habe ich mir von dem Herrn Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit verläßliche Auskunft erbeten, von welchem mir über gepflogenes Einvernehmen mit dem Herrn Reichskriegsminister unter dem 12. Juni 1869, Z. 3041, bekannt gegeben worden ist, daß bei der allgemeinen Wehrpflicht und bei der durch das Wehrgesetz nothwendiger Weise herbeigeführten Beschränkung der Befreiungen und Begünstigungen diese grundsätzlich auf das Strengste interpretirt werden müssen, sonach eine über den Wortlaut des Gesetzes hinausreichende Ausdehnung derselben nicht zulässig erscheint.

Dieß vorausgesetzt, kann die nach §. 25 des Wehrgesetzes zulässige Begünstigung der Beurlaubung nur jenen Candidaten des geistlichen Standes zugestanden werden, welche zur Zeit der Einreihung in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr bereits den theologischen Studien obliegen, weil nur bei Solchen von einer Fortsetzung ihrer Studien, behufs deren das Wehrgesetz die Beurlaubung als zulässig erklärt, die Rede sein kann.

Demnach können Jünglinge, die in ein bischöfliches Clerical-Seminarium und in die theologischen Studien eintreten wollen, ihrer Wehrpflicht aber noch nicht entsprochen haben, anstandslos in derlei Anstalten aufgenommen werden; doch versteht es sich von selbst, daß dieselben, sobald sie in das stellungspflichtige Alter (welches mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnt, in dem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) treten, ihrer Stellungspflicht Genüge zu leisten haben, in welchem Falle dieselben, wenn sie zur Erfüllung der Wehrpflicht tauglich befunden wurden, die Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes beanspruchen können und diese ihnen unter den in diesem Paragraphe gestellten Bedingungen gewährt werden muß.

Ein Wehrpflichtiger aber, der, sei es im Wege der regelmäßigen Stellung oder als Freiwilliger, in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder Landwehr bereits eingereiht ist, kann nach dem Gesetze, wenn er erst nach seiner Einreihung in ein Clerical-Seminarium oder in einen Orden aufgenommen wird und die theologischen Studien beginnt, auf die im §. 25 des Wehrgesetzes zugestandene Begünstigung nicht mehr Anspruch machen.

Ebensowenig kann ein solcher Anspruch Jenen eingeräumt werden, die gegen Aufschub des Präsenzdienstes als Einjährig-Freiwillige assentirt worden sind und hierauf als Candidaten des geistlichen Standes in die theologischen Studien eintreten; weil nur den zur Zeit der Einreihung bereits in die theologischen Studien eingetretenen Candidaten des geistlichen Standes die Begünstigung der Beurlaubung zum Zwecke der Fortsetzung dieser Studien, eventuell die Behandlung nach Al. 2 des §. 25 des Wehrgesetzes gesetzlich zugesichert ist, und diese Begünstigung als Ausnahme von der Regel auf das Strengste ausgelegt werden muß.

Da endlich das Wehrgesetz vom Jahre 1868 eine besondere Begünstigung der Candidaten geistlicher Orden nicht festgestellt hat, so können auf dieselben die Bestimmungen des §. 25 des erwähnten Gesetzes nur dann in Anwendung kommen, wenn sie nach dem Eintritte in die theologischen Studien in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereiht werden. Außer diesen Fällen sind sie wie andere Wehrpflichtige zu behandeln.

Da nach dem Voranstehenden die Voraussetzungen des Eingangs be-

zogenen Ministerialerlasses vom 3. December 1867, Z. 9212, durch das Wehrgesetz vom Jahre 1868 eine Aenderung nicht erfahren haben, so bin ich in dem Falle, diesen Erlaß in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten zu müssen.

Eure . . . wollen hievon die bischöflichen Ordinariate und Ordensvorstände des unterstehenden Verwaltungsbezirkes zu ihrem Benehmen in Kenntniß setzen.

Erlaß des k. k. Min. f. Landesvertheidigung v. 24. März 1870, Z. 2320 II, an sämmtliche Länderstellen (VBl. des Min. f. C. u. U. Nr. 64).

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k. Reichs-Kriegsministerium wird vorläufig mit der Beschränkung auf die Dauer von drei Jahren, vom Jahre 1870 angefangen, den von dem Breslauer Rabbinats-Seminare ausgestellten und von dem dortigen k. und k. Consulate legalisirten Studien-Zeugnissen rücksichtlich des Anspruches auf die Enthebung von der Präsenz-Dienstpflicht nach §. 25 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 die Geltung von Zeugnissen einer von der Regierung als öffentliche Anstalt anerkannten Rabbinats-Schule nach Maßgabe der dießfalls bestehenden Gesetze und Vorschriften, jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung zugestanden, wenn die betreffenden Candidaten sich zugleich darüber auszuweisen vermögen, daß sie in der Regel an einem öffentlichen Gymnasium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Gymnasialstudien zurückgelegt, beziehungsweise mit gutem Erfolge an einem dieser Gymnasien die Maturitätsprüfung bestanden haben.

Mit Erlaß des genannten Min. v. 3. Febr. 1873, Z. 1711, wurde dieses Zugeständniß „unter Aufrechterhaltung der im bezogenen Erlasse festgestellten Bedingungen bis zum Inslebentreten einer jüdisch-theologischen Lehranstalt innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlängert“.

Erlaß des k. k. Min. f. Landesvertheidigung vom 17. Mai 1874, Z. 6641 II, VBl. des Min. f. C. u. U. Nr. 34, an sämmtliche Länderstellen, in Betreff der an der Hochschule des Judenthums zu Berlin studirenden Inländer, rücksichtlich der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht nach §. 25 des Wehrgesetzes.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium bewilligt das Ministerium für Landesvertheidigung, daß das mit den hierortigen Erlässen vom 24. März 1870, Z. 2320 II, und vom 3. Februar 1873, Z. 1711/323 II, den an dem Breslauer jüdisch-theologischen Seminar studirenden Inländern, rücksichtlich der Enthebung von der Präsenzpflicht gewährte Zugeständniß auch den an der Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums zu Berlin ihre Ausbildung erlangenden Inländern und zwar unter den in dem erstcitirten Erlasse festgesetzten Modalitäten und mit der in dem letztbezogenen Erlasse ausgesprochenen Beschränkung der Dauer des in Rede stehenden Zugeständnisses, bis zur Errichtung einer jüdisch-theologischen Lehranstalt innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, zu Theil werde.

II. Katholische Kirche.

1. Gesetz

vom 7. Mai 1874,

wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden (RGB. Nr. 50, ausgeg. am 13. Mai 1874).

Motivenbericht

(Beilage 40 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, 1. Band).

I. Das Verhältniß zwischen der österreichischen Staats- und der katholischen Kirchengewalt hat im Laufe der Zeiten mannigfache Wandlungen erfahren. Eine genauere Betrachtung läßt indeß erkennen, daß sich diese Entwicklung nirgends von dem großen Gange der Geschichte entfernte, daß vielmehr in der wechselnden Gestaltung des österreichischen Staatskirchenrechtes stets nur die particuläre Darstellung allgemeiner historischer Processe zu erblicken ist.

Im 18. Jahrhundert trat das herrschende staatskirchenrechtliche System unter österreichischem Namen auf („Josephinismus"). Allein, wenn auch österreichische Regenten — Maria Theresia und Josef II. — diesem Systeme besonders entschieden anhingen, so war doch letzteres selbst keine eigenthümliche österreichische, sondern eine allgemeine geschichtliche Erscheinung. Der „Josephinismus" repräsentirt eben den Durchgang des Verhältnisses von Staat und Kirche durch die geschichtliche Region des Polizeistaates. Mochte sich dieses System immerhin zu theoretischer Rechtfertigung auf die Grundsätze des Gallicanismus, Jansenismus, Febronianismus, überhaupt auf kirchenrechtliche Doctrinen berufen, in Wirklichkeit entstammte es doch keiner anderen Quelle, als der damals herrschenden Staatsauffassung, jener eudämonistischen Politik, welche alle öffentlichen Aufgaben in dem Einen Zwecke des allgemeinen Wohlstandes zusammenfaßte und diesem Zwecke Alles im Staate, vom Regenten angefangen, dienstbar werden ließ. Demgemäß ist es auch nicht richtig, das Wesen des Josephinismus vor Allem in der starken Hand zu erblicken, welche damals der Staat über die Kirche hielt. Die

Eigenthümlichkeit dieses Systems liegt vielmehr darin, daß es die Selbständigkeit des kirchlichen Lebens nicht gelten ließ, sondern die Kirche als Staatsanstalt ansah und als solche zur Erreichung der politischen Zwecke heranzog. Die kirchlichen Autoritäten sollten eine Art „moralisirende Obrigkeit" sein, wirksame Mitarbeiter jener allumfassenden Polizei, in deren Ausbildung man damals — wie erwähnt — die ganze Staatsaufgabe sah.

Wie nun die politische Grundlage dieses Systems („Polizeistaat", „aufgeklärter Absolutismus") fast allen europäischen Staatswesen gemeinsam war, so ward auch das System selbst allerorten ausgebildet und in allen staatlich-kirchlichen Dingen zur Richtschnur genommen.

So in Bayern, Preußen, überhaupt in Deutschland, aber auch in Frankreich, Toscana, Portugal u. s. f.

Doch gab es allerdings kein Staatswesen, wo zur Durchführung des Systems so tief und so entschieden in das kirchliche Leben eingegriffen wurde, wie in Oesterreich. Mit einem an die Machtansprüche der ersten christlichen Kaiser gemahnenden Ausdrucke vindicirte sich das Staatsoberhaupt die Gesetzgebung über die ganze Aeußerlichkeit des religiösen Lebens („externa religionis") — ja über Alles, „was in der Kirche nicht von göttlicher, sondern nur von menschlicher Erfindung und Einsetzung ist" (oder vom Staate dafür gehalten wurde), — „die Abstellung aller Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, noch den Geist, noch die Seele betreffen" — speciell: „die geistliche Zucht der Clerisei und insbesondere der kirchlichen Orden" — überhaupt: „alle Gegenstände, welche nicht dogmatische und innerliche, die Seele allein angehende Dinge betreffen" (vergleiche insbesondere das Schreiben des Staatskanzlers Fürsten Kaunitz an den päpstlichen Nuntius Garampi vom 12. December 1781, Hofdecret vom 19. December 1781).

Diesen Grundsätzen entstammten dann die bekannten Einrichtungen, welche uns als die Signatur des Systems erscheinen: das Placet, die kaiserliche Agentur in Rom, die Generalseminare, die Amortisationsgesetze, die josephinische Pfarregulirung („jure supremi patronatus, protectionis et advocatiae"), die staatlichen Anordnungen über Liturgie und Ceremonienwesen („Gottesdienstordnungen"), wie über den vom Staate gewünschten Inhalt der Predigten (für Conscription, Impfwesen, über Diätetik, gegen das Schmuggeln ꝛc.), die Inanspruchnahme der kirchlichen Functionäre für zahllose Zwecke der öffentlichen Verwaltung. Es versteht sich von selbst, daß bei so weitgehenden Eingriffen der Staatsgewalt schließlich auch jene religiösen Gebiete, welche man nominell frei ließ, vor Allem die kirchliche Lehre, unter die staatliche Einwirkung fallen mußten. Wo die ganze Ausbildung der Cleriker nach den Anordnungen und unter der Anleitung der Staatsgewalt vor sich ging, wo die Katechismen von Staatswegen redigirt und edirt wurden, wo die schärfste Censur auch für alle geistlichen Schriften galt: da mußte naturgemäß der staatliche Einfluß bis in die innersten Gebiete des religiösen Lebens eindringen. So ward denn auch damals an allen theologischen Facultäten Oesterreichs der Febronianismus gelehrt (Rautenstrauch, Riegger, Schröckh u. A.), und nicht selten sehen wir die Staatsgewalt entscheiden, was „Glaube" und was „Aberglaube" sei, was „der wahren christlichen Religion", der „reinen Lehre des Evangeliums" entspreche u. s. w.

Die nämlichen Ursachen, denen der Josephinismus seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts in dem übrigen Europa erlag, bewirkten den Sturz desselben auch in Oesterreich.

Von zwei verschiedenen Ausgangspunkten hebt die historische Entwicklung an, die in ganz Europa das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, vor Allem jenes zur katholischen Kirche, allmälig auf neue Grund-

lagen stellte. Der eine Ausgangspunkt ist ein politischer. Dieselbe Bewegung der Geister, welche seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gegen den „Polizeistaat" zu Felde zog, befehdete auch dessen Consequenz, den Josephinismus. Die allseitig vorangestellte Forderung freier Entwicklung für jede sittlich unanstößige Lebensrichtung wurde auch zu Gunsten der Kirche erhoben; wie auf anderen Gebieten widerstrebte auch hier die Bevormundung durch den Staat, noch mehr also die Ausnützung des religiösen Lebens zu staatlichen Zwecken, der herrschenden politischen Richtung. So kam es, daß die Emancipation der Kirche vom staatlichen Einflusse genau auf denselben geschichtlichen Wegen einherzog, wie die neue Staatsauffassung.

Wie die letztere zuerst in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu praktischer Geltung gelangte, so hebt auch die Idee der „freien Kirche" mit dieser Verfassung an. Wie die amerikanischen Verfassungsgrundsätze in Europa zuerst in Frankreich Eingang fanden, so wurde auch die Emancipation der Kirche vom Staate zunächst in der französischen Verfassung von 1791 — freilich nur für wenige Jahre — durchgeführt. In dem Lande der sanctio pragmatica Karl VII. und des Concordates Franz I. sollten hinfort die Bisthümer durch canonische Wahl besetzt, die Pfarrer von den Bischöfen ernannt, die theologischen Schulen und der ganze Religionsunterricht ohne jede Staatscontrole der Geistlichkeit überlassen werden. Als später in Deutschland die erste moderne Verfassung gegeben wurde, ward auch das erste Concordat geschlossen, welches die Kirche vom staatlichen Einflusse befreien sollte (1817—18 in Bayern). Wie hierauf die belgische Verfassung als constitutionelles Muster galt und vielfach nachgebildet wurde, ward auch die belgische Kirchenfreiheit allerwärts als nachahmenswerthes Vorbild gepriesen. Als endlich in den „Grundrechten" des Frankfurter Reichsparlamentes eine Art doctrinärer Codex der neuen Staatslehren zusammengestellt wurde, ward eben dort auch der Kirchenfreiheit eine hervorragende Stelle eingeräumt (Art. V N. 6).

Neben diesem ersten politischen hatte die neue Entwicklung auch einen zweiten kirchlichen Ausgangspunkt, nämlich die im Laufe des 19. Jahrhunderts in Folge des Zusammentreffens verschiedener geschichtlicher Ursachen eingetretene Erhöhung der Macht und des Einflusses der päpstlichen Curie. Wie diese Thatsache zunächst innerhalb der Verfassung der katholischen Kirche Bedeutung erlangte (und hier insbesondere den Sieg des sogenannten Papal- über das demselben seit Jahrhunderten entgegengestellte Episkopalsystem herbeiführte), so äußerte sie auch bald einen maßgebenden Einfluß auf die Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt. Die kirchlichen Interessen fanden nunmehr eine kräftige einheitliche Vertretung, die Ordnung des Verhältnisses zum Staate konnte wieder, wie in früheren Zeiten, auf dem die gleiche Stellung beider Factoren manifestirenden Wege von Verträgen (Concordaten oder vereinbarten Circumscriptionsbullen) erfolgen; vor Allem aber war es möglich, daß nunmehr, in Uebereinstimmung mit den alten Traditionen der Curie, die durch die politische Bewegung zur Geltung gekommene Idee der Freiheit der Kirche in dem Sinne vollständiger Unabhängigkeit der letzteren vom Staate, ja einer grundsätzlichen Coordination beider Gewalten weitergebildet wurde. Wie im Mittelalter von Rom die Lehre von der Superiorität der kirchlichen Gewalt ausgegangen war, so war es auch jetzt wieder der Einfluß der Curie, durch welchen die Idee einer der Staatsgewalt zwar nicht übergeordneten, aber auch von derselben nicht abhängigen kirchlichen Gewalt in immer weitere Kreise vordrang. Nach dieser bald von der ganzen katholischen Geistlichkeit vertretenen Anschauung betrifft das staat-

liche und das kirchliche Walten ganz verschiedene Gebiete des menschlichen Lebens, und hat deßhalb der Staat auf das von der Kirche in Anspruch genommene Terrain und auf die Ausübung der kirchlichen Gewalt überhaupt keinen Einfluß zu nehmen, auch nicht jenen allgemeinen, negativen Einfluß, den er sich selbst bei der freiesten Verfassung hinsichtlich der bürgerlichen Associationen vorbehält; „es besteht in der katholischen Kirche eine Gewalt in Gegenständen der Religion, die von jener anderen, welche in bürgerlichen Dingen an der Spitze steht, durchaus verschieden ist, eine Gewalt, die die höchste in ihrer Art und wesentlich unabhängig von aller irdischen Herrschaft ist, eine Gewalt, die als solche alle zum Zwecke ihrer Einsetzung nothwendigen Rechte in sich vereinigen muß, und namentlich jene, „Gesetze zu geben, zu richten und zu strafen" (Päpstliche Denkschrift über die Kölner Wirren vom 19. April 1839).

Indem sich nun diese kirchlichen Aspirationen an die zuerst erwähnten, mit ihnen bis zu einem bestimmten Punkte parallel laufenden politischen anschlossen, ward der Sturz des beiden entgegenstehenden Josephinischen Systems allerwärts vollendet. In allen europäischen Staaten wurde das Verhältniß zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt auf neue Grundlagen gestellt, welche alle mehr oder weniger die von der Curie geforderte Unabhängigkeit des kirchlichen Wirkens gelten ließen. In den meisten Ländern kam es hiebei zum Abschlusse von Concordaten oder — seitens protestantischer Regierungen — zur Vereinbarung von Circumscriptionsbullen. Dabei zeigt sich ein fortwährendes Wachsen der kirchlichen Ansprüche und ein immer stärkeres Zurückweichen der Staatsgewalten. Die Bestimmungen der älteren Concordate wurden noch durch gleichzeitige Enunciationen der Staatsgewalten abgeschwächt, so das französische Concordat von 1801 durch die bekannten „organischen Artikel", das bayerische von 1817 durch die gleichzeitige Publication mit der Verfassungsurkunde und dem sogenannten Religionsedicte (vom 26. Mai 1818), desgleichen wurde in Preußen die Circumscriptionsbulle „de salute animarum" (vom 16. Juli 1821) nur „unbeschadet der königlichen Majestätsrechte und des Rechtes der evangelischen Unterthanen und der evangelischen Kirche" kundgemacht (Cabinetsordre vom 23. August 1823). In gleicher Weise wurde in Hannover die Circumscriptionsbulle Impensa Romanorum vom 26. März 1824 kundgemacht (Decr. vom 20. Mai 1824), ähnlich auch von den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz nach Kundmachung der Bullen Provida sollersque (vom 16. August 1821) und ad dominici gregis custodiam (vom 11. April 1827) verfahren (Religionsedict vom 30. Jänner 1830). In allen diesen staatlichen Enunciationen wurden noch immer einzelne Einrichtungen des Josephinischen Systems, so das Placet, der recursus ab abusu &c. beibehalten. Dagegen weisen die späteren kirchenpolitischen Acte einen fast vollständigen Erfolg der kirchlichen Ansprüche auf. Diese zweite Entwicklungsphase beginnt mit dem der Kirche günstigen Ausgange der Streitigkeiten zwischen der preußischen Regierung und den Erzbischöfen von Köln und Posen (1836—1840) und erreicht ihren Höhepunkt in der politischen Entwicklung seit 1848. Schon 1841 wurde von der preußischen Regierung das Placet abgeschafft, eine eigene katholische Abtheilung in dem Cultusministerium errichtet, den Bischöfen das Recht zur Ertheilung der missio canonica zugestanden u. s. w. Andere Concessionen machte die bayerische Regierung mit dem Ministerialrescripte vom 25. September 1841. Seit 1848 kam den kirchlichen Ansprüchen sowohl der vorübergehende Erfolg des Liberalismus, als der darauf eingetretene Rückschlag zu Statten. Nach dem Muster der — bereits oben erwähnten — Frankfurter Reichsverfassung wurden in den aus jener Zeit herrührenden Verfassungsurkunden fast alle Rechte des Josephinischen Systems beseitigt. So wurde z. B. in der preußischen

Verfassung vom 31. Jänner 1850 nicht blos der Art. V Nr. 6 der Frankfurter Grundrechte wiederholt (und dieß sogar ohne den die Unterwerfung unter die Staatsgesetze aussprechenden Zusatz), sondern auch jedes staatliche Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen, insoweit dasselbe nicht auf dem Patronate oder besonderen Rechtstiteln beruhte, ausdrücklich abrogirt.

Wo die früheren Verfassungen ungeändert verblieben, wurde ein beträchtlicher Theil der kirchlichen Forderungen im Wege von Specialgesetzen gewährt (so in der oberrheinischen Kirchenprovinz, mit Ausnahme Kurhessens durch das Edict vom 1. März 1853, in Bayern durch Rescript vom 30. März, respective 8. April 1852). Ihren letzten Abschluß fand diese Entwicklung in den — unten näher zu erwähnenden — Concordaten mit den Regierungen von Oesterreich, Württemberg und Baden.

In Oesterreich blieb der Josephinismus geraume Zeit länger in Geltung als in den anderen europäischen Staaten. Nach dem Tode Kaiser Josef's wurden zwar einige Härten des Systems gemildert, die Principien desselben aber ungeschwächt aufrecht erhalten und selbst weiter entwickelt. Noch durch fast sechs Decennien herrschte in Oesterreich wie das politische, so auch das staatskirchliche System der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Fast alle Concessionen der nachjosephinischen Zeit sind bereits in dem Hofdecrete vom 17. März 1791, der eigentlichen Grundlage unseres Staatskirchenrechtes bis 1848, enthalten. Sowohl in diesem Gesetze wie in anderen gleichzeitigen und späteren wird neben den das Einzelne betreffenden Concessionen der grundsätzliche Standpunkt der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen, die landesherrliche Machtvollkommenheit circa sacra ausdrücklich und nachdrücklichst gewahrt. Ja, dieser Standpunkt wird bisweilen schroffer formulirt als früher, wie z. B. in dem die kirchliche Strafgewalt betreffenden Hofdecrete vom 3. März 1792, aus dessen doctrinärem Tone der Geist des Josephinischen Systems besonders deutlich herausspricht. Daneben hatten die Zugeständnisse in Betreff der Liturgie, der Processionen, der Demeritenhäuser, der Aufhebung der Generalseminare, der Errichtung der bischöflichen Hauslehranstalten u. dgl. wenig zu bedeuten. Ob die staatlichen Anordnungen der Kirche günstig oder ungünstig waren, schon der Umstand, daß die Staatsgewalt überhaupt fortfuhr, Anordnungen über innere kirchliche Angelegenheiten zu treffen, beweist den Fortbestand des Josephinischen Systems. In diesem Sinne sind z. B. die umfassenden Allerhöchsten Entschließungen vom 25. März 1802 (Hfd. v. 2. April desselben Jahres) aufzunehmen, von denen die erstere die Hebung der Säcular-, die zweite jene des Regularclerus bezielte. Gerade bei solchen der Kirche wohlgemeinten Maßnahmen zeigte sich am deutlichsten, mit welcher Unbefangenheit damals die Staatsgewalt über die eigensten Angelegenheiten der Kirche disponirte.

Nur in einer Beziehung war thatsächlich eine Aenderung eingetreten. Die staatsrechtlichen Sätze waren dieselben geblieben, aber sie wurden nunmehr in anderem Geiste und in milderem Sinne geübt. Die gährenden Aufklärungsideen des 18. Jahrhunderts waren nicht blos gegen die kirchlichen Einrichtungen, sondern zum Theile gegen die religiösen Ueberzeugungen selbst gerichtet gewesen. Seither war dem Sturme und Drange dieser Bestrebungen eine ruhigere und gerechtere Anschauung gefolgt. Der Antagonismus zwischen Staat und Kirche, der sich naturgemäß entwickelt hatte, solange es galt, die gewünschten Staatsprärogative der Kirche abzuringen, war in eben dem Maße gewichen, in welchem der angestrebte Zustand erreicht und zum ruhigen Besitze geworden war. So sehen wir in den späteren Decennien des gegenwärtigen Jahrhunderts Staat und Kirche in Oesterreich ungeachtet des fortdauernden Josephi-

nischen Systems im Ganzen und Großen in gutem Einvernehmen und in versöhnlichem und friedlichem Zusammenwirken.

Der förmliche Anschluß an die eben geschilderte neue Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche trat in Oesterreich erst im Jahre 1848 ein. Während die Ereignisse dieses Jahres in anderen Staaten nur die längst begonnene Entwicklung beschleunigten und abschlossen, bezeichnen sie in Oesterreich erst den Ausgangspunkt derselben. Zwar war auch von der österreichischen Regierung, wie von allen anderen Staaten, bereits im vierten Decennium des Jahrhunderts der Abschluß eines Concordates mit der römischen Curie angebahnt worden, allein schon die ersten Unterhandlungen scheiterten an der gänzlichen Unvereinbarkeit des von der Regierung noch immer festgehaltenen Josephinischen Standpunktes und der Anschauungen der Curie (1833—1834). So blieb es der politischen Bewegung des Jahres 1848 vorbehalten, die geänderten Anschauungen über die staatlich-kirchlichen Verhältnisse auch in Oesterreich zur Geltung zu bringen. In genauer Uebereinstimmung mit dem oben geschilderten allgemeinen Gange der Dinge erfolgte auch bei uns der Sturz des Josephinischen Systems in Folge des Zusammenwirkens politischer und kirchlicher Factoren. Zunächst statuirte die Verfassung vom 25. April 1848 „Glaubens- und Gewissensfreiheit", „freie Ausübung des Gottesdienstes für alle christlichen Confessionen, sowie für den israelitischen Cultus", „Beseitigung der noch bestehenden bürgerlichen und politischen Rechte einzelner religiöser Gesellschaften". Die Märzverfassung stellte sodann unter dem Einflusse des Art. V Nr. 6 der Frankfurter Grundrechte den Satz auf: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgenossenschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede andere Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen." Durch diese Sätze war nicht nur in negativer Hinsicht mit dem Josephinischen Systeme gebrochen, sondern auch in positiver die weitere Ausbildung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Sinne der politischen Factoren angebahnt. Allein die auf dem politischen Gebiete gewonnene Befreiung der Kirche von der staatlichen Bevormundung wurde auch bei uns zum Ausgangspunkte für die Bestrebungen der kirchlichen Partei nach vollständiger Unabhängigkeit vom Staate. In den acht Denkschriften, welche die vom 30. April bis 17. Juni 1849 in Wien tagende Conferenz des österreichischen Episcopates der Regierung überreichte, wird zwar der neue verfassungsmäßige Rechtsbestand für die katholische Kirche acceptirt, gleichzeitig aber für jenen Schlußsatz des Verfassungsartikels, welcher die anerkannten Kirchen den Staatsgesetzen unterwirft, eine andere Bedeutung, als die demselben von den politischen Parteien zuerkannte, in Anspruch genommen. „Die katholische Kirche" — heißt es in der Denkschrift vom 30. Mai 1849 — „kann ihr Recht, nach Gottes Anordnung zu bestehen und für die ewige Bestimmung des Menschengeschlechtes zu wirken, nicht von dem Ermessen der Staatsgewalt abhängen lassen, sie muß sich wider eine Auffassung verwahren, kraft welcher ihr Bestehen und ihre Gesetzgebung den Verfügungen der weltlichen Macht in demselben Sinne unterworfen wäre, wie es mit dem Fortbestande und den Statuten industrieller Gesellschaften der Fall ist."

In dem gleichen Geiste wurde auch die in der Verfassung ausgesprochene Gleichberechtigung der anerkannten Confessionen (vgl. die Allerhöchste Entschließung vom 26. December 1848, RGB. ex 1849, Nr. 107, die Ministerialverordnung vom 19. März 1850 u. n. A.) von der Conferenz nur im Principe acceptirt, sofort aber die außerordentliche Mehrheit der katho-

lischen Bevölkerung hervorgehoben und darauf ein erhöhter Rechtsanspruch des katholischen Bekenntnisses gegründet. „Die versammelten Bischöfe" — heißt es in der citirten Denkschrift — „erkennen mit Dank, daß der katholischen Kirche die frohe Aussicht auf eine wohlthätige Veränderung ihrer Stellung eröffnet wird, doch können sie nicht umhin, ihr Bedauern auszudrücken, daß die Regierung Seiner Majestät es nicht für räthlich fand, jener Berücksichtigung, welche sie der katholischen Kirche ohne Zweifel zu zollen geneigt ist, auch einen gesetzlichen Ausdruck zu verleihen. Wenn in Folge des Rechtes der Mehrheit Eine Stimme in Fragen entscheidet, von deren Lösung das Schicksal des Vaterlandes abhängt, so kann wohl in Religionsinteressen einer 24fachen Mehrheit der Anspruch einer besonderen Beachtung nicht versagt werden. Die versammelten Bischöfe sind überzeugt, daß die Regierung Seiner Majestät von solchen Grundsätzen ausgeht, und während sie anderen Religionsgesellschaften neue Rechte verleiht, die alten wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche anerkennt und zu schützen bereit ist." Durch diese und ähnliche Ausführungen waren die kirchlichen Sonderbestrebungen deutlich bezeichnet.

Wie in allen europäischen Staaten vollzog sich auch bei uns die nächstfolgende Entwicklung des Verhältnisses zur katholischen Kirche wesentlich in einer den kirchlichen Ansprüchen günstigen Richtung. Es erflossen die kaiserlichen Verordnungen vom 18. und 23. April 1850, RGB. Nr. 156 und 157, mit welchen ein großer Theil der Forderungen des Episcopates zugestanden und überhaupt die Ausführung der neuen Verfassungsgrundsätze im Sinne der kirchlichen Partei angebahnt wurde. Die Regierung acceptirte insbesondere den Standpunkt, daß es zum Begriffe der Freiheit der Kirche gehöre, daß auch Gegenstand und Gränze der kirchlichen Wirksamkeit nach dem Kirchengesetze bestimmt werde. „Die Regierung", heißt es in dem alleruntertänigsten Vortrage, mit welchem die Verordnung vom 23. April 1850 zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt wurde, „ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Ueberzeugungen, welche den Menschen mit einer höheren Welt verknüpfen, dem heiligsten Bereiche der Freiheit angehören. Die katholische Kirche ruht auf dem festen Grunde der Ueberzeugung, daß sie nicht nur ihre Glaubens- und Sittenlehre, sondern auch die Grundzüge ihrer Verfassung durch göttliche Offenbarung empfangen habe, sie kann daher nicht, wie andere Gesellschaften, ihre eigenen Gesetze willkürlich ändern. Jede Staatsgewalt, die eine Verständigung über ihre Beziehungen zur katholischen Kirche wünscht, muß demnach jene Gesetze anerkennen, und die Regierung hat diese Nothwendigkeit nie verkannt."

Der Inhalt der citirten Verordnungen entsprach dem Standpunkte der Regierung. Die Verordnung vom 18. April 1850 beseitigte das Placet für alle Curial- und bischöflichen Erlässe und alle sonstigen gesetzlichen Beschränkungen des Verkehrs zwischen der Curie, den inländischen Kirchenvorstehern und den Gläubigen. Mit derselben Verordnung wurde die kirchliche Strafgewalt über Cleriker restituirt und zur Durchführung aller ordnungsmäßigen kirchlichen Amtshandlungen des Brachium zugesagt. Noch wichtiger waren die Zugeständnisse, welche in der Verordnung vom 23. April 1850 „hinsichtlich der Beziehung der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte" gemacht wurden. Hienach ward das Recht zur Ertheilung des Religionsunterrichtes oder zum Vortrage der Theologie an was immer für einer öffentlichen Lehranstalt von der jederzeit widerruflichen Ermächtigung des Diöcesanbischofs abhängig gemacht (sogenannte Ertheilung der Missio), von welcher Bestimmung selbst die vom Staate zu ernennenden, respective zuzulassenden Professoren und Privatdocenten an den theologischen Facultäten nicht ausgenommen

wurden. Desgleichen sollte hinfort der Bischof die Hälfte der Prüfungscommissäre für die strengen theologischen Prüfungen ernennen und jeder Candidat des theologischen Doctorgrades gehalten sein, vor dem Bischofe oder dessen Stellvertreter die professio fidei nach dem Tridentinischen Symbolum abzulegen.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 18. April 1850 wurden weiter ausgeführt durch die Ministerialverordnung vom 15. Juli 1850, RGB. Nr. 320, betreffend „die Straf- und Disciplinaramtshandlungen gegen katholische Geistliche, dann der Wirkungskreis der Regierungsbehörden in Angelegenheiten des katholischen Gottesdienstes und der Pfarrconcursprüfungen", ebenso erhielten die Bestimmungen der Verordnung vom 23. April 1850 ihre weitere Ausführung in der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1850, RGB. Nr. 319, betreffend „die katholisch-theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten und Facultäten", dann in der Ministerialverordnung vom 16. September 1851, RGB. Nr. 216, durch welche die allgemeinen Anordnungen vom 1. October 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie „angewendet" (richtiger zum größten Theile aufgehoben) wurden. (Vgl. auch die Min. Vdg. v. 26. Mai 1851, Z. 5123.)

Allen diesen Normen inhärirte aber das gemeinsame Merkmal der Unvollständigkeit. Sie enthielten Ansätze zur Durchführung der neuen Principien, aber sie genügten hiezu nicht. Das sehr umfangreiche Detail der Beziehungen zu der katholischen Kirchengewalt, welches sich aus einer vielhundertjährigen politischen Entwicklung herausgestaltet hatte, war mit den neuen Rechtssätzen nach keiner Richtung erschöpft. So wie sich daher die neuen Bestimmungen selbst zum Theile als provisorische ankündigten, so wies auch ihr Inhalt und ihre Tendenz auf eine nachfolgende umfassende Gesetzgebung hin.

Diese Gesetzgebung erfolgte endlich auf Grund des nach fünfjährigen Unterhandlungen am 18. August 1855 abgeschlossenen Concordates mit dem heiligen Stuhle (Pat. v. 5. Nov. 1855, RGB. Nr. 195). Theils durch ihre ausdrücklichen Bestimmungen, theils durch die Verweisung auf das canonische Recht als subsidiäre Rechtsquelle (Art. XXXIV), theils endlich durch die in Ausführung des Concordates später ergangenen Normen, umfaßte diese Gesetzgebung die Gesammtheit der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staate, der katholischen Kirche und den einzelnen Angehörigen der letzteren in dieser ihrer confessionellen Eigenschaft. Das Patent vom 5. November 1855 enthielt somit das Grundgesetz für die katholische Kirche in Oesterreich, ähnlich so wie später in dem Patente vom 8. April 1861 das Grundgesetz für die evangelische Kirche gegeben wurde. Die seit dem Jahre 1848 im Flusse gewesene Entwicklung der staatlich-kirchlichen Dinge war damit nach jeder Richtung zum Abschlusse gebracht. Der katholischen Kirche war ein seltenes Maß von Freiheit und Selbständigkeit zu Theil geworden, der staatliche Einfluß auf die kirchlichen Dinge hatte — insoweit er nicht überhaupt aufgegeben worden war — kirchliche Gewähr und Bestätigung erhalten. Das geschlossene staatskirchenrechtliche System des Josephinismus war durch ein anderes ebenso einheitliches und umfassendes System ersetzt.

Da das Patent vom 5. November 1855, abgesehen von den sofort zu erwähnenden partiellen Abänderungen, die gegenwärtig in Kraft stehende Gesetzgebung enthält, so werden die einzelnen Bestimmungen desselben unten bei Erörterung der Motive der Regierungsvorlage zur Sprache kommen. An dieser Stelle ist nur im Allgemeinen hervorzuheben, daß in der mit dem Patente vom 5. November 1855 kundgemachten Convention, ebenso wie in den vorangegangenen Concordaten der anderen Staaten, die von der Curie vertretene Anschauung über das

Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu maßgebender Geltung gelangte. Nach ihrem Inhalte blieben die neuen Bestimmungen in manchen Punkten, z. B. was die Ernennung für kirchliche Aemter betrifft, selbst hinter den freiwilligen Zugeständnissen anderer Regierungen, z. B. der preußischen, zurück, dafür aber trat der principielle Standpunkt um so schärfer hervor.

Mit der Convention vom 18. August 1855 vollzog sich für Oesterreich die Anerkennung des coordinativen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, die Verwirklichung jener dualistischen Idee, der zufolge die beiden Gewalten in vollständiger Selbständigkeit und Unabhängigkeit neben einander bestehen sollen, jede in ihrem Kreise nach freier Selbstbestimmung waltend. Daß diese Idee in dem österreichischen Concordate mit noch größerer Prägnanz ausgeführt erscheint als in der parallelen Action der anderen Staaten, erklärt sich aus dem Umstande, daß bei uns die neue Entwicklung um so entschiedener auftreten mußte, je lebhafter gerade hier die entgegengesetzte Strömung (der Josephinismus) gewaltet hatte, sowie daraus, daß die kirchliche Bewegung Oesterreich zuletzt, also zu einer Zeit erreichte, wo sie bereits um vieles mächtiger war als in ihren Anfängen. Daß auch in dieser Beziehung keine auf Oesterreich beschränkte Entwicklung vorliegt, wird schon durch die Wahrnehmung bewiesen, daß die um dieselbe Zeit mit anderen Regierungen geschlossenen Concordate (so das württembergische vom 8. April 1857, das Baden'sche vom 28. Juni 1859) eine ganz gleiche Steigerung der kirchlichen Ansprüche aufweisen.

Inzwischen war die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zu einem neuen Wendepunkte gelangt. Schon die Schicksale der beiden letztgenannten Concordate, welche beide nicht Gesetzeskraft erlangen konnten, weisen auf die Anfänge einer Bewegung, die eine abermalige Aenderung des kirchlichen Rechtsbestandes bezielte.

Auch in dieser letzten Entwicklung läßt sich ein politischer und ein kirchlicher Factor unterscheiden. Auf dem seit 1848 freigegebenen Gebiete praktischer Politik wurde manche Erfahrung gewonnen, durch welche die früher auf theoretischem Wege gebildeten Ansichten widerlegt erschienen. Man erkannte endlich, daß derselbe politische Satz, auf verschiedene Verhältnisse angewendet, verschiedene Resultate ergebe. Man erfuhr insbesondere, daß dieselbe Anforderung freier individueller Entwicklung bei einer so umfassenden und wohlorganisirten religiösen Gemeinschaft, wie die katholische Kirche, ganz andere Ergebnisse herbeiführe, als bei einer gewöhnlichen Privatgesellschaft, und daß daher die Gleichstellung dieser Kirche (wie überhaupt der großen Religionsgesellschaften) mit „anderen Gesellschaften“ zur Wahrung der staatlichen Prärogative nicht genüge. Eben weil eine große Kirche ein wesentlich anderer Organismus ist als eine Privatgesellschaft, konnte dasselbe Maß freier Selbstbestimmung, welches bei der letzteren ganz unbedenklich blieb, bei der ersteren zur vollständigen Beseitigung des staatlichen Einflusses führen. Zugleich belehrten die gesteigerten kirchlichen Ansprüche über den inneren Gegensatz, welcher zwischen der politischen Forderung auf Freigebung des religiösen Lebens und zwischen dem kirchlichen Anspruche auf Unabhängigkeit vom Staate besteht. Aus all dem ergaben sich Bestrebungen, welche, ohne in die Auffassung des Josephinismus wieder hinüber zu lenken, dahin gerichtet waren, die Abhängigkeit des äußeren Rechtsbestandes der Kirchen in dauernden, gegen kirchliche Uebergriffe schützenden politischen Institutionen zur Geltung zu bringen. Es sollte der, unbeschadet der Freiheit des kirchlichen Lebens mögliche und nothwendige Einfluß auf die religiösen Gemeinschaften wiedergewonnen und verfassungsmäßig sichergestellt werden.

Einen besonderen Anstoß erhielten diese Bestrebungen durch Vor-

gänge innerhalb der kirchlichen Kreise, welche den Gegensatz zwischen den Anschauungen der Curie und der modernen Staatsauffassung bekundeten. Schon die päpstliche Encyklika vom 8. December 1864 und der derselben beigegebene 80 Irrlehren der Zeit verurtheilende „Syllabus" wurde als ein Angriff gegen die Grundlagen der heutigen europäischen Gesellschaft angesehen, noch mehr provocirten die Beschlüsse des vaticanischen Concils von 1870. Insbesondere waren es die — gegen die Besorgnisse und den Widerstand der Concilsminorität selbst — proclamirten Glaubenssätze von dem unfehlbaren Lehramte und der unmittelbaren Jurisdiction des Papstes, welche den Widerstand der staatlichen Kreise gegen die kirchlichen Aspirationen wachriefen.

In dem Verlaufe dieser letzten Entwicklung des Verhältnisses zur katholischen Kirchengewalt läßt sich ein doppeltes Stadium unterscheiden; im Anfange war die Bewegung mehr auf die Bevölkerung und die Abgeordnetenkammern beschränkt, seit der Proclamirung der vaticanischen Beschlüsse nahmen auch die Regierungen lebhafteren Antheil. Die ersten Erfolge errangen die neuen Bestrebungen in Baden und Württemberg, wo die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche unter Beseitigung der abgeschlossenen Concordate durch Staatsgesetze — vom 9. October 1860, beziehungsweise vom 30. Jänner 1862 und durch nachgefolgte weitere Anordnungen — geregelt wurden, auch in dem Großherzogthum Hessen wurde die 1854 abgeschlossene Convention mit dem Mainzer Bischofe 1866 außer Kraft gesetzt. Im Ganzen blieb die neue Entwicklung auf Deutschland und Oesterreich beschränkt, in den anderen Ländern fanden selbst die vaticanischen Beschlüsse keinen Widerstand. In Italien führte zwar die Eroberung des päpstlichen Patrimoniums und die Einziehung der Kirchengüter heftige Conflicte zwischen Staat und Kirche herbei, die Regierung nahm aber eben von denselben Anlaß, ein System vollständiger Trennung der Kirche vom Staate mit weitgehender Unabhängigkeit der ersteren durchzuführen (Ges. v. 13. Mai 1871, tit. seg. relazione dello stato colla chiesa).

In Oesterreich war seit der Wiedereinführung der constitutionellen Regierungsform im Jahre 1860 das politische Bestreben vor Allem dahin gerichtet, gewisse im Concordate zum Theile der Kirche überlassene öffentliche Belange vollständig für die staatliche Gesetzgebung zurückzuerlangen. Als solche Belange wurden insbesondere die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen, die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und das interconfessionelle Recht angesehen. Eine weitergehende Forderung war dahin gerichtet, das Patent vom 5. November 1855 im Ganzen zu abrogiren und alle confessionellen Verhältnisse im Wege der staatlichen Gesetzgebung zu regeln. Zu letzterem Ende wurde von dem ständigen confessionellen Ausschusse im Laufe der ersten Reichsrathssession ein sogenanntes „Religionsedict" ausgearbeitet (im Hause zuerst von dem Abgeordneten Mühlfeld, später in veränderter Form von dem Abgeordneten Figuly vorgelegt).

Diesen Bestrebungen gegenüber konnte die Regierung — da das Verhältniß zur katholischen Kirche im vertragsmäßigen Wege geordnet worden war, und da weder innerhalb der staatlichen noch innerhalb der kirchlichen Sphäre Etwas vorgefallen war, was zu einem einseitigen, sei es gänzlichen oder theilweisen Abgehen von dem bestehenden Uebereinkommen berechtigt hätte — nur auf eine den vorwaltenden Wünschen entsprechende Abänderung des Concordates, respective auf eine dießfällige neue Vereinbarung mit der Curie bedacht sein. Es wurden auch in dieser Richtung Unterhandlungen eingeleitet, welche jedoch ohne Erfolg blieben.

Anders gestaltete sich die Stellung der Regierung seit der Ergänzung der Verfassung durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867.

In der von da anhebenden Entwicklung sind zwei Stadien zu unterscheiden, das eine endet mit der theilweisen Aufhebung des Concordates im legislativen, das andere mit der gänzlichen Aufhebung desselben im internationalen Wege.

Zunächst schienen die neuen verfassungsmäßigen Rechte mit einigen Bestimmungen des Concordates so unvereinbar zu sein, daß die Gerichte bei dem ersten Zusammentreffen derselben in einem Rechtsfalle eine unmittelbare theilweise Abrogation des Concordates annahmen. Dieß war insbesondere der Fall hinsichtlich der Bestimmung des Art. XIV, betreffend die staatliche Strafgewalt über Cleriker. Weiters ließen es die neuen Verfassungsgesetze als zuläßig erscheinen, daß manche in die Concordatsgesetzgebung einbezogene Belange künftig als rein staatliche Angelegenheiten angesehen und lediglich im Wege der Staatsgesetzgebung geordnet werden konnten. Auf diese Weise kamen die drei Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 47—49, zu Stande, durch welche 1. das Eherecht des bürgerlichen Gesetzbuches wieder in Kraft gesetzt und das Institut der sogenannten Nothcivilehe eingeführt, 2. grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche, 3. eben solche Bestimmungen über die gegenseitigen Verhältnisse der im Staate zusammen lebenden Confessionen erlassen wurden. Mit diesen Gesetzen war dem Art. X des Patentes vom 5. November 1855 zur Gänze, den Bestimmungen der Art. V, VII und VIII theilweise derogirt.

Die Bedeutung dieser Gesetzgebung besteht darin, daß mit ihr das staatliche Bereich von jedem kirchlichen Einflusse befreit und die Geltung des Patentes auf rein kirchliche Angelegenheiten beschränkt wurde. Es konnte jetzt nicht mehr von kirchlichem Einflusse auf staatliche Angelegenheiten die Rede sein, sondern nur umgekehrt Art und Maß des staatlichen Einflusses auf kirchliche Belange in Frage kommen. In dieser Beziehung würde kein unmittelbarer Anlaß zu einer neuen Gesetzgebung vorgelegen sein, wenn nicht der Anstoß hiezu von kirchlicher Seite selbst gekommen wäre.

Durch die schon oben erwähnte Proclamirung der Unfehlbarkeitslehre wurde in den katholischen Kreisen so viel Verwirrung, Besorgniß und Widerspruch hervorgerufen, daß jede Regierung mit katholischen Unterthanen dieser Neuerung gegenüber Stellung nehmen mußte. Die österreichische Regierung ist hierin allen anderen vorangegangen, indem sie sofort einen klaren, präcisen, entschiedenen Standpunkt einnahm, den sie seither unverrückt festgehalten hat, und der auch auf die gegenwärtige Gesetzgebung nicht ohne Einfluß geblieben ist.

Zuvörderst enthielt sich die Regierung jedes Einschreitens, welches gegen das Dogma selbst gerichtet gewesen wäre. Die materia fidei gehört zu den eigensten Angelegenheiten jeder Kirche, der Staat hat weder die Fähigkeit noch das Recht, Glaubensmeinungen zu inhibiren oder zu corrigiren, ihm steht lediglich zu, Religionsgesellschaften, deren Dogmen mit der staatlichen Ordnung unvereinbar erscheinen, die Anerkennung für den äußeren Rechtsbereich zu versagen oder zu entziehen. Zu einem solchen äußersten Schritte bot die Unfehlbarkeitslehre schon deßhalb keinen Anlaß, weil sie an sich noch keinen Angriff auf die staatliche Ordnung enthält, vielmehr ihre Gefährlichkeit erst nach der Handhabung der dem Papste durch das Concil zuerkannten Vollgewalt bestimmt werden kann.

Demgemäß hat die Regierung weder an dem Rechtsbestande der katholischen Kirche etwas geändert, noch die Promulgirung des Dogmas verhindert, vielmehr alle Consequenzen der Thatsache gelten lassen, daß das neue Dogma zu einem integrirenden Bestandtheile der katholischen Glaubenslehre geworden ist. Auf der anderen Seite aber hat die Regierung auch die bedenkliche Tendenz und die große Tragweite der neuen

Lehre nicht verkannt, und eben deßhalb von einer speciellen Rechtsfolge, welche sich ihr aus der kirchlichen Neuerung zu ergeben schien, rückhaltslos Gebrauch gemacht. (Vgl. den a. u. Vortrag des Min. f. C. u. U. v. 25. Juli 1870, Wiener Zeitung Nr. 184.)

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend ließ die Regierung auf Grund der a. h. Entschließung vom 30. Juli 1870 der päpstlichen Curie erklären, daß in Folge des neuen Dogmas „das Concordat vom Jahre 1855 hinfällig geworden sei, und daß die k. k. Regierung es für aufgehoben erkläre“ (Depesche des Grafen Beust an den Chevalier Palomba vom 30. Juli 1870). Mit diesem Schritte war sowohl dem Rechtsstandpunkte, als auch allen politischen Erwägungen genügt, zu denen die kirchliche Neuerung Anlaß gab. Die Regierung beschränkte sich darauf, „in ihre volle Actionsfreiheit zurückzutreten, um gegen die eventuelle Einmischung der Kirchengewalt, wie sie durch die Decrete des vaticanischen Concils constituirt wurde, gerüstet zu sein“ (Depesche des Grafen Beust ꝛc.).

Damit ist die Darstellung bei jenen Ereignissen angelangt, welche den Anlaß zu der gegenwärtig zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegenden Gesetzgebung geboten haben.

Mit der Lösung des Concordates kamen die staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in eine auf die Dauer nicht haltbare Lage. Da nämlich die Convention vom 18. August 1855 nicht als solche, sondern nur in Folge ihrer Publication mit dem Patente vom 5. November 1855 in gesetzlicher Kraft stand, so wurde durch die im internationalen Wege erfolgte Lösung der Convention die auf derselben basirte Gesetzgebung zwar nicht direct berührt, es war aber damit das Motiv weggefallen, welches bisher in dem Bestande der Convention für die Aufrechthaltung der auf derselben basirten Gesetzgebung lag. Die Lösung der Convention hatte somit nur die Folge, daß die staatliche Gesetzgebung für eine neue Ordnung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche freie Hand erhielt, allein so lange diese Gesetzgebung nicht zu Stande kam, bestand zwar nicht mehr das Concordat, wohl aber das Patent vom 5. November 1855 fort (selbstverständlich insoweit, als es nicht durch die oben erwähnten Strafgesetze — die Staatsgrundgesetze und Maigesetze — bereits modificirt war).

Es ist klar, daß diese Situation nur eine vorübergehende sein konnte. Schon aus formellen Gründen mußte der Lösung des Concordates die Aufhebung des Patentes folgen. Die Festsetzungen des letzteren erscheinen in einer Form, welche nur als Verlautbarung des vorangegangenen Concordates Sinn und Bedeutung hat, welche aber für eine Norm, die lediglich ein Staatsgesetz ist, nicht beibehalten werden kann. Zudem sind einzelne Bestimmungen des Patentes, insbesondere die der Artikel XVIII, XXII, XXV, XXXII, XXXIII und XXXV auch materiell derart von dem Bestande der Convention mit Rom abhängig, daß sie nach Lösung derselben modificirt oder doch neu festgestellt werden müssen. Endlich ergab sich aus der vorgekommenen Aenderung der Glaubenslehre und der Verfassung der katholischen Kirche die Nothwendigkeit, im Allgemeinen die bisherigen Normen für die äußeren kirchlichen Rechtsverhältnisse einer Revision zu unterziehen. Mit dem a. h. Handschreiben vom 30. Juni 1870 wurde daher der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt, „diejenigen Gesetzes-Vorlagen für den Reichsrath vorzubereiten, welche sich als nothwendig darstellen, um die noch geltenden Vorschriften des Patentes vom 5. November 1855 zur Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche . . . . . . nach Maßgabe der Staatsgrundgesetze und mit Rücksicht auf die historisch gegebenen Verhältnisse abzuändern.“

In Ausführung dieses a. h. Handschreibens vom 30. Juli 1870 wurde die Gesetzgebung vorbereitet, welche zur Zeit zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht ist. Den Hauptbestandtheil derselben bildet der unmittelbar vorliegende Gesetzentwurf, „womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.“ In dem Eingange dieses Entwurfes wird die Aufhebung des Patentes vom 5. November 1855 „seinem vollen Inhalte nach“, also in allen jenen Beziehungen, für welche es seit den Staatsgrundgesetzen und den Gesetzen vom 25. Mai 1868 noch in Kraft stand, ausgesprochen (Art. I). Die Nothwendigkeit dieser formellen Bestimmung erhellt aus dem oben Ausgeführten. Alsdann folgen einige gleichfalls formelle Bestimmungen, durch welche die Gesetzeskraft der an Stelle des Patentes tretenden Normen ausgesprochen, der Beginn der Wirksamkeit derselben festgesetzt und ihre Vollziehung angeordnet wird (Art. II—IV). Alsdann folgt der eigentliche Gesetzentwurf: „Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.“ Dieser Entwurf enthält in 60 Paragraphen das ganze System der neuen Ordnung des Verhältnisses zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt, nur für einzelne besonders wichtige Verhältnisse ist auf Specialgesetze verwiesen. Von diesen letzteren sind zwei zur verfassungsmäßigen Behandlung bereits eingebracht, nämlich der Gesetzentwurf 28) zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften“ (der sich jedoch nicht blos auf Genossenschaften der katholischen Kirche beschränkt) und der Gesetzentwurf zur Regelung der Religionsfondsbeiträge.

II. Es sind nunmehr die Grundsätze darzustellen, auf welchen die neue Gesetzgebung, insbesondere aber der vorliegende allgemeine Gesetzentwurf — über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche — beruht.

Bereits aus der voranstehenden geschichtlichen Darstellung (I) ergeben sich mehrere wichtige Gesichtspunkte.

Zuvörderst ergibt sich, daß wie der formelle Anlaß zu der neuen Gesetzgebung in der Lösung des Concordates gelegen ist, so auch die materielle Aufgabe derselben nach diesem Acte bestimmt werden muß. Mit dem a. h. Handschreiben vom 30. Juli 1870 wurde die Vorbereitung der nothwendigen Gesetzesvorlagen aufgetragen, „um die noch geltenden Vorschriften des Patentes vom 5. November 1855 abzuändern.“ Es handelt sich also nicht um Herstellung beliebiger neuen Beziehungen zwischen der österreichischen Staats- und der katholischen Kirchengewalt, sondern nur um ein neues Recht für jene Beziehungen, welche bisher durch das Concordat, respective durch das Patent vom 5. November 1855 geregelt waren. Nur in dieser Richtung besteht seit Aufhebung des Concordates eine Lücke in unserem öffentlichen Rechte, welche ausgefüllt werden muß. Nur auf diese Art ist es auch möglich, die neue Gesetzgebung unmittelbar an die bestehenden Verhältnisse anzuschließen und so jene Continuität der geschichtlichen Entwicklung zu wahren, welche niemals ohne Nachtheil für den Staat unterbrochen wird, welche aber ganz besonders bei Verhältnissen geschont werden muß, welche, wie die hier in Frage stehenden, mit dem innersten Volksleben zusammenhängen. Aus diesem Grunde ist auch mit dem mehrerwähnten a. h. Handschreiben die Berücksichtigung der „historisch gegebenen Verhältnisse“ aufgetragen worden.

Ist hienach die neue Gesetzgebung auf das Geltungsgebiet des Patentes vom 5. November 1855 beschränkt, so ist die nächste Frage die nach

28) Dieser Gesetzentwurf hat die a. h. Sanction nicht erlangt.

dem Umfange dieses Gebietes. Auch in dieser Beziehung ergibt sich schon aus obiger geschichtlichen Darstellung, daß das Patent in seiner heutigen Geltung zwar fast alle äußeren kirchlichen Angelegenheiten, aber auch nur kirchliche, nicht mehr staatliche Belange umfaßt. Es handelt sich also nicht mehr darum, ein von der Kirche occupirtes, staatliches Terrain zurückzugewinnen, sondern nur noch darum, die staatliche Einflußnahme auf das kirchliche Gebiet festzusetzen. Nach der Ansicht der Regierung ist derzeit keine einzige staatliche Angelegenheit mehr in den Händen der Kirche. Was letzterer von öffentlichen Belangen im Concordate überlassen war, ist durch die Staatsgrundgesetze und die Maigesetze zurückerlangt. Hiegegen kann insbesondere nicht auf die Intervention der Seelsorger bei Eheschließungen und auf die Matrikenführung derselben verwiesen werden. Diese Functionen besorgen die Seelsorger der katholischen wie die aller anerkannten Kirchen lediglich im Auftrage des Staates, als mittelbare Staatsbeamte. Die Eheschließung und die Matrikenführung werden durch diese Intervention so wenig zu kirchlichen Angelegenheiten, als es z. B. ehedem die Armenverwaltung durch den Umstand geworden ist, daß der Pfarrer Vorstand des Armeninstitutes war. Mag man also darüber streiten, ob diese Besorgung öffentlicher Geschäfte durch Organe, die zugleich eine kirchliche Stellung haben, den öffentlichen Interessen entspreche und ob dieselbe nicht besser anderen staatlichen Functionaren anvertraut würde, allein dieß ist nur eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit, nicht mehr eine Frage der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche. Bisher hat unsere Gesetzgebung die Gründe, welche für die Bestellung anderer Functionäre sprechen, nicht für überwiegend gehalten und sich demzufolge darauf beschränkt, den Nachtheilen, welche aus dieser Cumulirung von Staats- und Kirchenämtern entspringen können, durch specielle Vorkehrungen abzuhelfen (Nothcivilehe), im Uebrigen hielt sie einzelne Nachtheile durch die allgemeinen Vortheile der Institution für überboten. Selbst aber wenn die Regierung diese Ansicht ändern sollte, würde dieß als ein interner staatlicher Vorgang, nicht als eine Regelung der Beziehungen zur Kirche erscheinen.

Gegenstand der neuen Gesetzgebung sind somit ausschließlich kirchliche Verhältnisse, jene kirchlichen Verhältnisse, welche bisher durch das Patent vom 5. November 1855 geregelt waren. Da ferners — wie unten näher besprochen werden wird — der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, in Uebereinstimmung mit der ganzen österreichischen Gesetzgebung seit 1849, die sogenannten inneren kirchlichen Angelegenheiten der kirchlichen Autonomie vorbehält, so können die den Gegenstand der neuen Gesetzgebung bildenden kirchlichen Angelegenheiten sofort näher als „äußere kirchliche Angelegenheiten", „äußere Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche", bezeichnet werden.

Die nächste Frage ist nun die, von welchen leitenden Gesichtspunkten diese neue Gesetzgebung über die äußeren kirchlichen Rechtsverhältnisse ausgegangen ist? Mehr als irgend ein anderes politisches Verhältniß bedarf das eben genannte einer principiellen Behandlung, ein unsystematisches Vorgehen muß hier nothwendig zu Willkür oder Schwäche führen.

Bei Bestimmung ihres Standpunktes war sich die Regierung zunächst darüber klar, daß weder auf den Josephinismus zurückgegangen, noch das dualistische System — Parität der Staats- und der Kirchengewalt — acceptirt werden könnte. Beide Systeme widerstreben den Anschauungen und politischen Forderungen der Gegenwart.

Der Josephinismus taugt heutzutage ebensowenig als Princip

des Staatskirchenrechtes, wie seine Grundlage, der sogenannte aufgeklärte Absolutismus, als allgemeines Regierungsprincip taugen würde. Es würde allen herrschenden politischen Grundsatzen widersprechen, die Kirche als Mittel zur Erreichung des Staatszweckes zu behandeln. In dem modernen Rechtsstaate ist jede individuelle Entwicklung grundsätzlich frei und nur ausnahmsweise beschrankt: in dem Josephinischen Staate verhielt es sich gerade umgekehrt. Wie die Kirche im letzteren an der allgemeinen Unmündigkeit participirte, muß sie heute an der allgemeinen Mündigkeit ihren Theil haben. Mag sich der Staat alle Garantien verschaffen, welche er zur Wahrung seiner allgemeinen Aufgaben der Kirche gegenüber für nöthig hält, immerhin muß er letzterer zur Erfüllung ihrer speciellen Aufgaben freies Terrain gewähren. Dazu kommt, daß der Josephinismus, eben weil er die Kirche als Staatsanstalt behandelt, eine beständige Vermischung der politischen und der kirchlichen Aufgaben nicht hindert, daß er vielmehr ebenso oft, als er die Kirche für staatliche Zwecke benützt, auch die Staatsgewalt für kirchliche in Bewegung setzt. So hat z. B. der Staat zwar bei kirchlichen Disciplinarhandlungen mitzuwirken, dafür ist aber auch ein kirchliches Disciplinarerkenntniß genau so vollstreckbar, wie das von einer Staatsbehörde gefällte. Da ferners die Geistlichen im Josephinischen Staate nur als Staatsdiener angesehen werden, so hat es auch nichts auf sich, wenn ihnen z. B. die Leitung des ganzen Volksschulwesens überlassen wird. Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß dieß nicht der Standpunkt der Gegenwart ist.

Ebensowenig als der Josephinismus kann das oben bezeichnete dualistische System zeitgemäß erscheinen. Die heutige politische Auffassung erkennt im Staate keine andere Souveränität an, als die des Staates, sie zählt auch die Kirche nur zu den Lebenskreisen der Individuen und sie erkennt ihr daher wie allen diesen zwar Freiheit und Selbstbestimmung auf dem besonderen eigenen Gebiete, aber keine vom Staate unabhängige Macht zu. Der Anschauung, daß die Kirche auf ihrem Gebiete ebenso souverän sei, wie der Staat auf dem seinigen, kann übrigens heute weniger als je beigepflichtet werden, da sich die übergreifenden Tendenzen und bedenklichen Consequenzen dieser Anschauung eben in den Beschlüssen des letzten vaticanischen Concils deutlich enthüllt haben.

Uebrigens sprach gegen beide Systeme auch ein positiv gesetzlicher Grund. So wenig principielle Anhaltspunkte auch sonst der Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährt, so war doch das Eine klar, daß sich beide eben charakterisirte Systeme mit dieser Verfassungsbestimmung nicht vereinigen lassen. Der ersten Hälfte desselben („jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft . . . . . . ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig“ 2c.) würde das Princip des Josephinismus, der zweiten Hälfte („ist aber wie jede andere Gesellschaft den Staatsgesetzen unterworfen“) das der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate widerstreiten.

Weniger sichere Anhaltspunkte als in der eben besprochenen negativen boten sich für den Standpunkt der Regierung in positiver Hinsicht. Insbesondere konnten solche Anhaltspunkte in genügender Weise weder aus der eben citirten staatsgrundgesetzlichen Bestimmung, noch aus dem Patente vom 5. November 1855 entnommen werden.

Artikel 15 cit. beschränkt sich, wie bemerkt, darauf, der Kirche für ihre „inneren“ Angelegenheiten Autonomie zu gewähren und hiebei nur — im Schlußsatze — die Superiorität der Staatsgesetze vorzubehalten, er unterläßt aber festzustellen, erstens, was „innere“ kirchliche Angelegenheit sei und wo die der staatlichen Beeinflussung freigelassenen „äußeren“ kirchlichen Angelegenheiten beginnen, zweitens, wie weit die kirchliche

Autonomie gehen dürfe, ohne „mit der staatlichen Gesetzgebung zusammenzustoßen". Damit ist deßhalb wenig gewonnen, weil die Conflicte zwischen Staat und Kirche eben immer die Frage betreffen, was „innere" und was „äußere" kirchliche Angelegenheit sei, wo also die Gränzlinie laufe, über welche die kirchliche Autonomie, beziehungsweise die staatliche Gesetzgebung nicht hinübergreifen soll. Ein Blick auf die Geschichte lehrt, daß sich der Streit nie um etwas Anderes drehte. Nie hat die Kirche zugegeben, daß sie auf staatliches Gebiet übergreife, und nie hat der Staat einbekannt, daß er kirchliches Gebiet occupiren wolle. Dieß ist auch ganz natürlich. Bekanntlich ist die kirchliche Wirksamkeit nicht auf dogmatische Lehren und den Gottesdienst beschränkt, vielmehr beansprucht jede Kirche auch eine gewisse Aeußerlichkeit des Lebens und der Einrichtungen, kirchliche Anstalten, Eigenthum und Vermögen, Vorrechte im bürgerlichen Verkehre, einen maßgebenden Einfluß bei den wichtigsten Vorfällen im menschlichen Leben, die Aufsicht über die Kindererziehung u. s. w. Auf diese Art entstehen Gebiete, auf denen sich Kirche und Staat beständig begegnen und daher beständig in der Gefahr von Collisionen sind, wo also das gegenseitige praktische Verhältniß nur von der Art der Gränzbestimmung abhängt. Je nachdem nun diese Gränzbestimmung im Sinne der staatlichen oder der kirchlichen Auffassung erfolgt, erlangt auch das Princip der Autonomie einen ganz verschiedenen Inhalt. Anerkennt der Staat die kirchlichen Ansprüche, so genügt jenes Princip vollkommen, um die Kirche vom Staate unabhängig zu stellen. Dieß gilt insbesondere von der katholischen Kirche, welche den Bereich ihrer Angelegenheiten noch immer nach dem canonischen Rechte, also nach dem Rechte einer Zeit bestimmt, wo es eigentlich noch keinen Staat gab oder wo doch der größte Theil der heutigen staatlichen Aufgaben von der Kirche besorgt wurde. Vindicirt sich umgekehrt der Staat die schrankenlose Freiheit, das kirchliche Gebiet zu bestimmen, so kann die Kirche ungeachtet aller ihr nominell zuerkannten Freiheit in die äußerste Abhängigkeit vom Staate gerathen. Beides hat sich wiederholt gezeigt, so hat z. B. auch der Josephinismus behauptet, das wahre kirchliche Gebiet nicht zu schmälern, und andererseits war die Concordatsgesetzgebung nicht dadurch behindert, daß dasselbe Princip, das jetzt im Art. 15 ausgesprochen ist, auch damals schon als Regierungsgrundsatz galt (a. h. Pat. v. 31. Dec. 1851, RGB. ex 1852, Nr. 2). Der Josephinismus verwechselte eben das „kirchliche" mit dem religiösen Gebiete und anerkannte nur solche kirchliche Angelegenheiten, „welche den Glauben oder die Seele betreffen"; umgekehrt war im Concordate der Bereich der kirchlichen Angelegenheiten mehr im Sinne der kirchlichen Auffassung bestimmt und daher z. B. auch die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit über das Ehewesen der Katholiken, die Aufsicht über den ganzen öffentlichen Unterricht 2c. als kirchliche Angelegenheit behandelt.

Aus der letzteren Anführung erhellt sofort, warum auch das Patent vom 5. November 1855 bei Feststellung der Grundsätze der neuen Gesetzgebung keine Anhaltspunkte gewährt. In dem Patente ist eben — nach der Zeit seiner Entstehung — der kirchlichen Auffassung stärkere Berücksichtigung zu Theil geworden, als dieß gegenwärtig, insbesondere seit den vaticanischen Decreten, möglich ist. Das Patent ist daher für die gegenwärtige Gesetzgebung nur insoferne maßgebend, als es — im Gegensatze zu Art. 15 — die äußeren kirchlichen Angelegenheiten einzeln aufzählt und damit — wie schon oben angedeutet wurde — den Gegenstand der neuen Gesetzgebung bezeichnet, für die Art hingegen nach welchen Grundsätzen dieses legislative Thema zu behandeln ist, enthält es für sich allein keine Richtschnur. In dieser Beziehung kann es nur insofern in Betracht kommen, als es die auch bei der neuen Gesetz-

gebung fortwährend im Auge zu behaltende geschichtliche Entwicklung, die particulare österreichische Ausgestaltung einzelner staatlich-kirchlicher Verhältnisse bezeugt. Auf der anderen Seite ist auch seine Bedeutung für die Feststellung des legislativen Objectes nur dahin zu verstehen, daß die neue Gesetzgebung keine anderen als die in dem Patente behandelten kirchlichen Angelegenheiten betreffen kann, nicht auch dahin, daß alle diese Angelegenheiten die dermalige Gesetzgebung berühren. Denn da der Inhalt des Patentes auf einer Verständigung der staatlichen und der kirchlichen Gewalt beruht, läßt sich aus der Anführung irgend eines kirchlichen Verhältnisses in dem Patente noch nicht der Schluß ziehen, daß dasselbe als „äußere" kirchliche Angelegenheit angesehen worden sei und daß es daher auch bei einseitigem Vorgehen der Staatsgewalt unter die Dispositionsbefugniß derselben falle.

Nach alledem konnten die leitenden legislativen Gesichtspunkte nur aus der unmittelbaren Betrachtung entnommen werden: welches die derzeit bestehenden Verhältnisse sind und in welcher Richtung die bisherige Gesetzgebung entweder wegen der seither geänderten allgemeinen Gesetze oder wegen der seither eingetretenen thatsächlichen Aenderungen einer Reform bedarf. Die Regierung mußte an dem Grundsatze festhalten, daß, insoweit nicht durch die letzteren zwei Gesichtspunkte eine Aenderung geboten erscheine, der bestehende Zustand beizubehalten sei. Nur auf diese Art konnte den in dem a. h. Handschreiben vom 30. Juli 1870 vorgezeichneten Richtpunkten — den Staatsgrundgesetzen und den historisch gegebenen Verhältnissen — gleichmäßig entsprochen werden.

Hienach waren folgende einzelne Fragen zu beantworten:

1. Wie weit reicht verfassungsgemäß die staatliche Zuständigkeit bei der Gesetzgebung über kirchliche Angelegenheiten?

2. Welche Stellung kommt der katholischen Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus zu und inwieweit kann ihr dieselbe belassen werden?

3. Welches sind die legislativen Grundsätze, die nach Maßgabe des bei 2 festgestellten innerhalb der nach 1 bestehenden Zuständigkeit aufzustellen sind?

1. Die staatliche Zuständigkeit in kirchlichen Angelegenheiten kann auf zweifache Art beschränkt sein, entweder durch eine außerhalb des Staates stehende kirchliche Macht oder durch die Staatsgesetze selbst. Aus der obigen geschichtlichen Darstellung (I) ergibt sich, daß für die gegenwärtige Gesetzgebung eine Schranke der ersten Art nicht existirt. Seit der Lösung des Concordates ist jeder Zweifel darüber beseitigt, daß auch die Verhältnisse der katholischen Kirche, soweit sie überhaupt unter die staatliche Gesetzgebung fallen, ausschließlich auf staatlichem Gebiete zu ordnen sind, und daß die gesetzgebende Gewalt hiebei durch keine besonderen Verpflichtungen gebunden ist. Die Schranke der staatlichen Gesetzgebung in kirchlichen Angelegenheiten kann nur noch in den Staatsgesetzen selbst, insbesondere in den verfassungsmäßigen Grundrechten der anerkannten Religionsgesellschaften gefunden werden, die Wahrnehmung dieser Rechte ist aber ausschließlich Sache der legislativen Factoren, nicht eines außenstehenden Dritten.

Die durch die staatliche Gesetzgebung selbst gezogene Schranke ist bei uns durch die Art. 14 und 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gegeben. Artikel 14 hat für die gegenwärtige Gesetzgebung keinen Belang. Es versteht sich bei der heutigen Cultur von selbst, daß das Glaubens- und Gewissensgebiet und die Art der Gottesverehrung keinen Gegenstand staatlicher Normirung abgeben kann. Der Zeitpunkt, wo der Staat sich über den Lehrbestand einer Kirche sein Urtheil zu bilden hat, ist allein der der Anerkennung dieser Kirche

oder — soweit dieß ohne Aenderung der Individualität der Kirche überhaupt möglich ist — der, in welchem eine anerkannte Confession ihre Satzungen ändert. Allein auch hier hat der Staat — wie oben unter I ausgeführt wurde — nur zu prüfen, ob er hienach die Anerkennung verweigern oder entziehen kann, eine Ueberprüfung oder Emendation des Bekenntnisses steht ihm nicht zu. Hinsichtlich der katholischen Kirche ergab sich ein solcher Anlaß bei der Proclamirung der Unfehlbarkeitslehre. Die damalige Erwägung ging dahin, daß um dieser Neuerung willen an dem Rechtsbestande der katholischen Kirche in Oesterreich nichts geändert werden könne. Demzufolge hat die Regierung sich der Verlautbarung der neuen Lehre nicht widersetzt, dieselbe vielmehr als Bestandtheil des katholischen Bekenntnisses hingenommen und alle einzelnen Consequenzen davon gelten lassen. Für die dermalige Gesetzgebung liegt kein Anlaß vor, diesen Standpunkt zu ändern.

Eine wirkliche Schranke für die staatliche Machtvollkommenheit liegt in der Bestimmung des Art. 15 cit., da nach dieser Stelle „innere" kirchliche Angelegenheiten der kirchlichen Autonomie zu überlassen, somit die staatlichen Normen auf die „äußeren" Angelegenheiten zu beschränken sind. Es ist schon oben bemerkt worden, daß diese Norm erst durch die Festsetzung, was innere und was äußere Angelegenheit sei, Bedeutung erhält, um so wichtiger ist die Frage, wie weit hier die Zuständigkeit der staatlichen Gesetzgebung reicht?

Dießfalls ist die Regierung von der Ansicht ausgegangen, daß die Abscheidung der „inneren" und der „äußeren" kirchlichen Angelegenheiten nur dem Staate zusteht.

Formell ist innere und äußere kirchliche Angelegenheit das, was der Staat hiefür erklärt. Materiell ist der Staat verpflichtet, diese Festsetzung so zu treffen, daß der Kirche nicht blos das Glaubens- und Gewissensgebiet und die Art des Gottesdienstes überlassen, sondern ihr auch für die Bereiche des äußeren Lebens und der weltlichen Einrichtungen die für eine gedeihliche Entwicklung nöthige Freiheit und Selbstbestimmung gewahrt bleibt. Allein diese durch Art. 15 cit. gegebene Verpflichtung hat niemand Anderer wahrzunehmen als der Staat, resp. die staatliche Gesetzgebung selbst, diese Verpflichtung erscheint nur als eine innere, nicht als eine äußere Schranke. Es folgt dieß mit absoluter Nothwendigkeit aus der ausschließlichen Souveränität des Staates. Nach diesem Fundamentalsatze des modernen europäischen Staatsrechtes kann die Staatsgewalt nur sich selbst das entscheidende Urtheil über die politischen Aufgaben zuerkennen, sie darf sich weder in der Feststellung derselben beschränken, noch in ihrer Erreichung hindern lassen, und sie darf insbesondere auch keiner religiösen Gemeinschaft dießbezüglich eine eigene Beurtheilung und einen die staatliche Machtvollkommenheit limitirenden Einfluß zugestehen. Dieß besagt auch Art. 15, wenn er einerseits für die inneren Angelegenheiten die kirchliche Autonomie anerkennt, andererseits aber die Kirchen — ohne jegliche Ausnahme — den Staatsgesetzen unterordnet.

2. Die Stellung, welche die katholische Kirche derzeit in dem öffentlichen Organismus einnimmt, ist die einer privilegirten öffentlichen Corporation. Der Staat erkennt an, daß ihr Bestand und Zweck von öffentlichem Nutzen ist und daß sie deßhalb auf eine besondere Verbindung mit dem öffentlichen Wesen und auf besondere Vorzüge, welche Privatgesellschaften nicht zukommen, Anspruch hat. Als wesentlichste Consequenzen dieses Verhältnisses erscheinen: der amtliche Charakter der Kirchenvorsteher, die organisirte Mitwirkung derselben bei verschiedenen öffentlichen Einrichtungen, die besondere staatliche Fürsorge für das Kirchenvermögen und die Intervention der Behörden bei den wichtigsten

Angelegenheiten der Verwaltung desselben, die Verwendung der Staatsgewalt für die Bedeckung der Kirchenbedürfnisse durch zwingende Gesetze, finanzielle Beiträge, administrative Einbringung kirchlicher Schuldigkeiten, endlich ein besonderer strafgerichtlicher Schutz der kirchlichen Lehre und Einrichtungen. Alles dieses hat jederzeit zu dem Rechtsbestande der katholischen Kirche in Oesterreich gehört, was unter den verschiedenen Systemen wechselte, war nur der Titel der Stellung und die Einflußnahme der Staatsgewalt bei Anweisung und Determination derselben. Einen so verjährten Rechtsbestand wird keine vorsichtige Gesetzgebung leichthin ändern, die gegenwärtige kann dieß um so weniger, als diese öffentliche Stellung der Kirche auch der heutigen Staatsauffassung noch vollkommen entspricht. Der Staat kann der Kirche, inwieweit sie ihre Wirksamkeit im Staate übt, nicht eine der seinigen gleiche Stellung oder gar Souveränität zuerkennen, er muß sich ihr gegenüber auch besondere Garantien verschaffen, die er anderen Vereinigungen gegenüber nicht verlangt, allein die Verbindung der Kirche mit dem öffentlichen Organismus wird durch all dieß nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern viel eher befördert.

Demzufolge ist in der vorliegenden Gesetzgebung jenes vielbesprochene System, welches der Kirche nur die Stellung einer Privatcorporation anweist, nicht acceptirt worden. Bekanntlich ist dieses System zu einem Schlagworte des politischen Liberalismus geworden. Nach seinem geschichtlichen Ursprunge als das „amerikanische“, nach dem Gegensatze zu den bisherigen Verhältnissen als das der „Trennung von Staat und Kirche“, endlich nach seinem Zusammenhange mit den liberalen Staatsdoctrinen als das der „freien Kirche“ („freie Kirche im freien Staate“) bezeichnet, galt dieses System lange als der Punkt, auf welchem allein eine gerechte Vereinigung der politischen und kirchlichen Forderungen möglich wäre. Im Wesentlichen besteht dieses System darin, daß die Kirche vollständig auf das Gebiet des Privatrechtes zurücktritt, vom Staate nicht weiter bevorzugt, aber auch nicht weiter beeinflußt wird, als irgend eine Privatassociation. Die Aeußerung des religiösen Gefühles gilt diesem Systeme als Privatsache des Einzelnen, die der Staat, insolange sie nicht mit dem Strafgesetze zusammenstößt, vollständig unbeachtet lassen soll. Der Staat soll alle bürgerlichen Verhältnisse für sich allein ordnen, er soll die Eheschließung, den öffentlichen Unterricht, die Matrikenführung, die öffentliche Armen- und Krankenpflege nach seinen Gesetzen und durch seine Behörden besorgen, dafür aber soll er sich auch jeder Einmischung in die kirchlichen Dinge enthalten, also jeder Religionsgesellschaft — soweit dabei nur nichts Verbotenes oder Strafbares geschieht — gestatten, ihre Lehre, ihren Cultus, ihre Verfassung und Disciplin, ihre Vermögensverhältnisse so einzurichten und zu ordnen, wie es ihr gutdünkt.

Geringe Modificationen abgerechnet, gilt dieses System ungeschwächt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In Europa ist — abgesehen von den vorübergehenden französischen Einrichtungen in den Jahren 1791—1793 — ein ernstlicher Versuch in dieser Richtung erst in neuester Zeit in Italien gemacht worden (durch den 2. Titel des sog. Garantiegesetzes vom 13. Mai 1871). Dagegen ist dieses System stets ein Liebling der Tagesmeinungen gewesen. Auch bei uns in Oesterreich hat man dasselbe wiederholt als Panacee für alle confessionellen Schwierigkeiten, als das Ideal der Coexistenz von Staat und Kirche angerühmt. Nichtsdestoweniger konnte die Regierung keinen Augenblick darüber im Zweifel sein, daß die gegenwärtige Gesetzgebung anderen Gesichtspunkten zu folgen habe.

In Wahrheit ist das eben erörterte System theoretisch nicht zu rechtfertigen, historisch nicht zu vermitteln, praktisch nicht durchzuführen. Statt jedes Beweises hiefür mögen die Worte angeführt werden, mit denen sich

einer der bedeutendsten deutschen Staatsgelehrten, Robert v. Mohl, über dieses System ausspricht („Staatsrecht, Völkerrecht und Politik", Bd. II, S. 183 ff.). Mohl erkennt an, daß das genannte System scheinbar als logische Consequenz der modernen Staatsauffassung erscheine. „Es mag daher auch in einem Lande, dessen staatliche und sociale Zustände auf keiner tieferen geschichtlichen Grundlage ruhen, wo daher ohne Beeinträchtigung mächtiger Gewohnheiten die Einrichtungen nach rein logischen Schlüssen getroffen werden können, wie z. B. in den vereinigten Staaten von Nordamerika, dieses Verhältniß von Staat und Kirche ohne weiteres als das Räthlichste erscheinen." Allein daraus folgt nach Mohl durchaus nicht, daß dasselbe System auch auf dem alten geschichtlichen Boden von Europa durchführbar sei, oder daß es daselbst auch nur allseitig wünschenswerth erscheine. „In den europäischen Staaten hat die Kirche seit Jahrhunderten eine wesentliche Stelle eingenommen. Vielfach war sie die herrschende Gewalt, in allen Fällen aber waren die Kirchen mindestens sehr privilegirte Corporationen und in vielfacher gegenseitiger Verbindung mit dem Staate. Der Staat hat sie nicht blos als nützliche und erlaubte Vereine betrachtet und im Nothfalle ihr Recht wie ein anderes wohlerworbenes Privatrecht geschützt, sondern er hat sie als einen Theil der öffentlichen Einrichtungen behandelt, ihr Dasein gesichert, ihre Priester hoch gehalten und sie seinen eigenen Beamten in Ehrenrechten gleichgestellt, wo nicht vorgezogen, den Dogmen mannigfachen Einfluß auf seine Gesetzgebung gestattet, hat wohl eine Unterstützung der Kirchen in schwierigen Zeiten beansprucht und dieselbe für einen Beweis der eigenen Berechtigung erklärt. Eine plötzliche Lossagung von allen diesen Vorgängen und Gewohnheiten würde höchst wahrscheinlich einen bedeutenden und entschieden schädlichen Eindruck auf die Bevölkerung machen. Eine Behandlung der Kirchen als bloße Privatvereine könnte kaum anders denn als eine Mißachtung von Seite der Regierung erscheinen. Die Entziehung bisheriger Bevorrechtungen müßte als eine Frivolität, als ein Raub, die völlige Nichtanerkennung der kirchlichen Gesetzgebung als ein revolutionärer Gewaltschritt betrachtet werden, die nothwendig werdende Veränderung in vielen Theilen der Verwaltung wäre eine große Arbeit und das Wegfallen der bisherigen gegenseitigen Unterstützung dürfte wenigstens anfänglich nicht ohne empfindliche sachliche Nachtheile verlaufen. Davon gar nicht zu reden, daß die Probe noch nicht gemacht ist, ob der Staat im Stande ist, die ihm zustehenden Rechte genügend zu wahren gegenüber von großen kirchlichen Gesellschaften mit festgeschlossener Organisation, welchen gegenüber er keine besondere Stellung in Anspruch zu nehmen hat, obgleich sie ihrerseits thatsächlich weit über die Gränzen einer privatlichen Stellung hinausreichen. Es ist somit sicher nicht blos eine schlaffe Abneigung gegen Ungewohntes, was in Europa sehr allgemein eine Abneigung gegen die Einführung des amerikanischen Systems im Staatskirchenrechte oder richtiger gesprochen gegen eine Nachahmung der dortigen Aufhebung jedes besonderen Staatskirchenrechtes veranlaßt, sondern es hält eine richtige Einsicht in offenbare Mängel davon ab."

Dieß ist keine vereinzelte Anschauung, sondern die einstimmige Meinung der heutigen deutschen Staatswissenschaft (vgl. z. B. auch Zeller, „Staat und Kirche", S. 57 ff.). Auch für Oesterreich wird die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des amerikanischen Systems nicht zum ersten Male erörtert. Schon bei den staatskirchenrechtlichen Reformen nach 1848 stand dieses System in Frage, wurde aber auch damals zurückgewiesen. Es heißt dießfalls in dem a. u. Vortrage, mit welchem die Verordnung vom 18. April 1850 zur a. h. Sanction vorgelegt wurde: „Die Regierung durfte nicht daran denken, auf eine Gestaltung einzugehen, welche in einem durchgebildeten Staatswesen niemals und nirgends zur Wahrheit geworden

ist. Wohl gibt es Länder, wo eine regelmäßige Verbindung nur zwischen der Kirche und den Gemeinden, nicht aber zwischen der Kirche und der Regierung besteht, wo vielmehr jede Berührung zwischen diesen beiden sorgfältig vermieden wird, und es fehlt nicht an Vertheidigern dieser Einrichtung, ob sie gleich die Probe der nach Jahrhunderten rechnenden Geschichte noch nirgends bestanden hat. Mit der geschichtlichen Entwicklung und den gegebenen Zuständen Oesterreichs steht sie aber jedenfalls in einem Widerspruche, welcher ihre Durchführung zur Unmöglichkeit macht. Die Beziehungen der Regierung zur Kirche in Oesterreich könnten nur scheinbar fur aufgehoben erklärt werden, aber keine Macht der Erde wäre im Stande, diese Aufhebung in Wahrheit zu verwirklichen. Wohl aber würde schon eine solche Erklärung einerseits die religiösen Angelegenheiten Oesterreichs namenloser Verwirrung Preis geben, während sie andererseits unvereinbar wäre mit der Aufrechthaltung wohlerworbener Rechte seiner Regenten, auf welche zu verzichten die Regierung . . . niemals rathen könnte."

Was über das amerikanische System in dem ersten Citate im Allgemeinen, in dem zweiten mit speciellem Bezug auf die österreichischen Verhältnisse angeführt wird, ist auch die Ansicht der gegenwärtigen Regierung. Die Regierung ist insbesondere auch der Meinung, daß das genannte System nirgends so schwer durchzuführen wäre wie in Oesterreich. Dieß ergibt sich schon aus unseren geschichtlichen Entwicklungen: kein staatskirchenrechtliches System versetzte die Kirchen mehr in das öffentliche Recht als der Josephinismus, nirgends aber hat der letztere stärkere Wurzeln zurückgelassen, als in seiner österreichischen Heimat. Dazu kommt, daß das neue System nicht auf die katholische Kirche allein beschränkt werden könnte und daß daher die Einführung desselben auch eine Neugestaltung des durchaus befriedigenden Verhältnisses zwischen dem Staate und den anderen anerkannten Confessionen nach sich ziehen müßte. Endlich muß hervorgehoben werden, daß bei den dermaligen Verhältnissen die Mitwirkung der Kirchenvorsteher für Zwecke der öffentlichen Verwaltung, welche bei Annahme des amerikanischen Systems wegfallen müßte, schlechterdings nicht entbehrt werden kann.

Ueberhaupt aber glaubt die Regierung, daß sie, indem sie der katholischen Kirche ihre bisherige öffentliche Stellung beließ, nicht blos im Geiste der geschichtlichen Entwicklung, sondern auch im wohlverstandenen Interesse der Gegenwart gehandelt habe. In unseren Tagen drängt insbesondere seit den Beschlüssen des Vaticanums, Alles nicht nach einer Verminderung, sondern nach einer Vermehrung des staatlichen Einflusses auf die kirchlichen Verhältnisse. Es soll zwar der Josephinismus nicht wieder aufgerichtet, aber ein beträchtlicher Theil jenes Einflusses zurückgewonnen werden, welchen die liberalisirenden Bestrebungen der letzten Jahrzehnte in gänzlicher Verkennung des großen Unterschiedes zwischen mächtigen Kirchen und kleinen Privatgesellschaften leichtfertig aufgegeben haben. Nun ist aber die öffentliche Stellung der Kirchen das vorzüglichste Medium, durch welches der staatliche Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse vermittelt wird. Die Zurückdrängung der Kirchen in das Privatrecht würde daher praktisch nicht als eine Reducirung der kirchlichen Macht, sondern nur als Schwächung der staatlichen Aufsicht empfunden werden. Welche Tragweite hätte es z. B. für unsere Verhältnisse, wenn wir Art. 53 des zum Theile dem amerikanischen Systeme nachgehenden Mühlfeld'schen Religionsedictes bestimmt, die Religionsfonde den Kirchen, aus deren Vermögen sie gebildet wurden, zurückgestellt würden! Hier wie anderwärts besteht eben die rechte Staatskunst in der zweckmäßigen Behandlung der realen Verhältnisse, nicht in der consequenten Fortspinnung irgend einer logischen Linie!

Damit ist die gegenwärtige Darstellung bis zu der unmittelbar praktischen Frage herangerückt:

3. Welches sind die legislativen Grundsätze, die in der gegenwärtigen Gesetzgebung nach Maßgabe des unter 2 festgestellten innerhalb der nach 1 bestehenden staatlichen Zuständigkeit festzuhalten sind?

Obgleich auch für die gegenwärtige wie für jede staatliche Gesetzgebung in kirchlichen Dingen keine formelle Competenzschranke besteht, so fand sich dieselbe doch durch die staatsgrundgesetzliche Bestimmung des Art. 15 angewiesen, die inneren Angelegenheiten grundsätzlich der kirchlichen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung zu überlassen. Auch die gegenwärtige Gesetzgebung hatte sich demnach regelmäßig nur auf die Formen und Schranken des kirchlichen Wirkens (die „äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche") zu beziehen. Wo in dieser Richtung nicht eine besondere Norm gegeben wurde, tritt von selbst die kirchliche Autonomie ein.

Diese den obersten Grundsatz bildende kirchliche Selbstbestimmung und Selbstverwaltung schließt jedoch den staatlichen Einfluß nicht vollständig aus. Zuvörderst gilt nach dem letzten Satze des Art. 15 die kirchliche Autonomie nur unbeschadet der Staatsgesetze. Wo immer also eine kirchliche Festsetzung oder Uebung mit einem Staatsgesetze zusammenstößt, muß sie gegen dasselbe zurücktreten, z. B. die Real- und Personalimmunität der Cleriker (immunitas tributorum et servitiorum) vor der allgemeinen Steuer- und Wehrpflicht. Neben dieser ganz allgemeinen hat aber der besagte Schlußsatz des Art. 14, wie gezeigt wurde, noch die besondere Bedeutung, daß der Staat durch seine Gesetzgebung das innere kirchliche Gebiet näher bestimmen und beschränken kann. Er kann also nicht blos ein von der Kirche in Anspruch genommenes Lebensgebiet, — z. B. das Ehewesen, den öffentlichen Unterricht — ihr ganz entziehen, sondern er kann ihr auch — a majori ad minus — ein Gebiet dieser Art nur unter gewissen Bedingungen, insbesondere unter der einer gesetzlich geordneten Staatsaufsicht überlassen. In der ersteren Beziehung findet, wie oben bemerkt wurde, die gegenwärtige Gesetzgebung keine Aufgabe mehr vor, um so mehr tritt für sie der zweite Gesichtspunkt ein. Eine derartige gesetzlich geordnete Staatsaufsicht hebt die Freiheit der Kirche nicht auf, ist vielmehr durch den großen Umfang derselben, wie überhaupt durch die mächtige und einflußreiche Stellung, welche eine große kirchliche Gemeinschaft wie die katholische vor einer gewöhnlichen Privatgesellschaft voraus hat, von selbst gerechtfertigt. Beschränkungen, die bei einer solchen Gesellschaft eine ganz überflüssige Plackerei wären, werden oft großen Kirchen gegenüber nur der Ausdruck der allernothwendigsten staatlichen Vorsorge sein. So hat denn auch die gegenwärtige Gesetzgebung eines Systems von Evidenzen und Controlen nicht entrathen können, durch welche der Staatsgewalt möglich gemacht werden soll, dem kirchlichen Leben gegenüber die staatlichen Interessen zu wahren.

Bei Feststellung dieser Schranken war ein zweifacher Gesichtspunkt maßgebend. Erstlich wurde hier die historische Continuität ganz besonders ins Auge gefaßt. Schranken, die neu eingeführt kaum erträglich wären, werden nach längerem Bestande kaum mehr empfunden. Demzufolge wurden vor Allem jene Formen der Staatsaufsicht und jene Wege des staatlichen Einflusses beibehalten, die in dem bisherigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche Wurzeln haben. Weiters wurden die neueingeführten Beschränkungen möglichst an bestehende Einrichtungen angeschlossen. Von diesem Gesichtspunkte wurden z. B. die längst zum particulären österreichischen Kirchenrechte gewordenen staatlichen Ernennungsrechte für die hohen Kirchenämter, der Bestand und die staatliche Verwaltung der Religionsfonde, die Evidenz der Staatsbehörden über das

Kirchenvermögen beibehalten, die neue Einrichtung der staatlichen Mitwirkung bei allen Besetzungen der niederen sowie der ausnahmsweise der libera collatio unterstehenden höheren Kirchenämter theils an die allgemein eingelebte Form des Präsentationsrechtes, theils an das particular geltende Vetorecht angeschlossen. Der zweite maßgebende Gesichtspunkt war der, daß bei neuen Festsetzungen der Geist der heutigen Staatsauffassung gewahrt bleibe, daß also das kirchliche Leben durch die neue Gesetzgebung nicht direct bestimmt, sondern nur beschränkt werde und dieß stets nur aus solchen Motiven, die dem staatlichen Bereiche, nicht etwa einer dem Staate genehmen kirchlichen Richtung angehören. Die staatliche Norm darf sich mit anderen Worten nicht an die Stelle der kirchlichen setzen, sie hat die letztere zu beschränken, aber nicht zu verdrängen oder zu ersticken, ebenso wenig hat sie innerhalb des kirchlichen Lebens Partei zu ergreifen. Von diesem Gesichtspunkte wurde z. B. der Kirche überlassen, die Erfordernisse zur Erlangung kirchlicher Aemter frei zu bestimmen, es wurden nur daneben auch jene Erfordernisse normirt, auf welche der Staat aus öffentlichen Rücksichten Werth legt. So wurden keine Bestimmungen über den öffentlichen Gottesdienst getroffen, sondern nur vorgesorgt, daß derselbe nicht in einer aus öffentlichen Rücksichten unzulässigen Form geübt werde. Die kirchlichen Anordnungen wurden nicht besonderen Präventiv-, sondern nur den allgemeinen Repressivmaßregeln des Staates unterworfen, für die Anwendung der letzteren aber jene besondere Vorsorge getroffen, welche die Wichtigkeit und die große Autorität dieser Anordnungen verlangt. Der Recurs an den Staat wurde nur wegen Läsion staatlicher, nicht kirchlicher Normen zugelassen, die Abgränzung der kirchlichen Jurisdictionsgebiete wurde nicht dem Staate vorbehalten, sondern nur die staatliche Zustimmung zu den dießfälligen kirchlichen Einrichtungen verlangt. Der Kirche wurde nicht vorgeschrieben, wie sie ihr Vermögen zu verwalten habe, sondern nur dafür gesorgt, daß das letztere durch die kirchliche Verwaltung nicht Schaden leide. In allen diesen Richtungen unterscheidet sich die Tendenz der gegenwärtigen Gesetzgebung besonders deutlich von der des Josephinismus, welcher nicht blos directe Normen für das kirchliche Leben gab (Gottesdienstordnungen, Pfarrregulirung ꝛc.), sondern auch einzelne kirchliche Parteirichtungen, z. B. den Febronianismus, gegen andere begünstigte. Ueberhaupt tritt hier besonders auffällig der Gegensatz zu der dem Josephinismus zu Grunde liegenden, dem heutigen Zeitgeiste widerstrebenden Staatsauffassung hervor, wie sich z. B. in der Frage der Beschränkung des innerkirchlichen Verkehrs zeigt (Placetum regium).

Die einzelnen Ableitungen aus dem eben Ausgeführten lassen sich folgendermaßen zusammenfassen.

Der katholischen Kirche steht grundsätzlich zu: die Freiheit der Lehre und des Gottesdienstes, die freie Ausübung ihrer Verfassung, ihrer für das kirchliche Gebiet geltenden Jurisdictionsgewalt, insbesondere ihrer Disciplin, die Pflege und freie Entwicklung ihrer genossenschaftlichen Einrichtungen, die freie Regelung des kirchlichen Unterrichtswesens, die Leitung der kirchlichen Bildungsanstalten und — unter der Oberaufsicht des Staates — die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des kirchlichen Antheils an dem öffentlichen Unterrichtswesen, endlich die freie Verwaltung ihres Vermögens und aller den kirchlichen Zwecken dienenden äußeren Anstalten. All dieß nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze und der besonderen in der gegenwärtigen Gesetzgebung enthaltenen staatlich-kirchlichen Normen.

Die Freiheit der Lehre und des Gottesdienstes ist schon durch die staatliche Anerkennung der Kirche gegeben, als welche das staatliche Urtheil enthält, daß diese Lehre und dieser Cultus mit dem öffent-

lichen Wesen verträglich sei. Hier kann es sich nur darum handeln, daß die Lehrgewalt und der Cultus nicht zum Vorwande für unkirchliche staatswidrige Bestrebungen dienen, wozu die allgemeinen Gesetze (Straf- und Polizeigesetze) ausreichen.

Auch die freie Ausübung der Verfassung, der für das kirchliche Gebiet geltenden Jurisdictionsgewalt, insbesondere der Disciplin, ist schon durch die gesetzliche Anerkennung gewährleistet; es bedarf aber hier besonderer Einrichtungen, auf daß einerseits die Beschränkung dieser kirchenverfassungsmäßigen Gewalt auf das kirchliche Gebiet und die kirchlichen Mittel sichergestellt werden (daß z. B. nicht Andersgläubige, etwa Convertirte unter dieselbe gezogen werden, daß nicht ein nur vom Staate zu übender äußerer Zwang usurpirt werde 2c.) und andererseits das besondere Interesse, welches der Staat im Verhältnisse zu der Macht und Bedeutung der Kirche an der gedeihlichen Verwaltung der kirchlichen Aemter hat, genügend gewahrt werde (Mitwirkung bei der Bestellung der kirchlichen Amtsträger, Evidenz über die kirchlichen Anordnungen 2c.)

Die Pflege und freie Entwicklung der genossenschaftlichen Einrichtungen fordert bei dem Umfange und der Wichtigkeit der letzteren eine besondere staatliche Aufsicht (Genehmigung der Errichtung und Einrichtung der Genossenschaften, Mitwirkung bei der Bestellung der Vorstände, Regeln für den bürgerlichen Verkehr 2c.). Dieselbe ist gegenwärtig in einem besonderen Gesetze normirt (über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften).

Die Regelung des kirchlichen Bildungswesens und die Leitung der kirchlichen Bildungsanstalten erfordert ebenfalls ein gewisses Maß staatlicher Aufsicht, insbesondere dort, wo die kirchlichen Anstalten die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter verschaffen sollen. Auch dießfalls ist ein Specialgesetz in Aussicht genommen.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des kirchlichen Antheils an dem öffentlichen Unterrichtswesen ist theils bereits Gegenstand besonderer Staatsgesetze (Ges. v. 25. Mai 1868, RGB. Nr. 48, über das Verhältniß der Kirche zur Schule), theils ist eine dießbezügliche Gesetzgebung in Aussicht genommen (insbesondere was die Antheilnahme der Kirche an der Einrichtung der theologischen Facultätsstudien betrifft).

Die freie Verwaltung des kirchlichen Vermögens und aller den kirchlichen Zwecken dienenden äußeren Anstalten erfordert schon von dem Gesichtspunkte, daß es sich hier stets um einen äußeren Rechtsbestand und um Fragen des bürgerlichen Verkehrs handelt, dann aber auch wegen der thätigen materiellen Fürsorge des Staates für die Kirche eine geregelte ständige Mitwirkung der staatlichen Organe. Dieselbe ist in dem vorliegenden Entwurfe in allen Details genau normirt.

Alle eben erwähnten Gerechtsame und Beschränkungen der kirchlichen Gewalt waren endlich von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus zu regeln, daß der katholischen Kirche die historische Stellung einer öffentlichen Corporation zu wahren ist, daß ihr daher ein öffentlicher Status mit besonderen öffentlichen Rechten und Ehren, aber auch mit besonderen öffentlichen Pflichten zukommt. Diese Verbindung der kirchlichen mit der staatlichen Autorität bedingte eine neue Reihe gesetzlicher Vorschriften.

Damit ist die Darstellung der Principien erschöpft, welche, wie sich aus der sofort folgenden Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben wird, für die gegenwärtige Gesetzgebung maßgebend waren.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

(Die betreffenden Ausführungen werden ebenso wie die Detailbemerkungen der Commissionsberichte bei den einzelnen Paragraphen mitgetheilt werden.)

Bericht des confessionellen Ausschusses des Abgeordnetenhauses vom 24. Februar 1874.

(Beilage 107 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, 2. Bd.)

Die Regierungsvorlage und der am Schlusse dieses Berichtes zur Annahme empfohlene Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche bewegt sich auf jenem Gebiete, auf welchem die Grenze zwischen dem Rechte des Staates und jenem der katholischen Kirche von mancher Seite als streitig betrachtet wird.

Der historische Rückblick zeigt, daß, während der Staat in dieses Wortes gegenwärtiger Bedeutung erst nach und nach aus den früheren feudalen Verhältnissen der Lehens- und Landeshoheit hervorgegangen ist, die katholische Kirche bereits seit vielen Jahrhunderten unter festgegliederter hierarchischer Leitung in vollendetem einheitlichen Organismus dastand.

Das lockere Band, welches die einzelnen Königreiche und Länder umschloß, und der geringe Werth, welcher in früheren Jahrhunderten in den aus Machtverhältnissen hervorgegangenen und auf dieselben gestützten Staaten der legislatorischen Thätigkeit beigelegt wurde, ließ eine einheitliche Gesetzgebung im Staate nicht aufkommen, so daß nicht nur in den verschiedenen Ländern meist Particulargesetze galten, sondern sogar einzelnen Städten und Landestheilen überlassen blieb, die Rechtspflege nach eigenen oder nach acceptirten fremden Gesetzen und Gebräuchen zu ordnen; es muß daher erklärlich erscheinen, daß auch die Kirche, diesen allgemeinen Verhältnissen nachgehend, ihren inneren Organismus selbständig und vom Staate unbeeinflußt regelte und, die Gesetzgebung für sich in Anspruch nehmend, dieselbe nicht auf das spirituelle Gebiet beschränkte, sondern auch auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen ihrer Mitglieder und insbesondere ihrer Amts- und Würdenträger ausdehnte.

In Folge ihrer eng in einander greifenden hierarchischen Gliederung und ihrer directen Unterordnung unter das mit weltlicher Souveränität ausgerüstete Kirchenoberhaupt nahmen die katholischen Amts- und Würdenträger und die priesterlichen Genossenschaften eine exemte Stellung im Staate ein, und es bildete die kirchliche Macht in demselben den Gegensatz zur weltlichen Macht des Staatsoberhauptes. Sowie aber in der feudalen Vorzeit im Staate nur der Landesherr und seine Vasallen Geltung hatten, dem Volke hingegen keine politische Bedeutung zustand, so wurde auch unter dem Begriffe „Kirche“ meist nicht die Gemeinschaft der Glaubensgenossen, sondern die kirchliche Hierarchie verstanden, weil eben nur diese hervortrat und der weltlichen Macht gegenüberstand.

Im Kampfe um die Macht im weltlichen Bereiche wurde die Religion auf das Gebiet der Politik hinübergezogen und die Machtfrage zwischen der staatlichen und der kirchlichen Autorität wurde oft erst nach blutigen Katastrophen bald zu Gunsten des Staates, bald zu Gunsten der Kirche gelöst.

Der stets zunehmende Einfluß der kirchlichen Hierarchie in den Angelegenheiten der inneren und auswärtigen Politik der Staaten und das offen hervorgetretene Bestreben, alle katholischen Staaten dem päpstlichen

Einflusse unterzuordnen, mußte endlich zur Repression führen, und je mehr die Erkenntniß der Souveränität des Staates sich entwickelt hatte, desto energischer mußte die Zurückweisung der Uebergriffe der kirchlichen Hierarchie in das weltliche Gebiet des Staates erfolgen.

In Oesterreich war es dem Kaiser Josef II. vorbehalten, die Autorität des Staates wieder zur Geltung zu bringen, und wenn erwogen wird, daß Oesterreich ein katholischer Staat war, und daß dessenungeachtet noch gegenwärtig nach beinahe einem Jahrhundert die dankbare Erinnerung an die reformatorische Thätigkeit Kaiser Josef's II. im gesammten österreichischen Volke lebt, so liegt wohl hierin der deutlichste Beweis, daß die wichtigen Reformen dieses vom Volke geliebten Landesherrn nicht gegen die katholische Kirche als Gemeinschaft der Glaubensgenossen, sondern nur gegen die Uebergriffe der kirchlichen Hierarchie gerichtet waren.

Es kann nicht Aufgabe dieses Berichtes sein, auf dem historischen Gebiete lange zu verweilen; dieser Rückblick hatte vorzugsweise den Zweck, auf die unrichtige Auffassung des Begriffes „Kirche" hinzuweisen, welche, aus den Verhältnissen der Vergangenheit hervorgegangen, auch gegenwärtig noch besteht; denn während im Staate das Volk bereits zur vollen Bedeutung gelangt ist, wird unter katholischer „Kirche" auch derzeit noch meist die kirchliche Hierarchie verstanden, und diesem Umstande ist es beizumessen, daß Alles, was die Macht und den Einfluß derselben zu schwächen droht, als ein Angriff gegen die katholische Kirche oder gar gegen die Religion bezeichnet und bekämpft wird, wenn es auch noch so förderlich für das geistige und materielle Wohl des Volkes, resp. der katholischen Glaubensgenossen, wäre.

Es würde zu weit führen, die verschiedenen Systeme zu besprechen, nach welchen das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in den einzelnen Zeitperioden beurtheilt und zu ordnen versucht wurde; es genügt vielmehr, die Thatsache zu constatiren, daß alle Versuche, das Verhältniß des Staates gegenüber der durch die päpstliche Curie repräsentirten Gesammtheit der katholischen Kirche ohne Beeinträchtigung der staatlichen Souveränität zu regeln, sich als für die Dauer unhaltbar gezeigt haben. Der letzte Versuch in dieser Richtung geschah durch das am 18. August 1855 abgeschlossene Concordat mit dem päpstlichen Stuhle, und obwohl in demselben die seit Jahrhunderten bestandenen besonderen Vorrechte des österreichischen Staatsoberhauptes auf kirchlichem Gebiete gleichsam als neue Concessionen der päpstlichen Curie hingestellt wurden und obgleich der kirchlichen Hierarchie eine sehr weitgehende Selbständigkeit, ja sogar ein bedeutender Einfluß auf staatliche Angelegenheiten eingeräumt worden war, lieferten doch die Ereignisse der späteren Jahre den Beweis, daß selbst dieser ausgedehnte Wirkungskreis der kirchlichen Hierarchie nicht genügte. Die päpstliche Encyklika vom 8. December 1864 und der derselben beigefügte „Syllabus", das Ankämpfen gegen die österreichischen Staatsgesetze und endlich die Proclamirung der Beschlüsse des vaticanischen Concils vom Jahre 1870 mit deren in das staatliche Gebiet weit hineinragenden Tragweite mußten endlich zur Auflösung des Concordates führen.

Inzwischen hatten bereits die Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 vielen Bestimmungen des durch das Patent vom 5. November 1855 in gesetzliche Kraft getretenen Concordates derogirt, und die legislative Thätigkeit des Staates gegenüber der Kirche auf einen neuen Standpunkt gestellt; denn indem die Staatsgrundgesetze einerseits die Souveränität des Staates überhaupt, und insbesondere auf dem legislativen Gebiete zum vollen Ausdrucke brachten, haben dieselben andererseits Alles, was außerhalb des staatlichen Bereiches liegt, von der staatlichen Einwirkung ausgeschieden. Es kann sich daher gegenwärtig nicht mehr darum handeln, das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche als Gesammtheit der

durch den päpstlichen Stuhl repräsentirten Glaubensgenossen auf Grundlage vertragsmäßiger Stipulationen durch ein Gesetz zu regeln; denn was von der katholischen Kirche außerhalb des Staates liegt, ist der inneren Legislation desselben entrückt, was hingegen innerhalb des Staates sich befindet, unterliegt den Normen des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der österreichischen Staatsbürger, nach welchen, unter Gewährleistung der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit, jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft die selbständige Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten überlassen, dieselbe aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen wurde.

Fern von jeder Beeinflussung des Glaubens und des Gottesdienstes ist es daher der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten, die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen sowie jeder anderen Kirche innerhalb des staatlichen Gebietes zu regeln und zu ordnen; zu den äußeren Rechtsverhältnissen der katholischen Kirche aber muß Alles gerechnet werden, wodurch diese kirchliche Gemeinschaft mit den staatlichen Organen in Wechselwirkung tritt. Hiezu gehört insbesondere die Art und Weise der Bestellung der die einzelnen Kirchengemeinschaften nach Außen repräsentirenden und ihre öffentlichen Angelegenheiten leitenden Amts- und Würdenträger, die Feststellung ihres äußeren Wirkungskreises und die Begränzung ihrer Amtsgewalt, die Einflußnahme auf die Vermögensverwaltung, die Errichtung neuer Gemeinschaften oder Genossenschaften, sowie überhaupt Alles, was über das spirituelle Gebiet hinausreicht und die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der einzelnen Gemeinschaften und ihrer Mitglieder unter sich und gegenüber anderen Personen und Kirchengesellschaften betrifft.

Diese äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche im Wege der staatlichen Gesetzgebung zu regeln und zu ordnen, ist unerläßlich nothwendig, weil nach Entfallen der im Concordate gelegen gewesenen Beschränkungen der staatlichen Souveränität der Staat berufen, ja verpflichtet ist, für eine den Zeitverhältnissen entsprechende Reform der gesetzlichen Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse dieser Kirche Sorge zu tragen, indem dieselben unmöglich für die Dauer nach den vor Eintritt des Concordates bestandenen, aus verschiedenen Zeitperioden herrührenden und deßhalb oft von entgegengesetzten Standpunkten ausgehenden Gesetzen und Verordnungen beurtheilt werden könnten.

Was die Grundsätze betrifft, von welchen der Ausschuß bei der Vorberathung der Gesetzesvorlage ausging, so ergeben sich dieselben aus dem Gesetzentwurfe von selbst. Der Ausschuß erkennt an, daß unter voller Wahrung der Gleichberechtigung doch nicht eine vollständige Gleichheit der Verhältnisse der katholischen Kirche gegenüber anderen Religionsgesellschaften bestehe; denn die historisch gegebenen Verhältnisse der ersteren und der Umstand, daß die eminente Mehrzahl der österreichischen Staatsbürger derselben angehört, gewähren der katholischen Kirche eine hervorragende Bedeutung im Staate, welche sich selbstverständlich auch auf die zur Leitung ihrer Angelegenheiten berufenen Amts- und Würdenträger erstreckt. Dieser Umstand, sowie der Einfluß der Seelsorgegeistlichkeit auf alle Lebensverhältnisse der katholischen Bevölkerung und der amtliche Charakter dieser zur Mitwirkung an verschiedenen öffentlichen Einrichtungen berufenen Kirchenvorsteher erheischt eine besondere Vorsorge des Staates in zweifacher Richtung, denn es wird einerseits zur durch das Interesse des Staates hervorgerufenen Aufgabe desselben, im Wege der Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß die materiellen und die gesellschaftlichen Verhältnisse der Seelsorgegeistlichkeit ihrem erhabenen Berufe und ihrer hervorragenden Stellung entsprechend geordnet werden; andererseits aber

wird es auch zur Pflicht des Staates, gegenüber der Kirche als Gemeinschaft der sämmtlichen im Staatsgebiete lebenden katholischen Glaubensgenossen nun dafür Sorge zu tragen, daß die Heranbildung der Candidaten für die Seelsorgegeistlichkeit der hohen Aufgabe dieses Standes entspreche, daß die Auswahl der zur Versehung von kirchlichen Aemtern oder Pfründen berufenen Priester eine möglichst sorgfältige sei, daß den Uebergriffen der kirchlichen Hierarchie in das staatliche Gebiet energisch entgegengetreten und der Mißbrauch religiöser gottesdienstlicher Functionen zur politischen Agitation hintangehalten, sowie endlich daß das Vermögen der kirchlichen Gemeinschaften dem Zwecke entsprechend verwaltet und verwendet werde.

Dieß waren die Erwägungen, welche den Ausschuß bei der Vorberathung des Gesetzentwurfes im Allgemeinen geleitet haben; rücksichtlich der speciellen Bestimmungen desselben dürfte eine kurze Darstellung der den Abänderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage zu Grunde liegenden Motive genügen. (S. diese unter A. B. bei den betreffenden Paragraphen.)

Bericht der Commission des Herrenhauses vom 23. März 1874.

(Beilage 51 der stenographischen Protokolle des Herrenhauses, VIII. Session, 1. Bd.)

Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Oesterreich haben durch das kaiserliche Patent vom 5. November 1855 eine Regelung erhalten, welche durch die Gesetze vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 47—49, nur eine theilweise den Staatsgrundgesetzen entsprechende Abänderung erfahren hat. Die Forderung einer consequenten und allseitigen Durchführung der letzteren machte schon an sich eine Revision auch der übrigen Punkte dieses Patentes zur Nothwendigkeit. Dieselbe war aber unaufschieblich geworden, nachdem auf Grund der a. h. Entschl. vom 30. Juli 1870 die k. k. Regierung das Concordat vom Jahre 1855 für aufgehoben erklärt hat. Indem zwar einerseits das Patent vom 6. November 1855 hiemit noch nicht außer Kraft gesetzt war, aber andererseits die Unterlage verloren hatte, aus welcher seine Bestimmungen hervorgegangen waren und aus welcher sie ihre Geltung abgeleitet hatten, trat zu den principiellen Widersprüchen eine offenbare Lücke in der confessionellen Gesetzgebung, welche eine unmittelbare Ausfüllung erheischte.

Hat in den letzterwähnten thatsächlichen Verhältnissen der Gesetzentwurf, welcher der Commission des hohen Herrenhauses zur Berathung vorliegt, den nächsten äußeren Grund seiner Entstehung, so ist er seinem principiellen Inhalte nach nur die Ausführung eines staatsrechtlichen Grundgedankens, welcher in einer Jahrhunderte langen, bald friedlichen, bald von schwerem Streite begleiteten Auseinandersetzung zwischen Staats- und Kirchenrecht im Rechtsbewußtsein der Zeiten zu immer klarerem und bestimmterem Ausdrucke gelangt ist und auf dessen Geltendmachung zu verzichten heute auf das Prädicat des Staates selbst verzichten hieße.

Es ist das Princip der Souveränität des Gesetzgebungsrechtes des Staates, kraft dessen er die Ordnung seines Rechtslebens, wie sie durch den Staatszweck bedingt ist, unabhängig von jedem anderen Rechte normirt; woraus hervorgeht, daß eine jede Lebenssphäre, die in sein Rechtsgebiet fällt, wo immer sie die Aufgaben des Staates nicht unberührt läßt, in ein äußeres Rechtsverhältniß zu demselben tritt, dessen Be-

gränzung ihm als die Geltendmachung seines eigenen Rechtes unzweifelhaft zusteht.

Von diesem Principe gibt es keine Ausnahme, es gilt, wie für jeden Einzelnen und für jede Gemeinschaft, die im Staate lebt, auch für die Kirche; und muß für diese nur umsomehr gelten, als sie eine über das ganze Reich organisirte Gemeinschaft ist, welcher für ihren weitumfassenden Zweck durch eine außerhalb desselben stehende Macht die Mittel und Wege vorgezeichnet werden. Jede Ausnahme wäre die Anerkennung einer zweifachen Souveränität im Staate, welche, wie logisch im Widerspruch, praktisch nur eine dauernde Quelle unlösbaren Streites bilden müßte.

Kann aber, trotz vorübergehender Anfechtung, ein dauernder Friede nur auf Grund einer klaren Abgränzung jedes Rechtsgebietes erwachsen, so konnte auch die Commission des hohen Herrenhauses, wie sie dem Principe des vorliegenden Gesetzes zustimmt, die in demselben gelegene Besitzergreifung eines weltgeschichtlichen Streitgegenstandes allein als das Mittel betrachten, durch welches einem nur zu lange währenden, die Rechtsbegriffe verwirrenden, die Leidenschaften aufregenden und die wichtigsten Interessen der Gesellschaft fortwährend in Frage stellenden Zustande der schwankende Rechtsboden entzogen wird.

Wenn aber die Commission dem Principe des Gesetzes ihre Zustimmung geben mußte, so war sie doch weit entfernt, die souveräne Gesetzgebungsgewalt des Staates im Sinne einer Schrankenlosigkeit oder einer Einmischung in alle Lebenssphären aufzufassen, welche ihm die Gegner desselben vielfach unter dem Namen der Omnipotenz des Staates unterstellen wollen. Es war ihr vielmehr vollkommen klar, daß die praktische Ausführung dieses Rechtes ihre Schranken in jenem Postulate der Freiheit findet, welches für das Recht der Staatsbürger verlangen darf, daß es nirgends weiter beschränkt werde, als der Staatszweck selbst erfordert.

Bei Prüfung der einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ist nun die Commission zu der Ueberzeugung gelangt, daß dasselbe den Forderungen des staatlichen Rechtes zwar eine im Wesentlichen consequente Durchführung verleiht und keinen der Fälle unbeachtet läßt, in welchen seine Anwendung unerläßlich erscheint; daß es aber auch ebensosehr jedes willkürliche Uebergreifen, jede polizeistaatliche Einmischung in dem Staate fremde Gebiete zu vermeiden bestrebt ist und daher eine Gefährdung der Aufgaben und berechtigten Interessen der Kirche für eine vorurtheilslose Beurtheilung nirgends besorgen läßt. Nicht blos Glaube und Religionsübung, sondern auch die Ausübung der Kirchengewalt bleiben durch dasselbe überall und im weitesten Umfange unberührt, wo dieß immer die Pflicht, den staatlichen Interessen die erforderlichen Bürgschaften zu gewähren, zulässig erscheinen läßt.

Die Kirche wird, wenn dasselbe zur Geltung gelangt, nach wie vor die Erfordernisse für ein kirchliches Amt oder eine Pfründe kraft ihres inneren Rechtes zu bestimmen fortfahren; der Staat spricht nur aus, was er seinerseits fordert und fordern muß, damit ihm bei der Ausübung eines so wichtigen, in alle seine Lebenssphären eingreifenden Berufes die nothwendigen Garantien der Unbedenklichkeit der denselben ausübenden Personen geboten seien. Dieß ist zudem noch weiter durch den Umstand begründet, daß die Geistlichen zugleich die Eigenschaft von öffentlichen Functionären besitzen, in welcher Beziehung insbesondere das Erforderniß der österreichischen Staatsbürgerschaft schon durch Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger begründet ist (§§. 1 und 2).

Die Wichtigkeit dieser Aemter im Staatsleben macht es zugleich

nothwendig, daß Garantien in Beziehung auf die Vollständigkeit ihrer Besetzung gefordert werden (§§. 11 und 12).

Diese Besetzung selbst (§§. 3—7) betreffend, bleibt es auch fernerhin bei der bisherigen Art derselben in Beziehung auf Canonicate und bei der päpstlichen Verleihung der ersten Dignitäten der Metropoliten- und Kathedralcapitel. Die übrigen Bestimmungen über die Besetzung der Kirchenämter enthalten theils blos eine negative Ingerenz, wie sie in der Natur der Sache und dauernder Uebung begründet ist, theils, wie im §. 4, in Beziehung auf alle niederen Kirchenämter ein Präsentationsrecht des Staates, für welches, da es sich hier um Aemter handelt, welche ganz oder zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, selbst in kirchenrechtlichen Grundsätzen die Begründung gegeben ist, nach welchen der regelmäßige Erwerbstitel für das Patronatsrecht in der Beschaffung der Dotation für ein Kirchenamt liegt.

Dieselben Grundsätze, welche für die Ingerenz des Staates bei Erwerbung eines Kirchenamtes gelten, mußten auch für den Verlust desselben im Allgemeinen maßgebend sein (§. 8). Als öffentliche Organe innerhalb eines administrativen Wirkungskreises fallen hiebei die Seelsorger, in Rücksicht auf die formalen Berechtigungen der Cultusverwaltung zum Vorgehen gegen dieselben, unter Bestimmungen, wie sie auch in Beziehung auf die Administrativbeamten des Staates in Geltung stehen.

In Ansehung der kirchlichen Amtsgewalt ist von dem placetum regium abgesehen, obschon nicht verkannt werden kann, daß der Grund, welcher der Wiedereinführung desselben in dem gesetzlich geltenden Repressivsysteme entgegensteht, nur auf jene kirchlichen Erlässe anwendbar ist, welche innerhalb des Staatsgebietes selbst erfließen.

Dagegen durfte das Gesetz selbstverständlich Hinderungen der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ebenso wenig gestatten (§. 18), wie die Ausübung des dem Staate allein gebührenden äußeren Zwangsrechtes (§. 19).

Da Aenderungen in der Einrichtung der Pfarrbezirke die staatliche administrative Ordnung nicht unberührt lassen, mußte für solche die staatliche Genehmigung vorbehalten werden (§. 20).

In dem Rechte auf Abgaben bewahrt auch dieses Gesetz der Kirche eine exceptionelle Stellung, welche lediglich darin ihre Begränzung hat, daß sie nicht in ein von der Ingerenz der Staatsverwaltung unabhängiges Besteuerungsrecht ausarten darf. Hierauf beruhen die §§. 23—26.

Die kirchliche Disciplinargewalt anerkennt der Staat auch in diesem Gesetze und beschränkt das brachium saeculare nur insofern, als er sich nicht zum unmittelbaren Executor des Disciplinarerkenntnisses macht, sondern blos die Consequenzen desselben, z. B. das Verhalten zum Verlassen des Amtssitzes, zu Zeugenaussagen, zur Durchführung bringt, wo keine staatsgesetzliche Einwendung zu erheben ist, oder vollends die Durchführung mit der Geltendmachung der allgemeinen Staatsgesetze zusammenfällt (§. 27).

Den Recurs an den Staat beschränkt das Gesetz lediglich auf die Fälle der Verletzung des Staatsgesetzes selbst (§. 28).

Die Begränzung der Patronatslast, welche der §. 32 enthält, ist nur ein Zurückgehen auf die kirchenrechtlichen Bestimmungen über dieselbe im berechtigten Interesse der Patrone.

Rücksichtlich des Kirchenvermögens (§§. 38 ff.) hat sich die Staatsverwaltung nur die Ueberwachung oder Erhaltung des Stammes vorbehalten, und haben, was die Verwaltung desselben anbelangt, unter Wahrung der im Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen

Rechte der Staatsbürger der Kirche überlassenen freien Verwaltung, zum großen Theile bereits bestehende Normen und administrative Uebungen in demselben Aufnahme gefunden, welche in der corporativen Stellung der Kirche und in den Leistungen des Staates für den kirchlichen Zweck begründet sind. Bereits bestehende Bezugsrechte, sowie stiftsbriefmäßige Anordnungen werden überall sorgfältig gewahrt.

Diese gedrängte Uebersicht mag genügen, den Geist der einzelnen Bestimmungen zu kennzeichnen, auf deren nähere Erörterung jedoch hier nicht eingegangen wird, als die Commission des hohen Herrenhauses denselben vollinhaltlich beizustimmen in der Lage war.

Dieß war nur bei vier Paragraphen nicht der Fall, und nur bei dreien derselben ist die Abänderung, welche die Commission zu beantragen sich erlaubt, eine meritorische. (S. unter H. B. bei den einzelnen Paragraphen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Das Patent vom 5. November 1855 (RGB. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.

Art. II. Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.

Art. III. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die RV. hatte statt „Wirksamkeit" „Kraft" gesetzt.

Art. IV. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

RV.: „Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt."

Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

§. 1. Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden maßgebend.

RV.: „Bei der Bewerbung um kirchliche Aemter und Pfründen dürfen nur solche Erfordernisse in Anspruch genommen werden, welche in den allgemeinen Staats- oder Kirchengesetzen, oder in besonderen stiftungsmäßigen Anordnungen gegründet sind."

A. B.: Der Ausschuß hielt es für nothwendig, einerseits das Verhältniß zwischen den Staatsgesetzen und den kirchlichen Vorschriften klar

und offen zu bezeichnen und andererseits die Anwendbarkeit von für besondere Fälle bestehenden stiftungsmäßigen Bestimmungen zu präcisiren.

In ersterer Richtung ist es eine sich aus dem Begriffe der Souveränität von selbst ergebende Consequenz, daß der Staat innerhalb seines legislatorischen Bereiches den staatlichen Gesetzen das entscheidende Gewicht beilegen muß, daß daher von einzelnen Gemeinschaften oder Gesellschaften zur Regelung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse erlassene Anordnungen nur insoweit maßgebend sein können, als sie in das Gebiet der staatlichen Gesetzgebung nicht eingreifen und den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.

In Folge dieses Grundsatzes können daher auch kirchliche Vorschriften, welche die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche betreffen, vom Staate nur insoweit als giltig anerkannt werden, als sie den Staatsgesetzen nicht widerstreiten, somit als innerhalb der letzteren geltend angesehen werden können.

Diese nähere Bezeichnung war um so nothwendiger, als im allgemeinen Kirchenrechte sehr viele kirchliche Vorschriften vorkommen, welche nur für einzelne Gebiete bestimmt und anwendbar waren, oder während der Zeitperiode des Placet in Oesterreich keine Anwendung fanden.

Betreffend die Aenderung der Worte „stiftungsmäßige Anordnungen" in „Stiftungsurkunde" wird bemerkt, daß rücksichtlich der zur Erlangung besonderer kirchlichen Aemter nothwendigen Befähigung in einzelnen Fällen die usuellen Anforderungen mit den durch Staatsgesetze oder allgemeine kirchliche Vorschriften festgesetzten Erfordernissen nicht im Einklange stehen, sondern über diese letzteren hinausgehen und Beschränkungen festgehalten haben wollen, welche mit dem Zwecke der betreffenden Aemter in gar keiner Verbindung stehen.

Solche die Auswahl oft auf eine geringe Anzahl von Personen beschränkenden Anforderungen zu unterstützen, kann nicht Sache des Staates sein; er kann denselben vielmehr nur dann Rechnung tragen, wenn selbe in der ausdrücklichen Anordnung des Stifters gegründet, somit in der Stiftungsurkunde aufgenommen sind.

§. 2. Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert:

Die österreichische Staatsbürgerschaft,

ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten,

diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

RV. Al. 2: „Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft"; Al. 5 fehlte.

M. B. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen (I) wurden im Einklange mit den obigen Grundsätzen nur solche Bestimmungen getroffen, welche zur Wahrung staatlicher Interessen erforderlich erschienen. Der kirchlichen Autonomie wurde auch hier kein ihr angehöriger Gegenstand entzogen, nirgends eine die kirchliche Vorschrift

verdrängende, sondern nur bisweilen eine mit derselben concurrirende staatliche Norm aufgestellt. So wurden nach grundsätzlicher Anerkennung dieses Standpunktes, im §. 1, zuvörderst im §. 2 nicht alle, sondern nur jene Erfordernisse zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen normirt, welche der Staat in seinem Interesse verlangt, daneben kann dann die Kirche ihre eigenen Gesetze befolgen und demgemäß die ihr nöthig erscheinenden Erfordernisse (z. B. das canonische Alter, einen bestimmten Weihegrad rc.) bestimmen.

Aus welchen Gründen der Staat überhaupt das Recht hat, gewisse Anforderungen an die Bewerber um kirchliche Aemter und Pfründen zu richten, ist bereits oben angedeutet worden (II), die hienach im §. 2 formulirten Erfordernisse gehen nicht über die Linie jener Grundsätze hinaus und entfernen sich andererseits auch nicht wesentlich von dem bisherigen Rechte. Das Requisit der österreichischen Staatsbürgerschaft ist schon durch die Hofdecrete vom 12. October 1781 und 7. October 1783 und seither wiederholt vorgeschrieben worden, auch die Concordatsgesetzgebung hat hieran nichts geändert, vielmehr ist durch die Ministerialverordnung vom 11. October 1859, Z. 1351, ausdrücklich erklärt worden, daß Ausländer, welche dem Stande der Weltpriester in einer österreichischen Diöcese einverleibt oder in einem österreichischen Ordenshause, dessen Glieder statutenmäßig stabilitas loci genießen, bleibend aufgenommen werden wollten, vorher die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben müßten.

Da ferners nach dem oben Ausgeführten (II) den Inhabern katholischer Kirchenämter (zum Mindesten jenen katholischer Seelsorgeämter) die Eigenschaft von öffentlichen Functionären zukommt, so ergibt sich die Nothwendigkeit der Staatsbürgerschaft auch schon aus Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

Auch bei der evangelischen Geistlichkeit wird seit der Wirksamkeit des genannten Gesetzes der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft verlangt, ungeachtet dort §. 37 der Kirchenverfassung ausdrücklich die Berufung von Ausländern gestattet.

Das zweite Requisit („ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten“) ist zwar nicht ausdrücklich in dem bisherigen Rechte gegründet, liegt aber gewiß auch in dem Geiste desselben. Verlangt schon die Kirche wegen der hohen Bedeutung des geistlichen Amtes von jedem Bewerber um ein solches vorzügliche Reinheit der Sitten (c. 7 de elect. c. 29 X de praeb. 3, 5 c. 1 de aetate et qual. in Clement. 1, 6), so ist gewiß auch der Staat mit Rücksicht auf die den Geistlichen zugestandene öffentliche Stellung sowie auf die ihren Händen anvertrauten öffentlichen Belange berechtigt, einerseits jene kirchliche Anforderung zu wiederholen, andererseits neben der moralischen auch die politische Untadelhaftigkeit zu verlangen.

In der That ist diese Anforderung von allen Staaten, welche in den letzten Decennien das staatlich-kirchliche Verhältniß neu geordnet haben, aufgestellt worden (vgl. z. B. die Verordnung der baierischen Regierung v. 8. April 1852, Nr. 8, das badische Gesetz v. 9. Oct. 1860, §. 8 rc.). Ja, in dem Breve vom 5. November 1855 hat der Papst selbst die österreichischen Bischöfe ermahnt, kirchliche Aemter und Pfründen nicht an solche Personen zu geben, welchen die Regierung eine Einwendung „circa res politicas“ entgegensetzen könnte.

Das dritte im §. 2 bezeichnete Erforderniß bezieht sich auf die Fälle, wo der Staat neben der durch die zwei ersten Erfordernisse gegebenen allgemeinen Qualification für einzelne kirchliche Aemter noch eine besondere Qualification verlangt, wie dieß z. B. nach §. 31 in Aussicht genommen ist.

A. B. Dieselben Gründe, welche es rechtfertigen, daß der Staat rücksichtlich der Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen jene Erfordernisse festsetzt, die durch das staatliche Interesse geboten erscheinen, sprechen auch für die Ausdehnung der dießfälligen Gesetzesbestimmung auf jene geistlichen Personen, welche zur provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

§. 3. Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise.

In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen.

Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§. 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden.

RV. Al. 3 i. f.: „der Regierung anzuzeigen"; Al. 3: „Gegen eine von der Regierung" ꝛc.

M. B. Ueber die Besetzung der kirchlichen Aemter und Pfründen waren nach dem unter II Ausgeführten, in einer doppelten Richtung Bestimmungen nöthig, nämlich:

1. insoweit, als dießfalls das Concordat Bestimmungen enthielt und sich somit die Nothwendigkeit neuer Statuirung schon aus der Abrogation des Patentes vom 5. November 1855 ergab;

2. insoweit, als auch materiell die Nothwendigkeit neuer Vorschriften bestand.

In dem Concordate finden sich Bestimmungen über die Besetzung der Erzbisthümer, Bisthümer und Canonicate, dann hinsichtlich der Ausübung des Präsentationsrechtes bei geistlichen, sowie bei Religions- und Studienfondspatronaten (Art. XIX, XXII—XXV). Demgemäß bestimmt der Entwurf zunächst im §. 3, daß „die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare in der bisherigen Weise erfolge".

Die hiemit aufrecht erhaltenen Besetzungsnormen sind folgende:

Für sämmtliche Erzbisthümer und Bisthümer mit Ausnahme der Erzbisthümer Olmütz und Salzburg und der Bisthümer Gurk, Seckau und Lavant nominirt der Kaiser. Es ist dieß ein von jeher geübtes, von der Curie wiederholt, insbesondere bei der Errichtung neuer und bei der Neugestaltung alter Bisthümer urkundlich anerkanntes Allerhöchstes Privatrecht. Wie dieses Recht längst vor der Convention vom 18. August 1855 bestand, so ist es auch durch die letztere weder erworben, noch bestätigt worden, es wird desselben dort nur zu dem Ende gedacht, um daran die Zusage zu knüpfen, „daß sich Seine Majestät bei Auswahl der Bischöfe . . . . auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz (episcopi comprovinciales) bedienen werde". In dieser Weise wird das gedachte a. h. Besetzungsrecht auch in Zukunft ausgeübt werden. Eine besondere Erwähnung desselben in den Entwürfen erschien schon deßhalb unzulässig, weil es sich hiebei, wie bemerkt, um ein kirchliches Privatrecht des Allerhöchsten Kaisers und Herrn handelt, welches, wie es nicht auf einem Staatsgesetze beruht, auch nicht durch ein solches bestätigt oder gar geändert werden kann.

Die Erzbisthümer Olmütz und Salzburg werden durch canonische Wahl der Capitularen besetzt, der Landesherr übt hiebei nur das Recht, mißliebigen Candidaten die „Exclusive" zu geben. Der Vorgang bei Ausübung dieses Rechtes ist für Olmütz in den Capitelstatuten vom Jahre 1826 genau vorgezeichnet, in Salzburg wird derselbe Vorgang eingehalten. Die Besetzung der Bisthümer Gurk (Klagenfurt), Seckau (Graz) und Lavant (Marburg) erfolgt noch immer in derselben Weise, wie sie in der behufs Regelung der inner-österreichischen Diöcesanverhältnisse vom Kaiser Josef II. mit dem damals noch souveränen Fürsterzbischof von Salzburg geschlossenen Convention vom 19. April 1786 festgestellt worden ist. Daselbst heißt es Punkt 5: „Solle einem jeweiligen Herrn Fürsterzbischofe von Salzburg noch weiter die Nomination auf das Bisthum Seckau und Lavant in der bisherigen üblichen Art privative (d. h. in allen Erledigungsfällen) und auf das Bisthum Gurk alternative jedesmal auf den dritten Fall der Erledigung zustehen, wobei jedoch der Herr Fürst-Erzbischof jederzeit personam gratam zu benennen, auch in dieser Absicht vor der Benennung die in Antrag gebrachte Person dem Allerhöchsten Hofe namhaft zu machen hat." Nach der Säcularisation des Erzbisthums Salzburg wurde diese Besetzungsnorm ausdrücklich aufrecht erhalten und auch zum Gegenstande einer Vereinbarung mit Rom gemacht (vgl. die a. h. Entschl. v. 2. Juni 1822, welche auch des Rechtes des Salzburger Erzbischofes, die drei genannten Suffragane zu confirmiren gedenkt und dieses Recht überdieß auf den Bischof von Leoben, falls ein solcher in Zukunft vom Kaiser ernannt werden sollte, ausdehnt.

In jenen, das Bisthum Gurk betreffenden Besetzungsfällen, in denen das Nominationsrecht des Salzburger Erzbischofes nicht eintritt, gilt das gewöhnliche Nominationsrecht des Kaisers. Dasselbe geht bis auf das Jahr 1535 zurück, zu welcher Zeit ein dießbezügliches Abkommen zwischen dem Erzstifte Salzburg und dem Hause Oesterreich getroffen wurde. Es versteht sich von selbst, daß dieses Nominationsrecht, sowie die in den anderen Besetzungsfällen der drei Bisthümer von dem Kaiser ausgeübten Befugnisse dieselbe privatrechtliche Natur an sich tragen, wie die hinsichtlich der übrigen Bisthümer bestehenden kaiserlichen Ernennungsrechte.

Für die Besetzung der Canonicate an den erzbischöflichen und bischöflichen Kathedral-, dann an den Collegiatcapiteln war, abgesehen von ganz speciellen Verhältnissen, wie z. B. bei dem Collegiatstifte Maria Saal in Kärnthen, wo die Probstei mit dem Bisthume Gurk unirt ist, oder von statutarischen Bestimmungen, wie sie z. B. hinsichtlich der Wahl zu Canonicaten und Capiteldignitäten gelten, vor dem Concordate die landesfürstliche Ernennung die fast ausnahmslose Regel. Nur für einzelne Canonicate bestanden Privatpräsentationsrechte, wie z. B. das Nominations-(Vorbenennungs-)recht der Wiener Universität für 4 Canonicate an dem Metropolitancapitel zu Wien und für 2 Canonicate an dem Domcapitel zu Linz oder die Präsentationsrechte des Fürsten Dietrichstein zu der Dechantei und den Canonicaten bei dem Collegiatcapitel zu Nicolsburg oder freie Collationsrechte des Diöcesanbischofs, wie z. B. die des Olmützer Erzbischofs für das Collegiatcapitel in Kremsier, des Olmützer und Wiener Erzbischofs für einzelne bestimmte Dignitäten der dortigen Metropolitancapitel. Das Concordat hat hierin nur die Aenderung eingeführt, daß es an sämmtlichen Metropolitan- und Suffragankirchen die Besetzung der ersten Würde (prima dignitas, wofür in Oesterreich gewöhnlich der Probst, nur ausnahmsweise der Dechant gilt), oder im Falle als diese einem Privatpatronate unterstehen sollte, die der zweiten dem Papste vorbehielt (Art. XXII).

Gleichzeitig wurde jedoch von der Curie die Zusicherung ertheilt, daß bei einer solchen Besetzung stets auf die von Seiner Majestät nach Ein-

vernehmung des Diöcesanbischofs empfohlene Person Rücksicht genommen werden würde, weßhalb auch die Landesbehörden angewiesen wurden, die Besetzungsvorschläge für die reservirte Würde auch fernerhin ganz ebenso, wie für die übrigen Canonicate zu erstatten (Rundschreiben des Min. f. C. u. U. v. 25. Jän. 1856, Z. 1371).

Gemäß §. 3 des Entwurfes wird es auch fernerhin bei dieser Art der Besetzung der Canonicate, somit auch bei der päpstlichen Verleihung der ersten Dignitäten der Metropolitan- und Kathedralcapital in der bezeichneten Art und Weise verbleiben. Ohnehin sind damit die päpstlichen Verleihungsrechte auf das Minimum dessen reducirt, was in anderen katholischen Ländern dem Papste zugestanden wird. So besetzt z. B. in Preußen der Papst nicht blos die per obitum in curia romana in Erledigung kommenden Erzbisthümer und Bisthümer und alle Dompropsteien, sondern auch die in den sogenannten päpstlichen Monaten zur Erledigung gelangenden Canonicate (für letztere schlägt die Regierung einen von dem Bischofe mit dem testimonium idoneitatis versehenen Candidaten vor) und diese Rechte sind um so bedeutsamer, als auch für die übrigen Canonicate regelmäßig nicht die landesfürstliche Nomination, sondern das freie bischöfliche Collationsrecht eintritt (vgl. auch §. 18 der preußischen Verfassungsurkunde). In Bayern ernennt der Papst den Probst, der König den Dechant, für die übrigen in den ehemaligen päpstlichen Monaten frei werdenden Canonicate tritt jetzt das landesfürstliche Nominationsrecht ein (während in drei Monaten dem Bischofe die freie Verleihung, in anderen dreien dem Capitel das Designationsrecht zukommt).

Die Ernennung der bischöflichen Generalvicare war bisher nach Art. IV lit. a des Concordates vollständig den Bischöfen überlassen; in Zukunft wird dießfalls ein staatlicher Einfluß insoweit Platz greifen, als die im 2. und 3. Absatze des §. 3 normirten Befugnisse der Regierung auch für die Ernennung der erwähnten kirchlichen Functionäre gelten werden.

Der Inhalt der Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes des §. 3 ist vollständig neu, derselbe wird im Zusammenhange mit der analogen Bestimmung des §. 6 zu besprechen sein.

§. 4. **Hinsichtlich der von den Diöcesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten.** 29)

---

29) Die Zustellung der Aufforderung an eine Gutsbesitzerin zur Ausübung des ihr zustehenden dinglichen Präsentationsrechtes zu Handen des Mannes ist nach §§. 1238, 1239 abGB. rechtswirksam, wenn nicht vorliegt, daß die Frau das Vertretungsbefugniß ihres Gemahls widersprochen habe (VGH. v. 19. Jän. 1878, B. II 194). — Es ist weder allgemeines oder particuläres österr. Kirchenrecht, daß der Patron stets auch die niederen Kirchendienste zu besetzen habe, noch läßt sich eine allgemeine oder particularrechtliche Vorschrift nachweisen, wonach der Patron von jedem Einflusse auf die Besetzung dieser Dienste, insbesondere die Ernennung der weltlichen Kirchenbediensteten (Chorregent) ausgeschlossen wäre. Die Frage ist vielmehr nach den Verhältnissen des einzelnen Patronates, insbesondere nach einer canonisch qualificirten Observanz zu beurtheilen. Der Kirchenpatron ist an die kirchlich vorgeschriebenen Erfordernisse, nicht aber an das Ein-

Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

RV. Al. 2 i. f.: „einer Präsentation durch die Staatsgewalt verliehen werden".

M. V. Die im Art. XXIV des Concordates vorkommende Bestimmung über die — in Oesterreich seltenen — Präsentationsrechte des Clericalpatrones entspricht dem canonischen Rechte; um so eher konnte dieselbe in dem Entwurfe übergangen werden. Es erscheint als innere kirchliche Angelegenheit, inwieweit der Clericalpatron sich an das ihn verbindende canonische Recht hält, und nach welchen Rücksichten er demzufolge sein Präsentationsrecht ausübt.

Im Art. XXV des Concordates wird auch die Präsentation für die einem Religions- oder Studienfondspatronate unterstehenden Canonicate und Pfarreien an den Ternavorschlag des Ordinariums gebunden. Auch diese Bestimmung ist in dem Entwurfe nicht aufgenommen worden. Das in Frage stehende Präsentationsrecht war auch vor dem Concordate nicht an den bischöflichen Vorschlag gebunden. Der Bischof hatte zwar der zur Präsentation berechtigten Behörde die drei tauglichsten und würdigsten Individuen in der Ordnung, die ihnen vermöge ihrer Eigenschaften und Verdienste gebührte, zu benennen (Hfd. v. 7. April 1822), allein er mußte zugleich alle übrigen verdienstlichen Mitbewerber um die erledigte Stelle in einer eigens vorgeschriebenen, von ihm zu unterfertigenden und dem Vorschlage beizulegenden Tabelle genau und umständlich namhaft machen (Hfd. v. 9. u. 31. Jän. 1800, v. 24. Juni 1813), und der präsentirenden, oder zur kaiserlichen Präsentation vorschlagenden Behörde stand die Wahl zwischen allen zu ihrer Kenntniß gebrachten Bewerbern frei.

Indem nun in dem Entwurfe die Bestimmung des Art. XXV übergangen wurde, ist künftig auch für die in Frage stehenden Präsentationen das allgemeine Patronatsrecht wieder hergestellt und wird es in dem administrativen Ermessen liegen, beziehungsweise von der kaiserlichen Anordnung abhängen, welche Berücksichtigung den Ordinariatsvorschlägen zu Theil zu werden hat.

Außer den Bestimmungen der Art. XXIV und XXV wird in dem Concordate von der Besetzung der niederen Kirchenämter nicht gehandelt. Es war daher derselben im Entwurfe nur insoweit zu erwähnen, als neue Besetzungsnormen festgestellt werden sollten.

Eine solche neue Norm ist im zweiten Absatze des §. 4 gegeben. Daselbst werden alle vom Bischofe zu verleihenden, also alle niederen Kirchenämter, welche nicht unter einem Privatpatronate stehen und ganz oder zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, der Präsentation durch die Staatsgewalt, respective durch die im Verordnungswege zu bezeichnenden

---

verständniß mit der Kirchenbehörde über den einzelnen Besetzungsfall gebunden (VGH. v. 21. Nov. 1884, B. VIII 2297).

staatlichen Organe vorbehalten. Diese Bestimmung beruht auf nachfolgenden Erwägungen: Es ist ein Grundsatz des Kirchenrechtes, daß die Beschaffung der Dotation für ein Kirchenamt der regelmäßigen Acquisitionstitel für das Recht bildet, zu diesem Amte zu präsentiren (Decret. Grat. C. XVI qu. 7 c. 31, 32 concil. Trid. sess. XIV c. 12 de ref. sess. XXV c. 9 de ref.). Auf der anderen Seite ist es aus den unter II ausgeführten allgemeinen Gründen höchst wünschenswerth, daß die Staatsgewalt auf die Besetzung der katholischen Kirchenämter nicht blos einen negativen, sondern, soweit dieß ohne Beeinträchtigung der Grundrechte der Kirche möglich ist, auch einen directen positiven Einfluß zu üben in der Lage sei. Wenn es nun, wie im vorliegenden Falle, zulässig erscheint, einen solchen Einfluß nicht nur ohne Widerspruch, sondern sogar im Einklange mit den kirchlichen Satzungen herzustellen, so hat die Staatsgewalt die Pflicht, die entsprechenden Normen zu erlassen. Ohnedieß wird durch die neue Bestimmung nur ein Grundsatz allgemein durchgeführt, der auch der bisherigen österreichischen Gesetzgebung nicht unbekannt war. Von diesem Grundsatze ist insbesondere bei der großen Josephinischen Pfarrregulirung Gebrauch gemacht worden, als für alle damals neuerrichteten Pfarren, welche in ihrer Dotation auf den Religionsfond gewiesen waren, die landesfürstliche Präsentation eingeführt wurde. Hiedurch ist gerade für die zahlreichsten Fälle der Anschluß an die bestehenden Einrichtungen gegeben und erscheint somit die Bestimmung des §. 4, Absatz 2, nicht sowohl als Aenderung, sondern nur als Ergänzung des geltenden Rechtes.

Von dieser Bestimmung sind jedoch alle unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter, selbst bei einer concurrirenden Subvention aus öffentlichen Mitteln, ausgenommen. Dieß beruht auf einem zweifachen Grunde:

Einmal ist bei solchen Kirchenämtern zwar nicht ein staatlicher, aber doch ein laicaler Einfluß auf die Besetzung vorhanden, es existirt also bereits eine Schranke der kirchlichen Gewalt; zweitens wären bei einer Ausdehnung der neuen Bestimmung auf die Privatpatronatspfründen Eingriffe in erworbene Privatrechte denkbar, welche dort nicht eintreten können, wo dem neuen auf den Dotationstitel gestützten Präsentationsrechte nur das auf das allgemeine Kirchenrecht gegründete und dem zu Folge nur bei dem Mangel eines Privatbesetzungsrechtes eintretende Collationsbefugniß des Bischofs gegenübersteht. Auch diese Auffassung entspricht dem bisherigen Rechte. So ist z. B. in dem Hofd. vom 24. September 1785 die Bereitwilligkeit der Regierung ausgesprochen worden, die Patronate über die neuerrichteten Pfarrpfründen, ungeachtet der Dotation aus dem Religionsfonde, den Gutsobrigkeiten zu überlassen und ist die landesfürstliche Präsentation nur für den Fall vorbehalten worden, als sich die Obrigkeiten zur freiwilligen Uebernahme des Patronates nicht verstehen wollten. Die Regierung hat also auch damals, ebenso wie jetzt, erklärt, daß sie auf die durch die Dotation erworbenen Rechte zwar zu Gunsten eines Privatpräsentationsrechtes, nicht aber zu Gunsten der libera collatio der Bischöfe verzichte. Für alle nicht unter einem öffentlichen oder Privatpatronate stehenden Kirchenämter niederen Ranges bildet, wie in dem ersten Absatze des §. 4 anerkannt ist, die libera collatio des Bischofs die Regel. Allein dieß gilt nur in thesi, praktisch steht die weitaus größte Mehrzahl aller weltgeistlichen Pfründen, stehen insbesondere fast alle Pfarrpfründen unter Patronatsrechten, so daß in der That fast überall collatio necessaria gilt. Den besten Beweis hiefür liefert der ältere österreichische Sprachgebrauch, welcher selbst dort, wo in Wahrheit ein freies Collationsrecht des Bischofs bestand, nur von einem bischöflichen Präsentationsrechte sprach. Es waltete eben die Vor-

stellung ob, daß alle Pfründen, insbesondere alle Curatpfründen, unter einem Patronate stehen müßten.

H. B. Die Worte der zweiten Alinea: „einer Präsentation durch die Staatsgewalt“, glaubte die Commission deßhalb durch die Textirung: „einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation“ ersetzen zu sollen, weil die ersterwähnte Textirung, so sehr auch eine solche Auslegung durch den Geist der ganzen Bestimmung ausgeschlossen erscheint, doch dem Wortlaute nach die Auffassung zuließe, als ob die Verleihung selbst nur durch die Staatsgewalt erfolgen könnte.

§. 5. Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben.

Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

In Al. 1 der RV. hieß es statt „weltgeistlicher“ „geistlicher“.

M. B. Die Bestimmung des §. 5 erklärt sich daraus, daß in dem Patente vom 5. November 1855 ausdrücklich von der Concursbewerbung um Canonicate und Pfarreien die Rede ist (Art. XXII und XXIV). Damit ist jedoch damals kein neues Recht eingeführt, sondern ein längst bestehendes bestätigt worden. Die älteren Vorschriften enthalten über den dießfälligen Vorgang sehr genaue und eingehende Bestimmungen, bei denen es im Wesentlichen auch nach dem Concordate verblieben ist. Zwar wird daselbst hinsichtlich der Pfarreien ausdrücklich auf das Concilium von Trident verwiesen, nach dessen Beschlüssen die Concursbewerbung vor sich zu gehen habe, allein auch hiedurch ist keine wesentliche Aenderung herbeigeführt worden, da auch schon die älteren österreichischen Vorschriften im Allgemeinen mit den tridentinischen Einrichtungen übereinstimmten. Eine genaue Darstellung derselben findet sich bei Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen und dem besonderen österreichischen Kirchenrechte, S. 142 ff. An dieser Stelle ist nur hervorzuheben, daß auch die unter Privatpatronaten stehenden Seelsorgepfründen nur im Concurswege besetzt werden können (die entgegengesetzte ältere Uebung wurde mit den Hofdecreten vom 11. März 1782 und vom 12. März 1783 ausdrücklich behoben) und daß überhaupt von allen weltgeistlichen Pfründen nur die nicht mit Seelsorge verbundenen (beneficia simplicia) und auch diese nur mit Ausnahme der Canonicate einer Concursausschreibung nicht bedürfen. Von den Regularbeneficien sind alle einem kirchlichen Orden incorporirten ohne Concurs zu besetzen, wie dieß im Wesen des Incorporationsverhältnisses liegt, dagegen sind solche Beneficien, die nur dem Patronate eines Ordens unterstehen, an die allgemeine Regel gebunden (Hfd. v. 11. Sept. 1785). Ebenso ist der Concurs auszuschreiben, wenn ein Orden in den Fall kommt, seine incorporirten Pfarren wegen Abgangs geeigneter Ordenspriester mit Weltgeistlichen zu besetzen; auch ist in diesem Falle der Orden, da sein Besetzungsrecht alsdann die Natur eines clericalen Präsentationsrechtes annimmt, an die Vorschlagsterna des Ordinariates gebunden (Hfd. v. 21. Aug. 1816). Es erhellt aus der Formulirung des §. 5, daß diese und ähnliche derzeit bestehende Vorschriften auch künftig im Wesentlichen aufrecht verbleiben werden und daß es sich bei den dort in Aussicht genommenen administrativen Normen nur um eine im Einverständnisse mit den Ordinariaten vorzunehmende zeitgemäße Revision des bestehenden Rechtes handeln kann.

§. 6. In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden aus-

gehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischof ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe Nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.

M. B. Eine besondere Consequenz des staatlichen Aufsichtsrechtes, von welchem oben unter II die Rede war, enthält der §. 6 für die niederen, der schon oben erwähnte 2. und 3. Abschnitt des §. 3 für die höheren Kirchenämter. Nach der letzteren Bestimmung ist in allen Fällen, wo die Besetzung eines der im Abschnitte 1 des §. 3 erwähnten Kirchenämter nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten Wahl beruht, die in Aussicht genommene Person der Regierung zum Behufe einer allfälligen Einsprache bekannt zu geben. Deßgleichen sind nach §. 6 die von Privatpatronen vorgeschlagenen, sowie die für Pfründen liberae collationis oder für die ständige Versehung incorporirter Pfründen in Aussicht genommenen Personen der Landesbehörde anzuzeigen und wird auch dieser letzteren das Recht ertheilt, binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige gegen die betreffende Person Einsprache zu erheben (sogenanntes Recht des staatlichen Veto). Mit diesen Bestimmungen soll kein neues materielles Erforderniß für die Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen normirt, sondern den Staatsbehörden nur Gelegenheit geboten sein, das Vorhandensein der im §. 2 bezeichneten Erfordernisse wahrzunehmen. Demzufolge wird auch die den Behörden zustehende Einsprache nur durch den Mangel dieser Erfordernisse motivirt sein können.

In diesem Umfange hat das betreffende Recht seine Wurzeln schon in den bisherigen Verhältnissen. In dem päpstlichen Breve vom 5. November 1855 an sämmtliche österr. Bischöfe heißt es in der schon oben bezogenen Stelle: „cum autem . . . inter ecclesiasticos viros possit reperiri, qui Caesareae et Apostolicae Majestati haud sit probatus, idcirco ad omnem difficultatem penitus amovendam, tum in parochiis, tum in aliis ecclesiasticis beneficiis conferendis curae vobis erit, ut ad illa minime ii eligantur ecclesiastici viri qui Caesareae et Apostolicae Majestati minus sint accepti. Atque id noscere poteritis sive ex ipsa ecclesiasticorum indole et conditione sive ex praecedentibus Gubernii factis, sive aliis idoneis adhibitis modis“. Als zuverlässiger Grund dieser Einsprache wird dann speciell bei den Seminarprofessoren, hinsichtlich welcher dasselbe Einvernehmen mit der Regierung angeordnet wird, ein Anstand „circa res politicas“ angegeben. Abgesehen von dieser ausdrücklichen päpstlichen Erklärung, deren Bedeutung auch nach Lösung des Concordates gewiß nicht in Abrede gestellt werden kann, wird das Recht der staatlichen Einsprache bei Anstellung von katholischen Geistlichen bisher

noch in Dalmatien und — im beschränkteren Umfange — in Galizien geübt. In Dalmatien sind die Bischöfe in allen Fällen, wo nicht von der Regierung selbst präsentirt wird, verpflichtet, die für ein Kirchenamt ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen und mit der Verleihung erst dann vorzugehen, wenn die Erklärung des Statthalters vorliegt, daß gegen die betreffende Person keine Einsprache erhoben werde. Dieser Vorgang ist zuerst durch das italienische Concordat vom 16. September 1803 eingeführt worden, laut dessen Art. 12 die Bischöfe gehalten sind, Kirchenämter nur an der Regierung genehme Personen (personae gratae) zu verleihen. In Galizien besteht eine Art staatliches Veto bei den von Privatpatronen mit Nichtbeachtung der bischöflichen Vorschlagsterna vorgenommenen Präsentationen. In Folge der Ereignisse des Jahres 1846 wurde nämlich für Galizien die singuläre Vorschrift erlassen, daß sich die Privatpatrone bei ihren Präsentationen für erledigte Pfründen neuerdings an die schon mit den Hofd. vom 9. Februar 1784 und vom 12. Februar 1788 eingeführte Ordinariatsterna zu halten hätten (a. h. Entschl. vom 6. März 1847). Nach Einführung des Concordates beschwerten sich die Kirchenpatrone über diese den Kirchengesetzen widerstreitende Beschränkung, die Sache wurde später im Landtage zur Sprache gebracht und führte schließlich zu einer Verhandlung mit der Curie. Auf Grund derselben wurde dann mit der a. h. Entschl. vom 22. Juli 1866 angeordnet, daß in Fällen, wo der Privatpatron einen vom Bischofe zwar als geeignet erkannten, aber in die Vorschlagsterna nicht aufgenommenen Priester präsentirt, der Bischof dem Präsentirten die kirchliche Einsetzung nur dann zu gewähren habe, wenn die Regierung die Erklärung abgibt, daß ihrerseits kein Anstand obwalte.

Diese particulären Verhältnisse werden durch die Bestimmung des §. 3 Abs. 2 und 3 und des §. 6 zur allgemeinen Norm erhoben. Die Rechtfertigung hiefür ist dieselbe wie bei §§. 1 und 2. Wenn der Regierung das Recht zusteht, ihrerseits Erfordernisse zur Erlangung von kirchlichen Aemtern und Pfründen aufzustellen, so kann ihr auch nicht verwehrt sein, einen Vorgang anzuordnen, durch welchen die Wahrnehmung jenes Rechtes in jedem einzelnen Falle sichergestellt wird. Besonders wichtig ist eine solche Bestimmung für die niederen Kirchenämter. Bei den höheren ist größtentheils durch die hier der Regierung (beziehungsweise dem Kaiser) zustehenden Vorschlags-, Ernennungs- und Ausschließungsbefugnisse vorgesorgt, es handelt sich also hier nur um jene wenigen Fälle, wo ausnahmsweise auch ein beneficium majus unter der libera collatio steht, diese Fälle trifft der §. 3 Abs. 2 und 3. Von weitaus größerer Tragweite erscheint das staatliche Veto für die niederen Kirchenämter, für welche die libera collatio der Ordinarien weit häufiger eintritt, ja principiell, wie bemerkt, die Regel bildet. Auf dieser letzteren Fälle bezieht sich der §. 6.

Uebrigens sind in allen Staaten, welche ihr Verhältniß zur Kirche in der letzten Zeit neu geordnet haben, ähnliche, bisweilen noch weiter gehende Bestimmungen getroffen worden, so in dem badischen Gesetze vom 9. October 1860, §. 9, und in dem württembergischen vom 30. Jänner 1862, Art. 4, 2c.

Es versteht sich von selbst, wird aber zum Ueberflusse in §§. 3 und 6 in fine ausdrücklich bemerkt, daß gegen einen rechtskräftigen Einspruch der Regierung die Besetzung nicht stattfinden darf. Erfolgt sie dennoch, so gilt sie für den Staatsbereich als nicht geschehen, das Amt noch immer als erledigt. Es wird daher die an die staatliche Mitwirkung gebundene Temporal-Installation (§. 7) nicht stattfinden, die Einkünfte des Beneficiums werden auch fernerhin als Interkalarien in den Religionsfond eingezogen, die Matriken dem neuen Pfarrer nicht übergeben werden, die Regierung

wird in Gemäßheit des §. 12 die Wiederbesetzung fordern und dieselbe nach §. 60 erzwingen können 2c. Zugleich wird nach Analogie des sofort näher zu besprechenden §. 8 in fine seitens der Behörden Vorsorge dafür zu treffen sein, daß die Bevölkerung vor den mit dem Ledigstehen des Beneficiums verbundenen Nachtheilen bewahrt werde, daß also die Matriken fortgeführt, Ehen geschlossen werden können u. s. f.

§. 7. Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.[30])

Die Einführung in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone.[31])

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt.

RB.: „Die Einsetzung der auf kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.

Dagegen kommt hinsichtlich aller selbständigen weltgeistlichen Seelsorgeämter, dann hinsichtlich aller auf einen öffentlichen Fond gewiesenen oder der landesfürstlichen Ernennung (Präsentation) vorbehaltenen Kirchenämter der staatlichen Cultusverwaltung das Recht zu, bei der Einsetzung in die mit diesen Aemtern verbundenen Einkünfte mitzuwirken.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird im Einvernehmen mit den Bischöfen geregelt."

M. B. §. 7 behandelt die canonische Investitur, sowie die in Oesterreich neben derselben übliche Installation. Zunächst wird die Einsetzung in die mit den kirchlichen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse als innere kirchliche Angelegenheit dem competenten kirchlichen Oberen überlassen, im Gegensatze hiezu wird der staatlichen Cultusverwaltung das Recht gewahrt, „hinsichtlich aller selbständigen weltgeistlichen Seelsorgepfründen, dann hinsichtlich aller auf einen öffentlichen Fond gewiesenen oder der landesfürstlichen Ernennung (Präsentation) vorbehaltenen Kirchenämter bei der Einsetzung in die mit diesen Aemtern verbundenen Einkünfte mitzuwirken". Durch diese Bestimmungen fällt nicht nur die eigentliche canonische Investitur (institutio s. restitutio authorizabilis), sondern auch die bei uns neben derselben noch übliche

---

30) Als Dienstgeber im Sinne des Gebührengesetzes ist der jeweilige Verleiher des Amtes anzunehmen; wenn auch der Bischof bei Besetzung von Beneficien an die Präsentation des Kirchenpatrones gebunden, sein Ernennungsrecht somit beschränkt ist, so kann doch der Act der Uebertragung des mit dem Beneficium verbundenen Seelsorgeamtes nur allein vom Bischofe ausgehen (VGH. v. 26. Sept. 1882, B. VI 1501).

31) Mit der Bestellung eines Geistlichen zum Spiritualienadministrator ist nicht zugleich und selbstverständlich dessen Berufung zur Verwaltung bezw. Nutzung der Temporalien verbunden (VGH. v. 19. Jän. 1882, B. VI 1273; vgl. jetzt aber auch §. 5 des Ges. v. 19. April 1885, RGB. Nr. 47).

sogenannte Spiritualinstallation (Hfd. v. 31. Dec. 1812) in den kirchlichen Bereich, ja selbst die Einsetzung „in die mit dem Amte verbundenen Einkünfte“, denn auch die letztere, die sogenannte Temporalinstallation wird nicht der ausschließlichen Competenz, sondern nur der Mitwirkung der Staatsbehörden vorbehalten. Ueberdieß wird auch diese Mitwirkung nur bei solchen Kirchenämtern angeordnet, an denen der Staat, sei es in Folge ihrer Wichtigkeit oder in Folge der ihm hinsichtlich derselben obliegenden Rechte oder Pflichten ein besonderes Interesse nimmt.

Damit ist sowohl den maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkten genügt, als auch der bisherigen geschichtlichen Entwicklung Rechnung getragen. Der Staat darf sich nicht an Stelle der Kirche setzen, daher auch nicht in die innerste kirchliche Angelegenheit, die „spiritualia“, einmengen; andererseits beruht der äußere kirchliche Rechtsbestand, insbesondere der kirchliche Besitz, auf den Einrichtungen und dem Schutze des Staates. Wie oben unter II näher ausgeführt wurde, verleiht der Staat der Kirche die sie zum Commercium befähigende juristische Persönlichkeit, er sorgt für die Integrität des kirchlichen Vermögens, ergänzt aus eigenen Mitteln das für die kirchlichen Bedürfnisse Nöthige ꝛc. Es ist gewiß gerechtfertigt, wenn diese Abhängigkeit alles kirchlichen Besitzstandes vom Staate auch bei Einführung der kirchlichen Amtsträger in den ihnen zufallenden Theil desselben entsprechenden Ausdruck findet; auch kann der Staat nur bei einer solchen Einrichtung die Sorge dafür übernehmen, daß der kirchliche Functionär die ihm übergebene Vermögenssubstanz intact erhalte und bei dem Austritte aus dem Amte wieder zurücklasse. Ebenso wie in diesen allgemeinen Erwägungen sind die Bestimmungen des §. 7 auch in der geschichtlichen Entwicklung begründet. In Oesterreich waren die Bischöfe früher von der Mitwirkung bei der Temporalinstallation ganz ausgeschlossen (Hfd. v. 15. Jänner 1800), dieselbe vielmehr bei landesfürstlichen und Religionsfondspfarren den Kreisämtern (eventuell der Staatsgüter-administration), bei Privatpatronatspfarren dem Patron oder Vogtherrn („nach Verschiedenheit der Observanz“) vorbehalten (Hfd. v. 23. Jänner 1812, v. 29. März 1785, Kreisamtsinstruction v. 21. Jänner 1783, v. 29. Jänner 1800, vergl. auch tract. de jur. incorporal. Tit. I, §. 15). Im Gegensatze hiezu stellte das Concordat im Art. XXVII den Satz auf: „daß das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt,“ und daß daher „Alle, welche für eine, wie immer beschaffene, größere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders, als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können.“ In praxi wurde jedoch die Ingerenz der Patronatsherren noch immer zugelassen, ja anläßlich der Ausführung des Art. XXX des Concordates durch die a. h. Entschließung vom 3. October, Ministerialverordnung vom 15. October 1858, Z. 1282, ausdrücklich bestimmt, daß die neuernannten Pfründenbesitzer nach erlangter canonischer Einsetzung durch den vom Bischofe dazu Bevollmächtigten, jedoch unter Mitwirkung des Patrons oder seines Stellvertreters und aller Mitglieder der Kirchenvermögensverwaltung, in den Genuß der Pfründengüter einzuführen sein (§. 20 der mit obiger Ministerialverordnung bekannt gegebenen Vorschriften des österreichischen Episcopates über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens). In diesen neuen Bestimmungen lag insofern ein Fortschritt, als nicht blos der Staat oder der Patron, sondern gewiß auch die Kirche an dem Besitzstande der einzelnen Beneficien Interesse hat, und als somit die frühere gänzliche Ausschließung der kirchlichen Oberen von dem Acte der Temporalienübergabe nicht gerechtfertigt war.

Ebensowenig ist es aber gerechtfertigt, den Staat gänzlich auszu-

schließen, weßhalb nunmehr nach §. 7 eine Mitwirkung beider eintreten soll. Die bisher vorgeschriebene Intervention des Patrons kann beibehalten werden, da der letztere sein specielles Interesse an der Integrität des Pfründenvermögens hat (z. B. mit Rücksicht auf die den Patron entlastende Baupflicht der über die Congrua dotirten Pfründner); allein diese Intervention, welche nur auf privatrechtlichen Gründen beruht, kann die aus öffentlichen Rücksichten eintretende Mitwirkung der Staatsverwaltung nicht ersetzen. Früher war dieß insofern anders, als die meisten Pfarrpatrone zugleich die Gutsobrigkeiten waren, gegenwärtig ist dagegen die Stellung der Patrone durchaus eine privatrechtliche.

In der nach dem Schlußsatze des §. 7 im Einvernehmen mit den Bischöfen zu erlassenden Verordnung wird auch festzusetzen sein, welche Mitwirkung künftig den Privatpatronen bei dem Installationsacte zukommen soll. Eben dort wird auch bestimmt werden, was als Temporalinstallation bei jenen Beneficien zu gelten habe, bei denen eine eigentliche Einführung in das Pfründengut nicht vorkommen kann, wie z. B. in dem Falle, wo die Pfründe nur Geldeinkünfte besitzt (Hfd. v. 23. Jän. 1812).

A. B. Die Regierungsvorlage beschränkte sich bezüglich der Einführung in die mit geistlichen Aemtern verbundenen Einkünfte darauf, dieselbe blos rücksichtlich der selbständigen weltgeistlichen Seelsorgeämter und hinsichtlich der auf einen öffentlichen Fond gewiesenen oder der landesfürstlichen Ernennung (Präsentation) vorbehaltenen Kirchenämter zu normiren; die Vorlage räumte der staatlichen Cultusverwaltung blos die Mitwirkung bei der Einsetzung in die Temporalien ein und machte die Art und Weise dieser Mitwirkung noch überdieß von dem Einvernehmen mit den Bischöfen abhängig. Hiedurch wurden zwar jene gesetzlichen Bestimmungen und kirchlichen Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt, welche die Einflußnahme der Patrone auf die Einführung in die Temporalien bei den einem Privatpatronate unterstehenden kirchlichen Aemtern und Pfründen betreffen, indem nach §. 32 die Patronatsverhältnisse einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten sind, daher bis dahin die dießbezüglichen Vorschriften in Geltung bleiben. Allein die rücksichtlich der Intervention der staatlichen Cultusverwaltung in der Regierungsvorlage enthaltenen Beschränkungen entsprechen weder der dem Staate obliegenden Pflicht der Obsorge über das Kirchen- und Pfründenvermögen, noch den in Oesterreich bisher in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen, indem früher die Bischöfe von der Mitwirkung bei der Temporalinstallation ganz ausgeschlossen waren (Hfd. v. 15. Jänner 1800) und dieselbe bei landesfürstlichen und Religionspfarren ausschließlich den staatlichen Behörden übertragen war.

Das Festhalten an dem Grundsatze, daß die Einführung in die Temporalien Sache der Staatsverwaltung sei, ist um so wichtiger, als nach den bestehenden Gesetzen (Hfd. v. 3. März 1792 u. a.) der Regierung das Recht zusteht, gegen Seelsorger wegen Vergehen in ihrem Betragen oder in Ausübung ihres Amtes mit der Sperrung der Temporalien vorzugehen, und als auch im gegenwärtigen Gesetzentwurfe Bestimmungen enthalten sind, welche die Verleihung von Aemtern und Pfründen von der Zustimmung der Regierung abhängig machen, sowie auch Bestimmungen, welche der Staatsgewalt das Recht einräumen, ein kirchliches Amt oder eine Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen (§. 8), somit auch die aus den unter Obsorge des Staates stehenden Fonden und sonstigem Vermögen fließenden Einkünfte einzustellen, daher es diesen gesetzlichen Normen, sowie der grundsätzlich anerkannten Obsorge des Staates über das Kirchen- und Pfründenvermögen vollkommen entspricht, die Einführung in die Temporalien als eine staatliche Amtshandlung hinzustellen.

Die Mitwirkung der Privatkirchenpatrone ist in den bestehenden Gesetzen gegründet und die Intervention der Pfarrgemeinden stützt sich auf den durch die Ministerialverordnung vom 15. October 1858, Z. 1282, anerkannten bisherigen Gebrauch, sowie auf die denselben in diesem Gesetze eingeräumten Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die Art und Weise der Mitwirkung der Bischöfe, sowie der Pfarrgemeinden und der Privatpatrone wird „nach Einvernehmung der Bischöfe" und nicht, wie die Regierungsvorlage vorschlug, „im Einvernehmen mit den Bischöfen" zu regeln sein, weil in allen Fällen, in welchen staatliche Behörden Verordnungen zu erlassen oder Verfügungen zu treffen haben, für dieselben die bestehenden Gesetze maßgebend sein müssen, sie daher in der Ausführung und Vollziehung derselben nicht von dem Zustimmen oder Nichtzustimmen der Bischöfe abhängig sein können.

Aus diesem Grunde wurde auch in den §§. 33 und 54 statt des Einvernehmens mit dem Bischofe blos die Einvernehmung des Bischofs angeordnet.

§. 8. Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

In der RV. fehlten Al. 3 und 5 und in Al. 1 die Worte: „die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe"; der Schluß von

Al. 1 lautete: „so kann die Regierung . . . verlangen". In Al. 2 hieß es statt „staatliche Cultusverwaltung" „Regierung".

M. B. Zu §. 8 ist Folgendes zu bemerken:

Nach §. 29, lit. e, des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 hat die strafgerichtliche Verurtheilung wegen eines Verbrechens „bei Geistlichen die Entsetzung von der Pfründe, sowie die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen" zur gesetzlichen Folge.

Hinsichtlich der Verurtheilung wegen Vergehen und Uebertretungen enthält zwar das Strafgesetz keine ähnliche ausdrückliche Bestimmung, allein nach §. 268 erscheint zweifellos, daß das Hofdecret vom 20. April 1820, Z. 10470, welches Geistliche und Seelsorger im Falle der Verurtheilung wegen schwerer Polizeiübertretungen in derselben Weise wie Beamte zu behandeln, also regelmäßig mit dem Verluste des Amtes zu bestrafen befahl, auch nach Kundmachung des Strafgesetzes in Geltung geblieben ist.

Bei den Verhandlungen, welche zum Abschlusse des Concordates führten, wurde seitens der Curie auf die Abrogirung dieser Bestimmungen besonderes Gewicht gelegt, was zur Folge hatte, daß dieselben fast gleichzeitig mit dem Zustandekommen des Concordates außer Kraft gesetzt wurden. Mit der a. h. Entschließung vom 3. August 1855 wurde nämlich genehmigt: „daß die Entsetzung eines katholischen Geistlichen von seiner Pfründe, wenn er eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, nicht schon als eine kraft des Gesetzes mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens verbundene Wirkung einzutreten habe, sondern daß die k. k. Strafgerichte jedes wider einen katholischen Geistlichen wegen eines Verbrechens geschöpfte Strafurtheil, sobald es in Rechtskraft erwachsen ist, vor Vollziehung der Strafe nach Vorschrift der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 dem Bischofe, dessen Sprengel der Verurtheilte angehört, auch zu dem Zwecke bekannt zu geben haben, damit der Bischof nach Beschaffenheit des Falles wegen der Entfernung des verurtheilten Geistlichen von seiner kirchlichen Pfründe die erforderliche Verfügung treffen könne".

Weiters wurde mit dieser a. h. Entschließung genehmigt, daß eine gleiche Verständigung wie an den Bischof auch an den Landeschef des Kronlandes zu erstatten sei, in welchem sich die Pfründe befindet. Der Landeschef sollte hierüber in den Fällen, in welchen ihm das Verbleiben eines verurtheilten Geistlichen an dem Orte seiner bisherigen Wirksamkeit oder dessen Belassung im Besitze der Pfründe oder des kirchlichen Amtes aus öffentlichen Rücksichten bedenklich erschiene, wegen der Entfernung oder gänzlichen Entsetzung mit dem Bischofe das Einvernehmen pflegen, nöthigenfalls die Weisung des Cultusministeriums einholen.

Schließlich wurde genehmigt, daß in ganz gleicher Art auch bei Verurtheilung wegen Vergehen und Uebertretungen vorzugehen sei.

Diese a. h. Entschließung wurde nicht im Reichsgesetzblatte verlautbart, sondern lediglich mit Justizministerialverordnung den sämmtlichen Strafgerichten, im Wege der Oberlandesgerichtspräsidien, und den Staatsanwaltschaften, im Wege der Oberstaatsanwaltschaften, dann dem obersten Gerichtshofe bekannt gegeben, während vom Cultusministerium im gleichen Wege die Verständigung der Landeschefs und der Ordinariate veranlaßt wurde. Eine weitere Publicirung wurde nicht für nöthig gehalten, weil es sich dabei nur um eine das Verhalten der Gerichte betreffende, die übrige Bevölkerung nicht weiter berührende Norm handelte. In der That wurde die letztere allseitig für verbindlich gehalten, nicht blos die Gerichte hielten sich an sie, sondern auch die gesetzgebenden Factoren. Dieß läßt sich wenigstens aus dem Umstande schließen, daß die sogenannte Straf-

gesetznovelle vom 15. November 1867 (RGB. Nr. 131) bei der Aufzählung der Folgen einer Verurtheilung wegen Verbrechen 2c. den Pfründenverlust mit Stillschweigen übergeht (§. 6), was um so auffallender und für die Auffassung der legislativen Körperschaften um so bezeichnender ist, als die taxative Aufzählung der Urtheilsfolgen in dem citirten §. 6 dem Abgeordnetenhause angehört; in dem correspondirenden Paragraphen der Regierungsvorlage fand sich an Stelle derselben nur ein allgemeiner Ausdruck.

Anläßlich der neuen Gesetzgebung mußte auch der Fortbestand der erwähnten Bestimmungen in Erwägung gezogen werden. Die Regierung ging hiebei von der Voraussetzung aus, daß mit der a. h. Entschließung vom 3. August 1855 nicht das materielle Recht, sondern nur das judicirende Organ geändert werden sollte. Die Intention der a. h. Entschließung war offenbar nicht dahin gerichtet, daß künftig straffällige Geistliche in ihren Pfründen verbleiben sollten, sondern nur dahin, daß der Ausspruch hierüber den Ordinarien zu überlassen sei. An diesem Standpunkte muß auch die gegenwärtige Gesetzgebung festhalten.

Es entspricht den Grundsätzen derselben, daß die Entsetzung von der Pfründe, ebenso wie die Einsetzung in dieselbe als innere kirchliche Angelegenheit den Ordinariaten überlassen wird. Die Regierung kann einen Geistlichen ebenso wenig absetzen, als sie ihn — von besonderen Rechten abgesehen — ernennen kann. Allein wie die Regierung das Recht hat, hinsichtlich der Ernennung ihre besonderen Forderungen zu stellen, so kann sie solche auch hinsichtlich der Absetzung stellen. Wie sie verlangen kann, daß der Geistliche nicht gegen ihren Widerspruch die Pfründe erhalte, so kann sie auch verlangen, daß ihm dieselbe nicht gegen ihren Widerspruch belassen werde. Die Frage stand also nur dahin, ob dießbezüglich der bestehende Zustand genüge oder nicht, und in letzterem Falle, wie die Voraussetzungen zu formuliren wären, unter denen künftig die Regierung berechtigt sein soll, von dem hiezu competenten kirchlichen Oberen die Entsetzung von der Pfründe zu verlangen?

Die bisherige Einrichtung, wonach es lediglich dem bischöflichen Disciplinarerkenntnisse anheimgestellt bleibt, ob der Pfründenverlust als disciplinäre Folge der strafgerichtlichen Verurtheilungen eintritt oder nicht, hat sich in der Praxis als nicht genügend erwiesen. Der Regierung liegen eingehende statistische Daten über die seit der a. h. Entschließung vom 3. August 1855 vorgekommenen strafgerichtlichen Verfolgungen katholischer Geistlicher und über die dießbezüglichen bischöflichen Disciplinaramtshandlungen vor. Aus diesen Daten ergibt sich, daß die Ordinariate insbesondere in jenen Fällen, wo es sich um Vergehen gegen die öffentliche Ordnung (sogenannte politische Delicte) handelte, nicht mit der erforderlichen Strenge vorgingen. Obgleich nämlich in dem Zeitraume von 1855—1871 im Ganzen 124 Fälle von strafgerichtlichen Verfolgungen der erwähnten Art vorkamen, wovon 112 mit einer Verurtheilung endigten, ließ sich doch kein einziger Fall constatiren, in welchem von den Ordinariaten der Pfründenverlust ausgesprochen worden wäre. Nur in 15 Fällen kam es überhaupt zu einer dem strafgerichtlichen Urtheile nachfolgenden kirchlichen Disciplinarstrafe. Dieß ist um so auffälliger, als unter den betreffenden strafbaren Handlungen sehr schwere Delicte vorkamen (so 6 Fälle von Majestätsbeleidigung, 14 Fälle des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, 24 Fälle des Vergehens der Aufwiegelung u. s. w.).

Zugleich wurde constatirt, daß in Fällen nicht politischer Delicte die Disciplinarbehandlung zwar auch noch ziemlich gelinde, aber vergleichsweise doch viel strenger war; nach den vorliegenden Ausweisen kamen nämlich bei der gleichen Zahl von Verurtheilungen nicht politischer Art

doch 7 Disciplinarerkenntnisse auf Entsetzung von der Pfründe und 87 Disciplinarerkenntnisse auf andere Strafen vor. Nach allen dem erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß die Beurtheilung der straffälligen Handlungen durch die Ordinariate überhaupt eine zu nachsichtige ist, daß sie aber insbesondere in den Fällen nicht genügt, in denen der Staat ein eigenes Interesse an der Entfernung des straffälligen Geistlichen hat, nämlich bei den sogenannten politischen Delicten. Demgemäß kann das Erkenntniß über den Pfründenverlust nicht länger den Ordinariaten überlassen bleiben, sondern es ist bestimmt auszusprechen, in welchen Fällen der Staat die Entfernung von der Pfründe (respective von dem kirchlichen Amte) verlangt.

Die Fälle sind im §. 8 bezeichnet. Die Grundsätze, nach denen dieselben formulirt wurden, leuchten von selbst ein. Der Staat kann nicht zugeben, daß Jemand, der nicht einmal die gemeine Unbescholtenheit mehr besitzt, einen so wichtigen Vertrauensposten fortführe, wie es der eines Amtsträgers der katholischen Kirche ist. Demzufolge muß die Entfernung von der Pfründe in allen Fällen erfolgen, in denen eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen ebenso entehrender Vergehen oder Uebertretungen vorgekommen ist. Welche Vergehen oder Uebertretungen hienach die Entfernung von der Pfründe nach sich ziehen, wurde theils im Einklange mit den Bestimmungen der sogenannten Strafgesetznovelle vom 15. November 1867, theils mit Rücksicht auf die Stellung und Obliegenheiten der kirchlichen Amtsträger festgesetzt. Nach dem letzteren Gesichtspunkte mußten insbesondere solche Delicte, mit denen ein öffentliches Aergerniß verbunden ist, den Vergehen und Uebertretungen aus Gewinnsucht oder Unsittlichkeit gleichgestellt werden. Endlich konnte bei Seelsorgern in jenen Fällen, wo es sich um Contraventionen gegen die öffentliche Ordnung handelt, noch einen Schritt weitergegangen und wenigstens die Entfernung von der Ausübung des Amtes selbst dann verlangt werden, wenn das constatirte Verschulden nicht bis zu einer strafgerichtlich zu ahndenden Handlungsweise gediehen ist. Der Seelsorger übt sein Amt unter öffentlicher Autorität aus, seine ansehnliche Stellung, sein bedeutender Einfluß auf die Bevölkerung beruht zum großen Theile auf eben dieser ihm vom Staate verliehenen Autorität. Umsoweniger kann der Staat zulassen, daß diese von ihm verliehene Stellung gegen ihn benützt werde. Er kann den besonderen Schutz seiner Gesetze, die Unterstützung seiner Behörden, die Theilnahme an öffentlichen Handlungen, überhaupt die bevorzugte politische Stellung nicht Personen gewähren, deren Verhalten constatirtermaßen ein staatsfeindliches ist.

Es versteht sich übrigens nach dem Wortlaute des §. 8 von selbst, daß auch in Fällen dieser Art nicht blos die subjective Ansicht einer Behörde maßgebend sein soll, sondern daß zwar nicht ein strafgerichtliches, aber doch ein quasi disciplinargerichtliches Erkenntniß verlangt wird. Es muß eben das vorliegende Verschulden formell erhoben und festgestellt sein (§. 8 verbis „sich schuldig gemacht hat"). Das betreffende Verfahren wird im Verordnungswege festzustellen sein.

In den Fällen, wo die auf Grund des §. 8 verlangte Entfernung von dem Amte oder von dessen Ausübung seitens der kirchlichen Behörde nicht vollzogen wird, ist nach dem Schlußalinea in derselben Weise vorzugehen, wie oben bei §. 6 für die Fälle einer gegen den staatlichen Einspruch erfolgten Ernennung angegeben worden ist. Daneben verbleibt selbstverständlich der Staatsverwaltung das Recht und die Pflicht, die Entfernung mit den im §. 60 bezeichneten Zwangsmitteln zu erzwingen.

A. B. Der Ausschuß hielt es nicht für zulässig, in Fällen, wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer Pfründe verbrecherischer oder aus Gewinnsucht entstandener oder gegen die Sittlichkeit verstoßender oder

endlich zu öffentlichem Aergernisse gereichender strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, es von dem Ermessen der Regierung abhängig zu machen, ob sie die Entfernung desselben von dem Amte oder der Pfründe verlangen will oder nicht.

Einen Seelsorger, welcher einer solchen strafgerichtlichen Verurtheilung verfallen ist, kann die Staatsverwaltung nicht zur Ausübung so hochwichtiger Functionen, wie mit den kirchlichen Aemtern verbunden sind, würdig und geeignet ansehen; die Entfernung desselben zu begehren, muß daher der Regierung obligatorisch auferlegt werden. Dieß ist um so wichtiger, als nach Inhalt des Motivenberichtes die Zahl solcher strafgerichtlichen Verurtheilungen in dem Zeitraume von 1855 bis 1871 nicht weniger als 112 Fälle, darunter 6 Fälle der Majestätsbeleidigung, 14 Fälle des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, 24 Fälle des Vergehens der Aufwiegelung u. s. w. betrug und in keinem einzigen Falle von den kirchlichen Disciplinarbehörden die Entsetzung des betreffenden Verurtheilten von seinem Amte ausgesprochen worden ist.

Daß die Bestimmungen des §. 8 auch auf jene geistlichen Personen Anwendung finden müssen, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden, ist wohl selbstverständlich; denn wenn dem Staate das Recht eingeraumt wird, die Entfernung selbst eines definitiv bestellten Amts- oder Pfründeninhabers zu begehren, so liegt kein Grund vor, ihm dieses Recht rücksichtlich der vorerwähnten, schon ihrer Bestellung nach amoviblen Personen abzusprechen. Den vom Ausschusse zur Annahme empfohlene Schlußsatz des §. 8 rechtfertigt wohl unbestreitbar die der Regierung obliegende Pflicht, für die Besorgung jener Geschäfte zu sorgen, welche die Staatsgesetze den ordentlichen Seelsorgern übertragen.

§. 9. In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen, oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

In der RV. lautete der Schluß statt „ob ein Provisor" u. s. w.: „ob derselbe einen Provisor oder Hilfspriester zu erhalten hat oder nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist." [Dem schloß sich noch als 2. Al. der Satz an: „Deficienten-Priestern, welchen der nothwendige Unterhalt mangelt, wird derselbe aus dem Religionsfonde gewährt oder ergänzt.]

M. B. §. 9 behandelt den Fall eintretender Dienstuntauglichkeit der Seelsorger weltgeistlichen Standes. In diesem Falle ist bisher nach österreichischem, wie nach gemeinem Kirchenrechte die Regel die, daß der dienstuntauglich gewordene Pfarrer einen Provisor oder Hilfspriester erhält, dessen Unterhalt zunächst aus dem Pfründeeinkommen, insoweit dasselbe 500 fl. übersteigt, sonst aus dem Religionsfonde bestritten wird. Von der früher üblichen Versetzung auf weniger beschwerliche Pfarren ist es jetzt meist abgekommen (Hfd. vom 26. December 1788, Nr. 3, vom 15. März 1792, Nr. 1—3, a. h. Entschl. vom 25. März 1802, Hfd. vom 9. Februar 1807). Nach dem Entwurfe wird es im Wesentlichen hiebei verbleiben, nur wird jetzt auch „die Uebernahme in den Deficientenstand nach Verzichtleistung auf die Pfründe", die bisher nur als Ausnahme stattfand, als regelmäßige Behandlung dienstuntauglicher Seelsorger eintreten. Es sind

eben Fälle denkbar, in denen die Belassung der Emeriten in dem Pfründenbesitze zur Unbilligkeit gegen den Provisor würde, wie z. B. bei einer frühe eintretenden Dienstuntauglichkeit, welche voraussichtlich zu einer viele Jahre lang andauernden Provision nöthigen würde u. s. w. Die vorausgehende Verzichtleistung auf die Pfründe wird in Uebereinstimmung mit dem kirchenrechtlichen Grundsatze gefordert, nach welchem der investirte Beneficiat das Beneficium nur in Folge seiner Resignation oder eines Disciplinarerkenntnisses verlieren kann.

[In der im zweiten Absatze des §. 9 normirten Verpflichtung des Religionsfondes besteht der sog. Tischtitel (titulus mensae s. pensionis), demzufolge den Ordinanden die Zusage des Unterhaltes aus dem Religionsfonde für den Fall ertheilt wird, als sie diesen Unterhalt anderswoher nicht erlangen können (Hfd. vom 7. Jänner 1792). Dieser Titel ist bei uns der regelmäßige Ordinationstitel, die zugesagte Pension beträgt 200 fl. Zur Ertheilung dieses Titels ist der Religionsfond schon durch die im Jahre 1784 stattgefundene Einziehung des in den deutschen Erblanden früher bestandenen Emeritenfondes verpflichtet.]

A. B. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung, daß Deficientenpriestern, welchen der nothwendige Unterhalt mangelt, derselbe aus dem Religionsfonde gewährt oder ergänzt wird, könnte nur auf Weltgeistliche anwendbar sein, weil reguläre Priester den Anspruch auf den Unterhalt an die klösterliche Genossenschaft, der sie angehören, haben; bezüglich der Weltgeistlichen aber erschien die Aufnahme dieser Bestimmung überflüssig, weil die Hinweisung auf den Tischtitel ohnehin im §. 15 enthalten und eine der gesetzlichen Verpflichtungen des Religionsfondes ist.

§. 10. Für die durch §. 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt.

Auf dauernd bestellte Provisoren (Administratoren) eines kirchlichen Amtes (einer Commende u. dgl.) finden die Bestimmungen der §§. 6 und 8 Anwendung.

In der RV. lautete Al. 3: „Auf dauernd bestellte Administratoren eines kirchlichen Amtes finden die Bestimmungen der §§. 6 und 8 Anwendung".

M. B. Im §. 10 wird der Fälle gedacht, in denen ein geistlicher Functionär aus einem anderen Grunde als dem des §. 9 verhindert ist, sein Amt zu versehen. Da es sich hier meist nur um Fälle einer vorübergehenden Verhinderung handeln wird, wurde das erforderliche Einschreiten dem Ordinariate überlassen und die Zustimmung der Regierung nur für den Fall verlangt, daß die für nöthig erachtete Maßregel eine Belastung eines öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fondes, oder eine bleibende Belastung der zu providirenden Pfründe nach sich ziehen sollte.

Die Bestimmung des §. 10 beruht übrigens auch auf dem in dem Entwurfe nicht ausdrücklich normirten, hier jedoch nicht zu übergehenden Grundsatze, daß überhaupt die Ernennung aller Hilfspriester, Capläne, Cooperatoren, Vicare oder wie sie sonst heißen mögen, den Ordinariaten

zusteht. Dieser Grundsatz entspricht nicht nur dem bisherigen Rechte (Hfd. vom 17. März 1791, §. 4, Nr. 5), sondern auch den allgemeinen Gesichtspunkten, welche für die neue Gesetzgebung maßgebend waren. Der Staat hat sich mit der kirchlichen Amtsführung nur insoweit zu befassen, als diese nach Außen auftritt; dieß ist aber nur bei den selbständigen Seelsorgern der Fall, welche allein das von ihnen bekleidete Amt repräsentiren. Die Thätigkeit der Hilfspriester wird nach Außen durch den kirchlichen Functionär, welchem sie beigegeben sind, vollständig gedeckt; sie ist daher auch — abgesehen von einer stets das Individuum treffenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit — durch diesen Functionär zu vertreten. Hienach, erscheint die Anstellung und das amtliche Verhältniß der Hilfspriester als eine innere kirchliche Angelegenheit, deren Regelung den Kirchenbehörden überlassen bleiben muß. Insbesondere muß denselben auch das Recht zustehen, die Hilfspriester beliebig, d. h. „wenn es die Nothwendigkeit und der Nutzen der Seelsorge verlangt", von einer Station auf eine andere zu versetzen (sogenannte amovibilitas ad nutum Hfd. vom 17. März 1791, §. 3, Nr. 4). Einem Mißbrauche dieser Befugnisse wird übrigens durch die Bestimmung des Schlußabsatzes der zufolge auf Bestellung ständiger Administratoren die Vorschriften der §§. 6 und 8 Anwendung finden, sowie durch die sofort näher zu besprechende Bestimmung des §. 12, ungerechtfertigten Anstellungen überdieß sowohl durch den herrschenden Priestermangel, als auch durch den Umstand vorgebeugt, daß die meisten Hilfspredger aus dem Religionsfonde besoldet werden und daß daher ihre Anstellung in diesem Punkte die Mitwirkung der Staatsverwaltung voraussetzt (Hfd. vom 14. Jänner 1836, Z. 613).

§. 11. Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen.

In der RV. fehlte das Wort „sofort".

M. B. Die Bestimmung des §. 11 erscheint erforderlich, um die Staatsverwaltung in die Lage zu versetzen, in jedem einzelnen Falle die ihr in den §§. 1—6 vorbehaltenen Rechte, sowie die Befolgung des §. 12 wahrzunehmen.

A. B. Die Einschaltung des Wortes „sofort" entspricht der Wichtigkeit der in diesem Paragraphe angeordneten Anzeige.

§. 12. Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkte der Erledigung, stattfinden.

Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden.

In der RV. Al. 2 hieß es statt „Landesbehörde" Regierung.

M. B. Die im §. 12 gegebene Vorschrift ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die ordentliche Besetzung der kirchlichen Aemter im öffentlichen Interesse liegt. Außerdem muß einem Mißbrauche des Rechtes der Ordinarien, die Provisoren zu ernennen, vorgebeugt werden. Da nämlich die vom Staate aufgestellten Bedingungen zur Erlangung kirchlicher Aemter sich auf die Provisoren, als auf bloße Hilfspriester nicht beziehen (s. o.), so wäre es nicht undenkbar, daß jene staatlichen Vorschriften durch beliebige Verlängerung der Provisionen eludirt würden. Ein solcher Vorgang wäre insbesondere hinsichtlich der gering dotirten Pfründen, deren Intercalarien auf den Gehalt des Provisors aufgehen, zu besorgen. Derartigen Mißbräuchen tritt die Ausdehnung der Bestim-

mungen der §§. 6 und 8 auf dauernd angestellte Administratoren eines kirchlichen Amtes, sowie die allgemeine Vorschrift des §. 12 entgegen. Das in dem zweiten Absatze des letzteren zugelassene Dispensrecht ist durch die Betrachtung gefordert, daß es in Folge des herrschenden Priestermangels bisweilen wirklich unmöglich sein kann, die Wiederbesetzung innerhalb der Frist des §. 12 vorzunehmen.

§. 13. Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungiltig.

M. B. §. 13 tritt dem Mißbrauche entgegen, die Nachfolge in kirchliche Aemter und Pfründen durch Privatübereinkommen zu bestimmen. Hieher gehören insbesondere die Fälle der bedingten Resignation (gegen Ausbedingung eines Jahrgeldes) oder mit dem Vorbehalte der Wiederabtretung (resignatio cum jure accessus, ingressus aut regressus, überhaupt die resignatio in favorem tertii), dann der eigenmächtige Aemtertausch. Alle derartigen Vorgänge widersprechen dem Begriffe des kirchlichen Amtes; auch sind sie sowohl durch das gemeine Kirchenrecht, als durch die älteren österreichischen Vorschriften untersagt (cap. un. de rerum permutatione in VI., cap. un. eod. in Clement. Concil. Trident. sess. 25, cap. 7 de ref. Bulle Pius V. Quanta ecclesiae Dei, Hfd. vom 6. und Patent vom 28. April 1783). Die besondere Erwähnung dieses Verbotes in dem Entwurfe gründet sich darauf, daß der Staat in Folge der neuen staatlichen Anforderungen an die Inhaber kirchlicher Aemter und Pfründen ein erhöhtes Interesse daran hat, derartige Privatverträge, die ja zur Elusion jener Anforderungen führen könnten, hintanzuhalten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein seinem Inhalte nach unanstößiges Uebereinkommen, z. B. über einen Beneficientausch, durch die hinzutretende Zustimmung der competenten staatlichen und kirchlichen Behörden den Charakter eines Privatvertrages verliert und hienach ungehinderte Geltung erlangen kann.

II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§. 14. Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten[32]) ihrer Diö-

[32]) Im Allgemeinen kommt die Bestimmung darüber, ob in irgend einer Kirche einzelnen Parochianen besondere Kirchenstühle zu ihrem ausschließlichen Gebrauche zugewiesen werden mögen und sollen, als eine innere kirchliche Angelegenheit im Sinne des Art. 15 des St. Gr. Ges. v. 21. Dec. 1867, RGB. Nr. 142, und §. 14 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, grundsätzlich der kirchlichen Amtsgewalt zu, und es kann in diesem Betreff die staatliche Gewalt nach Maßgabe der §§. 28 und 60 cit. nur insoferne eingreifen, als durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt oder bei Aufrechterhaltung derselben Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung herbeigeführt werden würden. Die Vertheilung der Kirchenstühle, da diese zur kirchlichen Einrichtung und hienach gleich anderen kirchlichen Gegenständen zum Kirchenvermögen gehören, sowie alle übrigen Verwaltungsmaßregeln in Betreff derselben kommen nach §§. 41, 42 cit. den Kirchenvorstehern und beziehungsweise dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu. Streitigkeiten jedoch, die darüber entstehen, ob Jemand einen Kirchenstuhl durch einen Privatrechtstitel erworben hat, gehören zur Competenz der Gerichte (RG. v. 25. Jän. 1877, H. III 124).

cesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen.

RV.: „Insoweit es sich um innere kirchliche Angelegenheiten handelt, verwalten die Erzbischöfe und Bischöfe ihre Diöcesen nach den Kirchengesetzen."

M. B. Die Bestimmungen in Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge (II) sind zum großen Theile schon bei Erörterung der allgemeinen Grundsätze des Entwurfes besprochen worden. Hier ist nur noch Folgendes zu bemerken:

§. 14 enthält die aus den allgemeinen Grundsätzen (II) sich ergebende Regel, daß die Erzbischöfe und Bischöfe, soweit es sich um innere kirchliche Angelegenheiten handelt, ihre Diöcesen nach den Kirchengesetzen verwalten. Zu dieser Regel enthalten dann die unmittelbar folgenden Bestimmungen die Ausnahmen, insoweit nämlich durch dieselben aus dem bischöflichen Regimente anheimgegebene innere kirchliche Gebiet näher bestimmt oder eine besondere staatliche Evidenz über dasselbe angeordnet wird. Eine Detaillirung der in der bischöflichen Amtsgewalt liegenden Befugnisse, wie sie im Art. III und IV des Concordates enthalten war, wurde aus dem Gesichtspunkte unterlassen, daß sich der Staat mit den einzelnen kirchlichen Angelegenheiten nur insoweit befassen soll, als er hinsichtlich derselben einen besonderen Einfluß in Anspruch nimmt.

A. B. Der Ausschuß verkennt zwar nicht, daß die Bestimmung, wonach die Erzbischöfe und Bischöfe ihre Diöcesen, soweit es sich um innere kirchliche Angelegenheiten handelt, nach kirchlichen Vorschriften zu verwalten berechtigt sind, eine Consequenz des §. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist; allein die in der Regierungsvorlage dießfalls vorgeschlagenen Worte „nach den Kirchengesetzen" würden die Mißdeutung gestatten, daß hiedurch auch jene Kirchengesetze, welche bisher in Oesterreich nicht giltig waren, für anwendbar erklärt werden.

Der Ausschuß empfiehlt daher statt der erwähnten die Worte „nach den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften" theils aus diesem Grunde, theils auch deßhalb, weil es sich bei der künftigen Anwendung dieser Gesetzesstelle auch um erst erfließende kirchliche Vorschriften handeln kann, rücksichtlich welcher der Regierung im §. 17 das Veto eingeräumt ist, daher nur die im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften im §. 14 gemeint sein können.

§. 15. Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§. 2).

M. B. Die Bestimmung des §. 15 ist in der Erwägung gegründet, daß der Religionsfond ein öffentliches Vermögen bildet, daher auch nur für solche kirchliche Personen in Anspruch genommen werden kann, welche zur Erfüllung der dem Clerus zufallenden öffentlichen Aufgaben geeignet sind.

§. 16. Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe ꝛc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

M. B. Zu §. 16 ist Folgendes zu bemerken:

Nach dem älteren österreichischen Staatskirchenrechte bedurften alle

päpstlichen Anordnungen, „sie mögen in Form der Bullen, Breven, Constitutionen oder was immer für einer Gestalt abgefaßt sein, sie mögen was immer für Gegenstände oder Personen betreffen", vor ihrer Kundmachung der landesfürstlichen Genehmigung (Hofverordnungen v. 12. September 1767, v. 20. März 1781, v. 7. November 1794). Außerdem bedurften dieser Genehmigung: die Ablaßverleihungen (Vdg. v. 27. Nov. 1781), die Gesuche um Verleihung eines päpstlichen Indults oder einer vom Papste zu verleihenden Dignität, die päpstlichen Facultäten für die Bischöfe, endlich alle Hirtenbriefe und Kreisschreiben der Metropoliten und Suffraganbischöfe (Hofverordnungen v. 5. Mai, 26. Aug., 30. Sept. 1782, v. 17. März 1791 u. m. A.). Die ertheilte landesfürstliche Genehmigung war jederzeit widerruflich (Hfd. v. 17. März 1791); ausgenommen von derselben waren einzig und allein jene Decrete der römischen Pönitentiarie, „welche das Gewissen allein betreffen, wenn Gefahr am Verzuge oder eine Beschämung der Personen zu besorgen ist" (Hfd. v. 23. Juli 1783).

Ohne die Genehmigung durften alle vorbezeichneten Erlässe „weder eingeführt, noch gedruckt, am allerwenigsten kundgemacht werden" (Hfd. v. 7. Nov. 1794). Diese Einrichtung, in welcher das landesfürstliche Recht, das sogenannte Placet bestand, war damals in fast allen europäischen Staaten eingeführt. Sie stammt aus dem Mittelalter, wo sie durch die außerordentliche Machtstellung der katholischen Kirche geboten war, in dem modernen Polizeistaate wurde sie beibehalten, weil sie der allgemeinen politischen Auffassung entsprach. Das Placet enthält in der That nur die Anwendung der damaligen Auffassung der Staatspolizei auf die katholische Kirche. Wie damals der Staat seine Aufgabe darin erblickte, allem schädlichen Wesen zuvorzukommen, so erfaßte er auch das Placet als ein geeignetes Präventivmittel, um einen mißliebigen kirchlichen Einfluß jederzeit zu paralisiren. Es lag in der Natur der Sache, daß diese Einrichtung in demselben Maße aufgegeben wurde, in welchem sich die herrschende Staatsauffassung änderte. Wie in anderen staatlichen Bereichen der Grundsatz der Repression an Stelle des der Prävention trat, so mußte der Staat auch der Kirche gegenüber seine Machtvollkommenheit darauf reduciren, Ungehöriges eher zu bestrafen, als zu verhindern. In keinem Falle ging es an, alle kirchlichen Acte wegen der Möglichkeit, daß in einzelnen derselben Ungehöriges versucht wurde, der staatlichen Censur und Genehmigung zu unterstellen. Demgemäß haben viele Staaten das Placet entweder ganz aufgegeben oder doch im Umfange beschränkt. So bestimmt z. B. die preußische Verfassungsurkunde, Art. 16: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen." Der in allen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz mit Ausnahme Kurhessens publicirte Erlaß vom 1. März 1853 bestimmte im §. 2, daß solche „allgemein kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlässe, welche rein geistliche Gegenstände betreffen", der Staatsbehörde nur zur Einsicht mitzutheilen wären, das Placet wurde nur für jene „allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und die Diöcesanen" beibehalten, „wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt", sowie für sonstige Erlässe, „welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen". Dagegen ist in Baiern das Placet auch in der Verordnung vom 8. April 1852 noch beibehalten worden (Abs. 3), nur für die „Jubiläums- und Ablaßverkündigungen, dann für die Fastenpatente" wurde dasselbe „bis auf Weiteres im Voraus ertheilt". Auch die der neuesten Zeit angehörende, auf Einschränkung der kirchlichen

Gewalt gerichtete Bewegung (s. o. unter I) greift hie und da wieder zum Placet zurück (Badisches Gesetz v. 9. Oct. 1860, §. 15).

Wie das staatskirchenrechtliche System, dem das Placet angehört, so bestand auch dieses selbst in Oesterreich bis zum Jahre 1850. Die Leopoldinischen Reformen behielten dasselbe ausdrücklich bei (Hfd. v. 17. März 1791, §. 3, Nr. 1 und 5). Auch die damit in Verbindung stehende Einrichtung der k. k. Agentie in Rom wurde beibehalten (Hfd. v. 30. Juli 1807, Z. 14230 und v. 25. Dec. 1815, Z. 30072). Erst mit der Verordnung vom 18. April 1850, RGB. Nr. 156 (s. oben unter I), wurde der Verkehr der inländischen Bischöfe und Gläubigen mit Rom freigegeben (§. 1 cit.) und ebenso den Bischöfen gestattet, „über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsgewalt Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen", die Bischöfe wurden nur verpflichtet, „von ihren Erlässen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen oder öffentlich kundgemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen (§. 2 cit.)". Ungefähr dieselben Bestimmungen finden sich auch im Concordate (Art. II, III), nur die Mittheilung der bischöflichen Erlässe an die Regierungsbehörden „notitiae dumtaxat causa" ist nicht im Concordat selbst, sondern nur in dem mehrerwähnten apostolischen Breve vom 5. November 1855 zur Pflicht gemacht.

Auch die gegenwärtige Gesetzgebung konnte nicht wieder auf das Placet zurückkommen. Nach den oben entwickelten allgemeinen Grundsätzen (II) ist die Ausübung der Kirchengewalt nicht grundsätzlich und allgemein, sondern nur ausnahmsweise und im Einzelnen dem staatlichen Einflusse zu unterwerfen. Dieß folgt nicht nur aus dem Geiste der heutigen Staatsauffassung, sondern auch aus der positiven Anordnung unserer Staatsgrundgesetze. Wenn der Satz, daß die katholische wie jede andere anerkannte Kirche „ihre inneren Angelegenheiten selbst ordnet und verwaltet", überhaupt noch einen dispositiven Inhalt behalten soll, so kann nicht angenommen werden, daß jede Ausübung des kirchlichen Regiments an die staatliche Genehmigung gebunden sei. Ueberdieß ist das Placet praktisch werthlos. Es erscheint wie eine veraltete Waffe, welche durch die geänderte Kampfweise ihre Brauchbarkeit verloren hat. Seine eigentliche Bedeutung bewahrte das Placet nur so lange, als die päpstlichen und bischöflichen Erlässe wirklich erst durch die officielle Verlautbarung bekannt wurden und auf anderem Wege nicht bekannt werden konnten, dagegen ist dasselbe bei den heutigen Einrichtungen des Verkehrs und der öffentlichen Mittheilung nur eine formelle Schranke, welche nicht das Bekanntwerden selbst verhindert, sondern nur die rechtlichen Wirkungen desselben abschneiden soll; zu diesem Ende bedarf es aber offenbar nicht der Formalität einer für alle kirchlichen Functionen geforderten staatlichen Genehmigung. Uebrigens haben die neueren Erfahrungen in allen den Staaten, in denen das Placet noch beibehalten ist, die praktische Bedeutungslosigkeit desselben hinreichend dargethan.

Dagegen wurde im §. 16 des Entwurfes die Nothwendigkeit der Mittheilung aller bischöflichen Erlässe, Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe ꝛc. an die Landesbehörde gleichzeitig mit der Publication beibehalten. Eben weil der Standpunkt der Prävention aufgegeben wird, muß der Regierung Gelegenheit verschafft werden, jede ihr erforderlich erscheinende Repression zu üben.

§. 17. Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen

Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen.

M. B. Auf demselben Gesichtspunkte beruht die Bestimmung des §. 17. Es folgt aus der Unterordnung der kirchlichen unter die staatliche Ordnung, daß ein Gottesdienst, welchem sich öffentliche Rücksichten entgegenstellen, unterbleiben muß.

A. B. Die Ausdehnung des staatlichen Veto, welches gegen jede kirchliche Anordnung, soferne sie innerhalb des österreichischen Staatsgebietes zur Ausführung gebracht werden will, Platz greifen kann, auf die Competenzüberschreitung ergibt sich als gerechtfertigt, wenn erwogen wird, daß dieses Gesetz auf dem Grundsatze der Wahrung der staatlichen Autorität beruht, daher es Sache der Regierung ist, kirchliche Anordnungen, welche das Gebiet der inneren Angelegenheiten überschreiten, zu untersagen, soferne sie einen Eingriff in das staatliche Gebiet bilden oder dem staatlichen Interesse widerstreiten, was zu beurtheilen Sache der Staatsbehörden ist.

§. 18. Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

RB.: „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder an der Befolgung der Gesetze zu hindern."

M. B. Auch die Anordnung des §. 18 ergibt sich aus der Superiorität der staatlichen über die kirchliche Ordnung. Es ist ein Mißbrauch des geistlichen Amtes, wenn die Amtsgewalt zu dem Zwecke angewendet wird, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder an der Befolgung der Gesetze zu hindern. Der Staat verlangt von der Kirche nicht mehr wie zur Zeit des Josephinismus, daß sie dem Staatszwecke diene, aber er verlangt, daß sie die staatliche Ordnung nicht beirre oder störe. In diesem Sinne bestimmt Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, daß den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen darf, in demselben Sinne statuirt Art. 15 eodem, daß die anerkannten Religionsgesellschaften den Staatsgesetzen unterworfen bleiben.

Die oberste staatsbürgerliche Pflicht aber ist die Befolgung der Gesetze und ebenso erscheint die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nur als eine Consequenz der Staatsgesetze, denen die Kirche, beziehungsweise die kirchliche Gewalt unterworfen ist. Es ist daher unzulässig, daß z. B. eine kirchliche Censur angedroht wird, um Organe der Regierung von der Ausübung einer Amtspflicht, einen Geschworenen von der Fällung eines gewissen Wahrspruchs, einen Wahlberechtigten von einer gewissen Ausübung seines Wahlrechtes, einen Abgeordneten von einer solchen seines Stimmrechtes, überhaupt irgend Jemanden von einer öffentlichen Handlung abzuhalten, zu welcher ihn die Gesetze berechtigen oder verpflichten. Der gleiche Mißbrauch liegt vor, wenn die kirchliche Amtsgewalt, insbesondere die kirchliche Disciplinargewalt angewendet wird, um eine bestimmte Art der Ausübung solcher öffentlichen Rechte oder Pflichten, eine bestimmte Wahl oder Abstimmung, einen bestimmten Wahrspruch u. s. w. herbeizuführen. In allen diesen Fällen liegt eine Beirrung der öffentlichen Ordnung durch die kirchliche Gewalt vor. Häufig wird zwar hiegegen der Schutz der Strafgesetze oder anderer öffentlichen

Einrichtungen ausreichen, für manche Fälle bedarf es aber einer besonderen Norm. Dieselbe liegt künftig in der Bestimmung des §. 18 vor, ihre Beobachtung wird nöthigenfalls auf die im §. 60 bezeichnete Art zu erzwingen sein.

A. B. Die Ergänzungsbestimmung, daß von der kirchlichen Amtsgewalt nur gegen Angehörige der Kirche Gebrauch gemacht werden darf, dankt ihre Entstehung den thatsächlich vorgekommenen Fällen, daß ein Bischof gegen Personen, welche den Uebertritt aus der katholischen Kirche zu einer anderen Confession in staatsgiltiger Weise bereits vollzogen hatten, dennoch mit Kirchenstrafen und insbesondere mit der Excommunication vorgegangen ist.

Dieß ist, vom Standpunkte des staatlichen Rechtes aus betrachtet, eine Ueberschreitung der geistlichen Jurisdiction, welche künftig hintanzuhalten durch obige Bestimmung bezweckt wird.

Die übrigen Aenderungen in diesem Paragraphe enthalten eine präcisere Fassung, als die Regierungsvorlage, obgleich der Zweck der letzteren derselbe gewesen zu sein scheint.

H. B. Bei §. 18 erlaubt sich die Commission die Weglassung der (— in der Fassung des Abgeordnetenhauses enthaltenen —) Schlußworte „oder zu ahnden“ zu beantragen. So unzweifelhaft eine Behinderung der freien Ausübung staatsbürgerlicher Rechte von Seite des Staates nicht gestattet werden kann, so schien ihr doch in Beziehung auf das Recht der Ahndung nicht dasselbe behauptet werden zu können. Das Recht der Ahndung der Handlungen ihrer Mitglieder kann wohl der Kirche so wenig, als irgend einer Corporation im Princip abgesprochen werden, vorausgesetzt, daß ein Zwangsrecht weder für dasselbe, noch für das Verbleiben in der Corporation selbst, in Anspruch genommen wird und werden kann. Allerdings kann dasselbe durch die Form seiner Ausübung mit staatlichen oder staatsbürgerlichen Rechten in Widerspruch treten. Dann aber kann es auch durch diese selbst hintangehalten werden; und, falls diese nicht ausreichen, müssen gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, welche diese Formen der Ahndung untersagen. Erwägt man weiter, daß eine Reihe von Ahndungen, wie z. B. die Ahndung im Beichtstuhle, sich ohnedieß der Kenntnißnahme Seitens des Staates entziehen, daß endlich der Ausdruck „staatsbürgerliche Rechte“ so weit ist, daß er mindestens einer näheren Umgränzung bedürftig wäre, wenn er nicht das Recht der Ahndung vollständig ausschließen soll, so dürfte es als gerechtfertigt erscheinen, wenn die Commission diese Bestimmung mit dem anerkennenswerthen Geiste dieses Gesetzes, welches das Eingreifen der staatlichen Gewalt nicht über das Maß des absolut Nothwendigen und unzweifelhaft Zulässigen auszudehnen bestrebt war; nicht in voller Uebereinstimmung stehend betrachtete, weßhalb sie den oben erwähnten Antrag stellen zu sollen glaubte.

§. 19. Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.

RV.: Statt „Amtsgewalt“ „Disciplinargewalt“.

M. B. Aeußeren Zwang zu üben ist ausschließlich das Recht des Staates, da nur er zur Handhabung der die Zwangsgewalt in sich schließenden Rechtsordnung berufen ist. Die Kirche verfügt über ihre eigenen, sehr wirksamen Zuchtmittel; würde sie neben denselben auch noch zum äußeren Zwange berechtigt sein, so wäre sie in Wahrheit mächtiger als der Staat (Zeller a. a. O. S. 122). Hierauf beruht die Bestimmung des §. 19. Dieselbe ist übrigens auch in positiven gesetzlichen Anordnungen gegründet, insbesondere in dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, RGB. Nr. 87, welches nach Art. 8

des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger als integrirender Bestandtheil dieses letzteren anzusehen ist. Den Anordnungen dieses Gesetzes würden Leibes- und Freiheitsstrafen, welche in Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt vollzogen würden, direct widersprechen. Geldstrafen enthalten in sich selbst noch keinen Zwang, hier könnte erst die Einbringung zu Zwang führen, es genügt demnach, wenn zu letzterem Zwecke keine staatliche Hilfeleistung gewährt wird (§. 27). Eine specielle Anwendung des Grundsatzes, daß bei Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt kein äußerer Zwang vorkommen darf, enthielt bezüglich der Freiheitsstrafen schon die Ministerialverordnung vom 7. Juni 1869, RGB. Nr. 134. Diese Verordnung, welche unter dem 7. August 1869, RGB. Nr. 135, auch auf alle Regularen beiderlei Geschlechtes ausgedehnt wurde, bestimmt ausdrücklich: „Die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disciplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Clericalstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistliche Correctionsanstalt ist mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze vom 27. October 1862, RGB. Nr. 87, nur insoweit vereinbar, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthaltes angeordnet wird, woraus folgt, daß eine derartige bischöfliche Anordnung nur insofern und insolange wirksam sein kann, als der durch dieselbe betroffene Priester sich derselben freiwillig fügt. Hienach sind die Organe der öffentlichen Gewalt . . . . nicht befugt, einen von seinem Bischofe in eine geistliche Correctionsanstalt verwiesenen Priester anzuhalten und dahin abzuliefern." Eben diese Vorschrift wird jetzt durch §. 19 in doppelter Richtung generalisirt, einmal durch die Ausdehnung auf alle äußeren Zwangsmittel, dann durch die Ausdehnung auf die gesammte kirchliche Disciplinargewalt, nicht blos auf die über Cleriker, sondern auch auf die über Laien.

§. 20. Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgränzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

RV.: Statt „Genehmigung" „Zustimmung".

M. B. Die Bestimmung des §. 20 ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß sich an alle daselbst erwähnten kirchlichen Vorgänge auch öffentliche Interessen knüpfen (s. o. unter II). In Folge der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche wird mit der Errichtung einer neuen Diöcese oder Parochie immer auch ein neuer öffentlicher Wirkungskreis erschlossen, die Aenderung der Pfarrbezirke ändert auch die öffentlichen Einrichtungen zur Evidenzhaltung der Civilstandsverhältnisse, die Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde, einer neuen Pfründe bringt ein neues Rechtssubject in den öffentlichen Verkehr u. s. w. Demzufolge war selbst in dem Concordat für alle diese Fälle die Zustimmung der Regierung vorbehalten (Art. IV c und VIII).

§. 21. Im Falle einer Umpfarrung[33]) wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht

---

33) Eine Umpfarrung liegt immer vor, wenn eine Anzahl von Parochianen der Jurisdiction ihres bisherigen Seelsorgers entzogen und jener eines anderen zugewiesen werden (BGH. v. 26. Oct. 1876, Bd. I 1).

privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird.[34])

Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.[35])

---

34) Reallasten fallen nicht unter die im Falle einer Umpfarrung nach §. 21. cit. auszuscheidenden Leistungen der Parochianen, da sie nicht den „Parochianen als solchen", sondern den Grundbesitzern als solchen obliegen (VGH. v. 26. Oct. 1876, B. I 1; 15. Dec. 1876, B. I 15; 16. Jän. 1877, B. I 22, 23). — Unter die im §. 21 cit. bezeichneten „Leistungen der Parochianen" kann der der Pfarrpfründe von den Parochianen überlassene, jedenfalls ein dingliches Recht darstellende Genuß eines Grundstückes nicht gezählt werden. Wenn das Grundstück von ehemaligen Parochianen nicht für die Pastorirung im Allgemeinen, sondern speciell als Entschädigung für die Beistellung der Fahrgelegenheiten, also für eine Gegenleistung überlassen worden ist, welche der neue Pfarrer bei seiner Pastorirung nicht zu machen hat, so könnte, selbst wenn §. 21 anwendbar wäre, daraus nur vielleicht ein Rückforderungsanspruch der Gemeinde, aber kein selbständiger Anspruch des neuen Pfarrers auf Ueberlassung des Genusses in sein Pfründeneinkommen folgen (VGH. v. 21. Febr. 1883, B. VII 1670). — Giebigkeiten, welche entweder von Nichtparochianen oder zwar von Parochianen, jedoch aus einem von der Pfarrangehörigkeit unabhängigen Grunde an den alten Pfarrer geleistet worden, ferner Einkünfte, welche aus nicht mehr bestehenden Leistungen oder aus Prästationen von Personen herrühren, welche wohl einstens, aber nicht mehr zur Zeit der Einkommensexscindirung dem Pfarrverbande angehörten, fallen nicht unter die Bestimmung des §. 21 (VGH. v. 15. Dec. 1876, B. I 15). Hinsichtlich der Einkünfte aus nicht mehr bestehenden Leistungen ebenso VGH. v. 16. Jän. 1877, B. I 23.

35) Der §. 21 bezieht sich auch auf den Anspruch des alten Pfarrers auf die von den Parochianen des neuen Pfarrers diesem gezahlten und von diesem an jenen unter Verrechnung oder mittelst Stolpauschale abzuführenden Stolgebühren; aber nicht das (mit der Exscindirung erlöschende) Stolpauschale, sondern der Anspruch des alten Pfarrers auf die von den Parochianen des ausgeschiedenen Gebietes zu zahlenden Stolgebühren ist der Gegenstand der Exscindirung. Ein abgeschlossener Vertrag jedoch, in welchem dem alten Pfarrer der Stolbezug gewahrt wird, ist, da Privatverträge in Gegenständen öffentlichen Rechtes nicht ausgeschlossen sind, allerdings ein privatrechtlicher Titel im Sinne des §. 21 cit. (vgl. §. 13 cit.), mag er auch nicht zur Begründung neuer im Wege der Gesetzgebung nicht geregelter Rechte geschlossen sein, sondern nur, um bereits so geregelte, aber doch nur für die Dauer dieses Rechtszustandes geltende Rechte für immer zu sichern (VGH. v. 21. Dec. 1876, B. I 17, 18). — Ueber eine bereits rechtskräftig judicirte Exscindirungsfrage kann nicht neuerlich erkannt werden (VGH. v. 16. Nov. 1882, B. VI 1559). — Angesichts des öffentlich-rechtlichen Charakters eines Amtseinkommens kann einer gesetzlichen Verfügung über dasselbe die Einwendung der Verjährung (Ersitzung) nicht entgegengesetzt werden (VGH. v. 15. Dec. 1876, B. I 15). — Die Pfarraufzeichnungen stellen für Rechtsansprüche der betreffenden Pfarrpfründe keinen Beweis her (VGH. v. 21. Febr. 1883, B. VII 1670).

Die RV. Al. 2 hatte vor „überall" das Wort „künftig" eingeschaltet.

M. B. Im §. 21 ist auf den praktisch sehr häufig vorkommenden Fall Rücksicht genommen, daß ungeachtet einer eingetretenen Umpfarrung die Leistungen der Parochianen noch fortwährend an den früheren Pfarrer entrichtet werden. Dieß scheint insbesondere dort als Unbilligkeit, wo es sich nicht um eine Leistung aus einem speciellen, insbesondere dinglichen Titel, z. B. Zehenten, sondern um Leistungen handelt, welche den Parochianen als solchen, d. i. vermöge des Pfarrverbandes, insbesondere für pfarrliche Functionen obliegen, z. B. Stolgebühren. Auch der Staat hat ein Interesse an der Beseitigung dieses Verhältnisses, denn da dasselbe hauptsächlich zu Ungunsten der seit 1783 errichteten, der sogenannten „neuen" Pfarren vorkommt, so ist es regelmäßig der Religionsfond, welcher den hiedurch verursachten Abgang an der Congrua des neuen Pfarrers zu decken hat. Nichtsdestoweniger haben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften Dismembrationen der erwähnten Art nicht hinreichend erleichtert. Bei der Josephinischen Pfarrregulirung selbst wurde, um dieselbe leichter durchzuführen, der Grundsatz aufgestellt, daß die neuen Pfarren nicht auf Kosten der alten dotirt, vielmehr die letzteren in ihren bisherigen Einkünften erhalten werden sollten (Hfd. v. 16. Aug. 1783, v. 21. Jän. 1788 u. m. A.), welcher Grundsatz noch ausdrücklich hinsichtlich der Zehenten (Hfd. v. 9. Dec. 1787) und sogar hinsichtlich der Stolgebühren (Hfd. v. 1. Dec. 1783) wiederholt wurde. Allmälig zeigte sich jedoch das Mißliche einer Einrichtung, welche einerseits den neuen Pfarren die Mühewaltung der alten aufbürdete, ohne ihnen die entsprechende Entlohnung zukommen zu lassen, andererseits die Parochianen zu Leistungen an die früheren Pfarrer verhielt, „welche der gemeine von den alten Vorurtheilen nicht freie Mann nach seinen beschränkten Begriffen nur seinem eigenen Pfarrer schuldig zu sein glaubt" (Helfert, Kirchenvermögen, II. Theil, S. 22).

Demgemäß wurde zunächst bestimmt, daß die neuen Pfarrer regelmäßig die Stolgebühren selbst zu beheben und dafür den früheren Pfarrern nur eine Pauschalabfindung zu verabreichen hätten (Hfd. v. 12. Juli 1805). Allein auch diese Einrichtung, die überdieß später zum Theile wieder zurückgenommen wurde (Hfd. v. 10. Sept. 1807), genügte nicht, es wurde daher mit Hofdecret vom 5. Jänner 1815 allgemein verordnet, daß im Falle der Erledigung alter Pfarren, wo der Nachfolger ex titulo investiturae noch keinen Anspruch auf Einkünfte hat, zu untersuchen sei, ob nicht ein Theil des Einkommens der alten Pfründe zur Aufbesserung des Einkommens der neuen Pfarre auszuscheiden (zu „exscindiren") sei. Insbesondere sollte dieß von jenen Gaben gelten, welche die Gemeinden nur wegen gewisser Dienste, folglich nur Demjenigen, der diese leistet, bestimmt haben, wohin die Stolgebühren, aber auch Zehenten und Grundstücke gehörten, wenn sie bei einer Pfarre nicht ad locum, sondern wegen der in einer gewissen Gemeinde verrichteten Dienste gestiftet seien, indem in einem solchen Falle auch die Absicht des Stifters nicht erfüllt werde, wenn die stiftungsmäßigen Einkünfte von Jemanden genossen werden, der nicht einmal mehr das Recht hat, jene Dienste zu leisten. Später wurde überdieß bestimmt, daß Stolgebühren in jedem Falle zu Gunsten der neuen Pfarren zu exscindiren wären, nur hinsichtlich der Frage, ob außerdem noch andere Einkünfte der alten Pfarre ausgeschieden werden könnten, sollte noch eine besondere Untersuchung und Prüfung der Titel stattfinden. Die Entscheidung wurde der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Ordinariate, bei getheilter Meinung aber der Hofkanzlei vorbehalten (Hfd. v. 13. Mai 1819, v. 2. Juni 1820 und v. 27. Juni 1821). Diese letzteren Vorschriften würden an sich wohl zur Beseitigung der fraglichen Mißstände genügt haben, allein sie wurden

an vielen Orten nicht durchgeführt, theils wegen des Umstandes, daß immer ein Erledigungsfall abgewartet werden mußte, theils wegen der Schwierigkeit und Umständlichkeit der angeordneten Prüfung der Bezugstitel. Wie dann das Concordat in Wirksamkeit trat, war vermöge der Bestimmung im Art. IV, lit. c, desselben zu solchen Excindirungen die Zustimmung der kirchlichen Behörden erforderlich, die Ordinariate zeigten sich aber jeder solchen Maßregel grundsätzlich abgeneigt. In Folge dessen war es der Staatsverwaltung in den letzten zwanzig Jahren nicht möglich, auch nur solche Excindirungen durchzuführen, durch welche einem neuen Pfarrer die Congrua verschafft werden konnte, ohne daß das Einkommen des alten erheblich vermindert worden wäre. Selbst die Excindirung von Stolgebühren wurde nicht immer zugegeben.

Hier gesetzliche Abhilfe zu schaffen, ist der Zweck der Bestimmung des §. 21. An der Competenz der staatlichen Gesetzgebung hiezu ist nicht zu zweifeln. Auch abgesehen von dem oben erwähnten pecuniären Interesse des Religionsfondes kann dem Staate nicht verwehrt sein, gewisse Grundsätze hinsichtlich der Dotation der kirchlichen Aemter festzusetzen. Von ihm hängt der äußere Rechtsbestand dieser Aemter und insbesondere der Schutz des Einkommens desselben ab, es ist daher kein Uebergriff von seiner Seite, wenn er dießfällige kirchliche Einrichtungen, welche er nicht billigen kann, nicht aufrecht erhält. Für den Staat ist das Pfründeeinkommen nicht Privatgut, sondern die Dotation eines öffentlichen Amtes, von diesem Gesichtspunkte ist es aber nicht zu rechtfertigen, wenn das Amtseinkommen Jemanden verbleibt, dem das Amtsrecht und die Amtspflicht abgenommen worden ist. Im Uebrigen verbürgt der ausdrückliche Vorbehalt privatrechtlicher Titel und besonderer Vereinbarungen, daß die neue Bestimmung nicht zu einem Eingriffe in Privatrechte führen kann. Ebenso ist durch den Schlußsatz des §. 21, wornach in Fällen früher vorgekommener Umpfarrungen die Excindirung bis zum nächsten Pfründenwechsel verschoben bleibt, allen Rücksichten der Billigkeit genügt.

Erlaß des Min. f. C. u. U. vom 29. April 1876, Z. 6702, VBl. Nr. 18, mit welchem die nachstehende Verordnung des Finanzministeriums vom 4. Mai 1876, über die Gebührenbehandlung der, in den Verhandlungen nach §. 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vorkommenden Schriften und Urkunden, kund gemacht wird. 36)

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage wird bekannt gegeben, daß auf die nach §. 21 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (RGB. Nr. 50) über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche aus Anlaß vorgekommener Umpfarrungen durchzuführenden Excindirungsverhandlungen die für das Expropriations-Verfahren bestehenden Gebührenvorschriften Anwendung haben.

Es sind daher hiebei insbesondere die Protokolle über die commissionellen Erhebungen, die schriftlichen Aeußerungen der Betheiligten, Vergleiche und bücherliche Eintragungen im Sinne der Tarifpost 102 f und des Erlasses vom 18. Juli 1854, Z. 26787, gebührenfrei zu behandeln, während den Recursen gegen Erkenntnisse und Entscheidungen der politischen Behörden die Gebührenfreiheit nach Tarifpost 75 b des Gebührengesetzes deßhalb zukommt, weil die Beneficiaten oder Patrone hiebei nicht als Privatbetheiligte, sondern in Vertretung der betreffenden Pfründen einschreiten.

---

36) Vgl. auch E. des VGH. v. 14. Oct. 1879, B. III 587 über die Gebührenbehandlung der bei Errichtung einer Pfarre von der Gemeinde übernommenen Verpflichtungen.

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 29. Nov. 1874, Z. 16944, VBl. Nr. 61, an alle Länderchefs, betreffend das Vorgehen in Kirchen- und Baufällen.

In Folge der wiederholten Wahrnehmung, daß in Kirchen- und Pfarrbaufällen auf gleichzeitige Ein-, Um- und Auspfarrungsverhandlungen nicht Rücksicht genommen wird, woraus vielfacher Streit über die Concurrenzverbindlichkeiten entsteht, sehe ich mich zu nachfolgenden Anordnungen bestimmt:

1. Während eine Ein-, Um- oder Auspfarrungsverhandlung schwebt, ist die Ausführung von Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten in den betheiligten Pfarrsprengeln nach Thunlichkeit zu vermeiden.37)

2. Läßt sich die Ausführung des Baues nicht verschieben, so ist auf die vorbezeichnete Verhandlung Rücksicht zu nehmen und womöglich durch ein gütliches Uebereinkommen festzustellen, ob für den Fall des Zustandekommens der Ein-, Um- oder Auspfarrung die neueintretenden Pfarrangehörigen an der Baulast Theil zu nehmen haben oder die austretenden von derselben befreit sein sollen.

3. Läßt sich ein solches Uebereinkommen nicht erzielen, so ist bei Entscheidung über eine streitige Concurrenzpflicht innerhalb der katholischen Kirche zur Richtschnur zu nehmen, daß nach §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (RGB. Nr. 50) zur Errichtung neuer Pfarrbezirke, sowie zu einer Aenderung in der Abgränzung der bestehenden, die staatliche Genehmigung erfordert wird, und daß daher eine Ein-, Um- oder Auspfarrung erst dann als vollzogen gilt, wenn die kirchliche, sowie die staatliche Zustimmung zu derselben rechtskräftig ertheilt ist. In gleicher Weise ist bei den anderen anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften darauf zu achten, ob alle für die Ein-, Um- oder Auspfarrung gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen, zu welchen regelmäßig auch die staatliche Zustimmung gehört, eingetroffen sind.

§. 22. Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter38), durch welche ein öffentlicher Fond ohne Be-

---

37) Wenn zur Zeit, als das Ansuchen um Bewilligung des Baues einer neuen Kirche und die Feststellung der Concurrenz der ersten Instanz vorlag, derselben auch bekannt war, daß die Auspfarrung eines Theiles der Pfarrgemeinde den Gegenstand einer Verhandlung bilde, darf mit der meritorischen Entscheidung über das Bau- und Concurrenzbegehren vor dem Ausgange der Auspfarrungsverhandlung nicht vorgegangen werden, da es eben von diesem abhängt, in welchem Umfange sich im Hinblicke auf den Bedarf der künftigen Zahl der Eingepfarrten der Neubau als nothwendig herausstellen wird, wovon dann auch wieder die weitere Entscheidung über die nur hinsichtlich der nothwendigen Kirchenbauten bestehenden Concurrenzpflicht abhängt (VGH. 20. Jän. 1888, B. XII 3887). In einem Falle, „wo das bauliche Bedürfniß von der Lösung der Exscindirungsfrage (— soll wohl heißen Auspfarrungsfrage, denn die Einkünfte werden exscindirt, die Menschen aber ausgepfarrt —) unabhängig war“, hat aber der VGH., allerdings unter Hinweis auf diesen Umstand und auf das weitere Moment, daß „auf diese Frage bei der Concurrenzverhandlung angemessene Rücksicht genommen wurde“, ausgesprochen, „der Umstand, daß vor der Entscheidung über die Concurrenzpflicht bereits ein Gesuch um die Exscindirung der Beschwerdeführer eingebracht worden war, stand der Heranziehung zur Concurrenzleistung derselben nicht im Wege, da ihre gesetzliche Verpflichtung erst mit der Rechtskraft der die Exscindirung aussprechenden Verfügung aufhörte“ (VGH. v. 11. Juli 1888, B. XII 4217).

38) In §. 22 cit. werden Verfügungen vorausgesetzt, durch welche

schädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

Die RV. hatte nach „soll" im Schlußsatze das Wörtchen „auch" eingeschaltet.

M. B. §. 22 des Entwurfes beruht auf ähnlichen Erwägungen, wie §. 21. Wie die Bestimmungen dieses letzteren nicht blos auf die Fälle beschränkt sind, in denen ein öffentlicher Fond von der Erscindirung Vortheil zieht, so ist umgekehrt die im §. 22 normirte Entlastung der öffentlichen Fonde nicht blos auf die Fälle von Erscindirungen beschränkt. Demzufolge enthält §. 22 nicht blos einen Unterfall des §. 21, sondern auch eine wesentliche Erweiterung dieses letzteren. Es handelt sich im §. 22 überhaupt darum, Leistungen aus öffentlichen Fonden, welche deßhalb nicht gerechtfertigt erscheinen, weil sie durch eine Aenderung in den Dotationsverhältnissen der Pfründen überflüssig gemacht werden können, zurückzunehmen.

Der Staat hat zwar in Folge der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche auch auf die materiellen Bedürfnisse derselben bedacht zu sein, allein diese Verpflichtung findet ihre Grenze in der näheren Pflicht der Kirche selbst, für ihre ungenügend dotirten Glieder zu sorgen. Diese Pflicht entspricht dem Grundsatze von der Solidarität der kirchlichen Interessen, welcher Grundsatz in der gegenwärtigen Gesetzgebung wiederholt zur Geltung gelangte, und auf welchem insbesondere der unter Einem eingebrachte Gesetzentwurf zur Regelung der Religionsfondsbeiträge beruht. Es kann daher an dieser Stelle lediglich auf die Motive zu diesem Entwurfe Bezug genommen werden. Nur das Eine ist hervorzuheben, daß die in §. 22 normirten Maßregeln nur nach Einvernehmung der Ordinariate und nur in solchen Fällen verfügt werden können, wo sie sich ohne Beschädigung der gesetzlichen Congrua und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung durchführen lassen. Hiedurch ist hinlänglich sichergestellt, daß die Anwendung des §. 22 auf die Fälle beschränkt bleiben wird, in denen sie nothwendig und zulässig erscheint. Deßgleichen ist auch hier den Rücksichten der Billigkeit durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß derlei Aenderungen in den Dotationsverhältnissen regelmäßig nur bei Gelegenheit eines Pfründenwechsels durchgeführt werden sollen.

§. 23. Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen[38a]) für kirchliche Zwecke[38b]), welche den Kirchen-

---

die Dotirung bestehender selbständiger Seelsorgeämter verändert wird, er ist also unanwendbar, wenn es sich um die Verwendung eines Theiles des Erträgnisses einer und derselben Pfründe (zum Unterhalte des Pfarrers oder des Hilfspriesters) handelt, so daß die Ueberweisung der Hilfspriester-Congrua auf die Pfründendotation auf den §. 22 nicht fundirt werden kann (VGH. v. 25. April 1888, B. XII 4065).

38a) Freiwillige Sammlungen in der katholischen Kirche zur Besserung der Einkünfte der Geistlichen müssen jenen rein inneren kirchlichen Angelegenheiten beigezählt werden, deren Ordnung und Verwaltung ihren Organen selbständig zusteht und bei welchen, insoweit ein Streit über die

angehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt.[39])

Dieß gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren[40]), sowie für pfarramtliche Aussfertigungen.

Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit.[41])

RV. Al. 2: „Dieß gilt insbesondere auch . . .“

§. 24. Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stol-

Verpflichtung zur Leistung nicht besteht, eine staatliche Ingerenz nicht platzgreifen kann (VGH. v. 7. Febr. 1885, B. IX 2398).

38 b) Nach Hfd. v. 31. Aug. 1786 (Ges. Josef II. B. X S. 830) ist die Colleda, nach Hfd. v. 9. Oct. 1784 (ibid. VI S. 573) und v. 10. Oct. 1787 (ibid. XIII S. 500) sind die Wettergarben (Gebühren für Wetterläuten) und nach dem letztcit. Hfd. auch die für das mit Hfd. v. 21. Nov. 1785 (ibid. VIII S. 704) aufgehobene Ausräuchern zu leistenden Gaben, ferner nach der böhm. Gub. Vdg. v. 12. Febr. 1789 (ibid. XVII S. 781) die Kirchweihkuchen als Leistungen zu Schul- und nicht zu Kirchenzwecken anzusehen (VGH. v. 10. Jän. 1878, B. II 190).

39) Die Gemeinde ist nicht berechtigt, für das Läuten einer zu Kirchenzwecken gewidmeten Glocke aus Anlaß kirchlicher Functionen, die Einhebung einer Gebühr für die Gemeindecasse zu beschließen, und ist die Frage, ob sie Eigenthümerin der Glocke ist und den Glockenfond verwaltet, hiebei unentscheidend (VGH. v. 13. Juni 1877, B. I 93). — Hinsichtlich der Wetterläutgebühren vgl. auch die Min. Vdg. v. 29. März 1872, Z. 2934, VBl. Nr. 23.

40) Die Geltendmachung derartiger Gebühren auf dem Rechtswege ist daher ausgeschlossen; der Einklagung höherer Ansprüche als der stolamäßigen ist aber nach §. 26 cit. das Klagerecht versagt (OGH. v. 15. März 1887 Z. 2048, GZ. 1887 S. 167).

41) Auch wenn sie im Pfarrbezirke nicht das Heimatsrecht genießen; für den außerhalb der Heimatsgemeinde verstorbenen Armen die Stolgebühren zu ersetzen, ist die Heimatsgemeinde nicht verpflichtet, da §. 23 Al. 3 cit. eine Verpflichtung der katholischen Pfarrgeistlichkeit unmittelbar gegenüber der Partei, d. i. gegenüber den Angehörigen des Verstorbenen oder den sonst zur Ausrichtung, beziehungsweise Bezahlung des Begräbnisses desselben Verpflichteten begründet. Diese der Pfarrgeistlichkeit ganz direct und absolut auferlegte, unmittelbar aus dem Gesetze v. 7. Mai 1874 fließende Verpflichtung steht mit den Vorschriften über die Armenversorgung nicht weiter in Zusammenhang, als daß eben die das Armenrecht genießenden Personen als Subjecte der in §. 23 gewährten Vergünstigung erscheinen. Bei einer anderen Auffassung würde es für die Zahlungspflicht der Gemeinde einen Unterschied machen, ob der Arme in der Heimat oder anderswo stirbt, während sie doch nur jenes zu ersetzen haben soll, wozu sie selbst verpflichtet gewesen wäre. Aus dem Begriff des parochus proprius folgt umsoweniger, daß die fragliche Verpflichtung nur die im Pfarrbezirk zuständigen Armen umfasse, als der Begriff des parochus proprius sich nach dem Wohnorte und nicht nach der Heimatberechtigung bestimmt (VGH. v. 13. Juni 1888, B. XII 4160).

taxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu.[42])

RV. §. 24: „Die Regierung kann jederzeit verlangen, daß kirchliche Stoltaxordnungen, welche den örtlichen oder zeitlichen Verhältnissen nicht entsprechen, in angemessener Weise abgeändert werden."

A. B. Da die derzeitig bestehenden Stoltaxordnungen staatliche Verordnungen sind, so können sie in gleicher Art, wie sie erlassen wurden, wieder abgeändert werden, während es füglich schon aus formellen Gründen nicht angeht, eine als Staatsgesetz bestehende Verordnung der Abänderung durch die kirchlichen Behörden zu unterziehen.

Die für die einzelnen Länder erflossenen Stoltaxpatente und Stolordnungen sammt Nachtragsbestimmungen sind angeführt bei Gautsch, Die conf. Gesetze, S. 80.

§. 25. In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden.

Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten.

Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stämpelbetrages im Vorhinein begehrt werden.

RV. Al. 2 und 3 des §. 25: „Nur wenn eine, das Nothwendige überschreitende Form (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse) verlangt wird, ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten." In Al. 3 hieß es statt „des . . Stämpelbetrages" „der Stämpelgebühr".

§. 26. Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden.

Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig.

Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, daß der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde (§. 8).

RV. Al. 3 statt „staatliche Cultusverwaltung" „Staatsverwaltung".

§. 27. Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen

---

42) Eine Aenderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen kann nicht im Entscheidungs-, sondern im Verordnungswege herbeigeführt werden. Die Stoltaxordnung v. 30. Mai 1750 ist noch giltig (VGH. v. 3. Juli 1880, B. IV 822).

und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand außer dem Falle des §. 23 in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt:

a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, so weit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht;

b) deßgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist.

Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.

RV. In Al. 1 fehlte das Wörtchen „nur". Lit. a und b lauteten:

„a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, so weit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der öffentlichen Verwaltung unter der Voraussetzung getroffen werden, daß der dießfalls zuständigen Behörde die Rechtmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahmen ausgewiesen wird.

b) Deßgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand die Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Vorgehens dargethan wird."

Der Schlußsatz des Gesetzes fehlte in der RV.

M. B. Zu den §§. 23—27 ist zu bemerken: Die kirchlichen Abgaben sind entsprechend der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche nicht auf die Einbringung im gewöhnlichen Civilrechtswege verwiesen, sondern werden wie andere öffentliche Abgaben von Verwaltungswegen eingebracht. Der Staat ist aber nicht gehalten, ein derartiges Privilegium, Abgaben zuzugestehen, welche ohne seine Mitwirkung festgestellt worden sind. Dieß gilt insbesondere von den üblichen Gebühren für pfarrliche Functionen, welche nicht der Gemeinde, sondern den Einzelnen administrirt werden (Stolgebühren). Hier könnten beliebige kirchliche Festsetzungen zu schwerer Bedrückung der Kirchenangehörigen führen. Indem daher §. 23 freiwillige Leistungen oder specielle im ordentlichen Rechtswege geltend zu machende Verpflichtungen nicht ausschließt, fordert er für alle kirchlichen

Abgaben, für deren Einbringung die administrative Execution in Anspruch genommen wird, die Zustimmung der Regierung. Dieß ist auch der Standpunkt des bisherigen Rechtes. Die derzeit in Kraft stehenden Stolordnungen, „Stoltaxpatente“, erscheinen sogar direct als landesfürstliche Directiven. Es erklärt sich dieß daraus, daß sie alle noch aus der Zeit des Josefinischen Staatskirchenrechtes datiren. Wenn nun auch dieser Standpunkt nicht mehr festgehalten werden kann, indem die kirchlichen Abgaben offenbar als innere kirchliche Angelegenheit erscheinen und ihre Festsetzung demzufolge den Kirchenbehörden zusteht, so muß doch umsomehr daran festgehalten werden, daß die Frage der Executionsfähigkeit dem äußeren Bereiche angehört, und daß die Kirche, welche dießbezüglich ein über den allgemeinen Rechtsbestand hinausgehendes Privilegium beansprucht, sich auch besondere Verpflichtungen, insbesondere die Mitwirkung der Regierung bei Festsetzung der Abgaben, gefallen lassen muß.

Im Concordate ist zwar der kirchlichen Abgaben nicht ausdrücklich erwähnt, nichtsdestoweniger erschien die Einbeziehung dieses Gegenstandes in die neue Gesetzgebung geboten, um den obigen Standpunkt ausdrücklich zu wahren. Dieß war um so nothwendiger, als es sich hier um sehr praktische mit dem täglichen Leben zusammenhängende Angelegenheiten handelt. Im Uebrigen war die Regierung bemüht, zeitgemäßen Neuerungen die Wege zu eröffnen, ohne bewährte, bestehende Einrichtungen aufzugeben. So entspricht der Schlußsatz des §. 23 älteren, jedoch nicht immer eingehaltenen Vorschriften (Hfd. v 28. Juni 1754 und die meisten Stoltax-Patente). Die Bestimmung des §. 24 erschien schon deßhalb angezeigt, weil die meisten derzeit in Geltung stehenden Stolordnungen einer zeitgemäßen Revision bedürfen, dieselben datiren zumeist aus dem vorigen Jahrhunderte, die Taxansätze entsprechen nicht dem heutigen Geldwerthe und verleiten deßhalb beständig zu Ueberschreitungen, die Abstufungen der Ansätze sind auf veraltete Unterscheidungen gegründet. Die im §. 26 normirte Competenz ist selbst während der Wirksamkeit des Concordates nicht aufgegeben worden, umsomehr muß an derselben derzeit im Interesse der Bevölkerung festgehalten werden.

In §. 27 ist die künftige Statthaftigkeit des sog. brachium saeculare geregelt. Schon aus den bei §. 19 erörterten Gesichtspunkten folgt, daß der weltliche Arm der Kirche nicht zur Ausübung ihrer Disciplinargewalt zur Verfügung gestellt werden darf. Wenn die Kirche zu diesem Ende überhaupt nicht äußeren Zwang in Anwendung bringen darf, so darf sie solchen Zwang weder selbst üben, noch vom Staate in ihrem Namen üben lassen. Damit ist aber nur der Staatszwang zur Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt, nicht auch jede Ausübung von Staatszwang aus Anlaß kirchlicher Disciplinar-Acte ausgeschlossen. Es kann allerdings nicht der Tenor des Disciplinarerkenntnisses selbst durch staatlichen Zwang realisirt, wohl aber den Folgen dieses Erkenntnisses auf diesem Wege zur Geltung verholfen werden. Dieß folgt aus der staatlichen Anerkennung der kirchlichen Disciplinargewalt. Demzufolge hat also der Staat z. B. bei Vollstreckung einer Disciplinarhaft nicht mitzuwirken, wohl aber hat er, wenn ein Disciplinarerkenntniß auf Absetzung ergangen ist, und der betreffende Geistliche sich weigert, das Amtsgebäude zu verlassen, die Amtsschriften und Amtsschlüssel auszufolgen rc., diesen Consequenzen des zuständig gefällten Erkenntnisses Geltung zu verschaffen. Deßgleichen folgt aus der grundsätzlichen Anerkennung der kirchlichen Disciplinargewalt, daß der Staat der Kirche den nöthigen Beistand bei den zuständig geführten kirchenämtlichen Untersuchungen leisten muß, daß er z. B. vorgeladene Zeugen zum Erscheinen verhält rc. Auf diese beiden Fälle, wo der staatliche Beistand der Kirche zur Ausübung ihr vom Staate selbst zuerkannten Gewalten unerläßlich

ist, wurde das brachium saeculare im §. 27 des Entwurfes beschränkt, dasselbe aber auch dießbezüglich durch den Nachweis der Rechtmäßigkeit der durchzuführenden kirchlichen Verfügungen (also auf den Nachweis der Zuständigkeit, der Einhaltung der vorgeschriebenen Proceßformen 2c.) bedingt.

Wo außer den Fällen des §. 27 ein staatlicher Beistand zu Gunsten kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen eintritt, handelt es sich niemals um Fälle der kirchlichen Disciplinar-, sondern nur um solche einer nicht disciplinären kirchlichen Amtsgewalt, und ist der staatliche Beistand entweder die Folge der staatlichen Zustimmung zu der durchzuführenden kirchlichen Anordnung (wie z. B. in dem Falle des §. 23) oder eine einzelne Consequenz allgemeiner staatlicher Einrichtungen (wie z. B. der staatliche Schutz der Gotteshäuser und des Gottesdienstes). Wo sonst noch scheinbar ein Fall des brachium obwaltet, handelt es sich in Wahrheit nicht um die Durchführung kirchlicher, sondern nur um die staatlicher, einen kirchlichen Anspruch anerkennenden Judicate (z. B. wenn Abgaben an kirchliche Functionäre durch die administrativen Organe eingetrieben werden).

Uebrigens verdient hervorgehoben zu werden, daß die Beschränkung des staatlichen Beistandes auf Fälle, wie die im §. 27 normirten, erst der neuesten Auffassung des kirchlich-staatlichen Verhältnisses angehört. Die älteren Vorschriften beschränkten sich durchaus auf die Anforderung des Nachweises, daß der kirchliche Vorgang ein rechtmäßiger war; unter dieser Voraussetzung waren die kirchlichen Erkenntnisse (einschließlich der Disciplinarerkenntnisse) ganz ebenso exequirbar, wie die staatlichen (vgl. z. B. §. 19 ff. des sächsischen Mandates v. 19. Febr. 1827, §. 73 der hannover'schen Verfassung v. 6. Aug. 1840, §. 16 des Baden'schen Gesetzes v. 9. Oct. 1860, auch noch Art. 32 des Mühlfeld'schen Religions-Edictes).

A. B. Da es ein im Staatsrechte begründeter Grundsatz ist, daß ein Staat nur jene Strafen zu vollziehen berufen sei, welche von den von ihm bestellten Richtern oder Behörden auf Grundlage der Staatsgesetze verhängt worden sind, und da selbst im internationalen Rechte bei Abschließung von Staatsverträgen nur sehr seltene Fälle von Ausnahmen von dieser Regel vorkommen, so erscheint es als eine dringend gebotene Rücksicht auf den oberwähnten Grundsatz, daß die Fälle, in welchen der Staat seine Arme zur Vollziehung kirchlicher Anordnungen leiht, möglichst beschränkt und im Gesetze genau präcisirt werden. Wenngleich die Rücksicht darauf, daß der Staat ein Interesse daran hat, blos würdige geistliche Personen mit kirchlichen Aemtern und Pfründen betraut zu sehen, und daß nach §. 8 Fälle vorkommen können, in welchen die Entsetzung über Aufforderung der Regierung erfolgt ist, den kirchlichen Behörden daher die Möglichkeit zwangsweiser Durchführung der Entsetzung oder Entfernung kirchlicher Amts- oder Würdenträger geboten werden müsse, die Bestimmungen dieses Paragraphes rechtfertigt, so erscheint es doch nothwendig, die Bedingungen, von deren Eintritte die Gewährung des brachium abhängt, im Gesetze genau anzuführen, welcher Anforderung die vom Ausschusse beschlossene Stilisirung des Al. a mehr entspricht, als jene in der Regierungsvorlage.

Von besonderer Wichtigkeit aber ist die im Al. b durch Einschaltung der Worte „gegen geistliche Personen" festgestellte Beschränkung, daß der Staat nur bei kirchenamtlichen Untersuchungen gegen die durch ihre Berufsstellung im Verhältnisse der Unterordnung unter die Bischöfe stehenden geistlichen Personen, niemals aber gegen Laien seine Intervention gewährt, und daß letztere nicht einmal zur Abgabe von Aussagen vor kirchlichen Behörden verhalten werden dürfen.

Verordnung des Min. f. C. u. U. im Einvernehmen mit dem Justizminister v. 7. Juni 1869, betreffend den Vollzug solcher bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschließung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten (RGB. Nr. 134, ausgegeben 8. Aug. 1869).

Die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disciplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Clerikalstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistliche Correctionsanstalt ist mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze vom 27. Oct. 1862, RGB. Nr. 87, nur in soweit vereinbar, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthaltes angeordnet wird, woraus folgt, daß eine derartige bischöfliche Anordnung nur in soferne und in solange wirksam sein kann, als der durch dieselbe betroffene Priester sich derselben freiwillig fügt.

Hienach sind die Organe der öffentlichen Gewalt bei dem derzeitigen Stande der bürgerlichen Gesetzgebung nicht befugt, einen von seinem Bischofe in eine geistliche Correctionsanstalt verwiesenen Priester anzuhalten und dahin abzuliefern.

Verordnung des Min. f. C. u. U., der Minister des Innern und der der Justiz v. 7. Aug. 1869, betreffend die auf Anordnung ihrer geistlichen Oberen in Haft befindlichen Weltgeistlichen und Regularen (RGB. Nr. 135, ausgegeben 8. Aug. 1869).

Der Grundsatz, welcher in der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Juni 1869 (RGB. Nr. 134), betreffend den Vollzug bischöflicher Erkenntnisse, welche auf Einschließung eines Priesters in eine geistliche Correctionsanstalt lauten, ausgesprochen ist, findet auch auf sämmtliche Regularen beiderlei Geschlechtes Anwendung, so daß keine einer regularen Communität angehörige Person, welche aus was immer für einer Ursache auf Anordnung der betreffenden Oberen in Haft gehalten ist, wider ihren Willen darin zurückgehalten werden kann.

Da jedoch auch gegenüber jenen Personen des Weltpriester- und Ordensstandes, welche sich der über sie von ihren Obern verhängten Haft freiwillig unterziehen, die Rücksichten der Menschlichkeit und Gesundheitspflege nicht außer Acht gelassen werden dürfen, sind dem Minister für Cultus und Unterricht Verzeichnisse der in freiwilliger Haft thatsächlich sich befindenden Weltpriester und Regularen mit Angabe des Namens, der Zeit, seit wann die Haft dauert, der Zeit, auf wie lange sie verhängt wurde, der Beschaffenheit des Haftlocales in Beziehung auf Größe, Licht, Luft und Einrichtung, dann der Verpflegung ungesäumt vorzulegen und künftig bei neu eintretenden Fällen sofort zu ergänzen.

Sollten die Bischöfe es nicht übernehmen, solche Verzeichnisse bezüglich des Säcular- und Regularclerus ihrer Diöcese anzulegen und mit ausreichenden Garantien für die Vollständigkeit derselben und die Richtigkeit aller darin enthaltenen Angaben den Länderchefs zu übermachen, so haben die Bezirkshauptmänner die erwähnten Verzeichnisse, sofern sie die Weltpriester betreffen, selbst anzufertigen, hinsichtlich der Regularen aber sie von den Vorständen der einzelnen Convente und Congregationen unmittelbar abzufordern, eingehend zu prüfen und zu verificiren und ehethunlichst vorzulegen.

Diese Verordnung ist jedem in einen religiösen Orden oder eine solche Congregation neu eintretenden Mitgliede vor Ablegung der Gelübde mitzutheilen und der Nachweis hierüber in jedem einzelnen Falle dem Landeschef vorzulegen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 28. Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, soferne die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen.

RV. „Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche, soweit die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist, Abhilfe zu schaffen hat."

M. B. §. 28 behandelt den Recurs an den Staat (recursus ab abusu, appel comme d'abus), eine der Proeminenzen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, an deren wechselvoller Gestaltung allein alle geschichtlichen Wandlungen jenes Verhältnisses erkannt werden können (vgl. Friedberg. Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, Abth. I und II). Dieses Rechtsmittel wird in §. 28 auf den einzig zulässigen Fall, nämlich auf die Verletzung eines Staatsgesetzes beschränkt. Jede weitere Ausdehnung desselben, wie sie in anderen Gesetzgebungen vorkommt (Organische Artikel zum französischen Concordat v. 18. Germinal X, Nr. 6, bayerisches Religions-Edict v. 26. Mai 1818, §. 52 ff., bayerische Ministerialvdg. v. 8. April 1852, Nr. 6, Vdg. der oberrheinischen Regierung v. 30. Jänner 1830, §. 36, preußisches Gesetz über die kirchliche Disciplinargewalt v. 13. Mai 1873, §. 10 ff. u. w. A.), ist ungerechtfertigt. Wegen Verletzung von Kirchengesetzen hat nicht der Staat einzuschreiten, ebensowenig kann der Recurs auf „allgemeine Rechtsgrundsätze" gegründet werden, da dieselben, solange sie nicht in einem Staatsgesetze anerkannt sind, nur eine subjective Ansicht bezeichnen. Der Staat hat nichts Anderes zu wahren, zu handhaben, geltend zu machen, als sein eigenes Gesetz, es kann daher auch nur wegen Verletzung eines solchen an den Staat Berufung ergriffen werden. Nur auf diese Art wird für das fragliche Rechtsmittel eine präcise, unzweifelhafte, jeder Willkür vorbeugende Gränze gewonnen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß unter den Staatsgesetzen, wegen deren Verletzung nach §. 28 Berufung an die Staatsgewalt ergriffen werden kann, auch das vorliegende Gesetz „über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" selbst begriffen ist, so daß das Rechtsmittel für alle jene kirchlichen Verhältnisse gesichert erscheint, an deren Aufrechthaltung oder Ausbildung ein öffentliches Interesse besteht.

§. 29. Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen.

Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher

sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

M. B. §. 29 entspricht den bisherigen Gesetzen und der Natur der Sache.

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.

§. 30. Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

RB. Al. 2 und 3: „In demselben Gesetze wird bestimmt, inwieweit der Staat gewissen Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

Abgesehen hievon bleibt es Sache der Kirche, die Art der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes zu bestimmen."

M. B. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes (III, §. 30) wird auf ein besonderes, die dießfälligen staatlichen Anforderungen feststellendes Gesetz verwiesen. Daß dessenungeachtet dieses Verhältnisses in dem Entwurfe Erwähnung geschieht, gründet sich darin, daß der Entwurf seiner unter I auseinandergesetzten Bestimmung zufolge das ganze System der äußeren kirchlichen Rechtsverhältnisse zu umfassen hat, weßhalb in demselben auch solcher unter diesen Begriff fallender Verhältnisse gedacht werden mußte, deren Regelung einem Specialgesetze vorbehalten blieb.

Belangend die Frage des kirchlichen Bildungswesens konnte die Regierung nicht im Zweifel sein, daß gerade hier wichtige staatliche Interessen obwalten, und daß auch dem Staate das Recht nicht abgesprochen werden kann, hinsichtlich der Vorbildung derjenigen Personen, denen dereinst das öffentliche Amt eines Seelsorgers anvertraut werden soll, besondere Anforderungen zu stellen. Dessenungeachtet mußte vorläufig die Beschreitung des legislativen Weges aus praktischen Rücksichten unterbleiben. Der in allen Diöcesen herrschende außerordentliche Priestermangel läßt es ganz unmöglich erscheinen, in dem gegenwärtigen Augenblicke mit neuen Anforderungen an die Candidaten des priesterlichen Standes hervorzutreten. In manchen Diöcesen ist der sogenannte numerus fixus des weltgeistlichen Standes nicht zu einem Drittel erreicht, in einigen müssen geringer dotirte Pfründen Jahre lang aus Mangel an Bewerbern unbesetzt bleiben u. s. w. Solchen Verhältnissen gegenüber muß abgewartet werden, welche Folgen die neue Gesetzgebung, insbesondere die Aufbesserung der materiellen Stellung des Clerus nach sich ziehen wird, bevor die derzeitigen Anforderungen an die Priesterschaftscandidaten erhöht werden können.

A. B. Der Ausschuß erkannte zwar an, daß es aus den im Motivenberichte der Regierung angeführten Gründen unthunlich war, schon derzeit die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten durch ein Gesetz zu regeln und festzustellen, inwieweit für Candidaten des geistlichen Standes,

und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die Seelsorge, eine besondere Art der Heranbildung erfordert werden solle; allein der Ausschuß verkannte auch nicht, wie wichtig für den Staat die anzustrebende Reform in diesen beiden Richtungen ist, daher es in der am Schlusse dieses Berichtes angeführten Resolution der Regierung zur Pflicht gemacht wird, für die möglichst baldige Vorlegung der bezüglichen Gesetzentwürfe Sorge zu tragen.

Der Ausschuß geht hiebei von der Ansicht aus, daß die Durchführung der von der Regierung im Entwurfe vorgelegten Gesetze schon in der nächsten Zeit die Möglichkeit bieten werde, durch Gewährung von Stipendien aus dem Religionsfonde und anderen Vortheilen für Studierende der Theologie, sowie durch Verbesserung der materiellen Stellung der Seelsorgegeistlichen und durch eingreifenden Schutz ihrer staatsbürgerlichen Selbständigkeit die Gründe, aus welchen sich die Zahl der Candidaten des geistlichen Standes immer mehr vermindert, wenigstens theilweise und zwar insoweit zu beseitigen, als dieß überhaupt in der Macht des Staates liegt. Dann aber wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Besorgniß des zunehmenden Priestermangels die Hinausschiebung der Reform der theologischen Studien nicht mehr zu rechtfertigen vermochte, weil das Interesse des Staates nicht nur dahin geht, daß überhaupt eine ausreichende Zahl katholischer Seelsorger bestehe, sondern auch dahin, daß die Art und Weise der Heranbildung derselben den Anforderungen der Zeit entspreche.

Dermalen bestehen noch die älteren Vorschriften. Diese sind:

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 30. Juni 1850, wirksam für alle Kronländer, für welche das a. h. Patent vom 4. März 1849 erflossen ist, die katholisch-theologischen Diöcesan-43) und Klosterlehranstalten und Facultäten betreffend. (RGB. 1850, Nr. 319; mit Min. Erl. v. 29. März 1858, RGB. Nr. 50, auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt.)

Durch die kaiserliche Verordnung vom 23. April l. J. (Reichsgesetz- und Regierungsblatt L. Stück, Z. 156) sind die wesentlichen Grundsätze

---

43) Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung können die theologischen Diöcesanlehranstalten durchaus nicht als öffentliche Lehranstalten angesehen werden. Sie sind vielmehr „bischöfliche Hauslehranstalten“ und werden auch von den Canonisten und in den Gesetzen als solche bezeichnet. Nach Aufhebung der General-Seminarien wurde nämlich mit Hfd. v. 4. Juli 1790, PGS. Leop. I. S. 59 den Bischöfen freigestellt, „in ihren Diöcesen eigene Seminarien und bei denselben zugleich theologische Lehranstalten zu errichten.“ Daß diese Lehranstalten nach der Meinung des Gesetzgebers bischöfliche Haus- und Privatanstalten sein sollten, beweist schon das Hfd. v. 25. Oct. 1792, PGS., S. 207, P. 5. wonach der Bischof die Lehrergehalte aus Eigenem zu bestreiten hatte. Die Hfd. v. 2. April 1802, PGS. XVII, S. 54 und v. 8. Febr. 1811, PGS. XXXVI, S. 27 drücken den Gegensatz dieser Lehranstalten zu den öffentlichen aus, indem von den Ordinariaten dort, wo sich an dem Orte ihres Diöcesan-Alumnates keine öffentlichen theologischen Lehranstalten befinden, bewilligten Lehranstalten gesprochen wird und selbe ausdrücklich als Hauslehranstalten bezeichnet werden (ebenso in der Min. Vdg. v. 30. Juni 1850, RGB. 319). Daß hieran die neuere Gesetzgebung nichts geändert hat, ergibt sich aus §. 30 des Ges. v. 7. Mai 1874; es hat vielmehr der streng kirchliche Charakter dieser Lehranstalten durch Art. 15 des St. Gr. G. v. 21. Dec. 1867, RGB. 142 nur eine Bekräftigung erfahren. Den Lehrern an solchen Anstalten kommt daher auch nicht der Charakter eines öffentlichen Lehrers zu (VGH. v. 31. Oct. 1883, B. VII. 1890).

festgestellt worden, welche künftig hinsichtlich des Unterrichtes in der katholischen Religion an allen öffentlichen Lehranstalten und insbesondere hinsichtlich der theologischen Studien zu gelten haben. Gleichzeitig haben S. Majestät zu genehmigen geruht, daß

1. die vollständige Durchführung der Beschlüsse, welche die im vorigen Jahre in Wien versammelt gewesenen Bischöfe über die Einrichtung der theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten gefaßt haben, kein Hinderniß finde, unter dem Vorbehalte, daß keine Abänderung ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache verfügt werde, daß aber dort, wo und in so weit als Diöcesan- und Klosterlehranstalten diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur nehmen, nach den bisherigen Bestimmungen vorgegangen werde;

2. daß da, wo in Zukunft eine theologische Facultät bestehen wird, zugleich eine Diöcesan-Lehranstalt eingerichtet werde.

Die erwähnten Beschlüsse der bischöflichen Versammlung in Betreff der theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten sind folgende:

„In die theologischen Studien sind nur solche Candidaten aufzunehmen, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.

Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge und wird von wenigstens sechs Professoren vorgetragen.

Allgemein verbindliche Lehrgegenstände sind: hebräische Sprache, Bibelkunde des alten und neuen Bundes, Kirchengeschichte, Patrologie, Kirchenrecht, Dogmatik, Moral, Pastoral, Katechetik und Unterrichtslehre. Doch steht es den Bischöfen frei, einzelne Candidaten vom Studium der hebräischen Sprache loszuzählen.

Das Studium der semitischen Sprachen und der höheren Exegese ist für Alle erforderlich, welche die theologische Doctorswürde zu erlangen wünschen.

Ueberdieß sollen außerordentliche Lehrfächer, wie christliche Archäologie, Apologetik, Geschichte der Offenbarung, Synodologie, Dogmengeschichte, Symbolik nach Maßgabe der Lehrkräfte vorgetragen werden.

Jenen Hörern der Theologie, welche Metaphysik und Moralphilosophie vor ihrem Eintritte in das theologische Studium nicht gehört haben, wird Gelegenheit geboten werden, in diesen Wissenschaften durch einen Professor der Theologie Unterricht zu erhalten.

Die Bischöfe behalten sich vor, die Reihenfolge der ordentlichen Lehrvorträge zu bestimmen; sie beabsichtigen aber hierin nach kirchlichen Provinzen eine Gleichförmigkeit herbeizuführen.

Als Professoren der Theologie sollen in der Regel nur Solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche und mündliche Prüfung ausgewiesen haben; doch kann mit den Männern, welche ihre Kenntnisse bereits durch ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden.

Bei Erledigung von Lehrkanzeln ist die Concursprüfung von dem Ordinariate wenigstens in der ganzen Diöcese auszuschreiben. Bei Lehranstalten, welche mehreren Diöcesen gemeinsam sind, soll die Ausschreibung in allen betreffenden Diöcesen veranlaßt werden.

Die Ordinariate werden die geschehene Erledigung und Ausschreibung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt geben.

Die Prüfungsfragen werden von dem Bischofe bestimmt, in dessen Diöcese die Lehrkanzel erledigt ist.

Die Concursprüfung wird stets bei der Lehranstalt gehalten, an welcher die Lehrkanzel erledigt ist.

Der Bischof wird über die schriftliche Prüfung das Gutachten der

Professoren, sowohl der betreffenden als einer andern theologischen Lehranstalt einholen.

Die Beurtheilung der mündlichen Prüfung ist von den Professoren der Lehranstalt, an welcher dieselbe gemacht wurde, und einem Ordinariatscommissäre vorzunehmen.

Nachdem die Beurtheilung der Prüfungsleistungen ordnungsmäßig vor sich gegangen ist, wählet der Bischof aus den Bewerbern jenen, welcher am meisten Bürgschaften für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet, und macht denselben der Staatsgewalt unter Beifügung der Gründe namhaft, auf welchen seine vorzugsweise Würdigkeit beruht. Erhebt diese nicht von ihrem Standpunkte aus wider den Bezeichneten eine Einwendung, oder sind die gemachten Einwendungen behoben, so verleiht ihm der Bischof das Lehramt. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch wissenschaftliche Leistungen hervorragt, ohne vorausgegangene Concursprüfung als Professor bezeichnet.

Die theologischen Lehranstalten der Klöster unterstehen in gleicher Weise wie die übrigen der Leitung und Beaufsichtigung von Seite der Bischöfe. Auch haben sämmtliche Bestimmungen über die Lehrgegenstände und die Zahl der Jahrgänge und Professoren für dieselben Geltung.

Die Professoren an Klosterlehranstalten werden von dem betreffenden Ordensvorsteher dem Bischofe vorgeschlagen, welcher die wissenschaftliche Befähigung der Bezeichneten einer concursartigen Prüfung unterzieht.

Wenn der Erfolg ein entsprechender ist und der Candidat sich auch in den übrigen Beziehungen als zum Lehramte geeignet darstellt, so zeigt er den ihm gemachten Vorschlag der Staatsgewalt an und theilet die Gründe mit, auf welche seine Gutheißung sich stützet. Wenn von Seite der Staatsgewalt eine Beanständigung nicht erfolgt, oder die sich ergebenden Schwierigkeiten behoben werden, so verleiht der Bischof dem Candidaten die Ermächtigung zum Lehrvortrage der Theologie.

Der Bischof hat von sämmtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesammte Amtsthätigkeit fortwährend zu überwachen, und wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurückzunehmen.

Die Bischöfe werden sich über die Fortschritte der Schüler in sämmtlichen Lehrfächern durch genau zu überwachende Prüfungen Gewißheit verschaffen. Ueber den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen sollen in bisheriger Weise Zeugnisse ausgestellt werden.

Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. In wie weit die Anwendung der Landessprachen nothwendig sei, um den Seelsorger zu seinem heiligen Berufe zu befähigen, bleibt der Vereinbarung zwischen den Bischöfen derselben Kirchenprovinz überlassen.

An allen Lehranstalten, wo bisher der theologische Doctorgrad ertheilt wurde, behalten sich die Bischöfe das Recht vor, wenigstens die Hälfte der Examinatoren bei strengen Prüfungen aus Professoren oder Doctoren der Theologie zu ernennen, und bei der Promotion von dem zu Graduirenden die Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses zu verlangen."

Zur Durchführung der Eingangs erwähnten Allerh. Bestimmungen wird Nachstehendes angeordnet:

1. In Betreff der Diöcesan- und Klosterlehranstalten.

Wo solche Anstalten dermalen bestehen, oder künftig errichtet werden sollten, hat der Statthalter dem betreffenden Bischofe mitzutheilen, daß die Regierung Sr. Majestät von der Voraussetzung ausgehe, er werde

die Lehranstalt nach den voranstehenden Beschlüssen der bischöflichen Versammlung einrichten und leiten.

In dieser Voraussetzung wird künftig in Betreff der genannten Anstalten nur über die Einhaltung dieser Einrichtung zu wachen und diejenige Oberaufsicht zu üben sein, welche der Regierung durch §. 4 des Allerh. Patentes v. 4. März 1849 über alle Lehranstalten gewahrt, und als Pflicht auferlegt ist. Zu dem Ende werden von dem betreffenden Bischofe und wo ein Kloster eine theologische Hauslehranstalt besitzt, von dem Ordensvorsteher im Wege des bischöflichen Ordinariates zu Anfang jedes Studienjahres, und zwar längstens bis Ende des ersten Monates nach Eröffnung der Studien eine Personalstandstabelle in der bisher üblichen Weise,**44**) dann in einer abgesonderten Eingabe ein Verzeichniß der Gegenstände der gehaltenen Vorträge mit Angabe ihrer Stundenzahl, sowie ein nach den Jahrgängen geordnetes Verzeichniß der Schüler dem Ministerium durch Vermittlung des Statthalters einzusenden sein.

Wenn es sich um Besetzung einer erledigten Lehrkanzel an solchen Anstalten handelt, so ist die Anzeige des Bischofes, wem er dieselbe zu verleihen gedenke, sammt den Prüfungs-Elaboraten, oder wenn die Berufung eines bereits erprobten Mannes stattfinden soll, den anderweitigen Belegen seiner Befähigung an den Statthalter des Kronlandes, in welchem sich die Anstalt befindet, zu leiten. Sollten Letzterem Umstände, welche abgesehen von der wissenschaftlichen Befähigung, den Candidaten des Lehramtes nicht würdig erscheinen lassen, bekannt sein, so hätte er dieselben zunächst dem Bischofe mitzutheilen; wenn dieser aber die erhobenen Umstände nicht als entscheidend anerkennen sollte, hierüber an das Ministerium des Cultus und Unterrichts zu berichten.

Ist zu Bedenken der bezeichneten Art kein Anlaß vorhanden, so hat der Statthalter die Mittheilung des Bischofes sogleich an das Ministerium zu leiten.

II. In Betreff der theologischen Facultäten.**45**)

Die theologischen Facultäten waren bisher eben so wie die Diöcesan-Lehranstalten lediglich dazu eingerichtet, den Candidaten des geistlichen Standes die ihnen für ihren praktischen Beruf unerläßliche Bildung zu gewähren. Es ist ein tief begründetes Bedürfniß, daß sie fortan die theologische Wissenschaft in einem Maße fördern, welches die gemeinsamen Bedürfnisse der Bildung aller für die Seelsorge bestimmten Geistlichen übersteigt, und es wird die Sache der Regierung sein, nach Zulaß der Umstände für die zu dem Ende erforderliche Vermehrung der Lehrkräfte zu sorgen. Damit wird es aber in den meisten Fällen sehr wohl vereinbar sein, daß die Professoren der Facultät oder einige aus ihnen jene Vorträge halten, deren nächster Zweck die Bildung der Candidaten des geistlichen Standes für ihren praktischen Beruf ist, und daß daher die Diöcesan-Lehranstalt von den Facultäts-Professoren mit besorgt werde.

Hierzu wird zunächst die Zustimmung des Bischofes, dessen Alumnen bisher ihre Bildung an der Facultät erhielten, einzuholen sein. Sollte sie verweigert werden, so wird es dem Ministerium des Cultus und Unterrichts zustehen, zu beurtheilen, ob die fragliche Facultät neben einer abgesonderten Diöcesan-Lehranstalt neu zu organisiren sei, oder einzugehen habe. Wird die Zustimmung des Bischofes nicht verweigert, so werden jene Professoren der theologischen Facultät, welche bisher die von der

---

44) St.-H.-C.-D. v. 16. August 1811, Z. 1407, v. 18. Juni 1813, Z. 1319, 17. September 1823, Z. 6355 und v. 24. Mai 1830, Z. 2320.

45) Vgl. jetzt auch die S. 178 u. 182 mitgetheilten Min. Erl. v. 16. September 1851, RGB. 216 und v. 29. März 1858, RGB. 50.

bischöflichen Versammlung den Candidaten des geistlichen Standes und der theologischen Doctorwürde vorgezeichneten Fächer vorgetragen haben, sich als Lehrkörper der Diöcesan-Lehranstalt constituiren, und die theologischen Wissenschaften für die Candidaten des geistlichen Standes nach den Beschlüssen der bischöflichen Versammlung vortragen. Diese Vorträge werden in den Lections-Katalogen der Facultät ausdrücklich als zunächst für die Candidaten des geistlichen Standes bestimmt, zu bezeichnen sein.

Die Professoren behalten ihren Rang, ihren Gehalt und ihre Stellung als Facultäts-Professoren bei.

In wieferne ihre Verpflichtungen als Lehrer der Diöcesan-Lehranstalt sie daran nicht hindern, bleibt es ihnen unbenommen, an der Facultät noch andere Vorträge nach den akademischen Gesetzen zu halten. Auch behält die Regierung sich vor, dort wo es zweckmäßig erscheint, Facultäts-Professoren zu ernennen, welche an der Diöcesan-Lehranstalt keine Dienste zu leisten haben.

Kommt die Stelle eines Facultäts-Professors, welcher zugleich dem Lehrkörper der Diöcesan-Anstalt angehört, in Erledigung, so steht es zwar dem Bischofe frei, die Stelle nach den für Diöcesan-Lehranstalten geltenden Bestimmungen zu besetzen, in welchem Falle eine Verhandlung wegen Ausmittlung eines Gehaltes aus dem Religionsfonde für den anzustellenden Diöcesan-Professor voraus zu gehen hat; doch wird das Ministerium mit dem Bischofe von Fall zu Fall Rücksprache pflegen, um sich wo möglich über einen Mann zu vereinigen, welcher die nöthigen Eigenschaften besitzt, um zugleich als Facultäts-Professor angestellt zu werden.

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 16. Sept. 1851, Z. 6165, an das Universitäts-Consistorium in Wien, und die akademischen Senate der Universitäten zu Prag, Krakau, Lemberg, Olmütz und Graz, womit die Anwendung der allgemeinen Anordnungen vom 1. October 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie näher bestimmt wird (RGB. 1851, Nr. 216).

In den mit Erlaß v. 1. October 1850 (RGB. Nr. 370) kundgemachten allgemeinen Anordnungen über die Facultätsstudien der Universitäten zu Wien, Prag, Krakau, Lemberg, Olmütz, Graz und Innsbruck wurde laut §. 73 die Anwendbarkeit derselben auf die Studirenden der Theologie näheren Bestimmungen vorbehalten. Indem diese Bestimmungen nunmehr getroffen werden, ist es nothwendig, die verschiedenen Verhältnisse der Studirenden der Theologie zu unterscheiden.

A.

In Betreff der Diöcesanzöglinge in den Seminarien und der den letzteren gleichzuhaltenden in eine Diöcese aufgenommenen externirenden Candidaten des geistlichen Standes, sowie der Cleriker geistlicher Communitäten, welche an einer theologischen Facultät den Studien obliegen, hat die erwähnte Studien-Ordnung v. 1. October 1850 nur mit nachstehenden Modificationen in Anwendung zu kommen:

I. Von der Immatriculation.
(§§. 1—20 der St.-O.)

§. 1. Die ordentlichen Zuhörer der Theologie sind zu immatriculiren, wenn sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Hiezu gehört namentlich, daß sie das Maturitätszeugniß beibringen, wenn in dem Kronlande, in welchem sie ihre Vorbereitungsstudien gemacht haben, zur Zeit, als sie diese beendigten, die Maturitätsprüfung bereits eingeführt war.

§. 2. Jene Studirenden, welchen in Gemäßheit des Ministerial-Er-

lasses v. 26. Mai l. J., Z. 5123, 46) die Aufnahme in die theologischen Studien von den Ordinariaten ausnahmsweise mit Nachsicht der Maturitätsprüfung auf der Grundlage bloßer Semestralzeugnisse über die achte Gymnasialclasse bewilligt worden ist, sind zwar ohne Anstand zu den Studien an einer theologischen Facultät zuzulassen; sie können aber nicht immatriculirt werden, sondern sind als außerordentliche Zuhörer zu behandeln, und können daher weder in andere Facultäten übertreten, noch zu den strengen Prüfungen zugelassen werden.

§. 3. Die Meldung behufs der Immatriculation hat durch den Studirenden persönlich zu geschehen. Das dem Decane in duplo zu überreichende Nationale, welches auch anzugeben hat, ob der Aufzunehmende Seminarist, Externist oder Ordenszögling ist, muß jedoch mit dem Vidi des Diöcesan-, beziehungsweise des Ordensvorstandes, oder desjenigen, welchem er die Leitung seiner Alumnen oder Ordenscleriker übertragen hat, versehen sein.

§. 4. Jene Theologen, die in Gemäßheit der Ministerialverordnung v. 12. Juli 1850 (RGB. Nr. 310) von der Entrichtung des Collegiengeldes befreit sind, können auch nicht zur Entrichtung der Immatriculationstaxe von 2 fl. verhalten werden, sondern haben nur die Stempelgebühr von 15 (jetzt 50) kr. zu bestreiten.

II. Von der Inscription.
(§§. 21—32 der St.-O.)

§. 5. Auch die Diöcesan- und Ordenstheologen müssen mit dem Meldungsbuche beziehungsweise Meldungsbogen versehen sein. Diese Documente haben jedoch eine Rubrik für die Einzeichnung der Fortgangsclasse zu enthalten.

Insoferne es an in solcher Weise für die Theologen eingerichteten Meldungsbüchern und Meldungsbogen mangelt, können auch die allgemein eingeführten angewendet werden, in welchem Falle die Fortgangsclassen in die Rubrik „Anmerkung" einzutragen sind.

§. 6. Bei Beginn eines jeden Semesters haben die oben bezeichneten Studirenden der Theologie, deren größere Zahl vom Collegiengelde befreit ist, nicht bei der Quästur, sondern bei dem Decane die zu hörenden Collegien anzumelden. Der Decan vidirt diese Anmeldung in der sonst für den Quästor bestimmten Rubrik des Meldungsbuches oder Meldungsbogens und weist die Studirenden an, sich den einzelnen Docenten vorzustellen.

§. 7. Der Decan verfaßt und übergibt dem Quästor ein Verzeichniß der honorarpflichtigen ordentlichen und außerordentlichen Hörer seiner Facultät.

§. 8. Alle in diesem Verzeichnisse nicht Enthaltenen hat der Quästor als gänzlich befreit anzusehen und ihnen diese Befreiung mit Berufung auf obige Decanatzuschrift (§. 7) in den Meldungsbüchern und Meldungsbogen zu testiren.

§. 9. Die Nationalien zum Behufe der Abfassung des Hauptkataloges werden von dem Decane gesammelt und gleichfalls dem Quästor übergeben.

§. 10. Für die Verfassung der Handkataloge zum Gebrauche der Professoren ist auf die bisher übliche Weise zu sorgen.

---

46) Derselbe besagte: „Ausnahmsweise kann die Aufnahme in die theologischen Studien, wo es von den Ordinariaten praktischer Bedürfnisse wegen für nothwendig erklärt wird, noch einzelnen absolvirten Gymnasialschülern mit Nachsicht die Maturitäts-Prüfung, auf der Grundlage bloßer Semestral-Zeugnisse über die 8. Classe bewilligt werden."

III. Von den außerordentlichen Zuhörern.
(§§. 33—37.)

§. 11. Die ohne Maturitätszeugniß in das theologische Studium aufgenommenen, als außerordentliche Zuhörer an der Universität zu behandelnden Alumnen und Ordenscleriker haben sich mit dem vorgeschriebenen Meldungsbogen zu versehen, über dessen Ausfüllung und Benützung im Allgemeinen dieselben Anordnungen gelten, welche oben in Ansehung der Theologen vorgeschrieben sind. Die Bestimmungen der obigen §§. 5 bis 10 finden auch auf die Theologen dieser Kategorie ihre Anwendung.

IV. Von der Evidenzhaltung der Studirenden.
(§§. 38—43.)

§. 12. Für die nicht immatriculirten Theologen, von welchen in dem vorigen Paragraphe die Rede ist, muß ein besonderer Katalog angelegt werden, so zwar, daß diese nicht in dem allgemeinen Kataloge der außerordentlichen Zuhörer erscheinen, sondern daß der Katalog der Theologen in zwei Abtheilungen (ordentliche und außerordentliche) zerfällt.

V. Von den Studien.
(§§. 44—51 der St.-O.)

§. 13. Die Candidaten des geistlichen Standes sind verpflichtet, durch vier Jahre, d. i. acht Semester, die theologischen Vorträge, wie sie in den von den Bischöfen getroffenen und mit a. h. Entschließung vom 23. April 1850 **47**) (RGB. Nr. 157) genehmigten Bestimmungen bezeichnet wurden,

---

47) Vgl. jetzt die Min. Vdg. v. 29. März 1858, RGB. Nr. 50, u. S. 182.

Die bezogene „kaiserl. Verordnung vom 23. April 1850, wirksam für alle jene Kronländer, für welche das a. h. Patent vom 4. März 1849 erflossen ist, mit welcher die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterrichte näher bestimmt werden (RGB. 1850, Nr. 157)", lautet:

In Erwägung des §§. 2, 3 und 4 des Patentes vom 4. März 1849, genehmige Ich, nach dem Antrage Meines Ministers des Cultus und Unterrichts und über Einrathen Meines Ministerrathes, für alle Kronländer, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Niemand kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diöcese sich die Anstalt befindet.

§. 2. Der Bischof kann die Jemanden ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die bloße Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig.

§. 3. Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom Bischofe die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie erhalten haben, an den theologischen Facultäten zu Professoren zu ernennen, oder als Privat-Docenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Maßgabe der akademischen Gesetze.

§. 4. Dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen.

§. 5. Zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctorswürde ernennt der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commissäre aus Männern, welche selbst den theologischen Doctorgrad erlangt haben.

§. 6. Es kann Niemand die theologische Doctorswürde erlangen, der

zu hören. Die Wahl von anderen Vorträgen, welche sie nebstbei an der theologischen oder an einer anderen Facultät hören wollen, steht ihnen frei, jedoch haben sie hiezu die Gutheißung Desjenigen, welcher von ihrem Bischofe oder Ordensvorstande mit der Leitung ihrer Studien beauftragt ist, einzuholen und sich hierüber bei der Anmeldung der Collegien (§. 6) mit seinem Vidi auszuweisen.

§. 14. Jene Individuen, die an einer gesetzmäßig organisirten Diöcesan- oder Kloster-Lehranstalt die Theologie absolvirt haben, können nach einer Universität nach vorläufiger Immatriculation zu den strengen Prüfungen und zur Erlangung der theologischen Doctorswürde zugelassen werden, wenn sie in das Studium der Theologie auf Grundlage eines Maturitätszeugnisses aufgenommen worden sind, worüber sie sich gehörig auszuweisen haben.

§. 15. Die Theologen aus dem Secular- und Regularclerus sind auf Verlangen aus jenen Lehrgegenständen, die von der bischöflichen Versammlung laut Ministerial-Erlasses vom 30. Juni 1850 (RGB. Nr. 319) als allgemein verbindlich bezeichnet werden, den Semestral- oder Annualprüfungen zu unterziehen, und ist der Erfolg der Prüfung in dem Meldungsbuche oder Meldungsbogen anzumerken.

§. 16. Rücksichtlich anderer von ihnen besuchten Collegien sind sie nach der im §. 51 der Studien-Ordnung vom 1. October 1850 enthaltenen Vorschrift zu behandeln.

VI. Von dem Besuche der Vorlesungen.
(§§. 52—63.)

§. 17. Die theologischen Professoren sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Eingangs bezeichneten Studirenden die Collegien, in welche sie inscribirt sind, regelmäßig frequentiren, und wegen beobachteter Vernachlässigung mit demjenigen, der mit der Leitung ihrer Studien beauftragt ist, sich ins Einvernehmen zu setzen.

Ebenso ist von der allfälligen Wegweisung eines solchen Theologen von der Universität der bezügliche geistliche Vorsteher in die Kenntniß zu setzen.

§. 18. Der Besuch der Vorlesungen ist in dem Meldungsbuche oder Meldungsbogen zu bestätigen.

VII. Von den Ferien.
(§§. 64—66.)

§. 19. Die in der Studienordnung vom 1. October 1850 vorkommenden Bestimmungen über die Ferien gelten auch für die Studirenden der Theologie. Statt des bisher in jeder Woche außer dem Sonntage zugestandenen Ferialtages können zwei halbe Ferialtage eingeführt werden.

VIII. Von dem Abgange von der Universität.
(§§. 67 und 68.)

§. 20. Den Theologen, mögen sie immatriculirt sein oder in die Kategorie jener Zuhörer gehören, von welchen in den §§. 2 und 11 die Rede ist, wenn sie die Universität verlassen, sind auf ihr Verlangen Universitäts- oder Abgangszeugnisse auszufertigen. In denselben ist die in den Annual- oder Semestralprüfungen erhaltene Classification ersichtlich zu machen.

---

nicht vor dem Bischofe oder dem von ihm dazu Beauftragten das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichts beauftragt.

§. 21. In Ansehung der Schreibgebühr von 1 fl. hat bei Ausstellung des Universitätszeugnisses für Theologen dieselbe Nachsicht, wie bei der Matrikeltaxe (§. 4) Platz zu greifen.

B.

Bisher haben sich den theologischen Studien auch an den Universitäten nur Diejenigen gewidmet, welche sich dadurch zum Eintritte in den geistlichen Stand vorbereiteten. Es ist aber nicht nur gestattet, sondern auch sehr wünschenswerth, daß die Vorträge an theologischen Facultäten auch von anderen Studirenden besucht werden, sei es von solchen, die — ohne sich dem geistlichen Stande zu widmen — in theologischen Wissenschaften unterrichtet zu sein wünschen, sei es von solchen, die dem geistlichen Stande schon angehören, aber eine höhere theologische Bildung anstreben, als die ist, welche als unentbehrlich für jeden Priester erkannt wird. Hinsichtlich solcher Studirenden der Theologie findet die Studien-Ordnung vom 1. October 1850 volle Anwendung, sie mögen der theologischen oder einer anderen Facultät angehören.

Ministerial-Verordnung v. 29. März 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, die Durchführung der Artikel VI und XVII des Concordates, bezüglich der theologischen Studien betreffend (RGB. 1858, Nr. 50).

Ueber die Regelung des Unterrichtes in den theologischen Wissenschaften wird mit Hinsicht auf die Bestimmungen des Concordates und in Folge der a. h. Entschließung vom 8. März 1858 Nachstehendes bekannt gemacht:

Nach dem siebzehnten Artikel des Concordates steht es den Bischöfen frei, den Unterricht der Zöglinge ihrer Seminarien nach Richtschnur des Kirchengesetzes mit voller Freiheit zu leiten. Die Bischöfe der im Jahre 1856 zu Wien gehaltenen Versammlung haben es jedoch als wichtig und heilsam anerkannt, bei Einrichtung ihrer theologischen Diöcesan-Lehranstalten gemeinsam zu Werke zu gehen, und sich daher für dieselben zu den folgenden Bestimmungen geeinigt, welche sie bei den Verfügungen der Provincialconcilien im Auge zu behalten beabsichtigen.

§. 1. In die theologischen Studien sind nur Solche aufzunehmen, welche das Unter- und Obergymnasium mit hinreichendem Erfolge zurückgelegt haben.

§. 2. Die Theologie zerfällt in vier Jahrgänge 48) und wird von sechs oder wenigstens vier Professoren vorgetragen.

§. 3. An allen theologischen Lehranstalten müssen Dogmatik, Moral und Pastoral, Kirchengeschichte, Kirchenrecht, die heilige Schrift des alten und neuen Bundes und hebräische Sprache gelehrt werden; doch kann der Bischof die Zöglinge von Erlernung der hebräischen Sprache, insoweit es ihm zweckmäßig scheint, lossählen.

§. 4. Insoweit es nach Maßgabe der Verhältnisse möglichst ist, sollen vorzüglich über die Väterkunde, doch auch über andere dem Diener

---

48) In diesem Sinne erging auch der Erlaß des Staatsministeriums Abth. C. U. vom 12. Juli 1864, Z. 6306, an den akademischen Senat der k. k. Universität zu Innsbruck, betreffend die Dauer des theologischen Studiums für künftige Seelsorger in Oesterreich:

„Die Theologie ist jenen Hörern, die in Hinkunft in Oesterreich als Seelsorger verwendet werden wollen, den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 29. März 1858 (RGB. Nr. 50) gemäß, durch vier Jahre in der für die theologische Facultät der Universität genehmigten Weise vorzutragen."

der Kirche nützliche Gegenstände außerordentliche Vorlesungen gehalten werden.

§. 5. Die Bischöfe beabsichtigen bei dem Unterrichte ihrer Seminariumszöglinge die Reihenfolge der ordentlichen Lehrfächer nach folgendem Entwurfe zu bestimmen:

Erster Jahrgang.

Allgemeiner Theil der Dogmatik,
Einleitung in die heilige Schrift,
Erklärung der heiligen Schrift des alten Bundes aus der Vulgata,
Hebräische Sprache.

Zweiter Jahrgang.

Besonderer Theil der Dogmatik,
Erklärung der heiligen Schrift des neuen Bundes aus der Vulgata, mit fortlaufender Rücksicht auf die Begründung der Glaubenslehre,
Erklärung des Urtextes.

Dritter Jahrgang.

Kirchengeschichte mit vorherrschender Rücksicht auf Dogmen und Verfassungsgeschichte,
Moraltheologie mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse des Beichtvaters.

Vierter Jahrgang.

Pastoraltheologie im engeren Sinne,
Liturgik,
Geistliche Beredsamkeit,
Katechetik, Unterrichtslehre,
Kirchenrecht.

§. 6. Das Latein ist die ordentliche Sprache der theologischen Lehrvorträge. Eine Ausnahme soll nur für einzelne Lehrfächer und aus wichtigen Gründen gemacht werden.

§. 7. Als Professoren der Theologie sollen nur Solche angestellt werden, welche ihre Befähigung durch eine schriftliche Prüfung und einen mündlichen Probevortrag ausgewiesen haben, doch kann mit Männern, welche ihre Fähigkeit durch Leistungen als Lehrer oder Schriftsteller bereits hinreichend bewährt haben, eine Ausnahme gemacht werden.

§. 8. Bei Erledigung von Lehrkanzeln an Diöcesan-Lehranstalten ist die Bewerbung von dem Bischofe wenigstens in der ganzen Diöcese auszuschreiben. Bei Lehranstalten, welche mehreren Diöcesen gemeinsam sind, soll die Ausschreibung in allen diesen Diöcesen veranlaßt werden.

§. 9. Wo der Religionsfond für den Gehalt des Professors Sorge trägt, wird der Bischof die eingetretene Erledigung der Lehrkanzel der obersten Landesbehörde bekannt geben.

§. 10. Der Bischof bestimmt die Fragen und trägt Sorge, daß die schriftliche Prüfung der Bewerber unter einer, jeden Mißbrauch ausschließenden Aufsicht gehalten werde. Ueber das Ergebniß derselben wird er nebst dem Gutachten der Professoren der Diöcesanlehranstalt auch das, einer anderen theologischen Lehranstalt einholen.

§. 11. Die Beurtheilung des Probevortrages ist von einem Ordinariatscommissäre und den Professoren der Theologie vorzunehmen.

§. 12. Sollte keine Hoffnung vorhanden sein, durch eine Ausschreibung der Lehrkanzel befähigte Bewerber zu gewinnen, so wird der Bischof für den Vortrag des erledigten Lehrfaches Vorsorge treffen. Wenn der supplirende Lehrer Ein Jahr hindurch den in ihn gesetzten Erwartungen

entsprochen hat, so kann der Bischof denselben zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zulassen, bei deren Beurtheilung nach den §§. 10, 11 vorzugehen ist.

§. 13. Nach vorgenommener Beurtheilung der Prüfungsleistungen wählt der Bischof aus den Bewerbern Jenen, welcher am meisten Bürgschaft für eine heilbringende Wirksamkeit darbietet, und versichert sich mittelst einer an den Statthalter gerichteten Anfrage, daß demselben kein politisches Bedenken im Wege stehe; worauf er ihm das Lehramt verleiht. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Bischof einen Mann, welcher durch seine Leistungen als Schriftsteller oder Lehrer sich auszeichnet, ohne vorausgegangene Concursprüfung als Professor bezeichnet.

§. 14. Wo die theologische Lehranstalt für zwei oder mehrere Diöcesen gemeinsam ist, wird zwischen den betreffenden Bischöfen eine Uebereinkunft zur Besetzung der theologischen Lehrämter zu schließen sein.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben diese Bestimmungen als den im Concordate aufgestellten Grundsätzen vollkommen entsprechend zu genehmigen geruht, und erwarten, daß dieselben bei der Wichtigkeit, welche die Heranbildung der durch Seelsorge und Unterricht wirkenden Geistlichkeit auch für den Staat hat, ohne Vorwissen der kaiserlichen Regierung nicht abgeändert werden. Allerhöchstdieselben setzen voraus, daß die Bischöfe bei Oberleitung und Beaufsichtigung der theologischen Lehranstalten jener Ordensgeistlichen, welche einem Generalobern, der bei dem heiligen Stuhle seinen Wohnsitz hat, nicht unterstehen, an den vorgelegten zweckmäßigen Anordnungen in allen wesentlichen Punkten festhalten werden. In Betreff der Männer, welche an solchen Anstalten das Lehramt übernehmen sollen, werden die Bischöfe sich in derselben Weise wie bei den Professoren ihrer Diöcesan-Lehranstalten die Ueberzeugung verschaffen, daß denselben kein politisches Bedenken im Wege stehe.

Zugleich haben Seine k. k. Apostolische Majestät anzuordnen geruht, daß die Ministerial-Verordnung vom 30. Juni 1850 (RGB. Nr. 319), nachdem dieselbe die selbstständige kirchliche Leitung der betreffenden Lehranstalten nicht beirrt, auf den ganzen Umfang des Reiches ausgedehnt werde, demnach haben die Bischöfe von den ihrer Leitung unterstehenden theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten zu Anfang jedes Studienjahres und zwar längstens bis Ende des ersten Monates nach Beginn der Vorlesungen eine Personalstandstabelle des Lehrkörpers, dann in einer gesonderten Eingabe ein Verzeichniß der Lehrgegenstände mit Angabe der Stundenzahl, wie auch ein, nach Jahrgängen geordnetes Verzeichniß der Schüler mit Angabe ihres Alters und bei denen des ersten Jahrganges mit dem Nachweise ihrer Vorstudien, dem Ministerium im Wege der politischen Landesstelle einzusenden.

An den theologischen Facultäten ist bei Anstellung der von Seiner Majestät zu ernennenden Professoren in nachstehender Weise vorzugehen:

Wird an einer theologischen Facultät die Stelle eines Professors erledigt, dessen Lehrthätigkeit nothwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemäßheit des Seiner Majestät vorgelegten Lehrplanes unterrichtet werden, und wünscht der Bischof für dieselbe einen Mann, welcher seine Befähigung bereits durch Leistungen im Lehrfache oder als Schriftsteller hinreichend bewährt hat, so bleibt es demselben unbenommen, sich nach Anhörung des theologischen Lehrkörpers mit dem Unterrichtsministerium ins Einvernehmen zu setzen. Wünscht der Bischof keine Berufung, oder sollte über dieselbe ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, so ist durch das Unterrichtsministerium mittelst der öffentlichen Blätter eine Bewerbung auszuschreiben. Die zur schriftlichen Prüfung erforderlichen Fragen bestimmt der Bischof und übergibt

dieselben dem genannten Ministerium, welchem es vorbehalten ist, einem Bewerber zu gestatten, der Concursprüfung sich an einer in der Ausschreibung nicht bezeichneten theologischen Lehranstalt zu unterziehen. Der Probevortrag wird im Beisein eines bischöflichen Commissärs gehalten.

Die Beurtheilung des wissenschaftlichen Werthes der Prüfungsarbeiten wird das Ministerium in der bisher üblichen Weise veranlassen, und sodann unter Mittheilung sämmtlicher Gesuche, der Prüfungsarbeiten und der Beurtheilung des Probevortrages sich mit dem betreffenden Bischofe ins Einvernehmen setzen, damit die Wünsche desselben im Sinne des sechsten Concordats-Artikels berücksichtigt werden können. In letzterer Beziehung müßte eine Ausnahme eintreten, wenn einem Manne, welchen der Bischof zur Verwaltung des erledigten Lehramtes für vorzugsweise tauglich hielte, ein politisches Bedenken im Wege stünde.

Wird an einer theologischen Facultät die Stelle eines Professors erledigt, dessen Lehrthätigkeit nicht nothwendig ist, damit die Zöglinge des bischöflichen Seminars in Gemäßheit des, Seiner Majestät vorgelegten Lehrplanes unterrichtet werden, so steht es dem Bischofe der Diöcese frei, auf die Berufung eines befähigten Mannes anzutragen, sowie auch das Ministerium dem Bischofe einen solchen bezeichnen kann. Wird es als nothwendig anerkannt, eine Bewerbung auszuschreiben, so sind die obigen Bestimmungen zu beobachten. Die Ernennung wird stets Einem aus Jenen zu Theil werden, welchen der Bischof die Sendung und Vollmacht des Lehramtes zu ertheilen bereit ist.

Alle theologischen Facultätsprofessoren sollen übrigens in der Regel Doctoren der Theologie sein und ihre Anstellung ist, wie bisher, durch drei Jahre als eine provisorische zu betrachten, wenn sie nicht gleich bei der Ernennung für definitiv erklärt wird.

Dem Bischofe der Diöcese, in welcher sich die Lehranstalt befindet, steht es zu, von sämmtlichen Professoren und Lehrern der Theologie die Gewährleistung kirchlicher Gesinnung zu fordern, ihren Wandel, ihre Lehre und gesammte Amtsthätigkeit fortwährend zu überwachen, und, wenn sie in einer dieser Beziehungen sich ihres Berufes unwürdig erweisen sollten, die Ermächtigung zum Vortrage der Theologie zurückzunehmen.

Im Uebrigen haben, in wie weit durch die gegenwärtige Verordnung nicht anders verfügt wird, für die Wirksamkeit der theologischen Facultäts-Professoren die Bestimmungen der Cultusministerial-Erlässe vom 30. Juni 1850 (RGB. Nr. 319) und vom 16. September 1851 (RGB. Nr. 216) zu gelten, durch welchen letzteren die Anwendung der allgemeinen Anordnungen vom 1. October 1850 über die Facultätsstudien auf die Studirenden der Theologie ihre nähere Bestimmung erhält und dem Vorhaben der Bischöfe Genüge geschieht, sich über die Fortschritte der Schüler in sämmtlichen Lehrfächern durch genau zu überwachende Prüfungen Gewißheit zu verschaffen, und über den Erfolg der ganz- oder halbjährigen Prüfungen in bisheriger Weise Zeugnisse ausstellen zu lassen.

Auszug aus dem Hofkanzlei-Decrete vom 7. Jänner 1809, Z. 391, Amts-Instruction für den Director des theologischen Studiums in Wien §. 1 übereinstimmend mit §. 4 des Hofkanzlei-Decretes vom 28. Jänner 1809, für die Directoren der theologischen Studien in den Provinzen, betreffend die Beförderung zur theologischen Doctorswürde.

Zur Erlangung der Doctorswürde der Theologie muß sich der Candidat bei dem Director mit Zeugnissen ordentlicher Professoren über das mit gutem Fortgange zurückgelegte Studium ausweisen und sich dann den vorgeschriebenen strengen Prüfungen unterziehen. Schüler der Theologie, die sich durch einen ausgezeichnet guten Fortgang empfehlen, können auch

in dem vierten Jahre ihres theologischen Curses zur Hinterlegung einer strengen Prüfung die Erlaubniß erhalten. **49**).

Durch Allerh. Entschließung sind für das Doctorat der Theologie vier strenge Prüfungen bestimmt.

1. Aus der Kirchengeschichte und dem Kirchenrechte, nach den in der Synopsis Juris ecclesiastici vorgeschriebenen Grundsätzen;

2. aus dem ganzen biblischen Studium des alten und neuen Bundes mit den biblischen Sprachen;

3. aus der Dogmatik;

4. aus der Moral- und Pastoral-Theologie, ohne daß jedoch der Candidat zu verpflichten ist, sich an diese Ordnung zu halten.

Es wird erlaubt, daß die Prüfung aus dem biblischen Studium, wegen Menge der Gegenstände in zwei Prüfungen, in die erste aus den Gegenständen des alten Bundes, und in die zweite aus den Gegenständen des neuen Bundes getheilt werde; jedoch ist auch für die getrennten, folglich für zwei Prüfungen nur die einfache Taxe zu bezahlen.

Bei den strengen Prüfungen soll nach der bestehenden höchsten Vorschrift die zu große Gelindigkeit, sowie die übertriebene Strenge vermieden, und

a) mit wohlgewählter Strenge vorgegangen, und

b) nicht blos disputable Streitfragen, sondern vorzüglich die Doctrina plana und das Jus planum vorgenommen werden, dann

c) nebst dem Director noch vier Examinatoren, unter welchen diejenigen Professoren, aus deren Vorlesungen die Prüfung vorgenommen wird, primo loco zu verstehen, die übrigen aber von dem Director zu bestimmen sein, beiwohnen und

d) jede dieser Prüfungen zwei Stunden dauern.

Nach zurückgelegten strengen Prüfungen kann der Candidat das Baccalaureat der Theologie erlangen, welches ihm der Decan allein ertheilet. **50**) Dann wird von dem Candidaten, der das Doctorat verlangt, gefordert, daß er sich einer öffentlichen Vertheidigung von fünfzig aus den sämmtlichen theologischen Wissenschaften wohl gewählten, nützlichen Lehrsätzen unterziehe, auch vorher eine kleine Abhandlung über einen wichtigen Gegenstand der theologischen Fächer verfertige und der Censur des Directors unterlege.

Wenn diese von einigem Werthe befunden wird, so steht es dem Candidaten frei, sie dem Drucke zu übergeben und bei der öffentlichen Vertheidigung austheilen zu lassen.

---

49) Vgl. aber den Ministerial-Erlaß v. 20. Dec. 1853, Z. 13100, an das Decanat des theologischen Professoren-Collegiums der Wiener Universität: Daß Studirende, welche die regelmäßigen Facultätsstudien noch nicht beendet, und daher manche Partien des Gesammtstudiums noch gar nicht kennen gelernt haben, zu den Doctoratsprüfungen zugelassen werden, widerspricht an sich der Natur des Doctorates, insoferne dasselbe, wie es namentlich in der Theologie der Fall ist, nur die Bedeutung einer wissenschaftlichen Auszeichnung und zwar der höchsten akademischen Würde hat. Um so weniger erscheint eine solche Gestattung zulässig hinsichtlich des Rigorosums aus der Dogmatik, deren wissenschaftliche Auffassung ihren Zusammenhang mit allen Theilen des theologischen Studiums nothwendig beachten muß. Der von dem Rector des griechisch-katholischen Seminariums vorgetragenen Bitte, daß dem Zöglinge . . . . gestattet werde, während des vierten Jahres seiner theologischen Studien das Rigorosum aus der Dogmatik zu bestehen, kann daher nicht willfahrt werden.

50) Vgl. Min. Erl. v. 30. Juni 1850, RGB. Nr. 319, Abschn. 7 und Art. VI des Concordates.

Bei den sehr mäßigen, bisher üblichen und durch Allerh. Hofentschließung vom 15. September 1777 vorgeschriebenen Taxen soll es sein Verbleiben haben. 51)

Erlaß d. Min. f. C. u. U. v. 22. Febr. 1870, Z. 949, VBl. Nr. 36 an das k. k. Professoren-Collegium der theologischen Facultät in Wien, betreffend die Oeffentlichkeit der theologischen Rigorosen:

Die erstattete Anzeige über den vom k. k. Professoren-Collegium gefaßten Beschluß, daß der Zutritt zu den theologischen Rigorosen nach Maßgabe des Raumes allen Professoren, Doctoren und Doctoranden der Theologie freistehen solle und vom Präses des Rigorosums auch anderen Personen gestattet werden dürfe, deren Anwesenheit er ersprießlich findet, — wird genehmigend zur Kenntniß genommen.

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§. 31. Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

M. B. In Ansehung der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften (IV, §. 31) wird lediglich auf die „für solche Genossenschaften überhaupt" geltenden besonderen Bestimmungen verwiesen, womit vor Allem der unter Einem eingebrachte Gesetzentwurf „über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften" gemeint ist; daß dessenungeachtet in dem Entwurfe dieser Genossenschaften gedacht wurde, beruht ebenfalls nur auf dem oben (zu III) angegebenen systematischen Grunde. Im Einzelnen sind es die im Art. XXVIII, zum Theile auch XXIX des Concordates, dann die in der a. h. Entschließung vom 3., Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858, RGB. Nr. 95, normirten Verhältnisse, welche durch die Verweisung des §. 31 aus dem Kreise der in dem Entwurfe behandelten kirchlichen Angelegenheiten ausscheiden.

Verordnung d. Min. f. C. u. U. und der Justiz . . . v. 13. Juni 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, betreffend die Erfordernisse und den Nachweis des gesetzlichen Bestandes geistlicher Orden und Congregationen, sowie die Bedingungen, welche bei Abschließung von Rechtsgeschäften für dieselben zu beobachten sind (RGB. Nr. 95, ausgegeben 30. Juni 1858).

Auf Grundlage der Art. 28 und 29 des Concordates wird bezüglich der Einführung geistlicher Orden und Congregationen und der Ausübung ihrer Befugniß zur Abschließung von Rechtsgeschäften in Folge a. h. Entschließung vom 3. Juni 1858 hiermit angeordnet, wie folgt:

§. 1. Der Bischof, in dessen Diöcese die Errichtung eines neuen Ordenshauses beabsichtiget wird, hat von diesem Vorhaben die politische Landesstelle . . . . in Kenntniß zu setzen, die zur Verfügung stehenden Subsistenzmittel anzugeben, und, wenn der Orden oder die Congregation, welcher das zu gründende Haus angehören soll, in Oesterreich noch nicht gesetzlich besteht, zugleich über die kirchliche Bestätigung, den Beruf und

---

51) Hinsichtlich der Taxen hat sich eine von dem cit. Hofdecret abweichende Uebung gebildet.

die Verfassung dieser geistlichen Körperschaft, unter Vorlage der Statuten, Auskunft zu ertheilen.

§ 2. Handelt es sich um die Gründung neuer Convente von geistlichen Orden oder Congregationen, welche in Oesterreich bereits gesetzlich bestehen, und ergeben sich nicht etwa besondere Bedenken, so ist die politische Landesstelle . . . . ermächtiget, dem Bischofe die Zustimmung zu geben; sie hat jedoch hiervon dem Ministerium für Cultus und Unterricht . . . . die Anzeige zu erstatten.

§. 3. Handelt es sich um die Einführung einer, in Oesterreich noch nicht bestehenden geistlichen Körperschaft, oder ergeben sich besondere Umstände, so ist die Sache dem genannten Ministerium . . . . vorzulegen, und im ersten Falle wird dasselbe die a. h. Schlußfassung einholen. Die a. h. Genehmigung der Einführung geistlicher Orden und Congregationen, welche bisher in Oesterreich nicht bestanden, wird durch das Reichs-Gesetz-Blatt kundgemacht werden.

§. 4. Convente, welche schon vor der Wirksamkeit des mit a. h. Patent vom 5. November 1855 (Nr. 195 des Reichs-Gesetz-Blattes) kundgemachten Concordates vom 18. August 1855 in Oesterreich bestanden, sind auf Grundlage dieser Thatsache, welche, wenn sie nicht offenkundig sein sollte, durch ein Zeugniß der politischen Landesstelle darzuthun ist, als gesetzlich bestehend anzusehen. Jene, welche nach dem 5. November 1855 gegründet wurden, haben, wo es sich um die Darthuung ihres gesetzlichen Bestandes handelt, nachzuweisen, daß ihre Einführung mit Zustimmung der Regierung geschehen sei.

§. 5. Die in Oesterreich gesetzlich bestehenden geistlichen Orden und Congregationen beiderlei Geschlechtes sind befugt, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und beziehungsweise der, die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes betreffenden Bestimmungen, Rechtsgeschäfte abzuschließen, und namentlich, insoferne ihre Ordensregel es gestattet, Eigenthum auf jede gesetzliche Weise zu erwerben. Hierbei werden sie, abgesehen von den laufenden Geschäften des gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebes, durch ihre Local-Oberen vertreten, welche jedoch, wenn sie, der Ordensverfassung gemäß, einem Provinz-Oberen unterstehen, sich über die Zustimmung desselben ausweisen müssen. **51a)** Ordensvorschriften, durch welche die Local-Oberen bei Eingehung von Rechtsgeschäften anderweitigen Beschränkungen unterworfen werden, sind dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen, und werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Nur wider die Giltigkeit von Rechtsgeschäften, welche nach dieser erfolgten Kundmachung abgeschlossen wurden, kann aus solchen Statuten eine Einwendung hergeleitet werden.

§. 6. Bei allen Verhandlungen, welche in bürgerlichen Rechts- und anderen Angelegenheiten vor den öffentlichen Behörden gepflogen werden, haben die erwähnten Ordens-Oberen über diese ihre Eigenschaft die Bestätigung des Bischofes ihres Wohnsitzes beizubringen. Bei Eigenthumserwerbungen wird der Bischof zugleich bezeugen, daß der betreffenden geistlichen Körperschaft hiezu, ihrer Ordensregel gemäß, die Befähigung zustehe.

§. 7. Den, mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Behörden liegt es ob, von jeder Erwerbung unbeweglicher Güter durch geistliche Orden oder Congregationen der politischen Landesstelle . . . . die Anzeige zu erstatten. Dasselbe hat bei allen Veränderungen hinsicht-

---

51a) Der Guardian eines Minoritenklosters bedarf daher zur giltigen Vornahme einer Assignation als eines nicht in den Bereich des gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebes fallenden Rechtsgeschäftes der Zustimmung seines Provinz-Oberen (OGH. v. 11. März 1885, GlUW. XXIII 10471).

lich des, in die öffentlichen Bücher eingetragenen unbeweglichen Eigenthumes 52) solcher Körperschaften zu geschehen, es mag sich um eine Veräußerung oder was immer für eine Belastung desselben handeln.

Gesetz v. 15. Nov. 1867, RGB. Nr. 134 über das Vereinsrecht, §. 3: „Das gegenwärtige Gesetz findet . . . keine Anwendung a) auf geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften überhaupt, welche nach den für dieselben bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen sind . . .“

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates.

§. 32. Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen. 53)

---

52) Auch bei Pfandrechtslöschungen (OGH. v. 27. Jan. 1880, GlUW. XVIII 7829).

53) Die Thatsache, daß jemand in Enuntiationen der Behörden durch einen Zeitraum als Patron einer Kirche angesehen wurde, vermag den Nachweis der Erwerbung des Patronats nicht zu ersetzen, und ebensowenig kann aus dem Ansinnen der patronat'schen Baulast in einem einzelnen Falle und der thatsächlichen Uebernahme derselben durch den Fürstbischof, die Entstehung des Patronats — etwa im Wege einer rechtskräftigen Sentenz — deducirt werden (VGH. v. 25. Jän. 1882, B. VI 1279). — Dem Mangel documentarischer Belege über den originären Erwerb des Patronates aus Anlaß der Errichtung einer Kirche (patronum faciunt dos, aedificatio, fundus) ist ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen, wenn nur der Bestand des Patronates aus späteren Thatsachen erschlossen werden kann. Speciell wenn jemand durch mehr als 40 Jahre in Anerkennung und Bethätigung des ihm zukommenden Patronates die damit verbundenen Leistungen für diese Kirche prästiert hat, wäre er nach §§. 1471, 1472 a. b. G. schon durch Ersitzung Patron der Kirche geworden; der Nachweis der Ausübung der dem Patrone zukommenden Ehrenrechte (von der Ausübung des Präsentationsrechtes konnte im concreten Falle keine Rede sein, weil ein Beneficiat bei der betreffenden Kirche nicht bestellt war) ist nicht erforderlich, wenn nur nicht vorliegt, daß die Ausübung dieser Befugnisse verwehrt wurde; in einem solchen Falle tritt vielmehr die zur Ersitzung erforderliche Ausübung des Patronates durch die Erfüllung der mit diesem Rechte verbundenen Lasten in die Erscheinung (VGH. v. 6. Juni 1888, B. XII 4145). — Kirchenrechtlich kann auch an solchen Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind (speciell Filialkirchen), das Patronat erworben werden. Eine diese rechtliche Möglichkeit ausschließende Norm ist durch die öst. Gesetzgebung und speciell auch durch das Hofd. v. 20. Mai 1820, Z. 14341 (Jaksch VII, S. 124) nicht getroffen; letzteres enthält nur eine Bestimmung über die Bauconcurrenz; in dem Zwischensatze „aber sie (sc. die Filialkirchen) haben und brauchen keinen Patron“, kann eine weitergehende dispositive Bestimmung um so minder erblickt werden, als nach der ganzen Fassung des Decretes („gewöhnlich“, „in der Regel“) die rechtliche Möglichkeit und Zulässigkeit des Patronates auch bei Filialkirchen nicht ausgeschlossen werden sollte (ibid.). — Die persönliche Verpflichtung zur Zahlung des Patronatsbeitrages, welcher dem Patrone zur Zeit auferlegt war, als er sich noch im Besitze des Patronatsgutes befand, bleibt trotz des später erfolgten Patronatsgutsverkaufes aufrecht (VGH. v. 8. Oct. 1885, B. IX 2709). — Ein Pfarrer, dem mit Rücksichten auf

Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und daß sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können.

M. B. Auch in Ansehung des kirchlichen Patronates (V) wird in der Hauptsache eine besondere gesetzliche Regelung vorbehalten (§. 32). Daß dieselbe nur in der obligatorischen oder facultativen Aufhebung dieser Einrichtung bestehen kann, ist zweifellos. Das Patronat, als einzig verbliebener Rest aus der Zeit allgemeiner Geltung kirchlicher Rechtsbegriffe, entbehrt längst jedes Zusammenhanges mit den übrigen rechtlichen Einrichtungen. Die kanonischen Bestimmungen beruhen auf der Voraussetzung, daß der Patron entweder leisten muß, oder das Patronat — zur Strafe — verliert; diese Alternative ist gegenwärtig verschwunden; die Heimsagung der Patronate, wenigstens der Realpatronate — erscheint unzulässig. Dadurch aber haben jene kanonischen Bestimmungen eine Härte angenommen, welche ihnen selbst zur Zeit ihrer Entstehung nicht eigen war, welche aber heutzutage, wo die Schätzung der die Patronatslasten äquivalirenden Rechte eher gesunken als gestiegen ist, besonders drückend erscheint.

So wird denn auch hier das, was ursprünglich „Wohlthat" war, längst als „Plage" empfunden, und, vereinzelte Fälle ausgenommen, wären

---

besondere Localverhältnisse blos die Sorge für die angemessene Besetzung des Vicariats bei einer Vicariatskirche, also eine Amtshandlung aus pastoralen Rücksichten übertragen, nicht aber das mit dem Patronate verbundene Präsentationsrecht verliehen wurde, kann zu Kosten der Pfründenbaulichkeiten für das Vicariat aus dem Titel des Patronates nicht herangezogen werden. In der thatsächlich wiederholt erfolgten Präsentation kann nur die Erfüllung der übertragenen Amtshandlung erblickt werden und muß bei dem Umstande, als ein Acquisitionstitel des Patronates fehlte, die seinerzeitige Bezugnahme auf ein bestehendes Patronat als eine auf Irrthum beruhende bezeichnet werden (VGH. v. 27. Jän. 1882, B. VI 1282). — Wird die Erweiterung eines Friedhofes aus öffentlichen Sanitätsrücksichten nothwendig, so tritt nicht die Concurrenzpflicht des Patrons ein; es obliegt vielmehr nach §. 3 d Ges. v. 30. April 1870, RGB. Nr. 58 der Kostenaufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Begräbnißplätze der Gemeinde dieser selbst, und die Auffassung, daß sie nach §. 3 cit. nur eine überwachende Thätigkeit hat, ist irrig. Die Wirksamkeit des cit. Reichsgesetzes ist von der Erlassung besonderer Landesgesetze nicht abhängig gemacht (VGH. v. 15. Mai 1878, B. II 268). — Es läßt sich aus keiner gesetzlichen Bestimmung der Satz ableiten, daß es dem Patrone zustehe, einen bestimmenden Einfluß auf die Entscheidung, ob ein Vergleich über den Umfang und die Dotierung einer kirchlichen Stiftung zu schließen und die Stiftung in der durch den Vergleich bedingten Weise zu constituieren sei, zu nehmen, oder daß die Einholung des Gutachtens des Patrons eine nothwendige Voraussetzung für die Giltigkeit der Entscheidung der competenten Organe wäre. Die Bestimmung der MV. v. 20. Juni 1860, RGB. 162, daß zu den Belegen, mit welchen die Gesuche um die landesfürstliche Erlaubnis zur Veräußerung oder Belastung des Kirchenvermögens zu versehen sind, auch das abgegebene Gutachten des Patrons gehört, trifft, wie ihr Inhalt lehrt, einen ganz verschiedenen Fall (VGH. v. 16. März 1887, B. XI 3443).

alle Patronatsherren sehr zufrieden, dieser ihrer „Rechte“ ledig zu werden. Dazu kommt, daß dort, wo das Patronat einem Nichtkatholiken zusteht, die für diesen Fall auch durch Art. 9 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 noch aufrecht erhaltene Verpflichtung zu den Patronatsleistungen als Läsion der Gleichberechtigung der Confessionen, ja, da es sich dabei um Förderung eines fremden Cultus handelt, als Gewissenszwang empfunden wird. Wo das Patronat einem Nichtchristen zusteht, wird sogar nach der noch immer in Kraft stehenden kais. Verordnung vom 18. Februar 1860, RGB. Nr. 45, die Patronatsleistung ungeachtet der auf die Dauer des Patronatsbesitzes des Nichtchristen suspendirten Ausübung der Patronatsrechte gefordert, so daß hier nicht einmal der Schein eines Aequivalentes jener Leistung besteht. Endlich spricht für die Aufhebung des Patronates, daß dasselbe, wenn auch nicht de jure, so doch de facto, meist mit der Grundobrigkeit verbunden war und daß daher schon die Aufhebung des Unterthänigkeits-Verbandes auch zur Beseitigung des Patronates hätte führen sollen. In der That ist damals die Aufhebung des letzteren in's Auge gefaßt, ja dieselbe in so nahe Aussicht genommen worden, daß mit der Ministerial-Verordnung vom 10. Juni 1849, Z. 3965, angeordnet ward, bis auf Weiteres „alle mit größeren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen oder Anschaffungen einzustellen und nur die nothwendigsten und unaufschiebbarsten der laufenden Auslagen dem Patronate aufzulegen“, eine Anordnung, von welcher es selbstverständlich in Folge der unterbliebenen Regelung des Patronatsverbandes längst wieder das Abkommen gefunden hat.

Ungeachtet aller dieser für die Regelung, respective Aufhebung des Patronatsverhältnisses sprechenden Gründe konnte der im §. 32 in Aussicht gestellte Gesetzentwurf zur Zeit noch nicht eingebracht werden, da mit dieser legislativen Arbeit große, bisher noch nicht überwundene Schwierigkeiten verbunden sind. Es handelt sich insbesondere um zwei wichtige Fragen: die erste ist die nach dem Modus der obligatorischen oder facultativen Aufhebung: sollen die Patronatslasten mit oder ohne Entschädigung übernommen werden, zu wessen Gunsten und Lasten soll das Entschädigungscapital ausgemittelt, wie dessen Verwendung für die kirchlichen Zwecke, insbesondere den Bauzweck, sichergestellt werden? die zweite Frage ist die, wem das bisherige Präsentationsrecht des Patrons zu übertragen wäre? Dieses Recht repräsentirt zur Zeit den einzigen laikalen Einfluß auf die Besetzung der katholischen Kirchenämter: soll derselbe einfach, wie die Consequenz des kanonischen Rechtes verlangen würde, zu Gunsten der libera collatio der Ordinarien aufgegeben werden? Dazu kommt die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern. Schon nach den älteren Vorschriften war das Patronatsrecht nicht überall gleich (so bestand z. B. in Galizien eine Concurrenz der Obrigkeiten, welche anderswo den Patronatsherren oblag, galiz. Gubernialdecret vom 17. Jänner 1812, Z. 704); seither ist in einigen Ländern auf Grund des §. 18, II 2, der Landesordnungen vom 26. Februar 1861 eine Regelung des Patronatsverhältnisses vorgenommen worden, welche zwar überall zu einer Reduction der Patronatsleistungen geführt, jedoch im Einzelnen die bestehenden Verschiedenheiten noch vermehrt hat (s. die betreffenden Landesgesetze unten bei §. 57).

Aus Alledem ergeben sich Schwierigkeiten, welche die sofortige Beschreitung des Gesetzgebungsweges verhindern. Die Regierung hat jedoch die nöthigen Vorarbeiten bereits in Angriff genommen und sie gibt sich der Erwartung hin, daß es ihr gelingen werde, das im §. 32 in Aussicht gestellte Gesetz in nicht allzuferner Zeit zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Nach der Absicht der Regierung werden jedoch nur die Grundsätze der geplanten Reform von der Reichsgesetzgebung festzustellen, dagegen

alle näheren Bestimmungen auf Grund des citirten Paragraphs der Landesordnungen und in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis den Landtagen zu überlassen sein.

Ungeachtet demzufolge die Regelung des Patronatsverhältnisses in der Hauptsache verschoben bleiben muß, hielt es die Regierung doch für nöthig, eine einzelne, besonders drückende Rechtsfolge des Patronatsverbandes schon jetzt zu beseitigen. Während sich nämlich nach gemeinem Kirchenrecht die Patronatslast stets auf die concrete patronirte Kirche (die sog. ecclesia materialis) bezieht, pflegt man bei uns diese Last auf die Kirche in abstracto, d. h. auf eine solche Kirche zu beziehen, wie sie die Kirchengemeinde (Pfarrgemeinde) eben benöthigt. Während also nach Kirchenrecht der Patron die Kirche nur in dem Umfange und Zustande zu erhalten hat, in welchem sie von ihm erbaut wurde, wird bei uns der Patron auch für Neu- und Erweiterungsbauten in Anspruch genommen, selbst für solche, die nur durch die vermehrte Population, also nur durch die gesteigerten Bedürfnisse der Gemeinde nöthig geworden sind. Hierin liegt eine offenbare Unbilligkeit und eine drückende Erweiterung der Patronatslasten über ihren kanonischen Umfang. Es ist ganz irrationell, daß ein Gutsbesitzer blos deshalb, weil sein Vorfahrer vor so und so viel Hundert Jahren eine kleine Kirche erbaute, nunmehr gehalten sein soll, an Stelle derselben eine zehnmal größere herzustellen und zu erhalten. Hier mußte zum Mindesten auf die kanonische Bestimmung zurückgegangen werden, was auch im 2. Absatze des §. 32 geschehen ist. Es war dieß um so leichter möglich, als die bisherige Uebung sich — abgesehen von einzelnen Bestimmungen in neuern Landesgesetzen, wie z. B. §. 11 des schlesischen Kirchenconcurrenz-Gesetzes vom 55. November 1863 — nicht sowohl auf eine deutliche gesetzliche Vorschrift, als vielmehr auf eine mehr oder weniger berechtigte Interpretation, sowie auf die allgemein bei uns übliche Auffassung stützt, wonach das Patronat nicht als ein aus besonderen Titeln erwachsenes und genau begrenztes kirchliches Privatrecht, sondern als ein allgemeines öffentliches Schutz- und Pflichtenverhältniß angesehen wird. Mit Rücksicht hierauf genügte es, daß im 2. Absatze des §. 32 der richtige Grundsatz ausgesprochen wurde. Schon hiedurch ist die Consequenz gewonnen, daß künftig bei Neu- und Erweiterungsbauten der Patron nur zu jener Beitragsquote verhalten werden kann, welche ihn beim Wiederaufbau der Kirche in dem früheren Umfange getroffen haben würde.

A. B. Nicht minder wichtig erschien dem Ausschusse die baldige Regelung der Patronatsverhältnisse, daher auch in dieser Richtung die beigefügte Resolution zur Annahme empfohlen wird.

Erlaß des Min. d. Inn. im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz vom 10. Juni 1849, Z. 3965, an sämmtliche Länderchefs, mit Ausnahme jener von Tirol, Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreiches, womit Bestimmungen über die Leistung der Beiträge zu den Bauten und Herstellungen von Kirchengebäuden und über die Pflichten der Patrone und Gemeinden hinsichtlich derselben festgestellt werden (mitgetheilt beim Min. Erl. vl 3. Sept. 1849, RGB. Nr. 382).

Es ist von mehreren Seiten die Frage angeregt worden, welchen Einfluß das Gesetz vom 7. September v. J. auf das Patronatsverhältniß ausübe.

Ich bin in der Lage im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz E. . . . . Nachstehendes bekannt zu geben:

Nach der historischen und rechtlichen Entwicklung des Patronatsverhältnisses steht dasselbe mit den durch das Gesetz vom 7. September aufgehobenen Verhältnissen in keiner Verbindung, sondern es beruht auf

Stiftungen oder Verträgen, und selbst bei den sogenannten neuen Pfarren auf der freiwilligen Annahme der ehemaligen Grundobrigkeiten.

Es kann daher durch jenes Gesetz nicht als aufgehoben betrachtet werden.

Dagegen sind allerdings die durch besondere Gesetze den Grundobrigkeiten als solchen ohne Rücksicht, ob sie zugleich Kirchenpatrone seien oder nicht, im ersteren Falle noch insbesondere auferlegten Leistungen beim Baue und der Reparatur kirchlicher Gebäude, ebenso die in dieser Hinsicht den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen, insoweit durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehoben, daß der Unterschied in dem Betrage und der Art des Beitrages zwischen den ehemaligen Obrigkeiten und den Gemeinden wegfällt, und erstere gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu jenem Beitrage und jener Leistung zu verhalten ist, welcher sie bei der gleichen Vertheilung der Beitragslasten aus dem nach dem landesüblichen Maßstabe der Vertheilung sich ergebenden Verhältnisse zu den übrigen Gemeindegliedern trifft.

Indessen ist es unerläßlich, auch hinsichtlich des Kirchenpatronats den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen.

Die definitive Regelung wird Gegenstand einer besonderen Verhandlung sein. Bis dahin aber haben in jedem Falle einer Kirchenpatrons-Belastung die politischen Behörden vorerst im Wege des Vergleiches und freiwilligen Uebereinkommens die Vertheilung der Lasten nach einem gerechten Verhältnisse unter alle Contribuenten zu versuchen. Kommt diese Vertheilung nicht zu Stande, so sind alle mit größeren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen oder Anschaffungen einzustellen, und nur die nothwendigsten und unaufschiebbaren der laufenden Auslagen dem Patronate aufzulegen.

Kaiserliche Verordnungen v. 18. Febr. 1860, RGB. Nr. 44, wirksam für Galizien und die Bukowina und das Großherzogthum Krakau und RGB. Nr. 45, wirksam für Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, . . . das Küstenland und Dalmatien, betreffend die Besitzfähigkeit der Israeliten.

§. 2. Wenn und in so lange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte, oder das Recht der Schulpräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte. Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden. 54)

§. 33. Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. 55)

Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder

---

54) Der §. 2 der Kais. Vdg. v. 18. Febr. 1860 ist durch Art. 14 Ges. v. 21. Dec. 1867, RGB. Nr. 142, nicht aufgehoben (VGH. v. 18. Nov. 1876, B. I 4).

55) Da das Patronatsrecht ein öffentliches Recht ist, gehören Streitigkeiten über den Umfang eines solchen (ob vollständiges Patronatsrecht oder nur Ehren-Präsentationsrecht) zur Competenz der Verwaltungsbehörden (RG. v. 28. April 1871, H. I 12).

Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.[56])

---

[56]) Die der E. des VGH. v. 18. Mai 1885 in der Ausgabe der Budwinski'schen Sammlung der Verwaltungsgerichtshofserkenntnisse nach §. 6 Ges. 22. Oct. 1875, B. V 272, gegebene Ueberschrift: „Eine Entscheidung über den Bestand des Patronates bei einer Kirche kann von der Oberbehörde wohl wegen Mängeln im Verfahren, aber nicht wegen Incompetenz der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung aufgehoben werden", entspricht nicht dem Inhalte des erflossenen Erkenntnisses. Das Cassationserkenntniß des VGH. wurde vielmehr damit begründet, daß die Motivirung der Entscheidungen der oberen Instanzen, welche die Entscheidung der ersten Instanz darum wegen Incompetenz behoben hatten, weil diese entschieden habe, welchem von zwei streitenden Theilen das Patronatsrecht zustehe, actenwidrig war, indem die erste Instanz nicht erkannte, welcher Partei ein in seinem Bestande nicht bestrittenes Patronatsrecht zustehe, sondern darüber, ob der von der einen Partei erhobene, von der anderen Partei negierte Patronatsanspruch statthabe, indem also nicht die Zutheilung eines nach seinem objectiven Bestande nicht zweifelhaften Patronats an einer von mehreren Ansprechern, sondern, soweit überhaupt ein Patronatsansprecher da war, der Bestand dieses bestrittenen Patronats selbst, Gegenstand der Entscheidung war, was dann allerdings, da ein Patronat ohne Subject desselben nicht gedacht werden kann, auf die Frage hinauskam, ob das Patronat diesem bestimmten Ansprecher zustehe. — Von einer anderen Auffassung war die E. des VGH. v. 21. Sept. 1882, B. VI 1496, ausgegangen, welche besagte, es seien nach §. 33 cit. nur Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, der staatlichen Cultusverwaltung zugewiesen, während bezüglich der Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, die richterliche Competenz eintrete. Vgl. aber hiegegen VGH. v. 13. April 1887, B. XI 3481. Diese E. führt aus, eine solche Trennung der Judicatur sei rechtlich undenkbar und factisch unausführbar, weil Rechte ohne Subjecte nicht gedacht werden können und somit der logische Schluß, daß eine Kirche oder eine Pfründe einem Patronate unterliege, gar nicht gezogen werden kann, ohne daß vorher ermittelt worden ist, wem dieses Patronat zustehe, wobei es selbstverständlich keinen Unterschied mache, ob dieses Subject des Patronats, je nachdem es sich um ein jus patronatus reale oder personale handelt, in einer bestimmten Person oder in dem jeweiligen Eigenthümer eines Grundstückes ermittelt wird. Die Competenzgrenze des §. 33, Abs. 1, könne daher nur darin gefunden werden, ob das Patronat selbst, also die rechtliche Entstehung desselben streitig erscheint, oder aber ob bei unstreitigem Bestande des Patronates nur darüber gestritten wird, ob irgend eine bestimmte Person als Patron anzusehen sei. Hienach haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden, wenn die originäre Erwerbung des Patronates den Streitgegenstand bildet, die Gerichte aber, wenn der originäre Erwerb feststeht, dagegen über den Titel, durch welchen eine bestimmte einzelne Person derivativ zum Träger des Patronats berufen erscheint, also hinsichtlich der Nachfolge in ein originär erworbenes Patronat gestritten wird; natürlich könne aber auch die den Verwaltungsbehörden zufallende Judicatur über die originäre Erwerbung des Patronates nicht geübt werden, ohne daß festgestellt wird, wer aus jenem originären Titel das Patronat zuerst erworben hat. Zur Bekräftigung dieser Ausführungen verweist die cit. E. auch auf den oben mitgetheilten MB. zur RB. und die in ihm mitgetheilte historische Entwicklung. — Die Entscheidung darüber, ob ein zweifellos bestehendes Patronatsrecht

RV. Al. 1 „im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden. — Hiezu A. B. zu §. 7.

M. B. §. 33 enthält eine Competenzbestimmung, welche durch die Abrogation des Art. XII des Concordates nothwendig geworden ist. Nach besagtem Art. XII entscheidet über das Patronatsrecht — wie dieß auch die Vorschrift des gemeinen Rechtes ist, c. 3 X de judic. 2, 1 — das kirchliche Gericht, nur bei Streitigkeiten über die Nachfolge in laikale Patronate wird die Judicatur der staatlichen Gerichte zugelassen. Die letztere Competenz soll auch fernerhin beibehalten werden, dagegen soll an Stelle der nach dem Concordate dem geistlichen Richter vorbehaltenen jene der staatlichen Cultusverwaltung (im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden) treten.

Für diese Zuständigkeit hat sich schon dermalen in einzelnen Fällen das Reichsgericht ausgesprochen, jedenfalls spricht für diese Competenzbestimmung nicht blos der Umstand, daß die hier in Betracht kommenden sachlichen und rechtlichen Verhältnisse der Cultusverwaltung am geläufigsten sind, sondern auch die allgemeine Erwägung, daß es sich hier um Acte der Verwaltungsgerichtsbarkeit handelt, welch' letztere bei uns ordentlicher Weise von den Verwaltungsbehörden ausgeübt wird.

§. 34. Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmäßige[57]) Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden.[58])

Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten und steht den Verwaltungsbehörden

---

der Orts-, der Pfarrgemeinde oder einzelnen Familienhäuptern zustehe, gehört im Streitfalle zur richterlichen Competenz; das Ministerium kann hiebei aussprechen, daß es für den nächsten Präsentationsfall vom staatlichen Standpunkte eine auf Grund des bisherigen Besitzstandes ausgehende Präsentation nicht zu beanständen finde, da in den staatlichen Gesetzen eine solche Berücksichtigung des Besitzstandes in Präsentationsfällen nicht untersagt ist, die kirchenrechtlichen Vorschriften aber, welche für dieses auch dem inneren kirchlichen Rechtskreise angehörende Verhältniß mit in Betracht kommen, ausdrücklich gestatten, daß bei hängendem Streite über das Patronatsrecht die Präsentation von demjenigen ausgehe, welcher im letzten Besetzungsfalle präsentirt hat (VGH. v. 16. März 1887, B. XI 3442).

57) Daß in allen Instanzen über dasselbe concrete Bauproject judicirt sein müsse, ist nicht erforderlich, es liegt daher auch dann kein Mangel instanzenmäßiger Entscheidung vor, wenn die erste Entscheidung zunächst nur auf Reparaturvornahme, jene der Oberinstanzen auf einen Neubau abgeht (VGH. v. 4. Juli 1888, B. XII 4200).

58) Falls die Cultusbehörde ein Begehren des Patrones um Condemnirung des Beneficiaten zu Leistungen, für welche das Kircheneinkommen nicht ausreicht, abweist, ist gleichzeitig zu erkennen, wen die fragliche Zahlungspflicht überhaupt und insbesondere im Falle der Insufficienz des Kirchenvermögens hiezu trifft, beziehungsweise ob der Kirchenpatron zur subsidiären Bestreitung des Aufwandes herangezogen werden könne (VGH. v. 15. Febr. 1886, Verwaltungsgerichtshofserkenntnisse nach §. 6 Ges. 22. Oct. 1875, V Nr. 292).

nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§. 56).59)

M. B. Nach denselben Rücksichten (s. M. B. zu §. 33) wurde auch die im §. 34 erwähnte Competenz bestimmt.

VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.

§. 35. Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke

---

59) Die staatlichen Cultusbehörden sind bei Feststellung der Concurrenzpflicht des Patrons zu Bauherstellungen gehalten, auch auf die Bestimmungen des Erectionsinstrumentes Bedacht zu nehmen und darüber zu entscheiden, ob der Patron nach Maßgabe desselben zu Leistungen, welche die gesetzliche Verpflichtung übersteigen, herangezogen werden können. Denn die Bestimmung von Al. 1 §. 55 Ges. v. 7. Mai 1874 hat nach Al. 2 cit. auf Leistungen aus dem Titel des Patronates keine Anwendung zu finden, es haben vielmehr in derlei Fällen die staatlichen Cultusbehörden nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften der §§. 33 und 34 cit. zu entscheiden, und schon der Wortlaut des §. 34 schließt — ganz besonders dann, wenn ihm die Bestimmungen des §. 55 entgegengehalten werden — es aus, unter den in §. 34 gemeinten Leistungen ausschließlich und allein solche zu verstehen, die kraft gesetzlicher Vorschrift dem Patrone obliegen und davon Leistungen und Pflichten auszunehmen, welche der Patron anläßlich der Errichtung des Patronates und wegen derselben auf sich genommen hat, da doch bezüglich solcher Verpflichtungen unmöglich behauptet werden kann, daß ihr Rechtsgrund nicht das Patronat sei (VGH. v. 17. Juni 1886, B. X 3110). — Wenn auch nach den Concurrenzvorschriften (speciell §. 1 Ges. v. 2. April 1874, LGBl. Nr. 11 f. Mähren) die primäre Leistungspflicht jene trifft, welche auf Grund eines besonderen Rechtstitels (Vertrages) verpflichtet erscheinen, so ist doch die Voraussetzung der administrativen Judicatur über die hieraus etwa resultirende Entlastung der Concurrenzfactoren die, daß der geltend gemachte Titel liquid ist, da sich die Cognition über einen Rechtstitel, welcher erst durch eine gerichtsordnungsmäßige Beweisführung ins Klare gesetzt werden kann, den administrativen Behörden von selbst entzieht. Kann daher über die Frage, ob die seitens der Einwohner übernommene Verbindlichkeit in Hinblick auf eine inmittenliegende Auspfarrung noch ausschließlich auf den dermaligen Pfarrangehörigen laste, als über eine hinsichtlich der Ausgeschiedenen privatrechtliche Frage von der Administrativbehörde nicht abgesprochen werden, so ist die Verhaltung des Patrones zur Leistung der Patronatstangente gerechtfertigt (VGH. v. 4. Juli 1888, Bd. XII 4200).

60) Maßgebend ist nur der ordentliche (im Gegensatze zu einem zeitweiligen, wenn auch regelmäßig wiederkehrenden) Wohnsitz, also nur der Ort, wo Jemand sich in der erweislichen oder aus den Umständen deutlich hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen (§. 16 Civil-Jurisdictions-Norm), was aber allerdings nicht ausschließt, daß Jemand mehr als einen Wohnsitz haben kann (VGH. v. 2. Nov. 1883, B. VII 1892; vgl. auch 1891, ferner E. v. 27. Oct. 1886, B. X 3224). Aus §. 19 der Jurisdictionsnorm und §. 92 abG. folgt nicht, daß eine Ehegattin keinen von dem ihres Gatten verschiedenen Wohnsitz haben kann; für die Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde ist übrigens nur der thatsächliche, nicht ein vom Gesetze angenommener oder fingirter Wohnsitz maßgebend (VGH. v. 22. Sept. 1887, B. XI 3657). — Der nach der Steuer zu bemessende Concurrenzbeitrag zu den Kosten der Pfarrbaulichkeiten, welcher durch die Zugehörigkeit zur Pfarre bedingt wird, stellt sich als eine persönliche Verpflichtung desjenigen dar, welcher die Steuer zur Zeit der Rechtskräftigkeit der Entscheidung zu entrichten verpflichtet war;

wohnhaften 60) Katholiken 61) desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde. 62)

---

so daß ein nachträglicher Domicilwechsel belanglos ist (VGH. v. 8. Oct. 1885, B. IX 2709). — Ein vor der gemeindeweisen Auftheilung des Bauaufwandes (wenn auch nach Anerkennung der bezüglichen Verpflichtung der Gemeinden Seitens des Concurrenzausschusses) aus der katholischen Kirche ausgetretenes Gemeindemitglied kann nach dem steierm. Concurrenz-Gesetz v. 28. April 1864, LGB. Nr. 7, nicht mehr als beitragspflichtig behandelt werden (VGH. v. 1. Febr. 1878, B. II 204). — Es ist ein ordnungswidriges Verfahren, wenn über einen neuen Pfarrkirchenbau und die Concurrenz zu selbem entschieden wird, während eine Auspfarrungsverhandlung schwebt (VGH. 20. Jän. 1888, B. XII 3887, s. o. N. 37). — Forensen, das sind Personen, welche in einer Gemeinde Grundbesitz haben, ohne in selber zu wohnen, können zu den den Pfarrgemeinden für Kirchenbaulichkeiten obliegenden Leistungen nicht herangezogen werden (VGH. v. 21. Sept. 1877, B. I 123; v. 19. Mai 1881, B. V 1105; v. 11. Juni 1881, B. V 1118; v. 2 Nov. 1883, B. VII 1891, 1892; v. 27. Oct. 1886, B. X 3224). Die älteren Bestimmungen (also auch das Hofkzd. v. 24. Juni 1840 böhm. Prov. Ges. S. 1840, S. 380) sind nach §. 57 Al. 1 des Ges. v. 7. Mai 1874 in allen Puncten außer Kraft getreten, wo dieses Gesetz eben anders verfügt (VGH. v. 19. Mai 1881, B. V 1105).

61) Unternehmungen, Gesellschaften oder juristische Personen sind, da bei ihnen von einer Glaubensgenossenschaft keine Rede sein kann, von der Concurrenzpflicht nach Al. 5 des §. 12 des mährischen Concurrenz-Gesetzes v. 2. April 1864, LGB. Nr. 11 nicht befreit; dem stehen die §§. 35, 36 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, nicht entgegen, soferne die fragliche Unternehmung ꝛc. nicht als Mitglied der Pfarrgemeinde, sondern auf Grund des Landesgesetzes und der Gemeindeordnung als Mitglied der Ortsgemeinde zur Beitragsleistung herangezogen wurde (VGH. v. 24. Jän. 1878, B. II 198). Anders aber VGH. v. 21. Juni 1883, B. VII 1806: Die Befreiung einer Bahngesellschaft von Leistung der kirchlichen Baulast kann zwar nicht speciell hinsichtlich der einer solchen Gesellschaft nach Maßgabe des Ges. v. 8. Mai 1869, RGB. Nr. 61, in der Landeshauptstadt vorgeschriebenen Erwerb- und Einkommensteuertangente, wohl aber allgemein deshalb beansprucht werden, weil juristische Personen nicht Mitglieder einer Pfarrgemeinde sein können und die früher hinsichtlich der Pfarrconcurrenz den Ortsgemeinden obgelegenen Verpflichtungen nach §§. 35, 36 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, auf die Pfarrgemeinden übergegangen sind. Und ebenso VGH. v. 30. Nov. 1883, B. VII 1931; ferner v. 30. Sept. 1885, B. IX 2695, wo ausgeführt wird, daß juristische Personen Mangels Zugehörigkeit zu einer „anderen" Religionsgesellschaft wohl nicht im Sinne des Art. 9 des Ges. v. 25. Mai 1868, RGB. Nr. 49, von Leistungen zu Cultuszwecken befreit sind, daß sie aber einer solchen Befreiung, wo es sich um die Kirchenconcurrenz handelt, gar nicht bedürfen, weil sie nach §. 35 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50 hinsichtlich dieser überhaupt nicht verpflichtet sind. Die E. 1931 sprach auch aus, daß aus diesem Grunde auch der Religionsfond nicht als Mitglied einer katholischen Pfarr- oder Filialkirchengemeinde zur Kirchenconcurrenz herangezogen werden kann. Aehnlich die E. des VGH. v. 16. Mai 1888, B. XII 4108, hinsichtlich eines Conventes, indem sie bemerkt, daß dieser, mag er auch nach Zweck und Entstehung in engster Beziehung zu einem Cultus stehen, doch der Confession ermangelt, daher nicht Pfarrmitglied sein kann.

62) Die Concurrenzpflicht der Gemeinden ist von der Pfarrkindschaft, diese aber von der Vorfrage abhängig, ob die exponirte Kirche eine selbst-

Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten 63), welche in den Gesetzen 64) den Gemeinden

---

ständige Seelsorgestation bildet oder nicht (VGH. v. 10. Nov. 1877, B. I 152). Dieselbe E. bemerkt hinsichtlich der Frage, wann eine exponirte Kirche eine selbstständige Seelsorgestation bildet, daß eine Kirche zu einer zweiten allerdings in dem Verhältnisse als Tochter- zur Mutterkirche stehen und gleichwohl eine selbstständige wirkliche Pfarrkirche sein kann; maßgebend hiefür kann nur sein, ob der Pfarrer der Mutterkirche im Sprengel der der exponirten Kirche zugetheilten Gemeinden alle pfarrämtlichen Handlungen kraft eigenen Rechtes auszuüben berufen ist, so daß der bei letzterer angestellte Seelsorger nur als sein Delegat anzusehen ist. — Der Bestand einer Filialkirche bildet weder nach gem. noch nach österr. part. Kirchenrechte einen Befreiungstitel hinsichtlich der kirchlichen Baulast, da diese durch kein Gesetz von dem Grade des Nutzens, welchen die einzelnen Pfarrangehörigen von den kirchlichen Gebäuden ziehen, abhängig erklärt und hiernach abgestuft, sondern ohne jede Unterscheidung der Pfarrgemeinde als solcher auferlegt ist (VGH. v. 2. Dec. 1886, B. X 3281). — Wenn nicht die ganze Ortsgemeinde, sondern nur ein Theil derselben zu der Kirche, wofür der Aufwand zu bestreiten ist, eingepfarrt ist, kann auch nur dieser Theil in Anspruch genommen werden (VGH. v. 28. Juni 1879, B. III 524).

63) Wenn der Umfang der pfarrlichen Gebäude im Zusammenhange mit dem Personalstande der Geistlichkeit der Gegenwart und deren vorhandenen Bedürfnissen zu groß ist, so kann die angemessene Reducirung der Gebäude aus dem Gesichtspunkte der Baulast in Anregung gebracht werden (VGH. v. 11. Dec. 1880, B. IV 949). — Die einer Kirche zur Last geschriebenen Wassergenossenschaftsumlagen stellen sich gleich allen anderen zur Erhaltung dieser Kirche erforderlichen Kosten in letzter Linie als Leistung für Cultuszwecke dar (VGH. v. 3. April 1884, B. VIII 2081). — Zu der die gesetzliche Concurrenz treffenden kirchlichen Baulast gehört auch die Assecuranzgebühr für die kirchlichen Gebäude. Da diese zunächst nicht im Interesse des Pfründennutznießers, sondern zur Erhaltung der Substanz des Pfründengutes aufgewendet wird und daher, von besonderen Verpflichtungstiteln abgesehen, denjenigen zur Last fällt, welche an der Erhaltung der versicherten Gebäude zunächst interessirt sind, d. i. also der zu ihrer Wiederherstellung gesetzlich berufenen Concurrenz (VGH. v. 29. Jän. 1885, B. IX 2384).

Der Annahme, daß ein Friedhof ein confessioneller sei, steht §. 3 lit. d des Ges. v. 30. April 1870, RGB. Nr. 68 (wonach die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Friedhöfe dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden überwiesen worden ist) nicht entgegen, da dieses Gesetz keineswegs über die bestehenden Anstalten und Einrichtungen der einzelnen Confessionen verfügen, vielmehr nur normiren wollte, wem von Gesetzeswegen die Verpflichtung obliege, dem da und dort zu Tage tretenden Bedürfnisse nach den in Frage stehenden Anstalten der öffentlichen Sanitätspflege Genüge zu leisten. Der bücherliche Besitz ist für die Confessionalität irrelevant, da es denkbar ist, daß ein Friedhof ungeachtet der bücherlichen Besitzrechte der Gemeinde in Folge „Widmung" eine confessionelle Anstalt wurde. Confessionelle Friedhöfe sind aber im Sinne der böhm. Gub. Vdg. v. 8. Nov. 1825, Nr. 58843 Prov. Ges. Slg. S. 392, als ein Theil der Kirchengebäude zu betrachten und unter das für letztere geltende Concurrenzrecht gestellt (VGH. v. 14. November 1878, B. II 361; v. 30. Sept. 1885, B. IX 2695). Der Bestand bücherlicher Besitzrechte der Gemeinde am Friedhofe schließt die Widmung der bezüglichen Gründe für kirchliche Zwecke nicht nothwendig aus (VGH. v. 19. Mai 1882, B. VI 1411). Der Umstand, daß ein Friedhof für die Pfarrgemeinde im Grundbuche vorge-

zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen

schrieben ist, ist aber allerdings für die Confessionalität desselben entscheidend (VGH. v. 30. Sept. 1885, B. IX 2696; v. 18. Dec. 1885, B. IX 2832). Der §. 3 des Ges. v. 30. April 1870, RGB. Nr. 68, kann nicht dahin verstanden werden, als hätte damit die Umänderung bestehender kirchlicher Friedhöfe in Communalanstalten verfügt werden wollen, indem durch diese Bestimmung nur festgestellt werden wollte, wem von Gesetzeswegen die Verpflichtung obliege, dem sich ergebenden Bedürfnisse nach solchen Anstalten im Bereiche der öffentlichen Sanitätspflege Abhilfe zu schaffen (VGH. v. 19. Mai 1882, B. VI 1411). Wenn aber die Pfarrgemeinde sich bereit erklärte, ihren confessionellen Friedhof, dessen Vergrößerung sich als nöthig herausstellte, zu erweitern, so treffen sie die bezüglichen Kosten, mag auch die politische Behörde die Erweiterung als durch Rücksichten der Sanitätspolizei geboten erklärt haben; denn wenn auch gemäß §. 27 P. 5 der tiroler Gde. Ord. v. 9. Jän. 1866, LGB. Nr. 1, die Gesundheitspolizei in den selbstständigen Wirkungskreis der Ortsgemeinde fällt und die Errichtung von Begräbnißplätzen ausdrücklich als dahin gehörig erklärt wird, so liegt es doch in der Natur polizeilicher Fürsorge, daß sie nur dann Platz greift, wenn nicht in anderem Wege ausreichende Fürsorge getroffen wird (VGH. v. 3. März 1880, B. IV 720). — Wird die Erweiterung eines Friedhofes aus öffentlichen Sanitätsrücksichten nothwendig, so tritt nicht die kirchliche Concurrenz ein; es obliegt vielmehr nach §. 3 des Ges. v. 30. April 1870, RGB. Nr. 68, der Kostenaufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Begräbnißplätze der Gemeinde dieser selbst, und die Auffassung, daß sie nach §. 3 cit. nur eine überwachende Thätigkeit hat, ist irrig. Die Wirksamkeit des cit. Reichsgesetzes ist von der Erlassung besonderer Landesgesetze nicht abhängig gemacht (VGH. v. 15. Mai 1878, B. II 268). Wenn die Ortsgemeinde die aus sanitären Gründen (§. 30 des Ges. v. 30. April 1870) nothwendig gewordene Erweiterung eines bestehenden Friedhofes ohne Heranziehung anderer Factoren selbst herstellt, so sind diese neu errichteten Complexe von Begräbnißplätzen nicht als kirchliche, sondern als Communalfriedhöfe und die für Benützung derselben zu Grabstellen und Grüften von der Stadtgemeinde geforderten Gebühren als Auflagen für Benützung von Gemeindeanstalten anzusehen, über welche zu verfügen nicht im Bereiche der kirchlichen und der staatlichen Cultusbehörden liegt (VGH. v. 19. Mai 1882, B. VI 1411). — Auch confessionelle Friedhöfe sind Sanitätsanstalten; es schließt daher der Umstand, daß die Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes aus sanitären Rücksichten erfolgt, den confessionellen Character und die Anwendung des kirchlichen Concurrenzrechtes nicht aus, wonach also für die Frage, wer die Kosten der Friedhofserrichtung zu tragen habe, nicht der Ausgangspunct der Verhandlung. nämlich der Umstand, daß die Errichtung in Erfüllung einer vom Sanitätsstandpuncte gestellten Anforderung erfolgte, sondern nur die Thatsache maßgebend sein kann, ob in Erfüllung jener Anforderung nach dem Willen der Betheiligten ein Pfarr- oder ein Gemeindefriedhof errichtet werden solle; erstere Absicht ist aber schon dann zu entnehmen, wenn die Gemeinde auf den ihr von der politischen Behörde wegen der Friedhofserrichtung ertheilten Auftrag diese Angelegenheit nicht im eigenen Wirkungskreise behandelt, sondern an die politische Behörde das Ansuchen richtet, die Leitung der Verhandlung zu übernehmen (VGH. v. 3. Februar 1888, B. XII 3911). Für confessionelle Friedhöfe sind nur die Mitglieder der Pfarrgemeinde concurrenzpflichtig, dieselben werden jedoch auch hiebei durch die Ortsgemeindevertretungen repräsentirt (ibid.). Durch den Bestand eines Gemeindefriedhofes wird die Verpflichtung der Pfarrholden zur Errichtung eines Pfarrfriedhofes nicht unbedingt, sondern nur insoweit aufgehoben, als hiedurch der letztere Friedhof (u. z. für die ganze

den Pfarrgemeinden.[65]) Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde[66]) als solcher zukommen.

Pfarrgemeinde) entbehrlich erscheint, ebenso wie durch den Bestand eines confessionellen Friedhofes die Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Errichtung eines Gemeindefriedhofes nicht unbedingt, sondern nur soweit behoben ist, als ein solcher hienach nicht nothwendig erscheint (ibid.). — Auf einem theilweise anderen Standpunkte als vorstehende Entscheidungen des VGH. stehen die E. des Reichsgerichtes: Die Sorge für die Instandhaltung und Bauherstellung an Friedhöfen gehört nach §. 2 g und §. 3 d des Ges. v. 30. April 1870, RGB. Nr. 68, ohne Rücksicht darauf, ob selbe confessionelle sind oder nicht, zum selbstständigen Wirkungskreise der Sanitätspolizei der Gemeinden, daher auch die Entscheidung über die Beitragsleistung der Gemeindemitglieder zu den Kosten für solche Bauherstellungen zur Competenz der autonomen Behörden (RG. v. 19. April 1880, H. V 210). Die Entscheidung über die Auflassung von Friedhöfen gehört zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde und daher zur Competenz der autonomen Behörden, unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung in allen Sanitätsangelegenheiten (RG. v. 10. Juli 1874, H. II 62). — Auf Friedhöfe beziehen sich auch noch folgende Entscheidungen des VGH.: Confessionelle Friedhöfe sind kirchliche Anstalten, hinsichtlich derer der Kirche das Recht zur selbstständigen Verwaltung (Art. 15 des Ges. v. 21. Dec. 1867 RGB. Nr. 42, §. 41 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50) und daher auch zur Bestellung des Todtengräbers zusteht (VGH. v. 7. Nov. 1883, B. VII 1899); eine Gemeinde ist in Friedhofssachen, auch wenn es sich um einen confessionellen Friedhof handelt, stets Interessent (VGH. v. 5. Mai 1887, B. XI 3518); wenn bei Errichtung einer neuen Pfarre die derselben zugewiesenen Parochianen den Friedhof ihrer früheren Pfarre fortbenützen, weil bei der neuen Pfarre kein eigener Friedhof besteht, so beruht dieses Benützungsrecht auf dem Pfarrverbande und bleibt daher von dem Rechte der Kirche, welcher der Friedhof gehört, abhängig (ibid.).

64) Der Bestand besonderer Rechtstitel für die Verpflichtung einer Ortsgemeinde zu Gunsten einer Pfarre ist hiedurch nicht ausgeschlossen; wenn es sich um Kosten für die Holzaufbereitung im Pfarrwalde handelt, kann insbesondere auch nicht aus der Bestimmung des Art. 9 Ges. v. 25. Mai 1868, RGB. Nr. 49, die rechtliche Unmöglichkeit von solchen Verpflichtungen inducirt werden, weil diese Gesetzesbestimmung nur auf solche Leistungen und Beiträge sich bezieht, welche für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer Kirche und Religionsgesellschaft von Angehörigen einer anderen Confession gefolgert werden (VGH. v. 1. März 1888, B. XII 3961).

65) Das Gesetz unterscheidet zwischen Pfarr- und Ortsgemeinden; §§. 35, 36 bestimmen, daß von nun alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden, in den Gesetzen den Gemeinden auferlegten Verbindlichkeiten den Pfarrgemeinden obliegen. Die in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude erlassenen älteren Vorschriften sind im §. 57 cit. nur unbeschadet der Bestimmungen des Ges. v. 7. Mai 1874, also auch unbeschadet der Bestimmungen der §§. 35 und 36 in Kraft erhalten worden (VGH. v. 18. Sept. 1879, B. III 556). Auslagen für Kirchenzwecke können nach §. 35 cit. nur die Pfarrgemeinde und nicht die Ortsgemeinde belasten, die entgegenstehenden Vorschriften, welche in einzelnen Ländern bestanden, sind nach §. 57 cit. aufgehoben (VGH. v. 24. Oct. 1879, B. III 597; v. 26. Juni 1880, B. IV 815; v. 1. Juli 1881, B. V 1134; v. 25. Nov. 1881, B. V 1218; v. 26. Oct. 1882, B. VI 1540; v. 4. Jän. 1883, B. VII 1616; v. 2. Nov. 1883, B. VII 1892). — Die Aufnahme von Cultusauslagen in den Jahresvoranschlag der Ortsgemeinde, durch welche

Al. 2 der R. V. enthielt noch den Schlußsatz: „Doch dürfen bei der Ausübung eines solchen Rechtes nur Angehörige der katholischen Kirche mitwirken."

Personen getroffen werden, welche einer anderen Pfarrgemeinde angehören, ist den §§. 35 Abs. 2 und 36 cit. nicht entsprechend (VGH. v. 7. Febr. 1880, B. IV 692). Die Aufbringung von Leistungen zu Cultuszwecken ist keine Ortsgemeinde-Angelegenheit, sondern eine Angelegenheit, welche in den Wirkungskreis der Pfarrgemeinden und der staatlichen Behörden gehört, welche über die Art und Weise jener Aufbringung nach §§. 35, 36 cit. zu erkennen berufen sind (VGH. v. 9. März 1883, B. VII 1691). Eine Auslage für einen Cultuszweck kann nicht von einer Gemeindevertretung als solcher, sondern nur namens der Pfarrgemeinde beschlossen werden. Die daraus abgeleitete Einwendung kann aber nicht mit Wirkung der Einhebung einer Umlage entgegengesetzt werden, welche im Grunde eines unbeanständet gebliebenen, wiewohl auch die Auslage für einen Cultuszweck beinhaltenden Gemeindepräliminares rechtskräftig beschlossen wurde (VGH. v. 1. Febr. 1884, B. VIII 2007). Durch die bloße Einbeziehung der Cultusauslage in das Ortsgemeinde-Präliminare ist aber dem zur Pfarrgemeinde nicht gehörigen Contribuenten der Ortsgemeinde noch nicht präjudicirt und es kann ihm, wenn in dem Präliminare nicht zugleich die zur Bedeckung des Erfordernisses nöthige Umlage bestimmt und derselben eine Berechnung zu Grunde gelegt worden ist, welche von der Einbeziehung des fraglichen Contribuenten ausging, die Rechtskraft des Gemeindepräliminars nicht entgegengesetzt werden, da in der bloßen Einbeziehung der fraglichen Cultusauslagen in das Gemeindepräliminare für ihn noch kein Anlaß zur Beschwerdeführung gegeben war, indem damit noch nicht unzweifelhaft feststand, daß er zur Bestreitung dieser Auslagen werde in Anspruch genommen werden (VGH. v. 27. Oct. 1886, B. X 3224). — Wurde aber der Kirchenbauauslagen enthaltende Voranschlag der Gemeinde und die Ausschreibung einer percentmäßigen Umlage in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften kundgemacht, und konnte der in Anspruch genommene Forense aus dem Voranschlag und der Ausschreibung, welche zur Deckung des ausgeworfenen Erfordernisses die Gesammtheit der Steuerträger heranzog, entnehmen, daß die in der Gemeinde nicht wohnhaften Steuerträger von der Theilnahme an der Bestreitung der im Voranschlage enthaltenen Kirchenbaukosten nicht ausgenommen wurden, und unterließ er die Berufung gegen diese Umlagenausschreibung rechtzeitig anzubringen, so ist eine spätere Recrimination gegen die individuelle Repartition als verspätet zurückzuweisen. Die Ansicht, daß die Anfechtung dieser Umlagsforderung an keine Frist gebunden sei, weil diese Forderung den §§. 35, 36 Ges. v. 7. Mai 1874 widerstreite, ist unbegründet, weil die Normen der Gemeindeordnungen über die den Parteien eingeräumten Rechtsmittel und der hiefür bestimmten Fristen eben den Zweck haben, einerseits den Parteien die Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer gesetzlich begründeten Einwendungen gegen die Auflegung von Gemeindelasten zu bieten, andererseits aber auch die fixirten Grundlagen des Gemeindehaushaltes in einer gegebenen Zeit gegen weitere Anfechtungen zu sichern (VGH. v. 30. Nov. 1887, B. XI 3790). — Einkünfte des Gemeindevermögens dürfen (von Ausnahmsfällen des Art. 9 des Ges. v. 25. Mai 1868, RGB. Nr. 49, abgesehen) für einen Cultuszweck (Renovirung der Ortskapelle) nicht verwendet werden (VGH. v. 11. März 1885, B. IX 2448).

66) Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, aus welcher die Verpflichtung der Ortsgemeinde abgeleitet werden könnte, die von einer Pfarrgemeinde ihres Territoriums zu leistenden Pfarrhofbau-Concurrenzbeiträge auch nur vorzuschießen, zumal wenn die Umgränzung des Pfarrbezirkes noch nicht bestimmt, die Pfarrgemeinde folglich noch nicht gegeben ist (VGH. v. 18. Sept.

A. B. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung, daß in Fällen, wo einer Ortsgemeinde das Patronatsrecht zusteht, bei der Ausübung desselben nur Angehörige der katholischen Kirche mitwirken dürfen, ist weder in gesetzlichen Bestimmungen noch in dem bestehenden Gebrauche gegründet; denn selbst nach den kirchenrechtlichen Vorschriften ruht die Ausübung des Patronatsrechtes nur dann, wenn das dasselbe begründende Gut in den Besitz eines Nichtchristen gelangt, und thatsächlich üben auch gegenwärtig die Vertretungen von Gemeinden, denen ein Patronatsrecht zukommt, dasselbe ohne Rücksicht auf die Confession der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung aus.

Die Gemeinde als solche gehört keiner Religionsgesellschaft an und die Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung würde zu unlöslichen Inconvenienzen führen; der Ausschuß beantragt daher die Hinweglassung der erwähnten Bestimmung.

§. 36. Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder[67] der Pfarrgemeinde auszuschreiben.[68]

Die Concurrenzvorschriften werden wegen ihres Umfanges nicht hier, sondern am Schlusse dieses Bandes zusammengestellt.

§. 37. Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.[69]

1879, B. III 556). Wohl aber kann sie verpflichtet werden, bestimmte Beträge als Concurrenz für katholische Kirchen und Kirchengebäude auf die katholischen Insassen der betreffenden Pfarrgemeinden umzulegen und hereinzubringen (VGH. v. 7. Oct. 1880, B. IV 879—881).

67) Eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung der Kirchengemeinde, die Dotation ihres Seelsorgers beizuschaffen, besteht nicht (VGH. v. 18. April 1888, B. XII 4053).

68) Durch §. 57 cit. sind die älteren Concurrenz-Vorschriften nur unbeschadet der vorausgehenden Bestimmungen des cit. Gesetzes aufrecht erhalten worden. Zu diesen Bestimmungen, durch welche neue positive Normen auf diesem Gebiete geschaffen wurden, gehören auch §§. 35, 36 cit., mit welchen der Modus der Umlegung der Kirchenbaukosten auf die Grund- und Gebäudesteuer allein im Widerspruch stünde, da hienach Realsteuerpflichtige, welche nicht Katholiken oder nicht in der Gemeinde wohnhaft sind, zur Beitragsleistung herangezogen, andererseits jene Mitglieder der Pfarrgemeinde, welche keine Realsteuer zahlen, von derselben freigelassen würden; für einen solchen dem §. 36 widerstreitenden Umlagemodus kann sich auch nicht auf frühere Vorschriften, insbesondere nicht auf das Hfd. v. 15. Sept. 1800 (s. u. bei Tirol) berufen werden. Unzulässig wäre es auch, die Grund- und Gebäudesteuer zur Bestimmung der die einzelne Ortsgemeinde betreffende Quote anzuwenden, da eine Concurrenz der Ortsgemeinden überhaupt nicht in Frage steht, der unbedeckte Aufwand von der Gesammtheit der Eingepfarrten aufzubringen ist, es sich also stets nur um das Beitragsverhältniß der einzelnen Eingepfarrten handeln kann (VGH. v. 21. April 1887, B. XI 3494; vgl. auch 14. März 1888, B. XII 3986).

69) Die Wirksamkeit der Bestimmungen der §§. 35—37 wurde keines-

RV.: . . . „werden der Landesgesetzgebung überlassen."

M. B. Mit der im Abschnitt VI angeordneten Constituirung katholischer Pfarrgemeinden geschieht einer der wichtigsten Schritte zur praktischen Verwirklichung der Grundsätze unseres interconfessionellen Rechtes. Während nämlich unsere confessionellen Minderheiten, Protestanten und Juden, längst in eigene Cultusgemeinden vereinigt sind, hat die Thatsache, daß in der weitaus größten Anzahl der Ortsgemeinden die Katholiken nahezu die gesammte Bevölkerung bilden, bisher von der Constituirung katholischer Pfarrgemeinden abgehalten, so daß es bei der herkömmlichen Vertretung der katholischen Cultusinteressen durch die Ortsgemeinde-Repräsentanz verblieb. Allein dieses Verhältniß ging wohl zu einer Zeit an, wo es neben dem katholischen keinen andern gleichberechtigten Cultusverband gab, vielmehr auch die „Akatholiken" de jure dem katholischen Pfarrverbande angehörten und der Jurisdiction des katholischen Pfarrers unterstanden, dagegen erscheint es bei der jetzigen gesetzlichen Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen als eine Anomalie, daß die Repräsentanz der Ortsgemeinde mit den Cultusangelegenheiten einer einzelnen Confession, wenn auch der allerzahlreichsten, befaßt wird. Ueberdieß hat dieser Zustand auch ungehörige praktische Consequenzen. Insbesondere kann, so lange derselbe fortdauert, die im Art. 9 des interconfessionellen Gesetzes vom 25. Mai 1868 normirte Freiheit von Leistungen zu Cultuszwecken Andersgläubiger nicht zur Geltung kommen. So lange nämlich in Folge der cumulirten Vertretung die Vorsorge für den katholischen Cultus als eine Angelegenheit des Gemeindehaushaltes behandelt wird, werden die nicht katholischen Insassen des Gemeindegebietes stets — sei es direct oder indirect — zur Beisteuer für die katholischen Cultusinteressen herangezogen werden können, direct in der Weise, daß ein Theil der allgemein aufgetheilten Gemeindeumlagen für katholische Cultuszwecke verwendet, indirect so, daß für diese Zwecke Gemeindegut aufgebraucht wird (wie dieß z. B. durch §. 8 in fine des galiz. Kirchenconcurrenz-Gesetzes v. 15. Aug. 1866 ausdrücklich gestattet ist).

---

wegs bis zum Erscheinen der in §. 37 in Aussicht genommenen Ausführungsgesetze (welche überdies nur „nähere" Vorschriften über die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinden enthalten sollen, suspendirt, der VI. Abschnitt ist vielmehr, soweit er anderweitige selbständige Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit getreten, u. z. um so gewisser, als er ja selbst in den §§. 35, 36 Constituirungsbestimmungen enthält, wie die Motive anerkennen; es lehrt auch §. 52 cit. und die Min. Vdg. v. 31. Dec. 1877, daß die Wirksamkeit der materiellen Bestimmungen der §§. 35 und 36, d. i. ihre Anwendbarkeit keineswegs von dem Erscheinen jener Ausführungsgesetze abhängig sein sollte, da, soweit zur Ausführung dieser Bestimmungen überhaupt Vorschriften sich als nothwendig erweisen sollten, diese im Verordnungswege erlassen werden konnten und, wie die Min. Vdg. zeigt, auch erlassen wurden (VGH. v. 24. Oct. 1879, B. III 597; ähnlich v. 7. Oct. 1880, B. IV 879—881; v. 1. Juli 1881, B. V 1134; v. 26. Oct. 1882, B. VI 1540). — Mit E. v. 9. Oct. 1883, GUW. XXI 9590 erkannte der OGH. die Einverleibung des Eigenthumes an einem Begräbnißplatze zu Gunsten der Pfarrgemeinde als zulässig, da der Min. Erl. v. 31. Dec. 1877 den rechtlichen Bestand der Pfarrgemeinden deutlich und bestimmt anerkennt, während eine E. v. 1. Juli 1879, GUW. XXIII 10845 eine Klage wider eine Pfarrgemeinde a limine zurückwies mit der Motivirung, daß die Pfarrgemeinden noch keine corporative Verfassung haben, daher nur als die Gesammtheit der einem Pfarrverband angehörigen Personen anzusehen sei und nicht als Körperschaft oder juristische Person belangt werden kann.

[Wenn gleichwohl in dem Entwurfe (§§. 35—37) nur einige allgemeine Bestimmungen über die Constituirung der Pfarrgemeinden gegeben, alle näheren Festsetzungen aber der Landesgesetzgebung überlassen wurden (§. 37), so lag der Grund hiefür sowohl in der gesetzlichen Bestimmung des §. 18 resp. 19 II, 2 der Landesordnungen, als auch in der Natur der hier in Betracht kommenden, in den einzelnen Ländern durchaus verschiedenen thatsächlichen Verhältnisse. Außerdem war für die Zuweisung an die Landtage noch speciell der Gedanke maßgebend, daß es in Anbetracht der so überwiegenden Mehrzahl der katholischen Bevölkerung in vielen Ländern kaum nöthig sein wird, überall eigene Organismen zur Vertretung der Pfarrgemeinden zu schaffen, sondern daß es da und dort zulässig erscheinen kann, dieses Mandat einerseits den Repräsentanten der Ortsgemeinden, andererseits dem Kirchenconcurrenzausschusse zu übertragen — dem ersteren etwa in der Art, daß die katholischen Mitglieder der Gemeindevertretung hinfort in dieser letzteren einen engeren, mit Ausrichtung der Angelegenheiten der Pfarrgemeinde beauftragten Körper zu bilden haben, den letzteren einfach so, daß ihr bisheriges nur auf die Angelegenheiten der Kirchenfabriken lautendes Mandat auf alle Pfarrgemeindesachen ausgedehnt wird. Da nun aber hinsichtlich dieser für die neue Vertretung in Aussicht genommenen Grundlagen — Gemeinde und Pfarrconcurrenz — dermalen in jedem Lande ein besonderes Recht gilt, da insbesondere Pfarrconcurrenzausschüsse in vielen Ländern noch gar nicht bestehen, und da endlich bei der Verwendung dieser älteren Organismen für den neuen Zweck auch ganz specielle locale Verhältnisse (z. B. ob Orts- und Pfarrgemeinde zusammenfallen, oder ob mehrere Pfarren in Einer Ortsgemeinde sich befinden oder mehrere Ortsgemeinden zusammengepfarrt sind) zu berücksichtigen sein werden, konnte hier, sollte nicht ein wahres Kaleidoskop nebeneinander geltender Bestimmungen geschaffen werden, nicht im Wege der Reichsgesetzgebung vorgegangen, sondern mußte auf die Landeslegislative verwiesen werden.]

A. B. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß zur Beschlußfassung über ein Gesetz, welches die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden und über die Besorgung ihrer Angelegenheiten zu enthalten hat, nur die Reichsvertretung competent ist, daher er dem Vorschlage der Regierung, die Erlassung dieser näheren Vorschriften der Landesgesetzgebung vorzubehalten, auf das Entschiedenste entgegentritt.

Die Pfarrgemeinden sind identisch mit Cultusgemeinden und die ihnen zu übertragenden Geschäfte können blos Angelegenheiten sein, welche aus den confessionellen Verhältnissen hervorgehen; die Gesetzgebung über confessionelle Angelegenheiten ist aber in ihrem vollen Umfange nach §. 11, lit. c des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 der Reichsvertretung vorbehalten, und da dieses Staatsgrundgesetz keine Bestimmung enthält, welche es der Reichsvertretung anheimstellen würde, einen Theil dieser Gesetzgebung an die Landtage zu übertragen, so würde die Ueberweisung derselben an die Landesgesetzgebung eine Verfassungsänderung für den bestimmten Fall bilden. Zu einer solchen aber liegt keine Veranlassung vor; denn wenn auch die Verhältnisse rücksichtlich der den Pfarrgemeinden zuzuweisenden Geschäfte in den einzelnen Ländern verschieden sind, so rechtfertigt dieß doch blos von einander abweichende Gesetzesnormen für die einzelnen Länder, keineswegs aber eine Uebertragung der Gesetzgebung an die Landtage, indem den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Länder auch im Wege der Reichsgesetzgebung Rechnung getragen werden kann.

Die beantragte Abänderung wird daher, wenn sie vom hohen Ab-

geordnetenhause angenommen wird, dessen Ausspruch über die Competenzfrage enthalten.

Verordnung des Min. f. C. u. U. im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 31. December 1877, betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeinde-Vertretungen (RGB. Nr. 5 ex 1878). 70)

Bis zum Zustandekommen des im §. 37 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (RGB. Nr. 50) in Aussicht gestellten Gesetzes über die Constituirung und Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben, sind die Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden 71) wie bisher von den Ortsgemeinde-Vertretungen zu besorgen.

Dieselben haben daher auch fortan über die, die Pfarrgemeinden treffenden, oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Cultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen.

Der Wirkungskreis der in einzelnen Königreichen und Ländern nach besonderen Landesgesetzen bestehenden Kirchenconcurrenz-Ausschüsse (Comités, Bauausschüsse) wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Verordnung des Min. f. C. u. U. im Einvernehmen mit dem Min. d. J. vom 1. Sept. 1884, betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der römisch-katholischen Pfarrgemeinde Bielitz (RGB. Nr. 148), ausgegeben 13. Sept. 1884).

Die Angelegenheiten der römisch-katholischen Pfarrgemeinde Bielitz sind an Stelle der nach der Ministerialverordnung vom 31. December 1877 (RGB. Nr. 5 ex 1878) bisher hiezu berufenen Ortsgemeindevertretungen von dem zufolge der schlesischen Landesgesetze vom 15. November 1863 (RGB. Nr. 2) und vom 18. Jänner 1867 (RGB. Nr. 5) bestehenden Concurrenzcomité und zwar, insoweit es sich nicht um collidirende privatrechtliche Interessen des Beneficiums, beziehungsweise des Patronates handelt, unter Mitwirkung des Pfarrers und Kirchenpatrons zu besorgen.

Die Staatsaufsicht über das Comité in Pfarrgemeindeangelegenheiten, sowie das nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 (RGB. Nr. 50) den staatlichen Cultusbehörden in diesen Angelegenheiten zukommende Entscheidungsrecht wird in I. Instanz von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bielitz ausgeübt. Zur Bestreitung von Pfarrgemeindebedürfnissen beschlossene Umlagen (§. 36 des Gesetzes v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50) können nur nach Genehmigung durch die staatliche Cultusverwaltung im politischen Executionswege eingebracht werden.

Die Einhebung ordnungsmäßig beschlossener Umlagen und deren Abfuhr an das Concurrenzcomité obliegt auch fernerhin denselben Organen, welche für die Einhebung der Gemeindeumlagen zu sorgen haben.

Verordnung des Min. f. C. u. U. vom 15. April 1879, Z. 1834, RGB. Nr. 57, wodurch das Uebereinkommen zwischen der k. k. österreichischen und der kgl. sächsischen Regierung, betreffend die Regelung der Personalstandes-, dann der kirchlichen und Schulverhältnisse der auf kgl.

---

70) Die Min. Vdg. v. 31. Dec. 1877 enthält zur Sicherung der Ausführungen der materiellen Bestimmungen der §§. 35 und 36 des Ges. vom 7. Mai 1874 ganz im Rahmen des Gesetzes die ohne Zweifel nothwendig gewordenen Vorschriften in diesem Gegenstande (VGH. v. 7. Oct. 1880, B. IV 879—881; vgl. auch VGH. v. 24. Oct. 1879, B. III 597 o. N. 69).

71) Auch jene, welche sich auf die Concurrenz zu confessionellen Friedhöfen beziehen (VGH. v. 3. Febr. 1888, B. XII 3911).

sächsischem Gebiete in Verwendung stehenden österreichischen Zoll- und Eisenbahnbediensteten, kundgemacht wird.

§. 5. Parochial-Verpflichtungen. Bezüglich der parochialen Verpflichtungen der .. bezeichneten Angestellten sind die Bestimmungen maßgebend, welche an dem jeweiligen Aufenthaltsorte des betreffenden Angestellten hierüber gelten.

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.

§. 38. Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, daß dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.

Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.[72])

In Al. 1 war in der RV. nach den Worten: „Regel, daß dasselbe" eingeschaltet: „— unbeschadet der kirchlichen Selbstverwaltung —"; Al. 2 fehlte in der RV.

M. B. Zu den Bestimmungen in Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes (VII) wird bemerkt: Durch Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger war die Regierung angewiesen, die Kirche in der durch das Concordat überkommenen freien Verwaltung des Kirchenvermögens zu belassen; es mußte aber hiebei auch dem Staate jener Einfluß vorbehalten werden, welcher ihm sowohl nach der Stellung der katholischen Kirche als öffentliche Corporation, als auch nach seinen besonderen Leistungen für den kirchlichen Zweck gebührt. Außerdem war die Regierung bemüht, eine Reihe unklarer, diesem Gebiete angehörender Verhältnisse, welche bisher mehr nach schwankenden Uebungen, als nach einem festen Rechte behandelt wurden, unter präcise Bestimmungen zu bringen.

Die derzeitige Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen beruht auf den Art. XXIX—XXXIII des Concordates. Bis dahin stand dieselbe unter einer sehr engen staatlichen Aufsicht. Nach dem Josephinischen Staats-

---

72) Ansprüche des Meßners als kirchlichen Organes auf Nutzungsrechte an Schulrealitäten unterstehen nach §. 38 cit. der Judicatur der Gerichte und nicht der der Schulbehörden; der Ortsschulrath ist als der zunächst zur Wahrung des Schulinteresses berufene Factor zur Beschwerde wider ein zu Gunsten des Meßners ergangenes Enuntiat der Schulbehörden legitimirt und kann ein solches auch nicht unter dem Gesichtspunkte einer von der Schulverwaltung in höchster Instanz ausgesprochenen freiwilligen Anerkennung betrachtet werden, da wider den Willen des Ortsschulrathes Rechte der Schule auch von den übergeordneten Instanzen der Schulverwaltung nicht vergeben werden können (VGH. v. 2. März 1888, B. XII 3962).

kirchenrechte „hören die Kirchengüter nicht auf, Güter des Staates zu sein" (vgl. das Lehrbuch des Naturrechtes von Martini, §. 237); demgemäß war damals nur der factische Wirthschaftsbetrieb den kirchlichen Organen überlassen, dagegen durch detaillirte Directiven für diesen Betrieb, sowie durch eine überall eingreifende und alle wichtigeren Angelegenheiten an sich ziehende Staatsaufsicht dafür gesorgt, daß die Kirchengüter genau so verwaltet und verwendet wurden, wie es die Regierung wünschte. Die Ordinarien hatten nur das Recht, in die kirchliche Dos, sowie überhaupt in die Verwaltung des Kirchenvermögens, den dießfälligen Rechnungsstand und die frommen Stiftungen Einsicht zu nehmen, dann das Recht, bei Acceptation der letzteren mitzuwirken, dagegen war ihnen auch aufgegeben, die untergeordneten kirchlichen Organe zur Befolgung der landesfürstlichen Anordnungen anzuhalten (Hfd. v. 17. März 1791, §. 3, Nr. 6, v. 23. Jän. 1796, v. 26. Aug. 1799 u. v. A.). Die Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung war bei den Landesstellen, den Kreisämtern und der Cameral-Gefällenverwaltung, die unmittelbare Beaufsichtigung stand in den meisten Ländern den Patronaten, in einigen altösterreichischen Provinzen den Kirchenvogteien zu, einer selbständig gedachten, praktisch aber mit dem Kirchenpatronate oder der Grundobrigkeit, regelmäßig mit beiden zusammenfallenden Instanz, welche aus sehr verschiedenen historischen Wurzeln erwachsen war (vgl. über alle diese Verhältnisse Helfert's Kirchenvermögen, insbesondere 2. Bd., S. 144 ff.).

Durch die oben citirten Bestimmungen des Concordates wurde dieser Zustand der Dinge beseitigt und die Kirche in die freie Verwaltung ihres Vermögens restituirt. In dieser Beziehung bestimmte insbesondere Art. XXX, daß die Verwaltung der Kirchengüter von Denjenigen zu führen sei, „welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt". Behufs Ausführung dieser Norm wurden von der im Jahre 1856 in Wien tagenden Versammlung des österreichischen Episkopates Vorschriften, „betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens", vereinbart und dieselben unter dem 16. Juni 1856 dem Cultusminister mit der Bitte vorgelegt, „die zur Ausführung derselben nöthigen Einleitungen zu treffen und deßhalb an die Behörden, welche bisher mit der Beaufsichtigung und Controlirung der kirchlichen Vermögensverwaltung beauftragt waren, entsprechende Weisungen zu erlassen". Die Weisungen erfolgten auf Grund der a. h. Entschließung vom 3. October 1858 mit dem Rundschreiben des Cultusministers vom 15. October 1858, Z. 1282. Mit der citirten a. h. E. wurde die Ermächtigung zur Publication der bischöflichen Vorschriften ertheilt, zugleich aber das künftiger Maß weltlicher Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung festgestellt. Demzufolge wurden mit dem Rundschreiben vom 15. October 1858 zwar die citirten Vorschriften den Landesbehörden zur Darnachachtung mitgetheilt, zugleich aber auch alle Ordinariate von dem Inhalte der a. h. E. vom 3. October 1858 verständigt.

Auf diesen Bestimmungen beruht das Detail der derzeitigen kirchlichen Vermögensverwaltung. Nur in einzelnen Ländern sind diese Bestimmungen nicht zur Ausführung gekommen, nämlich in Galizien und in Böhmen. In Galizien konnte bis nun die genaue Sonderung des Kirchengutes von dem Pfründenvermögen nicht bewerkstelligt werden und deßhalb erschien die Organisirung einer Kirchenvermögensverwaltung bis nun nicht ausführbar. In Böhmen verfügte das vormalige Staatsministerium unter dem 27. Februar 1862. Z. 2211 in Folge einer im Herrenhause gestellten Interpellation, daß einstweilen die Mitwirkung der Organe der Regierung zu der von den Bischöfen der Prager Kirchenprovinz eingeleiteten Uebergabe des Kirchenvermögens von Seite der Kirchenpatrone an die neu organisirten Verwaltungen dieses Vermögens zu unterbleiben

habe, weßhalb in Böhmen bis nun in Sachen der Kirchenvermögensverwaltung und des kirchlichen Stiftungswesens die Regierung den durch die früheren bürgerlichen Gesetze normirten Einfluß übt. Abgesehen von diesen beiden Ausnahmen ist der gegenwärtige Zustand im Wesentlichen der, daß die gesammte Gebarung mit dem Kirchenvermögen den Kirchenvorstehern und Pfründenbesitzern unter der Oberaufsicht der Bischöfe und einer gewissen, sehr beschränkten Mitaufsicht der für die kirchlichen Bedürfnisse subsidiarisch Verhafteten (also auch der Kirchengemeinde) zusteht.

Den Kirchenpatronen ist ein besonderer, ihrem privatrechtlichen Interesse an der Integrität des Kirchenvermögens entsprechender Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt (insbesondere das Recht, allen Verwaltungshandlungen auf Verlangen beigezogen zu werden, sich über jede Veräußerung oder größere Belastung, dann über jede an die bischöfliche Genehmigung gebundene Maßnahme oder Ausgabe, sowie über die Kirchenrechnungen zu äußern, das Recht der Anzeige und Beschwerde beim Bischofe, die Aufsicht über die sogenannten sarta tecta, die Vertretung der Kirche, endlich die Intervention bei der Temporalienübergabe aus Anlaß eines Pfründenwechsels). Alle diese Rechte stehen auch der Staatsverwaltung hinsichtlich der unter einem landesfürstlichen Patronate stehenden Kirchen und Pfründen, dann der Religions- und Studienfonds-Patronate zu, außerdem ist ihr nach Erledigung einer Pfründe, deren Interkalarerträgniß in den Religionsfond zu fließen hat, sonach (da die Fälle, in denen das Interkalareinkommen nicht dem Religionsfonde zufällt, zu den seltenen Ausnahmen gehören), bei Erledigung fast aller kirchlichen Pfründen der vom Bischof ernannte Temporalienverwalter anzuzeigen und das Recht eingeräumt, falls sie es für nöthig erachtet, einen zweiten Verwalter zur Wahrung des Interkalar-Interesses zu ernennen. Deßgleichen sind die Interkalarrechnungen der Landesbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Endlich ist von den Jahresrechnungen aller Kirchen der Landesbehörde ein Auszug vorzulegen und hiebei eine allfällige Vermehrung und Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich zu machen. Bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen und Pfründen gemacht werden, erhält die Landesbehörde ein ungestempeltes Exemplar der Stiftungsurkunde.

Die Verwaltung des Religionsfondes wird nach der a. h. Entschließung vom 3. October 1858 von den staatlichen Behörden im „Namen der Kirche" geführt. Abgesehen von dieser, dem Art. XXXI des Concordates entsprechenden Anerkennung und geringfügigen einzelnen Zugeständnissen ist in der Verwaltung des Religionsfondes nichts geändert worden und steht dieselbe noch immer den Landesbehörden zu (Hfd. v. 17. Jän. 1792), und besteht die Einflußnahme der Bischöfe auf dieselbe lediglich in der Gestattung, sich bei der Feststellung des jährlichen Voranschlages des genannten Fonds durch einen Commissär vertreten zu lassen (Hfd. v. 17. März 1791, §. 3, Nr. 7, über das Detail vgl. Helfert, Kirchenvermögen, 1. Bd., S. 353 ff.).

Die Rechte und Pflichten der einzelnen kirchlichen Organe in Betreff der Vermögensverwaltung, dann die dießfälligen Instanzenverhältnisse sind zwar überall nach den oben erwähnten bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856 bis 1858 geregelt, doch bestehen innerhalb des allgemeinen Rahmens derselben für jede Diöcese noch besondere Vorschriften.

An diese Verhältnisse haben sich diese Bestimmungen des Entwurfes nach Maßgabe der obenbezeichneten Gesichtspunkte anzuschließen. Es versteht sich von selbst, daß auch hiebei von bestehenden Einrichtungen, die sich praktisch bewährt haben, nur insoweit abgegangen werden soll, als dieß durch besondere Gründe gerechtfertigt werden kann.

In den Bestimmungen des §. 38 wird der principielle Standpunkt

der Staatsgewalt gegenüber dem äußeren Rechtsbestande der Kirche (zu welchem die Gesammtheit der kirchlichen Vermögensverhältnisse gehört) gewahrt und sofort dafür gesorgt, daß die Staatsbehörden sich Gelegenheit verschaffen können, die staatlichen Rechte und Pflichten hinsichtlich des Kirchenvermögens jederzeit wahrzunehmen. Es versteht sich von selbst, daß behufs der hier angeordneten Evidenz besondere administrative Vorschriften zu erlassen sein werden (§. 52).

A. B. Es könnte wohl als selbstverständlich betrachtet werden, daß rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchenvermögens die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend sind, und daß im Falle eines Streites die Entscheidung den Gerichten zusteht; allein, da in diesem Gesetze rücksichtlich des Patronatsrechtes die Entscheidung über privatrechtliche Fragen ausdrücklich als in den Ressort der Gerichtsbehörden gehörig bezeichnet wird, so erschien es dem Ausschusse zur Hintanhaltung von Schlußfolgerungen a contrario nothwendig, eine ähnliche Bestimmung auch rücksichtlich des Eigenthums am Kirchen- und Pfründenvermögen und rücksichtlich der sich auf dasselbe beziehenden sonstigen Privatrechte in das Gesetz aufzunehmen. Dieß erscheint um so wichtiger, als mit Rücksicht auf Stiftungen und dergl. das Eigenthumsrecht in vielen Fällen streitig sein kann und für die Entscheidung solcher privatrechtlicher Streite nur die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend sein können.

A. h. Entschließung v. 3. Oct. 1858 **73**) mit Erl. d. Min. f. C. u. U. v. 15. Oct. 1858, Z. 1282 Pr., den Länderchefs und dem Episcopate bekannt gegeben:

In Anbetracht des 30. Artikels der von Mir mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung habe Ich beschlossen, an Meine Behörden über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens jene Weisungen zu erlassen, um welche die bischöfliche im Jahre 1856 gehaltene Versammlung nachgesucht hat, jedoch unter der Bedingung, daß sowol das landesfürstliche, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht, als auch die Einflußnahme der Patrone, insoweit dieselbe mit dem Kirchengesetze vereinbar ist, gesichert bleibe.

Es ist daher Meinen Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorzulegen und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich zu machen: Bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Pfründen und Kirchen gemacht werden, ist ihnen ein ungestämpeltes Exemplar der Urkunde einzusenden. Dem Patrone kann zwar das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, fernerhin nicht zukommen, es soll ihm jedoch unbenommen bleiben, entweder selbst, oder mittels eines Stellvertreters zu zweckmäßiger Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken. Demgemäß soll der Patron oder sein Stellvertreter das Recht haben, zu allen dieselbe betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden, wie auch bei Gegenständen, über welche die Kirchenvermögens-Verwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, daß sie dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch soll der Bischof keinen Anstand nehmen, auf Ansuchen des Patrons in Gegenwart desselben

---

73) Die a. h. E. v. 3. Oct. 1858 wird im Motivenberichte (s. o. S. 191) als geltendes Recht behandelt. Ihre Giltigkeit für den äußeren Bereich ist jedoch ganz abgesehen von der Frage, welchen Einfluß die Aufhebung des Concordates auf den Bestand der zur Durchführung derselben erflossenen Vorschriften hatte, schon darum zweifelhaft, weil sie nie officiel kundgemacht wurde.

oder seines Stellvertreters die Baulichkeiten und den Vermögensstand der dem Patronate unterstehenden Kirche oder Pfründe untersuchen zu lassen.

Wenn es dem Patrone nicht wohl möglich ist, den Verhandlungen selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so hat die Vermögensverwaltung nicht nur bei einer Veräußerung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Maßnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofs erfordert wird, wie auch über die gehörig belegte Jahresrechnung die schriftliche Aeußerung des Patronats einzuholen und dem Bischofe vorzulegen.

Wenn der Patron bereit ist, die Pfründe oder Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, so muß dieß, von außerordentlichen Fällen abgesehen, als eine Wohlthat betrachtet werden; es ist jedoch nicht Meine Absicht, dem Bischofe das Recht abzusprechen, den vom Patrone bezeichneten Sachwalter gutzuheißen.

Wenn es nach Erledigung einer Pfründe sich um die Ausscheidung und allfällige Ergänzung des Kirchen- oder Pfründenvermögens aus dem Nachlasse des Verstorbenen, oder dem Privateigenthume des abtretenden Pfründners handelt, dann zur Uebergabe des Vermögens an den Nachfolger, ist der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Sollte ein Patron beweisen können, daß ihm kraft der Stiftung größere Rechte zukommen, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen.

Da Meine Regierung den Religions- und Studienfond im Namen der Kirche verwaltet, so ist derselben nach Erledigung einer Pfründe, deren Intercalar-Erträgniß in den Religionsfond zu fließen hat, der vom Bischofe ernannte Temporalien-Verwalter anzuzeigen, damit sie denselben entweder im Namen des Religionsfondes gutheißen oder ihm einen Mitverwalter beigeben könne.

Auch ist zur Wahrung der Rechte des Religionsfondes die Intercalar-Rechnung ihrer Prüfung und Genehmigung zu unterziehen. Nicht nur bei den Pfründen und Gotteshäusern des l. f. Patronates, sondern auch bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, wird Meine Regierung die dem Patronate zukommenden Befugnisse fortwährend üben, und die Vertretung wie bisher von der Finanzprocuratur zu leisten sein.

Ist das Pfründengut ein l. f. Lehen, so sind die Lehengesetze auch hinsichtlich der Vermögensaufnahme und Lehensverleihung wahrzunehmen.

Wenn bei Dom- und Collegialkirchen über die Vermögensverwaltung kirchlich genehmigte Statuten in Kraft sind, so verbleibt es bei denselben. Sonst werden die Bischöfe ihre dießfälligen Bestimmungen so treffen, daß die Rechte der Regierung und der Patrone in der obenbezeichneten Weise gewahrt bleiben.

Sie haben die Bischöfe im Sinne dieser Meiner Entschließung einzuladen, ihre Bereitwilligkeit zur Erfüllung der aufgestellten Bedingungen auszudrücken, den Zeitpunkt anzugeben, zu welchem sie die Leitung der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens zu übernehmen wünschen und vor Eintritt desselben die Bestimmungen einzusenden, welche sie über die Verwaltung in Gemäßheit ihrer auf der Versammlung gefaßten Beschlüsse treffen werden, denn Meine Behörden müssen zur rechten Zeit über die künftig geltende Richtschnur dieser Angelegenheit verständigt werden. Wenn die vorgelegten Anordnungen den festgesetzten Bedingungen entsprechen, so sind die nöthigen Weisungen an die Landesbehörden zu erlassen. Doch kann in der Erzdiöcese Salzburg die neue Verwaltungsweise erst dann in's Leben treten, wenn die Anstände über die dort übliche Verwendung des Kirchenvermögens gehoben sind, auch muß die

Scheidung des Pfründen- und Gotteshausvermögens, wo sie noch nicht stattfindet, vorher durchgeführt werden.

Jene Verhandlungen über das Kirchenvermögen, welche zur Zeit, da die kirchliche Leitung der Verwaltung beginnen wird, bei den weltlichen Behörden noch anhängig sein werden, sind den Bischöfen auf ihr Verlangen abzutreten. Es versteht sich aber von selbst, daß für die Erledigung jene Gesetze, unter deren Herrschaft die zu beurtheilenden Maßnahmen ergriffen wurden, als Richtschnur dienen müssen. Die Entscheidungen, welche die Bischöfe kraft eines von Mir anerkannten Rechtes und inner der Gränzen derselben über die ihnen vorgelegten Rechnungen erlassen, haben auf eine Unterstützung von Seite Meiner Behörden gegründeten Anspruch . . .

Sollte wegen Superrevision der Rechnungen oder zu Bestellung eines Rechtsbeistandes für die Fragen der Vermögensverwaltung das Vermögen der Kirche einer Diöcese durch eine Umlage in Anspruch genommen werden, so ist hievon vorläufig Meiner Regierung Anzeige zu machen, damit die Natur der daraus entstehenden Belastung in Erwägung könne gezogen werden.

Ueber die Frage, von wem und in welchem Maße bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und inwieweit solche Leistungen erzwingbar seien, bleiben für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Ich behalte Mir jedoch vor, die Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen. (Die weiteren Bestimmungen der cit. a. h. Entschließung bezogen sich auf die Verweser erledigter Pfründen und ist dermalen §. 5 des Gesetzes v. 19. April 1885, RGB. Nr. 47 an ihre Stelle getreten.)

Die bezogenen „Vorschriften, betreffend die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens, über deren Beobachtung die Bischöfe der Versammlung vom Jahre 1856 übereingekommen sind“, und auf Grund welcher sohin im Sinne der mitgetheilten a. h. Entschließung die speciellen Diöcesanvorschriften verfaßt wurden, lauten:

§. 1. Die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach dem Kirchengesetze obliegt, und der Bischof die Oberaufsicht nach Maßgabe des Kirchengesetzes üben.

§. 2. Die Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und der bei denselben bestehenden Stiftungen führt der geistliche Kirchenvorsteher mit Beiziehung Derjenigen, welche bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das Mangelnde ganz oder zum Theile zu decken haben. Die Kirchengemeinde betheiligt sich dabei durch Gemeindeglieder, welche in der Regel nicht mehr als zwei sein sollen. Inwieweit der Patron selbst oder durch einen Stellvertreter mitwirken könne, entscheidet der Bischof nach Erwägung aller Umstände, welche im Sinne des Kirchengesetzes maßgebend sind.

§. 3. Die Vogteien entstanden durch Verhältnisse, welche bis auf den letzten Nachklang verschwunden sind, daher halten die versammelten Bischöfe es für nothwendig, daß die Vogteien überall, wo sie noch der Sache oder sogar dem Namen nach bestehen, aufgehoben werden, um soweniger kann denselben irgend ein Einfluß auf die Vermögensverwaltung eingeräumt werden.

§. 4. Die zur Vermögensverwaltung beizuziehenden Gemeindeglieder (Kirchenpröpste, Zechpröpste, Kirchenkämmerer) sollen stets rechtschaffene, vollkommen verläßliche und womöglich auch wohlhabende Männer sein. Sie werden von dem geistlichen Kirchenvorsteher mit Rücksicht auf die

begründeten Wünsche der Kirchengemeinde vorgeschlagen und von dem Bischofe oder dessen Bevollmächtigten für einen Zeitraum bestellt, welcher von der Gewohnheit und den Anordnungen des Bischofes abhängt, doch wenigstens ein Jahr betragen soll. Sie können nach Ablauf dieser Zeit wieder vorgeschlagen werden. Sollte es sich thatsächlich herausstellen, daß Einem derselben die nothwendigen Eigenschaften fehlen, so kann er auch vor Ablauf der festgesetzten Zeit entfernt werden.

§. 5. Die Beiträge, welche die Kirchenverwaltung aus dem Erträgnisse des Kirchenvermögens unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit und ohne Einholung einer Bewilligung verausgaben kann, bestimmt der Bischof. Die Bewilligung zu Ausgaben, welche diesen Betrag überschreiten, ertheilt das Ordinariat nach Einvernehmung aller Jener, welche bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das Mangelnde ganz oder theilweise zu decken haben.

§. 6. Fromme Stiftungen gehören nach ihrer Natur und nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirchengesetze in den Bereich der Kirchengewalt, welche auch darüber entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen neue Stiftungen angenommen werden.

§. 7. Die Vermögensverwaltung hat die Verbindlichkeiten und Bezüge der Stiftung nach dem Willen des Stifters und den Weisungen des Ordinariates festzusetzen und Sorge zu tragen, daß über die Annahme und Bestätigung von Seite des Bischofes die erforderlichen Urkunden ausgefertiget werden.

§. 8. Die Vermögensverwaltung kann die Kirchen- und Stiftungscapitalien nur unter pupillarmäßiger Sicherheit und mit Einwilligung des Bischofes fruchtbringend anlegen.

§. 9. Die Kirchenvermögens-Verwaltung haftet für die genaue Beobachtung aller Vorschriften, welche ihr für die Verwaltung, sowie zur Sicherstellung und Erhaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens vorgezeichnet sind.

§. 10. Die Vertretung des Kirchenvermögens liegt in der Regel der Vermögensverwaltung ob; sie darf jedoch keine Rechtsstreitigkeit ohne Einwilligung des Bischofs beginnen.

§. 11. Die Vermögensverwaltung hat sich über ihre Thätigkeit jährlich durch eine gehörig belegte Rechnung auszuweisen.

§. 12. Die Revision der Rechnung, bei welcher zugleich der unversehrte Bestand des Stammvermögens und aller hiezu gehörigen Gegenstände im Auge zu behalten ist, hat nebst Denjenigen, welche den Abgang der Erträgnisse des Kirchenvermögens zu decken verbunden sind, der Bezirksdechant oder ein anderer vom Bischofe dazu Bevollmächtigter vorzunehmen. Diesem liegt es ob, nach Behebung aller vorgekommenen Anstände die Rechnungen sämmtlicher Kirchen seines Bezirkes dem bischöflichen Ordinariate mit den etwa erforderlichen Bemerkungen vorzulegen.

§. 13. Sollte für die Superrevision mancher Kirchenrechnungen beim Ordinariate die Aufstellung von Rechnungsführern oder zur Prüfung der gesetzlichen Sicherstellung der Kirchen- und Stiftungscapitalien die Aufnahme eines Rechtsfreundes sich als nothwendig darstellen, so wird es Sache des Diöcesenbischofs sein, dafür auf Kosten des Kirchenvermögens zu sorgen.

§. 14. Das geistliche Pfründenvermögen wird von dem Pfründenbesitzer wie bisher nach den für die Fruchtnießer bestehenden Vorschriften verwaltet, wobei derselbe niemals vergessen darf, daß er der unversehrten Erhaltung des Stammvermögens und aller Gegenstände des Pfründeninventars wie auch der dazu gehörigen Gebäude die gewissenhafteste Obsorge schulde.

§. 15. Sowohl die Kirchenvermögensverwaltung als auch der Bezirksdechant sind befugt und verbunden, dem Pfründenbesitzer allfällige Vernachlässigungen seiner Pflichten in Betreff der Gebäude und des Pfründenvermögens ohne Aufschub in Erinnerung zu bringen. Bleibt dies ohne Erfolg, so haben sie die Anzeige an das Ordinariat zu erstatten.

§. 16. Kommt ein Bisthum in Erledigung, so bestellt das Domcapitel nach Vorschrift des Conciliums von Trient und gegen eine angemessene Belohnung einen Temporalienadministrator. Derselbe hat vor Allem im Einvernehmen mit dem Religionsfondsanwalte alle Gegenstände des Inventars aus dem Nachlasse des verstorbenen oder aus dem Privatvermögen des abtretenden Bischofes auszuscheiden und nöthigenfalls zu ergänzen. Er verwaltet das Bisthumvermögen unter Aufsicht des Domcapitels und übergibt es seiner Zeit dem rechtmäßig eingesetzten Nachfolger, bei welchem er sich über den unversehrten Bestand aller Inventarsgegenstände auszuweisen hat und dem er auf Verlangen desselben über seine Verwaltung Rechnung zu legen verpflichtet ist.

§. 17. Bei Erledigung von Pfarren und anderen weltgeistlichen Pfründen, welche nicht für eine Gesammtheit von Geistlichen, die eine gemeinsame Güterverwaltung haben, bestimmt sind, wird der Bischof die Verwaltung des Pfründenvermögens in der Regel dem von ihm aufgestellten Verweser des geistlichen Amtes übergeben. Die Kirchenvermögensverwaltung hat unter Leitung des Bezirksdechantes dafür zu sorgen, daß alle Gegenstände des Kirchen- und Pfründeninventars aus dem Nachlasse des verstorbenen oder aus den Privatvermögen des abgetretenen Pfründenbesitzers gehörig ausgeschieden und nöthigenfalls ergänzt, dann aber bis zum Antritte des Nachfolgers gehörig verwahrt werden.

§. 18. Der Reinertrag der erledigten Pfründen hat, in soweit es bisher üblich war, in den Religionsfond zu fließen. Die Einkünfte des Intercalarjahres werden daher nach Abzug aller Lasten in derselben Weise wie bisher vertheilt werden

§. 19. Bei Pfründen, deren Einkünfte ausschließlich in barem Gelde bestehen, oder welche aus dem Religionsfonde Congrua-Ergänzungen beziehen, erscheint die Legung der Intercalarrechnung als überflüssig, weil der Betrag, welcher dem Religionsfonde nach Abzug des Provisorgehaltes verbleibt, sich von selbst ergibt. Bei anderen Pfründen hat der Temporalienverwalter dem Bischofe Rechnung zu legen; doch können die Betheiligten ihn mit Genehmigung des Bischofes gegen Entrichtung eines Intercalarpauschales von dieser seiner Pflicht entbinden.

§. 20. Sobald der neu ernannte Pfründenbesitzer die canonische Einsetzung erhalten hat, wird ihn der von dem Bischofe dazu Bevollmächtigte mit Beiziehung des Patrons oder seines Stellvertreters und aller Mitglieder der Kirchenvermögensverwaltung in den Besitz des Pfründenvermögens einführen. In der Regel ist hiebei ein authentisches Pfründeninventar zu Grunde zu legen, doch können etwa vorhandene Visitationsacten die Stelle desselben nach Umständen vertreten. Zugleich ist eine genaue Beschreibung der der Kirche und Pfründe gehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter, sowie des Bauzustandes der pfarrlichen Gebäude vorzunehmen, es sei denn, daß eine solche nach dem Tode oder Austritte des früheren Pfründenbesitzers verfaßt worden wäre. Das über die Installation aufgenommene Protokoll ist in zwei Exemplaren auszufertigen und von dem Installirten sammt Allen, die dabei mitgewirkt haben, wie auch von zwei Zeugen zu unterzeichnen. Das eine Exemplar ist in der Kirchencasse zu hinterlegen, das andere an das Ordinariat einzusenden. Wo es üblich ist, hat der neue Pfründenbesitzer die genaue Erfüllung der ihm gegen das Pfründenvermögen obliegenden Verbindlichkeiten durch einen Revers zu verheißen.

§. 21. Wenn bei einzelnen geistlichen Körperschaften oder Anstalten (instituta et loca pia) kirchlich genehmigte Statuten über die Vermögensverwaltung bestehen, so soll es bei denselben verbleiben.

Der im Motivenberichte zu §. 38 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, berufene Erlaß des Staatsministeriums vom 27. Febr. 1862 Z. 2211 an das böhm. Statthaltereipräsidium lautet: Im Gegenstande der Berichte vom 15. und 19. Februar 1862, Z. 8853 und 9667 finde ich . . . zu eröffnen, daß unter den obwaltenden Verhältnissen die Mitwirkung der Organe der kaiserlichen Regierung zu der von den Bischöfen der Prager Kirchenprovinz eingeleiteten Uebergabe des Kirchenvermögens von Seite der Kirchenpatrone an die neu organisirten Verwaltungen dieses Vermögens zu unterbleiben habe, bis das in Aussicht gestellte Landesgesetz über die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kircheneinrichtungen und Paramente im verfassungsmäßigen Wege zur Geltung gebracht und dadurch das Maß der in dieser Richtung den Kirchen- und Pfründenpatronen obliegenden Leistungen den geänderten Umständen gemäß entsprechend geregelt sein wird.

Hievon wollen . . . die Bischöfe der genannten Kirchenprovinz in die Kenntniß setzen und bei diesem Anlasse denselben bemerken, daß die kaiserliche Regierung bis nun in keiner Diöcese, wo der Artikel XXX des Concordates in Ausführung gekommen ist, in dem Falle war, imperativ auf die Kirchenpatrone einzuwirken oder gar zwangsweise gegen dieselben vorzugehen; was sich auch im Königreiche Böhmen nicht für zulässig erkennt, so lange die Patrone der Einführung einer mit jenem Concordatsartikel im Einklang stehenden Verwaltungsweise des Kirchenvermögens aus dem Grunde widerstreben, weil ihr seitheriger sehr bedeutender Einfluß auf die Verwaltung dieses Vermögens durch die bischöflichen Anordnungen wesentlich verkümmert erscheint, bevor ihre Leistungen mit Berücksichtigung der Folgen der Grundentlastung und der Beseitigung des grundobrigkeitlichen Verhältnisses geregelt worden sind.

Die kaiserliche Regierung glaubt demnach erwarten zu sollen, daß die Bischöfe der Prager Kirchenprovinz dasjenige vorkehren werden, was erforderlich und geeignet ist, damit ihre über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens erlassenen Instruktionen erst dann in Wirksamkeit treten, wenn gesetzlich klargestellt ist, in welchem Maße die Patrone zu den kirchlichen Baulichkeiten, Einrichtungsstücken und Paramenten beizusteuern haben.

Von den für Böhmen hienach noch maßgebenden älteren Normen ist von besonderer Wichtigkeit das Decret der Finanz-Hofstelle v. 2. Sept. 1800 an das böhmische Gubernium, PGS. XV Nr. 34.

„Se. Maj. haben zur künftigen Vorbeugung der Malversationen mit dem Kirchenvermögen festzusetzen geruhet:

1. Den Kirchenpatronen soll zwar unbenommen bleiben, den Patronscommissar oder Repräsentanten, wie auch den Rechnungsführer selbst zu ernennen; nichtsdestoweniger wird bei denjenigen Dominien, auf denen das Patronats-Recht der Obrigkeit selbst zustehet, immer der Oberbeamte zum Repräsentanten auszuwählen sein.

2. Dieser Beamte kann eben darum, weil er anstatt des Patrons die Kirchenkasse und die Rechnungen zu controlliren hat, nicht zugleich als Rechnungsführer angestellt werden: der Patron hat daher einen, diesem Oberbeamten untergeordneten Beamten, oder auch ein anderes Individuum, für welches er zu bürgen hat, zum Kirchencasse-Rechnungsführer zu ernennen.

3. Die Kirchenkasse muß mit einer dreifachen Sperre versehen sein, wozu a) dem Patron oder in desselben Namen seinem Repräsentanten, b) dem Rechnungsführer und c) dem Pfarrer, oder Benefiziaten, ein Schlüssel zu übergeben sein wird.

4. Keines dieser 3 Individuen darf seinen Schlüssel an einen der übrigen zwei, ohne dafür verantwortlich zu werden, überlassen.

5. Für das Kirchenvermögen hat überhaupt der Patron aus dem Grunde zu haften, weil er seinen Repräsentanten, und den Rechnungsführer, aufstellet; derselbe kann sich aber an diesen repräsentirenden Oberbeamten, und, wenn der Rechnungsführer oder Benefiziat, wie oben 4) vorgeschrieben ist, seinen Schlüssel an die anderen erwiesenermaßen angetreten hat, auch an diesem gemeinschaftlich erholen.

6. Wenn mehrre, unter einem Patronat stehende Kirchen, deren Vermögen von einem und demselben Rechnungsführer verrechnet wird, auf einer Herrschaft sich befinden: so kann es, wie bisher, bei den sogenannten allgemeinen Kirchenkassen immer bewenden; nur ist das, einer jeden Kirche insbesondere gehörige, Vermögen mit den hier unter 7) beschriebenen Vorschriften am Ende der Rechnung auszuweisen.

7. Bei der Verrechnungsart des Kirchenvermögens kann es wie bisher verbleiben; nur muß jede Jahresrechnung, am Ende, das ganze Vermögen oder den Rückstandsausweis in einzelnen Posten, worüber die Schuldner ordentlich zu verhören sind, enthalten, und auf solche Art eine Liquidation formiret werden.

Ueberdieß wird aber auch bei der Zusammentretung wegen der Kirchenkasse-Rechnung, wozu allenfalls die Ortsrichter beigezogen werden können, zugleich jedesmal eine genaue Untersuchung und Prüfung vorzunehmen sein: a) ob über jede Privatschuldpost eine, und zwar mit der Pragmatikal-Versicherung versehene Obligation ausgestellet sei, und b) ob die Obligation überhaupt, und der ausfallende Rest, ferner die Pretiosen, nach dem Inventario, wirklich vorhanden, und die letzteren gut verwahret sind.

8. Die auf solche Art verfaßte, und von dem Repräsentanten, dem Rechnungsführer und Pfarrer unterfertigte Rechnung ist sodann dem Bezirks-Vicar sammt allen Beilagen, und der vorhergehenden Jahresrechnung, zur Einsicht zu übergeben, welcher sodann selbige zu prüfen, und bei befundener Richtigkeit, mit seiner Unterschrift, daß er sie gesehen, und nichts dawider einzuwenden habe, zu bestätigen hat.

9. Der Bezirks-Vicar wird berechtiget, nicht nur über jede, ihm in dieser Rechnung unrichtig scheinende Post Auskunft zu fordern, sondern er soll auch schuldig sein, die Kirchen-Kassen im Jahre einmal, wann er will, zu untersuchen.

Sollte er nun entweder in der Rechnung oder bei der Liquidation, Anstände finden, so hat er solche, wenn es thunlich ist, abzuthun, im widrigen Falle aber, sie dem Kreisamte allsogleich zur Untersuchung anzuzeigen.

Obschon durch diese Kontrolle und dadurch, daß alle Jahre die summarischen Extrakte an die Staatsbuchhaltung abgegeben werden müssen, schon hinlängliche Sicherheit vorhanden ist; so ist es doch überdieß noch rathsam, und muß jedem Privatdominio, als Kirchen-Patron, da er für die Dotazion der Kirche zu sorgen und zu haften hat, wegen seiner eigenen Sicherheit, daran liegen, daß auch diese Kirchen-Kasserechnungen von dem für die Revision der Rechnungen seiner eigenen Güter bestellten Buchhalter oder Revidenten, jährlich ordentlich geprüfet (censuriret) werden.

Aus eben diesem Grunde haben daher auch die Rechnungen, sowohl von landesfürstlichen, als unter den verschiedenen Staatsfonds stehenden Patronats-Kirchen an die Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Censur zu gelangen."

Auf die Controlle hinsichtlich des Vorhandenseins und der Erhaltung des kirchlichen Vermögens und im Zusammenhange damit auf die Abhandlungspflege beziehen sich insbesondere folgende Vorschriften:

Hofdecret v. 7. März 1785 (JGS. Nr. 394) an sämmtliche Appellationsgerichte: Es habe zwar bei dem Jurisdictionssistem, mittels welchem die Geistlichkeit der Gerichtsbarkeit der ordentlichen weltlichen Instanzen unterworfen worden ist, allerdings sein Verbleiben, und soll daher der Bischof sich in das Geschäft der Verlassenschaftsabhandlung eines Geistlichen auf keine Art einmengen.

Da aber bei der Sperr und Inventur eines mit einem beneficio curato versehenen Geistlichen in den Büchern und Schriften auch solche Urkunden vorkommen könnten, die in die dem Verstorbenen eigen gewesenen Seelsorge mit einschlagen, und daher auch blos in Händen der Geistlichkeit zu belassen sind, als die Taufbücher, und sonstige Pfarrmatrikeln, die Protokolle in publico ecclesiaticis, und Ordinariatsgeschäfte, die Aufschreibung der Stipendien, dann die Privatschriften, die in Gewissensangelegenheiten dem verstorbenen Seelsorger von Parteien, oder in Disciplinarangelegenheiten von seinen Obern zugekommen sind, als werde gestattet, daß über erfolgten Todesfall eines mit einem beneficio curato versehenen Geistlichen blos und allein zur Uebernahme erstgedachter Urkunden und Schriften zu der Sperr und Inventur jedesmal sogleich ein bischöflicher Commissär 74) beigezogen werde, gegen dem jedoch, daß der Abhandlungsinstanz ein genaues Verzeichniß derlei an den geistlichen Commissär übergebenen Urkunden überreicht werde, und daß ein solcher Commissär weder Taxen noch Diäten zu beziehen, noch mit Reisekosten den rückgelassenen Erben beschwerlich zu fallen habe.

Hofdecret v. 28. Mai 1797 (JGS. Nr. 347) an das innerösterreichische Appellationsgericht: Die unterm 21. Februar (7. März, s. o.) 1785 wegen Beiziehung eines bischöflichen Commissärs zur Sperr und Inventur der Verlassenschaft eines Curatgeistlichen erlassene Verordnung tritt auch bei Verlassenschaften der nicht präbendirten Kapläne und Hilfspriester ein.

Hofdecret v. 22. April 1803 (JGS. Nr. 603) an sämmtliche Appellationsgerichte: Allen Ordinariaten soll künftig von jenen Testamentsabsätzen ihrer Diöcesan-Geistlichkeit, welche sich auf Kirchen- und geistliche Stiftungen beziehen, alle Mahl eine Abschrift, und wenn ihr Tod ab intestato erfolgte, der Abhandlungs-Ausschlag mitgetheilt werden.

Hofdecret v. 25. April 1817 (JGS. Nr. 1332) an sämmtliche altösterreichischen Appellationsgerichte: Zur schnellen Erhebung und Herstellung der Pfarrhofbaulichkeiten nach dem Tode der Pfarrer oder Beneficiaten bei jenen Pfarrgebäuden, wobei öffentliche Fonde als Patrone einzutreten haben, und zur Vermeidung der Streitigkeiten mit den Erben der Verstorbenen, welchen die Verbindlichkeit obliegt, dasjenige, was aus Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers, Beneficiaten oder der Ihrigen erweislicher Maßen schadhaft geworden ist, aus der Verlassenschafts-Masse herstellen zu lassen, wird nachstehendes Benehmen festgesetzt:

a) Von dem Tode eines Pfarrers oder Beneficiaten hat der Magistrat

---

74) Laut Decretes der ob der Enns'schen Regierung vom 17. December 1820, Pr. GS. II S. 543, ist in Oberösterreich bei Todesfällen katholischer Weltgeistlicher zur Sperre und den damit verbundenen Amtshandlungen der Ruraldechant zuzuziehen.

oder die Herrschaft ungesäumt dem Kreisamte die Anzeige zu machen, dasselbe aber ebenfalls ohne Verzug den Stand der Pfarrgebäude durch den Kreis-Ingenieur genau untersuchen, und die Gebrechen, welche sich aus Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des verstorbenen Pfarrers ergeben, genau bezeichnen zu lassen, wobei zugleich auszuweisen ist, was die Herstellung derselben kostet. Sind die Erben oder ihre Vertreter dem Kreisamte bekannt, so sind sie zu dieser Untersuchungscommission vorzuladen, und ihre Erklärung dem Protokolle einzuschalten.

b) Das Kreisamt hat das Resultat dieser Untersuchung und die an die Erben geforderte Summe zur Herstellung der Gebäude sogleich der Landesstelle vorzulegen, diese aber dem Landrechte der Provinz hiervon die Mittheilung ungesäumt zu machen, welches dann den Erben oder Masse-Vertretern dieses zu eröffnen und mit Bestimmung eines verhältnißmäßigen jedoch kurzen Termines und ohne unnöthige Erstreckungen zu gestatten, die Erklärung abzufordern hat, ob sie sich zur Leistung des geforderten Betrages erklären oder Vornehmung eines gerichtlichen Augenscheines verlangen.

c) Wird auf den gerichtlichen Augenschein erkannt, so ist dieser jedesmal mit Zuziehung der Hofkammer-Prokuratur und des Kreis-Ingenieurs in der kürzesten Frist einzuleiten. Von dem gerichtlichen Erkenntnisse wird abhängen, wer die Kosten dieser Augenscheins-Commission zu bestreiten habe.

d) Wird die Tragung der Kosten dieses gerichtlichen Augenscheines gegen die Erben erkannt, so ist sowohl der dießfällige Betrag, als jener, welcher als Vergütung für den schlechten Zustand der Gebäude ausgesprochen wird, aus der Verlassenschafts-Masse sogleich der Landesstelle zur Verwendung bei den als nothwendig erkannten Reparationen zu erfolgen; indem, wenn auch die Erben gegen dieses rechtsgültige Erkenntniß einen weiteren Rechtszug ergreifen sollten, und ihnen noch ein minderer Ersatzbetrag hierüber auferlegt würde, ihnen der in Folge des Erkenntnisses des ersten Richters zuerkannte Mehrbetrag von jenen, die sonst gesetzlich zur Herstellung der Pfarrgebäude verpflichtet sind, immer noch zurückersetzt werden könnte, sie daher keinen Schaden leiden, wogegen allerdings durch die längere Verzögerung der Bau-Reparation ein Nachtheil für die Baupflichtigen entstehen müßte.

Hofdecret v. 30. Juli 1824 (JGS. Nr. 2027) an sämmtliche Appellationsgerichte, mit Ausnahme jenes in Dalmatien, in Folge h. E. v. 26. Junius 1824: Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, sämmtlichen Länderstellen aufzutragen: daß sie bei Todesfällen geistlicher Pfründner sogleich die nothwendigen und nützlichen Gebäude auf den ihnen zur Dotation angewiesenen Gütern und Realitäten durch Kunstverständige genau untersuchen, über die vorzunehmenden neuen Bauten ganz eingegangener, und über die gute Herstellung schadhaft befundener Gebäude ohne Verzug die Ueberschläge verfassen, und den Kostenbetrag dieser Bauten oder Ausbesserungen von der Verlassenschaft des Verstorbenen, vor der Einantwortung derselben an seine Erben, zurückbehalten oder bestmöglich sicherstellen zu lassen. Hiervon sind sämmtliche untergeordnete Abhandlungsinstanzen mit der Weisung zu verständigen, daß sie hiernach die Verlassenschaften verstorbener Pfründner ihren Erben, vor der ausgewiesenen Leistung oder bestmöglichen Sicherstellung der sie treffenden Entschädigungen rücksichtlich der zur Pfründe gehörigen Gebäude, nicht einzuantworten haben.

Hofkanzleidecret v. 5. März 1835, Z. 4870 (Pol. GS. Bd. 63, Nr. 25) an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von . . . Dalmatien: Hinsichtlich der Kostenbestreitung für die Inventurs- und Separirungs-

Commission bei Erledigung eines Erzbisthumes oder eines Bisthumes wird der Landesstelle Folgendes erinnert:

Es kann sich im Allgemeinen wol nur an dem Grundsatz gehalten werden, daß die Kosten für die unter dem allgemeinen Ausdrucke: „Inventur eines erledigten Bisthumes oder Erzbisthumes" begriffenen Amtshandlungen immer nur demjenigen Theile zur Last fallen sollen, in dessem Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden.

Hieraus folgt, daß

a) die Aufnahme des von dem verstorbenen Erzbischofe oder Bischofe hinterlassenen Allodial-Vermögens (die eigentliche Inventur) als ein Act angesehen werden müsse, der lediglich im Interesse der Erben vorgenommen wird, daher die dießfälligen Kosten von den Erben zu bestreiten kommen; daß

b) die Inventariums-Aufnahme und Ausscheidung desjenigen Vermögens, welches dem Erzbisthume oder Bisthume angehört, und dem Nachfolger übergeben wird (Separation des Pfründvermögens) im Interesse des Bisthums oder Erzbisthums geschieht, daher gewöhnlich die Kosten dieser Amtshandlung von den Nutzniessern des Bisthums oder Erzbisthums getragen werden müssen.

c) Wenn bei der aufgenommenen Erhebung des Baustandes der erzbischöflichen und bischöflichen Gebäude und der Patronats-Gebäude die Erben sich nicht zu den ihnen zuerkannten Bauersätzen einverstehen, und auf eine weitere Erhebung durch Kunstverständige und gerichtlichen Augenschein antragen, wird die Frage über die Tragung der Kosten von dem gerichtlichen Erkenntnisse abhängen, und sich hiernach benommen werden müssen, so wie dieses im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe mit der Hofkanzlei-Verordnung vom 6. März 1817 (Pol. GS. Bd. 45, Nr. 36) wegen Bauherstellungen bei Pfarrhöfen nach dem Ableben der Pfründner erlassen worden ist.

K. Patent v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208:

§. 107. (Inventar nach Besitzern geistlicher Pfründen.)

Hat der Erblasser eine Pfründe besessen, so ist zur Errichtung des Inventars, den darüber ertheilten besonderen Vorschriften gemäß, ein geistlicher Commissär oder ein anderer Abgeordneter der Staatsverwaltung beizuziehen, das Vermögen der Pfründe von dem eigenen Vermögen des Verstorbenen abzusondern und jedes derselben in ein eigenes Verzeichniß zu bringen. Dabei muß mit Hilfe der Stiftungsurkunden und des Inventars der Pfründe der Betrag berechnet, und nöthigenfalls durch Sachverständige festgesetzt werden, welchen die Pfründe an die Verlassenschaft zu fordern oder derselben zu ersetzen hat. Dem Patron soll auch von der Errichtung des Inventars vorhinein Nachricht gegeben, und dabei auf seine Kosten zu erscheinen gestattet werden.

In wieferne in einigen Kronländern zur Errichtung der Inventur über den Nachlaß eines Mitgliedes der höheren katholischen Geistlichkeit auch ein Vertreter des Staatsschatzes und Abgeordnete der politischen Behörden beizuziehen sind, bestimmen die dort bestehenden besonderen Vorschriften.

Vgl. hiezu auch §§. 56 u. 57 cit.

§. 56. (Besondere Vorkehrungen b) rücksichtlich der Schriften, welche die Seelsorge betreffen.)

Von Seelsorgern oder Priestern hinterlassene Urkunden und Bücher, welche in ihre Amtsverrichtungen einschlagen, als: Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, Protokolle über Kirchensachen und geistliche Amtsgeschäfte, der Kirche oder Pfarre gehörige Urkunden, dann Privatschriften, welche Gewissens- oder Disciplinarangelegenheiten betreffen, sind schon bei der

Todfallsaufnahme von dem Erbschaftsvermögen abzusondern, in ein eigenes Verzeichniß zu bringen, und dem zur Uebernahme derselben abgeordneten geistlichen Commissär gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen.

Dieser Commissär ist entweder schon zu den ersten Nachforschungen in der Wohnung des Erblassers zuzuziehen, oder die Uebergabe der Schriften an denselben in der Folge sobald als möglich zu veranstalten. Wegen Benennung desselben haben sich die Gerichte nöthigenfalls an das bischöfliche Consistorium, bei nichtkatholischen christlichen Seelsorgern an ihre geistlichen Obern oder allenfalls an die politische Behörde zu wenden.

Wo die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher der Israeliten von ihren Religionslehrern oder von den Mitgliedern der Gemeinde geführt werden, ist auch wegen sicherer Verwahrung und Uebergabe dieser Bücher von dem Gerichte das Nöthige zu verfügen.

§. 57. (c) bei Todfällen der höheren Geistlichkeit.)

In wieferne in einigen Kronländern bei Verlassenschaften von Mitgliedern der höheren Geistlichkeit zur Todfallsaufnahme auch noch Vertreter des Staatsschatzes oder der öffentlichen Fonde oder Abgeordnete der politischen Behörden beizuziehen sind, bestimmen besondere Vorschriften.**75**)

Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 28. August 1865, Z. 6657, an sämmtliche Länderstellen:

Zufolge des Erlasses des bestandenen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. August 1857, Z. 1091/CUM. (— betreffend die Intervention der kaiserlichen Regierung behufs der Wahl lebenslänglicher Ordensvorsteher —) hat sich die politische Landesstelle, wenn in einem geistlichen Ordensconvente das Amt des für seine Lebensdauer bestellten Ordensvorstehers in Erledigung kömmt, „durch eine genaue Erhebung des Vermögensstandes des Ordenshauses zu vergewissern, daß dieses Vermögen in seinem Bestande erhalten ist, und dem vorigen Ordensvorsteher nicht nur keine Verletzung der Vorschrift des Artikels XXX. des Konkordates, sondern überhaupt keine Verschlechterung des Klostergutes zur Last fällt.“ Zur Gewinnung dieser Ueberzeugung dient das Inventar des vorhandenen Klostergutes, welches bei der nach der Erledigung des Amtes eines für seine Lebensdauer bestellten Ordensvorstehers vollzogenen Erhebung des Vermögensstandes richtig zu stellen kömmt.

Desgleichen ist es Sache der politischen Landesbehörden, sich im Falle der Erledigung eines bischöflichen Sitzes durch die Vergleichung des Bisthums-Inventars mit dem Stande der zur bischöflichen Mensa gehörigen Güter die Ueberzeugung zu verschaffen, daß alle zu dem Stammvermögen des Bisthumes gehörigen Objecte und Bestandtheile unverkümmert vorhanden sind, eine unberechtigte Veräußerung oder Belastung einzelner Theile des Stammvermögens nicht stattgefunden habe, und allfällige neue Erwerbungen in das Inventar aufgenommen wurden.

Damit in der Aufnahme und Prüfung der erwähnten Inventare ein gleichmäßiges möglichst einfaches Verfahren eingehalten werde, so ist dabei das mitfolgende Formular in Anwendung zu bringen und folgendes im Auge zu behalten:

---

75) Die Diäten und Reisekosten der von der Statthalterei abgeordneten Vertreter des Religionsfondes und des Patrones können dem Pfründensuccessor zur Zahlung nicht auferlegt werden (VGH. v. 10. October 1878, B. II 328). — Nach §§. 112 und 113 k. Patentes v. 9. August 1854, RGB. Nr. 208, haben die Gerichte und nicht die Administrativ-Behörden zu entscheiden, wer die Kosten der zur Aufnahme der Inventur und Früchtenseparation bestellten geistlichen Commission zu tragen habe (VGH. v. 10. Oct. 1878, B. II 328).

1. In dem zu dem angedeuteten Zwecke der Gewinnung einer Uebersicht über den Vermögensstand dienenden Inventare soll in einer leicht übersichtlichen Weise das gesammte unbewegliche und bewegliche Stammvermögen (einschließlich der incorporirten kirchlichen Pfründen) genau und vollständig verzeichnet sein, bezüglich dessen zur Zeit der Errichtung oder Prüfung des Inventars dem Bisthume oder der regularen Communität das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder das Gebrauchsrecht, oder ein Titel zur künftigen Erwerbung eines solchen Rechtes zusteht, wobei es keinen Unterschied macht, ob dieses Recht zur Zeit der Errichtung oder Prüfung des Inventars dem Bisthume, beziehungsweise der regularen Communität, oder dritten Personen zum Genusse oder Gebrauche dient, dann ob es einen Nutzen abwirft oder nicht. Was als eine bewegliche Sache, und was als deren Zugehör anzusehen sei, kömmt nach den bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

2. Das Inventar hat den Activ- und den Passivstand des Vermögens des Bisthums, beziehungsweise der regularen Communität in Rubriken und Subrubriken klar zu stellen, welche so einzurichten sind, daß die zu verzeichnenden beweglichen und unbeweglichen Sachen der nemlichen Gattung unter einer sachgemäßen Bezeichnung in derselben Rubrik aneinander gereiht erscheinen, wie es in den Einbekenntnissen zur Bemessung des Gebührenäquivalentes zu geschehen hat.

Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens soll der Aktivstand die Rubriken „Grundstücke" und „Häuser" enthalten, welche Rubriken, falls die rechtliche Eigenschaft des Besitzes verschieden ist, und entweder in dem vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechte, oder in dem Rechte des Fruchtgenusses oder Gebrauches besteht, in die entsprechenden Subrubriken zu unterscheiden und in denselben die unbeweglichen Sachen zergliedert nach den einzelnen für sich ein Ganzes bildenden Liegenschaften aufzuführen sind.

Bei den Passiven sind die Gläubiger und ihre Rechtstitel, das Datum der Ausstellung der Urkunden, die hypothekarische Sicherstellung, die hieraus erwachsenden jährlichen Leistungen, und die zur Kontrahirung der Passiven erwirkten Bewilligungen anzuführen.

Das Recht auf den Bezug der Stolagebühren und anderer Provente, die als Gegenleistung oder freiwillige Gaben für geistliche Dienstleistungen einfließen, Patronatsrechte, welche nicht einem bestimmten Realbesitze anhaften, Unterstützungen und Dotationsergänzungen, wie überhaupt Sachen, die nach dem Gesetze einer Schätzung oder Veräußerung nicht unterliegen, oder als Bestandtheile des Stammvermögens, somit als eine Kapitalsanlage nicht anzusehen sind, eignen sich nicht zur Aufnahme in den inventarisch zu verzeichnenden Aktivstand des Bisthums- oder Klostervermögens.

Schuldigkeiten, welche auf die Erreichung des dem Vermögensstamme anhaftenden Zweckes abzielen, sind bei der inventarischen Verzeichnung des Passivstandes nicht in Anschlag zu bringen, indem nur solche Forderungen in den Passivstand einzubeziehen kommen, welche den Vermögensstamm vermindern.

3. Die inventarische Verzeichnung einer Sache soll eine Beschreibung derselben enthalten, welche die unterscheidenden Merkmale und den Zustand der Sache darlegt.

Die Beschreibung der unbeweglichen Sachen ist in der Weise zu bewerkstelligen, daß sie eine möglichst vollständige Einsicht in alle mit dem Besitze dieser Sachen verbundenen Rechte und Obliegenheiten gewährt.

Zu diesem Behufe sind die Daten des Steuerkatasters der öffentlichen Bücher, in denen die Realitäten eingetragen sind, und jener Urkunden zu beachten, welche die rechtliche Eigenschaft des Besitzes und die Widmung der betreffenden Vermögenssubstanz begründen.

Gehört eine Sache zu dem Stammvermögen einer incorporirten kirchlichen Pfründe, so ist dieses bei der Beschreibung der Sache ausdrücklich anzudeuten. Desgleichen ist der Umstand anzuführen, daß eine unbewegliche Sache sich in dem Besitze dritter Personen befindet, oder von ihnen hierauf Ansprüche erhoben worden sind.

Bei Grundstücken sind insbesondere das Flächenmaß nach Joch und Klaftern, dann die Kultursgattung und die Art der Bewirthschaftung, bei Häusern aber die Konskriptions-Nummer, die Stockwerke und Ubikationen, der davon gemachte Gebrauch, wie auch der Bauzustand in möglichster Kürze, jedoch genau anzugeben. Dasselbe gilt von der Zugehör der unbeweglichen Sachen, die nach ihren Quantitäten und Qualitäten verzeichnet werden soll. Bei Waldungen sind die bei einer Waldabschätzung sachgemäß in Betracht kommenden Befunde anzuführen.

Barschaften sollen nach der Münzgattung oder nach der die Stelle des Geldes vertretenden Werthzeichen mit der Angabe ihres Ursprunges verzeichnet werden.

Bei Kapitalien, welche in öffentlichen Fonds erliegen, ist die Gattung, Zahl und Serie der Obligation, wie auch der Zinsfuß und der Umstand anzugeben, ob und für wen die Obligation vinculirt ist. Obligationen derselben Gattung und des nemlichen Zinsfußes sind nebeneinander zu reihen.

Bei Privatkapitalien und sonstigen Aktivforderungen ist anzugeben, ob Urkunden darüber vorhanden sind.

Von vorhandenen Schuldurkunden ist der Ort und die Zeit ihrer Ausstellung anzumerken. Ferner kömmt der Name des Schuldners, seine Leistungsverbindlichkeit, der Rechtstitel der Forderung und die Zeit zu verzeichnen, zu welcher das der Forderung zum Grunde liegende Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.

Nicht minder ist sich über die Einbringlichkeit einer Forderung auszusprechen, und unter Beziehung auf die öffentlichen Bücher anzumerken, ob dieselbe gesetzlich sichergestellt sei.

Bei Aktivforderungen, welche in ausländischen Münzgattungen oder in Gold oder in ausländischem Papiergelde einzulösen sind, ist dieses unter Angabe der Gattung der Münzen und des Papiergeldes ersichtlich zu machen.

Die Arbeiten in Gold und Silber, dann die Prätiosen sind mit den für ihre Schätzung maßgebenden Merkmalen zu verzeichnen, sonach ist bei Geräthen aus Gold und Silber, das Gewicht des Goldes und Silbers, bei anderen Prätiosen das Gewicht der werthvolleren Bestandtheile beizufügen. Bezüglich der zum beweglichen Vermögen gehörenden Vorräthe, Einrichtungsstücke, Geräthschaften, Bilder, Bücher und anderer Gegenstände der Kunst und Wissenschaft ist, im Inventare auf die betreffenden Spezifikationen, Kataloge und dergleichen zu verweisen, welche eine Beilage des Inventars zu bilden haben.

4. Das Inventar hat eine eigene Rubrik zu enthalten, in welche der zur Zeit der Abfassung desselben ermittelte Werth der Sachen mit der Unterscheidung des Aktiv- und Passiv-Standes einzuzeichnen kömmt. Die Angabe des Werthes entfällt nur bei jenen Sachen, von denen das Bisthum, beziehungsweise die regulare Communität nach den bestehenden Vorschriften kein Gebührenäquivalent zu entrichten hat. Die Werthe jener Sachen, die auf Grund eines bestimmten Rechtstitels erst in späterer Zeit in das Eigenthum, in den Fruchtgenuß oder Gebrauch des Bisthums oder der regularen Kommunität gelangen, sind intra marginem vorzumerken.

Der Werth der Realitäten ist entweder nach dem Durchschnitte eines zehnjährigen Reinertrages, oder falls sie in Pacht oder Miethe gegeben

sind, auf Grund des jährlichen Pacht- oder Miethzinses, oder wenn auch dieser Maßstab fehlt, nach der Katastral-Schätzung in das Inventar einzustellen.

Der Werth der öffentlichen Fondsobligationen ist nach dem Nominalbetrage derselben und zwar ohne Unterschied der Währung anzugeben. Die sonstigen Kapitalien sind unter Angabe ihres ursprünglichen Nennwerthes mit jenem Betrage einzustellen, welcher dem Nennwerthe des Rückzahlungskapitales in österreichischer Währung in dem Falle entsprechen würde, wenn dieses Kapital als inventarisches Bargeld erläge.

Bei der Bewerthung beweglicher Sachen sind die Vorschriften über die Werthbestimmung solcher Sachen zum Zwecke der Bemessung des Gebührenäquivalentes in Anwendung zu bringen, eventuell die zu diesem Behufe bereits stattgehabten Werthbestimmungen in das Inventar einzustellen. Ausgenommen sind die Münzen und das ausländische Papiergeld, in welchen die inventarmäßigen Barschaften erliegen, indem dieselben nicht nach ihrem Kurswerthe, sondern nach jenen auf österreichische Währung umgerechneten Werthen einzuzeichnen kommen, für welche diese Münzen oder solches Papiergeld nach den bestehenden Gesetzen an Zahlungsstatt anzunehmen sind.

5. Am Schlusse des Inventars ist eine rubrikenweise Zusammenziehung der Werthe des Aktiv- und Passivstandes anzufügen, und hieraus der Werth des reinen Aktivvermögens zu ermitteln. Das Inventar ist von dem zur Zeit der Aufnahme vorhandenen Repräsentanten des Bisthums, beziehungsweise der regularen Communität unter Beidrückung des Bisthums- oder Communität-Sigilles zu unterfertigen.

Die Prüfung der nach den voranstehenden Andeutungen aufgenommenen Bisthums- oder Klosterinventare ist Sache der Staatsbuchhaltung oder des Staatsbuchhaltungs-Rechnungsdepartements, welche hiebei die vorhandenen älteren Inventare und Vormerkungen zu benützen und sonst etwa erforderliche Auskünfte und Behelfe im Wege der politischen Landesbehörden sich zu verschaffen haben. Das Prüfungsergebniß ist der erwähnten Behörde mit einem Befunde vorzulegen, bei welchem Anlasse über jene Thatsachen zu berichten kömmt, die eine Vermehrung oder Verminderung oder eine Belastung der Vermögenssubstanz herbeiführen.

Der politischen Landesstelle wird es obliegen, dasjenige vorzukehren, was nach Umständen erforderlich ist, um die Vervollständigung oder Berichtigung des Inventars zu erzielen oder die landesfürstlichen Rechte bezüglich der Veräußerung und Belastung der Kirchengüter wahrzunehmen.

Nach Behebung aller Anstände hat die Staatsbuchhaltung oder das Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departement den Parien des berichtigten Inventars unter Beziehung auf die Entscheidungen, welche den geschehenen Berichtigungen zum Grunde liegen, die Adjustirungsklausel beizusetzen, worauf ein Pare des berichtigten Inventars bei der Staatsbuchhaltung (dem Staatsbuchhaltungsrechnungsdepartement) aufzubewahren, ein zweites an das k. k. Staatsministerium einzusenden kommt.

So lange die Gegenstände des Inventars ihrer Mehrzahl nach im Wesentlichen dieselben bleiben, und in dem Werthe der Sachen namhafte Aenderungen sich nicht ergeben, entfällt die Nothwendigkeit der Aufnahme eines neuen Inventars, indem es in den Fällen, wo die Vorlage des Inventars erforderlich ist, ausreicht, wenn die gegenüber den Positionen des adjustirten Inventars durch Zuwachs oder Abfall eingetretenen Veränderungen am Vermögen in einem abgesonderten Ausweise dargestellt, und der hiernach sich ergebende Aktiv- und Passivstand in einer rubrikenweisen summarischen Recapitulation vorgelegt wird, welche Vorlage in der oben angedeuteten Weise zu behandeln ist.

Inventar

über das Vermögen des . . . .
aufgenommen am . . . .
aus Anlaß . . . .

Laufende Post-Nummer	Berufung auf Rubrik u. Post des vorhergehenden Inventars	Beschreibung der Sachen	Werth der Sachen		Anmerkungen.
			fl.	kr.	

Erlaß des leitenden Min. f. C. u. U. v. 8. Jän. 1880, Z. 17721 ex 1879, an den Statthalter in Böhmen, mit welchem anläßlich eines einzelnen Falles verschiedene Weisungen über den Vorgang bei Inventirung des Vermögens von Kirchen, Beneficien und geistlichen Communitäten ertheilt werden (VBl. 3, ausgegeben 17. Jän. 1880).

Belangend die in Anregung gebrachten grundsätzlichen Fragen in Betreff des Vorgehens bei Aufnahme und Verfassung der Inventare über das Vermögen von Kirchen, Beneficien und geistlichen Communitäten wird zuvörderst unter Hinweisung auf den Staatsministerialerlaß v. 28. Aug. 1865, Z. 6657 bemerkt, daß im Allgemeinen unverrückt im Auge behalten werden muß, daß die Inventare in erster Linie den Zweck haben, der staatlichen Cultusverwaltung als verläßliches Substrat für die derselben nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50 (§. 38), obliegende Fürsorge für Erhaltung des kirchlichen Stammcapitals zu dienen.

Es ist daher bei der Inventur in geeigneter Weise zu constatiren und im Inventare entsprechend ersichtlich zu machen, ob die Substanz des Vermögens unversehrt, unvermindert und unbelastet vorhanden ist, wie allfällige Abgänge, Belastungen und erheblichere Deteriorirungen entstanden sind, dann ob und in welcher Weise sich etwa ein Zuwachs ergeben habe.

Desgleichen ist in jedem derartigen Inventare zu constatiren, ob die directivmäßige Sicherstellung der einzelnen Vermögensbestandtheile constatirt wurde, ob also das unbewegliche Vermögen seine landtäfliche oder grundbücherliche Einlage habe und das Eigenthum der Kirche, Pfründe oder geistlichen Communität gehörig angeschrieben sei, ob alle Werthseffecten vorschriftsmäßig vinculirt sind, ob die Privatforderungen mit pupillarischer Sicherheit anliegen, ob alle Werthgegenstände gehörig verwahrt erscheinen ꝛc.

Rücksichtlich der einzelnen Fragepunkte wird nach der Reihenfolge derselben in dem Berichte Nachstehendes bemerkt:

ad 1. Von der Verfassung von Copien der Bibliotheks-Kataloge ist abzusehen, da die Vorlage derartiger Copien, deren Anfertigung mit erheblichem Aufwande an Zeit, Mühewaltung und eventuell auch an Geld verbunden wäre, mit dem berufenen hierortigen Erlasse nicht angeordnet ist und sich für den erwähnten Zweck der Inventur als nicht relevant darstellt. Es ist jedoch, insbesondere mit Rücksicht auf die vielseitige Bedeutsamkeit der Bibliotheksbestände mancher Bisthümer und Stifte, den Inventierungscommissionen und namentlich den zu denselben delegirten Statthaltereibeamten zur Pflicht zu machen, sich an Hand der bezüglichen Kataloge und Verzeichnisse von dem Vorhandensein der Bücher und der sonstigen wissenschaftlichen und Kunstgegenstände, und zwar — insoweit eine Nachschau im Detail nicht thunlich ist — durch ausgiebige Stichproben die Ueberzeugung zu verschaffen und darüber im Vorlagsberichte zu relationiren.

ad 2. Die Werthangabe der Wirtschaftsgebäude, des Viehstandes und der Wirtschaftsgeräthe im Inventare kann, da die Bewerthung als solche den Inventurszweck nicht direct berührt, entfallen.

Hingegen gehört die Constatirung des Vorhandenseins und des Zustandes dieser Objecte allerdings zu den Aufgaben der Inventur.

ad 3. Bei Darstellung der vorhandenen Cassabestände kann sich auf die beantragte generelle Anführung der Geldkategorien beschränkt werden, zumal eine nähere Detaillirung auch mit dem oben citirten Erlasse des bestandenen Staatsministeriums nicht angeordnet worden ist.

ad 4. Von der Bewerthung der Patronats- und Stiftskirchen und der denselben gehörigen beweglichen Sachen kann Umgang genommen werden.

Hingegen muß der genauen Aufnahme und eingehenden Beschreibung der in den Kirchen etwa vorhandenen Prätiosen und Gegenstände künstlerischen oder antiquarischen Werthes Gewicht beigelegt werden und haben die Inventirungscommissionen hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Desgleichen sind in den Inventaren auch die vorhandenen Paramente u. dgl., mit Angabe des bei der Inventur angetroffenen Zustandes aufzuführen.

ad 5. Bezüglich der Getreide- und der Weinvorräthe genügt die approximative Angabe der vorgefundenen Quantitäten der einzelnen Fruchtgattungen und Weinsorten.

ad 6 und 7. Die Aufnahme der Ruhegenüsse der Bisthums- und Stiftsbeamten und Diener, dann der den Witwen und Waisen derselben zukommenden Bezüge, endlich die Inventirung der Dotationen der Seelsorger auf incorporirten Pfarren kann als dem Inventurszwecke fremd, unterbleiben.

Hofkanzleidecret v. 6. März 1817 an sämmtliche Länderstellen, PGS. B. 47, Nr. 36.

Um für die Zukunft gänzlich zu verhüten, daß die Pfarrgebäude nicht schon bei Lebzeiten der Pfarrer oder Beneficiaten verwahrloset werden, hat man es nothwendig erachtet, nicht allein den §. 12 des Bau-Normales vom 27. Juni 1805 (— s. u. bei den Concurrenz-Vorschriften für Nieder-Oesterreich —), daß nämlich bei der nach dem Kirchen-Patente vom 8. December 1759 jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft, oder ihres abgeordneten Commissärs aufzunehmenden Kirchenrechnung, welcher auch nach litera I tractat de jur. incorp. §. 14, der Patron beizuwohnen berechtiget ist, die Kirchen- und Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheinigt werden sollen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung zu republiciren; sondern dieser wiederholten Kundmachung zugleich nachstehende weitere Weisung beizufügen:

Wenn sich ein Werkverständiger in der Nähe befindet, und ohne besondere Kosten beigezogen werden kann, so ist er zu dieser Besichtigung beizuziehen. Zugleich muß bei Einsendung der jährlichen Kirchenrechnungs-Extracte stets angemerkt, und durch die Unterschrift des Pfarrers, des Vogtei-Commissärs und der Kirchenväter bestätiget werden, daß diese Besichtigung wirklich vorgenommen wurde. Entdeckt sich kein Gebrechen, so ist dieses gleichfalls kurz anzumerken; im Gegentheile aber ist beizusetzen, ob die Reparation den Pfarrer betreffe, oder ob sie dem Kirchenvermögen obliege, in welchem letzteren Falle zur gesetzmäßigen weiteren Vorkehrung dem Kreisamte eine besondere Anzeige zu erstatten ist.

Vgl. hiezu auch die Punkte 9—11 des böhm. Baunormales, Gub. Circ. vom 23. Mai 1806 (fast gleichlautend die Punkte 9—11 des für Mähren und Schlesien erlassenen Baunormales, Hofd. vom 7. Januar 1797, PGS. X 4, P. 7—9 des ob. öst. Baunormales, Circ. der Landesregierung vom 3. Juli 1807 und die nachstehenden Bestimmungen des zufolge Hofkzd. vom 18. Juli 1807, Z. 11497 mit Gub. Circ. vom 1. Juli 1807 erflossenen Baunormales für Steiermark und Kärnthen:

12. Um für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrhofgebäude im guten Baustande zu sorgen, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer, Localcapläne, Beneficiaten oder der Beamten zu lang ausgesetzt zu lassen, sollen bei der nach dem Kirchenpatente vom 27. Mai 1752 jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft oder ihres abgeordneten Commissärs, und des Patrons oder seines Stellvertreters aufzunehmenden Kirchenrechnung die Kirchen- und Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheinigt, und deren

nöthig befundene nach den gegenwärtigen Bestimmungen, oder den bestehenden besonderen Conventionen zu veranstaltende Reparationen dem Kreisamte, und von diesem der Landesstelle um so gewisser binnen acht Wochen nach erhobenem Befunde angezeigt werden, als im widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schaden zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden. Bei Pfarren oder Beneficien, wo eine jährliche Summe zur Verwendung auf die Gebäude bestimmt ist, hat sich der Pfarrer oder Beneficiat bei der Kirchenrechnung über die richtige Verwendung dieser Summe auszuweisen.

Ebenso sollen die Dechante bei ihren Visitationen auf den Baustand Rücksicht nehmen und die entdeckten Gebrechen dem Consistorium, und dieses der Landesstelle anzeigen. Endlich haben auch die Kreisämter bei den Kreisbereisungen auf den Baustand dieser Gebäude genau zu sehen.

13. Bei Absterben eines Pfarrers, Localcaplans oder Beneficiaten sollen, wie schon vorlängst und neuerlich unterm 24. April d. J. verordnet worden ist, die Pfarrgebäude jedesmal genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlassigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erweislichermaßen Veranlassung gegeben hat, und vorzüglich, worüber durch die nach dem §. 4 in Ansehung des verwendeten Betrages aufzubewahrenden Schriften die wirkliche Verwendung desselben nicht ausgewiesen werden kann, aus dem allenfalls zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

14. Daher ist auch jeder Pfarrer, Localcaplan oder Beneficiat, der einen Posten antritt, verbunden, sogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer größern Reparation an den Pfarrgebäuden bemerkt, im Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich sein.

15. Um aber diese befohlene Aufmerksamkeit auf die Kirchen- und Pfarrgebäude in der nöthigen Gleichförmigkeit zu erhalten, ist bei allen Pfarren, Localien und Beneficien des Landes nach dem beigeschlossenen Formulare ein eigenes Inventarium über den Zustand der Gebäude sogleich unter der Fertigung des Patrones oder seines Abgeordneten, der Vogtei und des angestellten Seelsorgers aufzunehmen und in die Kirchenlade zu hinterlegen, welches bei der jährlichen Kirchenrechnung mit dem neuerdings befundenen Zustande zu vergleichen, und besonders bei sich ergebenden Todfällen oder einer sonstigen Veränderung der Beneficiaten zur Grundlage der Untersuchung, ob er während seiner Amtsjahre für die Gebäude gehörig gesorgt habe oder nicht, zu gebrauchen ist.

Von der Vertretung hinsichtlich des kirchlichen Vermögens handeln nachstehende Bestimmungen:

Erlaß des Fin. Min. v. 28. Oct. 1875, Z. 18876, an die Präsidien sämmtlicher Finanz-Landes- und Finanzdirectionen (mit Ausnahme der Finanz-Direction in Troppau), wodurch im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht die Vertretung des katholischen Kirchen- und Pfründenvermögens durch die Finanzprokuratoren geregelt wird (VBl. Nr. 53, ausgegeben 15. December 1875).

Aus Anlaß einer Anfrage, betreffend den Wirkungskreis der Finanzprokuratoren in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der katholischen Kirchen- und geistlichen Beneficien wurde vom k. k. Finanzministerium im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht den sämmtlichen Finanz-Landesbehörden am 28. October 1875, Z. 18876, Folgendes bedeutet:

Jene Beschränkungen, welche an den die Rechtsvertretung und Rechtsberathung der katholischen Kirchen und geistlichen Beneficien durch die Finanzprokuraturen regelnden Bestimmungen des §. 2, Absatz 5 der pro-

visorischen Dienstesinstruction für die Finanzprokuraturen vom 16. Febr. 1855, RGB. Nr. 34, in Folge des k. k. Patentes vom 5. November 1855, RGB. Nr. 195, und der bezüglichen Durchführungsvorschriften eingetreten waren, sind mit der durch das Gesetz vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, beziehungsweise dessen Artikel I ausgesprochene Aufhebung des gedachten Patentes vom 5. November 1855 wieder außer Kraft getreten.

Bei Beurtheilung der Frage, inwieferne in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von katholischen Kirchen oder Pfründen eine Amtshandlung der Finanzprokuratur einzutreten habe, ist daher zunächst auf den Wortlaut des §. 2, Absatz 5 der provisorischen Dienstesinstruction für die Finanzprokuraturen zurückzugehen und ist sich weiters auch der mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 17. December 1855, Z. 19040 F.-M. bekannt gegebene Allerhöchste Befehl vom 14. April und 30. October 1855, wornach den Finanzprokuraturen außer den in der Dienstesinstruction enthaltenen Agenden auch noch alle übrigen den früheren Kammerprokuraturen und Fiskalämtern obgelegenen Amtsgeschäfte wieder übertragen wurden, insoferne dieselben den Prokuraturen nicht etwa durch nachgefolgte gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich abgenommen worden sind, gegenwärtig zu halten.

Mit Rücksicht auf diese Normalbestimmungen und nachdem das Vermögen der katholischen Kirche gemäß §. 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt, unterliegt es keinem Zweifel, daß in Anwendung des Hofkanzleidecretes vom 31. December 1820, polit. Ges.-Samml. Nr. 160, bei Einbringung von Erbschaften und Legaten zu Gunsten katholischer Kirchen und Pfründen diesen die Vertretung durch die Finanzprokuratur zu leisten sei.

Die bezüglichen Bestimmungen der mit Fin. Min. Erl. v. 16. Febr. 1855, RGB. Nr. 34, kundgemachten provisorischen Dienstes-Instruction für die k. k. Finanz-Prokuraturen lauten:

Dienstesbestimmung und Geschäftsaufgabe der Finanz-Prokuratur.

§. 1. a. Allgemeiner Grundsatz.

Die Dienstesbestimmung der Finanz-Prokuratur besteht:

a) in der gerichtlichen Vertretung überhaupt und insbesondere in der Führung der Rechtsstreite in jenen Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, ohne Unterschied der Ministerien oder Behörden, welchen die Verwaltung dieses Vermögens, oder dieser Fonde zugewiesen ist.

b) In der Erstattung von Rechtsgutachten in allen Angelegenheiten, welche das Staatsvermögen und die demselben gleichgehaltenen Fonde betreffen, über Aufforderung der Staatsbehörden.

c) In der Mitwirkung bei der Zustandebringung von Rechtsgeschäften und Rechtsurkunden in Angelegenheiten des Staatsvermögens und der demselben gleichgehaltenen Fonde, wenn sie von den Staatsbehörden in Anspruch genommen wird.

§. 2. b. Nähere Bestimmung der in dem §. 1 enthaltenen Vorschrift.

Zu dem Staatsvermögen und zu den, bezüglich der Rechtsberathung durch die Finanz-Prokuratur, dem Staatsvermögen gleichgehaltenen Fonden, deren Angelegenheiten in den, im §. 1 unter den Buchstaben a, b und c angedeuteten Richtungen die Geschäftsaufgabe der Finanz-Prokuratur bilden, werden insbesondere gerechnet:

1. Alle landesfürstlichen Steuern und Abgaben, Gefälle, Regalien, Fabriken, Domainen, die Staatslehensgerechtsamen und überhaupt alle zur Bestreitung des Staatshaushaltes bestimmten Institutionen und Anstalten.

2. Das Caducitätsrecht, die Territorial-Rechte und Landesgränzen.

3. Alle Fonde, welche von den Staatsbehörden unmittelbar verwaltet,

oder, insoferne das nicht der Fall ist, ganz oder theilweise aus dem Staatsschatze dotirt werden.

4. Die unmittelbar von landesfürstlichen Behörden verwalteten Stiftungen. Solchen Stiftungen, welche nicht unmittelbar von landesfürstlichen Behörden verwaltet werden, gebührt nur insoferne die Vertretung durch die Finanz-Prokuratur, als es sich um die erste Constituirung der Stiftung, und um die Einbringung des gestifteten Vermögens zum Behufe der Constituirung der Stiftung 76), nicht aber, insofern es sich nach bereits constituirter Stiftung, um fernere Rechtsgeschäfte oder Vertretungen handelt.

5. Das Kirchenvermögen und das Vermögen geistlicher Beneficien, insofern es sich um die ursprüngliche Bestiftung der Kirche oder des geistlichen Beneficiums, oder um die Integrität des Stammvermögens handelt 77), oder dieses Vermögen von landesfürstlichen Behörden verwaltet wird, nicht aber insoferne, bei schon bestehenden Kirchen, oder geistlichen Beneficien, die laufenden Vermögensnutzungen zu vertreten, oder einzubringen sind. 78)

---

76) Zur Klage wegen Hereinbringung von dem Gemeinschuldner behufs Errichtung kirchlicher Stiftungen übergebener, jedoch unterschlagener Gelder ist die Finanzprocuratur legitimirt (OGH. v. 21. Sept. 1880 GUW. XVIII 8100).

77) Mit E. v. 2. März 1870 GUW. VIII 3733 behob der OGH. über Nichtigkeitsbeschwerde der Finanzprocuratur die in einem ohne Beiziehung der Finanzprocuratur durchgeführten Rechtsstreite eines Pfarrers wegen Besitzstörung durch Veränderung an der Kirchhofmauer ergangenen Erkenntnisse als die Integrität des Kirchenvermögens betreffend. Mit E. v. 5. Nov. 1878 GUW. XVI 7193 behob der OGH. ein Contumacialverfahren, welches über die wider die Kirchenvorstehung gerichtete und dem Pfarrer und (mit Rubrik) den zwei Kirchenpröbsten zugestellte Klage eines Baumeisters wegen Baukosten eingeleitet worden war. Mit E. v. 27. Juni 1882 GUW. XX 9037 sprach der OGH. aus, daß wenn auch ein weltgeistliches Collegiatstift als Kläger auftritt, jedoch nicht als Partei, sondern als Vertreter einer incorporirten Pfarre, das Kirchenvermögen als Kläger erscheint (indem die Incorporation nur bewirke, daß das Stift Inhaber des Pfarramtes sei), die Vertretung durch die Finanzprocuratur obligatorisch ist und das ohne solche über die Klage gepflogene Verfahren zu annulliren und die Zurückstellung der Klage anzuordnen ist (im concreten Falle sprach der OGH. dieß jedoch nur im Principe aus; thatsächlich verfügte er, daß, da auch die belangte Schulgemeinde durch die Procuratur zu vertreten war, somit im Sinne des §. 13 der Dienstesinstruction und des IHD. v. 30. Nov. 1789, JGS. Nr. 1080 nicht unmittelbar die Procuratur, sondern zwei auf ihre Veranlassung von der Landesstelle und dem Landesschulrathe zu bestellende Vertreter hätten interveniren sollen, daß die Finanzprocuratur zu vernehmen sei, ob nicht die Landesstelle und der Landesschulrath die nachträgliche Genehmigung zu dem in Rede stehenden Processe resp. seiner Durchführung ertheilen wollen; in einem anderen Falle, E. v. 4. Nov. 1879 GUW. XIX 8690, wurde jedoch das ganze Verfahren über einen zwischen Pfarrer und Ordinariat einerseits, dem Ortsschulrathe andererseits wegen Eigenthumes der Pfarrkirche an Liegenschaften geführten Streit vernichtigt) Mit E. des OGH. v. 12. April 1882 GUW. XXI 9787 wurde erkannt, eine Eigenthumsklage wider ein Collegiatcapitel sei nicht dem Probste, sondern der Finanzprocuratur zuzustellen.

78) Mit E. v. 10. Jan. 1883 GUW. XXI 9254 bestätigte der OGH. das über eine vom Pfarrer wegen Störung im Besitz eines zu seiner Pfründe gehörigen Ackergrundstücks angebrachte Klage erflossene abweisliche Merital-

6. Die landesfürstlichen Patronatsrechte.

Wenn sich in einzelnen Fällen Zweifel ergeben, ob in dem Sinne der Bestimmungen der §§. 1 und 2 eine Amtshandlung der Finanz-Prokuratur einzutreten hat, so ist die Anfrage an das Präsidium der Finanz-Landes-Direction zu erstatten, welches die Entscheidung des Finanz-Ministeriums einzuholen hat.

Vgl. ferner auch das Hofkanzleidecret v. 31. Dec. 1820 an sämmtliche Länderstellen PGS. B. 48, Nr. 160 (Hofd. v. 13. Jan. 1821 JGS. 1730):

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 22. December 1820 hinsichtlich eines, über die Einschreitung der Fiscal-Aemter bei Vertretung milder Stiftungen auf dem Rechtswege, entstandenen Zweifels, folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

Alle unter öffentlicher Verwaltung stehenden Institute, ohne Ausnahme, müssen der bestehenden Instruction gemäß von dem Fiscal-Amte vertreten werden. Fromme Vermächtnisse und Stiftungen sind in ihrer Einbringung und Einsetzung, da der Staat für deren Realisirung nach dem Willen der Erblasser und Stifter zu sorgen verpflichtet ist, somit hinsichtlich der Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens ebenfalls von dem Fiscus zu vertreten.

Die Art der weiteren Vertretung solcher Stiftungen und Institute aber hängt von dem Umstande ab: ob dieselben unter landesfürstlicher oder Privat-Verwaltung stehen, und ob sie folglich nach der Analogie der Patrone und Vogteyen der unmittelbaren landesfürstlichen oder einer Privat-Obsorge zugewiesen sind.

Nur im ersten Falle liegt auch deren weitere Vertretung nach erfolgter Einsetzung dem Fiscus, im letzteren Falle aber, es mag nun die Administration solcher Stiftungen und Anstalten einzelnen Privaten oder Gemeinden oder Corporationen übertragen worden sein, immer nur diesen Privat-Patronen, jedoch unter deren Verantwortlichkeit nicht nur für die Zwecke der Stiftung, sondern auch für deren genaue Befolgung und unter der Oberaufsicht des Staates ob, welcher stets als oberster Beschützer aller gemeinnützigen Anstalten zu betrachten ist. Nur in dem Falle, als eine unter Privat-Verwaltung stehende Stiftung gegen die Patronats- oder

---

erkenntniß, mit der Begründung, die Finanzprocuratur sei im vorliegenden Falle nicht zur Vertretung berufen, weil es sich weder um eine ursprüngliche Bestiftung der Pfarrpfründe, noch um die Integrität ihres Stammvermögens handelte, indem Eigenthum und Besitzrecht der Pfründe, sowie der letzte factische Besitz des Klägers als Nutznießers vom Beklagten ausdrücklich anerkannt wurden, und es sich nur darum handelte, ob die Ueberschreitung der Grenzen, welche bei Umackerung des dem Beklagten (der daran in keiner Weise betheiligt war) gehörigen anstoßenden Grundstückes stattfand, eine Besitzstörung begründen könne. In ähnlicher Weise anerkannte der OGH. mit E. v. 21. Februar 1883 GUW. XXI 9319 die Berechtigung des Beneficiaten, selbst als Kläger aufzutreten resp. sich einen Vertreter frei zu bestellen in einem Falle, wo dem Beneficiaten in Folge einer Aufforderungsklage rechtskräftig aufgetragen worden war, das Recht zum Bezuge der von ihm als Pfründner angesprochenen Naturalleistungen auszuführen, und er hierüber um das Erkenntniß gebeten hatte, daß ihm als Beneficiaten das Recht zum Bezuge der Naturalleistungen zuerkannt werde; denn hienach bildete das Bezugsrecht des Beneficiums nicht den Streitgegenstand und konnte das Urtheil dem Beneficium nicht nachtheilig werden, es handelte sich vielmehr nur um Einbringung laufender Vermögensnutzungen.

Vogtobrigkeit selbst zu vertreten wäre, ist diese Vertretung kraft des dem Staate zustehenden obersten Schutzes von dem Fiscal-Amte zu leisten.

§. 39. Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

M. B. Die Vorschrift des §. 39 findet sich bereits in der a. h. Entschließung vom 3. October 1858, mußte hier aber deßhalb wiederholt werden, weil sie in manchen Ländern, z. B. in Galizien und der Bukowina noch immer nicht durchgeführt ist. Andererseits muß auf der Trennung des eigentlichen Kirchen- von dem Pfründenvermögen (d. i. des Vermögens der Gotteshäuser und der kirchlichen Anstalten von dem der kirchlichen Aemter, beneficia) schon deßhalb beharrt werden, weil nicht nur die vom Staate zu schützende Widmung beiderseits eine andere ist, sondern weil auch hinsichtlich beider Substanzen verschiedene Interessen und Verpflichtungen der Patrone und Gemeinden bestehen.

§. 40. Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniß und erst wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.[78a)]

Wenn jedoch außer dem Kirchen- und Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniß nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Maßgabe ihrer Verpflichtung zu leisten.

78a) Die Mutterkirche erscheint canonisch nicht verpflichtet, für die Bedürfnisse der Tochterkirche, am wenigsten für die Dotation des Seelsorgers an derselben, aufzukommen (VGH. v. 18. April 1888, B. XII 4053). Die Heranziehung der Filialkirche zur Concurrenz für die Mutterkirche ist gesetzlich (Hfd. v. 20. Nov. 1786, Z. 2799, Jaksch II S. 443; v. 28. Oct. 1791, ibid. III S. 332; Hfd. v. 9. Dec. 1785, ibid. III S. 387, v. 1. April 1783, PGS. II S. 375; Hfd. v. 20. Mai 1820, Jaksch VII S. 124). Für das Verhältniß der Mutterkirche und Tochterkirche ist sowohl nach der Lehrmeinung österr. Kirchenrechtslehrer (Helfert S. 675, Pachmann II S. 505) als auch nach positiven gesetzten Bestimmungen (Hfd. v. 14. Aug. 1793, Krop. Nachtrag B. X S. 72 u. Jaksch IV S. 375; Gub. Vdg. v. 27. Sept. 1772) das entscheidende Merkmal eben darin gelegen, daß die Nebenkirche (Filiale) „von einem von der Mutterkirche abhängigen abänderlichen Kappellan, der dahin excurrirt oder daselbst stationirt ist, versehen wird" (VGH. v. 30. Dec. 1880, B. IV 971; v. 12. Oct. 1881, B V 1176. Dem Kirchenpatron kann der Rückersatz von aus dem Vermögen der Filialkirche an die Mutterkirche geleisteten Vorschüssen ohne instanzenmäßige Verhandlung und Entscheidung nicht auferlegt werden (VGH. 5. Jän. 1885, Verwaltungsgerichtshofserkenntnisse nach §. 6 Ges. 22. Oct. 1875, V Nr. 253). — Die Frage, ob ein aus dem Erlöse von Grabstellen gebildeter Grabstellenfond in erster Reihe zur Bestreitung der Erweiterungskosten eines confessionellen Friedhofes und dadurch zur Erleichterung der Concurrenzlast der Kirchengemeinde bestimmt ist, ist von den staatlichen Cultusbehörden zu entscheiden. Diese Frage ist zu bejahen (VGH. v. 18. Dec. 1885, B. IX 2832).

In Al. 2 i. f. der RV. fehlten die Worte: „nach Maßgabe ihrer Verpflichtung“.

M. B. §. 40 entscheidet eine Frage, welche bisher sowohl auf dem Gebiete des gemeinen als auf dem des particulären österreichischen Kirchenrechtes für streitig galt. Die getroffene Entscheidung, mit welcher übrigens die Bestimmungen der in neuerer Zeit zu Stande gekommenen Landesgesetze über Kirchen- und Pfarrbauten im Einklange stehen, entspricht ebenso den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie der herrschenden administrativen Praxis. Unter den im zweiten Absatze erwähnten subsidiär Verpflichteten sind vorzüglich die Kirchenpatrone und die Kirchengemeinden gemeint.

A. B. Der Beisatz „nach Maßgabe ihrer Verpflichtung“ hat nur den Zweck, die Mißdeutung auszuschließen, als ob durch dieses Gesetz den zu Beitragsleistungen Verpflichteten eine über das Maß ihrer gegenwärtigen Verpflichtung hinausreichende Beitragslast aufgebürdet werden wollte.

§. 41. Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung Derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.78 b)

§. 42. In Gemäßheit des im §. 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

M. B. Der Grundsatz des §. 41 (und 42) findet sich bereits im §. 2 der bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856, aber ohne genügende Durchführung. Insbesondere wurde daselbst der Kirchengemeinde keine andere Vertretung als die herkömmliche durch die sogenannten Kirchenväter (Kirchenkämmerer, Zechpröbste, vitrici) zugestanden.

---

78 b) Durch §. 41 cit. sind die entgegenstehenden Bestimmungen der für die einzelnen Diöcesen erlassenen Vorschriften (und speciell §. 24 der Ordinariats-Currende für das Ordinariat Levant v. 22. Sept. 1859, Z. 1599) abgeändert, und es steht der Anwendung des §. 41 der §. 43 cit. nicht im Wege, wenn nach der in Ansehung der Wahl der Kirchenkämmerer bereits bestehenden Verhältnissen den im §. 41 normirte Grundsatz ohne weiteres durchgeführt werden kann, ohne daß es diesfalls der näheren Ausführung durch ein Gesetz bedarf (VGH. v. 19. Jän. 1881, B. V 992). Dagegen enthält §. 41 keine nähere Norm, in welcher Weise die Vertretung der Pfarrgemeinde in der Kirchenvermögensverwaltung zu bestellen ist, und insbesondere nicht die Anordnung, daß der Pfarrgemeinde das Recht zukomme, diese ihre Vertretung, nämlich die Kirchenkämmerer, selbständig und allein zu ernennen; es ist auch aus §§. 41, 42 kein Argument gegen den Fortbestand eines bestehenden Verhältnisses, nach welchem der Gemeinde das Recht zur selbständigen Ernennung nicht zusteht, abzuleiten (VGH. v. 26. Nov. 1885, B. IX 2793).

Diese Kirchenväter, deren in der Regel nur zwei sein sollen, werden nach §. 4 der citirten Vorschriften von dem geistlichen Kirchenvorsteher „mit Rücksicht auf die begründeten Wünsche der Kirchengemeinde" vorgeschlagen und von dem Bischofe auf eine wenigstens einjährige Functionsdauer bestellt. Sie sollen „stets rechtschaffene, vollkommen verläßliche und wo möglich auch wohlhabende Männer sein". Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich (§. 4 cit.).

Das Ungenügende dieser Einrichtung fällt in die Augen. Ehedem war die Ernennung der Kirchenväter wenigstens an die Zustimmung der Kirchenvogtei gebunden, in einigen Ländern bei Kirchen und Pfründen des öffentlichen Patronates sogar die Bestätigung durch das Kreisamt oder die Landesstelle vorbehalten, dagegen steht gegenwärtig dem Kirchenvorsteher selbst die Benennung jener Organe zu, welche zur Controle seiner Geschäftsführung berufen werden sollen. Andererseits war gerade früher, bei der überall eingreifenden Staatsaufsicht, die Controlirung der Kirchenvorsteher viel weniger geboten als derzeit, wo denselben um so viel größere Verwaltungsbefugnisse eingeräumt sind. Hiernach erschien der Regierung eine Aenderung der bestehenden Einrichtungen unerläßlich; wenn sie sich gleichwohl auf Feststellung der im §. 41 und 42 normirten Grundsätze beschränkt und die nähere Ausführung derselben im §. 43 der [Landes]gesetzgebung überlassen hat, [so geschah dieß nur deßhalb, weil einerseits in den einzelnen Ländern, respective Diöcesen, verschiedenartige factische Verhältnisse obwalten, andererseits hier ein Detail in Frage kommt, welches den Landeslegislativen zugewiesen ist (nach dem bereits mehrmals citirten §. 18 II 2, respective §. 19, II 2, der Landesordnungen vom 26. Februar 1861 sind u. A. als Landesangelegenheiten erklärt: „Die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff der Kirchen- und Schulangelegenheiten") und auch nur im Zusammenhange mit anderen bisher von der Landesgesetzgebung geordneten Cultusangelegenheiten (z. B. den kirchlichen Concurrenzverhältnissen, den Rechten und Pflichten der Pfarrgemeinden hinsichtlich der Verwaltung der kirchlichen Fabriksgüter) geregelt werden kann.]

§. 43. **Die nähere Ausführung der in den §§. 41 und 42 aufgestellten Grundsätze erfolgt durch ein besonderes Gesetz.**

RV.: „ . . . bleibt der Landesgesetzgebung überlassen".

A. B. Die nähere Ausführung der in den §§. 41 und 42 aufgestellten Grundsätze über die Verwaltung des Kirchenvermögens muß aus den bei §. 37 angeführten Gründen durch ein Reichsgesetz erfolgen, daher die von der Regierung beantragte Uebertragung an die Landesgesetzgebung unannehmbar ist.

§. 44. **Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes (§. 38) nach den dießfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.**

In der RV. fehlten die Worte: „unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes".

M. B. Im §. 44 wird für die Verwaltung des Bisthumscapitales und Klostervermögens auf die bestehenden statutarischen Bestimmungen verwiesen (vgl. die a. h. Entschl. v. 3. Oct. 1858 bezüglich des Klostervermögens, und den unter Einem vorgelegten Entwurf zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der kirchlichen Corporationen).

Die in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen genügen, in Verbindung mit der allgemeinen Regel des §. 38 und insbesondere mit der

Vorschrift des weiter unten zu besprechenden §. 51 dieses Gesetzes vollständig zur Wahrung der staatlichen Aufsicht und des staatlichen Einflusses.

§. 45. Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende [78c]) Einfluß [79]) auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.

Die RV. schloß mit dem Worte: „Kirchenvermögens".

M. B. §. 45 entspricht den allgemeinen Grundsätzen der neuen Gesetzgebung. In Gemäßheit dieser Grundsätze werden die Bischöfe überhaupt nicht gehindert sein, auch in Zukunft die ihnen zur Wahrung der kirchlichen Aufsicht nöthig erscheinenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung zu erlassen; es werden nur hier, wie überall neben den kirchlichen auch die vom Staate von seinem Standpunkte und in seinem Interesse gegebenen Vorschriften zu beobachten sein. Das Eingreifen des Staates ist auch hier nur durch die öffentlichen Rücksichten bedingt und auf dieselben beschränkt; weiter, als dieser Gesichtspunkt reicht, mischt er sich nicht ein und überläßt er die betreffende Ordnung, als innere kirchliche Angelegenheit, den kirchlichen Behörden.

§. 46. Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutznießern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone [80]) und

---

78c) Der §. 45 cit. räumt den Ordinariaten einen Einfluß auf die Verwaltung des in ihrem Sprengel befindlichen Kirchenvermögens ein, und kann dieses Recht als ein in der dermaligen Gesetzgebung begründetes (§. 45 cit., Art. 15 StGrGes. v. 21. Dec. 1867, RGB. 142) auch durch die Berufung auf ältere Vereinbarungen nicht bestritten werden (VGH. v. 9. Mai 1888, B. XII 4096).

79) Wenn es sich um die Lösung der Streitfrage handelt, ob eine abzuändernde Stiftung ganz oder nur theilweise eine kirchliche Stiftung ist, resp. ob die beabsichtigte Aenderung einer Stiftung die Veräußerung eines Kirchengutes involvirt, ist der Bischof, in dessen Diöcese sich die Stiftung befindet, zur Beschwerde an den VGH. legitimirt (VGH. v. 7. Nov. 1879, B. III 609).

80) Der Kirchenpatron kann vermöge der ihm nach §. 46 zukommenden Aufsicht über die Verwaltung des Pfründenvermögens wohl die Frage der Verwendung des Vermögens (es wurde der Ruhegehalt des Pfarrers auf das Einkommen der Pfarre verwiesen) an das Ministerium bringen, allein da er eben nur als Aufsichtsorgan intervenirt und in dieser Eigenschaft der nach §. 46 die Oberaufsicht führenden Staatsverwaltung untergeordnet erscheint, kann er bei der Ministerial-Instanz nicht ein eigenes Recht zur Geltung bringen, und ist zu einer Beschwerde an den VGH. nicht legitimirt. Daß der Patron in Pfründenangelegenheiten nur als Aufsichtsorgan und nicht vermöge eines eigenen Rechtes mitsprechen kann, ergibt sich daraus, daß sowohl die canonischen als die particulären österr. Vorschriften dem Kirchenpatron nur hinsichtlich des Kirchen-, nicht auch hinsichtlich des Pfründenvermögens eigene Rechte zusprechen, und alle Befugnisse des Patrons hinsichtlich des Pfründeneinkommens sich auf die im §. 46 normirte Aufsicht und allenfalls auf die Intervention bei Uebergabe der Temporalien (§. 7) und bei Verlassenschaftsaufnahmen nach Curatgeistlichen (Hofentschl. v. 13. März 1786, PGS. X S. 682) reduciren lassen. Hieran kann das nur indirecte Interesse des Patrons, welches

unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38) verwaltet.

Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.

In der RV. (§. 47) hieß es statt „Aufsicht" „Mitaufsicht"; Al. 2 des Gesetzes fehlte.

M. B. Die Bestimmung des §. 46 [§. 47 RV.] entspricht jener des §. 14 der bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856, behält aber die Mitaufsicht der Patrone und die dem §. 38 entsprechende Oberaufsicht des Staates ausdrücklich vor.

A. B. Die Aufrechthaltung der rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist conform mit der Bestimmung des §. 57 und entspricht der im §. 41 festgestellten analogen Bestimmung bezüglich des Kirchenvermögens, indem den Pfarrgemeinden auch zur Erhaltung der Pfründengebäude die Pflicht der Beitragsleistung obliegt.

Bischöfl. Vorschriften v. J. 1856, §. 14: „Das geistliche Pfründenvermögen wird von dem Pfründenbesitzer wie bisher nach den für die Fruchtnießer bestehenden Vorschriften verwaltet, wobei derselbe niemals vergessen darf, daß er der unversehrten Erhaltung des Stammvermögens und aller Gegenstände des Pfründeninventars wie auch der dazu gehörigen Gebäude die gewissenhafteste Obsorge schulde."

§. 47. Rein kirchliche Stiftungen[81]) verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.

---

darauf beruht, daß nach dem böhm. Conc. Norm. die Baulast des Patrons zum Theil auch von den Beiträgen des Beneficiaten, resp. vom Stand des Beneficialeinkommens beeinflußt wird, nichts ändern (VGH. v. 30. Mai 1883, B. VII 1780).

81) Eine Stiftung, laut welcher über den auch Laien zugänglichen Genuß von Gütern verfügt wird (vom Präsentationsrecht waren Laien nicht ausgeschlossen, der Beneficiat brauchte nicht Geistlicher zu sein, sondern konnte zur Messelesung einen Substituten bestellen) kann nicht als eine rein kirchliche angesehen und daher nicht in der kirchlichen Verwaltung belassen werden (VGH. v. 2. Juni 1880, B. IV 789). — Eine Stiftung, welche zu einem Zwecke errichtet wurde (Armenpflege), welcher zwar auch von der Kirche durch ihre Anstalten verfolgt wird, seinem Inhalte nach aber nicht ausschließlich als ein der Kirche anheim gegebener erscheint, kann nicht der Charakter einer rein kirchlichen Stiftung zuerkannt werden. Maßgebend ist die Widmung des Vermögens, nicht die Person des bestellten Verwalters, mag selbe auch ein kirchliches Institut sein (VGH. v. 17. April 1884, B. VIII 2092). — In der Zuwendung des Erträgnisses von Realitäten für immerwährende Zeiten an die Kirche zur Abhaltung von Gottesdiensten, ohne daß Etwas vom Erträgnisse für die Ortspfarrkirche selbst vorbehalten wäre, kann kein Legat für die Kirche, sondern nur der Auftrag gefunden werden, für die Ausrichtung der Stiftung Sorge zu tragen (VGH. v. 14. Jän. 1886, B. X 2868). Eine Stiftung, durch welche die Anstellung eines Cooperators und eines Lehrers ermöglicht werden soll, ist eine geistliche und weltliche, wenn auch nach den zur Zeit der Stiftungserrichtung geltenden Normen der Cooperator als Priester geeignet war, den Volksschulunterricht zu ertheilen und nach Absicht des Stifters ihn ertheilen sollte (VGH. v. 12. Oct. 1887, B. XI 3697).

Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.82)

M. V. §. 47 [RV. §. 48] restituirt insoferne das vor dem Concordate bestandene Recht, als er die Entscheidung über Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung ausdrücklich dem Cultusminister vorbehält. Nach diesem älteren Rechte stand die Staatsaufsicht über alle Stiftungen ohne Unterschied den politischen Behörden zu, bei geistlichen war lediglich das Einvernehmen mit den Ordinariaten vorbehalten (Hfd. v. 21. Mai 1841, Z. 15759: „Die Entscheidung über die Annehmbarkeit einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung, sowie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes, dann die Obsorge, um von Seite der politischen Behörde und derjenigen, welche die Stiftung genießen, die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwecken, steht den administrativen Behörden, bei geistlichen Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate zu"). Demzufolge hatten die Bischöfe sich über die Acceptation, Reduction oder Permutation der geistlichen Stiftungen zu äußern, die Einhaltung der Stiftungsobliegenheiten seitens der geistlichen Personen zu überwachen u. s. w. (Helfert, Kirchenvermögen, 1. Band, S. 110 ff.).

In Gemäßheit des Art. XXX und XXXIV wurde in den mehrerwähnten bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856, §. 6, ausdrücklich normirt: „Fromme Stiftungen gehören nach ihrer Natur und nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirchengesetze in den Bereich der Kirchengewalt, welche auch darüber entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen neue Stiftungen angenommen werden können." Weitere Bestimmungen über die Gebarung mit den kirchlichen Stiftungen waren in den §§. 7, 8, 9 getroffen. Mit der a. h. Entschließung vom 3. October 1858 wurde, wie schon erwähnt, hinsichtlich der Stiftungen, welche zu „Gunsten von Kirchen und Pfründen gemacht werden", lediglich die Mittheilung eines Stiftsbriefpares an die Landesbehörde vorbehalten. Selbst die häufig streitige Frage, ob eine Stiftung nach ihrem Inhalte als eine geistliche oder profane erscheine (ob z. B. die vom Stifter angeordnete Betheiligung gewisser Personen oder das gleichzeitig angeordnete Gebet dieser letzteren für sein Seelenheil als principale stifterische Absicht anzusehen sei), wurde im Einklange mit der grundsätzlichen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Concordate der gegenseitigen Einigung der Staats- und Kirchengewalt überlassen. Mit dem Ministerial-Erlasse vom 3. August 1859, Z. 20652, wurde lediglich für einen einzelnen Fall erklärt, daß die Regierung in Uebereinstimmung mit dem Worte der a. h. Entschließung vom 3. October 1858 als geistliche Stiftungen nur jene ansehe, welche zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen errichtet worden sind. Es ist von selbst klar, daß dieses Verhalten vom Standpunkte des Entwurfes nicht genügt, daß vielmehr in Zukunft in Uebereinstimmung mit der grundsätzlich festgehaltenen Superiorität der staatlichen Ordnung die Entscheidung von Streitigkeiten über die kirchliche Natur einer Stiftung der Regierung, respective dem Cultusminister, vorbehalten bleiben muß. Abgesehen hiervon entspricht dem gegenwärtigen Standpunkte der Regierung in dieser Materie mehr das bisherige, als das ältere Recht. Reinkirchliche Stiftungen, z. B. die so überaus zahlreichen Messenstiftungen, sind nicht bloß zum ausschließlichen Vortheile, sondern auch ausschließlich zu Lasten der kirchlichen Personen, denen die Persolvirung der Stiftungsverbindlichkeiten obliegt, errichtet, es ist daher nur correct, wenn auch

82) Die Entscheidung im Sinne der Al. 2 §. 47 ist kein Act des freien Ermessens (VGH. v. 7. Nov. 1879, B. III 609).

die Stiftungstutel der Kirche überlassen bleibt. Die Fortführung der Staatstutel würde den Behörden nur einen ebenso ungerechtfertigten als lästigen Geschäftszuwachs zuführen. Für die Evidenz über die Integrität des Stiftungsvermögens ist durch die auf alles kirchliche Vermögen, also auch auf gestiftetes sich beziehende Vorschrift des §. 38 genügend gesorgt.

Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1841, JGS. Nr. 541, an sämmtliche Länderstellen.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 15. Mai 1841 hinsichtlich der Competenz der politischen und Justizbehörden in Stiftungssachen, nachstehende Bestimmungen Allergnädigst zu genehmigen geruht:

Die Entscheidung über die Annehmbarkeit 83) einer zu errichtenden Stiftung, über deren Abänderung und Aufhebung, so wie über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes, dann die Obsorge, um von Seite der politischen Behörden und Derjenigen, welche die Stiftung genießen, die Erfüllung ihrer Pflichten zu erzwecken, steht den administrativen Behörden, bei geistlichen Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate zu. 84)

---

83) Nach der a. h. Entschl. v. 15. Mai 1841 (Pr. GS. f. Böhmen XXIII Nr. 154) ist die Existenz einer jeden Stiftung durch die Ausfertigung eines Stiftbriefes und durch die Entscheidung über die Annehmbarkeit der in demselben enthaltenen Bestimmungen Seitens der polit. Behörden bedingt; die Stiftung wird erst mit dieser behördlichen Ratification perfekt (VGH. v. 23. März 1880, B. IV 734, v. 17. März 1885, B. IX 2456; vgl. aber auch VGH. v. 18. Dec. 1883, Bd. VII 1948 und insbesondere v. 10. Nov. 1886, B. X 3244, welch letztere E. ausspricht, die Ausfertigung des Stiftsbriefes und die Genehmigung desselben durch die Stiftungsaufsichtsbehörde sei zur Perfection des Stiftungsactes nicht erforderlich, die Genehmigung des Stiftungsactes, beziehungsweise des ausgefertigten Stiftbriefes durch die Staatsbehörde habe nicht die Bedeutung einer Annahme des stifterischen Willens, sondern nur die einer Erklärung über die Zulässigkeit des Stiftungsinhaltes vom öffentlichen Standpunkte und der Zusicherung des öffentlichen Schutzes der Stiftung; ganz consequent weise daher das Hfd. v. 21. Mai 1841 der Administrativbehörde nicht die Annahme, sondern nur die Entscheidung über die Annehmbarkeit, also offenbar über die Zulässigkeit aus öffentlichen Rücksichten, einer Stiftung zu, während es nicht ganz correct sei, wenn dabei von der „zu errichtenden“ Stiftung gesprochen wird, was nur so zu verstehen sei, daß für die öffentliche Verwaltung die Stiftung allerdings erst mit dem Augenblicke der Genehmigung des Stiftsbriefes vorhanden und daher in diesem Sinne erst als dann „errichtet“ ist; hieraus wird geschlossen: der Stifter wird durch den Act der Stiftungserrichtung gebunden und kann diese seine Disposition auch vor Ausfertigung und staatsbehördlicher Genehmigung des Stiftsbriefes nicht mehr widerrufen und abändern).

84) Die Bestimmung des Hfkzd. v. 21. Mai 1841, daß die Entscheidung über Annehmbarkeit, Abänderung, Aufhebung einer Stiftung den administrativen Behörden u. z. bei geistlichen Stiftungen einverständlich mit dem Ordinariate zusteht, wurde mit E. des VGH. v. 29. Mai 1878, B. II 277, v. 28. Sept. 1883, B. VII 1849, v. 17. März 1885, B. IX 2456, auch hinsichtlich der geistlichen Stiftungen (speciell Messen-Stiftungen) als noch zurechtbestehend anerkannt (also ungeachtet §. 47 des Ges. v. 7. Mai 1874). Von derselben Voraussetzung geht auch die E. v. 7. Nov. 1879, B. III 609 aus, indem sie betont, daß nach dem cit. Hfkzd. die Verwaltungsbehörden bei Abänderung einer geistlichen Stiftung einverständlich mit dem Ordi-

Der Civilrichter hingegen hat einzuschreiten, wenn derjenige, welcher als Stifter oder an dessen Statt — verpflichtet ist, die Stiftung zu bedecken, oder die Stiftungsrenten zu verabfolgen, — zu der unterlassenen oder gar ausdrücklich verweigerten Erfüllung seiner Verbindlichkeit verhalten werden muß; — ferner wenn Jemand aus der Nichterfüllung oder nicht vollständigen Erfüllung der Stiftungs-Anordnung, Rechte auf das Stiftungsvermögen oder dessen Ertrag ableiten will, — oder wenn aus was immer für einem privatrechtlichen Titel die Herausgabe eines bestifteten Vermögens angesprochen wird.

Der Civilrichter hat sich jedoch in Betreff der Frage: ob die Stiftungs-Anordnungen erfüllt worden seien, mit der Bestätigung **85**) der, zur Aufsicht über die Stiftung zunächst berufenen politischen Behörden zu begnügen, gegen welche demjenigen, welcher sich durch diese Bestimmung beschwert erachtet, die Berufung an die höheren politischen Behörden vorbehalten ist.

Streitigkeiten aber über die Frage: ob Jemandem der Genuß einer Stiftung gebühre, oder zu entziehen sei, dann ob und unter welchen Modalitäten Jemandem das Verleihungsrecht zustehe, sind nur von dem Civilrichter zu entscheiden, wenn sie auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, oder wenn es auf gerichtsordnungsmäßige Beweisführung ankommt.

Verordnung der Min. d. Inn., d. Just. u. d. Fin. v. 19. Jän. 1853, RGB. Nr. 10, Beilage A §. 49: Bei geistlichen und weltlichen (Schul-, Unterrichts-, Wohlthätigkeits-, Bildungs- und Humanitäts- etc.) Stiftungen liegt dem Bezirksamte die Verpflichtung ob, das Aufsichts- und Tutel-Recht des Staates zu üben, in wieferne dazu nicht besondere Organe bestimmt sind, oder diese Wirksamkeit der höheren Behörde vorbehalten ist.

Beilage C §. 35: Als oberste Stiftungsbehörde im Kronlande hat die Statthalterei, in soferne ihr Einfluß nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Stiftbriefe beschränkt ist, darauf zu halten, daß die letzteren nach den gesetzlichen Vorschriften errichtet, das Stiftungsvermögen gehörig

---

nariate zu entscheiden haben; vgl. auch VGH. v. 5. Dec. 1879, B. III 635; ferner die E. v. 14. Jän. 1886, B. X 2868, in welcher ausgesprochen wurde, es seien die Verwaltungsbehörden nach Einvernehmung des Ordinariates (in einem Falle, in dem es zweifelhaft war, ob ein Legat für die Kirche oder eine kirchliche Stiftung vorliege) berechtigt gewesen, einen Stiftungsfall anzunehmen und die Constituirung der Stiftung zu veranlassen; ferner die E. v. 16. März 1887, B. XI 3443, in welcher hinsichtlich einer Messen- und Kirchenmusiker-Stiftung ausgesprochen wurde, es seien zur Entscheidung darüber, ob ein Vergleich über den Umfang und die Dotierung der Stiftung zu schließen und die Stiftung in der durch den Vergleich bedingten Weise zu constituieren sei, einerseits das Ordinariat, anderseits die staatliche Stiftungsbehörde berufen (hiebei wurde auch bemerkt, es lasse sich aus keiner gesetzlichen Bestimmung der Satz ableiten, daß es dem Patrone zustehe, einen bestimmenden Einfluß auf diese Entscheidung zu nehmen, oder daß die Einholung des Gutachtens des Patrons eine nothwendige Voraussetzung für die Giltigkeit der Entscheidung der competenten Organe wäre).

85) Die Verpflichtung zur Abtretung des Stiftungsvermögens oder dessen Ertrages kann auf Grund einer rechtskräftigen Entscheidung der politischen Behörden über die wirkliche Nichterfüllung nur von dem Civilrichter ausgesprochen werden (VGH. v. 7. Nov. 1879, B. III 609; das cit. Hfkzd. v. 21. Mai 1841 spricht nur von einer Bestätigung, die sich also nur auf Thatsachen beziehen würde).

erhoben, sichergestellt und verwaltet, und die Stiftungsverbindlichkeiten genau vollzogen werden.

Die Verordnung vom 14. Juni 1760 (Theresianisches Gesetzbuch IV S. 27 hatte schon bestimmt, daß . . . „4. von jedem Stiftbriefe drei Exemplarien ausgefertiget, hiervon eines dem Stifter zugestellet, oder, falls er verstorben wäre, bei der Abhandlungsinstanz aufzubehalten, das andere dem Gotteshause oder Kloster, wohin die Fundazion bestimmet ist, zur Verwahrung übergeben, und endlich das dritte der delegirten milden Stiftungskommission, um solches bei den übrigen Fundazionsakten aufzubehalten, und ordentlich zu registriren, eingereichet, endlich auch eine vidimirte Abschrift dem betroffenen geistlichen Konsistorium zur ebenmäßigen Wissenschaft und Darobhaltung mitgetheilet werde."

Die a. h. Entschließung vom 3. October 1858 (s. o. b. §. 38), betreffend die kirchliche Vermögensverwaltung, bestimmte: „Bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen und Pfründen gemacht werden, ist . . (— den Landesstellen —) ein ungestämpeltes Exemplar der Urkunde einzusenden.86)

§. 84. K. Patent vom 9. August 1854, RGB. Nr. 208: „Die den Staatscassen oder öffentlichen Anstalten, einer Gemeinde, Kirche, Schule, den Armen oder einer frommen Stiftung durch das Gesetz oder einen letzten Willen zugefallenen Erbschaften und bedeutenden Vermächtnisse sind von dem Gerichte sogleich dem Statthalter bekannt zu machen.

Eben dahin ist am Ende jeden halben Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher geringerer Vermächtnisse der angeführten Art zu übersenden."

§. 159 ibid.: Vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten, oder sonst zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmten Legate darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen.

Die Ausfertigung des Stiftbriefes über solche Legate kann jedoch auch erst nach der Einantwortung geschehen.

Vgl. ferners §§. 2, 6—9 der bischöflichen Vorschriften v. J. 1856 (o. S. 211, 212) und die Bestimmungen über die Vertretung des Kirchenvermögens o. S. 227—230.

§. 48. Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im §. 41 bezeichneten Vertretung erfordert.

M. B. §. 48 [RB. §. 46] enthält eine im Interesse des allgemeinen Verkehres getroffene Bestimmung, welche übrigens zum Theile auch der bestehenden Uebung entspricht, und jedenfalls zur Durchführung der in den §§. 41 und 42 normirten Grundsätze nöthig war.

§. 49. Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.

M. B. §. 49 entspricht dem bisherigen Rechte und ergänzt dasselbe nur in dem Punkte, daß die Anzeige der vorgekommenen Veränderung sofort erfolgen muß. Im Uebrigen erscheint die Bestimmung dieses Paragraphes nur als Mittel zur Wahrung der im §. 38 normirten staatlichen Befugnisse.

---

86) Vgl. Note 73.

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 21. Jän. 1878, Z. 1120, VBl. Nr. 7, an alle Landeschefs, betreffend den Vorgang bei Regelung der Congrua-Ergänzungen aus öffentlichen Fonden anläßlich von Veränderungen in der Substanz des Pfründen- und Stiftungs-Vermögens.

Im §. 49 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, ist verordnet, daß erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen- sowie des Pfründen- und Stiftungs-Vermögens sofort der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen sind.

In näherer Ausführung dieser Bestimmung ersuche ich Eure .... über eine derart einlangende Anzeige, welche eine Vermehrung des Pfründeneinkommens erkennen läßt, stets auch in Erwägung zu nehmen, ob hienach nicht die gänzliche oder theilweise Einstellung der aus öffentlichen Fonden an die betreffende Pfründe geleisteten Zuschüsse zu veranlassen sein wird, und nach Umständen das Erforderliche zu verfügen.

In derselben Weise ist vorzugehen, wenn die staatliche Cultusverwaltung auf einem anderen als dem im §. 49 cit. vorgesehenen Wege (z. B. durch die Verhandlung wegen des landesfürstlichen Consenses zur Veräußerung oder erheblichen Belastung von Kirchen- und Pfründen-Vermögen oder durch die den Kirchenrechnungs-Extracten beigeschlossenen Nachweise über die Veränderungen im Pfründengute) in die Kenntniß einer solchen die Vermehrung der Pfründeneinkünfte bedingenden Aenderung im kirchlichen Vermögensstande gelangt.

In beiden Fällen ist die Einstellung der gedachten Zuschüsse aus öffentlichen Fonden in dem Maße zu verfügen, in welchem durch den Zuwachs an der Substanz des Vermögens oder die sonstige vorgefallene Aenderung das stabile Pfründeneinkommen vermehrt ist, und es sich nicht um ein Einkommen handelt, welches nach speciellen Anordnungen bei Bemessung der Congrua-Ergänzung oder der sonst in Frage stehenden Zuschüsse aus öffentlichen Fonds nicht einzurechnen kommt.

Hienach erhält insbesondere die Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 27. December 1866, Z. 3563, wonach eine Schmälerung an den einmal angewiesenen Bezügen kirchlicher Pfründen aus dem Religionsfonde außer dem Falle einer Personalveränderung nur dann stattfinden kann, wenn durch die erfolgte Verlosung der der Pfründe angehörigen Obligationen der älteren Staatsschuld das Pfründen-Einkommen sich erhöht hat, die entsprechende Modification.

Anmerkung. Der letzte Absatz kommt in dem Erlasse an den Statthalter von Dalmatien nicht vor, weil auch die Ministerialverordnung vom 27. December 1866, Z. 3563, nicht nach Dalmatien publicirt worden ist.

§. 50. Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.

Bei wechselseitigen Unterstützungen[87] zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnisse der staatlichen

---

87) Die Abgabe von Vorschüssen aus dem Vermögen einer Kirche an eine andere, welche keine beträchtliche Belastung der letzteren zur Folge hatten, war nach Art. 30 des Concordates an eine staatliche Bewilligung nicht gebunden (VGH. v. 17. April 1880, B. IV 754).

Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

M. B. §. 50 enthält eine in der Natur der Sache und zum Theile auch in dem bisherigen Rechte gegründete Norm, hinsichtlich welcher nur die klare Feststellung noththut (vgl. auch die §§. 8 und 14 der bischöflichen Vorschriften vom Jahre 1856). Auch das Schluß-Alinea bezieht sich auf eine bestehende, jedoch nicht gehörig geregelte Praxis. Bei Darleihen von Kirche zu Kirche wird nämlich schon jetzt sowohl nach gemeinem als nach österreichischem Kirchenrechte nicht auf Ausweisung der sonst nöthigen Pragmatikalsicherheit gesehen (conc. Trid. sess. 21 c. 4 de ref. Hfd. v. 29. Jänner, 1. April, 10. Mai, 19. August 1783 und v. A.). Dazu kommt in einzelnen Ländern, insbesondere in Böhmen in Folge der dort fortbestehenden Verwaltung des Kirchenvermögens durch die Patronatsämter, die Uebung, daß das Vermögen aller unter demselben Patronate stehenden Kirchen nicht nur cumulativ verwaltet, sondern auch rechtlich als Ein Vermögen angesehen wird (sogenannte Concretal-Kirchenvermögen).

Aehnliche Verhältnisse bestehen in Salzburg.

In Folge dessen werden in beiden Ländern, insbesondere aber in Böhmen bei Bauherstellungen an einzelnen Compatronatskirchen alle Kosten aus dem eben erwähnten Gesammtvermögen bestritten, während hierfür nach dem Gesetze nur das Vermögen der baubedürftigen und der mit ihr im canonischen Verbande stehenden Filialkirchen (gleichviel ob desselben oder eines anderen Patronats) aufzukommen hat. Die Staatsverwaltung hat auch die vorbezeichnete Uebung niemals gebilligt, vielmehr wiederholt erklärt, daß eine derartige Beiziehung des Vermögens unabhängiger Compatronatskirchen stets nur als ein der bedürftigen Kirche gegebenes Darleihen erscheine, und daß eben deßhalb diese Beiziehung nicht als Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung anzusehen sei, sondern lediglich dem freien Ermessen der kirchlichen Verwaltung überlassen werden müsse. Dieser Standpunkt wird im §. 50 festgehalten, während gleichzeitig dadurch, daß bei Darleihen von Kirche zu Kirche der Ausweis der Pragmatikalsicherheit nicht gefordert ist, die Fortdauer der bisherigen Uebung unter Aufklärung der obwaltenden Rechtsverhältnisse und unter Beschränkung auf Kirchen derselben Diöcese gemacht wird.

§. 51. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860 (RGB. Nr. 162) und vom 13. Juli 1860 (RGB. Nr. 175), über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten.

M. B. Die Ministerialverordnungen vom 20. Juni 1860, RGB. Nr. 162, und vom 13. Juni 1860, RGB. Nr. 175, enthalten die näheren Bestimmungen über das Instanzverhältniß, in welchem die im Art. XXX des Concordats ausdrücklich vorbehaltene Zustimmung der Staatsverwaltung zu Veräußerungen und größeren Belastungen der Kirchengüter ausgeübt wird, sowie über die dießbezüglichen Formalien. Da diese Bestimmungen den staatlichen Interessen vollkommen genügen, werden dieselben im §. 51 ausdrücklich aufrecht erhalten, mit einziger Ausnahme jener Bestimmungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung seitens

der päpstlichen Curie unterliegen. Diese Ausnahme ist (abgesehen davon, daß die canonischen Bestimmungen im Betreff der Veräußerungen und Belastungen kirchlichen Gutes vor dem Concordate in Oesterreich niemals zur Anwendung gekommen waren) dadurch gerechtfertiget, daß die Staatsgewalt es immer nur mit der Kirche in ihrem territorialen Bestande innerhalb des Staatsgebietes zu thun hat, dabei werden jedoch die Bischöfe nach den allgemeinen Grundsätzen (II) nicht gehindert sein, auch fernerhin in allen Fällen, in denen sie es für nöthig halten, die Zustimmung der päpstlichen Curie zu einzelnen Veräußerungs- und Belastungsacten nachzusuchen, nur wird von diesem inneren kirchlichen Acte nicht mehr die Giltigkeit der Geschäfte für den äußeren Rechtsbereich abhängig sein.

Verordnung des Min. f. C. u. U. . . . v. 20. Juni 1860, wirksam für den ganzen Umfang des Reichs, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, betreffend die Veräußerung 88) und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlichen Institute (RGB. Nr. 162, ausgegeben am 7. Juli 1860):

Nach dem Artikel XXX des Concordates (RGB. Nr. 159) sollen Kirchengüter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der heilige Stuhl, als auch Seine Majestät der

---

88) Wenn auch Art. XXX des Concordates, zu dem die Min. Vdg. v. 20. Juni 1860 eine Vollzugsvorschrift war, nur bestimmte, daß Kirchengüter im Werte von über 20000 fl. ohne Einwilligung des Kaisers weder belastet noch verkauft werden dürfen, so spricht doch die cit. Min. Vdg. von einer Veräußerung im Allgemeinen, und da das Concordat aufgehoben, die Min. Vdg. aber in Kraft erhalten worden ist, so ist dieser Ausdruck maßgebend, unter welchem mit Rücksicht auf die §§. 232, 233, 244, 366, 1008, 1120, 1140 a. b. G. wohl nicht blos der Verkauf, sondern jede entgeltliche oder unentgeltliche Hintangabe unter Lebenden verstanden werden muß (VGH. v. 7. Nov. 1879, B. III 609). Aus der cit. Vdg. kann aber nicht abgeleitet werden, daß eine von einem Stifte ausgestellte Quittung über den Empfang eines intabulirten Capitales, um daraufhin die Löschung des Pfandrechtes erwirken zu können, von der Administrativ- und der vorgesetzten kirchlichen Behörde bestätigt sein müsse, und es genügt, wenn im Sinne des §. 7 der MV. v. 13. Juni 1858, RGB. 95 (s. o. S. 188) die Löschung des Pfandrechtes als eine Veränderung in dem Eigenthum (Vermögen) des Ordens der Landesstelle angezeigt wird (OGH. v. 27. Jan. 1880, GUW. XVIII 7829). — Die Erwerbung eines Gruftplatzes behufs Errichtung eines Denkmals schließt nicht die Veräußerung eines Friedhofsgrundes (eines Kirchengutes) in sich, bedarf also nicht einer staatsbehördlichen Genehmigung. Ein solcher Gruftplatz bleibt vielmehr Bestandtheil des Friedhofes und damit Eigenthum der Kirche, ihrer Disposition nicht mehr und nicht weniger unterstellt, als der übrige Friedhof, gleichzeitig wird nur dem Erwerber des Platzes ein Anspruch auf die widmungsmäßige Verwendung der fraglichen Theilarea zu Gunsten bestimmter Beisetzungen über den regelmäßigen Belegungsturnus des Friedhofes hinaus eingeräumt, wie denn auch bei Ueberlassung von Grüften und Grabstellen für immerwährende Zeiten die Benützung des Platzes nur für so lange in Anspruch genommen werden kann, als das Grundstück im Ganzen Friedhof bleibt, und das regelmäßig bedungene Entgelt lediglich als Abfindung dafür erscheint, daß der Gruftplatz nicht im regelmäßigen Belegungsturnus des Friedhofs wiederholt vergeben wird, die Kirche also die Gelegenheit zur wiederholten Einhebung der üblichen Grabstellengebühr einbüßt (VGH. v. 22. Sept. 1887, B. XI 3659; vgl. auch VGH. v. 7. Dec. 1887, B. XI 3805).

Kaiser oder jene, welche dieselben hiermit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

In Vollziehung dieser Bestimmungen wird, in Folge Allerhöchster Entschl. vom 9. Juni 1860 angeordnet, wie folgt:

Um die Erlaubniß Seiner Majestät zur Veräußerung eines, den Werth von Einhundert Gulden österreichischer Währung überschreitenden kirchlichen Gutes zu erwirken, ist das Gesuch sammt den erforderlichen Belegen dem Bischofe vorzulegen, welcher es zugleich mit seinem Gutachten der politischen Landesstelle . . . mittheilen wird.

Handelt es sich um ein Kirchengut, dessen Werth acht Tausend Gulden österreichischer Währung nicht übersteigt, so kann, wenn der Bischof die Bitte um die Bewilligung zur Veräußerung unterstützt, die politische Landesstelle . . . in Folge Allerhöchster Ermächtigung die landesfürstliche Bewilligung aussprechen.

Wenn der Bischof das Ansuchen nicht unterstützt, oder es sich um eine höhere Summe handelt, so ist die Sache dem Ministerium für Cultus und Unterricht . . . vorzulegen, welches, wenn der Werth des zu veräußernden Gutes die Summe von zwanzigtausend Gulden österreichischer Währung überschreitet, die Allerhöchste Schlußfassung einzuholen hat.

Zum Behufe der Veräußerung eines bischöflichen Tafelgutes hat der Bischof seinem Gesuche das Gutachten seines Metropoliten und des Domcapitels, der Metropolit oder exemte Bischof das, des betreffenden Metropolitan- oder Domcapitels beizufügen, und es der politischen Landesstelle ... zu dem Zwecke zu übergeben, damit diese die Sache zugleich mit ihrem Gutachten dem Ministerium für Cultus und Unterricht . . . vorlegen könne.

Die Belastung eines Kirchengutes, welche die Summe von Eintausend Gulden österreichischer Währung übersteigt, ist als eine beträchtliche anzusehen. Als eine solche ist es ferner zu behandeln, wenn Grundstücke, Wohngebäude oder Gerechtsame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch, wenn ausbedungen wird, daß der Pachtschilling oder Miethzins für mehr als Ein Jahr in vorhinein zu entrichten sei.

Zum Behufe einer beträchtlichen Belastung kirchlicher Güter oder Einkünfte ist das Gesuch um die landesfürstliche Genehmigung sammt den erforderlichen Belegen dem Bischofe vorzulegen, welcher es zugleich mit seinem Gutachten der politischen Landesstelle . . . mittheilen wird.

Wenn die Belastung die Summe von fünfzehntausend Gulden österreichischer Währung nicht überschreitet, deßgleichen wenn es sich um die Abschließung eines als beträchtliche Belastung geltenden Pacht- oder Miethvertrages für die Dauer von nicht mehr als fünfzehn Jahren handelt, so geruhen Seine k. k. Apostolische Majestät die politische Landesstelle . . . zu ermächtigen, hiezu die Erlaubniß in dem Falle zu ertheilen, wenn der Bischof die Bitte um Genehmigung unterstützt. Wenn der Bischof das Ansuchen nicht unterstützt, oder es sich um eine höhere Summe oder um einen Pacht- oder Miethvertrag von längerer Dauer handelt, so ist die Sache dem Ministerium für Cultus und Unterricht . . . vorzulegen, welches, wenn das Kirchengut mit einer die Höhe von vierzigtausend Gulden österreichischer Währung übersteigenden Summe belastet, oder ein Pacht- oder Miethvertrag für die Dauer von mehr als dreißig Jahren abgeschlossen wird, die Allerhöchste Schlußfassung einzuholen hat.

Zum Zwecke der Belastung eines bischöflichen Tafelgutes hat der Bischof seinem Gesuche das Gutachten des Metropoliten und des Domcapitels, der Metropolit oder exemte Bischof das, des Metropolitan- oder Domcapitels beizufügen, und es der politischen Landesstelle . . . zu übergeben, welche die Sache zugleich mit ihrem Gutachten dem Ministerium für Cultus und Unterricht . . . vorlegen wird.

Zu den Belegen, mit welchen die Gesuche um die landesfürstliche Er-

laubniß zur Veräußerung oder Belastung zu versehen sind, gehört nach Beschaffenheit des Falles das Gutachten des Patrons oder seines Stellvertreters.

Damit die Veräußerung oder beträchtliche Belastung, zu welcher die landesfürstliche Erlaubniß erwirkt wurde, in die öffentlichen Bücher eingetragen werden könne, ist von der politischen Landesstelle . . . die Erklärung auszustellen, daß den besonderen, über die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genügt worden sei.

[Dieß darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Nachweis beigebracht ist, daß der heilige Stuhl, beziehungsweise der von demselben Bevollmächtigte, die Erlaubniß zu der betreffenden Veräußerung oder Belastung ertheilt habe, oder daß zu der in Verhandlung stehenden Veräußerung oder Belastung eine solche Erlaubniß nicht erfordert werde.]

Bei der Veräußerung eines, den Werth von hundert Gulden österreichischer Währung nicht überschreitenden Kirchengutes, und bei einer nicht beträchtlichen Belastung eines solchen Gutes ist nach den Bestimmungen vorzugehen, welche für die kirchliche Vermögensverwaltung maßgebend sind.

Die Bestätigung, daß den besonderen über die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften genügt worden sei, hat die politische Landesstelle . . . nicht zu ertheilen, bevor nachgewiesen ist, daß der Veräußerung oder Belastung in kirchlicher Beziehung nichts im Wege stehe.

Eine Veräußerung oder Belastung des Kirchenvermögens, welche mit Hintansetzung der Vorschriften dieses Gesetzes vorgenommen wird, ist als ungiltig anzusehen.

Verordnung des Justizministeriums . . . vom 13. Juli 1860, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, betreffend die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute (RGB. Nr. 175, ausg. 21. Juli 1860):

Nachdem in dem Artikel XXX des, mit dem Allerhöchsten Patente vom 5. November 1855, Nr. 195 des RGB., kundgemachten Concordates verfügt wird, daß die Kirchengüter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden sollen, ohne daß [sowohl der heilige Stuhl, als auch] Seine Majestät der Kaiser, oder Jene, welche dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben, und nachdem auch die nicht beträchtliche Belastung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens nur unter Beachtung der dießfalls geltenden Vorschriften zulässig ist, daher Veräußerungen und Belastungen von Kirchengütern, wenn sie ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ihrer Zulässigkeit geschehen, ungiltig sind, so können Eintragungen von Rechtsgeschäften dieser Art in die zur Erwerbung dinglicher Rechte auf unbewegliche Sachen bestimmten öffentlichen Bücher nur dann stattfinden, wenn neben Beobachtung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse die ausdrückliche Erklärung der politischen Landesstelle . . . beigebracht wird, daß den besonderen, über die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften Genüge geschehen ist.

Hiedurch bleibt jedoch das den Gläubigern eines Pfründners durch die bestehenden Gesetze eingeräumte Recht zur Einbringung ihrer Forderungen aus den Früchten des unbeweglichen Pfründenvermögens im Wege der Realexecution, soweit solche nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zulässig ist, unberührt.

Sowohl die Gerichtsbehörden, als auch die Hypothekenämter in Dalmatien werden angewiesen, jede Eintragung einer Veräußerung oder

Belastung von Kirchengütern in die öffentlichen Bücher der politischen Landesstelle unverweilt anzuzeigen.

§. 52. Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§. 37 und 43) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

RV.: „Aenderungen der bisherigen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens, welche in weiterer Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich sind, werden im Verordnungswege verfügt."

A. B. Die Abänderung dieses Paragraphes bezweckt blos eine klarere Stylisirung.

§. 53. Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, so weit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden.[89])

M. B. Zu §. 53, welcher eine wesentlich neue Bestimmung enthält, ist Folgendes zu bemerken: Bisher wurde in Oesterreich der Heimfallsanspruch des Staates an vacantem Kirchengut, welcher Anspruch im gemeinen Rechte als controvers gilt (Schulte, Kirchenrecht, 2. Theil, S. 495 ff.), unbestritten ausgeübt. Allein dieser Anspruch widerstreitet eben jenem Grundsatze von der Solidarität der kirchlichen Interessen, aus welchem, wie bemerkt, in der gegenwärtigen Gesetzgebung wiederholt Consequenzen gezogen sind, und auf welchem insbesondere der Gesetzentwurf wegen Regelung der Religionsfonds-Beiträge basirt. Jener Grundsatz stützt sich nämlich im Wesentlichen darauf, daß vermöge der schwankenden Begriffe über das Eigenthum am Kirchenvermögen keine solche Individualität der einzelnen kirchlichen Rechtssubjecte, und demzufolge auch keine solche Selbstständigkeit derselben gegen einander angenommen werden kann, wie dieß bei anderen physischen oder juristischen Personen der Fall ist, daß vielmehr das Vermögen der einzelnen kirchlichen Anstalten immer auch für den kirchlichen Gesammtzweck gewidmet ist, und deßhalb subsidiär auch für diesen in Anspruch genommen werden kann. Wie nun aus diesem Grundsatze auf der einen Seite die Consequenz abgeleitet wurde, daß die einzelnen kirchlichen Anstalten zu ausgiebiger gegenseitiger Unterstützung verpflichtet sind, und daß der Staat nur dort einzutreten habe, wo diese gegenseitige Unterstützung nicht ausreicht, so muß der Staat auf der anderen Seite auch die Consequenz gelten lassen, daß er auf das Vermögen der einzelnen Anstalten, welche zu bestehen aufhören, insolange keinen Anspruch erheben könne, als derselbe von dem Subsidiärberechtigten, dem kirchlichen Gesammtzwecke, benöthigt wird. Auf dieser Schlußfolgerung beruht das im §. 53 normirte Caducitätsrecht des bei uns den kirchlichen Gesammtzweck repräsentirenden Religionsfondes auf alles vacant werdende

---

89) Es geht nicht an, die Zwecke, welche eine kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt schon nach ihrer Bestimmung verfolgt, von ihr zu trennen, und als besondere stiftungsmäßige Zwecke hinzustellen, die auch bei Aufhören der kirchlichen Gemeinschaft oder Anstalt mit deren Mitteln in anderer Art zu verfolgen sind (VGH. v. 24. Juni 1885, B. IX 2630).

kirchliche Vermögen. Diese in der Gerechtigkeit gegründete Norm ist übrigens auch nicht ohne Wurzel in unserer bisherigen Rechtsentwicklung, insbesondere waren seinerzeit ähnliche Grundsätze dafür maßgebend, daß nach der — principiell auf dem staatlichen Heimfallsrechte beruhenden — Inkammerirung des Vermögens der durch Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster aus den inkammerirten Vermögenschaften ein eigener, den kirchlichen Gesammtzwecken gewidmeter Fond (eben der Religionsfond) errichtet wurde.

Die RV. enthielt noch ein 2. Al.: „Ausnahmsweise kann die staatliche Cultusverwaltung im Einverständnisse mit dem betheiligten Ordinariate verfügen, daß ein solches Vermögen einer anderen kirchlichen Gemeinschaft oder Anstalt zugewendet werde, wenn diese mit der vorbestandenen in näherer Verbindung gewesen ist oder doch einen verwandten Zweck verfolgt."

[M. B. Auch die übrigens an die Zustimmung des Ordinariates gebundene Maßregel, welche in dem zweiten Absatze des §. 53 normirt ist, beruht, wie von selbst einleuchtet, auf dem Grundsatze der solidarischen kirchlichen Interessen.]

A. B. Der Ausschuß kann die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung, daß die staatliche Cultusverwaltung im Einverständnisse mit dem betheiligten Ordinariate verfügen könne, daß, wenn eine kirchliche Gemeinschaft aufhört, deren Vermögen einer anderen kirchlichen Gemeinschaft oder Anstalt zugewendet werde, nicht befürworten; denn da eine Grenze rücksichtlich der Höhe des zuzuwendenden Betrages nicht festgesetzt wird, so ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß bei Aufhören kirchlicher Gemeinschaften große Summen dem Religionsfonde zufallen, deren Zuweisung an etwa minder nützliche, z. B. klösterliche Genossenschaften, nicht gerechtfertigt wäre. Ein so weit gehendes Dispositionsrecht über einem öffentlichen Fonde gebührende Capitalien dem Cultusminister einzuräumen, würde den Grundsätzen der constitutionellen Regierungsform widerstreiten.

§. 54. Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren[90]) in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit[91]) anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird,[92]) so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Ein-

---

90) Es ist nicht begriffswidrig, unter einer „längeren Reihe von Jahren" einen nur dreijährigen Zeitraum zu verstehen, und es erscheint hiebei ein gewisses Ermessen der Regierung nicht ausgeschlossen (VGH. v. 15. Febr. 1888, B. XII 3935).

91) Mangels jeder gesetzlichen Bestimmung über die Bedingungen dieser „Sicherheit" kommt der Staatsverwaltung hinsichtlich derselben offenbar ein der Cognition des VGH. nicht weiter unterworfenes freies Ermessen zu, so daß dieser auf die Prüfung thatsächlicher Umstände, welche in der Zukunft eine stärkere Inanspruchnahme der Kirchenrenten herbeiführen könnten, nicht einzugehen hat (VGH. v. 15. Februar 1888, B. XII 3935).

92) Zu den rechtlichen Verpflichtungen des Kirchenvermögens für die mit selbem bewidmeten Zwecke zählt in erster Reihe die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude und daher auch die Vorsorge in allen jenen Fällen, in denen die bestehenden Kirchengebäude den Cultusbedürfnissen nicht genügen. Diese Verpflichtung ist, wie §. 40 cit. darthut, so sehr die hauptsächliche, daß eine Concurrenz für diese Zwecke überhaupt

vernehmung[93]) des betheiligten Ordinariates verfügen[94]), daß der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens[95]) anderen kirchlichen Zwecken[96]), für

---

nur insoweit Platz greift, als ein nicht frei verfügbares Kirchenvermögen vorhanden ist; wird daher die Frage der Verwendung des Kirchenvermögens für einen zweiten Kirchenbau aufgeworfen, so ist dessen Nothwendigkeit vor der Verfügung nach §. 54 cit. zu untersuchen (VGH. 18. April 1888, B. XII 4053).

93) Im Sinne der §§. 40, 45, 50, 54 des Ges. v. 7. Mai 1874 sind die staatlichen Cultusbehörden von Gesetzeswegen offenbar nicht berechtigt, die Verwendung des Vermögens einer Kirche zu Gunsten einer anderen fremden selbstständig zu verfügen. Durch diese §§. ist vielmehr anerkannt, daß das Vermögen einer Kirche regelmäßig nur für die Bedürfnisse eben dieser Kirche verwendet werden dürfe, und daß, wenn die Verwendung des Vermögens einer Kirche zu Gunsten einer dritten Platz greifen soll, dies nur im Einverständnisse (vgl. aber A. B. zu §. 7 und jetzt VGH. v. 18. April 1888, s. u.) mit dem betreffenden Ordinariate, aber auch dann nicht aus dem Gesichtspunkte einer Verpflichtung dieser Kirche geschehen könne. Auch nach den älteren Vorschriften war ein jus quaesitum des Patrones auf die Heranziehung des Vermögens der Filialen gesetzlich nicht anerkannt, da die Heranziehung des Vermögens einer anderen als der baubedürftigen Kirche durch den Bestand des kanonischen Verbandes zwischen beiden Kirchen bedingt (Hfd. v. 29. Jänner 1783; 1. April 1783, PGS. II, S. 375; 9. Dec. 1785, Jaksch III, S. 387; 20. Nov. 1786, Z. 2799, Jaksch II, S. 443; 20. Mai 1820, Jaksch VII, S. 124) und weiter dadurch beschränkt war, daß zu einer derartigen Verwendung stets die behördliche Bewilligung eingeholt und die Rückerstattung vorbehalten werden mußte (Hfd. v. 3. Aug. 1795, P. 2, Jaksch III, S. 400; v. 9. März 1837, Z. 4032; Gub. Vdg. v. 20. April 1837, böhm. Prov. GS. Nr. 103; — VGH. v. 12. März 1879, B. III 445.) Nach dem Wortlaute des §. 54 cit. ist die Staatsverwaltung nicht, wie in den Fällen des §. 50, an die Zustimmung des Ordinariates gebunden, sondern nur gehalten, vor der Entscheidung das betheiligte Ordinariat einzuvernehmen (VGH. v. 18. April 1888, B. XII 4053); über den Gegenstand dieser Einvernehmung vgl. u. N. 95.

94) Weder die Verständigung des Patrons von der Einvernehmung des Ordinariates, noch die Zustimmung des Patrons, noch die Abhaltung einer commissionellen Verhandlung (vgl. auch VGH. v. 18. April 1888, B. XII 4053), noch eine Judicatur im Instanzenzuge (wie sie an anderen Stellen des Ges., §§. 33, 34, 47, 55, 57 verlangt ist), ist zur Ausübung des im §. 54 cit. normirten Rechtes gesetzlich gefordert; wird aber das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen desselben bestritten, handelt es sich also nicht um das freie Ermessen der Verwaltungsbehörde, so ist die Competenz des VGH. gegeben (VGH. v. 15. Febr. 1888, B. XII 3935).

95) Nicht zu verwechseln mit einer Anweisung auf die Rentenüberschüsse eines kirchlichen Vermögens, welche für das betreffende Kirchenvermögen nur die Verpflichtung im Gefolge hat, die angewiesene „Leistung" aus den Ueberschüssen bedecken zu müssen; denn im §. 54 handelt es sich um eine Ausscheidung des Vermögens und Widmung desselben zu dem besonderen Zwecke, also um eine Aenderung im Rechtssubjecte und im Vermögensobjecte. Es muß daher die im §. 54 geforderte Einvernehmung die Zulässigkeit eben dieses Actes betreffen, und auch angegeben werden, welche Bestandtheile des Stammvermögens für die Ausscheidung in Aussicht genommen werden, besonders wenn dieselben unter sich in der Sicherheit ihres Erträgnisses differiren. Auf dem im §. 54 bezeichneten Wege kann

welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmäßige Festsetzungen verletzt werden.

RV. Al. 1: „im Einvernehmen mit dem betheiligten Ordinariate".

M. B. Ebenso beruht hierauf die Bestimmung des §. 54. Mit derselben ist übrigens nicht eine allgemeine Revision des kirchlichen Vermögensstandes nach dem Gesichtspunkte der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der verschiedenen Bewidmungen, sondern nur die Abstellung einzelner besonders hervorstechender Mißstände bezielt. So kommt es z. B. nicht selten vor, daß einzelne kleine Kirchen oder Kapellen, die nicht einmal Pfarrkirchen sind, Gnadenorte, Wallfahrtskirchen u. dgl. ein nicht unbedeutendes, durch Schenkungen und Sammlungen entstandenes Vermögen besitzen, dessen Interessen, da die Bedürfnisse einer solchen kirchlichen Anstalt selbstverständlich sehr geringe sind, zum größten Theile ohne Verwendung bleiben und daher fortwährend aufgesammelt und capitalisirt werden, so daß das Vermögen dieser Anstalten beständig anwächst, während mitunter die Pfarre, in welcher sie gelegen sind, nicht ihre nothwendigsten Bedürfnisse decken kann.

Solche Verhältnisse sollen durch die Bestimmung des §. 54, welche im Uebrigen mit allen gegen Willkür schützenden Vorbehalten ausgestattet ist (insbesondere auch das Einvernehmen mit dem betheiligten Ordinariate erheischt), abgestellt werden.

Vgl. A. B. zu §. 7.

H. B. [Von dem gleichen allgemeinen Gesichtspunkte ausgehend (s. H. B. bei §. 18), beantragt dieselbe weiter, im §. 54 im ersten Alinea an Stelle der Worte „nach Einvernehmung" zu setzen: „im Einvernehmen", eine Formulirung, welche der Regierungsvorlage entspricht. Der Grundsatz der Solidarität der kirchlichen Interessen, aus welchem die Forderung hervorgeht, daß der Ueberfluß des einem kirchlichen Zwecke gewidmeten Vermögens dem Bedürfnisse eines anderen Zweckes zugute kommen soll, ist als ein administrativer unzweifelhaft zu billigen. Allein auch abgesehen von der streitigen Rechtsfrage, ob die Gesammtheit kirchlicher Interessen oder der besondere kirchliche Zweck das juristische Vermögenssubject sei, scheint jedenfalls die Durchführung dieses Grundsatzes nicht zu gestatten, daß der Administrator dieses Vermögens, und das ist im vorliegenden Falle kraft der Staatsgesetze selbst die Kirche, zu einer bestimmten Art der Ausübung der in denselben gelegenen distributiven Gerechtigkeit gezwungen werde. Der Staat hat allerdings auch hier, wie gegenüber jedem Corporationsvermögen, kraft seines Aufsichtsrechtes die Befugniß, darüber zu wachen, daß das vorhandene Vermögen seinem Zwecke nicht entzogen und in seinem Stamme erhalten werde.

---

einem bedürftigen kirchlichen Zweck nur durch Ueberweisung erscindirter Vermögenssubstanzen, nicht auch durch Zuweisung jährlicher Renten geholfen werden (VGH. v. 18. April 1888, B. XII 4053).

96) Einen solchen kirchlichen Zweck bildet auch die Dotation der Seelsorger; die Verbindlichkeit des Religionsfondes, die Congrua zu gewähren, ist auch dem §. 54 cit. gegenüber nur eine subsidiäre (VGH. v. 15. Febr. 1888, B. XII 3935, s. u. N. 130).

Allein der Ausspruch darüber, ob dieser Zweck dasselbe erheische oder nicht, scheint unzweifelhaft eine innere kirchliche Angelegenheit, und zwar an sich, wie durch die staatliche Anerkennung ihres Verwaltungsrechtes selbst. Vollends die letzte Entscheidung darüber, welchem anderen Zwecke das einem bestimmten Zwecke bisher gewidmete Vermögen zuzuwenden sei, scheint mit demselben in keiner Weise vereinbar.

Ist diese rechtliche Anschauung richtig, so tritt die Erwägung dazu, daß die Fälle, in welchen eine Vereinbarung zwischen der Cultusverwaltung und dem betheiligten Ordinariate nicht zu erzielen wäre, doch voraussichtlich zu den Ausnahmen gehören werden, da für die bei Weitem überwiegende Mehrzahl der Fälle wohl anzunehmen ist, daß die Interessen der Sache klar genug und für beide Theile gleichmäßig entscheidend sein werden, während in wirklich zweifelhaften Fällen die Belassung des status quo einer einseitigen Entscheidung vorzuziehen ist, wo doch beide Theile irren können.

Die Mehrheit der Commission hat sich deshalb für den oben gestellten Antrag entscheiden zu müssen geglaubt.]

Eine Minderheit von sieben Mitgliedern derselben hat sich jedoch vorbehalten, die Beibehaltung der vom Abgeordnetenhause beschlossenen Fassung des §. 54 im hohen Hause selbst zu beantragen (selber trat schließlich auch das Herrenhaus bei; vgl. Comm. Ber. v. 18. April 1874, Beil. 66 der sten. Prot., VIII. Session, 1. Bd.).

§. 55. Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke[97]) werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit[98]) zu einer kirch-

---

97) Streitigkeiten über die Concurrenz zur Curatenbesoldung als einer Leistung für Cultuszwecke haben die staatlichen Cultusbehörden, nach Umständen die Gerichte, aber nicht die autonomen Organe zu entscheiden (VGH. v. 8. April 1881, B. V 1066; v. 4. Nov. 1881, B. V 1199). Nach §. 55 cit. ist auch die Competenz der Cultusverwaltungsbehörden zur Entscheidung über die Verpflichtung einer Gemeinde resp. ihrer Ansassen zur Leistung der Congrua gegeben (VGH. v. 31. Dec. 1887, B. XI 3850). Der in dem dalmatinischen Gubernialcirculare v. 27. Jän. 1848, Prov. G. S. 1848 S. 16 von der auch dort schon als Regel festgesetzten Verfügung, daß jeder Pfarrer rückständige Congrua-Beiträge seiner Parochianen zunächst im Wege der politischen Behörde einzutreiben habe, angeordneten Ausnahmsbestimmung, wornach, wenn der Pfarrer eine solche Eintreibung nicht innerhalb eines Jahres nach der Fälligkeit der Beiträge durch die politischen Behörden veranlaßt hat, er mit seinem Anspruche auf den Rechtsweg zu verweisen war, ist durch §§. 23, 55 Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. 50 derogirt, indem kraft derselben zur Eintreibung von Abgaben und Leistungen der Kirchenangehörigen für kirchliche Zwecke schlechtweg und ohne alle Ausnahme die politische Execution festgesetzt und zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verpflichtungen zu solchen Leistungen für Cultuszwecke, welche aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen werden, die Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge berufen worden sind (RG. v. 17. Oct. 1887, Z. 160).

98) Von einer Leistung, hinsichtlich welcher vorerst nur feststeht, daß sie nach Maßstab eines gewissen Grundbesitzes in der Pfarrgemeinde an den jeweiligen Cooperator der Pfarre entrichtet wird, muß angenommen werden, daß ihr Titel in dem Pfarrverbande, bezw. in der Mitwirkung des Cooperators bei der Pastorirung gelegen ist, da, wenn der Forderungsberechtigte nur durch eine Function bezeichnet wird, auch der Rechtsgrund

lichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden[99]) im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel[100]) gefordert wird, von den Gerichten entschieden.

Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§. 33 und 34).

In der RV. hieß es in Al. 1 statt „Verwaltungsbehörden" „administrativen Behörden".

§. 56. Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten[101]) über Leistungen zu Cultuszwecken be-

---

der Leistung nur in dieser Function gefunden werden kann (VGH. v. 28. Juni 1882, B. VI 1463). — Der allgemeine Titel der Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde kann überall da in Anspruch genommen werden, wo der Leistende nur überhaupt, gleichviel mit welchem Theile seines Besitzes zur Pfarrgemeinde gehört; in einem solchen Falle kann nicht von vornherein der Bestand eines besonderen Titels angenommen, mithin auch nicht von vornherein die administrative Competenz abgelehnt werden, sondern es kann sich erst aus der meritorischen Untersuchung des Streitfalles ergeben, auf welchem Verpflichtungsgrunde die fragliche (Holz-)Abgabe beruhe, und ob, weil etwa als solcher nicht die Zugehörigkeit zur Pfarre angenommen werden kann, die administrative Competenz entfalle (VGH. v. 13. April 1887, B. XI 3481). — Wenn eine Concurrenzverbindlichkeit urkundlich von den Insassen der Gemeinde übernommen wurde, nachträglich aber eine theilweise Auspfarrung erfolgte, so kann über die Frage, ob die Seitens des Patrons in Anspruch 'genommene Verpflichtung noch ausschließlich auf den dermaligen Pfarrinsassen hafte, nicht mit Außerachtlassung der ursprünglichen Zugehörigkeit der Ausgeschiedenen zur Pfarrgemeinde abgesprochen werden; in Rücksicht auf diese Ausgeschiedenen aber handelt es sich, da hinsichtlich dieser das dem öffentlichen Rechte angehörige Pfarrverhältniß gelöst ist, um eine rein privatrechtliche, ausschließlich auf die Urkunde gestellte Rechtsfrage, welche nur zur Competenz des Civilrichters gehört (VGH. v. 4. Juli 1888, B. XII 4200).

99) Die Competenz der Verwaltungsbehörden wird durch den Umstand nicht beseitigt, daß der kirchliche Bau bereits ausgeführt ist, und es sich somit nicht mehr um die unmittelbar dem Gegenstand der kirchlichen Baulast bildende Leistung, sondern um die Refundirung der aus diesem öffentlich rechtlichen Titel geschuldeten Leistung an diejenigen Pfarrmitglieder handelt, welche die Prästation vorschußweise übernommen haben (VGH. v. 14. März 1888, B. XII 3986).

100) Wenn ein Baubeitrag von einer Kirche darum gefordert wird, weil der Patron sich bei ihrer Erhebung zur Pfarre das Recht vorbehalten hat, das Vermögen der neuen Pfarrkirche auch fernerhin zur Bestreitung der Baulasten bei der Stammpfarre heranzuziehen, so wird der Beitrag „aus einem besonderen Titel" gefordert und die Entscheidung steht den Gerichten zu (VGH. v. 12. März 1879, B. III 445).

101) Dadurch, daß bis zur Austragung des Rechtsstreites über den Bestand einer Verbindlichkeit ein Provisorium erlassen wird, erkennt die Verwaltungsbehörde an, daß die Streitfrage nur vor dem ordentlichen Richter entschieden werden kann (VGH. v. 27. März 1878, B. II 240). Der VGH. schien also anzunehmen, daß dort, wo die politische Competenz zu-

fugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge 102) erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes 103)

---

trifft, ein Provisorium nicht zulässig ist; anders aber VGH. v. 28. Juni 1882, B. VI 1463, wo gesagt wird, daß wenn die Feststellung des Thatbestandes eine vom administrativen Standpunkte bedenkliche Verzögerung der Entscheidung nach sich zöge, in der Vorschrift des §. 56 der Weg angedeutet erscheint, ein eventuell bestehendes dringendes Interesse der Seelsorge an der erbetenen Maßregel mit einer correcten und gründlichen Entscheidung der Rechtsfrage in Einklang zu bringen; vgl. auch VGH. v. 13. April 1887, B. XI 3481. Die Anschauung, daß Provisorialverfügungen, durch welche dem Rechtswege vorgegriffen wird, unzulässig seien, wenn die fragliche Leistung unbestrittenermaßen auf Grund eines Privatrechtstitels gefordert wird, wurde als dem Wortlaut des §. 56 cit. widerstreitend bezeichnet mit E. v. 27. Oct. 1887, B. XI 3726; zur Begründung wird angeführt: „daß die Bestimmung des §. 56 mit jener des §. 55 im innigen Zusammenhange steht, daß insbesondere unter den in §. 56 gemeinten Streitigkeiten alle Streitfälle des §. 55 zu verstehen sind, wird durch den Gebrauch des darauf hinweisenden Fürwortes „solcher" deutlich angezeigt. Wenn nun der §. 55 cit. auch von den Streitigkeiten über Leistungen, welche auf besonderen Titeln beruhen, handelt, und der §. 56 die Verwaltungsbehörden „in allen Fällen solcher Streitigkeiten" zur Erlassung eines Provisoriums ermächtigt, so ist damit in unzweifelhafter Weise die Competenz der Verwaltungsbehörden zur Erlassung von Provisorien in Streitfällen um Leistungen zu Cultuszwecken, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, festgestellt (auch hier wird also von dem Gedanken ausgegangen, Provisorien seien auch dann zulässig, wenn die Administrativbehörden zur Meritalentscheidung competent sind). In derselben E. wird auch ausgesprochen, die Ansicht, „Streitigkeiten" i. S. des §. 56 liegen erst dann vor, wenn die meritale Klage vor der nach §. 55 competenten Behörde angebracht ist, sei unrichtig, es sei vielmehr als streitig i. S. der §§. 55, 56 jede Leistung anzusehen, deren Prästirung die Verpflichteten darum verweigern, weil sie das Recht der Bezugsberechtigung nicht anerkennen.

102) Ob ein dringendes Interesse der Seelsorge vorliegt, ist Ermessenssache und daher nicht Gegenstand der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes (VGH. v. 9. Sept. 1878, Z. 1208; v. 17. Oct. 1878, B. II 333; v. 27. Oct. 1887, B. XI 3726). Hingegen judicirte der Verwaltungsgerichtshof mit E. v. 16. Nov. 1883, B. VII 1911, geradezu über das Vorhandensein eines dringenden Interesses der Seelsorge und sprach aus, es könne von einem solchen keine Rede sein, wenn auch bei Wegfall der Leistung der Betrag der Congrua nicht geschmälert ist. — Auch die oben citirte E. des VGH. v. 27. Oct. 1887, B. XI 3726, sprach übrigens aus, daß wenn in der Filialkirche bestimmte gottesdienstliche Handlungen von dem Seelsorger der Pfarrkirche zu vollziehen sind, somit feststeht, daß der Bestand der Filiale und die zeitweilige Abhaltung des Gottesdienstes in derselben zu der jeweilig in Kraft stehenden, kirchlicher- und staatlicherseits anerkannten Einrichtung der Seelsorge im Pfarrsprengel gehört, alles, was für die Abhaltung dieses Gottesdienstes erforderlich ist (Fahrgelegenheit), ebensowohl zu dem Bedürfniß der Seelsorge im Pfarrsprengel gezählt werden muß, wie der Gottesdienst in der Pfarrkirche und die Ausrichtung der Seelsorge in den übrigen Gemeinden des Pfarrsprengels. — Provisorialentscheidungen können nur im Interesse der Seelsorge, somit regelmäßig nur auf Anlangen des Pfarrers gefällt werden (VGH. v. 13. April 1887, B. XI 3481).

103) Die von einer Person, deren Concurrenzpflicht in Frage kommt, anläßlich der factisch erfolgten Leistung zu einem bestimmten Baufalle ab=

oder, so weit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann[104]), auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse[105]) ein Provisorium zu verordnen.

RV.: „Die Administrativbehörden . . .“

§. 57. Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.

In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, außerdem aber auf Verlangen der betheiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenz-Verhandlung)[106]) anzuordnen, bei welcher die

---

gegebenen Erklärung, daß aus dieser Concurrenz ein Präjudiz gegen sie nicht abgeleitet werden dürfe, und die damit in Zusammenhang stehende Anordnung von Erhebungen über den Bestand der in Rede stehenden Verpflichtung kann eine den ruhigen Besitzstand beeinträchtigende Wirkung nicht haben (VGH. v. 19. Febr. 1880, B. IV 704).

104) Findet die Verwaltungsbehörde den Besitzstand mit den zu ihrer Kenntniß gelangten rechtlichen Verhältnissen nicht übereinstimmend, so darf sie ihre Provisorialentscheidung nicht, mit Außerachtlassung der thatsächlichen, nur auf die summarisch erhobenen rechtlichen Verhältnisse stützen (VGH. v. 19. Febr. 1880, B. IV 704). — Mangelhafte Erhebung des bisherigen ruhigen Besitzstandes und der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse hat die Aufhebung des gemäß §. 56 cit. verordneten Provisoriums wegen mangelhaften Verfahrens zur Folge (VGH. v. 15. April 1879, Verwaltungsgerichtshofserkenntnisse nach §. 6 Ges. v. 22. Oct. 1875, II N. 75). Der Fall, daß der ruhige Besitzstand nicht sofort ermittelt werden kann, liegt aber auch vor, wenn ohne directe Bestreitung der Leistungspflicht, ohne die förmliche Kundgebung der Absicht seitens des Verpflichteten, die Leistung nicht weiter prästiren zu wollen, die Verabreichung derselben durch längere Zeit thatsächlich unterlassen wurde, ohne daß der Bezugsberechtigte sofort klagbar aufgetreten wäre (VGH. v. 27. Oct. 1887, B. XI 3727).

105) Da das Erforderniß „der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse“ nur eventuell, nämlich dann, wenn der ruhige Besitzstand nicht sofort ermittelt werden kann, hinreicht, ein Provisorium zu verordnen, „wird es zweifellos, daß die erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein geringeres Substrat bedeuten, als in dem ruhigen Besitzstande gelegen ist, daß auch eine geringere Basis als diese, hinreicht, um die Anwendung des §. 56 zu begründen“ (VGH. v. 27. März 1878, B. II 240).

106) Durch die Regelwidrigkeit des Verfahrens wird die Pfarrconcurrenz nicht ihrer gesetzmäßigen Verpflichtung, die für einen nothwendigen Bau erforderlichen Kosten zu tragen, enthoben, wenn nicht etwa eine ausdrückliche

Nothwendigkeit [107]) der Auslage festzustellen [108]) und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständniß sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist.

Läßt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit

---

gesetzliche Bestimmung, welche an eine solche Regelwidrigkeit oder Eigenmächtigkeit den Verlust der dem Schuldtragenden sonst aus der Bauführung erwachsenden gesetzlichen Ansprüche knüpfen würde, besteht, was speciell in Tirol nicht der Fall ist; es handelt sich vielmehr dann, wenn dasjenige, was den Gegenstand der Verpflichtung der Pfarrconcurrenz bildet, nicht erst herzustellen ist, sondern ohne Concurrenz (oder doch ohne Intervention derselben in gesetzlicher Form) bereits hergestellt wurde, um die Geltendmachung der gesetzlichen Concurrenzpflicht nicht zum Zwecke der Herstellung selbst, sondern — die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Geleisteten vorausgesetzt — zum Zwecke der Schadloshaltung desjenigen, welcher die der Concurrenz obliegende Leistung auf sich genommen hat (VGH. v. 14. März 1888, B. XII 3986). — In der bei einer Concurrenzverhandlung von einer Partei abgegebenen Erklärung kann ein specieller Verpflichtungstitel nur dann gefunden werden, wenn dieselbe wortdeutlich die Leistung eines bestimmten Betrages auf sich nimmt. Aus einer bloßen Betheiligung an der Concurrenzverhandlung kann noch nicht auf eine Anerkennung der Concurrenzpflicht von Seite einer erschienenen Partei geschlossen werden und auch die Aeußerung eines Erschienenen, „den nach Maßgabe der Steuern auf ihn entfallenden Beitrag“ zu prästiren, ist nicht nothwendig als eine Anerkennung der principiellen Concurrenzpflicht aufzufassen, sondern kann ja nach ihrem Zusammenhange auch nur dahin verstanden werden, daß er dann und insoweit als ihn nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Concurrenzbeitrag trifft, diesen nach den von ihm angegebenen Modalitäten abzustatten bereit sei (VGH. v. 16. Mai 1888, B. XII 4108).

107) Die Frage, ob ein Kirchenbau nach den örtlichen und thatsächlichen Verhältnissen nothwendig erscheint oder nicht, sowie die weitere Frage, die Ausführung eines solchen Baues mit größerem oder geringerem Kostenaufwande und die Wahl der Baustelle betreffend, kann in Ermangelung positiver, das Ermessen der entscheidenden Behörden dießfalls einengender Normen der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes nach §. 3 e des Ges. v. 22. Oct. 1875, RGB. Nr. 36 ex 1876, nicht unterzogen werden (VGH. v. 14. Oct. 1886, B. X 3209). — Wenn nicht vorliegt, daß der Bestand einer Filialkirche von der Cultusverwaltung als unumgänglich nothwendig erklärt worden ist, so haben zur Erbauung und Erhaltung solcher Filialkirchen, mag sie immerhin ersprießlich sein, insoweit der hiezu nöthige Aufwand nicht aus dem eigenen Vermögen gedeckt werden kann, nur Jene beizutragen, denen an der Herstellung und Erhaltung besonders gelegen ist (VGH. v. 21. Sept. 1877, B. I 123).

108) Da §. 57 nur im Allgemeinen von der „Feststellung“ der Nothwendigkeit des Baues und der Auslagen und von der „Erhebung“ der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bei der Verhandlung spricht, ohne anzudeuten, wie diese Feststellung und Erhebung zu erfolgen hat, am allerwenigsten, daß dabei ein förmlicher Sachverständigenbeweis durchgeführt werden müßte, kann nicht behauptet werden, daß die Zuziehung Eines Amtssachverständigen im Bausache zur Feststellung des Bauzustandes der Kirche an sich einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründen würde (VGH. v. 14. Oct. 1886, B. X 3209).

der Verhandlung erhobenen[109]) thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmäßigen Instanzenzuge[110]), und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen[111]) (§§. 55 und 56).

---

109) Handelt es sich bei einer Seelsorgestation um einen Baufall, der den Beneficiaten allein nicht treffen kann, so sind vor dem Ausspruche über die Concurrenzpflicht und das Maß derselben hinsichtlich der einzelnen Concurrenzfactoren in einer den Gesetzen entsprechenden Concurrenzverhandlung alle maßgebenden Umstände zu erheben und festzustellen (VGH. v. 16. Febr. 1882, B. VI 1303). — Wenn erst das Ministerium die zur Erlangung der Sachkenntniß erforderlichen Erhebungen veranlaßte, so ist dem Beschwerdeführer die gesetzliche Zahl der Instanzen benommen und die Gelegenheit zur Ausführung und Vertheidigung seines Standpunktes verkürzt worden und daher die Entscheidung des Ministeriums wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben (VGH. v. 28. Juni 1882, B. VI 1463).

110) Vgl. E. des VGH. v. 4. Juli 1888, B. XII 4200 o. N. 57.

111) Die bei nicht zureichendem Kirchenvermögen Platz greifende Concurrenzbeitragspflicht des jeweiligen Patrons bezieht sich regelmäßig nur auf die zur Zeit seines Patronates sich ergebenden Baufälle und die Heranziehung des Vermögens eines gewesenen Patrons zur Bedeckung eines nach Endigung seines Patronates zu Tage tretenden Baubedürfnisses ist nur ausnahmsweise dann statthaft, wenn und insoweit hiefür ein besonderer Rechtstitel vorliegt, also der Patron durch Unterlassung der zur Abstellung vorhandener Baugebrechen führenden Maßnahmen einen höheren Bauaufwand verschuldet hat. Außer der Machtsphäre des Patrons ist es aber gelegen, zu bestimmen, welche Herstellungen an den seinem Patronate unterliegenden Kirchengebäuden vorgenommen werden sollen. Solche Herstellungen können vielmehr nur nach erfolgter Einigung aller Interessenten, oder aber nach behördlicher Entscheidung darüber vorgenommen werden. Insolange eines oder das andere nicht erfolgt ist, kann auch eine Verbindlichkeit zu einer bestimmten Beitragsleistung für einen der berufenen Concurrenten nicht entstehen. Eben darum liegt in der Feststellung des Baubedürfnisses und in der damit Hand in Hand gehenden Ordnung der Concurrenz das entscheidende Moment für die Beantwortung der Frage, wer im gegebenen Falle beitragspflichtig sei (Hfd. v. 29. Jänner u. 19. Aug. 1783, Ges. Jos., 1. Aufl. II S. 218, 219; v. 24. Sept. 1785 ibid. VIII S. 688; v. 14. März 1822, Z. 15022, Jaksch VII S. 128; Hfd. v. 18. April 1806, PGS. XXVI S. 49; Gub. Vdg. v. 23. Mai 1806, Krop. XXI S. 366, §. 57 des Ges. v. 7. Mai 1874; — VGH. v. 28. März 1879, B. III 460). — Die Bestimmungen des a. b. G. über die Verjährung können nur auf das bgl. Recht und außerdem nur dort angewendet werden, wo deren Anwendbarkeit durch bestehende Vorschriften für zulässig erklärt ist; auf die grundsätzliche Verpflichtung der einzelnen Staatsbürger oder ganzer Gemeinden zu den öffentlichen Lasten beizutragen, insbesondere also auch auf die Concurrenzverpflichtungen der Eingepfarrten bei Kirchenbaulichkeiten finden die Bestimmungen über Erlöschung der Rechte und der diesen Rechten entsprechenden Schuldigkeiten durch Verjährung keine Anwendung. Es kann insbesondere nicht behauptet werden, daß der §. 1484 in Verbindung mit §. 1471 und den dort angeführten Beispielen andere als privatrechtliche, daß er Verhältnisse öffentlichen Rechtes in's Auge gefaßt habe (VGH. v. 28. Mai 1879, B. III 501). Vgl. auch VGH. v. 21. April 1882, B. VI 1383, bzfd. die Unverjährbarkeit der in §. 55 der polit. Schulverfassung begründeten Verpflichtungen; v. 15. Dec. 1876, B. I 15 bei §. 21 Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, Note 35).

M. B. Die Bestimmungen der §§. 55 bis 57 regeln das Verfahren und die Competenz in Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken. Dieselben entsprechen im Allgemeinen der gegenwärtigen Praxis und erscheinen nur wegen der Mangelhaftigkeit und Unklarheit der bisherigen Vorschriften nothwendig. Die letzteren sind theils nur für einzelne Länder erlassen, theils erscheinen sie namentlich im Punkte der administrativen Competenz so ungenügend, daß sie wiederholt zu Competenz-Conflicten Anlaß gegeben haben. Die neuen Competenzregeln entsprechen den allgemeinen bei uns geltenden Grundsätzen über das gegenseitige Verhältniß der administrativrichterlichen und der civilgerichtlichen Zuständigkeit. Die neuen Bestimmungen über das Verfahren werden wenigstens für das hier in Betracht kommende Gebiet administrativer Streitigkeiten den allseitig empfundenen Mangel von Vorschriften für die verwaltungsgerichtlichen Proceduren zum Theile beseitigen, eingehendere Bestimmungen werden erst im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über den Verwaltungsgerichtshof getroffen werden können. Die specielle Bestimmung des §. 57 bezieht sich auf die schon oben erwähnten Landesgesetze, welche in den Jahren 1863 bis 1868 auf Grund des §. 18 II 2 der Landesordnungen zu Stande kamen und theis materielle, theils formelle Vorschriften über die kirchlichen Concurrenz-Verhältnisse enthalten. Im Einzelnen gehören hierher:

Für Kärnthen die Landesgesetze vom 28. Mai 1863, vom 27. Juli 1864; für Vorarlberg die Landesgesetze vom 25. Juni 1863 und 16. März 1866; für das Küstenland die Landesgesetze vom 9. Juli 1863 und 18. Oct. 1868; für Krain das Landesgesetz vom 20. Juli 1863; für Schlesien die Landesgesetze vom 15. Nov. 1863 und 18. Jänner 1867; für Görz das Landesgesetz vom 29. Nov. 1863; für Mähren das Landesgesetz vom 2. April 1864; für Steiermark das Landesgesetz vom 28. April 1864; für Galizien die Landesgesetze vom 15. Aug. 1866 und 2. Febr. 1867.

Die im §. 57 selbst enthaltene Bestimmung über das Verfahren entspricht der bisherigen Praxis, sowie den Landesgesetzen, wo solche bestehen.

§. 58. Die besonderen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

M. B. In §. 58 werden die gesetzlichen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen aufrecht erhalten. Dieselben gehen bekanntlich dahin, daß der Intestatnachlaß der an einer Kirche stabil angestellten Geistlichen (Bischöfe, Canoniker, Pfarrer, Localcapläne, einfache Beneficiaten, Chorvikäre und gestiftete Capläne) zu je einem Drittel der betreffenden Kirche, den Armen und den Verwandten, jener nicht stabil angestellter Geistlicher (Cooperatoren, Provisoren, zeitliche Administratoren, Aushilfspriester, Votivanten oder Messeleser, Angestellte in weltlichen Aemtern) zu einem Drittel den Armen, zu zwei Dritteln den Verwandten zufällt (Hofdecrete vom 29. April, 6., 7. und 8. Mai 1789, vom 6. Febr. 1792, vom 17. Sept. und 27. Nov. 1807, vom 29. Jänner 1816).

§. 59. Die Einkünfte[112] erledigter weltgeistlicher Pfründen[113] fließen in den Religionsfond.[114]

---

112) Der Ausspruch über den Ersatz eines an den zum Intercalarbezuge berechtigten Religionsfond vom Pfarradministrator aus dem Titel der Intercalarverwaltung zu leistenden Schadens fällt nicht in die Competenz der Administrativbehörden, sondern nach §. 1338 a. b. G. in die der Gerichte (BGH. v. 2. Jänner 1880, B. IV 658).

Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen 115) bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

M. B. In §. 59 wird die bisherige Einziehung der Intercalarien erledigter geistlicher Aemter in den Religionsfond (Hfd. v. 28. Oct. 1783, v. 20. Aug., 28. Sept. 1787, v. 24. März 1801 u. v. A., dann Artikel XXXII des Concordats) aufrecht erhalten und — im zweiten Absatze — auf einen bisher ausgenommenen Fall ausgedehnt (vergl. auch §. 29 des Gesetzentwurfes über die Regelung der Religionsfondsbeiträge).

VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.

§. 60. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

RV.: „Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden alle gesetzlich zulassigen Zwangsmittel in Anwendung bringen."

M. B. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung (VIII, §. 60) wurden dieselben Bestimmungen aufgestellt, welche hin-

---

113) Die Bestimmung des §. 59 Al. 1 kann ein bei einem Intercalare formell zu Recht bestehendes stiftungsmäßiges Verhältniß nicht aufheben, da dieß dem in den §§. 22, 53, 54 ausdrücklich festgehaltenen Grundsatze, daß Gesetze auf vorher erworbene Rechte nicht zurückwirken, widerstreiten würde; es kann aus dem Mangel einer ähnlichen Bestimmung wie in den cit. §§. bei §. 59 keineswegs der Schluß gezogen werden, daß bei Intercalarien jener allgemeine Grundsatz nicht gelten soll (VGH. v. 8. Febr. 1882, B. VI 1293).

114) Die (einzelnen k. k. Provincial-) Religionsfonde sind keine selbstständigen juristischen Personen, sondern unter staatlicher Verwaltung stehende (öffentliche) Fonde, Ansprüche wider selbe können daher nur wider das Cultusministerium erhoben werden (RG. v. 26. April 1876, H. III 104).

115) Die Staatsgesetzgebung sah und sieht, wie aus zahlreichen älteren Verordnungen z. B. den Hftzd. v. 2., 16., 24. Febr. und 7. Aug. 1787 (Ges. Jos XIII S. 577) und speciell aus §§. 3 und 5 Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, erhellt, die Canonicate als wirkliche Pfründen an, und es ist daher durch §. 59 Ges. v. 7. Mai 1874 auch die bisherige auf die Hfvdg. v. 8. Febr. 1771 (Jaksch III, S. 88) gegründete bisherige Intercalarfreiheit der Pfründen bei einer mensa communis aufgehoben (VGH. v. 6. Dec. 1882, B. VI 1581).

sichtlich anderer Selbstverwaltungskörper, die zugleich privilegirte öffentliche Corporationen sind (wie z. B. die Ortsgemeinden), gelten.

[In dem ganzen Entwurfe — abgesehen von §. 26 — wurde die Aufstellung specieller Sanctionen für die einzelnen Contraventionsfälle vermieden und dießfalls lediglich die allgemeine Anordnung am Schlusse des §. 60 aufgenommen. In der That würden derartige specielle Sanctionen dem Gesetze nur ein gehässiges Aussehen geben, während sie andererseits angesichts der bestehenden, insbesondere in der k. Vdg. v. 20. April 1854, RGB. Nr. 96, gegründeten administrativen Gewalten — eher eine Verminderung als eine Vermehrung der staatlichen Machtvollkommenheit bedeuten würden.]

A. B. Denn es ist wohl selbstverständlich, daß die staatliche Cultusbehörde nicht bloß die Befolgung der unmittelbar aus diesem Gesetze fließenden Verpflichtungen, sondern auch der auf Grundlage desselben getroffenen Anordnungen zu überwachen habe.

Was die Zwangsmittel anbelangt, so liegt es im Wesen der Geldbußen, daß dieselben, wenn sie wirksam sein sollen, den Vermögensverhältnissen entsprechend bemessen werden müssen; die Behörden sind rücksichtlich der Höhe der als Zwangsmittel anzudrohenden und im Nichtbefolgungsfalle einzuhebenden Geldbußen nach den bestehenden Gesetzen nicht beschränkt und es ist auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der möglichen Fälle und der Vermögensverhältnisse nicht möglich, eine bestimmte Grenze festzusetzen, ohne die Wirksamkeit dieses Zwangsmittels im Vorhinein illusorisch zu machen. Die richtige Grenze würde bei fortdauernder Renitenz in der der Staatsverwaltung zustehenden Sperrung der Temporalien liegen.

H. B. Endlich beantragt die Commission im §. 60 statt der Worte „sowie den auf Grundlage desselben erflossenen Anordnungen der staatlichen Behörden“ zu setzen: „sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem vor ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen.“ — Die §§. 8 und 26 sprechen von Fällen, in welchen die staatliche Cultusverwaltung die Entfernung eines Seelsorgers von der Ausübung des kirchlichen Amtes „verlangen“ kann. Ein derartiges Verlangen, wenn dasselbe nicht rechtlich durchsetzbar wäre, könnte lediglich Eine praktische Folge haben, nämlich die, im Falle der Weigerung der kirchlichen Organe die staatliche Autorität zu compromittiren. Nun kann wohl grundsätzlich behauptet werden, daß, wenn der Regierung das Recht, Etwas zu verlangen, durch die ausdrückliche Bestimmung eines Gesetzes zugesprochen wird, das Recht der Durchsetzung dieses Verlangens nur eine Consequenz sei, welche schon durch die allgemeinen Befugnisse der Vollzugsgewalt als gegeben erscheint. Allein die Wichtigkeit des Gegenstandes ließ es nicht als zulässig betrachten, dieses Recht einer bestreitbaren Auslegung anheimzugeben. Eben so wenig konnte zugestanden werden, daß der §. 60 auch schon in seiner gegenwärtigen Fassung die Ausdehnung der in demselben anerkannten Befugnisse der Regierung auf die §§. 8 und 26 zulasse. Die Commission hat daher die oben beantragte Einschaltung für unerläßlich erachtet und damit nur der Absicht des Gesetzes selbst einen bestimmten und unzweideutigen Ausdruck zu verleihen geglaubt.

Anhang.

Verfahren vor den politischen Behörden.

A.

Kaiserliche Verordnung

vom 20. April 1854

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird (RGB. Nr. 96, ausgegeben am 22. April 1854).

Bezüglich der Amtsgewalt der landesfürstlichen politischen und Polizeibehörden, in Vollstreckung von Verfügungen oder Erkenntnissen, und in Wahrung des Amtsansehens, finde Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, für alle Kronländer, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, Folgendes anzuordnen:

§. 1. Alle Anordnungen, Verfügungen und Erkenntnisse, welche die landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden im Bereiche ihrer Amtswirksamkeit unmittelbar oder im Auftrage der vorgesetzten Behörden erlassen, werden von denselben durch die ihnen gesetzlich zustehenden Mittel zum Vollzuge gebracht.

§. 2. Liquide Leistungen, welche durch Zuschlag zu den directen oder indirecten Steuern umgelegt werden, sind über Anordnung der politischen Behörden durch die für die Einhebung dieser Steuern berufenen Organe und mittels der dafür bestehenden Zwangsmittel einzubringen.

Ebenso sind im Wege der Steuer-Einhebung und der Steuer-Execution jene Leistungen, die durch das Gesetz hinsichtlich ihrer Einbringung den Steuern gleichgehalten werden, über Anordnung derjenigen Organe einzubringen, die über die Pflicht und den Umfang der Leistungen zu entscheiden haben.

§. 3. Vorschriftmäßig auferlegte oder bestehende Geldleistungen anderer Art, welche im Geschäftskreise der politischen Verwaltung zu öffentlichen Zwecken einzubringen sind, z. B. Curkosten und andere Sanitätsbeiträge, Geldbußen, Bezüge der von der Staatsverwaltung auf Kosten der Gemeinden angestellten Gemeindebeamten, Beiträge für Kirchen, Pfarren und Schulen, Schulgelder u. dgl. sind über Anordnung der Behörden durch deren eigene Organe oder in ihrem Namen und Auftrage durch die Organe der Gemeinden einzuheben. Dasselbe gilt von den bisher der Einbringung im politischen Wege zugewiesenen Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren **115a**) und Schulen, insoweit das Bezugsrecht unbestritten oder im Falle der Bestreitung der Berechtigte im Besitze geschützt ist.

115a) In einem Falle, in welchem es sich um ein Gesuch eines Pfarrers um Hereinbringung rückständiger Zehentforderungen handelte, sprach der VGH. (31. Oct. 1888, Z. XII 4318) aus, §. 3 cit. sei durch das Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, abgeändert und es vermöchte der Umstand, daß das Gesuch vor Wirksamkeit dieses Gesetzes eingebracht wurde, die im §. 3 statuirt gewesene Competenz für die Erledigung unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nicht aufrecht zu erhalten; die §§. 23, 55, 56 des Ges.

Wenn die Leistung ganz oder theilweise versäumt oder verweigert wird, ist die politische Behörde berechtiget, nach fruchtloser unmittelbar oder durch die Gemeinde-Organe geschehener Einmahnung, die Executionsmittel **116**), welche sonst für die Eintreibung der Rückstände an directen Steuern Platz greifen, in Anwendung zu bringen.

§. 4. Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem von der competenten politischen Behörde genehmigten Gemeindebeschlusse zu einem Gemeindezwecke stattzufinden haben und nicht in Gemeindezuschlägen zu den directen oder indirecten Steuern bestehen, haben die Gemeindevorsteher durch ihre eigenen Organe einzuheben; bleibt ein Verpflichteter im Rückstande, so ist derselbe unter Androhung der Execution an die Erfüllung seiner Schuldigkeit zu mahnen, und falls innerhalb der nächsten vierzehn Tage die Leistung nicht erfolgt, wird von der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde oder dem mit der politischen Geschäftsführung betrauten Gemeindeamte (Magistrate) die Execution verhängt, wobei der Gemeindevorsteher durch seine eigenen Organe die Pfändung und nöthigen Falles die Transferirung von beweglichen Gütern, Früchten und Fahrnissen des Rückständners bis zu einem den Rückstand und die Executionskosten deckenden Betrag, und nach fruchtlosem Verlaufe von weiteren acht Tagen, unter Aufsicht der die Execution bewilligenden Behörde, die öffentliche Feilbietung der gepfändeten Gegenstände einzuleiten hat.

Im Uebrigen ist sich bei einer solchen Pfändung, Transferirung und Feilbietung an die Bestimmungen zu halten, welche für die Mobiliar-Execution bei Steuer-Rückständen bestehen.

Reichen die Kräfte und Mittel der Gemeinde zur Durchführung der Execution nicht aus, so steht es dem Gemeindevorsteher zu, sich mit dem Ansuchen um Assistenzleistung (§. 8) an die politische Behörde zu wenden.

§. 5. Wenn das Gesetz, die Anordnung einer politischen Behörde, oder der von der competenten Behörde genehmigte Beschluß einer Gemeinde die Verpflichtung zu einer Arbeits- oder Naturalleistung ausspricht, und dieser Verpflichtung über Aufforderung der mit der Vollziehung beauftragten Behörden oder Gemeindevorsteher entweder gar nicht, oder nicht vollständig, oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen wird, so ist die mangelnde Leistung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligen zu lassen, und der gemachte Aufwand, ohne daß gegen den von der politischen Behörde richtig zu stellenden Betrag der Aufrechnung eine Einwendung zulässig ist, von den Säumigen nach den in den §§. 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen einzubringen.

§. 6. Ist eine Leistung in der Art erforderlich, daß sie wegen Gefahr am Verzuge oder wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit durch dritte Personen, wenn auch auf Kosten der Verpflichteten, sich nicht bewerkstelligen läßt, so sind die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung zu verhalten.

§. 7. Ist im Wirkungskreise der politischen oder polizeilichen Behörden ein Verbot erlassen worden, solches mag sich auf eine einzelne Handlung oder eine bestimmte Gattung von Handlungen beziehen, so haben die betreffenden politischen oder polizeilichen Behörden zur Durchsetzung dieser Vorschrift unmittelbar gegen diejenigen, welche das Verbot zu übertreten suchen, oder in dessen Nichtbeachtung verharren, die zum Zwecke führenden Vollzugs- und Executionsmittel in Anwendung zu bringen,

---

v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, schränken übrigens die Competenz der politischen Behörden in Betreff der Hereinbringung von Leistungen für Cultuszwecke nur ein, beseitigen sie aber nicht.

116) Zur Eintreibung ist auch die politische Sequestration (einer Brauerei) zulässig (VGH. v. 23. März 1878, B. II 237).

und die für den Fall der Uebertretung oder Widersetzlichkeit bestimmte oder in Ermanglung einer ausdrücklichen besonderen Strafsanction die im §. 11 festgesetzte Strafe zu verhängen.

Uebertretungen oder Außerachtlassungen solcher Verbote unterliegen, wenn dafür nicht ausdrücklich eine besondere Strafsanction festgesetzt ist, der im §. 11 bestimmten Strafe.

§. 8. Bei der Vollziehung der durch die politischen und polizeilichen Behörden erlassenen Anordnungen und Verbote und bei den eingeleiteten Executionsführungen hat die Gensd'armerie oder die im Orte bestehende Polizeiwache nach Maßgabe der dießfälligen Instructionen die erforderliche Assistenz zu gewähren, und die Behörden sind berechtiget, ihren Anordnungen durch Aufbietung der Militär-Assistenz zureichenden Nachdruck zu geben.

§. 9. Die landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden sind berechtiget, die in ihrem Amtsgebiete befindlichen Personen, deren Erscheinen in einer Amtshandlung nöthig ist, vorzuladen.

In den Fällen, wo es nicht zulässig ist, daß der Vorgeladene sich durch einen beglaubigten Bevollmächtigten vertreten lasse, ist in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken, daß das persönliche Erscheinen erforderlich sei.

Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige gegründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten zu sein nachweiset, hat die Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten und die verlangten Auskünfte zu geben.

Erscheint ein Vorgeladener nicht, so wird er in der Regel neuerlich vorgeladen, unter Androhung einer Geldbuße von Einem bis einschließlich zwanzig Gulden Conventions-Münze und der Erlassung oder Erwirkung eines Vorführungsbefehles für den Fall des Nichterscheinens. Bleibt der Vorgeladene ungeachtet der nachgewiesenen Vorladung, ohne giltige Entschuldigungsgründe vorzubringen, dennoch aus, so kann wider ihn die Geldbuße verhängt, und erforderlichen Falles der Vorführungsbefehl ausgefertiget werden.

Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen schon in der ersten Vorladung unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Dringlichkeit des Erscheinens, die sonstige Erlassung eines Vorführungsbefehles in Aussicht gestellt werden, wornach es gestattet ist, die Vorführung gleich nach dem ersten, nicht durch giltige Entschuldigungsgründe gerechtfertigten Ausbleiben eines Vorgeladenen zu veranlassen. Ist die Vorladung von Seite einer politischen Behörde erfolgt, so wird der Vorführungsbefehl von ihr selbst ausgefertiget. Der Gemeindevorsteher aber hat die Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen einen von ihm fruchtlos Vorgeladenen, unter Nachweisung der Nothwendigkeit des Erscheinens und der gehörig geschehenen Vorladung, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde nachzusuchen.

Der Vorführungsbefehl wird entweder durch die Diener der politischen oder polizeilichen Behörden, oder durch die Gensd'armerie, oder die im Orte bestehende Polizeiwache und nöthigen Falles durch Militär-Assistenz vollstreckt.

Durch vorstehende Bestimmungen werden die sonstigen Folgen, welche nach dem Gesetze mit dem Nichterscheinen der Vorgeladenen verbunden sind, nicht aufgehoben, es mag die Vorladung der betreffenden Person entweder unmittelbar zugekommen, oder durch Einschaltung in öffentliche Blätter oder Anschlag an öffentlichen Orten erfolgt sein. Ebenso werden dadurch jene Fälle nicht berührt, wo Jemand nach gesetzlicher Vorschrift ohne Vorladung sogleich vor eine Behörde zu stellen oder festzunehmen ist.

§. 10. Die Gemeindevorsteher haben, bei Vermeidung der in den bestehenden Vorschriften angedrohten nachtheiligen Folgen, den an sie ergehenden Aufträgen der politischen und polizeilichen Behörden pünktlich

und genau nachzukommen, und vor denselben, wenn sie vorgerufen werden, zu erscheinen.

Diese Behörden haben ihrerseits die Gemeindevorsteher in der Durchführung der von ihnen in Vollziehung bestehender Gesetze oder besonderer Aufträge der Behörden getroffenen Verfügungen mit allem Nachdrucke zu unterstützen.

§. 11. Jedes polizeiwidrige Verhalten an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirths- und Kaffeehäusern u. s. w., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwagen u. dgl., wodurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publikums gestört oder sonst ein Aergerniß gegeben wird, ferner jede demonstrative Handlung, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll, wird unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung mit einer Ordnungsbuße von Einem bis einschließlich Einhundert Gulden Conventions-Münze oder von sechsstündiger bis vierzehntägiger Anhaltung geahndet, je nachdem die eine oder die andere Buße nach Umständen angemessener oder wirksamer erscheint.

[Bei den im §. 248 des Strafgesetzbuches erwähnten Personen und unter den dort bestimmten Beschränkungen kann statt der Anhaltung oder in Verschärfung derselben, auch körperliche Züchtigung in Anwendung kommen.]

In Hinsicht der zu verhängenden Strafe ist jedoch von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die Strafe nie höher, als der kleinste Grad zu bestimmen sei, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze hätte verhängt werden müssen, wenn die in Frage stehende Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung im Sinne dieses Strafgesetzbuches gehabt hätte.

§. 12. Sowie den politischen und polizeilichen Organen unter strenger Verantwortlichkeit im ämtlichen Verkehre mit Jedermann ein anständiges Benehmen zur Pflicht gemacht ist, eben so ist denselben auch bei ihren Amtshandlungen von Jedermann mit Achtung zu begegnen.

Wer sich daher:

a) gegen einen politischen oder polizeilichen Beamten in Ausübung gesetzlicher Amtshandlungen, oder gegen Wachen und obrigkeitliche Diener, welche an öffentlichen Orten oder in Privatwohnungen amtliche Aufträge zu vollziehen haben, ungestüm und beleidigend benimmt, und ungeachtet vorausgegangener Ermahnung in einem, den ämtlichen Charakter verletzenden Betragen verharrt, wer sich

b) gegen einen Gemeindevorsteher bei Vollziehung eines Auftrages, welcher ihm nach dem Gesetze, oder kraft einer besonderen Weisung einer Behörde zu vollführen obliegt, beharrlich ein ungestümes und beleidigendes Verfahren zu Schulden kommen läßt, oder wer

c) in einer, von ihm selbst, oder über seinen Auftrag von einem Dritten verfaßten Eingabe an eine Behörde sich einer, dieselbe beleidigenden Schreibart bedient, oder eine solche Eingabe für einen Dritten verfaßt, verfällt der im §. 11 festgesetzten Strafbehandlung.

§. 13. Der Thatbestand ist auf die möglichst einfache Art zu erheben.

In den Fällen des §. 12, lit. a) und b) kann die mit Berufung auf den Diensteid abgegebene Aeußerung des politischen Beamten oder Dieners, sowie die gleichartige Aussage des Gemeindevorstehers, insoferne dieselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, zum rechtlichen Beweise als hinreichend angesehen werden.

§. 14. Die Handhabung der Strafgewalt bezüglich der im §. 11 bezeichneten Handlungen steht in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, dieser Behörde, und wo dieß nicht der Fall ist, der poli-

tischen Bezirksbehörde zu. Dagegen hat in den, im §. 12 bezeichneten Fällen, der Vorstand der politischen oder polizeilichen Behörde, bei deren Amtshandlung das zu ahndende Verfahren stattfand, und wenn dieses gegen den Gemeindevorsteher verübt wurde, der Vorstand jener politischen Bezirksbehörde, in deren Gebiet die betreffende Gemeinde gelegen ist, das Straferkenntniß zu schöpfen.

Ist die Beleidigung in einer schriftlichen Eingabe geschehen, und gegen die Behörde im Ganzen oder gegen die Person des Vorstehers gerichtet, so hat die vorgesetzte Stelle eine andere Behörde zur Verhandlung des Gegenstandes und zur Urtheilsschöpfung zu delegiren.

§. 15. Beschwerden gegen die in Gemäßheit dieser Verordnungen erlassenen Verfügungen oder Disciplinar-Erkenntnisse sind an die politische Landesbehörde, in höherer Linie in der Regel an das Ministerium des Innern zu richten.

In den Fällen aber, wo gegen ein wegen einer Vorladung oder in Wahrung des amtlichen Ansehens geschöpftes Disciplinar-Erkenntniß (§§. 9 und 12) einer Polizeibehörde recurrirt, oder über das Benehmen einer Polizeibehörde oder eines polizeilichen Organes Beschwerde geführt wird, ist die Beschwerde an die oberste Polizeibehörde zu richten.

Eine solche Berufung hat jedoch in den Fällen des §. 12, a), [falls nicht durch die in erster Instanz erkennende Behörde auf die Strafe der körperlichen Züchtigung erkannt worden ist,] keine die Vollstreckung der Verfügung oder des Erkenntnisses hemmende Kraft, und bildet für die höhere Behörde nur in soweit einen Gegenstand der Verhandlung, als jeder Beamte für die Gesetzmäßigkeit seiner Amtshandlungen verantwortlich ist.

Gegen Straferkenntnisse, die in den Fällen des §. 11, sowie nach §. 12, lit. b) und c) gefällt werden, [oder wobei in den Fällen des §. 12, lit. a) auf körperliche Züchtigung erkannt worden ist,] findet, es mögen diese Erkenntnisse von der eigenen oder einer delegirten Behörde erlassen sein, die Berufung an die höhere Stelle, und zwar mit aufschiebender Wirkung Statt, jedoch muß dieselbe binnen der gesetzlichen Frist bei der Behörde, die das Erkenntniß gefällt hat, eingereicht werden.

§. 16. Den landesfürstlichen politischen Behörden werden in Betreff der Handhabung der in den vorherstehenden Paragraphen bestimmten Executiv- und Strafgewalt, auch diejenigen Gemeindeämter (Magistrate u. dgl.) gleichgestellt, welchen in dem ihnen zugewiesenen Amtsgebiete an der Stelle der landesfürstlichen Bezirksbehörden die politische Geschäftsführung anvertraut ist.

§. 17. Die Verordnungen vom 11. Mai 1851 (RGB. XXXIX. Stück, Nr. 127) und vom 14. August 1853 (RGB. LI. Stück, Nr. 163), werden in den Ländern, wofür sie erlassen worden sind, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

In soferne andere, mittlerweile ergangene Verordnungen aus Anlaß der Hinweisung auf die politische Zwangs- und Disciplinargewalt sich auf die genannten Verordnungen vom Jahre 1851 und 1853 berufen, ist künftighin diese Berufung auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu beziehen.

§. 18. Diese Verordnung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.

B.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht

vom 14. Mai 1876, Z. 8040, VBl. Nr. 20,

an alle Länderchefs und Landesschulräthe, mit welchem anläßlich des Ges. v. 22. Oct. 1875 (RGB. Nr. 36 ex 1876), betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, Weisungen über die Behandlung der in das Cultus- und Unterrichts-Ressort gehörenden administrativen Streitsachen erlassen werden.

Der bevorstehende Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 22. Oct. 1875, RGB. ex 1876, Nr. 36, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes veranlaßt mich, nachstehende Weisungen an die Herren Landeschefs und an die Landesschulräthe zu richten:

1. In den zum Cultus- und Unterrichts-Ressort gehörenden Administrativsachen ist hinfort genau zu beachten, welche derselben als administrative Rechtssachen dem Rechtszuge an den Verwaltungsgerichtshof unterliegen.

In Angelegenheiten dieser Art ist auf alles Dasjenige, wovon die Legalität des administrativen Vorgehens abhängt, insbesondere aber auf die Formen der Verhandlung und Entscheidung eine erhöhte Achtsamkeit zu wenden, damit vorkommenden Falls der Sachverhalt dem Verwaltungsgerichtshofe klar und in jener Förmlichkeit vorliege, welche die unerläßliche Voraussetzung jeder gerichtlichen Cognition ist.

2. In Anwendung des voranstehenden Grundsatzes ist zunächst bei jeder administrativen Rechtssache zu erwägen, ob die damit befaßte Administrativstelle zur Verhandlung und Entscheidung zuständig ist.

Hiefür sind die anderwärts gegebenen Competenzvorschriften maßgebend und ist nur insbesondere zu beachten, daß bei verschiedenem Forum der Betheiligten jene Administrativbehörde vorzugehen hat, welcher der belangte Theil untersteht (also z. B. bei einer streitigen Exscindirung von Pfarreinkünften nach §. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, nicht die Bezirkshauptmannschaft der Pfarre, für welche, sondern die der Pfarre, aus welcher exscindirt werden soll). Sind mehrere Parteien mit verschiedenem Forum belangt, so dürfte, sofern die Cumulirung der Ansprüche überhaupt zulässig ist, nach Analogie der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung die Administrativstelle, welcher der Erstbelangte untersteht, als zuständig erscheinen.

Selbstverständlich ist durch die hier gegebenen Vorschriften die Requisition anderer Administrativstellen zur Vornahme einzelner Acte des administrativen Verfahrens Namens der judicirenden Behörde nicht ausgeschlossen. Desgleichen versteht sich von selbst, daß der administrative Instanzenzug genau einzuhalten ist, und daß daher die zweite Instanz niemals in einer Sache verfahren darf, über welche die erste noch nicht abgesprochen hat.

3. Bei jeder Verhandlung ist die Legitimation der Parteien zur Sache genau zu prüfen. Wer im fremden Namen handelt, muß sich über seine Vollmacht ausweisen. Bei Personen, die kraft einer allgemeinen Vollmacht handeln (z. B. bei Privatbeamten) ist im Auge zu behalten, ob nicht die Beschaffenheit der Sache eine besondere Vollmacht erheischt.

4. Hinsichtlich des Gegenstandes der Verhandlung ist zu beachten, daß nur über concrete Ansprüche verhandelt und judicirt werden kann, und daß daher allgemeine Anordnungen und Verfügungen der Behörden gleichwie Sachen, in denen die Behörden nach ihrem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, nicht Gegenstand eines administrativ-richterlichen Verfahrens sein können.

5. Bei Leitung des Verfahrens soll sich die Behörde gegenwärtig halten, daß sie zwar Niemandem ein Recht aufzudrangen hat, das er selbst nicht in Anspruch nimmt, daß sie aber von Amtswegen bestrebt sein muß, die obwaltenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse in's Klare zu setzen.

Für das Verfahren selbst hat als oberste Regel zu gelten, daß keine Entscheidung ergehen darf, ohne daß alle Betheiligten gehört wurden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erlangten. Anspruch auf dieses Gehör haben nicht bloß unmittelbar belangte Parteien, sondern alle Jene, welche am Ausgange der Sache interessirt sind (also z. B. bei dem Streite über den Bestand eines Kirchenpatronats auch die Gemeinde, auf welche im Falle der Aberkennung des Patronats die Baulast übergeht, vgl. §. 19 des Gesetzes vom 22. October 1875). Der Anspruch auf rechtliches Gehör begreift ferners in sich, daß den Parteien auch alle in der Verhandlung producirten Beweismittel und sonstigen Rechtsbehelfe bekannt gegeben, eventuell vorgelegt werden, damit sie Gelegenheit zur diesbezüglichen Aeußerung erlangen. Den gleichen Anspruch haben die Parteien auch hinsichtlich der amtlichen oder von Amtswegen beigeschafften Behelfe, auf welche die Behörde ihre Entscheidung stützt. Dasselbe gilt von Zeugenaussagen und Kunstbefunden (einschließlich von Bauplänen, Kostenüberschlägen u. dgl.).

In welcher Weise die Einvernehmung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen zu erfolgen hat, ob zu Protokoll oder durch schriftliche Aeußerung, ob durch Vorladung vor die judicirende Behörde oder im Requisitionswege, ist nach Lage der Sache zu beurtheilen. Als Regel gilt, daß jene Form der Einvernehmung zu wählen ist, welche der Behörde und den Parteien den geringsten Zeitverlust und Kostenaufwand verursacht.

Desgleichen ist dem Ermessen der judicirenden Behörde anheimgegeben, wie weit sie die Einvernehmung der Betheiligten fortzusetzen findet, ob sie also z. B. in contradictorischen Sachen nach Aeußerung und Gegenäußerung noch Replik und Duplik zulassen will, wie viele der namhaft gemachten Zeugen oder Gedenkmänner sie einzuvernehmen findet u. s. w. Das Verfahren ist jedenfalls abzuschließen, sobald die Sache genügend aufgeklärt erscheint und sind überhaupt die Proceduren mit aller Beschleunigung durchzuführen, die sich mit Gründlichkeit vereinigen läßt.

6. Das Verfahren ist von Amtswegen auf alle zur Sache gehörenden Punkte auszudehnen, damit durch das Erkenntniß die ganze Angelegenheit erledigt sei. Eine Procedur, welche es freiläßt, daß dieselbe Sache nach verschiedenen Beziehungen Gegenstand wiederholter Verhandlung und Entscheidung wird, ist so viel als möglich zu vermeiden. Daher ist z. B. in der Regel bei einem streitigen Kirchen-, Pfarr- oder Schulbau nicht über die Nothwendigkeit und die Art der Bauführung, so wie über die Bestreitung der Baukosten gesondert, sondern über alle diese Punkte gleichzeitig zu verhandeln und zu entscheiden.

7. In den Erkenntnissen ist der Streitpunkt stets genau anzuführen, damit künftig kein Zweifel über die Identität der entschiedenen Sache entstehen kann. Alle Erkenntnisse sind durch Beifügung der Gründe oder durch Verweisung auf die Gründe der unteren Instanz zu motiviren. Steht noch der Rechtszug an eine höhere administrative Instanz offen, so ist dies unter Angabe der Recursfrist ausdrücklich zu bemerken.

8. Rechtskräftig entschiedene Sachen sind bei wiederholtem Anbringen auf die rechtskräftige Entscheidung zu weisen. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo nach Beschaffenheit des Anbringens die Wiederaufnahme der Verhandlung zufolge der bestehenden Vorschriften zulässig erscheint. Alsdann ist aber zu beachten, daß die Wiederaufnahme nur von jener Behörde zugelassen werden kann, welche zuletzt in der Sache entschieden

hat, während allerdings die wieder aufgenommene Verhandlung selbst wie die frühere instanzmäßig durchzuführen ist.

9. Es ist dafür zu sorgen, daß alle im Zuge des Verfahrens vorgenommenen Zustellungen, insbesondere jene der geschöpften Erkenntnisse, vorkommenden Falls ausgewiesen werden können. Demgemäß ist die erfolgte Zustellung und der Zeitpunkt derselben stets von demjenigen zu bestätigen, an welchen die Zustellung erfolgt, und zwar bei Zustellungen im Orte selbst im Zustellungsbuche der Behörde, sonst durch Retourrecepisse. Wird die Annahme der Zustellung oder die Bestätigung oder Datirung verweigert, so ist dies durch amtlichen Act zu constatiren. Bei Zustellungen an Streitgenossen ist, so weit diesfalls nicht besondere Vorschriften bestehen, thunlichst nach Analogie der Gerichtsordnung vorzugehen.

10. Für den Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof ist sich gegenwärtig zu halten, daß das Gesetz vom 22. October 1875, RGB. ex 1876, Nr. 36, mit 17. Mai d. J., als dem 45. Tage nach seiner Publication (kaiserliches Patent vom 27. December 1852, RGB. Nr. 260), in Wirksamkeit tritt und daß daher nach §. 49 desselben alle vor diesem Tage zugestellten Entscheidungen und Verfügungen, gegen welche kein Recurs mehr offen stand, der Anfechtung vor dem Verwaltungsgerichtshofe entzogen sind. Die Behörden werden darauf zu achten haben, daß sie sich in diesen Angelegenheiten nicht zu neuerlichen Enunciaten provociren lassen, durch welche etwa die Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde bei dem Verwaltungsgerichtshofe zu erlangen trachten.

Werden einer Behörde vom Ministerium behufs einer Rechtsführung beim Verwaltungsgerichtshofe (§§. 26 und 30 des Gesetzes vom 22. Oct. 1875) Acten oder andere Behelfe abverlangt oder Erhebungen aufgetragen, so hat die Behörde diesem Auftrage unverweilt zu entsprechen, damit die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

2. Gesetz

vom 7. Mai 1874,

mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden (RGB. Nr. 51, ausgegeben am 13. Mai 1874).

In der RV. war im Titel nach „Beiträge" „des Pfründenvermögens", nach „Religionsfonde" „neu" eingeschaltet.

Motivenbericht
(Beilage 43 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, 1. Band).

Die sub [ ] angeführten Stellen beziehen sich lediglich auf Bestimmungen, welche nicht Gesetz wurden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe soll ein doppelter Zweck erreicht werden: erstens soll die bisherige Beitragsleistung der Pfründenbesitzer zum Religionsfonde formell geregelt, gleichmäßiger und gerechter eingerichtet werden; zweitens sollen durch Vermehrung der Religions-

fondseinnahmen die Mittel zu einer zeitgemäßen Aufbesserung der Congrua des Seelsorgeclerus gewonnen werden.

Demgemäß betreffen die vorgeschlagenen Einrichtungen sowohl das System der bisherigen Einnahmen als auch jenes der bisherigen Ausgaben der Religionsfonde.

In beiden Richtungen erscheint eine Reform dringend geboten. Was zunächst die Einnahmen der Religionsfonde anlangt, so ergibt sich schon aus einer flüchtigen Betrachtung die Irrationalität des für diese Einnahmen bisher maßgebenden Systems.

Neben den Einkünften des Stammvermögens und den Intercalarfrüchten der ledig stehenden Beneficien sollen die Haupteinnahme der Religionsfonde die sogenannten Religionsfondsbeiträge bilden (auch Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer genannt); diese Beiträge sollten ursprünglich auch im Säcularclerus von allen, nach der Fassion vom Jahre 1782 über 600 fl. dotirten Beneficiaten entrichtet werden (Hfd. v. 28. Febr., 1. und 18. April 1788), zu Folge späterer Anordnungen werden sie jedoch hier nur noch von Erzbischöfen, deren Einkommen 18.000 fl., und von Bischöfen, deren Einkommen 12.000 fl. übersteigt, und zwar regelmäßig mit 7½% von dem Ueberschusse entrichtet (Hfd. v. 28. Juni 1793) Was den Regularclerus anlangt, so sollten nach den ursprünglichen Anordnungen alle Stifte und Klöster den ganzen, nach Abzug der behördlich genehmigten Ausgaben verbleibenden Ueberschuß ihres Einkommens an den Religionsfond abgeben und auch später wurde ihnen nur die Einbehaltung des vierten Theiles des reinen Einkommens zur Bedeckung unvorhergesehener Auslagen gestattet (Hfd. v. 20. Jänner und 6. April 1781, v. 5. Oct. 1782, v. 5. Aug. 1804, v. 29. Nov. 1807).

Es versteht sich von selbst, daß bei genauer Handhabung dieser Vorschriften die Einnahmen der meisten Religionsfonde sehr bedeutend gewesen wären, in manchen Ländern sogar über den Bedarf hinausgereicht hätten.

Allein, obgleich die erwähnten Anordnungen niemals formell aufgehoben wurden, haben sie doch ihre ursprüngliche Bedeutung längst verloren. Dieß zunächst deßhalb, weil man fortfuhr, die Beiträge nach längst veralteten Einkommensfassionen (aus den Jahren 1794—1802, theilweise sogar aus dem Jahre 1782) einzuheben, in welchen Fassionen das beitragspflichtige Einkommen viel zu niedrig angegeben war. Wie unrichtig diese Einbekenntnisse sind, erhellt schon aus der einzigen Thatsache, daß die auf selbstständigen Grundlagen ermittelten Staatssteuern oft einen größeren Betrag darstellen, als das ganze für die Religionsfondsbeiträge fatirte Einkommen. Noch mehr aber wurde die Bedeutung der genannten Beiträge durch die üblich gewordene Pauschalirung derselben abgeschwächt. Die meisten Stifte und Klöster haben sich nämlich im Laufe der Zeit mit der Religionsfondsverwaltung dahin abgefunden, daß sie statt des gesetzlich mit drei Viertheilen des Reineinkommens zu bemessenden Beitrages einen fixen jährlichen Betrag abführen (Hfd. v. 24. Dec. 1827). Dieser Betrag ist überall so gering bemessen, daß er selbst zu dem fatirten Einkommen in keinem Verhältnisse steht, geschweige denn sich dem gesetzlichen Steuerausmaße von 75% annähert. Wie außerordentlich niedrig diese Pauschalbeträge sind, erhellt wieder am besten aus der Vergleichung mit den Staatssteuern. Obwohl es nämlich unter diesen letzteren keine einzige gibt, welche den gesetzlichen Percentsatz des Religionsfondsbeitrages auch nur annähernd erreichte, betragen doch die in Frage stehenden Pauschalsummen selten auch nur den zehnten Theil der von dem betreffenden Kloster entrichteten Staatssteuern. So zahlt z. B. das Schottenstift in Wien 48.000 fl. an Staats-, dagegen nur 800 fl. an Religionsfondssteuer,

das Stift Mölk an ersterer 30 000 fl., an letzterer nur 1050 fl., Klosterneuburg an ersterer 54.000 fl., an letzterer nur 7964 fl. u. s. w.

Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß dieser Zustand allein schon eine gesetzliche Regelung erfordert. Es gibt wohl keine andere Steuergattung, bei welcher die Besteuerungsverhältnisse so ungleichmäßig und überhaupt so abnorm sind, wie bei dem Religionsfondsbeitrage. Dazu kommt, daß sich die Anforderungen an die Religionsfonde schon in Folge des Anwachsens der Bevölkerung fortwährend gesteigert haben, während die Einnahmen der Fonde aus den genannten Beiträgen unverändert geblieben, ja mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwerth eigentlich geringer geworden sind.

Hiernach würde eine neue Regelung dieser Beiträge selbst bei unverändertem Fortbestande der gegenwärtigen Verhältnisse kaum entbehrt werden können. Um so dringender erscheint diese Reform gegenwärtig, wo sich anläßlich der neuen Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche das Bedürfniß herausstellt, auch das System der Auslagen der Religionsfonde umzugestalten, beziehungsweise diese Auslagen um ein Beträchtliches zu erhöhen.

Was diesen zweiten Punkt, den materiellen Zweck des Gesetzentwurfes anlangt, so ist es insbesondere die in Aussicht genommene Erhöhung der Dotation des Seelsorgeclerus, welche eine Stärkung der Religionsfondseinnahmen verlangt.

Die Nothwendigkeit der bezeichneten Maßregel ist allseitig anerkannt und hat in dem hohen Abgeordnetenhause selbst bereits den Gegenstand eingehender Berathungen gebildet. Es geschah dieß in Folge des in der vorletzten Session von dem Abgeordneten Ginzel und Genossen eingebrachten Antrags: „den bisherigen, für die katholische Seelsorgegeistlichkeit, d. i. für die Pfarrer und deren Cooperatoren, zu ihrem Lebensunterhalt gesetzlich bestimmten Jahresbetrag in einer der Würde und den Anforderungen ihres Standes und der Zeitverhältnisse entsprechenden Weise zu erhöhen". In dem Berichte des hierüber vom Hause niedergesetzten Ausschusses (vom 21. Juni 1871) wurden die dermaligen Dotationsverhältnisse des Seelsorgeclerus, sowie die Gründe für die Aufbesserung derselben so umständlich beleuchtet, daß hier lediglich auf diesen Bericht Bezug genommen werden kann. Eben dort wurden auch die Resultate der Erhebungen dargestellt, welche hinsichtlich dieser Angelegenheit von der Regierung eingeleitet worden sind (speciell mit dem Rundschreiben des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. December 1870) und wurde insbesondere hervorgehoben, daß sich die einvernommenen Länderchefs sämmtlich für die Erhöhung der derzeitigen Congrua — nach einem in den einzelnen Ländern mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse verschiedenen Maße — ausgesprochen haben. Zu einer Beschlußfassung des Hauses über diesen Ausschußbericht ist es lediglich aus dem Grunde nicht gekommen, weil die Nothwendigkeit erkannt wurde, diese Angelegenheit im Zusammenhange mit der allgemeinen Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche zu regeln.

Für die dringendsten Bedürfnisse wurde übrigens durch einen außerordentlichen Credit von 500.000 fl. vorgesorgt, welcher der Regierung nun schon einmal zu Aushilfen für den Seelsorgeclerus zur Verfügung gestellt worden ist.

Die Regierung ist den Intentionen des hohen Hauses gefolgt, indem sie bei der von ihr vorbereiteten Gesetzgebung sofort auf die Congrua-Erhöhung Bedacht nahm. Die Regierung mußte sich hiezu umsomehr aufgefordert fühlen, als andere in Aussicht genommene neue Einrichtungen die fragliche Maßregel nothwendig machen dürften. So würde es z. B. ohne Erhöhung der Congrua kaum möglich sein, bei der in §. 30 des

Gesetzentwurfes „Ueber die äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche" in Aussicht gestellten Gesetzgebung die staatlichen Anforderungen in Betreff der Ausbildung des Seelsorgeclerus entsprechend höher zu stellen.

Auch in der Frage: auf welche Weise die zur Aufbesserung der Congrua nöthigen Mittel zu beschaffen wären, ist die Regierung dem citirten Ausschußberichte darin beigetreten, daß sie zu diesem Behufe nur auf kirchliche Quellen Bedacht nahm.

Der Staat hat zu einer dießfälligen Leistung weder die Mittel, noch die Pflicht. Bei dem fortwährenden Anwachsen der öffentlichen Ausgaben muß eher dahin gestrebt werden, die bisherige Subvention der passiven Religionsfonde aus den allgemeinen Staatsfinanzen zu vermindern; in keinem Falle kann eine weitere Erhöhung dieser Subvention zum Zwecke der Aufbesserung der Congrua ins Auge gefaßt werden. Wie die Congrua-Ergänzung bisher formell nicht eine Obliegenheit des Staatsschatzes, sondern nur der Religionsfonde war, so muß sie dieß auch fernerhin bleiben und es muß nur dafür gesorgt werden, daß diesen Fonden aus kirchlichen Quellen hinreichend höhere Einnahmen zufließen, um aus denselben die erhöhte Congrua bedecken zu können.

Bei dem derzeitigen rechtlichen und ökonomischen Bestande der Religionsfonde läßt sich aber eine Steigerung der Einkünfte derselben kaum auf anderem Wege erzielen, als durch Erhöhung, beziehungsweise Regelung der Religionsfondsbeiträge. Zwar ist auch in dem Gesetzentwurfe über die äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche darauf Bedacht genommen worden, einerseits die Religionsfonde von ihnen derzeit obliegenden ungerechtfertigten Leistungen zu befreien (vergleiche insbesondere §§. 21, 22, 54), andererseits ihnen neue Einnahmsquellen zu eröffnen, (insbesondere durch Begründung eines Heimfallsrechtes auf vacantes kirchliches Vermögen §. 53, außerdem §. 59, Absatz 2), allein es liegt in der Natur der Sache, daß hievon keine regelmäßige ausgiebige Steigerung der Fondsmittel erwartet werden kann. Dagegen ergibt sich aus dem oben Ausgeführten, daß es bei den Religionsfondsbeiträgen nur einer theilweisen Wiederherstellung der ursprünglichen Vorschriften, ja da diese letzteren eigentlich nie aufgehoben worden sind, nur einer entschiedenen Durchführung derselben, im Ganzen also nur einer Regelung der bestehenden Beitragspflicht bedarf, um den Religionsfonden alle erforderlichen Mittel zu verschaffen. Auf diese Art läßt sich die schon aus allgemeinen Gründen der Gerechtigkeit empfohlene Regelung der genannten Beiträge mit dem Zwecke der Congrua-Erhöhung in Verbindung bringen und so allen obwaltenden Rücksichten genügen.

Die Zuständigkeit des Staates, die proponirten Anordnungen zu treffen, unterliegt keinem Zweifel. Die Zuständigkeit ergibt sich formell, wie erwähnt, schon aus dem Umstande, daß es sich nur um die Regelung einer vom Staate eingeführten, durch Staatsgesetze näher bestimmten, unbestritten zu Recht bestehenden Abgabe handelt; sie läßt sich aber auch materiell rechtfertigen. Es ist eine der geschichtlichen Consequenzen der öffentlichen Stellung der katholischen Kirche in Oesterreich, daß der Staat von jeher auf die Bedeckung der wirthschaftlichen Bedürfnisse dieser Kirche bedacht war. Diese Fürsorge wurde durch die Gründung der Religionsfonde, welchen das inkammerirte Vermögen der aufgehobenen Klöster überwiesen ward, in ein festes System gebracht. Indem mit diesen Fonden ein bestimmter Theil des öffentlichen Vermögens für die Dotation des katholischen Cultus ausgeschieden wurde, war grundsätzlich anerkannt, daß der Aufwand für diesen Cultus, insoweit er nicht durch die eigenen Mittel der kirchlichen Institute bedeckt sei, einen Theil des öffentlichen Finanzwesens, des Staatshaushaltes bilde. Noch deutlicher erschien dieß hinsichtlich jenes Aufwandes, für welchen auch die Mittel der Religions-

fonde nicht ausreichten und für welchen daher durch fortlaufende Subventionirung der letzteren aus den allgemeinen Staatsfinanzen vorgesorgt werden mußte. Wenn nun — wie dieß bei Einführung der Religionsfondsbeiträge geschehen ist und jetzt wieder geschehen soll — zum Zwecke dieser öffentlichen Dotation des katholischen Cultus oder, was dasselbe ist, zu Gunsten des für diese Dotation vorbehaltenen Theiles des öffentlichen Vermögens (Religionsfond) eine specielle Abgabe ausgeschrieben wird, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß es sich dabei um eine öffentliche Angelegenheit, beziehungsweise um eine der staatlichen Gesetzgebung anheimfallende Norm handelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken: (Die betreffenden Ausführungen werden ebenso wie die Detailbemerkungen der Commissionsberichte bei den einzelnen Paragraphen mitgetheilt werden).

Bericht des confessionellen Ausschusses des Abgeordnetenhauses vom 3. März 1874.

(Beilage 114 der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, VIII. Session, 2. Bd.)

Das Gesetz, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden, hat nach der Ansicht des Ausschusses den selbstständigen Zweck, nur jene Beiträge zu treffen, welche unter der Bezeichnung der geistlichen Aushilfssteuer bald nach der Gründung des Religionsfondes eingeführt werden.

Das Cabinetsschreiben Kaiser Joseph II. vom 27. Hornung 1782 hatte für den Religionsfond die Widmung aufgestellt, daß „dessen ganze Einkünfte blos und ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit so eng verknüpften und so schuldigen Besten des Nächsten verwendet werden sollen".

Schon am 17. Jänner 1783 wurde von Kaiser Joseph der weitere Grundsatz ausgesprochen, daß untersucht werden müsse, „wo und wann sich ein wirklicher Abgang gegen den Bedarf äußert" und „daß nirgends kein Ueberfluß mehr vorhanden wäre", und mit a. h. Entschließung vom 22. April 1785 verordnet, daß der Abgang „vom Erzbischofe bis auf den letzten Beneficiaten, den nur ausgenommen, der allein die Congrua besitzt durch Beiträge pro rata" bestritten werde, sowie mit Cabinetsschreiben vom 2. März 1786 bestimmt, daß, „wenn die ganze Masse des geistlichen Vermögens nicht ausreicht, die gesammte Geistlichkeit aller dieser Erblande, welche einen höheren Genuß als die Congrua oder die für Klostergeistliche angemessene Pension beziehen, zu diesem Deficit pro rata ihres Einkommens jährlich beitragen muß."

Nach den Hofdecreten vom 28. Februar, 1. und 18. April 1788, hatte der Säcularclerus von den Pfründen, welche nach den zu Grunde gelegten Fassionen vom Jahre 1782 einen höheren Ertrag als 600 fl. abwarfen, den Religionsfondsbeitrag mit $7^1/_2$ Percent oder $4^1/_2$ Kreuzer vom Gulden zu entrichten, der Regularclerus aber nach den Hfd. vom 20. Jänner und 6. April 1787 den ganzen jährlichen Ueberschuß seines Einkommens an den Religionsfond abzugeben.

Diese tiefgreifenden Bestimmungen wurden bald modificirt, und zwar hinsichtlich des Säcularclerus mit Hofd. vom 28. Juni 1793, wonach nur Erzbischöfe und Bischöfe, deren Einkommen 18.000 fl., beziehentlich

12.000 fl. überstieg, beitragspflichtig blieben, und in Betreff des Regularclerus vorerst durch die Hofd. vom 5. August 1804 und 29. November 1807. Ausgaben und Einnahmen sollten nach den Fassionen überprüft und von dem „Superplus, welches den Gegenstand des an den Religionsfond zu entrichtenden Beitrages ausmacht, für unvorhergesehene Auslagen der vierte Theil den Stiften und Klöstern zu Gute gelassen werden". Gänzlich bedeutungslos wurde aber die Josefinische Bestimmung über die Beitragspflicht des Regularclerus durch das Hofd. vom 24. December 1827, wornach die Pauschalziffer, welche nach und nach die Stifte und Klöster mit der Staatsverwaltung vereinbart hatten, als regelmäßiger Jahresbeitrag angenommen werden solle; es wurde noch hinzugefügt, daß jedem Stifte den Beweis zu führen vorbehalten bleibt, daß es die Pauschalsumme ohne Gefährdung der Bedeckung der eigenen Bedürfnisse zum Theil oder gar nicht aufzubringen vermöge.

So kam es denn, daß auch die Staatsvoranschläge seit 1861 nur fixe Ziffern dieser Beiträge enthalten; die Gesammtsumme derselben beläuft sich für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf rund 52.000 fl. österreichischer Währung, und zwar:

in Niederösterreich 17.054 fl.,
darunter von den Stiften und Klöstern:

Klosterneuburg . . .	7.964 fl.	(Staatssteuern 54.000 fl.)
Herzogenburg . . .	4.127 „	(„ 8.000 „)
Heiligenkreuz . . .	1.050 „	(„ 41.000 „)
Melk	1.050 „	(„ 30.000 „)
Schotten	840 „	(„ 49.000 „)
Geras	658 „	(„ 14.000 „)
Lilienfeld	525 „	(„ 16.000 „)
Zwettl	420 „	(„ 12.000 „)
Seitenstetten . . .	420 „	(„ 22.000 „)

in Oberösterreich 13.708 fl.,
darunter von den Stiften und Klöstern:

Kremsmünster .	3.360 fl.	
Wilhering . .	2.622 „	
Reichersberg .	1.328 „	
St. Florian .	1.260 „	
Schlögel . . .	840 „	(fassionsmäßiges reines Einkommen 34.000 fl.)
Schlierbach . .	826 „	(„ „ „ 11.700 „)
Lambach . . .	672 „	(„ „ „ 29.300 „)

in Salzburg 315 fl.,
von den Stiften:
St. Peter . . 210 fl. (Staatssteuer 14.000 fl.)
Michelbäuern . 105 „ (fassionsmäßiges reines Einkommen 8.700 fl.);

in Tirol und Vorarlberg 7.225 fl.
(Stams 3.753 fl., Wilten 3.472 fl.);

in Steiermark 362 fl.,
und zwar von Rein und Vorau, die zusammen ein reines Einkommen von 155 fl. 41 kr. fatiren:

in Böhmen 11.705 fl.,
darunter von den Stiften und Klöstern:
Strahov 2.533 fl., Tepl 2.100 fl., Politz 1.624 fl., Braunau 630 fl., Emaus 210 fl., Margarethen 210 fl., Ossegg 744 fl., Hohenfurth 840 fl., Kreuzherren 714 fl.;

in Mähren 2.377 fl.,
Raigern 697 fl., Poltenberg 252 fl.

Aus Kärnthen, Krain, dem Küstenlande, Dalmatien, Schlesien, Galizien und der Bukowina war niemals ein Pauschalbeitrag des Regularclerus im Staatsvoranschlage ersichtlich.

Andererseits wird von ganz gleichartigen Communitäten auch in den erstangeführten Ländern ein solcher Religionsfondsbeitrag gar nicht geleistet, so z. B. in Niederösterreich von St. Michael in Wien, Göttweih, Altenburg, Neukloster, den Dominikanern u. s. w., während diese doch zwischen acht- bis zwanzigtausend Gulden jährlich an landesfürstlichen Steuern und Abgaben zu entrichten haben, von 33 in Oberösterreich, von 82 aus Steiermark, von beiläufig 70 Klöstern beiderlei Ritus in Galizien, von 12 mährischen Klöstern, von 16 aus dem Küstenlande, welche ein reines Einkommen fatiren und keine Ergänzungsdotation erhalten u. s. w.

Ein solcher Zustand der Dinge würde allein genügen, um eine Reform dieses Beitrages als dringend erscheinen zu lassen.

Aber es ist andererseits auch die Gebarung des Religionsfondes, welche zu den ernstesten Erwägungen herausfordert. Nur in Nieder- und Oberösterreich, sowie in Mähren, Schlesien hat der Religionsfond nach dem Staatsvoranschlage für 1874 Ueberschüsse und zwar 4.039 fl., beziehentlich 22.720 fl. und 62.358 fl., während in allen übrigen Ländern demselben seit einer Reihe von Jahren Staatsvorschüsse zugewendet werden müssen. Ueberdieß wird zum Zwecke der Unterstützungen von katholischen Priestern für 1874 das dritte Mal ein jährlicher Gesammtvorschuß von 500.000 fl. vom Staate geleistet. Die auf diese Weise geleisteten Vorschüsse an den Religionsfond, welche sich zu Ende des Jahres 1869 auf rund 53,600.000 fl. beliefen (Salzburg 395.000 fl., Galizien und Bukowina 21,750.000 fl.), haben in ziemlich stetiger Progression schon heute die Summe von sechzig Millionen Gulden überschritten.

Dieser große Betrag wurde immerwährend durch die staatlichen Steuern aufgebracht, was schon mit Rücksicht auf den confessionellen Zweck des Religionsfondes dem derzeitigen gesetzlichen Zustande nicht entspricht, jedenfalls aber ein zwingendes Motiv gibt, die Einnahmen des Religionsfondes ergiebiger zu machen.

Es ist nun kein Zweifel, daß, bevor neue, dem speciellen Zweck entsprechende Einnahmsquellen gesucht werden wollen, die bisherigen einer ernsten und gründlichen Reform zu unterziehen sind. Es läßt sich nicht leugnen, daß nichts näher läge, als die Rückkehr auf jene Grundsätze, welche vor der Pauschalvereinbarung mit den reg. Communitäten einerseits und anderseits vor dem Hofd. vom 28. Juni 1793 Geltung hatten. Allein es durfte nicht übersehen werden, daß jene Bestimmungen den Charakter einer Steuer nicht an sich trugen, vielmehr der Anschauung rücksichtslosen Ausdruck gaben, das gesammte Kirchenvermögen sei ein mit bestimmter Widmung behaftetes Staatsvermögen, aus welchem gewisse Summen jährlich zu Zwecken des Religionsdienstes auszufolgen seien. Dieser Gesichtspunkt kann bei dem Bestande des Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in keiner Weise eingenommen werden.

Diesem gesetzlichen Zustande widerspricht aber nicht eine specielle Besteuerung des Kirchenvermögens zur Beihilfe für Erreichung der speciellen Zwecke derselben Religionsgesellschaft.

Die Steuerhoheit, welche dem Staate allein zusteht, muß auch in jenen Fällen in Anwendung kommen, wo wichtige Interessen großer Gesellschaftskreise geschützt zu werden verdienen. Der Wichtigkeit der religiösen Erziehung seiner Angehörigen kann und darf sich der Staat nicht verschließen; das hat er Jahrhunderte lang bewiesen und bethätigt und auch dieser geschichtlichen Entwicklung muß Rechnung getragen werden. Es ist gewiß, daß die kirchlichen Gesellschaften selbst, soweit ihr Vermögen

zureicht, in erster Linie dieser Verpflichtung im Staate nachzukommen haben, und daß der Staat die Erfüllung derselben zu sichern verbunden ist, sobald sie nicht freiwillig geschieht. Es ist bisher der europäische Staat auch für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse seiner Angehörigen subsidiär eingetreten. Dieß geschah allenthalben, wo das Kirchenvermögen aus diesem oder jenem Grunde nicht ausreicht. So kostete (1859) z. B. die Kirche in Frankreich 4,740.000 Francs oder 3.8 Percent, in Baiern 1,570.000 fl. oder 3.6 Percent des gesammten Staatsaufwandes.

Das Kirchenvermögen ist, was die Entscheidung über das Subject des kirchlichen Vermögens nach keiner Richtung beeinflußt, durchaus mit einer bestimmten Widmung versehen. Es hat der Erreichung kirchlicher Zwecke zu dienen. Das Kirchenrecht stellt deßhalb auch den Satz auf, daß kirchliche Vermögensmassen, deren specieller Zweck erloschen ist, anderen kirchlichen Zweden zuzuwenden sind. Je allgemeiner dieselben gefaßt werden, desto weniger wird an den Willen der Stifter getastet, immer unbeschadet specieller Bewidmungen, soweit ihre Erfüllung möglich ist. Wenn daher in dem concreten Falle des vorliegenden Gesetzentwurfes das Kirchenvermögen oder ein Theil desselben belastet wird, so bedarf es nur einer Sicherstellung dafür, daß die Beiträge des so belasteten Vermögens den Zwecken zu statten kommen, welche dieses erreichen zu helfen bestimmt ist. Die Garantie ist durch die Zuweisung der Beiträge an den Religionsfond im vollsten Maße gegeben.

Es ist eben wieder der Zustand des Religionsfondes, welcher dem Staate ein absolutes Recht der Ingerenz gewährt, nachdem der Staat Beiträge aus Staatsmitteln leistet, ohne daß dieselben von den Vertretern der Kirche jemals zurückgewiesen worden wären. Endlich gibt schon die Natur des Kirchenvermögens allein, welche eine stiftungsmäßige ist, dem Staate als dem Tutor eines jeden rechtlichen Willens die Facultät, die gesetzmäßige statutarische Verwendung des Kirchenvermögens sicherzustellen und eine ungesetzmäßige zu verbieten und zu hindern. Das derzeitige Recht könnte auch noch auf den Artikel XXXI des Concordates zurückbezogen werden, der übrigens die „kirchliche Amtsführung" überhaupt als den allgemeinen Zweck bezeichnete, dem der Religionsfond zu dienen habe. Der Artikel gelangte jedoch niemals zur Ausführung, während der Gesetzentwurf, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, im Artikel I das Patent vom 5. November 1855 noch ausdrücklich aufhebt.

Praktisch ist die Frage nach dem Rechtssubject des Religionsfondes ziemlich müssig, wenn an dessen ungeheuere Schuldenlast im Gegenhalte zu den Jahreseinkünften vom Stammvermögen gedacht wird, welches im Staatsvoranschlage pro 1874 mit 130.000 fl. von Realitäten und nutzbaren Rechten ausgewiesen ist. Es ist aber von vorneherein als Staatsgut betrachtet worden, dessen Erträgnisse kirchlichen Zweden zuzuwenden sind. Daß diese Erträgnisse zu einem früheren Zeitpunkte, als für welchen die Gesetzgebung der Gegenwart Anordnungen zu treffen sich befugt erachten kann, etwa den Bedarf übersteigen sollten, kann nicht angenommen werden, weil ja kaum die Einnahmen, wohl aber die Ausgaben steigen werden.

Nun hatte schon das Hfd. vom 17. März 1791 erklärt, daß die Verwaltung des Religionsfondes nicht Sache der Bischöfe, ihnen vielmehr nur die Einsicht in den Rechnungsstand zu gewahren sei. Trotz aller Verschiedenheit der principiellen Standpunkte waren selbst die Bischofsversammlungen von 1849 und 1856 zu keinen anderen positiven Vorschlägen gelangt, als daß die Bischöfe Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Religionsfondes zur Einsicht und Aeußerung erhalten sollen, und daß am Stammvermögen ohne Zustimmung der Ordinariate keine

Veränderung erfolge. Selbst der Artikel XXXI des Concordates hatte die Verwaltung des Religionsfondes dem Staate nicht entziehen wollen.

So erscheint denn das Recht der staatlichen Gesetzgebung zur Ordnung der im vorliegenden Entwurfe berührten Angelegenheit nach allen Seiten begründet.

(Nun folgen die bei den §§. 1, 6, 12, 17 mitgetheilten Abänderungsanträge; dann heißt es weiter:)

In einigen anderen Paragraphen (so §§. 11, 23, 24, 25 und 29 — 10, 22, 24, 25 des Ges. —) wurden lediglich stylistische Aenderungen vorgenommen.

An den streng finanziellen Bestimmungen des Gesetzes hat der Ausschuß keine Veränderungen beantragt und sich dießfalls den Vorschlägen und Motiven der Regierung angeschlossen.

Hierbei konnte auch er sich nicht verhehlen, daß einerseits der Gesichtspunkt eines sofortigen Erfolges maßgebend sein mußte, andererseits aber zu einer neuartigen Veranlagung in demselben Zeitpunkte nicht geschritten werden könne, wo fast die gesammte directe Besteuerung einer durchgreifenden Reform unterzogen wird. Und mit Rücksicht darauf muß auch dem Gesetze ein provisorischer Charakter zugesprochen werden, so zwar, daß vom Jahre 1880 die Anwendung eines anderen Veranlagungsmodus wird in Aussicht genommen werden können.

Bericht der Commission des Herrenhauses vom 18. April 1874.

(Beilage 65 der stenographischen Protokolle des Herrenhauses, VIII. Session, 1. Bd.)

Die Lage des niederen Clerus in Oesterreich ist seit längerer Zeit der Gegenstand ernstester Erwägungen Seitens der Regierung und der Reichsvertretung. Daß das Einkommen desselben den Zeitverhältnissen schon mit Rücksicht auf die allgemeinen Bedürfnisse und noch vielmehr in Rücksicht auf die Anforderungen der Stellung desselben im bürgerlichen Leben nicht entspreche, ist eine allgemein anerkannte Thatsache. Wenn der im ganzen Reiche immer fühlbarer werdende Priestermangel auch nicht ausschließlich auf dieselbe zurückgeführt werden kann, so muß sie doch als ein wesentlicher Grund desselben angesehen werden. Bei dem relativ, ja selbst absolut größeren Einkommen, welches heute Berufskreise bieten, deren Ansehen demjenigen des Priesterstandes im bürgerlichen Leben nicht gleich oder doch nicht höher geachtet wird, ist es zudem begreiflich, wenn gerade die tüchtigeren Kräfte der bürgerlichen Gesellschaft sich immer mehr und mehr dem geistlichen Berufe entziehen.

Die Staatsverwaltung konnte einem solchen Zustande nicht weiter thatlos gegenüber stehen; und sie mußte denselben umsomehr in einem Augenblicke praktisch in die Hand nehmen, in welchem sie, die äußeren Rechtsverhältnisse des katholischen Clerus regelnd, mit höheren Anforderungen an ihn herantritt.

In diesem Sinne ist das vorliegende Gesetz, welches zwar die Bedürfnisse des katholischen Cultus im Allgemeinen, aber die Aufbesserung des bisherigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit insbesondere in das Auge faßt, wie das Product einer allgemeinen Nothwendigkeit, zugleich eine Consequenz des von dem hohen Herrenhause in der Sitzung vom 13. April l. J. angenommenen Gesetzes.

Zur Erreichung des angestrebten Zweckes regelt es diejenigen Beiträge, welche die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten zum Religionsfonde zu leisten haben.

Bei Beurtheilung des Gesetzes entsteht die doppelte Frage, einmal: ob die Staatsverwaltung zu dieser Regelung berechtigt ist, sodann: ob die Art derselben gebilligt werden könne.

Was die erstere Frage anbelangt, so spricht für die Bejahung derselben zunächst die Thatsache, daß dergleichen Beiträge, im Jahre 1785 eingeführt, wenn auch im Laufe der Zeit in der Art ihrer Einhebung modificirt, doch niemals grundsätzlich aufgehoben worden sind, daher auch principiell noch der heute in Kraft bestehenden Gesetzgebung angehören, und daß daher das vorliegende Gesetz nur als das Resultat einer Revision von Bestimmungen erscheint, welche einer Regelung bedurften.

Allein es kann auch an dem inneren Rechtsgrunde für die Competenz der Gesetzgebung im vorliegenden Falle nicht gezweifelt werden.

Der Grundsatz der Solidarität der kirchlichen Vermögens-Interessen ist, wie von der Kirche, so auch in der österreichischen Gesetzgebung von jeher anerkannt. Dagegen hat die österreichische Gesetzgebung nie zugestanden und konnte nie zugestehen, daß der katholischen Kirche als Gesammtheit irgend eine Ingerenz auf das im Staate befindliche Kirchenvermögen zustehe. Nun besteht aber die Kirche im Staate wohl aus einer Mehrheit von Corporationen, sie bildet aber in demselben nicht eine Gesammtcorporation. Wenn es sich daher um die rechtliche Vertretung derselben als einer Gesammtheit handelt, kann nur der Staat selbst als dieser ihr nothwendiger Vertreter betrachtet werden, und hat er dort, wo die Geltendmachung der solidaren Interessen überhaupt als rechtlich zulässig und geboten erscheint, die berechtigte Aufgabe, sie durchzuführen. Dieß geschieht im vorliegenden Falle dadurch, daß die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit zur Tragung der ihnen solidarisch obliegenden Last herbeigezogen werden.

Was also in dieser Beziehung als historisches Recht in Oesterreich gilt, ist ebenso in allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkten begründet.

Was nun die Art der Durchführung dieser Grundsätze im vorliegenden Gesetze anbelangt, so handelt es sich in demselben wohl nicht um eine Staatssteuer, da der Beitrag, welcher geleistet werden soll, nicht von den Staatsbürgern überhaupt und nicht zu allgemeinen Staatszwecken, sondern vom kirchlichen Vermögen und für den lediglich kirchlichen Zwecken dienenden Religionsfond gefordert wird. Allein als eine Besteuerung innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft stellt sich die Forderung dieses Beitrages allerdings dar und kann sich daher der Frage: ob sie den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung entspreche, nicht entziehen.

In diesem Betrachte ist der Vorwurf naheliegend, daß das Gesetz eine Vermögenssteuer einführe. Daß eine solche dem heutigen wissenschaftlichen und in der Praxis im Allgemeinen zur Geltung gelangten Grundsatze, nach welchem eine gerechte Besteuerung nur in der Besteuerung des reinen Einkommens liegt, nicht entspreche, kann nicht geläugnet werden. Allein auch abgesehen von sonstigen einzelnen Ausnahmen von dieser Regel in der Praxis der Steuergesetzgebungen bekennen sich doch sowohl Wissenschaft (Rau) wie Praxis dazu, daß in Fällen, wo das Steuersystem ein sehr unvollkommenes ist und in Zeiten eines außerordentlich vermehrten Staatsaufwandes eine Vermögenssteuer von kurzer Dauer nicht unbedingt verurtheilt werden könne, bei welcher der Vermögensstamm unangegriffen bleibt und lediglich als Grundlage der Veranlegung, d. i. als Basis für die Annahme eines

bestimmten Einkommens dient, das auch hier, dem Zwecke nach, den Gegenstand der Besteuerung bildet.

Das Zutreffen dieser Voraussetzungen hat die Regierung veranlaßt, in Beziehung auf das vorliegende Gesetz von der strengen Durchführung eines Grundgesetzes abzusehen, dessen Anerkennung im Allgemeinen damit selbstverständlich nicht in Frage gestellt werden soll.

Die heutige österreichische Steuergesetzgebung ist in der That eine unvollkommene und befindet sich im Stadium der Revision. In diesem Stadium der allgemeinen Gesetzgebung konnte unmöglich auf einem besonderen Gebiete ein Definitivum geschaffen werden; und zwar umsoweniger, als hiedurch eine wesentliche Verzögerung in der Erreichung des angestrebten Zweckes herbeigeführt worden wäre.

Dringend war aber das Vorgehen der Gesetzgebung auf diesem besonderen Gebiete erheischt, weil die Anforderungen des Religionsfondes wachsende sind, der bereits seit zwei Jahren vom Reichsrathe gewährte Specialcredit von 500.000 fl. zur Bedeckung derselben nicht ausreicht, diese aber den Steuerpflichtigen aufzulasten thatsächlich und auch rechtlich unmöglich war, insoweit das kirchliche Vermögen sie zu tragen in der Lage ist.

Als ein provisorisches Gesetz gibt sich endlich die Vorlage selbst, da die erste der darin aufgestellten Bemessungen nur für fünf Jahre, das ist bis zum 31. December 1880 angeordnet wird.

Hierzu kommt endlich noch der Umstand, daß bei der Bemessung des beitragspflichtigen Vermögens das Gebührenäquivalent zu Grunde gelegt, dieses selbst aber nach dem reinen Einkommen berechnet ist; sowie, daß die den geistlichen Personen nach ihrem kirchlichen Stande gebührende Competenz durch die Beitragspflicht in keinem Falle geschmälert werden darf und noch andere Einkommensarten steuerfrei bleiben, Bestimmungen, welche das Gewicht der praktischen Bedenken, die aus dem Principe dieser Auflage gefolgert werden könnten, wesentlich abzuschwächen geeignet sind.

Aus diesen Gründen hat sich die Majorität der Commission für das Eingehen in die Verhandlung über das Gesetz entschieden. Eine Minorität von sechs Mitgliedern hat den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt und sich vorbehalten, diesen Antrag im hohen Herrenhause zu begründen. Derselbe liegt dem Berichte bei.

Was die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes anbelangt, so erlaubt sich die Commission zu zwei Paragraphen desselben Abänderungen zu beantragen (s. bei §§. 4 und 9 unter H. B.).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesonders zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, haben die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfond abzugeben.

R. V.: „Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus haben die Besitzer kirchlicher Pfründen und reguläre Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfond abzugeben."

M. B. Nach §. 1 sind die Religionsfonds-Beiträge von den Besitzern kirchlicher Pfründen und von den regulären Communitäten zu entrichten. Von dem Gesichtspunkte aus, daß es sich hier formell um eine öffentliche

Abgabe handle, hätte allerdings der Kreis der Abgabepflichtigen auch weiter gezogen werden können, dagegen nöthigte der Umstand, daß diese Abgabe materiell zu einem kirchlichen Zwecke — zur „Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus“ — bestimmt ist, aus den schon oben angeführten Gründen zur Beschränkung auf die kirchlichen Personen. Dazu kommt, daß für eine in dieser Art beschränkte Beitragspflicht Rechtfertigungsgründe zu Gebote stehen, welche sonst wegfielen. Bekanntlich ist im katholischen Kirchenrecht keine Frage streitiger als die nach dem Subjecte des Kirchenvermögens. Man hat dieses Subject auf der ganzen Scala von dem Gesammtzwecke der Kirche angefangen bis zu dem kleinsten mit Vermögen bewidmeten Einzelnzwecke herab gesucht und man hat demzufolge ebenso oft die eine Gesammtkirche wie die Unzahl der einzelnen kirchlichen Institute als Eigenthümer des Kirchenvermögens bezeichnet. Diese Controverse ist der beste Beleg für das, was man als die Solidarität der kirchlichen Zwecke bezeichnen kann. Wie immer es mit der Frage nach dem Subjecte der für kirchliche Zwecke gewidmeten Mittel stehen mag, so viel wird schon daraus, daß diese Frage überhaupt gestellt werden kann, klar, daß den Subjecten des kirchlichen Vermögens zum mindesten abgesehen von Stiftungen, keine solche Individualität, keine solche Selbstständigkeit gegen einander zukommt, wie dieß bei physischen oder anderen juristischen Personen der Fall ist. Eine Folge hievon ist, daß auch die Inanspruchnahme des zu einem kirchlichen Zwecke gewidmeten Vermögens für einen anderen und insbesondere für einen kirchlichen Gesammtzweck nicht einen solchen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre involvirt, wie er im gleichen Falle bei physischen oder anderen juristischen Personen anzunehmen wäre. Es besteht eben ein allgemeines Ziel alles kirchlichen Lebens, welches alle die einzelnen Ziele, die durch besondere kirchliche Institutionen realisirt werden sollen, umfaßt und in sich schließt. Diese Solidarität der kirchlichen Zwecke war stets der Rechtfertigungsgrund, wenn irgend einmal — wie dieß im Verlaufe der kirchlichen Geschichte oft mit voller Zustimmung der kirchlichen Autoritäten geschehen ist — die einzelnen kirchlichen Vermögen für einander oder für einen Gesammtzweck in Anspruch genommen wurden. Dieser Gedanke war auch bei §. 1 des gegenwärtigen Entwurfes maßgebend. Indem die Beiträge einerseits nur für den kirchlichen Gesammtzweck („Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus“), andererseits nur von kirchlichen Personen („Besitzern kirchlicher Pfründen und regulären Communitäten“) eingefordert werden, gelangt der Gedanke der Solidarität der kirchlichen Zwecke zu ungeschmälerter Geltung.

Die Personen, welche §. 1 als beitragspflichtig bezeichnet, sind dieselben, welche es bei der ersten Einführung der Abgabe waren. Es erschien nicht gerechtfertigt, die allmälig eingetretene Begünstigung des Säcularclerus beizubehalten. [Den besonderen Erwägungen, welche die stärkere Beitragsfähigkeit des Regularclerus begründen, wurde im §. 10 Rechnung getragen.] Die bei Einführung der Abgabe festgesetzte Grenze der Beitragspflicht nach Unten (ein Einkommen von 600 fl.) wurde in §. 1 nicht ausdrücklich erwähnt, es ergibt sich jedoch aus dem im §. 4 normirten Grundsatze, wonach die Congrua durch den Beitrag nicht Abbruch erleiden darf, daß auch in Zukunft eine solche Grenze der Beitragspflicht gelten soll. Deßgleichen folgt aus der beabsichtigten Erhöhung des Congruabetrages, daß diese Grenze gewiß nicht niedriger ausfallen wird, als in den citirten älteren Vorschriften.

Noch eines Momentes muß bei Besprechung des §. 1 Erwähnung geschehen, nämlich der Gründe, welche die Regierung abgehalten haben, die Beitragspflicht auf das Kirchenvermögen auszudehnen, (d. i. auf das Vermögen der Kirchen- und kirchlichen Anstalten sensu stricto, im

Gegensatze zu den Pfründenvermögen als dem Vermögen der kirchlichen Aemter, beneficia). Es ließ sich nicht verkennen, daß der Grundsatz der Solidarität der kirchlichen Zwecke auch hier eingreifen würde, deßgleichen war klar, daß gerade hier — bei der natürlichen Beschränktheit der Bedürfnisse der kirchlichen Anstalten — manches brachliegende Vermögen existirt, das nach dem erwähnten Grundsatze besser für das Gesammtbedürfniß verwendet würde; allein schließlich überwog die Erwägung, daß die beabsichtigte Erhöhung des Religionsfondsbeitrages doch hauptsächlich zum Zwecke der Aufbesserung der gering dotirten Pfründen erfolgt und daß es sich eben nach dem erwähnten Grundsatze leichter rechtfertigen läßt, einen Pfründenbesitz zu Gunsten anderer Pfründen zu belasten, als zu diesem Zwecke auch die Kirchenschätze heranzuziehen. Auch sollte nach den Intentionen der Regierung nicht eine neue Abgabe eingeführt, sondern nur einige Regelung, beziehungsweise Erhöhung der bereits bestehenden Abgabe erzielt werden; es ist aber klar, daß dieser Standpunkt nicht mehr festgehalten werden konnte, sobald die Abgabe über den Kreis der bisher abgabepflichtigen Subjecte ausgedehnt werden sollte. Ueberdieß würde mit der Einbeziehung des Kirchenvermögens die Nothwendigkeit entstanden sein, eine Reihe complicirter Anordnungen über die Fatirung des kirchlichen Einkommens (insbesonders wegen Berechnung des freizulassenden Bedarfes für die gottesdienstlichen Zwecke) zu treffen, wodurch die Einbringung des Gesetzes beträchtlich verzögert worden wäre.

Endlich sprach gegen eine solche Ausdehnung auch die projectirte Art der Bemessung des Beitrages.

Die Bemessung hat nämlich, wie bei §. 2 näher dargestellt werden wird, vorläufig auf denselben Grundlagen wie die des Gebührenäquivalents zu erfolgen. Der Beitrag wird somit nicht nach dem Einkommen, sondern nach dem Vermögen, und zwar ohne Unterschied, ob Letzteres einen Ertrag gewährt oder nicht, bemessen werden. So lange nun die Beitragspflicht auf Pfründenbesitzer (oder eine Gesammtheit solcher, wie die regulären Communitäten) beschränkt bleibt, hat der oben bezeichnete Vorgang keine besondere Tragweite, da fast alles Pfründenvermögen, von dessen Ertrage ja der Pfründner lebt, fruchtbringend angelegt ist. Dagegen würde derselbe Vorgang bei Ausdehnung des Beitrages auf das Kirchenvermögen, welches sehr häufig nicht fruchtbringend angelegt ist, höchst ungerechte Wirkungen äußern, es würde nämlich hier das formelle Bemessungsobject, das Vermögen, häufig sehr hoch sein und demzufolge auch der Beitrag hoch bemessen werden, während doch die materielle Grundlage des letzteren, das Einkommen, ganz gering wäre. So müßten z. B. die Wallfahrtskirchen mit ihren Gold- und Silberschätzen sehr namhafte Abgaben leisten, während sie fast kein Einkommen besitzen, aus welchen diese Abgaben bestritten werden könnten.

Bei dem Gebührenäquivalente ist diese Divergenz nichts Ungerechtes, da dort das Vermögen nicht bloß den Maßstab, sondern auch das Object der Abgabe bildet (das Aequivalent vertritt für die Todte Hand die Vermögensübertragsgebühren); anders verhält es sich hier, wo aus praktischen Gründen Object und Maßstab aus einander fallen.

Sollte es mit der Zeit gelingen, einen andern Bemessungsmaßstab festzustellen, so wird die Regierung nicht unterlassen, die Frage der Heranziehung des Kirchenvermögens neuerlich in Erwägung zu nehmen. Es wird sich alsdann mit Zuhilfenahme der bei Durchführung des Gesetzes gesammelten Erfahrungen bestimmen lassen, inwieweit das genannte Vermögen, ohne gerade zur Pfründenaufbesserung verwendet zu werden, für allgemeine kirchliche Zwecke in Anspruch genommen werden kann.

In einem beschränkten Maße ist Letzteres übrigens schon jetzt angebahnt, nämlich durch die auf alles kirchliche Vermögen anwendbare

Bestimmung des §. 54 des Gesetzentwurfes „Ueber die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche“. Denn wenn auch das dort erwähnte superplus nicht direct in den Religionsfond eingezogen, sondern einer andern kirchlichen Einzelnanstalt zugewendet werden soll, so wird doch regelmäßig auch der Religionsfond, respective der durch denselben repräsentirte kirchliche Gesammtzweck dabei gewinnen, indem der Fond alsdann der Dotation der bisher ungenügend bewidmeten Anstalt überhoben ist. Deßgleichen kann in Folge des in §. 53 eod. normirten Caducitätsanspruchs des Religionsfondes eine allerdings nur unter einer bestimmten Voraussetzung eintretende Verwendung von entbehrlichem Gotteshausvermögen für den kirchlichen Gesammtzweck vorkommen.

A. B. Die gegenüber der Regierungsvorlage beantragte Aenderung besteht wesentlich darin, daß das Alinea a) des §. 26 der Regierungsvorlage hier eingefügt wurde. Nach dem schon oben Gesagten konnte der Ausschuß dem Gesetzentwurfe lediglich den Zweck zuschreiben, welchen schon der Titel bezeichnet, die Religionsfonds*beiträge* zu regeln. In ein solches Gesetz, betreffend die Bedeckung der Erfordernisse eines bestimmten Zwecken dienenden Fondes, kann und soll an und für sich nicht nebenher eine Bestimmung Platz finden, welche die Verwendung dieser Bedeckungsmittel einerseits in präjudicirlicher, andererseits in einer Weise regelt, die geeignet ist, die bisherige Fondsverwaltung zu beirren oder vielmehr zu theilen.

Indem der Ausschuß die §§. 26, 27 und 28 der Regierungsvorlage fortzulassen beantragt, hat er keine andere Absicht, als den bisherigen Rechtszustand wie in Betreff der Stiftungszwecke — wenn nicht unbedingt nothwendig — so in Rücksicht auf das Budgetrecht der Reichsvertretung nicht zu alteriren. Besonders bedenklich erschien dem Ausschusse die Bestimmung des §. 27 der Regierungsvorlage, welche leicht dahin mißverstanden werden könnte, als wolle aus den hauptsächlich in ihrer Ziffer und Veranlagung geregelten Religionsfondsbeiträgen ein zweiter Religionsfond mit gesonderter Verwaltung gebildet werden, dessen Einkünfte den in den beiden Alinea a und b des §. 26 der Regierungsvorlage bezeichneten Zwecken zugeführt würden. Eben die Bestimmung des Alinea b hinwiederum sagt entweder zu viel oder gar nichts: zu viel, wenn daraus gefolgert werden wollte, daß diese geregelten Beiträge allein und nicht auch die anderen Erträgnisse des Religionsfondes jenen Aufwand zu decken hätten, der bisher vorschußweise aus den Staatsfinanzen bestritten wurde, abgesehen davon, daß die so bedeckten Erfordernisse niemals gesondert behandelt wurden, oder aber gar nichts, wenn damit überhaupt das Gesammterforderniß des Religionsfondes bezeichnet werden will. Das Budgetrecht der Legislative in Betreff des Religionsfondes aber bedarf keiner neuen Constituirung und so mußte auch die Fortlassung des §. 28 der Regierungsvorlage beantragt werden.

Allein der Ausschuß durfte nicht übersehen, daß die Erhöhung der Congrua der katholischen Seelsorger ein dringendes Gebot ist. Die Finanzgesetze der letzten zwei Jahre hatten es dadurch bereits anerkannt, daß jährlich ein Beitrag von einer halben Million zur Unterstützung von katholischen Priestern bewilligt wurde. Wie also diese einer baldigen Regelung zu unterziehende Sachlage der eigentliche Anlaß für die Regierung war, den gegenwärtigen Gesetzentwurf vorzulegen, so dürfte andererseits kaum bestritten werden, daß eine Aufbesserung der Gehalte der katholischen Seelsorger *über die derzeitig fixirte Congrua hinaus* bisher als stiftungsmäßiger Zweck des Religionsfondes nicht ausdrücklich bezeichnet worden war. Deßhalb glaubte der Ausschuß diese Bestimmung im Gesetze anführen und an die Spitze desselben stellen zu müssen, wenn auch ein zwingender Zusammenhang zwischen der Erhöhung

der Congrua und der Regelung der Religionsfonds-Beiträge nicht anerkannt werden kann.

[Die im A. B. bezogenen §§. 26—28 der R. V. lauteten:

§. 26: „Der Religionsfonds-Beitrag ist zu verwenden:

a) zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit und hienach

b) zur Bedeckung desjenigen Aufwandes für Cultuszwecke, welcher bisher vorschußweise aus den Staatsfinanzen bestritten wurde".

§. 27: „Die Gebarung mit dem Religionsfonds-Beitrage (§. 26) obliegt den zur Administration des Religionsfondes berufenen Organen der staatlichen Cultuswaltung.

Die den Ordinariaten hiebei zukommende Mitwirkung wird im Verordnungswege geregelt".

§. 28: „Die Verwendung der Einnahmen aus den Religionsfondsbeiträgen ist im Staatsvoranschlage auszuweisen".]

[Der M. B. hatte zu den §§. 26 und 28 bemerkt: In der Regel beträgt derzeit die Congrua eines neugestifteten Pfarrers (auf den nach 1782 errichteten Pfarrbeneficien) 420 fl., die eines „neugestifteten" Localkaplans 315 fl., eines Cooperators 210 fl. Die „altgestifteten" Pfarren haben nur auf eine Congrua von 315 fl. ö. W. Anspruch. Nur bei dem griechisch-katholischen Clerus in Galizien und der Bukowina und bei dem Clerus in Dalmatien besteht zwischen „alten" und „neuen" Pfarren kein Unterschied. Daneben aber gibt es zahlreiche Ausnahmen von den obigen Ziffern; so haben z. B. in Niederösterreich die Pfarrer eine Congrua von 630, die Localkapläne eine solche von 367 fl. 50 kr., die Cooperatoren von 257 fl. 50 kr. Die Wiener Stadtpfarrer beziehen 1575 fl., ihre Cooperatoren 367 fl. 50 kr., die Vorstadtpfarrer 840 fl., ihre Cooperatoren 315 fl. als Congrua. In Böhmen haben die Pfarrer von Prag eine Congrua von 630 fl., ihre Cooperatoren eine solche von 315 fl. In Dalmatien beträgt die Congrua der Pfarrer 315 fl., der Localkapläne 210 fl., der Cooperatoren 152 fl. 50 kr. u. s. w.

Bei der in Aussicht genommenen Erhöhung der Congrua wird die Regierung zugleich bestrebt sein, eine größere Gleichmäßigkeit in dem Ausmaße derselben zu erzielen. Es sollen künftig eben nur die localen Verhältnisse Unterschiede begründen, unter gleichen Verhältnissen soll auch der Congruabetrag der gleiche sein. Insbesondere wird der veraltete Unterschied zwischen „alten" und „neuen" Pfarren aufzugeben sein, der Religionsfond ist längst nicht mehr — wie ursprünglich wohl in seiner Bestimmung lag — ein vorzugsweise für die Bedürfnisse der neuerrichteten Pfarren bestimmter Fond, seine Bestimmung ist derzeit eine ganz universelle, auf die Gesammtheit der ökonomischen Bedürfnisse des katholischen Cultus gerichtete, es fehlt daher längst jeder Grund, bei Festsetzung des Congrua-Anspruches, respective der entsprechenden Verpflichtung des Religionsfondes auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob die betreffende Pfarre vor oder nach der Josephinischen Pfarrregulirung errichtet worden ist.

An der bisherigen budgetmäßigen Gebarung mit den Einnahmen und Ausgaben der Religionsfonde soll Nichts geändert werden (§. 28).]

§. 2. Als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität, einschließlich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen, angenommen, jedoch aus-

schließlich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens.

Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung[117] des Religionsfondsbeitrages außer Anschlag.

Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer außer Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen.

In der RV. hieß es in Al. 1 statt „denselben" „derselben": auch fehlte daselbst der Schluß der Al. 1: „jedoch ausschließlich" u. s. w.

M. B. Zu §. 2 ist Folgendes zu bemerken:

Da der Religionsfonds-Beitrag von dem Pfründeneinkommen zu entrichten ist, so wäre es das Natürliche gewesen, ihn auch nach diesem Einkommen zu bemessen.

Allein dem stellten sich principielle, sowie praktische Schwierigkeiten entgegen. Zuvörderst erschien es bedenklich, unmittelbar vor der Reform der ganzen directen Besteuerung eine neue steuerähnliche Abgabe einzuführen und neue Besteuerungsgrundsätze aufzustellen. Es geht nicht wohl an, hinsichtlich der Einrichtung der Fassionen, der Entscheidung von Einschätzungsstreitigkeiten u. s. w. neue Normen festzusetzen, so lange die Grundsätze noch nicht bekannt sind, welche in dieser Richtung in der allgemeinen Steuergesetzgebung acceptirt werden sollen. Auch würde bei Einrichtung des Beitrages nach Art einer Einkommensteuer die Gefahr einer ungerechten Doppelbesteuerung besonders nahe gelegen sein. Noch einleuchtender sind die praktischen Schwierigkeiten. Wie schon oben bemerkt wurde, ist der bisherige geringe Ertrag der Religionsfondsbeiträge hauptsächlich auf die Unverläßlichkeit und die veralteten Angaben der zur Basis dienenden Pfründenfassionen zurückzuführen; wenn daher die Bemessung auf Grund des Pfründeneinkommens beibehalten werden sollte, so müßte dem vor Allem eine Revision aller vorhandenen Einkommensbekenntnisse, überhaupt die Herstellung einer verläßlichen Evidenz über das gesammte Pfründeneinkommen, ja die Anlegung eines allgemeinen kirchlichen Vermögenskatasters vorausgehen. Damit wäre der Erfolg der ganzen Maßregel auf Jahre hinaus verzögert.

Andererseits ist bereits oben angedeutet worden, daß die Einbekenntnisse des Pfründenvermögens für fiscalische Zwecke weit verläßlicher sind als die für Cultuszwecke, speciell für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages gelieferten, ja es ist die Unrichtigkeit der Letzteren gerade an den Resultaten erwiesen worden, welche auf Grund der Ersteren erzielt werden (Differenz zwischen dem Betrage der Staatssteuern und des Religionsfondsbeitrages). Hiernach lag der Gedanke nahe, die neuen Beiträge

---

117) Die Bestimmung des Al. 2 des §. 2 bezieht sich nur auf die Bemessung nicht auch auf die Abschreibung (§. 11 des Ges.) des Religionsfondsbeitrages, so daß bei der Frage wegen Deckung der Competenz, geradeso wie bei Beurtheilung des Befreiungstitels nach Tarifpost B e, Anm. 2e des Ges. v. 13. Dec. 1862, RGB. Nr. 89, das Gesammteinkommen der Pfründe oder Corporation, also auch das aus ausländischen Quellen fließende in Betracht kommt (BGH. v. 22. Sept. 1877, B. I 124).

überhaupt nicht auf selbstständiger Grundlage zu bemessen, sondern an die Bemessung für die Staatsabgaben anzuschließen, respective der neuen Bemessung jene Einbekenntnisse und Feststellungen zu Grunde zu legen, welche behufs Bemessung der Staatsabgaben vorliegen.

In dieser Beziehung war aber Nichts zweckmäßiger als die Anlehnung an das sogenannte Gebührenäquivalent, d. i. an das Aequivalent der Percentualgebühren für Vermögensübertragungen, welches nach Tarifpost 106 D des Gesetzes v. 9. Februar 1850, RGB. Nr. 50, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 13. December 1862, RGB. Nr. 89, von dem gesammten Pfründenbesitze (wie überhaupt von der gesammten Todten Hand) entrichtet wird.

Für die Bemessung dieses Gebührenäquivalents bestehen sehr genaue, nach detaillirten Vorschriften verfaßte und von den Finanzbehörden richtig gestellte Fassionen, welche alle irgendwie auf die Gebührenbemessung Einfluß nehmenden Daten ausweisen (Formulare dieser Fassionen, welche für das bewegliche und das unbewegliche Vermögen getrennt entrichtet werden müssen, sind als Beilagen zu Absatz 10 der Verordnung des Finanzministeriums v. 20. December 1862, RGB. Nr. 102, hinausgegeben worden). Wenn nun für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages derselbe Maßstab acceptirt wurde, wie für das Gebührenäquivalent, so konnten die für die Bemessung des letzteren vorliegenden Fassionen ohne Weiteres benützt werden, und es war dann nicht nur die weitwendige Maßregel neuer Einbekenntnisse für das gesammte Pfründeneinkommen entfallen, sondern auch dem im entgegengesetzten Falle eintretenden Uebelstande, daß dasselbe Object von verschiedenen Behörden, verschieden bewerthet, die Schätzung der einen Behörde von einer anderen überprüft und kritisirt wurde, vollständig ausgewichen.

In der That haben diese Erwägungen den Ausschlag gegeben und §. 2 des Entwurfs bestimmt demzufolge, „daß als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität, einschließlich der etwa bei derselben genossenen Stiftungen" angenommen werde.

Die Regierung hat sich allerdings auch die Mißstände nicht verhehlt, welche mit dieser Einrichtung verbunden sind. Obgleich der Beitrag von dem Einkommen zu entrichten ist, wird er nicht von diesem, sondern von dem Vermögen, von der Substanz des Pfründenbesitzes bemessen. Auf diese Art wird gewissermaßen der Hebel an einem anderen Punkte angesetzt als demjenigen, auf welchen es eigentlich abgesehen ist, und es entsteht die Nothwendigkeit gewisser indirecter Bestimmungen, legislativer Umwege, wenn man so sagen darf. So wird z. B. zwar der Percentsatz des Beitrages und die aufsteigende Progression desselben nach Abstufungen des Vermögens, dagegen die gänzliche Befreiung von der Beitragsleistung nach der Höhe des Einkommens bestimmt (§§. 4, 9, [10]). Weiters wird durch die Bemessung auf Grundlage des Vermögens einerseits mehr, andererseits weniger getroffen, als eigentlich in der legislativen Absicht gelegen ist. Mehr insoweit, als auch solches Vermögen in die Bemessung fällt, welches kein Einkommen gewährt, weniger insoweit, als alles Einkommen, welches nicht von einem Capitalsstamme herrührt, wie z. B. Stolgebühren, Abgaben der Parochianen zc. freigelassen wird. Dessenungeachtet hat die Regierung die Vortheile der Procedur für überwiegend gehalten. Was mit dieser Procedur an praktischen Inconvenienzen verbunden ist, wird durch den Vortheil, daß man der Aufstellung neuer Fassionen überhoben ist, weit übertroffen. Ferners ist schon oben bemerkt worden, daß die Einbeziehung des nicht ertragsfähigen Vermögens nur dann von größerer Tragweite wäre, wenn auch das Kirchenvermögen

beitragspflichtig erklärt würde, daß sie hingegen mit der Beschränkung des Beitrages auf Pfründenbesitzer und reguläre Communitäten ziemlich bedeutungslos wird. Es können in dieser Beziehung nur etwa die Kirchenschätze, Bibliotheken 2c. der Klöster in Betracht kommen und dießbezüglich kann die Härte der allgemeinen Norm wohl durch ein billiges Vorgehen in den einzelnen Fällen ausgeglichen werden. Was aber den Fall anlangt, wo der gewählte Bemessungsmaßstab zu kurz erscheint, nämlich bezüglich des nicht aus einer Capitalsanlage herrührenden Einkommens, so wird es sich dießfalls regelmäßig nur um geringe Beträge handeln, außerdem wird ein solches Einkommen bei Feststellung der Congrua in Betracht kommen und somit indirect immer auch auf die Bemessung des Beitrages Einfluß nehmen.

Die Regierung steht jedoch andererseits auch nicht an, zu erklären, daß sie die gegenwärtige Bemessungsnorm nur als einen vorübergehenden Nothbehelf ansieht und daß sie nach Durchführung der allgemeinen Steuerreform nicht unterlassen wird, in Uebereinstimmung mit den bei letzterer zur Geltung gelangten Grundsätzen auch für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages neue Grundsätze in Vorschlag zu bringen.

Die besondere Erwähnung der Stiftungen im ersten Absatze des §. 2 gründet sich darauf, daß Stiftungen für das Gebührenäquivalent selbstständig in Betracht kommen, respective daß das Aequivalent von dem Stiftungsvermögen abgesondert bemessen wird (T. P. 106 des Gebührengesetzes), während sie für den Religionsfondsbeitrag mit dem Pfründenvermögen zusammenzustellen sind, da sie das Einkommen des Pfründenbesitzers vermehren.

Ueberhaupt erhellt aus den Bestimmungen der §§. 1 und 2, daß der Beitrag von dem Gesammtvermögen bemessen wird und daß der Ort, wo die Bestandtheile desselben gelegen sind (mit Ausnahme des im §. 3 normirten Falles), nicht in Betracht kommt.

Nach derselben Rücksicht sind auch die Fassionen für das Gebührenäquivalent eingerichtet: „Das Bekenntniß hat alle Einer Person gehörenden unbeweglichen (respective beweglichen) Sachen ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaft des Besitzes, derselbe mag auf einem vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechte oder auf dem Rechte des Fruchtgenusses oder Gebrauches beruhen, und ohne Unterschied der Lage in verschiedenen Kronländern oder Steuerbezirken zu umfassen" (Geb. Ges. T. P. 106, D 5, 6 a, e, und Finanzministerialerlaß vom 30. März 1852, Z. 11213).

Die Bestimmung des Schlußabsatzes des §. 2 ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß der Religionsfondsbeitrag auf einem anderen Titel ruht als das Gebührenäquivalent und daß nach der Beschaffenheit dieses Titels die Thatsache der Besitzdauer ganz irrelevant ist.

§. 3. Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§. 2).

M. B. §. 3 enthält eine Bestimmung über die örtlichen Grenzen der Wirksamkeit des Gesetzes. Während nämlich inländischen Pfründenbesitzern und regulären Communitäten, wie eben bemerkt wurde, der Beitrag nach deren Gesammtvermögen bemessen wird, sind auswärtige nur insoweit beitragspflichtig, als sie inländischen Realbesitz haben. Es wird also z. B. dem Breslauer Fürstbischofe der Beitrag nur von den in Oesterreich gelegenen Immobilien bemessen werden. Dieß wird auch bei dem Gebührenäquivalente so gehalten und entspricht überhaupt den Grundsätzen des internationalen Rechtes. Umgekehrt wird inländischen Pfründenbesitzern und Communitäten der Beitrag von ausländischem

Realbesitze nicht zu bemessen sein, ungeachtet das betreffende Einkommen im Inlande genossen wird.

Abgesehen von allem Anderen ist dieß schon eine Consequenz der Bemessung des Beitrages nach dem Vermögen.

§. 4. Die Cultusverwaltung wird nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhalts der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist.**118**)

Bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird.

Das Gleiche findet auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermanglung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes**119**) verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden.

RV.: „Durch den Religionsfondsbeitrag darf die den geistlichen Personen nach ihrem kirchlichen Stande gebührende Competenz (portio congrua) nicht geschmälert werden.

Die Höhe des aus diesem Titel freizulassenden Einkommens wird im Einvernehmen mit den Bischöfen im Verordnungswege bestimmt, wobei auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist."

M. B. Im § 4 tritt der Gedanke, daß es sich, ungeachtet des von der Vermögenssubstanz hergenommenen Bemessungsmaßstabes doch um eine auf dem Einkommen ruhende Abgabe handelt, besonders deutlich hervor. Es wird nämlich daselbst die Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage lediglich nach dem Einkommen, nämlich nur dadurch bestimmt, daß durch den Beitrag die den geistlichen Personen nach ihrem kirchlichen Stande gebührende Competenz (portio congrua) nicht geschmälert werden dürfe. Wie diese Competenz hergestellt wird, ob durch den Ertrag eines beitragspflichtigen Vermögens oder durch ein nicht von einem Vermögensstamme herrührendes, daher auch nicht beitragspflichtiges Einkommen, erscheint ganz gleichgiltig, so lange auf dem einen oder andern Wege die Competenz nicht erreicht ist, existirt keine Beitragspflicht.

---

118) Steuerobject ist nach §. 2 das Gesammtvermögen und nicht ein Vermögensrest, wie er sich nach Abzug der capitalisirten Competenz von einem durch Capitalisirung des Reineinkommens zu fingirenden Vermögen ergibt; es ist also nicht ein der Competenz entsprechendes Capital vor der Bemessung des Religionsfondsbeitrages auszuscheiden, sondern es soll nur durch den Beitrag zum Religionsfond die Competenz keinen Abbruch erleiden; bei der entgegengesetzten Auffassung wäre §. 11 niemals anwendbar (VGH. v. 13. Nov. 1877, B I 151).

119) Da Priesterseminare keine öffentlichen Lehranstalten sind, der an ihnen ertheilte Unterricht somit kein öffentlicher ist, ist ein für ein solches bezahltes Alumnaticum keineswegs nach Al. 3, §. 4 cit. vom Religionsfondsbeitrage freizulassen (VGH. v. 13. April 1887, B. XI 3480; vgl. u. N. 124).

Auf diese Art wird z. B. bisweilen selbst von einem sehr geringen Pfründenvermögen der Beitrag zu bemessen sein, weil eben die Congrua durch hohe Stolgebühren, Messalien &c. bedeckt erscheint, umgekehrt wird auch ein bedeutendes Pfründenvermögen die Beitragspflicht insolange nicht begründen, als der Ertrag desselben dem auf andere Einnahmsquellen nicht verwiesenen Pfründner nur eben die Congrua gewährt.

Die Feststellung der Congrua wurde dem Verordnungswege vorbehalten, theils deßhalb, weil der betreffende Betrag nur im Einvernehmen mit den Bischöfen und nicht überall in gleicher Höhe bestimmt werden kann, theils deßhalb, weil die neue Gesetzgebung eben den Zweck der Erhöhung des bisherigen Normaleinkommens im Auge hat und weil demzufolge die neue Congrua vorläufig nur versuchsweise, auf Grund eines beiläufigen Ueberschlages der künftigen Religionsfondseinnahmen festzusetzen sein wird, während die definitive Bestimmung dieser Ziffer erst nach genauen Erfahrungen über die Ergiebigkeit des neuen Beitrages erfolgen kann.

A. B. Die Aenderungen des Ausschusses rechtfertigen sich aus der Anschauung, daß staatlichen Behörden für ihr Vorgehen nur die bestehenden Gesetze als Cynosur gelten können, nicht aber die Zustimmung der Bischöfe.

H. B. Bei §. 4 schien die Fassung, welche die Vorlage den beiden ersten Alineas gibt, die eigentliche Congrua und die im Verordnungswege von der Beitragspflicht zu befreiende Competenz nicht in der Weise auseinander zu halten, daß eine Verwechslung derselben ausgeschlossen wäre. Eine solche aber könnte entweder der Deutung Raum geben, daß bloß die bestehende Congrua steuerfrei bleibe, oder aber, daß dieselbe bereits zum Behufe der Steuerbefreiung von Fall zu Fall geregelt werden solle. Beides ist gewiß nicht die Absicht des Gesetzes; sondern diese ist, daß die Congrua jedenfalls von der Abgabe befreit bleibt, aber auch ein über deren Maß hinausgehender Betrag bei der Steuerbemessung in Abrechnung gebracht werden könne.

Zweifellos wird diese Absicht durch die vorgeschlagene Textirung, mit welcher die beiden ersten Alineas der Regierungsvorlage in eines zusammengefaßt werden.

Die weitere Bestimmung, welche die Commission als drittes Alinea in die dem hohen Hause vorgeschlagene Textirung des §. 4 aufnehmen zu sollen glaubte, und durch welche die Bestimmung des zweiten Alinea, wonach bei regulären Communitäten, deren Zweck in der Pflege von Kranken besteht, das dafür verwendete Einkommen frei bleibt, dahin erweitert wird, daß das Gleiche in Beziehung auf Einkommen zu gelten hätte, welches für kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten, oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichts verwendet wird, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden, betrachtete die Commission als eine in der Gerechtigkeit, oder mindestens der Billigkeit begründete Consequenz. Denn die Steuer von Einkünften, welche für öffentliche Zwecke der bezeichneten Art, namentlich, falls die Ausgaben sonst durch den Religionsfond selbst bestritten werden müßten, verwendet werden, erscheint eigentlich durch die Verwendung für diese Zwecke Seitens der Corporationen bereits als entrichtet und würde durch die nochmalige Einforderung zu einer doppelten Besteuerung. Weder die Bestimmung des §. 6 aber, noch die Anordnungen des Gesetzes über das Gebührenäquivalent lassen die hier beabsichtigte ausdrückliche Bestimmung als überflüssig erscheinen. Denn §. 6 überläßt der Regierung die Entscheidung darüber, ob diese Arten des Einkommens auszuscheiden seien; das Gesetz über das Gebührenäquivalent aber läßt in seinen dießfälligen

Anordnungen keineswegs eine so zweifellose Auslegung zu, daß die eventuelle Praxis der Behörden in der angedeuteten Richtung gesichert wäre.

§. 5. Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§. 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis).**120**)

In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen.

§. 6. Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§§. 4 und 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt.

RV.: „Im Einvernehmen mit den Bischöfen."

M. B. Nach §. 6 werden auch die Grundsätze, nach denen behufs Ermittlung der Congrua die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu bestimmen sind, im Verordnungswege festgestellt werden (vgl. auch §. 16 — §. 15 des Gesetzes —).

Auch die hierüber bisher geltenden Normen sind im Verordnungswege erlassen. Dieselben sind sehr eingehend und gewähren für die neue Normirung genaue Anhaltspunkte. Im Einzelnen wird es sich hauptsächlich um Beantwortung folgender Fragen handeln: nach welchen Grundsätzen der Ertrag von Grundstücken einzuschätzen ist, nach welchen Durchschnitten variable Einkünfte zu veranschlagen sind, welche Passiven abgerechnet werden dürfen, insbesondere wieweit bei Grundstücken der Aufwand für Bewirthschaftung, überhaupt ein zur Erzielung des Einkommens nothwendiger Aufwand in Betracht kommt, wie eine auf dem kirchlichen Einkommen haftende Baulast zu taxiren ist, inwieweit die Abrechnung eines Aufwandes für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke gestattet werden kann u. s. w. Schon diese Aufzählung zeigt, daß die Einbeziehung dieser Normen in das Gesetz nicht ohne Berücksichtigung eines im Gesetzgebungswege kaum zu bewältigenden Details erfolgen könnte.

Die Feststellung der Congrua setzt allerdings eine neue Fatirung voraus, wie denn auch zum Zwecke der Befreiung von Gebührenäquivalente besondere Einbekenntnisse respective Nachweisungen überreicht

---

120) Das Gesetz beabsichtigt die weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation in Bezug auf diese letztere einer gleichen Behandlung zu unterziehen, wie die regulären Communitäten, so daß also der Religionsfondsbeitrag von dieser ungetheilten Gesammtdotation zu berechnen ist, weil bei entgegengesetzter Auffassung die Bestimmung der Al. 2 cit. nie Anwendung finden könnte. Allein auch durch §. 5 wollte der Grundsatz des §. 11 nicht alterirt werden und letzterer hat daher entsprechend in Anwendung zu kommen, insoferne durch die Bemessung des Religionsfondsbeitrages vom Communevermögen als einer Einheit und durch Vertheilung dieses Beitrages das Einkommen eines oder des anderen nutzungsberechtigten Corporationsmitgliedes unter die kirchliche Competenz herabsinken würde (VGH. v. 10. Juni 1879, B. III 509).

werden müssen, allein dadurch wird der oben erörterte Vortheil des Anschlusses an das Gebührenäquivalent nicht aufgehoben, einerseits deßhalb, weil die Fatirung zum Behufe des Congrua-Nachweises einen viel beschränkteren Umfang hat, als ihn jene zur Bemessung des Beitrages haben müßte, andererseits aus dem Grunde, weil jedenfalls die Fatirung für alle die Fälle entbehrt werden kann, wo eine Schmälerung der Congrua zweifellos nicht in Frage kommt.

Uebrigens werden auch hier die Nachweisungen für die Befreiung vom Gebührenäquivalente schätzbare Anhaltspunkte gewähren, wenn sie auch mit Rücksicht darauf, daß die fragliche Befreiung vorläufig durchgehends nur bei einem Einkommen von 315 fl. österr. Währung oder weniger eintritt (Geb. Ges. T. P. 106 D, 2, e) nicht vollständig ausreichen können.

Vgl. A. B. zu §. 4.

§. 7. Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competenz (§§. 4 und 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonden geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

M. B. §. 7 enthält eine bei dem Gebührenäquivalente nicht immer eintretende, beim Religionsfondsbeitrage aber offenbar in der Natur der Sache gegründete Bestimmung.

§. 8. Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

M. B. §. 8 bestimmt, daß der Religionsfondsbeitrag für denselben zehnjährigen Zeitraum zu bemessen ist, für welchen das Gebührenäquivalent errichtet wird. Demzufolge werden in den §§. 9 [und 10] die Percentsätze in dem Ausmaße festgesetzt, in welchem sie für den ganzen zehnjährigen Zeitraum zu entrichten sind. Dagegen bestimmt dann §. 19 — §. 18 des Ges. — daß der für zehn Jahre auf einmal bemessene Betrag ebenso, wie dieß bei dem Gebührenäquivalente der Fall ist, in vierteljährigen Anticipativraten einzuzahlen ist.

Dadurch gelangt der Grundsatz, daß es sich ungeachtet der Bemessung nach dem Vermögen um eine fortlaufende, auf dem Einkommen ruhende Abgabe handelt, deutlich zur Geltung. [Will man herausfinden, welches diese das Einkommen treffende Belastung ist, so braucht man nur die Percentsätze der §§. 9 [und 10] auf das Doppelte zu erhöhen. Denn da der Beitrag zwar nach dem Vermögen bemessen wird, der in den §§. 9 [und 10] festgestellte Percentsatz aber sofort einen zehnjährigen Zeitraum umfaßt und da weiters bei Annahme eines fünfpercentigen Zinsfußes die zwanzigjährigen Interessen dem Capitale gleichkommen, so wird die nach den §§. 9 [und 10] sich ergebende Belastung des Vermögens gleich sein der halben Belastung des Einkommens für ein Jahr.

So ist die $\frac{1}{4}$ percentige Belastung eines Vermögens von 20.000 fl. auf zehn Jahre vertheilt = jährlich 25 fl., somit = einer $2\frac{1}{2}$ percentigen Belastung des nach einem fünfpercentigen Zinsfuße jenem Vermögen entsprechenden Jahreseinkommens per 1.000 fl. Die zehnpercentige Belastung eines Vermögens von 400.000 fl. ist auf zehn Jahre vertheilt = einer jährlichen Belastung von 4.000 fl. somit = einer zwanzigpercentigen Belastung des jenem Vermögen entsprechenden Jahreseinkommens von 20.000 fl. u. s. w.]

§. 9. Für diesen Zeitraum (§. 8) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

von dem Betrage bis	10.000 fl.	. . . .		½ Perc.
„ den Beträgen zwischen	10.000 „	und	20.000 fl.	1½ „
„ „ „ „	20.000 „	„	30.000 „	3 „
„ „ „ „	30.000 „	„	40.000 „	4 „
„ „ „ „	40.000 „	„	50.000 „	5 „
„ „ „ „	50.000 „	„	60.000 „	6 „
„ „ „ „	60.000 „	„	70.000 „	7 „
„ „ „ „	70.000 „	„	80.000 „	8 „
„ „ „ „	80.000 „	„	90.000 „	9 „
„ jedem Mehrbetrage über	90.000 „	. . . .		10 „

RV. §. 9: „Für diesen Zeitraum (§. 8) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

bei einem Vermögen bis	. . .	10.000 fl.	½%
„ „ „	von mehr als	10.000 „	1¼%
„ „ „	„ „ „	20.000 „	2½%
„ „ „	„ „ „	40.000 „	3¾%
„ „ „	„ „ „	60.000 „	5%
„ „ „	„ „ „	80.000 „	6½%
„ „ „	„ „ „	100.000 „	8%
„ „ „	„ „ „	200.000 „	10%
„ „ „	„ „ „	400.000 „	12½%.

[In der RV. folgte nun §. 10: „Hinsichtlich der regulären Communitäten finden die vorstehenden Percentsätze mit der Modification Anwendung, daß dieselben bei einem 100.000 fl. übersteigenden Vermögen 10, bei einem 200.000 fl. übersteigenden 12½ Percent und bei einem 400.000 fl. übersteigenden Vermögen 15 Percent abzugeben haben."]

A. B. Die Höhe der in den §§. 9 [und 10] eingestellten Percentsätze rechtfertigt sich durch die Höhe des in den älteren Vorschriften festgesetzten Beitrages. Diesen älteren Vorschriften gegenüber bedeutet die neue Norm, wenigstens so weit es sich um den Regularclerus handelt, noch immer eine Herabsetzung der Beitragspflicht. Es schien aber auch kein Grund obzuwalten, jene Beneficianten des weltgeistlichen Standes, welche eine weit über die kirchliche Competenz, selbst in deren künftiger höherer Festsetzung, hinausgehendes Einkommen besitzen, von einer starken Beitragsleistung für den kirchlichen Gesammtzweck loszuzählen. Die eingehaltene Progression bürgt dafür, daß eine empfindliche Belastung nur bei sehr reich dotirten geistlichen Würdeträgern eintreten wird.

[Den speciellen Rücksichten, welche eine verhältnißmäßig stärkere Belastung des Regularclerus rechtfertigen, ist im §. 10 Rechnung getragen. Diese Rücksichten bestehen einerseits darin, daß der Regularclerus für die kirchlichen Aufgaben nicht dieselbe Bedeutung hat, wie der weltgeistliche Stand, andererseits darin, daß die gemeinsame Lebensweise der Regularen das Auskommen mit geringeren Auskünften gestattet.]

Daß im §. 9 keine untere Grenze der Beitragspflicht festgesetzt worden ist, hat darin seinen Grund, daß, wie oben ausgeführt wurde, die Befreiung von dem Beitrage nicht nach dem Vermögen, sondern nach dem Einkommen zu bestimmen ist, und daß deßhalb die Beitragspflicht ebenso oft bei relativ geringem Vermögen eintreten, wie bei relativ hohem nicht eintreten kann, je nachdem eben das nicht fundirte Einkommen groß oder klein ist.

H. B. Bei Begründung derjenigen Anträge, welche die Commission zur Abänderung des §. 9 zu stellen sich erlaubt, muß auf die oben gegebenen allgemeinen Erörterungen zurückgegriffen werden.

Wenn die Praxis der Steuergesetzgebung auch vielfach genöthigt ist, auf unvollkommenen Grundlagen vorzugehen, so ist doch auch in demselben Maße, in welchem diese Grundlagen in Beziehung auf das zu treffende Reineinkommen weniger sichere sind, größere Vorsicht geboten, um durch einen nicht allzu hohen Steuersatz die Voraussetzung zu rechtfertigen, daß die Steuer in ihrer Wirkung über dieses Reineinkommen nicht hinausgreifen werde. Aus diesem Gesichtspunkte schien der Commission die im §. 9 aufgestellte Scala mehrfachen Bedenken zu unterliegen.

Sie fand zwar die untersten Steuersätze nicht hoch und stimmte dem Principe der progressiven Steuer zu, welches die Last derselben auf die Steuerträger nach dem Maße ihrer Steuerfähigkeit, also gerecht vertheilt, und auch bereits in der zeitherigen, wie in der durch die Vorlagen des heurigen Jahres von der Regierung in Vorschlag gebrachten Steuergesetzgebung Eingang gefunden hat. Allein was die Art dieser Progression anbelangt, konnte sie nicht übersehen, einmal, daß nach derselben jedes Vermögen, welches dasjenige einer früheren Post der Scala auch nur um einen Gulden überschreitet, sogleich in seiner Totalität der höheren Steuer unterworfen wird, so daß, wer 10.000 fl. Vermögen besitzt, $^1/_2$ Percent, wer 10.100 fl. besitzt, $1^1/_4$ Percent zu zahlen hätte u. s. f.

Was aber die Grenze der Scala anbelangt, so schien dieselbe in den höchsten Sätzen zu hoch gegriffen zu sein, da eine Abgabe von $12^1/_2$ Procent vom Vermögen einer Steuer von 25 Procent von einem Einkommen entspricht, welches mit 5 Procent des Vermögens veranschlagt wird. Auch abgesehen davon, daß die fünfprocentige Verzinsung jeder Art von Vermögen nicht mit Bestimmtheit angenommen werden kann, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei diesem Besteuerungsmaß nach Abrechnung der Competenz nicht einmal jener vierte Theil des Einkommens frei bleiben würde, welcher nach den Hofdecreten vom 5. August 1804 und vom 29. November 1807 den Stiften und Klöstern für unvorhergesehene Auslagen zu Gute gelassen werden sollte.

Aus diesen Erwägungen ist die Scala hervorgegangen, welche die Commission, in Vereinbarung mit der hohen Regierung, im §. 9 zu beantragen sich erlaubt, und welche, von 10- zu 10.000 fl. aufsteigend, bei jedem höheren Vermögen nur den Betrag, um welchen dasselbe das Vermögen des vorangehenden Ansatzes übersteigt, der höheren Besteuerung unterzieht, und die Scala bei einem Vermögen von 90.000 fl. und darüber mit 10 Procent abschließt.

Allerdings wird das auf Grund dieser Scala zu erzielende Erträgniß der Steuer um einen nicht unerheblichen Betrag unter demselben bleiben, welcher aus dem ursprünglichen Antrage der Regierung und des Abgeordnetenhauses erwartet werden durfte, und welcher mit beiläufig 1,350.000 fl. veranschlagt werden kann, während sich nach der von der Commission beantragten Scala derselbe auf etwa 1,000.000 reduciren dürfte. Allein, wenn man erwägt, daß der ganze Bedarf, welchem dieses Gesetz gegenübersteht, in keinem Falle durch sein Ergebniß gedeckt werden kann, daß die wesentliche Aufgabe desselben doch die ist, die subsidiäre Pflicht des Staates nicht fernerhin über das Maß desjenigen hinaus in Anspruch zu nehmen, was die Kirche selbst leisten kann, das Maß dieser Leistungsfähigkeit aber erst, wenn ein vollkommen verläßliches Steuersystem zu Grunde liegen wird, mit Beruhigung wird ausgesprochen werden können, daß endlich auch, was mit der beantragten Modification gewonnen wird, immerhin bedeutend ist, so dürfte hiemit der Zweck des Gesetzes in dem im Augenblicke eben möglichen Maße erreicht, aber auch die Beruhigung gewonnen

sein, daß die Mittel und Wege desselben seiner gerechten und humanen Absicht entsprechen.

§. 10. Eine Pauschalirung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeiträge ist unzulässig.

RV. (§. 11): „Eine Pauschalbehandlung der geistlichen Personen oder Corporationen in Hinsicht auf die hier normirte Beitragspflicht ist unzulässig."

M. B. Die ausdrückliche Anordnung des §. 11 [10 des Gesetzes] erschien deßhalb angezeigt, um die Umgehung der Beitragspflicht auf dem bisher üblichen Wege unmöglich zu machen.

§. 11. Zeigt sich, daß das Einkommen einer über die kirchliche Competenz (§§. 4 und 5) dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.[121])

RV. §. 12.

§. 12. Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt.

Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.[122])

---

121) Bei Beantwortung der Frage, ob die Competenz durch den Religionsfondsbeitrag geschmälert werde, ist nicht blos das Einkommen aus dem dieser Abgabe unterworfenen Vermögen, sondern das Gesammteinkommen der Pfründe oder Corporation in Betracht zu ziehen (VGH. v. 22. Sept. 1877, B. I 124, s. o. bei §. 2, Al. 2, Note 117).

122) In §. 12 cit. ist klar bestimmt, daß, wenn durch eine innerhalb der Bemessungsperiode eingetretene dauernde Vermehrung des Vermögens oder Einkommens des beitragspflichtigen Subjects dieses Einkommen über den zur Bedeckung der Competenz erforderlichen Betrag sich erhöht, dies nur für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode Wirkung hat, nämlich die Bemessung, beziehungsweise die Vorschreibung des Religionsfondsbeitrages zur Zahlung nach sich zieht, daß hingegen eine nachträgliche Bemessung resp. Beitragsvorschreibung für den bereits abgelaufenen Theil der Bemessungs-Periode überhaupt nicht eintritt, also selbst dann nicht, wenn die Vermehrung des Einkommens eine solche wäre, daß hiedurch bei Auftheilung auf die einzelnen Jahre der Bemessungsperiode die Competenz

In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlaß an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlaß des Religionsfondsbeitrages eintreten.

In der RV. (§. 13) fehlte Al. 3.

M. B. Auch in den §§. 12 und 13 (— 11 und 12 des Ges. —) ist auf das Einkommen als solches verwiesen. §. 12 (— 11 des Ges. —) behandelt den Fall, wo das Einkommen an sich zwar die gesetzliche Competenz überschreitet, jedoch eben durch den in gesetzlicher Höhe bemessenen Beitrag unter dieselbe fallen würde. Es versteht sich nach dem im §. 4 aufgestellten Grundsatze von selbst, daß in einem solchen Falle der Beitrag insoweit abzuschreiben ist, als dieß zur Reintegrirung der Congrua nothwendig erscheint. §. 13 (— 12 d. Ges. —) setzt fest, inwieweit die innerhalb einer Bemessungsperiode vorfallenden Aenderungen in dem Vermögen oder Einkommen der beitragspflichtigen Subjecte berücksichtigt werden. Auch dießbezüglich beschränkt sich das Gesetz auf die Durchführung des Grundsatzes, daß die Gränze der Beitragspflicht in allen Fällen durch die Congrua, aber auch nur durch diese bezeichnet wird.

A. B. Das dritte Alinea wurde vom Ausschusse neu eingefügt und entspricht den Anforderungen der Billigkeit.

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 4. Dec. 1878, Z. 18526, VBl. Nr. 3 ex 1879, an alle Landeschefs (mit Ausnahme des Landespräsidenten der Bukowina), betreffend die Abschreibung von Religionsfondsbeiträgen.

Aus Anlaß einer von der galizischen Statthalterei gestellten Anfrage finde ich mich bestimmt, auszusprechen, daß zur Entscheidung über Gesuche um Abschreibung oder Herabminderung des vorgeschriebenen Religionsfondsbeitrages nach §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 51, in erster Instanz die Landesbehörden berufen sind. Von jeder diesfälligen

---

nicht nur für die noch folgenden, sondern auch für die bereits abgelaufenen Jahre überschritten erschiene. Da nun nicht angenommen werden kann, daß der Gesetzgeber bei dem correlaten Falle einer Verminderung des Vermögens oder Einkommens sich von anderen Grundsätzen bestimmen lassen wollte, und da überdies schon nach den Regeln der Satzfügung bei einer solchen Verbindung zweier Sätze, wie sie §. 12 Abs. 2 enthält, angenommen werden muß, daß die Bestimmungen des vorangehenden Satzes auch ohne ausdrückliche Wiederholung für den zweiten gelten, so folgt, daß auch die in diesem „anderen" Falle normirte „Abschreibung" nur für den noch folgenden Theil der Bemessungsperiode Platz zu greifen hat. Die Frage, ob die Competenz der Mitglieder eines geistlichen Conventes durch den Religionsfondsbeitrag geschmälert und letzterer somit ganz oder theilweise abzuschreiben ist, ist daher nicht nach der Summe und beziehungsweise dem Durchschnitte der Einnahmen und Ausgaben während der ganzen Bemessungsperiode zu entscheiden, sondern für jedes einzelne Jahr der Bemessungsperiode nach den Einkommensergebnissen dieses Jahres, wie denn auch die Competenz nach Jahresziffern festgestellt ist und die Einkommensnachweise regelmäßig jahrweise geliefert werden, während die zehnjährige Bemessungsperiode nur formeller Natur ist, sich aus der Anlehnung an das Gebührenäquivalent erklärt, aber hinsichtlich der Zahlungspflicht, wie §. 18 beweist, gar nicht in Betracht kommt. Das Gesetz kann seinem Geiste und Zwecke nach übrigens schon darum nicht nach einem Decennium, sondern nur nach den kleineren Zeitabschnitten rechnen, in denen die Einkünfte einer Person oder eines Körpers einlangen, verwendet werden und sich reproduciren, weil es eine nur in die Form einer Vermögenssteuer gekleidete Besteuerung des Einkommens der Beitragspflichtigen in Absicht hat (VGH. v. 30. Juni 1887, B. XI 3612).

Bewilligung ist jedoch, wenn der abzuschreibende Betrag 200 Gulden übersteigt, vor Verständigung der Partei anher unter Anschluß der Acten Anzeige zu erstatten.

Verordnung der Min. f. C. u. U. und d. Fin. v. 3. April 1879, Z. 4918, RGB. 55, VBl. Nr. 30, betreffend die behördliche Genehmigung jener Bauführungen, wegen welcher einer Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages gestellt wird.

. . . In allen Fällen, wo durch die Genehmigung eine Abschreibung an dem gesetzlich bemessenen Religionsfondsbeitrage herbeigeführt werden kann, welche die in dem Ministerialerlasse vom 4. December 1878, Z. 18526 bezeichnete Summe übersteigt, sind die Acten vor der Genehmigung, in dringenden Fällen aber unmittelbar nach derselben dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen. . . .

(Die übrigen Bestimmungen dieses Erlasses sind in der Min. Vdg. v. 21. August 1881, §. 10, recipirt. Im VBl. findet sich noch der Schlußsatz:)

Hiedurch erfährt der Ministerial-Erlaß vom 17. September 1877, Z. 15398, die entsprechende Modification.

(Vgl. auch §. 10 der Min. Vdg. v. 21. August 1881 und den daselbst angeführten Min. Erl. v. 11. Oct. 1882, Z. 9376.)

§. 13. Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen.

M. B. §. 14 (— RV., §. 13 d. Ges. —) verordnet in Uebereinstimmung mit dem dießfalls für das Gebührenäquivalent geltenden Grundsatze, daß der Beitrag ohne Rücksicht auf Intercalarperioden zu bemessen ist. Diese Bestimmung liegt schon im Interesse einer fortlaufenden ordentlichen Gebarung, sie ist aber auch deßhalb geboten, weil es doch einzelnes Pfründengut gibt, dessen Intercalarfrüchte ausnahmsweise nicht in den Religionsfond fließen, wie z. B. bei den Lehengütern des Olmützer Erzbisthumes der Fall ist. Ueberdieß ist zu beachten, daß die Religionsfondsbeiträge eine specielle Widmung haben [§. 26], die für Intercalarien als solche nicht gilt.

§. 14. Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde[123]) desjenigen Kron-

---

123) Falls nach gefälltem Bemessungserkenntnis der politischen Landesbehörde Daten, welche zu Aenderungen in der Einkommensberechnung führen müssen, hervorkommen, hat die Landesstelle den ohne Rücksicht auf das Ergebnis der nachgefolgten Verhandlung und auf die während derselben vorgekommenen die Competenzberechnung betreffenden Aufstellungen verfaßten Recurs des Beitragspflichtigen nicht dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen, da dieses entweder auf Grundlagen judicieren müßte, welche von den unteren Behörden nicht mehr festgehalten waren, oder aber auf solchen, auf welche sich der Recurs an das Ministerium nicht bezog und nicht beziehen konnte, sondern sie hat ein neues, mit Rücksicht auf die neuen Daten und die Einsprache des Beitragspflichtigen motivirtes Erkenntnis über die Vorschreibung des Beitrages und die Frage, ob der Pfründner (resp. die Communitat) mit Rücksicht auf die nunmehr zu detaillierende Berechnung des Einkommens und beziehungsweise auf die Nichtalterierung der Competenz zur factischen Bezahlung des vorgeschriebenen Beitrages verpflichtet erscheine, unter Freilassung des Ministerialrecurses hinauszugeben (VGH. v. 20. Oct. 1884, Verwaltungsgerichtshofserkenntnisse nach §. 6 Ges. v. 22. Oct. 1875, IV Nr. 244).

landes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in welchem im Falle des §. 3 der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist.

Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§. 2, Abs. 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen.

Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind.

In der RV. (§. 15) fehlten in Al. 1 die Worte „im Falle des §. 3“.

M. B. Aus den Bestimmungen des §. 15 (— 14 d. Ges. —) erhellt besonders deutlich, welche praktischen Vortheile durch den Anschluß an die Aequivalentgebühr erzielt werden. Auch die Bestimmungen des §. 17 (— 16 d. Ges. —) enthalten nur die Anwendung der für diese Gebühr geltenden Vorschriften auf den Religionsfonds-Beitrag.

§. 15. Welche Einzelnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im §. 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§. 6).

§. 16. Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§. 14 und 15).

Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages.

RV. §. 17. Vgl. M. B. bei §. 14.

§. 17. Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Cultusminister.

Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

In der RV. (§. 18) hieß es in Al. 1 statt „Cultusminister" „Minister für Cultus und Unterricht". In Al. 2 fehlte das Wörtchen „keine".

A. B. Die Regierungsvorlage hatte den gegen die Bemessung der Religionsfondsbeiträge durch die Landesbehörde eingebrachten Recursen aufschiebende Wirkung zuerkannt. Dieser Ausnahme von der für Gebühren bestehenden Gesetzgebung konnte der Ausschuß nicht beipflichten; er war vielmehr der Ansicht, daß die Gleichstellung mit allen übrigen Gebühren zu verordnen sei, was durch die Einschiebung des Wörtchens „keine" geschah. Abgesehen von dem Umstande, daß Nichts eine Ausnahme rechtfertigt, sah der Ausschuß auch in jenem von der Regierung vorgeschlagenen Privilegium nicht blos eine Zinsenprämie, sondern vielmehr in Hinblick auf die erste nur fünfjährige Bemessungsperiode eine Gefährdung der unmittelbaren Wirkung des Gesetzes. Den Beitragspflichtigen wird die Bestimmung des Ausschußantrages von muthwilligen Recursen abhalten und ihm andererseits mit Rücksicht auf die vierteljährigen Zahlungsraten keinen Schaden zufügen können.

§. 18. Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Handen der Landeshauptcasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 14).

RV. §. 19.

§. 19. Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§. 18) fünfpercentige Verzugszinsen zu entrichten.

RV. §. 20.

§. 20. Solange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§. 8) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmaße provisorisch fortzuentrichten.

RV. §. 21.

§. 21. Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

RV. §. 22.

M. B. Die im §. 22 (— 21 d. Ges. —) statuirte Einbringung des Beitrages im administrativen Wege entspricht dem bisherigen Rechte (Hfd. v. 28. Febr. 1788, v. 25. Aug. 1792 und v. 17. Oct. 1811).

§. 22. Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu.

RV. §. 23 statt: „kommt denselben . . . nachstehendes" „kommt denselben nebst Verzugszinsen ein den Staatsabgaben nachstehendes . . ."

§. 23. Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen.

RV. §. 24 statt „öffentlichen Abgaben" „Staatsabgaben".

§. 24. Der Religionsfondsbeitrag fließt unmittelbar in die Religionsfondscasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§. 14).

RV. §. 25 statt „die Religionsfondscasse" „den Religionsfond". Die §§. 26—28 der RV. s. o. bei §. 1.

§. 25. Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfond geleisteten Beiträge zu entfallen.

Deßgleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminaristicums)[124]. Der Anspruch des Religionsfondes auf die Intercalareinkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

In der RV. (§. 29) lautete Al. 1: „Dieses Gesetz tritt mit Anfang des Verwaltungsjahres 1875 in Kraft." In Al. 3 hieß es: „. . . die den genannten Pfründnern und Communitäten . . ."

§. 26. Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decenniums (§. 8).

RV. §. 30.

§. 27. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

RV. §. 31.

---

124) Bezieht sich nur auf bisher kraft gesetzlicher Vorschrift geleistete Beiträge für aus dem Religionsfonde dotierte Seminarien, denn nur wo das Seminar aus dem Religionsfonde dotiert wird, besteht zwischen der Einführung des Religionsfondsbeitrages und der Befreiung vom Alumnaticum ein Causalnexus, indem die letztere besondere Leistung als in jener neu eingeführten allgemeinen aufgegangen erachtet werden kann, wie denn auch die Stellung der fraglichen Gesetzesbestimmung unmittelbar zwischen zwei Anordnungen desselben Paragraphen, welche beide Einnahmen des Religionsfondes zum Gegenstande haben, darauf schließen läßt, daß auch bei der Anordnung wegen des Alumnaticums dieses als Religionsfondseinnahme, somit nur für den Fall gemeint war, wo das Seminar, für welches das Alumnaticum entrichtet wurde, vom Religionsfonde erhalten wird, was ja thatsächlich zumeist der Fall ist (VGH. v. 13. April 1887, B. XI 3480).

Verordnung

des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 21. August 1881, zur Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (RGB. Nr. 51), über die Religionsfondsbeiträge für das Decennium 1881—1890 (RGB. Nr. 112, ausgegeben am 1. October 1881).

(Für den Zeitraum vom 1. Jänner 1875 bis 31. Dec. 1880 (§§. 25, 26 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 51) war die Durchführungsvorschrift mit Min. Vdg. v. 25. März 1875 erflossen. Die in der Min. Vdg. v. 21. Aug. 1881 als noch theilweise maßgebend bezogenen Paragraphe (23—32) nebst den daselbst erwähnten Formularien sind S. 305 ff. zum Abdrucke gebracht. Bei Publication der Min. Vdg. v. 21. Aug. 1881 wurden die wesentlichsten Abweichungen von der Min. Vdg. v. 25. März 1875 durch gesperrten Druck bezeichnet, welcher Modus auch hier beibehalten wird.)

§. 1. Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die zuständige politische Landesbehörde auf Grund der derselben von der Finanzverwaltung von Fall zu Fall mitgetheilten Bemessungsacte über die Vorschreibung des Gebühren-Aequivalentes für das vierte Decennium.

Kommt es vor Ablauf dieses Decenniums auf Recurs der Partei oder aus einem anderen Anlasse zu einer Aenderung in der Vorschreibung des Gebühren-Aequivalentes, so ist die bezügliche Entscheidung von der Finanzbehörde sofort der politischen Landesbehörde mitzutheilen, welche hienach den Religionsfondsbeitrag richtig stellt.

Die von der Finanzverwaltung endgiltig als Basis der Gebühren-Aequivalents Bemessung festgestellte Bewertung kann als Grundlage der Bemessung des Religionsfondsbeitrages nicht weiter angefochten werden. Hiedurch ist jedoch selbstverständlich die Berichtigung von Rechnungsfehlern, welche bei der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes unterlaufen sind, nicht ausgeschlossen.

§. 2. Von jenem Vermögen, von welchem wegen der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer das Gebühren-Aequivalent noch nicht zu entrichten ist, wird der Religionsfondsbeitrag auf Grund eigener Einbekenntnisse bemessen, welche, soweit sie nicht bereits in angemessener Form vorliegen, von den beitragspflichtigen Pfründen und Communitäten binnen einer von der Landesbehörde zu bestimmenden Frist bei der letzteren zu überreichen sind und den Werth dieses Vermögens nach dem Stande vom 1. Jänner **1881** anzugeben haben.

Auf diese Einbekenntnisse finden die Vorschriften des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 26. Juli 1880, RGB. Nr. 102, sinngemäße Anwendung.

Die politische Landesbehörde hat die einlangenden Einbekenntnisse zunächst mit ihren eigenen Vormerkungen zu vergleichen, eventuell dieselben an die Bezirkshauptmannschaft zum Behufe der Richtigstellung und Erstattung allfälliger Bewertungsanträge zu leiten.

Die endgiltige Richtigstellung der Einbekenntnisse erfolgt durch die politische Landesbehörde im Einvernehmen mit der Finanz-Landes-Direction (Finanzdirection).

§. 3. Behufs Bemessung des Religionsfondsbeitrages ist zunächst der Wert des gesondert einbekannten beweglichen und unbeweglichen Vermögens zusammenzuziehen und demselben der Vermögenswert der bei der Pfründe oder Communität genossenen Stiftungen zuzuzählen.

Fließt ein Theil des Erträgnisses einer solchen Stiftung nachweisbar dritten Personen zu, so ist nur jener Theil des Vermögenswertes der Stiftung in Anschlag zu bringen, welcher verhältnismäßig dem der Pfründe oder Communität zukommenden Theile des Erträgnisses entspricht. Gibt die Fassion zum Zwecke der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes über

die Höhe dieser Antheile dritter Personen keinen Aufschluss, so sind die beitragspflichtigen Pfründner und Communitäten verpflichtet, binnen einer von der Landesbehörde zu bestimmenden Frist besondere Ausweise vorzulegen, in welchen das Stiftungsvermögen zu specificiren und der Genussantheil jedes an der Stiftung Betheiligten anzusetzen ist.

Von der auf diese Art (Absatz 1 und 2) gewonnenen Summe sind in Abschlag zu bringen:

a) die Beträge, welche in derselben als Wert des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens begriffen sind,

b) jene den Vermögensstamm belastenden Passiven, welche als durch das bewegliche Vermögen nicht gedeckt, bei Bemessung des Gebühren-Aequivalentes etwa nicht berücksichtigt worden sind.

Von der erübrigenden Summe sind die auf die einzelnen Abstufungen derselben nach §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 entfallenden Percentsätze zu berechnen und als Religionsfondsbeitrag vorzuschreiben.

(Die Summe dieser Percentsätze ergibt den auf das Decennium 1881—1890 entfallenden Religionsfondsbeitrag, wovon der zehnte Theil als Jahresschuldigkeit für jedes Jahr dieser Zeitperiode entfällt.)

Wurden die in diesem und im §. 2 vorgeschriebenen Ausweise von der beitragspflichtigen Partei bereits zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages in der Zeit vom 1. Jänner 1875 bis Ende 1880 erstattet, und hat sich dießfalls seither keine Aenderung ergeben, so kann sich lediglich auf diese Ausweise bezogen werden.

§. 4. Ergibt sich bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages ein Zweifel, ob derselbe den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen (Competenz) ungeschmälert lasse oder wird eine solche Schmälerung von der beitragspflichtigen Partei behauptet, so ist im ersten Falle von Amtswegen, im zweiten nach dem hierauf gestellten Ansuchen eine Berechnung des reinen Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes vorzunehmen.

Diese Berechnung erfolgt auf Grundlage eines von der beitragspflichtigen Pfründe oder Communität vorzulegenden Einbekenntnisses, welches den Stand der Einnahmen und Ausgaben am 1. Jänner **1881** anzugeben hat. Dasselbe ist im Falle einer von Amtswegen eingeleiteten Ermittlung innerhalb der von der Bemessungsbehörde zu bestimmenden Frist, bei einem von der betheiligten Partei gestellten Ansuchen aber in der Regel binnen 6 Wochen vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages vorzulegen, widrigens der Anspruch auf Befreiung, respective Herabminderung des Beitrages verloren geht. Bei kirchlichen Corporationen (Conventen) sind die Einbekenntnisse von dem Vorstande und zwei Mitgliedern der Corporation (des Convents) zu unterfertigen.

§. 5. In die im §. 4 bezeichneten Einbekenntnisse ist nicht nur das Erträgnis von den vorhandenen Vermögensstämmen, sondern jedes den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten oder — vermöge einer kirchlichen Eigenschaft — einzelnen Mitgliedern der letzteren zufließende Geld- oder Natural-Einkommen und jeder in Geld veranschlagbare Nutzen aufzunehmen.

Insbesondere sind einzubekennen:

Der Reinertrag von Grund und Boden, von Gebäuden, Capitalien, Renten und nutzbaren Rechten, Entlohnungen für geistliche Functionen, Gehalte, das Einkommen aus kirchlichen Gefällen, gewerblichen Betrieben, dann aus Stiftungen.

Keinen Gegenstand der Fatierung bilden:

a) der Wohnungsnutzen aus den von den Pfründnern oder Communitäten selbst bewohnten Räumlichkeiten,

b) der Nutzen von Gebäuden, welche keines Ertrages fähig sind, oder für Zwecke der Landwirthschaft oder zur Unterbringung der nothwendigen

Bediensteten des beitragspflichtigen Subjectes verwendet werden, dafern diese Voraussetzungen ordnungsmäßig insbesondere auch durch ein von der Gemeindevorstehung ausgestelltes und von der Bezirksbehörde bestätigtes Zeugnis erwiesen sind,

c) pfarrliche Schreibgebüren,

d) Fahrkostenentschädigungen und Remunerationen für Ertheilung des Religionsunterrichtes,

e) Bezüge für nicht gestiftete Messen,

f) das Erträgniß des landwirthschaftlichen Fundus instructus.

§. 6. Veränderliche Einkünfte sind in den Einbekenntnissen nach einer Durchschnittsberechnung aus den letzten sechs Jahren anzusetzen. Naturaleinkünfte sind nach den Marktpreisen des Domicils oder wenn daselbst Marktpreise nicht bestehen, nach jenen des innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen nächstgelegenen Marktortes und soferne in diesem Umkreise kein Marktort liegt, nach den vom Gemeindevorsteher des Domicils verfaßten, von der Bezirkshauptmannschaft bestätigten Wertanschlägen einzustellen.

Bei dem Einkommen aus gewerblichen Betrieben ist der 6jährige Durchschnitt des zum Zwecke der Einkommenbesteuerung von den Finanzbehörden angenommenen Reinerträgnisses maßgebend.

Bei Einkünften, welche nur auf einer thatsächlichen Uebung beruhen, ist ein 25 Percent des Durchschnittsertrages nicht übersteigender Abzug gestattet.

§. 7. Das Reineinkommen aus Grundstücken ist mit 5 Percent des bei Bemessung des Gebüren-Aequivalentes angenommenen Grundwertes zu veranschlagen, wobei jedoch die Grundflächen von Gebäuden außer Anschlag zu bleiben haben.

Sobald die Einschätzungsergebnisse zum Zwecke der neuen Grundsteuerbemessung im Sinne des Gesetzes vom 28. März 1880, RGB. Nr. 34, endgiltig festgestellt sein werden, steht den beitragspflichtigen Pfründnern und Communitäten frei, neue Einbekenntnisse über das aus Grund und Boden oder aus Naturalfrüchten fließende Einkommen einzubringen, in welche diese Einkünfte nach den für die Grundsteuer ermittelten Katastralansätzen eingestellt werden können.

Die Frist zur Einbringung dieser Nachtragsbekenntnisse wird in einer späteren Verordnung festgesetzt werden.

Verordnung des Min. f. C. u. U. und des Fin. Min. v. 2. Febr. 1884, Z. 22423 ex 1883, RGB. Nr. 30, ausg. am 12. März 1884, VBl. Nr. 9 ex 1884, betreffend die Frist zur Erstattung der in den §§. 7 und 9 der Verordnung v. 21. Aug. 1881 (RGB. Nr. 112) vorgesehenen Nachtragsbekenntnisse zur Bemessung der Religionsfondsbeiträge.

In Ausführung der Bestimmung des 3. Absatzes des §. 7, dann des Punktes 1 des §. 9 der Verordnung vom 21. Aug. 1881 (RGB. Nr. 112) wird verfügt:

In jenen Fällen, wo der Religionsfondsbeitrag für das Decennium 1881 bis 1890 bereits bemessen oder doch das im §. 4 dieser Verordnung vorgesehene Einbekenntniß bereits eingebracht wurde, haben die Beitragspflichtigen zum Zwecke der Veranschlagung des Erträgnisses von Grund und Boden nach den neuen Katastralansätzen und der neu bemessenen Grundsteuer nebst bezüglichen Umlagen die Nachtragsbekenntnisse längstens binnen zwei Monaten vom Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der Bemessungsbehörde zu überreichen.

Wenn bisher weder der Religionsfondsbeitrag bemessen, noch zum Zwecke dieser Bemessung ein Einkommensbekenntniß erstattet worden ist, haben die Betheiligten, um des ihnen in den citirten Paragraphen der Verordnung vom 21. Aug. 1881 vorbehaltenen Rechtes nicht verlustig

zu werden, schon in dem auf Grund des §. 4 einzubringenden Einbekenntnisse die das neue Katastralerträgniß, beziehungsweise die neue Grundsteuer sammt Umlagen nachweisenden Behelfe beizubringen.

§. 8. Das Reineinkommen von Gebäuden ist in der Regel (§. 5, Absatz 3), insoferne die letzteren der Hauszinssteuer unterliegen, in dem der Bemessung dieser Steuer zu Grunde liegenden Betrage, insoferne sie aber der Hausclassensteuer unterliegen, mit 5 Percent des bei der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes angenommenen Capitalwertes anzusetzen.

§. 9. Unter den Ausgaben können eingestellt werden:

1. die auf dem einbekannten Einkommen ruhenden directen landesfürstlichen Steuern und Abgaben, das Gebühren-Aequivalent, Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen.

Nach endgiltiger Feststellung der Grundsteuer im Sinne des Gesetzes v. 28. März 1880, RGB. Nr. 34 ist den Beitragspflichtigen gestattet, in den im §. 7 erwähnten Nachtragsbekenntnissen auch die neu bemessene Grundsteuer nebst den nach Verhältnis derselben bemessenen Landes- und Bezirksumlagen zum Zwecke der Berichtigung des Resultates der Reineinkommensberechnung nachzuweisen.

(Siehe die Vdg. vom 2. Febr. 1884, RGB. Nr. 30, bei §. 7.)

2. Leistungen an Geld und Geldeswert aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden, nicht schon bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages berücksichtigten Verbindlichkeit (§. 3) **125**), (z. B. die directivmäßige Erhaltung von Hilfspriestern, wenn und in dem Maße als für die letzteren nicht eine eigene Dotation besteht, deren Betrag nach den in dieser Verordnung normirten Grundsätzen auszumitteln ist).

3. Assecuranzauslagen.

4. Bei Erzbischöfen und Bischöfen die Auslagen aus Anlaß der canonischen Visitation, bei Pfründnern, welche Decanats- (Bezirks-Vicariats-) Geschäfte besorgen, die hiefür im Verordnungswege festzustellenden Pauschalbeträge.

Verordnung des Min. f. C. u. U. v. 10. Nov. 1881, Z. 16760, an alle Länderchefs mit Ausnahme jenes der Bukowina:

Die Ziffer der in der Vdg. v. 21. August 1881, Z. 11014, §. 9, Post Z. 4, als zulässige Ausgabspost in dem Einkommensbekenntnisse zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages für Bistümer und Erzbistümer erklärten Auslagen aus Anlaß der kanonischen Visitation wird in jedem einzelnen Falle insoferne von der Einstellung derselben die reelle Vorschreibung eines Religionsfondsbeitrages abhängt, meiner Entschließung vorbehalten. Die betreffenden Beitragspflichtigen haben in ihren Einbekenntnissen unter entsprechender Begründung eine angemessene Ziffer in Antrag zu bringen, welche . . . mit dem eigenen Gutachten anher mittheilen wollen.

Für die Auslagen aus Anlaß der Besorgung der Dekanatsgeschäfte kann in dem für die Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages verfaßten Einkommensbekenntnissen verrechnet werden

---

125) Als solche kann nur gelten, was rechtlich erzwingbar ist, also nur eine unmittelbar aus dem Gesetze oder aus einem vom Gesetze anerkannten anderweitigen Rechtsgrunde (Vertrag, letzter Wille ꝛc.) geschuldete Leistung; der Auftrag des Bischofes oder Patrones, sowie die Beschlüsse des Tridentiner Concils, welche ja bei uns nicht als allgemeine Rechtsquelle erscheinen, und, soweit sie dem Statutarrecht der katholischen Kirche angehören, wohl im Gewissen verpflichten, aber nicht rechtlich zwingen können, begründen einen solchen Titel nicht (VGH. v. 13. April 1887, Z. XI 3480).

Niederösterreich
der Pauschalbetrag von 200 fl.

Oberösterreich, Mähren, Böhmen, Schlesien
der Pauschalbetrag von 150 fl.

Galizien, Dalmatien
der Pauschalbetrag von 100 fl.

alle übrigen
der Pauschalbetrag von 120 fl.

Hievon sind die dortländigen Ordinariate zu verständigen.

5. Die nothwendigen Auslagen für Erhaltung der erzbischöflichen und bischöflichen Consistorien.

6. Pensionen, Gnadengaben und Unterstützungen, falls sie auf zu Recht bestehenden Verbindlichkeiten beruhen und dafern es sich um Leistungen dieser Art handelt, welche nach Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 51, übernommen worden sind, die Zustimmung zu ihrer Verabreichung von der Landesbehörde besonders ertheilt worden ist.

7. Bei Stiften und Klöstern der nothwendige Aufwand für die Abhaltung des Gottesdienstes in der Stifts- oder Klosterkirche, auch wenn dieselbe nicht Pfarrkirche ist.

8. Die nothwendigen Auslagen für die Erhaltung bestehender und die Herstellung neuer Gebäude nach Maßgabe des folgenden Paragraphes.

§. 10. Die Abrechnung eines Pauschalbetrages für die ordentliche Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude (sogenannte sarta tecta §. 9) ist nur insoweit statthaft, als dies bisher der Fall war.

Bei nicht zu den Pfarrpfründen zählenden höheren Beneficien, dann bei Stiften und Klöstern ist die Einstellung derartiger (sarta tecta) Auslagen nur dann und zwar nach dem Durchschnitte der letzten 6 Jahre zulässig, wenn es sich um Gebäude handelt, von welchen in Gemäßheit des §. 5 dieser Verordnung ein Ertrag nicht fatiert wurde.

Bei größeren Bauherstellungen ist nur die Aufrechnung solcher Zahlungen oder Naturalleistungen gestattet, welche in jedem einzelnen Jahre thatsächlich für derlei Zwecke geleistet und von der Bemessungsbehörde vorgängig genehmigt wurden.

Derartige Bauführungen sind — bei Verlust des Anspruches auf Herabminderung oder Abschreibung des Religionsfondsbeitrages im betreffenden Jahre — vor ihrer Inangriffnahme der zur Bemessung des Beitrages zuständigen Landesbehörde, in Fällen dringlicher Art aber der politischen Behörde, in deren Sprengel das Bauobject liegt, zur Genehmigung anzuzeigen.

Ausgenommen hievon sind nur jene Baufälle, in denen nachgewiesen werden kann, dass die Nothwendigkeit des Baues und die Kostenziffer bereits durch ein anderweitiges behördliches Erkenntnis festgestellt worden ist. Derlei Fälle sind innerhalb der im §. 27 dieser Verordnung vorgeschriebenen Frist der Bemessungsbehörde lediglich anzuzeigen.

Die Landes-, respective die politische Bezirksbehörde hat die Genehmigung nur dann auszusprechen, wenn die Bauführung zur Erhaltung der Vermögenssubstanz oder zum rationellen Betriebe der Wirtschaft erforderlich erscheint.

Ist dieselbe durch Verschulden des beitragspflichtigen Subjectes nothwendig geworden, so hat die Genehmigung nur mit dem Vorbehalte zu erfolgen, dass für dieselbe in erster Linie das freie Einkommen des schuldtragenden kirchlichen Besitzers aufzukommen hat.

Zum Zwecke der Feststellung des anrechenbaren Bauaufwandes ist, insoferne es sich um bestehende Gebäude handelt, welche der Hauszinssteuer unterliegen, der Landesbehörde der Nachweis zu liefern, in welchem

Maße der bei Bemessung dieser Steuer gutgelassene Pauschalbeitrag für Gebäudeerhaltung thatsächlich in Anspruch genommen wurde.

S. die Ministerial-Erlässe v. 4. Dec. 1878 und 3. April 1879 bei §. 12 des Ges. v. 7. Mai 1874 RGB. Nr. 51. Die Bestimmungen des §. 10 der Min. Vdg. v. 21. August 1881 sind im Wesentlichen dem Min. Erl. v. 12. Febr. 1876, Z. 1541, VBl. Nr. 6, und 17. Sept. 1877, Z. 15398, VBl. Nr. 25, entnommen.

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 11. Oct. 1882, Z. 9376, VBl. Nr. 34, an alle Landesstellen außer jenen der Bukowina und für Oberösterreich, betreffend die ordnungsmäßige Ermittlung der gesetzlichen Concurrenzpflicht in jenen Fällen, wo aus Anlass von Bauführungen an Kirchen und Pfarrhöfen, auf geistlichen Corporationen incorporierten Seelsorgepfründen ein Anspruch auf Abminderung des bemessenen Religionsfondsbeitrages erhoben wird.

Aus Anlass wiederholt vorgekommener Fälle, in welchen Gesuche geistlicher Corporationen um Anrechnung von Kosten für größere Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten auf den diesen Corporationen incorporierten Seelsorgepfründen behufs Herabminderung des Religionsfondsbeitrages (§. 9 der Vdg. v. 25. März 1875, RGB. Nr. 39 und §. 10 der Vdg. v. 21. Aug. 1881, RGB. Nr. 112) zur hieramtlichen Genehmigung vorgelegt wurden, ohne dass jene Beträge nachgewiesen waren, mit welchen das Vermögen der Corporation zu den betreffenden Kosten nach den bezüglichen Concurrenzvorschriften beizusteuern wirklich verpflichtet war, finde ich, da die Anrechnung von derlei Auslagen zu eventuellen Lasten des Religionsfondes unter keinen Umständen mit einem höheren als dem Betrage der gesetzlichen Concurrenztangente statthaft erscheint, anzuordnen, dass in allen Fällen, wo derlei Kosten nach dem Voranschlage den Betrag von 200 fl. übersteigen, über die bezügliche Bauanzeige sofort die ordnungsmäßige Erhebung darüber zu pflegen und sohin zu erkennen ist, in welchem Umfange bei Anwendung der betreffenden Concurrenznormen die steuerpflichtige Corporation zu concurrieren hätte.

Dasselbe hat auch für den Fall zu gelten, als ein Anspruch auf Abrechnung diesfälliger Kosten rücksichtlich bereits durchgeführter Bauherstellungen, insoweit ein derartiger Anspruch überhaupt noch zulässig erscheint, erhoben wird.

§. 11. Auslagen aus dem Titel des Kirchen- und Pfründenpatronats oder der Incorporation sind, insoferne sie nur laufende Bedürfnisse betreffen, nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzustellen, im entgegengesetzten Falle aber nach Analogie der vorstehenden Anordnungen über Bauführungen (§. 10) zu behandeln.

Ebenso sind Gemeindeumlagen für außerordentliche Erfordernisse nur in dem betreffenden Jahre zu berücksichtigen und unter Einhaltung der Frist des §. 27 dieser Verordnung anzuzeigen.

§. 12. Die Inhaber solcher kirchlichen Pfründen, bei denen die Zahl der gestifteten Messen 200 im Jahre übersteigt, sind berechtigt, für die übrige Zahl das ordentliche Meßstipendium oder falls dasselbe durch das Stiftungserträgnis nicht gedeckt ist, dieses letztere als Ausgabe und zwar auch dann zu verrechnen, wenn bei der Pfründe Hilfspriester bestehen.

§. 13. Bei Naturalcollecten ist die Aufrechnung von 10 Percent aus dem Titel der Minderwertigkeit von derlei Abgaben und außerdem bei allen Naturaleinkünften ein Abzug von 10 Percent an Einbringungskosten gestattet.

§. 14. In allen Punkten, über welche in den vorhergehenden Paragraphen nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, bleiben für die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen die Vor-

schriften maßgebend, nach denen bisher der Anspruch der Beneficaten auf die persönliche Befreiung von Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes ermittelt worden ist.

§. 15. Kirchlichen Corporationen und regulären Communitäten kann auf Antrag der Landesbehörde vom Minister für Cultus und Unterricht die Vorlage eines summarischen Einbekenntnisses der Einnahmen und Ausgaben gestattet werden, vorausgesetzt, dass das hiernach berechnete Reineinkommen — abgesehen von den im §. 18 erwähnten Auslagen — wenigstens 4 Percent vom Werte des unbeweglichen und 5 Percent vom Werte des beweglichen Vermögens ergibt, das dem Religionsfondsbeitrage unterliegt.

§. 16. Die Landesbehörde hat die eingelangten Einbekenntnisse nach ihren Vormerkungen richtig zu stellen.

Beschwerden gegen die Richtigstellung, deren Ergebnis der Partei stets unter Mittheilung der Motive jeder an den Ansätzen des Bekenntnisses vorgenommenen Aenderung, sowie jeder Ergänzung desselben bekannt zu geben ist, sind in dem im §. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 nominirten Instanzenzuge auszutragen.

Die in diesem Absatze enthaltene Vorschrift ist dem Min. Erl. v. 28. Sept. 1875, Z. 15482, VBl. Nr. 42, entnommen.

Nach Eintritt der Rechtskraft der diesbezüglichen Entscheidungen sind Einwendungen gegen die Feststellung des Reineinkommens, welche schon vorher hätten geltend gemacht werden können, nicht mehr zu berücksichtigen.

Hievon tritt eine Ausnahme nur in den in den §§. 7 und 9 vorgesehenen Fällen der Erstattung von Nachtragsbekenntnissen ein, indem das Resultat der Ueberprüfung dieser Nachtragsbekenntnisse auch auf die bereits abgelaufenen Jahre des Bemessungsdecenniums zurückzubeziehen und hiernach eventuell auch der bereits bemessene Religionsfondsbeitrag richtig zu stellen ist.

Lässt sich bei der Prüfung des Einkommenbekenntnisses ein obwaltendes Bedenken nicht sofort liquid stellen, so sind zur Ueberprüfung der Angaben des Fassionslegers die weiteren Erhebungen einzuleiten.**126**) Allfällige Kosten dieses Verfahrens trägt im Falle nachgewiesener Unrichtigkeit des Einbekenntnisses der Fassionsleger. Ergibt sich, daß ein Vermögen oder Einkommen verheimlicht wurde, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluss nehmen kann, so ist die im zweiten Absatze §. 16 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bestimmte Strafe zu verhängen.

§. 17. Der für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderliche Betrag wird in besonderen Verordnungen bestimmt.

§. 18. Ergibt die Berechnung des Reineinkommens (§§. 14—16), dass der standesmäßige Unterhalt selbst bei Abschlag des ganzen auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages gedeckt bleibt, so ist der Beitrag von dem ganzen Vermögen, ohne weitere Rücksichtnahme auf den Unterhalt zu bemessen. Zeigt sich, dass zwar die Ziffer des reinen Einkommens den

---

126) Wenn bei der behufs Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorgenommenen Prüfung einer Pfründen-Einkommensfassion sich Bedenken hinsichtlich des rechtlichen Bestandes einer Verbindlichkeit zu der als Ausgabspost eingestellten Leistung des Beneficiaten (im speciellen Falle Erhaltung einer Fahrgelegenheit und Gewährung der Kost an Kapläne und Katecheten) ergeben, sind gemäß §. 14 MV. v. 25. März 1875, RGB. Nr. 39 (jetzt §. 16 MV. v. 21. Aug. 1881, RGB. Nr. 112) weitere Erhebungen zu pflegen, und es begründet die Unterlassung derselben den Mangel einer wesentlichen Form im administrativen Verfahren (VGH. v. 28. Oct. 1878, Verwaltungsgerichtshofserkenntnisse nach §. 6 Ges. v. 22. Oct. 1875, I Nr. 56).

für den standesmäßigen Unterhalt erforderlichen Betrag übersteigt, dass aber beide Ziffern nur um einen Theilbetrag des auf ein Jahr entfallenden Religionsfondsbeitrages von einander abstehen, so ist auch nur dieser Theilbetrag als jährliche Gebür vorzuschreiben.

Ergibt sich endlich, dass das ganze ermittelte Reineinkommen zur Bedeckung des standesmäßigen Unterhaltes der geistlichen Personen erfordert wird, so hat die Vorschreibung des Beitrages ganz zu unterbleiben.

§. 19. Bei der im §. 18 vorgeschriebenen Berechnung ist dem Betrage, welcher für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen gefordert wird, hinzuzurechnen:

a) bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, jenes Einkommen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird;

b) das Einkommen, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermangelung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müssten oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden. (§. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874.)

§. 20. Die Beträge, welche aus den im §. 19 bezeichneten Titeln über die Competenz in Anspruch genommen werden, sind in eigenen Bekenntnissen auszuweisen.

Hiebei ist im Falle der lit. a) die Aufrechnung der nöthigen baren Auslagen für ärztliches Personal, Medicamente und Wartung, dann der etwa der Communität zur Last fallenden Beerdigungskosten gestattet.

Im Falle der lit. b) ist die Aufrechnung des Minimalaufwandes gestattet, welcher in Ermanglung der Bestreitung durch die Communität vom Religionsfonde oder vom Staatsschatze getragen werden müsste.

Für die Dotation von Seelsorgestationen kann nur die dem Religionsfonde sonst für diese Station obliegende Congrua-Ergänzung angerechnet werden.

Bei einem Aufwand für Zwecke des öffentlichen Unterrichtes ist anrechenbar der Minimalaufwand für Lehrkräfte, Lehrmittel, Localitäten und Regie.

Der Aufwand für Localitäten ist jedoch hier, wie in jedem anderen nach lit. a) und b) in Betracht kommenden Falle nur insoweit anrechenbar als es sich um gemiethete oder um solche Localitäten handelt, durch deren Vermiethung die reguläre Communität, falls sie die betreffende Besorgung nicht auf sich hätte, ein Einkommen erzielen könnte.

Bei Seelsorgestationen ist der Aufwand für Localitäten insoweit anrechenbar, als derselbe sonst entweder aus dem Titel des Patronates dem Religionsfonde zur Last fallen würde oder von dem Pfründner bei Berechnung des Reineinkommens als Ausgabspost veranschlagt werden könnte.

In allen Fällen der Anrechnung von Besoldungen für von Mitgliedern der Communität versehene Functionen kann nur jener Betrag angerechnet werden, um welchen die vom Staate oder Religionsfonde zu leistende Besoldung den den Mitgliedern der Communität als solchen gebührenden Competenzbetrag überschreitet (also z. B. bei Lehrkräften der Betrag, um welchen der Minimalgehalt der betreffenden Lehrstelle höher ist als die Competenz des die Lehrstelle versehenden Mitgliedes, bei Seelsorgestationen die allfällige Differenz zwischen dieser Competenz und der Congrua-Ergänzung u. s. w.).

§. 21. Ist mit einer der im §. 19 lit. a) und b) erwähnten Besorgungen irgend eine Einnahme verbunden (z. B. Stolgebühren, Schulgeld), so muss dieselbe von dem nach §. 19 und 20 anrechenbaren Betrage in Abzug gebracht werden und kann die Communität nur die Freilassung des Ueberrestes verlangen.

Es sind daher auch derartige Einnahmen in den nach §. 20 zu überreichenden Einbekenntnissen auszuweisen.

§. 22. Abgesehen von dem in den §§. 19 und 20 Bestimmten gilt auch für die daselbst erwähnten Einbekenntnisse alles Dasjenige, was für die Einbekenntnisse zum Zwecke der Bemessung des standesmäßigen Unterhaltes vorgeschrieben ist.

§. 23. Die im Falle des §. 19 lit. b) erforderliche Erklärung, dass der Zweck des öffentlichen Unterrichtes, um den es sich handelt, von der Regierung als nothwendig erkannt werde, ist dem Minister für Cultus und Unterricht vorbehalten. Der regulären Communität, welche aus diesem Titel die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage anstrebt, liegt ob, im Wege der Landesbehörde das Ansuchen um die gedachte Erklärung zu stellen. So lange die Erklarung nicht bei den Acten erliegt, ist die Befreiung vom Religionsfondsbeitrage nicht zuzugestehen.

Gleichzeitig mit der Erklärung erfolgt die Feststellung des der Communität freizulassenden Betrages.

§. 24. Mit Ausnahme des im vorigen Paragraphe behandelten Falles werden alle Streitigkeiten darüber, ob irgend ein kirchliches Einkommen vom Religionsfondsbeitrage freizulassen sei, in dem im §. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 vorgeschriebenen Instanzenzuge entschieden. (§. 16.)

Ergibt sich aus dem eingebrachten Recurse die Unkenntnis der Motive der Bemessung, so ist der Recurs als Vorstellung zu behandeln und sind der recurrierenden Partei zunächst diese Motive unter neuerlicher Freilassung der gesetzlichen Recursfrist hinauszugeben.

(Vgl. die Bemerkung zu §. 16 Al. 2.)

§. 25. In Hinsicht der Gebarung, insbesondere der Buchführung, Einzahlungsmodalitäten bleiben die Bestimmungen der §§. 23—32 der Verordnung vom 25. März 1875 (RGB. Nr. 39) mit nachstehenden Aenderungen in Kraft:

Den Beitragspflichtigen, deren Wohnsitz außerhalb der Landeshauptstadt sich befindet, kann gestattet werden, die Einzahlungen bei dem nach ihrem Wohnsitze zuständigen Steueramte zu leisten.

Dieselben sind aufzufordern, binnen einer von der Landesstelle anzuberaumenden kurzen Frist zu erklären, ob sie den Religionsfondsbeitrag bei der Landeshauptcassa oder bei dem zuständigen Steueramte einzahlen wollen.

Im letzteren Falle sind die Vorschreibungsdaten dem betreffenden Steueramte bezüglich derjenigen Beitragspflichtigen, welche den Beitrag bei diesem Amte zu entrichten wünschen, bekanntzugeben.

Die Steuerämter haben ein Liquidationsbuch zu führen, und die eingezahlten Beträge in das Religionsfonds-Subjournal einzutragen, welches monatlich an das Rechnungsdepartement der politischen Landesbehörde eingesendet wird.

Die Rechnungsdepartements der Landesbehörde haben wie bisher die Evidenz über die Religionsfondsbeiträge vom ganzen Lande, daher auch rücksichtlich der durch die Steuerämter percipierten Beiträge zu führen, sohin in Bezug auf die Verfassung des Rückstandsausweises und die Einleitung der Execution nach den Bestimmungen des §. 31 der Verordnung vom 25. März 1875 (RGB. Nr. 39) vorzugehen.

Bis zur erfolgten neuen Bemessung des Religionsfondsbeitrages für das Decennium 1881—1890 ist derselbe unter Vorbehalt der nachträglichen Ausgleichung in dem bisherigen Ausmaße provisorisch fortzuentrichten (§. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

§. 26. Von allen Veränderungen in dem Vermögen oder Einkommen der kirchlichen Pfründen und regulären Communitäten, die nach §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Verpflichtung zur Entrichtung des Religionsfondsbeitrages oder einer bisher nicht vorgeschriebenen Quote desselben

nach sich ziehen, haben die beitragspflichtigen Parteien binnen 6 Wochen vom Eintritte der Veränderung die Anzeige an die zur Bemessung des Beitrages berufene Landesbehörde zu erstatten.

Dieser Anzeige ist ein ordnungsmäßiges Einbekenntnis des neuen Zuwachses an Vermögen oder Einkommen beizulegen, auf Grund dessen dann die nachträgliche Bemessung erfolgt.

§. 27. Die Anzeige solcher Veränderungen am Vermögen oder Einkommen, welche nach §. 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die Abschreibung oder Herabminderung des Religionsfondsbeitrages nach sich ziehen, bleibt den Betheiligten überlassen.

Dasselbe gilt von den auf Grund des letzten Absatzes des citierten §. 12 in Anspruch genommenen Nachlässen.

In beiden Fällen muß jedoch die Anzeige bei Verlust des Anspruches auf Abschreibung längstens binnen 3 Monaten vom Eintritte der Aenderung erstattet werden.

Die in §. 25 Al. 1 bezogenen Bestimmungen der Vdg. des Min. f. C. u. U. und des Fin. Min. v. 25. März 1875, RGB. Nr. 39, VBl. Nr. 22, lauten:

Gebarung.

§. 23. Bei jeder politischen Landesbehörde sind Bücher nach dem Muster A anzulegen, in welchen in summarischer Weise die Werthe des in dem Bemessungsgebiete gelegenen Vermögens der kirchlichen Pfründen und regulären Communitäten zu verzeichnen sind.

Für jede Pfründe oder Communität ist ein besonderes Folium anzulegen.

Die Werthe sind aus den richtiggestellten Fassionen für das Gebühren-Äquivalent zu übertragen und hiebei — in der Rubrik „Beziehungsdaten" — stets die Acte der Finanzbehörden, auf welche sich die Angabe stützt, zu beziehen. In der Rubrik — „Verminderung oder Vermehrung des Vermögenswerthes" — ist einerseits der Abfall durch die in Bibliotheken, wissenschaftlichen oder Kunstsammlungen bestehenden Vermögensbestandtheile und die durch das bewegliche Vermögen nicht bedeckten Passiven, andererseits der Zuwachs durch die in die Gebühren-Äquivalentsbemessung noch nicht einbezogenen Werthe zu verzeichnen.

§. 24. In das im §. 23 bezeichnete Buch sind die Vermögenswerthe ohne Rücksicht darauf einzutragen, ob die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wirklich Platz greift oder nicht. Wo dieß nicht der Fall ist, weil zum Zwecke der Ergänzung der Competenz eine Subvention aus öffentlichen Fonden geleistet wird (§. 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1874), ist dieß in der Rubrik „Anmerkung" anzuführen. Im anderen Falle ist die in der Rubrik „Gesammtwerth" verzeichnete Ziffer in das nach dem Muster B geführte Buch zu übertragen und diese Uebertragung in dem ersten Buche in der vorletzten Rubrik anzumerken.

Die Beurtheilung, ob die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Platz zu greifen hat, und ob daher der Gesammtwerth in das zweite Buch zu übertragen ist, erfolgt lediglich auf Grund der Daten über die das Object der Bemessung bildenden Werthe, unter Berücksichtigung der Thatsache, ob zum Zwecke der Ergänzung der Competenz eine Subvention aus öffentlichen Mitteln geleistet wird. Wo Letzteres nicht eintrifft, ist in die Frage, ob die Competenz gedeckt ist und ob daher der Religionsfondsbeitrag wirklich zu entrichten sein wird, in diesem Stadium der Gebarung nicht einzugehen.

Nach den im Muster B ersichtlichen Rubriken ist die Bemessung des Religionsfondsbeitrages vorzunehmen. Kommt es von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei zur Ermittlung der Competenz, so ist das Resultat in den Rubriken 10 bis 12 zu verzeichnen. Hiebei ist der nach

§. 17 der Competenz gleichzuhaltende Aufwand der in der Rubrik 11 verzeichneten Competenz hinzuzurechnen. Ergibt die Vergleichung der Rubriken 10 und 11 keinen Ueberschuß des Reineinkommens, so hat die Bemessung des Beitrages zur Zeit zu unterbleiben und ist dieß in der letzten Rubrik anzumerken. Ergibt sich ein Ueberschuß, so ist derselbe mit der in der Rubrik 9 eingesetzten Ziffer der jährlichen Beitragsschuldigkeit zu vergleichen und hienach in der Rubrik 13 entweder der ganze Beitrag oder der, der Differenz beider Zahlen entsprechende Theilbetrag als Gebühr vorzuschreiben (§. 16).

In allen Fällen, in denen es zu einer Vorschreibung des Religionsfondsbeitrages und daher (§. 26) zur Ausfertigung eines Zahlungsauftrages kommt, ist auf letzteren in der Schlußrubrik des Buches B Bezug zu nehmen.

§. 26. Auf Grund der erfolgten Vorschreibung werden von der Landesbehörde ausgefertigt:

a) Die Anweisungsverordnung an die zur Entgegennahme der Zahlung berechtigte Casse;

b) der nach dem Muster C verfaßte Zahlungsauftrag an die zahlungspflichtige Partei.

Zugleich ist der Bemessungsact an die Liquidatur des Rechnungs-Departements der Landesbehörde zur ordnungsmäßigen Verbuchung und Beisetzung der Liquidationsclausel auf der Anweisungs-Verordnung zu leiten.

§. 27. Fassionsleger, welche auf Grund der richtiggestellten Fassion von Entrichtung des Religionsfondsbeitrages freigelassen werden, sind hievon in Erledigung der von ihnen gemachten Vorlage zu verständigen.

§. 28. Die Zahlungsaufträge werden den Erzbischöfen und Diöcesan-Bischöfen unmittelbar von der Landesbehörde, den Domcapiteln zu Handen der Ordinariate, allen übrigen Parteien im Wege der politischen Bezirksbehörde zugestellt.

Von den im letzteren Wege zugestellten Zahlungsaufträgen erhält das zuständige Ordinariat ein summarisches Verzeichnis. Hinsichtlich der Zahlungsaufträge an die Domcapitel gilt die Empfangsbestätigung des Ordinariates als Bestätigung der Zustellung an das Capitel.

Die Zustellung des ersten Zahlungsauftrages ist vermittelst eines Empfangsscheines nach dem Muster D zu bestätigen (§. 32).

§. 29. Die Einzahlungen sind bei der Landeshauptcasse desjenigen Landes zu leisten, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

§. 30. Bei der ersten Einzahlung erhält die Partei einen Zahlungsbogen nach dem Muster E, auf welchem hinfort der Empfang der Zahlungen bestätigt wird.

§. 31. In den Liquidationsbüchern ist neben der Gebühr die jeweilige Abstattung zu verzeichnen. Wird hiebei ein Rückstand ersichtlich, so ist auf Grund des von dem Rechnungs-Departement der Landesbehörde verfaßten Rückstands-Ausweises die Execution durchzuführen und zu diesem Ende nach Umständen die Finanzprocuratur zu requiriren.

Der Vorgang bei der Execution richtet sich in Allem nach jenem, was für die Einbringung der landesfürstlichen Steuern und Abgaben vorgeschrieben ist (§. 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

§. 32. Die erste Einzahlung umfaßt die vom 1. Jänner 1875 bis dahin verfallenen Raten und ist längstens binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages zu leisten, was in letzterem ausdrücklich zu bemerken ist. Die weiteren Zahlungen sind in vierteljährigen Anticipativ-Raten (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. October jedes Jahres) zu leisten (§. 18 des Gesetzes vom 7. Mai 1874) und werden sofort fällig.

Formulare A.

Post-Nr.	Benennung (der geistlichen Pfründe oder Körperschaft, eventuell der Bemessungsobjecte)	Ort	Steuerbezirk	Anerkannter oder richtig gestellter Werth des dem Gebühren-Aequivalent unterliegenden Vermögens: Beziehungsdaten	unbeweglich		beweglich		Zusammen		Verminderung oder Vermehrung des Vermögenswerthes: Beziehungsdaten	Verminderung durch Abfall des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens der durch das bewegliche Vermögen nicht bedeckten Passiva 2c.		Verbleibt anerkannter oder richtig gestellter Werth		Vermehrung durch Zuwachs des wegen noch nicht vollendeter zehnjähriger Besitzdauer außer Anschlag gebliebenen Vermögens 2c.		Gesammtwerth		Uebertragen auf Bemessungsbuch Post-Nr.	Anmerkung
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Formulare B.

Anher vom Werth-Hauptbuch Fol.	Post-Nr.	Benennung der geistlichen Pfründe oder Körperschaft	Ort der geistlichen Pfründe oder Körperschaft	Steuerbezirk	Gesammt-Werth des Vermögens (fl. kr.)	Percentsätze	Hievon entfällt der gesetzliche Religionsfonds-Beitrag: für die Bemessungs-Periode vom 1. Janner 1875 bis 31. December 1880 (fl. kr.)	Hievon entfällt der gesetzliche Religionsfonds-Beitrag: für 1 Jahr (fl. kr.)	Vergleichung des Rein-Einkommens der geistlichen Person oder Körperschaft mit der kirchlichen Competenz: Jährliches Rein-Einkommen, sowie freizulassende Verwendungen (fl. kr.)	Vergleichung …: Jahresbetrag der Competenz, sowie freizulassende Verwendungen (fl. kr.)	Vergleichung …: Ueberschuß	Nach Vergleichung der Rubriken 9 und 12 entfällt die wirkliche Beitragsschuldigkeit für 1 Jahr (fl. kr.)	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	

Formulare C.

Zahl

Zahlungsauftrag

an ....

Nach Maßgabe des der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes für das dritte Decennium zu Grunde liegenden Vermögenswerthes per . . . . fl.
und des auf Grund der überreichten besonderen Fassion über solche Vermögensbestandtheile, welche bei Bemessung des Gebühren-Aequivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer außer Anschlag bleiben, festgestellten Werthes per . . . . fl.
zusammen im Gesammtbetrage per fl.
in Worten: , welcher Werth sich nach Abzug des Werthes der Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen per , dann nach Abzug der durch das bewegliche Vermögen nicht bedeckten Passiven per auf in Worten: reducirt, ferners mit Rücksicht auf das die kirchliche Competenz überschreitende Einkommen wird der nach §. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (RGB. Nr. 51) zu entrichtende Religionsbeitrag für die zehnjährige Periode vom 1. Jänner 1871 bis letzten December 1880 mit fl., in Worten: bemessen. Hievon entfällt im Sinne des §. 26 des bezogenen Gesetzes für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decenniums, d. i. auf die Zeit vom 1. Jänner 1875 bis 31. December 1880, der Betrag von , in Worten: somit für jedes dieser sechs Jahre die Gebühr mit fl., in Worten: welcher Betrag mit der auf die Zeit vom 1. Jänner 1875 bis einschließlich 1875 entfallenden Quote von binnen längstens 30 Tagen nach Empfang dieses Zahlungsauftrages, weiterhin aber in einvierteljährigen Anticipativ-Raten am 1. und 1. des Jahres 1875 und weiter am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober der folgenden Jahre bei der k. k. niederösterreichischen Landeshauptcasse für Rechnung des niederösterreichischen Religionsfondes einzuzahlen ist.

Wird ein Termin nicht eingehalten, so sind vom ersten Tage nach demselben die fünfpercentigen Verzugszinsen zu entrichten und wird die ausständige Gebühr nebst diesen im Executionswege eingetrieben werden.

Bei der ersten Einzahlung wird der Zahlungsbogen ausgefolgt und ist derselbe bei den ferneren Einzahlungen, behufs Beisetzung der Empfangsbestätigung auf demselben, mitzubringen.

Gegen diesen Zahlungsauftrag steht der Recurs an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht offen, dieser Recurs ist eventuell bei der

k. k. niederösterreichischen Statthalterei binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung des Zahlungsauftrages, einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Von der

Wien, am

NB. Dieses Muster hat keineswegs als auszufüllendes Blanquett, sondern nur als Beispiel zu gelten, da es bei Verfassung der Zahlungsaufträge immer auf die Verschiedenheiten der einzelnen Fälle ankommen wird (z. B. ob Vermögenstheile von Stiftungen in die Bemessung einzubeziehen waren, ob nach §. 16 der Verordnung nur ein Theil des gesetzlichen Beitrages vorzuschreiben war), während es zugleich sehr wünschenswerth ist, daß die Grundlagen der Bemessung in dem Zahlungsauftrage hinlänglich deutlich bezeichnet werden, um der Partei die Beurtheilung der Richtigkeit der Bemessung zu ermöglichen.

Formulare D.

Empfangschein,

mit welchem bestätigt wird, daß dem Unterzeichneten der Zahlungsauftrag der k. k. zu vom 1875 Zahl über den in der Zeit vom 1. Jänner 1875 bis 31. December 1880 zu entrichtenden Religionsfondsbeitrag der (Bezeichnung der Pfründe oder Communität) am heutigen Tage richtig zugestellt worden ist.

am 1875.

Formulare E.

Capitel VIII, Titel:
Kronland: Nieder-Oesterreich.
Casse:
Liquidationsbuch Fol.

Bemessungsbuch Post-Nr.
Contobuch Fol.

Zahlungsbogen

über die

Schuldigkeit an Religionsfondsbeitrag für die Zeit vom 1. Jänner 1875 bis 31. December 1880.

Vorschreibung. Vom Gesammtwerthe des Vermögens . . . . fl.
Gebühr . . . . fl.

Zahl und Zeit der Verordnung über die Vorschreibung und Abschreibung	Gebühr für ein Jahr		Gebühr für ¼ Jahr		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	
(Firma.)					

Zahlung									
Zeit.		Betrag der Zahlung in österreichischer Währung						Unterschrift des Cassebeamten	Anmerkung
wann	für welche	an Gebühr		an Verzugszinsen		Zusammen			
gezahlt wurde		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Zur Erinnerung.

1. Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages hat hinsichtlich der Quoten vom 1. Jänner . . . . . 1875 längstens 30 Tage nach Empfang des Zahlungsauftrages, weiterhin aber in vierteljährigen Anticipativ-Raten am 1. . . . . und 1. . . . . 1875, und in den folgenden Jahren am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October jedes Jahres zu erfolgen.

2. Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpuncte der Fälligkeit fünfpercentige Verzugszinsen zu entrichten.

3. Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen werden in derselben Weise, wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

4. Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu.

5. Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen.

3. Gesetz

vom 19. April 1885,

mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden (RGB. Nr. 47, ausgegeben am 30. April 1885, BBl. Nr. 17).

In der RV. lautete der Titel des Gesetzes: Gesetz, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde.

Motivenbericht

(Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session, Nr. 111).

Bereits im Jahre 1876 ist dem Abgeordnetenhause eine Vorlage der Regierung zugegangen, welche die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde zum Gegenstand hatte und sowohl eine den Zeitverhältnissen entsprechende Aufbesserung der bisherigen Dotation der Pfarrgeistlichkeit wie auch eine durchgreifende Regelung des ganzen kirchlichen Dotationswesens überhaupt bezweckte.

Da diese Vorlage in der abgelaufenen Session des Reichsrathes nicht zur Verhandlung im Hause gelangte, ergab sich die Nothwendigkeit einer neuen Vorlage nach Zusammentritt des neugewählten Abgeordnetenhauses. Dabei wurden im Wesentlichen die früheren Propositionen beibehalten und nur in einigen Punkten, nach Maßgabe der seither gewonnenen Erfahrungen, einzelne neue Bestimmungen aufgenommen.

I.

Die gegenwärtige Vorlage stellt sich zunächst als eine Weiterführung von Maßregeln dar, welche bereits in den Gesetzen vom 7. Mai 1874 (RGB. Nr. 50 und 51) über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche und über die Religionsfondsbeiträge angebahnt waren. In beiden Gesetzen war eine Regelung des kirchlichen Dotationswesens ins Auge gefaßt. Das Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche normirt principiell den Standpunkt der Staatsgewalt gegenüber dem Kirchenvermögen, regelt die behufs Erhaltung, Sicherstellung und bestimmungsgemäßer Verwendung desselben einschreitenden Competenzen der staatlichen Organe und enth lt endlich Bestimmungen, durch welche unbeschadet erworbener Rechte und der allgemeinen Widmung für kirchliche Zwecke, eine angemessenere Vertheilung der kirchlichen Mittel insbesondere eine entsprechende Verwendung der für den nächstbewidmeten kirchlichen Zweck nicht benöthigten Ueberschüsse, sowie die möglichste Entlastung des aus den allgemeinen Staatsfinanzen subventionirten Religionsfondes erreicht werden soll. (Vergleiche §§. 7, 21—26 und den ganzen siebenten Abschnitt: „In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.")

Noch eingreifender sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Religionsfondsbeiträge. Hier war die legislative Absicht direct darauf gerichtet, die Mittel zu einer Aufbesserung der geistlichen Dotationen zu erlangen, nur sollte für diese Maßregel zunächst die Kirche selbst auf-

kommen, der Staat nur subsidiärer Weise eintreten. Diese Absichten gelangen in dem Gesetze in der Art zum Ausdrucke, daß daselbst, in Anlehnung an bereits bestehende Einrichtungen, den kirchlichen Pfründnern und den regulären Communitäten Beiträge zum Religionsfonde in der ausgesprochenen Absicht auferlegt sind, damit die Mittel zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit zu erlangen. (§. 1.)

Diese Tendenzen der bestehenden Gesetzgebung werden durch die gegenwärtige Vorlage weiter ausgeführt. Das Gesetz über die Religionsfondsbeiträge ist mit 1. Jänner 1875 ins Leben getreten; es erscheint demnach als unzweifelhafte Aufgabe der Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß die eingehobenen Beiträge nach ihrer gesetzlich ausgesprochenen Bestimmung verwendet werden. Somit ist der nächste Gegenstand der kirchenpolitischen Gesetzgebung die Aufbesserung des normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit (§. 1 cit.), und zwar zunächst unter Verwendung der durch den Religionsfondsbeitrag einkommenden Mittel. Dies ist der nächste Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Weiters soll aber mit demselben nicht bloß eine Erhöhung des Einkommens des Seelsorgeclerus, sondern auch eine allgemeine Regelung des kirchlichen Dotationswesens erreicht werden. Die Maßregel der Aufbesserung soll den Anlaß bieten, den Mängeln abzuhelfen, welche den bisherigen Dotationseinrichtungen anhaften. Diese Einrichtungen, welche nun schon fast hundert Jahre in Kraft stehen, waren theils von Anfang an mangelhaft, theils haben sich im Verlaufe der Zeit Widersprüche und Unzukömmlichkeiten entwickelt. Es bestehen derzeit Verschiedenheiten in der Dotation der Pfarrgeistlichkeit, für welche kein innerer Grund aufgefunden werden kann, die vielmehr nur historisch erklärt werden können, in dem heutigen Zusammenhange der kirchlich-staatlichen Verhältnisse aber gar keine Berechtigung mehr haben. Es besteht ferner, in Folge der Praxis der ehemaligen Hofkanzlei, immer nur über einzelne Fälle zu entscheiden und stets auch nur mit den einzelnen Landesverwaltungen zu correspondiren, eine solche Masse von Vorschriften über das kirchliche Dotationswesen, daß dieselben kaum noch überblickt und noch schwerer unter irgend einen leitenden Gedanken gebracht werden können.

Jede Regel ist stets von einer Unzahl von Ausnahmen überwuchert, und das ganze kirchliche Dotationsrecht präsentirt sich als ein Conglomerat zahlloser, nebeneinanderstehender, nicht gehörig zusammenhängender, nicht allzu selten einander widersprechender Einrichtungen.

Bei diesem Stande der Dinge erschien es absolut nothwendig, mit der Maßregel der Aufbesserung auch eine Reform des Dotationswesens selbst zu verbinden.

Zur näheren Erläuterung der in dieser Beziehung proponirten Bestimmungen ist eine kurze Darstellung der bisherigen Einrichtungen erforderlich.

II.

Das gegenwärtige kirchliche Dotationswesen geht auf die großen Reformen des Kaiser Joseph zurück, welcher gerade auf diesem Gebiete sein kirchenpolitisches System zum klarsten Ausdrucke brachte. War nach diesem Systeme der Seelsorger ein öffentlicher Functionär wie der Staatsdiener, der sich mit diesem in die Besorgung der öffentlichen Aufgaben theilte, so mußte er auch vom Staate besoldet werden, und in der That wurde diese staatliche Verpflichtung — wenigstens in thesi — vollkommen anerkannt. So heißt es in dem bekannten a. h. Cabinetsschreiben an den Freiherrn von Kresel vom 17. Jänner 1783:

„Die Versehung der Seelsorge in den gesammten Ländern ... liegt der Geistlichkeit ohne Zweifel vorzüglich ob. Diese muß durch die wahre

Hierarchie geleitet und geführt werden, also muß ein billiges Maß zwischen Oberen, so ihre Untergebenen übersehen können, sein, dann auf die Erziehung der jungen Geistlichkeit zum Nachwuchs und die Vorsorge für die Alten und Gebrechlichen, die ihrer Schuldigkeit nicht mehr obliegen können, getroffen werden.

Dieses zu bewerkstelligen, ist unzweifelhaft die Pflicht des Landesfürsten und muß das Nöthige ohne Ersparung zu diesem schuldigen und heilsamen Zweck aus den klarsten Einkünften des Staates vorzüglich genommen werden, ebenso wie er zur Beschützung des Staates eine Kriegsmacht, zur Sprechung der Justiz Gerichtsstellen und zur Verwaltung der politischen und Commercialgeschäfte andere Beamten und Stellen hat."

Es gibt wenig Enunciate der Josephinischen Zeit, in welchen die damalige kirchenpolitische Anschauung so klar hervortritt wie hier. Die Fürsorge für die kirchlichen Organe steht dem Systeme nach auf ganz gleicher Linie mit der für die Staatsdiener. Weniger klar war sich das System über die Art, in welcher der Staat hier einzugreifen habe. In dem Cabinetsschreiben vom 17. Jänner 1783 sagt der Kaiser, daß sich die staatliche Fürsorge für den Seelsorgeclerus „auf zwei Wegen" denken ließe, entweder „der Staat übernimmt alle geistlichen Einkünfte der gesammten Monarchie und mißt einem Jeden einen hinlänglichen Gehalt aus, oder erhebt den bestehenden Stand des geistlichen Vermögens, sieht, wie weit er mit selbem auslangen könne, und wo und wann sich ein wirklicher Abgang gegen den Bedarf äußert und nirgends kein Ueberfluß mehr vorhanden wäre, so ersetzt er selben aus den Staatseinkünften.

Ich will mich nur an diesen zweiten Weg, so zwar der weitwendigste ist, insoweit einstweilen halten, als die Unmöglichkeit mit selbem zum Ziele zu gelangen, sich nicht äußerte, wo alsdann ersterer, als der unfehlbarste, müßte ergriffen werden."

Aus dieser Stelle ergibt sich, daß die Regierung eine Zeitlang über ein Mehr oder Weniger staatlichen Eingreifens schwankte, und daß man selbst die Möglichkeit der Einziehung des ganzen kirchlichen Besitzes, verbunden mit einer Besoldung der Seelsorgegeistlichkeit von Staatswegen, erwog. Factisch entschied sich die Regierung für eine gemäßigtere Procedur. Als Grundlage des kirchlichen Dotationssystems wurde der Gedanke angenommen, daß zwar der Staat für den Unterhalt des Seelsorgeclerus zu sorgen habe, jedoch nur in subsidiärer Weise, soweit nämlich die in der Verwaltung der Geistlichkeit belassenen kirchlichen Mittel nicht auslangten. Der Staat sollte dem Clerus den Unterhalt nicht gewähren, sondern nur — bis zu einem von ihm festgestellten Existenzminimum, der sogenannten Congrua — ergänzen, dabei verstand man unter dem „Nichtvorhandensein" kirchlicher Mittel, auf welches die staatliche Hilfeleistung bedingt war, ein Zweifaches, nämlich sowohl den Fall, daß mit der einzelnen Pfründe, um die es sich handelte, kein genügendes kirchliches Einkommen (Localeinkommen) verbunden wäre, als auch den weiteren Fall, daß auch aus dem Ueberschusse anderer vermöglicherer Pfründen für die bedürftige Station nichts abgegeben werden könnte. Wie nämlich schon aus den citirten Stellen des Cabinetsschreibens vom 17. Jänner 1783 hervorgeht, sollte der Staat erst dann in Mitleidenschaft gezogen werden, wenn kein Geistlicher mehr „Ueberfluß" besitze. Hieraus entwickelte sich die in dem weiteren Texte des a. h. Handschreibens ausgeführte Idee einer „Generalvertheilung", durch welche ermittelt werden sollte, wie viel von den vermöglicheren Pfründen für den Unterhalt der geringer dotirten abgegeben werden könnte.

Ihre praktische Verwirklichung fanden diese Grundsätze durch die Errichtung des Religionsfondes, welcher aus dem incamerirten Vermögen der aufgehobenen Klöster gebildet wurde (1782). Auf diesen Fond

wurden die vom Staate übernommenen „Congruaergänzungen" gewiesen, zu welchem Ende dem Fonde, soweit dessen eigene Einnahmen nicht zureichten, aus dem „Camerale", das ist aus den allgemeinen Staatsfinanzen, „Vorschüsse" gewährt wurden. Diese „Vorschüsse" waren anfänglich nur sehr gering und steigerten sich erst beträchtlich in Folge der großen Verwüstung, welche das Finanzpatent vom Jahre 1811 in dem Fondsbesitze anstellte. Die Verrechnung des Fondes wurde — abgesehen von dem Zeitraume von 1794—1804, respective 1829, wo neben den „Landesfonden" auch eine allgemeine „Centralreligionsfondscasse" bestand, in welche die Ueberschüsse der Landesfonde abzugeben waren — nur nach Provinzen geführt, woraus dann allmälig die Vorstellung eigener Provincial-Religionsfonde erwuchs, welche als die eigentlichen Subjecte des an den Fond anschließenden Vermögensrechtes, insbesondere auch als die Empfänger und Schuldner der Staatsvorschüsse betrachtet wurden. Die Subsidiarität der staatlichen Leistung fand in der Einrichtung des Fondes einen doppelten Ausdruck, zunächst darin, daß die Subventionen aus den allgemeinen Staatsmitteln als rückzahlbare „Vorschüsse" geleistet wurden, weiteres aber auch darin, daß unter den Fondseinnahmen auch Beiträge erschienen, welche die vermöglichere, katholische Geistlichkeit zum Zwecke der Congruaergänzungen an den Fond abzugeben hatte. In dieser letzteren Einrichtung verwirklichte sich der oben erwähnte Gedanke, daß der Staat erst unter der doppelten Voraussetzung einzutreten habe, daß weder die einzelne Pfründe hinreichende Einnahmen besitze, noch auch ihr aus dem „Ueberflusse" anderer Pfründen geholfen werden könne. Die zu diesem Ende auferlegten Beiträge zum Religionsfonde führten den Namen der „Religionsfonds- oder geistlichen Aushilfssteuer" und wurden zuerst für das Jahr 1788 ausgeschrieben (Circuläre vom 28. Februar 1788). Ja nach der ursprünglichen Intention sollte diese von der vermöglicheren Geistlichkeit erhobene Abgabe die Vorschüsse aus dem „Camerale" ganz entbehrlich machen, indem die Abgabe in einem variablen Percentsatze, sowie er eben zur Bedeckung des jeweiligen Fondsdeficits erforderlich war, ausgeschrieben werden sollte. (Wie denn thatsächlich der später verbliebene Steuersatz von 7½ Percent der Auftheilung des im ersten Steuerjahre vorhandenen Deficits per 400.000 fl. auf das fatirte Gesammteinkommen der steuerpflichtigen Säcular- und Regulargeistlichkeit per 5,518.288 fl. entsprach). Allein in der Folge wurde die Bedeutung dieser Abgabe immer geringer, das Erforderniß des Fondes war — in Folge des stets anwachsenden Cultusbedürfnisses, der steigenden Preise, dann der durch die Finanzmaßregeln der Regierung eingetretenen Verminderung der Einnahmen von dem Fondsbesitze — im beständigen Wachsen, während gleichzeitig die Einnahmen aus dem Beitrage immer geringer wurden, indem man die Säculargeistlichkeit von demselben ganz befreite (Hofdecrete vom 28. Juni 1793, vom 19. Decbr. 1795 u. A.), der Regulargeistlichkeit aber gestattete, sich durch sehr geringe Pauschalbeiträge von der Steuer loszukaufen (Hofdecret vom 2. Juni 1788 u. A.). Auf diese Art bildete der Beitrag, welcher, wie bemerkt, ursprünglich die ganze Staatssubvention überflüssig machen sollte, nachmals den allergeringsten Theil der Fondseinnahmen, und kam — bis zu der neuen Regelung durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 (RGB. Nr. 51) — für den Haushalt des Fondes kaum mehr in Betracht.

Zur Darstellung der Josephinischen Dotationseinrichtungen ist endlich noch einer Maßregel zu erwähnen, welche zwar an sich mit dem kirchlichen Dotationswesen nicht zusammenhängt, jedoch factisch mit demselben in eine solche Verbindung gerieth, daß sie bei Darstellung dieser Materie nicht übergangen werden kann. Es ist dies die große Josephinische Pfarrregulirung. Aus der Art, wie der Josephinismus die geistlichen Aufgaben auffaßte, ergab sich die Nothwendigkeit einer starken Vermehrung

der Seelsorgestationen, oft selbst über die Grenzen des kirchlichen Bedürfnisses hinaus. Sollten die Seelsorger die öffentlichen Belange mitbesorgen, so mußten sie nicht nur zahlreicher, sondern auch besser vertheilt sein, als die kirchliche Aufgabe für sich allein erforderte. Es genügte dann auch nicht das System der Expposituren, mit welchem sich die Kirche in großen Pfarrsprengeln behalf, vielmehr mußten die neuen Seelsorger, deren das System bedurfte, in eben dem Maße, in welchem ihnen selbstständige öffentliche Aufgaben angewiesen waren, auch kirchlich unabhängig gestellt werden. Aus diesen Erwägungen ging die Josephinische Pfarrregulirung hervor, welche in den Jahren 1783 bis 1787 durchgeführt wurde, und welche auf die Gestaltung des kirchlichen Dotationswesens, mit welcher sie in der Zeit zusammentraf, den wesentlichsten Einfluß nahm.

In Folge dieses Zusammentreffens kam nämlich der Grundsatz, daß der Staat für den Unterhalt der Seelsorgegeistlichkeit zu sorgen habe, zuerst bei den zahlreichen neu errichteten Pfarren in Ausführung. Es war ferner nur natürlich, daß der Regierung die Sorge für diese neu errichteten Pfarren, welche sie ins Leben gerufen hatte, und welche fast keine anderen Einnahmen besaßen, vorzüglich am Herzen lag. In Folge dessen wurde eine Maßregel getroffen, welche eigentlich ein Abgehen von dem großen Gedanken des neuen Systems bedeutete. Es wurde nämlich bestimmt, daß der mit der staatlichen Fürsorge für den Seelsorgeclerus befaßte Religionsfond zunächst nur die Dotationen und das sonstige wirthschaftliche Bedürfniß der neuen Seelsorgestationen zu bestreiten habe, dagegen wurden die älteren Pfarren sich selbst überlassen. Während also, wie aus dem citirten Handschreiben des Kaisers vom 17. Jänner 1783 und aus vielen anderen Belegstellen hervorgeht, die staatliche Fürsorge ursprünglich die ganze Seelsorgegeistlichkeit umfassen sollte, wurde dieser Grundsatz bei seiner factischen Durchführung auf die neuen Pfarren eingeschränkt, indeß die älteren von dem staatlichen Dotationssysteme ausgenommen blieben.

Die Inconsequenz, die hierin gelegen war, ist klar; der Grund, aus welchem der Staat sich die Sorge für den Unterhalt der Geistlichkeit auflud, war ein allgemeiner, welcher auf das staatliche Verhältniß zur Kirche und die öffentlichen Aufgaben der Seelsorge zurückging, gleichwohl wurde in der Ausführung zwischen zwei in dieser Beziehung einander ganz gleichstehenden Classen von Pfarren unterschieden. Anderseits ist freilich der Grund dieser Beschränkung ebenso klar; es wurde eben schon damals das Mißverhältniß zwischen der unbeschränkten Aufgabe und den beschränkten Mitteln empfunden, ein Mißverhältniß, welches um so mehr hervortrat, als man den wohlhabenden Clerus lange nicht genug zur Mithilfe heranzog. Hiernach ergab sich jene Einschränkung des Grundsatzes mit Nothwendigkeit und bei derselben ist es dann auch, wenigstens im Principe, verblieben; es entwickelte sich hieraus der durchgreifende, das ganze kirchliche Dotationswesen bestimmende Unterschied zwischen den „alten" und den „neuen" Pfarren, welcher auch für die seitherige Ausgestaltung dieser Einrichtungen von durchaus maßgebendem Einflusse blieb. Allerdings wurden zahlreiche Modificationen jener ursprünglichen Ungleichheit zugelassen, allein alle diese Aenderungen knüpfen immer wieder an jene Unterscheidung an, ja dieselbe wurde sogar auf analoge Verhältnisse und selbst auf Provinzen übertragen, welche von der josephinischen Pfarrregulirung gar nicht betroffen waren, wo also auch der positive Grund jener Unterscheidung gar nicht zutraf.

Mit dem Voranstehenden sind die Grundsätze dargelegt, auf welchen die Josephinischen Dotationseinrichtungen beruhten, und es kann schon hier die Bemerkung eingeschaltet werden, daß denselben eine gewisse innere

Berechtigung schon deßhalb nicht gefehlt haben kann, weil sie im Wesentlichen bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben sind.

Noch heute ruht das kirchliche Dotationswesen in der Hauptsache auf jenen großen Josephinischen Maßregeln der Pfarregulirung und der Institution des Religionsfondes. Diese Erscheinung ist um so beachtenswerther, als unser Staatskirchenrecht in dem seither abgelaufenen, fast hundertjährigen Zeitraume vielfache Aenderungen im Einzelnen und einmal selbst eine principielle Umgestaltung — durch das Concordat vom 18. August 1855 — erfuhr.

Anläßlich dieser letzten Aenderung war allerdings auch eine radicale Aenderung des Dotationswesens — Auftheilung des Religionsfondes in Localausstattungen (Artikel XXXI des Concordates) — geplant, allein zur Ausführung dieses Gedankens, auf welchen später freilich auch das bekannte Mühlfeld'sche Religionsedict zurückgriff, ist es factisch nie gekommen und wäre es wohl auch bei längerem Bestande jenes Staatsactes nie gekommen (vergleiche die Denkschrift des Gesammtepiscopates vom 16. Juni 1856). Diese Stabilität der Einrichtungen gerade in diesem einen Bereiche der staatlich-kirchlichen Dinge hat nun offenbar ihre inneren Gründe. Die Verbindung kirchlich-staatlicher Einrichtungen, auf welcher unser kirchliches Dotationswesen beruht, entspricht wirklich dem historisch erwachsenen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat in Oesterreich, und wenn auch in einigen Details dieser Einrichtungen die Eigenthümlichkeit des damaligen staatskirchenrechtlichen Systems recht deutlich zu Tage tritt, so folgt hieraus doch nicht, daß auch das Ganze dieser Einrichtungen mit jenem Systeme identisch ist und dessen Schicksale zu theilen hat. Im Gegentheile ist nicht zu verkennen, daß die Dotationseinrichtungen nicht vollständig in der Linie des Josephinismus liegen, gerade deßhalb aber können sie bei der heutigen Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche umsomehr beibehalten werden.

Allerdings läßt sich heutzutage die staatliche Fürsorge für die Kirchendiener nicht mehr aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen, daß ein solcher Functionär staatliche Aufgaben versieht, wohl aber ergibt auch die, der katholischen Kirche gewahrte Eigenschaft einer großen öffentlichen Corporation, an deren Bestand und geregelten Thätigkeit der Staat das allergrößte Interesse hat, daß Letzterem die unentbehrlichen materiellen Bedürfnisse dieser Corporation und ihrer Diener nicht gleichgiltig sein können, und es folgt weiters aus der historischen Durchbildung dieser Verhältnisse, aus den geschichtlich erwachsenen Beziehungen zwischen der Staats- und der Kirchengewalt, aus der Einziehung von so vielem Kirchengut, aus der eigenthümlichen, kirchlich-staatlichen Einrichtung des Religionsfondes und aus noch vielen anderen positiven Momenten, daß auch die regelmäßige Fürsorge für den Unterhalt der dem Staate wichtigsten Classe von kirchlichen Organen, der Seelsorger, nicht über die Grenze jenes staatlichen Interesses an der Kirche hinausgeht. In diesem Sinne können die Josephinischen Einrichtungen auch heute — bei so wesentlich geänderter Auffassung des Verhältnisses beider Gewalten — in ihren großen Hauptzügen beibehalten werden und kann, was zu geschehen hat, auf Reformen im Einzelnen beschränkt bleiben. Hier wie anderwärts zeigt sich eben, daß die staatlichen Einrichtungen nicht sowohl Ursache als Wirkung der thatsächlichen Verhältnisse sind und daß sie sich nicht nach positiven Satzungen, sondern nach immanenten Gesetzen entwickeln, auf welche die Art der politischen Betrachtung keinen Einfluß übt.

Dem entsprechend bezielt auch der gegenwärtig zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegende Gesetzentwurf keine Aenderung des Systems selbst, sondern nur eine Reform desselben in den zahlreichen Punkten, in welchen dasselbe allerdings reformbedürftig erscheint.

Diese Reformbedürftigkeit hat eine zweifache Wurzel; einmal war schon die ursprüngliche Anlage des Systems in einzelnen Punkten verfehlt, und die seither hinzugekommenen Einrichtungen haben theils die früheren Inconsequenzen weiter entwickelt, theils neue Mängel aufkommen lassen, zweitens ist das Maß der staatlichen Hilfeleistung längst ungenügend geworden. Hienach ist schon vorhin als der zweifache Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes bezeichnet worden: erstens die Revision der Einrichtungen selbst, zweitens die Aufbesserung der gegenwärtigen Dotationsziffern. In beiden Beziehungen bedarf es, um die proponirten Bestimmungen zu begründen, einer weiteren Darstellung, wie sich das Josephinische System im Verlaufe der Zeit fortgebildet hat, welches der hieraus erwachsene gegenwärtige Zustand ist, und in welchen Punkten dieser letztere mangelhaft erscheint.

III.

Aus dem Vorstehenden hat sich ergeben, daß es vom Standpunkte des Josephinischen Systems nicht ganz consequent war, daß sich der Staat auf eine subsidiäre Hilfeleistung beschränkte, und daß er auch hievon noch die „alten" Pfarren ausschloß. Durch beide Maßregeln wurde die Klarheit und folgerichtige Entwicklung des Systems wesentlich beeinträchtigt und insbesondere die rechtliche Natur jener Institution, welche die Basis des ganzen Dotationswesens bildete, des Religionsfondes, ins Schwanken gebracht.

Wenn nämlich das System von directer Besoldung der Geistlichen Umgang nahm und sich mit der Ergänzung des der kirchlichen Selbstverwaltung belassenen Pfründeneinkommens begnügte, so mußte doch wenigstens dieser „Congruaergänzung" der staatliche Charakter voll gewahrt werden. Dieser Tendenz widersprach auch nicht, daß die Congruaergänzung nicht direct aus Staatsmitteln, sondern aus dem Religionsfonde gewährt wurde. Der Religionsfond war eben zur Uebernahme dieser staatlichen Aufgabe ins Leben gerufen. Deßgleichen war es keine Inconsequenz, daß dem Religionsfonde, ungeachtet die Erhaltung des Seelsorgeclerus als Staatsaufgabe erklärt war, die Subvention aus den Staatsfinanzen doch nur in Form rückzahlbarer „Vorschüsse" ertheilt wurde. Denn mit dieser Einrichtung war nur die Subsidiarität der staatlichen Hilfeleistung ausgesprochen, welche Hilfeleistung eben dadurch bedingt erschien, daß die Kirche für den fraglichen Bedarf überhaupt nicht — zur Zeit oder in Zukunft — aufzukommen vermöchte. Also weder durch die Institution selbst, noch durch die erwähnte Art der Verrechnung der Staatssubventionen war der dem kirchlichen Dotationswesen zu Grunde liegende Gedanke verlassen, wohl aber lag ein Abgehen von demselben in der dem Fonde gegebenen Bestimmung.

Dem Josephinischen Systeme würde es offenbar entsprochen haben, den Religionsfond als einen allgemeinen Cultusfond aufzufassen, auf welchen die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Seelsorgedienstes ganz allgemein verwiesen waren, ebenso, wie das übrige Staatsvermögen ganz allgemein für die nicht zum Cultusressort gehörigen Staatsauslagen aufzukommen hatte. Statt dessen wurde der Religionsfond als ein besonderer Fond constituirt, auf welchen nicht alle, sondern nur bestimmte öffentliche Auslagen für den Cultuszweck gewiesen waren. Es wurde, wie erwähnt, festgesetzt, daß aus diesem Fonde in der Hauptsache nur die Dotation der neuerrichteten Seelsorgestationen, dann einige andere Bedürfnisse derselben bestritten werden sollten und daß andere Zuwendungen einer Bewilligung von Fall zu Fall bedürften. Dadurch war der allgemeine Charakter des Fondes offenbar aufgegeben, die Natur desselben als eines öffentlichen Vermögens verwischt, und ihm die Eigenschaft einer Stiftung verliehen, bei welcher man allerdings zweifeln konnte, ob sie dem Staats- oder dem

Kirchenvermögen beizuzählen wäre. Auf diese Art entwickelte sich ein unklarer Zustand, bei dem jedes neu auftretende Cultusbedürfniß Schwierigkeiten verursachte. Es war nachgerade nur in das Ermessen der Regierung gestellt, ob ein solches Bedürfniß vom Religionsfonde oder von den unmittelbar Betheiligten, also von den Patronaten und Kirchengemeinden bestritten werden sollte. Dies war ein für alle Interessenten höchst lästiger Zustand, bei dem sich doch auch der Religionsfond nicht gut befand. Allerdings wurde bei diesem Vorgange manche Auslage, die eigentlich der Fond hätte tragen sollen, von demselben abgewälzt, dafür aber wurde in Zeiten, wo das Gouvernement nachsichtiger verfuhr, auch wieder manche Auslage ganz speciellen Charakters, die also eigentlich die unmittelbar Betheiligten hätten tragen sollen, auf den Fond, also die allgemeinen Mittel übernommen. Schließlich ergab sich aus diesem planlosen Vorgehen, daß auf den Religionsfond ein Conglomerat verschiedener Verpflichtungen übernommen war, für das sich kein leitender Gedanke mehr auffinden ließ.

Dermalen werden aus dem Religionsfonde — abgesehen von den Auslagen für die einzelnen Seelsorgestationen, dann für die Bisthümer und Capitel — bestritten: Der Tischtitel fast aller Ordinanden und folgerichtig die Deficientengehalte, die Gehalte der Religionslehrer an Mittelschulen, der Aufwand für die katholischen Seminare, Decanatsauslagen, die Kopfdotationen für die Mendicantenklöster, verschiedene andere Unterstützungen von Klöstern, selbst von Frauenklöstern, die Kosten der geistlichen Correctionsanstalten, Pfründen-Administrationsauslagen, Versehpferdbeiträge, zahlreiche Kirchenbauauslagen, Beiträge zu dem Aufwande für die katholisch-theologischen Facultäten. Viele von diesen Auslagen wurden erst im Laufe der Zeit übernommen, so daß der Religionsfond ungeachtet er seiner allgemeinen Bestimmung nicht genügte, doch beständig steigende Staatssubventionen in Anspruch nahm, während gleichzeitig auch die Fondsverwaltung immer verwickelter wurde.

Weitaus die mißlichsten Consequenzen aber hatte diese unklare Stellung des Religionsfondes in den Dotationseinrichtungen. Hier führte sie zu dem oberwähnten Unterschiede zwischen den „alten" und den „neuen" Pfarren, in welchen ein Hauptfehler des bisherigen Dotationswesens zu erkennen ist. An den „neuen" Pfarren übernahm der Religionsfond die Dotation des Seelsorgeclerus und, falls sich die Grundobrigkeiten nicht zur Uebernahme des Patronats verstanden, auch die Baulast und den Aufwand für den Gottesdienst, soweit das Eine und Andere vom Patron, als welcher der Religionsfond hinsichtlich dieser Pfründen erscheint, zu bestreiten ist. Dagegen blieben die altgestifteten Pfründen auf ihr Localeinkommen verwiesen, nur die Besoldung der Hilfspriester wurde, insoweit sie nicht aus dem Pfarreinkommen bestritten werden konnte, ohne Unterschied der alten und neuen Pfarrstationen vom Religionsfonde übernommen (Hofdecrete vom 30. Juli 1785, Zahl 645 und vom 30. Juli 1825, Zahl 19.463). Desgleichen werden ohne Unterschied die Gehalte der Pfründen-Administratoren, soweit sie nicht aus dem Pfründeneinkommen zu bedecken sind, vom Religionsfonde getragen (Hofdecret vom 23. Juni 1841, Zahl 19.390).

Eine weitere allgemeine Verpflichtung hat der Religionsfond hinsichtlich der Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe und Kanoniker (die bisweilen auch als „Congrua" bezeichnet wird). Hinsichtlich der Pfarren hingegen wurde obige Unterscheidung grundsätzlich bis zum heutigen Tage festgehalten, in der Praxis hat sich freilich auch hier die allgemeine Bestimmung des Religionsfondes geltend gemacht. Zunächst konnte auch den „alten" Pfarren der Anspruch auf eine Congrua, das ist auf ein gesichertes Existenzminimum, nicht aberkannt werden, und wurde daher ausgesprochen, daß diesen

Pfarren der von der Pfarregulirung als Minimum einer Pfarrdotation angenommene Betrag von 300 fl. Conv. Münze unverkürzt verbleiben sollte (Hofdecret vom 17. Juni 1786, Zahl 1557 u. m. a.), und dieses Recht wurde nicht bloß gegenüber dritten Personen — bei Verboten und Executionsführungen (Hofdecret vom 27. Mai 1791, JGS. Nr. 170) — sondern auch gegenüber dem Staate anerkannt.

Es wurde bestimmt, daß den altgestifteten Pfarren der Ersatz alles Desjenigen gebühre, was ihnen von obiger Congrua durch staatliche Verfügungen abgebrochen werde (Hofdecret vom 24. November und 27. December 1821, Z. 36.901 u. a. m.). Anfangs wurde dieser Ersatz nur für einen solchen Entgang zuerkannt, welcher durch Verfügungen „in publico ecclesiasticis" also z. B. durch das Verbot der Taufstola, der Ausräucherungen u. s. w. verursacht war, später wurde der gleiche Anspruch auch hinsichtlich eines durch andere staatliche Maßregeln — z. B. Steuern — verursachten Entganges zugegeben. Selbstverständlich war es der Religionsfond, der den Ersatz zu leisten hatte, es prävalirte hier eben wieder seine Bestimmung als allgemeiner Cultusfond. Bald wurde auch ganz allgemein zugelassen, daß die alten Pfarren bis zum Betrage von 300 fl. Conv. Münze Unterstützungen aus dem Religionsfonde erhielten (Hofdecrete vom 27. December 1821, Z. 36.901 und vom 14. December 1825, Z. 37.863). Die Nothwendigkeit hiezu ergab sich, als durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 zahlreiche alte Pfarren weit unter das Congrua-Minimum, das bis dahin wohl keiner gefehlt hatte, fielen. In Folge dessen genügte nicht mehr die Vorsorge gegen einen Abbruch durch Staatsverfügungen, sondern es mußte ganz allgemein für jenes als unentbehrlich erkannte Unterhaltsminimum gesorgt werden und diese Sorge konnte selbstverständlich nur der Religionsfond übernehmen. So kam es, daß schließlich dieser Fond, respective der Staat eine ganz ähnliche Fürsorge wie für die neuen, auch für die alten Pfarren übernahm, nur daß hier das von dem Fonde gewährleistete Congruaminimum 100 fl. Conv. Münze weniger betrug, daß die Prästation des Fondes nicht als „Congruaergänzung", sondern als „Unterstützung" gewährt wurde, und daß sie nicht als Erfüllung einer Verpflichtung, sondern als Gnadensache galt.

So war in der Praxis der Unterschied zwischen „alten" und „neuen" Pfarren leidlich ausgeglichen, allein im Grundsatze wurde er niemals aufgegeben. Zahlreiche Hofdecrete erklärten auf das Bestimmteste, daß der Fond rücksichtlich der altgestifteten Seelsorgestationen keinerlei Verpflichtungen auf sich habe, und daß jede Leistung des Fondes für eine solche Station reine Gnadensache wäre, für welche die Bewilligung von Fall zu Fall eingeholt werden müßte (vergl. z. B. die Hofdecrete vom 17. Juni 1786, vom 13. Jänner 1820, Z. 579, vom 21. März 1822, Z. 7009 u. m. a.). Ein kurzer Anlauf, die Unterscheidung ganz fallen zu lassen, wurde in Böhmen gemacht, wo man eine Zeit lang die altgestifteten Pfarren auf die Congrua der neuen Localcapläne setzte und ihnen den gleichen Anspruch mit diesen an den Religionsfond zuerkannte — Hofdecret vom 30. April 1807, Z. 7879 und vom 11. Februar 1808, Z. 2719 — allein davon erhielt es bald wieder das Abkommen — Hofdecret vom 28. December 1811, Z. 3422 — ja später wurde die alte Unterscheidung auch in der Praxis wieder stärker betont, und zeigte sich allgemein das Bestreben, die alten Pfarren wieder ganz aus der Vorsorge des Religionsfondes auszuscheiden. Die Veranlassung hiezu gab die immer mehr hervortretende Unvermögenheit des Fondes, die an ihn gestellten, immer wachsenden Ansprüche zu befriedigen.

So wurde in neuester Zeit wieder erklärt, daß die alten Pfarren keinen anderen Anspruch an den Fond hätten, als den, für eine durch Staatsverfügungen erlittene Einbuße an der Congrua entschädigt zu

werden, dabei sollten aber keineswegs alle Staatsverfügungen, aus welchen vielleicht in sehr weit hergeholter Weise die Einbuße deducirt würde, einen solchen Entschädigungsanspruch gewähren, sondern derselbe bestehe nur dort, wo er für eine bestimmte Einbuße durch ausdrückliche Verordnungen zugesichert sei (Ministerialerlaß vom 22. Juni 1869, Z. 4336). Auf diese Art wurde der besagte, seit längerer Zeit bereits allgemein zugelassene Ersatzanspruch auf einzelne taxativ bestimmte Fälle von Congrua-Läsionen zurückgeführt. Denn durch ausdrückliche Verordnungen erscheint nur zugesichert der Ersatz für den Entgang der Taufstola (Hofdecret vom 18. Juni 1775, Z. 1462), für die Grundsteuer sammt Zuschlägen (Hofdecret vom 29. März 1833, Z. 534 und Ministerialerlaß vom 12. Mai 1864, Z. 3234) und für die Couponsteuer (Ministerialerlaß vom 12. November 1864, Z. 3234 u. m. A.). Doch wird diesfalls in den einzelnen Kronländern noch jetzt verschieden vorgegangen.

In der an alle Landeschefs ergangenen Verordnung vom 15. Juni 1869, Z. 4098, wurde sogar erklärt, daß der Religionsfond nicht nur keine Verpflichtung auf sich habe, die Congrua der altgestifteten Beneficien zu ergänzen, sondern daß auch die gnadenweise gewährten Unterstützungen dieser Beneficien nicht zum Zwecke einer solchen Congruaergänzung oder auch nur mit Rücksicht auf eine „Congrua“ zu erfolgen hätten.

Auf diese Art hat sich die Unterscheidung zwischen zwei einander sonst ganz gleichstehenden Pfarrclassen bis auf die neueste Zeit erhalten, was die mißlichsten Consequenzen hatte. Schon im Allgemeinen war eine befriedigende, folgerichtige Gestaltung der Dotationseinrichtungen nicht denkbar, wenn, wie hier, nach einer ganz positiven, jedes inneren Grundes entbehrenden Unterscheidung für eine Classe von Pfarren ein großes öffentliches Vermögen verwendet wurde, während man für die andere jede öffentliche Vorsorge ablehnte. Da ferners jede, das Dotationswesen betreffende Maßregel immer wieder an diese Unterscheidung anknüpfte, so ergab sich eine große Unsicherheit für jene Länder, wo die Josephinische Pfarrregulirung nicht durchgeführt worden war, oder die erst später dem österreichischen Staatsverbande einverleibt wurden, wo es also „alte“ und „neue“ Pfarren im eigentlichen Sinne gar nicht gab. Hier mußte, um das an jenen Unterschied anschließende Dotationsrecht zur Geltung zu bringen, ein gleicher Unterschied nach analogen Verhältnissen gemacht werden, insbesondere darnach, ob die Pfarren unter Intervention der Regierung neuerrichtet oder doch „regulirt“ wurden.

Derartige Verhältnisse traten in Galizien, Istrien, Dalmatien und Salzburg auf. Es war ferners auch in den Ländern der Josephinischen Pfarrregulirung nicht immer leicht festzustellen, zu welcher Kategorie eine Pfarre gehöre, zumal viele der neuen Pfarren und Localcaplaneien an Orten errichtet worden waren, wo schon vor der Regulirung mehr oder weniger selbstständige Curatien, einfache Beneficien oder Curatstationen eines seither aufgehobenen Klosters bestanden. Aus solchen Verhältnissen entwickelten sich dann permanente Controversen über die „alte“ oder „neue“ Eigenschaft und die Hofkanzlei blieb sich in ihren Entscheidungen nicht immer consequent. Noch bedenklicher war eine andere Folge jenes Unterschiedes: Da immer nur von den, vor der Regulirung bestandenen und den bei derselben errichteten Curatien die Rede war, so fiel eine dritte Classe, nämlich die seit der Pfarrregulirung errichteten oder selbstständig erklärten Curatstationen, völlig ins Ungewisse und konnte die Regierung hinsichtlich derselben, falls die Congruaergänzung aus dem Religionsfonde nicht bei der Errichtung ausdrücklich zugesagt worden war, jede Dotationspflicht ablehnen. (In neuester Zeit hat zwar eine reichsgerichtliche Entscheidung den Grundsatz aufgestellt, daß auch ohne eine ausdrückliche Zusage jeder neuerrichteten Pfarre die Congruaergänzung aus dem Religions-

fonde zu gewähren sei, allein hiebei ist, wie es scheint, übersehen, daß der Religionsfond eine solche Verpflichtung nie übernommen hat, und daß dieselbe, da er eben nicht als allgemeiner Cultusfond behandelt wird, auch nicht sofort aus seiner allgemeinen Bestimmung gefolgert werden kann.)

Nicht minder hatte auch die andere Seite des Verhältnisses, nämlich die thatsächlich doch zugelassene Berücksichtigung der „alten" Pfarren ihre mißlichen Consequenzen. Da nämlich diese Berücksichtigung dem allgemeinen Grundsatze zuwiderlief, so erfolgte sie nur in exceptionellen Formen, welche die Verwaltung sehr erschwerten. Am deutlichsten erhellt dies aus dem an alle Landeschefs gerichteten Ministerialerlasse vom 1. März 1868, Z. 1760, mit welchem die Behandlung der Religionsfondsdotationen im Staatsvoranschlage vorgezeichnet wurde. Nach demselben waren diese Dotationen nach vier Rubriken zu präliminiren, nämlich:

1. Congruaergänzungen, „worunter die Dotationen und Ergänzungen für „neue" Pfarren und überhaupt für alle Pfründen und Seelsorgeposten verstanden sind, welche auf Kosten oder unter ausdrücklicher Garantie des Religionsfondes, den Ertrag immer auf der Höhe der Congrua zu erhalten, errichtet worden sind";

2. Congruaentschädigungen, „das ist jene Ausgabsposten des Religionsfondes, welche dadurch entstanden sind, daß ein sogenannter alter oder überhaupt ein weder auf Kosten noch unter Garantie des Religionsfondes errichteter Seelsorgeposten durch Staatsverfügungen in seinem Reinertrage unter die Congrua gesunken ist, weswegen in Anwendung der hiefür bestehenden besonderen Verfügungen der bezügliche Abgang aus dem Religionsfond ersetzt wird";

3. Unterstützungen für Seelsorgeposten, „das ist alle Ausgaben des Religionsfondes sowohl für alte als für neue Seelsorgeposten, wofür eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, wohin namentlich die bisher häufig Congruaergänzungen genannten Beiträge zur Deckung des Abganges bei alten Seelsorgeposten gehören, wenn kein gesetzlicher Entschädigungsgrund vorhanden ist". Diese letzteren Unterstützungen sind übrigens in dieser dritten Classe wieder als besondere Posten zu verrechnen;

4. Beiträge an Seelsorger ad personam, nämlich „alle andern nicht der Pfründe, sondern deren Inhaber angewiesenen Unterstützungen", wobei dann wieder dieselbe Unterscheidung, wie bei Classe 3 zu treffen ist.

Es bedarf wohl keines Nachweises, daß es bei diesen nichts weniger als klaren Vorschriften nicht immer leicht war, die einzelnen Beiträge in die vier Classen zu verweisen, und daß hierüber in vielen Fällen Streit entstand. Gleichwohl wurde bis in die neueste Zeit bei Aufstellung des Budgets nach dieser Unterscheidung vorgegangen, erst mit dem an alle Landeschefs ergangenen Ministerialerlasse vom 3. Mai 1876, Z. 7176, wurde verordnet, daß hinfort alle Subventionen aus dem Religionsfonde unter eine Rubrik: „Dotationsergänzungen" zusammengefaßt werden sollten, was auch seither im Budget durchgeführt worden ist.

Eine weitere Unvollkommenheit des gegenwärtigen Dotationssystems geht ebenfalls noch auf die Josephinischen Einrichtungen zurück. Es ist dies die Unterscheidung zwischen Pfarren und Localcaplaneien.

Vor der Pfarregulirung bestanden in vielen Orten Curatien, welche eine Art Mittelding zwischen Pfarren und Hilfspriesterstationen darstellten, indem nämlich die betreffenden Priester das pfarrliche Amt thatsächlich ziemlich selbstständig verwalteten, während sie de jure doch noch in einer gewissen größeren oder geringeren Abhängigkeit von dem Vorstande der Mutterpfarre standen. An diese Einrichtung anknüpfend, wurden bei der Josephinischen Pfarregulirung neben zahlreichen „Pfarren" noch zahlreichere sogenannte „Localcaplaneien" errichtet, deren Vorsteher zwar eine vollständig selbstständige Jurisdiction erhielten, aber insoferne schlechter

als die eigentlichen Pfarrer gestellt wurden, als sie eine geringere Dotation erhielten (meist 300 statt 400 fl. Conv. Münze). An sich wäre nun gegen eine solche Abstufung in den Pfarrdotationen nichts zu erinnern gewesen, wenn man dieselbe nur nach inneren Gründen, also z. B. nach der Größe des Seelsorgebezirkes oder nach der Schwierigkeit der Pastorirung hätte eintreten lassen, allein factisch wurde sich hieran nicht gehalten, sondern obige Unterscheidung ziemlich systemlos durchgeführt, so daß zu der einen rein positiven Unterscheidung — zwischen alten und neuen Pfarren — eine zweite ebenfalls ganz positive hinzukam. Ja es trat die Tendenz hervor, im Interesse größerer Schonung des Religionsfondes die neuen Pfarren überhaupt nur als Localcaplaneien zu constituiren. Auf diese Art ist dermalen die Unterscheidung an vielen Orten eine ganz willkürliche, insoferne nämlich in dicht bevölkerten Seelsorgebezirken und unter sehr schwierigen Pastorirungsverhältnissen oft nur Localcaplancien, dagegen in weniger bevölkerten Bezirken und unter viel einfacheren Verhältnissen Pfarren bestehen. Eine andere mißliche Consequenz hatte der Umstand, daß man nicht bloß in der Dotation, sondern auch in der Bezeichnung der Stationen unterschied. Hiedurch waren die Localcapläne, die doch wirkliche Pfarrer mit selbstständiger, nicht mandirter Jurisdiction sein sollen, von jenen älteren unselbstständigen Curaten, den exponirten Caplänen, Vicaren und anderen Hilfspriestern in nur relativ selbstständiger Stellung, nicht genug unterschieden, was in vielen Fällen zu Zweifeln und Streit über die kirchliche Eigenschaft und die Rechte dieser Priester Anlaß gab. In der That wurden auch in einigen Diöcesen die Localcapläne in wesentlichen Punkten, insbesondere was die canonische Investitur und die Amovibilität anlangt, den unselbstständigen Curaten ganz gleich gehalten, wodurch sie die ihnen vom Staate zugedachte Stellung so gut wie verloren.

Im Uebrigen haben sich auch die meisten Bischöfe wiederholt, so wie für die Beseitigung des Unterschiedes zwischen Pfründen alter und neuer Stiftung, so auch dafür ausgesprochen, daß die Localcapläne den Pfarrern vollständig gleichgestellt werden sollten.

Andere Unvollkommenheiten, welche zum Theile auch noch auf die Josephinischen Einrichtungen zurückreichen, sollen hier nur kurz erwähnt werden. Als ein allgemeiner Fehler jener ursprünglichen Einrichtungen ist die geringe Entschiedenheit zu bezeichnen, mit der die doch so entschieden gedachten Maßregeln in der Praxis durchgeführt wurden. Die Staatsgewalt verfuhr hiebei mit einer auffallend sanften Hand, welche sonst gerade nicht als ein Vorzug der Josephinischen Maßregeln gerühmt werden kann. So wurde bei der Pfarregulirung als Grundsatz aufgestellt, daß die alten Pfarrer in dem Besitze ihrer bisherigen Einkünfte, selbst soweit sie diese aus den nunmehr ausgepfarrten Gemeinden bezogen, verbleiben, und die neuen Pfarrer sich mit den ihnen aus dem Religionsfonde angewiesenen Gehalten begnügen sollten (Hofdecret vom 20. Juli 1783 u. m. A.). Hiedurch wurde offenbar die Wohlthat der Pfarregulirung in einem wichtigen Punkte wieder illusorisch und ein für alle Betheiligten lästiges Verhältniß geschaffen, daß sich auf die Dauer doch nicht aufrecht halten ließ. Es war den Parochianen schwer begreiflich zu machen, daß sie fortfahren sollten, Stola, Zehente und andere Pfarrabgaben an einen Seelsorger zu entrichten, der ihnen hinfort keine Dienste mehr leistete.

In der That beginnen bald nach der Pfarregulirung die Maßregeln wegen „Erscindirung“ der Abgaben aus den ausgepfarrten Gemeinden. Allein diesen Maßregeln stellten sich nunmehr Schwierigkeiten entgegen. Einmal war jener Grundsatz, daß die alten Pfarrer Nichts verlieren sollten, formell ausgesprochen, zweitens hing derselbe mit einem anderen

Principe des neuen Dotationswesens zusammen, das man nicht aufgeben wollte. Offenbar ist nämlich der Grund für jene Concession an die alten Pfründen darin zu erblicken, daß man dieselben nicht in die Religionsfondsdotation übernahm; da man nun dies — wie gezeigt wurde — auch später nicht zugestehen wollte, so konnten auch die „Excindirungen" nicht leichthin verfügt werden. Aus diesem Zusammenhange, wo eine verfehlte Maßregel die andere zur Folge hatte, ergaben sich neue Uebelstände in den Dotationseinrichtungen; es wurde „von Fall zu Fall" excindirt und der Abgang an der Congrua der alten Pfarren, so gut es ging, ersetzt und oft genug auch auf den Religionsfond übernommen, was eine neue Classe von — gewissermaßen privatrechtlich fundirten — Dotationsansprüchen an den Religionsfond zur Folge hatte. Immer aber waren mit solchen Maßregeln weitwendige Verhandlungen verbunden, deren Ausgang gewöhnlich keinen Theil zufrieden stellte.

Eine andere laxe Seite des Systems bestand in den Fatirungseinrichtungen. In dem Einbekenntnisse der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen wurde eine Praxis zugelassen, welche diese Bekenntnisse schließlich wie eine Art „fable convenue" erscheinen ließ. Selbst nach manchen, in neuester Zeit eingetretenen Verschärfungen mochte in einigen Kronländern das fatirte Einkommen mitunter kaum mehr als etwa ein Drittel des wirklichen Pfründenertrages darstellen.

Zum Theile mochte dies allerdings die Folge unrichtiger Fatirungen sein, wie sie eben durch kein Gesetz ganz ausgeschlossen werden können — zum Theile aber ergab sich der jetzige Zustand ganz legal aus den bestehenden Vorschriften, welche mitunter Fatirungsmaßstäbe gelten ließen, aus denen das wirkliche Einkommen nicht entnommen werden konnte. Dies gilt insbesondere von dem Einkommen aus Grund und Boden, welches in den Ländern, wo der stabile Kataster eingeführt ist, durchaus nach dem Katastralreinertrage fatirt ward (Hofd. vom 5. October 1844, Z. 28995; Ministerialerlaß vom 18. Juli 1867, Z. 5420). Wie wenig damit der wirkliche Bodenertrag einbekannt ist, erhellt daraus, daß nach einer officiellen Zusammenstellung sich bisher der Katastralreinertrag zu anderen Maßstäben der Bewerthung, insbesondere zu dem Pachtzinse verhielt:

in Niederösterreich	wie	1	zu	2·7
„ Oberösterreich	„	1	„	2·6
„ Böhmen	„	1	„	1·8
„ Mähren	„	1	„	2·1
„ Schlesien	„	1	„	2·0
„ Steiermark	„	1	„	2·1
„ Kärnten	„	1	„	1·8
„ Krain	„	1	„	1·7
„ Salzburg	„	1	„	3·8

Im Vergleiche zu dem bei Grundveräußerungen (freien Verkäufen) angenommenen Werthe des Bodenertrages verhielt sich der Katastralreinertrag:

in Niederösterreich	wie	1	zu	2·4
„ Oberösterreich	„	1	„	2·9
„ Salzburg	„	1	„	2·9
„ Steiermark	„	1	„	2·6
„ Kärnten	„	1	„	2·1
„ Krain	„	1	„	1·5
„ Böhmen	„	1	„	1·7
„ Mähren	„	1	„	1·9
„ Schlesien	„	1	„	1·9

in Küstenland . . . . wie 1 zu 2·6
„ Dalmatien . . . . „ 1 „ 1·4

Es ergibt sich hieraus, daß die ausschließliche Schätzung des Bodenertrages nach dem bisherigen Kataster — wenn dieselbe auch noch in neuester Zeit in analogen Verhältnissen, z. B. bei Veranschlagung der Naturaleinkünfte der Schullehrer, zur Richtschnur genommen worden ist — nicht als ein verläßlicher Maßstab für die Bewerthung des bezüglichen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit gelten konnte. Hie und da wurde nun allerdings eine Zeitlang das Einbekenntniß nach Durchschnittspreisen der Bodenfrüchte gefordert (vergleiche z. B. den Ministerialerlaß vom 24. October 1862, Z. 10.327), allein es erhielt davon bald wieder das Abkommen. Eine wirkliche Remedur kann hier nur von der Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (RGB. Nr. 88) über die Regelung der Grundsteuer erwartet werden.

Eine weitere Vergünstigung bestand darin, daß in einigen Kronländern die Ueberlassung von Kirchengrundstücken an die Seelsorger und zwar entweder unentgeltlich oder gegen einen ganz geringen Pachtzins gestattet wurde, ohne daß der Nutzen hievon in die Fassion einzustellen und von der Congruaergänzung abzurechnen war. Letzteres galt allerdings nur in so lange, als das überlassene Grundausmaß 10 Metzen (beziehungsweise 6 Joch) nicht überstieg (Hofdecret vom 22. Mai 1795, Z. 1171; vom 9. Jänner 1797, Z. 1320, vom 2. Juli 1807, Z. 12130 u. A.), deßgleichen war der Ertrag des Pfarrgartens nicht in die Fassion einzubeziehen (Hofdecret vom 29. December 1843, Z. 40353).

Eine andere Begünstigung besteht jetzt noch darin, daß sogenannte freiwillige Beiträge, insbesondere in Naturalien, in die Fassion nicht eingestellt zu werden brauchen (Hofdecret vom 15. October 1838), und daß die übrigen „Collecturen" nach einem sehr günstigen Maßstabe, nämlich nach zehnjährigen Durchschnittspreisen bewerthet werden können, wobei auch noch ein 10percentiger Abzug auf Rechnung der Einbringungskosten gestattet ist. (Ministerialverordnung vom 18. Juli 1867, Z. 5420, mit welcher es von einer früheren grundsätzlichen Anordnung, der zufolge die Collecturen nach den Schätzungspreisen des stabilen Katasters bewerthet werden sollten, wieder das Abkommen erhielt.)

Noch wichtigere Begünstigungen wurden im Laufe der Zeit hinsichtlich der Fatirung des Stolbezuges und des Einkommens aus geistlichen Stiftungen zugelassen. Hinsichtlich des ersteren wurde mit a. h. Entschließung vom 10. Jänner 1853 (Ministerialerlaß vom 19. Februar 1853, Z. 153) angeordnet, daß „das Stolerträgniß der neuen Pfarren bis einschließlich zum Jahresbetrage von 50 fl. Conv. M. von der Congrua oder deren Ergänzung aus dem Religionsfonde nicht abzurechnen sei". (Bei den „alten" Pfarren wurde eine ähnliche Begünstigung nicht zugelassen, offenbar in Folge der auch für andere Bestimmungen maßgebenden Vorstellung, daß man die „alten" Pfarren, ungeachtet ihrer geringeren Congrua, noch immer für die besser dotirten hielt, da sie mehr Naturalnutzungen genießen, als die meist nur auf ein Geldeinkommen angewiesenen „neuen" Pfarren.)

Hinsichtlich des Einkommens aus geistlichen Stiftungen, worunter nach einer Verordnung vom 11. Februar 1764 alle jene Stiftungen verstanden werden, „die für geistliche Personen, Lesung der heiligen Messen, Abhaltung der Litaneien und Jahrtage, Abbetung der Rosenkränze und überhaupt für den Gottesdienst, christliche Andachtsübungen und die Kirchen gewidmet sind", war die Fatirungspraxis längere Zeit schwankend. Im Allgemeinen neigte man dahin, in diesen Stiftungen die Absicht einer Aufbesserung des normalmäßigen Einkommens der Geistlichkeit zu erblicken, so daß ihretwegen die Congruaergänzung nicht geschmälert werden

sollte. Dies wurde denn auch — aber allerdings nur hinsichtlich der „neuen" Pfarren — mit dem Hofdecrete vom 20. Februar 1840, Z. 3152, ausdrücklich zugelassen, nach welchem Hofdecrete die Stiftungsbezüge künftig nur noch bei den alten Pfarren in die Congrua eingerechnet werden sollten. Allein mit dem Hofdecrete vom 2. December 1843, Z. 33668, wurde erklärt, daß auf die gedachte Vergünstigung nur jener Pfarrer Anspruch habe, während dessen Nutzgenuß die Stiftung zugewachsen sei, daß hingegen dem Nachfolger der Stiftungsgenuß allerdings in die Congrua einzurechnen sei. Erst mit dem Ministerialerlasse vom 29. December 1851, Z. 169, wurde die allgemeine Bestimmung getroffen: „Daß bei künftig zu errichtenden Messenstiftungen der Stiftungsbezug in die Congrua" (sc. der Pfarrer) „und in die Dotation der Mendicanten nicht einzurechnen sei", von welcher Bestimmung dann noch mit Ministerialerlaß vom 20. Mai 1866, Z. 3374, ausdrücklich erklärt wurde, daß sie auch auf die altgestifteten Pfarrer Anwendung zu finden habe.

Demgemäß ist gegenwärtig bei den Messenstiftungen — die bei vielen Pfarren ein sehr erhebliches Einkommen repräsentiren — stets zu unterscheiden, ob sie vor oder nach dem Jahre 1852 errichtet sind; nur im ersten Falle ist das bezügliche Einkommen einzubekennen, respective von der Congruaergänzung abzurechnen.

Eine andere Begünstigung betrifft den Umstand, wie viele der gestifteten Messen ein Seelsorger selbst zu persolviren habe und für wie viele er das ordentliche Meßstipendium als Ausgabe verrechnen dürfe?

Der Seelsorger muß nämlich an gewissen Tagen „pro populo" Messe lesen, er muß daher, wenn die Anzahl der Stiftmessen die Zahl der ihm freibleibenden Tage übersteigt, diese Messen zum Theile durch andere Priester lesen lassen, in welchem Falle sich das Stiftungseinkommen selbstverständlich um das an den Messeleser zu entrichtende Meßstipendium vermindert. Die Bestimmung nun, für wie viel Messen neben dem als Einkommen fatirten Stiftungsbezug das Meßstipendium als Ausgabe verrechnet werden dürfe, bildete den Gegenstand wiederholter Anordnungen, in denen allmälig ebenfalls eine sehr milde Praxis zur Geltung kam. Noch andere Bestimmungen, respective Begünstigungen betrafen die Frage, ob auch „Manualstipendien", das ist die Bezüge für sogenannte Currentmessen, zu fatiren wären.

Alle diese Begünstigungen verhinderten freilich nicht, daß die Bestimmungen über die Fatirung des Pfründeneinkommens einen Gegenstand beständiger Beschwerden der Ordinariate bildeten. Zu allen Zeiten klagten die Bischöfe über die Härte der Directiven, nach welchen das Pfründeneinkommen ermittelt, beziehungsweise die Congruaergänzung aus dem Religionsfonde berechnet werde. Ein Ordinariat rechnete einmal der Regierung vor, daß durch deren Verfügungen die Diöcese in den Jahren 1867 bis 1872 gerade um 4763 fl. 35½ kr. weniger aus dem Religionsfonde erhalten hätte, als ihr von Rechtswegen gebührte. Insbesondere verlangten die Bischöfe, daß alle Collecturen von der Fatirungspflicht auszunehmen seien, daß auch die Stola entweder gar nicht oder nur nach einem Pauschalüberschlage — „für je 100 Seelen in ärmeren Gegenden 1 fl., in wohlhabenderen 2 fl. jährlich" — fatirt werden sollte und daß endlich das ganze Stiftungseinkommen freizulassen sei. Nach der Ansicht der Bischöfe widerstreitet die Einrechnung der Stiftungsbezüge der Natur einer Stiftung, da die Stifter dem Pfründner, nicht aber dem Religionsfonde einen Vortheil zuwenden wollten.

Wie wenig diese Klagen begründet sind, erhellt schon daraus, daß einzelne Ordinariate gelegentlich erklärt haben, daß eine Erhöhung der Ziffer der Congrua entbehrlich erscheinen würde, wenn nur die Regierung noch einige Milderungen in den Fassionsvorschriften zugestehen wollte.

Die Mehrzahl der Bischöfe hat freilich Beides in Anspruch genommen: sowohl eine Erhöhung der Congrua, als auch einen „billigeren" Berechnungsmodus für das geistliche Einkommen.

IV.

Eine weitere Unvollkommenheit der gegenwärtigen Einrichtung, welche bereits auf den zweiten Theil der erforderlichen Reform: die Erhöhung der Ziffer der Congrua, hinüberleitet, ist in der Planlosigkeit zu erblicken, mit welcher die Höhe des Dotationsanspruches bestimmt wurde. Nicht allein, daß die ausgemessenen Beträge wohl von vornherein nicht genügten, wurden dieselben auch von Land zu Land und von Ort zu Ort in der allerverschiedensten Weise festgestellt. Allerdings war einige Unterscheidung nach den Localverhältnissen wohl berechtigt; allein die hier normirten Verschiedenheiten entbehrten häufig jeglicher Begründung und waren lediglich eine Folge des beständigen Vorgehens von Fall zu Fall.

In dem ganzen kirchlichen Dotationswesen wich man mit wahrer Angst jeder allgemeinen Maßregel, jedem über den einzelnen Fall hinausreichenden Grundsatze aus. Dazu trat noch die aus der früheren Verwaltung der getrennten Hofkanzleien herübergekommene Gewohnheit, Alles nach Provinzen zu regeln, wovon insbesondere in Cultussachen fast niemals abgegangen wurde. Nur aus diesen Vorgängen ist das Gewirre von zahllosen, einander oft genug widersprechenden Vorschriften zu erklären, welche zusammen unser kirchliches Dotationsrecht bilden. Nirgends aber wird diese Art der Procedur deutlicher, als bei den Vorschriften über die Ziffer der Congrua, die in der allerverschiedensten Art, weit über die durch die Localverhältnisse gebotenen Unterschiede hinaus, bestimmt wurde.

Für die „alten" Pfarren wurde, wie erwähnt, eine eigentliche „Congrua" nicht anerkannt, das ihre Stelle vertretende Unterhaltungsminimum jährlicher 300 fl. Conv. Münze wurde für alle Länder gleich angenommen (einer vorübergehenden Ausnahme für Böhmen wurde bereits oben gedacht, Hofdecret vom 30. April 1807, Z. 7879 und vom 11. Februar 1808, Z. 2719). Bei den neuen Seelsorgestationen wurde die Congrua am häufigsten in der Höhe von 400 fl. Conv. Münze für einen Pfarrer, 300 fl. Conv. Münze für einen Localcaplan und 200 fl. Conv. Münze für einen Hilfsprediger festgesetzt. In sehr vielen Fällen aber war die Congrua anders bestimmt. So haben dermalen eine Congrua von 1500 fl. Conv. Münze die Pfarren in der inneren Stadt Wien, eine solche von 800 fl. die Wiener Vorstadtpfarren. Eine Congrua von 600 fl. Conv. Münze genießen die Pfarren in Niederösterreich, in Prag, Lemberg, Steyr, Vöcklabruck, Wels, Linz-Urfahr. Eine solche von 500 fl. Conv. Münze haben die Pfarren des Inn- und Hausruckviertels in Oberösterreich, nur eine Congrua von 300 fl. genießen die Pfarren des griechischen Ritus in Galizien (mit Ausnahme einiger Gebirgspfarren in den Kreisen Stryj, Kolomea und Stanislau, welche eine Congrua von 400 fl. haben), dann die Pfarren in Dalmatien. Von den Localcaplänen haben 350 fl. jene in Niederösterreich, 250 fl. jene in Triest und Istrien, 200 fl. die in Dalmatien. Die Dotation der Hilfspriester ist — statt mit 200 — bestimmt mit 350 fl. in der inneren Stadt Wien, mit 300 fl. in den Wiener Vorstädten und Umgebung, dann in Prag und Triest, mit 250 fl. in Niederösterreich und der Stadt Lemberg, mit 150 fl. in Dalmatien und bei dem griechischen Ritus in Galizien. Eine ganz exceptionelle Congrua genießt die Pfarre in Wiener-Neustadt, wo für den Beneficiaten eine Congrua von 3000 fl. Conv. Münze, für jeden Hilfspriester eine solche von 500 fl. Conv. Münze systemisirt ist. (Aehnliche, zum Theile wohl speciell fundirte Ausnahmsverhältnisse bestehen auch bei einigen anderen Pfarren, z. B. Bruck an der Mur u. a.) Ganz singulär ist ferner die Vorschrift, daß in

der Bukowina Localcapläne, welche nicht neun Joch Grundstücke über die Congrua genießen, eine dem entsprechende Aufbesserung bis zu dem Betrage von 80 fl. Conv. Münze unter dem Titel einer Grundreluition zu Recht haben.

Schon aus diesen Daten dürfte die Planlosigkeit des bisherigen Systems erhellen. Warum soll z. B. der Pfarrer in Brünn nicht die gleichen Ansprüche zu Recht haben, wie jener in Prag und Lemberg, der Pfarrer in Olmütz nicht gleichstehen jenem in Steyr oder Vöcklabruck? Vor Allem aber fällt die Incongruenz auf, welche zwischen den niederösterreichischen und allen anderen Seelsorgestationen obwaltet. In der That hat man diese eine Unbilligkeit bald empfunden und demzufolge angeordnet, daß sich auch die niederösterreichische Geistlichkeit mit den regelmäßigen Congruabeträgen von 400, 300 und 200 fl. Conv. Münze zu begnügen habe (Hfd. vom 12. August 1790, Z. 1217). Allein dieses Decret kam nicht zur Ausführung, und als man nach langer Zeit wieder auf die Sache zurückkam, ließ man es bei der bereits 33 Jahre fortbestandenen Gepflogenheit „bis zu der“ (damals für unmittelbar bevorstehend gehaltenen) „neuen Regulirung der geistlichen Dotationen“ verbleiben (a. h. Entschließung vom 18. Jänner 1824).

Außerdem nun, daß die Congruaziffern ohne ein bestimmtes System festgestellt waren, erwiesen sie sich auch bald als völlig ungenügend.

In der That sind die Arbeiten wegen Aufbesserung der Congrua fast ebenso alt, als die Einrichtung selbst. Schon ein Hofd. vom 5. October 1792 erörtert die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Lage der Seelsorger und stellt eine Erhöhung von 400 auf 500 fl. in Aussicht. Eine vorübergehende Aufbesserung brachte die Allerhöchste Entschließung vom 25. März 1802, mit welcher den Localcaplänen und Cooperatoren, die nicht über 300 fl., respective 150 fl. dotirt waren, Theuerungszulagen bewilligt wurden, dann das auf Grund einer weiteren Allerhöchsten Entschließung erflossene Hofdecret vom 9. October 1807, Z. 20.193, womit gegen Einziehung der Theuerungszulagen die Congrua allgemein auf 500, 400 und 300 fl. erhöht wurde.

Diese Aufbesserung wurde allerdings mit der Hofverordnung vom 28. December 1811, Z. 3422, wieder rückgängig gemacht und die Congrua (mit dem unrichtigen Beisatze: „ohne Unterschied für alte und neue Stationen,“ vergleiche das Hofdecret vom 4. November 1821, Z. 29.409) wieder auf 400 fl. herabgesetzt, allein dafür wurde, sowie sich der Stand der Finanzen nur um ein Geringes gebessert hatte, neuerdings der Plan einer allgemeinen ausgiebigen Congruaaufbesserung ins Auge gefaßt.

Schon mit der Ah. Entschließung vom 25. September 1816 verordnete Kaiser Franz, daß die Arbeiten „wegen der allgemeinen Congruaregulirung für die zu gering dotirte Curatgeistlichkeit“ nach Möglichkeit zu beschleunigen wären, und unter dem 18. Jänner 1824 rescribirte der Kaiser: „daß das so lange verzögerte Congruabemessungsoperat nunmehr binnen drei Monaten vorzulegen sei.“

Seither sind nun 55 Jahre verflossen, ohne daß die humane Absicht des Kaisers zur Ausführung gekommen ist. Wiederholte Allerhöchste Resolutionen (aus den Jahren 1826, 1834, 1837 und 1871) urgirten die Angelegenheit, aber immer ohne Erfolg. Dann kam das Jahr 1848 und die Neugestaltung aller politischen Verhältnisse, darunter auch das Zugeständniß der Autonomie an die katholische Kirche im Lande. Damit war auch in dieser Frage Alles geändert, die Initiative kam nunmehr den kirchlichen Autoritäten zu, und die Maßregel selbst mußte in Uebereinstimmung mit der neuen Ordnung der staatlich-kirchlichen Verhältnisse durchgeführt werden. In der That nahmen die im Jahre 1849 in Wien versammelten Bischöfe die Verbesserung der materiellen Lage des Clerus in das Programm ihrer Wünsche auf, das sie am 13. Juni 1849 dem

Minister des Innern mittheilten. Es wird darin die Aufbesserung der Bezüge der Pfarrer, Cooperatoren und Pfarrprovisoren „auf angemessene, den Zeitverhältnissen besser entsprechende Beträge“, die Gleichstellung der Congrua der griechisch-katholischen Seelsorger mit jener der römisch-katholischen, eine Verbesserung der Lage der Deficienten (mindestens 200 fl. für den unselbstständigen, 300 fl. für den selbstständigen Seelsorger und 400 fl. für jeden Priester, der durch 40 Jahre lang seines geistlichen Amtes gewaltet hat), endlich eine billigere Veranschlagung der geistlichen Einnahmen und Ausgaben behufs Berechnung der Congrua verlangt.

Die Regierung kam diesen Wünschen des Episkopates mit großer Bereitwilligkeit entgegen, selbst die Finanzverwaltung gab die Nothwendigkeit der Maßregel zu. In der sehr umständlichen Aeußerung, welche damals das Finanzministerium an das Cultusministerium abgab, ddo. 17. Jänner 1853, Z. 587, wird die Congruaaufbesserung „eine durch die höchsten Gründe der Staatsweisheit geforderte Maßregel“ genannt, es wird zugegeben, daß die Lage des Clerus in den 30 Jahren, während welcher über die Maßregel verhandelt wurde, in Folge der gestiegenen Preise, der erhöhten Steuern und der Ablösung aller Grundlasten noch eine viel schlimmere geworden sei, und es wird schließlich die Bereitwilligkeit erklärt, einen Theil des durch die Maßregel geforderten Mehraufwandes auf die Staatsfinanzen zu übernehmen. Nur sollten noch drei andere Factoren an dem Aufwande theilnehmen: das Kirchenvermögen, die Gemeinden und die Landesfonde, und sollte auch der Maßregel selbst eine umfassende neue Fatirung alles kirchlichen Einkommens vorausgehen.

Durch letztere Bedingungen wurde zur neuen Verschleppung der Angelegenheit das Thor geöffnet. Die Verhandlungen dauerten fort, blieben aber so steril wie früher. Im Jahre 1856 war neuerdings der Gesammtepiskopat behufs der Maßregeln zur Ausführung des Concordates in Wien versammelt, und es wurde abermals ein Programm von Wünschen der Regierung mitgetheilt (16 Juni 1856), in welchem der Nothlage des Clerus beinahe mit denselben Worten gedacht war, wie in der früheren Eingabe. Auch später kamen derartige Kundgebungen des Episkopates vor, sie hatten aber alle keinen Erfolg. Nur in dem Einen Desiderate, der Gleichstellung der griechisch-katholischen Geistlichkeit mit der römisch-katholischen, wurde insoferne ein Erfolg erzielt, als diese Gleichstellung mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Mai 1855 im Principe verfügt wurde; zur Ausführung dieses Allerhöchsten Actes ist es allerdings nur theilweise gekommen.

Im Uebrigen war die Action des Episcopates in diesem Belange ohne Erfolg. Es konnte auch kaum anders sein, da in dieser Sache alle bestimmenden Momente auf der staatlichen Seite lagen. Wie die materielle Hilfe nur vom Staate kommen konnte, so konnte auch die Maßregel selbst nur von ihm durchgeführt werden und mußten für diese Durchführung vorwiegend staatliche Gesichtspunkte maßgebend sein.

Demgemäß machte die Angelegenheit der Dotationsaufbesserung erst von dem Zeitpunkte wirklich Fortschritte, wo die Staatsverwaltung in kirchlichen Angelegenheiten wieder stärker eingriff.

Der erste Schritt in dieser Beziehung war das Rundschreiben des Ministers für Cultus und Unterricht an alle Landeschefs vom 9. August 1870, Zahl 7920, mit welchem, ohne daß die weitwendige Maßregel einer neuen Fatirung des geistlichen Besitzes angeordnet wurde, die Herstellung genauerer Evidenzen über die Dotation der Erzbisthümer, der Dom- und Collegiatcapitel, der Klöster und des Seelsorgeclerus bezielt war. Ebenfalls mit auf den Zweck der Congruaregulirung richtete sich das Rundschreiben vom 20. August 1870, Zahl 8351, betreffend die Klarstellung der rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse des Religionsfondes. Endlich wurde mit dem Rundschreiben vom 2. December 1870, Zahl 578 pr. das Gutachten

der Landeschefs direct über die nach den Landesverhältnissen erforderliche Erhöhung der Pfarrdotationen, sowie über hieraus resultirende Mehrbelastung des Religionsfondes abverlangt. In die Fragestellung wurden außerdem zwei weitere Punkte einbezogen, nämlich erstens, ob nicht auch auf anderem Wege (insbesondere durch Regelung der Stoltaxen) eine Erhöhung des pfarrlichen Einkommens erzielt werden könnte, ferners: In welcher Weise nach Ansicht der Landeschefs eine zuverlässigere Erhebung des geistlichen Besitzes zu bewerkstelligen wäre? Ob insbesondere nach den bisherigen Erfahrungen an dem Principe der Fatirung und zwar unbedingt oder unter Modificationen festzuhalten sei und welchen Zeit- und Müheaufwand eine durchgreifende neue Fatirung der Einkünfte des Seelsorgeclerus erfordern würde? Weitere Anfragen richteten sich auf die Regelung der Religionsfondssteuer.

Während noch die durch diese Maßnahmen hervorgerufenen Arbeiten im Zuge waren, wurde die Congruafrage auch von anderer Seite in Anregung gebracht. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. März 1871 stellte der Abgeordnete Canonicus Dr. Ginzel den Antrag: „Es solle der bisherige, für die katholische Seelsorgegeistlichkeit, das ist für die Pfarrer und deren Cooperatoren zu ihrem Lebensunterhalte gesetzlich bestimmte Jahresbetrag in einem der Würde und den Anforderungen ihres Standes und den Zeitverhältnissen entsprechenden Maße erhöht werden.“ Der zur Berathung dieses Antrages niedergesetzte Ausschuß beantragte seinerseits eine Resolution des Hauses, durch welche die Regierung aufgefordert werden sollte, die zur Durchführung des Ginzel'schen Antrages erforderlichen Gesetzentwürfe im Hause einzubringen.

Insbesondere sollte nach der Absicht des Ausschusses „die Congrua der katholischen Pfarrer, Localcapläne und Cooperatoren, ohne Rücksicht auf den bestehenden Unterschied zwischen alt- und neugestifteten Pfarren, in einer ihrer socialen Stellung angemessenen und den Localverhältnissen entsprechenden Weise erhöht werden“, es sollte weiters „der Deficientengehalt mit Rücksicht auf die Zahl der in der Seelsorge zugebrachten Dienstjahre des Deficienten geregelt werden“, und es sollten endlich „neue Vorschriften über das Ausmaß und die Erhebung des in die Congrua einzurechnenden Pfründeneinkommens erlassen werden“. Die weiteren Resolutionsanträge des Ausschusses bezogen sich auf die Bedeckung des erforderlichen Aufwandes (wozu eine Regelung der Religionsfondssteuer in Aussicht genommen wurde), sowie auf gewisse, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betreffende Garantien, von welchen das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung zu der Maßregel der Congruaaufbesserung, respective zu der diesfalls erforderlichen erhöhten Inanspruchnahme des Religionsfondes abhängig machen sollte.

Die Beschlußfassung über diese Resolutionsanträge wurde wegen der vorgerückten Zeit der Session auf Antrag des Abgeordneten Dr. Herbst vertagt (Sitzung vom 7. Juli 1871) und seither nicht wieder aufgenommen. Dagegen wurde in der nächstfolgenden Session auf Antrag der Regierung ein Nachtragscredit von 500.000 fl. zum Staatsbudget votirt, aus welchem hilfsbedürftigen katholischen Seelsorgern Unterstützungen gewährt werden sollten.

Die Vorlage wurde von der Regierung damit motivirt, daß die traurige ökonomische Lage des katholischen Seelsorgeclerus dringend Abhilfe verlange, daß jedoch die legislative Regelung dieses Zustandes wegen der hiefür erforderlichen umfassenden Voreinleitungen noch längere Zeit in Anspruch nehmen würde, und daß demnach wenigstens eine provisorische Maßregel zur Linderung des drückendsten Nothstandes beschlossen werden müßte. Die beiden Häuser des Reichsrathes gingen auf diese Intentionen der Regierung ein, und es kam das Gesetz vom 3. April 1872 (RGB.

Nr. 51) zustande, womit die Regierung ermächtigt wurde: „Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, auf ihr Ansuchen für das Jahr 1872 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge bis zum Gesammtbetrage von 500.000 fl. aus dem Religionsfonde zu gewähren.“ Die Vertheilung erfolgte mit besonderer Berücksichtigung der Nothwendigkeit des Bestandes der einzelnen Curatien und der staatsbürgerlichen Haltung der Gesuchsteller durch das Ministerium auf Grund der Anträge der Ordinariate und der Landesbehörden. Hiebei wurde für jedes Land eine bestimmte Tangente des Gesammtcredites verwendet, welche nach dem Verhältnisse der Ziffern berechnet wurde, in dem die Länder — nach Abrechnung der nicht auf die Pfarrgeistlichkeit entfallenden Beträge — an dem Budgettitel „Dotationen und Ergänzungen“ participirten. Hienach entfielen bei der ersten Berechnung der obigen 500.000 fl. auf:

Niederösterreich	51.900	fl.
Oberösterreich	13.900	„
Mähren	53.600	„
Schlesien	14.600	„
Salzburg	2.500	„
Tirol	11.000	„
Vorarlberg	700	„
Steiermark	35.700	„
Kärnten	17.000	„
Krain	14.700	„
Istrien	8.500	„
Triest	5.400	„
Görz	4.600	„
Dalmatien	19.300	„
Böhmen	107.800	„
Galizien	131.600	„
Krakau	300	„
Bukowina	6.100	„

Dieselbe Unterstützung wie für das Jahr 1872 wurde noch für die Jahre 1873 bis 1875 bewilligt, indem in dem Staatsvoranschlage für diese Jahre Capitel 8, Titel 9, §. 19, ein Betrag von 500.000 fl. zur Unterstützung von katholischen Priestern eingestellt war. In den betreffenden Finanzgesetzen wurde allerdings bemerkt (Artikel VI), daß dieser Betrag als ein dem Religionsfonde gegebener Staatsvorschuß zu behandeln sei, und in jenem des Jahres 1875 war noch ausdrücklich beigesetzt, daß dieser Vorschuß im Jahre 1876 zurückzuersetzen wäre. Für das letztere Jahr wurde die Unterstützung auch nicht mehr präliminirt, da zu erwarten stand, daß für den betreffenden Zweck eine mindestens gleich hohe Summe aus den Erträgnissen der mittlerweile in Wirksamkeit getretenen Religionsfondssteuer (siehe unten) zur Verfügung sein würde. In der That konnte mit dem Gesetze vom 18. März 1876 (RGB. Nr. 34) ein Nachtragscredit zu dem Staatsvoranschlage pro 1876 eröffnet werden, mit welchem ein durch die Erträgnisse der Religionsfondssteuer bedeckter Betrag von 600.000 fl. zur Unterstützung für katholische Seelsorgegeistliche angewiesen wurde.

Hinsichtlich der im Jahre 1875 eingegangenen Erträgnisse des Religionsfondsbeitrages wurde eine besondere Verwendung nie bestimmt, dieselben werden daher als Mehreinnahme des Religionsfondes in dem gedachten Jahre erscheinen und zur Abzahlung des Staatsvorschusses für dieses Jahr zur Verfügung sein.

Es ist übrigens anzumerken, daß die oben angegebene, für 1872 präliminirte Vertheilung dieses Credites nicht unerhebliche Modificationen erfuhr.

In einzelnen Ländern stellte sich das Bedürfniß niedriger, in anderen höher heraus, als präliminirt war, auch war die Bewerbung um die Subvention in den Diöcesen sehr verschieden, je nach der Haltung, welche die Ordinariate der Maßregel gegenüber beobachteten. Nach Maßgabe dieser Erfahrungen wurde in den folgenden Jahren die Präliminirung geändert, so daß ihr der Erfolg ziemlich genau entsprach. Da die betreffenden Ziffern für die Beurtheilung des in den einzelnen Ländern obwaltenden Bedürfnisses nicht unwichtig sind, mögen sie hier angegeben werden. Es wurden vertheilt:

	1872	1873	1874	1875	1876
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Oesterreich unter der Enns	49.300	50.510	50.120	49.240	56.200
Oesterreich ob der Enns	14.050	12.900	13.200	13.000	18.000
Salzburg	2.500	2.900	4.600	4.640	11.000
Tirol	14.390	15.190	15.310	14.960	19.885
Vorarlberg	1.200	890	735	990	2.325
Steiermark	24.990	25.869	24.990	25.300	30.160
Kärnten	17.770	17.650	16.930	16.710	19.860
Krain	8.360	9.200	6.700	6.350	10.000
Triest	2.600	2.630	4.070	4.150	5.225
Görz	4.670	7.120	7.950	9.140	11.925
Istrien	11.720	17.250	15.880	15.910	18.650
Dalmatien	19.285	26.195	23.605	24.830	30.170
Böhmen	93.790	107.050	104.920	105.540	121.480
Mähren	41.130	44.670	44.130	45.920	49.885
Schlesien	14.700	14.740	15.220	15.000	19.950
Galizien	130.135	137.130	141.750	138.011	161.229
Krakau	300	288	.	1.312	800
Bukowina	6.220	6.850	7.000	7.000	9.080
Summe	457.110	499.023	497.110	498.003	595.824

Während auf diese Art durch provisorische Maßregeln für die Linderung des drückendsten Nothstandes gesorgt wurde, nahmen auch die auf definitive Regelung des Dotationswesens abzielenden Schritte ihren Fortgang. In Folge der oberwähnten Circularerläße des Ministers für Cultus und Unterricht wurden von allen Landesbehörden Daten gesammelt, welche den augenblicklichen Stand des kirchlichen Dotationswesens und das obwaltende Bedürfniß ziemlich genau erkennen ließen. In dieser Beziehung sind insbesondere die in Folge des Rundschreibens vom 2. December 1870, Z. 578, Pr. eingegangenen Berichte der Landeschefs zu erwähnen, da in denselben, entsprechend dem Auftrage des Ministers, bestimmte Anträge hinsichtlich der den Landeschefs erforderlich erscheinenden Dotationserhöhung gestellt waren.

Nach diesen Anträgen sollte die Congrua erhöht werden:

In Niederösterreich auf 1600 fl. (innere Stadt Wien), 1200 fl. (Vorstädte Wiens), 800 fl. (Pfarrer), 600 fl. (Localcapläne), 500, 450, 400 fl. (Cooperatoren);

in Oberösterreich: auf 800 fl. (Pfarrer ohne Unterschied);

in Salzburg: auf 500 fl. (Pfarrer), 400 fl. (Vicare);

in Tirol und Vorarlberg: auf 800 fl. (Stadtpfarrer), 600 fl. (Landpfarrer), 500 fl. (Localcapläne), 300 fl. (Cooperatoren);

in Böhmen: auf 600 fl. (neue Pfarrer), 500 fl. (alte Pfarrer), 400 fl. (Localcapläne), 350 fl. (Expositen), 300 fl. (Cooperatoren);

in Mähren: auf 600 fl. (alle Pfarrer), 300 fl. (Cooperatoren);

in Schlesien: auf 600 fl. (alle Pfarrer), 400 fl. (Cooperatoren);

in Steiermark: auf 800 fl. (Pfarrer in Graz), 700 fl. (Stadtpfarrer), 500 fl. (Landpfarrer), 400 fl. (Localcapläne, Curate, Vicare), 300 fl. (Cooperatoren);

in Kärnten: auf 500 fl. (alle Pfarrer), 300 fl. (Cooperatoren);

in Krain: auf 500 fl. (alle Pfarrer);

im Küstenland: auf 1200 fl., 1000 fl., 900 fl. (Pfarrer), 800 fl., 700 fl., 600 fl. (Hilfspriester);

in Dalmatien: auf 600 fl. und 500 fl. (Pfarrer), 300 fl. (Expositen), 250 fl. (Domvicare und Cooperatoren);

in Galizien: auf 600 fl. (Pfarrer), 500 fl. (Localcapläne), 400 fl. (Filialpfarrer), 400 fl., 300 fl. (Hilfsgeistliche);

in der Bukowina: auf 600 fl. (Stadtpfarrer), 500 fl. (Landpfarrer), 400 fl. (Localcapläne), 300 fl. (Cooperatoren).

Der nach diesen Anträgen resultirende Mehraufwand belief sich im Totale auf: 2,049.927 fl., wobei überdies von einigen Landeschefs bereits eine Revision, beziehungsweise Verschärfung der Fatirungsvorschriften in Rechnung gezogen war. Der Hauptantheil an dem Erfordernisse entfiel auf Galizien, welches für sich allein — bei einer Erhöhung der Congrua auf nur 600 fl., respective 500 fl. für selbstständige Seelsorger und 400 fl., respective 300 fl. für Hilfspriester — einen Mehraufwand von 1,014.730 fl. in Anspruch nahm.

Indessen wurde seitens der Regierung beschlossen, die Dotationsfrage erst im Zusammenhange mit der allgemeinen kirchenpolitischen Reform in Angriff zu nehmen. Es war dies schon deßhalb nothwendig, weil klar vorlag, daß das bedeutende Mehrerforderniß, welches nach Obigem mit der Maßregel — selbst bei ganz bescheidenen Grenzen derselben — verbunden war, unmöglich vom Staate allein übernommen werden konnte. Sollten aber die kirchlichen Mittel mit herangezogen werden, so mußten erst die Grundsätze, aus denen sich die Berechtigung eines solchen Vorgehens ergab, klar festgestellt und zu einem integrirenden Bestandtheile des kirchenpolitischen Rechtszustandes erhoben sein. Zu diesem Ende mußte also die neue Regelung der Verhältnisse zwischen der Staats- und der katholischen Kirchengewalt abgewartet werden, und dies entsprach dann auch dem Antrage des über den Ginzel'schen Antrag niedergesetzten Ausschusses des Abgeordnetenhauses, welcher die Dotationserhöhung ebenfalls von gewissen, das Allgemeine der kirchlich-staatlichen Verhältnisse betreffenden Garantien abhängig machen wollte.

Sowie nun die allgemeine kirchenpolitische Reform in Angriff genommen war, war auch die Regierung alsbald bestrebt, mit dieser allgemeinen Reform auch die Dotationsfrage in Verbindung zu bringen. Hiebei wurde, wie schon im Eingange erwähnt, der Grundsatz vorangestellt, daß die Aufbesserung der Dotationen durch eine Concurrenz kirchlicher und staatlicher Mittel zu bewirken sei.

Demgemäß wurden denn bereits in dem Gesetze über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche jene Bestimmungen getroffen, welche dort zur Anbahnung der Dotationsreform dienlich erschienen. Dieselben bezielten, wie schon im Eingange dieses Berichtes erwähnt wurde, eine gerechtere Vertheilung des kirchlichen Einkommens, die möglichste Entlastung des Religionsfondes von ungerechtfertigten Ausgaben und möglichste Vermehrung der Fondseinnahmen. Aus dem ersten Gesichtspunkte ergab sich die Bestimmung des §. 21, welcher die Excindirung des bei Auspfarrungen dem früheren Pfarrer belassenen Pfarreinkommens zu Gunsten des dermaligen Seelsorgers aussprach, womit nicht nur eine wesentliche, oben besprochene Unvollkommenheit der Josephinischen Dotationseinrichtungen beseitigt erschien, sondern in den meisten Fällen — da der betreffende Entgang dem neuen Pfarrer vom Religionsfonde vergütet

werden mußte — auch eine Entlastung dieses letzteren, wenigstens für die Zukunft erzielt war. Gleichfalls eine Entlastung des Religionsfondes bewirkten die Bestimmungen der §§. 22 und 54, bei welch' letzterer Bestimmung zugleich der Gesichtspunkt einer besseren Vertheilung des kirchlichen Einkommens eintritt. Auf Vermehrung der Einnahmen des Religionsfondes richteten sich die Bestimmungen der §§. 53 und 59, durch welche ein allgemeiner Caducitätsanspruch des Religionsfondes auf alles vacante kirchliche Vermögen eingeführt und das Intercalarprivilegium einzelner weltgeistlicher Corporationen aufgehoben wurde.

In weitaus höherem Grade wurde der Regelung des Dotationswesens, wie ebenfalls bereits erwähnt, durch das Gesetz über die Religionsfondsbeiträge vorgearbeitet. In diesem Gesetze liegt der Beweis vor, daß sich die gegenwärtigen Maßregeln nicht bloß in dem allgemeinen Gedanken, sondern auch in der Ausführung desselben an die Josephinischen Einrichtungen anschließen.

Wie aus der oben gegebenen Darstellung erhellt, war auch für die Josephinische Regelung des Dotationswesens nicht bloß der Gedanke maßgebend, daß Kirche und Staat bei der Fürsorge für den Unterhalt der Seelsorgepriester zu concurriren hätten, sondern dieser Gedanke war auch dahin ausgeführt, daß diese, die Kirche in erster, den Staat nur in zweiter Linie belastende Fürsorge zunächst durch Beiträge zu realisiren wäre, welche die vermögliche Geistlichkeit zu diesem Behufe an den Religionsfond abzugeben hätte. Diese im Verlaufe der Zeiten zu einem Schatten verflüchtigte Josephinische Einrichtung nahm das Gesetz vom 7. Mai 1874 wieder auf, und damit war dann die eigentliche Basis für die Dotationsreform gewonnen, zugleich aber die nach den oben angeführten Aufstellungen der Landeschefs nur zu wohlberechtigte Befürchtung, daß der Staat durch die Dotationsaufbesserung allzusehr belastet werden würde, wesentlich abgeschwächt.

Demgemäß hat denn die Regierung, sowie das Gesetz über die Religionsfonds-beiträge in Wirksamkeit getreten war (1. Jänner 1875), die für die Reform des Dotationswesens erforderlichen Schritte unverweilt eingeleitet. Bereits mit Rundschreiben vom 30 Mai 1874, Z. 283 C. U. M. wurde den Landeschefs aufgetragen, das Einvernehmen mit den Bischöfen wegen Feststellung der sogenannten Competenz — das ist des durch den Religionsfondsbeitrag nicht zu verkümmernden Einkommens der beitragspflichtigen Pfründen und Communitäten (Gesetz vom 7. Mai 1874, §§. 4 und 5) — auch darauf auszudehnen, ob die neu zu bestimmende Congrua — das ist das vom Religionsfonde gewährte, respective ergänzte Existenzminimum — etwa in gleicher Höhe mit der Competenz bestimmt werden sollte, oder welche Ziffer für das eine und andere Einkommen festzusetzen wäre? Diese Frage wurde deßhalb aufgeworfen, weil, wenn auch „Competenz" und „Congrua" begrifflich auseinander fielen, doch offenbar analoge Gesichtspunkte für Festsetzung der einen und anderen Classe des geistlichen Einkommens maßgebend sein mußten. In der That haben sich auch die meisten Ordinariate für die Identificirung beider Kategorien ausgesprochen, und wenn die Landeschefs dem nicht beistimmten, so waren hiefür nur Ersparungsrücksichten maßgebend.

Weiters war die Regierung bestrebt, die Arbeiten wegen Bemessung des Religionsfondsbeitrages möglichst zu fördern, damit über die für die Congruaerhöhung zur Verfügung stehenden kirchlichen Subsidien Evidenz gewonnen würde. Zu diesem Behufe erflossen die Verordnungen vom 25. März 1875 (RGB. Nr. 39) und vom 4. April 1875, Zahl 4975, welche beide auch noch in anderer Beziehung für die Congruafrage präjudiciell waren. In der ersteren Verordnung wurden nämlich — behufs Ermittlung der vorerwähnten Competenz — neue Grundsätze über die Berechnung

der Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen aufgestellt, womit eine Reform des Fatirungswesens im Allgemeinen, also auch der Fatirungen für Berechnung der Congrua, angebahnt war. In der zweiten Verordnung wurde die Ziffer der den einzelnen Beneficiaten gebührenden Competenz bestimmt und hiebei — nach Maßgabe der localen Verschiedenheiten und anderer Verhältnisse — eine Reihe von Kategorien aufgestellt, welche offenbar auch für die Festsetzung der Congrua von Bedeutung waren. In derselben Verordnung wurde ferners zum ersten Male der Unterschied verschieden benannter Classen von Seelsorgern (Pfarrer, Localcapläne, unabhängige Curaten) aufgegeben und überall nur zwischen „selbstständigen Seelsorgern" und „Hilfspriestern" unterschieden.

Als dann die Bemessung der Religionsfondsbeiträge so weit vorgeschritten war, daß sich die aus denselben zu erzielenden Einnahmen wenigstens einigermaßen erkennen ließen, wurde mit Beachtung dieser Resultate die Ausarbeitung des Congruaregulirungsplanes direct in Angriff genommen. Mit Rundschreiben des Ministers für Cultus und Unterricht vom 29. December 1875, Z. 20.942 wurde den Landeschefs — nebst der Beantwortung einiger anderen Fragepunkte — aufgetragen, zu ermitteln, welcher Mehraufwand aus einer Erhöhung der Congrua auf die für die Competenz angenommenen Ziffern resultiren würde? Die hierüber eingegangenen Berichte ließen das Erforderniß höher erscheinen, als nach der augenblicklichen Finanzlage annehmbar war, es wurde daher ein neuer „Congruaregulirungsplan" entworfen, welcher zwar die für die Competenz angenommenen Kategorien im Wesentlichen beibehielt, allein hinsichtlich der Dotationsziffer erheblich unter das Competenzausmaß hinabging. Mit Rundschreiben des Ministers vom 3. Mai 1876, Z. 7176, wurde dieser Regulirungsplan den Landeschefs mitgetheilt und denselben aufgetragen, das hiernach sich ergebende Mehrerforderniß feststellen zu lassen. Zugleich war das Ministerium bestrebt, Alles so vorzubereiten, daß unmittelbar nach Einlangung der Berichte des Landeschefs die Arbeiten abgeschlossen und die Vorlagen an den Reichsrath entworfen werden konnten. Zu diesem Ende wurde in dem erwähnten Rundschreiben eine Reihe detaillirter Vorschriften gegeben, welche darauf abzielten, den Berechnungen der Landesbehörden die möglichste Verläßlichkeit zu geben. Die Hauptschwierigkeit lag darin, daß die Ermittlung des Mehrerfordernisses, da es sich hiebei nur um die Ergänzung des eigenen Einkommens der Geistlichkeit handelte, die genaue Kenntniß dieses letzteren zur Voraussetzung hatte, während doch die vorliegenden Einbekenntnisse dieses Einkommen nur sehr ungenau erkennen ließen. Eine neue Fatirung war aber ebenfalls nicht ausführbar, da es hiezu einer mehrjährigen Arbeit bedurft hätte, ganz abgesehen davon, daß eine Verschärfung der Fatirungsvorschriften doch wohl nur gleichzeitig mit der Congruaregulirung auferlegt werden konnte. Um nun diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wurden den Landesbehörden detaillirte Vorschriften gegeben, wie die vorliegenden Einbekenntnisse, soweit als möglich, richtiggestellt werden könnten, nur bei solchen Fehlerquellen, die sich von Amtswegen nicht corrigiren ließen, wurde die Berechnung nach gewissen, genau überdachten Ueberschlägen zugelassen.

Es wurde ferners verlangt, daß überall das Erforderniß nach den einzelnen im Lande befindlichen Pfarreien zu berechnen und diese Berechnung in eigenen Tabellen ersichtlich zu machen sei, dann daß bei Berechnung des Erfordernisses für die Hilfspriester nicht nur jene auszuscheiden seien, bei denen die neue Congrua durch ein hinreichendes eigenes Einkommen gedeckt erscheine, sondern auch jene, für deren neue Dotation das Pfarreinkommen ausreichend erscheine. Weiters wurde die Berücksichtigung des — in den einzelnen Ländern sehr verschiedenen — Intercalarersparnisses, dann des den Geistlichen aus kirchlichen Dotations- und Unterstützungs-

fonden zufließenden Einkommens, die Ausscheidung der meisten incorporirten, insbesondere aller Regularpfarren und noch manches Andere aufgetragen, was geeignet erschien, den abverlangten Ausweisen einen höheren Grad von Verläßlichkeit zu verleihen. Die Landeschefs wurden ferner zur Aeußerung über die mitgetheilten Congruakategorien, sowie zu Bericht über die Erfahrungen aufgefordert, welche mit den analogen Competenzkategorien gemacht worden waren. Endlich wurde hinsichtlich der Bestimmung der Congruakategorien und der Congruaziffern ein neuerliches Einvernehmen mit den Bischöfen — soweit sich dieselben hierüber nicht bereits anläßlich des Rundschreibens vom 30. Mai 1874, Z. 283 C. U. M., ausgesprochen hatten — aufgetragen.

In Folge dieser genauen Weisungen kam nunmehr ein Material ein, mit welchem die Vorarbeiten für die Maßregel damals wohl als abgeschlossen erachtet werden konnten. Im Nachfolgenden sind einige der wichtigeren Anträge angedeutet, welche der Regierung bezüglich der Congruakategorien und Congruaziffern vorlagen, als sie an die definitive Abfassung des Congruaregulirungsplanes schritt.

Es beantragten unter Anderen: in Böhmen: Die Landesbehörde: drei Congruakategorien (für Prag, Smichow und Karolinenthal — dann für Städte über und für solche unter 10.000 Seelen) zu 1000, 800 und 700 für selbstständige Seelsorger und zu 500, 450 und 400 fl. für Capläne; ein Ordinariat: drei Congruakategorien für selbstständige Seelsorger (Erzpriester und Dechante — Pfarrer mit Caplänen — Pfarrer ohne Capläne) zu 1000, 800 und 600 fl., dann eine Congruakategorie für Capläne mit 400 fl. (Die drei anderen Ordinariate beantragten ähnliche Ziffern, wie für die Competenz: Selbstständige Seelsorger: 2000, 1500, 1200 und 1000 fl. [nach der Bevölkerung], Hilfspriester 500 fl.) In Steiermark: Das fürstbischöfliche Ordinariat Seckau: vier Congruakategorien für Seelsorger (Landeshauptstadt — Landstädte und größere Märkte — übrige Pfarren, Localcuraten und Pfarrvicare, einige „Curatbeneficiaten" — alle übrigen „Curatbeneficiaten" und „Stationscapläne") zu 2000, 1500, 1200 und 1000 fl., zwei Kategorien für Capläne in und außer Graz (zu 1000 und 700 fl.), als Remuneration für Dechante 300 fl. Das fürstbischöfliche Ordinariat Lavant: drei Kategorien für selbstständige Seelsorger (Dompfarrer, Propstei- und Abteipfarrer — Stadtpfarrer — bisherige Curaten und Landpfarrer) zu 2000, 1200 und 800 fl., zwei Kategorien für Capläne (Stadt- und Landcapläne) zu 600 und 500 fl., als Provisorengehalt 600 fl. u. s. w.

In diesen Anträgen sind ungefähr die Maxima und Minima der proponirten Congruaziffer enthalten. Noch verschiedener waren die Gesichtspunkte, welche für die Aufstellung der Congruakategorie beantragt wurden.

Mehrere Ordinariate wollten eine ganz individuelle Behandlung, so daß die Pfarrer, je nach der Schwierigkeit der Pastorirungsverhältnisse, einzeln in die verschiedenen Kategorien eingetheilt werden sollten. So beantragte zum Beispiel das fürstbischöfliche Ordinariat Laibach drei Kategorien, für deren Abgrenzung die Seelenzahl der Pastorirten, der Geschäftsverkehr mit Parteien und Behörden und die Lage des Pfarrortes maßgebend sein sollten; in die erste Kategorie sollten nebst den drei Laibacher Pfarreien noch vierunddreißig, in die zweite im Ganzen zweiundsiebzig, in die dritte aller anderen Pfarren im Lande eingereiht werden. Mehrere andere Ordinariate wollten zwar nicht die alte Unterscheidung zwischen Pfarren und Localcaplaneien beibehalten, wohl aber nach Analogie derselben in jeder Kategorie zwei Pfarrclassen mit höherer und niederer Congrua unterscheiden. Als Eintheilungsmaßstab wurden mannigfache Verschiedenheiten in den Pastorirungsverhältnissen vorgeschlagen, so

insbesondere der Umstand, ob bei der Pfarre Hilfspriester systemisirt sind, ob mit dem Pfarramte das Decanat oder ein anderer Ehrenvorzug (die Würde eines Probstes oder ein Personat) verbunden ist. Andere Ordinariate hielten sich an die Analogie der Abstufungen für Lehrer- und Beamtengehalte, wonach insbesondere auch die Gewährung von Decennalzulagen beantragt wurde. Von der großen Mehrzahl wurde die Abtheilung der Congruakategorien nach der Bevölkerungszahl im Pfarrorte oder im Pfarrsprengel proponirt, und zwar meist nach der Zahl der Pastorirten, bisweilen aber nach der Bevölkerungszahl überhaupt, so daß also entweder die Mühen des Amtes oder die mit der absoluten Bevölkerungszahl correspondirenden Theuerungsverhältnisse als Eintheilungsgrund erschienen.

In anderen Anträgen war auf den Unterschied zwischen Städten, Märkten und dem flachen Lande verwiesen, bisweilen wurde auch danach unterschieden, ob der Pfarrort der Mittelpunkt eines Verwaltungs- oder Gerichtsbezirkes sei; wieder andere Anträge hielten sich an das bisherige Dotationsausmaß, so daß die neue Congrua im Verhältnisse zur alten festgestellt werden sollte. Hieher gehören insbesondere alle jene Anträge, welche die Pfarren neuer Stiftung, da dieselben bisher eine höhere Congrua genossen, auch bei der neuen Regulirung besser bedacht wissen wollten. So beantragte zum Beispiel der Landespräsident der Bukowina vier Kategorien. In die erste sollten die Czernowitzer Pfarren, in die zweite die Pfarren in anderen Städten, in die dritte Pfarren, welche bisher eine Congrua von 420 fl. und das Grundrelutum von 84 fl. genossen hatten, in die vierte alle anderen Pfarren im Lande gereiht werden.

Zur Classe der letzteren Anträge gehörten auch die des Statthalters in Galizien, in welchem Lande die Congruaregulirung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden erschien, da hier mehr als 3000 Seelsorgestationen einer Aufbesserung bedürftig erscheinen, während gerade in diesem Lande die kirchlichen Beiträge für die Maßregel besonders spärlich fließen. Es war deßhalb der Landesbehörde bedeutet worden, daß für Galizien eine exceptionelle Behandlung Platz greifen müsse, da nicht daran zu denken sei, daß für dieses Land allein ein Mehraufwand in der ursprünglich berechneten Höhe — 1,014.730 fl. — gemacht werden könnte. Es müsse vielmehr hier nicht nur die Congruaziffer weit niedriger gehalten werden, als in anderen Ländern, sondern es sei auch unerläßlich, eine gewisse Anzahl von Pfarren von der Maßregel überhaupt auszuschließen. Um nun diesen Intentionen der Regierung zu begegnen, beantragte der Statthalter ein Vorgehen in der Weise, daß von der Maßregel alle jene Pfarren ausgeschlossen werden sollten, welche — ungeachtet sie nicht über die neue Congrua dotirt erscheinen — doch ein relativ erhebliches Einkommen von Grund und Boden auswiesen (als solches wurde bei Pfarren mit fundus instructus ein inventarialmäßiger Grunertrag von drei Zehntel, bei Pfarren ohne fundus instructus ein solcher von vier Zehntel der neu zu systemisirenden Congrua angenommen). Dieser Antrag unterschied sich — abgesehen von Anderem — von allen übrigen Anträgen dadurch, daß er den Fortbestand der bisherigen Fatirungsmethode voraussetzte, was mit den Intentionen der Regierung, die, wie bemerkt, nicht bloß eine Aufbesserung der Congrua, sondern auch eine durchgreifende Reform des Dotations- und vor Allem des Fatirungswesens im Auge hatte, nicht zusammentraf. Von den übrigen Anträgen soll noch erwähnt werden, daß die meisten Ordinariate und auch einige Landesbehörden sich für die Gleichstellung der Competenz- und Congruaziffern aussprachen, daß aber auch mehrere Ordinariate und die meisten Landesbehörden dem von dem Ministerium entworfenen Congruaregulirungsplane vollinhaltlich beistimmten.

Auf Grund dieses Materiales wurde sohin von der Regierung mit der an das Präsidium des Abgeordnetenhauses geleiteten Zuschrift vom 20. October 1876, Z. 17.101 die im Eingange dieses Berichtes erwähnte Gesetzesvorlage, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde eingebracht.

Die unerwartete Verzögerung, welche bei Erledigung dieser Vorlage eintrat, brachte indeß die Nothwendigkeit mit sich, auch nach der Vorlage des Gesetzentwurfes noch mit jenen provisorischen Maßregeln fortzufahren, durch welche bis zum Zustandekommen des Gesetzes der drückendsten Nothlage abgeholfen werden sollte. Demgemäß wurde auch für die Jahre 1877, 1878 und 1879 die oberwähnte Subvention für „Unterstützungen katholischer Geistlichen" in Anspruch genommen und — mit Rücksicht auf das Ergebniß der Religionsfondssteuer — in dem zuerst für das Jahr 1876 bewilligten höheren Betrage per 600.000 fl. in die Staatsvoranschläge für die angeführten Jahre einbezogen.

Gleichzeitig war jedoch die Regierung auch bemüht, den eingetretenen Aufschub nach Möglichkeit zu Vorarbeiten für die seinerzeitige Durchführung des projectirten Gesetzentwurfes zu benützen. Dies geschah in folgender Weise:

Bis zum Jahre 1876 war — wie oben erwähnt — der in Rede stehende Credit in der Weise vertheilt worden, daß für jedes Land die Tangente des Gesammtcredites nach dem Verhältnisse bemessen wurde, in welchem das Land an dem ordentlichen Budgettitel: „Dotationen und Ergänzungen" (der katholischen Geistlichkeit) participirte (s. o. S. 330), wobei nur die — selbstverständliche — Modification eintrat, daß von den betreffenden Tangenten vorweg noch die Theilbeträge in Abrechnung gebracht wurden, welche anderen Kategorien von Geistlichen als jenen, für welche die Subvention bestimmt war, zuflossen (also insbesondere die Dotationen der Bischöfe und Capitel). Auf diese Art war nun für die Vertheilung der Subventionen ein zwar relativ richtiger, aber doch wesentlich anderer Maßstab festgestellt, als jener, nach welchem der bei der projectirten Congruaaufbesserung sich ergebende Mehraufwand für die einzelnen Länder, beziehungsweise die Geistlichkeit in denselben berechnet worden war und es war aus diesem Grunde nicht möglich, die bei Vertheilung der Subventionen gewonnenen Erfahrungen für die Maßregel der Congruaaufbesserung zu benützen.

Dadurch nämlich, daß man die Tangente der Budgetrubrik: „Dotationen und Ergänzungen" zur Richtschnur nahm, war sofort auch der Inbegriff der Vorschriften acceptirt, nach denen bisher das Localeinkommen der einzelnen Curaten zum Zwecke der Congruaergänzung berechnet worden war, während mit der Congruaerhöhung, wie wiederholt bemerkt, eine gleichzeitige Revision gerade dieser Vorschriften ins Auge gefaßt war. Bei dem Bestande dieser Absicht war aus einer Ziffer, welche sich bei Anwendung der bisherigen Dotationsvorschriften ergab, absolut kein Schluß auf den Bedarf zu ziehen, welcher sich bei der Congruaerhöhung, beziehungsweise bei Anwendung der mit dieser Maßregel zugleich durchzuführenden neuen Vorschriften über die Berechnung des Localeinkommens für die betreffende Curatstation ergeben würde. Es war sonach bei jenem für die Vertheilung der Staatssubvention festgehaltenen Maßstabe der Maßregel der Congruaerhöhung in keiner Weise vorgearbeitet.

Wollte dieser Vortheil erreicht werden, so müßte man für die Vertheilung der Staatssubvention einen Maßstab geben lassen, welcher mit dem für die Congruaaufbesserung in Aussicht genommenen möglichst zusammenfiel. Einen solchen zu finden, mußte die Regierung um so mehr bestrebt sein, je größer die Schwierigkeiten waren, welche die Durchführung der eine ganz neue Fatirung des Localeinkommens sämmtlicher

Curatpfründen bedingenden Maßregel der Congruaaufbesserung voraussehen ließ, je wichtiger es also schien, daß dieser weitläufigen Operation möglichst wirksam vorgearbeitet werde. Außerdem bot dann eine solche vorbereitende Maßregel noch den sofort eintretenden Vortheil, daß dadurch auch für die Vertheilung der Staatssubvention ein gerechterer, den thatsachlichen Verhältnissen entsprechenderer Maßstab gewonnen war.

Aus allen diesen Gründen wurden sohin vom Jahre 1877 ab für die Vertheilung der Staatssubvention eben jene Grundsätze zur Richtschnur vorgeschrieben, nach denen im Falle des Zustandekommens des Dotationsgesetzes künftig das Localeinkommen der Curatpfründen und folgerichtig die hienach entfallende Congruaergänzung berechnet werden sollte, welche Grundsätze in der zugleich mit dem Dotationsgesetze zu erlassenden, der bezüglichen Regierungsvorlage mitangeschlossenen Verordnung normirt waren.

Zu dieser Maßregel konnte sich die Regierung umso gewisser für berechtigt halten, als ihr in den Finanzgesetzen keinerlei Directiven hinsichtlich der Art der Vertheilung der in die betreffenden Staatsvoranschläge einbezogenen Subventionen vorgezeichnet waren, vielmehr diese Vertheilung ganz ihrem Ermessen anheimgegeben blieb. Die Schwierigkeit lag nur darin, diesen Maßstab ohne eigentliche Readjustirung aller Pfarrfassionen — mit allen an eine solche Maßregel sich knüpfenden Weitwendigkeiten, Localerhebungen und Recursführungen — zur Anwendung bringen. Eine solche Procedur würde außer Verhältniß zu dem nächst vorliegenden Zwecke gewesen sein, die Vertheilung der Subvention ins Endlose verschleppt und gleichzeitig doch insofern nur problematischen Werth gehabt haben, als irgend eine bei Votirung des Dotationsgesetzes etwa getroffene Bestimmung über die Berechnung irgend einer pfarrlichen Einkommensquelle doch wieder das ganze neue Fassionswerk umgestürzt und unbrauchbar gemacht hätte.

Um nun allen diesen Rücksichten nach Möglichkeit zu entsprechen, wurde mit Ministerialerlaß vom 12. März 1877, Z. 3826, an alle Landeschefs angeordnet: „daß die katholischen Seelsorgegeistlichen hinfort aus dem zu Unterstützungen für dieselben alljährlich zur Verfügung gestellten Crediten in eben dem Verhältnisse zu betheilen seien, in welchem sie, zufolge der im Reichsrathe eingebrachten Vorlage, auf eine Dotationserhöhung Anspruch hätten."

In weiterer Ausführung dieses Grundsatzes wurde zunächst die in jedem Lande zur Vertheilung gebrachte Tangente im Verhältnisse zu dem Aufwande festgesetzt, welchen die Maßregel der Dotationsaufbesserung in dem Lande erfordert hätte, so daß die Ziffer dieser Tangente sich zu dem letzteren Aufwande ebenso verhielt, wie der zur Vertheilung verfügbare Gesammtbetrag zu dem Gesammtaufwande für die Dotationsaufbesserung.

Da dieser Gesammtaufwand in der Vorlage an den Reichsrath mit 1,137.246 fl. berechnet worden war, so wurden hinfort die Landestangenten der Staatssubvention ungefähr in dem Verhältnisse von 600.000 : 1,137.246 berechnet, und in eben diesem Verhaltnisse von 60 : 113 = 53 Percent sollte dann der einzelne Geistliche aus der Staatssubvention die ihm im Congrua-Regulirungsplane zugedachte Aufbesserung seines Einkommens erhalten.

Zugleich wurden für die Vertheilung alle jene Grundsätze, welche für die Congrua-Aufbesserung in Aussicht genommen waren, zur Richtschnur vorgeschrieben. Insbesondere sollten hinfort nur die in dem Entwurfe des Dotationsgesetzes berücksichtigten Kategorien von Geistlichen betheilt und die Localeinkünfte durchweg nach den neuen in der Verordnung zu dem Dotationsgesetze festgestellten Grundsätzen berechnet werden. In der letzteren Beziehung war es allerdings nicht möglich, sofort eine ganz ge-

naue Neuberechnung und endgiltige Feststellung der Ziffer des Localeinkommens durchzuführen, und mußte sich daher insbesondere bei der ersten, nach diesen Grundsätzen vorgenommenen Vertheilung der Subvention mit Umrechnung jener Posten, welche ohne nähere Erhebung und Einvernehmung der Fatenten richtiggestellt werden konnten, im Uebrigen aber mit gewissen, möglichst vorsichtig vorgenommenen Ueberschlägen begnügt werden; allein im weiteren Fortgange der Angelegenheit ist auch in dieser Beziehung eine größere Genauigkeit erreicht und die Berechnung des Localeinkommens auch im Einzelnen so viel als möglich derjenigen Ziffer, welche nach den in Aussicht genommenen neuen Berechnungsgrundsätzen auf die einzelnen Curatstationen entfallen wird, angenähert worden.

In den zwei darauffolgenden Jahren wurden diese Vorschriften anläßlich der Vertheilung der auch für diese Jahre beantragten Staatssubventionen, noch weiter ergänzt (Ministerialerlässe vom 6. Juli 1878, Z. 10697 und vom 23. Juni 1879, Z. 9590) und auf diese Art schließlich die neuen Grundsätze über die Einkommensberechnung, welche nach der früheren Absicht erst mit der Congruaergänzung zugleich ins Leben treten sollten, noch vor derselben als wirksamste Vorbereitung dieser Maßregel nahezu vollständig eingeführt. (Selbstverständlich nur in der Beschränkung auf den Zweck der Vertheilung der Subvention; für alle sonstigen Rechtsverhältnisse des Seelsorgeclerus, insbesondere auch für Anweisung der dermaligen Congrua mußten begreiflicherweise die älteren Vorschriften über die Einkommensberechnung aufrecht verbleiben.)

Durch diesen Vorgang erlangte die Regierung zugleich ein verläßlicheres Urtheil über den durch die Congruaaufbesserung erforderten Aufwand als vorhin möglich gewesen war. Im Ganzen erwiesen sich zwar die Annahmen, welche dem im Jahre 1876 im Reichsrathe eingebrachten Operate zu Grunde gelegt waren, als richtig, und zwar sowohl was die Gesammtziffer, wie auch was den Antheil der einzelnen Länder an derselben betrifft; immerhin erfuhren aber die einzelnen Ziffern auch eine nicht unerhebliche Correctur und zwar zunächst in absteigender Richtung, so daß sich der Gesammtaufwand als etwas niedriger, als im Jahre 1876 präliminirt war, herausstellte. Dieses Resultat war auch insofern ganz begreiflich, als die Umrechnung der einzelnen Einkommens- und Ausgabsposten vorerst nur von Amtswegen, ohne förmliches Rechtsverfahren und Einsprache der Betheiligten, erfolgte, wobei dann natürlich das Resultat eher etwas unter als über der genauen Ziffer, der Ergänzungsanspruch also etwas niedriger als in Wirklichkeit ausfallen mußte. Auf diese Art erklärt es sich, daß in den drei Jahren, in welchen diese Vertheilung der Staatssubvention platzgriff, entsprechend den immer weiter fortschreitenden Erhebungen trotz der sich gleichbleibenden Ziffer der Subvention, ein immer größerer Percentsatz der neuen Congrua vertheilt werden konnte und daß im letzten Jahre, 1879, sogar volle zwei Drittel (also 66·66 statt 53 Percent) zur Vertheilung gelangten, und gleichwohl noch ein größerer Restbetrag als in den früheren Jahren erübrigte, aus welchem dann specielle Aushilfen für besonders rücksichtswürdige Geistliche gewährt werden konnten.

Im Ganzen wurden vertheilt, respective pro 1879 präliminirt:

	1877	1878	1879
	fl.	fl.	fl.
In Oesterreich unter der Enns . . .	93.472	87.343	86.100
„ Oesterreich ob der Enns	21.980	21.065	26.124
„ Salzburg	9.865	9.991	8.748
„ Tirol	42.500	42.728	38.517
„ Vorarlberg	7.500	7.497	5.907

	1877	1878	1879
	fl.	fl.	fl.
in Steiermark	67.048	71.146	55.136
„ Kärnten	23.376	22.994	17.615
„ Krain	8.487	8.939	17.376
„ Triest	2.906	3.866	2.684
„ Görz	5.743	7.150	4.802
„ Istrien	15.961	12.954	9.226
„ Dalmatien	39.970	40.145	31.768
„ Böhmen	85.981	87.419	86.844
„ Mähren	47.115	46.879	50.191
„ Schlesien	14.000	13.524	11.293
„ Galizien	105.119	104.447	79.575
„ Krakau	2.057	1.861	1.861
„ Bukowina	3.500	3.580	3.580
Summe	596.580	593.528	537.347

V.

Auf Grund aller dieser vorbereitenden Maßregeln konnte die Regierung nunmehr mit viel größerer Sicherheit, als im Jahre 1876 der Fall war, zur Einbringung der die Regelung des kirchlichen Dotationswesens bezielenden Gesetzesvorlage schreiten. Während sich zur Zeit jener ersten Vorlage der durch die Maßregel erforderte Bedarf nur nach allgemeinen Ueberschlägen annähernd berechnen ließ, ist gegenwärtig durch die überall nach den neuen Bewerthungsmaßstäben erfolgte Umrechnung der Ziffern des Localeinkommens, ein viel genaueres Urtheil über die Tragweite der Maßregel und den durch dieselbe erforderten Aufwand ermöglicht. Umsoweniger durfte also die Regierung zögern, dem neu zusammengetretenen Reichsrathe den in der abgelaufenen Session nicht mehr zur Berathung gelangten Gesetzentwurf, ergänzt und nach den seither gewonnenen Erfahrungen modificirt, neuerlich vorzulegen.

Zur Begründung dieser Vorlage kann sich die Regierung eben auf Jenes berufen, was für dieselbe im Jahre 1876 angeführt worden ist. Insbesondere kann sie auch diesmal darauf verweisen, daß für diese Vorlage eine zwingende Nothwendigkeit eintritt und daß auch die unbefriedigende Finanzlage und die allseitig erkannte Nothwendigkeit von Ersparungen im Staatshaushalte von der Maßregel der Congruaaufbesserung, wenngleich durch dieselbe ein nicht unbeträchtliches Mehrerforderniß über die Einnahmen aus der Religionsfondssteuer hinaus verursacht wird, nicht abhalten kann.

Die erwähnte Maßregel hängt eben allzu innig mit der ganzen, durch die Gesetzgebung vom 7. Mai 1874 inaugurirten kirchenpolitischen Reform zusammen, als daß sie für sich allein vertagt werden könnte. Diese Gesetzgebung hat die Rechte des Staates gegenüber der Kirche zur unbedingten Geltung gebracht und werthvolle Prärogative geschaffen, durch welche die staatliche Gewalt gegen jedes staatswidrige Verhalten der kirchlichen Functionäre gesichert erscheint, allein eben diese Gesetzgebung hat dem Staate auch Pflichten auferlegt, denen er unbedingt nachkommen muß, falls nicht das Ganze der Reform erschüttert werden soll.

Wenn der katholische Clerus eine im Gefolge der kirchenpolitischen Reform eintretende Verbesserung seiner materiellen Lage erwartet, so ist er hiezu durch die bestimmtesten Zusagen der Regierung, ja durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen berechtigt. Seit fünf Jahren werden die nach hohen Percentsätzen bemessenen, in einzelnen Fällen sehr empfindlichen Religionsfondsbeiträge eingehoben, deren gesetzlich fixirter

Zweck die Aufbesserung der kirchlichen Dotationen ist. Unter solchen Umständen wäre die Vertagung der Dotationsaufbesserung weder sachlich noch politisch zu rechtfertigen. Auch ist die Nothlage des Seelsorgeclerus wirklich bis zu einem Grade gestiegen, wo der Staat schon um seiner selbst Willen Hilfe bringen muß.

Unter dem Elende so vieler würdiger Seelsorger und Religionslehrer leidet auch die Autorität und das Interesse des Staates. Das Congruaausmaß war von vornherein ungenügend und ist seither durch die enorme Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse, durch die Erhöhung der Steuern und öffentlichen Abgaben und durch die Ablösung fast aller Naturaleinkünfte noch um Vieles ungenügender geworden. Man kann annehmen, daß in den mehr als 90 Jahren, in welchen das Congruaausmaß sich gleich geblieben ist, die Preise der Lebensbedürfnisse auf das Vierfache gestiegen sind und die öffentlichen Abgaben — von denen wenigstens die indirecten auch auf den Congruen lasten — sich in einem noch weit höheren Verhältnisse gesteigert haben. Aehnliche Verhältnisse waren es, welche im Jahre 1873 die Aufbesserung der Beamtengehalte nothwendig machten und so wenig sich der Staat dem unabweislichen Bedürfnisse, welches hiezu drängte, zu entziehen vermochte, ebenso wenig kann er dermalen der gleichen Maßregel bei der Geistlichkeit ausweichen.

Der einzige Unterschied liegt darin, daß der Staat hier nicht, wie bei den Beamten der in erster Linie Verpflichtete ist, allein Alles, was die zunächst verpflichtete Kirche zum Zwecke der Dotationsaufbesserung zu thun vermag, ist ihr durch das Gesetz über die Religionsfondsbeiträge bereits auferlegt; das, was darüber hinaus fehlt, beizuschaffen; ist Aufgabe des Staates, dem es nicht gleichgiltig sein kann, ob die Organe der Kirche, welche der Bevölkerung bei der Befriedigung ihrer geistigen Bedürfnisse beistehen und die Jugend der Volksschule in der Religion unterrichten, das zum Lebensunterhalte Nothwendige empfangen.

Wenn aber auch die Regierung — sowohl aus Rücksichten der Sache, wie auch solchen des Systems und des politischen Zusammenhanges — von der Maßregel absolut nicht zurücktreten konnte, so war ihr doch auch diesmal durch die besonders ungünstige Finanzlage die strenge Verpflichtung auferlegt, sich auf der äußersten Linie des Unentbehrlichen und Unerläßlichen zu halten. Aus diesem Grunde wurden die ursprünglich von den Landesbehörden und den Ordinariaten beantragten und selbst die von der Regierung zuerst ins Auge gefaßten Ziffern wiederholt reducirt, bis endlich eine Grenze erreicht schien, die wohl als das nicht weiter herabsetzbare Minimum einer Aufbesserung gelten konnte. Die Regierung steht auch nicht an, zu erklären, daß einer der Gründe, warum vorläufig nur eine provisorische Congruaaufbesserung beantragt wird, darin liegt, daß sich die Regierung der Erwartung hingibt, es werde nach Ablauf des Provisoriums eine ausgiebigere Erhöhung möglich sein.

Der andere Grund, aus welchem nur ein Provisorium proponirt wird, führt zur Erläuterung der — prima facie — vielleicht befremdenden Form der beantragten Maßregeln.

Eine Congruaaufbesserung unterscheidet sich von anderen ähnlichen Maßregeln, z. B. der Erhöhung von Beamtengehalten, hauptsächlich dadurch, daß es sich dabei nicht um einen vom Staate vollbezahlten Gehalt, sondern nur um die Completirung eines zunächst anderswoher — nämlich aus den eigenen Einkünften des kirchlichen Amtes, dem sogenannten Localeinkommen — zu beschaffenden Minimalbezuges handelt. Während also z. B. bei Fixirung neuer Beamtengehalte nur mit dem Dividende der zur Verfügung stehenden Mittel und dem Divisor der Anzahl der aufzubessernden Gehalte zu rechnen ist, welche beide Factoren von vornherein gegeben sind, kommt bei der Congruaaufbesserung noch ein dritter,

nicht gleich sicherer Factor hinzu, nämlich die Höhe jenes sogenannten Localeinkommens. Hierin liegt die Hauptschwierigkeit einer Maßregel wie der hier proponirten.

Eigentlich müßte, wenn man den durch die Maßregel erforderten Bedarf ganz genau bestimmen wollte, der ersteren eine vollkommen verläßliche Erhebung des Localeinkommens vorausgehen, so wie es bei Berechnung der neuen Congrua in Anschlag gebracht werden wird. Dies ist aber aus den schon oben angedeuteten Gründen nicht gut möglich, die vorhandenen Fassionen kann man nicht zur Grundlage nehmen, weil dieselben nach ungenauen Maßstäben angelegt ganz unverläßlich sind und eine neue Fatirung zum Zwecke der Congruaaufbesserung kann nicht veranstaltet werden, weil keine Sicherheit dafür gegeben ist, daß bei der verfassungsmäßigen Behandlung der Vorlage nicht etwa ein Grundsatz acceptirt wird, welcher das ganze Fassionswerk, zu dessen vollständiger Durchführung ein bis zwei Jahre erforderlich wären, wieder umstößt. Auch könnten strengere Fatirungsvorschriften schon aus allgemeinen Gründen nicht wohl ohne gleichzeitige Erhöhung der Congrua erlassen werden, da sonst die Geistlichkeit in einer Beziehung schlechter gestellt würde, ohne gleichzeitig in einer anderen besser gestellt zu werden.

Die Regierung müßte sich daher mit der oberwähnten, im Hinblicke auf die neue Congruaregulirung bei Vertheilung des Unterstützungscredites durchgeführten Richtigstellung der Fassionen begnügen, und in der That kann man behaupten, daß bei dieser Maßregel die erheblichsten Fehlerquellen, denen die Unzuverlässigkeit der dermaligen Fatirungen zuzuschreiben ist, corrigirt wurden. Als solche Fehlerquellen stellen sich nämlich dar: Die Bewerthung der Grunderträgnisse nach dem stabilen Kataster, die Nichteinrechnung der seit 1852 errichteten Messenstiftungen und die Außerachtlassung eines 50 fl. nicht übersteigenden Stoleinkommens bei den neuen Pfarren.

In allen drei Beziehungen wurde die Richtigstellung der Fassionen angeordnet und fast ausnahmslos auch durchgeführt; wenn gleichwohl auch in diesen Punkten noch nicht volle Sicherheit gewonnen ist, so rührt dies eben nur daher, daß — aus dem oben angeführten Grunde — die Berichtigung der Fassionsdaten nur von Amtswegen, nicht im Wege eines ordentlichen Rechtsverfahrens unter Einvernahme der Betheiligten über die zu Grunde zu legenden Daten und unter Einsprache derselben gegen das Resultat vorgenommen werden konnte. Dadurch ist, wie oben angedeutet wurde, das Ergebniß im Ganzen wohl etwas ungünstiger für die Curatstationen ausgefallen, als bei einer regelmäßigen Procedur der Fall gewesen wäre, indeß ist auch dieser Umstand bei Berechnung des Bedarfes durch Zuschlag eines mäßigen Percents zu dem nach den Einzelberechnungen des Localeinkommens sich ergebenden Gesammterfordernisse nach Möglichkeit berücksichtigt worden.

Auch ein anderes Hinderniß, welches der genauen Berechnung des Bedarfes im Wege stand, ist noch nicht vollkommen beseitigt. Es betrifft dies die Bestimmung des zur Bedeckung für die Congruaaufbesserung erforderlichen Gesammtbedarfes durch die Religionsfondsbeiträge. Allerdings ist auch in dieser Beziehung seit dem Jahre 1876 eine größere Sicherheit gewonnen worden. Die Bemessungen der Beiträge sind fast allerorten abgeschlossen und auch die meisten diesfälligen Recursführungen erledigt — ein Umstand, der sich schon aus der erheblich geringeren Ziffer, mit der die Religionsfondsbeiträge dermalen präliminirt sind, erkennen läßt — gleichwohl ist auch hier die Procedur noch nicht vollständig abgeschlossen, vielmehr hängen noch immer Recurse in Religionsfondssteuersachen, deren Ergebniß wegen der verwickelten Beschaffenheit der auf die Steuerschuldigkeit Einfluß nehmenden thatsächlichen Verhält-

nisse nicht mit voller Bestimmtheit vorausgesehen werden kann. Indessen dürften in dieser Beziehung besonders erhebliche Aenderungen in den als Bedeckung angenommenen Ziffern kaum mehr eintreten, zumal in neuester Zeit auch mehrfache Vorschriften erlassen worden sind, welche eine schärfere Heranziehung zu dem Beitrage bezielen und mannigfache Wege, denselben z. B. durch Bauführungen oder einen sonstigen an sich nicht gerechtfertigten Aufwand zu eludiren, verschließen.

Endlich ist, was die Sicherheit des angenommenen Resultates anlangt, noch zu erwägen, daß gleichzeitig mit der Congruaaufbesserung auch Aenderungen auf verschiedenen Gebieten des kirchlichen Temporalienwesens eintreten dürften, deren Tragweite sich vorerst nicht genau bestimmen läßt. So dürfte sich anläßlich der Congruaaufbesserung der Budgettitel für Remunerationen und Aushilfen an katholische Geistliche herabmindern lassen, aus demselben Anlasse werden gewisse, bisher aus dem Religionsfonde gewährte Zulagen einzuziehen sein, nicht minder ist aus der im Zuge befindlichen Revision der Stoltaxordnungen eine nicht unerhebliche Erhöhung der Einnahmen, also eines Bestandtheiles des Localeinkommens, zu erwarten, durch welche sich abermals die Höhe der aus dem Religionsfonde gewährten Dotationsergänzung herabmindern wird. Weitere auf letztere Ziffer einflußnehmende Aenderungen sind aus der Durchführung der §§. 22 und 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (RGB. Nr. 50) zu erwarten.

Auf der andern Seite wird allerdings auch gerade die Maßregel der Congruaaufbesserung voraussichtlich eine Vermehrung der Candidaten des geistlichen Standes und damit für die Zukunft eine Erhöhung des — nach dem dermaligen Personalstande präliminirten — Erfordernisses bewirken.

Jedesfalls sprach hienach eine Anzahl von Gründen dafür, daß für die Congruaaufbesserung vorerst der legislative Weg zu vermeiden und ein freierer, einer Aenderung zugänglicherer Modus zu wählen wäre.

Demgemäß wurde auch diesmal, wie schon bei der ersten Vorlage, als zweckmäßig erachtet, die Maßregel in zwei Theile zu zerlegen. Dieselben entsprechen dem gleich anfangs angegebenen doppelten Zwecke: Reform der Dotationseinrichtungen und Erhöhung der Dotationsziffer. Es wird zuvörderst ein Gesetz proponirt, welches die Verpflichtung des Religionsfondes zur Ergänzung des systemmäßigen Minimaleinkommens der Seelsorgegeistlichkeit ausspricht und die allgemeinen Voraussetzungen feststellt, unter denen diese Ergänzung gewährt wird. Zweitens ist eine Verordnung entworfen, welche die Congrua, unter Beachtung aller provinziellen und örtlichen Verschiedenheiten, provisorisch (für die nächsten drei Jahre) erhöht und aus diesem Anlasse einige andere, nicht auf den Gesetzgebungsweg gehörige Reformen des Dotationswesens, insbesondere im Punkte der Fatirungsvorschriften, anstrebt. Beide Maßregeln werden dann durch die Budgetvorlage für das Jahr 1881 ergänzt werden, welche im Cultusetat das durch die provisorische Congruaerhöhung eintretende neue Erforderniß enthalten wird. Schon dermalen aber erschien es wegen des zwischen all diesen Maßregeln obwaltenden Zusammenhanges nothwendig, außer dem Gesetzentwurfe auch die die provisorische Congruaerhöhung aussprechende Verordnung den gesetzgebenden Factoren — zur Kenntnißnahme — vorzulegen.

Dies sind die Entwürfe, welche derzeit dem hohen Abgeordnetenhause vorliegen.

Durch den Gesetzentwurf, „betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde", soll für die Congruaaufbesserung die unverrückbare rechtliche Basis geschaffen werden, auf welcher sich dann die nach Maß der verfügbaren

Mittel und der noch ausstehenden Erfahrungen veränderliche Maßregel der Aufbesserung selbst zu bewegen haben wird. Auf diese Art wird für das rechtliche Verhältniß zwischen dem Seelsorgeclerus und dem Religionsfonde, dann zwischen diesem letzteren und dem Staatsschatze eine Unterlage gewonnen, welche in gleich präciser Weise bisher nicht bestand, und welche doch zur vollständigen Sicherstellung aller betheiligten Interessen unerläßlich ist. Es wird ferners hiedurch Gelegenheit zu einer gründlichen Reform der bestehenden Dotationseinrichtungen, zu einer durchgreifenden Vereinfachung der diesfälligen Vorschriften und zur vollständigen Beseitigung aller jener Ungleichheiten in dem bisherigen Dotationswesen geboten, welche nach der oben gegebenen Darstellung zwar historisch zu erklären, sachlich aber nicht zu rechtfertigen sind.

Durch die Verordnung, „womit die Höhe der aus dem Religionsfonde gewährten Dotationen der katholischen Seelsorgegeistlichkeit provisorisch bestimmt und das Verfahren zur Geltendmachung des Dotationsanspruches geregelt wird", erfolgt die Feststellung der neuen Congrua für die nächsten drei Jahre (1881 bis 1883); zugleich werden an Stelle der zahllosen, vielfach unklaren und veralteten, in wichtigen Punkten verfehlten Vorschriften über die Berechnung des kirchlichen Localeinkommens neue, den Verhältnissen besser entsprechende gesetzt, wodurch für die nach Ablauf des Provisoriums vorzunehmende definitive Bestimmung der Congrua sofort verläßliche Grundlagen vorbereitet sind.

VI.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes und der Verordnung werden wenige Bemerkungen genügen, da sich die Begründung derselben zum größten Theile aus Jenem ergibt, was oben über die reformbedürftigen Seiten unseres bisherigen Dotationswesens erwähnt wurde.

(Die Einzelbemerkungen werden bei den betreffenden Paragraphen angeführt. Die auf die erwähnte Verordnung, welche durch das Gesetz gegenstandslos geworden ist, bezüglichen Ausführungen, werden als belanglos nicht mitgetheilt.)

Bericht des Congrua-Ausschusses des Abgeordnetenhauses vom 15. März 1884.

(Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session, Nr. 882.)

I. Die Regierungszeit Kaiser Josephs II. bildet in den Verhältnissen der katholischen Curatgeistlichkeit eine maßgebende Epoche.

Bis dahin bestand die portio canonica der mit Weltpriestern besetzten Pfarren in dem Jahresbeitrage von 300 fl., die Cooperatoren (Capläne) hatten auf einen Jahresbezug von 150 fl. Anspruch. Dieses Einkommen floß lediglich aus Localquellen. Fonde, woraus der Abgang hätte ergänzt werden sollen, gab es damals nicht; der Aufschlag auf das in Böhmen verkaufte Salz, aus welchem die später dem böhmischen Religionsfonde einverleibte Cassa salis gebildet wurde, war nach der zwischen Kaiser Ferdinand II. und dem Papste geschlossenen Convention vom 22. März 1630, beziehungsweise 5. März 1633, dazu bestimmt, den Kirchen, Klöstern

und Beneficien, die während der religiösen Bewegungen in Böhmen bis zum Jahre 1620 ihrer Güter und sonstigen Einkünfte verlustig geworden waren, für diesen Verlust einige Entschädigung zu gewähren.

Im Jahre 1772 tauchte die Idee auf, zunächst aus dem Vermögen der ab intestato verstorbenen Pfründner und aus der Legitima der testirten Hinterlassenschaften von Weltpriestern in jedem Lande eine „allgemeine Kirchencasse" zu gründen, allein die darüber eingeleitete Verhandlung blieb ohne Erfolg. Erst durch die von Kaiser Joseph II. im Jahre 1782 angeordnete Aufhebung einer großen Anzahl von Klöstern wurde ein namhaftes Vermögen verfügbar, welches der Kaiser mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 27. Februar 1782 zur Errichtung einer „Religions- und Pfarrcasse" widmete.

Mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 11. März 1872 wurde in jedem Lande eine von dem Camerali abgesonderte Administrationscasse unter der Leitung einer Commission, zu welcher die Verordneten vom Prälatenstand beigezogen werden sollten, activirt. Dies ist die Entstehung der Religionsfondsinstitution.*) Unmittelbar an diese Maßregel schlossen sich die Pfarrregulirungen an, durch welche eine Reihe neuer Seelsorgestationen ins Leben gerufen wurde, die man, zum Unterschiede von den altbestandenen, mit dem Namen „neugestiftete" zu bezeichnen sich gewöhnte, eine Bezeichnung, die erhebliche praktische Folgen nach sich zog.

Während man nämlich den neugestifteten Seelsorgern eine aus dem Religionsfonde zu ergänzende Congrua zuwies, blieben die Pfründen alter Stiftung von einer solchen Betheilung grundsätzlich ausgeschlossen; nur in Fällen, wenn sie durch eine Verfügung der Staatsverwaltung in ihren gestifteten Einkünften eine Schmälerung erfuhren, wurde ihnen der Entgang bis zur Höhe der portio canonica von 300 fl., beziehungsweise von 150 fl., aus dem Religionsfonde vergütet.

An dieser Stelle muß hervorgehoben werden, daß nicht in allen Königreichen und Ländern die Josephinische Pfarrregulirung zur Durchführung gelangte. Selbstverständlich fand dies in Salzburg, in den ehemals venetianischen Theilen Istriens, dann in Dalmatien nicht statt, da diese Länder erst unter Kaiser Franz I. in den Verband der österreichischen Monarchie gelangt sind; aber auch das österreichische Küstenland wurde davon nicht betroffen.

Im Verlaufe der Zeit wurden allerdings, des gleichartigen Vorganges wegen, auch in diesen Ländern Religionsfonde geschaffen, ohne aus dem Vermögen aufgehobener Klöster irgendwie begründet worden zu sein, dagegen wurde den Religionsfonden von Dalmatien und Istrien die staatliche Entschädigung der unter der französischen Herrschaft aufgehobenen Pfarrzehnten zugewiesen. Bis 1874 wurde diese Entschädigung bei dem Dalmatiner Religionsfonde jährlich mit 74.000 fl. eingestellt. Der römisch-katholische Religionsfond der Bukowina ist noch später (erst mit der Erhebung der Bukowina zu einem Kronlande) entstanden, und es genießt derselbe, anderen Religionsfonden gegenüber, die Begünstigung, daß eine Abrechnung zwischen ihm und dem Aerar überhaupt nicht gepflogen wird.

Die Congrua der neugestifteten Seelsorgegeistlichen hat seit der Josephinischen Pfarrregelung (1782—1787) eine Reihe von Phasen durchgemacht; aber auch die Ausschließung der altgestifteten Pfarren von der Hilfe aus dem Religionsfonde hat mehrfache Ausnahmen erfahren.

---

*) Im weiteren Verlaufe der Zeit wurden dem Religionsfonde noch andere Vermögenschaften einverleibt, wie z. B. die Emeritenfonde, das Vermögen der Brüderschaften, insbesondere jenes der sogenannten Literaten (die den Chorgesang pflegten), vieler einfachen Beneficien u. dergl.

In Niederösterreich wurde die Congrua mit Hofdecret vom 20. Juli 1783 für Pfarrer mit 600 fl., für Localcapläne mit 350 fl., für die den Pfarrern zugegebenen Cooperatoren mit 250 fl. bestimmt. In den übrigen Ländern erhielten die Pfarrer 400 fl., die Localcapläne 300 fl., die Cooperatoren (die exponirten Capläne mit inbegriffen) 200 fl.; nach dem Hofdecret vom 12. August 1790 sollte auch in Niederösterreich dieses geringere Dotationsausmaß zur Geltung gelangen, allein der Vollzug der diesfälligen Anordnung ist unterblieben.

Vom Anfang an wurden übrigens, neben den normalen, auch höhere Specialcongruen zugestanden. So wurde 1783 für Wien in der Stadt die Congrua der Pfarrer mit 1500 fl., der Cooperatoren mit 300 fl., in den Vorstädten die Congrua der Pfarrer mit 800 fl., der Cooperatoren mit 250 fl. festgestellt. Im Jahre 1845 wurde der Gehalt der Wiener Cooperatoren in der Stadt auf jährliche 350 fl., in den Vorstädten auf 300 fl. erhöht; auch den Cooperatoren in der Umgebung von Wien wurde dies letztere Einkommen zugestanden. Dem Propste von Wiener-Neustadt wurde 1784 ein Gehalt von jährlichen 3000 fl. aus den vereinigten Einkünften des St. Pöltener Chorherrenstiftes und des Neustädter Capitels zuerkannt, und im Jahre 1806 der Gehalt der bei Hauptpfarren in Wiener-Neustadt systemisirten fünf Cooperatoren auf je 500 fl. erhöht.

In Oberösterreich beziehen die Pfarrer in Steyr, Vöcklabruck, Wels und Urfahr eine Jahresdotation von 600 fl., die Pfarrer im Inn- und Hausruckkreise eine solche von 500 fl. Specialcongruen bestehen überdies in Prag, wo die Pfarrer 600 fl., die Cooperatoren 300 fl. als Dotation beziehen. In Lemberg sind die Pfarrer mit 600 fl., die Cooperatoren bei den Vorstadtpfarrrn mit 250 fl. dotirt. Die Cooperatoren in Triest erhalten einen Gehalt von 300 fl.

Dagegen gibt es auch niedrigere Congruen. So haben die Localcapläne (Curaten) in Istrien und im Triester Gebiete eine Congrua von 250 fl., in Dalmatien die Pfarrer 300 fl., die Localcapläne (Expositen) 200 fl., die Cooperatoren 150 fl., die griechisch-katholischen Pfarrer in Galizien 300 fl., die Cooperatoren dieses Ritus 150 fl.; nur einige Gebirgspfarren der Kreise Stryj, Kolomea und Stanislau haben in Folge Allerhöchster Entschließung vom 31. October 1836 eine Congrua von 400 fl. Die griechisch-katholischen Localcapläne in der Bukowina, welche nicht neun Joch Grundstücke über die Congrua genießen, haben unter dem Titel einer Grundreluition den Anspruch auf eine dem entsprechende Aufbesserung bis 80 fl. Auf Grunde besonderer Verhältnisse werden seit dem Jahre 1807 Pfarrern und Cooperatoren in Sprengeln, wo die Bevölkerung zu einem namhaften Theile aus Nichtkatholiken besteht, Zulagen zur Congrua zugestanden.

Die Pfarrregulirung war kaum ein Decennium ins Leben getreten, als sich schon die Unzulänglichkeit der durch dieselbe festgestellten Dotatioo der Seelsorger zeigte. Mit dem an alle Gubernien außer Nieder- und Oberösterreich und Galizien erlassenen Hofdecrete vom 5. October 1792 wurde die Erhöhung der Congrua von 400 fl. auf 500 fl. in Aussicht gestellt und mit dem Allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 25. März 1802 wurde, in Hinsicht auf die damalige Theuerung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, den Localcaplänen und Cooperatoren, die nur mit 300 fl. und 150 fl. aus dem Religionsfonde dotirt sind und sonst keine anderen Zuflüsse haben, eine jährliche Zulage von 50 fl. bewilligt. Mit dem Hofdecrete vom 9. October 1807 wurde die Congrua der neugestifteten, nur in baarem Gelde dotirten Pfarrer auf 500 fl., der Localcapläne auf 400 fl. und der Cooperatoren auf 300 fl. gegen Einziehung der Theuerungszulage erhöht.

Allein schon die Verordnung der Central-Finanzhofcommission vom

28. December 1811 verfügte, daß die Congrua der Seelsorger, ohne Unterschied, ob alt oder neugestiftet, auf das Ausmaß vom Jahre 1798 (nämlich 400 fl. für Pfarrer, 300 fl. für Localcapläne) zurückzuführen und dabei jede spätere Zulage einzuziehen ist.

Einige Hebung des Einkommens der Curatgeistlichkeit erfolgte erst mit der Hofverordnung vom 4. November 1821, welche verfügte, daß alle statusmäßigen Bezüge, als Besoldungen, Pensionen, Congruen u. s. w., insoweit sie noch bisher in Papiergeld gezahlt wurden, in ihrem ursprünglichen Ausmaße, mit Abrechnung der Theuerungs- und Percentenzuflüsse und Aufbesserungen, in Metallmünze zu zahlen seien.

Indessen verschloß man sich Allerhöchsten Ortes nicht der Ueberzeugung, daß eine durchgreifende Erhöhung des Minimaleinkommens zu Gunsten des Curatclerus nicht zu umgehen sei. Bereits mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September 1816 verfügte Kaiser Franz I., die Hofkanzlei habe „das schon lange verzögerte Operat wegen der allgemeinen Congruaregulirung für die zu gering dotirte Curatgeistlichkeit möglichst zu beschleunigen". Im Jahre 1822 wurde dieser Auftrag urgirt und mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Jänner 1824 sprach der Kaiser abermals die Zuversicht aus, daß das neue Congrua-Bemessungsoperat binnen drei Monaten vorgelegt werde. Mit Allerhöchster Entschließung vom 25. April 1826 wurde befohlen, daß dieser Gegenstand in einer eigenen Zusammentretung mit dem Finanzministerium reiflich zu erwägen sei. Die Allerhöchsten Entschließungen vom 5. April 1834, 7. Februar 1837 und vom Jahre 1841 sind unwiderlegliche Beweise, daß der Monarch die Angelegenheit stets im Auge behielt, aber die Hofkanzlei trotz ernster Mahnungen von Allerhöchster Stelle sich zu einem entscheidenden Schritte nicht aufzuraffen vermochte.

Durch das Patent vom 4. März 1849 wurde der katholischen Kirche, sowie allen gesetzlich anerkannten Kirchen, der Besitz und Genuß ihrer für Cultus- und Unterrichtszwecke bestimmten Anstalten und Stiftungen und die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten feierlich zugesichert.

Ende April desselben Jahres versammelten sich die Bischöfe in Wien, um der Regierung ihre Erklärungen und Anträge vorzulegen. In der vom 13. Juni 1849 datirten Zuschrift erklärten sie es „für ein dringendes Bedürfniß, daß die dermalige Congrua der Pfarrer, Capläne und Cooperatoren auf angemessenere, den Zeitverhältnissen besser entsprechende Bezüge erhöht werde", sowie auch „daß die griechisch-katholischen Seelsorger in Betreff ihrer Congrua den Seelsorgern lateinischen Ritus gleichgestellt werden sollten". Sie begründeten dieses Postulat insbesondere durch die Hinweisung auf das Gesetz vom 7. September 1848, welches durch die Aufhebung der geistlichen Zehnte und anderer kirchlichen Giebigkeiten auch die besseren Pfarreien, die ihre Capläne oder Cooperatoren zu erhalten hatten, ganz wesentlich geschädigt habe, so daß sie nun die Hilfspriester nicht mehr erhalten können, ja daß oft ihre eigene Subsistenz gefährdet ist. Das Entschädigungsgesetz vom 4. März 1849 habe selbst bei einer glücklichen Durchführung nicht eine völlige Schadloshaltung zu gewähren vermocht.

Der damalige Minister für Cultus und Unterricht, Leo Graf Thun, wendete sich im December 1852 an das Finanzministerium, um die in der Allerhöchsten Entschließung vom 25. April 1826 angedeutete Zusammentretung anzubahnen.

Das Finanzministerium beantwortete diese Aufforderung unter dem 17. Jänner 1853 mit der unumwundenen Erklärung, „daß eine angemessene Dotirung des Curatclerus in der Monarchie eine durch die höchsten Gründe der Staatsweisheit geforderte Maßregel

sei", daß dieselbe „bei einem Theile des Curatclerus nicht vorhanden sei", endlich, „daß seit den 30 Jahren, durch welche sich die Verhandlung hinzieht, die ökonomischen Verhältnisse der niederen Curatgeistlichkeit theils in Folge der geänderten Preisverhältnisse aller Dinge theils durch die erhöhte Besteuerung und die Aufhebung der auf Grund und Boden haftenden Lasten eine namhafte Verminderung erlitten haben, folglich die schon vor 30 Jahren dringliche Frage mittlerweile an ihrer Dringlichkeit zugenommen haben müsse." Andererseits müsse das Finanzministerium „die Größe der zu übernehmenden Lasten ins Auge fassen, welche die Erledigung dieser Verhandlung sowohl für die großentheils aus den Finanzen dotirten Religionsfonde, als auch unmittelbar für die Finanzen des Staates nach sich ziehen wird", darum thue es unausweichlich noth, daß die sorgfältigste Klarstellung der Verhältnisse, über welche entschieden werden soll, der Lösung vorangehen müsse. Dies könne nur durch Beschaffung neuer und umfassender Fassionen aus allen Kronländern bewirkt werden.

Leider ist diesem sachgemäßen Anrathen des Finanzministeriums nicht entsprochen worden. Es hing dies wohl mit der Wendung zusammen, die der Pfarrdotirungsangelegenheit durch das Concordat gegeben werden sollte, welches im Artikel XXVI bestimmte, daß „die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, so bald es möglich ist, vermehrt und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen, gesorgt werden wird."

Im April 1856 versammelte sich der österreichische Episkopat abermals in Wien und wies neuerdings auf die Nothwendigkeit hin, das Einkommen der Seelsorgegeistlichen zu erhöhen; allein die finanzielle Lage ließ die Gewährung einer allgemeinen Abhilfe nicht als gestattlich erscheinen.

Erst im Jahre 1870 hat das Cultusministerium einestheils eine Erhebung des fassionsmäßigen reinen Einkommens der Bisthümer, Capitel, Klöster und Seelsorgepfründen, anderntheils die Klarstellung der Vermögensverhältnisse der Religionsfonde angeordnet und die Landeschefs aufgefordert, sich darüber zu äußern, „um welche Summe, mit Rücksicht auf die Verhältnisse der einzelnen Kronländer, die pfarrliche Congrua (wenn dieselbe ein anständiges Existenzminimum gewähren soll) erhöht werden müßte, und welche beiläufige Mehrforderung sich hieraus für den Religionsfond ergeben würde."

Bevor diese Erhebungen zum Abschlusse gelangen konnten, wurde am 14. März 1871 von dem Domherrn Dr. Ginzel im Abgeordnetenhause der Antrag gestellt: „Es solle der bisherige, für die katholische Seelsorgegeistlichkeit, das ist für die Pfarrer und ihre Cooperatoren, zu ihrem Lebensunterhalte gesetzlich bestimmte Jahresbetrag in einem der Würde und den Anforderungen ihres Standes und der Zeitverhältnisse entsprechenden Maße erhöht werden." Mit der Vorberathung dieses Antrages hat das Abgeordnetenhaus einen eigenen Ausschuß betraut. Der am 21. Juni 1871 von dem Ausschusse erstattete Bericht gipfelte in der Empfehlung einer Resolution, deren die Congrua und die Deficientenbezüge betreffender Theil folgendermaßen lautet:

„Die Regierung werde aufgefordert, auf Grund der bisher eingeleiteten und vollständig durchzuführenden Erhebungen Gesetzentwürfe, welche

I. die Erhöhung des Einkommens und der Deficientenbezüge des niederen katholischen Seelsorgeclerus,

II. die Bedeckung des dadurch sich ergebenden Aufwandes, und

III. die Garantien, unter welchen allein auf eine erhöhte Inanspruchnahme der Religionsfonde für die Ergänzung der Congrua eingegangen

werden kann, — im Zusammenhange mit aller Beschleunigung einzubringen und hiebei nachstehende Grundsätze in Ausführung zu bringen:

1. Die Congrua der katholischen Pfarrer, Localcapläne und Cooperatoren ist ohne Rücksicht auf den bestehenden Unterschied zwischen den alten und neugestifteten Pfarren in einer ihrer socialen Stellung angemessenen und den Localverhältnissen entsprechenden Weise zu erhöhen.

Der Deficientengehalt ist mit Rücksicht auf die Zahl der in der Seelsorge zugebrachten Dienstjahre des Deficienten zu regeln.

2. Es sind

a) neue Vorschriften zu erlassen über das Ausmaß und die Erhebung des in die Congrua einzurechnenden Pfründeneinkommens;

b) zur Bedeckung des durch die Erhöhung der Congrua und der Deficientenbezüge sich ergebenden Mehraufwandes ist die zur Bestreitung des Bedürfnisses für den katholischen Cultus bereits eingeführte Besteuerung des Einkommens der Pfründen und Klöster (Religionsfonds- oder geistliche Aushilfssteuer) einer durchgreifenden Regelung unter Anwendung einer progressiven Scala zu unterziehen;

c) die Erhebung der Grundlagen für diese Besteuerung ist in einer den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden, den Ertrag der Abgabe sichernden Weise zu regeln;

d) es ist für eine zeitgemäße Revision der Stoltaxordnungen Sorge zu tragen;

e) der durch andere Mittel allenfalls noch unbedeckt bleibende Mehraufwand, welcher sich durch die Erhöhung der Congrua und der Deficientengebühren ergeben wird, ist aus Staatsmitteln zu decken."

Dieser Antrag wurde im Abgeordnetenhause am 7. Juli 1871 verhandelt, aber die Beschlußfassung darüber mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit der Session vertagt.

In der Allerhöchsten Thronrede, mit welcher am 28. December 1871 die VII. Session des Reichsrathes eröffnet wurde, ist in Aussicht gestellt worden, daß „die Regierung auf die Verbesserung der pecuniären Stellung der niederen Geistlichkeit bedacht sein werde, soweit diese Aufgabe in den Wirkungskreis des Staates fällt", und am 28. Februar 1872 wurde ein Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause eingebracht, durch welchen die Regierung zum Zwecke der provisorischen Unterstützung hilfsbedürftiger Seelsorger einen Nachtragscredit von 500.000 fl. in den Jahren 1872—1875 in Anspruch nahm. Diese Regierungsvorlage wurde von beiden Häusern des Reichsrathes angenommen und das Gesetz erhielt am 3. April 1872 die Allerhöchste Sanction. Mit dem Gesetze vom 18. März 1876 wurde dieser Unterstützungsbetrag dauernd auf 600.000 fl. erhöht, nachdem hiefür aus den Erträgnissen der Religionsfondssteuer die Deckung angenommen wurde.

Mittlerweile wurden die vom Ausschuß über Dr. Ginzels Antrag empfohlenen Maßnahmen mit Zuschrift vom 17. Juli 1871 vom Minister für Cultus und Unterricht den Erzbischöfen mit dem Ersuchen mitgetheilt, dieselben mit den Bischöfen ihrer Kirchenprovinz in Erwägung zu nehmen, um „sich an den Berathungen zu betheiligen, welche hierüber vom Gesammtepiskopate der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einzuleiten sein dürften"; es sei selbstverständlich, daß mit der Regelung der Dotation des katholischen Seelsorgeclerus im Sinne der fraglichen Ausschußanträge nicht vorgegangen werden könne, ohne vorher „mit dem Episkopate das Einvernehmen gepflogen zu haben, indem die in Vorschlag gebrachten Maßnahmen hinsichtlich der Principien, die dabei in Betracht kommen, sowie bezüglich ihrer Ausführung nicht allein die materiellen Interessen der Institute der katholischen Kirche berühren, sondern auch in andere Seiten der bischöflichen Amtsverwaltung ein-

greifen". Ferner wird die Nothwendigkeit betont, die für die Aufbesserung der Dotation des Seelsorgeclerus verfügbaren materiellen Mittel früher klar zu stellen, bevor der Gesammtepiskopat in eine Berathung über die Beschaffung der Bedeckung dessen eingeht, was aus den derzeit zu den erwähnten Zwecken verwendeten Vermögensschaften nicht hergeholt werden kann. In den Kreis dieser Berathungen dürften auch Gegenstände einbezogen werden, die in dem Ausschußberichte nicht erwähnt sind. Der Minister wies dabei insbesondere auf die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Kirchen, indem diese Angelegenheit stets mit den Verpflichtungen, die an dem Kirchenpatronate haften, in Verbindung gebracht worden sei, sonach bei Besprechung über den Schlußantrag des Ausschußberichtes kaum unberührt bleiben könne.

Mit der Zuschrift vom 19. Jänner 1872 wurde die Angelegenheit, von einem etwas veränderten Standpunkte aus, vom Cultusministerium neuerdings zur Sprache gebracht, indem die Erzbischöfe um ihre Aeußerung darüber angegangen wurden, ob in sämmtlichen Diöcesen des Metropolitansprengels das unabweisliche Bedürfniß der Aufbesserung der Dotation des Seelsorgeclerus vorhanden sei, und in welcher Weise diesem Bedürfnisse abgeholfen werden könnte, ohne die Beihilfe der ohnehin überbürdeten Staatsfinanzen über das Maß des unerläßlich Nothwendigen und in anderer Weise nicht zu Beschaffenden in Anspruch zu nehmen.

Die Angelegenheit sollte nicht durch den Gesammtepiskopat, sondern nach Kirchenprovinzen vorgenommen werden. Dabei war in Ueberlegung zu nehmen, ob es sich empfehle, für die Dotationsregelung ein neues System zu schaffen, bei welchem nach Feststellung einer höheren Ziffer der Congrua manche bisherige Vergünstigungen bei der Fatirung des Pfründeneinkommens in Wegfall kämen, oder ob dem Bedürfniß durch Regelung der Vorschriften entsprochen werden könnte, welche die Art und das Maß der unter das kirchliche Pfründenvermögen aufzunehmenden Bezüge und deren Bewerthung zum Gegenstande haben.

Seitens des Episkopats wurde in Folge dieser Aufforderung die Nothwendigkeit einer Dotationsaufbesserung allgemein als unabweislich dargestellt. Was die weiter gestellte Frage bezüglich der Schaffung eines neuen Systems der Fassionen anbelangt, so erklärten die Bischöfe der Prager Kirchenprovinz, sich der Ueberzeugung nicht verschließen zu können, „daß es unmöglich sei, die eine der beiden Alternativen ausschließlich zur Richtschnur zu nehmen, daß vielmehr beide bis zu einem gewissen Grade verbunden werden müßten. Zu einer befriedigenden Lösung erübrige nur, den zweifachen Weg einzuschlagen, nämlich einerseits die Ziffer der Congrua entsprechend zu erhöhen, und zugleich andererseits bei Berechnung der Bezüge gerechte und billige Rücksichten zu nehmen." Aehnlichen Sinnes waren die Erklärungen der Bischöfe der meisten anderen Kirchenprovinzen. Nur der Fürstbischof von Gurk empfahl für jede Diöcese die Bildung eines aus dem Religionsfonde, aus Staatszuschüssen, aus den Intercalareinkünften erledigter Pfründen, aus Beiträgen des Bischofs und des Domcapitels u. s. w. zu schaffenden Dotationsfondes, bis dahin aber vorläufig bloß eine Aenderung der Fatirungsvorschriften, ohne eine höhere Ziffer der Congrua festzusetzen.

Was die Ziffer der Congrua betrifft, so wurde dieselbe, zumeist unter Hinweisung auf die materielle Stellung der Beamten und Lehrer, in den einzelnen Ländern verschieden beantragt, für selbstständige Seelsorger im Allgemeinen 600 fl. bis 1000 fl., für Cooperatoren 300 fl. bis 500 fl., allseitig aber das Fallenlassen des Unterschiedes zwischen alt- und neugestifteten Pfarren befürwortet.

Die Landeschefs beantragten ihrerseits die Congruaerhöhung mit folgenden Ziffern:

Niederösterreich: Pfarrer 1600 fl. (innere Stadt Wien), 1200 fl. (Vorstädte Wiens), 800 fl. (auf dem Lande), 600 fl. (Localcapläne), 500, 450, 400 fl. (Cooperatoren in derselben Vertheilung).

Oberösterreich: 800 fl. (Pfarrer ohne Unterschied).

Salzburg: 500 fl. (Pfarrer), 400 fl. (Vicare).

Tirol und Vorarlberg: 800 fl. (Stadtpfarrer), 600 fl. (Landpfarrer), 500 fl. (Localcapläne), 300 fl. (Cooperatoren).

Böhmen: 600 fl. (neue Pfarrer), 500 fl. (alte Pfarrer), 400 fl. (Localcapläne), 350 fl. (Expositen), 300 fl. (Cooperatoren).

Mähren: 600 fl. (Pfarrer), 300 fl. (Cooperatoren).

Schlesien: 600 fl. (Pfarrer), 400 fl. (Cooperatoren).

Steiermark: 800 fl. (Pfarrer in Graz), 700 fl. (Stadtpfarrer), 500 fl. (Landpfarrer), 400 fl. (Localcapläne, Curaten, Vicare), 300 fl. (Cooperatoren).

Kärnten: 500 fl. (Pfarrer), 300 fl. (Cooperatoren).

Krain: 500 fl. (Pfarrer).

Küstenland: 1200 fl., 1000 fl., 900 fl. (Pfarrer), 800 fl., 700 fl., 600 fl. (Hilfspriester, nämlich Localcuraten, Vicare mit pfarrlichen Rechten und Cooperatoren).

Dalmatien: 600 fl., 500 fl. (Pfarrer), 300 fl. (Expositen), 250 fl. (Domvicare und Cooperatoren).

Galizien: 600 fl. (Pfarrer), 500 fl. (Localcapläne), 400 fl. (Filialpfarrer), 400 fl., 300 fl. (Hilfsgeistliche).

Bukowina: 600 fl. (Stadtpfarrer), 500 fl. (Landpfarrer), 400 fl. (Localcapläne), 300 fl. (Cooperatoren).

Da der aus diesen Anträgen resultirende Mehraufwand (mehr als zwei Millionen) im Ganzen zu hoch befunden wurde, hat das Cultusministerium einen neuen Congruaregulirungsplan entworfen und denselben am 3. Mai 1876 zur Aeußerung an die Landeschefs und Bischöfe geleitet, um die möglichste Genauigkeit in der Berechnung des Mehraufwandes zu erzielen. Eine neue Fatirung wurde für unausführbar gehalten, da es hiezu einer mehrjährigen Arbeit bedurft hätte. Auf diesem Wege kam ein Material zusammen, auf dessen Grundlage die Regierung mit der Congruaregelung vorgehen zu können glaubte.

Nachdem nun mittlerweile mit den zwei Gesetzen vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50 und 51, Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche und über die Beiträge zum Religionsfonde behufs der Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus erlassen worden waren, hat die k. k. Regierung mit Zuschrift vom 20. October 1876 dem Abgeordnetenhause eine Vorlage gemacht, welche die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde zum Gegenstande hatte. Diese Vorlage gelangte am 4. November 1876 zur ersten Lesung, wurde dem confessionellen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen, ist jedoch in der am 16. Mai 1879 abgeschlossenen VIII. Session nicht zur Verhandlung gekommen.

In der a. h. Thronrede, womit die IX. Session des Reichsrathes am 8. October 1879 eröffnet ward, wurde die Verbesserung der Lage des Seelsorgeclerus, dessen Nachwuchs dem Bedürfnisse nicht mehr genügt, als ein Gegenstand ernster Fürsorge der Regierung Seiner Majestät bezeichnet, worüber dem Reichsrathe Vorlagen alsbald gemacht werden sollen.

Der Regierungsentwurf eines „Gesetzes, betreffend die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit aus dem Religionsfonde" gelangte in der 35. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 19. Jänner 1880 zur

ersten Lesung und wurde einem 24gliedrigen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Der Ausschuß begann seine Wirksamkeit mit der Einsetzung eines viergliedrigen Subcomités, welches nach Beschaffung des sehr umfassenden Materials, zu dessen Sammlung und Sichtung die Cultusverwaltung einer längeren Zeit bedurfte, seine Vorschläge erstattete. Die auf dieser Grundlage durchgeführten Verhandlungen schlossen mit der Formulirung des Entwurfes, der dem hohen Hause gegenwärtig vorgelegt wird.

Das Regierungsvorlage vom Jahre 1880 ist, wenige minder bedeutende Aenderungen abgerechnet, identisch mit jener vom Jahre 1876 und basirt ihrem Wesen nach auf nachstehenden Grundlagen:

Die aus den Religionsfonden zu ergänzende Minimaleinkommen der Seelsorgegeistlichen (Congrua) werde nicht mit fixen Beträgen festgesetzt, sondern es sollen für dessen Festsetzung die jeweilig in den Finanzgesetzen bewilligten Credite maßgebend sein.

Die Beträge der Congrua würden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Verordnungswege festgesetzt; der Unterschied zwischen alt- und neugestifteten Pfarren werde hiebei ganz beseitigt, ebenso die Verschiedenheit in der Dotirung des römisch-katholischen und griechisch-katholischen Clerus.

Die Grundsätze, nach denen zum Zwecke der Erwirkung der Dotationsergänzung Einnahmen und Ausgaben einzubekennen sind, sowie die auf verspätete oder unrichtige Einbekenntnisse gesetzten Folgen und Strafen würden gleichfalls im Verordnungswege bestimmt werden.

Der Regierungsvorlage ist der Entwurf einer solchen Verordnung, sowie auch ein provisorischer Congruaregulirungsplan beigefügt.

Den mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezügen werde nicht bloß das Einkommen, das der Geistliche in gesetzlich zulässiger Weise aus den Ueberschüssen des Pfarrkirchenvermögens, sondern auch das Einkommen, das er aus kirchlichen Dotations- und Unterstützungsfonden bezieht, gleichgehalten.

Seelsorgestationen, deren Bestand als nicht nothwendig erkannt wird, solle die Unterstützung aus dem Religionsfonde entzogen werden.

Die Frage der Deficientenbezüge bleibt unberührt.

Der Mehraufwand, der durch die provisorische Congruaregelung nach der Regierungsvorlage verursacht werden sollte, wurde nach der Berechnung im Jahre 1876 mit . . . . 1,137.246 fl.
veranschlagt, was nach Abzug des für 1877 präliminirten Ertrages der Religionsfondssteuer pr. . . . . 671.424 „
einen aus den Finanzen zu leistenden Zuschuß von . . . 465.822 fl.
ergab.

Nach der Vorlage vom Jahre 1880 sollte der Mehraufwand im Ganzen nur . . . . 970.898 „
betragen, während man den Ertrag der Religionsfondssteuer nach dem Präliminare für das Jahr 1880 mit . . . . 635.436 „
annahm, so daß sich der Zuschuß aus den allgemeinen Finanzen mit . . . . 335.462 „
sonach gegen die Voranschlagung im Jahre 1876 um . . 130.360 „
niedriger bezifferte.

Dieser geringere Anspruch erklärt sich dadurch, daß die Cultusverwaltung in der Zwischenzeit der Jahre 1876 bis 1880 eine strammere Handhabung der für Ermittlung der Congruaergänzungsquoten geltenden Normen bewirkt hatte.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß bei den hier angeführten Berechnungen nicht der systemale, sondern der factisch bestehende Personalstand zur Grundlage genommen wurde.

Ferner muß betont werden, daß die Congruaregulirung ausschließlich auf die Seelsorgegeistlichkeit in engerem Sinne beschränkt wird, daher alle Bischöfe, Canonici und Inhaber einfacher Beneficien von derselben ausgeschlossen bleiben. Ebenso wurde auf jene Geistliche, die nicht in der allgemeinen, sondern in einer besonderen Seelsorge beschäftigt sind, also z. B. die Curaten der Kranken-, Versorgungs- und Gefangenhäuser, keine Rücksicht genommen.

II. Nach Voranschickung dieser historischen Uebersicht wird es nun leichter sein, die Dotationsfrage der katholischen Geistlichkeit im Zusammenhange zu würdigen.

Die wesentliche Schwierigkeit, an der die seit 1790 oft wiederholten bestgemeinten Versuche, die Congrua des Curatclerus in einer mit den Zeitverhältnissen übereinstimmenden Weise zu regeln, scheiterten, lag darin, daß diese Angelegenheit von der Staatsgewalt nur einseitig, ohne werkthätige Theilnahme des hiezu kraft seines Amtes berufenen Episkopates, durchgeführt werden wollte. Man unterließ es zwar nicht, die Bischöfe um ihre Ansicht zu befragen, aber man entschloß sich nicht, sie bei Durchführung des Werkes zu directer Mitwirkung heranzuziehen.

Daraus erklärt es sich, daß in kirchlichen Kreisen die unabweislich nothwendige Selbsthilfe nur unvollständig und zögernd ins Werk gesetzt wurde. Denn es war wohl erklärlich, daß bei Gründung kirchlicher Dotations- und Unterstützungsfonde die, im Hinblicke auf frühere Vorkommnisse, wohl nicht unbegründete Besorgniß hemmend einwirkte, es könnten diese Fonde eine der Intention ihrer Stifter und aller Jener, welche zu denselben beitrugen, fremde Verwendung erleiden. Es erklärt sich daraus auch, daß eine umfassende und genaue Ermittlung des kirchlichen Einkommens unterblieb, daß endlich die Beiziehung des Kirchenvermögens und anderer Localmittel zur Dotirung der Seelsorger nicht mit jenem Erfolge stattfinden konnte, welcher unter Mitwirkung der competenten kirchlichen Autorität wohl zu erzielen wäre.

Eine weitere Folge der einseitig nur von Staatswegen und ohne Mitwirkung der competenten kirchlichen Autorität unternommenen Versuche, diese schwierigen Fragen zu lösen, war die, daß für die Gläubigen jede wirksame Anregung fehlte, durch Zustiftungen dem bestehenden Mangel abzuhelfen, und dies umsomehr, als es zur Uebung geworden war, jede solche Zustiftung sofort als integrirenden Theil der Bedeckung der Congrua in Anrechnung zu bringen, so daß der Stifter vorhersehen mußte, daß er mit seiner Stiftung, statt der beabsichtigten Aufbesserung der materiellen Lage des Seelsorgers, nur eine — im einzelnen Falle verschwindende — Entlastung des Religionsfondes, beziehungsweise der allgemeinen Staatsfinanzen erzielen werde.

Ja es mußte die Möglichkeit vorhergesehen werden, daß durch eine solche Zustiftung, die sofort in die Congrua eingerechnet wurde, die Erlangung von Manualstipendien, welche nicht eingerechnet werden konnten, beeinträchtigt und so die materielle Lage des betreffenden Seelsorgers statt einer Aufbesserung eine empfindliche Schädigung erleiden werde, — eine Voraussicht, die sich in vielen Fällen verwirklichte und zu dem traurigen Resultate führte, daß Zustiftungen, soferne sie nicht durch besondere Clauseln die Möglichkeit eines solchen Gebarens ausschlossen, kirchlicherseits geradezu zurückgewiesen werden mußten. Hiemit aber blieb die Mitwirkung opferwilliger Widmungen der Gläubigen — diese natürlichste und zunächst berufene Quelle zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse — geradezu ausgeschlossen.

Diese wenigen Andeutungen dürften ausreichen, um darzuthun, daß, um die Dotationsfrage in einer nachhaltigen, die Staatsfinanzen nicht unbillig belastenden und vor unberechenbaren Mehransprüchen bewahrenden

Weise zu lösen, ein von der bisherigen Methode abweichender Vorgang eingeschlagen werden müsse.

Dieser Vorgang kann füglich nur darin bestehen, daß im Einvernehmen mit den Bischöfen und unter deren thätiger Mitwirkung der Vermögensstand der Religionsfonde klargestellt und die geeigneten Dotationsquellen, wozu in erster Linie die Ueberschüsse der kirchlichen Fonde und des sonstigen Kirchenvermögens, dann die Beiträge besser dotirter Pfründen zu zählen sind, ermittelt und verfügbar gemacht werden, zugleich aber der werkthätigen Selbsthilfe der Gläubigen durch vollständige Sicherung freiwilliger Zustiftungen ein freies und fruchtbares Feld eröffnet werde.

Erst nach solcher Ermittlung und Feststellung der in den einzelnen Königreichen und Ländern für die Dotation ärmerer Pfründen verfügbaren Mittel wird es möglich und an der Zeit sein, unter fortgesetzter Mitwirkung des Episcopats die Congrua, sowie die Versorgung leistungsunfähig gewordener Curatgeistlichen in definitiver Weise zu ordnen und bezüglich jener Königreiche und Länder, in welchen die angedeuteten heimatlichen Quellen sammt den Einnahmen des Religionsfondes nicht ausreichen, den unerläßlichen Staatszuschuß sicherzustellen.

Um dies ins Werk zu setzen, hat der Ausschuß den beiliegenden Resolutionsentwurf beschlossen und erlaubt sich dessen Annahme dem hohen Hause zu empfehlen.

Mit dieser Kennzeichnung des Standpunktes, von welchem die definitive Ordnung der Dotationsfrage in Angriff genommen und zum Abschluß gebracht werden sollte, konnte der Ausschuß seine Aufgabe nicht als abgethan betrachten, sondern mußte sich gegenwärtig halten, daß in der Zwischenzeit, bis zur Vollendung dieses umfassenden und zeitraubenden Operates, eine Vorkehrung noth thue, welche genügen würde, einerseits die drückende materielle Lage eines sehr großen Theils des Seelsorgeclerus innerhalb der Grenzen der Möglichkeit zu mildern, anderseits die definitive Regelung durch die Feststellung angemessenerer Fatirungsvorschriften anzubahnen.

Zu diesem Behufe hat der Ausschuß einen Gesetzentwurf beschlossen, der von der Regierungsvorlage in mehrfachen Beziehungen abweicht, aber mit dem Hauptbestandtheile derselben, nämlich dem ihr beigefügten Congruaregulirungsplane, die provisorische Natur gemein hat.

Gegen die Annahme der Regierungsvorlage stritten mehrfache Gründe.

Zunächst erregte der §. 3, welcher für die Congrua ein nach den jeweilig bewilligten Crediten schwankendes Ausmaß festgesetzt wissen will, ernste Bedenken. Es liegt am Tage, daß damit ein Zustand geschaffen würde, der Niemand zu befriedigen vermöchte, indem an die Stelle der bisherigen Stabilität der wenn auch noch so spärlichen Congrua eine Ungewißheit treten müßte, die sich von Jahr zu Jahr, bei jeder Berathung des Finanzgesetzes, erneuern und jede wirthschaftliche Vorausberechnung, welche ja namentlich bei einem kleinen Hauswesen ein Gebot der unabwendbaren Nothwendigkeit bildet, illusorisch machen würde.

Weiter schien es dem Ausschusse nicht angemessen zu sein, die Höhe der aus dem Religionsfonde zu gewährenden Dotationen, sowie auch die Normen für das Verfahren zur Geltendmachung des Dotationsanspruches dem Verordnungswege anheimzugeben. Für das Congruaausmaß war die Aufnahme in das Gesetz von dem Augenblicke geboten, sobald man sich dafür entschied, dasselbe mit fixen Summen zu bestimmen. Die Normen für das Congruaergänzungsverfahren bestehen ihrer Wesenheit nach in Weisungen bezüglich der Einbekennung der mit dem geistlichen Amte verbundenen Einnahmen und Ausgaben. Dafür thut die bindende Feststellung im Gesetze umsomehr noth, als die nach diesen Weisungen gewonnenen Ergebnisse auf die Dotationsergänzung von maßgebendem

Einflusse sind, der Verordnungsweg aber an und für sich die Möglichkeit von häufigeren Aenderungen involvirt, dadurch aber ebenfalls die Sicherheit der wirthschaftlichen Berechnung verringert. Strafbestimmungen, die gegen Säumnisse und Uncorrectheiten in der Fatirung gegeben werden müssen, gehören ihrer Natur nach nicht in eine Durchführungsverordnung, sondern unmittelbar in den Text des Gesetzes.

Ferner mußte auch die Entlohnung der Provisoren erledigter Pfründen, welche die Regierung im §. 23 ihres Verordnungsentwurfes einfügt, in das Gesetz eingestellt werden, zumal dies ja nur ein Corrolar der Einbeziehung der Congruaziffern ist.

Endlich glaubte der Ausschuß auch die Lage der leistungsunfähig gewordenen Seelsorgegeistlichen, welche die Regierungsvorlage mit der Motivirung, „daß die Rücksicht auf die Finanzlage keine Aufbesserung der Deficientenbezüge gestattet“, vollends bei Seite ließ, in den Kreis seiner Erwägungen ziehen zu sollen, zumal es ja notorisch ist, daß die karge Versorgung der Deficienten im Dotationswesen der katholischen Geistlichkeit vielleicht den wundesten Punkt bildet und die Rufe nach einiger Abhilfe gerade in Bezug darauf am drängendsten sich geltend machen. Das hohe Haus hat durch die in der 313. Sitzung vom 7. Mai 1883 vollzogene Annahme der vom Congruaausschusse beantragten Resolution in Absicht auf eine Aufbesserung der Ruhegenüsse der in Folge physischer Gebrechen aus der activen Seelsorge ausgeschiedenen Priester die Berechtigung der fraglichen Forderung selbst anerkannt.

III. In Bezug auf die einzelnen Paragraphen des vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes wird Nachstehendes bemerkt:

(Die Einzelbemerkungen werden bei den betreffenden Paragraphen angeführt. Die am Schlusse des Ausschußberichtes zusammengestellte Vergleichung der Bestimmungen der RV. und der Ausschußanträge in ihrer Anordnung und staats-financiellen Bedeutung wird hier nicht mitgetheilt.)

Bericht der Commission des Herrenhauses vom 19. März 1885.

(Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses, IX. Session, Nr. 561.)

Die beengte und bedrängte äußere Lage, vielfach geradezu Nothlage zu nennen, in welcher sich ein Theil der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, namentlich einzelne Kategorien derselben befinden, und die daraus fließende Unausweichlichkeit, diesem Uebelstande nach Zulaß der Umstände und Mittel baldigst abzuhelfen, haben durch die in den letzten Jahren hierüber gepflogenen Verhandlungen eine solche Notorietät erlangt, daß es überflüssig erscheint, mehr darüber zu sagen.

Nur um die Bedrängniß einerseits und die Dringlichkeit der Abhilfe anderseits in markanten Zügen zu charakterisiren, sei mit wenigen Worten auf die eine Thatsache hingewiesen, daß die Bezifferung der Congrua, dieses Existenzminimums der verschiedenen Kategorien des activen und des außer Thätigkeit gesetzten Curatclerus der katholischen Kirche in Oesterreich, in ihrem Ursprunge sowie in ihrer wesentlichen Grundlage auf ein volles Jahrhundert zurückreicht, wo die Lebensverhältnisse und die darnach sich richtenden Lebensbedürfnisse, sowie die Preise aller Gegen-

stände des Bedarfes ohne allen Vergleich geringer, bescheidener, mäßiger und eben deßhalb der Werth des Geldes, beziehungsweise die zum standesmäßigen Lebensunterhalt bestimmten Ziffernansätze ohne allen Vergleich ausgiebiger waren als heutzutage; und dann auf die zweite entgegenstehende Thatsache, daß schon im Jahre 1792, also vor mehr als neunzig Jahren, an maßgebender Stelle die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Congrua erkannt und Mittel der Abhilfe in Aussicht gestellt, daß im Jahre 1816, also vor nahezu siebzig Jahren, mit Allerhöchster Entschließung des Kaisers Franz vom 25. September „das schon lang verzögerte Operat wegen der allgemeinen Congruaregulirung" den Hofstellen in ernste und dringende Erinnerung gebracht wurde, und daß trotz alledem die Congruaansätze im großen Ganzen, wenig vereinzelte Fälle abgerechnet, heute nahezu dieselben sind, wie zur Zeit des in der josephinischen Periode für dieselben fixirten Ausmaßes.

Der geschichtliche Hergang dieses langwierigen und bis zur Stunde erfolglosen Processes, die verschiedenen Phasen, welche die Bemühungen, einem so schreienden Mißstande zu begegnen, durch eine lange Reihe von Decennien bis auf die allerjüngste Zeit durchgemacht haben, finden sich in dem Ausschußberichte des anderen Hauses in einer eben so gründlichen als klaren Weise dargestellt, daß Ihre Commission sich einfach darauf berufen und sich darauf beschränken zu können glaubt, den Standpunkt, von welchem sie die ihr gewordene Aufgabe erfaßt hat, sowie Abänderungen, welche sie Ihnen an der aus dem anderen Hause uns überkommenen Fassung vorzuschlagen findet, auseinanderzusetzen.

I. In ersterer Hinsicht stimmt die Mehrheit Ihrer Commission mit der Majorität des Abgeordnetenhauses sowohl in dem staatsgrundgesetzlichen Zielpunkte der im Zuge befindlichen Gesetzesthätigkeit, als in der Wahl des zu diesem Ziele führenden Weges durchaus überein. Den im kaiserlichen Patent vom 4. März 1849, RGB. Nr. 151, §. 2, ausgesprochenen Grundsatz: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde" hat das Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867, RGB. Nr. 142, im Artikel XV mit einer einzigen ganz unwesentlichen textuellen Aenderung („ihrer für" statt „der für ihre") wieder aufgenommen, woraus denn logisch zu folgern ist, daß Aenderungen in diesem Besitze und Genusse nicht einseitig vom Staate, sondern nur einvernehmlich, das ist im Einverständnisse mit den berufenen Organen der Kirche, als desjenigen Rechtssubjects, das im Besitze und Genusse ihrer äußerlichen Subsistenzmittel zu „bleiben" hat, das ist: ungestört zu belassen ist, getroffen werden dürfen und können. Die dermalen beantragte Congruaregulirung tangirt ohne Frage in erster Linie die Religionsfonde und gewisse Theile reicherer Kirchen, in zweiter, weil die Religionsfondsteuer vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 51, einen Theil der Bedeckung bildet, die Einkünfte besser gestellter geistlicher Würdenträger und Corporationen, Seelsorger und Pfründenbesitzer; sie ist folglich eine Angelegenheit, welche in dem Besitze und Genusse der für Cultus- rc. Zwecke bestimmten Anstalten rc. Aenderungen nach sich zieht, und aus diesem Grunde nicht ohne Einverständniß der kirchenverfassungsmäßigen Autoritäten durchzuführen, wie denn seitens dieser letzteren bezüglich des ohne solches Einverständniß zu Stande gekommenen Gesetzes von 1874 wiederholte Einsprache und Verwahrung erhoben worden ist und noch erhoben wird.

Da nun aber die Abwicklung einer dahin abzielenden Action eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, während das Bedürfniß einer Aufbesserung der mit den heutigen Existenzverhältnissen schreiend contrastirenden bisherigen Congrua ein unaufschiebbares ist, so ist wohl kaum ein

anderer Ausweg zu ergreifen, als der letzteren Forderung durch ein alsogleiches, aber bloß provisorische Bestimmungen enthaltendes Gesetz zu genügen, bezüglich der definitiven Regelung dieser Zustände hingegen in Form einer Resolution jenen Grundsatz zum Ausdruck zu bringen, mit dessen staatsgrundgesetzlicher Wahrung und Einhaltung allein der angestrebte Zweck engiltig erfüllt werden kann.

Bezüglich der Formulirung dieser Resolution meint die Mehrheit Ihrer Commission sich auf die Fixirung des Grundsatzes beschränken, Alles in der vom Abgeordnetenhause vorgeschlagenen Fassung enthaltene Detail hingegen schon aus dem Grunde unberührt lassen zu sollen, weil dasselbe der seinerzeitigen Ausführung dessen, was als Grundsatz festzuhalten ist, anheimfällt und bei dieser Gelegenheit erst seinen präcisen Ausdruck finden kann. Eine Minorität von vier Stimmen hat sich gegen die Fassung dieser Resolution ausgesprochen.

Vom Abgeordnetenhause wurde noch eine andere, die griechisch-orientalische Kirche betreffende Resolution gefaßt. Die dort geführten Verhandlungen haben nämlich zur Ueberzeugung geführt, daß die Lage der Seelsorgegeistlichkeit dieser Kirche, namentlich in den dalmatinischen Diöcesen, eine kaum minder abhilfebedürftige sei als bei der katholischen Kirche, daher man sich in dem nunmehr auch von Ihrer Commission getheilten Wunsche einigte, die k. k. Regierung aufzufordern, nach dem Inslebentreten des vorliegenden Gesetzentwurfes eine ähnliche Gesetzesvorlage rücksichtlich des orientalischen Clerus an beide Häuser zur Berathung und Schlußfassung gelangen zu lassen.

II. Was nun die aus der Schlußfassung des andern Hauses hervorgegangenen „provisorischen Bestimmungen" betrifft, so ist auch in diesem Punkte die Uebereinstimmung Ihrer Commission sowohl mit dem allgemeinen Ganzen als mit dem hauptsächlichen Inhalte derselben zu constatiren, wogegen sich bei der Detailberathung eine Reihe von Abänderungsvorschlägen ergeben hat, von denen im voraus zu bemerken ist, daß dieselben überwiegend die einstimmige Billigung der Mitglieder Ihrer Commission gefunden haben.

(Die auf die gestellten Anträge bezüglichen Einzelbemerkungen werden bei den betreffenden Paragraphen angeführt. Der Commissionsbericht fährt sohin fort:)

Mit den Aenderungen, welche Ihre Commission an der Fassung der soeben aufgezählten Bestimmungen beantragt, ist allerdings die Summe der mitunter sehr dringenden Wünsche, denen bei Berathung des Gesetzentwurfes Ausdruck gegeben wurde, keineswegs erschöpft.

So bildete einen Hauptpunkt und wiederholt angeregten Gegenstand der Discussion die Natur und eventuelle Wirksamkeit der den Religionsfonden seit Decennien vom Staate geleisteten sogenannten Vorschüsse. Der letztere Ausdruck kam zuerst in der josephinischen Periode auf, als den noch nicht völlig liquiden „Pfarr- und Religionsfondscassen" aus dem Staatsschatze hin und wieder „Vorschüsse" gegeben wurden, die sie laut a. h. Entschließung vom 15. Juli 1783 „von den vorhandenen Cassavorräthen" an das Aerar zurückzuzahlen hätten, eine Maßregel und eine Vorschrift, die sich auf den ersten Blick als vorübergehende darstellen. Einen erheblichen und dabei stabilen Charakter erhielten diese Staatsbeiträge erst, um die Worte des M. V. der Regierung zu gebrauchen, „in Folge der großen Verwüstung, welche das Finanzpatent v. J. 1811 in dem Fondsbesitze anstellte."

Angesichts eines solchen von maßgebender Seite gethanen, nur der thatsächlichen Wahrheit entsprechenden Einbekenntnisses; angesichts der Thatsache, daß ja sowohl die Einziehung der Kirchengüter, als die bei diesem Geschäfte und bei der weiteren Abwicklung desselben notorisch statt-

gefundenen Verschleuderung und Werthverringerung des Kirchengutes eben auch nur einseitig von Staatswegen ausgegangen, beziehungsweise verschuldet worden sind; angesichts des Umstandes, daß derselbe Monarch, von welchem diese ganze Action ausgegangen ist und der darum doch wohl als der authentische Interpret der Motive und Tragweite derselben anzusehen ist, es als eine „unzweifelhafte Pflicht des Landesfürsten" hingestellt hat, „für den Unterhalt der Geistlichen zu sorgen," daher das hiezu nöthige „ohne Ersparung zu diesem schuldigen und heilsamen Zwecke aus den klarsten Einkünften des Staates vorzüglich genommen" werden müsse (A. h. Cabinetschreiben vom 17. Jänner 1783); angesichts des Analogons endlich, daß es der Staatsverwaltung nicht in den Sinn kommt und nie in den Sinn gekommen ist, die für die Cultuszwecke anderer Confessionen, namentlich der Evangelischen, als nothwendig erkannten und aus öffentlichen Mitteln fließenden Beiträge als rückforderungsmäßige Darlehen anzusehen; angesichts dieser doch wohl ausschlaggebenden Momente konnte sich die Mehrheit Ihrer Commission der Ueberzeugung nicht entschlagen, daß es doch wohl geboten sei, jenes Damoklesschwert, das bei der von Jahr zu Jahr anwachsenden Ziffer der für katholische Cultuszwecke unter dem Titel von „Vorschüsse" geleisteten Staatsbeiträge über der finanziellen Existenz der Religionsfonde als unleugbaren Kirchenvermögens hängt, für immer beseitigt zu sehen. Andererseits mußte allerdings anerkannt werden, daß die endgiltige Lösung einer meritorisch so tief greifenden, aber zugleich der Zeit nach so weit zurückreichenden Frage nicht wohl nebenher aus Anlaß eines Gesetzentwurfes erfolgen könne, der es denn doch mit einem speciellen, durch bestimmte Grenzen umschriebenen Gebiete der betreffenden Legislative zu thun hat.

Auf diesem speciellen Gebiete jedoch und für dasselbe, das heißt also nicht für die Vergangenheit im allgemeinen, sondern für die in einer bestimmten Richtung zu definirende Zukunft konnte Ihre Commission die Frage nicht umgehen, in welchem Sinne die nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe aus Staatsmitteln fließende Beihilfe gemeint sei, ob als eine fixe, jede Rückzahlung ausschließende Leistung, oder als ein bloßer, das Moment dieser Rückzahlung einschließender Vorschuß? Dieser Zweifel schien Ihrer Commission um so gerechtfertigter, als der im §. 1, Alinea 1, gewählte Ausdruck „staatliche Dotation" in der bisherigen Gesetzgebung mitunter abwechselnd mit „Vorschuß" gebraucht wird, und als im Artikel II des Gesetzes vom 3. April 1872, RGB. Nr. 51, ausdrücklich gesagt ist, die aus dem Gesammtbetrage von 500.000 fl. ertheilten „Geldaushilfen" seien „als ein den Religionsfonden gegebener Staatsvorschuß" zu behandeln, wodurch also der schon nach den früheren Gesetzen den Religionsfonden zur Last geschriebene Staatsvorschuß auch durch die Summe der nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu leistenden „staatlichen Dotation" alljährlich fortwährend anwachsen und binnen kurzer Frist das Gesammtvermögen aller Religionsfonde absorbiren würde. Seitens der Regierung wurde nun allerdings erkärt: es wolle mit dem gegenwärtigen Ausdrucke „staatliche Dotation" nur das seither bestehende Verhältniß gekennzeichnet werden; dieses Verhältniß aber, die Aufrechnung der den Religionsfonden geleisteten Vorschüsse, habe keine finanzielle, sondern eine bloß buchhalterische Bedeutung; die Verbuchung habe übrigens von allem Anfang länderweise stattgefunden und es sei daher nicht zu befürchten, daß je eine Regierung kommen werde, welche die Religionsfonde rücksichtlich ihrer Gesammtschuld an den Staat als einen Religionsfond betrachten und auf dieser Grundlage eine Gesammt-Liquidation durchführen könne; die Sache stehe vielmehr so, daß man rücksichtlich der in Hinkunft flüssig zu machenden staatlichen Dotation an den seitherigen Usus anknüpfen, und folglich die buchhalterische Action in der gewohnten Weise fortsetzen werde, bis einmal

eine definitive Regelung im Wege der Gesetzgebung ins Leben trete. Einige Beruhigung hinsichtlich des im Schoße der Commission angeregten Zweifels, läßt sich wohl auch aus einem Vergleiche der Fassung des §. 1 nach der Regierungsvorlage und der vom andern Hause gewählten schöpfen. Denn wenn es dort hieß, das standesmäßige Minimaleinkommen werde „aus dem Religionsfonde“ ergänzt, so blieb es allerdings zweifelhaft, welche Natur die in Supplirung der unzulänglichen Religionsfondsmittel vom Staate zu leistenden Beträge haben, während nach der Fassung des Abgeordnetenhauses „aus den Religionsfonden, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation“ beide diese Quellen auf eine Linie gestellt, folglich virtuell in gleicher Weise, nicht der eine als gebender, der andere als bloß vorschießender, sondern beide als gebende zu beurtheilen sind. Wohl hätte nun Ihre Commission auch in dieser Richtung gewünscht, durch eine über jeden Zweifel erhabene Textirung die Natur der staatlichen Beitragsleistung ein- für allemal klarzustellen, mußte sich aber zuletzt mit der nachdrücklichen Erklärung seitens der Regierung bescheiden, daß eine so geartete Bestimmung, welche einen vollständigen Umschwung in der seit Jahrzehnten üblichen buchhalterischen Manipulation nach sich ziehen müßte, den Gegenstand einer besonderen legislatorischen Action zu bilden hätte.

Zu einer principiellen Erörterung gab auch das erste Alinea, §. 3, in der Richtung Anlaß, daß es bei der Textirung „nach Einvernehmung des Diöcesanbischofes“ fraglich erschien, ob die nach dieser Einvernehmung von der Landesstelle zu treffende „Entscheidung“ als eine endgiltige, inappellable zu betrachten sei. Hierüber erfolgte seitens der Regierung die Aufklärung, daß selbstverständlich dem Ordinariate, das der Entscheidung der Landesstelle nicht zustimmen könne, der Weg der Berufung an das Ministerium offen stehe, wie denn wiederholt, z. B. durch Ministerialverordnung vom 27. October 1859, RGB. Nr. 196, Allerhöchste Entschließung vom 29., Ministerialverordnung vom 30. August 1868, RGB. Nr. 124, der Grundsatz ausgesprochen sei, daß in allen Fällen landesbehördlicher Entscheidung, wo nicht ausdrücklich gesagt ist, daß eine Berufung an das Ministerium unstatthaft sei, der Recursweg offen stehe. In dieser Erwägung wurde denn auch der von einer Seite um unzweifelhafter Deutlichkeit willen beantragte Beisatz: „Im Falle der Beschwerde entscheidet der Minister für Cultus und Unterricht“, von der Mehrheit der Commission abgelehnt.

Die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe enthaltenen ziffermäßigen Ansätze wurden von Ihrer Commission einstimmig als solche erkannt, wie sie nach den heutigen Lebensbedürfnissen, geschweige denn nach den Ansprüchen eines standesmäßigen Unterhaltes knapper nicht ausgemessen werden können, und ebenso allgemein zeigte sich eben darum das Bestreben, manche der im §. 3 enthaltenen Bestimmungen zu Gunsten des Curatclerus zu verbessern.

Sollten nicht zum Beispiele nach dem Grundsatze: „In Congruam non sunt imputanda quae debentur parocho ratione laboris“ Stolagebühren und Meßstipendien völlig außer Anschlag bleiben?

Und wenn schon eine Anrechnung der ersteren stattfinden soll, warum ist man nicht bei dem mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Januar 1853 festgesetzten Betrage von 50 fl. geblieben, statt, wie im Gesetzentwurf bloß 30 fl. anzusetzen? Oder wenn es bei dem Ansatze von bloß 30 fl. bleiben soll, warum läßt man diesen Betrag nicht ein- für allemal ganz frei, statt mit dem 30. Gulden auch die vorhergehenden 29 in die Einrechnung einzubeziehen? Im Geiste und Zwecke des vorliegenden Gesetzentwurfes liegt es doch, die pecuniäre Lage der in dieser Hinsicht bedrängten Personen des Curatclerus gegen die frühere Gesetzgebung und bisherige Praxis zu verbessern, nicht aber zu verschlimmern!

Dieses Motiv macht auch den Zweifel rege, warum laut §. 3, 1, lit. g), erst die nach Wirksamkeit des im Zuge befindlichen Gesetzentwurfes eintretenden Zustiftungen von der Einrechnung in das Pfründeneinkommen frei bleiben sollen, da doch zufolge Ministerialerlasses vom 29. December 1851, Z. 169, alle seit 1. Januar 1852 stattgefundenen Zustiftungen diesen Vortheil genossen haben, der ihnen nun entzogen werden soll?

Bezüglich der in die Fassionen einzustellenden Ausgaben glaubte ihre Commission ad b) darauf hinweisen zu sollen, daß nicht bloß die Kanzleiauslagen für Matrikelführung, sondern überhaupt alle derlei Kosten für Verrichtungen, die nicht das rein kirchliche, sondern vorwaltend oder ausschließend das staatliche Interesse betreffen und die mitunter z. B. für die Conscription, für Assentirungszwecke vergleichsweise sehr erheblich werden können, in Anschlag zu bringen wären.

In Betreff der Provisorengehalte wurde die niedrigste Stufe von 30 fl. monatlich einstimmig als eine solche erkannt, mit der sich selbst in den wohlfeilsten Gegenden kaum leben lasse, und darum von einer Seite der Vorschlag gemacht, diese niedrigste Stufe ganz zu beseitigen, dafür einen Monatsgehalt von 40 fl. anzusetzen, und, um das Mehrerforderniß nicht zu hoch anschwellen zu lassen, die höchste Stufe von 60 fl. mit der nächstvorhergehenden von 50 fl. zu äquipariren.

Allein seitens der Regierung wurde der Nachweis geliefert, daß diese letztere Ausgleichung eine Ersparung von etwas über 2.000 fl., dagegen die beantragte Erhöhung der ersten Kategorie einen Mehraufwand von 66.000 fl. zur Folge haben würde. In ähnlicher Weise würde ein Zurückgehen ad §. 3, 1, lit. g) auf die Bestimmungen des Ministerialerlasses von 1851 eine Gesammtjahresdifferenz von 290.355 fl. herbeiführen, wie denn auch die anderen, im Vorstehenden angedeuteten Aenderungen, wenn auch für den einzelnen Fall gering erscheinend, in ihrem Gesammtbetrage Consequenzen nach sich zögen, welche den für die Ausführung des vorliegenden Gesetzentwurfes in Aussicht genommenen finanziellen Calcül alteriren, einen großen Theil der budgetmäßigen Basis desselben umstoßen würden.

Da jedoch seitens der Regierung wiederholt die bestimmte Erklärung abgegeben wurde, an dem Gesetzentwurfe, wie derselbe aus den Berathungen des anderen Hauses hervorgegangen, keine Aenderung zugeben zu können, welche das demselben zu Grunde liegende Ziffergebäude zu Ungunsten des Budgets wesentlich erhöhe, so sah sich Ihre Commission in die Lage versetzt, von allen diesfalls in ihrem Schoße zur Sprache gebrachten Verbesserungsvorschlägen ablassen zu müssen.

III. Dieser letztere Umstand war es auch, welcher die Mehrheit Ihrer Commission bestimmte, von der im anderen Hause beschlossenen Formulirung des §. 9 abzugehen und den dortselbst vom Abgeordneten Klaič gestellten, aber von der Majorität nicht acceptirten Antrag einer periodenweisen Finanzirung der Congruaaufbesserung mit einer unwesentlichen Textänderung aufzunehmen. Es ist hier zu constatiren, wie es auch in dem betreffenden Sitzungsprotokolle ausdrücklich hervorgehoben ist, daß keines von den Mitgliedern Ihrer Fünfzehnercommission sich dem lebhaften Wunsche verschließen konnte, daß jene ohnedies auf das bescheidenste Maß eingeschränkte Wohlthat dem katholischen Curatclerus sobald als möglich, und zwar in Gänze zugeführt werde, und daß es nur die Besorgniß war, durch ein rücksichtsloses Beharren auf diesem Wunsche den vorliegenden Gesetzentwurf — angesichts der sowohl im anderen Hause, als im Schoße Ihrer Commission abgegebenen Erklärung der Regierung in solchem Falle denselben der Allerhöchsten Sanction nicht vorlegen zu können, einer Erklärung, welche, wie mit Nachdruck hervorgehoben wurde, als eine „authentische auf einem einstimmigen Beschlusse des

Ministerrathes beruhende Emanation der Gesammtregierung anzusehen" sei — für die zu Ende gehende Legislaturperiode vollständig scheitern zu machen und dadurch selbst den am meisten bedürftigen Kategorien des katholischen Curatclerus eine Aufbesserung zu entziehen, die man der Gesammtheit desselben hatte zuwenden wollen, aber nicht können.

Der Bericht des Congrua-Ausschusses des Abgeordnetenhauses vom 26. März 1885 (Beilagen zu den sten. Prot. IX. Session, Nr. 1139) empfahl die Annahme der vom Herrenhause beschlossenen Aenderungen „unter Beziehung auf die im Berichte der Commission des h. Herrenhauses enthaltene Begründung dieser Abänderungen einerseits, und anderseits Angesichts der von der k. k. Regierung rücksichtlich des §. 9 in entschiedenster Weise abgegebenen Erklärung."

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Bis zu dem Zeitpunkte des Zustandekommens einer definitiven Regelung der Dotationsverhältnisse der katholischen Seelsorgegeistlichkeit im Gesetzgebungswege haben folgende provisorische Bestimmungen zu gelten:

§. 1. Selbstständigen katholischen Seelsorgern und systemisirten[127]) Hilfspriestern wird das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt ist[128]), aus den

127) Systemisirte Hilfspriester sind solche, welche auf Posten angestellt sind, welche nach der staatlich anerkannten Diöcesanverfassung bei einer Pfarre ständig besetzt sein sollen (VGH. v. 13. Jan. 1887, B. XI 3341). Als „systemisirt" kann nur jener Hilfspriester angesehen werden, dessen Posten von der Staatsverwaltung als nothwendig anerkannt und daher in das System der Seelsorge aufgenommen worden ist (VGH. v. 27. Juni 1888, B. XII 4191, 24. Oct. 1888, B. XII 4302); der Bestand einer Stiftung für den Caplan macht diesen noch nicht zum systemisirten Hilfspriester (VGH. v. 27. Juni 1888, B. XII 4191). — Die E. des VGH. v. 24. Oct. 1888, B. XII 4302 führt als Moment, welches auf den Nichtbestand eines systemisirten Hilfspriesterpostens und bloßen Bestand eines Officiums ohne Beneficium hinweist, an: Bestand des betreffenden Kirchenamtes auf Grund einer zwischen dem Priester und der Gemeinde abgeschlossenen Privatvereinbarung und kraft besonderer bischöflicher Concession (wobei im concreten Falle die Widerruflichkeit bei Nichterfüllung der von der Gemeinde hinsichtlich der Congrua übernommenen Verpflichtung vorbehalten und dem Pfarrer für gewisse Fälle ein Systierungsrecht eingeräumt war). — Die E. des VGH. v. 25. April 1888, B. XII 4065 stellt den wichtigen Satz auf, daß sich aus §. 1 cit. ergibt, dass die Hilfspriester, soweit sie systemisirt, d. i. mit staatlicher Zustimmung angestellt sind, ganz ebenso wie die selbstständigen Seelsorger und neben diesen als Subjecte des gegen den Religionsfond gewährten Dotationsanspruches erscheinen.

128) Ueber die Verpflichtung einer Gemeinde resp. ihrer Insassen zur Leistung der Congrua hat nach §. 55 Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. 50, die Cultusverwaltung zu entscheiden (VGH. v. 31. Dec. 1887, B. XI 3850). Es besteht keine allgemeine gesetzliche Verpflichtung der Kirchengemeinde, die Dotation ihres Seelsorgers zu leisten (VGH. v. 18. April 1888, Bd. XII 4053). — Zu den in §. 1 des Congruagesetzes erwähnten mit dem geistlichen

Religionsfonden[129]), beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben ergänzt[130]).

Unter dem Ausdrucke „selbstständige Seelsorger" sind alle jene Geistliche zu verstehen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesanbischofs in einer bestimmten

---

Amte verbundenen Bezügen sind auch Rechtsansprüche des Beneficiaten gegen Dritte zu rechnen, wie denn auch nach §. 3, Z. 1 c der Ertrag nutzbarer Rechte in das Localeinkommen einzurechnen ist; für den Fall, dass ein solches Einkommen nicht sofort liquid ist, trifft §. 56 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. 50, die gesetzliche Fürsorge, unrichtig aber ist die Auffassung, dass der Religionsfond das Localeinkommen nach seinem factischen Bestande zu ergänzen habe und nur zum Regress wider den verpflichteten Dritten berechtigt sei (VGH. v. 31. Dec. 1887, B. XI 3850).

129) Eine nicht zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrstelle gewährte Dotation aus dem Religionsfonde kann deshalb, weil das Amtseinkommen des Pfarrers die Congrua übersteigt, nicht eingezogen werden (die Dotation wurde im vorliegenden Falle zur Entschädigung für die dem Pfarrer in Folge Ausscheidung eines Theiles des Pfarrsprengels entgehenden pfarrlichen Einkünfte zugewiesen. VGH. v. 27. Febr. 1884, B. VIII 2037). — Ansprüche des Seelsorgeclerus wider den k. k. Religionsfond auf ein bestimmtes Einkommen (Congrua) sind öffentlich-rechtlicher Natur, es gehören daher Streitigkeiten darüber, wenn sie auch ausschließend vermögensrechtlicher und nicht specifisch staatsrechtlicher Natur sind, allerdings zur Competenz des Reichsgerichtes (RG. v. 26. April 1876, H. III, 104). Solche Ansprüche sind wider das Cultus-Ministerium zu richten, da die (einzelnen k. k. Provincial-) Religionsfonde keine selbstständigen juristischen Personen, sondern unter staatlicher Verwaltung stehende (öffentliche) Fonde sind (ibid.). Forderungen von Ergänzungsbezügen zu einer durch mehrere Jahre in zu geringem Ausmaße ausgezahlten Congrua sind nicht als Forderungen von Rückständen im Sinne des §. 1480 a. b. G. anzusehen (ibid.). Congruaansprüche aus dem Gesetze v. 19. April 1885, resp. Ansprüche auf den Deficientengehalt, bilden als Ansprüche wider die k. k. Regierung auf eine Leistung des k. k. Staatsärars aus einem Titel des öffentlichen Rechtes einen Gegenstand der Judicatur des Reichsgerichtes (RG. v. 17. April 1888, H. 69, Z. f. V. 1888, Nr. 24).

130) Die Leistungspflicht des Religionsfondes ist nur eine subsidiäre; es wird daher durch dieselbe die Heranziehung von Kirchenrenten nach §. 54 Ges. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, nicht ausgeschlossen. Diese Subsidiarität ergibt sich nach dem Congruagesetze schon aus dem in §. 1 gebrauchten Worte „ergänzt", sie bestand aber auch nach den älteren Directiven. Wenn in dem Hfd. v. 24. Sept. 1785, Ges. Jos. VIII S. 688 (2. Aufl.), welches dem Religionsfonde nur hinsichtlich der „neuen" Pfarren die Beschaffung der Congrua auferlegte, während für die „altgestifteten" Seelsorgestationen erst nachträglich und stets nur bestimmte einzelne Prästationen aus dem Fonde zugestanden wurden, die Subsidiarität nicht bestimmter hervorgehoben wurde, so erklärt sich dies lediglich daraus, dass unmittelbar bei der Pfarrregulierung der Grundsatz befolgt wurde, das gesammte Localeinkommen auch aus den für die neuen Pfarren ausgeschiedenen Theilen der Pfarrsprengel den „alten" Pfarren zu belassen (l. c. S. 691 sub 4), wonach die „neuen" Pfarren thatsächlich kein anderweitiges Einkommen als das aus dem Religionsfonde bezogen (ibid.), da sie alle anderen Einkünfte, selbst die Stola (ibid. sub 2) an die alten Pfarren abzugeben hatten (VGH. v. 15. Febr. 1888, B. XII 3935).

kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben oder sonst durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie die Localcapläne 131), die Pfarrvicare u. s. w. 132). Unter dem Aus-

---

131) Hat eine Gemeinde sich seinerzeit verpflichtet, dem jedesmaligen Localcaplan als Ortsseelsorger die völlige gesetzliche Congrua, wenn sie auch in der Folgezeit erhöht werden sollte, zu leisten, so kann der Umstand, das die Congrua des Localcaplanes damals geringer war als die eines Pfarrers, während nach dem Congruagesetze die Localcapläne hinsichtlich der Congrua den Pfarrern gleichgestellt wurden, der Leistungspflicht der Gemeinde hinsichtlich der höheren Congrua nicht präjudiciren (VGH. v. 31. Dec. 1887, B. XI 3850).

132) Der §. 1 definirt als selbstständige Seelsorger im Sinne des Congruagesetzes: 1. jene Geistlichen, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seiten des Diöcesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht haben, 2. Diejenigen, die sonst durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie die Localcapläne, Pfarrvicare u. s. w. Nach der Textirung des zweiten Satzes, welcher mit den Worten „sonst durch den Diöcesanbischof" beginnt, und daher keinen Theil des ersten, mit den Worten „auf Grund canonischer Einsetzung von Seiten des Diöcesanbischofes" anhebenden Satzes einbezieht, kann bei dieser zweiten Kategorie von Geistlichen die Pastorirung in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde, d. i. einem Gebiete der allgemeinen territorialen Organisation der katholischen Kirche, umsoweniger zur Voraussetzung genommen sein, als sich sonst für diesen zweiten Satz überhaupt ein selbstständiger Inhalt nicht ergeben würde, vielmehr alle im zweiten Satze genannten Geistlichen — von den im §. 5 selbstständig behandelten Provisoren erledigter Pfründen abgesehen — auch unter den ersten Satz fallen würden. Es muß daher angenommen werden, daß in diesem zweiten Satze es wesentlich die selbstständige Ausübung der Seelsorge ist, welche die dort gemeinten Geistlichen characterisirt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob diese Seelsorge dann auch mit der allgemeinen Pfarreintheilung zusammenhängt, beziehungsweise in einer bestimmten zu dieser Pfarreintheilung gehörenden Gemeinde ausgeübt wird. Steht daher auch außer Zweifel, daß ein Geistlicher in einer bestimmten Gemeinde die Seelsorge kraft canonischer Einsetzung nicht ausübt, so ist in Absicht auf die Congrua-Ergänzung noch immer zu erheben, ob er nicht als ein durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigter Geistlicher anzusehen sei (VGH. 10. März 1887, B. XI 3432; v. 25. April 1888, B. XII 4066). — Hinsichtlich der Frage nach der „Selbstständigkeit" eines Pfarrexpositus führt die E. des VGH. v. 31. Dec. 1887, B. XI 3851, aus: Die Bezeichnung und Behandlung der Expositur als Beneficium und die Zuweisung eines Sprengels beweist für sich allein nichts für die Selbstständigkeit, da beide Voraussetzungen kirchenrechtlich auch bei den vicarii perpetui oder residentes, welche an einer mit der Pfarrkirche unirten oder derselben subjicirten Filial- oder Annexkirche zwar die sämmtlichen pfarramtlichen Handlungen, aber doch nur in Delegation des Pfarrers ausüben, zutreffen. Umgekehrt kann die Unselbstständigkeit des Expositus auch nicht ausschließlich aus der ausgesprochenen Unterordnung unter einen Pfarrer gefolgert werden, weil Unterordnung und jurisdictionelle Unselbstständigkeit nicht identische Begriffe sind, vielmehr eine selbstständige kirchliche Jurisdiction mit einer dieselbe nicht tangirenden Unterordnung unter einen kirchlichen Oberen vereinbar erscheint. Auch der Name „Expositur" allein (expositus sc. capellanus) kann bei der Unsicherheit dieser Termino-

druck „Hilfspriester" 133) sind diejenigen Geistlichen zu verstehen, welche den selbstständigen Seelsorgern vom Diöcesanbischofe

---

logien insbesondere in Oesterreich), wo zweifellos selbstständige Seelsorger und jurisdictionirte Pfarrer Titel führen, die canonisch Hilfspriestern zukommen (Localcapläne, Vicare), nicht entscheiden; auch der Umstand, dass ein Expositus in einem älteren Pfarr-Inventar als ad nutum amovibilis bezeichnet wird, fällt nicht ins Gewicht, wenn er erwiesenermaßen durch die Verleihung der pfarrlichen Jurisdiction und Installation ein nur durch genehmigte Resignation oder einen über seine Vergehungen gefällten Spruch erlöschendes jus in re an der Pfründe erhielt. Auch der Mangel der Spiritualinvestitur ist belanglos, wenn nur die investitura corporalis (installatio) erfolgte, wie denn auch nach dem Hfd. v. 22. Jan. 1842, PGS. XXXVIII S. 64 die Spiritual-Investitur den Ordinariaten nach der bestehenden Observanz überlassen ist. Maßgebend ist vielmehr der Umstand, ob der Expositus seine eigene oder die Jurisdiction eines Anderen ausübt. Die E. des VGH. v. 13. Juni 1888, B. XII 4159 bemerkt auch, daß nicht nur die Bezeichnung des Amtes als Expositur (s. o.), sondern auch der allerdings auffällige Umstand, das dem Exposite die Jurisdiction zunächst nur auf bestimmte Zeit verliehen werde, einem Zeugniss des Ordinariates über die jurisdictionelle Selbstständigkeit gegenüber nicht maßgebend in's Gewicht falle. Ebenfalls mit der Frage der Selbstständigkeit eines exponirten Curatcaplanes befasst sich die E. des RG. v. 17. April 1888, Z. 69, Z. f. V. 1888, Nr. 24: für Dalmatien wird hiebei der die Pfarrregulirung enthaltende ME. v. 26. Juni 1849, Z. 8440 für maßgebend erklärt, da dieses Regulativ als Organisationsvorschrift einer Publicirung in einer Gesetzsammlung nicht bedurfte, sondern durch die Intimirung an die Behörden verbindlich geworden ist. Wenn nun aus diesem Regulativ hervorgeht, dass die Curatcaplanei ehemals von einer Pfarre abhängig war, dem Curatcaplan aber schon vor einem Jahrhundert gestattet wurde, die Seelsorge prienamente esercitare, und dass bei der Pfarrregulirung zwar der Vorschlag des Ordinariates, die Caplanei zu einer Pfarre zu erheben, nicht genehmigt, jedoch die Zustimmung ertheilt wurde, daß die Caplanei in ihrer bisherigen Qualität und Einrichtung als Expositur zu verbleiben habe, so ist der Exposit als selbstständiger Seelsorger anzusehen. Auch die E. des VGH. v. 9. Mai 1888, B. XII 4097 bezeichnete den Wortlaut der dalmatinischen Pfarrregulirung als maßgebend für die betreffende Station, fügte jedoch hinzu, die bloße Bezeichnung einer Station als „abhängig" von einer anderen habe noch nicht eine den Begriff eines selbstständigen Seelsorgers aufhebende Bedeutung, da nicht jede etwa blos disciplinäre Unterstellung die Selbstständigkeit aufhebe, sondern nur eine solche, kraft derer der untergeordnete Geistliche nicht seine Jurisdiction, sondern die des Pfarrers ausübe und daher der Pfarrer die Jurisdiction im Exposituerbezirke auch selbst als seine eigene ausüben dürfe. Es läßt sich nun aber aus der Pfarrregulirungsacte nicht entnehmen, daß hinsichtlich der dalmatinischen Expositen das Wort Abhängigkeit in diesem Sinne verstanden worden sei. Aus dem Min. Erl. v. 17. Juni 1854, Z. 8249 ergibt sich übrigens, daß die Regierung die Bestellung von Localisten als selbstständige Seelsorger nachträglich als zulässig erklärte, so dass im concreten Falle festzustellen ist, ob die nach dem Pfarrregulirungsinstrumente in Aussicht genommene Abhängigkeit nicht in Ausführung des cit. ME. mit staatlicher Zustimmung wieder aufgehoben wurde. (VGH. v. 9. Mai 1888, B. XII 4097. — Zum Begriffe eines selbstständigen Seelsorgers gehört aber auch, dass er in seinem Bezirke die ganze pfarrliche Jurisdiction auszuüben das Recht hat und dass außer ihm in diesem Bezirke kein anderer Seelsorger eine Jurisdiction selbstständig auszuüben berechtiget ist (VGH. v. 25. April

zu deren Unterstützung in der Ausübung der Seelsorge beigegeben sind.

1888, Z. XII 4066; v. 20. Juni 1888, Z. XII 4174). Wenn daher der in einem Convent (Elisabethinerinnen) bestellte Curat auch den kirchlichen Dienst der Kranken und Sterbenden und das christliche Begräbnis der Verstorbenen in voller Selbstständigkeit und mit dem Rechte eigener Matrikenführung versieht, so ist er doch nicht selbstständiger Seelsorger, wenn ein Vorbehalt hinsichtlich gewisser Functionen z. B. Trauungen gemacht ist, und es kann hinsichtlich der Trauungen in einem Spitale ein solcher Vorbehalt auch aus der „Natur der Sache" nicht als irrelevant erklärt werden, da ja Trauungen in articulo mortis im Spital vorkommen könnten (VGH. v. 25. April 1888, Z. XII 4066). Ebenso erklärt die obcit. E. des VGH. v. 20. Juni 1888, Z. XII 4174, dass wenn das Eheeinsegnungsrecht in einer Curatie einem anderen Seelsorger (Pfarrer) zusteht, als dem Curaten, dieß ein Beweis dafür ist, dass dieser von jenem abhängig und nicht selbstständiger Seelsorger ist. Aber nicht jede Unterordnung schließt die Selbstständigkeit der Seelsorgestation aus (VGH. 24. Oct. 1888, Z. XII 4301); wenn speciell in der Systemisirungsurkunde immerhin gesagt wird, dass eine Expositur, jedoch ohne Investitur des Expositus, errichtet werde, welcher vom Hauptpfarrer abhängig zu bleiben und diesem erforderlichenfalls Aushilfe zu leisten hat, anderseits aber dem Expositen ebenda gestattet wird, alle pfarrlichen Functionen zu verrichten, so ist der Exposit als selbstständiger Seelsorger zu erachten, da es bei der Frage nach der Selbstständigkeit des Seelsorgers darauf ankommt, ob der in dem ihm zugewiesenen Sprengel seine eigene Jurisdiction ausübt, oder die des Pfarrers, dem er dann untersteht, und eine derartige Errichtungsurkunde, soll sie nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen, nur dahin verstanden werden kann, dass die Unterordnung sich nicht auf die Jurisdiction des Expositen beziehen, er vielmehr *seine* Jurisdiction ausüben und nur in nebensächlichen Beziehungen von dem Pfarrer abhängig sein solle (ibid.). Zur Frage der Selbstständigkeit der südtiroler Curaten bemerkt die E. des VGH. v. 20. Juni 1888 Z. XII 4174, dass so wie das für Tirol erlassene Hofd. v. 22. Jan. 1785 ausspricht, dass die Dotation „für die . . . sogenannten exponierten Capläne, die von dem nächsten Pfarrer abhängig bleiben, dann für die bei dem Pfarrer selbst aufzustellenden Cooperatoren auf 200 fl. aus dem Religionsfonde bestimmt worden ist," auch das Gubernial-Decret vom 18. Jan. 1821, Z. 10757 (tiroler Prov. Ges. S. VIII, S. 401) ausdrücklich bestimmt: „Die Curaten, wo man selbstständige Seelsorger darunter versteht, gehen den Localcaplänen gleich, die südtirolischen Curaten aber, weil sie keine selbstständigen Seelsorger sind, haben vermöge wiederholter hoher Weisung nur die Congrua von 200 Gulden", welche Directiven nach dem Hofkzd. v. 7. Aug. 1828 (PGS. LIV S. 300), „wo es sich um die Anforderungen oder Ergänzungen der Congrua handelt, fortan als unabänderlich zu gelten" haben. Die südtirolischen Curaten können somit — von der Besonderheit einzelner Fälle abgesehen — vom staatlichen, und da das cit. Gub. Decret in Uebereinstimmung mit den von den Ordinariaten Brixen und Trient unter dem 24. Mai 1819 abgegebenen Aeußerungen erlassen wurde, auch vom kirchlichen Standpuncte nicht als selbstständige Seelsorger angesehen werden. — Das Erfordernis der *staatlichen Anerkennung* erscheint zwar in dem §. 1 des Congruagesetzes nicht ausdrücklich normiert, kann aber nach den jederzeit festgehaltenen, dermalen in §. 20 Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, zum Ausdrucke gelangten Grundsätzen des kirchlich-staatlichen Verhältnisses in Österreich zweifellos überall in Anspruch genommen werden, wo es sich nicht lediglich um eine innerkirchliche Beziehung, sondern um ein Verhältnis von allgemeiner öffentlicher Geltung, oder gar

RV. Selbstständigen katholischen Seelsorgern und den systemisirten Hilfsgeistlichen derselben wird das standesmäßige Minimaleinkommen (die

---

wie bei der Congruaergänzung um eine staatliche Leistung handelt (VGH. v. 31. Dec. 1887, B. XI 3851; v. 25. April 1888, B. XII 4066; v. 9. Mai 1888, B. XII 4097; v. 13. Juni 1888, B. XII 4159; v. 20. Juni 1888, B. XII 4174, wo speciell die Anschauung als unrichtig bezeichnet wird, es komme nur auf die jurisdictionelle Selbstständigkeit des Seelsorgers, nicht aber auf die Selbstständigkeit der Seelsorgestation an). Es können also ohne diese staatliche Anerkennung nicht nur nicht neue Stationen errichtet, sondern auch unselbstständige nicht in selbstständige umgewandelt werden. Eine ausdrückliche Erklärung der Staatsgewalt, wie sie nach §. 20 cit. (und schon vorher nach Art. IV c des Concordates) erforderlich ist, war aber in den älteren Directiven nicht angeordnet, sondern es wurde lediglich als ein aus dem ganzen kirchenpolitischen Systeme folgender Grundsatz angesehen und in der Praxis der Verwaltungsbehörden festgehalten, dass die Seelsorge nicht ohne staatliche Zustimmung organisiert werden und somit ohne solche Zustimmung auch keine Seelsorgestation bestehen könne; eine solche staatliche Anerkennung einer Seelsorgestation lag aber schon darin, dass die Behörde eine Expositur factisch als selbstständige Seelsorgestation behandelte; als Momente einer solchen Behandlung werden genannt: Unterstellung unter das l. f. Patronat, welches bei Hilfspriesterstellen wol nirgend vorkommt, Verlangen der Pfarrconcursprüfung für die Präsentation, Abforderung der nur bei dauernden Anstellungen zu entrichtenden Pfründenverleihungstaxe, in Salzburg auch Zuweisung des Deficientengehaltes aus dem Religionsfonde statt aus dem Priesterhausfonde (VGH. v. 31. Dec. 1887, B. XI 3851). Die E. des VGH. v 25. April 1888, B. XII 4066, welche (ebenso E. v. 13. Juni 1888, B. XII 4159) ebenfalls darauf hinweist, dass in dem älteren österr. Particularkirchenrechte, nach welchem sich die Staatsgewalt nicht bloß die Mitwirkung, sondern die Entscheidung bei Errichtung von Seelsorgestationen zuschrieb (Hofd. v. 5. Febr. 1806), die Anerkennung regelmäßig schon in der Art der Behandlung des fraglichen Seelsorgepostens durch die Staatsverwaltung sich ausdrückte, bezeichnet als ein Moment, aus welchem, wenn auch gerade keine Anerkennung einer Station als selbstständige Seelsorge, so doch zum Mindesten eine derartige Gleichstellung derselben mit selbstständigen Curatien zu entnehmen ist, dass die Staatsverwaltung auf den Mangel dieser Anerkennung sich nicht mehr berufen kann, den Umstand, wenn einem Seelsorger seinerzeit eine Congruaergänzung bis zu einem sonst nur bei selbstständigen Seelsorgern verwilligten Betrage gewährt wurde mit der Bedingung, dass ihm „wie jedem Curaten" 30 Religionsfondsmessen unentgeltlich aufzutragen wären, sowie den weiteren Umstand, wenn bereits resultatlose Erhebungen wegen Entbehrlichkeit des Beneficiaten geführt wurden (VGH. v. 25. April 1888, B. XII 4066). Wenn aber der Fortbestand eines bisherigen Excurrendoverhältnisses von der Landesregierung nur mit der Modification anerkannt wurde, dass der zum Excurrieren bestimmte Hilfsgeistliche nach Anordnung seines Pfarrers und Zulaß der materiellen Bedingungen seinen Wohnsitz in dem excurrendo versehenen Orte nehme, und auch später noch das Ordinariat anerkennt, dass die Expositur in den Leistungen der Gemeinde ihren Grund und ihre Dauer habe, so ergibt sich, dass die Staatsverwaltung den Bestand einer selbstständigen Seelsorgestation auch nicht stillschweigend anerkannt hat; die Thatsache eigener Matrikenführung, der Bestand eines eigenen Wohngebäudes bei der Expositur, der Bezug eines eigenen (selbst gestifteten) Beneficialeinkommens, der directe Verkehr mit den k. k. Behörden, die Überwachung der Kirchenvermögensverwaltung durch einen l. f. Patronats-Commissär stehen dem nicht entgegen, da sie auch bei unselbstständigen Expondituren vorkommen

Congrua) insoweit aus dem Religionsfonde ergänzt, als es durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht bedeckt ist.

---

können. Auch eine offenbar nur abusive Bezeichnung des Rechtes des Pfarrers, einen seiner Hilfspriester zu entsenden, als Präsentationsrechtes, ferner die Bestellung eines Provisors in Vacanzfällen, Legung einer Intercalarrechnung, Abforderung einer Verleihungstaxe bei Anstellung des Expositus vermögen wie selbstverständlich nicht die Selbstständigkeit der Curatstation so auch — gegenüber ausdrücklichen Erklärungen oberwähnter Art Seitens der Behörden — nicht einmal ein solches Verhalten der Staatsverwaltung zu bezeugen, welches als stillschweigende Anerkennung der Selbstständigkeit gelten könnte; das erwähnte Entsendungsrecht des Pfarrers zeugt vielmehr geradezu für die Abhängigkeit (VGH. v. 13. Juni 1888, B. XII 4159).

133) Ein bei einer Säcularpfarre Hilfsdienste leistender Regularer (im speciellen Falle ein Redemtoristenpriester) hat keinen Anspruch auf eine Congrua. Dass das Congruagesetz nur den in der Seelsorge beschäftigten Säcularclerus im Auge hat, ist zwar in ihm nicht ganz ausdrücklich festgesetzt, erhellt aber aus der ganzen Anlage des Gesetzes und insbesondere aus §. 8 Al. 1, wonach die Bestimmungen des Gesetzes auf Seelsorgestationen, welche einer regulären Communität einverleibt sind, keine Anwendung finden, woraus abgeleitet werden muss, dass das Gesetz seine Fürsorge überhaupt auf den Säcularclerus beschränken wollte, also nicht nur die den Stationen des Regularclerus vollkommen einverleibten Pfarren, sondern auch die außerhalb einer Regularpfarre im Seelsorgedienste verwendeten einzelnen Regulargeistlichen auszuschließen gedachte, da thatsächlich kein Grund denkbar wäre, aus welchem das Gesetz nur die erste und nicht auch die zweite Consequenz acceptiert haben sollte. Bei einer Säcularpfarre können aber kirchengesetzlich überhaupt nur Glieder des Säcularclerus angestellt sein und das Congruagesetz beschränkt in §. 1 seine Anwendung ausdrücklich nur auf systemisierte Hilfspriester, also auf solche, die auf Posten angestellt sind, welche nach der staatlich anerkannten Diöcesanverfassung bei einer Pfarre ständig besetzt sein sollen. In diesem Sinne aber kann ein Regularer einer Pfarre nie adjungiert sein, da er unbedingte, allen anderen vorgehende Pflichten gegen seine Genossenschaft hat, welche ihm kirchenrechtlich nicht gestatten, ebenso unbedingte Pflichten hinsichtlich einer Pfarrseelsorge zu übernehmen, so dass er, mag er sich auch zeitweilig vollständig dem Aushilfsdienste in einer Seelsorge widmen, doch begrifflich daselbst immer nur vorübergehende, concrete Dienste leistet, nicht aber seine ganze Persönlichkeit diesem kirchlichen Amte widmet, wie dieß allerdings die canonische Verpflichtung der Pfarrcapläne ist. Dass der Regulare, welcher Hilfspriesterdienste versieht, keinen Congruaanspruch hat, ergibt sich übrigens auch daraus, dass die den systemisierten Hilfspriestern gewährte Dotation sich nach dem bisherigen Pfarrdotationssysteme eigentlich als eine Erhöhung des aus dem Religionsfonde allen jenen Clerikern, welche auf keinen anderen Titel geweiht werden konnten, gewährten Tischtitels darstellt, welcher auch den Pfarrcaplänen geleistet werden musste, da sie wohl ein Officium, regelmäßig aber kein Beneficium haben. Daher bezifferte sich auch die frühere Dotation der Capläne (und der Deficientenpriester) genau mit dem Betrage des Tischtitels (regelmäßig 210 fl.) und das Congruagesetz qualificiert sich, da das kirchenrechtliche Verhältnis der Capläne sich damit nicht geändert hat und das Gesetz selbst nichts als eine Erhöhung der bisherigen Gebühr bezweckt, nur als eine zeitlich, nämlich auf die Dauer der Verwendung im Seelsorgedienste gewährte Erhöhung des Tischtitels. Da aber die einer kirchlichen Genossenschaft angehörenden Cleriker nie auf einen Tischtitel Anspruch haben, sie vielmehr ohne Ordinationstitel (resp. auf den sog. titulus paupertatis

Den mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezügen wird gleichgehalten:

1. Dasjenige Einkommen, das der Geistliche in gesetzlich zulässiger Weise (§. 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50) aus den Ueberschüssen des Pfarrkirchenvermögens erhält.

2. Das Einkommen, das er aus kirchlichen Dotations- und Unterstützungsfonden bezieht.

Art. I und II fehlten in der RV.

M. B. Durch §. 1 des Gesetzentwurfes wird die der allgemeinen Aufgabe und Bestimmung des Religionsfondes entsprechende Verpflichtung desselben: für die ausreichende Dotation jeder nothwendigen Seelsorgestation aufzukommen, präcise normirt. Damit ist jede weitere Controverse über Bestand und Umfang dieser Verpflichtung abgeschnitten, desgleichen entfällt hiemit der Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Seelsorgestationen, zwischen den Pfründen alter und neuer Stiftung, dann zwischen eigentlichen Pfarren und sogenannten Localcaplaneien.

Ebenso ist damit jede Unterscheidung hinsichtlich der Natur der aus dem Religionsfonde gewährten Dotationen beseitigt, ob nämlich eine solche als „Congruaergänzung" oder als „Congruaentschädigung" oder als „Unterstützung" oder endlich als „Beitrag ad personam" gewährt wurde, Unterscheidungen, welche lange sorgfältig gepflegt wurden, Anlaß zu zahllosen Verschiedenheiten in der Bewilligung, Anweisung und Verrechnung der Dotationen gaben und schließlich doch nur das Budget nutzlos verwirrten, da es sich ja immer um dieselbe Sache handelte. Künftig stehen alle selbstständigen Seelsorger einander gesetzlich gleich und jeder hat denselben Anspruch auf Ergänzung der ihm gebührenden Dotation aus dem Religionsfonde; ein Unterschied besteht nur noch — abgesehen von den nach den Localverhältnissen verschiedenen Ziffern der Congrua — zwischen selbstständigen Seelsorgern einer- und Hilfspriestern anderseits. In die Classe dieser Letzteren gehören dann auch alle jene Seelsorger, welche zwar das pfarrliche Amt mit einer gewissen relativen Selbstständigkeit, aber doch nur kraft des ihnen von einem anderen Seelsorger übertragenen Mandats ausüben, also alle exponirten Capläne, Curaten, Vicare und wie sie sonst heißen mögen. Diese Geistlichen haben allerdings bisweilen eine von der eines Pfarrers wenig unterschiedene Stellung, sie administriren die Sacramente, führen die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister, ertheilen beglaubigte Auszüge aus denselben, correspondiren unmittelbar mit dem Ordinariate und mit den staatlichen Behörden u. s. w., allein ungeachtet dessen sind sie doch immer von den selbstständigen Seelsorgern durch jenen Mangel eigener Jurisdiction deutlich geschieden, wie ihnen denn auch immer die canonische Investitur und die Inamovibilität fehlt. Sollte daher in einzelnen Fällen bei Durchführung des Gesetzes über die Eigenschaft der „Selbstständigkeit" Streit entstehen, so wird sich derselbe unschwer entscheiden lassen, in keinem Falle werden hierüber so verwickelte Controversen möglich sein, wie z. B. bisher über die Frage, wer in einem Lande, wo die Josephinische Pfarrregulirung nie durchgeführt wurde, als „alter" oder „neuer" Pfarrer zu betrachten sei. Sollte sich ferners in einzelnen Fällen zeigen, daß einem solchen „exponirten Caplane" nach seiner Stellung die Bezüge eines selbstständigen Seelsorgers ohne Unbilligkeit nicht vorenthalten werden könnten, so wird es eben an der Regierung sein, eine solche Caplanei im Einvernehmen mit dem Ordi-

---

oder professionis religiosae) geweiht werden können, haben sie auch auf den erhöhten Tischtitel keinen Anspruch (VGH. v. 13. Jan. 1887, B. XI 3341; 13. Jan. 1888, B. XII 3875).

nariate zur selbstständigen Station erheben zu lassen. Am zahlreichsten finden sich solche nach dem Umfange ihrer Vollmachten wirklichen Pfarreien sehr nahekommende Caplaneien in den südlichen Provinzen, insbesondere in Dalmatien, dann in Tirol und Galizien.

Uebrigens ergibt sich aus §. 1 des Gesetzentwurfes, daß hinfort wie den selbstständigen Seelsorgern, so auch allen systemmäßigen Hilfsgeistlichen ein Dotationsanspruch an den Religionsfond zukommt. Bisher war ein eigentlicher Congruaanspruch der Hilfsgeistlichen nur in jenen Fällen anzuerkennen, wo das einem solchen Geistlichen zuerkannte Einkommen über den Betrag des jedem Ordinirten vom Religionsfonde ertheilten Tischtitels hinausging; in den weitaus meisten Orten fiel hingegen die sogenannte Congrua der Hilfspriester mit dem Tischtitel zusammen, welch Letzterer regelmäßig 200 fl. Conv. Münze betrug; Ausnahmen hievon bestanden nur für Dalmatien und Galizien. Nach §. 1 des Gesetzentwurfes erhalten nun auch die Hilfspriester einen förmlichen Congruaanspruch gegen den Religionsfond, welcher sich von dem der selbstständigen Seelsorger nur im quantum, nicht im quale unterscheidet.

Selbstverständlich wird aber dieser Anspruch nur in den systemisirten, also nur den directivmäßig als nothwendig erkannten Hilfspriestern gewährt und ebenso wird die Beschränkung auf das an den Amtseinkünften Fehlende auch für die Hilfspriester gelten müssen. Sonach wird der Religionsfond einem Hilfspriester nur Jenes zu gewähren haben, was an dem allfälligen gestifteten Einkommen desselben abgeht und was ihm auch nicht aus dem Pfarreinkommen gewährt werden kann. Auch fernerhin wird also eine große Anzahl von Hilfspriestern aus dem Einkommen der Pfründe selbst zu erhalten sein, und es versteht sich bei der Fassung des §. 1 von selbst, daß Pfarrer, welche ihren Caplänen die bisherige Congrua aus dem Beneficialeinkommen zu verabreichen hatten, denselben auch den neuen höheren Bezug zu prästiren haben werden, soweit dies ohne Abbruch an ihrer eigenen Congrua geschehen kann.

Sowohl principielle wie finanzielle Erwägungen sprachen dafür, die Bestimmung des §. 1 auf Seelsorgegeistliche zu beschränken. Es ist wiederholt bemerkt worden, daß sich nur in dem Wirkungskreise des Curatclerus die staatlichen und kirchlichen Interessen unmittelbar berühren. Demgemäß führen die Erwägungen, mit denen die staatliche Fürsorge für die Subsistenz der geistlichen Personen zu motiviren ist, direct nur zur Unterstützung der Seelsorger. Auch war bei uns der Staat in erster Linie immer nur auf die Seelsorger bedacht, nur für diese wurde eine eigentliche „Congrua" festgesetzt. Was man bei Bischöfen und Erzbischöfen so nannte, war eigentlich nur das Einkommen, welches nicht von der geistlichen Aushilfssteuer getroffen wurde, bei den Kanonikern gab es nicht einmal in diesem Sinne eine Congrua, vielmehr wurden die denselben aus dem Religionsfonde gewährten Dotationen in der allerverschiedensten Weise festgesetzt, sichtlich mehr nach der Zulänglichkeit der Fondsmittel als nach bestimmten Vorstellungen über die betreffenden Ansprüche.

Demgemäß wurde denn auch die gegenwärtig proponirte Maßregel, bei der ja auch noch die möglichste Sparsamkeit geboten war, ausschließlich auf die Seelsorgegeistlichkeit (im engeren Sinne) beschränkt, und sind daher alle Bischöfe, Kanoniker und Inhaber einfacher Beneficien von derselben ausgeschlossen. Dabei ist allerdings nicht zu leugnen, daß insbesondere bei jenen Capiteln, bei welchen alle oder einige Capitulare ihre Dotation ausschließlich aus dem Religionsfonde empfangen — es sind dies die von St. Pölten, Salzburg, Graz, Marburg, Triest, Zara, Lesina, Sebenico, Spalato, Ragusa, Cattaro, Budweis, Tarnów, Lemberg r. gr. und r. a., dann Przemyśl r. gr. — eine Aufbesserung der gegenwärtigen Bezüge nicht unberechtigt wäre, da eine Dotation von 1200 fl. für Dignitäre und

von 1000 fl. für einfache Domherren, wie sie z. B. an dem Budweiser Capitel besteht, oder gar eine solche von 800 fl. oder 600 fl. österr. Währ., wie sie an mehreren dalmatinischen Kathedralcapiteln verabreicht wird, offenbar der Stellung und Würde dieser kirchlichen Functionäre nicht entspricht. Dessenungeachtet wurde wenigstens vorläufig von einer Erhöhung dieser Dotationen Umgang genommen, da für diese Maßregel doch nicht so dringende Gründe und ein so unabweisbarer Nothstand sprachen, wie für die Regelung der Seelsorgebezüge. Die Regierung hofft übrigens, daß sie — den Wünschen der Ordinariate entsprechend — bei der definitiven Feststellung der Dotationen auch die allzu gering dotirten Kanonikate wird berücksichtigen können.

Aus anderen für sich einleuchtenden Gründen wurden endlich auch noch alle jene Geistlichen von der Maßregel ausgeschlossen, welche nicht in der allgemeinen, sondern in einer besonderen Seelsorge beschäftigt sind, also z. B. die Curatgeistlichkeit der Kranken-, Versorgungs- und Gefangenhäuser.

[Die in dem zweiten Absatze des §. 1 getroffenen Bestimmungen erklären sich aus der stets nur subsidiären Natur der staatlichen Hilfeleistung, wonach dieselbe insbesondere auch dort nicht einzutreten hat, wo ein Curatgeistlicher seine Congrua aus Ueberschüssen des Vermögens der Kirche, an welcher er fungirt, erhalten kann. Zugleich ist durch §. 5, Absatz 2 dafür gesorgt, daß diese nähere Verpflichtung des Pfarrkirchenvermögens auch behufs Entlastung des Religionsfondes zur Geltung gebracht werden kann.]

A. B. Zu §. 1. In dem Grundsatze, daß bei der Fürsorge für den Unterhalt des Seelsorgeclerus zunächst die Localmittel, in zweiter Linie die Religionsfonde und erst in dritter Linie die Staatsfinanzen in Anspruch genommen werden sollen, stimmt der Antrag des Ausschusses mit dem Motivenberichte der Regierungsvorlage überein; während jedoch im Gesetzestexte der letzteren (§. 1) die subsidiäre Leistung des Staates nicht ausdrücklich erwähnt wird, glaubte der Ausschuß, um allen Zweifeln die Spitze abzubrechen, „die staatliche Dotation der Religionsfonde" ausdrücklich in den Text des Gesetzes aufnehmen zu sollen.

Die Institution des Religionsfondes ist aus der Initiative Kaiser Joseph's II. hervorgegangen, der mit a. h. Cabinetsschreiben v. 27. Hornung 1782 das gesammte Vermögen der aufgehobenen Klöster zur Errichtung einer „Religions- und Pfarrcasse" widmete, deren „ganzen Einkünfte bloß und ganz zur Beförderung der Religion und des damit so eng verknüpften und so schuldigen Besten des Nächsten" zu verwenden seien.

Mit dem weiteren Cabinetsschreiben vom 17. Jänner 1783 hat der Kaiser in Bezug auf das System der Dotation des katholischen Clerus sich zwei Alternativen gestellt, nämlich ob der Staat alle geistlichen Einkünfte der gesammten Monarchie zu übernehmen und jedem Geistlichen einen hinlänglichen Gehalt auszumessen, oder aber, ob er den vorhandenen Stand des geistlichen Vermögens zu erheben und den Abgang aus den Staatseinkünften zu ersetzen habe, und entschied sich für den letzteren Vorgang. Dabei ordnete der Monarch an, daß provinzweise zu Werke gegangen werden müsse; „ist ein Abgang in einer Provinz," heißt es da, „so muß eine gleiche Repartition auf die Vermöglicheren oder die Verminderung der minder Nöthigen (Pfründen) nutzbar erfolgen; ist ein Ueberschuß in dieser Provinz, so werde er hinterlegt, um einer andern, die Abgang hätte, damit aushelfen zu können, um (in der letzteren) die Repartition zu vermindern." Aus diesen Anordnungen, sowie aus anderen Allerhöchsten Entschließungen der nachfolgenden Jahre sieht man, daß selbst von Kaiser Joseph II. die provinzielle Natur der Religionsfondsinstitution

festgehalten wurde; die Einheit der Institution erblickte der Monarch nur in der wechselseitigen Hilfe, die ein Provinzialfond dem anderen zu leisten verpflichtet war. Zum Zwecke dieser wechselseitigen Hilfeleistung wurde mit Hofkanzleidecret vom 24. Dec. 1794 in Wien die sogenannte Central-Religionsfondscasse geschaffen, in welche die Ueberschüsse der einzelnen Fondscassen abzuführen waren, um daraus dann jenen Provinzen, wo ein Abgang an Barschaft eintritt, die nöthige Aushilfe leisten zu können. Gleichwohl wurden bei der Centralcasse die Ueberschüsse für die Länder abgesondert gutgeschrieben. Schon mit dem Hofdecrete vom 24. Juli 1802 jedoch wurde die Central-Religionsfondscasse aufgehoben, aber die vollständige Abwickelung der Geschäfte derselben verzog sich nahezu drei Decennien und fand erst mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Jänner 1829 ihren Abschluß, womit Kaiser Franz I. anordnete: „Jeder Provinz ist ihr Religionsfond, daher auch die unter dem Namen des Central-Religionsfondes hier befindlichen Theile desselben ganz zu übergeben.“ Aber schon früher hatte die provinzielle Beschaffenheit der Religionsfonde einen bündigen Ausdruck in der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Oct. 1818 gefunden, wornach die damals in Antrag gebrachte Vereinigung der küstenländischen Fonde in einen einzigen abgelehnt und befohlen wurde, daß „jeder Provinzantheil seinen bisherigen Fond zu behalten habe“.

Nach dieser actenmäßigen Darlegung kann wohl kein Zweifel darüber obwalten, daß die Bezeichnung „Religionsfonde“ correct ist, indem sie nicht bloß mit den hier maßgebenden Aussprüchen der seit Anfang dieses Jahrhundertes erflossenen Allerhöchsten Entschließungen, sondern mit dem Wesen der Anordnungen Kaiser Josephs II. selbst im Einklange steht.

Hiebei darf der Umstand nicht unbemerkt gelassen werden, daß die unverzinslichen Vorschüsse, womit die Religionsfonde aus dem Aerar dotirt wurden, sowie die darauf geleisteten Rückzahlungen, nie cumulativ, sondern bis auf den heutigen Tag immer länderweise in Evidenz gehalten werden, was doch mit der einheitlichen Natur geradezu unvereinbar wäre. Praktisch ist die Idee der wechselseitigen Aushilfe von Fond an Fond, welche ursprünglich die Einheit zu vermitteln berufen war, bei Seite gestellt worden, indem nach der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Dec. 1838 die Ueberschüsse der Fonde zunächst zur Zurückzahlung der von denselben aus dem Staatsschatze erhaltenen Vorschüsse zu verwenden sind, und erst die Verwendung der weiteren Ueberschüsse zur Unterstützung der Fonde anderer Provinzen, bei denen sich ein Abgang ergibt, eintreten kann. Dermalen ist aber kein einziger der Religionsfonde in der Lage, die erhaltenen Vorschüsse abgetragen zu haben, keiner ist daher in der Lage, aus seinem „Ueberflusse“ den Fonden anderer Länder Beihilfe zu leisten. Von einer Verpflichtung irgend eines Religionsfondes, für die von den Fonden anderer Länder aus dem Staatsschatze empfangenen Vorschüsse einzutreten, ist, ganz abgesehen von der dabei sich aufdrängenden Rechtsfrage, in keiner der diesfalls geltenden Normen die Rede; nach dem factischen Zustande ist allerdings eine solche Eventualität auch nicht im Bereiche des Erreichbaren.

Demgemäß ist es berechtigt, wenn der Ausschuß in seinem Gesetzentwurfe von „Religionsfonden“ spricht, während die Regierungsvorlage sich an die Einzahl „Religionsfond“ hält.

Im §. 1 des Gesetzentwurfes der Regierung wird betont, daß den mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezügen a) das Einkommen aus Ueberschüssen des Pfarrkirchenvermögens und b) das Einkommen, das der Seelsorger aus kirchlichen Dotations- und Unterstützungsfonden bezieht, gleichgehalten werden solle. Die Vorschrift a) entfällt mit Rücksicht auf

§. 3 lit. c) des Ausschußentwurfes; die Vorschrift b), welche übrigens in der Vorlage vom Jahre 1876 nicht vorkommt, bedarf einer näheren Würdigung, zumal in dem Motivenberichte der Regierung eine erschöpfende Auskunft darüber vermißt wird.

Die kirchlichen Dotations- und Unterstützungsfonde entstanden erst in der jüngsten Zeit durch Privataction in den einzelnen Kirchenprovinzen, ohne daß die Regierung weder auf die Entstehung, noch auch auf die Verwendung dieser Fonde eine directe Ingerenz auszuüben berufen war. Für die Verwendung derselben ist selbstverständlich die von den Stiftern und Begründern kundgegebene Willensmeinung maßgebend und es kann, ohne Zustimmung der letzteren oder deren Rechtsnachfolger, schon im Hinblick auf Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dec. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, darüber wohl keine einseitige Verfügung von Staatswegen getroffen werden. Anders wird sich die Sache gestalten, wenn es bei dereinstiger definitiver Normirung des katholischen Dotationswesens gelingt, durch die Mitwirkung des Episkopates als der competenten kirchlichen Autorität eine mindestens theilweise Verfügbarkeit solcher Fonde zu Dotationszwecken zu erzielen, wenn sie als Mittel der Selbsthilfe für Zwecke des Unterhaltes von Seelsorgern ausdrücklich von competenter Seite werden anerkannt werden.

Daß der Unterschied zwischen alt- und neugestifteten Pfarren fallen gelassen wird, darüber ist keine Meinungsverschiedenheit vorhanden; eben so wenig darüber, daß der landesübliche Titel eines Seelsorgers für die Frage, ob er unter die selbstständigen Curatgeistlichen oder unter die Hilfspriester zu reihen sei, nicht entscheidend sein solle. In den einzelnen Ländern haben sich dießfalls verschiedene Bezeichnungen eingebürgert; neben Pfarrern und den ihnen bezüglich der pfarrlichen Befugnisse gleichstehenden Localcapläuen (Localisten) kommen in Oberösterreich und Salzburg Pfarrvicare, in Tirol, in Krain und im Küstenlande Curaten, in Galizien Filialpfarrer, in Steiermark Stationscapläne, außerdem in mehreren auch dieser Länder exponirte Capläne (Expositen) vor, von denen einige die Seelsorge kraft der erlangten canonischen Investition selbstständig verwalten, während andere dieser Investition entbehren und demnach nicht unter die selbstständigen Seelsorger gereiht werden können. Dieser Mannigfaltigkeit gegenüber blieb nichts übrig als die Begriffe eines „selbstständigen Seelsorgers" und eines „Hilfspriesters" im Gesetze zu definiren, um damit für den Anspruch auf Congruaergänzung eine feste Basis zu geben.

Erlaß **134**) des Min. f. C. u. U. v. 9. Juli 1872, Z. 6854, VBl. Nr. 55, womit aus Anlaß eines vorkommenden Falles die Min. Vdg. v. 14. Nov. 1858, Z. 19236, an die Statthalterei von Mähren, betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionsfonde für Pfarrer,

---

134) Die Min. Vdg. v. 9. Juli 1872 und v. 22. Oct. 1872 können nur insoweit Giltigkeit beanspruchen, als es sich um die Verwendung von Geldmitteln handelt, welche während der Vacatur flüssig erhalten bleiben und daher der Cultusverwaltung zur Verfügung stehen (VGH. v. 9. Jän. 1884, B. VIII 1978). Ebenso VGH. v. 25. Juni 1883 (Verwaltungsgerichtshofserkenntnisse nach §. 6, IV Nr. 204), wo auch bemerkt wird, dass wenn dem Pfarrer während der Vacanz des Cooperatorspostens eine Remuneration aus der Cooperators-Collectur gewährt werden soll, zuvor die rechtliche Beschaffenheit, d. i. der Titel und die rechtlichen Bedingungen der Collectur constatirt werden müsse, was nicht lediglich durch eine Aeußerung des Ordinariates geschehen könne, da dieß zur Cognition der staatlichen Cultusverwaltung gehöre.

welche wegen Priestermangel zugleich die Verpflichtungen eines systemisirten und aus dem genannten Fonde dotirten Hilfspriesters erfüllen, kundgemacht wird.

Die gestellte Anfrage, wie in Hinkunft bei Bewilligung von Remunerationen für die Leistung doppelter Seelsorgedienste vorgegangen werden soll, wird dahin beantwortet, daß an Seelsorgestationen, wo die Stelle des Hilfspriesters systemisirt ist, und wegen Mangels an Seelsorgern nicht besetzt werden kann, die diesfallige Remuneration von 10 fl. monatlich zu bewilligen ist. Wenn aber die Stelle des Hilfspriesters nicht systemisirt, somit die Nothwendigkeit derselben nicht anerkannt ist, so kann keine Remuneration in Anspruch genommen werden.

Erlaß **134**) des Min. f. C. u. U. v. 22. Oct. 1872, Z. 12861, VBl. Nr. 82, an den Landespräsidenten für Krain, mit welchem der Ministerialerlaß vom 9. Juli 1872, Z. 6854, betreffend die Bewilligung von Remunerationen aus dem Religionsfonde für Pfarrer, welche wegen Priestermangels zugleich die Verpflichtung eines systemisirten und aus dem Religionsfonde dotirten Hilfspriesters erfüllten, erläutert wird.

Aus Anlaß der gestellten Anfrage, ob die im Sinne der Min. Vdg. v. 9. Juli 1872, Z. 6854 (VBl. Nr. 55) zu gewährende Remuneration von monatlichen 10 fl. mit diesem ganzen Betrage auf den Religionsfond zu übernehmen sei, oder ob die Pfarrlinge zur Entrichtung des Localeinkommens des vacanten Hilfspriesterpostens an den Pfarrer während der Vacatur des Cooperatorpostens zu verhalten und nur der hiernach noch abgängige Rest aus dem Religionsfonde zu bewilligen wäre, wird erinnert, daß zur Deckung der fraglichen Remuneration eben jene Geldmittel bestimmt sind, welche zur Bestreitung des normalmäßigen Unterhaltes des systemisirten Hilfspriesters gewidmet **135**) sind, wonach der Religionsfond zu dem gedachten Zwecke stets nur in soweit in Anspruch genommen werden darf, als die zur Erhaltung des Hilfspriesters gewidmeten Hilfsquellen nicht ausreichen, die Remuneration von 120 fl. zu leisten.

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 11. Juni 1870, Z. 2658, VBl. Nr. 97, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme jener von Dalmatien, Steiermark, Kärnthen, Krain und Bukowina (und die Min. Erl. v. 13. Juni, v. 1. u. 10. Aug. 1869, Z. 4607, 6855, 5525, für Dalmatien, Kärnthen, Steiermark), betreffend die Bewilligung von Versehpferd-Beiträgen **136**) an katholische Seelsorger.

---

135) Aus den seitens einer Caplaneigemeinde zum Zwecke der Errichtung der Expositur eingegangenen Verpflichtungen und den nur dem exponirten Caplane versprochenen Leistungen, kann weder die Fortdauer der Verpflichtungen während der Vacatur, noch auch die Verpflichtung zur Zahlung einer Remuneration für die vom Pfarradministrator excurrendo geleisteten Dienste abgeleitet werden (VGH. v. 9. Jän. 1884, B. VIII 1978).

136) Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, nach welcher der Pfarrer das Recht hätte, die pflichtmäßige Ausübung des Seelsorgeamtes im Umkreise der Pfarrgemeinde von der Beistellung von Fahrgelegenheiten abhängig zu machen; es kann eine solche Bestimmung für Galizien insbesondere weder aus der, nur die Ertheilung des Religionsunterrichtes betreffenden und auch hiefür die Beistellung der Fahrgelegenheit nicht imperativ auflegenden Gub. Vdg. v. 16. Juni 1826 (gal. Prov. GS. Nr. 79), resp. dem sich als Republication darstellenden Gub. Erl. v. 20. April 1850, LGB. Nr. 50, noch aus der, nur von der Excurrendo-Administration fremder Pfründen handelnden Gub. Vdg. v. 4. Jän. 1820, Z. 64674, gal. Prov. GS. Nr. 4 abgeleitet werden, zumal im Gegentheile die letztere Vdg. ausdrücklich sagt,

Bei Bewilligung von Versehpferd-Beiträgen an katholische Seelsorger aus dem Religionsfonde wird vorausgesetzt, daß die Percipienten wirklich entweder ein Versehpferd halten, oder dasselbe von den Parochianen nicht unentgeltlich beigestellt erhalten.

Die Behörden haben den Eintritt und die Dauer dieser Voraussetzung zu überwachen und im widrigen Falle wegen gänzlicher oder verhältnißmäßiger Einziehung dieser Beiträge das Amt zu handeln.

§. 2. Das Minimaleinkommen wird auf die Dauer des im Eingange dieses Artikels bezeichneten Zeitraumes für jedes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach dem diesem Gesetze beigeschlossenen Schema I festgestellt.

RV. Das standesmäßige Minimaleinkommen wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Verordnungswege festgesetzt.

Für diese Festsetzung bleiben die in den Finanzgesetzen bewilligten Credite maßgebend.

M. B. [Die Bestimmung im ersten Absatze des §. 2 wurde bereits oben motivirt. Zu jener im zweiten Absatze dieses Paragraphes wird Folgendes bemerkt:

Dieselbe soll zunächst der allfälligen, durch die Feststellung der Congrua im Verordnungswege provocirten Einwendung begegnen, daß dem Reichsrathe zugemuthet werde, Geldmittel zu bewilligen, ohne auf deren Verwendung Einfluß zu üben. Dem gegenüber spricht die erwähnte Bestimmung aus, daß die Regierung bei der ihr überlassenen Festsetzung der Congrua an die ihr vom Reichsrathe bewilligten Geldmittel und den Modus dieser Bewilligung gebunden ist. Weiters aber liegt noch Folgendes in der Bestimmung. Allerdings hat der Staat die Fürsorge für die Subsistenz des Seelsorgeclerus auf sich, allein es ist dies doch nur eine in zweiter Linie befindliche staatliche Pflicht, welche unter Umständen anderen eigenen Belangen des Staates nachstehen müßte. Sollten wirklich einmal Verhältnisse eintreten, unter denen der Staat den vollen Kreis seiner Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermöchte, so versteht es sich von selbst, daß alsdann seine primären Verpflichtungen den Vorzug haben müssen. Aus diesem Grunde können die dem Clerus gewährten staatlichen Vergünstigungen nie den Charakter voller Unwiderruflichkeit erlangen und niemals zu ebenso unentziehbaren Rechten werden, wie z. B. die den eigenen Beamten vom Staate gewährten Gehalte. Mit Bedacht auf dieses Verhältniß wurde die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 2 stylisirt.

Uebrigens soll zur Rechtfertigung des Umstandes, daß die Festsetzung der Ziffer der Congrua dem Verordnungswege überlassen wurde, noch auf die ganz analoge Bestimmung im §. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (RGB. Nr. 51) verwiesen werden, wo die Festsetzung des durch den Religionsfondsbeitrag nicht zu schmälernden Einkommens (der sogenannten Competenz) gleichfalls dem Verordnungswege überlassen wurde, ungeachtet damals die Tragweite und der Erfolg der gesetzlichen Maßregel ebenso von dieser Festsetzung abhing, wie gegenwärtig die Tragweite der im §. 1 enthaltenen Bestimmung von der Festsetzung der Congruaziffer abhängt. Es waren eben auch damals ähnliche Gründe maßgebend, wie sie gegenwärtig das Vorgehen im Verordnungswege verlangen, vor Allem — abgesehen von Anderem — die Erwägung, daß es kaum thunlich wäre, die

---

daß, falls die administrirte Pfründe Inventarialpferde besitzt, nicht einmal der Administrator die Beistellung einer Fahrgelegenheit Seitens der Gemeinde verlangen kann (VGH. v. 31. März 1882, B. VI 1357).

zahllosen localen Verschiedenheiten, nach denen die betreffenden Ziffern abzustufen sind, dauernd im Wege der Gesetzgebung festzustellen.]

A. B. Die größte Schwierigkeit bietet die Ermittlung des Maßes, mit welchem das „standesmäßige Minimaleinkommen“ (Congrua) der Seelsorgegeistlichkeit festgestellt werden soll.

Der „provisorische Congruaregulirungsplan“, welcher der Regierungsvorlage beigefügt ist, enthält, ganz abgesehen von der schon oben gewürdigten schwankenden Beschaffenheit der Bemessungsgrundlage, Ansätze, die im Ganzen als sehr bescheiden bezeichnet werden müssen, namentlich wenn man erwägt, daß die von der Regierung beabsichtigten Fatirungsvorschriften die Wohlthat, welche mit den gegen den bisherigen Zustand erhöhten Congruaansätzen zugedacht wird, zu einem namhaften Theile absorbiren.

Beweis dessen ist die bereits oben (Seite 352) registrirte Thatsache, daß die Cultusverwaltung durch die strammere Anwendung der für die Ermittlung der Ergänzungsquoten jetzt schon geltenden Normen in den Jahren 1876 bis 1880 den mit der Aufbesserung der Seelsorgerdotation verbundenen Aufwand um 130.360 fl. zu reduciren vermochte.

Als Beleg dafür, wie unzureichend die Ansätze des Regierungsantrages sind, möge gleich an dieser Stelle die Thatsache constatirt werden, daß in dem Mehrerfordernisse, welches die Annahme des gedachten Regierungsantrages herbeiführen würde, nämlich 162.417 fl., auch die Bedeckung für die erhöhte Provisorenentlohnung inbegriffen ist, diese aber allein, dem bisherigen Bestande gegenüber, ein Plus von 72.462 fl. darstellt, so daß zur Aufbesserung der ständigen Seelsorgegeistlichen nur 89.955 fl. verbleiben würden. Da es nun 7856 Seelsorger gibt, die einer Congrua-Erhöhung bedürfen, so würde sich daraus durchschnittlich für eine Person nur eine Aufbesserung von 11 fl. 45 kr. ergeben. Wenn nun nach der Regierungsvorlage unzweifelhaft einer gewissen Anzahl von Seelsorgern, wie z. B. in Niederösterreich eine namhafte, anderen eine nennenswerthe Aufbesserung zugedacht ist, so liegt es auf der Hand, daß dieselbe für die Mehrzahl der Betheiligten auf ein Minimum herabsinken müßte, ein Ergebniß, das mit dem beabsichtigten Zwecke einer Verbesserung der allseits als ungenügend anerkannten Dotationsverhältnisse im Widerspruche stünde.

Die Bezüge der öffentlichen Functionäre, Beamten und Lehrer sind seit dem Jahre 1870 überall nicht nur bezüglich des Minimalgehaltes, sondern überdies durch das Zugeständniß von Quinquennal- und Activitätszulagen bedeutend erhöht worden, während jene des niederen Seelsorgeclerus seit der Josephinischen Pfarrregulirung nicht nur unverändert blieben, sondern durch staatliche Verfügungen, insbesondere die Ablösung von Naturalgiebigkeiten, sowie nicht minder durch die Aenderung der Valutaverhältnisse eine sehr empfindliche Schmälerung erfuhren.

Der in den Beilagen I und II durchgeführte Vergleich der Congrua der Pfarrer nach dem Ausschußantrage mit dem gesetzlichen Einkommen der Leiter von Volksschulen und jenem der Beamten der untersten vier Rangsclassen dürfte dieses Verhältniß am klarsten beleuchten (— vgl. S. 355 —).

Eine vollständig befriedigende Erhöhung der Dotation ist aus Rücksichten für die Staatsfinanzen nicht nur nicht rathsam, sondern geradezu unmöglich. Darum hat es der Ausschuß, in Uebereinstimmung mit der Regierung, unterlassen, Alterszulagen und besondere Localzubußen in Antrag zu bringen.

Nichtsdestoweniger konnte er sich nach einer gewissenhaften Prüfung aller einschlägigen Momente zur einfachen Anempfehlung des Congruaregulirungsplanes der Regierung nicht entschließen, sondern sah sich gedrangt, mehrfache Aenderungen daran vorzunehmen.

Nach den einzelnen Ländern stellen sich dieselben folgendermaßen dar:

a) Bezüglich der Hilfspriester.

Diesfalls wurden die Ansätze des Congruaregulirungsplanes der Regierung bis auf wenige Ausnahmen beibehalten. So wurde die Congrua der Hilfspriester bei Landpfarren in Oberösterreich von 300 fl. auf 350 fl., bei Pfarren in Städten mit mehr als 5000 Einwohnern in Tirol von 300 fl. ebenfalls auf 350 fl., in anderen Orten von 250 fl. auf 300 fl., in Istrien, im Triester Gebiet und Görz-Gradisca, dann in der Bukowina von 300 fl. und 250 fl. auf 350 fl. und 300 fl. erhöht.

b) Bezüglich der Pfarrer.

Für Niederösterreich wurden die Regierungsansätze beibehalten.

Für Oberösterreich wurde die Dotation in Städten und Märkten über 5000 Einwohner und in größeren Curorten von 800 fl. auf 900 fl., an anderen Orten, je nachdem bei der Pfarre Hilfspriester systemisirt sind oder nicht, von 600 fl. auf 800 fl. und 700 fl. erhöht.

Für Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, wo die Regierung an Curorten, dann in Städten und Märkten über 2000 Einwohner die Congrua mit 700 fl. festgesetzt wissen will, hat der Ausschuß in Städten über 5000 Einwohner und in größeren Curorten 800 fl., in den anderen Orten, je nachdem bei den Pfarren Hilfspriester systemisirt sind oder nicht, statt 500 fl. die Congrua mit 600 fl. angenommen.

In Istrien, Triest sammt Gebiet und in Görz-Gradisca, wo die Regierung für die Umgebung von zwei Meilen um Triest, in Städten und Märkten über 2000 Einwohner und für Curorte die Congrua mit 700 fl., in anderen Orten mit 500 fl. annahm, beantragt der Ausschuß für die Umgebung von Triest, für Städte über 3000 Einwohner und für größere Curorte 700 fl., sonst 600 fl.

In Dalmatien besteht der Unterschied zwischen den Ansätzen der Regierung und des Ausschusses darin, daß zu den mit einer Congrua von 600 fl. bedachten Städten und Märkten über 2000 Einwohner vom Ausschusse auch die Städte Lesina, Macarsca und Curzola beigezählt und die Congrua in anderen Orten von 400 fl. auf 450 fl. höher angesetzt wurde.

In Dalmatien gibt es im Ganzen nur 11 Orte über 2000 Einwohner. Lesina (1942 Einwohner), Macarsca (1715 Einwohner) und Curzola (1995 Einwohner) erreichen nahezu diese Populationsziffer. Ueberdies ist Lesina Sitz eines Bischofs, Macarsca und Curzola sind Sitze von Collegiatcapiteln.

In Böhmen und Mähren wird die für die Umgebung von zwei Meilen um die Landeshauptstädte, dann für Städte und Märkte über 5000 Einwohner und für Curorte von der Regierung mit 800 fl. angesetzte Congrua auf 900 fl., für andere Orte, je nachdem bei der Pfarre Hilfspriester systemisirt sind oder nicht, die Regierungsziffer per 600 fl. und 500 fl. auf 800 fl. und 700 fl., sonach auf dasselbe Ausmaß erhöht, welches die Regierung für Niederösterreich angenommen hatte.

In Schlesien fand die gleiche Erhöhung statt.

In Galizien will die Regierung die Pfarrer in den ehemaligen Kreishauptstädten, ferner in Städten über 10.000 Einwohner, dann in Podgórze, Trzciana, Bolechów und Biała mit 700 fl. dotirt wissen, während der Ausschuß diese Congrua nur auf Städte über 10.000 Einwohner, dann auf Podgórze und Biała beschränkt (II. Classe). Die ehemaligen Kreishauptstädte gehören theils unter die Städte über 10.000 Einwohner, theils sinken sie so sehr unter dieses Bevölkerungsmaß, daß die historische Eigenschaft derselben als ehemaliger Sitz der Kreisämter

allein nicht als maßgebend angesehen werden dürfte. Was Biała (7251 Einwohner) und Podgórze (7672 Einwohner) anbelangt, so spricht die Bedeutenheit der ersteren Stadt, sowie der fast unmittelbare Zusammenhang von Podgórze mit Krakau für den Regierungsantrag. Dagegen lassen sich für Trzciana (Bezirk Bochnia, 833 Einwohner) und Bolechów (Bezirk Dolina, 4181 Einwohner) gleich gewichtige Gründe nicht anführen, es wäre denn der Umstand, daß Trzciana auf einem Religionsfondsgute liegt und Bolechów ehedem der Sitz der jetzt nach Lemberg verlegten galizischen Cameralgüterverwaltung war. Für Städte und Märkte über 5000 Einwohner, dann für die mit a. h. Entschließung vom 31. October 1836 (Hfd. v. 4. Nov. 1836) bezeichneten Gebirgspfarren in den Kreisgebieten von Stryj, Stanislau und Kolomea und endlich für Curorte beträgt die Congruaziffer der Regierung 500 fl. (III. Classe), während der Ausschuß für Städte über 5000 Einwohner und größere Curorte allein den Ansatz per 600 fl. befürwortet. Endlich hat die Regierung den Pfarrern an anderen Orten eine Congrua per 450 fl. zugedacht (IV. Classe), während der Ausschuß für dieselben 500 fl. beansprucht, wodurch auch für die erwähnten Gebirgspfarrer eine Aufbesserung erzielt wird.

Die Regierung will von der Einräumung der Congrua per 450 fl. jene besonders zu bestimmenden Pfarren, deren Bestand für das Seelsorgewesen nicht unerläßlich nothwendig ist und die zur Auflassung bestimmt sind, dann für jene einzeln zu bezeichnenden Pfarren, wo besonders niedrige Preisverhältnisse vorherrschen, von der Maßregel der Congruaaufbesserung ausgeschlossen sehen. Der Ausschuß vermochte sich dieser Anschauung nicht anzuschließen, weil es inhuman schien, die gegenwärtigen Inhaber der zur Auflassung bestimmten Seelsorgestationen bei dem bisherigen Einkommen zu belassen, zumal da ihre Pfarrsprengel an und für sich zu den ärmeren und wenig volkreichen gehören, weil ja sonst die Maßregel der Auflassung über dieselben nicht verhängt werden könnte. Was die wegen niedriger örtlicher Preisverhältnisse von der Congruaaufbesserung auszuschließenden Pfründen betrifft, so wird es ungemein schwer halten, diese „besondere Niedrigkeit der Preisverhältnisse" irgendwo zu constatiren, weil selbst bei den wohlfeilsten Preisen der Lebensmittel der Geistliche so Manches braucht, was im Orte nicht feil ist und anderswoher bezogen werden muß, ganz abgesehen davon, daß es sich hiebei zumeist um ruthenische Pfarrer handelt, denen die Erhaltung ihrer Familie obliegt.

In der Bukowina beantragt die Regierung für andere Orte (außer Städten und Märkten über 5000 Einwohner und Curorten) 500 fl., der Ausschuß 600 fl.

In dem Regierungsentwurfe wird von „Curorten", deren Seelsorgepriestern eine höhere Congrua zukommen soll, gesprochen. Dabei mochten solche Orte, in denen die Einhebung der Curtaxe behördlich eingeführt ist, vorgeschwebt haben. Der Ausschuß glaubte mit Rücksicht auf die Unterschiede, die zwischen den einzelnen Curorten bestehen, durch den Beisatz „größere" (Curorte) eine Einschränkung eintreten lassen zu sollen, zu welchem Zwecke er seinem Congruaschema eine Erläuterung dieses so modificirten Terminus beigefügt hat.

Bezüglich der Abstufung der Kategorien und Ziffern nahm der Ausschuß die gleichen Gesichtspunkte ein, welche für die Regierung maßgebend waren, indem derselbe nicht nur auf die Verschiedenheit des kirchlichen Standes, nämlich selbstständiger Seelsorger und Hilfspriester, und die Verschiedenheit der Preise und anderweitigen Localverhältnisse, sondern auch auf den Stand des Religionsfondes im Lande Bedacht nahm, „wonach die Congrua in jenen Ländern etwas höher bemessen wurde, wo von der Kirche selbst reichere Mittel für die Maßregel beigetragen werden.

Endlich wurde auch dem Umstande eine Beachtung geschenkt, in welcher Höhe die Congruaziffer in den einzelnen Ländern bisher bemessen war, ein Moment, das zum Theile freilich mit dem unmittelbar erwähnten zusammentrifft, indem in Ländern mit besser situirten Religionsfonden auch die Congrua bisher höher bemessen war, als in anderen." (Motivenbericht der Regierung, Seite 31.)

§. 3. Ob und inwieweit im einzelnen Falle eine Ergänzung nach §. 1 stattzufinden hat, wird auf Grund vorzulegender Einbekenntnisse von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs entschieden.[137]

Für die Einbekennung der Einnahmen und Ausgaben zum Zwecke der Congruaergänzung haben folgende Grundsätze zu gelten:

1. Bezüglich der Einnahmen

sind nur nachstehende Bezüge einzurechnen:

a) der Reinertrag von Grund und Boden in jener Höhe, in welcher derselbe von den betreffenden Grundstücken zur Bemessung der neuen Grundsteuer festgestellt erscheint;[138]

b) der Zinsertrag aus vermietheten Gebäuden in seiner wirklichen Höhe, nach Abschlag der gesetzlichen Quote der Erhaltungs- und Amortisationskosten;

c) der Ertrag von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben;

---

137) Durch Zuerkennung und Anweisung einer Congruaergänzung wird der Seelsorger zwar nicht zum fortdauernden Bezuge einer dem Gesetze nicht entsprechenden Congruaergänzung berechtigt, aber er erlangt aus dieser Anweisung das Recht, die angewiesene Gebühr so lange zu beziehen, bis ihm durch ein anderes rechtskräftiges Erkenntnis eine andere (die gesetzliche) Congruaergänzung zu- und die zuerst angewiesene Gebühr als ungesetzlich aberkannt wird; die Einstellung einer bereits angewiesenen Ergänzung unter Wiederanweisung der vor Wirksamkeit des Congruagesetzes dem Seelsorger zugeflossenen Gebühr bis zur Richtigstellung der zu hoch bemessenen Ergänzung ist daher unzulässig, und zwar auch als Provisorium (unter Vorbehalt der seinerzeitigen Ausgleichung), da der Seelsorger nicht blos das Recht hat irgend einmal, sondern rechtzeitig das zu erhalten, was ihm zukommt, somit verlangen kann, dass ihm eine thatsächlich angewiesene Gebühr erst dann entzogen werde, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, nämlich feststeht, dass nicht die angewiesene, sondern eine andere dem Beschwerdeführer auch gleichzeitig angewiesene Gebühr dem Gesetze entspreche (VGH. v. 20. Juni 1888, B. XII 4176).

138) Da eben nur der Reinertrag, wie er zur Bemessung der neuen Grundsteuer als festgestellt erscheint, einzurechnen ist, bilden die Bewirtschaftungskosten keinen zulässigen Abzugsposten; auch wenn die Grundrente von Realitäten einer Filialkirche herrührt, kann der Pfarrer doch die Fuhrkosten, betreffend die gottesdienstlichen Functionen an der Filialkirche, nicht in Abzug bringen, da sie nicht „auf dem Einkommen haftende Verbindlichkeiten" (§. 3 II c cit.) sind (VGH. v. 6. Juli 1888, B. XII 4208).

d) fixe Renten und Dotationen in Geld, Geldeswerth oder Naturalien (letztere nach Durchschnittspreisen berechnet mit 10 Percent Abschlag vom Bruttoertrage als Einbringungskosten).

Ausnahmsweise kann bei c) und d) für Einbringungskosten von Capitalszinsen oder Renten aus Billigkeitsrücksichten ein entsprechender Abschlag bewilligt werden;

e) das Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens, insoferne solche Ueberschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können;139)

f) die Stolagebühren in einem Pauschalbetrage, welcher von der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, oder falls ein Einverständniß nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen ist. Von den solcherweise ermittelten Stolagebühren ist ein Betrag von 30 fl. in Abrechnung zu bringen;

g) das Erträgniß aller vor Wirksamkeit dieses Gesetzes mit einem bestimmten Betrage errichteten Meßstipendien und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen, wenn deren Einrechnung keine Bestimmung des Stiftsbriefes 140) entgegensteht.

---

139) Das heißt insofern ein rechtlicher Titel hiefür besteht; das Gesetz spricht hier lediglich eine Formalvorschrift aus, welche hinsichtlich der Frage, ob derartige Ueberschüsse im einzelnen Falle von Rechtswegen zur Dotation des Seelsorgers herangezogen werden können, nichts enthält (VGH. v. 15. Febr. 1888, B. XII 3935).

140) Es kommt auf den Wortlaut des Stiftbriefes und nicht den der stifterischen Willenserklärung an. Es genügt, wenn im Stiftbrief eine Clausel des Inhaltes enthalten ist, dass im Einklange mit den bestehenden Vorschriften (im speciellen Falle waren die Min. Erlässe v. 29. Dec. 1851, Z. 169, 14. Februar 1852, Z. 556 bezogen) der Stiftungsbezug niemals in die Congrua eingerechnet werden solle, und es hat eine solche Clausel nicht etwa wegen Berufung der giltig gewesenen Normen nur die Bedeutung einer Constatierung des geltenden Rechtes, sondern die einer dispositiven Anordnung (VGH. v. 9. Dec. 1887, B. XI 3810). Die Bestimmung des §. 3 I g cit. über die Nichteinrechnung von Stiftungsbezügen stellt sich als eine Ausnahme von der Regel dar, nach welcher nur der durch die Amtsbezüge unbedeckte Theil der Congrua aus dem Religionsfonde zu ergänzen (§. 1), und jedes amtliche Einkommen des Pfründners, speciell auch der gesammte ihm zufließende Ertrag von Grund und Boden (§. 3 I a) anzurechnen ist; sie ist daher strenge zu interpretieren und nur von Stiftungsbezügen, deren Anrechnung stiftbrieflich ausgeschlossen ist, nicht auch unter gleichen Voraussetzungen von dem Erträgnisse eines der Pfarrpfründe schenkungsweise überlassenen, wenn auch mit der Auflage einer gottesdienstlichen Function für den Nutznießer onerierten Grundstückes zu verstehen, da eben bei der Donatio sub modo das Eigenthum an den Beschenkten über-

Alle nach Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten derlei Stiftungen sind von der Einrechnung unbedingt ausgeschlossen.

2. Bezüglich der Ausgaben

sind einzustellen:

a) die von den einzubekennenden Einnahmen (1, a—g) zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge **141**), sowie das Gebührenäquivalent;

b) die Kanzleiauslagen für die Matrikelführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, dann die mit der Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariats) verbundenen Auslagen in einem im Verordnungswege festzustellenden Betrage;

c) Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit; **141a**)

d) wenn die Anzahl der unter 1 g) bezeichneten, im Laufe eines Jahres zu persolvirenden Messen eine bestimmte Normalzahl übersteigt, das Erträgniß jener Meßstipendien, welche der Seelsorger zur Persolvirung an andere Geistliche abgeben muß; wenn für die betreffenden einzelnen Messen stiftbrieflich kein bestimmter Betrag festgesetzt ist, so ist das diöcesanübliche Meßstipendium einzustellen. Die Normalzahl ist für jede Diöcese im Einvernehmen mit dem Bischofe festzustellen; wird ein

---

geht, nicht aber wie bei der Stiftung im Eigenthume der Stiftung steht (VGH. v. 30. Mai 1888, B. XII 4135).

141) Mit Min. E. v. 22. Dec. 1880, Z. 20348, VBl. Nr. 6, wurden anläßlich eines speciellen Falles alle Länderchefs ersucht, den Ordinariaten behufs Mittheilung an die Beneficiaten, zu eröffnen, daß die Schadloshaltung der letzteren „aus dem Religionsfonde rücksichtlich der die normalmäßige Congrua schmälernden l. f. Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben nur dann platzgreifen kann, wenn die bezügliche Vorschreibung den bestehenden Gesetzen entspricht. Sollte in dieser Beziehung ein Versehen unterlaufen sein, so ist es Sache der Beneficiaten, die Richtigstellung der Vorschreibung im administrativen Instanzenzuge zu bewirken. Ist von den hiefür offenstehenden Rechtsmitteln nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht worden und hiedurch eine ungebührliche Vorschreibung in Rechtskraft erwachsen, so hat die bezügliche Zahlung ohne Schadloshaltung aus dem Religionsfonde lediglich dem im Verschulden befindlichen Beneficiaten zur Last zu fallen.

141a) §. 3, 2c cit. enthält nur eine Formalvorschrift über die Einrichtung der Fatierung, bestimmt aber materiell darüber, welche die auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeiten sind, nichts (VGH. v. 25. April 1888, B. XII 4065; 10. Oct. 1888, B. XII 4275, vgl. unten N. 147).

Einverständniß nicht erzielt, so ist die Zahl von 200 anzunehmen;

e) größere Bauauslagen, welche einen Beneficiaten nach den bestehenden Gesetzen treffen.[142]

Dagegen sind alle auf den persönlichen Unterhalt (Haushalt) bezüglichen und mit der Bewirthschaftung von Grund und Boden verbundenen, sowie die durch die Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude nach den bestehenden Vorschriften entstehenden Ausgaben nicht einzubeziehen. Ausnahmsweise kann bei außergewöhnlichen Auslagen, z. B. bei Sicherstellung des Wasserbedarfes, die Einbeziehung bewilligt werden.

Die Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher die Einbekenntnisse einzureichen, sowie die Art und Weise, wie die Einbekenntnisse einzurichten, zu prüfen und richtig zu stellen sind, wie und von welchem Zeitpunkte die Anweisung der zuerkannten Congruaergänzung zu erfolgen hat, bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

RV.: Der im einzelnen Falle zur Ergänzung der Amtseinkünfte (§. 1) erforderliche Betrag wird auf Grund eines zur behördlichen Prüfung vorzulegenden Einbekenntnisses der mit dem geistlichen Amte verbundenen Einnahmen und Ausgaben ermittelt.

Die Grundsätze, nach denen hiebei Einnahmen und Ausgaben einzubekennen sind, sowie die auf verspätete und unrichtige Einbekenntnisse gesetzten Folgen und Strafen werden im Verordnungswege bestimmt.

M. B. [Ebenso wie §. 2 des Entwurfes die Feststellung der Ziffer der Congrua, überläßt §. 3 auch die Feststellung der Grundsätze, nach denen behufs Berechnung der Congrua die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu veranschlagen sind, dem Verordnungswege. Auch bei dieser Maßregel, in welcher einer der wichtigsten Punkte der Reform des kirchlichen Dotationswesens zu erblicken ist, handelt es sich um eine der Gesetzgebung schwer zugängliche Materie, die überdies auch aus anderen Rücksichten der Verwaltung nicht entzogen werden darf. Auch hier findet sich eine ganz analoge Bestimmung, betreffend die Bewerthung der geistlichen Einnahmen und Ausgaben behufs Feststellung der Competenz, in §. 6 des Gesetzes über die Religionsfondsbeiträge.]

A. B. Der Ausschuß ging von der Ansicht aus, daß die Normen für die Einbekennung der Einnahmen und der Ausgaben zum Zwecke der

---

142) Nicht aber ein auf das Pfründeninventar basierter, daselbst als vom Pfarrer an die Kirche zu leistend bezeichneter „Bauschilling“, als dessen Aequivalent die Bestreitung der Baulichkeiten im Pfarrhofe aus dem Kirchenvermögen, eventuell durch die Concurrenz angegeben ist. Aus einer solchen Anführung im Pfründeninventar kann nicht ein den bestehenden Concurrenznormen widersprechendes Recht auf Herstellung der Pfarrbauten durch dritte Factoren deduciert werden, der „Bauschilling“ kann vielmehr, wo nicht seine Höhe dieser Annahme widerspricht, nur als Abfindung der dem Pfründner obliegenden Pflicht zur „Instandhaltung“ der Pfarrgebäude (sarta tecta) erachtet werden, und ist daher nach §. 3 II cit. vorletzte Al. zum Zwecke der Congruaberechnung nicht einzubeziehen (VGH. vom 30. Mai 1888, B. XII 4135).

Congruaergänzung thunlichst klar und bündig festgestellt sein müssen, um die Zweifel darüber, was und wie etwas einbekannt und berechnet werden soll, soweit als nur möglich zu beheben, und die diesfälligen, bisher über das richtige Verhältniß hinaus weitwendigen, sowohl für den Einbekenner, als für die Behörde zeitraubenden Verhandlungen, ebenso wie die mit Herstellung der Verhandlungsgrundlagen verbundenen Arbeiten auf das geringste Maß zurückzuführen.

Dem Ausschuß schwebte dabei auch ein ethisches Moment vor, indem er trachtete, einestheils einer übermäßigen Anspannung des Einkommens seitens der Behörde entgegenzutreten, anderntheils aber jeden Anlaß zu der Versuchung für den Curatgeistlichen aus dem Wege zu räumen, einem derartigen Streben der Behörde durch ein gleich übermäßiges Herabmindern zu begegnen.

Bezüglich der Einnahmen wird insbesondere Folgendes bemerkt:

Zu a). Die meisten Schwierigkeiten waren bisher mit der Beschaffung der Behelfe zur Ermittlung des Reinertrages von Grund und Boden verbunden. Bei jedem Pfarramte mußten zu diesem Behufe mehrfache Vormerkbücher über die Auslagen und den Ertrag der Feldwirthschaft, die Marktpreise und dgl. geführt werden, und ebenso kostete es lästige Schreibereien, ehe die Behörde zu einem Abschlusse gelangen konnte. Es besteht diesfalls eine erkleckliche Menge von Vorschriften, durch welche indeß die Einfachheit des Berechnungsmodus nicht gefördert wurde, trotzdem das Verlangen eben darnach allseits immer lauter wurde. Das billigste und zugleich auch am leichtesten zu handhabende Auskunftsmittel bietet sich in der Annahme des Reinertrages, wie derselbe durch den Kataster zur Bemessung der neuen Grundsteuer festgestellt worden ist.

Es empfiehlt sich dieser Vorgang umsomehr, als durch die neue Grundsteuerregulirung mannigfache Aenderungen in der Bewerthung des Bodenertrages eingetreten sind. Allerdings wird sich daraus in Bezug auf das Erforderniß an Congruaergänzung eine Differenz ergeben, welche, wie aus der Beilage IV, Colonne d) erhellt, bei einigen Ländern in einem Minus per 16.966 fl., bei anderen in einem Plus per 127.571 fl., im Ganzen in einem Plus von 110.605 fl. ihren Ausdruck findet.

Die unter b) bis e) gegebenen Vorschriften über die Berechnung des Zinsertrages aus vermietheten Gebäuden, des Ertrages von Capitalien, nutzbaren Rechten und gewerblichen Betrieben, aus fixen Renten und Dotationen, sowie aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens bedürfen wohl keiner eingehenden Erörterung.

Zu f). Die bis dahin nicht zweifellose Frage über die Competenz zur Abänderung der Stoltaxordnungen ist mit §. 24 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen wurden, dahin entschieden, daß dieselbe der Regierung nach Einvernehmen der Bischöfe zusteht. Seither ist in der Angelegenheit, welche sowohl im Interesse der Religionsfonde, als in jenem des Kircheneinkommens einer den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Normirung bedarf, keine Vorkehrung getroffen worden.

Für die Einrechnung des Stolaerträgnisses besteht bezüglich der neugestifteten Pfarren bisher der mit a. h. Entschließung vom 10. Jänner 1853 (Min. Erl. v. 19. Febr. 1853, Z. 153) genehmigte Grundsatz, daß dasselbe, wenn es den Betrag von 52 fl. 50 kr. nicht übersteigt, bei der Berechnung des Pfründeneinkommens zum Behufe der Congruaergänzung freigelassen werde; zu diesem Behufe müßte jedoch der Ertrag der Stola Jahr für Jahr genau in Evidenz geführt werden. Zur Vereinfachung des diesfälligen Verfahrens glaubte der Ausschuß eine nach einem mehrjährigen Durchschnitte durchzuführende Pauschalirung beantragen zu sollen,

worüber die Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, eventuell bei nicht erzieltem Einverständniß der Cultusminister zu entscheiden hätte. Die Freilassung wird vom Ausschusse nur auf arme Pfründen, wo das Stoleinkommen mit weniger als 30 fl. veranschlagt wird, beschränkt.

Zu g). Bei einer jeden Pfarrkirche besteht für den Seelsorgeclerus die Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von Messen (namentlich an allen Sonntagen und an allen gebotenen und abgebrachten Feiertagen, die sogenannten Messen pro populo parochiano) ohne Entgelt zu persolviren, während nur die übrigen Tage für Persolvirung von gestifteten Messen oder solcher gegen Manualstipendien frei bleiben. Die Emolumente für gestiftete Messen werden, der allgemeinen Regel nach, in das Pfründeneinkommen zum Behufe der Congruaergänzung eingerechnet. Eine Modification dieser Regel erfolgte mit dem Ministerialerlasse vom 29. December 1851, Z. 169, womit „in Berücksichtigung, daß der Errichtung der geistlichen Stiftungen nicht bloß die Verrichtung einer gottesdienstlichen Handlung, sondern auch die Verbesserung der Lage des Seelsorgers zu Grunde liegt," angeordnet ward, „daß bei künftig zu errichtenden Messenstiftungen der Stiftungsbezug in die Congrua nicht einzurechnen sei". Der Ausschuß beantragt, aus dem im eben bezogenen Erlasse angeführten Grunde die Einrechnung aller vor Wirksamkeit des Gesetzes errichteten Meßstipendien und Stiftungen für geistliche Functionen (Abhaltung von Litaneien und Anniversarien und andere Andachtsübungen), soferne einer solchen Einrechnung keine Bestimmung des Stiftsbriefes entgegensteht, während in Hinkunft alle derlei Stiftungen unbedingt von der Einrechnung ausgeschlossen bleiben sollen.

Bezüglich der Ausgaben wird bemerkt:

Zu a). Die landesfürstlichen Steuern, die Landes- und Communalumlagen und sonstige auf Grund eines Gesetzes für öffentliche Zwecke zu leistenden Beiträge beantragt der Ausschuß ebenso zur Einstellung wie das Gebührenäquivalent, indem er von der Ansicht ausgeht, daß dem Seelsorgegeistlichen, der ausschließlich auf die Congrua angewiesen ist, dieses Minimaleinkommen ungeschmälert erhalten bleiben solle.

Nach den bisherigen Vorschriften ist die volle Ziffer der Grundsteuer sammt Zuschuß, sowie auch jene der Einkommensteuer zur Einstellung als Ausgabe gestattet. Die Pfarrgebäude, soweit sie zur Wohnung und Amtsubication der Seelsorger dienen, sind von der Gebäudesteuer befreit. Was die Gemeindeumlagen anbelangt, so darf dadurch die Congrua (in einigen Ländern bis zu einer ziffermäßig bestimmten Höhe) nicht geschmälert werden; von Landes- und Bezirksumlagen besteht eine solche Befreiung nicht. Von der Entrichtung des für die Besitzdauer von zehn zu zehn Jahren und zwar von unbeweglichen Sachen mit 3 Percent, von beweglichen Sachen mit $1^1/_2$ Percent vom Werthe zu bemessenden Gebührenäquivalents sind Inhaber jener Beneficien, deren reines Einkommen jährlich 315 fl. nicht übersteigt, persönlich befreit; liegt jedoch die Ergänzung der Congrua einem Fonde ob, so ist das Aequivalent von diesem Fonde zu entrichten.

Auch nach dem Entwurfe der Ministerialverordnung sollen die aus dem einbekannten Einkommen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern und Abgaben, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen als Ausgaben eingestellt werden können; hinsichtlich des Gebührenäquivalentes solle es bis aufs Weitere bei der bisherigen Vorschrift sein Verbleiben haben. Der Ausschuß entschied sich jedoch von dem diesfalls eingehaltenen allgemeinen Standpunkte für die Einstellbarkeit auch des Gebührenäquivalentes.

Zu b). Der Entwurf der Ministerialverordnung beschränkt die Einstellbarkeit auf die mit der Führung des Decanatsamtes verbundenen

Auslagen (§. 9), wogegen der Ausschuß auch auf die Auslagen für die Matrikelführung, wo diese nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, Bedacht nehmen zu sollen glaubte. Dawider hat er aber von den sonstigen Kanzleiauslagen, für welche Gebühren eingehoben werden (§. 12) abgesehen, zumal auch bisher keine Einrechnung der Schreibgebühren in die Fassion stattfindet, und die meisten Kanzleiauslagen für solche Zwecke stattfinden, die der Religionsfond nicht zu vertreten hat. Auf die Ausgaben für Matrikenführung mußte um so mehr Rücksicht genommen werden, weil dieselbe nicht bloß kirchlichen, sondern auch staatlichen Zwecken gilt und dem Staatsschatze hiedurch der ganze Aufwand in Ersparung kommt, der sonst auf die Besorgung der Civilstandsregister verwendet werden müßte.

Zu c). Unter die Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit, gehört auch die Erhaltung der bei der Seelsorgestation systemisirten Hilfspriester, soweit dieselben aus dem Pfründeneinkommen ihre Dotation ganz oder zum Theile erhalten. (Entwurf der Min. Vdg. §. 9, 3.)

Zu d). In Absicht auf die Zahl der im Laufe eines Jahres zu persolvirenden Messen (§. 3, 1, lit. g) soll für eine jede Diöcese eine Normalzahl im Einvernehmen mit dem Bischofe festgestellt werden; beim Nichtzustandekommen des Einverständnisses soll deren Zahl mit 250 angenommen werden. Der Seelsorger soll jedoch berechtigt sein, das Erträgniß jener Meßstipendien, welche die Normalzahl übersteigen, wenn er diese Messen selbst zu persolviren nicht vermag, vielmehr an andere Geistliche abzugeben verpflichtet ist, unter die Ausgaben einzustellen.

Zu e). Die in diesem Theile des Paragraphen enthaltenen Normen in Betreff der Bauauslagen stimmen mit dem Entwurfe der Ministerialverordnung (§. 9, 3) überein.

Daß die weitere Durchführung des gesammten, in Absicht auf die Congruaergänzung einzuhaltenden Verfahrens im Verordnungswege zu normiren ist, liegt in der Natur der Sache.

H. B. Zu §. 3, 1 Einnahmen, lit. b) mußte es auffallen, wienach bei dem Umstande, als im Gebäudesteuergesetze ein- für allemal festgesetzt ist, welche Quote von dem Zinsertrage in Abzug zu kommen habe, diese Quote für die zu einer Pfründe gehörigen vermiethbaren Gebäude und Räumlichkeiten erst „im Verordnungswege" festgesetzt werden solle. Da seitens der Regierung, respective der Finanzverwaltung, die Aufklärung erfolgte, daß in diesem Punkte ein Unterschied zwischen der einem geistlichen und der einem sonstigen Vermiether zugute kommenden gesetzlichen Quote nicht stattfinden könne, und da Ihre Commission anderseits die einer Pfründe zugehörigen vermiethbaren Gebäude von jenen pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auf welche die Vorschriften der Bauconcurrenz Anwendung finden, und von denen in der Abtheilung 2, lit. d) die Rede ist, auseinanderhalten zu müssen glaubt, so schlägt sie Ihnen für 1, lit. b) eine auf die im Gebäudesteuergesetze enthaltenen Bestimmungen hinweisende Fassung vor.

Zu lit. c) und d), Al. 9 des §. 3 wird die Auslassung des Beiwortes „unbedeutender" in der Erwägung beantragt, daß einerseits dieses Moment ein an und für sich relatives und darum sehr unbestimmtes, dehnbares ist, während anderseits einem Pfründner auch für Einbringung von Capitalszinsen oder Renten, die man relativ als bedeutende ansehen müßte, Kosten erwachsen können, deren Nichtberücksichtigung das Ausmaß der ja von vorneherein auf das mäßigste berechneten Congrua nicht unempfindlich treffen würde.

Bei lit. g) nach der in dem andern Hause beliebten Fassung fehlt die im Ausschußberichte desselben ausdrücklich hervorgehobene, keineswegs

selbstverständliche Bestimmung, daß alle nach Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten Stiftungen von der Einrechnung ausgeschlossen sein sollen.

§. 3, 2. Bezüglich der Ausgaben erschien es ad a) Ihrer Commission als wünschenswerth, daß ein auf den Genuß seiner Congrua eingeschränkter Seelsorger bezüglich der Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen ein- für allemal gänzlich frei bliebe. Dafür spräche wohl auch die ungemeine Variabilität dieser Umlagen, die unter Umständen von 10 Percent in einem Jahre auf 300 Percent im nächsten steigen können, was eine fast unausgesetzte Readjustirung der Fassionen nach sich ziehen müßte, während eine nach §. 22 der projectirten Durchführungsverordnung nur von zehn zu zehn Jahren stattfindende Erneuerung desselben in einzelnen Fällen die größten Härten hervorrufen würde. Da sich aber anderseits nicht verkennen läßt, daß eine so geartete Bestimmung in andere legislative Wirkungskreise hinüberspielt und sich daher in dem vorliegenden Gesetzentwurfe nicht zur Geltung bringen lasse, während anderseits von der Regierung die Zusicherung gegeben wurde, für derlei außerordentliche Fälle auch innerhalb des vorgezeichneten Decenniums Fürsorge treffen zu wollen, so wurde von Ihrer Commission dieser Punkt fallen gelassen, beziehungsweise andersortiger Berücksichtigung anheimgestellt.

§. 3, 2, lit. d). In der Erwägung, daß es denn doch sehr bedauerlich sei, wenn dem durch eine Ueberzahl von anderweitig zu persolvirenden Messen in Anspruch genommenen Seelsorger die Möglichkeit, für seine Gläubiger gewisse gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen, auf ein Minimum reducirt, wo nicht gar ausgeschlossen werde, sowie mit Rücksicht auf die im §. 12 der Durchführungsverordnung zum Religionsfondssteuergesetze vom 21. August 1881, RGB. Nr. 112, enthaltene Bestimmung, glaubt Ihre Commission beantragen zu sollen, daß die Zahl der anrechenbaren Meßstipendien von 250 auf 200 herabgesetzt werde.

Zum vorletzten Alinea des §. 3 wurde von verschiedenen Seiten erinnert, daß es Seelsorgestationen gebe, in welchen gewisse, für den gewöhnlichen Haushalt und Betrieb der Wirthschaft nöthige Gebrauchsmittel mit Unkosten herbeigeschafft werden müssen; daß Fälle, wo zum Beispiel auf quellenlosen Bergen gelegene Pfarrhäuser das Wasser von weitem herleiten oder gar zutragen lassen müssen, allerdings zu den sehr seltenen gehören; daß aber, wo dieselben eintreten, die dem betreffenden Seelsorger dadurch erwachsende außergewöhnliche Auslage von 50 bis 100 fl. im Jahre — es wurden Beispiele genannt — eine relativ so beträchtliche sei, daß dafür im Gesetze Vorsorge getroffen werden müsse, was Ihre Commission in dem dem vorletzten Alinea des §. 3 angeschlossenen Zusatze zu thun sich umsomehr verpflichtet hielt, als seitens der Regierung die Erklärung abgegeben wurde, daß sie gegen eine solche Bestimmung nichts einzuwenden finde.

Im letzten Alinea des §. 3 schien es unerläßlich, dem daselbst berufenen Verordnungswege auch die Bestimmung der Zeitfrist, innerhalb welcher die pfarrlichen Einbekenntnisse zu überreichen sind, als unerläßliches Erforderniß des diesfälligen Verfahrens anheimzustellen.

§. 4. Zeigt sich, daß eine nach den vorstehenden Bestimmungen einzubekennende Einnahme verschwiegen oder eine Ausgabe wissentlich unrichtig angesetzt wurde, so ist den für die Richtigkeit des Einbekenntnisses verantwortlichen Personen eine Geldstrafe bis zur Höhe desjenigen Betrages aufzuerlegen, um welchen der Religionsfond oder der Staatsschatz benachtheiligt worden wäre.

In anderen Fällen einer Divergenz ist lediglich das Einbekenntniß richtigzustellen und nur nach Umständen der Ersatz der Kosten des Richtigstellungsverfahrens aufzuerlegen.

A. B. Der die Strafsanction auf unrichtige Einbekenntnisse enthaltende §. 4 des Gesetzentwurfes des Ausschusses stimmt mit den §§. 16 und 21 des Entwurfes der Ministerialverordnung überein.

H. B. Ernste Bedenken mußten gegen die der Commission zugekommene Fassung des §. 4 Alinea 1 erhoben werden. Nach demselben wäre die „nicht rechtzeitige" Anzeige einer Vermehrung des Reineinkommens mit der absichtlichen „Verschweigung einer einzubekennenden Einnahme" auf eine Stufe gesetzt und mit der gleichen „Verheimlichungsstrafe" zu belegen, und würde daher in jedem Falle eine böse Absicht unterschoben, was möglicherweise aus einem bloßen Versehen entsprungen ist. Der bösen Absicht steht aber auch der entschuldbare Irrthum entgegen, der bei Abfassung mitunter so complicirter, für einen geschäftsunkundigen Landgeistlichen schwer zu behandelnder Ausweise gewiß häufig genug verlaufen wird, um eine selbst zwanzig Percent des einbekannten Reineinkommens übersteigende Richtigstellung der Pfarrfassion nicht als eine schuldbare und darum strafwürdige Handlung des Zusammenstellers derselben erscheinen zu lassen. Dazu erscheinen die Strafbestimmungen selbst in Fällen wirklicher Verschweigung oder wissentlicher Entstellung eines Ansatzes viel zu hart, da eine Strafe bis zum doppelten Betrage des durch jene Verschuldung dem Religionsfonde gedachten Entganges, den selbst mit seinen vollen Bezügen auf ein Minimum gesetzten Schuldigen in die härteste Nothlage versetzen müßte. In diesem Sinne, dann mit Ersetzung des Ausdruckes „Verheimlichungsstrafe" in „Geldstrafe", wurde jene Aenderung des §. 4 gewählt, deren Annahme Ihre Commission empfiehlt.

§. 5. Die Provisoren erledigter Pfründen erhalten ihren Gehalt aus den Religionsfonden. Derselbe richtet sich nach der Höhe der Congrua, welche der betreffenden Pfründe nach §. 2 zukommt, und beträgt bei Pfründen bis zu 500 fl. Congrua dreißig Gulden, bei Pfründen bis zu 600 fl. Congrua vierzig Gulden, bei solchen mit 700 fl. bis 900 fl. Congrua fünfzig Gulden und bei jenen mit 1000 fl. oder mehr Congrua sechzig Gulden monatlich.

Verweser erledigter Pfründen, deren Gehalt monatlich 30 fl. beträgt, sind nicht verpflichtet, die Stiftmessen anders als gegen das von dem Bischofe festgesetzte Stipendium zu persolviren.

Excurrendo-Provisoren erhalten eine von Fall zu Fall zu bestimmende Remuneration, welche aber in keinem Falle zwei Dritttheile des ordentlichen Provisorengehaltes übersteigen darf.

A. B. Der §. 5 schließt sich zwar an den §. 23 des Entwurfes der Ministerialverordnung an, gibt jedoch eine andere Scala der Provisorencongrua. Die Ministerialverordnung statuirt bis 500 fl. reinen Einkommens eine Provisorenentlohnung von 30 fl., bei einem reinen Einkommen von 500 fl. bis 1000 fl. eine Entlohnung von 40 fl., bei allen höher dotirten Pfründen eine Entlohnung von 50 fl. monatlich.

Der Ausschußantrag befürwortet bei einem reinen Einkommen bis

500 fl.	30 fl.	monatlich	(360 fl. jährlich),
600 „	40 „	„	(480 „ „),
700—900 „	50 „	„	(600 „ „),
1000 fl. und mehr	60 „	„	(720 „ „),

ein Ausmaß, welches einestheils dem Provisor eine billige Entschädigung bietet, anderntheils ein nicht unbedeutendes Intercalare freihält. Wenn man bedenkt, daß die Provision erledigter Pfarren in der Regel nur kurze Zeit währt und dem Provisor nicht bloß die seelsorgerlichen Functionen, sondern auch die Verrechnung der gesammten Wirthschaft zu Gunsten des Religionsfondes obliegt, daß derselbe überdies für die, wenn auch noch so nothdürftige Einrichtung des Pfarrhauses zumeist selbst die Auslagen zu tragen hat, so wird man zugestehen, daß der vom Ausschuß beantragte Betrag der Entlohnung ziemlich knapp zugemessen sei.

Dem Regierungsantrage entspricht (nach Beilage IV) ein Erforderniß von 159.559 fl. (nach Abschlag des Pfründeneinkommens), nach dem Antrage des Ausschusses ein solches von 235.495 fl., zwischen beiden Ziffern besteht sonach eine Differenz von 75.936 fl.

H. B. In Al. 1 wurde der Ausdruck: „dem Religionsfonde" in „den Religionsfonden" umgeändert, um die Gleichheit mit dem folgenden §. 6, Al. 2, herzustellen, in welchem gleichfalls der Plural gebraucht ist, während im vorhergehenden §. 4, Al. 1, ganz richtig der Singular an seiner Stelle ist, da nicht von der Schädigung der Religionsfonde überhaupt, sondern von der concreten Schädigung eines einzelnen Religionsfondes gehandelt wird.

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 22. Aug. 1887, Z. 12222, an alle Länderstellen:

Anläßlich der Durchführung des Ges. v. 19. April 1885, RGB. 47, haben sich sehr mißliche Consequenzen aus der vielfach zu Recht bestehenden Uebung ergeben, wonach gering dotirte Pfründen im Falle der Vacanz den Provisoren lediglich zum Genusse überlassen wurden, während die Frage, ob dies zu geschehen habe, oder ob eine Intercalarrechnung zu legen sei, an der Hand der letztadjustirten Fassion beurtheilt wurde.

Hievon hat es für die Folge sein Abkommen zu finden und es ist mit Entschiedenheit dahin zu wirken, daß von nun an von allen erledigten Pfründen ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Localeinkünfte, die ordnungsmäßige Intercalarrechnung gelegt werde, wobei es den die Seelsorge auf denselben verrichtenden Geistlichen freisteht, die ihnen bei selbständigen Seelsorgestationen gebührenden Provisorsgehalte, beziehungsweise bei der Excurrendo-Providirung von Kaplaneien die Remuneration monatlicher 10 fl. in dieser Intercalarrechnung als Ausgabspost zu verrechnen, oder aber deren Flüssigmachung aus dem Religionsfonde abgesondert zu verlangen.

Einkommenseinbekenntnisse, welche von solchen Geistlichen überreicht werden, können zwar, in sofern die Constatirung der Localeinkünfte der Pfründen etwa für die Präliminirung als wünschenswerth erscheint, einer für den inneren Dienst bestimmten Richtigstellung unterzogen werden, es ist den Fatenten jedoch in jedem Falle die Ablehnung einer auf die Provisionsgehalte bezughabenden Amtshandlung über diese Einbekenntnisse bekannt zu geben.

Zu Al. 2 des Gesetzes vgl. Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 10. Juli 1872, Z. 5024, VBl. Nr. 56, aus Anlaß einer Anfrage, betreffend die Vergütung der Gebühren für persolvirte Stiftmessen an einen Pfarrpriester aus öffentlichen Fonden:

Die Gebühr für persolvirte Stiftmessen ist dem Erträgnisse des bei der betreffenden Kirche bestehenden Stiftungsfondes zu entnehmen; es ist demnach das auf die Zeit der Vacatur einer kirchlichen Pfründe entfallende Gesammterträgniß des Stiftungsfondes in der Intercalar-Rechnung in Einnahme und als Gebühr für persolvirte Stiftmessen das in der Diöcese übliche Stipendium ordinarium in Ausgabe zu stellen.

Eine Ausnahme hat nur bei jenen Stiftungen Platz zu greifen, deren Erträgniß das erwähnte Stipendium ordinarium nicht erreicht; in Fällen dieser Art ist in die Rubrik „Ausgabe" der Intercalar-Rechnung nur die von dem Stiftungsfonde entfallende Gebühr, nicht aber das diöcesanübliche Stipendium einzuschreiben, und kann von dem Provisor nur diese Gebühr in Anspruch genommen werden.

(Die weiteren Bestimmungen dieses Erlasses sind durch §. 5 des Congrua-Gesetzes gegenstandslos geworden.)

§. 6. Ohne ihr Verschulden leistungsunfähig gewordene 143) Seelsorger erhalten ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommen einen Ruhegehalt, der nach dem angeschlossenen Schema II zu bemessen ist.

Diese Ruhegehalte sind, insoferne sie nicht aus dem Pfründeneinkommen gedeckt werden können, aus den Religionsfonden, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben zu bestreiten.

Im Falle besonderer körperlicher Gebrechen eines Deficienten kann der Cultusminister demselben ausnahmsweise einen höheren als den ihm gemäß des Schemas gebührenden Ruhegehalt bewilligen, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von 600 fl. für einen selbstständigen Seelsorger und von 400 fl. für einen Hilfspriester.

A. B. Die Regierungsvorlage läßt, wie bereits oben (S. 352) hervorgehoben wurde, die Bezüge der Deficienten außer dem Bereiche ihrer Fürsorge. Der Ausschuß vermochte aus Ursachen, die bereits berührt wurden (S. 355), diese Ausschließung nicht zu bevorworten, zumal bei allen Verhandlungen, welche die Dotation des katholischen Clerus zum Gegenstande hatten, beide Fragen, Congruaregelung und Deficientenversorgung, als von einander untrennbar behandelt wurden, was sie in der That auch sind. Denn, findet man sich bestimmt, den activen Seelsorgepriester mit den unentbehrlichsten Subsistenzmitteln zu versehen, welche Gründe sollten dagegen sprechen, daß eine analoge Rücksicht auf die in Ausübung des geistlichen Amtes gebrechlich gewordenen Geistlichen (nicht) genommen werden sollte?

Nach dem österreichischen Rechte werden die Candidaten des Weltpriesterstandes nicht auf den titulus beneficii, patrimonii oder pensionis, sondern nahezu allgemein auf den titulus mensae geweiht, das heißt, es wird ihnen mit der Weihe ein Unterhalt für den Fall zugesichert, wenn

---

143) Die Bestimmung des §. 6 cit. ist auf einen Geistlichen, welcher aus der Seelsorge ausgetreten ist, ohne daß damals seine Leistungsunfähigkeit seitens der staatlichen Cultusverwaltung als constatirt angesehen worden wäre, nicht anzuwenden, da ein solcher nicht als ein während seiner Verwendung in der Seelsorge leistungsunfähig gewordener Priester angesehen werden kann (VGH. v. 16. Mai 1888, B. XII 4109).

sie außer Stande wären, durch die Erfüllung der Pflichten ihres Berufes sich die Mittel zu ihrem Lebensunterhalte zu erwerben. Nach Errichtung des Religionsfondes wurde die Versorgung dienstunfähig gewordener Priester auf denselben übernommen, wie es bezüglich der Congruaergänzung der Seelsorger auf neugestifteten Pfründen der Fall war. Im Jahre 1784 sind in Folge dessen auch die Emeritenfonde, welche ein nicht unbedeutendes Stammvermögen besaßen*), zum Religionsfonde eingezogen worden. Immer wurde jedoch an dem Grundsatze festgehalten, daß bei Pfarrern das Pfründeneinkommen die Quelle sei, aus welcher der Deficientengehalt fließt, daß sonach der Religionsfond bezüglich der Versorgung der Pfarrer nur dann und nur insoferne eintritt, als der Ertrag der Pfründe hiezu nicht ausreicht. Die Deficientengebühr wird im Allgemeinen mit 210 fl. österr. Währ. jährlich bemessen, doch wurde es Regel, daß deficient gewordenen Pfarrern, wenn sie in den Einkünften der Pfründe nicht ihren Unterhalt fanden, bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe, der Ruhegehalt auf 315 fl. bis 420 fl. erhöht wird. In einzelnen Fällen wird auch ein höherer Bezug zugestanden. Es liegt am Tage, daß dies ein Einkommen ist, mit dem ein Deficient unter den gegenwärtig und seit Jahrzehnten bestehenden Lebensverhältnissen um so weniger auskommen kann, als ja das Alter und die Gebrechlichkeit die Pflege durch fremde Personen unerläßlich machen.

Der Ausschuß entschied sich für die Festhaltung des Grundsatzes, daß der Ruhegehalt keinesfalls höher als die letztgebührende Congrua bemessen werde und keinesfalls mehr als 600 fl. betragen dürfe, ferner, daß für dessen Ausmaß bei selbstständigen Seelsorgern einestheils die Congrua der zuletzt innegehabten Pfründe, anderntheils die Dienstzeit nach Abstufungen von 10 zu 10 Jahren maßgebend sein sollte, daß die letztere Abstufung auch bei den Hilfspriestern Platz zu greifen habe, endlich daß die Steigerung von 10 zu 10 Jahren mit je 10 Percent, die letzte Altersclasse jedoch nur mit 5 Percent stattzufinden hätte. Bei besonderer Gebrechlichkeit endlich wurde der Regierung noch ein weiterer Spielraum gegeben, damit sie bei selbstständigen Seelsorgern bis 600 fl., bei Hilfspriestern bis 400 fl. die Deficientengebühr erhöhen könne. Der Ausschuß verhehlte sich nicht, daß damit kaum das nothwendigste Bedürfniß seine Deckung finden wird, sah sich jedoch mit Rücksicht auf die financielle Lage außer Stande eine günstigere Behandlung der Deficienten zu erhoffen.

Aus den Beilagen VII bis X ist die Anzahl der Deficienten in den einzelnen Ländern, die Vertheilung derselben nach der Dienstzeit, das Verhältniß der bisherigen Deficientengehalte der selbstständigen Seelsorger und der Hilfspriester zu der von ihnen zurückgelegten Dienstzeit ersichtlich.

Das Mehrerforderniß für Deficientenbezüge nach der beantragten Durchführung der Dienstaltersclassen bedingt dem gegenwärtigen Stande gegenüber ein Mehrerforderniß von 69.279 fl. (Siehe Beilage IV, Colonne h.)

H. B. Nach Hofd. v. 26. December 1788, Z. 1036, Nr. 5, sollten deficienten Priestern Gehalte aus dem Religionsfonde „nur im Falle äußerster Noth" **144**) verabfolgt werden, was die Folgerung nach sich zog,

---

*) So der Emeritenfond der Erzdiöcese Prag 363.537 fl. (Jahresertrag zu 4% 14.541 fl.), jener der Erzdiöcese Olmütz 79.078 fl. und der Diöcese Breslau 8.348 fl. (Jahreserträgniß 3497 fl.), der Erzdiöcese Wien 24.099 fl. (Jahreserträgniß 963 fl.). Das angedeutete Jahreserträgniß reichte aus, um in der Erzdiöcese Prag 72, in den Diöcesen Olmütz und Breslau 17, in der Erzdiöcese Wien 4 Deficienten zu erhalten.

144) Der VGH. sprach jedoch mit E. v. 9. Februar 1878, B. II 209, die Ansicht aus, daß dieser Ausdruck „nicht dahin zu verstehen sei, daß der

daß Deficienten, rücksichtlich deren herauskam, daß ihnen „anderweitige Subsistenzmittel" zu Gebote standen, in demselben Maße von dem Anspruche auf einen Bezug aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen wurden. Als im Jahre 1838 ein tyrolischer Deficient eine Erbschaft machte, erging unter dem 25. October, Z. 23241, an das tyrolische Gubernium ein Hofkanzleidecret, dem zufolge derselbe hinfort aus dem Religionsfonde nur insoweit zu bedenken sei, „als das Erträgniß der Erbschaft den für deficiente Priester bemessenen Gehalt nicht erreicht". Eine ähnliche Weisung war drei Jahre früher, 17. September 1835, Z. 24209, an das galizische Gubernium ergangen, und es erfolgte nun in jedem einzelnen Falle seitens der politischen Behörden im Wege der Gemeindeämter oder in anderer Weise eine peinliche Untersuchung über die Lebensverhältnisse des in den Deficientenstand eintretenden Priesters, wobei kein Unterschied gemacht wurde, ob solche „anderweitige Subsistenzmittel" aus einem Privatpatrimonium oder aus charitativen (Unterstützungs-) Fonden flössen. Da es nun aber gewiß nicht in der Absicht unseres Gesetzentwurfes sein kann, deficienten Priestern bei ihren ohnedies auf das knappeste zugemessenen Ruhegenüssen die Wege zu versperren, auf welchen ihnen von anderer Seite ihr nothdürftiger Unterhalt einigermaßen aufgebessert wird, und obwohl seitens der Regierung die ausdrückliche Versicherung gegeben wurde, daß die Bestimmung des §. 6, Al. 1, nur in diesem wohlmeinenden Sinne gemeint sei und von den Organen der Staatsverwaltung gewiß nicht anders aufgefaßt und angewendet werden solle, so hat Ihre Commission gleichwohl für zweckdienlich erachtet, einen diesfälligen, jeden Zweifel ausschließenden ausdrücklichen Zwischensatz im Texte anzubringen.

Im zweiten Al. desselben Paragraphen wurde eine der gesetzüblichen Terminologie entsprechende textuelle Aenderung vorgenommen.

Hofkanzleidecret **145**) v. 7. Jänner 1792 an sämmtliche Länderstellen (Pol. Ges. Leopold II. B. IV Nr. 3): Um den Jünglingen, welche Neigung zum Weltpriesterstande haben, den Zugang zu demselben zu erleichtern, haben Se. Maj. gnädigst beschlossen, den sämmtlichen Kandidaten dieses Standes den Tischtitel aus dem Religionsfonde zu ertheilen, und dadurch ihre Versorgung auf den Fall, wenn sie früh oder spät zur Seelsorge untauglich werden, sicher zu stellen; doch wollen Höchstdieselben dabei folgende Bedingungen und Maßregeln auf das genaueste beobachtet wissen:

Erstens, daß die Kandidaten erst dann den Anspruch auf den Tischtitel, und die damit verbundene Versorgung im Deficientenstande, erhalten, wenn sie die Priesterweihe wirklich empfangen haben;

Zweitens, daß sie aber diese nur in dem Falle erhalten können, wenn sie den vorgeschriebenen theologischen Lehrgang mit dem gehörigen Erfolge zurückgelegt, und durch (— Kropatschek V Nr. 1075 richtig: „dadurch" —) ihre volle Tauglichkeit zur Verwaltung der Seelsorge, bewiesen haben;

Antrag auf Anweisung des Deficientengehaltes nur dann, wenn der deficiente Priester ohne den Deficientengehalt der äußersten Noth preisgegeben wäre, erstattet werden dürfe, sondern vielmehr dahin auszulegen sei, daß die Antragstellung nur dann stattfinden dürfe, wenn kein anderes Mittel zu Gebote steht, den Dienst des betreffenden Priesters ordnungsmäßig zu versehen, als das, daß er in den Deficientenstand versetzt, und für seinen Posten durch Neubesetzung desselben gesorgt werde.

145) Die Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen der Gewährung des Deficientengehaltes, wie sie nach dem Hofkzd. v. 7. Jänner 1792 normirt waren, zutreffen, erkannte der VGH. mit E. v. 9. Februar 1878, B. II 209, nicht als Gegenstand freien Ermessens im Sinne des §. 3 c des Ges. v. 22. Oct. 1875, RGB. 36 ex 1876.

Drittens, daß die Herren Bischöfe niemanden zu höheren Weihen zulassen sollen, der eine fortdauernde Gebrechlichkeit oder einen den Verrichtungen des Seelsorgeamtes im Wege stehenden Fehler des Körpers an sich hat;

Viertens, daß der Bischof die Kandidaten, bevor er sie zu Priestern weiht, mit Bemerkung ihres Namens, Vaterlandes und Alters, des Ortes, wo sie ihren philosophischen und theologischen Studienlauf zurückgelegt haben, der in ihrem Lehrgange erhaltenen Fortgangsclassen, ihrer Sitten und ihres Gesundheitszustandes, anzeige, die Originalzeugnisse der Lehrer oder Fakultätsvorsteher beilege, und um die Verleihung des Tischtitels für sie das Ansuchen mache;

Fünftens, daß sie sich nach erhaltener Priesterweihe allsogleich der Seelsorge, oder nach Erforderniß, einem öffentlichen Amte bei Schul- und Lehranstalten widmen, und bei Verwaltung derselben in ihren Sitten untadelhaft befunden werden. Daher sollen die Bischöfe, so oft sie auf die Versorgung eines zur Fortsetzung seines Amtes untauglich gewordenen Priesters den Antrag machen, die Verwendung desselben von dem Tage seiner Ordinazion zum Priester, bis zur Zeit der eingetretenen Untauglichkeit anzeigen. Endlich sollen

Sechstens, diejenigen Geistlichen, welche bisher den Tischtitel von Privatpersonen bezogen haben, wenn sie vor Erhaltung einer Kuratpfründe in den Deficientenstand fallen, von den Ausstellern des Titels ihre Versorgung erhalten . . .

Verordnung des Min. f. C. u. U. vom 30. November 1870, Z. 11765, VBl. 161, betreffend den Vorgang bei Anweisung des Deficienten-Gehaltes an Militär-Geistliche.

Aus Anlaß der gestellten Anfrage, wie sich wegen Anweisung der Defizientengebühr aus dem Religionsfonde an einen in den Ruhestand versetzten Militärcaplan zu benehmen sei, wird eröffnet:

Laut Mittheilung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 14. März 1865, Z. 1243, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit A. h. Entschließung vom 18. Februar 1865 die vom Apostolischen Feldvicariate vorgeschlagene Nichteinrechnung der Deficientengehalte in die Militär-Pensionen der Feldgeistlichkeit zu genehmigen geruht, und ist hiedurch also im Grundsatze die Cumulirung der fraglichen, aus dem Militär-Ärar fließenden Pension mit dem normalmäßigen aus dem Religionsfonde gebührenden Deficientenbezuge als gesetzlich zulässig ausgesprochen worden.

Wie sich jedoch aus dem Inhalte der angeführten A. h. Schlußfassung ergibt, so läßt selbe die Befugnis der administrativen Behörden, in allen übrigen Puncten in eine Prüfung der Frage einzugehen, ob der aus dem Militär-Ärar pensionirte Feldcaplan nach den für Weltpriester bestehenden Vorschriften auch die erforderliche Eignung zur Erlangung des Deficientengehaltes aus dem Religionsfonde besitze, vollkommen unberührt, wornach also in dieser Beziehung an dem Umfange des den politischen Länderstellen in Absicht auf die Zuerkennung der normalmäßigen Deficientengebühr zukommenden Wirkungskreises nichts geändert erscheint.

§. 7. Auf Seelsorgestationen, für welche bisher die Congrua mit Heranziehung der Mittel der Religionsfonde in einem höheren Betrage bemessen war, als dies nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Fall ist, finden diese Bestimmungen erst bei einer Neubesetzung und nur dann Anwen-

dung, wenn der dauernde Bestand der höheren Congrua nicht in einem speciellen Rechtstitel begründet ist.

Deficiente Seelsorger, welche einen höheren Ruhegehalt beziehen, als ihnen nach den Bestimmungen des Gesetzes zukommen würde, bleiben im Genusse ihres bisherigen Ruhegehaltes.

A. B. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind nothwendig, um einestheils die Seelsorgepriester, die jetzt in einem höheren activen oder Ruhegenusse sich befinden, darin zu schützen, anderntheils um die Anwendung des Gesetzes in Fällen, wo specielle Rechtstitel auf einen höheren Bezug bestehen, auszuschließen.

H. B. Bei §. 7, Al. 1, schien Ihrer Commission bei der Mehrdeutigkeit der Bezeichnung „Congrua" die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die diesfällige Bestimmung mit der Zeit überhaupt auf alle Pfründen, die ein höheres als das in dem zu erlassenden Gesetze fixirte Einkommen beziehen, ausgedehnt werde, möge nun dieses höhere Einkommen aus dem Religionsfonde, beziehungsweise der staatlichen Beihilfe, oder aus anderen Quellen fließen, für welche sich, namentlich bei alten Pfarren mit landwirthschaftlichen Nutzungen, nicht überall ein „specieller Rechtstitel" gerichtsordnungsmäßig würde nachweisen lassen. Obwohl nun auch hier seitens der Regierung die Erklärung abgegeben wurde, daß nach dem ganzen Sinn und Ziel der gegenwärtigen Gesetzesvorlage die Pfründen letzterer Art von vornherein von den Bestimmungen derselben ausgeschlossen zu betrachten seien, fand es Ihre Commission gleichwohl wie bei §. 6, Al. 1 für geboten, durch den Beisatz: „mit Heranziehung der Mittel der Religionsfonde" jedem Zweifel darüber vorzubeugen.

[In der RV. folgte nunmehr der im Gesetz ganz eliminirte §. 5:

Wird der Bestand einer Seelsorgestation als nicht nothwendig erkannt, so ist die Dotation oder Unterstützung aus dem Religionsfonde sofort einzustellen.

Dasselbe hat zu geschehen, sobald nachgewiesen ist, daß die Congrua eines Seelsorgegeistlichen durch Zuschüsse aus verfügbaren Mitteln des Pfarrkirchenvermögens (§. 1) gedeckt werden kann.

In beiden Fällen steht die Entscheidung nach Einvernehmung des Diöcesanbischofs dem Cultusminister zu.

M. B. Für die Bestimmung im §. 5, Absatz 1 des Entwurfes war der Gedanke maßgebend, daß der Staat jetzt, wo er die Obsorge für den standesmäßigen Unterhalt aller Seelsorgegeistlichen förmlich auf sich nimmt, ein doppelt berechtigtes Interesse daran hat, daß nicht überflüssige Seelsorgestationen erhalten werden. In dieser Beziehung war eine Vorsorge um so nöthiger, als die Statistik unserer Cultusverhältnisse eine sehr merkliche Ungleichmäßigkeit in dem Verhältnisse zwischen der Anzahl der Curatstationen und der Bevölkerung ergibt. Allerdings kann dieses Verhältniß für die Nothwendigkeit der Seelsorgestationen nicht allein maßgebend sein, und kommen vielmehr in dieser Beziehung auch noch andere Umstände in Betracht, so insbesondere die Dichtigkeit der Bevölkerung, die Mischung der Confessionen, selbst die Bodenbeschaffenheit (in einem gebirgigen Lande sind mehr Curatien nothwendig als im Flachlande), allein auch bei Berücksichtigung dieser Umstände ist der auffallend verschiedene Percentsatz beachtenswerth, in welchem die Seelsorgestationen sich in den einzelnen Ländern auf Flächenraum und Bevölkerungszahl vertheilen. Es entfällt nämlich je eine Seelsorgestation:

in Niederösterreich	auf	2·62	Quadratmeilen	und	2072	Einwohner
„ Oberösterreich	„	1·98	„	„	1740	„
„ Salzburg	„	1·02	„	„	1188	„
„ Steiermark	„	1·51	„	„	1910	„
„ Kärnten	„	1·97	„	„	903	„
„ Krain	„	1·59	„	„	1681	„
im Küstenlande	„	3·37	„	„	1233	„
in Tirol	„	1·29	„	„	1339	„
„ Böhmen	„	2·06	„	„	2646	„
„ Mähren	„	2·30	„	„	2142	„
„ Schlesien	„	2·13	„	„	2222	„
„ Dalmatien	„	1·90	„	„	859	„

Noch bedeutender ist die Ungleichmäßigkeit der Vertheilung der Seelsorgestationen zwischen den beiden katholischen Riten in jenen Ländern, wo dieselben gemischt zusammenwohnen, also in Galizien und der Bukowina. Dieser Umstand war um so mehr zu beachten, als gerade in Galizien — bei dem besonders hohen Erfordernisse, welches dieses Land beansprucht — keine Maßregel außer Acht bleiben darf, welche zur Verringerung dieses Erfordernisses dienlich sein kann. Es umfaßt nun aber in der Lemberger griechisch-katholischen Diöcese eine griechisch-katholische Pfarrstation durchschnittlich 1274, in der Przemysler sogar nur 1176 Seelen, während in denselben Diöcesen auf die römisch-katholischen Pfarreien 2395, beziehungsweise 2788 Seelen entfallen. Eine Folge dieses Umstandes ist die erwähnte, ganz exorbitante Höhe, welche das mit der Congruaerhöhung in Galizien verbundene Erforderniß erreicht, es ist nämlich dort für nicht weniger als 2749 selbstständige Seelsorgestationen zu sorgen, wozu noch 1333 Filialkirchen kommen, an denen ebenfalls häufig eigene Geistliche stationirt sind. Dabei ist der galizische Clerus, der gegenwärtig 3431 Personen zählt, besonders arm und fast durchaus auf die Religionsfondsdotation angewiesen. Nimmt man nun dazu, daß die in Galizien einkommende Bedeckung eine ganz minimale ist, indem für Religionsfondsbeiträge in diesem Lande nur . . . . 31.136 fl.
bei dem galizischen und
bei dem Krakauer Religionsfonde . . . . 19.509 „
somit im Ganzen nur . . . . 59.645 fl.
präliminirt sind, so erscheint es wohl gerechtfertigt, daß — soll nicht gerade für dieses Land ein ganz unverhältnißmäßiger Aufwand aus Staatsmitteln gemacht werden — gerade hier auf eine Verminderung der Seelsorgestationen Bedacht genommen werden muß.

Aus diesen Erwägungen ist die Bestimmung des §. 5 des Entwurfes hervorgegangen, derzufolge die Regierung berechtigt ist, jeder von ihr als nicht nothwendig erkannten Curatstation die Dotation aus dem Religionsfonde vorzuenthalten, respective zu entziehen.

Da ferner nach §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (RGB. Nr. 50) in Verbindung mit §. 1 des Entwurfes gefolgert werden könnte, daß auch zu einer solchen Maßregel die Zustimmung des Ordinariates erforderlich sei, wurde ausdrücklich bemerkt, daß über die Entziehung der Religionsfondsdotation der Minister für Cultus und Unterricht zu entscheiden und hierbei das Ordinariat nur zu hören habe.

A. B. Endlich muß noch der Grund besprochen werden, warum der Ausschuß den §. 5 der Regierungsvorlage nicht aufnahm. Es wird darin bestimmt, a) daß in Fällen, wo der Bestand einer Seelsorgestation als nicht nothwendig erkannt wird, die Dotation oder Unterstützung aus dem Religionsfonde sofort einzustellen sei; b) dasselbe habe zu geschehen, sobald nachgewiesen wird, die Congrua könne durch Zuschüsse aus verfügbaren Mitteln des Pfarrkirchenvermögens gedeckt werden.

Die erstere Bestimmung schien gegen den derzeitigen Inhaber einer solchen Pfründe zu hart zu sein, wie dies bereits oben (S. 377) bei Besprechung des Congruaschemas für Galizien näher beleuchtet wurde. Um die Auflassung einer entbehrlichen Seelsorgestation zu bewirken, wird es im Allgemeinen genügen, darüber nach Maßgabe des §. 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, rechtzeitig die Entscheidung zu fällen und deren Durchführung zu überwachen; dem Inhaber aber die Congruaergänzung entziehen, hieße so viel, als ihn, ohne daß seinerseits ein Verschulden vorläge, bloß darum, weil er eben an einer Station dieser Art angestellt ist, in einer empfindlichen Weise zu strafen. Es widerstrebt dies auch der allgemeinen und insbesondere mit §. 22 desselben Gesetzes ausgesprochenen Regel, daß mit Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond entlastet würde, nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden solle.

Die zweite Bestimmung wird durch die im §. 4 aufgenommene Norm entbehrlich, welche feststellt, daß jede Vermehrung des Reineinkommens, durch welche der Anspruch auf eine Dotationsergänzung modificirt wird, sonach auch im Falle eines erhöhten Einkommens aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens (§. 3, 1, lit. c) rechtzeitig angezeigt werden müsse.]

§. 8. Auf Seelsorgestationen, welche einer regulären Communität einverleibt sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Dasselbe gilt von den einer weltgeistlichen Körperschaft einverleibten Seelsorgestationen, solange die Körperschaft hinreichende Mittel besitzt, um für das standesmäßige Minimaleinkommen der mit der Seelsorge betrauten Geistlichen aus Eigenem zu sorgen.

A. B. Die in diesem Paragraphen enthaltene Bestimmung über die sogenannten incorporirten, das heißt von einer regulären oder weltgeistlichen Corporation erhaltenen Seelsorgestationen ist dem §. 4 des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes gleichlautend.

Art. II. **§. 9.** Die durch das gegenwärtige Gesetz festgesetzten Ergänzungen der Dotation der Hilfspriester (§. 1), der Gehalte und der Remunerationen der Provisoren (§. 5) und der Ruhegehalte der Deficienten (§. 6) haben vom 1. Jänner 1886 im vollen Betrage, jene der Congrua der selbstständigen Seelsorger (§. 1) vom 1. Jänner 1887 an mit der Hälfte **146**)

146) In §. 9 cit. ist in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise normirt, dass die Congruaergänzung, auf welche die selbstständigen Seelsorger pro 1887 Anspruch haben, die Hälfte desjenigen Betrages ist, der ihnen nach §§. 1, 2 resp. Schema I zukommt und vom 1. Januar 1888 vollständig anzuweisen ist. Dafür, die pro 1887 gebührende Congruaergänzung theilweise mit Rücksicht auf die frühere Congrua zu bemessen und dem Seelsorger pro 1887 die frühere Congrua zusammt der Hälfte der Differenz zwischen dieser und der neuen Congrua, soweit dieser Betrag nicht durch das Localeinkommen bedeckt erscheint, zuzuweisen, fehlt es an jedem gesetzlichen Anhaltspuncte. Die für diese Auffassung geltend gemachte Inconvenienz der anderen Auffassung, dass nämlich bei Concurrenz einer geringen Aufbesserung mit einem geringen Localeinkommen die Höhe der pro 1887 entfallenden Aufbesserung

und vom 1. Jänner 1888 an in ihrer Gänze in Wirksamkeit zu treten.

§. 10. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

RV. §. 6. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1881 in Kraft. Mit dem Vollzuge desselben sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Siehe die Bemerkung am Schlusse des H. B. III.

Schema I

der im Sinne des §. 1 für die einzelnen Königreiche und Länder auf die Dauer des im Eingange des Artikels I bezeichneten Zeitraumes festgestellten Congruabeträge.

	Selbstständige Seelsorger	Hilfspriester
	Gulden in österr. Währung	
I. Niederösterreich.		
1. In Wien	1.800	500
2. In der Umgebung von 4 Meilen um Wien:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	1.200	400
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester	1.000	. . .
3. In Städten und größeren Curorten	1.000	400
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	800	350
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester	700	. . .
II. Böhmen, Mähren, Schlesien und Oberösterreich.		
1. In Prag und Brünn	1.200	400
2. In Linz (mit Urfahr), Ried, Steyr und Wels, dann in Troppau	1.000	400
3. In der Umgebung von 2 Meilen um Prag und um Brünn, in Städten und Märkten über 5.000 Einwohner, dann in größeren Curorten	900	350
4. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern	800	350
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester	700	. . .

unter das Ausmaß der bisherigen Congruaergänzung fallen könnte, welche übrigens dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber nicht von entscheidender Bedeutung sein könnte, behebt sich durch die Erwägung, dass im Geiste des eine Aufbesserung der Bezüge bezielenden Gesetzes in solchen Fällen offenbar lediglich die bisherige Dotation aufrecht zu halten war, und die Wirksamkeit des Gesetzes erst mit dem das bisherige Ergänzungsmaß überschreitenden, vom 1. Januar 1888 ab fälligen vollen Ergänzungsbetrage beginnen konnte (VGH. v. 20. Juni 1888, Z. 1809, B. XII 4175).

	Selbstständige Seelsorger	Hilfspriester
	Gulden in österr. Währung	
III. Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg, Tirol mit Vorarlberg.		
1. In der Landeshauptstadt	1.000	400
2. In Städten und Märkten über 5.000 Einwohner und in größeren Curorten	800	350
3. In anderen Orten:		
a) Pfarren mit systemisirten Hilfspriestern . .	700	300
b) Pfarren ohne systemisirte Hilfspriester . .	600	. . .
IV. Istrien, Triest und Gebiet, Görz, Gradisca und Bukowina.		
1. In Triest.	1.200	400
2. In Czernowitz	1.000	400
3. In der Umgebung von 2 Meilen um Triest, in Städten und Märkten über 3.000 Einwohner, dann in größeren Curorten.	700	350
4. In anderen Orten.	600	300
V. Galizien.		
1. In Lemberg und Krakau	1.000	400
2. In Städten über 10.000 Einwohner, dann in den Orten Podgórze (bei Krakau) und Biała. . . .	700	350
3. In Städten und Märkten über 5.000 Einwohner und in größeren Curorten	600	300
4. In allen anderen Orten.	500	300
VI. Dalmatien.		
1. In Zara	800	350
2. In Städten und Märkten über 2.000 Einwohner, in Lessina, Macarsca und Curzela, dann in größeren Curorten	600	300
3. In anderen Orten.	500	300

Erläuterung!

Als „größere Curorte“ sind solche anzusehen, in welchen erfahrungsgemäß der Fremdenverkehr eine namhafte Preissteigerung der Lebensbedürfnisse zu verursachen pflegt.

Schema II

der Bemessung der Ruhegehalte leistungsunfähig gewordener Seelsorger.

	mit einer Dienstzeit					
	bis zu 10 Jahren	von mehr als 10 bis zu 20 Jahren	von mehr als 20 bis zu 30 Jahren	von mehr als 30 bis zu 40 Jahren	von mehr als 40 Jahren	./.
a) Für einen selbstständigen Seelsorger:						
wenn die für die letztinne gehabte Seelsorgestation systemisirte Congrua betragen hat: 500 fl.	300	350	400	425	450	. . .
600 „	300	360	420	450	480	. . .
700 „	300	370	440	475	510	. . .
800 „	300	380	460	500	540	. . .
900 „	300	390	480	525	570	. . .
1.000 „	300	400	500	550	600	. . .
b) für einen Hilfspriester	225	250	275	300	300	. . .

Verordnung des Min. f. C. u. U. und des Fin. Min. v. 2. Juli 1885, womit die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung des Ges. v. 19. April 1885 (RGB. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen werden (RGB. Nr. 99, ausgegeben am 11. Juli 1885, VBl. Nr. 43).

Zur Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1885 (RGB. Nr. 47), womit provisorische Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen wurden, wird Folgendes verordnet:

§. 1. Jene selbständigen Seelsorger, welche entweder für sich oder für die ihnen beigegebenen systemisirten Hilfspriester, deren Congrua in dem Einkommen der Seelsorgestation nicht seine Bedeckung findet, auf eine Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1885 (RGB. Nr. 47) Anspruch erheben, haben bis längstens Ende September 1885 die dem nachfolgenden und den Bestimmungen des §. 3 dieses Gesetzes entsprechenden Einbekenntnisse der mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge bei der politischen Bezirksbehörde zu überreichen.

Die Frist zur Einbringung der Einbekenntnisse des mit den Seelsorgeämtern verbundenen Localeinkommens wurde laut §. 2 der Min. Vdg. vom 30. September 1885, Z. 1003, RGB. Nr. 149, bis Ende November 1885 erweitert.

Als selbständige Seelsorger sind nur die mit eigener Jurisdiction bei mit staatlicher Genehmigung errichteten Seelsorgestationen bestellten Curatgeistlichen anzusehen.

§. 2. Die Einbekenntnisse haben nach dem beigeschlossenen Formulare A in zwei Hauptrubriken die nach §. 3 des Gesetzes einzubekennenden Einnahmen und Ausgaben der Seelsorgegeistlichen zu enthalten.

Eine allfällig erforderliche Begründung einzelner Posten ist in der Nebenrubrik „Anmerkungen" beizusetzen. Für die Geistlichen einer Seelsorgestation ist nur Ein Einbekenntniß zu überreichen, in welchem jedoch, falls die systemisirten Hilfsgeistlichen nicht ausschließlich aus dem Pfarreinkommen erhalten werden, die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Hilfspriester in Anhangsfassionen (Formulare B) abgesondert ersichtlich zu machen sind.

Das Einbekenntniß ist von dem selbständigen Seelsorger, die Anhangseinbekenntnisse sind von demselben und den betreffenden Hilfsgeistlichen zu unterfertigen.

§. 3. Die Einbekenntnisse sind in zwei Parien zu überreichen und sind einem derselben die letztadjustirte Fassion betreffs des Pfründeneinkommens und die letztadjustirte Kirchenrechnung, wie das neueste Pfründenvermögensinventar, endlich ein specificirter Ausweis über sämmtliche, wie immer benannten Bezüge des einbekennenden Seelsorgers aus dem Religionsfonde und endlich die in Nachfolgendem angeführten Belege anzuschließen.

Hiezu §. 1 der Min. Vdg. vom 30. September 1885, Z. 1003, RGB. Nr. 149 (ausg. 14. Oct. 1885):

„Von der im §. 3, Alinea 1 der bezogenen Ministerial-Verordnung vorgeschriebenen Anschließung der letztadjustierten Kirchenrechnung zu dem betreffs des Localeinkommens der Seelsorgegeistlichkeit einzubringenden Einbekenntnisse hat es sein Abkommen zu erhalten. Ueber specielles Verlangen der Landesbehörde im einzelnen Falle ist die letztadjustierte Kirchenrechnung nachträglich vorzulegen.

Ebenso kann von der Beibringung der letztadjustierten Pfründenfassion zum Einbekenntnisse dann Umgang genommen werden, wenn ein Pare derselben bei der Landesstelle erliegt."

Rücksichtlich der einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten und der Documentirung derselben ist Folgendes zu beachten:

I. a) Der Reinertrag von Grund und Boden der mit dem Seelsorgeamte eigenthümlich oder bloß zum Genusse verbundenen Grundstücke ist mittelst des steuerämtlichen Besitzbogens,

b) der Zinsertrag aus vermietheten Gebäuden oder Gebäudetheilen mit dem steuerämtlichen Certificate,

c) der Ertrag von Capitalien mittelst eines Ausweises, worin die einzelnen Capitalien nach ihrer ziffermäßigen Höhe, ihrem Zinsfuße und den näheren Merkmalen der betreffenden Schuldurkunden anzugeben sind, nachzuweisen.

d) Der Ertrag von nutzbaren Rechten (Propinations-, Holzbezugs-, Weide-, Fischereiberechtigungen u. s. w.), aus gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien ist mit dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre einzubekennen und mit den Urkunden (Bestandverträgen, Marktpreis- oder Schätzungscertificaten u. s. w.), welche geeignet erscheinen, die von dem einbekennenden Curatgeistlichen angegebene Ertragsziffer zu bekräftigen, auszuweisen.

Erhellet dieser Ertrag aus steuerämtlichen Hauptbüchern und Vorschreibungen, so ist die ebendort letztangegebene Ertragsziffer maßgebend und die bezügliche steuerämtliche Bestätigung dem Einbekenntnisse anzuschließen.

Etwaige Ansprüche auf einen Abschlag am Ertrage von Capitalien oder Renten im Sinne des §. 3, I, lit. d, Absatz 2 des Gesetzes sind in dem Einbekenntnisse in der Rubrik „Anmerkungen" entsprechend zu begründen und können dieselben nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich hiebei um nothwendige und regelmäßig wiederkehrende unverhältnißmäßig hohe, durch besondere Umstände und Localverhältnisse bedingte Einbringungskosten handelt.

e) Bezüge aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens sind mittelst der Urkunden, auf welche sich dieselben gründen, nachzuweisen.

f) Rücksichtlich der Stolgebühren ist dem Einbekenntnisse, als Grundlage für deren Pauschalirung im Sinne des §. 3 I, lit. f des Gesetzes, die decanatsämtlich bestätigte Nachweisung der im Durchschnitte der letzten sechs Jahre vorgekommenen stolpflichtigen Acte nach Classen gesondert und der hierauf entfallenden Gebühren, wie der durchschnittlichen Anzahl und Höhe der wegen Armuth oder aus sonstigen Gründen nicht einbringlichen Stolgebühren anzuschließen. In das Einbekenntniß hat der Seelsorger einstweilen die sechsjährige Durchschnittsziffer der wirklich eingebrachten Stolgebühren abzüglich des Betrages von 30 fl. österr. Währ. einzustellen.

Die endgiltige Ziffer der anrechenbaren Stolgebühren ist von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischofe, beziehungsweise, falls ein Einverständniß nicht erzielt wird, vom Cultusminister festzusetzen, worüber die Richtigstellung des im Einbekenntnisse enthaltenen Stolgebührenbetrages zu veranlassen ist.

Das Erträgniß aller vor dem 15. Juni 1885 bei der betreffenden Kirche und Pfründe mit einem bestimmten Betrage errichteten Meßstipendien und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen, unterschiedslos, ob bereits ein Stiftsbrief errichtet wurde oder nicht, ist mit einem Verzeichnisse, worin die Art und Anzahl der gestifteten Functionen, der Tag der Persolvirung derselben, die Stiftungsbedeckungscapitale, wie deren Fructificirung und Erträgniß, endlich die Vertheilung dieses letzteren, unter Bezugnahme auf die rücksichtlich der Constituirung der Stiftungen vorhandenen Urkunden specificirt anzugeben ist, auszuweisen.

Insoferne der Einrechnung des Erträgnisses einer Stiftung eine Bestimmung des Stiftsbriefes entgegensteht, ist der Stiftsbrief dem Einbekenntnisse, beziehungsweise dem obenerwähnten Verzeichnisse anzuschließen.

II. a) Die von den einzubekennenden Einnahmen zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen und sonstigen, für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistenden Beiträge, sowie das Gebührenäquivalent sind mittelst der betreffenden Steuerbücher oder Certificate und Zahlungsaufträge u. s. w. auszuweisen.

b) Betreffs der zu passirenden Kanzleiauslagen für die Matrikenführung dort, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden und der einrechenbaren Auslagen für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) werden die nöthigen Festsetzungen mittelst abgesonderter Verordnung nachträglich erfolgen.

Verordnung des Min. f. C. u. U. und des Fin. Min. v. 8. Dec. 1885, womit der Betrag der nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (RGB. Nr. 47) in den Einbekenntnissen der Seelsorger zu passierenden Kanzleiauslagen für die Matrikenführung festgesetzt wird (RGB. Nr. 170, ausgegeben am 29. Dec. 1885).

In theilweiser Ergänzung des §. 3, II, lit. b, der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1885 (RGB. Nr. 99) zu dem Gesetze vom 19. April 1885 (RGB. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, wird Folgendes festgesetzt:

Als Kanzlei-Auslagen für die Matrikenführung, dort, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, sind in dem Einbekenntnisse über das Localeinkommen der Seelsorgegeistlichkeit im Sinne des §. 3, Punkt 2 b, des Gesetzes vom 19. April 1885 (RGB. Nr. 47) nach der Anzahl der Parochianen, und zwar bis zu 1000 Seelen für je 100 Seelen 50 kr. ö. W., bei mehr als 1000 Seelen für die ersten 1000 Seelen 5 Gulden ö. W., für je 500 Seelen über diese Anzahl 1 fl. 50 kr., jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 100 fl. ö. W. einzustellen, wobei eine Theilzahl unter 100, beziehungsweise 500 Seelen nicht in Anschlag zu bringen ist.

Verordnung des Min. f. C. u. U. und des Fin. Min. v. 19. Juni 1886, womit der für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (RGB. Nr. 47) einzubringenden Einbekenntnissen betreffs des Localeinkommens der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag festgesetzt wird (RGB. Nr. 107, ausgegeben am 15. Juli 1886).

In Ergänzung des §. 3 II lit. b der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1885 (RGB. Nr. 99) zu dem Gesetze vom 19. April 1885 (RGB. Nr. 47), betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, wird der Betrag der Decanats- (Bezirksvicariats-) Auslagen, welche in den nach diesem Gesetze einzubringenden Einbekenntnissen als Ausgabspost anzuerkennen sind, unbeschadet der Prüfung der Frage, ob den betreffenden Decanatsamts- (Bezirksvicariats-) Pfarrern eine Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation desselben, im Sinne des bezogenen Gesetzes überhaupt gebürt, folgendermaßen festgesetzt:

I. In Niederösterreich.

A. In der Erzdiöcese Wien:

1. mit 150 fl. ö. W. für die Decanatsämter Baden, Hainburg, Kirchberg am Wechsel, Kirchschlag, Laa, Wiener-Neustadt, Pottenstein, Bockflüß, Gaubitsch, Hadersdorf, Hausleithen, Pyrawarth, Pilichsdorf, Retz, Sitzendorf, Staatz und Stockerau;

2. mit 150 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese St. Pölten.

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Eggenburg, Gerungs, Haag, Krems, Melk, St. Oswald, Pottenbrunn, Raabs, Scheibbs, Spitz, Waidhofen a. d. Thaya, Waidhofen a. d. Ybbs, Weitra, Wilhelmsburg und Ybbs.

2. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

II. In Oberösterreich, beziehungsweise in der Diöcese Linz:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Altheim (in Gurten), Atzbach, Freistadt (zu St. Oswald), Gmunden (zu Ischl), St. Johann am Wimberge, Linz (Stadt und Landdecanat), Ried, Sarleinsbach, Spital am Pyhrn, Steyr, Thalheim (zu Vorchdorf) und Wels;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Andorf (zu Taufkirchen), Efferding, Grein, Kallham (zu Haag), Pabneukirchen (zu Weißenbach), Pischelsdorf (zu Mattighofen), Schärding und Wartberg (zu St. Georgen);

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

III. In Salzburg, beziehungsweise im Salzburgischen Theile der gleichnamigen Erzdiöcese:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Bergheim, Altenmarkt, Tamsweg, Taxenbach und Hallein;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter St. Johann im Pongau, Saalfelden, Stuhlfelden, Thalgau;

3. mit 100 fl. für die Decanatsämter St. Georgen und Kestendorf.

IV. In Tirol.

A. Im tirolischen Theile der Erzdiöcese Salzburg:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Reith bei Rattenberg und Zell am Ziller;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter St. Johann und Kufstein, und

3. mit 100 fl. für das Decanatsamt Brixen im Thal.

B. In der Diöcese Brixen:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Breitenwang, Brixen, Bruneck, Innichen, Innsbruck, Mals, Silz, Zams, Imst, Lienz, Bregenz, Bregenzerwald, Feldkirch und Sonnenberg;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Flaurling, Fügen, Hall, Matrei, Prutz, Stilfes, Taufers, Dornbirn und Montafon;

3. mit 100 fl. für die Decanatsämter Buchenstein, Enneberg, Schwaz und Windisch-Matrei, und

4. mit 50 fl. für das Decanatsamt Ampezzo.

C. In der Diöcese Trient:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Trient, Pergine, Cavalese, Cembra, Cles, Fondo, Malè, Calavina, Rovereto, Lomaso, Tione, Condino, Bozen, Kaltern und Schlanders;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Civezzano, Levico, Borgo, Strigno, Primiero, Fassa, Mezzolombardo, Tajo, Villa Lagarina, Mori, Arco, Riva, Meran, Klausen, Kastelruth;

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

V. Steiermark.

A. In der Diöcese Seckau:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Bruck an der Mur, St. Florian an der Laßnitz, Hartberg, Haus, Judenburg, Radkersburg, Weiz, Köflach, Voitsberg, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, Bürgg, Knittelfeld, Pölz, Unzmarkt, Riegersburg, Birkfeld;
2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Wildon, Rottenmann, Krieglach, Leoben, St. Lorenzen im Mürzthale, Trofaiach, Leibnitz, Leutschach, Waltersdorf, Murau, Schöder, Straden, St. Veit am Vogau, Passail und St. Ruprecht an der Raab;
3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese Lavant:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Marburg linkes Draunfer, Drachenburg, Gonobitz, St. Marein, St. Martin bei Windischgraz, Oberburg, Pettau, Rann, Tüffer, Windischfeistritz;
2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Cilli, Draufeld, Fraßlau, St. Georgen an der Stainz, Großsonntag, Jahring, St. Leonhard, Neukirchen, Rohitsch, Schallthal, Mahrenberg;
3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

VI. In Kärnten, beziehungsweise in der Diöcese Gurk:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Möllthal, Obergailthal, Untergailthal, Gmünd, Unterrosenthal, Bleiburg;
2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Klagenfurt, St. Veit, Villach, Feldkirchen, Krapffeld, Eberndorf, Friesach, Gurkthal, Oberdrauthal, Oberrosenthal, Tainach, Unterdrauthal, Völkermarkt;
3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

VII. In Krain, beziehungsweise in der Diöcese Laibach:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Radmannsdorf, Krainburg und Stein;
2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Moräutsch, Lack, Treffen, Gottschee, Littai, Möttling, Reifnitz, Wippach, Oberlaibach, Haselbach, St. Marein, Adelsberg, Idria und Zirknitz;
3. mit 100 fl. für alle Decanatsämter.

VIII. In Triest, Görz und Istrien,

und zwar

A. In der Erzdiöcese Görz:

1. mit 120 fl. für die Decanatsämter Görz, Canale, Tolmein, Komen, Lucinico, Fium cello und Cernica;
2. mit 100 fl. für die Decanatsämter Duino, Cormons, Gradisca und Monfalcone;
3. mit 80 fl. für die übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese Triest-Capodistria:

1. mit 120 fl. die Decanatsämter Dolina, Jelšane, Castua, Pinguente und Pisino;
2. mit 100 fl. für die Decanatsämter Triest, Pedena, Kersano, Portole, Umago und Karkavec;
3. mit 80 fl. für die übrigen Decanatsämter.

C. In der Diöcese Parenzo-Pola:

1. mit 120 fl. für die Decanatsämter Pola, Dignano und Montona;
2. mit 100 fl. für die Decanatsämter Albona und Parenzo;
3. mit 80 fl. für die Decanatsämter Consanaro und Rovigno.

D. In der Diöcese Veglia:

1. mit 120 fl. für die Decanatsämter Cherso, Lussin und Ossero;
2. mit 100 fl. für die übrigen drei Decanatsämter.

IX. In Dalmatien.

A. In der Diöcese Zara:

1. mit 100 fl. für das Decanatsamt Zara;
2. mit 80 fl. für die Decanatsämter Benkovac, Zaravecchia, Selve, Sale und S. Eufemia;
3. mit 60 fl. für die Decanatsämter Nona und Rasance;
4. mit 50 fl. für die Decanatsämter Novegrado und Pago.

B. In der Diöcese Veglia:

mit 100 fl. für das Decanatsamt Arbe.

C. In der Diöcese Sebenico:

1. mit 60 fl. für das Decanatsamt Sebenico;
2. mit 40 fl. für das Decanatsamt Stretto und
3. mit 30 fl. für die übrigen Decanatsämter.

D. In der Diöcese Spalato:

1. mit 120 fl. für das Decanatsamt Spalato;
2. mit 100 fl. für die Decanatsämter Sinj und Almissa;
3. mit 80 fl. für die Decanatsämter Makarska, Narenta und Imoschi;
4. mit 70 fl. für das Decanatsamt Trau;
5. mit 50 fl. für das Decanatsamt Vrgorac.

E. In der Diöcese Lesina:

1. mit 80 fl. für das Decanatsamt Neresi;
2. mit 70 fl. für die Decanatsämter Civitavecchia und S. Pietro;
3. mit 50 fl. für das Decanatsamt S. Giorgio;
4. mit 30 fl. für die Decanatsämter Lesina und Lissa.

F. In der Diöcese Ragusa:

1. mit 100 fl. für die Decanatsämter Ragusa und Curzola;
2. mit 90 fl. für das Decanatsamt Stagno;
3. mit 80 fl. für das Decanatsamt Ragusa-vecchia;
4. mit 80 fl. für das Decanatsamt Sabbioncello.

G. In der Diöcese Cattaro:

1. mit 80 fl. für das Decanatsamt Cattaro;
2. mit 70 fl. für das Decanatsamt Perasto;
3. mit 60 fl. für die übrigen zwei Decanatsämter.

H. Für das zur griechisch-katholischen Diöcese Kreuz gehörige Decanatsamt Kriske

mit 50 fl.

X. In Böhmen.

A. In der Erzdiöcese Prag:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Tepl, Budyn, Hayd, Kolin, Plan, Přibram, Rakonitz, Eger, Lichtenstadt, Rokycan, Horowitz, Luditz und Schlan;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter Schwarzkostelec, Beraun, Falkenau, Neu-Straschitz, Raudnitz, Wlaschim, Böhmischbrod, Brandeis an der Elbe, Bystric, Kralovic, Mies, Pilsen und Prosek;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese Leitmeritz:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Reichenberg, Hainspach, Teplitz, Aussig, Friedland, Kamnitz, Gabel, Bilin, Böhmisch-Leipa, Komotau, Brüx, Auscha, Gablonz und Semil;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter Libochowitz, Nimburg, Turnau, Jungbunzlau, Münchengräz, Laun, Kaaden;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

C. In der Diöcese Königgrätz:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Grulich, Opočno, Reichenau, Kuttenberg, Pardubitz, Jaroměř, Leitomischl, Hohenelbe und Landskron;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter Chrast, Unterkralovic, Ledeč, Polna, Deutschbrod, Hohenmauth, Hořic, Chrudim, Nachod, Jičin, Kostelet, Lipnic, Časlau, Kopidlno und Neubydžow;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

D. In der Diöcese Budweis:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Bergreichenstein, Krumau, Deschenitz, Hostau, Kaplic, Mirovic, Gratzen, Neuhaus, Oberplan, Prachatic, Taus, Bischofteinitz, Winterberg und Schüttenhofen;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter Bechyň, Blatna, Frauenberg, Horaždovic, Lukavic, Moldautein, Nepomuk, Pilgram, Pisek und Wodňan;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

XI. In Mähren.

A. In der Erzdiöcese Olmütz:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Bautsch, Čech, Holleschau, Ungarisch-Hradisch, Brod, Leipnik, Mistek, Neutitschein, Prerau, Freiberg, Prossnitz, Mährisch-Schönberg und Švabenic;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter Bisenz-Gaja, Köllein, Kremsier, Dub, Goldenstein, Hof, Keľč, Wallachisch-Meseritsch, Mährisch-Neustadt, Müglitz, Opatowitz, Römerstadt, Schildberg, Sternberg, Straßnitz, Mährisch-Trübau, Groß-Wisternitz, Wischau und Wizowitz;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

B. In der Diöcese Brünn:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Jamnitz, Austerlitz, Groß-Meseritsch, Jarmeritz, Brünn, Auspitz, Nikolsburg und Znaim;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter Trebitsch, Bystritz, Neustadtl, Iglau, Teltsch, Göding, Frain, Wolframitz, Mödritz, Wollein, Klobouk, Hosterlitz, Gurein, Lettowitz, Kostel, Seelowitz, Butschowitz, Jedownitz, Jaispitz;

3. mit 130 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

XII. In Schlesien.

A. In der Erzdiöcese Olmütz:

1. mit 150 fl. für die Decanatsämter Bautsch, Jägerndorf, Troppau und Wagstadt;

2. mit 140 fl. für die Decanatsämter Freudenthal, Odrau und Hotzenplotz;

3. mit 130 fl. für die Decanatsämter Ekersdorf und Grätz.

B. In der Diöcese Breslau:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Friedek, Jablunka, Karwin, Johannisberg und Zuckmantel;

2. mit 130 fl. für die übrigen Decanatsämter.

XIII. In Galizien.

A. In der römisch-katholischen Erzdiöcese Lemberg:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Brzeżany, Konkolniki, Dolina, Stryj, Stanislau, Tarnopol, Trembowla, Czortków, Jazłowiec;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Lemberg Umgebung, Gródek, Szczerzec, Bełz, Lubaczów, Żółkiew, Brody, Busk, Gliniany, Złoczów, Świrz, Buczacz, Horodenka, Kolomea;

3. mit 40 fl. für das Decanatsamt Lemberg Stadt.

B. In der römisch-katholischen Diöcese Przemyśl:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Biecz, Dobromil, Leżajsk, Drohobycz, Rzeszów und Sambor;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Brzostek, Dynów, Głogów, Jasło, Jaworów, Lesko, Miechocin, Mościska, Przeworsk, Rudnik, Rymanów, Sanok, Strzyżów und Żmigród;

3. mit 100 fl. für die übrigen Decanatsämter.

C. In der römisch-katholischen Diöcese Tarnów:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Bobowa, Neumarkt, Neu-Sandec und Tymbark;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Mielec, Pilzno, Radomyśl, Tuchów, Łącko, Bochnia, Brzesko, Wojnicz, Marków und Myślenice;

3. mit 100 fl. für die übrigen Decanatsämter.

D. In der römisch-katholischen Diöcese Krakau:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Oświęcim, Wadowice, Biała, Skawina, Nowa-Góra, Wieliczka und Żywiec;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Bolechowice, Czernichów und Sucha;

3. mit 100 fl. für das Decanatsamt Lanckorona;

4. mit 40 fl. für die zwei Decanatsämter der Stadt Krakau.

E. In der griechisch-katholischen Erzdiöcese Lemberg:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Brzeżany, Bóbrka, Bolechów, Brody, Busk, Gródek, Żurawno, Załośce, Zbaraż, Zborów, Kałusz, Nara,ów, Olesko, Perechinsko, Podhajce, Rohatyn, Skałat;

2. mit 120 fl. für die Decanatsämter Lemberg Umgebung, Szczérzec, Chodorów, Stryj, Tarnopol und Rozdoł;

3. mit 40 fl. für das Decanatsamt Lemberg-Stadt.

F. In der griechisch-katholischen Diöcese Przemyśl:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Przemyśl, Baligród, Wysocko, Drohobycz, Zatwarnica, Mokrzany, Muszyna, Sanok, Sambor, Jaworów, Jarosław und Jaśliska;

2. mit 120 fl. die Decanatsämter Bircza, Biecz, Dobromil, Dukla, Żukotyn, Kańczuga, Komarno, Lisko, Lubaczów, Mościska, Potylicz, Pruchnik, Sambor und Ustrzyki;

3. mit 100 fl. für alle übrigen Decanatsämter.

G. In der griechisch-katholischen Diöcese Stanislau:

1. mit 140 fl. für die Decanatsämter Bohorodczany, Buczacz, Hu'atyn, Żuków, Zaleszczyki, Kolomea, Kossów, Kudrynce, Nadwórna, Pistin, Skała, Tłumacz, Uście und Czortków;

2. mit 120 fl. für die übrigen Decanatsämter.

H. In der armenisch-katholischen Erzdiöcese Lemberg:

100 fl. für die Decanatsämter Stanislau und Kutty.

XIV. In der Bukowina:

mit je 150 fl. für die römisch-katholischen Decanatsämter Czernowitz und Suczawa und das griechisch-katholische Decanatsamt in Czernowitz.

c) Zu den Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit gehört insbesondere die directivenmäßige Erhaltung der bei der Seelsorgestation systemisirten Hilfspriester **147**), für welche die systemmäßige neue Congrua verrechnet

---

147) Hiemit ist aber nicht festgesetzt, daß die Staatsverwaltung berechtigt sei, die Bezahlung der nach dem Congrua-Gesetze den Hilfspriestern zukommenden Congrua auf die Pfründendotation, sofern dieß ohne Abbruch an der nach demselben Gesetze den selbstständigen Seelsorgern selbst gebührenden Minimal-Dotation geschehen kann, zu überweisen, sondern nur, daß die gedachte Fatirung zu erfolgen habe, sofern die fragliche Dotationspflicht irgendwo directivmäßig eine Verbindlichkeit des Pfarreinkommens darstellt, wie denn auch §. 3, 2 lit. c des Congruagesetzes, um deren Durchführung es sich hier handelt, lediglich eine Formalvorschrift über die Einrichtung der Fatirung enthält, aber materiell darüber, welche die auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeiten sind, nichts bestimmt. Gegen die Annahme einer solchen bedingten Sustentationsverbindlichkeit aus der Pfründendotation sprechen aber auch concrete Bestimmungen des Congruagesetzes. So §. 1, wo die Hilfspriester, soweit sie systemisirt, somit mit staatlicher Zustimmung angestellt sind, ganz ebenso wie die selbstständigen Seelsorger und neben diesen als Subjecte des gegen den Religionsfond gewährten Dotationsanspruches erscheinen, wobei unter den l. c. erwähnten die Ergänzung ausschließenden mit dem geistlichen Amte verbundenen „Bezügen" der Hilfspriester nach den Regeln der Interpretation nur die mit dem Amte des Hilfspriesters, nicht die mit dem Amte des anderen im §. 1 genannten Dotationssubjectes, des selbstständigen Seelsorgers, verbundenen Bezüge gemeint sein können, wie denn thatsächlich die Hilfspriester nach kirchenrechtlicher Vorstellung zwar regelmäßig kein Beneficium, jedoch stets ein Officium, also ein kirchliches Amt haben. Würde das Wort „Bezüge" auch beim Hilfspriester auf das Pfründeneinkommen sich beziehen, so hätte überhaupt von einem Dotationsanspruche der Hilfspriester an den Religionsfond im Gesetze nicht die Rede sein können, da alsdann der Anspruch dieser Geistlichen sich immer nur gegen die Pfründe richten und der Religionsfond hiedurch nur insoweit berührt würde, als durch gedachten Anspruch das zu ergänzende Localeinkommen vermindert wird, und da das Gesetz die beabsichtigte Verbesserung der Dotation der Hilfspriester dann schon dadurch erreicht hätte, daß es aus diesem Titel den Pfarrvorständen die Inausgabestellung eines größeren Betrages als bisher gestattet hätte. Die erwähnte Auffassung würde aber auch zur Folge haben, daß während nach der Bestimmung des §. 9 cit. in dem Zeitabschnitte 1886—1888 ein successives Ansteigen der Bezüge des Seelsorgeclerus intentionirt war, die Bezüge des besser dotirten von Hilfspriestern assistirten Pfründners in diesem Zeitabschnitte sich successive herabmindern würden, indem 1886, wo die neuen Bestimmungen nur erst für den Hilfspriester in Kraft traten (§. 9), die volle Congrua des letzteren — zum ersten und zugleich zum letzten Male — vom Religionsfonde bedeckt worden wäre, 1887 aber der Pfarrvorstand die halbe, 1888 die volle Congrua des Hilfspriesters zu übernehmen hätte, soweit seine eigene Congrua frei bleibt. Die Ueberweisung der Congrua der Hilfspriester ist aber auch nach canonischem Rechte und durch ältere Particularvorschriften nicht gerechtfertigt. Das vortridentinische Recht enthält eine solche Bestimmung nicht (insbesondere nicht in c. 3 X de cler. aegrot. 3, 6, wo nur von den einen dienstunfähigen Seelsorger zur Seite tretenden Hilfsgeistlichen gehandelt wird), und auch nach tridentinischem Recht ist der Pfarrer nur verpflichtet, dort, wo er allein

werden kann, soweit sie nicht durch ein eigenes Amtseinkommen des Hilfspriesters bedeckt ist. Ebenso sind die aus dem Pfründeneinkommen ganz oder theilweise zu bestreitenden Deficientengehalte unter dieser Rubrik in Ausgabe zu stellen.

---

der Seelsorge nicht zu genügen vermag, die erforderliche Zahl von Geistlichen zu seiner Unterstützung aufzunehmen (Sess. 21 cap. 4 de ref.), und nach allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen dann auch verbunden, sie ex fructibus ecclesiae zu erhalten. Diese Sustentationspflicht des Pfarrers fließt aber zunächst aus der von ihm vorgenommenen oder doch ihm obliegenden Ernennung der Hilfspriester (vgl. Constitutio Innocentii XIV Apostolici ministerii vom 23. Mai 1723), kann daher aus dem gemeinen Kirchenrecht nur dort deducirt werden, wo auch die Vorschrift des gemeinen Kirchenrechts über die Ernennung der Hilfsgeistlichen durch den Pfarrer in uneingeschränkter Kraft steht, während in Oesterreich regelmäßig die Ernennung der systemisirten Hilfspriester dem Bischofe zusteht. Es bestand aber auch keine particularrechtliche Bestimmung, in welcher die Dotirungspflicht des Pfarrers bestimmt und präcise ausgesprochen wäre. Speciell das Hofd. v. 30. Juni 1825 und das in ihm nur wiederholte, übrigens in keine Gesetzsammlung aufgenommene Hofd. v. 30. Juli 1785 handelt nur von den vom Pfarrer aufgenommenen sog. Personalcaplänen; andere Hofd., so das vom 25. Oct. 1786 (Ges. Josef's, X S. 851), 11 März 1786, Z. 768 (Jaksch II S. 402), 14. August 1786, Z. 1922 (Jaksch II S. 403) gedenken wohl einer Sustentationspflicht der Pfarrer hinsichtlich ihrer Hilfspriester, enthalten aber doch keine bestimmte Disposition des Inhaltes, daß der Pfarrer, soweit er es ohne Congruaschmälerung vermag, den Unterhalt seiner Hilfsgeistlichen zu bestreiten habe, setzen vielmehr die fragliche Verpflichtung viel eher voraus, als daß sie sie auferlegen. Das Hofd. 15. März 1792 (Ges. Franz II, Bd. I S. 14 f.) handelt in Punct 8 nur von deficient gewordenen Pfarrern und kann daher ebensowenig hieher bezogen werden als das Hofd v. 17. März 1791 (Ges. Leopold's, II. Bd S. 102 f.), welches in Punct 8 nur einen Verrechnungsmodus festsetzt. Hingegen sagt das (allerdings ebensowenig als das obcit. Hofd. v. 11. März 1786 allgemein kundgemachte) Hofd. v. 2. Mai 1844, Z. 9185 ganz allgemein: daß auch die stiftungsmäßig über die damalige Congrua dotirten Pfarrer zur Erhaltung ihrer Hilfspriester Nichts beizutragen haben. Es kann somit auch vom Standpuncte des älteren Rechtes aus nur behauptet werden, daß, solange es sich erst noch um die Systemisirung eines Hilfsgeistlichen bei einer Pfründe handelt, der Religionsfond allerdings freie Hand hat und insbesondere auch durch die etwa thatsächlich daselbst aufgenommene Aushilfsgeistlichkeit nicht berührt wird, während dagegen, wenn der Posten des Hilfsgeistlichen irgendwo einmal förmlich systemisirt ist, auch dessen Besoldung aus dem Religionsfonde sich von selbst versteht. Hinsichtlich der neuen Pfarren hat übrigens der Religionsfond die Dotation der Capläne ohnedieß ebenso unbedingt wie die der Pfarrer auf sich genommen (Pat. v. 24. Oct. 1783, Ges. Jos. Bd. II S. 387 f., Hofd. v. 18. Juni 1785, ibid. VIII S. 634, Hofd. v. 24. Sept. 1785, ibid. VIII S. 688 u. a.), während hinsichtlich der alten Pfarren eine unbedingte Sustentationspflicht des Pfarrers schon durch die Institution des Tischtitels ausgeschlossen wird; denn indem der Religionsfond allen weltgeistlichen Ordinanden den Tischtitel gibt (Hofd. v. 7. Jan. 1792, Ges. Leopold's, Bd. IV S. 3 f. u. a.), übernimmt er nach kirchenrechtlicher Vorstellung die Verpflichtung, für den Unterhalt des Geistlichen so lange zu sorgen, bis er ein zu seinem Unterhalte ausreichendes Beneficium erhält, und da nun die in der Seelsorge angestellten Hilfsgeistlichen regelmäßig kein Beneficium haben, erscheint auch die aus dem Tischtitel fließende Verpflichtung des Religionsfondes durch eine solche Anstellung eines Geistlichen noch nicht beseitigt, wie

Insoferne die Verpflichtung zu solchen Leistungen nicht auf einem Gesetze beruht, sind die betreffenden Urkunden dem Einbekenntnisse anzuschließen.

d) Die Bestimmung des §. 3, II, lit. c des Gesetzes gewährt dem Beneficiaten nur das Recht, größere Bauauslagen, wodurch die demselben zukommende Congrua verkürzt wird, selbstverständlich innerhalb des Ausmaßes dieser Congrua von Fall zu Fall vom Religionsfonde anzusprechen.

Derartige Bauauslagen, welche einen Beneficiaten vor dem 1. Jänner 1886 treffen, sind außer Betracht zu lassen; solche für das Jahr 1886 aber nur insoferne Gegenstand eines bezüglichen Anspruches, als sich hieraus die Nothwendigkeit einer Congruaergänzung für die bei der betreffenden Seelsorgestation systemisirten Hilfspriester ergibt.

Bauauslagen für vermiethete Gebäude und Gebäudetheile können mit Rücksicht auf die im §. 3 I, lit. b des Gesetzes bereits veranschlagten Erhaltungs- und Amortisationskosten nicht in Berücksichtigung gezogen werden.

Die Ertheilung der Bewilligung zur Passirung außergewöhnlicher Auslagen, z. B. bei Sicherstellung des Wasserbedarfes, im Sinne der vorletzten Alinea des §. 3 des Gesetzes steht dem Cultusminister zu.

§. 4. Die politische Bezirksbehörde hat zu untersuchen, ob die bei ihr eingebrachten Einbekenntnisse formell richtig ausgefertigt und mit den erforderlichen Belegen versehen sind; — falls hienach nicht die Zurückstellung der Einbekenntnisse zur Ergänzung oder Verbesserung verfügt werden muß, hat die politische Bezirksbehörde dieselben mit ihren Bemerkungen der Landesbehörde mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

§. 5. Ergeben sich Bedenken gegen das Einbekenntniß, beziehungsweise einzelne Posten desselben, so sind von der politischen Bezirksbehörde die zur Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen einzuleiten.

Handelt es sich hiebei um die Bewerthung eines Einkommens an Naturalien oder um einen veränderlichen Bezug, mit Ausnahme desjenigen, welcher durch steuerämtliche Documente ausgewiesen erscheint, so

---

denn auch die Ziffer der aus dem Religionsfond gewährten Cooperatorenbesoldung (sowie des Deficientengehaltes) ehedem mit jener des Tischtitels (210 fl.) genau zusammenfiel. Wenn thatsächlich bei zahlreichen Pfarren alter Stiftung die Hilfsgeistlichen stets vom Pfarrer erhalten werden mußten, beweist dies nur den Mangel einer allgemeinen Norm, in Folge dessen die fragliche Verpflichtung hinsichtlich der einzelnen Curatien verschieden behandelt wurde (VGH. v. 25. April 1888, B. XII 4065). Ebenso sprach die E. des VGH. v. 10. Oct. 1888, B. XII 4275 aus, daß die Verpflichtung eines Pfarrers zur Erhaltung seiner Hilfspriester aus dem Gesetze nicht abgeleitet werden kann, und führte hiebei im Wesentlichen die in der E. 4065 entwickelten Gründe an (nicht aufgenommen sind die Ausführungen über die Systemisirung der Hilfspriester, den Tischtitel, die Position der Hilfspriester als Subjecte des Congruaanspruches, §. 9 des Gesetzes); es wird aber ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Verpflichtung durch einen speciellen Rechtstitel begründet werden kann, und daß ein solcher in der Uebernahme dieser Verpflichtung durch den Pfarrer bei seiner Investion liegt; die Uebernahme der Verpflichtung, einen mit Rücksicht auf die damalige Höhe der Hilfspriestercongrua fixirten bestimmten Betrag zu leisten, involvirt aber noch nicht die Verpflichtung, dem Hilfspriester die unbedeckte Congrua nach dem jeweiligen gesetzlichen Ausmaße zu bestreiten, und wird die Verpflichtung zur Bestreitung des Mehrbetrages der neuen Congrua auch dadurch nicht begründet, daß etwa der Pfarrer in die nach dem Gesetze v. J. 1885 überreichte Fassion die Hilfspriestercongrua in dem erhöhten Betrage einstellte, da er wohl von der Annahme ausgehen konnte, daß die Behörden bei der Anweisung der Congruaergänzung auf die durch das cit. Gesetz verfügte Erhöhung von Amtswegen Bedacht nehmen würden.

kann, falls sich der Werth nicht durch amtliche Daten liquid stellen läßt, ein Schätzungsbefund 148) veranlaßt werden, zu welchem unter Leitung der politischen Bezirksbehörde zwei Sachverständige zuzuziehen sind. Ergibt sich hiebei ein 20 Percent des einbekannten Reineinkommens übersteigendes Resultat, so sind die Kosten des Schätzungsbefundes dem einbekennenden Seelsorgepriester aufzuerlegen.

§. 6. Die Landesbehörde hat die Einbekenntnisse zu prüfen, beziehungsweise deren Vervollständigung zu veranlassen und die beabsichtigte Richtigstellung derselben dem Ordinariate mitzutheilen, bei welcher Gelegenheit auch das Einverständniß mit dem Diöcesanbischofe, betreffs des Pauschalbetrages der einzubekennenden Stolgebühren (§. 3, I, lit. f des Gesetzes) anzustreben ist. Kommt dieses Einverständniß nicht zu Stande, so ist die Festsetzung des einzustellenden Pauschalbetrages durch den Cultusminister zu erwirken.

Nach Einlangen der Rückäußerung des Ordinariates, beziehungsweise Festsetzung des Stolgebührenpauschales durch den Cultusminister, ist unverweilt mit der Schöpfung des Richtigstellungserkenntnisses vorzugehen.

§. 7. Bei Prüfung der Einbekenntnisse sind vor Allem diejenigen der Amtshandlung zu unterziehen, von deren Richtigstellung die Anweisung der Dotationsaufbesserung für Hilfspriester oder Deficienten abhängt.

§. 8. Die über die Richtigstellung des Einbekenntnisses und über die Anweisung der Dotationsergänzung unmittelbar an den einbekennenden Curatgeistlichen ergehende Erledigung der Landesbehörde ist mit einer kurzen Begründung im Wege der politischen Bezirksbehörde hinauszugeben.

In dieser Erledigung ist ersichtlich zu machen, ob und welche Dotationsergänzung im Sinne des Artikels II, §. 9 des Gesetzes vom 1. Jän. 1886, beziehungsweise 1887 und 1888 flüssig zu machen ist.

§. 9. Gegen die Erledigung der Landesbehörde kann im Wege der politischen Bezirksbehörde binnen vier Wochen nach der Zustellung der Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht eingebracht werden.

§. 3 der Min. Vdg. v. 30. Sept. 1885, Z. 1003, RGB. Nr. 149: „Die im §. 9, Alinea 1 dieser Ministerial-Verordnung auf vier Wochen festgesetzte Frist zum Ministerialrecurse wird auf zwei Monate vom Tage der Zustellung des Richtigstellungs-Erkenntnisses der Landesstelle an ausgedehnt."

Dem Recurse ist die angefochtene Erledigung mit dem Einbekenntnisse und allen zurückgestellten Beilagen derselben anzuschließen.

Die politische Landesbehörde hat die eingebrachten Recurse unter Anschluß der bezüglichen Voracten und Begutachtung der Recursausführungen mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

Dem Ordinariate sind nach rechtskräftigem Abschlusse des Richtigstellungsverfahrens die zuerkannten Dotationsergänzungen mittelst eines Verzeichnisses bekanntzugeben.

§. 10. In den Fällen, wo die Voraussetzungen des §. 4, Alinea 1 des Gesetzes eintreten, ist die bezügliche Strafamtshandlung von der politischen Bezirksbehörde unter Offenhaltung des gesetzlichen Recursweges zu pflegen.

§. 11. Die Ueberprüfung, beziehungsweise Abänderung des Richtigstellungserkenntnisses von Amtswegen kann jederzeit stattfinden.

§. 12. Die Anweisung und Auszahlung der Dotationsergänzungen

---

148) Hiebei kann es sich nicht um die Schätzung der in irgend einem Jahre thatsachlich abgeführten Reichnisse handeln, da ja wiederkehrende Leistungen in Frage kommen, deren Werth aus der Beschaffenheit der Abgaben eines einzelnen Jahres allein nicht ermittelt werden kann (VGH. 22. Juni 1887, B. XI 3598).

erfolgt in dem im Artikel II, §. 9 des Gesetzes angegebenen Umfange, in der bisher üblichen Weise, und zwar an die Hilfspriester, dort wo es seither geschehen ist, zu Handen des Pfarrvorstandes.

§. 13. Die zweiten Parien der Einbekenntnisse sind bei der Landesstelle zurückzubehalten.

Die Einbekenntnisse sind über Anordnung des Cultusministers, jedenfalls aber bei einem Wechsel in der Person des Seelsorgers zu erneuern.

Veränderungen in der Substanz des Pfründenvermögens, welche auf das Localeinkommen, beziehungsweise auf die Dotationsergänzung Einfluß haben, sind bei Vermeidung der im §. 4 des Gesetzes festgesetzten nachtheiligen Folgen vom Pfründner sofort anzuzeigen.

Auf die in Folge einer solchen Veränderungsanzeige vorzunehmende Berichtigung des Einbekenntnisses haben die oben gegebenen Vorschriften betreffs der Richtigstellung des Einbekenntnisses selbst sinngemäße Anwendung zu erleiden.

§. 14. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anweisung der neuen Bezüge im Sinne des Artikels II, §. 9 des Gesetzes erfolgt, werden den Seelsorgegeistlichen die bisher genossenen Bezüge auf Rechnung der neuen Dotation flüssig erhalten und ist zugleich mit der Anweisung der neuen Dotation die Ausgleichung zu treffen.

§. 15. Anläßlich der Anweisung der neuen Bezüge sind jene Beträge einzuziehen, welche einzelnen Seelsorgegeistlichen ausschließlich zur Aufbesserung ihrer Subsistenz oder ausdrücklich „bis zur Congruaaufbesserung“ bewilligt wurden.

§. 16. Die im §. 5 des Gesetzes festgesetzten erhöhten Gehalte haben den am 1. Jänner 1886 bereits fungirenden Provisoren erledigter Pfründen von diesem Tage an, den weiterhin bestellten aber von dem Tage ihres Eintrittes zugute zu kommen.

Die mit der Verwaltung der Pfarrtemporalien betrauten Provisoren sind berechtigt, den ihnen zukommenden Gehalt aus den Einkünften der Pfründe zu entnehmen und denselben in der Intercalarrechnung als Ausgabe zu verrechnen.

Mit dieser Maßgabe bleibt es hinsichtlich der Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erledigter Pfründen (Intercalarrechnung) bei den bisherigen Vorschriften.

Provisoren erledigter Pfründen, deren monatlicher Gehalt mehr als 30 fl. beträgt, haben vom 1. Jänner 1886 an die Stiftungsmessen unentgeltlich zu persolviren.

Die Remuneration der am 1. Jänner 1885 in Verwendung stehenden Excurrendoprovisoren sind innerhalb der im §. 5, Alinea 3 des Gesetzes festgesetzten Maximalgränze mit Rücksicht auf die Entfernung und die Anzahl der Parochianen der erledigten Seelsorgestation, über Einvernehmen des Ordinariates von der Landesbehörde derart zeitgerecht festzusetzen daß dieselben am 1. Jänner 1886 zur Flüssigmachung gelangen können.

§. 17. Die Ruhegehalte der bereits im Deficientenstande befindlichen Curatgeistlichen sind, über von Amtswegen zu veranlassende Feststellung der Dienstzeit derselben, nach Maßgabe des §. 6, Alinea 1 und 2 und des Schemas II des Gesetzes zu ergänzen und sind die neuen Ruhegehalte unter Aufrechterhaltung des seither rücksichtlich vormals selbständiger Seelsorger aus dem Pfründeneinkommen auf Rechnung derselben Geleisteten, unter Einstellung der früheren Bezüge, vom 1. Jänner 1886 an, aus dem Religionsfonde flüssig zu machen.

Zur Bedeckung der Ruhegehalte der vom 1. Jänner 1886 an in den Deficientenstand versetzten selbständigen Seelsorger ist zunächst das überschüssige Einkommen der Pfründe, bei welcher dieselben zunächst in Verwendung standen, heranzuziehen.

Formulare A.

Erzdiöcese . . . . Politischer Bezirk. . . . .
Decanat . . . . Steuerbezirk . . . .

Fassion

über das Erträgniß der unter dem Patronate des . . . . stehenden Pfarre zu . . . . behufs der Dotationsergänzung aus dem Religionsfonde nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (RGB. Nr. 47).

Stand vom . . . . 1885.

Bei dieser Pfarre sind systemisirt:

1 Pfarrer,
2 Hilfspriester.

Hievon hat ein Hilfspriester ein gestiftetes Localeinkommen (ausgewiesen in der Anhangsfassion).

Mit . . . . Beilagen.

Einnahmen.

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
1	1 / 1	Ertrag von pfarrlichen Grundstücken	100	.	ad 1. laut steuerämtlichen Besitzbogens ddo. . Z. . .
2	2 / 1	Ertrag von Kirchengrundstücken in partem congruae	60	.	ad 2. laut steuerämtlichen Besitzbogens ddo. . Z. . .
3	3 / 1	Zinsertrag von vermietheten Gebäuden	40	.	ad 3. laut steuerämtlichen Certificates ddo. . . Z. . .
4	4 / 1	Ertrag von Capitalien, angelegt: a) in öffentlichen Fonden b) bei Privaten . . .	75 180	60 .	ad 4. laut Ausweises ddo. . . . .
5	5—7 / 3	Ertrag von nutzbaren Rechten, gewerblichen Betrieben und aus fixen Dotationen in Naturalien . .	40	.	ad 5. laut steuerämtlicher Bestätigung ddo. . . beziehungsweise dem Pachtvertrage ddo. . und dem Marktpreiscertificate ddo. . . . .
6	8 / 1	Ertrag von fixen Renten und Dotationen in Geld und Geldeswerth . . .	180	.	ad 6. laut Ausweises ddo. . . . .
7	9 / 1	Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens	10	.	ad 7. laut Erlasses der . . . Z. . .
8	10 / 1	Stolgebühren			ad 8. decanatsämtlich bestätigter Ausweis im Sinne des §. 3, I, lit. f, der Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 19./4. 1885 (RGB. Nr. 47).
9	11—12 / 2	Stiftungsgebühren . . .	297	20	ad 9. laut Verzeichnisses vom . ., betreffs Nichteinrechnung der Andreas Müller'schen Stiftung liegt der Stiftbrief vom . . . . . bei.
		Summe der Einnahmen			

Ausgaben.

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
1	1—3 / 3	Auf landesfürstl. Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen . .	21 28	34 26	ad 1. laut Steuerbuches, steueramtlichen Certificates ddo. . . und Zahlungsauftrages ddo. . . Reg.-Nr. . .
		Gebührenäquivalent . .	10	15	
2	4 / 1	Für die Führung d. Matriken; an Kanzleiauslagen	2	10	ad 2. laut decanatsämtlich bestätigten Ausweises vom . . im Sinne des §. 3 II, lit. b) der Durchführungsverordnung.
3	—	An Auslagen für die Führung des Decanatsamtes	150	.	
4	5 / 1	Stolpauschale an den Pfarrer in	10	.	ad 4. laut Pfarrerrichtungsinstrumentes ddo. . .
5	6 / 1	Auf den Unterhalt des zweiten Hilfspriesters . .	210	.	
6	7 / 1	An Pension für den Vorgänger, die Quote von .	50	.	
7	8 / 1	Bestandzins für in partem congruae überlassene Kirchengrundstücke	10	.	ad 7. laut Pfarrerrichtungsinstrumentes.
8	9 / 1	Auf Persolvirung von Stiftmessen an andere Priester			ad 8. laut Ausweises ddo. . .
		Summe der Ausgaben			
		Im Entgegenhalte der Einnahmen per			
		zeigt sich ein Reinerträgniß von und gegenüber der neuen Congrua für diese Seelsorgestation per . .			
		ein Abgang von jährlichen			
		Hievon entfallen auf die 2 Hilfspriester			
		Auf den Seelsorger . .			

N. N., Pfarrer.

Formulare B.

Anhangsfassion

betreffs des eigenen Einkommens der ersten Hilfspriesterstelle bei der Pfarre . . . . .

Post-Nr.	Beilage Nr. / Anzahl	Gegenstand	Betrag in österr. Währ. fl.	kr.	Anmerkung
	1 / 1	Cooperatorenstiftung.			der Stiftbrief ddo. . . . . liegt bei.
		Einnahmen des ersten Cooperators.			
1		Interessen vom gestifteten Capitale	252	.	ad 1. Von der Notenrente Nr. 7560, ddo. 1. Februar 1872 per 6.000 fl. zu 5% nach Abzug der 16% Einkommensteuer.
		Ausgaben.			
		Im Entgegenhalte der obigen Einnahmen per .	252	.	
		zu der neuen Congrua von	350	.	
		zeigt sich ein Abgang von jährlichen	98	.	

N. N.,
Pfarrer.

N. N.,
1. Hilfspriester
bei der Pfarre . . . . .

4. Kirchliche Baulast.*)

Böhmen.

A. Kirchenbauten.

Die nachfolgenden Vorschriften sprechen zwar von Kirchen- und Pfarrbauten; die vor dem Jahre 1806 erflossenen Normen sind jedoch, soweit sie Pfarrbauten betreffen, durch das Hofkanzleidecret vom 18. April 1806, Z. 22616 ex 1805 derogiert resp. modificiert.

Hofkanzleidecret vom 24. December 1782, Z. 283 (für Böhmen, Mähren, Oesterr. o. d. Enns, Steier, Krain, Görz, Triest, Tirol, Vorderösterreich, Galizien, Niederösterreich).

„Se. k. k. Majestät haben gnädigst entschlossen, daß, da der Religionsfundus nur vorzüglich auf die Dotirung der Pfarrer geeignet sei, die Kirchen und Gebäude bei den neu zu errichtenden Pfarren und Localkaplaneien von den Patronen und Grundobrigkeiten, es möge solche das Camerale, den Studienfundum oder Particulares betreffen, hergestellt und auch von ihnen die Kosten zu bestreiten seien, wornach sich die Landesstelle in vorkommenden Fällen der Regel nach zu achten wissen und nur, wenn besondere Umstände obwalten, selbe anzuzeigen haben wird."

Mit Hofkanzleidecret vom 29. Jänner 1783 an dieselben Länderstellen wurde „das letzthinige Normale vom 24. December v. J., daß die Kirchen-Gebäude fürohin von den Grundobrigkeiten und Patronis ohne Zuschuß des Religionsfundi bestritten werden sollen, dahin erläutert, daß 1mo an solchen Orten, wo die Pfarr- oder sonst schon bestehenden Kirchen ein eigenes Vermögen besitzen, hievon ein Theil zur Erbauung und Herstellung der neuen und Reparierung der Filialen verwendet, 2do [aus dem alten mährischen Religions-Fundo (— in Böhmen der Cassa salis —) bei den ganz armen Kirchen und Gemeinden hievon ebenfalls die Hälfte, oder ein Drittheil zu Hilfe genommen, und 3tio] die Gemeinden selbst mit dem Drittheile, oder doch mit unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zur Concurrenz gezogen werden sollen, damit den Grundobrigkeiten und Patronis, das Patronatsrecht mag in Händen des Landesfürsten oder von Privaten sein, in Tragung der dießfälligen Last die mögliche Erleichterung zugewendet werde."

Die Hofkanzleidecrete vom 24. December 1782 und 29. Jänner 1783 beziehen sich zunächst nur auf „neu zu errichtende Pfarren und Localkaplaneien". Unter dem 20. September 1804, Z. 15385, ergieng jedoch an das steierisch-kärnthische Gubernium nachstehende Erläuterung:

„Dem Gubernium wird auf die . . . gestellte Anfrage: ob die Dominien zu Herstellung aller Privatpatronats-Kirchengebäude zu konkurriren haben, besonders wenn ihre Unterthanen der akatholischen Religion zugethan sind, erwidert: dasselbe habe sich bei vorkommenden derlei Fällen

---

*) Vgl. auch die Bestimmungen der §§. 32—37, 40, 50, 52, 54—57 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, durch welche die Concurrenz-Bestimmungen theilweise geändert resp. ergänzt wurden. Zur Vermeidung einer fortwährenden Citirung dieser §§. sei hier ein- für allemal auf sie verwiesen.

buchstäblich nach den höchsten Weisungen vom 24. December 1783 und 29. Jänner 1783 zu benehmen, welche in Hinsicht der Konkurrenz keinen Unterschied machen: ob die zu reparierenden Kirchen und Kirchengebäude alt, oder neuer Fundation seien, unter Landesfürstlichem oder privat Patronate stehen, sondern lediglich bestimmen, in wie weit der Religionsfond, das Kirchenvermögen, die Patronen, und die eingepfarrten Gemeinden hiezu in das Mitleiden gezogen werden dürften und sollen.

Ersterwähnte höchste Weisung v. J. 1783 deutet zugleich die Ursache an, warum die Gemeinden zur Herstellung der Kirchengebäude zu konkurriren haben, nämlich weil denselben die Bestallung einer eigenen Seelsorge zu Statten kommt, woraus folgt, daß die Herstellung der Kirchengebäude keine auf Grund und Boden haftende Schuldigkeit sei und demnach die akatholischen Unterthanen, weil sie an der Seelsorge keinen Theil nehmen, nicht verhalten werden können, zur Unterhaltung der katholischen Kirchengebäude beizutragen." (Vgl. jetzt in letzterer Richtung Art. 9 des Ges. v. 25. Mai 1868, RGB. Nr. 49.)

Zum Hofkanzleidecret vom 29. Jänner 1783 ist jedoch zu vergleichen das (allerdings nur anläßlich eines besonderen Falles ergangene) Hofkanzleidecret vom 3. Juni 1788, Z. 1034, an das böhm. Gubernium: „Man erhält von dem Mährischen Landesgubernium die Nachricht, daß dasselbe unter Bezug auf eine Verordnung vom 29. Jänner 1783 Anstand nehme, das Stift Braunau als Patron der Pfarre Orlau im Teschner Kreise zur Herstellung des dasigen sehr baufälligen Kirchenthurms zu verhalten, und einen Theil der dießfälligen Kosten der dasigen, das Patronat nicht besitzenden Obrigkeit auftragen wolle; gleichwie jedoch einerseits sothane Verordnung nur von neuen Pfarren redet, welcher Fall hier nicht obwaltet, und anderseits es von eben dieser Verordnung durch die später bei Gelegenheit der allgemeinen Pfarr-Einrichtung getroffenen Verfügung, wo man den Obrigkeiten das Patronatsrecht angeboten, und sie nur im Falle dessen Annehmung zu Herstellung und Konservirung der Pfarr- und Kirchengebäude verhalten hat, abgekommen, auch eine bekannte, dem Gubernium vielmal erinnerte — und in allgemeiner Beobachtung stehende Sache ist, daß Pfarr- und Kirchengebäude von den Patronis, sie mögen nun zugleich Orts-Obrigkeiten sein, oder nicht, mit Zuhülfenehmung des entbehrlichen Kirchenpeculii und der unentgeltlichen Arbeiten der Pfarrgemeinde hergestellt werden müssen; also hat das Gubernium das Stift Braunau seiner Obliegenheit zu erinnern und demselben die baldige Reparirung dieses Thurms aufzutragen . . ."

Das Hofkanzleidecret vom 24. December 1782 findet sich auch abgedruckt in der Sammlung der Ges. in Publico-Eccl. II Nr. 31. Dort heißt es:

„Se. k. k. Maj. haben mittelst Hofdekrets vom 24. Christmonat vorigen Jahres; dann wieder den 26. Hornung und 1. April **149**) dieses

---

149) Das cit. Hofkanzleidecret vom 26. Februar 1783, Z. 216, ergieng an die Vorder-Oesterreichische Regierung, welche mit Rücksicht auf die Uneinträglichkeit des Patronates und die „dasige und des Reichs allgemeine Praxis" beantragt hatte, statt der Patrone die Decimatoren, „welche den Nutzen ziehen, nebst den Grundobrigkeiten" anzuhalten, die in der Verordnung vom 24. December 1782 erwähnten Unkosten auf sich zu n hmen. Hierüber erfloß die Erledigung, der Antrag „statt der Kirchen-Patrone die Decimatoren nebst den Grund-Obrigkeiten bei den neu zu errichtenden Pfarr- und Local-Kaplaneien ins Mitleiden zu ziehen, werde, jedoch mit Ausnahme derjenigen Decimatoren, welche Decimas Secularisatas besitzen, andurch beangenehmiget.

Jahres sich allergnädigst entschlossen: daß, da der Religionsfond nur vorzüglich auf die Dotirung der Pfarren geeignet sei, die Kirchen und Gebäude bei den neu zu errichtenden Pfarren und Lokalkaplaneien von den Grundobrigkeiten und Decimatoren, es möge solches das Kamerale, den Studienfond oder Partikulares betreffen, herzustellen, und auch von ihnen die Köften zu bestreiten sein.

Um aber denselben die dießfälligen Unköften nach Möglichkeit zu erleichtern, haben Se. Maj. weiters allermildest anzubefehlen geruhet: daß an jenen Orten wo die Pfarr- oder sonst schon bestehende Kirche ein eigenes Vermögen besitzen, hievon ein Theil zu Erbauung und Herstellung der neuen, und Reparirung der Filialen, und so wechselweis verwendet, so wie auch die Gemeinden selbst, denen die Bestellung einer eigenen Seelsorge am meisten zu statten kömmt, mit dem Drittheil, oder doch mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zur Konkurrenz gezogen werden sollen."

Hofkanzleidecret vom 24. September 1785, Z. 361 (Pfarregulirung für Böhmen):

„. . . Die Herstellung der nöthigen Kirchen und Pfarrgebäude hat an jenen Orten, wo den verbleibenden Stiftern die Aussetzung ihriger Geistlicher und das damit verbundene Patronatsrecht überlassen wird, von ihnen als Patron nach der allgemeinen Regel zu geschehen. Bei den übrigen sind von den betreffenden Obrigkeiten die Erklärungen vorläufig abzufordern, ob sie sich hiezu in der Betrachtung: daß diese Ausgabe mit dem Wohl ihrer Unterthanen so enge verbunden sei, und ihnen der fortwährige Unterhalt des Seelsorgers nicht zur Last falle, sondern solcher von dem Religionsfond bestritten werde, freiwillig gegen dem herbeilassen wollen, daß man ihnen das Jus patronatus auf die neuen Pfarren und Localkaplaneien einräumte. Würden sich nun hiezu einige nicht einverstehen, so hat das jus patronatus bei dem Religionsfond zu verbleiben, und derselbe die dießfälligen Kosten zu bestreiten. In allem Falle aber sind sie dahin aufzumuntern, daß sie wenigstens mit einem verhältnißmaßigen Antheile in Herbeischaffung der Materialien, sowie es die Lage und Umstände zulassen, dazu konkurrirten, gleichwie dann auch die Pfarrkinder die Fuhren und Handarbeiten verhältnißmäßig zu leisten hätten, und wo ein eigenthümliches Vermögen der Kirche vorhanden ist, solches, in so weit es zu den täglichen Erfordernissen entbehrt werden mag, zu Hülfe zu nehmen sein wird, um durch diese allseitige Mitwirkung den Aufwand der Kosten für einen jeden Theil nach Möglichkeit zu erleichtern . . ."

Das Hofkanzleidecret vom 15. Mai 1787, Z. 925, eröffnet dem böhm. Gubernium anläßlich einer Anfrage, ob man mit der Herstellung „der Gebäuden bei den neuen Expposituren" wegen Geldmangels nicht zu-

---

So viel hingegen die dabei zu berichtenden Fuhren-, und Hand-Arbeiten von Seite der Gemeinde betrifft, habe die Landesregierung sich lediglich nach der unterm 24. Febris a. p. diessfalls ergangenen Anordnung zu achten."

Ueber eine Vorstellung der Vorder-Oesterr. Regierung und Kammer, daß dortland u. z. selbst bei den reichsständigen Decimatoren nie ein Unterschied inter Decimas gemacht worden, eröffnete das Hofkanzleidecret vom 1. April 1783, Z. 665, der Vorder-Oesterr. Regierung: „Bei der . . aufgeklärten Beschaffenheit kann es in Anbetracht der Besitzer der Decimarum Laicarum, so viel ihre Beiziehung zu den Kirchen und pfarrlichen Gebäuden betrifft, bei der bisherigen Beobachtung allerdings verbleiben."

warten solle und „wohin sich der Religionsfond im Nothfall einer unvermeidlichen Aufligung um Aushilfe zu verwenden hätte", eröffnet, „daß die Herstellung der Pfarr- und Kirchengebäude weder zu verschieben, noch in die Länge hinaus zu ziehen sei" . . .

„In so weit als die durch Herstellung dieser Gebäude verursachte extra ordinari Ausgabe aus den stabilen Eingängen des böhmischen Religionsfonds nicht bestritten werden kann, ist, so wie es in den übrigen Ländern auch geschieht, das Stamm-Vermögen zu Hilfe zu nehmen, und dießfalls ein oder anderes Capital, wenn es die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, jedoch gegen allemal . . zu machende Anzeige, für diese Ausgabe aufzukünden und übrigens zu trachten: daß solche durch die Concurrenz der Gemeinden, der Dominien und des entbehrlichen Kirchenvermögens dem Fond möglichst erleichtert werde."

Eine allgemeine Bestimmung enthält auch das in einem einzelnen Falle ergangene Hofkanzleidecret vom 14. März 1822, Z. 6358:

„Wenn eine Pfarrkirche entbehrliches Stammvermögen hat, und folglich ohne Beirrung ihrer Kurrent-Bedürfnisse Stammvermögen zur Bestreitung von Baulichkeiten verwenden kann, ist sie es in eben diesem Maße zu thun verpflichtet und nicht berechtigt, die Koncurrenz des Patrones in Anspruch zu nehmen. Besonders ist dieses der Fall, wenn der Kirche ein Vermögen gerade zu diesem Gebrauche gegeben wird."

Hofkanzleidecret vom 24. Juni 1840, Z. 19665, an das böhmische Gubernium (Böhm. Prov. Ges. S. 1840, S. 380) **150**):

„S. k. k. Maj. haben mit a. h. Entschließung vom 20. Juni d. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Böhmen zu den Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten alle zu einer Kirche eingepfarrten und bei Schulbauten alle zu einer Schule eingeschulten Gemeindeglieder in dem Maße beizutragen haben, als sie der Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer unterliegen.

Die Inwohner und Emphiteuten sind dazu gleichfalls beizuziehen erstere insoferne sie nicht etwa aus dem Armeninstitute betheilt werden, mit der Hälfte der letzten Klasse der Gebäudesteuer, und die letzteren mit Rücksicht auf die nothwendige Ausgleichung der bei dem ständigen Collegium zu ermittelnden Differenz zwischen dem Ordinarium und Extra-Ordinarium, da das letztere, welches entweder die Emphiteuten selbst oder die Obrigkeiten für sie entrichten, niedriger entfällt.

In der Hauptstadt Prag hat die Gebäudezinssteuer als Umlagsmaßstab in Anwendung zu kommen.

Von der Verbindlichkeit der Leistung der Hand- und Zugarbeit, sohin auch von der Umlage der an ihre Stelle tretenden, nach obigem Maßstabe zu zahlenden Geldreluition werden auszunehmen sein, die Besitzer der Dominicalkörpern, alle landesfürstlichen, stadtischen und obrigkeitlichen Beamten, Seelsorger, Schullehrer, die gesetzlich von der Robot Befreiten, und die aus dem Armeninstitute betheilten Armen.

Bei dieser Ausnahme gilt jedoch die Beschränkung, in so fern die Ausgenommenen nicht außer ihrer ämtlichen Dotation ein der Grund- und Haussteuer unterliegendes Reale besitzen, oder bei einem der Erwerbsteuer unterstehenden Gewerbe betheiligt sind.

Die Fuhr- und Handarbeiten sind durchaus in Geld zu veranschlagen, und nach dem genehmigten Maßstabe zu repartiren; wogegen es den hiezu Verpflichteten ohnehin nach ihrer individuellen Concurrenz freisteht, ihre

---

150) Vgl. die E. des VGH. vom 19. Mai 1881, B. V 1105 in Note 60.

Geldbeträge entweder selbst, oder durch verdingte Naturalarbeiten wieder in's Verdienen zu bringen.

Durch diese Vorsicht wird die Norm aufrecht erhalten, daß der Unterthan ohne seine Zustimmung nicht gehalten werden soll, die ihm obliegende Naturalleistung im Gelde zu reluiren.

Wenn übrigens die Robotschuldigen in einer andern Art der Vertheilung ihrer Schuldigkeit nachkommen wollen, und wenn zwischen ihnen kein Streit besteht: so ist auch die Nothwendigkeit nicht vorhanden, den Maßstab der Steuer, wie er hier bestimmt wird, in Anwendung zu bringen . . ."

B. Pfarrbauten.

Hofkanzleidecret vom 18. April 1806, Z. 22616 ex 1805 (ungenauer Abdruck in der Pol. Ges. S. XXVI Nr. 31):

„Da in Ansehung der Koncurrenz zu den Reparaturen bei Pfarrgebäuden, unterm 21. Jänner 1797 mit a. h. Genehmigung neue Maßregeln für die Provinz Mähren erlassen worden sind, und man befunden hat, die darin festgesetzten Grundsätze auch in Böhmen zur Beobachtung vorzuschreiben: So wird dem Gubernium im Anschlusse das für Mähren erflossene Cirkulare, zur Kundmachung, mit dem Beisatze zugefertiget, daß es hiedurch von der dießortigen, über diesen Gegenstand erlassenen Verordnung vom 9. März 1789 abkomme."

Hierüber erfloß das „Zirkular des k. auch k. k. böhm. Landesguberniums" vom 23 Mai 1806:

In dem a. h. Patente v. 11. Juni 1770 sind zwar die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sich bei vorkommenden Reparaturen der Pfarreien zu benehmen sei, und wer zu den dazu erforderlichen Kosten nach Umständen beizutragen habe. Da jedoch eines Theiles die billige Gränzlinie zwischen den Reparaturen und Anschaffungen, welche jeder Pfarrer und Lokalkaplan aus Eigenem zu bestreiten, und jenen, wozu der Patron beizutragen hat, darinn nicht gezohen ist, und andern Theils den Seelsorgern, welche über die Kongrua dotirt sind, empfindlich fallen muß, ihren ganzen Kongrua-Ueberschuß auf die Reparatur des Pfarrgebäudes zu verwenden; so haben Seine Majestät dießfalls für das Königreich Böhmen folgende Maßregeln vorzuschreiben befunden:

1. sind jene Reparaturen, wozu der Pfarrer und Lokalen eigene, oder ihrer Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihnen allein, ohne alle weitere Konkurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons zu bestreiten. Eben so sind

2. kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu bestreiten obliegen, als: Einsetzung einiger Fensterscheiben, Kacheln in den Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser, und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden, künftig von den Pfarrern und Lokalen, ohne Rücksicht, ob sie einen, oder keinen Kongrua-Ueberschuß haben, ganz allein und ohne einen anderweiten Beitrag zu bestreiten.

3. alle übrige Reparaturen 151), die wegen Länge der Zeit, steten

151) Die im Conc. Norm. v. 18. April 1806 enthaltenen Pfarrbau-Er[illegible]len kommen nur bei wirklich stattgehabten Baufällen zur Anwendung, nicht aber, wo es sich um die Vorsorge für den nothwendigen Nutz- und [illegible]serbedarf, welcher im concreten Fall durch Beschaffung eines Brunnens nicht befriedigt werden kann, handelt (VGH. v. 30. März

Gebrauch, durch feuchte Lage oder unvorgesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen 152), welches eigentlich, in so weit es zureicht, dazu bestimmt ist, zu bestreiten; wenn dasselbe aber nicht hinreichend wäre, sollen die Pfarrer und Lokalen, welche von ihrem Beneficium mehr, als die kanonische Porzion beträgt, genießen, nach dem im folgenden Absatze zu bestimmenden Maß, und endlich, wenn weder das Kirchenvermögen, noch das Uebermaß der Kongrua zulangte, auch die Kirchenpatronen mit den nöthigen Beiträgen, und die Pfarrgemeinden, welche die Kräfte hiezu haben, mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden; 153)

4. jene Pfarrer, welche über die kanonische Porzion, und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen aufhabender mehrerer geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Kapläne keinen Ueberschuß haben, sind von allem Beitrage zur größeren Reparatur und Herstellung der Pfarrgebäude frei zu lassen.

5. Diese Beiträge sind demnach nur von dem wirklichen Ueberschusse zu nehmen, und nach dem Verhältnisse der Einkünfte dergestalt zu leisten, daß, um dem Pfarrer auf unvorgesehene Fälle seine kanonische Porzion sicher zu stellen, ein gewisses Quantum des Ueberschusses zum Grunde genommen, und nach Maß, als dieser steiget, auch der Beitrag bestimmt werde. In dieser Gemäßheit sind

6. jene Pfarrer, die über ihre Kongrua, und das bestimmte Unterhaltungsquantum der nöthigen Kaplane keinen die Summe von 100 Gulden erreichenden Ueberschuß ihrer Einkünfte 154) haben, von allem Beitrage zu

---

1882, B. VI 1355; vgl. aber VGH. v. 3. April 1884, B. VIII 2081, wo auf Grund der §§. 35, 36 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50 die einer Kirche zur Last geschriebenen Wassergenossenschafts-umlagen, welche sich gleich allen anderen zur Erhaltung dieser Kirche erforderlichen Kosten in letzter Linie als Leistung für Cultuszwecke darstellen, als Gegenstand der Concurrenzpflicht bezeichnet werden).

152) Abs. 3 des böhm. Conc. Norm. macht keinen Unterschied, ob die Pfarrei und Kirche unter dem gleichen Patronate stehen oder nicht, und es kann die Verschiedenheit des Patronates um so minder auf die Beitragspflicht des Kirchenvermögens von Einfluß sein, als der Wortlaut des Gesetzes keinen Zweifel darüber läßt, daß diese Pflicht eine unbedingte, primäre, jene der übrigen Concurrenzfactoren nur eine eventuelle („wenn das Kirchenvermögen nicht zureicht") ist. Die Hand- und Zugarbeiten sind, wenn die Bestreitung des gesammten Bauaufwandes aus dem disponiblen Kirchenvermögen thunlich ist, von den Eingepfarrten nicht zu leisten, ein Grundsatz, welcher auch in §. 40 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50 anerkannt ist (VGH. v. 19. November 1880, B. IV 924). Nach Abs. 3 des böhm. Conc. Norm. ist der Beitrag aus dem Kirchenvermögen (einschließlich einer in dasselbe eingeflossenen Assecuranzsumme), dann der Beitrag des Beneficiaten von dem Gesammtaufwande für einen kirchlichen Neubau vorweg abzuziehen, diese Beiträge entlasten daher alle nachfolgenden Concurrenzfactoren verhältnißmäßig und nicht den Patron allein; bei der entgegengesetzten Auffassung würde nur die Concurrenz des Patrones den ihr nach dem Conc. Norm. zukommenden subsidiären Charakter behalten, dagegen die ihr in dieser Beziehung gesetzlich gleichgehaltene Concurrenz der Eingepfarrten nicht als eine subsidiäre, sondern als eine primäre behandelt (VGH. v. 9. Jänner 1884, B. VIII 1979).

153) Ueber die Repartition der Hand- und Zugarbeiten vgl. das Hofkanzleidecret vom 24. Juni 1840, Z. 19665, oben S. 418.

154) Unter dem in Abs. 5 scalamäßig angesetzten „Ueberschusse" der Congrua ist der ganze Betrag, um welchen das Reineinkommen die Congrua

entheben, jene Pfarrer aber, welche an ihren Einkünften einen die Summe von 100 Gulden übersteigenden Kongruaüberschuß haben, sollen nach Abschlag eines Drittheils von diesem Kongruaüberschusse, welches ihnen ganz frei zu lassen ist, mithin nur von zwei Drittheilen dergestalt ins Mitleid gezogen werden, daß sie von dem Ueberschusse von 100 bis 200 Gulden den zehnten, von 300 bis 400 Gulden den fünften, von 500 bis 600 Gulden den vierten, von 700 bis 800 Gulden den dritten, und endlich von 900 bis 1000 Gulden und darüber die Hälfte der sowohl auf die Baumaterialien, als übrigen Auslagen erforderlichen Reparaturskösten, niemal aber ein Mehreres beizutragen schuldig sind (s. u. S. 484 Note 175).

7. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Partikulärkonventionen und besonders von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestünden, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien mit Genehmhaltung der Behörden eingegangen würden, so soll es auch dabei sein Bewenden haben, außerdem aber sich blos nach obbemeldeter Richtschnur geachtet werden.

8. Soll kein Pfarrer oder Lokalkaplan sich unterfangen, eigenmächtig, und ohne vorlaufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige größere und ihnen nicht selbst durch den zweiten Absatz zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber gleichwohl eine solche Reparatursvornehmung oder Geldverwendung ohne erhaltene vorläufige Genehmigung geschehen, so soll sie demjenigen allein zu Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat.155)

9. Damit jedoch die Pfarrgebäude allzeit in gutem Bauzustande erhalten, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparaturen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer und Lokalen, oder der Beamten in der Zeit verabsäumt werden, wird hiemit verordnet: daß alle Jahre bei den Visitazionen und Untersuchungen der Kirchenrechnungen, bei welchen nicht allein der Landdechant (Bezirksvikär), den es betrifft, sondern auch der Patron, oder dessen repräsentirender Beamte gegenwartig sein muß, sich pünktlich nach den bestehenden Generalien benommen, somit die Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthig findende, nach dieser gegenwärtigen Ausmaß, oder den bestehenden besonderen Konvenzionen zu veranstaltende Reparaturen, sowohl von dem Landdechant (Bezirksvikär), als dem den Patron repräsentirenden Wirthschaftsbeamten ihrer Behörde, und von dieser der Landesstelle um so gewisser binnen acht Wochen nach erhobenem Befunde angezeigt werden sollen, als im Widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schaden zugehet, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden.

10. Eben so sollen bei Absterben der Pfarrer und Lokalen die Gebäude jedesmal insbesondere genau untersuchet, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder

---

übersteigt, nicht aber der nach Abschlag des freizulassenden Drittels von diesem verbleibende Rest zu verstehen. Die Freilassung eines Ueberschußdrittels wird durch eine entsprechende Ausmessung der Tilgungsperiode im Sinne des Abs. 12, aber nicht dadurch erzielt, daß bei Bestimmung der pfarrlichen Baukosten-Tangente der Ueberschuß nur mit zwei Dritteln zu Grunde gelegt wird (VGH. v. 2. Mai 1877, B. I 72, v. 23. April 1884, B. VIII 2101).

155) In Punct 8 ist nicht gesagt, daß die Pflicht des Pfarrers zur Tragung der Kosten eigenmächtig vorgenommener Herstellungen dann entfalle, wenn dieselben nach der Hand als nothwendig und entsprechend ausgeführt erkannt werden (VGH. v. 14. Juni 1879, B. III 514).

Verwahrlosung erwiesenermaßen Anlaß gegeben hat, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

11. Damit jedoch die hier angeordnete Beaugenscheinigung der Gebäude desto sicherer und verläßlicher vorgenommen, auch der Befund, in was für einem Stande sie sich befinden, dann ob und was für Reparaturen zu veranstalten seien, ordentlich erhoben, und zur Abhilfe vorgelegt werden könne, wird in der Anlage das Formular des Inventariums, nach welchem die ursprüngliche Untersuchung und Beschreibung der Pfarrgebäude angeordnet worden ist, zu dem Ende beigeschlossen, damit bei den vorgeschriebenen Kirchenvisitazionen, und den nach Absterben eines Pfarrers oder Lokals vorzunehmenden Untersuchungen nach einem gleichen allgemeinen Richtmaß vorgegangen, und ob alles in dem Bestand, wie solchen das gemachte Inventarium darstellt, wirklich vorhanden, oder ob, und was für eine Reparatur nothwendig, dann was deren Anlaß, somit von wem sie zu bestreiten sei, gemeinschaftlich beurtheilet, und durch die Behörden zur Abmittlung oder sonstigen Verfügung vorgelegt werden möge.

Inventarium.

Wie das Wohnhaus der Pfarrei oder Local-Kaplanei N. N., dann die hierzu gehörigen Wirthschaftsgebäude im Baustande sich eigentlich befinden.

Beschreibung aller Bestandtheile der Wohn- Gebäude	Beschreibung aller Bestandtheile der Wirthschafts- Gebäude	Diese Theile sind bei den Wohn- Gebäuden in folgendem Stande	Diese Theile sind bei den Wirthschafts- Gebäuden in folgendem Stande	Ursache, warum die kleineren Baugebrechen nicht schon behoben, und durch was jene der größern erwachsen sind
Zweiflüglige Eingangs-Thür in die Pfarrei . . .	. . . .	Gut, bis auf ein Band, so zu schweißen ist		
Einflüglige Thür in das Gesinde-Zimmer . . .	. . . .	gut		
Zimmer				
vierflüglige Fenster . . .	. . . .	desgleichen, bis auf drei zerschlagene Scheiben		
Heizofen . . .	. . . .	bis auf vier Kacheln, die gesprungen sind, gut		
Und so weiter				

12. Wenn es auf einen größeren Bau ankömmt, ist vorher der Ueberschlag durch den Kirchenpatron verfassen zu lassen, und dort, wo die Vergebung der Pfarreien und Lokalien von dem Landesfürsten abhängt, der Landesstelle zur Prüfung und Bestätigung einzusenden, worauf sodann der nach der oben §. 6 angeordneten Ausmessung von den Pfarrern und Lokalen zu leistende Beitrag im billigen Maße auf mehr oder weniger Jahre eingetheilt werden soll, in welchen dem Pfarrer oder seinem Nachfolger die Tilgung obliegen wird.

13. Verstehet es sich von selbst, daß es durch gegenwärtige Verordnung von dem unterm 26. März 1789 hierortiger Geschäftszahl 9218 kundgemachten Hofdekret vom 9. desselben Monats und Jahrs, vermöge welchem die Pfarrer und Lokalisten auch die Reparatur der Wirthschafts- und Stallgebäude auf eigene Kosten zu bestreiten hatten, dagegen aber von dem Nachfolger eine mäßige Ablösung fordern konnten, abkomme.

Ueber die durch Aufhebung des Unterthanen-Verhältnisses erfolgte Modification der Concurrenznormen vgl. zunächst den Min. Erl. vom 10. Juni 1849, Z. 3965 (oben S. 192), und sohin die nachfolgenden Bestimmungen:

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 14. Febr. 1857, Z. 5283, an die böhm. Statthalterei, mit welchem derselben über ihre Anfrage bedeutet wurde, „daß nachdem zufolge des Min. Erl. v. 10. Juni 1849, Z. 3965, in den Patronats-Verhältnissen durch das Gesetz vom 7. September 1848 keine Aenderung eingetreten ist, somit die früheren bezüglich der Konkurrenz der Patrone bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten erlassenen Vorschriften noch fortwährend maßgebend bleiben, der Besitzer einer Domäne, in deren Bereiche die Kirchen oder Pfarren gelegen, wenn er zugleich Patron dieser Gebäude ist, zu einem Beitrage zu den Handlanger- und Fuhrkosten nicht verpflichtet werden kann."

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 17. Juni 1859, Z. 2099, an die böhm. Statthalterei:

„Zufolge der mit dem hierämtlichen Erlasse vom 15. October 1858, Z. 1282, mitgetheilten a. h. Entschließung vom 3. October 1858 (oben S. 209) bleiben über die Frage, von wem und in welchem Maße bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien, für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft.

Nach den für das jenseitige Verwaltungsgebiet aufrecht bestehenden Bestimmungen sind die Seelsorger hinsichtlich ihrer ämtlichen Dotation, eben so die Kirchen von der Verbindlichkeit, bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten zu den Hand- und Zugarbeiten, beziehungsweise von der Umlage der an ihre Stelle tretenden Geldreluition ausgenommen, und ist durch den Min. Erl. vom 10. Juni 1849, Z. 3965, welcher die Frage, wer von dieser Leistung befreit sei, gar nicht berührt, bezüglich der erwähnten Ausnahme eine Aenderung nicht getroffen werden. Hiernach bleiben bezüglich der in Rede stehenden Verbindlichkeit die erwähnten Bestimmungen, so lange nicht anders verfügt wird, in Kraft, wie dieß bereits der k. k. Statthalterei hinsichtlich der Schulbauconcurrenz mit dem hierämtlichen Erlasse vom 18. Februar 1858, Z. 13510, eröffnet worden ist.

Hierin finden die jenseitigen Berichte . . . mit dem Bedeuten ihre Erledigung, daß was die in dem letzteren Berichte wieder angeregte Frage betrifft, ob die in dem Hofkanzleidecrete vom 24. Juni 1840, Z. 19665, (s. oben S. 418), ausgesprochene Befreiung der Domänenbesitzer von der Beitragsleistung zu den Hand- und Zugsarbeitskosten bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten ungeachtet der Ministerial-Verordnung vom 10. Juni 1849, Z. 3965, noch aufrecht bestehe, die hierortige Verordnung

vom 21. August 1857, Z. 2137, die dießfalls erforderliche Weisung enthält . . ."

Mit dem cit. Min. Erlaß vom 21. August 1857, Z. 2137, wurde der böhm. Statthalterei anläßlich eingebrachter Recurse „bedeutet:

Gemäß der a. h. Entschließung vom 20. Juni 1840 (Hofkanzleidecret vom 24. Juni 1840, Z. 19665) haben zu den Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten alle eingepfarrten Gemeindeglieder nach Maß der Grund-, Gebäude- oder Erwerb-Steuer beizutragen.

Von dieser Beitragsleistung waren unter anderen zwar die Besitzer von Dominikalkörpern ausgenommen.

Diese Ausnahme ist aber dadurch entfallen, daß durch das Gesetz vom 7. September 1848 der Unterschied zwischen einem dominikalen und nicht dominikalen Besitze aufgehoben worden ist; wornach nunmehr jener Besitz gleich diesem zu der oben erwähnten Beitragsleistung verpflichtet ist. . . Die k. k. Statthalterei hat hiernach . . . in künftigen Fällen sich zu benehmen."

Ueber die eingebrachte RV. eines Concurrenzgesetzes gieng der Landtag mit Beschluß vom 10. Mai 1864 zur Tagesordnung über; über eine im Jahre 1866 eingebrachte zweite RV. kam eine Beschlußfassung nicht zu Stande.

C. Friedhofsbauten.

Verordnung Prag v. 7. Weinmonat 1784, Gesetze Josefs, Bd. VI S. 553 (1. Aufl.): . . . ferners müssen die neuen Todtesäcker nicht bei einer jeden dermalen befindlichen Kirche angelegt werden, sondern kommen nun dermal bei den bestehenden Pfarren anzulegen, und werden in Zukunft bei den neu zu errichtenden Pfarren oder Kaplaneien nach dem vollbrachten Pfarregulirungssisteme eingeleitet werden — nur dahin beschränken sich die dermal zu errichtenden neuen Kirchhöfe. Diese herzustellen und einzuschränken kann aus dem Kirchenvermögen die nothwendige Anlage gemacht werden, wenn die Kirchen ein entbehrliches Vermögen besitzen, und diese Last tragen können, ohne das Kapital anzugreifen, wozu jedoch das Dominium und die Gemeinde mit Materialien zu konkurriren haben; im widrigen Falle hat die Gemeinde und das Dominium die Auslagen zu bestreiten . . .

Verordnung Prag v. 10. Christmonat 1784, ibid. S. 554: . . . Die Einschließung dieser neuen Grabstätte, wozu die Materialien von den alten hergenommen werden können, liegt der Pfarrkirche ob, wenn solche zureichendes Vermögen ohne die erforderlichen Kirchenkapitalien anzugreifen, besitzet; widrigens muß solche von den Patronen mit den Kirchenkindern hergestellt werden . . .

Gubernial-Verordnung v. 18. Juni 1819, Z. 21604, böhm. Prov G. S. I Nr. 64:

Es ist die Frage zur Sprache gekommen, was eigentlich nach den zwei bestehenden Verordnungen vom 7. October und 10. December 1784 die Konkurrenztheile bei der Einschränkung und Herstellung der Freithöfe auszumitteln, und was die Dominien und Unterthanen hiezu beizutragen haben?

Es ist daher bestimmt worden, daß die Dominien bei der Einschränkung oder Herstellung der Grabstätte die Materialien zu geben, und die Gemeinden die Zug- und Handarbeiten zu verrichten haben. Die Pro-

fessionisten sind aus dem Kirchenvermögen in so weit zu bestreiten, als die Kirchenkapitalien nicht angegriffen werden.

Wenn auch von der Zahlung der Professionistenkösten ein entbehrliches Kirchenvermögen noch erübrigte; so haben die Dominien und Gemeinden die Materialien zu liefern, und die dazu nöthigen Zug- und Handarbeiten zu verrichten.

Ist außer den Kirchenkapitalien kein, oder zur Bezahlung der Professionistenarbeiten nicht hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden, so hat der Patron der Kirche den ganzen, oder den abgehenden Betrag der Professionistenkösten zu leisten.

Hofkanzleidecret v. 20. October 1825, Z. 28457, an das böhm. Gub. (publ. mit Gub. Decr. v. 8. Nov. 1825, Z. 58843, in der böhm. Prov. G. S. VII Nr. 181): Es „wird dem Gubernium über die Concurrenz bei Freydhofsbaulichkeiten Nachstehendes bemerket:

Die beiden Stolpatente vom 30. Mai 1750 für die Stadt Prag und das Land Böhmen, weisen den Pfarrkirchen das Recht des Bezuges einer bestimmten Stola für Gruften und Grabstellen auf dem Kirchhofe zu. Dadurch ist den Kirchen auch im Allgemeinen die Verbindlichkeit auferlegt, die Kosten der Erhaltung der Freydhöfe zu tragen.

Die Freidhöfe sind dadurch in Böhmen als ein Theil der Kirchengebäude erklärt geworden, und es ist sich daher bei Bestreitung ihrer Errichtungs- und Herstellungskosten in Böhmen, nach den allgemeinen Directiven für Kirchengebäude in der Regel um so mehr zu benehmen, als im Jahre 1784, da die Uebertragung der Freydhöfe aus geschlossenen Orten in das Freie, aus Sanitätsrücksichten verordnet wurde, sich dagegen nicht beschweret, eine Abänderung des Stolapatentes v. J. 1750 in diesem Punkte nicht angesucht und erwirkt worden ist.

Eine Abänderung erleidet es nicht, wo statutenmäßig ein größerer oder ein geringerer Stolabetrag als der patentmäßige an die Pfarrkirche entrichtet wird, wohl aber

a) wo Jemand Anderer diese Gebühr bezieht, folglich auch die Verbindlichkeit die Freydhofskosten zu bezahlen, auf sich hat;

b) wo gar keine derlei Gebühren entrichtet werden; daher entweder durch eigene Verträge oder gesetzliche Gewohnheiten, wer diese Kosten zu tragen hat, bestimmt sein muß, und woran sich auch zu halten ist; oder wenn dieses nicht der Fall wäre, die Verhandlung eigens mit den Interessirten getroffen, und wenn sich nicht verglichen werden wollte, der patentmäßige Bezug der Grabstellengebühren mit der Verbindlichkeit, die Kosten **156**) zu bestreiten, der Pfarrkirche zugesprochen werden müßte."

---

156) Die in dem cit. Hofkzd. den Kirchen in Fällen, wo Grabstellengebühren nicht entrichtet werden, auferlegte Verpflichtung der „Kostenbestreitung" betrifft nur den Aufwand für die Erhaltung, nicht auch für die Errichtung eines Friedhofes, eine Einschränkung, welche sich nicht nur aus der deutlichen Natur der Sache, sondern auch daraus ergibt, dass für die in Al. 2 aufgestellte Regel, dass die Errichtungskosten nach den allgemeinen Directiven für Kirchenbauten zu bestreiten seien, kein Inhalt erübrigen würde, wenn der Schlußsatz sub b auch für die Herstellungskosten gelten würde; die Verbindlichkeit, „die Kosten zu bestreiten", muß daher lediglich auf die Friedhofserhaltung bezogen werden, was nicht nur mit der Bestimmung sub b vollkommen vereinbar ist, da ja hier schon der Bestand eines Friedhofes (von welchem keine Grabstellgebühren bezogen werden) vorausgesetzt erscheint, sondern auch mit den übrigen Bestimmungen des cit. Hofkzd. im vollkommenen Einklange steht, da einerseits im Eingange desselben aus

Vgl. auch böhm. Gub. Vdg. v. 17. Jänner 1827, Z. 3415, §. 11, böhm. Prov. G. S. IX Nr. 17. Ferner die in den Noten 53, 78a und 63 mitgetheilten Entscheidungen des VGH. und des RG., insbesondere bezüglich der Bedeutung des Gesetzes vom 30. April 1870, RGB. Nr. 80.

Bukowina.

Hofkanzleidecret vom 27. Juni 1811, Z. 9159, an das galizische Gubernium, die Seelsorgestationen in der Bukowina betreffend (auf Grund der a. h. Entschließung vom 18. Juni 1811):

. . „Was die Quellen betrifft, aus welchen die Kosten für diese Seelsorgestationen hergenommen werden sollen: so haben Se. M. nach dem auf ächte Lokalitätskenntnisse gegründeten Gutachten des Kreisamtes zu verordnen befunden, daß die für Galizien bestimmte Baukonkurrenz dermalen auf die Bukowina nicht anwendbar sei, indem daselbst die Katholiken beinahe durchaus Beamte, Oekonomen, Pächter, Schänker oder Gewerbsleute ohne Grundeigenthum sind, unter denen wenigen eine Frohnleistung bei diesen Baulichkeiten zugemuthet werden könnte, und welche selbst größten Theils auf eine und zwei Meilen von dem Pfarrorte entfernt sind; auch die Leistung von 20 Tag Frohnen auf ein Jahr (und länger sollte wohl keine Bauführung dieser Art dauern) durch einige Personen gar kein Objekt für die Bausumme ausmachen würde. Eben so wenig könnte den Dominien wegen der Beschaffenheit ihrer Unterthanen vom lat. katholischen Ritus ein Beitrag zu den Baulichkeiten dieses Ritus abgefordert werden, und zwar um so minder, als sie schon für den Gottesdienst der griechisch nicht unirten Religion weit größere Lasten tragen als die Dominien in Galizien für den katholischen Gottesdienst.

Da nun die ganzen Baukösten für den katholischen Ritus in der Bukowina, für die Zeit, als so wenige Katholiken daselbst einen Grundbesitz haben, nur aus den öffentlichen Fonden zu bestreiten sind; der galizische Religions-Fond aber so erschöpft ist, daß er die jetzi nothwendige Herstellung dreier Kirchen und Seelsorgewohnungen zu tragen nicht vermag: so haben Se. M. verordnet, daß der zu dieser Bauführung nöthige Betrag vorschußweise von dem Cameral-Aerarium genommen, und über die Art, wie selber wieder gezahlt werden könne, Höchstdenselben der Vorschlag gemacht werde. Nur gestatten Se. M., daß dort, wo auf einem Aerarial-Staatsgute der Bukowina Baulichkeiten des katholischen Ritus vorkommen, das höchste Aerarium als Dominium auf eben diese Art, wie es dieses in Galizien thun muß, mit den Baumaterialien konkurrire.“ . . .

Ueber einen im Sinne des Hofkzd. vom 27. Juni 1811 erstatteten Vorschlag erfloß das Hofkanzleidecret vom 27. December 1811, Z. 19128:

„Man verkennet die Gründe nicht, welche das Gubernium . . bewegen, zur Bestreitung der Baukosten bei den neuen Expposituren kat. ritus in der Bukowina auf den Bukowiner Religionsfond hinzudeuten. Allein außer dem, daß Se. Majestät schon in früheren Zeiten entschieden haben, der Bukowiner Rel.-Fond sei blos zu Anstalten des griechischen

---

dem Rechte der Kirchen, eine bestimmte Stola von Grabstellen zu beziehen, wortdeutlich nur die Verbindlichkeit der Erhaltung der Friedhöfe abgeleitet wird, andererseits dort, wo von Anwendung des allgemeinen Kirchenconcurrenzrechtes auf Friedhöfe die Rede ist, der Ausdruck „Errichtungs- und Herstellungskosten“ sich findet (VGH. v. 3. Febr. 1888, B. XII 3911).

nicht unirten Ritus zu verwenden, haben Se. Maj. auch in der über den a. u. Vortrag, dessen Erledigung dem Gubernium unterm 27. Juni d. J. Z. 9159 bekannt gemacht worden ist, erlassenen a. h. Entschließung selbst den hierortigen Antrag, den Betrag zu den neuen lateinischen Expposituren in der Bukowina aus dem Bukowiner Rel.-Fond einstweilen nur vorschußweise herzunehmen, nicht genehmiget, sondern diesen Vorschuß ex Camerali gegen Rückersatz herzuholen angeordnet . . .

. . . Das Gubernium wird daher unter abermaliger deutlicher Hinweisung, daß Se Maj. die Vorschüsse des Cameral-Aerarium bei diesen Baulichkeiten wieder getilgt, aber dabei den Bukowiner Rel. Fond nicht weiter, als er als Dominium zu leisten hat, in das Mitleiden gezogen wissen wollen, zur weiteren Vergutachtung, aus welchen Quellen diese Vorschüsse zu ersetzen sein, angewiesen."

Hofkanzleidecret vom 8. December 1839, Z. 38657, an das galizische Gubernium:

„Zufolge a. h. Entschließung vom 3. d. M. stehen die katholischen Kirchengemeinden in der Bukowina für die Erfordernisse ihres kirchlichen Zweckes mit den gleichen Gemeinden außer diesem Lande" (— sc. außer der Bukowina, im Gegensatze zu Galizien —) „in einer gleichen Verpflichtung **157**), nur wenn sie derselben nachzukommen nicht vermögen, ist

---

157) Das auf Grund a. h. Entschließung vom 13. December 1811, resp. Hofkanzleidecretes vom 19. December 1811, Z. 18721, von dem galiz. Gubernium erlassene Kreisschreiben vom 17. Jänner 1812, Z. 704 (Concurrenz-Normale) hatte sub 1 bestimmt: „Von nun an hat bei allen vorfallenden Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten im Allgemeinen der Pfarrpatron die Kosten des Arbeitslohnes der Professionisten und der sonst vorfallenden baren Geldauslagen, die Grundobrigkeit oder wenn deren mehrere zu einer Kirche eingepfarrt wären, verhältnißmäßig die Materialien, und die zur Pfarre gehörigen Gemeinden die Hand- und Zugarbeiten zu bestreiten . . ." Für die Leistungspflicht der Gemeinden erscheinen auch Zahl 2 und der Schlußsatz von Zahl 3 des erwähnten Kreisschreibens von Bedeutung: „2 Wenn die Kirche, Pfarre oder Schule ein eigenes Vermögen besitzt oder in Zukunft dazu gelangt, so wird bewilliget, davon einen Theil zur Erbauung und Herstellung oder Reparirung des Gebäudes, jedoch nur in soweit zu verwenden, daß die gewöhnlichen jährlichen Auslagen der Kirche, oder diejenigen Ausgaben, für welche ein solches Vermögen gestiftet oder bestimmt worden ist, hinlänglich bedeckt bleiben, und daß zu einer solchen Verwendung immer vorläufig die Bewilligung dieser Landesstelle eingeholt werde." „3. . . . Jener Pfarrer und Beneficiat . . ., welcher überwiesen wird, durch Vernachlässigung der kleinen Reparationen die Zugrundegehung seiner Wohn- und Wirthschaftsgebäude verursacht zu haben, . . . wird ohne Rücksicht auf den Ertrag seiner Pfründe mit Sperrung der Temporalien zur Bestreitung aller bei dem neuen Bau verfallenden baren Geldauslagen ohne weiters verhalten werden." — Vgl auch Hofkzd. v. 20. Nov. 1817 an das gal. Gub., PGS. XLV, Nr. 153: „In jenen Fällen, wo Städte zwar einen eigenen Magistrat haben, und die Jurisdiction ausüben, nicht aber zugleich Dominien sind, das ist, sich nicht in dem Besitze aller nutzbringenden Dominical-Gerechtsamen und Einkünfte befinden, haben dieselben zu den bey Schul- und geistlichen Baulichkeiten repartirt werdenden Dominical-Beyträgen nichts zu leisten, und nur in dem Falle sind sie dabey in das Mitleid zu ziehen, wenn Ihnen das Haupt-Dominium einen Theil der Dominical-Gefälle überläßt. — Dieser Grundsatz wird hiermit zur Darnachachtung in künftigen ähnlichen Fällen aufgestellt." Die Nichterhebung des Umstandes, ob sich eine Stadt im Besitze von nutzbringenden Dominical-

es die Sache der Behörden, die Art ihrer nothwendigen Erleichterung auszumitteln. Zu kirchlich katholischen Baulichkeiten haben die Dominien, ohne sie zu einem Patronatsbeitrage zu verpflichten, mit Materialien zu concurriren. Von dieser a. h. Schlußfassung wird das Gubernium zur gemäßen Darnachachtung und weiteren Veranlassung . . . in die Kenntniß gesetzt."

Das Gubernium publicirte dieses Hofkzd. mit Gub. Vdg. vom 21. Jänner 1840, Z. 87262 ex 1839 (Gal. Prov. Ges. S. XXII Nr. 19 S. 64) mit nachfolgendem Anhange:

„Hievon wird das Bukowinaer k. k. Kreisamt zur genauesten Darnachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, von nun an über alle vorkommenden Anträge zur Vornahme von neuen Baulichkeiten oder Reparaturen der katholischen Kirchen- und Pfarrgebäude in der Bukowina, deren Kosten nicht schon mit einer speciellen Bewilligung auf den (— i. J. 1819 creirten —) katholischen Dotationsfond überwiesen wurden, durch den Kreisingenieur mit Zuziehung aller eingepfarrten Dominien und Gemeinden, welche hiezu von dem Kreisamte vorzuladen sind, und des betreffenden Pfarrers oder Localcaplans die Concurrenz-Verhandlung pflegen zu lassen, und das hiebei aufgenommene Protokoll dem Bauoperate beizuschließen.

Bei dieser Verhandlung sind die eingepfarrten Dominien und Gemeinden

a) über die Nothwendigkeit des angetragenen Baues oder der Reparatur, und

b) über die Art der Beitragsleistung, ob sie nämlich die auf sie nach der Seelenzahl des betreffenden Ritus entfallenden Beiträge an Materialien und an der Hand- und Zug-Roboth in natura leisten, oder aber die Natural-Prästation in den Preisen des rectificirten Kostenüberschlags reluiren wollen, umständlich einzuvernehmen; auch ist

c) von dem Seelsorger ein genauer Ausweis der eingepfarrten Seelen des betreffenden Ritus abzuverlangen, um auf der Grundlage des letzteren den Vertheilungs-Ausweis über die Baubeiträge verfassen zu können."

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 24. Juni 1853, Z. 2448, mit welchem der gal. Statthalterei „zur Darnachachtung" nachstehende Note an das k. k. Finanz-Ministerium mitgetheilt wurde:

„In Bezug auf die . . . angeregte Frage, ob die Reichsdomänen in Galizien und in der Bukowina in der Eigenschaft als Gemeindemitglieder mit Hinblick auf die Verordnung des Min. des Innern vom 10. Juni 1849, Z. 3965 (— s. o. S. 192 —), zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten für den griechisch-katholischen und griechisch nicht unirten Ritus beizutragen haben, muß vor Allem unterschieden werden, ob diese Beiträge persönlicher Natur oder von dem Objecte abhängig sind. Die Beiträge der ersten Art als Personallasten können nur von jenen Gemeindegliedern gefordert werden, welche vermöge ihrer Konfession und ihres Ritus zugleich Mitglieder der fraglichen Kirche und Pfarre sind, während die von dem Objecte, d. i. von dem Grundbesitze in der Kirchen- und Pfarrgemeinde abhängenden Beiträge, als Reallasten, ohne Rücksicht auf die Konfession zu leisten sind . . ."

Ueber einen von der galiz. Finanz-Landes-Direction angeregten

---

gerechtsamen befunden habe, hat die Aufhebung einer sie condemnirenden Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens zur Folge (VGH. v. 22. März 1880, Verwaltungsgerichtshofserkenntnisse nach §. 6 Ges. v. 22. Oct. 1875, II N. 112).

Zweifel, was als Kriterium der Real- und Personallasten, welcher Unterschied nach dem früheren Concurrenzsysteme, nach welchem der Patron die Professionistenkosten bestritt, die vormalige Grundherrschaft die Materialien lieferte, die eingepfarrten Gemeinden die Hand- und Zugarbeiten leisteten, nicht bestand, anzusehen sei, theilte das Min. f. C. u. U. in seiner (auch der Statthalterei und mit Fin. Min. Erl. vom 31. August 1854, Z. 37842, der Finanz-Landes-Direction bekannt gegebenen) Note vom 20. August 1854, Z. 9559, dem Finanz-Ministerium mit:

„. . . Durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1849, Z. 3965, ist die Konkurrenzpflichtigkeit der ehemaligen Grundobrigkeiten als solcher zu Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten, eben so wie die in dieser Hinsicht den Gemeinden obgelegenen Verpflichtungen insoweit aufgehoben worden, daß der Unterschied in dem Betrage und der Art des Beitrages zwischen den ehemaligen Obrigkeiten und den Gemeinden wegfallen solle, und erstere gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu jenem Beitrage und jener Leistung zu verhalten seien, welcher sie bei der gleichen Vertheilung der Beitragslasten aus dem nach dem landesüblichen Maßstabe der Vertheilung sich ergebenden Verhältnisse zu den übrigen Gemeindegliedern trifft.

Daß unter dem Ausdrucke der ‚Gemeinde‘ hier nur die Kirchen- und Pfarrgemeinde zu verstehen sei, ergibt sich theils aus dem Geiste der neuen Gesetzgebung über die konfessionellen Verhältnisse (Vdg. des Min. d. Innern v. 30. Jän. 1849, §. 4 RGB. Z. 107, 1849), theils aus der Analogie in Betreff der Konkurrenzbeiträge für Schulbauten, in Bezug auf welche das Ministerium des Inneren in einer Zuschrift an das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes vom 10. Juni 1849, Z. 2988, im Einverständnisse mit dem . . . Finanz- und dem Justiz-Ministerium, den Ausdruck ‚Gemeinde‘ durch den Beisatz (i. e. Schulgemeinde) näher bezeichnet hat.

Die Besitzer ehemaliger Dominien können nun entweder nur vermöge ihrer Person, d. i. ihres Bekenntnisses, oder nur vermöge ihres Grundbesitzes in der Pfarrgemeinde, oder vermöge beider Beziehungen zugleich zur Pfarrgemeinde gehören. Im ersten Falle treffen sie daher nur jene Beiträge und Leistungen zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten (ohne Unterschied, ob dieselben für Materialien oder für Zug- und Handarbeiten entfallen, da dieser Unterschied durch den obigen Ministerial-Erlaß vom 10. Juni 1849, Z. 3965, aufgehoben worden ist) — welche bei gleicher Vertheilung der Beitragsleistungen nach dem landesüblichen Maßstabe von den eingepfarrten Gemeindemitgliedern, ohne Rücksicht auf ein Grundbesitzthum in der Pfarrgemeinde, welches sie nicht haben; im zweiten Falle jene Beiträge, welche nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes in der Pfarrgemeinde, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniß und den Ritus der Besitzer (— vgl. aber jetzt Art. 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGB. Nr. 49 —); im dritten Falle endlich jene Beiträge, welche von den eingepfarrten Gemeindemitgliedern in beiden Beziehungen zu leisten sind.

Hieraus folgt, daß die Reichsdomänen in Galizien und in der Bukowina, außer dem Patronatsbeitrage, wo sie nämlich das Patronatsrecht ausüben, als Gemeindeglieder ritus latini, zu den griechisch-katholischen und griechisch nicht unirten Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten nur zu jenen Beiträgen verpflichtet sind, welche nach dem Verhältnisse ihres Grundbesitzes in der Pfarrgemeinde nach dem landesüblichen Vertheilungsmaßstabe zu entrichten sind . . .“

Eine Publication dieser Bestimmungen (für die Besitzer von Privatdomänen) ist jedoch nicht erfolgt.

Erlaß des Min. f. C. u. U. v. 20. März 1855, Z. 19474 ex 1854, an die galiz. Statthalterei:

„Der Antrag der Stimmenmehrheit der k. k. galizischen Statthalterei, daß nämlich jener Theil des Beitrages zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten, welchen der Patron nicht als solcher, sondern als ehemalige Grundobrigkeit zu leisten hatte, den eingepfarrten Gemeinden aufzulegen und zwischen den Mitgliedern nach dem landesüblichen Maßstabe zu vertheilen ist, steht mit dem Normale vom 17. Jänner 1812 und mit den Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 10. Juni 1849, Z. 3965, vollkommen im Einklange und wird daher genehmiget. Hievon wird die k. k. Statthalterei . . . zur weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt."

Verordnung der galizischen Statthalterei vom 31. December 1857 Z. 32979, an sämmtliche Kreisbehörden:

„Man hat wahrgenommen, daß bei Vertheilung der Miethzinse für die Unterbringung der Ortsseelsorger bezüglich des Patronatsbeitrages sich ungleichmäßig und nicht nach den bestehenden Vorschriften benommen werde. Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens und zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien und Umtrieb findet man der k. k. Kreisbehörde Nachstehendes zur genauen Darnachachtung zu bedeuten. Nach den älteren Concurrenzvorschriften hatten die baupflichtigen Theile — Patrone, Herrschaften und Gemeinden — derlei Miethzinsauslagen in derselben Art, wie die Bauauslagen, nämlich jeder Theil ein Drittel der Bau-, rücksichtlich Miethzinsauslagen zu bestreiten. Nach den neuen Concurrenzvorschriften, nämlich nach der (— auf Grund des Ministerialerlasses vom 20. März 1855, Z. 19474, erflossenen —) Normalvorschrift vom 4. April 1855, Z. 10965, fällt aber bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten die Hälfte des Patronatsbeitrages, welchen der Patron nicht als solcher, sondern als ehemalige Grundobrigkeit zu leisten hatte, in die allgemeine Concurrenz, mithin bei Miethzinsauslagen die Hälfte des obigen Drittels des Patronatsbeitrages mit einem Sechstel in die allgemeine Concurrenz, woraus natürlich folgt, daß nach den neuen Concurrenzvorschriften der Patron bloß ein Sechstel dieser Auslagen, die obigen fünf Sechstel aber die eingepfarrte Gemeinde des betreffenden Ritus zu tragen habe. Bei der Repartirung der letzterwähnten fünf Sechstel ist bei Aerarialgütern auf den Inhalt des hohen Finanzministerialdecretes vom 31. August 1854, Z. 37842 (— s. oben S. 429 —), Rücksicht zu nehmen."

Mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der Katholiken und katholischen Gemeinden, sowie das geringfügige Vermögen der Pfründen und Kirchen und das Fehlen eines anderen als des l. f. Patronates ward von der Einbringung einer Reg.-Vorl. i. J. 1863 Umgang genommen.

Die Friedhöfe sind in der Bukowina vorwiegend communale und nur in wenigen Orten bestehen neben diesen confessionelle katholische, deren Kosten bis jetzt in der Regel thatsächlich von den Pfarrgemeinden bestritten wurden. Vgl. auch die Bemerkung am Schlusse von „Böhmen" S. 426.

Dalmatien.

Während der italienischen Regierung in Dalmatien hatte der Provveditore Dandolo unter dem 30. November 1807 Vorschriften zur Verwaltung des Kirchenvermögens in dem damaligen Dalmatien eingeführt. Im Jahre 1812 wurde zufolge der Einführung der französischen Gesetze durch Art. 250 des organischen Decretes vom 15. April 1811 auch das

französische Kirchenreglement vom 30. December 1809 für Dalmatien, Albanien (Cattaro-Gebiet) und Ragusa in Wirksamkeit gesetzt u. z. mit Decret des governo generale in Lubiana vom 11. August 1812, resp. Circular der intendanza generale vom 28. August 1812, Z. 4807.

Art. 35 des Décret Imperial vom 30. November 1811 (Bulletin des lois de l'empire Français, Bulletin 396 Nr. 7334. P. 328) bestimmte hinsichtlich des Zeitpunktes der Wirksamkeit und der Rückwirkung:

„Les lois et décrets impériaux qui seront rendus à compter du 1. janvier 1812 époque à laquelle, d'après l'art. 250 de notre décret du 15 avril dernier, les lois françaises doivent être mises à exécution dans nos provinces illyriennes deviendront obligatoires dans lesdites provinces, savoir: les lois, selon les règles établies par l'article Ier du Code Napoléon, et nos décrets, aux époques déterminées par l'avis de notre Conseil d'état, du 12 prairial an XIII, approuvé par nous le 25 du même mois."

Da das französische Gesetz in Dalmatien noch theilweise in Wirksamkeit ist (s. u.) und auf ihm die Einrichtung der Kirchenfabriken beruht, wird dasselbe um des besseren Verständnisses der bezüglichen Bestimmungen willen unten vollständig reproducirt (das französische Gesetz ist enthalten in dem Bulletin de Lois de l'emp. Français IV Serie XIII Tome. Bull. 303, Nr. 5777. P. 69).

Ueber einen mit Hofkanzleidecret vom 14. August 1817, Z. 14860, angeregten Zweifel berichtete das dalmatinische Gubernium (22. December 1818, Z. 20570), daß das Gesetz vom 30. December 1809 als das einzige geltende Normale über die kirchliche Vermögensverwaltung angesehen werden müsse.

Hierüber erfloß an das Gubernium in Dalmatien die Verordnung vom 11. Februar 1819, Z. 3856: „Das dermalige in Absicht auf die Verwaltung des Kirchenvermögens bestehende Provisorium hat nach dem Antrage des Guberniums vom 22. December v. J., Z. 20570, noch einstweilen fortzubestehen." In Folge dessen wurde das Decret vom 30. December 1809 mit Gubernialcircular vom 9. März 1819, Z. 4420 (Dalmat. Provinzialgesetzsammlung Nr. 33), republicirt.

Es lautet hienach:

Capitolo I.

Dell' amministrazione delle fabbriche.

1. Le fabbriche il cui stabilimento fu ordinato all' articolo 76 della legge del dì 18 germile anno X, sono incaricate d'invigilare intorno al mantenimento ed alla conservazione delle chiese, di amministrare le limosine ed i beni, le rendite e le riscossioni autorizzate dalle leggi e dai regolamenti, le somme supplementarie somministrate alle comunità, ed in generale tutti i fondi che sono assegnati all' esercizio del culto; finalmente, di assicurare esso esercizio, ed il mantenimento della sua dignità, in quelle chiese alle quali sono addette, o regolando le spese necessarie o assicurando i mezzi di provvederci.

2. Ogni opera sarà composta d'un consiglio, e d'un uffizio di operaj.

Sezione I. Del consiglio.

§. 1. Della composizione del consiglio.

3. In quelle parrocchie la cui popolazione sarà di cinque mila anime o più, il consiglio sarà composto di nove consiglieri della fabbrica; in tutte le altre parrocchie dovrà esserlo

di cinque; saranno presi fra i maggiorenti; dovranno essere cattolici e domiciliati nella parrocchia.

4. Inoltre, saranno di diritto membri del consiglio,

a) Il curato ovvero il cappellano, che avrà il primo posto, e potrà far adempire le sue veci da un suo vicario;

b) Il maire della comunità del capo-luogo della parrocchia o della succursale; egli potrà far adempire le sue veci da uno dei suoi aggiunti: se non sarà cattolico il maire, dovrà sostituire a se un aggiunto che lo sia, ovvero, in mancanza di questi, un membro del consiglio municipale, cattolico. Il maire sederà alla sinistra, ed il curato od il cappellano alla dritta del presidente.

5. In quelle città nelle quali vi saranno più parrocchie o succursali, il maire sarà di diritto membro del consiglio di ciascuna fabbrica; egli potrà far adempire le sue veci com si è detto nel precedente articolo.

6. In quelle parrocchie o succursali, nelle quali il consiglio della fabbrica sarà composto di nove membri, non compresi i membri di diritto, cinque consiglieri saranno, per la prima volta, della nomina del vescovo; e quattro di quella del prefetto; in quelle nelle quali sarà composto di cinque membri soltanto, il vescovo ne nominerà tre, ed il prefetto due. Assumeranno le loro funzioni nella prima domenica del mese di aprile prossimo venturo.

7. Il consiglio della fabbrica verrà rinnovato in parte ogni tre anni, cioè allo spirare dei tre primi anni in quelle parrocchie in cui è composto di nove membri, senza comprendervi i membri di diritto, coll' uscita di cinque membri, i quali, per la prima volta, saranno designati per via della sorte, e dei quattro più anziani, spirati che saranno gli anni sei; in quelle fabbriche il cui consiglio è composto di cinque membri, non compresi i membri di diritto, coll' uscita di tre membri estratti a sorte, dopo i tre primi anni, e degli altri due, spirati gli anni sei. Poi usciranno sempre i più anziani.

8. I consiglieri, che dovranno sottentrare a quei che usciranno, verranno eletti dai membri rimanenti.

Allorquando non sarà fatto il rimpiazzamento all' epoca determinata, il vescovo ordinerà che ci sia proceduto nel termine di un mese; spirato questo termine, li nominerà egli stesso, e per questa volta soltanto.

I membri che usciranno, potranno essere eletti di nuovo.

9. Il consiglio nominerà per mezzo di squittinio il suo segretario ed il suo presidente: saranno rinnovati nella prima domenica di aprile di ogni anno, e potranno essere eletti di nuovo. In caso di egual divisione di pareri, sarà preponderante il voto del presidente.

Il consiglio non potrà deliberare se non se allorquando più della metà dei membri saranno presenti nell' assemblea, e tutti i membri presenti firmeranno la deliberazione, che sarà risoluta colla pluralità dei voti.

§. 2. Delle sedute del consiglio.

10. Il consiglio si adunerà nella prima domenica del mese di aprile, di luglio, di ottobre, e di gennajo, dopo la messa cantata o dopo il vespero in chiesa, o in un luogo attenente alla chiesa ovvero nel presbiterio.

Nella domenica precedente, sarà pubblicato, alla predica della messa cantata, l'avviso di ciascuna di queste sessioni.

Inoltre il consiglio potrà adunarsi straordinariamente, con permissione del vescovo o del prefetto, ogni qualvolta lo richiederà l'urgenza degli affari o di qualche spesa improvvista.

§. 3. Delle funzioni del consiglio.

11. Formato che sarà il consiglio, egli sceglerà per mezzo dello squittinio, fra i suoi membri, quegl' individui i quali, in qualità di operai dovranno comporre l'uffizio; ed in avvenire l'elezione di quel membro del consiglio che dovrà sottentrare all' operajo, che uscirà, verrà fatta collo squittinio, nella sessione corrispondente allo spirare del tempo fissato in questo regolamento per l'esercizio delle funzioni degli operai.

12. Verranno sottoposti alla deliberazione del consiglio,

a) Il conto di previsione della fabbrica;

b) Il conto annuo del suo tesoriere;

c) L'impiego dei fondi eccedenti le spese, dell' ammontare dei lasciti e delle donazioni, ed il nuovo impiego dei capitali rimborsati.

d) Tutte le spese straordinarie superiori a franchi cinquanta nelle parrocchie inferiori a mille anime, e di franchi cento nelle parrocchie di maggior popolazione.

e) Le liti da fare o da sostenere, gli stromenti enfiteutici o per molti anni, le alienazioni o le permute, ed in generale tutti quegli oggetti che oltrepassano i limiti dell' amministrazione ordinaria dei beni dei minori.

Sezione II. Dell' ufficio degli operaj.

§. 1. Della composizione dell' ufficio degli operaj.

13. L'uffizio degli operaj sarà composto:

a) Del curato o del cappellano della parrocchia o della succursale, il quale sarà membro perpetuo e di diritto.

b) Di tre membri del consiglio della fabbrica.

Il parroco od il cappellano avrà il primo posto, e potrà far adempire le sue veci da un suo vicario.

14. Non potranno essere allo stesso tempo membri dell'uffizio i parenti o gli affini, fino e compreso il grado di zio e di nipote.

15. Nella prima domenica d'aprile di ciascun anno, l'uno degli operai cesserà di essere membro dell' uffizio, e verrà rimpiazzato.

16. Di quei tre operai che saranno nominati per la prima volta dal consiglio, due usciranno successivamente per mezzo della sorte, alla fine del primo e del secondo anno, ed il terzo uscirà di diritto compito che sarà il terzo anno.

17. In seguito, gli operai più anziani saranno essi che usciranno gli uni dopo gli altri.

18. Allorquando non verrà fatta l'elezione al tempo debito, ci sarà provvisto dal vescovo.

19. Nomineranno fra di essi un presidente, un segretario ed un tesoriere.

20. Non potranno i membri dell' ufficio deliberare se non in numero di tre almeno. Nel caso di uguaglianza di pareri, sarà preponderante il voto del presidente Tutte le deliberazioni saranno firmate dai membri presenti.

21. In quelle parrocchie nelle quali eranvi di solito alcuni operai d'onore, potranno esserne scielti due dal consiglio fra i principali funzionarj pubblici domiciliati nella parrocchia. Questi operai, e tutti i membri del consiglio, avranno in chiesa un posto distinto, cioè il banco dell' opera il quale sarà collocato, quanto più si potrà, dirimpetto al pulpito. Il parroco od il cappellano avrà il primo luogo in esso banco, qualora vi si troverà durante la predica.

§. 2. Delle sedute dell' ufficio degli operaj.

22. L'uffizio si adunerà tutti i mesi, all' uscire della messa parrocchiale, nel luogo prefisso per la celebrazione del consiglio.

23. Nei casi straordinarj, l'ufficio verrà convocato, od ex offizio dal presidente, ovvero ad istanza o del parroco o del cappellano.

§. 3. Funzioni dell' ufficio.

24. L'uffizio degli operai stenderà il conto di previsione dell' opera, e preparerà gli affari che devono essere rimessi al consiglio; sarà incaricato dell' esecuzione delle deliberazioni del consiglio, e dell' amministrazione giornaliera del temporale della parrocchia.

25. Il tesoriere ha l'incombenza di sollecitare l'incasso di tutte le somme dovute alla fabbrica, o come parte delle sue annue entrate, o per qualsivoglia altro titolo.

26. Gli operai sono incaricati d'invigilare affinchè tutte lê fondazioni, siano fedelmente pagate ed eseguite secondo l'intenzione dei fondatori, e che non siano le somme impiegate in altre spese. Verrà affisso al principio di ogni trimestre, nella sagrestia, l'estratto dei titoli contenenti le fondazioni che devono essere adempite nel decorso del trimestre, coi nomi del fondatore e dell' ecclesiastico, che soddisferà a ciascuna fondazione. Verrà pure reso conto, alla fine di ciascun trimestre, dal curato o dal cappellano, all' uffizio degli operai, delle fondazioni alle quali sarà stato soddisfatto nel decorso del trimestre.

27. Gli operai somministreranno l'oglio, il pane, il vino, l'incenso, la cera, ed in generale tutti gli oggetti di consumo necessarj all' esercizio del culto; provvederanno pure alle riparazioni ed alle compre dei paramenti, dei mobili e degli attrezzi della chiesa e della sagrestia.

28. Tutti i contratti saranno fatti dall' uffizio degli operai, e firmati dal presidente, come pure gli ordini di pagare.

29. Il curato od il cappellano si uniformerà ai regolamenti del vescovo in tutto ciò che concerne il servizio divino, le preci, le instruzioni, e l'adempimento delle opere pie imposte dai benefattori, salve le riduzioni, che fossero fatte dal vescovo, conforme alle regole canoniche, ogni qualvolta lo richiederà la sproporziona fra le liberalità ed i pesi, che ne sono la condizione.

30. Il curato od il cappellano accetterà i sacerdoti abituali, ed assegnerà ai medesimi le loro funzioni.

In quelle parrocchie nelle quali esisteranno, designerà il sagrestano sacerdote, il cantore sacerdote, ed i zaghi.

I banchi o le sedie non potranno essere messe in chiesa se non col consenso del parroco o del cappellano, salvo il ricorso al vescovo.

31. Quegli anniversarj ai quali hanno i fondatori annesso qualche onorario, ed in genere tutti gli anniversarj che portano con se una qualche retribuzione, saranno dati di preferenza ai vicarj, e non potranno essere adempiti se non in mancanza dei medesimi da preti addetti alla chiesa e da altri ecclesiastici, a meno che i fondatori non abbiano stabilito diversamente.

32. I predicatori saranno nominati dagli operai, colla pluralità dei voti, sulla presentazione fatta dal parroco o dal cappellano, e con obbligo dal canto di detti predicatori d'ottenere il beneplacito del vescovo.

33. La nomina e la revoca dell' organista, dei campanari, dei bidelli, dei portieri o dei servidori della chiesa, appartengono agli operai, sulla proposizione del curato o del cappellano.

34. Il tesoriere sarà tenuto a presentare ogni tre mesi, all' uffizio degli operai, una nota da esso firmata, e certificata vera, dello stato attivo e passivo della fabbrica nel decorso dei tre precedenti mesi: queste note saranno firmate da quei che avranno assistito all' assemblea, e depositate nella cassa o nell' armadio della fabbrica, per essere poi riprese quando sarà reso il conto annuo.

L'uffizio determinerà, nella medesima seduta, la somma necessaria per le spese del seguente trimestre.

35. Tutta la spesa della chiesa e della sagrestia sarà fatta dal tesoriere; ed in conseguenza non verrà somministrato nulla da alcun mercante o artigiano senza il mandato del tesoriere, in calce del quale il sagrestano o qualsivoglia altra persona idonea riceverà la roba, certificherà, che fu adempito al contenuto in detto mandato.

Capitolo II.

Delle entrate, dei pesi e del conto di previsione della fabbrica ossia opera.

Sezione 1. Delle entrate della fabbrica.

36. Le entrate di ogni fabbrica sono composte:

a) Del prodotto dei beni e delle rendite restituite alle fabbriche, dei beni delle confraternite, e generalmente di quei beni che fossero stati assegnati alle fabbriche dai nostri varj decreti.

b) Del prodotto dei beni, delle rendite e fondazioni, che sono state o che saranno autorizzate da noi ad accettare;

c) Del prodotto dei beni e delle rendite occultate al demanio, di cui noi le abbiamo autorizzate o di cui noi le autorizzaremo ad andare al possesso;

d) Del prodotto spontaneo dei terreni inservienti di cimiterio;

e) Del prezzo della locazione delle sedie;

f) Della concessione dei banchi posti in chiesa;

g) Delle questue fatte per le spese del culto;

h) Di quanto sarà trovato nelle cassette della limosina;

i) Delle obblazioni fatte alla fabbrica;
k) Dei diritti che riscuotono le fabbriche, secondo i regolamenti episcopali approvati da noi, e di quanto tocca alle medesime del prodotto delle spese d'inumazione;
l) Del supplemento somministrato dalla comunità, se sarà necessario.

Sezione II. Dei pesi della fabbrica.

§. 1. Dei pesi in genere.

37. I pesi della fabbrica sono,
a) Di somministrare alle spese necessarie del culto: cioè, i paramenti, i vasi sacri, la biancheria, i lumi, il pane, il vino, l'incenso, il pagamento dei vicarj, dei sagrestani, dei cantori, degli organisti, dei campanari, dei portieri, dei bidelli ed altri impiegati al servizio della chiesa, secondo la convenienza ed i bisogni dei luoghi;
b) Di pagare l'onorario dei predicatori dell' avvento, della quaresima ed altre solennità;
c) Di provvedere alla decorazione ed alle spese relative all' abbellimento interno della chiesa;
d) D'invigilare al mantenimento delle chiese, dei presbiteri e dei cimiterj, e nel caso che non bastassero le entrate della fabbrica, d'adoperare ogni diligenza necessaria, affinchè sia provvisto alle riparazioni e riedificazioni, come è regolato nel paragrafo 3.

§. 2. Dello stabilimento e del pagamento dei vicarj.

38. Il numero dei sacerdoti e dei vicarj addetti ad ogni chiesa sarà fissato dal vescovo, dopo che gli operai avranno deliberato sopra di ciò, e che il consiglio municipale della comunità avrà detto il suo parere.
39. Se, in caso di necessità di aver un vicario, riconosciuta dal vescovo, non sarà la fabbrica in istato di pagarlo, la decisione vescovile dovrà essere trasmessa al prefetto, e si procederà come è spiegato nell' articolo 49, concernente le altre spese della celebrazione del culto, per le quali le comunità suppliscono all' insufficienza delle entrate delle fabbriche.
40. La provvisione dei vicarj sarà di franchi cinquecento al più, e di franchi trecento almeno.

§. 3. Delle riparazioni.

41. Gli operai e specialmente il tesoriere saranno tenuti ad invigilare che tutte le riparazioni siano fatte prontamente e bene. Essi avranno cura di visitare le fabbriche cogli architetti, al principio della primavera e dell' autunno.
Essi provvederanno immediatamente, e con economia, alle riparazioni locative od altre che non eccederanno la proporzione indicata nell' articolo 12, e senza pregiudizio però delle spese regolate pel culto.
42. Allorquando le riparazioni trascenderanno la somma sopra accennata, sarà tenuto l'uffizio a farne una relazione al consiglio il quale potrà ordinare tutte le riparazioni che non ascenderanno a più di franchi cento nelle comunità inferiori a mille anime, ed a franchi ducento in quelle di maggior popolazione.

Nondimeno il detto consiglio non potrà ordinare, neppure sull' entrata libera della fabbrica, quelle riparazioni che eccedessero la rata superiormente espressa, se non incaricando l'uffizio di fare stendere uno scandaglio delle spese, e di procedere all' aggiudicazione in ribbasso o per sommissione, dopo tre editti rinnovati da otto giorni in otto giorni.

43. Se la spesa ordinaria, fissata nel conto di previsione, non lascierà fondi disponibili, ovvero non ne lascierà abastanza per fare le riparazioni, l'uffizio ne farà una relazione al consiglio, il quale farà una deliberazione, affinchè ci sia provisto nelle forme prescritte nel capitolo IV. del presente regolamento: questa deliberazione sarà mandata al prefetto dal presidente.

44. Allorquando un curato od un cappellano prenderà possesso, sarà fatto, a spese della comunità, ed alle cure del maire uno stato di situazione del presbiterio e delle sue dipendenze. Il parroco ovvero il cappellano non sarà tenuto a fare che le semplici riparazioni locative, ed a risarcire i guasti avvenuti per colpa sua. Il parroco od il cappellano che lascierà la parrocchia, od i suoi eredi, saranno mallevadori delle riparazioni locative e dei guasti.

Sezione III. Del conto di previsione della fabbrica ossia opera.

45. Sarà presentato ogni anno all' uffizio, dal curato o dal cappellano, uno scandaglio delle spese necessarie all' esercizio del culto, o per le cose di consumo, ovvero per le riparazioni e manutenzione dei paramenti, mobili ed attrezzi di chiesa.

Questo scandaglio, approvato che sarà, articolo per articolo, dall' uffizio, sarà notato in massa, sotto al nome di spese interne, nel conto di previsione generale: il dettaglio di queste spese sarà annesso al detto progetto.

46. Il conto di previsione stabilirà l'entrata e la spesa della chiesa. Gli articoli di spesa saranno notati nell' ordine seguente:

a) Le spese ordinarie della celebrazione del culto,

b) Le spese di riparazione dei paramenti, mobili ed attrezzi di chiesa;

c) Il salario degli uffiziali e servitori della chiesa;

d) Le spese di riparazioni locative.

Fatta questa spesa, quella porzione delle entrate che rimarrà, servirà a pagare la provvisione dei vicarj legittimamente stabiliti; ed il sovrappiù, se ve ne sarà, sarà assegnato alle riparazioni grandi degli edificj destinati al servizio del culto.

47. Il conto di previsione sarà sommesso al consiglio della fabbrica, nella sedula del mese di aprile di ciascun anno; e sarà mandato, col conto delle spese della celebrazione del culto al vescovo diocesano, per ottenere sopra il tutto la di lui approvazione.

48. Nel caso che le entrate della fabbrica coprissero le spese portate nel conto di previsione esso conto potrà, senza altre formalità, ricevere la sua piena ed intera esecuzione.

49. Qualora non bastassero le entrate per pagare, o le spese indispensabili del culto, o le spese necessarie per la conservazione della dignità del medesimo, o il salario degli uffi-

ciali e dei servitori della chiesa, o le riparazioni della chiesa, o per somministrare la sussistenza a quei ministri che non sono salariati dallo stato, il conto di previsione conterrà lo scandaglio dei fondi che dovranno essere richiesti ai parrocchiani per provvederci, come viene regolato dal capitolo IV.

Capitolo III.

Sezione I. Dell' amministrazione de' beni della fabbrica.

50. Ciascuna fabbrica avrà una cassa o un armadio che si chiuderà con tre chiavi, una delle quali sarà nelle mani del tesoriere, l'altra in quelle del parroco o del cappellano, e la terza in quelle del presidente dell' uffizio.

51. In questa cassa verranno depositati tutti i danari appartenenti alla fabbrica, come pure le chiavi delle cassette della limosina delle chiese.

52. Non potrà essere cavata alcuna somma dalla cassa senza il consenso dell' uffizio, e senza la ricevuta la quale sarà depositata in essa.

53. Se il tesoriere non avrà in mano la somma fissata dall' uffizio in ogni trimestre, per le spese correnti, verrà cavato dalla cassa quanto mancherà; come pure sarà depositata nella cassa la somma eccedente.

54. Verranno pure depositati in una cassa o in un armadio le carte, i titoli ed i documenti concernenti le entrate e gli affari della fabbrica, e specialmente i conti coi documenti giustificativi, i registri delle deliberazioni, diversi dal registro corrente, la cartella delle scritture e gl'inventarj o le ricognizioni di cui si fa menzione nei due seguenti articoli.

55. Quanto prima verranno fatti, e senza spese, due inventarj, l'uno dei paramenti, della biancheria, dei vasi sacri, dell' argenteria, degli attrezzi, ed in generale di tutta la mobiglia della chiesa; l'altro dei titoli, delle scritture e dei documenti, colla menzione dei beni contenuti in ogni carta, dell'entrata che producono, della fondazione per cui essi beni furono dati alla fabbrica. Una copia dell' inventario verrà consegnata al parroco od al cappellano.

Ogni anno verrà fatta una ricognizione di detti inventarj, affine di fare ai medesimi le aggiunte, le riforme od altri cambiamenti: gl'inventarj e le ricognizioni saranno firmati dal parroco o dal cappellano, e dal presidente dell' uffizio.

56. Il segretario dell' uffizio trascriverà, per serie di numeri e per ordine di data, in registro:

a) Gli atti di fondazione, e generalmente tutti i titoli di proprietà;

b) Gli stromenti d'affitto o di pigione.

La trascrizione verrà fatta fra due margini, che serviranno per notare, in uno le entrate, e nell' altro i pesi.

Ogni documento sarà firmato e certificato conforme all'originale dal parroco o dal cappellano, e dal presidente dell'uffizio.

57. Niun titolo, niun documento potrà essere cavato dalla cassa senza ricevuta, nella quale si farà menzione del documento cavato, della deliberazione dell' uffizio che avrà autorizzata l'estrazione del medesimo, della qualità della persona

che se ne incaricherà e firmerà la ricevuta, del motivo per cui sarà stato cavato dalla cassa o dall' armadio; e, se sarà per qualche lite, verranno designati il tribunale ed il nome del procuratore.

Questa ricevuta, come pure l'esonerazione quando verrà restituito il documento, saranno notate nel registro dei titoli.

58. Ogni notaro che avrà rogato un atto di donazione tra vivi o di disposizione testamentaria a favore di un opera, sarà tenuto di avvertirne il curato ovvero il cappellano.

59. Ogni atto contenente doni o lasciti fatti ad una fabbrica, verrà consegnato al tesoriere, il quale ne farà una relazione nella prossima seduta dell' uffizio. Indi questo atto verrà indrizzato dal tesoriere, unitamente alle osservazioni dell' uffizio, all' arcivescovo ovvero al vescovo diocesano, affinchè questi dia la sua deliberazione se conviene di accettare sì o nò.

Il tutto sarà poi mandato al ministro dei culti, sulla cui relazione verrà la fabbrica autorizzata, se sarà di ragione, ad accettare: l'atto di accettazione, in cui verrà fatta menzione dell' autorizzazione, sarà firmato dal tesoriere in nome della fabbrica.

60. Le case ed i beni rurali appartenenti alla fabbrica saranno affittati, retti ed amministrati dall' uffizio degli operai, nella forma determinata per i beni comunali.

61. Nessun membro dell' uffizio degli operai può essere nè aggiudicatario nè tampoco associato dell' aggiudicatario, delle vendite, dei mercati di riparazioni, fabbriche, riedificazioni, o stromenti d'affito dei beni della fabbrica.

62. I beni stabili della chiesa non potranno essere venduti, alienati, cambiati, nè tampoco affittati per un termine più lungo di quello di anni nove, senza deliberazione del consiglio, parere del vescovo diocesano, e della nostra autorizzazione.

63. I denari provenienti da donazioni o da lasciti, il cui impiego non fosse stato determinato dalla fondazione, i rimborsi di rendite, il prezzo delle vendite o il saldo di permute, le entrate eccedenti il pagamento dei pesi ordinarj, verranno impiegati nelle forme determinate dal parere del consiglio di stato, approvato da noi il giorno 21 dicembre 1808.

Nel caso che non fosse bastante la somma, sarà depositata nella cassa, e si prevederà, che nel decorso dei susseguenti mesi sei, dovranno essere incassati alcuni fondi disponibili, per rendere compiuta la somma necessaria per questa specie d'impiego: se nò, il consiglio delibererà intorno all' impiego che dovrà farsi, ed il prefetto ordinerà che sia fatto quell'impiego che parrà più vantaggioso.

64. Il prezzo delle sedie verrà determinato, per le varie cerimonie della chiesa, per mezzo di deliberazione dell' uffizio, approvata dal consiglio: questa deliberazione sarà affissa in chiesa.

65. Egli è espressamente proibito di non esigere nulla per l'ingresso nella chiesa, nè di esigere, in chiesa, nulla al di là del prezzo delle sedie, per nessun pretesto.

Sarà eziandio riservato in tutte le chiese un luogo in cui quei fedeli che non affittano nè sedie nè banchi, possano assistere all' uffizio divino con comodità, e sentire le prediche.

66. L'uffizio degli operai potrà essere autorizzato dal consiglio, o ad amministrare la locazione dei banchi e delle sedie, od a darle ad appalto.

67. Allorquando la locazione delle sedie sarà data ad appalto, l'aggiudicazione verrà fatta dopo tre editti di otto giorni in otto giorni: le offerte saranno ricevute all' uffizio della fabbrica per mezzo di sommissione, e sarà fatta l'aggiudicazione al maggior offerente, in presenza degli operai; del che sarà fatta menzione nello stromento d'affitto, a cui verrà annessa la deliberazione, che avrà fissato il prezzo delle sedie.

68. Non potrà essere fatta alcuna concessione di banchi o di posti in chiesa, nè per istromento d'affitto pagando una somma annua, nè per mezzo di una somma di denaro o di uno stabile, nè per un tempo più lungo della vita di quelle persone, che l'avranno ottenuta, salva l'eccezione in appresso.

69. La domanda di concessione sarà presentata all' uffizio, il quale previamente la farà pubblicare in tre giorni di domenica, ed affiggere nella porta della chiesa durante un mese, affinchè ognuno possa ottenere la preferenza per mezzo di offerta maggiore

Qualora si tratti di una concessione per uno stabile, l'uffizio farà stimare il capitale e la rendita del medesimo, e la stima sarà messa negli editti e nelle pubblicazioni.

70. Adempite che saranno queste formalità, l'uffizio ne farà una relazione al consiglio.

Se si tratterà di concessione per istromento d'affitto pagando una somma annua, e che sia il consiglio di parere di fare una tal concessione, basterà la sua deliberazione.

71. Allorquando dovrà essere fatta la concessione per uno stabile, converrà, dietro alla deliberazione del consiglio, ottenere la nostra autorizzazione nell' istessa forma come per i doni e per i lasciti. Nel caso che dovesse essere fatta la concessione per una valuta mobile, sarà necessaria la nostra autorizzazione, qualora la valuta giunga alla rata per cui le comunità e gli ospizj sono obbligati di ottenerla.

72. La persona che avrà fatto fabbricare una chiesa intieramente, potrà ritenere la proprietà di un banco ovvero di una cappella per se e per la sua famiglia, fino che esisterà.

Ogni donatore e benefattore di una chiesa potrà ottenere la medesima concessione, col consenso del consiglio dell'opera, opprovato dal vescovo, o dal ministro dei culti.

73. Niun mausoleo, niuna iscrizione, niun monumento funebro od altro di qualsivoglia genere, potrà essere posto nelle chiese se non se sulla proposizione del vescovo diocesano e colla permissione del nostro ministro dei culti.

74. Le somme, che verranno riscosse a conto dell' opera, per qualsivoglia titolo, saranno, nel punto dell' incasso delle medesime, notate colla data del giorno e del mese, in un registro segnato con numeri pagina per pagina, e sottoscritto con cifra, il quale rimarrà depositato presso il tesoriere.

75. Tutte le cose spettanti la questua nella chiesa verranno regolate dal vescovo, sulla relazione degli operai, senza pregiudizio della questua per i poveri, la quale dovrà essere fatta in chiesa, ogni qualvolta sarà stimato conveniente dagli uffizi di beneficenza.

76. Il tesoriere noterà fra le riscossioni in natura, i ceri

offerti sui pani benedetti, o dati per gli anniversarj, e quei che appartengono all' opera nei mortorj e nelle cerimonie funebri.

77. Gli operai non potranno incominciare nessuna lite, nè sostenerla, senza autorizzazione del consiglio di prefettura, a cui sarà trasmesso la deliberazione che dovrà essere presa a questo proposito dal consiglio e dall' uffizio riuniti dagli operai.

78. Tuttavia il tesoriere sarà tenuto o fare tutti gli atti conservatorj per la conservazione dei diritti della fabbrica, e tutte le necessarie diligenze per riscuotere le sue entrate.

79. Le liti saranno sostenute in nome dell' opera, e gli atti verranno fatti ad istanza del tesoriere, il quale parteciperà le procedure all' uffizio.

80. Tutte le controversie relative alla proprietà dei beni, e tutte le procedure per arrivare a riscuotere le entrate, saranno rimesse innanzi ai giudici ordinarj.

81. I registri delle opere saranno sopra carta non bollata. I doni ed i lasciti che venissero fatti alle medesime, sopporteranno soltanto il diritto fisso d'un franco.

Sezione II. Dei conti.

82. Il conto da rendersi ogni anno, dal tesoriere, sarà diviso in due capitoli, l'uno di riscossione, e l'altro di spesa.

Il capitolo della riscossione sarà diviso in tre sezioni, la prima, per la riscossione ordinaria; la seconda, per la riscossione straordinaria; e la terza, per la parte delle riscossioni ordinarie o straordinarie che non fossero ancora state fatte.

La somma residuale di un conto sarà sempre notata nel primo articolo del conto seguente. Il capitolo delle spese verrà pure diviso in ispese ordinarie, spese straordinarie, ed in ispese ordinarie come straordinarie non ancora pagate.

83. In ciascuno dei articoli di riscossione, o di entrate, o di pigioni o altre rendite, verranno mentovati i debitori, gli affittuarj od i pigionali, i nomi e luoghi in cui saranno poste le case od i poderi, la qualità della rendita fondiaria o costituita, la data dell' ultima scritta ovvero dell' ultimo stromento d'affitto, ed i notari che gli avranno celebrati unitamente alla fondazione pia a cui è assegnata la rendita, se sarà conosciuta.

84. Allorquando, o per morte del debitore, o per la divisione della casa o del podere che è gravato di un livello, si troverà essere dovuto il livello da più debitori, non sarà notato che un solo articolo di riscossione, nel quale verranno mentovati tutti i debitori, e salvo l'esercizio dell' azione solidaria, se sarà di ragione.

85. Sarà tenuto il tesoriere a presentare il suo conto annuo all' uffizio degli operai, nella seduta della prima domenica del mese di marzo.

Il conto, coi documenti in appoggio, sarà loro consegnato, ed uno degli operai rilascierà una ricevuta del medesimo. Essi faranno al consiglio, nella seduta della prima domenica del mese di aprile, la relazione del conto il quale sarà esaminato, chiuso e firmato in essa seduta, la quale sarà, a tale effetto, prorogata alla domenica susseguente, se sarà necessario.

86. Il conto sarà chiuso; quando anche insorgesse qualche controversia sopra uno o più articoli di esso conto salvi gli articoli controversi.

87. Il vescovo potrà nominare un commissario per assistere, a nomo suo, al conto annuo; ma se questo commissario non sarà gran vicario, non potrà ordinare nulla intorno al conto, ma soltanto stendere processo verbale sulla situazione dell' opera, e sulle somministrazione e riparazioni da farsi alla chiesa.

In ogni caso, gli arcivescovi ed i vescovi quando faranno le loro visite, oppure i loro vicarj generali potranno farsi esibire i conti, i registri e gl'inventarj tutti, ed esaminare lo stato della cassa.

88. Allorquando il conto sarà saldato, la somma residuale verrà consegnata al tesoriere in esercizio, il quale sarà tenuto a notarla nel registro al capitolo delle esazioni. Gli sarà al tempo stesso consegnata una nota di quanto l'opera avrà da riscuotere per i suoi stromenti d'affitto, una copia della tariffa dei diritti casuali, un quadro dello scandaglio delle spese, quello delle somme da incassarsi, quello dei pesi e delle somministrazioni non pagate. Nella medesima seduta, sarà disteso nel registro delle deliberazioni, l'atto di queste consegnazioni; e ne sarà rilasciata una copia autentica al tesoriere che uscirà di funzione, la quale gli servirà di quietanza.

89. Il conto annuo sarà steso in duplice copia, una copia, una delle quali sarà depositata nella cassa o nell' armadio a tre chiavi, l'altra nella mairie.

90. Se il tesoriere mancherà di presentare il suo conto nell' epoca prefissa, o non ne pagherà la somma residuale, quello che gli succederà sarà tenuto a fare, dentro il medesimo mese al più tardi, le istanze necessarie per constringervelo; e in mancanza di esso, il procuratore imperiale, o ex-officio, o sull' avviso che gliene sarà dato da uno dei membri dell' uffizio o del consiglio, o dietro al decreto emanato dal vescovo quando farà la visita, sarà tenuto a far citare il tesoriere innanzi al tribunale di prima istanza, ed a farlo condannare a pagare la somma residuale, a fare regolare gli articoli controversi, ovvero a rendere i suoi conti, se non gli avrà resi, il tutto in un termine che verrà fissato; altrimenti, spirato esso termine, verrà condannato a pagare provvisoriamente, a prò della fabbrica, una somma uguale alla metà della riscossione ordinaria dell' anno precedente, salve le istanze ulteriore contro del medesimo.

91. In tutte quelle parrocchie nelle quali non saranno stati resi i conti, dovranno essere resi nella forma prescritta dal presente regolamento, e sei mesi al più tardi dopo la pubblicazione del medesimo.

Capitolo IV.

Dei pesi delle comunità per il culto.

92. I pesi delle comunità per il culto, sono li seguenti,

a) Di sovvenire al difetto delle entrate dell' opera, per i pesi contemplati nell' articolo 37.

b) Di somministrare al parroco o al cappellano un presbiterio, ovvero in mancanza di presbiterio un alloggio, oppure

in mancanza di presbiterio, e di alloggio un' indennità in contanti.

c) Di far fare le riparazioni grandi degli edifizj consacrati al culto.

93. Ogni qualvolta saranno le comunità obbligate di sovvenire a difetto dell' entrate delle opere per questi due primi capi, il conto di previsione dell' opera verrà presentato al consiglio municipale debitamente convocato a tal uopo, per deliberare quanto sarà di ragione. La deliberazione del consiglio municipale dovrà essere trasmessa al prefetto; il quale la parteciperà al vescovo diocesano, affinchè dica il di lui parere intorno ad essa: Nel caso che fossero il vescovo ed il prefetto di parere diverso, potrà essere ricorso, o dall' uno, o dall' altro, al nostro ministro dei culti.

94. Qualora si tratti di riparazioni da farsi alle fabbriche, di qualsivoglia genere, e che la spesa consueta determinata nel conto di previsione non lasci fondi disponibili, ovvero non ne lasci che bastino per esse riparazioni, l'uffizio farà intorno a ciò la sua relazione al consiglio, il quale delibererà che vi sia provvista dalle comunità; e la di lui deliberazione sarà trasmessa al prefetto dal tesoriere.

95. Il prefetto nominerà gli architetti dai quali, in presenza d'un membro di consiglio municipale e di un operajo, verrà steso, più presto che si potrà, uno scandaglio delle spese delle riparazioni. Il prefetto parteciperà questo scandaglio al consiglio municipale, e dietro al di lui parere, ordinerà, se sarà di ragione, che siano fatte le riparazioni a spese della comunità e che in conseguenza sia dal consiglio municipale proceduto, nella forma consueta, all' aggiudicazione in ribasso al pubblico incanto.

96. Se sarà il consiglio municipale di parere di domandare una diminuzione sopra alcuni articoli di spesa della celebrazione del culto, e qualora non istimasse necessario di stabilire un vicario, la sua deliberazione ne conterrà i motivi.

Tutti i documenti saranno trasmessi al vescovo, il quale proferirà il di lui parere.

97. Nel caso che il parere del vescovo fosse opposto a quello del consiglio municipale, il consiglio potrà ricorrere al prefetto; il quale manderà se sarà necessario, tutti i documenti al ministro dei culti, per essere sulla sua relazione, da noi statuito nel nostro consiglio di stato quanto sarà di ragione.

98. Allorquando si tratterà di spese per riparazioni o per riedificazioni le quali saranno state verificate, in conformità dell' articolo 95, il prefetto ordinerà che tali riparazioni siano pagate colle entrate comunali, e che sia in conseguenza proceduto dal consiglio municipale all' aggiudicazione in ribasso, per mezzo di pubblico incanto, nella solita forma.

99. Qualora le entrate comunali non saranno bastevoli, il consiglio delibererà intorno ai mezzi di sovvenire a questa spesa, secondo le regole prescritte dalla legge.

100. Nondimeno, qualora fosse riconosciuto, che gli abitanti di una parrocchia non sono in istato di sovvenire alle riparazioni, neppure per mezzo d'imposizione straordinaria, si ricorrerà ai nostri ministri dell' interno e dei culti, sulla relazione dei quali verrà somministrato ad essa parrocchia quel soccorso, che sarà dai medesimi determinato, ed il quale

sarà conseguito sul fundo comune stabilito dalla legge del dì 15 settembre 1807 relativa al conto di previsione dello stato.

101. Ogni qualvolta vi sarà luogo al ricorso di una fabbrica sopra una comunità, il prefetto farà un nuovo esame del conto di previsione di essa comunità, e deciderà se la spesa domandata pel culto può essere conseguita sulle entrate della comunità ovvero fino all' ammontare di che somma, salva la nostra approvazione per quelle comunità le cui entrate trascendono franchi venti mila.

102. Ogni qualvolta sarà necessario di convocare il consiglio municipale, se il territorio della parrocchia comprenderà parecchie comunità, sarà convocato il consiglio di ciascuna comunità, e deliberato separatamente.

103. Non potrà essere levata alcuna imposizione straordinaria sulle comunità per le spese del culto, se prima non saranno state adempite tutte le formalità prescritte dalla legge.

Capitolo V.

Delle chiese cattedrali, delle case vescovili e dei seminarj.

104. Le opere delle chiese metropolitane e cattedrali continueranno ad essere composte ed amministrate conforme ai regolamenti episcopali che sono stati da noi regolati.

105. Tutte le disposizioni concernenti le opere parrocchiali sono applicabili, in quanto alla loro amministrazione interna, alle opere cattedrali.

106. I dipartimenti compresi in una diocesi sono tenuti verso l'opera della cattedrale, alle medesime obbligazioni delle comunità verso le opere parrocchiali.

107. Allorquando vi saranno da fare riparazioni grandi ovvero delle riedificazioni alle chiese cattedrali, ai palazzi vescovili ed ai seminarj diocesani, il vescovo ne avviserà ufficialmente il prefetto del dipartimento in cui è posto il capo luogo del vescovato; presenterà al tempo stesso uno stato sommario delle entrate e delle spese della sua fabbrica, dichiarando quali siano le entrate che rimangono libere, fatte le spese ordinarie della celebrazione del culto.

108. Il prefetto ordinerà che sia steso uno scandaglio apprezzativo dei lavori da farsi, secondo le forme stabilite per i lavori pubblici, in presenza d'una persona nominata dal vescovo per questo oggetto.

109. Questa relazione sarà comunicata al vescovo, il quale la manderà al prefetto unitamente alle di lui osservazioni.

Questi documenti verranno poi trasmessi dal prefetto, unitamente al di lui parere, al nostro ministro dell' interno, il quale li parteciperà al nostro ministro dei culti.

110. Allorquando saranno le riparazioni necessarie ed urgenti, il nostro ministro dell' interno ordinerà che siano provvisoriamente fatte coi primi denari di cui potranno disporre i prefetti, salvo il rimborso coi fondi che saranno accordati per questo oggetto dal consiglio generale del dipartimento, al quale sarà partecipato il conto di previsione dell'opera della cattedrale, ed il quale potrà prevalersi della facoltà accordata ai consigli municipali dall' articolo 96.

111. Se nel medesimo vescovato vi saranno parecchi dipartimenti, il riparto fra di essi verrà fatto secondo le pro-

porzioni ordinarie, tranne che il dipartimento in cui sarà posto il capo luogo della diocesi pagherà un decimo di più.

112. In questi dipartimenti nei quali le cattedrali hanno opere aventi entrate una parte delle quali è assegnata a ripararle, questa assegnazione continuerà ad avere luogo e del resto, le riparazioni verranno fatte secondo quello che è stato sopra prescritto.

113. Le fondazioni, le donazioni o i lasciti fatti alle chiese cattedrali, saranno accettati, come pure quei fatti ai seminarj, dal vescovo diocesano; salva la nostra autorizzazione data nel nostro consiglio di stato, sulla relazione del nostro ministro dei culti.

Anläßlich eines Baufalles bei der Domkirche Macarsca entstand wegen der Leistungspflicht des Aerars aus dem Titel des l. f. Patronates eine Differenz zwischen der Hofkanzlei und der Hofkammer. Die Hofkanzlei, welche für die Leistungspflicht des Aerars eintrat, erstattete einen a. u. Vortrag de dato 18. October 1827, Z. 1801, in welchem sie einerseits auf die Giltigkeit der Norm vom 30. December 1829 hinwies, anderseits bemerkte: „Die Patronatsverhältnisse beruhen auf der kirchlichen, nicht auf der österreichischen Gesetzgebung, welche diese Verhältnisse nur in Schutz genommen, und die Art der ihr entsprechenden Verbindlichkeiten in verschiedenen Provinzen verschieden geregelt hat. Von einer besonderen Art Patronatsverbindlichkeiten ist hier nicht, sondern nur davon die Rede, ob es recht und billig ist, daß für Kirchenbau und sonstige Bedürfnisse, wenn und wie ferne die Gemeinde unvermögend ist, welcher Fall nun bei M. eintritt, der Patron um Unterstützung angegangen, und diese von ihm geleistet werde." Der „Antrag" der Hofkanzlei erhielt mit a. h. Entschließung vom 13. April 1829 die a. h. Genehmigung. Die Hofkammer bemerkte nun in ihrer Zuschrift an die Hofkanzlei vom 12. Mai 1829, Z. 18321, daß der „Antrag" der Hofkanzlei aus ihrem Vortrage nicht mit Bestimmtheit entnommen werden könne, und ersuchte um Eröffnung, „in welcher Art das Patronatsverhältniß in Dalmazien gegenüber der Gemeinde-Konkurrenz zufolge der erwähnten a. h. Schlußfassung als für die Zukunft geregelt, nach jenseitigem Ermessen betrachtet werde."

Die Hofkanzlei erwiderte mit Note vom 25. Juni 1829, Z. 12193: „Die Pflicht, für die dießfälligen Bedürfnisse zu sorgen, lastet nach canonischen Vorschriften immer auf der Pfarrgemeinde, welcher das Vermögen der Kirche zu Gute kommt. Erst wenn die Kirche kein, oder kein hinreichendes entbehrliches Vermögen besitzt, und wenn die Kräfte der Gemeinde zur Bestreitung des Bedürfnisses nicht auslangen, tritt die subsidiarische Hilfe des Patrons ein. . . In Dalmatien dürfte es vor der Hand rathsam sein, es bei den allgemeinen canonischen Patronatsverhältnissen zu belassen, welche auf jeden Fall für den Patron schonender sind, da sie insbesondere den Gemeinden zur Pflicht machen, nicht bloß Hand- und Zugarbeiten, sondern soweit sie vermögen, bei Pfarr-Kirchen und Wohngebäuden unentgeltlich zu leisten."

Zugleich erging das Hofkzd. vom 25. Juni 1829, Z. 12193, an das dalmat. Gub., mit welchem mit Bezug auf den erstatteten Bericht bemerkt wurde, „daß hinsichtlich der Kirchen und Pfarrhöfe des l. f. Patronates die bezüglichen Pflichten seitens des Aerars erfüllt werden müssen."

Die Hofkammer erwiderte der Hofkanzlei mit Protokollsauszug vom 9. October 1829, Z. 38021, daß die ausgesprochene Ansicht der Hofkanzlei noch mehr die Meinung der Hofkammer erhärte, „daß der Staatsschatz weder zur Unterstützung des Kultus in Dalmazien, noch zum Bau der Domkirche in M. früher verbunden sei, a : die unwiderlegbaren Beweise vorliegen, daß weder die Kirche ein hinreichendes, entbehrliches Vermögen

besitze, noch die Kräfte und Hilfsquellen der Gemeinde zur Bestreitung dieser Auslage zulangen."

Die Hofkanzlei erwiderte mit Note vom 27. August 1830, Z. 19482, daß nach gepflogenen Erhebungen für den Bau „keine anderen Quellen sich vorfinden als das Aerarium oder der allfällige über die den Gemeinden zugewendeten Unterstützungen noch bleibende Rest des Dazio consumo, welcher aber ohnehin wieder dem Aerar zukomme."

Die Hofkammer erwiderte mit Note vom 1. October 1830, Z. 34033, sie müsse „bei dem über den Protocollauszug der Hofkanzlei vom 25. Juni 1829, Z. 12193, mit Note der Hofkammer vom 9. October 1829 getroffenen Uebereinkommen, daß es nämlich in Dalmatien bei den alten canonischen Patronatsverhältnissen bewenden soll, wonach die Gemeinden im Falle der Unvermögenheit der Kirche die Auslagen auf den Kultus und sonstige Lasten für die Kirche zu bestreiten verbunden sind, . . . die subsidiarische Hülfe des Aerars als Patrones um so mehr ablehnen, als . . . diese Lasten füglich aus den Ersparungen des Dazio consumo getragen werden können." In diesem Sinne erfloß das Hofkanzleidecret vom 15. October 1830, Z. 23515, an das dalmat. Gubernium:

„Im Einverständnisse mit der k. k. Hofkammer wird festgesetzt, daß, wenn den Kirchen die Mittel für ihre eigenen Bedürfnisse fehlen, die Gemeinden nach den alten canonischen Gewohnheiten die Kosten des Cultus und der Kirchenerfordernisse tragen müssen. Wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, mit eigenen Mitteln diese Kosten zu tragen, müssen sie aus dem Dazio consumo unterstützt werden, welcher Fond zur Aushülfe für die Communalbedürfnisse bestimmt ist, unter denen oben an die Kirchenerfordernisse stehen, denen die Gegenstände von geringerer Wichtigkeit, welche leichter Ersparungen zulassen, nachgesetzt werden müssen."

(Mit a. h. Entschließung vom 1 Juni 1815 war das dalmatinische Gubernium berechtigt worden, den städtischen Communitäten nach Maßgabe des ausgewiesenen Gemeindebedürfnisses aus dem Ertrage der Accisen, d. i. des Dazio consumo, Unterstützungen bis zu der Summe zuzuwenden, welche die ihnen im Jahre 1814 abgenommenen Octroy's der französischen Regierung ihnen abgeworfen hatten.)

Mit Hofkammerdecret vom 18. December 1834, Z. 25892, wurde ausgesprochen, der Fundo di Culto habe die Cultuskosten zu bezahlen, wenn die Parochianen und die Localmittel sie nicht bestreiten können, und es wurde demgemäß über einen a. u. Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 6. Februar 1835, Z. 1293, in welchem die Unvermögenheit des Dazio consumo, beziehungsweise die Unzulänglichkeit der dem Octroy entsprechenden Summe und die Unanwendbarkeit auf nicht städtische Communitäten dargelegt wurde, mit a. h. Entschließung vom 29. April 1835 ausgesprochen, es habe „bei der auf Religionsfondsbaulichkeiten in Dalmatien für das Verwaltungsjahr 1835 präliminirten Summe von 5000 fl. zu verbleiben."

Aus Anlaß eines speciellen Falles wurde das dalm. Gubernium mit Hofkzd. vom 23. December 1835, Z. 34276, angewiesen zu berichten, welche Vorschriften dortlands in Betreff der Erhaltung des baulichen Zustandes der Pfarrgebäude bestehen, worüber das Gubernium mit Bericht vom 9. August 1836, Z. 12986, auf das Decret vom 30. December 1809 und das Hofdecret vom 18. December 1834, Z. 25892, verwies. Mit Hofkanzleidecret vom 12. September 1836, Z. 22782, wurde hierauf dem Gubernium bekannt gegeben: „man findet es ganz in der Ordnung, daß die Kosten der Erhaltung der Pfarrgebäude vom betreffenden Pfarrer getragen werden, da er das Gebäude in der Nutznießung hat und unter den Pflichten des Nutznießers hauptsächlich die gehört, daß er wie ein

guter Hausvater die Sache in vollkommen gutem Zustande erhalte. Diese Reparaturen bestehen in der gewöhnlichen Ausbesserung des Daches (sarta tecta), der Fensterstöcke und Fenster, der Thüren und Schlösser, der Ausdielung einiger Bretter im Fußboden und in allen jenen Ausbesserungen, welche dem Inwohner eines gemietheten Hauses obliegen."

In einem speciellen Falle erging die Aufklärung an das dalmatinische Gubernium, welches wegen Heranziehbarkeit eines Patrones zu den kirchlichen Baulasten angefragt hatte, mit Hofkanzleidecret vom 14. October 1842, Z. 30592:

„Hinsichtlich der Kirchenherstellungen bestehen in Dalmatien noch immer die Vorschriften des canonischen Rechtes, nach welchen solche Kosten vor allem auf das Vermögen der bezüglichen Kirche fallen und subsidiär, wenn auch die Gemeinde nicht hinreichende Mittel besitzt . . . auf den betreffenden Patron."

In einem anderen speciellen Falle ergieng eine Weisung mit generalisirendem Schlußsatze. Es eröffnete nämlich das Hofkanzleidecret vom 23. August 1844, Z. 24585, dem dalmatinischen Gubernium:

„Da in Dalmazien kein Gesetz über die Concurrenz zu den Kosten des Baues der Kirchen und Pfarrhöfe besteht, wird sich in dieser Beziehung an das canonische Recht gehalten, welches bestimmt, daß in derlei Fällen zuerst das Kirchenvermögen zur Tragung der betreffenden Kosten berufen sei, beim Mangel eines solchen der Patron einzutreten habe, und wenn dieser nicht in der Lage wäre, zu den Kosten beizutragen, hiemit die Gemeinde belastet sei. . . . Dieses wird eröffnet zur Richtschnur im vorliegenden Fall und für die Zukunft."

Eine Concurrenzgesetz-Regierungsvorlage wurde in Dalmatien nicht eingebracht.

Galizien.

Gesetz vom 15. August 1866,

wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründen-Gebäude in Pfarren des katholischen Glaubensbekenntnisses, dann der Beischaffung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke (LGB. Nr. 28, ausgegeben am 30. December 1866).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Miethe der Kirchen- und Pfründen-Gebäude in Pfarren des katholischen Glaubensbekenntnisses, die Kosten des Ankaufes des Baugrundes für diese Gebäude, überdieß die Auslagen für die Anschaffung und Erhaltung der Kirchenparamente und Einrichtungsstücke, endlich die laufenden, mit der Verrichtung des Gottesdienstes verbundenen Auslagen sind vor Allem aus

dem für diese Zwecke speciell bestimmten Fonde, so wie von Denjenigen zu bestreiten, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind.

Der Verpflichtungstitel bestimmt die Art und das Maß der Leistung.

§. 2. Wenn die im §. 1 genannten Quellen nicht vorhanden sind, oder wenn aus denselben nur ein gewisser Theil der Kosten bedeckt werden kann, ist im ersten Falle zur Bestreitung aller, im zweiten Falle zur Bestreitung der übrigen rein kirchlichen Erfordernisse zunächst das laufende kirchliche Einkommen, als: das Einkommen aus dem während des Gottesdienstes herumgetragenen Sammelteller oder Klingbeutel, die Einnahmen für die Benützung der Beleuchtung, der Paramente und der Einrichtungsstücke der Kirche, das Einkommen für die Benützung der Glocken u. dgl., ferner das verfügbare, rein kirchliche Vermögen oder Einkommen zu verwenden; und wenn auch diese Quellen zur Bedeckung der erwähnten Kosten nicht hinreichen, so wird gestattet, zu dem gedachten Zwecke das rein kirchliche Stammvermögen, insoweit dasselbe keine andere bestimmte Widmung hat und zur Bedeckung der sonstigen, durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu bestreitenden Auslagen nicht erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen, jedoch unter Beobachtung der über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 3. Der Pfründner hat jedoch nachstehende Auslagen allein zu bestreiten:

a) für die Herstellung und Erhaltung der Wirthschaftsgebäude[158], welche sich auf den zu seiner Dotation gehörigen Tabular-Gütern oder derlei Gutsantheilen, oder in den vom Pfarrhofe abgesonderten[159] Meierhöfen befinden, wenn das

---

158) Aus §§. 1, 3 lit. b, c cit. geht hervor, daß die Pfarrconcurrenzpflichtigen nicht blos zu den Kosten der Kirchen und Wohngebäude des Pfarrers, sondern in der Regel auch zu den Kosten der Pfarrwirtschaftsgebäude beizutragen haben (VGH. v. 11. Juli 1888, B. XII 4217).

159) Wenn der Meierhof sich in derselben Ortschaft mit dem Pfarrhofe befindet, die Wirtschaft vom Pfarrhofe aus geleitet und die Verpflegung des Personales in der Regel im Pfarrhofe besorgt wird, so ist die Annahme, daß der Meierhof nicht als vom Pfarrhofe abgesondert anzusehen ist, keine actenwidrige Thatbestandsannahme, wie denn auch aus der Zusammenstellung der „abgesonderten Meierhöfe“ mit „Tabulargütern oder derlei Antheilen“ sich ergibt, daß das Gesetz in dieser Bestimmung Wirtschaftskörper im Auge hatte, welche nach ihrer Beschaffenheit nicht vom Pfarrhofe aus zu besorgen sind, sondern eine selbstständige Leitung erfordern (VGH. v. 11. Juli 1888, B. XII 4217).

Pfarreinkommen seine Congrua deckt und wenn keine für diesen Zweck bestimmten, im §. 1 bezeichneten Quellen vorhanden sind;

b) Reparaturen bei Pfarrhof-, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche durch die Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des Pfründners, seiner Dienstleute oder Hausgenossen veranlaßt wurden;

c) kleinere Auslagen für die Reparatur und für die Erhaltung der Pfarrhof-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude im guten Zustande, als für Rauchfangkehrersbestallung, für Einsetzung von Fensterscheiben, für Ausweißen, für Reparatur der Oefen, Thüren, Schlösser und Fensterrahmen, für gewöhnliche Dachausbesserungen, für Ausdielung der beschädigten Theile des Fußbodens, für Instandhaltung der Einfriedung u. dgl., wenn diese Auslagen in einem Jahre den Betrag von Fünfzehn Gulden nicht übersteigen.

Die unter lit. c) bezeichneten, den Betrag von Fünfzehn Gulden in einem Jahre übersteigenden Auslagen, hat der Pfründner dann allein zu tragen, wenn sein reines Einkommen wenigstens um 100 fl. höher ist, als die ihm gebührende Congrua; im entgegengesetzten Falle aber hat er von diesen Auslagen nur solche zu bestreiten, die auf einmal Zehn Gulden nicht überschreiten.

§. 4. Zu den sonstigen Bauauslagen bei den Pfarrhof-, Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden hat der Pfründner dann beizutragen, wenn das reine Einkommen der Pfründe nicht geringer als 400 fl. und nicht geringer als die ihm gebührende Congrua ist. Von dem dieses Einkommen übersteigenden Ueberschuße hat der Pfründner alljährlich[160] an den Concurrenzfond, und zwar von dem den Betrag von 100 fl. nicht übersteigenden Ueberschusse 3%, von dem den Betrag von 200 fl. nicht übersteigenden Ueberschusse 5%, und von einem größeren Ueberschusse 8% zu entrichten. Die bisherige Verpflichtung des Patrons zur Ertheilung rückzahlbarer Vorschüsse behufs Bedeckung der auf den Pfründner entfallenden Auslagen wird aufgehoben.

§. 5. Der Kirchenpatron hat, in soweit specielle privat-

160) Der Pfründner ist nicht zu besonderen Concurrenzbeiträgen aus Anlaß specieller Concurrenzfälle verpflichtet und heranziehbar, sein Beitrag ist vielmehr ein jährlicher und constanter, der ohne Rücksicht, ob und in welchem Maße Concurrenzleistungen nothwendig sind, vom Pfründner zu leisten ist (VGH. v. 8. März 1888, B. XII 3975).

rechtliche Titel nicht etwas anderes bestimmen, den sechsten Theil des Aufwandes zu tragen, welcher nach Abschlag der in den §§. 1 bis 4 bezeichneten Mittel und nach Abschlag der Kosten der Zug- und Handarbeiten unbedeckt bleibt.

§. 6. Der Besitzer eines Gutes, woran das Patronatsrecht haftet, hat ohne Rücksicht auf sein Religionsbekenntniß die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Der Bischof trägt die Patronatlasten nur in dem Falle, wenn er in seiner Diöcese eine auf den Tafelgütern seinem Patronate unterstehende Pfründe frei (libera collatione) verleiht.

§. 7. Geistliche Genossenschaften haben bei den ihnen incorporirten Pfründen alle im §. 1 erwähnten Kosten zu bestreiten, wenn sie nicht nachweisen, daß sie von der Bestreitung dieser Kosten ganz oder nur theilweise befreit sind.

§. 8. Die Auslagen, welche durch die in den §§. 1 bis 7 bezeichneten Mittel nicht bedeckt werden, haben diejenigen Pfarrlinge zu tragen, welche dem betreffenden Ritus angehören. Die Umlage dieser auf die Gemeindemitglieder entfallenden Auslagen hat nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gemeinde-Ordnung in derselben Art, wie die Umlage anderer Communal-Auslagen zu erfolgen.

Besteht eine Pfarre aus mehreren Gemeinden, Gutsgebieten oder Theilen derselben, so ist das Erforderniß, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wurde, auf jede Gemeinde und auf jedes Gutsgebiet nach Verhältniß der directen Steuern zu vertheilen, welche von den dem betreffenden Ritus angehörigen Eigenthümern der eingepfarrten Gutsgebiete oder Theile derselben und den Mitgliedern der eingepfarrten Gemeinden entrichtet werden.

Die Gemeinde darf die auf ihre Gemeindemitglieder entfallenden Auslagen ganz oder zum Theile aus eigenen Fondsmitteln bestreiten.

§. 9. Die Filialkirchen und die Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen sind mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens von Denjenigen herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen oder Wohngebäude bestehen sollen oder bestehen, soferne dießfalls nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten.

Dieselben werden jedoch hiedurch, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen, von der Beitragspflicht zu den

Auslagen der Pfarrkirche und der Pfarrgebäude (§. 1) nicht befreit.

§. 10. Wenn das Aerar, ein öffentlicher Fond[161]), eine Gesellschaft oder eine Gemeinde in einem katholischen Pfarrsprengel ein unbewegliches Eigenthum besitzen, so tragen sie zur Bestreitung der Auslagen dieser Pfarre (§. 3) nach Maßgabe der von diesem Eigenthume entrichteten directen Steuern bei.[162])

Wenn jedoch dieses Eigenthum in dem Sprengel mehrerer katholischen Pfarren desselben oder verschiedenen Ritus gelegen ist, so ist bei Bemessung der Beitragsquote, mit welcher dieses Eigenthum für jede dieser Pfarren zu concurriren hat, jene Steuerquote in Anschlag zu bringen, welche sich nach dem Verhältnisse der Seelenzahl der jeder einzelnen dieser Pfarren Eingepfarrten zu der Gesammtzahl der Pfarrlinge aller katholischen Pfarren, in deren Sprengel das erwähnte Eigenthum gelegen ist, berechnet.

§. 11. Wenn nach der bisherigen Uebung mit dem Meßner- oder Kirchensänger-Dienste eine freie Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 12. Die Auslagen zur Bedeckung der mit der Verrichtung des Gottesdienstes verbundenen Erfordernisse, und bei Kirchen des lateinischen Ritus auch die Auslagen für die

---

161) Bei einem Pfarrgute treffen die Merkmale eines öffentlichen Fondes im Sinne des §. 10 cit. nicht zu, da es ein Specialvermögen der Pfarre und ausschließlich zur Verwendung für Zwecke der Pfründe bestimmt ist (VGH. v. 18. Juli 1882, B. VI 1484).

162) Daß die Bestimmungen des §. 10 cit. durch die §§. 35, 36 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, nicht beseitigt sind, ist stillschweigend in der E. des VGH. v. 18. Juli 1882, B. VI 1484 angenommen. Ausdrücklich spricht dieß die Entscheidung des Min. f. C. u. U. v. 19. Dec. 1886, Z. 6575 aus, welche Eisenbahngesellschaften in Galizien zur Concurrenz verhält, „weil diese Verpflichtung in der singulären, durch das Gesetz v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, nicht beseitigten Bestimmung des galiz. Landesgesetzes begründet ist.“ Vgl. auch Min. Entsch. v. 29. Jän. 1881, Z. 15001 ex 1880, mit welcher eine Stiftung für nicht concurrenzpflichtig erklärt wurde, weil §. 10 „nicht überhaupt juristische Personen, sondern nur die dort angeführten, unter denen Stiftungen nicht erscheinen, zur Concurrenz beizieht, Ausnahmen aber strenge zu interpretiren sind.“ Anders aber jetzt die E. des VGH. v. 16. Mai 1888, B. XII 4108, in welcher die erwähnten Bestimmungen des §. 10 cit. als durch §. 36 Ges. 7. Mai 1874 RGB. 50, welcher die Concurrenzlast stricte und in einer die Grundsätze des Art. 9 Ges. 25. Mai 1868, RGB. 49 ersichtlich zur Anwendung bringenden Weise regelt, und durch §. 57 cit. als aufgehoben bezeichnet werden.

Erhaltung der Kirchendiener, werden vor Allem aus den in den §§. 1 und 2 bezeichneten Quellen bestritten.

Insoferne jedoch diese Auslagen aus diesen Quellen nicht bedeckt werden können, erhält der Pfründner zu deren Bestreitung von den Pfarrlingen eine Pauschalsumme, welche zusammengenommen mit der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Bedeckung jährlich bei Pfarren des lateinischen Ritus die Summe von 100 fl., und bei Pfarren des gr.-kath. Ritus die Summe von 50 fl. nicht übersteigen darf.

Die Umlage auf die Eingepfarrten findet nach Maßgabe der von denselben im Pfarrsprengel entrichteten directen Steuern statt.

§. 13. Für die, die Herstellung neuer und die Erhaltung bestehender Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten betreffenden Angelegenheiten, sowie zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheit n, wird in jeder Pfarre ein aus fünf Mitgliedern zusammengesetztes Comité gebildet. Ständige Mitglieder dieses Comité sind: der Pfründner der betreffenden Kirche und der Patron, welcher das Recht zur Präsentation des Pfründners ausübt, oder dessen Stellvertreter. Sind zwei Patrone, so sind dieselben abwechselnd jeder durch drei Jahre ständige Mitglieder des Comité. Sind mehr als zwei Patrone, so wählen dieselben aus ihrer Mitte einen zum Mitgliede des Comité für die Dauer von drei Jahren.

Die übrigen, d. i. drei, und wenn der Patron das Recht zur Präsentation des Pfründners nicht ausübt, vier Mitglieder, werden für sechs Jahre durch die concurrenzpflichtigen Parteien mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.[163])

Im Falle, daß bei der ersten und zweiten Abstimmung diese Mehrheit nicht erzielt wird, sind Diejenigen als gewählt anzusehen, die bei der zweiten Abstimmung die größte Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

---

163) Aus §§. 8 cit. im Zusammenhange mit §§. 13 und 16 ergibt sich, daß im Sinne des gal. Concurrenzgesetzes als concurrenzpflichtige Partei die wahlberechtigten Eingepfarrten jeder Gemeinde anzusehen sind, während der zur Concurrenzverhandlung abgeordnete Bevollmächtigte jeder Gemeinde die Vollmacht zur Vertretung nur für die administrative Concurrenzverhandlung besitzt, die mit der rechtskräftigen Entscheidung der administrativen Behörde ihren Abschluß findet; zur Beschwerde an den VGH. ist daher nicht der Bevollmächtigte der wahlberechtigten Eingepfarrten als solcher, wohl aber jede concurrenzpflichtige Partei legitimirt, und es können die in der Gemeinde wahlberechtigten Eingepfarrten für sich, oder auch durch legale, besonders legitimirte Bevollmächtigte, Beschwerde führen (VGH. v. 8. März 1888, B. XII 3975).

Die Comité-Mitglieder erfüllen ihre Pflichten unentgeltlich, nur sind ihnen die mit diesem Geschäfte verbundenen baren Auslagen zu ersetzen.

§. 14. Dem Comité obliegt die Aufsicht über die Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, es überwacht deren Bauführung und Erhaltung im guten Zustande und verfügt Alles, was es in dieser Beziehung für entsprechend erachtet.

§. 15. In Fällen, wo das Comité die Nothwendigkeit erkennt, die in den §§. 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Mittel in Anwendung zu bringen, hat es hievon das betreffende Ordinariat wegen entsprechender Veranlassung in die Kenntniß zu setzen.

In Fällen dagegen, wo das Comité die Nothwendigkeit zur Beschaffung der Mittel im Concurrenzwege erkennt, hat das Comité mittelst des betreffenden Ordinariates sich an die politische Bezirksbehörde um Einleitung der Concurrenzverhandlung zu wenden, welche von dieser Behörde auf Grundlage der bereits mitgetheilten oder vorzulegenden Baupläne, Kostenüberschläge und Nachweisungen zu verfügbaren Fonde einzuleiten und endgiltig durchzuführen ist.

§. 16. Zu der Concurrenzverhandlung sind alle concurrenzpflichtigen Parteien mit der gleichzeitigen Erinnerung einzuladen, daß sie im Falle ihres Ausbleibens als der vorzunehmenden Bauführung beipflichtend angesehen und zur Leistung der auf sie entfallenden Beiträge werden verhalten werden.

Der Patron ist berechtigt, an seine Stelle einen zu diesem Geschäfte bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen.

Bei der Concurrenzverhandlung hat jede vermöge einer Stiftung, eines Vertrages oder des Gesetzes concurrenzpflichtige Partei, und namentlich: das Ordinariat, der Pfründner, der Patron, jedes Gutsgebiet, der aus jeder Gemeinde durch die in der Gemeinde wahlberechtigten Eingepfarrten desselben Ritus mit absoluter Stimmenmehrheit gewählte Bevollmächtigte Eine Stimme. Jeder dieser Parteien kömmt die Stimme zu, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe im gegebenen Falle zur Kostenbestreitung beizutragen hat, oder nicht.

Zur Beschlußfassung ist die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 17. Bei der Verhandlung ist die Nothwendigkeit des Baues, der Bauplan und der Kostenüberschlag, nicht minder das Maß und die Art der von den Concurrenzpflichtigen zu

bewirkenden Einzahlungen oder Leistungen in Erwägung zu ziehen, und nach Thunlichkeit durch Einverständniß der Betheiligten festzustellen.

§. 18. Die politische Bezirksbehörde erledigt die Verhandlung und entscheidet über vorkommende Beschwerden, unter Freilassung der Berufung an die höheren Behörden.

§. 19. Die Acten der endgiltig erledigten Concurrenz-Verhandlung übermittelt die politische Bezirksbehörde dem Comité, welches in dem ihm übertragenen Wirkungskreise, als beschließendes und überwachendes Organ in Kirchen-Concurrenz-Angelegenheiten, zugleich die Leitung und Durchführung des Baues, sowie die betreffende Rechnungsführung übernimmt.

In Bezug auf die Art der Bauführung, die Kosten, die Anforderung der Beiträge im Gelde, Materialien oder Naturalleistungen u. dgl., hat das Comité sich genau nach den bei der Concurrenz-Verhandlung rechtskräftig beschlossenen Bestimmungen zu benehmen. Das Comité stellt den Voranschlag fest und prüft die Jahresrechnungen.

Seine Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, sind für alle Concurrenzpflichtigen bindend, und insoferne sie in Folge eines rechtskräftigen Beschlusses der Concurrenz-Verhandlung gefaßt wurden, werden dieselben nöthigenfalls im Wege der politischen Bezirksbehörde in Ausführung gebracht.

§. 20. Das Comité wählt aus seiner Mitte den Obmann, welcher das vollziehende Organ ist. Der Obmann verfaßt den Voranschlag, legt die Rechnungen und führt die Casse unter Mitsperre eines Comité-Mitgliedes. Jedem Concurrenzpflichtigen ist die Einsicht in die geprüften Rechnungen gestattet.

Nach beendigter Bauführung oder Reparatur, zu denen die Concurrenz durch Beiträge im Gelde, in Materialien oder in Leistungen in Anspruch genommen wurde, hat der Obmann des Comité unverzüglich die Rechnungen über alle zu diesem Zwecke verwendeten Einnahmen und Auslagen abzuschließen. Das Comité hat nach geschöpfter Ueberzeugung von der genauen Ausführung des Baues, die Rechnung unter solidarischer Haftung der Mitglieder zu erledigen, und hievon die Concurrenzpflichtigen mit dem Beisatze zu verständigen, daß die Rechnung beim Ortspfarrer eingesehen werden kann, daß die Concurrenzpflichtigen berechtiget sind, gegen dieselbe binnen

drei Monaten, vom Tage der erhaltenen Verständigung angefangen, bei den politischen Behörden Einwendungen zu erheben, und daß widrigens die Rechnung für erledigt angesehen werden wird.

§. 21. Ueber Beschwerden oder Berufungen gegen die vom Comité in Folge der durchgeführten Concurrenz-Verhandlung gefaßten Beschlüsse entscheidet die politische Behörde.

Bezüglich der Frist zur Berufung, des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des Letzteren gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§. 22. Die bisherigen Vorschriften, welche den in diesem Gesetze behandelten Gegenstand betreffen, werden aufgehoben, insoferne sie mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehen.

Hinsichtlich der Friedhöfe wurde anläßlich der Erneuerung der Vorschrift das Hofkzd. vom 23. August 1784, resp. Gub.-Kreisschreibens vom 9. September 1784 (Verlegung der Friedhöfe aus dem Umfange der Ortschaften) mit Gub. Erlaß vom 12. September 1806, Z. 37337, bestimmt, daß die neuen Grabstätten durch den Erlös, resp. Ertrag der alten Friedhöfe, von denen wenigstens das Gras gleich benutzt werden könne, und die nach Verlauf der vorgeschriebenen Jahre umgegraben und willkürlich benutzt werden dürfen, oder sonst auf eine andere Art zu vergüten seien, und daß die Einschließung der neuen Grabstätten den Pfarrkirchen und bei deren Unvermögenheit den Patronen concurrenter mit den Pfarrkindern obliege.

Doch ist die Publication dieses Erlasses nicht nachweisbar und ihr wäre auch gewohnheitsrechtlich jedenfalls derogirt, da sich eine abweichende Uebung gebildet hat. Im Allgemeinen werden, wo sich nicht die Ortsgemeinden zur Herstellung verstehen, die kirchlichen Concurrenznormen analog zur Anwendung gebracht.

Vgl. auch die Bemerkung am Schlusse von „Böhmen" S. 426.

Görz und Gradisca.

Gesetz vom 29. November 1863,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und anderer Erfordernisse (LGB. Nr. 2 ex 1864, ausgeg. am 3. Febr. 1864).

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und anderer

Erfordernisse obliegt Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2. Wenn und wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses zu verwenden.

Es kann überdies unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen der betreffenden Kirche in Anspruch genommen werden, in soweit dasselbe keine anderweitige besondere Widmung hat, und alle anderen ordentlichen Auslagen der Kirche selbst gedeckt sind.

Wenn auch dies nicht genügen sollte, so werden auch das entbehrliche Einkommen und das Stammvermögen der dazu gehörigen Filialkirchen, welche keine Curazien bilden, unter den oben angegebenen Beschränkungen verwendet, falls kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht.

§. 3. Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4. Kleinere Auslagen, die jedem Miether aus Eigenem zu tragen obliegen, als für Rauchfangkehrersbestallung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren und Schlösser u. s. w., hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5. Zu den übrigen oben nicht angezeigten Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner nur dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmäßig ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. Ö. W. abwirft.

§. 6. Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 oder 800 fl. Ö. W. bleibt, oder den Betrag von 800 fl. erreicht, haben sie den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil oder die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen, welche in der in den §§. 1—4 bezeichneten Weise nicht bedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

§. 7. Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht

unter den dritten Theil des im §. 6 erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen. In diesem Falle wird zur Sicherstellung der Leistung eine Urkunde errichtet, worin man auf einen eventuellen Wechsel in der Person des Pfründners und auf die Intercalar-Einkünfte, welche vorzüglich und nach Möglichkeit zur Deckung der entfallenden Raten verwendet werden müssen, Rücksicht nehmen wird.

§. 8. Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1—7) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen. Derselbe hat, in soferne nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abzug der in den §§. 1—7 bestimmten Beiträge übrig bleibt.

§. 9. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem freien Verleihungsrechte einer Pfründe kann für die betreffenden Ordinariate noch nicht die Verpflichtung zu Patronatsleistungen hergeleitet werden.

§. 10. Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalerfordernisse aufzubringen. Ist hiezu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Austheilung derselben nach Maßgabe der directen Besteuerung auf die Steuerpflichtigen im Gebiete der Curazie zu geschehen, mit Berücksichtigung jedoch der gesetzlichen Befreiung, welche nichtkatholische Glaubensgenossen nach allgemeinen Gesetzen haben könnten.

§. 11. Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erfordernis auf dieselben, nach Verhältniß der directen Besteuerung und den im vorhergehenden Paragraphe festgesetzten Bestimmungen zu vertheilen.

In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheit der Gemeinde ein Comitê zu bilden.

§. 12. Dieses Comité besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Vertretung der concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden mit Ausschluß

der säumigen Schuldner, oder derjenigen, welche mit der Kirche in einem Processe verwickelt sind. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiemit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 13. Das Comité ist für die Kirchen-Concurrenz-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ. Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen, dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die betheiligten Gemeinden bindend.

§. 14. Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Dieser ist das vollziehende Organ, und hat das Präliminare zu verfassen, die Jahresrechnung zu legen und die Cassa unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen. Jede concurrirende Gemeinde, sowie überhaupt jeder zur Concurrenz Verpflichtete hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 15. Beschwerden von Seite der Gemeinden oder der einzelnen Concurrenzpflichtigen gegen Verfügungen des Comité gehen an den Landesausschuß. Bezüglich der Frist zur Anmeldung der Beschwerde, des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§. 16. Die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben angestellten Geistlichen, welche eigene Curazien bilden, liegt, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, nach den obigen Bestimmungen denjenigen ob, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Sie sind jedoch von jeder Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre befreit. Das Nämliche gilt auch für die Filialkirchen, welche keine eigenen Curazien bilden, mit dem Unterschiede, daß diejenigen, zu deren Interesse selbe bestehen, zur Beitragspflicht nach §. 2 verbunden sind.

§. 17. Wenn mit dem Meßnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Meßner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, in soferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz

schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrenzpflichtigen zu tragen.

Vgl. aber jetzt §. 42 des Ges. v. 10. März 1870, LGB. Nr. 18: „Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge . . . durchgeführt ist, . . . der Versehung des Meßner-(Küster-)Dienstes zu enthalten."

§. 18. Die politische Behörde hat nur dann die Oberleitung bei Herstellung von Pfründen- und Kirchengebäuden zu übernehmen, wenn die kirchliche Behörde und die zur Concurrenz Verpflichteten es wünschen.

§. 19. Die Beitragspflichtigen werden über die Nothwendigkeit und den Betrag der nach diesem Gesetze vorzunehmenden Auslagen, sowie über die Modalitäten der Durchführung der betreffenden Arbeit unter einander berathen.

§. 20. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben in soweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Hinsichtlich der Friedhöfe war mit der Organisierungs-Verordnung für das Küstenland vom 13. September 1814 (§. 7 der Vorschrift für die Gemeindecassen) bestimmt worden, daß die Auslagen für ihre Erhaltung den Gemeinden abgenommen und jenen zugewiesen werden, welche die Grabstellgebühren beziehen. Mit Hofkzd. v. 28. September 1825, Z. 27530, wurde jedoch, weil die in diesem Erlasse vorausgesetzten Grabstellgebühren im Küstenlande nicht vorkommen, ausgesprochen, daß die Herstellung und Unterhaltung der Leichenhöfe eine Angelegenheit der Gemeinden sei. Diese Verordnung war zur Aufnahme in die Provinzial-Gesetz-Sammlung für das öst.-illyr. Küstenland bestimmt, welche aber nicht so weit fortgesetzt wurde. Vgl. übrigens die Anmerkung bei Böhmen S. 426.

Istrien.

Gesetz vom 9. Juli 1863,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der kathoschen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse (LGB. Nr. 12, ausgegeben am 20. August).

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen wie folgt:

1. Die Bestreitung der Kosten der Herstellung, Ausbesserung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft

einer Stiftung, eines Vermächtnisses oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

2. Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses und falls kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden, wenn nicht dasselbe für ein voraussichtlich nahe bevorstehendes Erforderniß vorzubehalten ist.

Es kann überdieß unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen dieser Kirchen und die Hälfte des wie oben verfügbaren Stammvermögens der dazu gehörigen Filialkirchen in Anspruch genommen werden, in wie weit dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

3. Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

4. Kleinere Auslagen, die jedem Nutznießer aus Eigenem zu tragen obliegen, wie z. B. für die Instandhaltung des Daches, für Rauchfangkehrersbestallung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren und Schlösser u. s. w. hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und den dazu gehörigen Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

5. Zu den übrigen Bau-Auslagen bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmäßig ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. Ö. W. abwirft.

6. Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 oder 800 fl. Ö. W. bleibt, oder den Betrag von 800 fl. Ö. W. erreicht, haben sie den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil oder die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen, welche in der im §. 1—4 bezeichneten Weise nicht bedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

7. Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie

treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des im §. 6 erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen. Zur Sicherstellung dieser Leistung ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten.

Im Falle des Ablebens oder der Versetzung des Pfründners sind die noch nicht fälligen Raten, nach Verhältniß der Zeit vom früheren Pfründner, von seinem Nachfolger und bei einer Vacanz vom Intercalare zu bestreiten.

8. Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1—7) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat, in soweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen, dann des Werthes der Zug- und Handarbeiten zu bestreiten bleibt.

9. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, daß der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

10. Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalerfordernisse aufzubringen. Ist hiezu eine Umlage erforderlich, so ist dieselbe nach Maßgabe aller directen Steuern mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht katholischen Besitzer aufzutheilen, oder mittelst Ausschreibung eines Zuschlages zu den indirecten Steuern einzuheben.

11. Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, entweder nach Verhältniß der directen Besteuerung der katholischen Gemeindeglieder zu dem Aufwande zu vertheilen, oder ganz oder theilweise durch Zuschläge zu den indirecten Steuern

aufzubringen, In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheit der Gemeinde ein Comité zu bilden.

12. Dieses Comité besteht aus 5 Mitglieder, welche durch die Ausschüsse der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiemit verbundenen Auslagen wird ihnen der Ersatz aus dem Concurrenzfonde geleistet.

13. Das Comité ist für die Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ. Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen, dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die betheiligten Gemeinden bindend.

14. Das Comité wählt aus seiner Mitle einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, jährlich die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen. Jeder Betheiligte hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

15. Beschwerden von Seiten der Betheiligten gegen Verfügungen des Comités gehen an den Landesausschuß. Bezüglich der Frist zur Berufung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comitê, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 88, 91 und 96 des Gemeindegesetzes.

16. Die Filialkirchen, Wohn- und Wirthschaftsgebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Damit sind sie jedoch, wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1) befreit.

17. Wenn mit dem Meßnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes. Ist der Meßner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, in soferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrenzpflichtigen zu tragen.

Vgl. aber jetzt §. 41 des Ges. v. 30. März 1870, LGB. Nr. 19: Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge . . . durchgeführt ist, . . der Versetzung des Meßner-(Küster-)Dienstes zu enthalten.

18. Bei Herstellung von Kirchen- und Pfründengebäuden hat, auf Ansuchen der kirchlichen Behörde oder der Concurrenzpflichtigen, die politische Behörde die Oberleitung zu übernehmen.

19. Die Gebäude, auf welche dieses Gesetz Bezug nimmt, sind bei einer Assecuranzgesellschaft der österreichischen Monarchie gegen Brandschaden zu versichern.

Die Prämie ist aus den Einkünften der Kirche, und im Falle solche nicht hinreichen sollten, von den Concurrenzpflichtigen zu bestreiten.

20. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden, für Istrien bereits giltigen Vorschriften bleiben in soweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Gesetz vom 18. October 1868,

giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit einige Anordnungen über die Pflicht, die Wahl zum Mitgliede oder Vorsitzenden der Comité's in Concurrenz-Angelegenheiten für Schulen, Kirchen, Pfarrhöfe und Straßen anzunehmen, und in Betreff der Comité-Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten vernachlässigen, erlassen werden (LGBl. f. Küstenland Nr. 7, ausgegeben am 6. Nov. 1868).

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich Folgendes anzuordnen:

§. 1. Jedes wählbare Gemeindemitglied, welches, sei es als Mitglied, sei es als Vorsitzender in ein Comité für das Volksschulenpatronat, für den Bau von Schulhäusern, von katholischen Kirchen und Pfarrhöfen, oder für den Bau und die Erhaltung von Straßen nach den Landesgesetzen vom 19. Mai und 9. Juli 1863 ordnungsmäßig gewählt worden ist, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

§. 2. Ein Recht, die Wahl abzulehnen oder zu begehren, von der Fortsetzung ihrer diesfälligen Obliegenheiten entbunden zu werden, steht nur jenen Gemeindemitgliedern zu, die im Sinne des Gemeindegesetzes berechtigt sind, die auf sie gefallene Wahl als Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses oder Vorstandes abzulehnen.

§. 3. Wer ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund sich weigert, die Wahl anzunehmen, oder das bereits angenommene Mandat fortzusetzen, verfällt in eine Strafe, welche vom Landesausschusse bis zum Betrage von 50 fl. bemessen werden kann.

§. 4. Comité-Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten vernachlässigen, kann der Landesausschuß mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 20 fl. belegen.

Sowohl diese, als die im vorhergehenden §. angedeuteten Strafen sind von der politischen Bezirksbehörde einzutreiben und fließen in den Concurrenzfond des einschlägigen Comité.

§. 5. Im Falle schwerer Übertretung oder anhaltender Vernachlässigung in Erfüllung der Verpflichtungen von Seite der Mitglieder eines Comité, kann die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse deren Entlassung aussprechen.

§. 6. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Hinsichtlich der Friedhöfe vgl. die Anmerkung bei Görz S. 459.

Kärnthen.

Gesetz vom 28. Mai 1863,

wirksam für das Herzogthum Kärnthen, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse (LGB. Nr. 6 ex 1864, ausgegeben am 30. März 1864).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Kärnthen finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages, oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind.

Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2. Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung nicht besteht, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, falls jedoch dieses nicht zureicht und kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.

Werden die Kosten auch hiedurch nicht gedeckt, so kann unter Beobachtung der über die Belastung und Veräußerung des Kirchengutes bestehenden gesetzlichen Vorschriften, das Stammvermögen dieser Kirchen in der im vorhergehenden Absatze erwähnten Reihenfolge und Voraussetzung in so weit in Anspruch genommen werden, als dasselbe weder eine anderweitige Widmung hat, noch zur Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. Bei Pfarrhof-Wirthschaftsgebäuden sind die Re-

paraturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine, seiner Dienstleute oder Hausgenossen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4. Kleinere Auslagen bei den Pfarrhof- und Wirthschafts-Gebäuden als: Rauchfangkehrer-Bestallung, für gewöhnliche Dachausbesserungen, für Einsetzung einiger Fensterscheiben, einiger Stücke in die Oefen, für Ausbesserung der Thüren, Schlösser und Fensterstöcke, für Ausdielung einiger Bretter in die Fußböden u. s. w. hat der kirchliche Pfründner gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5. Zu den übrigen Bauauslagen bei den Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden, welche in der im §. 1 bis 4 bezeichneten Weise nicht bedeckt werden, haben nach Abschlag des Werthes der Zug- und Handarbeiten die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmäßig ein reines Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. österr. Währ. abwirft.

§. 6. Von diesen Bauauslagen haben die kirchlichen Pfründner bei einem Einkommen

über	500	fl. Ö. W.	bis	einschließlich	600	fl. Ö. W.	den	10.	Theil,
„	600	„ „	„	„	700	„ „	„	9.	„
„	700	„ „	„	„	800	„ „	„	8.	„
„	800	„ „	„	„	900	„ „	„	7.	„
„	900	„ „	„	„	1000	„ „	„	6.	„
„	1000	„ „	„	„	1100	„ „	„	5.	„
„	1100	„ „	„	„	1200	„ „	„	4.	„
„	1200	„ „	„	„	1300	„ „	„	3.	„
„	1300	„ „	die Hälfte zu bestreiten.						

§. 7. Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des in den §§. 5 und 6 erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen.

Zur Sicherstellung der Leistung ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten.

§. 8. Von den durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 7) nicht bedeckten Bauauslagen nach Abschlag der Kosten für die Zug- und Handarbeiten hat der Patron, in so weit nicht auf Grund besonderer privatrechtlicher Titel etwas Anderes bestimmt ist, den dritten Theil zu bestreiten.

Hat eine Kirche mehrere Patrone, so haben diese, wenn ihnen das Präsentationsrecht gleichmäßig — sei es gleichzeitig oder abwechselnd — zusteht, die Patronatsauslagen zu gleichen Theilen, sonst aber nach dem Verhältnisse ihres Präsentationsrechtes zu bestreiten, wenn nicht durch einen Vertrag oder sonstigen Rechtstitel etwas Anderes bestimmt ist.

§. 9. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht, sei es bücherlich ausgezeichnet oder nicht, haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu bestreiten.

Aus dem Umstande allein, daß der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10. Geistliche Genossenschaften haben bei den ihnen inkorporirten Pfarren, die nach Abschlag des Werthes der Zug- und Handarbeiten verbleibenden, im §. 1 erwähnten Kosten in dem Falle allein zu bestreiten, wenn das Kirchenvermögen mit jenem der geistigen Genossenschaft vermengt ist, und eine abgesonderte Kirchenrechnung nicht geführt wird; sonst gelten die in den §§. 1 bis einschließlich 8 enthaltenen Bestimmungen, wobei die geistlichen Genossenschaften die Last des Patrons zu tragen haben.

§. 11. Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht bedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Kommunalerfordernisse aufzubringen.

Ist hiezu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung derselben nach Maßgabe der directen Besteuerung mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht katholischen Glaubensgenossen zu geschehen.

§. 12. Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß der directen Besteuerung der katholischen Gemeindeglieder zu dem Aufwande zu vertheilen. In diesem Falle ist zur Besorgung der Konkurrenz-Angelegenheit der Gemeinde ein Komité zu bilden.

§. 13. Dieses Komité besteht aus fünf Mitgliedern, welche durch die Ausschüsse der betreffenden konkurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren katholischen Mitgliedern mittelst

absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Wie viele Komité-Mitglieder auf jede einzelne Ortsgemeinde (oder Theile derselben) entfallen, und von dem betreffenden Ausschusse zu wählen sind, richtet sich nach dem Verhältnisse der directen Besteuerung der sämmtlichen Eingepfarrten jeder Gemeinde.

Ergeben sich hiebei Bruchtheile, so sind dieselben in der Reihenfolge nach ihrer Größe bis zur Ergänzung der vollen Mitgliederzahl als Einheiten zu zählen. Bei gleicher Größe der Bruchtheile entscheidet das Loos. Hinsichtlich der Wählbarkeit und Ablehnung der Wahl gelten die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung.

Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiermit verbundenen baaren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 14. Das Komité ist für die Kirchenkonkurrenz-Angelegenheiten in Vertretung der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ.

Dasselbe wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ, dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen, und die Kasse unter Mitsperre eines Komité-Mitgliedes zu führen.

§. 15. Das Komité hat den von seinem Obmanne verfaßten Voranschlag festzustellen, und die von demselben gelegte Jahresrechnung zu erledigen; dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und sind für die betheiligten Gemeinden bindend. Jede Gemeinde hat das Recht von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 16. Beschwerden von Seite der Gemeinden gegen Verfügungen des Komités gehen an den Landesausschuß.

Bezüglich der Frist zur Berufung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Komité, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

§. 17. Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Vermögens dieser Kirchen jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber deshalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen, von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (in §. 1) nicht befreit.

§. 18. Wenn mit dem Meßnerdienste das Recht auf eine Wohnung oder Wirthschaft verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung der betreffenden Gebäude die Vorschriften des Gesetzes.

Ist der Meßner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die genannten Gebäude, insoferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenkonkurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Konkurrenzpflichtigen zu tragen.

Vgl. aber jetzt §. 40 des Ges. v. 17. Jän. 1870 LGB. Nr. 13: Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge . . . durchgeführt ist, . . . der Versehung des Meßner-(Küster-)Dienstes zu enthalten.

§. 19. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben in so weit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Vgl. die Bemerkung zu §. 20 des steierm. Konk.-Ges. v. 28. April 1864, LGB. Nr. 7.

§. 20. Die Einleitung und Durchführung von Kirchen- und Pfründenbauten wird durch ein besonderes Landesgesetz geregelt.

Gesetz vom 27. Juli 1861,

wirksam für das Herzogthum Kärnthen, betreffend die Einleitung und Durchführung von Kirchen- und Pfründenbaulichkeiten (LGB. Nr. 16, ausgegeben am 13. August).

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthumes Kärnthen finde Ich in Durchführung des §. 20 des Gesetzes vom 28. Mai 1863 (LGB. IV St., Nr. 6, vom Jahre 1864) anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Wird die Ausbesserung oder Neuherstellung eines Kirchen- oder Pfründengebäudes für nothwendig erachtet, so hat die Kirchenvorstehung die Einleitung zur Bauverhandlung zu treffen.

§. 2. Handelt es sich hiebei um die Behebung von Bauschäden, zu deren Kostenbestreitung

a) weder das Kirchenvermögen, noch ein anderes Mitglied der durch Stiftungen, Verträge oder durch das Gesetz berufenen Baukonkurrenz aus dem Gesetze herangezogen werden will, oder

b) wird durch die Behebung der Bauschäden das Kirchenvermögen nur in soweit in Anspruch genommen, als die Kirchenvorstehung nach den bestehenden Vorschriften im eigenen Wirkungskreise verausgaben darf, so kann eine derartige Herstellung von der Kirchenvorstellung lediglich gegen Anzeige an das Ordinariat im eigenen Wirkungskreise vorgenommen werden.

§. 3. Wird zur Behebung von Bauschäden nebst den allfälligen freiwilligen Spenden ein höherer Betrag aus der Kirchenkasse erforderlich, als welchen die Kirchenvorstehung im eigenen Wirkungskreise verausgaben darf, ohne daß die Baukonkurrenz in Anspruch genommen wird, so ist von der Kirchenvorstehung unter Vorlage der von einem Bauverständigen zu verfassenden Nachweisung über das Baubedürfniß, der Vorausmaße

und Kostenüberschläge, der erforderlichen Pläne und der Darstellung über die Art und Weise der Kostenbedeckung die Genehmigung des Ordinariates einzuholen, welches nach den über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens bestehenden Vorschriften vorzugehen und auch die Art und Weise der Baudurchführung zu bestimmen haben wird.

§. 4. In folgenden Fällen:

a) bei allen Neubauten ohne Unterschied, in welcher Weise die Kostenbedeckung geschehen soll;

b) bei Umstaltungen an Gebäuden, welche in Zukunft eine Erhöhung der Erhaltungskosten zur Folge haben könnten;

c) in allen jenen Fällen der Behebung von Bauschäden, in welchen außer dem Kirchenvermögen die durch Stiftungen, Verträge oder durch das Gesetz berufene Baukonkurrenz ganz oder zum Theile zur Kostenbestreitung aus dem Gesetze angerufen werden will,

hat die Kirchenvorstehung zum Zwecke der Einleitung der Bauverhandlung (§. 1) die Anzeige an das Ordinariat zu erstatten, worin die Bauschäden dargestellt, die Nothwendigkeit der Herstellung derselben oder von Neubauten oder Umstaltungen begründet, die voraussichtlich eintretende Art der Kostenbedeckung angezeigt und nach Thunlichkeit auch ein Antrag über die Art und Weise der Bauausführung gestellt wird.

§. 5. Nach der vom Ordinariate hierüber ergehenden Weisung hat sodann die Kirchenvorstehung bei der politischen Bezirksbehörde unter Vorlage der im §. 4 erwähnten Darstellung und der Ordinariats-Erledigung um Vornahme der Bau- und Konkurrenzverhandlung anzusuchen.

Die politische Bezirksbehörde ernennt Einen oder nach Maßgabe des Erfordernisses mehrere Bauverständige, und hat zur Vornahme der Bau- und Konkurrenz-Verhandlung die nach dem Gesetze und nach allfälligen Stiftungen oder Verträgen Konkurrenzpflichtigen unter Bekanntgabe der ernannten Bauverständigen mit dem Beisatze vorzuladen, daß sie im Falle ihres Ausbleibens der nach Maßgabe des Verhandlungsresultates vorzunehmenden, den Gegenstand der Ausschreibung nicht überschreitenden Bauführung in jeder Beziehung als beipflichtend angesehen und zur Leistung des auf sie entfallenden Beitrages verhalten werden würden.

Unter Einem ist auch zu bemerken, daß allfällige Einwendungen gegen die Wahl der Sachverständigen binnen einer nach Umständen und Dringlichkeit des Falles von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden unüberschreitbaren Frist bei derselben anzubringen sind.

Es bleibt dem Ordinariate vorbehalten, zur Bauverhandlung einen Ordinariats-Kommissär abzuordnen.

§. 6. Bei Vornahme der Bauverhandlung sind vor Allem die Bauschäden und die Umstände, welche einen Neubau oder eine Umstaltung veranlassen, eingehend zu erheben, die Nothwendigkeit des Baues, die Art und Weise der Ausführung, Bauleitung und Collaudirung zu berathen und möglichst durch Einverständniß festzustellen, sowie auch wegen Verfassung des Kostenvoranschlages und der allenfalls erforderlichen Pläne das Nöthige vorzukehren.

Ferner ist mit dieser Erhebung auch die Konkurrenz-Verhandlung zu verbinden und hiebei die Beitragspflicht nach dem Konkurrenzgesetze auf Grund der von der Kirchenvorstehung bereit zu haltenden Nachweisungen der Auszüge aus den Kirchenrechnungen mindestens der letzten drei Jahre, der verfügbaren Kirchenbarschaft und bei Pfründenbaulichkeiten der letzten genehmigten Pfründenfassion festzustellen, und sind die Beitragsquoten und die Art der Einzahlung zu bestimmen.

Wenn bei dieser Verhandlung die Verfassung des Kostenvoranschlages nicht so weit vollendet werden kann, daß hieraus die Beiträge der Ziffer nach bereits festgestellt werden könnten, so hat die leitende Bezirksbehörde

das Ergebniß des Kostenvoranschlages den betreffenden Konkurrenten nachträglich bekannt zu geben und zur Austragung allfälliger Einwendungen eine angemessene Frist zu bestimmen.

§. 7. Bei der Bau- und Konkurrenz-Verhandlung steht jeder durch Stiftungen, Verträge oder das Gesetz konkurrenzpflichtigen Partei, ohne Unterschied, ob dieselbe im gegebenen Falle zur Kostenbestreitung herangezogen ist oder nicht, und ob selbe durch eine oder mehrere Personen vertreten wird, Eine Stimme zu.

Zum Beschlusse über die Art und Weise der Bauleitung und Kollaudirung ist absolute Stimmenmehrheit, zu allen übrigen Beschlüssen Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

§. 8. Ist bei der Verhandlung über alle im §. 6 erwähnten Punkte ein nach den Bestimmungen des §. 7 giltiger Beschluß zu Stande gekommen, so ist demgemäß vorzugehen, im entgegengesetzten Falle steht der politischen Bezirksbehörde unter Freilassung des gesetzlichen Instanzenzuges die Entscheidung zu.

Nur wenn die Beitragspflicht eines öffentlichen Patronates in Anspruch genommen wird, hat die politische Bezirksbehörde den Verhandlungsakt jedenfalls der politischen Landesbehörde vorzulegen, welche hierüber entscheiden oder die höhere Entscheidung einholen wird.

§. 9. Ist über die Baudurchführung kein giltiger Beschluß zu Stande gekommen, so ist selbe von der politischen Bezirksbehörde der Kirchengemeinde oder verläßlichen Unternehmern im Akkordwege zu überlassen oder in einer öffentlichen Minuendo-Licitation hintanzugeben und für eine entsprechende Bauleitung nach Maßgabe des Umfanges und der Wichtigkeit des Baues Sorge zu tragen.

§. 10. Im Falle des §. 9 ist ferner die Kollaudirung des vollendeten Baues von der politischen Behörde anzuordnen.

Hiezu sind sämmtliche Konkurrenten rechtzeitig und mit dem Beifügen einzuladen, daß sie im Falle des Nichterscheinens dem Kollaudirungsbefunde als zustimmend würden erachtet werden.

Die Erledigung des Kollaudirungsaktes und die Entscheidung allfälliger von den Konkurrenten erhobenen Einsprüche darüber steht aber der politischen Behörde zu.

Krain.

Gesetz vom 20. Juli 1863,

wirksam für das Herzogthum Krain, betreffend die Bestreitung der Kosten zur Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen und Pfründengebäude, dann zur Beischaffung der Kirchenerfordernisse (LGB. Nr. 12, ausgeg. am 23. September).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Kosten zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen, Kaplanei- und sonstigen Pfründengebäude, dann zur Beischaffung der Kircheneinrichtung, der Paramente und anderer Kirchenerfordernisse haben vor Allem Jene zu bestreiten, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines

sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2. Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, falls jedoch dieses nicht zureicht und kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.

Unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes kann auch das Stammvermögen dieser Kirchen in soweit in Anspruch genommen werden, als dasselbe weder bereits eine andere Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine eigene, seiner Dienstleute oder Hausgenossen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4. Kleinere Auslagen für die sogenannte sarta tecta, als die Rauchfangkehrers-Bestallung, dann die gewöhnliche Ausbesserung der Bedachung, der Böden, Oefen, Thüren, Fenster, Schlösser u. s. w., hat der Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5. Zu den übrigen Bauauslagen für diese Gebäude haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe laut der von der Concurrenz richtigbefundenen oder über allfällige Einsprache von der competenten Behörde richtiggestellten Fassion ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. ö. W. abwirft.

§. 6. In diesem Falle haben die Pfründner bei einem Einkommen

über	500	bis	600	fl.	den	10.	Theil,
„	600	„	700	„	„	9.	„
„	700	„	800	„	„	8.	„
„	800	„	900	„	„	7.	„
„	900	„	1000	„	„	6.	„
„	1000	„	1100	„	„	5.	„
„	1100	„	1200	„	„	4.	„
„	1200	„	1300	„	„	3.	„

„ 1300 die Hälfte der nach Abschlag der Kosten

für die Handlanger- und Zugarbeiten verbleibenden Bauauslagen, welche in der im §. 1—4 bezeichneten Weise nicht gedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

§. 7. Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil ihres, den Betrag von 500 fl. übersteigenden Mehreinkommens herabgehen dürfen. Die Verpflichtung zu diesen Ratenzahlungen übergeht, so weit sie der Pfründner nach der genehmigten Zufristung nicht selbst zu leisten hatte, auch auf das Interkalare und auf die Nachfolger im Pfründengenusse.

§. 8. Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1—7) nicht bedeckten Bauauslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat, in soweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas anderes bestimmen, den fünften Theil des Aufwandes zu übernehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen, dann des Werthes der Handlanger- und Zugarbeiten zu bestreiten bleibt.

§. 9. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, womit das Patronatsrecht verbunden ist, hat, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, daß der Bischof, unabhängig von der Präsentation, eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10. Geistliche Genossenschaften werden bei den ihnen incorporirten Pfründen, in wiefern nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der allfälligen Handlanger- und Zugarbeiten die Hälfte der im §. 1 erwähnten Kosten zu bestreiten haben.

§. 11. Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind aus dem Erlöse der zum beabsichtigten Zwecke allenfalls eingeleiteten Sammlungen, und in soweit auch diese nicht zureichen, in der Regel wie andere Communalerfordernisse, nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes aufzubringen, nöthigenfalls durch eine Umlage im ganzen Kirchensprengel nach dem Maßstabe der direkten Besteuerung, jedoch mit Rücksichtnahme auf die gesetzliche Befreiung der nicht-katholischen Glaubensgenossen zu bestreiten.

§. 12. Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens, jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber deßhalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen, von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1) nicht befreit.

§. 13. Wenn mit dem Meßnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten rücksichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Meßner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, insofern die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz nicht schon geregelt ist und kein sonstiges Uebereinkommen erzielt wird, von den beiden Concurrenzpflichtigen zu gleichen Theilen zu tragen.

Vgl. aber jetzt §. 42 des Gesetzes vom 29. April 1873, LGB. Nr. 22: Der Schuldienst wird vom Organisten- und Meßnerdienste getrennt; die betreffenden Bezüge sind auseinanderzusetzen und ihren Bestimmungen zuzuführen.

Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge . . . durchgeführt ist, der Versehung des Meßner-(Küster-)Dienstes zu enthalten.

§. 14. So oft die Verwaltung des Kirchen- oder Pfründnervermögens nach diesem Gesetze einen Beitrag des Patrons oder der Gemeinde beanspruchen will, hat dieselbe im Wege des Ordinariates um die Einleitung der Concurrenzverhandlung anzusuchen, welche von der politischen Behörde auf Grund der ihr mitgetheilten oder nachzuholenden Baupläne, Kostenüberschläge und Kirchenvermögens-Auszüge einzuleiten und endgiltig durchzuführen ist.

§. 15. Zu dieser Verhandlung sind die Concurrenzpflichtigen rechtzeitig und mit dem Beisatze einzuladen, daß sie im Falle ihres Ausbleibens der beabsichtigten Bauführung als beipflichtend angesehen und zur Leistung des auf sie entfallenden Beitrages verhalten werden würden. Der Patron ist berechtigt, sich auch durch einen hiezu besonders Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

§. 16. Bei der Vornahme der Verhandlung ist die Nothwendigkeit der Bauten, der Bauplan und Kostenüberschlag, die Beitragsquote der Concurrenten, die Art der Ein-

zahlung oder Leistung u. s. w. genau zu berathen, und wenn möglich, durch Einverständniß festzustellen.

§. 17. Die Erledigung dieser Verhandlung, sowie die Entscheidung über die vorgekommenen Einsprachen steht der politischen Behörde unter Freilassung des gesetzlichen Instanzenzuges zu.

§. 18. Nach endgiltig erledigter Concurrenz-Verhandlung sind von der politischen Behörde die Concurrenzpflichtigen, rücksichtlich deren Vertreter, zur Wahl eines Bauausschusses einzuladen. Dieser hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen.

Der kirchliche Pfründner, der Patron oder sein Machthaber sind in den Ausschuß, falls sie vor der Wahl beizutreten erklären, gesetzlich berufen; die mit Rücksicht auf diese Erklärung zur Vollzahl noch erforderlichen Mitglieder werden von den zur Wahl erschienenen Concurrenten mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Der Ausschuß übernimmt die Leitung, Ausführung und Verrechnung des Baues. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu besorgen; für die hiemit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 19. Der Bauausschuß ist in seinem Wirkungskreise das beschließende und überwachende Organ, jedoch in der Art und Weise der Bauführung, im Kostenaufwande, in der Anforderung der Geldbeiträge oder Naturalleistungen u. s. w. an die Bestimmungen der rechtskräftigen Concurrenzverhandlung gebunden.

Seine Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen, für alle Concurrenzpflichtigen bindend und im politischen Wege vollstreckbar. Ueber abfällige Berufungen oder Beschwerden haben die politischen Behörden zu entscheiden.

§. 20. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser vertritt den Ausschuß nach Außen, führt die Kasse unter Mitsperre eines zweiten Mitgliedes und hat dem Ausschusse alljährlich die Rechnung und nach beendetem Baue über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben die Schlußrechnnng zu legen.

Der Ausschuß hat letztere unter seiner Solidarhaftung zu erledigen, und dessen die Concurrenzpflichtigen mit dem Beisatze zu verständigen, daß sie die gelegte Baurechnung beim kirchlichen Pfründner einsehen und binnen drei Monaten nach erhaltener Verständigung im politischen Instanzenzuge be-

mängeln können, widrigens dieselbe als genehmigt angesehen werden würde.

§. 21. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Die Friedhöfe betreffend tragen die Kosten der Herstellung und Erhaltung nach einer constanten Praxis in Krain die politischen Gemeinden, nur in Laibach, wo Grabstättengebühren von der Kirche St. Nicolaus eingehoben wurden, gieng die Bestreitung derselben an den aus diesen Gebühren gebildeten Friedhoffond über.

Mähren.

Gesetz vom 2. April 1864,

wirksam für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann die Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse (LGB. Nr. 11, ausgegeben am 29. April).

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2. Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, und falls kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.

Es kann überdieß unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen dieser Kirchen in Anspruch genommen werden, insoweit dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen, durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die

Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4. Kleinere Auslagen, als für Rauchfangkehrersbestallung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren und Schlösser und des Fußbodens u. s. w. hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5. Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmäßig ein Jahreseinkommen von mehr als 600 fl. ö. W. abwirft.

§. 6. Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 oder 800 fl. ö. W. bleibt, oder den Betrag von 800 fl. erreicht, haben sie den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil oder die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen, welche in der in §§. 1—4 bezeichneten Weise nicht bedeckt werden können, niemals ein mehreres zu bestreiten.

§. 7. Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie betreffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des im §. 6 erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen. Zur Sicherstellung der Leistung ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten.

§. 8. Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1—7) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat, insoweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen, dann des Werthes der Zug- und Handarbeiten zu bestreiten bleibt.

§. 9. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, daß der Bischof unabhängig

von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10. Geistliche Genossenschaften werden bei den ihnen incorporirten Pfründen, in wiefern nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der Hand- und Zugarbeiten[164]) die Hälfte der im §. 1 erwähnten Kosten zu bestreiten haben.

§. 11. Die Auslagen[165]), welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind von der eingepfarrten Ortsgemeinde[166]) zu bestreiten.

Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben,

---

164) Die Concurrenzpflicht der Parochianen zu den Herstellungen an einer Klosterpfarre trifft nach §. 10 cit. nicht zu, sobald es sich um eine Baulast für ein Gebäude handelt, welches in erster Linie nicht für den Pfarrgottesdienst, sondern für die religiösen Bedürfnisse der kirchlichen Genossenschaft selbst bestimmt ist, und nur für den Pfarrgottesdienst mit benutzt wird, also um eine Baulast, welche sich nicht aus dem Bestande einer kirchlichen Pfründe, sondern aus dem Bestande der kirchlichen Genossenschaft ergibt (VGH. v. 6. März 1884, B. VIII 2046).

165) Aus der Bestimmung der §§. 1, 8, 11 cit. ergibt sich, daß der Umstand, ob eine Pfarrkirche in größeren Dimensionen (nämlich als Wallfahrtskirche) ausgeführt wurde, als welche dem Bedürfnisse der Gemeinde entsprochen hätte, für die Concurrenzpflicht der Gemeinden ohne jede Bedeutung ist, und daß die Gemeinden eine Minderung ihrer Concurrenzlast nur insofern erwirken können, als sie darzuthun vermögen, daß der Kostenaufwand durch eine der in den §§. 1—7 cit. bezeichneten Bedeckungsquelle ganz oder theilweise bestritten werden kann (VGH. v. 25. Mai 1887, B. XI 3549).

166) Wenn nicht die ganze Ortsgemeinde, sondern nur ein Theil derselben zu der Kirche, wofür der Aufwand zu bestreiten ist, eingepfarrt ist, kann nach Analogie von Al. 2 auch nur dieser Theil in Anspruch genommen werden (VGH. v. 28. Juni 1879, B. III 524). — Da aus den §§. 35 und 36 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, die Verpflichtung der Pfarrgemeinde, d. i. der im Pfarrsprengel wohnenden Katholiken desselben Ritus zu kirchlichen Leistungen hervorgeht, während in dem mähr. Landesgesetze vom 2. April 1864, LGB. Nr. 11, die Ortsgemeinde in diesem Gegenstande als verpflichtet erscheint, ist es unzweifelhaft, daß diese letztere Verpflichtung gemäß §. 57 durch die §§. 35 und 36 beseitigt und an deren Stelle die Verbindlichkeit der Pfarrgemeinde getreten ist (VGH. v. 1. Juli 1881, B. V 1134; 25. Nov. 1881, B. V 1218; 4. Jänner 1883, B. VII 1616, 21. Juni 1883, B. VII 1806; 2. Nov. 1883, B. VII 1892). Der §. 12 cit. erfuhr durch §. 35 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, eine Aenderung, da in diesem ausdrücklich erklärt wurde, „daß alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden", den Pfarrgemeinden obliegen, während §. 12 Abs. 1 cit. verfügte, daß derlei Auslagen von den „Ortsgemeinden wie andere Communalerfordernisse" aufzubringen seien (VGH. v. 24. October 1879, B. III 597).

falls nicht ein Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden zur Kirchenconcurrenz vorgeschriebenen directen Steuern zu vertheilen.

§. 12. Die von den eingepfarrten Ortsgemeinden[166]) zu bestreitenden Auslagen sind in Gemäßheit des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communalerfordernisse aufzubringen.

Es kann aber über das Maß und die Art des Beitrages zwischen den Gemeinden und zwischen den im §. 17 genannten Höchstbesteuerten dann den im §. 84 der Gemeinde-Ordnung bezeichneten Besitzern von land- und lehentäflichen Gütern und sonstigen Realitäten ein besonderes Uebereinkommen von Fall zu Fall geschlossen werden.

Damit ein solches Uebereinkommen für die Gemeinde verbindlich sei, ist ein Beschluß des Gemeindeausschusses nothwendig.

Ist zur Aufbringung des Erfordernisses in der Gemeinde eine besondere Umlage erforderlich, so hat dieselbe nach Maßgabe der directen Besteuerung zu geschehen.

Zu der bezüglichen Beschlußfassung haben die nicht katholischen Glaubensgenossen[167]) nicht mitzuwirken; es hat aber auch die gesetzliche Befreiung derselben von der Beitragsleistung stattzufinden.

§. 13. Ist einer Kirche nur eine Ortsgemeinde zugewiesen, und befinden sich in derselben Steuerpflichtige, welche wenigstens je ein Sechstel der gesammten, zur Kirchenconcurrenz vorgeschriebenen Steuern zu entrichten haben, und kommt zwischen ihnen und der Gemeinde über die Besorgung der Concurrenzangelegenheit ein Uebereinkommen nicht zu Stande, so wird hiezu ein Ausschuß gebildet, welcher aus den Mit-

---

167) Unternehmungen, Gesellschaften oder juristische Personen sind, da bei ihnen von einer Glaubensgenossenschaft keine Rede sein kann, von der Concurrenzpflicht nach Al. 5 des §. 12 cti. nicht befreit; dem stehen die §§. 35 und 36 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. 50, nicht entgegen, soferne die fragliche Unternehmung ꝛc. nicht als Mitglied der Pfarrgemeinde, sondern auf Grund des obigen Landesgesetzes und der Gemeindeordnnng als Mitglied der Ortsgemeinde zur Beitragsleistung herangezogen wurde (VGH. v. 24. Jänner 1878, B. II 198). Anders aber VGH. v. 21. Juni 1883, B. VII 1806, 30. Sept. 1885, B. IX 2695: Juristische Personen können nicht Mitglieder einer Pfarrgemeinde sein und daher zu Concurrenzleistungen nicht verhalten werden, da die dießbezüglich den Ortsgemeinden etwa (§. 11 spricht übrigens nicht von der Ortsgemeinde schlechthin, sondern von der eingepfarrten Ortsgemeinde) obgelegenen Verpflichtungen nunmehr zweifellos nach §§. 35 und 36 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, der Pfarrgemeinde obliegen; ganz ähnlich auch VGH. v. 18. April 1888, B. XII 4051).

gliedern des Gemeindevorstandes und jenen Höchstbesteuerten zu bestehen hat.

Würden hiernach die Stimmen der Höchstbesteuerten mehr als ein Drittel der sämmtlichen Stimmen des Ausschusses betragen, so treten in denselben nebst den Mitgliedern des Gemeindevorstandes noch aus dem Gemeindeausschusse so viele von demselben gewählte Mitglieder ein, daß die Stimmen der Gemeinderepräsentanz zwei Drittel bilden.

§. 14. Ebenso ist zur Besorgung der Concurrenzangelegenheit ein Ausschuß zu bilden, wenn einer Kirche mehrere Ortsgemeinden zugewiesen sind.

Dieser Ausschuß besteht aus den, durch die Mitglieder der Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden mittelst absoluter Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern und jenen Höchstbesteuerten, welche wenigstens je ein Sechstel der gesammten zur Kirchenconcurrenz vorgeschriebenen Steuer zu entrichten haben.

Der Ausschuß zählt mindestens 5 Mitglieder; wenn jedoch mehr als Ein Höchstbesteuerter mit Virilstimmen in den Ausschuß treten, werden von den Vorständen der concurrenzpflichtigen Gemeinden so viele Mitglieder in den Ausschuß entsendet, daß die Stimmen der gewählten Mitglieder mindestens zwei Drittel bilden.

§. 15. Die Höchstbesteuerten können sich in den Fällen der §§. 13 und 14 durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigten müssen die im §. 17 des Gemeindegesetzes für Bevollmächtigte der Höchstbesteuerten vorgeschriebene Eignung haben. Die Function der gewählten Mitglieder eines jeden Kirchenausschusses dauert drei Jahre. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu besorgen.

§. 16. Der Ausschuß ist für die Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ.[168])

---

168) Der nach §. 14 zu constituirende Gemeindeausschuß ist nur zur Besorgung der Concurrenzangelegenheiten der concurrenzpflichtigen Gemeinden unter sich bestellt, wie denn auch die übrigen Concurrenzfactoren in ihm nicht vertreten sind; es haben daher auch über die Concurrenzpflicht dieser letzteren nicht der Concurrenz- und der Landesausschuß, sondern nur die k. k. politischen Behörden zu entscheiden (RG. v. 12. Juli 1872, H. I 30). — Das Min. f. C. u. U. hatte mit E. v. 6. Juli 1878, Z. 7395, das Begehren eines Kirchen-Concurrenz-Ausschusses, den Patron zu Zahlungen anläßlich kirchlicher Bauführungen zu verhalten aus dem Grunde abgewiesen, „weil in Gemäßheit des mährischen Landesgesetzes vom 2. April 1864 der Kirchen-Concurrenz-Ausschuß sein Mandat blos für Concurrenz-Angelegenheiten der eingepfarrten Gemeinde hat und daher wohl den Gemeindemitgliedern, nicht

Derselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen, dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die Betheiligten bindend.

§. 17. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch absolute Stimmenmehrheit einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminar zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Cassa unter Mitsperre eines Ausschußmitgliedes zu führen. Jeder Betheiligte hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 18. Beschwerden von Seiten der Betheiligten gegen Verfügungen des Ausschusses gehen an den Bezirksausschuß. Bezüglich der Frist zur Berufung, des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über den Ausschuß, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 98, 102 und 107 des Gemeindegesetzes.169)

§. 19. Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens nach Maßgabe der voranstehenden Bestimmungen Jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber deshalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen, von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre nicht befreit.

---

aber dem Patron gegenüber zur Eintreibung von Concurrenzbeiträgen berechtigt ist." Der VGH. hob mit E. v. 13. December 1878, B. II 381, diesen Min. Erl. auf, weil es mit Rücksicht auf den Wortlaut des §. 16 cit. keinem Zweifel obliegen kann, daß der Kirchenausschuß, in soweit es sich um Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude und Beschaffung der Kirchenerfordernisse handelt, in Wahrheit der Vertreter dieser Cultusinteressen und keinesfalls blos ein Verrechner der von den Pfarrgenossen zu zahlenden Beiträge zu sein hat; er ist daher auch berufen, die Hilfe der politischen Behörden zur Hereinbringung ausständiger Concurrenzbeiträge und der Entscheidung derselben hierüber in Anspruch zu nehmen, welche übrigens mit Rücksicht auf §. 57 des Ges. v. 7. Mai 1874 auch nicht verwehrt werden dürften, wenn man den Ausschuß auch nur als Repräsentativorgan der Pfarrgemeinde ansehen wollte, da er ja dann Vertreter einer offenbar betheiligten Partei wäre.

169) Die durch das Ges. v. 2. April 1864, LGB. Nr. 11, festgestellte Competenz des Landesausschusses hat durch das Gesetz v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, eine Einschränkung in allen jenen Fällen erfahren, wo es sich um einen Streit über die Verpflichtung eines Einzelnen zu Leistungen für Cultuszwecke aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde und nicht um die aus der Gemeindemitgliedschaft den Einzelnen erwachsenen bezüglichen Verpflichtungen handelt (VGH. v. 24. October 1879, B. III 597).

§. 20. Wenn mit dem Meßnerdienste das Recht auf eine Wohnunug verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Meßner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, in sofern nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zur Hälfte von der Kirchenconcurrenz zu tragen.

Vgl. aber jetzt §. 43 des Ges. v. 24. Jänner 1870, LGB. Nr. 18: Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge . . . durchgeführt ist, . . . der Versehung des Meßner-(Küster-)Dienstes zu enthalten . . .

§. 21. Bei Herstellung von Kirchen- und Pfründengebäuden hat auf Ansuchen der kirchlichen Behörde oder der Concurrenzpflichtigen die politische Behörde die Oberleitung zu übernehmen.

§. 22. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben in soweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Hienach sind insbesondere noch in Giltigkeit die Puncte 8—11 des Hofd. vom 7. Jänner 1797 PGS. X Nr. 4; selbe sind fast wörtlich gleichlautend mit denen des o. S. 419 mitgetheilten Circulars des böhm. Landesguberniums vom 23. Mai 1806. **170**)

Die Friedhöfe betreffend „bedeutete" das Hofkanzleidecret v. 23. März 1834, Z. 11237, an das mähr.-schles. Gubernium (publ. mit Gub.-Circ. v. 13. Juni 1834, Z. 20249, mähr.-schles. PGS. XVI Nr. 50) dem mährischen Gubernium, „daß in jenen Fällen, wo Grabstellengebühren bezahlt werden, derjenige verpflichtet anzusehen ist, die Herstellungskosten für neue Leichenhöfe, oder Vergrößerung der alten zu bestreiten, der diese Gebühren bezieht.

Wenn der Kirche diese Bestreitung obliegt, das Kirchenvermögen hiezu nicht hinreichen sollte, haben dann in Hinsicht der Concurrenzpflichtigkeit, bei Herstellung der Leichenhöfe, die nämlichen Vorschriften einzutreten, die in Hinsicht der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten bestehen, weil die Leichenhöfe als Theile der Kirchengebäude anzusehen sind; die alleinige Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung der Leichenhöfe kann nach der gesetzlichen Uebung nur dort eintreten, wo die Kirchen keine Grabstellgebühren beziehen."

---

170) Punct 8 cit. hat weder durch das mährische Kirchenconcurrenzgesetz vom 2. April 1864, LGB. Nr. 11, noch in anderem Wege eine Aenderung erfahren. In der gedachten Bestimmung ist nicht gesagt, daß die Pflicht des Pfarrers zur Tragung der Kosten eigenmächtig vorgenommener Herstellungen dann entfalle, wenn dieselben nach der Hand als nothwendig und entsprechend ausgeführt erkannt werden (VGH. v. 14. Juni 1879, B. III 514).

Ferner Hofkzd. v. 2. October 1834, Z. 24922 (publ. mit Gubernial-Eröffnung vom 31. Oct. 1834, Z. 38956, ibid. Nr. 95):

„Die vom Gubernium . . . vorgelegte Frage, wer zur Herstellung neuer oder erweiterter Leichenhöfe das Areale beizuschaffen habe, welche aus Anlaß der hierortigen Verordnung vom 23. Mai d. J., Z. 11237, gestellt wurde, erledigt sich dadurch, daß nach der obenerwähnten Verordnung für jene Fälle, wo [die Gemeinde] 171) aus Abgang eigener Gemeinde-Gründe, oder wo die Grundobrigkeit nicht zur Abtretung eines Grundes für diese Zwecke verpflichtet ist, daher der erforderliche Grund angekauft werden muß, wohl auch dieser Ankauf in dem angedeuteten Wege außer Zweifel sein müsse."

Vgl. auch die Schlußbemerkung bei „Böhmen" S. 426.

Nieder-Oesterreich.

Auf Grund des Hofkanzleidecretes v. 22. Mai 1805, Z. 9742 172), erfloß das „Circulare der k. auch k. kgl. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns" vom 27. Juni 1805 173) mit der Ueberschrift: „Maßregeln für die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten" (Pol. Ges. S. XXIV Nr. 62):

Es sind zwar durch die höchsten Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit in Ansehung der Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten erschienen sind, die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sich in dieser Angelegenheit zu benehmen ist, und wer zu diesen Kosten nach Umständen beizutragen habe.

Um aber diese einzelnen Verordnungen im Zusammenhange darzustellen, und dadurch allen Anständen und Zweifeln, welche sich von Zeit zu Zeit hierin ergeben haben, für die Zukunft vorzubeugen, haben Se. Majestät Folgendes zur künftigen unabänderlichen Richtschnur verordnet:

1. In Ansehung der Kirchen-Baulichkeiten ist der allgemeine auf dem canonischen Rechte, und den älteren Verordnungen, als jenen vom 10. August 1733 und 27. Februar 1786, beruhende Grundsatz zu beobachten, daß zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude der Kirchenschatz, so weit er über die Bedeckung der Stiftungen und der jährlichen Current-Ausgaben vorhanden ist, und in dessen Ermangelung der Patron die Kosten zu bestreiten habe. Jedoch versehen sich Se. Maj. zu der guten Gesinnung der zu einer Kirche eingepfarrten Dominien und

---

171) Diese Worte sind Interpolation der Gub.-Eröffnung.

172) Das Hofkanzleidecret v. 22. Mai 1805, Z. 9742, hatte mit Rücksicht auf den Inhalt des vorgelegten Circulares ausgesprochen: „Wegen der unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten der Pfarrgemeinden hat es bei der stäten Beobachtung zu bleiben, daß sie solche in der Regel bei Kirchen- und Pfarrgebäuden ohne Unterschied zu leisten haben. In besonderen und seltenen Fällen und bei eintretenden besonderen rücksichtswürdigen Umständen wird es ohnehin von der Beurtheilung der Stellen abhängen, ihnen nach Befund der Sache eine angemessene Erleichterung auf ihr Ansuchen zu bewilligen, was jedoch der Regel und Schuldigkeit im Allgemeinen keinen Abbruch machen kann.

173) Das Bauconcurrenznormale vom 27. Juni 1805 und das Hofkzd. v. 18. Oct. 1827, Z. 23938, bestehen nach §. 57 des Ges. v. Mai 1874, RGB. Nr. 50, mit Rücksicht auf die nach diesem Gesetze einzuführende Begriffsbestimmung der katholischen Pfarrgemeinde aufrecht (VGH. v. 7. Oct. 1880, Bd. IV 879—881).

Grundobrigkeiten, welche Bau-Materialien, als Steine, Ziegel, Kalk und Bau-Holz in ihrem Bezirke besitzen, daß sie solche, um dieses die Ehre Gottes und ihrer eigenen und ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinigten Kräften zu befördern, zu Kirchen-Gebäuden um den Erzeugungs-Preis abfolgen lassen werden. Die Pfarr-Gemeinden **174**) müssen nach den ohnehin bestehenden Verordnungen, und der steten Beobachtung, mit den unentgeldlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden.

2. In Ansehung der Pfarrhof-Baulichkeiten sind diejenigen Reparaturen, wozu der Pfarrer, Local-Capelan, oder sonstige Beneficiat durch seine eigene oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Veranlassung gegeben hat, von ihm allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons zu bestreiten. Eben so sind

3. kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstücke, Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden künftig von den Pfarrern, Local-Capelänen und sonstigen Beneficiaten, ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congrua-Ueberschuß haben, ganz allein, und ohne eine andern Beitrag zu bestreiten.

Eben dieses gilt bei Beneficien, welche mit Realitäten dotiert sind, in Ansehung der bei den Wirthschafts-Gebäuden vorfallenden kleineren Reparaturen.

4. Um aber zu verhindern, daß dergleichen kleine Reparationen nicht zu lange unterlassen werden, müssen diejenigen Pfarrer oder Beneficiaten, welchen nach den eingelegten Fassionen oder älteren Installation-Instrumenten eine jährliche bestimmte Summe auf kleinere Reparationen zugewiesen sind, durch ordentliche Aufschreibung und Aufbewahrung der von den Arbeitsleuten ausgestellten Conten sich in den Stand setzen, daß sie auf jeden Fall über die Verwendung jener Summen sich ausweisen können, wie solches unter dem 10. März 1804 bereits verordnet wurde. In dieser Hinsicht wird die am 4. Aug. 1770 geschehene Aufhebung des jährlichen Reparations-Quanti zurückgenommen. Wenn jedoch in einem Jahre solche Reparationen sich ergeben, die der Beneficiat nach dem vorigen Paragraphe aus Eigenem zu bestreiten hat, und die sich höher, als das jährlich dazu bestimmte Quantum belaufen; so wird der Beneficiat das höhere Quantum der Kosten an dem für das künftige Jahr bestimmten Betrage abrechnen können.

5. Alle übrige Reparationen, die wegen Länge der Zeit, stäten Gebrauch, durch feuchte Lage, oder unvorhergesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches die Woh-

---

174) Die im Conc. Norm. v. 17. Juni 1805 begründete Verpflichtung der Pfarrgemeinden zur Leistung der unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten bei Bauherstellungen an Pfarrgebäuden besteht, da das Normale zwischen Stifts- und weltlichen Pfarren nicht unterscheidet (vgl. Abs. 9) und im Abs. 1 und 8 diese Verpflichtung bedingungslos ausgesprochen wird, auch gegenüber den incorporirten Pfarren, wofür auch die a. h. E. v. 23. Februar 1833, steierm. PGS. spricht, durch welche bezüglich der Pfarren des deutschen Ritterordens ausdrücklich anerkannt wird, daß dem Orden nur die jeden Patron treffende Concurrenzpflicht obliege; in diesem Sinne dürften hinsichtlich der Stiftspfarren auch schon die Hofd. v. 23. Oct. 1784, PGS. VI S. 488, v. 24. Sept. 1785 ibid. VIII S. 688, Hofentschl. v. 9. Sept. 1786 ibid. X S. 733 zu verstehen gewesen sein (VGH. v. 6. April 1883, B. VII 1722).

nungen des bei der Kirche angestellten Beneficiaten eben so, wie das Kirchen-Gebäude selbst zu erhalten bestimmt ist, in so weit es über die jährlichen fixen Auslagen hinreicht, und mit Ausnahme der Stiftungs-Capitalien zu bestreiten. Wo der bare Casse-Ueberschuß hierzu nicht hinreicht, ist entweder der entbehrliche Theil des Stadt-Vermögens durch Eintreibung der bei Privaten haftenden Capitalien, oder durch Veräußerung von Obligationen und minder einträglichen Realitäten zu verwenden, oder durch Aufnehmung von Passiv-Capitalien auf die zur Hypothek dienenden Realitäten der nöthige Betrag beizuschaffen, worüber jedoch von der Landesstelle allemal die vorläufige Bewilligung angesucht werden muß.

6. Insofern das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, die Kosten der Pfarrhof-Baulichkeit ganz zu tragen, sollen die Pfarrer, Local-Capeläne oder andere Beneficiaten, welche von ihrem Beneficium mehr, als die portio canonica beträgt, genießen, nach folgenden Grundsätzen beigezogen werden:

a) Zur Bestimmung der Einkünfte des Pfarrers oder Beneficiaten muß die Fassion, jedoch mit billiger Rücksicht auf die den Zeitumständen angemessenen Preise, der Dinge, zum Grunde gelegt; davon müssen die Auslagen, welche so wohl auf die Wirthschaft, als auch auf die Landes-Anlagen, dann auf die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen mehreren geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Capeläne zu verwenden sind, abgezogen, und hieraus muß der Ueberschuß über die portionem canonicam, welche in reinen 300 fl. zu bestehen hat, bemessen werden.

b) Diejenigen Pfarrer und Beneficiaten, welche nach dieser Berechnung keinen Ueberschuß über die portionem canonicam haben, oder bei welchen der abfällige Ueberschuß die Summe von 100 fl. jährlich nicht übersteigt, sind von allem Beitrage zur größeren Reparirung und Herstellung der Gebäude frei zu lassen.

c) Jene aber, bei welchen sich ein, die Summe von 100 fl. übersteigender Ueberschuß zeiget, haben zu den so wohl auf die Bau-Materialien als auf die übrigen Auslagen erforderlichen Reparations-Kosten in dem Verhältnisse beizutragen, daß von dem Congrua-Ueberschusse ihnen noch ein Drittheil ganz freigelassen, von zwei Drittheilen, wenn der Ueberschuß **175**) 100 bis 200 fl. beträgt, den zehnten; wo der Ueberschuß von 300 bis 400 fl. ist, den fünften; wo er 500 bis 600 fl. ausmacht, den vierten; wenn er sich auf 700 bis 800 fl. beläuft, den dritten; und endlich, wenn er sich von 900 bis 1000 fl. und darüber erstreckte, die Hälfte aller über den Kirchenbeitrag noch nöthigen Kosten; niemals aber ein Mehreres zu bestreiten ihm zuerkannt werde.

d) Da aber diese Beiträge von den Pfarrern und Beneficiaten oft nicht auf ein Mahl werden geleistet werden können, so werden hierbei

---

175) Erl. des Min. f. C. und Unt. vom 13. April 1852, Z. 1366: „Was die bei dieser Gelegenheit angeregte Frage wegen Bemessung der Beitragsquote der Pfründner zu den Kosten der Pfarrhofbaulichkeiten anbelangt, so ist, nach dem mit dem Hofkanzlei-Erlasse vom 22. Mai 1805 genehmigten Circular-Entwurfe §. 6 lit. c, hierbei der eigentliche Congrua-Ueberschuß, nicht aber der nach Abzug des dem Pfründner frei zu lassenden Drittels dieses Congrua-Ueberschusses verbleibende Rest als Maßstab anzunehmen, wobei die k. k. Statthalterei aufmerksam gemacht wird, daß die Worte des gedruckten Circulars: „wenn der Ueberschuß 100 bis 200 fl. beträgt“ in dem von der ver. Hofkzl. genehmigten Circular-Entwurfe, welcher der n. ö. Regierung in Abschrift zur Drucklegung mitgetheilt worden ist, richtig also lauten: „wenn der Ueberschuß über 100 bis 200 fl. beträgt.“

nach den älteren Verordnungen, und namentlich nach der vom 21. Jänner 1769 und vom 10. Novemb. 1775, Bau-Briefe zu errichten sein, an denen jährlich ein bestimmter Beitrag bis zur gänzlichen Tilgung, abgeführt werden muß.

7. Alle übrige Kosten der Herstellung oder größeren Reparation des Pfarr-Gebäudes, zu deren Bestreitung das entbehrliche Kirchen-Vermögen nicht hinreicht, und welche über die nach dem vorhergehenden Paragraphe von den Pfarrern oder Beneficiaten zu leistenden Beiträge noch erforderlich sind, hat der Patron der Pfarre, nach der Natur des Patronates, und nach den ältesten Verordnungen, aus Eigenem zu tragen.

8. Zur Schonung des Kirchen-Vermögens und zur Erleichterung der Beneficiaten und Pfarr-Patrone erwarten Se. Majestät jedoch ebenfalls von der guten Gesinnung der zu einer Pfarre gehörigen Dominien, und in dem Pfarr-Bezirke einige Grundholden besitzender Grundobrigkeiten, daß sie in der Betrachtung der Wichtigkeit des Seelsorger-Amtes die Baumaterialien, welche sie in ihrem Bezirke besitzen, zu den Pfarrgebäuden, wie oben §. 1 von den Kirchen-Baulichkeiten gesagt worden ist, um den Erzeugungs-Preis abfolgen lassen werden. Die eingepfarrten Gemeinden haben zu den Pfarrhof-Baulichkeiten in der nämlichen Art, wie zu Pfarrkirchen, die unentgeltlichen Hand- und Zug-Arbeiten zu leisten.

9. Diese nun festgesetzten Bau-Vorschriften sind ohne Unterschied, wem das Patronat zustehe, bei allen von nun an vorfallenden Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten im ganzen Lande zu beobachten.

10. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Particular-Conventionen 176) und besondere von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarren, mit Genehmhaltung der Behörden eingegangen würden, so soll es bei denselben, ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Vorschriften, auch ferner sein Verbleiben haben.

11. Um jeder Willkürlichkeit in Führung der Gebäude zum Nachtheile des Kirchen-Vermögens oder des Patrons vorzubeugen, soll

a) kein Pfarrer, Local-Capelan oder anderer Beneficiat sich unterfangen, eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige größere und ihnen nicht selbst durch den 2. und 3. § dieser Verordnung zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber eine solche Handlung geschehen, so soll sie demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung, unternommen hat.

b) Auch kein Privat-Patron darf irgend eine Reparatur einer Kirche oder eines Pfarr-Gebäudes aus dem Stamm-Vermögen der seinem Privat-Patronate unterstehenden Kirche vornehmen lassen, ohne hiezu die Bewilligung der Landesstelle angesucht und erhalten zu haben, widrigenfalls hätte er dem Stamm-Vermögen der Kirche die verwendete Summe zu ersetzen.

c) Kein Bauführer darf, ohne von der Landesstelle die Erlaubniß erhalten zu haben, von dem genehmigten Risse im Wesentlichen abweichen.

---

176) Wenngleich die Convention nicht mit der Pfarrgemeinde abgeschlossen und ihr gegenüber keine Verpflichtung eingegangen worden ist, so steht doch der Umstand, daß durch eine solche Convention einem Dritten (der Pfarrgemeinde) ein Vortheil zugehe, ihrer Anwendung nicht entgegen, da im Abs. 10 cit. nicht gesagt ist, zwischen welchen Parteien die Convention geschlossen, wem gegenüber die in Rede stehende Verbindlichkeit eingegangen sein müsse, um die dort daran geknüpften Folgerungen zu begründen (VGH. v. 11. December 1880, B. IV 949).

d) Und da die Reparirung der Pfarr-Gebäude immer dem Kirchen-Vermögen zur Last fällt, wenn sie auch ohne Zuziehung desselben etwa von einem Vermöglichen Pfarrer oder Patron zuerst ganz neu hergestellt würden; so darf auch keine bedeutende Vergrößerung eines Pfarrhofes, wenn sie auch ganz auf Kosten des Beneficiaten oder des Patrons geschehe, ohne Genehmigung der Landesstelle vorgenommen werden.

12. Um für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude im guten Baustande zu sorgen, und die nöthigen, oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer, Local-Capeläne, Beneficiaten oder der Beamten zu lange ausgesetzt zu lassen, sollen bei der nach dem Kirchenpatente vom 8. December 1759 jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft, oder ihres abgeordneten Commissärs aufzunehmenden Kirchen-Rechnung, welcher auch, nach lit. I tract. de jur. incorp. §. 14, der Patron beizuwohnen berechtigt ist, die Kirchen- und Pfarr-Gebäude ordentlich beaugenscheinigt, und deren nöthig befundene nach den gegenwärtigen Bestimmungen oder den bestehenden besonderen Conventionen zu veranstaltende Reparationen dem Kreisamte und von diesem der Landesstelle um so gewisser binnen 8 Wochen nach erhobenem Befunde angezeigt werden, als im widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schade zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden. Bei Pfarren oder Beneficien, wo eine jährliche Summe zur Verwendung auf die Gebäude bestimmt ist, hat sich der Pfarrer oder Beneficiat bei der Kirchen-Rechnung über die richtige Verwendung dieser Summe auszuweisen.

Ebenso sollen die Dechante bei ihren Visitationen auf den Baustand Rücksicht nehmen, und die entdeckten Gebrechen dem Consistorium, und dieses der Landesstelle anzeigen. Endlich haben auch die Kreisämter bei den Kreis-Bereisungen auf den Baustand dieser Gebäude genau zu sehen.

13. Bei Absterben eines Pfarrers, Local-Capelans oder Beneficiaten sollen, wie schon vorlängst und neuerlich am 3. October 1801 und am 22. März 1804 verordnet worden ist, die Pfarrgebäude jedes Mahl genau untersuchet, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit Schuld oder Verwahrlosung erweißlicher Maßen Veranlassung gegeben hat, und vorzüglich, wo durch die nach dem §. 4 in Ansehung des verwendeten Betrages aufzubewahrenden Schriften, die wirkliche Verwendung desselben nicht ausgewiesen werden kann, aus dem allenfalls zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

14. Daher ist auch jeder Pfarrer, Local-Capelan oder Beneficiat, der einen Posten antritt, verbunden, sogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer größeren Reparation an den Pfarr-Gebäuden bemerkt; im Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich sein.

15. Um aber diese befohlene Aufmerksamkeit auf die Kirchen- und Pfarr-Gebäude in der nöthigen Gleichförmigkeit zu erhalten, ist bei allen Pfarren, Localien oder Beneficien des Landes nach dem beigeschlossenen Formulare ein eigenes Inventarium über den Zustand der Gebäude sogleich unter Fertigung des Patrons oder seines Abgeordneten und des angestellten Seelsorgers aufzunehmen, und in die Kirchen-Lade zu hinterlegen, welches bei der jährlichen Kirchen-Rechnung mit dem neuerdings befundenen Zustande zu vergleichen, und besonders bei sich ergebenden Todesfällen, oder einer sonstigen Veränderung der Beneficiaten, zur Grundlage der Untersuchung, ob er während seiner Amts-Jahre für die Gebäude gehörig gesorgt habe, oder nicht, zu gebrauchen ist.

Inventarium

wie das Wohnhaus der Pfarre (Localie), dann die dazu gehörigen Wirthschafts-Gebäude im Baustande sich befinden.

Beschreibung		Sind in folgendem Zustande	Ursachen dieser Gebrechen, und von wem zu repariren
der Wohn-	der Wirthschafts-		
Gebäude			
Dach			
Dachstuhl			
Mauerwerk			
Einzelne Theile			
		Befunden bei dem Antritte des . .	
		Tode (Austritte) . .	
		der Kirchen-Rechnung i. J.	
		canonischen Visitation i. J.	
		der Kreisbereisung im J. den . . .	

Ueber eine an die Länderstellen gerichtete Anfrage, ob das disponible Kirchenvermögen bei Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten allen Concurrenten ohne Ausnahme zu Guten kommen solle, wurde von der n. ö. Landesregierung laut Actenauszuges der Hofkanzlei berichtet: „Den eingepfarrten Gemeinden kommt die Bestreitung der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten aus dem Kirchenvermögen nie zu Gute, indem sie nach §§. 1 und 2 des Normales stets ohne Ausnahme die unentgeltlichen Hand- und Zug-Arbeiten zu leisten haben.“ Hierüber erfolgte mit Hofkzd. vom 28. März 1845, Z. 2684, die Erledigung, die „erstatteten Auskünfte über die Verwendung des Kirchen-Vermögens bei Kirchen- und Pfarr-Baulichkeiten dienen zur Nachricht, und die Landesstelle hat sich in Zukunft nach den dießfalls bestehenden Normen zu benehmen.“

Betreffend die Vertheilung der die Gemeinde treffenden Lasten unter die Gemeindeglieder bestimmte das Hofkanzleidecret vom 30. Mai 1821,

Z. 14925 (ähnlich auch schon das Hofkzd. v. 17. December 1816, Z. 25012), man „muß den Steuergulden als jenen Maßstab erklären, der bei der Vertheilung im vorliegenden Falle sowohl als jederzeit, wenn sich ein Streit in ähnlichen Gelegenheiten zwischen den Gemeinden erhebt, und durch gütliche Uebereinkunft der Gemeindeglieder nicht geschlichtet werden kann, anzuwenden sein". Dieses Hofkanzleidecret wurde mit Regierungs-Verordnung vom 11. Juni 1821, Z. 26912, den Kreisämtern als Normale publicirt und sub Nr. 189 in die N. Oe. PGS. aufgenommen, wo es heißt: „Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat bei Gelegenheit eines streitigen Falles, in Betreff der Vertheilung der Gemeinde-Arbeiten unter den einzelnen Gemeindegliedern bei einem Pfarrhofbaue, mittelst Decretes vom 30. Mai 1821 anzuordnen befunden, daß in allen Fällen, wenn sich ein Streit über die Vertheilung der Gemeinde-Arbeiten bei einem Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaue zwischen den Gemeinde-Gliedern erhebt, und durch eine gütliche Uebereinkunft nicht geschlichtet werden kann, der Steuergulden als Vertheilungs-Maßstab anzuwenden sei.

Hofkanzleidecret vom 18. Oct. 1827, Z. 23938 (N. ö. PGS. Nr. 282).

Ueber die Verhandlungen in Beziehung auf die Anwendung des Bau-Normales vom 27. Junius 1805, bei den Pfarrhof- und Kirchenbaulichkeiten inner den Linien Wiens werden folgende Grundsätze festgesetzt:

1. Die Verbindlichkeit der Pfarrgemeinde in Wien zu den Pfarrbaulichkeiten zu contribuiren ist bereits im Allgemeinen selbst von Seiner Majestät ausgesprochen worden. Von Kirchen, welche keine Pfarrkirchen sind, war im Hof-Decrete vom 10. Februar 1820 keine Rede. Es ist demnach nur

2. die Frage, ob bei einigen und bei welchen Pfarrkirchen die Gemeinden, und in wie fern von dieser Concurrenz-Pflichtigkeit befreit seien?

Hierbei hat der Grundsatz zu gelten, daß nur, wenn Jemanden aus einem besonderen Rechtstitel die Verbindlichkeit, alle, also auch die Hand- und Fuhrkosten zu tragen, oblieget, die Gemeinden von diesen Beiträgen frei sind.

In der Anwendung dieses Grundsatzes gilt dieses bei der St. Carlskirche, der Augustiner-Hof- und der Hofburgkirche. Für erstere beide liegt in Folge besonderer Stipulationen und zwar bei St. Carl theils dem Aerar, theils dem Kreuzherren-Orden, bei den Augustinern aber theils dem Aerar, theils dem a. h. Hofe, und zwar schon vor der Zeit, als sie Pfarrkirchen wurden, ob, die Bestreitung ihrer Kosten zu tragen; die zugegebenen Pfarr-Rechte haben die Kosten der Baulichkeiten nicht vermehrt und können daher für die Gemeinden, so lange diese Verhältnisse bestehen, keine neue Last begründen. Ein gleicher Fall tritt bei den Klosterpfarrkirchen ein, denn dadurch, daß sie Pfarrkirchen wurden, entsteht für dieselben keine Vermehrung der Kosten zu Baulichkeiten, und hat daher das Kloster diese Kosten wie zuvor ferner zu bestreiten, so lange diese Verhältnisse fortdauern, das heißt:

a) so lange das Kloster besteht; denn hört nach dessen Aufhebung die Kirche auf eine Klosterkirche zu sein, so tritt sie in die Classe der Säcular-Kirchen und ist nach den für diese letzteren bestehenden Normen zu behandeln.

b) Wenn das Kloster diese Kosten zu bestreiten unvermögend wird, denn wäre die Kirche keine Pfarrkirche, so bestünde in diesem Falle gar keine Verbindlichkeit sie zu erhalten.

Diese geht aus ihrer Natur als Pfarrkirche hervor, und begründet dadurch die Forderung an die dabei allein interessirten Gemeinden.

3. Für die Repartition der Hand- und Zugkosten spricht das Gesetz, daß sie an die Pfarrgemeinden zu geschehen habe. Daß es in Wien,

sowohl in der Stadt als in den Vorstädten Pfarrgemeinden gibt, unterliegt keinem Zweifel.

In den Vorstädten wird sich auch an diese Regel gehalten, sie hat daher auch für die Pfarrgemeinden in der Stadt, in so fern ex lege gesprochen werden solle, zu gelten, nur wird es dem Privat-Einkommen überlassen, ob, um allfälligen Unzukömmlichkeiten auszuweichen, nicht statuirt werden wolle, daß die Pfarrgemeinden der Stadt in Absicht auf die Gemeindekosten zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten sich als in eine Gemeinde vereinigt, behandeln, daher diese, wo immer in einer Stadtpfarre vorkommende und der Pfarrgemeinde obliegende Kosten jedesmal auf die Gesammtheit der städtischen Pfarrgemeinden repartiren lassen wollen. Die a. h. Anordnung wegen St. Stefan kann hier nicht dagegen angeführt werden, weil diese Kirche als ein Gemeingut von ganz Wien anzusehen erkläret worden ist, und darum in die Normen lediglich für Pfarrkirchengebäude, welchen ihren genau begrenzten Bezirk haben, nicht einbezogen werden kann. Was endlich

4. die Pfarrkirche St. Barbara betrifft, so waltet bei ihr allerdings das besondere Verhältniß ob, daß sie keinen ausgeschiedenen Pfarrbezirk, sondern eine in der ganzen Stadt zerstreute Pfarrgemeinde hat, welche sich also als zu den Pfarrgemeindelasten pflichtig anzusehen hat.

Ein Concurrenzgesetz kam für Nieder-Oesterreich nicht zu Stande, da der Landtag am 6. Mai 1864 beschloß, in eine Berathung über die RV. nicht einzugehen.

Hinsichtlich der Friedhöfe wird in Nieder-Oesterreich in der Regel davon ausgegangen, daß deren Herstellung und Erhaltung Sache der Ortsgemeinde sei. Vgl. die Schlußbemerkung bei „Böhmen" o. S. 426.

Ober-Oesterreich.

Vgl. die Hfkzd. v. 24. Dec. 1782, Z. 283, 29. Jän. 1783 und 20. Sept. 1304, Z. 15385 o. bei Böhmen.

Hofkanzleidecret vom 14. Jänner 1784, Z. 194 an die Ob der Enns: Landesregierung:

„Derselben wird zur Belehrung und Aufklärung des mittels Berichts vom 20. December letzthin aufgeworfenen Zweifels, ob nemlich zu den Kirchen- und Pfarrgebäuden der Patronus oder der Vogtherr zu concurriren habe, hiemit bedeutet, daß der Sinn der in gedachtem Bericht angeführten A. h. Verordnungen (die oben citirten) dahin gehe, daß zur Herstellung der Kirchen- und Pfarr-Gebäuden die Patroni und nicht die Vogtherrn, die von ihrer Mühewaltung keinen Vortheil haben, zu verhalten seien; wobei aber sich von selbsten verstehe, daß, wo die Kirche ein eigenthümliches Vermögen besitzt, solches seiner Bestimmung gemäß in so weit zu Hülfe genommen werden könne, als es zu den täglichen Erfordernissen entbehrlich ist.

Wo aber der Patronus nicht zugleich Grund-Obrigkeit ist, da wäre auch diese letztere zu einer verhältnißmäßigen Concurrenz mit Beischaffung der Bau-Materialien nach der Lage und den Umständen aufzumuntern, weil die Veranstaltung vorzüglich mit dem Wohl ihrer Unterthanen verbunden ist; und endlich hätten auch in allen Fällen die Pfarr-Kinder die angemessenen Fuhren und Handwerksarbeiten zu leisten; durch welche allseitig gemeinschaftliche Mitwirkung die Unkosten bei einer vernünftigen

Ausgleichung sich allemal dergestalt würden theilen lassen, daß von keiner Seite eine begründete Beschwerde übrig bliebe.

Bei den Pfarren Collationis Liberae hingegen seien derlei Unkosten aus dem eigenen Kirchen-Vermögen zu bestreiten, und in so weit eine solche Kirche mittellos wäre, könne auch eine Unterstützung bei anderen reicheren Kirchen im Nothfall angesuchet und von derenselben eigenthümlichen, mit keinen Stiftungen behafteten Vermögen nach Erforderniß geleistet werden . . ."

Hofkanzleidecret vom 6. März 1784, Z. 466 (Pfarregulirung für Oberösterreich):

„. . . Die Herstellung der nöthigen Kirchen und Pfarr-Gebäude hat an jenen Orten, wo den Stiftern die Exponirung ihrer Geistlichen und damit das Präsentations-Recht eingeräumt wird, von ihnen als Patronis nach der allgemeinen Regel zu geschehen.

Bei den übrigen sind von den bestehenden Obrigkeiten die Erklärung vorläufig abzufordern, ob sie sich hierzu in der Betrachtung: daß diese Ausgabe mit dem Wohl ihrer Unterthanen so enge verbunden sei, und ihren der fortwährige Unterhalt des Seelsorgers nicht zur Last falle, und solcher von dem Religionsfond bestritten werde, freiwillig gegen dem herbeilassen wollten, daß man ihnen das Jus patronati auf die neuen Pfarren oder Localcaplaneien einräumte. Würden nun sich einige hiezu nicht einverstehn, so hat das Jus patronati bei dem Religionsfond zu verbleiben, und die dießfälligen Unkosten sind von daher zu bestreiten . . ."

Hofdecret vom 1. Oct. 1784 (JGS. Nr. 346):

„Von jenen ausgesetzten mit einer Curatpfründe versehenen Regulargeistlichen der aufgehobenen Klöster, so noch nicht als wirkliche Weltpriester cum facultate testandi erklärt worden, solle ein Drittel ihrer Verlassenschaft ihrer Kirche, wie es in Ansehung der weltgeistlichen Pfarrer beobachtet worden, zugewendet werden.

In Ansehung der noch bestehenden Stifter und Klöster, welchen das Jus praesentandi zustehet, und wo selbe noch ferners ihre eigenen, und geprüfte Geistlichen aussetzen, habe es bei der damaligen Verfassung noch ferners zu verbleiben, daß das pfarrliche Vermögen zwar den betreffenden Stift anheim fallen dürfe, dasselbe aber dagegen, wie vorhin den Seelsorger, sowie dessen Pfarrhaus und Kirche sammt allen Erfordernissen zu erhalten schuldig sein solle."

Mit Hofkanzleidecret vom 12. Mai 1786 wurde die Ob der Enns'sche Landesregierung angewiesen, das Kreisamt im Innviertel zu belehren, daß die Unterthanen und Grundobrigkeiten zu Beiträgen bei den Kirchen- und Pfarrgebäuden nicht gezwungen, sondern wegen dem eigenen Besten nur angeeifert werden sollen.

Ueber eine diesbezügliche Anfrage erfloß das Hofkanzleidecret vom 21. Nov. 1789, Z. 1807:

„In Erledigung der von dem H. Regierungs-Präsidenten unterm 11. August gemachten Anfrage, wie sich in Rücksicht der unentgeltlichen Roboth der Unterthanen bei den geistlichen Gebäuden zu benehmen sei — wird demselben . . . erwidert: Der H. Regierungs-Präsident sei vollkommen recht daran, daß die Unterthanen bei den Pfarr- und Kirchen-Gebäuden die unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten allerdings zu leisten haben, und wenn sie sich hiezu nicht gutwillig bequemen wollen, sie in den behörigen Wegen hiezu zu verhalten seien, maßen die angeführte spätere Verordnung vom 12. Mai 1786 nicht von diesen Arbeiten der Unterthanen, sondern nur von den Geld-Beiträgen zu diesen Gebäuden redet, und zu verstehen ist, die man ihnen in regula nicht zumuthen kann, wenn

sie sich nicht freiwillig darzu einverstehen, oder durch vorausgegangene Verhandlungen sich darzu verbindlich gemacht haben."

Ueber eine Beschwerde der oberösterr. Stände resp. den 14. Punct derselben, betreffend die den Dominien aufgetragene Herstellung der Kirchengebäude, Pfarr- und Schulhäuser erfloß das Hofkanzleidecret vom 18. April 1789, Z. 606:

„. . . In der Hauptsache ist die Obliegenheit der Patronen, für die Herstellung der Pfarr- und Kirchengebäude zu sorgen, nicht neu, sondern sie ist von jeher in den Rechten gegründet, und in dieser Rücksicht . . . nicht kränkend.

In der Anwendung sucht man ihnen die diesfällige Last durch die erlaubte Zuhilfenehmung des entbehrlichen Kirchenpeculii, durch die Concurrenz der Obrigkeiten bei den Schulgebäuden und durch die von den Unterthanen zu leistende unentgeltliche Fuhren und Handarbeiten nach Thunlichkeit zu erleichtern; und da man einerseits den Privat-Patronen bei Kirchen und Pfarrgebäuden keine besondern Bau-Pläne vorschreibt, nach welchen sie sich unumgänglich zu richten hätten, sondern dieses ihrer eigenen Auswahl überläßt, somit der Fall eines ihnen zugemutheten überflüssigen Aufwandes nicht wohl eintreten kann, und anderseits der vernünftigen Beurtheilung der Landesstelle immer vorbehalten bleibt, in Fällen, wo einen und den nämlichen Patron mehrere Gebäude zugleich treffen, ihn nicht durch zu große Uebereilung auf allen Seiten zugleich in das Aufliegen zu bringen, sondern vorzüglich dort auf die Zustandebringung zu dringen, wo der Bau am nothwendigsten ist, und in diesem Verhältniß nach und nach vorzurücken; so behebet sich mit einer schicklichen Anwendung der Vorschrift die Beschwerde der Stände in diesem Punkt von selbst."

Ueber eine anläßlich eines speciellen Falles gemachte Anfrage der Ob der Enns'schen Landesregierung eröffnete das Hofkzd. vom 10. Jänner 1792, Z. 1702 (Normale) derselben: Für die Beischaffung des Grundes zum Pfarrhof- und Kirchen-Bau hat der Patron zu sorgen, jedoch versteht sich von selbst, daß ihm erlaubt sei, zu dieser sowie zu den übrigen Patronats-Auslagen das entbehrliche Kirchen-peculium, wenn eines vorhanden ist, zu Hilfe zu nehmen . . ."

Hofkanzleidecret vom 2. Dec. 1834, Z. 30629, an die Ob der Enns'schen Landesregierung:

„In Gemäßheit a. h. Entschließung vom 28. November d. J. sind jene Dominien im Innkreise, welche um Enthebung von Beiträgen zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten bei hinreichenden Stammvermögen gebeten haben, über die . . . dargestellten Vermögensverhältnisse dieser Kirchen umständlich zu belehren, unter welchen die fraglichen Dominien bei vorfallenden Baulichkeiten von den gesetzlichen Concurrenz-Beiträgen gegenwärtig noch nicht enthoben werden können, zugleich ist ihnen aber zu bedeuten, daß diese Beitragsverbindlichkeit als keine definitive ausgesprochen, sondern ihnen ausdrücklich das Recht vorbehalten werde, das bis nun geleistete und ferner noch zu leistende, seiner Zeit, wenn die Kirchen einen Theil oder das ganze Vermögen evinziren sollten, aus diesem Vermögen rückersetzen zu lassen, mithin vor der Hand ihre Beiträge nur als Vorschüsse gegen einstigen Ersatz zu leisten."

Circular der k. k. Landesregierung in Oesterreich ob der Enns vom 3. Juli 1807.

Seine Majestät haben vermöge hierhergelangten h. Hfkzd. vom 21. April und Empfang 7. Mai d. J. gnädigst zu verordnen geruhet, daß es bei Reparaturen der Pfarr-, Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Lande ob der Enns bei der bisher üblichen Konkurrenz sein Verbleiben haben soll.

Zugleich wurde dieser Landesstelle dem weiteren Inhalte dieser höchsten Entscheidung gemäß aufgetragen, vorzüglich den Kreisämtern, dann den Vogtei-Commissärs, und Dechanten unter strenger eigenen Haftung einzubinden, auf den Zustand dieser Gebäude bei ihren Reisungen und Visitationen genauest zu sehen, und das dießfalls Nöthige entweder selbst sogleich zu veranlassen, oder hierüber an die Behörden die ungesäumte Anzeige zu machen.

Dieser höchsten Entschließung zu Folge sind:

1. die bisher hierlandes bestandenen Verträge, Privat-Konvenzionen und Verbindlichkeiten, vermöge welchen hie und da die Kirchen, Dominien, Gemeinden, oder, wer sonst die Pfarr-Gebäude ohne Anspruch auf fremde Beiträge herzuhalten haben, fortan aufrecht zu erhalten.

2. Haben die Stifter und Klöster die Gebäude der ihnen inkorporirten alten, und neuerrichteten Pfarreien, wie bisher auf eigene Kosten, und in der bisher bestandenen Art im baulichen Stande herzuhalten, und herzustellen.

3. Die Pfarrer und Lokalen der neuerrichteten Kurazien müssen jene Reparaturen, wozu ihre, oder ihrer Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit, oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, ganz allein, und ohne irgend einem fremden Beitrage bestreiten. Dagegen werden

4. Alle übrigen Reparazionen bei diesen neuerrichteten Seelsorger-Stazionen, wie bisher, den höchsten Vorschriften vom 24. Dec. 1782, 29. Jänner 1783, 1. Jänner 1786 und 21. Nov. 1789 gemäß, aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, insoweit es zureicht, dazu bestimmt ist, bestritten; insoferne aber dasselbe nicht hinreicht, und die Kirchen durch derlei Auslagen in ihren Kurrent-Erfordernissen zurückgesetzt würden, wird die normalmäßige Repartizion auf Patrone, Grundobrigkeiten, und Pfarrgemeinden dergestalt eingeleitet, daß die Patronen die Professionisten-Auslagen zu bestreiten, die Grundobrigkeiten die Baumaterialien beizuschaffen, und die Pfarrgemeinden die Fuhren und Handarbeiten unentgeltlich zu leisten haben.

5. Behalten die Pfarrer auf alten Pfarreien die vorige Verbindlichkeit, ihre Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf eigene Kosten im baulichen Stande herzuhalten, ohne daß ihnen aus dem Kirchenvermögen, oder von dem Patron, und den übrigen Konkurrenten hiezu ein Beitrag geleistet wird. Nur bei größeren Reparazionen, die ohne ihrem Verschulden und Vernachläßigung wegen Länge der Zeit, stäten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unvorhergesehene Zu- und Unglücksfälle zur Nothwendigkeit werden, oder bei unausweichlichen ganz neuen Herstellungen werden Beiträge aus dem eigenen Kirchenvermögen, wo es zureicht, oder Bauschillingsgelder-Aufnahmen von anderen vermöglichen Kirchen, welche der Pfarrer und seine Nachfolger in angemessenen zu bestimmenden Raten zurückzuzahlen haben, bewilliget: wo aber ein derlei entbehrliches Kirchenvermögen nicht vorhanden und ausfindig gemacht werden kann, oder der Pfarrer von seinem Pfründen-Ertrage eine jährliche Bauschillings-Summe rückzuzahlen nicht im Stände wäre, wird die Repartizion auf Patron, Grundobrigkeiten, und Gemeinden in der bisher bestandenen, in dem §. 4 hieroben angeführten Art eingeleitet.177)

6. Ueber alle vorfallenden Reparazionen, und Herstellungen ohne Ausnahme, bei welchem das Kirchenvermögen zu Hilfe genommen wird, oder die Repartizion unvermeidlich eintreten muß, sind von der geist- und weltlichen Vogtei ordentliche Ueberschläge durch Werkverständige vorschrift-

---

177) Die Herstellung eines Gartenzaunes beim Seelsorgergebäude ist ein unter Punkt 4, resp. Punkt 5 (Schlußsatz) zu subsumirender Baufall (VGH. v. 16. Febr. 1882, B. VI 1303).

mäßig verfassen zu lassen, und mit dem Gutachten wegen Bestreitung der Kosten durch das Kreisamt zur vorläufigen Beurtheilung und Begnehmigung der Landesstelle vorzulegen. Auf gleicher Art sind von denjenigen größeren Reparazionen und Herstellungen, welche die Pfarrer auf eigene Kösten zu bewerkstelligen haben, die Ueberschläge der dießortigen Prüfung und Bestättigung zu unterziehen, damit die Nachfolger nicht mit unzweckmäßigen und überflüßigen Gebäuden, und derer Herhaltung beschweret werden.

7. Damit jedoch die Pfarrgebäude allzeit im guten Baustande erhalten, und die nöthigen oft mit geringen Kösten zu bewirkenden Reparazionen nicht aus Nachläßigkeit der Pfarrer in der Zeit versäumt werden mögen, haben sich die Vogteien und Dechante unter strenger eigenen Haftung angelegen zu halten, daß sie sich pünktlich nach den dießfalls schon bestehenden Verordnungen vom 24. December 1794, 10. Hornung 1798 und 23. November 1804 benehmen, somit die Pfarrgebäude jährlich bei Gelegenheit der Dekanats- und Schulvisitazion gemeinschaftlich und ordentlich beaugenscheinigen, die nöthig befundenen Reparazionen und Herstellungen entweder selbst sogleich veranlassen, oder nach Maßgabe dieser Vorschrift durch das vorgesetzte k. k. Kreisamt an diese Landesstelle anzeigen, so, wie die k. k. Kreisämter verpflichtet bleiben, bei ihren Bereisungen, auf den Zustand dieser Gebäude unter gleich strenger Haftung genauest zu sehen.

8. Ebenso sollen bei Absterben oder sonstigem Austritte eines Pfarrers, und Lokalen die Gebäude jedesmal insbesondere nach den hiezu schon bestehenden Vorschriften vom 11. Juni 1770 und 30. August 1799 genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder Austretenden, oder ihrer Dienstleute Nachlässigkeit, Schuld, oder Verwahrlosung erwiesenermaßen Anlaß gegeben hat, aus der Verlassenschaft oder dem Vermögen des Austretenden hergestellt werden. Daher ist auch jeder Pfarrer, Lokalkaplan oder Beneficiat, der einen Posten antritt, verbunden, sogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer größeren Reparazion an den Pfarrgebäuden bemerkt. Im Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich sein.

9. Um ferner diese hier angeordnete Beaugenscheinigung der Gebäude desto sicherer, und verlässiger vornehmen, auch den Befund, in was für einem Stande sie sich befinden, dann ob und was für Reparazionen zu veranstalten sein, ordentlich erheben und nöthigen Falls zur Abhilfe vorlegen zu können, wird in der Anlage das Formular des Inventars, nach welchem die urspüngliche Untersuchung und Beschreibung der Pfarrgebäude vorzunehmen ist, zu dem Ende beigeschlossen, damit bei den vorgeschriebenen jährlichen Beaugenscheinigungen, und den nach Absterben oder Austritt eines Pfarrers oder Lokalen vorzunehmenden Untersuchungen nach einem gleichen allgemeinen Richtmaße vorgegangen, und ob Alles in dem Bestande, wie solchen das gemachte Inventar darstellet, wirklich vorhanden, oder ob und was für eine Reparazion nothwendig, dann was deren Anlaß, somit von wem sie zu bestreiten sei, gemeinschaftlich beurtheilet und das dießfalls Nöthige entweder selbst sogleich veranlasset oder durch das k. k. Kreisamt dieser Landesstelle zur Abmittlung oder sonstigen Verfügung um so gewisser vorgelegt werden möge, als im widrigen, und wenn durch die Vernachlässigung der angeordneten Untersuchung und Anzeige, oder durch deren längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schaden zugienge, die daran Schuldtragende dafür zu haften haben.

Welches hiermit sämmtlichen k. k. Kreisämtern, Vogteien, Grundobrigkeiten, Patronen, Dechanten und Pfarrern zur Wissenschaft und pünktlichsten Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Das dem Circular beigegebene Inventars-Formular ist dasselbe wie bei Böhmen.

Die Publication des Circulars erfolgte auf Grund des dasselbe genehmigenden Hofkanzleidecretes vom 12. Juli 1807, Z. 10756.

Verordnung der Hofkanzlei an die ob der Ennſ. Regierung vom 12. October 1820, Z. 26158 (über eine Anfrage derselben):

„Bis zum Schlusse der in Verhandlung stehenden Regulirung der Normen für Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude muß sich nach den bestehenden Normen gehalten werden.

Im Lande Ob der Enns muß als Norm bestehend angenommen werden, daß die Dominien zwangsweise bei Ermanglung von Kirchenvermögen, besonderen Verträgen an — nicht einem Stifte incorporirten — Kirchen konkurriren. Denn diese Norm bestand fast allgemein seit 1783, — in Nied. Oesterr. wurde sie im J. 1805 aufgehoben, und es wurden die Dominien bei Kirchen- und Pfarrgebäuden zu Beiträgen nur aufgefordert, — diese Aufhebung ist nach Ob der Enns nie erlassen worden; — vielmehr wurden dagegen rücksichtlich der Pfarrhöfe Vorstellungen gemacht und von S. M. im J. 1807 befohlen, daß es bei der früheren Praxis bleiben soll. Diese muß von Kirchen um so mehr gelten, als die Pfarrgebäude eigentlich nur als Theile der Kirchengebäude angesehen werden, auf jeden Fall nur um des Dienstes, wozu die Kirche bestimmt ist, da sind.

Aus diesen Rücksichten ist die Herrschaft . . . mit ihrem Gesuche um Enthebung von dem Dominical-Beitrage zur Herstellung der Baulichkeiten bei der Kirche . . . abzuweisen . . .“

Hofkanzleidecret vom 1. October 1839, Z. 27620, an die Ob der Enns'schen Regierung:

„Se. k. k. Maj. haben mit a. h. Entschließung vom 24. August l. J. a. g. zu genehmigen geruht, daß im Lande Ob der Enns die gesetzlichen Beiträge der Dominien und Gemeinden zu Kirchen, Pfarrhof- und Schulgebäuden nach dem bei dem allgemeinen Concurrenzcataster der Provinz bestehenden Umlagsmaßstabe der öffentlichen Besteuerung, wie ihn die Regierung in ihrem Berichte vom 15. Februar 1838, Z. 36194, sub a und b umständlich nachgewiesen hat, vertheilt werden.“

Die bezogene Stelle dieses Berichtes lautet:

„Es würden demnach

a) zu den Beiträgen der Grundobrigkeiten an Materialien berufen sein, alle Dominikal-Grund- und Dominikal-Hausbesitzer, dann alle Urbarial- und Dominikal-Zehent-Inhaber, endlich jene Erwerbsteuerpflichtigen, die solche von Dominikal-Nutzungen und Gewerben entrichten.

b) zu den Beiträgen der Gemeinden, alle Rustikal-Grund- und Besitzer von Häusern, die nicht dominikaliter inliegen, dann alle Rustikalzehentbesitzer, endlich alle Erwerbsteuerpflichtigen, in so fern sie nicht in die Kategorie ad a gehören.“

Ueber eine an die Länderstellen gerichtete Anfrage, ob das disponible Kirchenvermögen bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten allen Concurrenten ohne Ausnahme zu Guten kommen solle, wurde von der ob der Enns'schen Landesregierung laut des Actenauszuges der k. k. Hofkanzlei berichtet: „Da kein Gesetz besteht, nach welchem der disponible Betrag aus dem Kirchen-Vermögen nur bloß zu Gunsten des Patrons bei Baulichkeiten verwendet werden darf, sondern die a. h. Verordnung vom 24. April 1807 in Anwendung zu kommen hat, so ergibt sich, daß die gesammten Baukonkurrenten auf das disponible Vermögen der Kirche bei Bauten einen Anspruch haben.“ Laut Note der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur vom 16. Jänner 1845, Z. 11611, hat jedoch die Landesregierung

hinsichtlich der alten Pfarren bemerkt, es trete „hier nach der Vorschrift vom 24. April 1807 zur Zustandhaltung und Herstellung der Pfarr-Gebäude ein Verfahren ein, welches die Concurrenz der Kirche, und somit die practische Seite der vorliegenden Frage ausschließt". Hierüber erfloß das oben bei Nied. Oesterr. mitgetheilte Hofkzd. v. 28. März 1845, Z. 2684.

Die für Ober-Oesterr. i. J. 1863 eingebrachte RV. eines Concurrenz-gesetzes wurde vom Landtage nicht angenommen, vielmehr in der Sitzung vom 27. März 1863, entgegen dem Antrage des Ausschusses vom 21. März 1863 über Antrag des Abgeordneten Hann beschlossen, daß auch ein weiteres Gesetz über die Betheiligung der Patrone und Kirchengemeinden an der Verwaltung des Kirchenvermögens und die Einführung der weltlichen Gerichtsbarkeit in den dießbezüglichen Streitsachen erforderlich sei.

Hinsichtlich der Friedhöfe erfloß auf Grund mit Hofkzd. vom 1. October 1829, Z. 22999, erfolgter Genehmigung die Kundmachung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung vom 18. October 1829, Z. 28994, welche, abgesehen davon, daß statt der Stolpatente vom 30. Mai 1750, das vom 31. Jänner 1783 bezogen ist, nahezu wörtlich gleichlautend ist mit dem Hofkzd. vom 20. October 1825, Z. 28457, oben bei Böhmen S. 425 (s. auch die Schlußbemerkung S. 426).

Salzburg.

In Salzburg gilt das canonische Recht mit gewohnheitsrechtlicher Weiterbildung.

Hienach sind die Kirchengebäude, ferner die Vicariats- und Cooperatorsgebäude aus dem Kirchenvermögen zu erhalten und herzustellen, wobei das Vermögen aller Kirchen, resp. bei unter einem Patronate stehenden Kirchen das Vermögen aller Compatronatskirchen (ganz abgesehen vom Bestande eines canonischen Verbandes), als ein Ganzes behandelt wird und die Kirchen sich wechselseitig durch Vorschüsse, ja im Falle des Vorhandenseins bedeutender Ueberschüsse und der Zustimmung des Patrons und des Ordinariates, jedoch nur ausnahmsweise, auch ohne Ersatz, also durch Unterstützungen (Hfkzd. v. 29. April 1827, Z. 11532), auszuhelfen haben.

Eine Leistungspflicht des Patrons tritt erst dann ein, wenn sämmtliche Compatronatskirchen nicht einen disponiblen Ueberschuß in der erforderlichen Höhe ausweisen. Demgemäß leistet in Salzburg auch das Aerar keine Patronatsbeiträge. Es hat auch der Fürsterzbischof von Salzburg am 21. November 1859 der Regierung gegenüber die Erklärung abgegeben, „unter Vorbehalt der seinerzeitigen Wiederaufnahme . . . dermalen weder auf das Recht der freien bischöflichen Verleihung der Pfründen des landesfürstlichen Patronates, noch auf die Uebernahme der dem Kirchenpatrone gesetzlich obliegenden Leistungen von Seite der kaiserlichen Regierung einen Anspruch machen zu wollen."

Die Gemeinden tragen in der Regel die Kosten der Fuhren und Handarbeiten.

Die Pfarrgebäude mit einer Feldwirthschaft dotierter alter Pfarren sind nach der im Pfründeninventar eingetragenen Observanz vom Pfarrer als Nutznießer zu erhalten; im Falle er hiezu nicht die erforderlichen Mittel besitzt, kann das Kirchenvermögen in Anspruch genommen werden, und wenn auch dieses nicht ausreicht, werden bei anderen vermögenden Kirchen Bauvorschüsse ad onus successorum aufgenommen.

Mit Rücksicht auf diese localen Verhältnisse unterblieb auch die Einbringung einer Regierungsvorlage eines Concurrenzgesetzes für Salzburg i. J. 1863.

Die Friedhöfe betreffend war mit Kreisamts-Circulare vom 15. December 1820, Z. 12661, die Herstellung derselben als Gemeindeangelegenheit erklärt worden. Dem gegenüber jedoch bestimmte das Regierungs-Decret vom 23. August 1833, Z. 23591, oberösterr. Prov. GS. XV, Nr. 130:

„Dem k. k. Kreisamte zu Salzburg wird bedeutet, daß die unterm 15. December 1820 lediglich auf dem Grunde einzelner Entscheidungen basirte Circular-Vorschrift um so mehr außer Wirksamkeit zu setzen ist, als dieselbe mit der bis dahin im Herzogthume Salzburg bestandenen Einrichtung im Widerspruche stehet, und sich die Regierung bestimmt findet, diese ältere Einrichtung vor der Hand, und zwar zunächst bis zur Einführung der neuen Stol- und Konkurrenz-Ordnung im Salzburgischen beizubehalten.

Jedoch behält sich die Landesstelle die Entscheidung über alle jene Fälle bevor, wo wegen Erhaltung eines Friedhofes ein Streit obwaltet, oder wo es sich um die Erweiterung, Umlegung oder Errichtung eines Friedhofes handelt, welche Angelegenheiten das k. k. Kreisamt vollständig instruirt und umständlich vergutachtet, demnach von Fall zu Fall hieher vorzulegen hat.“

Eine constante Uebung ist nicht nachweisbar. Mit Regierungs-Decreten vom 16. October 1832, Z. 24958 und 24. September 1835, Z. 23473, wurden die Kosten der Umlegung der Friedhöfe in Tamsweg und Hofgastein dem Kirchenvermögen auferlegt, während die Friedhöfe in Forstau und Untertauern auf Kosten der Pfarrgemeinde hergestellt wurden. Die Kosten der Errichtung des allgemeinen städtischen Friedhofes in Salzburg wurden mit Erlaß der Landes-Regierung vom 2. October 1857, Z. 10763, der Stadtgemeinde Salzburg auferlegt. Vgl. übrigens die Bemerkung oben bei Böhmen S. 426.

Schlesien.

Gesetz vom 15. November 1863,

wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse (LGB. Nr. 2, ex 1864, ausgegeben am 9. Jänner 1864).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Ober- und Nieder-Schlesien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2. Wenn und inwieweit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche, freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses zu verwenden.

Das Vermögen der Filialkirchen kann nur zur Bedeckung solcher Kosten verwendet werden, welche die Pfründengebäude der Mutterkirche betreffen.

Es kann überdieß unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen dieser Kirchen in Anspruch genommen werden, inwieweit dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bedeckung der sonstigen durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu bestreitenden laufenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. Bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4. Kleinere Auslagen, die jedem Miether aus Eigenem zu tragen obliegen, als für Rauchfangkehrers-Bestallung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren und Schlösser u. s. w. hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5. Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmäßig ein Jahreseinkommen von mehr als fünfhundert fl. Österr. Währ. abwirft.

§. 6. Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 oder 800 Gulden Österr. Währ. bleibt, oder den Betrag von 800 fl. erreicht, haben sie den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil oder die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen, welche in der im §. 1—4 bezeichneten Weise nicht bedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

§. 7. Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter dem dritten Theil des im §. 6 erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen. Zur Sicherstellung der Leistung

ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten.

§. 8. Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§. 1—7) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat, insoweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen, dann des Werthes der Zug- und Handarbeiten zu bestreiten bleibt.

§. 9. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, daß der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10. Geistliche Genossenschaften werden bei den ihnen inkorporirten Pfründen, inwieferne nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der Hand- und Zugarbeiten die Hälfte der im §. 1 erwähnten Kosten zu bestreiten haben.

§. 11. Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind von den eingepfarrten Gemeinden in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gemeindeordnung in der Regel wie andere Kommunalerfordernisse mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht katholischen Glaubensgenossen und mit Beachtung privatrechtlicher Bestimmungen aufzubringen.

Al. 2 des §. 11 wurde aufgehoben durch das Gesetz vom 27. Sept. 1868, LGB. Nr. 19:

§. 1. Die durch den §. 74 der Gemeinde-Ordnung vom 15. Nov. 1863, den §. 8 des Schulbau-Concurrenz-Gesetzes vom 15. Nov. 1863, und den §. 11 des Kirchenbau-Concurrenz-Gesetzes vom 15. Nov. 1863, in Ansehung der Höchstbesteuerten in der Gemeinde festgesetzte Beschränkung der gleichmäßigen Austheilung der Steuerzuschläge für die Gemeinde-, Schulbau- und Kirchenbau-Erfordernisse wird aufgehoben.

§. 2. Dieses Gesetz hat mit dem 1. Jänner 1869 in Wirksamkeit zu treten.

§. 12. Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird,

nach Verhältniß der direkten Steuer, welche die katholischen Gemeindeglieder der eingepfarrten Gemeinden entrichten, zu dem Aufwande zu vertheilen.

In diesem Falle ist zur Besorgung der Konkurrenz-Angelegenheit der Gemeinden ein Comité zu bilden.

§. 13. (lautet nunmehr zufolge Gesetzes vom 18. Jänner 1867, LGB. Nr. 5, ausgegeben am 1. Febr. 1867:) Dieses Comité besteht aus 5, und wenn mehr als 5 Ortsgemeinden oder Theile derselben concurriren, aus so viel Mitgliedern, als Ortsgemeinden oder Theile derselben der Kirche zugewiesen sind.

Die Wahl ist in dem Orte, wo die Kirche sich befindet, nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung, jedoch ohne Bildung von Wahlkörpern, unter Leitung einer Wahlcommission, welche aus drei von den anwesenden Wählern aus ihrer Mitte — unter dem Vorsitze des an Jahren Aeltesten — gewählten Mitgliedern zu bestehen hat, vorzunehmen und das Ergebniß der politischen Bezirksbehörde sowie dem Landesausschusse anzuzeigen.

Die Mitglieder des Comités, welche mittelst absoluter Stimmenmehrheit der bei der Wahl sich betheiligenden Wahlberechtigten auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen sind, haben ihr Geschäft unentgeltlich zu versehen. Für die hiemit verbundenen Auslagen wird ihnen Ersatz geleistet.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle jene Katholiken der eingepfarrten Ortsgemeinden oder Theile derselben, welche in denselben nach der Gemeinde-Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar sind.

Die Vorbereitung und Anordnung der Wahlen zu dem Comité liegt der politischen Behörde I. Instanz ob.

§. 14. (lautet nunmehr zufolge Gesetzes vom 18. Jänner 1867, LGB. Nr. 5:) Das Comité ist für die Kirchen-Concurrenz-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ.

Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen, dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, sind den betheiligten Gemeinden mitzutheilen und sind für dieselben bindend.

Die von dem Comité auf die einzelnen Gemeinden vertheilten Kirchen- und Pfründen-Erfordernisse sind von diesen nach den Bestimmungen des §. 11 aufzubringen.

§. 15. Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare

zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Kassa unter Mitsperre eines Comitémitgliedes zu führen.

Jede Gemeinde hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 16. (lautet nunmehr zufolge Gesetzes vom 18. Jänner 1867, LGB. Nr. 5:) Beschwerden von Seite der betheiligten Gemeinden und Gemeindeglieder gegen Verfügungen des Comités gehen an den Landesausschuß.

Bezüglich der Frist zur Berufung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Comité, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen der §§. 90, 91, 92 und 96 der Gemeindeordnung.

Die Berufungen einzelner Gemeindeglieder sind bei dem Gemeindevorstande zu überreichen, welcher sie mit seiner Aeußerung an den Obmann des Comités zur weiteren Einbegleitung an den Landesausschuß zu übermitteln hat.

§. 17. Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens und der Verpflichtung des Patrons der Filialkirche jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber deßhalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1) nicht befreit.

§. 18. Wenn mit dem Meßnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Meßner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, insoferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Konkurrenzpflichtigen zu tragen. —

Vgl. aber jetzt §. 35 des Gesetzes vom 28. Febr. 1870, LGB. Nr. 17: Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge . . . durchgeführt ist, . . . der Versehung des Meßner-(Küster-)Dienstes zu enthalten.

§. 19. Die zur Bauführung nöthigen Einleitungen dürfen nicht von einem Konkurrenzpflichtigen einseitig vorgenommen werden. Bei den allfälligen zum Zwecke der Verständigung hierüber zu pflegenden Verhandlungen können sich

der Patron, die geistlichen Genossenschaften, die eingepfarrte Gemeinde, die bestellten Comités (§. 12) und die sonstigen Interessenten durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 20. Bei Herstellung von Kirchen- und Pfründengebäuden hat auf Ansuchen der kirchlichen Behörde oder der Konkurrenzpflichtigen die politische Behörde die Oberleitung zu übernehmen.

§. 21. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Vgl. die Bemerkung o. S. 481 bei §. 22 des mährischen Concurrenz-Gesetzes vom 2. April 1864, LGB. Nr. 11.

Kundmachung des schlesischen Landesausschusses vom 17. October 1865, Z. 2391,

betreffend eine Belehrung sämmtlicher Kirchen-Bau-Concurrenz-Comités in Schlesien über ihre Stellung zu den Kirchen-, Pfründen- und Stiftungs-Vermögensverwaltungen, und über ihre Einflußnahme auf die Kirchenrechnungsführung (LGB. Nr. 5 ex 1866, ausgegeben am 23. Februar 1866).

Aus Anlaß der Anfrage eines Kirchenbau-Concurrenz-Comités „über die Stellung dieser auf Grund des §. 12 des Kirchen- und Pfarrbau-Concurrenzgesetzes vom 15. November 1863 bestellten Comités zu den Kirchen-, Pfründen- und Stiftungs-Vermögensverwaltungen und über die Einflußnahme dieser Comités auf die Kirchenrechnungsführung“ — hat der Landesausschuß diesen so wichtigen und mit dem Wirken aller Comités eng verzweigten Gegenstand in Behandlung genommen und von der Absicht beseelt, die diesfälligen Anschauungen einerseits auf das gesetzlich berechtigte Maß zurückzuleiten, und anderseits auch den wohlbegründeten Rechten der Comités nichts zu vergeben, thunlichsten Einklang in ihr Wirken zu bringen und Ausschreitungen vorzubeugen, sieht sich der Landesausschuß, im vollen Einvernehmen sowohl mit der k. k. schles. Landesregierung als auch mit dem fürstbischöflichen Ordinariate zu Breslau zur nachstehenden allgemeinen Belehrung veranlaßt.

1. Den Kirchenbau-Concurrenz-Comités kommt zwar nach dem Gesetze vom 15. November 1863 eine Einflußnahme auf die besondere Kirchenrechnungsführung der Seelsorgeämter nicht zu, es erscheint aber sehr wünschenswerth, daß von competenter Seite diesen Comités die Einsicht in die Kirchenrechnungen gestattet wird, denn obwohl den Comités nach dem Gesetze vom 15. November 1863 das Recht, Einsicht in diese Rechnungen zu nehmen, nicht zusteht, so kann noch denselben die Berechtigung nicht bestritten werden, auf der Nachweisung der Richtigkeit der an die Gemeinden gestellten Concurrenz-Forderung, zu deren Leistung diese subsidiarisch verpflichtet sind, vor den zur Entscheidung solcher Concurrenz-Streitigkeiten gesetzlich berufenen Behörden zu bestehen.

2. Steht zwar den Comités durchaus kein Entscheidungs- oder Verfügungsrecht, wohl aber zum Zwecke der Untersuchung der Richtigkeit der

an die Gemeinden gestellten Concurrenzforderung allerdings das Recht der Beurtheilung zu, ob und welcher Theil des Einkommens der Kirche als frei und entbehrlich, dann ob und welcher Theil des Stammvermögens der Kirche nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu dem von den Gemeinden zu tragenden Kostenantheile für Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude rc. rc. herbeizuziehen sei, wobei jedoch bemerkt wird, daß die etwa aus divergirenden Anschauungen sich ergebenden Streitigkeiten zwischen den Gemeinden einerseits und den Verwaltern des Kirchen- und Pfründen- oder sonstigen Stiftungs-Vermögens rc. andererseits gleichfalls von den hiezu berufenen Behörden zu entscheiden seien.

Diese vom schles. Landesausschusse gegen die k. k. schles. Landesregierung ausgesprochene und von dieser sowie von dem fürstbischöflichen Ordinariate in Breslau vollkommen getheilte Ansicht, stützt sich auf folgende Gründe, welche der Landesausschuß des besseren Verständnisses halber, den Comités nicht vorenthalten zu sollen glaubt.

Nach dem §. 11 des Kirchenbau-Concurrenzgesetzes vom 15. November 1863 sind jene Auslagen, welche durch die in den §§. 1 bis 10 bezeichneten Beträge nicht gedeckt erscheinen, von den eingepfarrten Gemeinden in der Regel wie andere Communalbedürfnisse mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nicht katholischen Glaubensgenossen und mit Beachtung privatrechtlicher Bestimmungen aufzubringen.

Nach §. 12 ist in dem Falle, als einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen sind, das Erforderniß auf dieselben, in Ermanglung eines andern Uebereinkommens, nach Verhältniß der Steuer, welche die katholischen Gemeindeglieder der eingepfarrten Gemeinden entrichten, zu dem Aufwande zu vertheilen.

In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenzangelegenheit der Gemeinden ein Comité zu bilden, welches nach §. 13 aus 5 Mitgliedern besteht, die durch die Vorstände der concurrenzpflichtigen Gemeinden gewählt werden.

Durch den §. 12 ist sonach die Wirksamkeit des zu bestellenden Comités auf die Besorgung der Concurrenz-Angelegenheiten der Gemeinden beschränkt und wenn es auch im §. 14 heißt, daß das Comité für die Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ sei, welches den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen hat, so kann unter dem in diesem Paragraph allgemein gehaltenen Ausdrucke, „Kirchenconcurrenz-Angelegenheit" nicht etwa die ganze bei einer Kirche vorkommende Concurrenz zwischen den in den §§. 1 bis 10 berufenen Fonden und Personen dann den eingepfarrten Gemeinden, sondern blos, „die Kirchenconcurrenz der Gemeinden" allein verstanden werden.

Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich nicht nur aus der ausdrücklichen und zweifellosen Bestimmung des §. 12, sondern auch mittelbar aus dem Inhalte des §. 14, demgemäß die Beschlüsse des Comités für die betheiligten Gemeinden, — sonach nicht für alle zu einem Kirchenbaue rc. concurrirenden Personen und Fonde — bindend sind.

Die Ansicht, daß sich die Wirksamkeit des Comités über alle bei einem katholischen Gotteshause und seinen Pfründengebäuden nur irgendwie vorkommenden Angelegenheiten erstrecke, erscheint sonach sowohl nach dem Wortlaute als der Absicht und dem Sinne des Gesetzes vom 15. November 1863 unrichtig und zu weit gehend.

Ebenso unrichtig ist die von einem Comité gemachte Schlußfolgerung, daß eine besondere Kirchenrechnungsführung, wie sie bisher von den be-

treffenden Seelsorgern erfolgte, für die Zukunft entbehrlich sei, denn aus dem ganzen Kirchenbauconcurrenzgesetze kommt nirgends die Bestimmung hervor, daß die Wirksamkeit des Comités sich auf die Besorgung der sämmtlichen Vermögensangelegenheiten der betreffenden Kirche, auf die Verwaltung des Vermögens und die Rechnungslegung über dasselbe zu beziehen habe.

Die Verwaltung und Verrechnung des Kirchenvermögens ist durch andere Gesetze, und zwar nach dem Concordate ddo. 18. August 1855 durch die Kirchengesetze geregelt, welche, wenn sie auf die Concurrenz bei Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse Bezug haben, nach §. 21 des Gesetzes vom 15. November 1863 insoweit aufrecht zu bleiben haben, als sie nicht durch dieses eben citirte Gesetz eine Aenderung erleiden.

Wenn nun aber auch dem Comité der Gemeinden für Kirchenbau-Concurrenz kein Einfluß auf die Disposition der Verwaltung und Verrechnung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens nach den dermal hierüber bestehenden Gesetzen zugestanden ist, so erscheint doch anderseits sicherlich die Ansicht richtig, daß dem bestellten Comité in Ansehung der Concurrenz der Gemeinden, von Fall zu Fall die Beurtheilung zusteht:

a) ob und in wie weit nach dem Gesetze vom 15. November 1863 eine Concurrenz der Gemeinden einzutreten habe? und

b) mit welcher Kostenbetragshöhe die Concurrenz der Gemeinden stattfinden solle?

Es ist nemlich nach dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes vom 15. November 1863 nicht zu bezweifeln, daß die Concurrenzpflicht der Gemeinden nur eine subsidiarische ist; daß nemlich die Gemeinden offenbar nur dann und nur insoweit verpflichtet sind, die Baukosten der Kirchen 2c. auf sich zu nehmen, als nicht gewisse Fonde, das freie entbehrliche Einkommen des Gotteshauses, ja sogar unter gewissen Beschränkungen das Stammvermögen desselben, ferner der Pfründner, dann physische und moralische Personen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder sonstigen Rechtstitels verbunden sind, der Patron und die geistlichen Genossenschaften zur Bestreitung dieser Baukosten verpflichtet erscheinen. Von dieser — blos subsidiarischen — Pflicht der Gemeinden machen in den Fällen des §. 8 und 10 nur die Kosten der Zug- und Handarbeiten theilweise eine Ausnahme.

Um nun den Umfang dieser subsidiarischen Verpflichtung der Gemeinden, sowohl in quali als quanto, gehörig und zur Beruhigung aller hiebei interessirten Theile beurtheilen zu können, ist wohl zweifelsohne die Detailkenntniß aller hierauf Einfluß nehmenden Verhältnisse nothwendig, sonach auch nöthig zu wissen, welche Fonde und welches Einkommen derselben zum Baue, der Herstellung und Erhaltung der Kirchen u. s. w. gewidmet sei? welches das Vermögen und die Einkünfte des betreffenden Gotteshauses seien? was von diesem Einkommen entbehrlich und frei sei? ob etwa auch unter der im §. 2 des Concurrenzgesetzes vom 15. November 1863 enthaltenen Beschränkung das Stammvermögen der Kirche in Anspruch genommen werden könne? worin das Pfründeneinkommen bestehe? — Ein großer Theil dieser auf die Concurrenzpflicht der Gemeinden — sowie des Patrons der Kirche — so gewichtigen Einfluß nehmenden Fragen, wird schon durch die Einsichtsnahme in die Kirchen- und Stiftungs-Vermögens-Inventarien, dann in die Kirchen- und Stiftungsrechnungen erledigt und beantwortet, und für den Fall, als diese Einsicht, als das leichteste, wohlfeilste und schnellste Mittel, die nöthige Ueberzeugung über den Umfang der Concurrenzpflichten der Gemeinden in quali et quanto zu gewinnen verwehrt werden sollte kann

doch andererseits nicht verkannt werden, daß auch die Gemeinden in so lange zu einer Leistung nicht verhalten werden können, in wie lange ihnen nicht der Beweis der Richtigkeit derselben in quali und quanto geliefert wurde.

Weit davon entfernt, den bestellten Kirchen-Comités einen größeren Wirkungskreis, als welcher ihnen im Gesetze vom 15. November 1863 vorgezeichnet ist, zuzuwenden, wird ihnen doch jederzeit im Sinne des Concurrenzgesetzes vom 15. November 1863 die Berechtigung eingeräumt werden müssen, darüber zu wachen, daß den concurrenzpflichtigen Gemeinden keine ungesetzliche Last und auch keine gesetzliche Last in größerem Maßstabe, als im Gesetze vom 15. November 1863 vorgeschrieben ist, aufgebürdet werde. Auch die Behörden, welche berufen sind, in Streitigkeiten über Art und Maß der Concurrenzleistungen zu entscheiden, werden ohne Vorlage der obbezeichneten Beweise und ohne Beurtheilung der Einfluß nehmenden Momente gegen die concurrenzpflichtigen Gemeinden keine Entscheidung zu fällen im Stande sein.

Mit Rücksicht auf das Vorausgeschickte kann wohl die Mittheilung von dem Stande der verfügbaren Kirchencassa-Barschaft von Fall zu Fall zur Beurtheilung des Umfanges der Concurrenz der Gemeinden nicht genügen, weil der Stand der Cassabarschaft allein über das entbehrliche freie Einkommen der Kirche keine verläßliche und noch weniger darüber Auskunft gibt, ob die Bedingungen vorhanden sind, unter welchen erforderlichen Falles auch das Stammvermögen der Kirchen in Anspruch genommen werden könne oder nicht? Nach dem Hofdecrete vom 2. September 1800 und dem Hofkanzlei-Decrete vom 24. Februar 1824, Z. 5587, ist den Patronen im Anbetrachte ihrer Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrgebäuden Beiträge zu leisten, die Einsicht in die Kirchenrechnungen gestattet und unverwehrt.

Da nun aber die concurrenzpflichtigen Gemeinden sich in ganz gleicher Lage wie die Patrone befinden, so erscheint die analoge Anwendung obiger Vorschriften vollkommen gerechtfertigt.

Im Einverständnisse mit diesen Anschauungen des schles. Landesausschusses hat nun auch das fürstbischöfliche General-Vicariat in Teschen mit Zustimmung Seiner Gnaden des hochwürdigen Herrn Fürstbischofes unterm 16. September 1865, Z. 1272, an den unterstehenden Curat-Clerus eine Instruction erlassen, welche folgendermaßen lautet:

„An einen Hoch- und Ehrwürdigen Clerus der Breslauer österr. Diöcese.

Um mancherlei irrthümlichen Anschauungen und Mißverständnissen, welche hie und da über das Verhältniß der auf Grund des Landesgesetzes vom 25. November 1863, Nr. 2, zur Besorgung der Kirchenbauconcurrenz-Angelegenheiten der Gemeinden berufenen Organe zu den Kirchen-Stiftungs- und Pfründen-Vermögensverwaltungen zum Vorscheine gekommen sind, zu begegnen, findet das fürstbischöfliche General-Vicariat mit hoher Zustimmung Sr. fürstbischöflichen Gnaden nachstehende, auf den erwähnten Gegenstand bezüglichen Grundsätze, dem Hoch- und Ehrwürdigen Curat-Clerus als Richtschnur vorzuzeichnen:

1. Dem Kirchenbau-Concurrenz-Comité der Gemeinde gebührt keine Einflußnahme auf die Verwaltung des Kirchenvermögens oder auf besondere Kirchenrechnungsführung; hierüber bleiben die Bestimmungen der fürstbischöflichen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen-Stiftungs- und Pfründen-Vermögens vom 9. December 1858 nach wie vor maßgebend.

2. Ebensowenig steht diesem Comité ein Entscheidungs- oder gar Verfügungsrecht über das Kirchenvermögen, wohl aber zum Zwecke der Untersuchung der Richtigkeit der an die Gemeinden gestellten Concurrenz-

forderung das Recht der Beurtheilung zu, ob und welcher Theil des Einkommens der Kirche als frei und entbehrlich, dann ob und welcher Theil des Stammvermögens der Kirche nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu dem von den Gemeinden zu tragenden Kosten-Antheile für die Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann zur Beischaffung der Kirchenparamente und Erfordernisse herbeizuziehen sei, wobei jedoch bemerkt wird, daß die etwa aus divergirenden Anschauungen sich ergebenden Streitigkeiten zwischen den Gemeinden einerseits und den Verwaltungen des Kirchen-, Stiftungs- und Pfründen-Vermögens &c. andererseits von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden zu entscheiden sind.

3. Zum Zwecke der sub 2 erwähnten Beurtheilung, ob und in welchem Umfange eine Concurrenz der Gemeinde bei Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründen-Gebäude &c. einzutreten habe, ist dem mehrerwähnten Comité über besonderes Ansuchen die Einsicht in die Kirchen- und Pfründen-Vermögens-Inventarien sowie in die Kirchenrechnungen anstandslos zu gewähren. Rücksichtlich des Stiftungsvermögens gilt dasselbe nur insofern, als es zu einem auf die Kirchenbau-Concurrenz-Angelegenheit bezughabenden Zwecke bestimmt ist.

Teschen, am 16. September 1865.

Der fürstbischöfliche General-Vicar."

Durch diese Instruction im Einklange mit den oben unter 1 und 2 entwickelten Grundsätzen sind die Kirchenbauconcurrenz-Comités in die Lage gesetzt, bei vorkommenden Fällen die geeigneten Grundlagen zu gewinnen und der schles. Landesausschuß hegt deshalb die Erwartung, daß die Kirchenbauconcurrenz-Comités hiernach sich benehmen werden.

Hinsichtlich der Friedhöfe vgl. die Hfkzd. v. 23. März 1834, Z. 11237 und 2. October 1834, Z. 24922, bei Mähren S. 481, 482, doch ist die Uebung durch die localen Verhältnisse modificiert, nach welchen die Friedhöfe meist Katholiken und Evangelischen gemeinsam waren, und erst in den Jahren 1857—1861 mit Rücksicht auf die Concordatsgesetzgebung die meisten evangelischen Gemeinden sich eigene confessionelle Friedhöfe errichteten, wodurch nun allerdings auch der frühere „allgemeine" Friedhof zu einem „confessionellen" wurde. Vgl. auch die Bemerkung bei „Böhmen" S. 426.

Steiermark.

Gesetz vom 28. April 1864,

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse. (LGB. Nr. 7, ausgegeben am 11. August).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Bei-

schaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet sind. Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach dem besonderen Verpflichtungstitel.

§. 2. Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses und falls kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden. Es kann überdieß unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen dieser Kirchen in Anspruch genommen werden, in wie weit dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. Bei Pfarrhofs- und Wirthschaftsgebäuden sind die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine, seiner Hausgenossen oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 4. Kleinere Auslagen, als für Rauchfangkehrer-Bestallung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, für gewöhnliche Ausbesserung der Fußböden und Bedachung, der Thüren und Schlösser u. s. w. hat der kirchliche Pfründner bei Pfarrhof- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

§. 5. Zu den übrigen Bauauslagen bei diesen Gebäuden haben die kirchlichen Pfründer dann beizutragen, wenn ihre Pfründe ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. ö. W. abwirft. Das Jahreseinkommen wird von der politischen Behörde mit Zuziehung des Patrones, des Pfründners, oder, falls die Pfründe erledigt ist, von dem Decanate, den betreffenden Gemeinde-Vorständen und den Sachverständigen erhoben.

§. 6. Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700 oder 800 fl. ö. W. bleibt, oder den Betrag von 800 fl. erreicht, haben sie den zehnten, neunten, achten, siebenten, sechsten, fünften, vierten, dritten Theil, oder die Hälfte der nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen,

welche in der im §. 1—4 bezeichneten Weise nicht bedeckt werden können, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten.

§. 7. Die kirchlichen Pfründner sind berechtigt, die sie treffende Schuldigkeit in Jahresraten abzustatten, welche nicht unter den dritten Theil des im §. 6 erwähnten Mehreinkommens herabgehen dürfen. Zur Sicherstellung der Leistung ist in diesem Falle unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Baubrief zu errichten, in welchem die Bestimmung aufzunehmen ist, daß die Verpflichtung zur Tilgung der Concurrenz-Quote innerhalb der festgesetzten Jahre auch während des Interkalares zu erfüllen ist, und auf den Nachfolger in der Pfründe übergeht.

§. 8. Zur Bestreitung der durch die Anwendung der voranstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 7) nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen.

Derselbe hat, in soweit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen und Pfründeneinkommen zu bestreiten bleibt.

§. 9. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen.

Aus dem Umstande allein, daß der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 10. Geistliche Genossenschaften werden bei den ihnen incorporirten Pfründen, in wiefern nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Abschlag des Werthes der Hand- und Zugarbeiten die Hälfte der im §. 1 erwähnten Kosten zu bestreiten haben.

§. 11. Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Communal-Erfordernisse[178]) aufzubringen. Ist hiezu eine besondere

---

178) Aus den §§. 12, 14, 15, 16 cit. ergibt sich, daß nach dem Gesetze zunächst die Ortsgemeinden, resp. Theile derselben concurrenzpflichtig sind, daß demnach eine vom Kirchenconcurrenzausschusse in seinem Wirkungskreise anerkannte Verpflichtung nur die Verbindlichkeit dieser involvirt, indem zwischen den Verpflichtungen einer Gemeinde und jenen ihrer Mitglieder

Umlage erforderlich, so hat die Auftheilung derselben nach Maßgabe der directen Besteuerung mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossen zu geschehen.

§. 12. Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden[179]) oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß der directen Besteuerung der katholischen Gemeindeglieder zu dem Aufwande zu vertheilen.

In diesem Falle ist zur Besorgung der Concurrenz-Angelegenheit der Gemeinde ein besonderer Ausschuß[180]) zu bilden.

§. 13. Dieser Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, welche durch die Vorstände und Ausschüsse der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden aus deren Gemeindegliedern mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiemit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 14. Der Ausschuß ist für die Kirchenconcurrenz-Angelegenheit das beschließende[181]) und überwachende Organ. Derselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen, dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die betheiligten Gemeinden bindend.

---

strenge zu unterscheiden ist (arg. §. 11). Wenn daher nach dieser Anerkennung oder vor Vertheilung des Erfordernisses ein Gemeindemitglied aus der katholischen Kirche austritt, so kann ihm ein Beitrag für katholische Cultuszwecke nicht mehr auferlegt werden (VGH. v. 1. Februar 1878, B. II 204).

179) Auslagen für Kirchenzwecke können nach §. 35 des Ges. v. 7. Mai 1874, RGB. Nr. 50, nur die Pfarrgemeinde und nicht die Ortsgemeinde belasten; die entgegengesetzten Bestimmungen der §§. 11, 12 des steierm. Conc. Ges. v. 28. April 1864, LGB. Nr. 7, sind nach §. 57 des Ges. v. 7. Mai 1874 in dieser Richtung aufgehoben. Ebenso die nach §. 16 des Conc. Ges. begründet gewesene Competenz des Landesausschusses zu einer Entscheidung über die Beitragspflicht (VGH. v. 26. Juni 1880, B. IV 815).

180) Der Concurrenz-Ausschuß muß als zur Beschwerde legitimirt erscheinen, wenn ein Steuerträger, welchen er für beitragspflichtig hält, als befreit behandelt wird, weil dies auf das Beitragsquantum aller und jeder einzelnen der an der Sache betheiligten Gemeinden Einfluß nimmt (VGH. v. 1. Febr. 1878, B. II 204).

181) Da diese Competenzbestimmung eine Aenderung nicht erfahren hat, erscheint der Concurrenz-Ausschuß in erster Reihe als berufen, über die Nothwendigkeit der Herstellung Beschluß zu fassen (VGH. v. 21. April 1887, B. XI 3495).

§. 15. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Ausschußmitgliedes zu führen. Jede Gemeinde hat das Recht, von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 16. Beschwerden von Seiten der Gemeinden gegen Verfügungen des Ausschusses gehen an den Landes-Ausschuß. Bezüglich der Frist zur Berufung des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über den Ausschuß, dann der Auflösung des letzteren gelten die Bestimmungen der Paragraphe des Gemeindegesetzes.

§. 17. Die Filialkirchen 182) und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen haben, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens Jene herzustellen und zu erhalten, in deren Interesse solche Kirchen- und Wohngebäude bestehen. Sie werden aber deshalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen, von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1) nicht befreit.

§. 18. Wenn mit dem Meßnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften dieses Gesetzes.

Ist der Meßner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, insoferne nicht die

---

182) Unter den im §. 17 vorbehaltenen anderweitigen Rechtsverbindlichkeiten, durch welche die allgemeine gesetzliche Baulast der Filialisten eingeschränkt erscheint, ist der Titel des Patronats nicht mitbegriffen, es kann unter demselben vielmehr nur ein specieller Titel im Sinne des §. 1 cit. verstanden werden; zu den in §. 1 angeführten speciellen Titeln gehört aber das Patronat nicht, da die nach diesem §. 1 Verpflichteten vor „Allem", also vor der in den späteren §§. normirten Concurrenz, in welcher erst der Patron auftritt (§§. 8, 9), zu leisten haben. Der §. 17 hat daher nicht das Patronat an Filialkirchen als besonderen Titel aufrecht erhalten, sondern er hat vielmehr die Patronatsverpflichtung für Filialkirchen aufgehoben, wozu sich der Gesetzgeber offenbar aus ähnlichen Gründen veranlaßt fand, aus denen er im §. 8 die Baulast des Patrons bei den Mutterkirchen auf ein Drittel der Auslagen reducierte und umsomehr, als die Existenz eines Patronates des Patrons der Mutterkirche an der Filiale stets eine höchst problematische war; die entgegengesetzte Ansicht über den Sinn des §. 17 würde zu dem unhaltbaren Resultate führen, daß nur allein das Patronat an Filialkirchen, da es hienach nicht unter §. 8, sondern unter §. 1 fiele, in dem ursprünglichen vollen Umfange, resp. mit der ganzen früheren, für alle anderen Patronate so erheblich reducirten Baulast aufrecht verblieben wäre (VGH. v. 25. Jän. 1882, B. VI 1279).

wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenconcurrenz schon geregelt ist, oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von den beiden Concurrenzpflichtigen zu tragen.

Vgl. aber jetzt §. 38 des Ges. v. 4. Februar 1870, LGB. Nr. 17: Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge . . . durchgeführt ist, . . . der Versehung des Meßner-Küster-)Dienstes zu enthalten.

§. 19. Bei Herstellung von Kirchen- und Pfründen-Gebäuden hat auf Ansuchen der kirchlichen Behörde oder der Concurrenzpflichtigen die politische Behörde die Oberleitung zu übernehmen.

§. 20. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Hierher gehört auch die (noch giltige) Bestimmung des zufolge Hfkzd. v. 18. Juni 1807, Z. 11497 mit Gub. Circ. v. 1. Juli 1807 erflossenen Baunormales für Steiermark und Kärnthen:

11. Um jeder Willkürlichkeit in Führung der Gebäude zum Nachtheile des Kirchenvermögens oder des Patrons vorzubeugen, soll

a) kein Pfarrer, Localcaplan oder anderer Beneficiat sich unterfangen, eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstellen einige größere, und ihm nicht selbst durch den 2. und 3. Paragraph dieser Verordnung zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber eine solche Handlung geschehen; so soll sie demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat.

b) Auch kein Privatpatron darf irgend eine Reparatur einer Kirche oder eines Pfarrgebäudes aus dem Stammvermögen der seinem Privatpatronate unterstehenden Kirche vornehmen lassen, ohne hiezu die Bewilligung der Landesstelle angesucht zu haben, widrigenfalls hätte er dem Stammvermögen der Kirche die verwendete Summe zu ersetzen.

c) Kein Bauführer darf, ohne von der Landesstelle die Erlaubniß erhalten zu haben, von dem genehmigten Risse im Wesentlichen abweichen.

d) Und da die Reparirung der Pfarrgebäude immer dem Kirchenvermögen zur Last fällt, wenn sie auch ohne Zuziehung desselben, etwa von einem vermöglichen Pfarrer oder Patron zuerst ganz neu hergestellt würden, so darf auch keine bedeutende Vergrößerung eines Pfarrhofes, wenn sie auch ganz auf Kosten des Beneficiaten oder des Patrons geschähe, ohne Genehmigung der Landesstelle vorgenommen werden.

Gesetz vom Jahre 1866,

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Verpflichtung zur Annahme der Wahl als Mitglied oder Obmann eines Kirchen- oder Schulconcurrenz-Ausschusses (LGB. Nr. 11, ausgegeben am 9. Mai 1866).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich im Nachhange zu den Landesgesetzen vom 28. April und 17. August 1864 anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Jede in einen Kirchen- oder Schulconcurrenz-Ausschuß wählbare und ordnungsmäßig gewählte Person ist verpflichtet, die Wahl zum Mitgliede oder Obmanne des Concurrenz-Ausschusses anzunehmen.

Das Recht, eine solche Wahl abzulehnen, oder die Enthebung von einem derlei bereits angetretenen Amte zu verlangen, haben nur:

1. Geistliche; 2. öffentliche Lehrer; 3. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener; 4. Militärpersonen; 5. Personen, die über 60 Jahre alt sind; 6. diejenigen, welche die Stelle als Obmann eines Kirchen- oder Schulconcurrenz-Ausschusses durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, oder welche als Mitglieder eines Kirchen- oder Schulconcurrenz-Ausschusses durch zwei nacheinanderfolgende Wahlperioden wirksam waren, für die nächste Wahlperiode; 7. diejenigen, die an einem, der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen oder einer anhaltenden bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden; 8. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung durch lange Zeit in jedem Jahre aus den Gemeinden, für welche der Concurrenz-Ausschuß besteht, abwesend sind.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen, verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der betreffende Concurrenz-Ausschuß, oder in Ermanglung eines solchen der Landes-Ausschuß bis 100 Gulden bemessen kann.

Die Geldbuße fließt in die betreffende Concurrenz-Casse.

§. 2. Gegen die von einem Concurrenz-Ausschusse in Anwendung des §. 1 erflossenen Entscheidungen kann die Berufung an den Landes-Ausschuß ergriffen werden, welche binnen der vom Tage der Zustellung der Entscheidung laufenden 14tägigen Fallfrist bei dem Obmanne des Concurrenz-Ausschusses zu überreichen und von diesem an den Landes-Ausschuß zu leiten ist.

Hinsichtlich der Friedhöfe eröffnete die Hofkanzlei mit Decret vom 25. Juli 1785, Z. 1105, dem inner-öst. Gub. auf seine Anfrage, wie sich bei Errichtung neuer Kirchhöfe in Ansehung der Kosten zu benehmen sei, daß bei Sparsamkeit in Raum und Umfassung „da in dergleichen Fällen doch immer auf freiwillige Fuhren und Handarbeiten der Pfarrkinder Rechnung gemacht werden kann, in jenen Ortschaften, wo der Pfarrer, ohne Verkürzung der Congrua, die Auslage nicht auf sich zu nehmen vermag, die Herstellung des neuen Kirchhofes aus den vorhandenen Kirchengeldern, jedoch mit vorläufiger Wissenschaft und Einwilligung des vorgesetzten Kreishauptmannes hergenommen und die eingehenden Begräbnißtaxen zur Wiederergänzung des angegriffenen Kirchenkapitales verwendet werden sollen". Vgl. auch die Bemerkung bei „Böhmen" S. 426.

Tirol.

Vgl. die Hfkzd. v. 24. December 1782, Z. 283, v. 29. Jänner 1783 und 20. September 1804, Z. 15385 o. b. Böhmen.

Hofkanzleidecret vom 3. November 1787, Z. 2438, an das Tiroler Gubernium:

„Demselben wird auf die unterm 4. October d. J. gemachte Anfrage erwidert: der Patronus hat für die Conservation und den Bau der Kirche und Pfarr-Gebäude nur in supplementum und damal zu haften, wenn die Kirche nicht so viel Vermögen besitzt, um aus solchem allein die vorfallenden Reparationen bestreiten zu können. Wenn aber die Kirche so

reich ist, daß sie entweder aus den Interessen allein, oder auch mit Anwendung eines Theiles ihres Stammvermögens, ohne daß es ihr an der weitern hinlänglichen Bestreitung der Current-Erfordernisse mangelt, derlei Ausgaben zu bestreiten vermag, so bedarf sie bei hinlänglich eigenen Mitteln die Hilfe ihrer Patroni nicht, und kann man auch dem letzteren die Anwendung dieses Vermögens bei erkannter Nothwendigkeit nicht versagen."

Hofkanzleidecret vom 19. Jänner 1797, Z. 1667, an das Gubernium in Tirol:

„Ueber den vorgekommenen Anstand, ob die Tiroler Bischöfe bei Seelsorgen ihres Sprengels, wozu sie das jus liberae collationis besitzen, die Patronatslasten zu übernehmen, und also gleich den Patronen zu Kirchen-, Widdums und Schulgebäuden zu konkurriren haben, ist von Seiner Majestät über alleruntertänigst erstatteten Vortrag die höchste Entschießung herabgelangt, in Folge welcher von nun an der Grundsatz nicht aus dem Auge zu lassen ist, daß ein reichsständischer Bischof, der im Oesterreichischen die Seelsorge ausübet, nicht als Reichsstand, sondern für das österreichische Diöcesangebiet als ein inländischer Bischof, mithin auch als ein Unterthan zu betrachten sei, der sich für den österreichischen Diöcesantheil lediglich nach den landesfürstlichen Anordnungen zu richten schuldig ist.

Dieses vorausgesetzt wollen Seine Majestät, daß sich in dieser Angelegenheit von nun an nach folgenden Vorschriften benommen werde:

a) Soll da, wo die Kirchen zu ihren, und den dazu gehörigen Gebäuden und Schulen hinlängliches Vermögen haben, dem Bischofe das Collazionsrecht belassen, bei allen übrigen aber, wenn ein solches Vermögen mangelt, und wo er die Patronatslasten nicht tragen will, von ihm auch dem Collazionsrechte entsaget, und dieses, wenn Gemeinde und Obrigkeiten die Patronatslasten auf sich nehmen wollen, an dieselbe übertragen, im Weigerungsfalle aber von dem Religionsfond cum onere et commodo übernommen werden.

b) Sollen die Gemeinden in jedem Falle, wo nicht besondere Verträge oder Einverständnisse bestehen, die unentgeltlichen Hand- und Zugfuhren leisten, der Patronus aber soll

c) die Geldauslagen auf Materialien und Professionisten mit Zuhilfenehmung des entbehrlichen Peculii der Mutterkirchen und der Filialen, dann mit Beiziehung des Grund- oder Zehendherrn bestreiten.

d) Da, wo der Patron außer Stande ist, diese Lasten zu bestreiten, soll der Obrigkeit und den Gemeinden, wenn sie das Patronatsrecht auf sich nehmen wollen, auch die den Patronen treffenden Geldauslagen zu leisten obliegen, und diese sämmtliche Kosten sollen zwischen ihr, der Obrigkeit, den Gemeinden, den Grund- und Zehendherren nach dem Maße ihres Realitätenbesitzes in dem Gemeinde- und Pfarrbezirke nach dem Dividenten des Steuerfußes unter sich vertheilet werden.

e) Die Gemeinden und Obrigkeiten, welche das Patronatsrecht auf sich nehmen, sollen in der Ausübung des Collazionsrechtes alterniren. Endlich

f) sollen die sogenannten Parochi habituales als wirkliche Patronen angesehen, mithin zur Tragung der Patronatslasten verhalten; im Widrigen aber ihres diesfälligen Beneficii verlustig werden.

... Durch diese maßgebende a. h. Entschließung erhalten die von dem Gubernium untern 30. October 1795 und 13. Mai 1796 erstatteten Berichte ... ihre Erledigung, und ist sich hiernach in weiters vorkommenden Fällen genau zu achten."

Hofkanzleidecret vom 15. September 1800, Z. 12873, an das Gubernium in Tirol:

„Ueber die mit Bericht vom 2. April d. J. gemachte Anfrage, wie

es mit der Concurrenz des Patrones zum Widdumbau zu . . . halten sei? haben Seine Majestät zur Richtschnur festzusetzen befunden, daß zu Widdumsbaukosten, um den Konkurrenztangenten des Patronus zu bestimmen, die Auslagen auf Zug- und Handroboten abzuziehen, von der erscheinenden Remanenz dem Patronus das Drittel zur Entgeltung zuzuweisen, nach diesem Abzug des Drittels aber der ganze Betrag einschließlich der bloß zur Bestimmung des Patronatsdrittels einmal abgezogenen Hand- und Zugroboten unter sämmtliche Realitätenbesitzer **183**) der Gemeinde, es mögen sodann diese Realitäten aus Grund und Boden, oder aus Grundzinsen bestehen, ohne Unterschied nach dem Steuerfuße zu repartiren wäre. Dieser nemliche Konkurrenzfuß hat auch bei Kirchengebäuden seine Anwendung, mit dem Beisatze, daß bei selben auch das entbehrliche Pekulium der Mutterkirche und der Filialen dem Patronus und den übrigen Konkurrenten zu Statten zu kommen habe.

Hofdecret vom 28. Mai 1816, Z. 27404, veröffentlicht in der Tiroler Prov. Ges. S., III. B., II. Abth. Nr. 18, S. 137 („Ueber die Concurrenz zu den Kirchen- und Widumsgebäuden"):

„Auf die Anfrage vom 4. April 1816 wurde dem Gubernium bemerkt, daß die Verordnung vom 15. Sept. 1800, Z. 12873, nicht bloß für neu zu errichtende Pfarrkirchen die Concurrenz-Vorschriften zur Bestreitung der Auslagen vorschreibe, sondern daß solche im Allgemeinen, folglich auch für alte Pfarren zu gelten haben. Es kann sich auch auf die in anderen Provinzen in den Jahren 1805 und 1807 erlassenen Verordnungen nicht bezogen werden, da nicht alle Provinzen eine gleiche Verfassung haben und besonders in Tirol, wo der Bauernstand ebenfalls Landstand ist, und wo es eigentlich keine Dominien und Grundherrn, sondern bloße Gerichtsinhaber gibt, eigene Vorschriften nöthig sind."

Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1805, Z. 9615, an das Tirolische Landes-Gubernium:

„Dem Gubernium wird auf seinen wegen allenfälliger Adoptirung des Mährischen Kirchen- und Pfarrgebäude-Concurrenz-Circularis für das Land Tirol unterm 13. Hornung erstatteten Bericht hiemit erwidert: wienach Seine Majestät auf den hierüber gehorsamst erstatteten Vortrag die a. h. Entschließung dahin zu erlassen geruhet habe, daß es in Ansehung des Landes Tirol noch fortan bei der a. h. Vorschrift vom 12. Septembris 1800 zu bewenden habe.

Von welch a. h. Entschließung das Gubernium zu seinem forthinigen Benehmen verständiget wird."

Verordnung der k. k. ver. Hofkanzlei an das tirolische Gubernium vom 3. August 1820, Z. 22997:

„Auf die in dem Berichte vom 24. Julius 1820, Z. 14490, enthaltene Frage: Ob in Tirol das entbehrliche Kirchenvermögen dermalen auch zum Baue des Pfarrwiddums zu verwenden sei, wird dem Gubernium bemerket, daß diese Frage bereits in dem Hofdecrete vom 21. Mai 1805, Z. 9615, beantwortet ist, wodurch demselben mit Hinweisung auf die Verordnung vom 12. September 1800 bedeutet wurde, daß zufolge einer a. h. Entschließung das Kirchenvermögen für das Pfarrwiddum nicht in das Mitleid gezogen werden soll."

Decret des Tiroler Guberniums, kundgemacht Innsbruck den 26. Februar 1825, Z. 3858 (Tiroler Prov. Ges. S. XII, Nr. 24 S. 79),

---

183) Vgl. den E. des VGH. v. 21. April 1887, B. XI 3494, oben Nr. 68).

unter der Aufschrift: Die Anweisung des Patronatsdrittels hat nur subsidarisch in Ermanglung rechtsgültiger Verpflichtungen einzutreten.

„Die Landesstelle hat bei mehreren Anlässen wahrgenommen, daß bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, wo das a. h. Aerar, oder ein politischer Fond Patron ist, das gesetzliche Patronatsbetreffniß auch in solchen Fällen in Anspruch genommen wird, wo durch Herkommen, Verträge, oder auf eine sonstige Art 184) für die Bestreitung der Bauköſten ohne Intervenirung des Patrons gesorgt ist.

Da nun die Beitrags-Verbindlichkeit desselben zu der bei Baulichkeiten nur subsidiarisch, nämlich in Ermanglung einer besonderen rechtskräftigen Bestimmung darüber stattfindet, so wird das Kreisamt auf diesen Umstand mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß künftig bei jedem Einschreiten um ein Patronatsbetreffniß immer anzuführen sei, ob, und welche spezielle Vorsorge für die Baulichkeiten bisher bestanden habe."

Ueber eine an die Länderstellen gerichtete Anfrage, ob das disponible Kirchenvermögen bei Kirchen- und Bauhofbaulichkeiten allen Concurrenten ohne Ausnahme zu Gute kommen solle, berichtete das tiroler Gubernium laut Actenauszuges der Hofkanzlei, daß diese Frage „in Tirol, insoferne es die Concurrenz des Pfarrers betrifft, ganz unpraktisch sei, indem nach den in dieser Provinz geltenden Concurrenz-Vorschriften der Pfarrer zu den nothwendigen Baulichkeiten an der Kirche oder am Widdum zu gar keiner Beitragsleistung verpflichtet ist, es wäre denn, daß die Nothwendigkeit der an Pfarrgebäuden vorzunehmenden Baulichkeiten durch die Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des abtretenden Pfarrers geschehen ist, in welchem Falle die bezüglichen Kosten von den allfällig übrigen ausgeschieden und zufolge Gub. Circular vom 14. October 1818 ganz allein aus dem Vermögen des verstorbenen oder abtretenden Pfarrers bestritten werden müssen. Hinsichtlich der übrigen Concurrenten zu Kirchen- und Widdumsbaulichkeiten, wobei jedoch die Dominien, deren es in Tirol keine gibt und deren Verpflichtung mit jener der Gemeinde zusammenfällt, keine besondere Klasse bilden, ist hinsichtlich der vorgekommenen Frage zu unterscheiden, ob es sich um eine Kirchen- oder um eine Pfarrhofbaulichkeit handele.

Zu den Kosten der ersteren ist gemäß Hfkzd. vom 15. September 1800, Z. 12873, vor Allem das entbehrliche Vermögen der Mutterkirche sowohl als auch ihrer Filialen zu verwenden, und hat nicht nur dem Patron, sondern auch den übrigen Concurrenzen zu statten zu kommen.

Aus den Rent-Ueberschüssen der Kirchen sind nach dem Gub. Circulare vom 14. December 1830, Z. 26013, in Gemäßheit des Hofdecretes vom 13. April 1826, Z. 9989 (— s. u. N. 184, bezieht sich nur auf einen speciellen Fall —), nicht nur die baaren Kosten sondern auch die Hand-

---

184) Also auch Kirchenvermögen. So auch hinsichtlich der Gemeinden die einen speciellen Fall betreffende Verordnung an das tir. Gub. v. 13. April 1826, Z. 9989: „Die Gemeinde . . . ist, da die Kirche aus ihren Renten-Ueberschüssen die dießfälligen Baukosten und die bei denselben sich ergebenden Zug- und Handrobothen selbst tragen kann, von jedem Beitrage frei zu halten." Hiezu auch das Hfkzd. v. 16. Mai 1839, Z. 12688: „Dem Gub. wird . . . in Betreff des Patronatsbeitrages zum Kirchenbaue in . . . bedeutet: daß kapitalisirte Ueberschüsse zu dem currenten und nicht zum Stamm-Vermögen der Kirche gehören, und daß selbst für den Fall, als sich durch Verwendung des kapitalisirten Ueberschusses ein Abgang zur Bedeckung der currenten Bedürfnisse herausstellen sollte, derselbe ohnehin nach dem Hfd. v. 24. April 1805, Z. 5177, vom Patrone aushilfsweise bedecket werden muß."

und Fuhrschaften zu bestreiten. In diesem Falle sind daher die Gemeinden von Leistung derselben frei zu lassen.

Was dagegen die Pfarrhofbaulichkeiten betrifft, so ist mit Hfkzd. vom 3. August 1820, Z. 22997, dem Gubernium eröffnet worden, daß zufolge einer a. h. Entschließung in Tirol das Kirchenvermögen für den Pfarrhof nicht in das Mitleid gezogen werden soll, welcher höchsten Anordnung gemäß sich auch streng benommen wird. Es fallen daher auch die Kosten für Widums-Baulichkeiten in Tirol, insofern dießfalls nicht besondere Verhältnisse nach Herkommen oder Verträgen bestehen, deren Existenz gemäß Gub. Dekret vom 26. Februar 1825, Z. 3858, stets zu erheben ist, immer nur dem Patrone und der Gemeinde zur Last, es mag ein disponibles Vermögen der betreffenden Kirche vorhanden sein oder nicht." Hierüber erfloß das oben bei N. Oest. mitgetheilte Hofkanzleidecret vom 28. März 1845, Z. 2684.

Gubernial-Circulare v. 4. Nov. 1825 Z. 12543—2678 (tiroler Prov. Ges. S. XII Nr. 179 S. 773):

„Die Landesstelle hat mehrfällig die unangenehme Ueberzeugung geschöpft, daß jene Vorschriften, welche rücksichtlich des Baues neuer Kirchen, Pfarrhöfe, Meßnerhäuser und Schulgebäude, dann rücksichtlich der an eben diesen Gebäuden von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Reparationen bestehen, theils gar nicht, theils nicht genau beobachtet werden, wodurch nicht nur den betreffenden Gemeinden und Patronen, sondern in der letzteren Beziehung auch dem a. h. Aerar und den öffentlichen Fonden oft ein empfindlicher Nachtheil zugeht. Selbst die hierortige Verordnung vom 12. November 1820 Zahl 22679—2468 (geistlich), Nr. 177 VII. Band, welche die bestehenden Vorschriften wiederholt, und mit dem Bedeuten einschärft, daß die Landgerichte für jede aus Mangel pflichtmäßiger Aufsicht sich ergebende, eigenmächtige Bauführung bei eigener Verantwortung zu haften haben, hat sich durch die bisherige Erfahrung als nicht wirksam genug dargestellt.

Die Landesstelle sieht sich daher veranlaßt, den früheren Verordnungen durch Festsetzung einer mit deren Uebertretung verbundenen Strafe die nöthige Sanktion auf folgende Weise zu geben:

Alle Jene, welche ohne höhere Bewilligung einen Kirchen-, Pfarr- oder Schulbau veranlassen, oder führen, werden selbst in dem Falle, wenn der Bau nach der Hand für nothwendig und zweckmäßig erkannt werden sollte, mit einer Geldstrafe belegt werden, welche nach dem Verhältniß zu dem Gesammtbetrage der Baukosten mit dem zehnten Theile derselben, und nach Umständen auch noch in einem höheren Betrage bemessen werden, und dem Armenfonde jenes Ortes zufallen wird, in welchem der Bau geführt worden ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenigen, welche bey einem derley Bau befangen sind, für den Fall, wenn dieser Bau als unnothwendig oder zweckwidrig befunden werden sollte, noch überdieß zu gewärtigen haben, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches (1. Theil 30. Hauptstück §§. 1293 bis 1341) belanget zu werden.

Hiernach werden sich die geistlichen und weltlichen Kirchen-Vorstehungen, dann alle Ortsobrigkeiten zu benehmen haben, um sich vor den angedrohten Folgen zu verwahren.

Decret des Tiroler Guberniums vom 18. Juni 1830 Z. 12475 Geistl. (tiroler Prov. Ges. S. XVII Nr. 73 S. 331)**185**):

---

185) Die E. d. VGH. v. 14. März 1888, B. XII 3986, erwähnt des Hofd. v. 4. Juni 1830 und des Gub.-Circ. v. 4. Nov. 1825 als geltenden Rechtes.

Die hohe vereinte Hofkanzley hat mit Decret vom. 4. d. M., Z. 11277 in Bezug auf das Gubernial-Circulare vom 4. November 1825, Z. 21543 wegen Bestrafung der an eigenmächtigen Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten Schuldtragenden zu verordnen befunden, daß der Gesammtbetrag der Baukosten, wovon nach den Bestimmungen des gedachten Gubernial-Circulars der zehnte Theil in den dort bezeichneten Fällen zu entrichten ist, in der Anwendung auf einzelne Fälle nicht von dem ganzen Bauobjekte, sondern nur von jenem Mehrerforderniße zu berechnen sey, welches sich durch den illegalen Fürgang bey den Kirchen-, Pfarrhof- oder Schulbaulichkeiten gegen den Aufwand ergibt, den die in der gesetzlichen Ordnung bewirkte Herstellung veranlaßt haben würde.

Hievon wird das k. k. Kreisamt zur Benehmung und weiteren Eröffnung an die Unterbehörden und an die Kuratgeistlichkeit in Kenntniß gesetzt.

Hofkanzleidecret vom 24. April 1805, Z. 5177, an das tirol. Gubernium:

„Die Verbindlichkeit der Pfarrpatronen, ihre Patronatskirchen mit den nöthigen Erforderniſſen zu versehen, beruhet auf der Voraussetzung, daß das Kirchenvermögen hierzu nicht zureiche und die Kirchenerforderniße nicht auf eine andere — hier oder dort übliche Art herbeigeschafft werden. Das Gubernium ist daher ganz recht daran, da selbes das Hofdecret der k. auch k. k. Hofkammern vom 10. Jänner d. J. nur dahin versteht, daß in erwiesenen Nothfällen den l. f. und Religionsfondspatronatskirchen von Seite des Pfarrpatronats mit mäßigen Beiträgen zu Hülfe gekommen werden dürfe.“ (Das Gubernium hatte in seinem Berichte vom 9. Jänner 1805 bemerkt, daß es glaube, „vor der Hand das erwähnte höchste Hofkammerdecret nicht zu verlautbaren und solches überhaupt nur dahin zu verstehen“ ꝛc. In dem cit. Hofkammerdecret, Z. 610, wurde dem Gubernium über einen Referatsbogen erinnert, man hätte eine Gemeinde nicht, wie geschehen, mit ihrem Gesuche um Ueberkommung einiger Kirchenparamente simpliciter abweisen sollen, „da es immer die Pflicht eines jeden Pfarrpatrones ist, seine Patronatskirchen mit den nöthigen Kirchenparamenten zu versehen“.)

Ueber einen Bericht des tirol. Guberniums vom 30. Jänner 1841, Z. 619, und einen a. u. Vortrag der ver. Hofkanzlei vom 20. Mai 1842, Z. 3072, in welchen die Frage erörtert wurde, „ob es bei dem bisherigen Verfahren von Seite des Patrons auch zur Kircheneinrichtung zu concurriren, zu verbleiben habe, oder davon und namentlich für Privatpatrone eine Ausnahme zu machen sei?“ erfloß eine a. h. Entschließung vom 30. Juli 1842, mitgetheilt dem Gubernium mit Hofkanzleidecret vom 5. August 1842, Z. 24277:

„Zufolge a. h. Entschließung vom 30. v. M. finden sich Se. Majestat durch die mit dem Gub. Berichte v. 30. Jänner v. J., Z. 619, anhergeleitete . . . Verhandlung nicht bestimmt, eine Vorschrift über die Verpflichtung des Patrons zur Verschaffung der Kirchenparamente zu erlassen, sondern es hat in dieser Beziehung bei der bisherigen Uebung zu verbleiben. Uebrigens ist es der Wille Sr. Majestät, daß auch in den Fällen, in denen das Patronatsrecht dem Staate oder einem öffentlichen Fonde zusteht, sich nach demjenigen, was dieser Uebung entspricht, benommen werde.“

Kundmachung der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 26. Jänner 1871, Z. 1590, betreffend die Concurrenzpflicht der Ortsgemeinden und der Gemeindefraktionen zu Kultus- und Unterrichtszwecken (LGB. Nr. 12, ausgegeben am 13. März 1871):

„Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo es sich um die Zuweisung

einer neuen Fraktion zu einer Ortsgemeinde handelte, hat der Herr Minister für Kultus und Unterricht rücksichtlich der Frage, in wie weit eine Gemeinde für die speziellen Kultus- und Unterrichtsbedürfnisse einzelner ihrer Fraktionen vorzusorgen verpflichtet sei, mit Erlaß vom 16. Jänner 1871, Z. 10436, eröffnet, daß zwischen den Bedürfnissen der einen und der andern Art unterschieden werden müsse.

Der Aufwand für die innerhalb des Gemeindeverbandes bestehenden Volksschulen obliege überhaupt der Ortsgemeinde und zwar — da kein Gesetz diesfalls unterscheide, ohne Unterschied, ob die Schule für die ganze Gemeinde, oder nur für die Angehörigen einer einzelnen Fraktion, Ortschaft u. s. w. bestehe. Dagegen sei der Aufwand für die Kultusbedürfnisse nie von der Gemeinde als solcher, sondern stets von denjenigen zu bestreiten, in deren Interesse er gelegen sei, es sei daher auch der besondere Kultusaufwand in einer Gemeindefraktion von den Fraktionisten allein zu bestreiten."

Das Zustandekommen eines Concurrenzgesetzes in Tirol auf Grundlage der im J. 1863 eingebrachten RV. scheiterte an dem Bestreben des Landtages zugleich mit der Concurrenz- auch die Patronats-Frage zu regeln.

Die Friedhöfe werden, wenigstens in Deutschtirol, wo sie zumeist bei den Kirchen selbst liegen, als Bestandtheil der Kirchengebäude betrachtet, und dem entsprechend wird auch bei Feststellung der Concurrenz zu ihrer Herstellung und Erhaltung vorgegangen. Vgl. übrigens die Bemerkung am Schlusse bei Böhmen, S. 426.

Triest.

Für das Stadtgebiet Triest wurde (sowie für Görz und Istrien), als ein im Jahre 1818 der Hofkanzlei vorgelegter Gesetzentwurf nicht genehmigt ward, das für Ober-Oesterreich erlassene Normale vom 3. Juli 1807, durch das küstenländische Gubernium als Provisorium publicirt, ohne daß jedoch eine Ermächtigung hiezu vorausgegangen oder nachgefolgt wäre.

Anläßlich der im Jahre 1848 neuerlich ausgesprochenen Nichtgenehmigung dießbezüglicher Anträge bemerkte die Verordnung der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 19. Jänner 1848 an das küstenländische Gubernium:

„Nach dem im Küstenlande bestehenden Concurrenzsysteme bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten haben: a) die Patrone die Professionskosten, b) die Dominien, Urbarherren und freien Grundbesitzer die Materialien oder deren Kosten und c) die Pfarr- oder Schulgemeinden die Hand- und Zugarbeiten zu leisten . . ."

Ueber eine an die Länderstellen gerichtete Anfrage, ob das disponible Kirchenvermögen bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten allen Concurrenten ohne Ausnahme zu Gute kommen solle, wurde nach Inhalt des von der Hofkanzlei verfaßten Actenauszuges von dem küstenländischen Gubernium berichtet:

„Zur Leistung der Hand- und Zugroboth haben sich nach den dortländigen Gepflogenheiten die Gemeinden stets anheischig gemacht, daher der Beitrag aus der Kirchenkassa nur dem Patron, dem Dominium und den Pfründnern zu Gute kam. Hat die Kirche nicht zureichende Mittel, so wird sie nur nach Maßgabe ihres Vermögensstandes ins Mitleiden gezogen, in diesem Falle kommt der Kirchenbeitrag gleichfalls dem Patron und den Dominien oder Grundbesitzern und den Pfründnern verhältniß-

mäßig zu Gute. Rücksichtlich des Abganges so wie im Falle, wenn die Kirche gar kein entbehrliches Vermögen besitzt, greift das dortlands in Uebung stehende Baukonkurrenzsystem Platz, wonach der Pfarrpatron die Professionisten-Arbeiten, die Grundobrigkeit das Baumateriale und die Gemeinde die Hand- und Zug-Arbeiten bestreiten müssen." Hierüber erfloß das bei Nieder-Oesterreich mitgetheilte Hofkanzleidecret v. 28. März 1845, Z. 2684.

Thatsächlich trägt in Triest die Stadtgemeinde selbst die gesammten Bau- und Herstellungskosten, nur wo der Religionsfond Patron ist, leistet dieser die Kosten für die Professionisten. Mit Rücksicht hierauf wurde auch von der Einbringung eines Landesgesetzentwurfes für Triest im Jahre 1863 Umgang genommen.

Hinsichtlich der Friedhöfe vgl. die Bemerkung bei Görz S. 459.

Vorarlberg.

Gesetz vom 25. Juni 1863,

betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründen-Gebäude, Kirchhöfe, dann der Beischaffung der Kirchen-Paramente, Einrichtung und Erfordernisse, wirksam für das Land Vorarlberg (LGB. Nr. 48, ausgegeben am 28. Juli).

Mit Zustimmung des Landtages meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen wie folgt:

§. 1. Die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründen-Gebäude, Kirchhöfe, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse obliegt vor Allem Jenen, welche hiezu durch Herkommen, Stiftung, Vertrag oder sonstigen Rechtstitel verpflichtet sind.

Die Art und das Maß der Leistung richtet sich nach den besonderen Verpflichtungs-Titeln.

§. 2. Wenn und in wie weit eine derartige Verpflichtung sich nicht geltend machen läßt, ist zur Bedeckung dieser Kosten zunächst das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses, und falls kein besonderes Uebereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazu gehörigen Filialkirchen zu verwenden.

Als entbehrliches freies Einkommen sind auch die Rentenüberschüsse der zuletzt verflossenen 6 Jahre zu betrachten, selbst wenn sie inzwischen nutzbringend angelegt worden wären. Es kann überdieß unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung und Belastung des Kirchengutes das Stammvermögen dieser Kirchen in Anspruch ge-

nommen werden, in wie weit dasselbe weder bereits eine anderweitige Widmung hat, noch für die Bestreitung der sonstigen, durch das Erträgniß des Kirchenvermögens zu deckenden Auslagen erforderlich ist.

§. 3. Zur Bestreitung der hiedurch nicht bedeckten Auslagen ist zunächst der Patron in Anspruch zu nehmen. Derselbe hat, in so weit nicht besondere privatrechtliche Titel etwas Anderes bestimmen, den dritten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen, welcher nach Abschlag des Beitrages aus dem Kirchenvermögen, dann des Werthes der Zug- und Handarbeiten zu bestreiten bleibt. — Zu den Kirchenparamenten hat der Patron in der Regel nichts beizutragen.

§. 4. Wer sich im Besitze eines Gutes befindet, woran das Patronatsrecht haftet, ist ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses verbunden, die dem Patrone nach diesem Gesetze obliegenden Pflichten zu erfüllen. — Aus dem Umstande allein, daß der Bischof unabhängig von der Präsentation eine Pfründe verleiht, kann derselbe zu Leistungen des Patrons nicht verpflichtet werden.

§. 5. Bei Pfründen- und Wirthschaftsgebäuden sind jedoch die Reparaturen, zu denen der kirchliche Pfründner (Pfarrer, Curat, Expositus, Kaplan, Benefiziat) durch seine eigene Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung, oder durch die seiner Dienstleute (§§. 1313—1315 a. b. G. B.) oder Bestandnehmer (nach §. 1111 a. b. G. B.) erweislichermaßen Anlaß gegeben hat, von ihm allein zu bestreiten.

§. 6. Kleinere Auslagen, die sonst dem Miether aus Eigenem zu tragen obliegen, als für Rauchfangkehrersbestallung, Einsetzung einiger Fensterscheiben oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren und Schlösser u. s. w. hat der kirchliche Pfründner bei Pfründe- und Wirthschaftsgebäuden gleichfalls zu bestreiten.

§. 7. Zu den übrigen Bauauslagen bei Pfründe- und Wirthschaftsgebäuden haben die kirchlichen Pfründner dann beizutragen, wenn ihre Pfründe fassionsmäßig ein Jahreseinkommen von mehr als 500 fl. Oe. W. abwirft.

§. 8. Je nachdem dieses Mehreinkommen unter dem Betrage von 300 fl. oder 600 fl. bleibt oder den Betrag von 600 fl. erreicht, haben sie im ersten Falle 5 fl., im zweiten 10 fl., im dritten 15 fl. als jährlichen Bauschilling zu den im §. 7 bezeichneten Bauauslagen zu entrichten. Dieser Bau-

schilling fließt demjenigen Beitragspflichtigen zu, welcher bei Bestreitung der bezüglichen Baukosten die größte Last zu tragen hat.

§. 9. Wo jedoch bei einer Pfründe urkundlich oder gemäß Herkommen schon jetzt für den kirchlichen Pfründner die Verbindlichkeit besteht, zur Instandhaltung der Gebäude jährlich eine bestimmte Summe als Bauschilling zu entrichten, hat es bei dieser Summe zu verbleiben mit der vertragsmäßig oder herkömmlich bestimmten Widmung derselben.

§. 10. Die Auslagen, welche durch die in den voranstehenden Bestimmungen bezeichneten Beiträge nicht gedeckt erscheinen, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des V. Hauptstückes des Gemeindegesetzes in der Regel wie andere Kommunalerfordernisse aufzubringen.

Ist hiezu eine besondere Umlage erforderlich, so hat die Austheilung derselben nach Maßgabe der direkten Besteuerung oder der Vermögenssteuer, mit Berücksichtigung der gesetzlichen Befreiung der nichtkatholischen Glaubensgenossen, zu geschehen.

§. 11. Sind einer Kirche mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben zugewiesen, so ist das Erforderniß auf dieselben, falls nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, nach Verhältniß der direkten Besteuerung der katholischen Gemeindeglieder zu dem Aufwande zu vertheilen. In diesem Falle ist zur Besorgung der Konkurrenzangelegenheit der Kirchengemeinde ein Komité zu bilden.

§. 12. In dieses Komité sind fünf Mitglieder zu wählen, so daß jede konkurrenzpflichtige Gemeinde, desgleichen jeder konkurrenzpflichtige Theil (Parzelle) einer andern Gemeinde je ein Mitglied aus ihrer Mitte zu wählen haben, die übrigen Mitglieder aber nach Maßgabe der Konkurrenzquote von den konkurrenzpflichtigen Gemeinden oder Parzellen gewählt werden. Die Wahl geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit, bei den Gemeinden durch die bezüglichen Gemeindeausschüsse, wobei wenigstens Zweidritttel der Ausschußmitglieder gegenwärtig sein müssen, bei den bloßen Parzellen aber durch die Beitragspflichtigen und zwar jedesmal auf die Dauer von drei Jahren. Ueber die Annahme oder Ablehnung der Wahl, die Enthebung oder den Austritt von dem Dienste gelten die Bestimmungen der §§. 19 und 25 des Gemeindegesetzes. Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen, für die hiermit verbundenen baren Auslagen wird ihnen der Ersatz geleistet.

§. 13. Das Komité ist für die Kirchen-Konkurrenz-Angelegenheiten das beschließende und überwachende Organ. Dasselbe hat den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen; dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, und sind für die betheiligten Gemeinden oder Parzellen bindend.

§. 14. Das Komité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ; dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Kasse unter Mitsperre eines Komité-Mitgliedes zu führen. Das Komité hat die erledigte Rechnung jeder konkurrenzpflichtigen Gemeinde oder Parzelle schriftlich mitzutheilen.

§. 15. Beschwerden von Seite der Gemeinden oder Parzellen gegen Verfügungen des Komité's gehen an den Landesausschuß. Bezüglich der Frist zur Berufung, des Aufsichtsrechtes der Staatsverwaltung über das Komité, dann der Auflösung des Letzteren, gelten die Bestimmungen der §§. 89, 92 und 97 des Gemeindegesetzes.

§. 16. Die Filialkirchen und Wohngebäude der bei denselben exponirten Geistlichen sind, wo nicht andere Rechtsverbindlichkeiten obwalten, mit Zuhilfenahme des verfügbaren Kirchenvermögens und des Patronatsbeitrages (nach §. 3) durch jene herzustellen und einzuhalten, welchen an der Beibehaltung solcher Kirchen und Geistlichen gelegen ist. Sie werden aber deßhalb, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen, von der Beitragspflicht zu den Auslagen der Mutterkirche und Pfarre (§. 1) nicht befreit.

§. 17. Wenn mit dem Meßnerdienste das Recht auf eine Wohnung verbunden ist, so gelten hinsichtlich der Herstellung und Erhaltung derselben die Vorschriften des Gesetzes. Ist der Meßner zugleich Schullehrer, so sind die Auslagen für die ihm gebührende Wohnung, insoferne nicht die wechselseitige Beitragspflicht der Schul- und Kirchenkonkurrenz schon geregelt ist oder ein Uebereinkommen erzielt wird, zu gleichen Theilen von beiden Konkurrenzpflichtigen zu tragen.

Vgl. aber jetzt §. 11 des Ges. v. 17. Jänner 1870, LGB. Nr. 15: Jedes Mitglied des Lehrstandes hat sich von dem Zeitpuncte an, mit welchem die Regulirung seiner Bezüge . . . durchgeführt ist, . . . der Versehung des Meßner-(Küster-)Dienstes zu enthalten.

§. 18. (lautet nunmehr zufolge Gesetzes vom 16. März 1886, LGBl. Nr. 36). Bei Streitigkeiten, betreffend die Herstellung von Kirchen- und Pfründengebäuden, von Kirchhöfen, dann die

Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtungen und Erfordernisse hat auf Ansuchen des kirchlichen Pfründners, oder der Konkurrenzpflichtigen die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Ordinariate und dem Landes-Ausschusse zu entscheiden.

Vgl. aber jetzt §§. 55—57, Ges. v. 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50.

§. 19. Alle den Gegenstand dieses Gesetzes betreffenden früheren Vorschriften bleiben insoweit aufrecht, als sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Aenderung erleiden.

Anhang (Katechetengesetze).

Böhmen.

Gesetz vom 14. December 1888,

wirksam für das Königreich Böhmen, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden (LGBl. Nr. 69, ausgegeben am 21. December 1888, VBl. Nr. 2 ex 1889).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Eigene Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen angestellt. Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm zu ertheilende Religionsunterricht mindestens sechzehn wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§. 2. Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu fünfundzwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet. Exhorten werden in diese, sowie in die im §. 1 angeführte Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§. 3. Der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt; derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im §. 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

§. 4. Die Lehrverpflichtung und Dienststellung der mit Remuneration angestellten eigenen Religionslehrer werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret bestimmt.

§. 5. Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und Einvernehmung der betreffenden konfessionellen Oberbehörde, bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der betreffenden israelitischen Cultusgemeinden.

§. 6. Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen. In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§. 7. Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch die Seelsorge und durch die weltlichen Lehrer, sowie die anläßlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde bewilligt.

Hiebei ist die Jahresremuneration für eine wöchentliche Unterrichtsstunde dem eigenen Religionslehrer mit $^1/_{25}$ des Lehrergehaltes der betreffenden Schulgemeinde, dem weltlichen Lehrer aber mit 10 fl. jährlich zu bemessen.

Die Remuneration der Seelsorgegeistlichkeit ist am Schlusse eines jeden Schuljahres anzuweisen und bei der Berechnung derselben der Betrag von 0·50 fl. für jede ertheilte Unterrichtsstunde zur Grundlage zu nehmen.

Als Wegentschädigung ist bei solchen auswärtigen Schulen, welche mindestens 1·5 Kilometer von der ordentlichen Wohnung des Religionslehrers entfernt sind, je nach den localen Ver-

hältnissen 8 bis 12 kr. für jeden Kilometer des zurückgelegten Hin- und Rückweges zu bewilligen.

§. 8. Die nach den obigen Bestimmungen gewährten Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonals gewiesen sind.

§. 9. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Konkurrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten festen Bezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

Jene bisher noch nicht zurückersetzten Beträge zur Entlohnung des Religionsunterrichtes und für Wegentschädigungen, welche bisher die Schulbezirks-Kassa für Rechnung der Konfessionsgenossen des Schulbezirkes oder der einzelnen Schulgemeinden und der Landesfond für Rechnung der Konfessionsgenossen des Landes vorschußweise geleistet hat, sind als reell verausgabt zu behandeln.

§. 10. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenuß-Ansprüche erleiden; die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden (§§. 2, 3 und 5).

§. 11. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Bukowina.

Gesetz vom 14. December 1888,

wirksam für das Herzogthum Bukowina, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden (LGBl. Nr. 33, ausgegeben am 22. December 1888, VBl. Nr. 7 ex 1889).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Bukowina finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Eigene Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen (§. 3, Alinea 1 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99) werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen angestellt.

Mit festen Bezügen kann ein Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm zu ertheilende Religionsunterricht mindestens 20 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§. 2. Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Exhorten werden in diese sowie in die im §. 1 angeführte Stundenzahl mit je 2 Stunden eingerechnet.

§. 3. Der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt, derselbe ist jedoch verpflichtet, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen derselben Schulgemeinde bis zu der im §. 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden ohne Anspruch auf ein anderweitiges Entgelt zu übernehmen.

§. 4. Die Lehrverpflichtung und Dienststellung der mit Remunerationen angestellten Religionslehrer werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret bestimmt.

§. 5. Über die Systemisirung der Stelle eines eigenen Religionslehrers mit festen Bezügen sowie über die Bestellung von Religionslehrern mit Remunerationen und darüber, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen dieselben den Religionsunterricht zu ertheilen haben, entscheidet unter Festhaltung der in den §§. 1, 2, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde bezüglich der Landeshauptstadt Czernowitz des Stadtschulrathes, und nach Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde, bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde.

§. 6. Auf die Regelung der festen Bezüge der eigenen Religionslehrer finden die Vorschriften, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule, und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen, Anwendung.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§. 7. Die Remunerationen für die in Gemäßheit des §. 4 bestellten eigenen Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch Seelsorger und durch die weltlichen Lehrer, sowie die anläßlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde, und bezüglich der Landeshauptstadt Czernowitz, insolange dieselbe in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Jänner 1885 (LG.- und Verordn.-Bl. Nr. 1) die Auslagen für die Errichtung und Erhaltung ihrer Volksschulen selbst bestreitet, nach Anhörung des Stadtschulrathes und Einvernehmung des Gemeinderathes nach einem mit dem Landesausschusse vereinbarten Maßstabe bemessen.

§. 8. Die nach den obigen Bestimmungen gewährten festen Bezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

§. 9. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften der öffentlichen Concurrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten festen Bezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

§. 10. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Istrien.

Gesetz vom 14. December 1888,

wirksam für die Markgrafschaft Istrien, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden (LGBl. Nr. 32, ausgegeben am 24. December 1888, VBl. Nr. 9 ex 1889).

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Eigene Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen angestellt.

Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der zu ertheilende Unterricht mindestens 20 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§. 2. Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist nur zu so viel Unterrichtsstunden wöchentlich wie die anderen Lehrer verpflichtet.

Exhorten werden in diese, sowie in die im §. 1 angeführte Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§. 3. Der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt; derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im §. 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

Auch rücksichtlich der Besetzung dieser Stellen gelten im allgemeinen die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 3. November 1874 Nr. 30 (LG.- u. VBl.).

§. 4. Die Lehrverpflichtung und Dienststellung der mit Remunerationen angestellten eigenen Religionslehrer werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret bestimmt.

§. 5. Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und einvernehmlich mit der betreffenden confessionellen Oberbehörde und dem Landesausschusse.

Wird eine Einigung zwischen der Landesschulbehörde und der betreffenden confessionellen Oberbehörde oder dem Landesausschusse nicht erzielt, so entscheidet der Unterrichtsminister.

§. 6. Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule be-

stehen. Dasselbe gilt rücksichtlich ihrer Versetzung in den Ruhestand.

In welche der bestehenden Gehaltsclassen der mit festen Bezügen an allgemeinen Volksschulen anzustellende eigene Religionslehrer einzureihen ist, hierüber entscheidet der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesausschusse nach Maßgabe der Wichtigkeit der betreffenden Schule.

Wird eine Einigung zwischen dem Landesschulrathe und dem Landesausschusse nicht erzielt, so entscheidet diesfalls der Unterrichtsminister.

§. 7. Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch Seelsorge- und durch die weltlichen Lehrer, sowie die anläßlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde nach einem mit dem Landesausschusse vereinbarten Maßstabe bemessen.

Wird eine Einigung zwischen der Landesschulbehörde und dem Landesausschusse nicht erzielt, bestimmt den Maßstab der Unterrichtsminister.

§. 8. Die nach den obigen Bestimmungen gewährten Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder besondere Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

§. 9. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Concurrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten festen Bezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

§. 10. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge und ebensowenig eine Beeinträchtigung der ihnen erwachsenen Ruhegenuß-Ansprüche erleiden; die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden (§§. 2, 3 und 5).

§. 11. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Mähren.

Gesetz vom 14. December 1888,

wirksam für die Markgrafschaft Mähren, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden (LGBl. Nr. 129, ausgegeben am 22. December 1888, VBl. Nr. 8 ex 1889).

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Eigene Religionslehrer werden an öffentlichen, mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschulen oder an Bürgerschulen entweder mit festen Bezügen oder mit Remunerationen angestellt.

§. 2. Mit festen Bezügen ist ein eigener Religionslehrer dann anzustellen, wenn der von ihm an den höheren Classen mehr als dreiclassiger allgemeiner Volksschulen oder an Bürgerschulen zu ertheilende Religionsunterricht mindestens sechszehn (16) wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§. 3. Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Exhorten werden in diese, sowie in die im §. 2 angeführte Stundenzahl mit je 2 Stunden eingerechnet.

Eine Mehrleistung über 25 wöchentliche Unterrichtsstunden ist nach dem im §. 8 dieses Gesetzes für Remunerationen bestimmten Ausmaße besonders zu entlohnen.

§. 4. Die Anstellung des eigenen Religionslehrers mit festen Bezügen erfolgt stets für eine bestimmte Schule; derselbe ist jedoch verpflichtet, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen unentgeltlich zu übernehmen. Die Stundenzahl des hienach zu ertheilenden Religionsunterrichtes ist in die im §. 3 bezeichnete Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden einzurechnen.

Wenn der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen den Religionsunterricht an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zu ertheilen haben wird, so ist derselbe für die Bürgerschule anzustellen.

§. 5. Sind die Voraussetzungen für die Anstellung eines eigenen Religionslehrers mit festen Bezügen (§. 2) nicht vorhanden, so kann gleichwohl, wenn es die Verhältnisse erheischen, insbesondere aber dort, wo eine Ueberbürdung der Seelsorgegeistlichkeit bei Besorgung des Religionsunterrichtes platzgreift, für die höheren Classen mehr als dreiclassiger allgemeiner Volksschulen oder für Bürgerschulen ein eigener Religionslehrer, jedoch nur mit Remuneration, angestellt werden, dessen Lehrverpflichtung und Dienstleistung von Fall zu Fall von der Landesschulbehörde durch das Bestellungsdecret bestimmt werden.

§. 6. Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen oder einer Remuneration anzustellen und in welchem Ausmaße die Remuneration zu gewähren ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde, bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde.

§. 7. Die mit festen Bezügen angestellten eigenen Religionslehrer sind rücksichtlich ihres Diensteinkommens, ihrer Ruhegenüsse und der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen den an den betreffenden Schulen angestellten weltlichen Lehrern gleichgestellt und es finden sohin die diesfalls für weltliche Lehrer der betreffenden Schule geltenden Vorschriften auch auf die mit festen Bezügen angestellten Religionslehrer Anwendung.

Bestehen bei der Bürgerschule, an welcher der Religionslehrer mit festen Bezügen angestellt ist, für die weltlichen Lehrer mehrere Gehaltsstufen, so ist der Religionslehrer in die höchste Gehaltsstufe einzureihen.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§. 8. Die Remunerationen für mit solchen angestellte eigene Religionslehrer sind mit 25 Gulden jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu bemessen.

§. 9. Wird der Religionsunterricht an den höheren Classen mehr als dreiclassiger allgemeiner Volksschulen oder an Bürgerschulen durch die Seelsorgegeistlichkeit oder in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (RGBl. Nr. 62) durch einen weltlichen Lehrer ertheilt, so ist hiefür von der Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde eine Remuneration zu gewähren, welche mit 15 Gulden jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde zu bemessen ist.

§. 10. Über die Höhe der anläsßlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnsitzes des Religionslehrers nach Art. I, §. 3, Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, etwa zu gewährenden Wegentschädigung hat die Landesschulbehörde auf Grund der von der Bezirksschulbehörde gepflogenen Erhebungen von Fall zu Fall nach Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden.

§. 11. Die mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes verbundenen Kosten jeder Art sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge, beziehungsweise Ruhegenuss- oder Versorgungsansprüche des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

§. 12. Alle auf den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Verpflichtungen der öffentlichen Concurrenzfactoren zur Bestreitung der nach Maßgabe dieses Gesetzes für den Religionsunterricht erwachsenen Auslagen, insbesondere auch die nach §. 55 der politischen Schulverfassung der Schulgemeinde obliegende Verpflichtung zur unentgeltlichen Beistellung der Fahrgelegenheit für den Religionslehrer, werden aufgehoben.

Es bleiben jedoch die Schulgemeinden noch insolange zur Beistellung der Fahrgelegenheit für den Religionslehrer nach Maßgabe der Bestimmung des §. 55 der politischen Schulverfassung verpflichtet, als die bezüglichen Ansprüche des Religionslehrers im Sinne dieses Gesetzes nicht geregelt sind.

Diese Regelung ist im ganzen Lande in der Frist eines Jahres zu Ende zu führen.

§. 13. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz

keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenussansprüche erleiden.

Die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden (§§. 3, 4 und 6).

§. 14. Die Besetzung der Religionslehrerstellen, sowie die dienstliche Stellung derjenigen, welche den Religionsunterricht an einer Schule ertheilen, werden durch die §§. 6 und 7 des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1872, RGBl. Nr. 86, geregelt.

§. 15. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Niederösterreich.

Gesetz vom 14. December 1888,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888 (RGBl. Nr. 99) Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden (LGBl. Nr. 58, ausgegeben am 24. December 1888, VBl. Nr. 3 ex 1889).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, erfolgt:

a) durch jährliche Gehaltsbezüge im Falle der Anstellung eigener Religionslehrer durch die Schulbehörden;
b) durch Remunerationen im Falle der Bestellung eigener Religionslehrer durch die Schulbehörden;
c) durch Remunerationen an die mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes betrauten Seelsorger (§. 9).

§. 2. Mit jährlichen Gehaltsbezügen (§. 1, Punkt a) kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm zu ertheilende Religionsunterricht an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen

Volksschule oder an einer Bürgerschule mindestens 18 wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§. 3. Der mit jährlichen Gehaltsbezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet. Exhorten werden in diese Stundenzahl mit je 2 Stunden eingerechnet.

§. 4. Der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt; derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im §. 3 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

§. 5. Die Lehrverpflichtung und Dienststellung der mit Remunerationen bestellten eigenen Religionslehrer (§. 1, Punkt b) werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret der Schulbehörden bestimmt.

§. 6. Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen anzustellen oder mit einer Remuneration zu bestellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde, bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde.

§. 7. Die jährlichen Gehaltsbezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die gesetzlichen Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

Wenn der eigene Religionslehrer mit jährlichen Gehaltsbezügen den Religionsunterricht an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zu ertheilen haben wird, so ist derselbe für die Bürgerschule anzustellen.

In Bezug auf die Pension wird den nach §. 1, Punkt a) definitiv angestellten Religionslehrern auch die auf Grund derselben Gesetzesstelle in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§. 8. Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer (§. 1, Punkt b) werden für die an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ertheilten Religionsstunden von der Landesschulbehörde bemessen, und dürfen für jede wöchentliche Unterrichtsstunde

an allgemeinen Volksschulen

I.	Gehaltsclasse	den	Jahresbetrag	von	30	Gulden,
II.	"	"	"	"	25	"
III.	"	"	"	"	20	"
an Bürgerschulen		den	"	"	40	"

nicht überschreiten.

§. 9. Die Remunerationen für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch die Seelsorger (§. 1, Punkt c) an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule werden nach dem im §. 8 enthaltenen Maßstabe von der Landesschulbehörde bemessen.

Die Seelsorger können mit Remunerationen ausgestattete Religionsstunden erst dann zugewiesen erhalten, wenn sie die von ihnen unentgeltlich zu übernehmenden Religionsstunden in den unteren Classen einer mehr als dreiclassigen oder in einer minderclassigen allgemeinen Volksschule bei einem Erfordernisse von weniger als 10 wöchentlichen Stunden in vollem Umfange und bei einem Mehrerfordernisse bis zu einem Ausmaße von 10 Stunden besorgen.

§. 10. Die anläßlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers nach §. 3, Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, mit Rücksicht auf die Entfernung, sonstige locale Verhältnisse und eine etwaige für diesen Unterricht entfallende Remuneration zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde nach einem mit dem Landesausschusse vereinbarten Maßstabe bemessen.

§. 11. Die nach den obigen Bestimmungen gewährten jährlichen Gehaltsbezüge und Remunerationen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

Die nach diesen Bestimmungen bemessenen Wegentschädi-

gungen haben, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, die betreffende Schulgemeinde zu tragen.

§. 12. Die Remunerationen an die in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes betrauten weltlichen Lehrer werden nach dem im §. 8 enthaltenen Maßstabe von der Landesschulbehörde bemessen. Bei Aufbringung der Mittel für diese Remunerationen ist mit Beobachtung des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, vorzugehen.

§. 13. Die mit den obigen Bestimmungen nicht im Einklange stehenden, auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Concurrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten jährlichen Gehaltsbezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

§. 14. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenussansprüche erleiden; die Lehrverpflichtung kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden (§§. 3, 4 und 6).

§. 15. Die Besetzung der Religionslehrerstellen, sowie die dienstliche Stellung derjenigen, welche den Religionsunterricht an einer Schule ertheilen, wird durch die §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, RGBl. Nr. 86, geregelt.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Oberösterreich.

Gesetz vom 14. December 1888,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden (LGBl. Nr. 26, ausgegeben am 29. December 1888, VBl. Nr. 4 ex 1889).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der Religions-Unterricht an den öffentlichen Bürgerschulen und den allgemeinen Volksschulen wird, insoweit nicht der Fall des §. 5 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, eintritt, von den Seelsorgern ertheilt, oder es werden zur Besorgung desselben eigene Religionslehrer angestellt.

§. 2. Die Ertheilung des Religions-Unterrichtes an höheren als der dritten Classe einer allgemeinen Volksschule und an den Classen einer Bürgerschule wird durch Remunerationen entlohnt.

An den Bürgerschulen in Linz und Steyr werden für den katholischen Religions-Unterricht Stellen eigener Religionslehrer systemisiert, mit welchen der Anspruch auf einen Jahresgehalt von 900 fl. und auf die den weltlichen Bürgerschullehrern zukommenden Dienstalterszulagen verbunden ist.

§. 3. Die mit Gehalt angestellten eigenen Religionslehrer sind bis zu 25 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Die von der confessionellen Oberbehörde angeordneten Exhorten werden in diese Stundenzahl mit je 2 Stunden eingerechnet.

§. 4. Der eigene Religionslehrer mit Gehalt wird an einer bestimmten Schule angestellt; derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religions-Unterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im §. 3 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

§. 5. Die Lehrverpflichtung, Dienstleistung und Entlohnung der mit Remunerationen angestellten eigenen Religionslehrer werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret bestimmt.

§. 6. Die Systemisirung der Stelle eines eigenen Religionslehrers und den Betrag der Remuneration beschließt nach Einvernehmung der confessionellen Oberbehörde, bei israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde, der Landesschulrath mit Zustimmung des Landesausschusses.

§. 7. Die Bestimmung, an welchen Schulen der Religionslehrer den Religions-Unterricht zu ertheilen, und die Anordnung, mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden derselbe an jeder der Schulen zu unterrichten hat, trifft der Landes-

schulrath nach Anhörung der Bezirksschulbehörde und nach Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde, bei israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde.

§. 8. Hinsichtlich der Versetzung der mit Gehalt angestellten eigenen Religionslehrer in den Ruhestand finden die für das weltliche Lehrpersonale jeweilig in Geltung bestehenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Den mit Gehalt definitiv angestellten Religionslehrern wird auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit bei Bemessung der Pension angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§. 9. Ist der Religions-Unterricht außerhalb des Domicils des Religionslehrers zu ertheilen, so sind hiefür nach Erfordernis mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen localen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen, oder billige Wegentschädigungen zu gewähren (§. 3, Alinea 3 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1888).

§. 10. Die Remunerationen für die eigenen Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religions-Unterrichtes durch Seelsorger und durch die weltlichen Lehrer in Gemäßheit des §. 5 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 sind so zu bemessen, dass in der Regel die jährliche Entlohnung für jede wöchentliche Lehrstunde an allgemeinen Volksschulen 25 fl. und an den Bürgerschulen 30 fl. nicht überschreitet.

Die anläßlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes zu gewährenden Wegentschädigungen werden von Fall zu Fall von der Landesschulbehörde im Einvernehmen mit dem Landesausschusse bestimmt.

§. 11. Die Gehalte der Religionslehrer und die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewährten Remunerationen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus dem Landesschulfonde, die Wegentschädigungen für Ertheilung des Religionsunterrichtes von der Schulgemeinde zu bestreiten; den Schulgemeinden werden für die erlaufenen Barauslagen 50 Percent aus dem Landesschulfonde vergütet.

§. 12. Die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften den öffentlichen Concurrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandel-

ten Gehalte, Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 13. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Änderung ihrer derzeitigen Bezüge erleiden, die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden. (§§. 3, 4, 7.)

§. 14. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht betraut.

Salzburg.

Gesetz vom 14. December 1888,

wirksam für das Herzogthum Salzburg, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religions-Unterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden (LGBl. Nr. 41, ausgegeben am 21. December 1888, VBl. Nr. 5 ex 1889).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Eigene Religionslehrer an den öffentlichen Volksschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen angestellt.

Mit festen Bezügen kann ein eigener Religionslehrer nur dann angestellt werden, wenn der von ihm zu ertheilende Religionsunterricht mindestens sechzehn wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§. 2. Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu fünf und zwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Exhorten werden in diese, sowie in die im §. 1 angeführte Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§. 3. Der eigene Religionslehrer mit festen Bezügen wird an einer bestimmten Schule angestellt; derselbe kann jedoch verpflichtet werden, die Ertheilung des Religionsunter-

richtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im §. 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden unentgeltlich zu übernehmen.

§. 4. Die Lehrverpflichtung und Dienststellung der mit Remunerationen angestellten Religionslehrer werden von Fall zu Fall durch das Bestellungsdecret bestimmt.

§. 5. Über die Systemisierung der Stelle eines eigenen Religionslehrers, sowie darüber, ob der eigene Religionslehrer mit einer Remuneration oder mit festen Bezügen anzustellen ist, an welchen Schulen und mit welcher Zahl wöchentlicher Stunden an jeder der Schulen derselbe den Religionsunterricht zu ertheilen hat, entscheidet mit Feststellung (Festhaltung) der voranstehenden Bestimmungen die Landesschulbehörde nach Anhörung der Bezirksschulbehörde (Stadtschulrath) und Einvernehmung der betreffenden confessionellen Oberbehörde, bei den israelitischen Religionslehrern des Vorstandes der israelitischen Cultus-Gemeinde.

§. 6. Die festen Bezüge der eigenen Religionslehrer werden durch die Vorschriften geregelt, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§. 7. Bezüglich der Besetzung der Stelle eines eigenen Religionslehrers mit festen Bezügen (§. 6) wird von Seite der Bezirksbehörde (Stadtschulrath) im Erledigungsfalle der Concurs ausgeschrieben.

§. 8. Der Termin der Concursausschreibung, welche die Höhe der festen Bezüge des Religionslehrers und die Modalitäten der Anstellung, namentlich aber die Erklärung der confessionellen Oberbehörde, dass der Bewerber zur Ertheilung des Religionsunterrichtes befähigt sei, zu enthalten hat, ist auf mindestens 4 Wochen vom Tage der ersten Einschaltung im amtlichen Landesblatte festzustellen. Verspätet einlangende oder innerhalb des Concurstermines nicht gehörig documentierte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

§. 9. Der k. k. Bezirksschulrath (Stadtschulrath) sendet

die mit einer Competenz-Tabelle versehenen Gesuche an den Landesausschuß als Präsentanten.

§. 10. Dieser wählt unter den Bewerbern den ihm am meisten geeignet scheinenden aus und zeigt ihn unter Vorlage der betreffenden Acten dem Landesschulrathe an.

§. 11. Die Präsentation darf an keinerlei Bedingung geknüpft werden, jede dieser Bestimmung zuwider etwa eingegangene Verpflichtung des Bewerbers ist ungiltig und rechtsunwirksam.

§. 12. Wird die Präsentation vom Landesschulrathe beanständet, so ist die Verhandlung mit Angabe der gesetzlichen Gründe an den Präsentationsberechtigten zurückzuleiten, dem es überlassen bleibt, binnen 14 Tagen eine andere Präsentation vorzunehmen, oder den Recurs an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu ergreifen.

§. 13. Wird die Präsentation nicht beanständet, so wird die Bestellung des Präsentierten auf die bei weltlichen Lehrern übliche Weise vorgenommen.

§. 14. Nimmt der Präsentationsberechtigte binnen der gesetzlichen Frist keine Präsentation vor, so tritt für diesen Fall der Landesschulrath in seine Rechte ein.

§. 15. Die Remuneration für die eigenen Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch Seelsorger und durch die weltlichen Lehrer, sowie die anläßlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers zu gewährenden Wegentschädigungen werden von der Landesschulbehörde von Fall zu Fall nach Anhörung der Bezirksschulbehörde (Stadtschulrath) nach einem mit dem Landesausschusse vereinbarten Maßstabe bemessen.

Wird eine Einigung zwischen der Landesschulbehörde und dem Landesausschusse nicht erzielt, bestimmt den Maßstab der Unterrichtsminister.

§. 16. Die nach den obigen Bestimmungen gewährten Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

§. 17. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den

öffentlichen Concurrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten festen Bezüge, Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

§. 18. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes definitiv angestellten eigenen Religionslehrer dürfen durch dieses Gesetz keine Verminderung ihrer derzeitigen Bezüge oder der ihnen erwachsenen Ruhegenuss-Ansprüche erleiden; die Lehrverpflichtung derselben kann jedoch nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert werden (§. 2, 3 und 5).

§. 19. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Steiermark.

Gesetz vom 14. December 1888,

wirksam für das Herzogthum Steiermark, mit welchem auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen getroffen werden (LGBl. Nr. 60, ausgegeben am 22. December 1888, VBl. Nr. 6 ex 1889).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Eigene Religionslehrer an den höheren Classen der mehr als dreiclassigen allgemeinen öffentlichen Volksschulen oder an öffentlichen Bürgerschulen werden entweder mit Remunerationen oder mit festen Bezügen bestellt. Die Anstellung eines eigenen Religionslehrers mit festen Bezügen kann nur dann erfolgen, wenn der von ihm zu ertheilende Religionsunterricht mindestens zwanzig wöchentliche Stunden in Anspruch nimmt.

§. 2. Der mit festen Bezügen angestellte eigene Religionslehrer ist bis zu fünfundzwanzig Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

Exhorten werden in diese, sowie in die im §. 1 angeführte Stundenzahl mit je zwei Stunden eingerechnet.

§. 3. Eigene Religionslehrer mit festen Bezügen werden für bestimmte Schulen bestellt; dieselben können jedoch

verpflichtet werden, die Ertheilung des Religionsunterrichtes auch an anderen öffentlichen Volksschulen bis zu der im §. 2 bezeichneten Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden ohne besondere Entlohnung zu übernehmen.

§. 4. Darüber, ob an bestimmten Schulen eigene Religionslehrer, sei es mit festen Bezügen oder gegen Remunerationen, und im letzteren Falle, mit welcher Lehrverpflichtung zu bestellen sind, entscheidet mit Festhaltung der voranstehenden Bestimmungen über Antrag der Bezirksschulbehörde der Landesschulrath nach Einvernehmung des Landes-Ausschusses und der betreffenden kirchlichen Oberbehörde.

§. 5. Hinsichtlich der festen Bezüge der angestellten eigenen Religionslehrer und hinsichtlich ihrer Pensionsbehandlung, ferner der Versorgung der Hinterbliebenen solcher nicht katholischer Religionslehrer finden jene Bestimmungen Anwendung, welche für das Diensteinkommen der weltlichen Lehrer der betreffenden Schule und für die Versetzung dieser Lehrer in den Ruhestand, sowie für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bestehen.

In Bezug auf die Pension wird den definitiv angestellten eigenen Religionslehrern auch die in provisorischer Anstellung zurückgelegte Dienstzeit angerechnet, wenn sie sich ohne Unterbrechung an die in definitiver Anstellung zugebrachte Dienstzeit anreiht.

§. 6. Die Remunerationen für eigene Religionslehrer, dann für die Ertheilung des Religionsunterrichtes durch Seelsorger und durch weltliche Lehrer, ferner die Remunerationen für Mehrleistungen der bleibend angestellten Religionslehrer (§. 2) an allen mehr als dreiclassigen allgemeinen öffentlichen Volksschulen oder öffentlichen Bürgerschulen betragen für jede zu remunerierende Lehrstunde ein Hundertstel des mit der Stelle eines Lehrers an der betreffenden Schule verbundenen Monatsgehaltes, wobei die bei der Berechnung sich ergebenden Bruchtheile zu entfallen haben. Die anläßlich der Ertheilung des Religionsunterrichtes an allen außerhalb des Wohnortes des Religionslehrers gelegenen Volksschulen mit Berücksichtigung der Entfernung und der Stundenzahl zu gewährenden Wegentschädigungen werden vom Landesschulrathe nach Anhörung der Bezirksschulbehörde einverständlich mit dem Landesausschusse von Fall zu Fall bestimmt.

§. 7. Die nach den obigen Bestimmungen gewährten Remunerationen und Wegentschädigungen sind, wenn nicht

eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, aus denjenigen Mitteln zu bestreiten, auf welche die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales gewiesen sind.

§. 8. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften den öffentlichen Concurrenzfactoren erwachsenen Verpflichtungen zur Bestreitung der in diesem Gesetze behandelten Remunerationen und Wegentschädigungen erlöschen.

§. 9. Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung nächstfolgenden Solarjahres in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Alphabetisches Register.

(Die beigesetzten größeren Zahlen verweisen auf die Seiten, die kleineren Zahlen auf die Anmerkungen.)

A.

Abgaben, kirchliche. 165—169.
Abhandlungspflege nach Geistlichen. 216—219.
Administrator s. Provisor.
Administration, Excurrendo-
— fremder Pfründen. 386, 410, 136.
Altkatholiken, Anerkennung als Religionsgesellschaft. 13.
Alumnaticum, Aufhebung des
— für aus dem Religionsfonde dotierte Seminare. 293, 124.
— Behandlung des — bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages. 119.
Anzeigepflicht bei Bauschäden. 421.
— bei bischöflichen Erlässen. 155—157.
— bei kirchlichen Aemtern. 16, 136, 153, 10.
— bei Veränderungen im Kirchen- u. Pfründen-Vermögen. 238, 239, 302, 303, 410.
Armenrecht bei kirchlichen Abgaben. 166, 41.
Assecuranz von Concurrenz-Gebäuden in Istrien. 463.
Assecuranz-Gebühren als Concurrenz-Object. 63.
— bei der Religionsfondsbeitragsbemessung. 297.
Aufsichtsrecht, staatliches, über kirchliche Vermögens-Verwaltung. 255, 256.

B.

Baubriefe, Bö. 423, G. u. Gr. 457, Istr. 461, K. 465, Kr. 472, Mä. 476, N. Ö. 484, 485, O. Ö. 492, Sa. 495, Schl. 497, 498, St. 507.
Bauherstellungen.
— an Filialkirchen. 107.
Behandlung der Kosten von
— bei der Congruabemessung. 381, 408.
— bei Pfründenerwerb. 226.
Berücksichtigung und Pauschalirung der Kosten für
— bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages. 298, 299.

Bauherstellungen.
— eigenmächtige. Bö. 421, N. Ö. 485, K. u. St. 510, T. 515, 516, 185.
Entscheidung über Nothwendigkeit und Bedeckung von — 248—254, 100, 103, 106—111.
Jährliche Visitation wegen —. 225, 226, Bö. 421, D. 437, K. 226, Mä. 481, N. Ö. 486, O. Ö. 492, 493, Schl. 501, St. 226.
— nach dem Tode des Pfründners. 216, 217, 226.
Vorschriften über —. Bö. 415—425, Bu. 425—430, D. 430—447 insbes. 436 bis 438, 442—444, Gal. 447—455, G. u. Gr. 455 bis 459, Istr. 459—463, K. 464—470, Kr. 470 bis 475, M. 475—482, N. Ö. 482—489, O. Ö. 489 bis 495, Sa. 495, 496, Schl. 496—505, St. 505—511, T. 511—517, Tr. 517, 518, V. 518—522.
Beerdigung.
— Andersgläubiger auf conf. Friedhöfen. 24.
— von Selbstmördern. 25.
Beneficien s. Pfründen.
Bezirksdechant, Bezirksvicär s. Dechant.
Bielitz, Besorgung der Angelegenheiten der Pfarrgemeinde —. 205.
Bischöfliche Vorschriften a. d. J. 1856 über kirchl. Vermögensverwaltung. 211 bis 214.
Bisthümer, Besetzung der —. 136.
Vermögensverwaltung der —. 232.
Brachium saeculare, Gewährung des —. 109, 168—171.
Brüderkirche, evang., Anerkennung der — als Religionsgesellschaft. 14.

C.

Canonicate, Besetzung. 136.
Bezüge der —. 369, 370.
Concurs für —. 141.
— wirkliche Pfründen. 115.
Chorregent, Concurrenz zur Besoldung in Gal. 452.
Ernennung des —. 29, 434.
— Wohnungs-Concurrenz in Gal. 451.
Civilehe Confessionsloser. 36, 37.
Zulässigkeit und Abschluß der —. 29—32.
Cleriker, Kirchl. Strafgewalt über —. 109.
Collecturen, frühere Behandlung bei Congrua-Ergänzung. 324, 325.
— freiwillige sind innerkirchliche Angelegenheit. 3, 38 a.
Colleda. 38 b.
Competenz zur Bemessung des Religionsfondsbeitrages. 290, 291.
— zur Entscheidung bei Exscindirung von Pfarreinkünften. 262.
— — bei Streitgenossen. 262.
— — über Ansprüche des Meßners auf Nutzungsrechte an Schulrealitäten. 72.

Competenz zur Entscheidung über Concurrenz für Curatenbesoldung. 97.
— — über Concurrenzpflicht. 248—254, 169, 97—101.
— — über Congruaanspruch. 129.
— — über Religionsausübung einer Religionsgesellschaft. 2a.
— — über Patronat. 193 bis 196, 470, 55, 56, 59.
— — über Schadenersatzansprüche d. Pfarradministrators als Intercalarverwalters wider den Religionsfond. 112.
Competenz geistlicher Personen. 282—285, 295, 300, 301, 117, 118, 120, 122.
Verhältnis von — und Congrua. 283, 333.
— regul. Communitäten und weltgeistl. Corporationen mit mensa communis. 284, 120.
Concordat, Abschluß und Aufhebung. 110—115, 133.
Concurrenz zu Cultuszwecken. 248—254, 97—111.
s. Bauherstellungen, Filialkirchen, Kirchenerfordernisse.
Concurrenz-Comité in Gal. 452—455, 163, G. u. Gr. 457, 458, Jstr. 461—464, K. 466, 467, Kr. (Bau-Ausschuß) 474, Mä. (Ausschuß) 478—480, Schl. 499 bis 505, St. (Ausschuß) 508—511, 180, 181, V. 520, 521.
Concurs für Canonicate und Seelsorgepfründen. 141.
Confessionslose, Eheschließung zwischen —. 36.
Kinder von —. 20, 12, 16.
Matriculirung bei —. 36, 37.
Congrua. — Gesetz u. Vdg. 311—414.
Aeltere Bestimmungen über —. 317—327, 344—348.
Daten über frühere Höhe der —. 278, 326, 327, 345, 346.
Dotationspflicht der Pfarrgemeinde? 67, 128; des Kirchenvermögens. 96, 130, 139.
— Einfluß der Veränderung in Substanz des Pfründenvermögens auf die —. 238, 239.
Einrechnung von Stiftungsbezügen in die —. 379, 140.
Entlehnungen für Religionsunterricht in die — nicht einzurechnen. 95.
Regulare haben keinen Anspruch auf —. 133.
S. auch unter Fassionen.
Correctionsanstalt. Unzulässigkeit zwangsweiser Einschließung Geistlicher in eine —. 171.
Cultusgemeinde. Beitritt zu einer —. 12, 15.
Constituirung einer —. 12, 14.
Statut einer —. 14, 15.
Vereinigung von —. 18.
Vorstand einer —. 16.
Zugehörigkeit zu einer —. 11, 12, 14, 15, 2a.

Curaten, südtirolische, keine selbstständigen Seelsorger. 132.

D.

Dechant, Ingerenz bei Pfründenerledigung. 213, 74.
Pauschalbeträge für Decanatsgeschäfte und ihre Behandlung bei Bemessung d. Religionsfondsbeitrages. 297, 298, — der Congrua. 380, 400—406.
Revision der Kirchenrechnungen. 212, 213, 215.
Ueberwachung des Pfründners. 213.
Visitationen auf Bauzustand auszudehnen. Bö. 421, K. 226, Mä. 481, N. Ö. 486, O. Ö. 492, 493, Schl. 501, St. 226.

Deficient, Uebernahme in den Deficientenstand. 151, 143.
Bezüge des —. 388, 392, 394, 397, 410, 144, 145.
Competenz zur Entscheidung über Congruaansprüche eines —. 129.
Bezüge militärgeistlicher —. 391.

Diöcesanlehranstalten. 109, 110, 174—177, 43.

Disciplinargewalt, kirchliche, Schranken der —. 158 bis 160, 168, 170.
Staatlicher Beistand hinsichtlich der —. 168—170.

Dotationsfonde, kirchliche. 372.

E.

Ehegesetze. 28—38.

Eremitenfonde. 389.

Erzbisthümer, Besetzung. 136, 137.

Exclusive des Landesherrn bei kirchl. Aemtern. 137.

Excurrendo-Administration s. Administration.

Execution, politische, Gewährung der —. 166, 168, 169, 257, 258, 115a, 116.

Exscindirung von Pfründeneinkünften. 160—163, 322, 323, 33—35.
Competenz zu —. 262.

F.

Facultäten, kath.-theol. 109, 110, 173—187.

Fassionen. Aeltere Fassionen zu Congruabemessungen. 323, 324, jetzige — zu Congruabemessungen. 378—382, 398—409.
— zur Bemessung d. Gebührenäquivalentes. 280, 281.
— zur Bemessung des Religionsfondsbeitrages. 290, 291, 294—302, 123.

Feiertage. 25, 26.

Filialkirchen, Charakteristicum der —. 78a.
— selbstständige Seelsorgestationen? 62.
Bauherstellungen an —. 415, 417, 107, Gal. 450, G. u. Gr. 458, Istr. 462, K. 467, Kr. 473, Mä. 480, Schl. 500, St. 509, V. 521.

Filialkirchen, Heranziehung der — zur Concurrenz für die Mutterkirche 78a, G. u. Gr. 456, Istr. 462, K. 464, Kr. 471, Mä. 475, Schl. 497, St. 506, T. 514, V. 518.
Patronat an —. 53, 182.
Finanz-Procuratur. Vertreterin des Kirchen- und Pfründenvermögens. 226 bis 229, 77, 78; kirchlicher Stiftungen. 228, 229, 76.
Forensen, Concurrenzpflicht der —. 60.
Friedhof, Beerdigung Andersgläubiger auf einem conf. —. 24.
Beerdigung von Selbstmördern anf einem —. 25.
Concurrenzpflicht des Patrons. 53.
Confessionalität. 63.
Heranziehung d. Grabstellenfondes zur Concurrenz. 78a.
Object der kirchlichen Concurrenz. 63.
Vorschriften über Concurrenz Bö. 424, 425, 156, Bu. 430, D. 436, 442, Gal. 455, G. u. Gr. 459, Istr. 463, Kr. 475, Mä. 481, 482, N.Ö. 489, O.Ö. 495, 425, Sa. 496, Schl. 505, St. 511, T. 517, Tr. 518, V. 518, 521.

G.

Geistliche, Abhandlung nach —. 216—219.
Eheunfähigkeit —. 19.
Geistliche, Intestaterbrecht nach —. 254, 1.
Kirchliche Strafgewalt über —. 110, 171.
Weltliche Strafgewalt über —. 172, 173.
Geldbußen wider Gemeinden und Organe von Religionsgesellschaften. 18.
— wider kath. kirchl. Organe. 255, 256, 167.
— nach §§. 9 u. 11 k. Vdg. v. 20. April 1854. 259, 260.
Generalvicare, Ernennung. 136, 138.
Glaubens- und Gewissensfreiheit, Gewährung der —. 1, 5, 10.
Gleichberechtigung der Confessionen. 7.
Glockenfond. 448, 39.
Glockenläuten. 26. Gebühren für —. 39.
Gottesdienst. 157, 158.
Grabstellenfond, Heranziehung des — zu Friedhofserweiterungskosten. 78a.
Grüfte, jur. Charakter. 88.
Gurk, Erzbisthum, Besetzung. 137.

H.

Herrnhuter Brüderkirche, Anerkennung der — als Religionsgesellschaft. 14.
Hilfspriester. Anstellung und Stellung des — innerkirchliche Angelegenheit. 152, 153.
— Bestellung eines — wegen

Diensteuntauglichkeit des Seelsorgers. 151.
Hilfspriester. Entfernung eines —. 147.
Erfordernisse zur Bestellung als —. 134, 135.
Congrua-Anspruch der —. 361, 364, 365, 369, 394 bis 396, 406, 407, 410, 133, 147.
Definition. 364, 365, 127, 133, 147.
Sustentationspflicht des Pfarrers für —? 147.

J.

Innere Angelegenheiten der Kirche. 4, 6, 153.
Anstellung und Stellung der Hilfspriester ist —. 152, 153.
Freiwillige Sammlungen sind —. 3, 38 a.
Investitur, canonische, ist —. 144, 145.
Kirchliche Abgaben sind —. 168, 169.
Präsentation durch den Clericalpatron ist —. 139.
Ritus wechsel ist keine —. 27.
Vermögensverwaltung als —. 233, 78 c, 79.
Zuweisung von Kirchenstühlen ist —. 32.
Installation. 143—147, 213.
Intercalar, bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages nicht zu berücksichtigen. 290.
Berichtigung von Baubriefraten a. d. —. 457, 461, 472, 507.
Intercalar, Bestellung eines Temporalienverwalters für d. —. 208, 210.
Intercalar-Einkünfte zum Religionsfond. 213, 254, 255, 112—115.
Intercalar-Pauschale. 213.
Intercalar-Rechnung. 210, 213, 387, 410.
Interconfessionelle Verhältnisse. 19—28.
Inventarisirung beim Abgange eines Ordensvorstehers. 219—225.
— bei Bisthumserledigung. 219—225.
— bei Pfründenerledigung. 213, 216, 217, 219—226, 422, 486, 493, 494.
Kostenbestreitung der —. 218, 75.
Investitur. 144—147.
Juristische Personen, Concurrenzpflicht der —. 61, 167, Gal. 451, 162.

K.

Kirchenämter s. Pfründen.
— niedere. 139, 140, 29.
Kirchenerfordernisse. Concurrenz-Vorschriften. D. 436, Gal. 447, 451, G. u. Gr. 455, Istr. 459, K. 464, Kr. 470, Mä. 475, Schl. 496, St. 506, T. 516, V. 518, 519, 522; s. auch Concurrenz.
Kirchenfabrik. 431—445.
Kirchenkämmerer s. Kirchenpröpste.

Kirchencassa, Sperre der —. 215, 438.
Kirchenpröpste. 211, 212, 231, 232, 432—435, 78 b.
Kirchenrechnungen. Berechtigung des Concurrenz-Comités zur Einsichtnahme in die —. 501—505.
Entscheidung über —. 211.
Mittheilung der — an den Patron. 210.
Revision der —. 211, 212, 215.
Revisionskosten der —. 211, 212.
Vorlage der — an die Landesbehörde. 209; an das Ordinariat. 212.
Vorschriften über — in Bö. 214, 215; in D. 435, 441, 442.
Kirchenrechnungsführer. 214, 215.
Kirchenväter s. Kirchenpröpste.
Kirchenvogteien, Charakter der —. 207, 211.
Kirchenstühle, Streitigkeiten über erworbene Rechte auf —. 32.
Verleihung von — innerkirchliche Angelegenheit. 32.
Vorschriften über — in D. 435, 440.
Kirchenvermögen. Heranziehung für kirchliche Bedürfnisse in Erträgniß und Substanz. 230, 231, 245 bis 248, 78 a, 90—96, zu Kirchenbauten Bö: 416 bis 418, 420, 423, 152, Bu. 157, D. 437, 438, 443, 445 bis 447, Gal. 448, G. u. Gr. 456, Istr. 460, K. 464, 468, Kr. 471, Mä. 475, N. Ö. 482, 483, O. Ö. 489 bis 492, 494, Sa. 495, Schl. 497, St. 506, T. 511—515, 184, Tr. 517, 518, V. 518.
Kirchenvermögen. Fructificirung des —. 239.
Rechtsgeschäfte betreffend —. 238.
Veränderungen im — anzuzeigen. 238, 239, 243.
Veräußerung und Belastung des —. 240—243, 88.
Vertretung des — durch die Finanz-Procuratur. 226 bis 229; durch den Patron. 210; durch die Vermögensverwaltung. 212.
Verwaltung des —. 206 bis 248, in Bö. 214, 215.
Vorschüsse aus —. 239, 240, 87.
Kirchweihkuchen, 38 b.
Klosterkirchen, Concurrenz zu —. 488, 164, 174.
Klöster, Bestimmungen über —. 187—189.
Concurrenzpflicht in Bö. 417, Gal. 450, O. Ö. 492.
Vermögensverwaltung der —. 232.

L.

Lavant, Bisthum, Besetzung. 136.
Local-Caplaneien, Verhältnis zu Pfarren. 321, 322.

M.

Manual-Stipendien. 325, 383.
Messen, gestiftete, Behandlung b. Religionsfondsbeitragsbemessung. 299; bei Congruabemessung. 325, 379, 384, 385, 387, 388, 399.
— pro populo. 325, 383.
Unentgeltliche Lesung von — durch Provisoren. 410.
Meßstipendien. 325, 379, 384, 385, 387, 388.
Meßner, Concurrenz zur Besoldung des —. Gal. 451; zur Wohnungsherstellung Gal. 451, G. u. Gr. 458, 459, Istr. 462, K. 468, Kr. 473, Mä. 481, Schl. 500, St. 509, 510, V. 521. S. auch unter Competenz.
Missio canonica, Ertheilung der — zum Unterricht. 109, 110.

N.

Naturalabgaben. Execution wegen —. 165, 166, 257, 97, 115 a.
Frühere Berechnung bei Congrua-Ergänzung. 324, 325.
Jetzige Berechnung bei Congrua-Ergänzung. 379, 408, 409, 148.
Novizen, Wehrpflicht der —. 96—98.

O.

Olmütz, Erzbisthum, Besetzung. 137.
Ordensgeistliche.
Eigenthumsfähigkeit der —. 1.
Erbrecht der —. 1.
Proceßfähigkeit der —. 1.
Vertragsfähigkeit der —. 1.
Wehrpflicht der —. 99, 100, 101.

P.

Paramente s. Kirchenerfordernisse.
Patron. Beschwerdelegitimation betr. Pfründenvermögen. 80.
Concurrenzpflicht des —. 189—193, 111, Bö. 415 bis 418, 420, 423, 149, 152, Bu. 428—430, 157, D. 445—447, Gal. 449, 450, 455, G. u. Gr. 457, Istr. 461, K. 465, 466, 470, Kr. 472, Mä. 476, N.Ö. 482, 485, O.Ö. 489 bis 492, 494, Sa. 495, Schl. 468, St. 507, 510, 182, T. 511—514, 516, 184, Tr. 517, 518, V. 519.
Einfluß des — auf Verwaltung des Kirchenvermögens. 208—211, 231, des Pfründenvermögens. 233, 234, 80, in Stiftungssachen. 53.
Gutachten des — bei Veräußerungen von Kirchenvermögen. 243.
Haftung des — wegen Nichtanzeige von Baugebrechen. 226, 421, 486, 493; für Vorschüsse aus dem Vermögen der Filialkirche. 78 a.

Patron. Intervention des — bei Bauüberschlägen. 423, 486, 492; bei jährlichen Gebäudevisitationen. 225, 421, 486.
— Kirchenvermögensverwaltungsorgan. 207, 94.
Verwaltung des Kirchenvermögens in Böhmen durch den Patron. 214, 215.
Vertretung des Kirchenvermögens durch den —. 210.
Patronat. 189—195, 53—59.
— an Filialkirchen. 53, 182.
— Auslagen bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages. 299.
Beweis der Entstehung des —. 53.
Competenz zur Entscheidung über —. 193—196, 470, 55—59.
— der Ortsgemeinden. 200.
— dingliches, Leistungspflicht Andersgläubiger. 24, 191, 193, 54.
— nicht zu inventarisiren. 220.
Pfarrconcurs. 141.
— Prüfungen. 110.
Pfarrgemeinden. 196—206.
Betheiligung der — bei der kirchl. Vermögensverwaltung. 211, 212, 231, 232.
Constituirung der —. 202 bis 205, 69.
Concurrenzpflicht der —. 202, 67—69, Bö. 415, 417, 418, 420, 424, 152, Bu. 426—430, 157, D. 437, 438, 442—447, Gal. 450, 452, 455, 158, G. u. Gr. 457, Istr. 461, K. 466, Kr. 472, 473, Mä. 477, 478, 164—168, N. Ö. 484, 485, 487—489, 172—174, 176, O.Ö. 489, 490, 492, 494, Sa. 495, Schl. 498—501, St. 507—509, 178—180, T. 512—515, 517, 68, 184, Tr. 517, 518, V. 520, 521.
Pfarrgemeinden. Verhältnis der — zur Ortsgemeinde. 65.
Zugehörigkeit zur —. 60, 61.
Pfarrregulirung, Josefinische. 140, 278, 314, 315, 320, 345; in Bö. 417; in D. 132.
Pfarrverweser, Bestellung eines —. 142, 151, 152, 10.
Entfernung eines —. 147, 152.
Pfründen. Administration von —. 152, 31.
Befähigung zur Erlangung von —. 133, 134.
Erfordernisse zur Erlangung von —. 134, 135.
Entziehung von —. 147 bis 151.
Erledigung von — anzuzeigen. 153.
Pfründen. Frist zur Wiederbesetzung. 153, 154.
Investitur und Installation bei —. 144—147, 31.
Successionsverträge über —. 154.
Verzicht auf —. 151, 152.
Pfründen-Vermögen, Einfluß d. Patrons auf Verwaltung des —. 233, 234, 80.
Execution auf —. 243.
Fructificirung des —. 239.
Heranziehung des — für

Bedürfnisse der Pfründe in Erträgnis und Substanz. 230. 231.
Pfründen-Vermögen, Kosten der Separation des —. 218, 75.
Separation des — und Kirchen-Vermögens. 218, 230.
Veränderungen im — anzuzeigen. 238, 239, 302, 303, 410.
Veräußerung und Belastung des —. 240—244, 88.
Vertretung des — durch Finanz-Procuratur. 226 bis 230.
Verwaltung des —. 206 bis 244, bes. 233, 234.
Placet. 109, 155—157.
Präsentationsrecht, Aufrechterhaltung. 138—141.
Processionen. 26.
Provisor, Bestellung eines —. 142, 151, 152, 10.
Entfernung eines —. 147, 152.
Gehalt des —. 386—388, 394, 395, 396, 410.
Provisorium. 249—253, 101 bis 105.

R.

Rabbinatscandidaten, Wehrpflicht der —. 102.
Räuchergarben. 38b.
Recurs a. d. Staat (recursus ab abusu). 125, 172.
Regulare keinen Congruaanspruch. 133.
Religionsbekenntnis der Kinder. 19—22, 11—18.
Religionsfond, Entstehung des —. 312—314, 344, 345, 370, 371.
Aufgaben des —. 318.
Budgetmäßige Behandlung des —. 321.
Charakter der Provinzial-Religionsfonde. 371, 114, 129.
Heimfallsanspruch des —. 244, 245.
Heranziehung des — zu Kirchenbauten. 415, 417, 418, 446, 490, 512. 518.
Intercalaranspruch des —. 213, 254, 255, 112, 113, 115.
Verwaltung des —. 208, 210, 271, 272.
Religionsfonds-Beiträge. 264 bis 310, 117—126; ältere Bestimmungen. 265, 266, 268, 269, 313, 314.
Abschreibung von —. 288, 289, 300, 301, 302, 303, 121, 122.
Bemessung der — von auswärtigen Pfründen und Communitäten. 281; von auswärtigem Vermögen. 281, 282, 117.
Berücksichtigung von Bauherstellungen bei Bemessung der —. 298, 299; des Alumnaticums? 119.
Competenz zur Bemessung der —. 290, 291, 123.
Einbringung der —. 292.
Fassionen zum Zwecke der Bemessung d. —. 280, 281, 290, 291, 294—302, 123.

Religionsfonds-Beiträge.
Gesetzliches Pfandrecht für —. 292.
Pauschalirung der —. 265, 269, 288.
Recurse wegen Bemessung der —. 291, 292, 302.
Verzugszinsen von —. 292.
Vorschüsse aus dem —, ihr Charakter. 357, 358.

Religionsgesellschaften. 6 bis 18.
Form des Austrittes aus einer —. 22, 26—28.
Form des Eintrittes in eine —. 22, 27, 28.

Religionslehrbücher. 45, 46, 47, 54.

Religionslehrer, Bestellung an Bürgerschulen. 73, 76, 77, 78, 94, 95.
Dienstalterszulagen für —. 95.
Lehrbefähigungsprüfung der —. 40, 41.
Pensionsanspruch der —. 95.
Qualification des — an Mittelschulen durch Maturitätsprüfung. 26.
Rechtliche Stellung. 39, 76, 77, 78, 24.
Remunerationen für —. 73, 94, 95.
Zulassung der — durch die confessionelle Oberbehörde. 45, 76, 77, 78.

Religionsprüfungen. 42, 43, 44.

Religionsübung, häusliche. 4, 10, 5, 7.
— öffentliche. 3, 7; nur Corporations- nicht Individual-Recht. 2.

Religions-Unterricht. Sache der Religionsgesellschaften. 5, 6.
Beaufsichtigung des — durch die Kirche. 38, 49—71 passim; durch den Staat. 38, 49—71 passim.
Beaufsichtiguug des evangelischen —. 42, 43.
Classification über den —. 74, 75.
Ertheilung des — durch den weltlichen Lehrer. 39, 45, 6, 22.
Fahrgelegenheiten f. d. Seelsorger behufs Ertheilung des —. 94, 95.
Lehraufgabe des —. 38, 41, 42.
Sicherstellung des — vor Anerkennung einer neuen Religionsgesellschaft. 14, 15.
Sicherstellung des — an Lehrerbildungsanstalten u. Mittelschulen. 73—75.
Unentgeltlichkeit des —. 72, 73, 90, 91.
Vorbereitender —. 44.
Gesetze über die Kosten des —. 71—95.
Remunerationen für Ertheilung des —. 73, 79 bis 85, 90—92, 94, 95.
Bedeckung der Kosten des —. 75, 95.

Religionswechsel. 21, 22, 23, 27, 28.
Austritt aus einer Religions-Gesellschaft ist noch kein —. 16.

Religionswechsel, innerhalb der kath. Kirche durch Ritusweckhsel. 27, 28.
Religiöse Uebungen an Schulen. 41, 42, 43, 44, 45, 62, 68.
Remunerationen für Seelsorger. 372, 373, 410, 134, 135.
Resignation, unerlaubte (in favorem tertii). 154.
Reverse über Religionsbekenntnis der Kinder. 20.

S.

Salzburg, Erzbisthum, Besetzung. 137.
Sammlungen s. Collecturen.
Schulaufsichtsgesetze. 48—71.
Seckau, Bisthum, Besetzung. 136. 137.
Seelsorgeamt, Erledigung des — s. d. staatl. Bereich. 17.
— weltliches, Concurs zur Besetzung. 141.
Seelsorger, Baulast des —. Bö. 419—423, 151, 154, 155, Bu. 157, D. 437, 446, 447, Gal. 448, 449, 158—160, G. u. Gr. 456, 457, Istr. 460, 461, K. 465, Kr. 471, 472, Mä. 476, 170, N.Oe. 483—486, O.Oe. 492, Sa. 495, Schl. 497, St. 506, 510, T. 514, Tr. 517, V. 519, 520.
Begriff des selbstständigen —. 362, 363, 398, 132.
Competenz zur Entscheidung über die Concurrenz zur Besoldung des —. 97; über Congruaanspruch. 129.
Seelsorger, Dienstuntauglichkeit des —. 151, 152, 388, 143.
Dotationsänderung bei —. 164, 165, 391, 392, 38.
Dotationspflicht der Pfarrgemeinde? 67, 128; des Kirchenvermögens. 96, 130, 139.
Einkünfte des —. 18, 311 bis 414; von Andersgläubigen. 23, 24.
Entfernung des — vom Amte. 17, 147—151.
Intervention des — bei Ehescheidungen. 34.
Landsturmpflicht der —. 99.
Nichteinmischung in Seelsorge u. Gottesdienst andrer Religionsgesellschaften. 23.
Qualitäten des —. 16, 134 bis 137.
Remuneration für selbstständigen —, der zugleich Hilfspriesterdienste versieht. 372, 373, 134, 135.
Sicherstellung der Erhaltung des — und Normirung seiner rechtlichen Stellung vor Anerkennung einer neuen Religionsgesellschaft. 12, 14, 15.
Wehrpflicht der —. 96—102.
Selbstmörder, Beerdigung der —. 25.
Separation des Pfründenvermögens. 218.
Kosten der —. 218, 75.
Spiritual-Installation. 144. 145.

Stiftungen. Annahme. 212, 236, 83, 184.
Behandlung bei Congruabemessung; frühere 324, 325, 353, 360; jetzige 379, 380, 385, 398, 399, 400.
Behandlung bei Religionsfondsbeitrags-Bemessung. 278, 281, 294, 295.
Charakter einer — als kirchliche. 234, 235, 324, 79, 81, 82.
Competenz. 236, 237, 83 bis 85.
Einrechnung von — in die Congrua. 379, 140.
Fructificirung des Vermögens der —. 239.
Gebahrung mit Stiftbrief. 238.
Garantirung der im Besitz von anerkannten Religionsgesellschaften stehenden —. 4, 5, 6.
— Geistlicher, Mittheilung a. d. Ordinariat. 216.
Veränderungen im Vermögen der — anzuzeigen. 238.
Vertretung der — durch Finanz-Procuratur. 228, 229.
Verwaltung der —. 211, 212, 231, 234, 235, 236.
Vorlage d. Stiftungsurkunde a. d. Landesbehörde. 209.
Stola-Erscindirung s. Erscindirung.
Stol-Fatierung, ältere Bestimmungen. 324.
Stol-Gebühren. 166, 40, 41; nicht zu inventarisieren. 220.
Stol-Ordnungen. 166—169, 42.
Stol-Pauschale. 162; bei Congruabemessung. 379, 382, 383, 399, 409.
Stol-Ueberschreitung. 167.
Strafgewalt, kirchliche, über. Cleriker. 109, 113; über kath. Geistliche. 110, 170, 171.
— weltliche. 172.

T.

Taufe, Bedeutung der — für die Zugehörigkeit zum kath. Religionsbekenntnisse. 11.
Temporal-Installation. 143 bis 147, 213.
Mitwirkung des Patrons bei der —. 208, 210.
Temporalien-Verwalter. Bestellung eines —. 208, 210, 213.
Rechnungslegung des —. 213.
Theologen. Wehrpflicht der —. 96—102.
Theologische Facultäten. 109, 110, 173—187.
Tischtitel. 152, 155, 369, 388, 133, 147.
Todtengräber. Bestellung des —. 63.
Toleranz-Patent. 6, 7, 9, 7, 9.

U.

Umlagen zu Cultuszwecken.
Einbringung von —. 18.
Zulässigkeit der Einhebung von — von Andersgläubigen. 23, 24, 20.

Umpfarrung. Behandlung von Baufällen bei einer —. 164, 37.
Competenz zu —. 160.
Exscindirungen bei —. 160 bis 163, 33—36.
Gebührenfreiheit bei —. 163, 36.

V.

Verfahren in Concurrenzfällen. 248—254, 97—111.
— vor den politischen Behörden. 255—264.
Verjährung im Gebiete des öffentlichen Rechtes. 111.
Versehpferdbeiträge. 373, 374, 136.
Versöhnungsversuche. 34.
Vertretung des Kirchenvermögens s. Kirchenvermögen.
Verwaltung des Kirchenvermögens s. Kirchenvermögen.
Vetorecht, staatliches, bei Besetzung von Kirchenämtern. 142, 143.
Visitation, jährliche, der kirchl. Gebäude. 225, 226, Bö. 421, D. 436, K. 226, Mä. 481, 421, N.Ö. 486, O.Ö. 492, 493, Schl. 501, 481, 421, St. 226.
Visitation bei Pfründenerledigung. 216, 217, 226, Bö. 421, 422, K. 226, Mä. 481, 421, 422, N. Ö. 486, 487, O. Ö. 493, Schl. 501, 481, 421, 422, St. 226.
Behandlung der Auslagen der — bei Religionsfondsbeitrags-Bemessung. 297.

W.

Wehrpflicht der Priester und Priesteramtscandidaten. 96 bis 102.
Wettergarben. 38 b.
Wiederaufnahme des Verfahrens. 263, 264.
Wohnsitz in einer Pfarrgemeinde. 60.

Z.

Zechpröpste s. Kirchenpröpste.
Zustellungen. 264.

Chronologisches Register

der in diesem Bande enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Dienstacten.

(Die mit einem * bezeichneten Normen sind in vorliegender Sammlung nicht abgedruckt, sondern nur bezogen. Die beigesetzten größeren Zahlen verweisen auf die Seiten, die kleineren Zahlen auf die Anmerkungen.)

1750.

*Mai 30. Stolpatent. S. 425. 42.

1752.

*Mai 27. Kirchen-Patent. S. 225.

1754.

*Juni 28. Hofd. S. 169.

1759.

*Dec. 8. Kirchen-Patent. S. 225, 486.

1760.

Juni 14. Vdg. S. 238.

1764.

*Febr. 11. Vdg. S. 324.

1767.

*Sept. 12. Hofvdg. S. 156.

1769.

*Jän. 21. Vdg. S. 485.

1770.

*Juni 11. Hofd. S. 419, 493.
*Aug. 4. Hofd. S. 483.

1771.

*Febr. 8. Hofvdg. 115.

1772.

*Sept. 27. Gub.-Vdg. 78 a.

1775.

*Juni 18. Hofd. Z. 1462. S. 320.
*Nov. 10. Vdg. S. 485.

1777.

*Sept. 15. a. h. Hof-Entschl. S. 187. 51.

1781.

*Jän. 20. Hofd. S. 265.
*März 20. Hofvdg. S. 156.
*Apr. 6. Hofd. S. 265.
Juni 30. Hofd. 7.
*Oct. 12. Hofd. S. 135.

1781.

Oct. 13. Hofrescr. 7, S. 7*, 9*, 9*.
„ 27. Pat. f. St. 7.
„ 30. Pat. f. Bö. 7.
*Nov. 27. Vdg. S. 156.
*Dec. 19. Hofd. S. 104.

1782.

*Febr. 27. a. h. Cab.-Schr. S. 268, 345, 370.
*März 11. Hofd. S. 141.
* „ 11. a. h. Cab.-Schr. S. 345.
*Mai 5. Hofvdg. S. 156.
*Aug. 26. Hofvdg. S. 156.
*Sept. 30. Hofvdg. S. 156.
*Oct. 5. Hofd. S. 265.
Dec. 24. Hofkzd. Z. 283. S. 415, 416, 417.

1783.

*Jän. 17. Cab.-Schr. S. 268, 312, 313, 315, 358, 370.
„ 21. Kreis-Amts-Instr. S. 145.
„ 29. Hofd. S. 415, 240*, 93*, 111*.
* „ 31. Stolpatent S. 495.
Febr. 26. Hofkzd. Z. 216. 149.
*März 12. Hofd. S. 141.
*Apr. 1. Hofd. S. 240, 78a, 93.
„ 1. Hofkzd. Z. 665, 149.
„ 6. Hofd. S. 154.
„ 28. Pat. S. 154.
*Mai 10. Hofd. S. 240.
*Juli 15. a. h. E. S. 357.
* „ 20. Hofd. S. 322, 346.
„ 23. Hofd. S. 156.
*Aug. 16. Hofd. S. 162.
* „ 19. Hofd. S. 240, 111.
*Oct. 7. Hofd. S. 135.
* „ 24. Hofd. 147.
„ 28. Hofd. S. 255.
*Dec. 1. Hofd. S. 162.

1784.

Jän. 14. Hofkzd. Z. 194. S. 489, 490.
*Febr. 9. Hofd. S. 143.
März 6. Hofkzd. Z. 466. S. 490.
*Aug. 23. Hofkzd. S. 455.
*Sept. 9. gal. Gub.-Kr. Schr. S. 455.
Oct. 1. Hofkzd. JGS. Nr. 346. S. 490, 1*.

1784.

Oct. 7. Vdg. 424.
* „ 9. Hofd. 38b.
* „ 23. Hofd. 174.
Dec. 10. Vdg. S. 424.

1785.

*Jän. 22. Hofd. 132.
März 7. Hofd. JGS. Nr. 394, S. 216.
* „ 29. Hofd. S. 145.
*Apr. 22. a. h. E. S. 268.
*Juni 18. Hofd. 147.
Juli 25. Hofkzd. Z. 1105. S. 511.
* „ 30. Hofd. Z. 645. S. 318, 147.
*Sept. 11. Hofd. S. 141.
„ 24. Hofd. Z. 361. S. 417, 111*, 130*, 147*, 174*.
*Nov. 21. Hofd. 38b.
*Dec. 9. Hofd. 78a, 93.

1786.

*Jän. 1. Hofd. S. 492.
*März 2. Cab.-Schr. S. 268.
* „ 11. Hofd. Z. 708. 147.
* „ 13. Hofentschl. 80.
*Apr. 19. Conv. S. 137.
* „ 21. Hofd. JGS. Nr. 542. 1.
*Mai 12. Hofkzd. S. 490.
*Juni 17. Hofd. Z. 1557. S. 319.
*Aug. 14. Hofd. Z. 1922. 147.
* „ 31. Hofd. 38b.
*Sept. 9. Hofent. 174.
Oct. 25. Hofd. 147.
*Nov. 20. Hofd. Z. 2799, 78a, 93.

1787.

*Jan. 20. Hofd. S. 268.
*Febr. 2. Hofkzd. 115.
* „ 16. Hofkzd. 115.
* „ 24. Hofkzd. 115.
*Apr. 6. Hofd. S. 268.
Mai 15. Hofkzd. Z. 925. S. 417, 418.
*Aug. 7. Hofkzd. 115.
* „ 20. Hofd. S. 255.
*Sept. 28. Hofd. S. 255.
*Oct. 10. Hofd. 38b.
Nov. 3. Hofkzd. Z. 2438. S. 511, 512.
*Dec. 9. Hofd. S. 162.

1788.

*Jän.	21.	Hofd. S. 162.
*Febr.	12.	Hofd. S. 143.
* „	28.	Hofd. S. 265, 268, 292, 314.
*Apr.	1.	Hofd. S. 265, 268.
* „	18.	Hofd. S. 265, 268.
*Juni	2.	Hofd. S. 314.
„	3.	Hofd. Z. 1034. S. 416.
*Dec.	22.	Hofd. JGS. Nr. 939. 1.
* „	26.	Hofd. S. 151, 389. 144.

1789.

*Febr.	12.	bö. Gub.-Vdg. 38b.
Apr.	18.	Hofkzd. Z. 606. S. 491.
* „	29.	Hofd. S. 254.
*Mai	6.	Hofd. S. 254.
* „	7.	Hofd. S. 254.
* „	8.	Hofd. S. 254.
*Oct.	20.	Hofd. JGS. Nr. 1058. 1.
Nov.	21.	Hofkzd. Z. 1807. S. 490, 491.

1790.

*Juli	4.	Hofd. 43.
*Aug.	12.	Hofd. Z. 1217. S. 327, 346.

1791.

*März	17.	Hofd. S. 107, 153, 156, 157, 207, 208, 271. 147.
*Mai	27.	Hofd. JGS. Nr. 170. S. 319.
*Oct.	28.	Hofd. 78a.

1792.

Jän.	7.	Hofd. S. 390, 391, 152*, 145*, 147.
„	10.	Hofkzd. Z. 1702. S. 491.
* „	17.	Hofd. S. 208.
*Febr.	6.	Hofd. S. 254.
*März	3.	Hofd. S. 107, 146.
* „	15.	Hofd. S. 151. 147.
*Aug.	25.	Hofd. S. 292.
*Oct.	5.	Hofd. S. 327, 346.
* „	25.	Hofd. 43.

1793.

*Juni	13.	Hofd. 1.
* „	28.	Hofd. S. 265, 268, 314.
*Aug.	14.	Hofd. 78a.

1794.

*Nov.	7.	Hofvdg. S. 156.
*Dec.	24.	Hofkzd. S. 371, 493.

1795.

*Mai	22.	Hofd. Z. 1171. S. 324.
*Aug.	3.	Hofd. 93.
*Dec.	19.	Hofd. S. 314.

1796.

*Jän.	23.	Hofd. S. 207.

1797.

Jän.	7.	Hofd. P. 8—11. S. 481. 170*.
* „	9.	Hofd. Z. 1320. S. 324.
„	19.	Hofkzd. Z. 1667. S. 512.
Mai	28.	Hofd. JGS. Nr. 347. S. 216.
*Aug.	3.	Juden-System f. Bö. §§. 1, 2, 18. 1.

1798.

*Febr.	10.	Hofd. S. 493.

1799.

*Aug.	26.	Hofd. S. 207.
* „	30.	Hofd. S. 493.

1800.

*Jän.	9.	Hofd. S. 139.
* „	15.	Hofd. S. 145, 146.
* „	29.	Kreis-Amts-Instr. S. 145.
* „	31.	Hofd. S. 139.
Sept.	2.	Decr. d. Finanzstelle a. d. bö. Gub. S. 214, 215, 504*.
„	15.	Hofkzd. Z. 12873. S. 512, 513. 68*.

1801.

*März	24.	Hofd. S. 255.
*Oct.	3.	Hofd. S. 486.

1802.

*März	25.	a. h. E. S. 107, 151, 327, 346.
*Apr.	2.	Hofd. S. 107. 43.
*Juli	24.	Hofd. S. 371.

1803.

Apr.	22.	Hofd. JGS. Nr. 603. S. 216.

1804.

*März 10. Hofd. S. 483.
* „ 22. Hofd. S. 486.
*Aug. 5. Hofd. S. 265, 269, 287.
Sept. 20. Hofd. Z. 15385. S. 415, 416.
*Nov. 23. Hofd. S. 493.

1805.

*Jän. 10. Hofkzd. Z. 610. S. 516.
Apr. 24. Hofkzd. Z. 5177. S. 516. 184*.
Mai 21. Hofkzd. Z. 9615. S. 513.
„ 22. Hofkzd. Z. 9742. 172.
Juni 27. Land.-Reg.-Circ. N.Oe. S. 482—487.
*Juli 12. Hofd. S. 162.

1806.

*Febr. 6. Hofd. 132.
Apr. 18. Hofkzd. Z. 22616 ex 1805. S. 419. 111.*
Mai 23. bö. Gub.-Circ. S. 419 bis 423. 111*. 151*—155*.
*Sept. 12. gal. Gub.-Erl. Z. 37337. S. 455.

1807.

*Febr. 9. Hofd. S. 151.
*Apr. 30. Hofd. Z. 7879. S. 319, 326.
*Juni 18. Hofkzd. Z 11497. S. 225, 510.
Juli 1. st. Gub.-Circ. P. 11. S. 510.
„ 1. st. Gub.-Circ. P. 12—15. S. 225, 226.
* „ 2. Hofd. Z. 12130. S. 324.
„ 3. Circ. d. o.ö. Land.-Reg. S. 491—494.
* „ 12. Hofkzd. Z. 10756. S. 494.
* „ 30. Hofd. Z. 14230. S. 157.
*Sept. 10. Hofd. S. 162.
* „ 17. Hofd. S. 252.
*Oct. 9. Hofd. Z. 20193. S. 327, 346,
*Nov. 27. Hofd. S. 252.
* „ 29. Hofd. S. 265, 269, 287.

1808.

*Febr. 11. Z. 2719. S. 319, 326.

1809.

Jän. 7. Hofkzd. Z. 391. S. 185 bis 187.
„ 28. Hofkzd. S. 185.
*März 23. Hofd. JGS. Nr. 887. 1.
Dec. 30. Decret S. 431—445.

1811.

*Febr. 8. Hofd. 43.
Juni 1. k. Pat. JGS. Nr. 946 (a. b. G.) § 39. S. 6.
„ 18. a. h. E. S. 426.
„ 27. Hofkzd. Z. 9159. S. 426.
*Aug. 16. St.-H.-C.-D. Z. 1407. 44.
*Oct. 17. Hofd. S. 292.
*Dec. 13. a. h. E. 157.
* „ 19. Hofkzd. Z. 18721. 157.
„ 27. Hofkzd. Z. 19128. S. 426.
* „ 28. Hofd. Z. 3422. S. 319, 327, 347.

1812.

*Jän. 17. gal. Gub.-Kr.-Schr. Z. 704. S. 191. 157.
* „ 23. Hofd. S. 145, 146.
*Dec. 31. Hofd. S. 145.

1813.

*Juni 18. St.-H.-C.-D. Z. 1319. 44.
* „ 24. Hofd. S. 139.

1814.

*Sept. 13. Organisierungs-Vdg. f. d. Kst. S. 459.

1815.

*Jän. 5. Hofd. S. 162.
*Dec. 25. Hofd. Z. 30072. S. 157.

1816.

*Jän. 29. Hofd. S. 254.
*Apr. 27. Hofd. JGS. Nr. 1235. 1.
Mai 28. Hofd. Z. 27404. S. 513.
*Aug. 21. Hofd. S. 141.
*Sept. 25. a. h. E. S. 327, 347, 356.
*Dec. 17. Hofkzd. Z. 25012. S. 488.

1817.

März 6. Hofkzd. S. 225.
Apr. 25. Hofd. JGS. Nr. 1332. S. 216, 217.

1817.

*Aug. 14. Hofkzd. Z. 14860. S. 431.

Nov. 20. Hofkzd. a. d. gal. Gub. 157.

1818.

Oct. 1. a. h. E. S. 371.

" 14. tir. Gub.-Circ. S. 514.

*Dec. 22. dalm. Gub.-Ber. Z. 20570. S. 431.

1819.

Febr. 11. Vdg. Z. 3856. S. 431.

März 9. dalm. Gub. Circ. Z. 4420. S. 431.

*Mai 13. Hofd. S. 162.

Juni 18. bö. Gub.-Vdg. Z. 21604. S. 424, 425.

1820.

*Jän. 4. gal. Gub.-Vdg. Z. 64674. 136.

* " 13. Hofd. Z. 579. S. 319.

*Apr. 20. Hofd. Z. 10470. S. 148.

*Mai 20. Hofd. Z. 14341. 53, 78a, 93.

*Juni 2. Hofd. S. 162.

Aug. 3. Hofkzvdg. Z. 22997. S. 513.

Oct. 12. Hofkzvdg. Z. 26158. S. 494.

*Dec. 15. Sa. Kreisamts-Circ. Z. 12661. S. 496.

* " 17. Decr. d. o. ö. Reg. 74.

" 22. a. h. E. S. 229.

" 31. Hofkzd. S. 229.

1821.

Jän. 13. Hofd. JGS. Nr. 1730. S. 229.

* " 18. Hofd. Z. 10757. 132.

Mai 30. Hofkzd. Z. 14925. S. 487, 488.

Juni 11. n. ö. Reg.-Vdg. S. 488.

* " 27. Hofd. S. 162.

*Nov. 4. Hofvdg. Z. 29409. S. 327. 347.

* " 24. Hofd. S. 319.

*Dec. 27. Hofd. Z. 36901. S. 319.

1822.

*Febr. 28. St.-H.-C.-D. S. 42.

März 14. Hofkzd. Z. 6358. S. 418.

* " 14. Hofd. Z. 15022. 111.

* " 21. Hofd. Z. 7009. S. 319.

1822.

*Apr. 7. Hofd. S. 139.

*Juni 2. a. h. E. S. 137.

1823.

*Sept. 17. St.-H.-C.-D. Z. 6355. 44.

1824.

*Jän. 18. a. h. E. S. 327, 347.

*Febr. 24. Hofkzd. Z. 5587. S. 504.

*Apr. 17. St.-H.-C.-D. S. 69, 70.

Juli 30. JGS. Nr. 2027, S. 217.

1825.

Febr. 26. tir. Gub.-Decr. Z. 3858. S. 513, 514.

*Juni 30. Hofd. 147.

*Juli 30. Hofd. Z. 19463. S. 318.

*Sept. 28. Hofkzd. Z. 27530. S. 459.

Oct. 20. Hofkzd. Z. 23457. S. 425.

Nov. 4. tir. Gub.-Circ. Z. 12543. S. 515.

" 8. bö. Gub. Decr. Z. 58843. S. 425. 63.

Dec. 14. Hofd. Z. 37863. S. 319.

1826.

Apr. 13. Vdg. Z. 9989. 184.

* " 25. a. h. E. S. 327, 347.

*Juni 16. gal. Gub. Vdg. 136.

1827.

*Jän. 17. bö. Gub. Vdg. Z. 3415. S. 426.

*Apr. 29. Hofkzd. Z. 11532. S. 495.

Oct. 18. a. u. V. d. Hofkz. Z. 1801. S. 445.

" 18. Hofkzd. Z. 23938. S. 488, 489.

*Dec. 24. Hofd. S. 265, 269.

1828.

Aug. 7. Hofkzd. 132.

1829.

*Jän. 24. a. h. E. S. 371.

*Apr. 13. a. h. E. S. 445.

Mai 12. N. d. Hofkz. a. d. Hofkz. Z. 18321. S. 445.

Juni 25. N. d. Hofkz. a. d. Hofk. Z. 12193. S. 445.

1829.
Juni 25. Hofkzd. Z.12193. S.445.
*Oct. 1. Hofkzd. Z.22999. S.495.
" 9. N. d. Hofkz. a. d. Hofkz. Z. 38021. S. 445.
" 18. Kdm.d.o.ö.Landes-Reg. Z. 28994. S. 495.

1830.
*Mai 24. St.-H.-C.-D. Z. 2320. 44.
*Juni 4. Hofd. Z. 11277. S. 516.
" 18. tir. Gub.-Decr. S. 515, 516.
Aug. 27. N. d. Hofkz. a. d. Hofk. Z. 19482. S. 446.
Oc. 1. N. d. Hofk. a. d. Hofkz. Z. 34033. S. 446.
" 15. Hofkzd. Z.23515. S.446.
*Dec. 14. tir.Gub.-Circ. Z.26013. S. 514.

1833.
Febr. 23. a. h. E. 174.
*März 29. Hofd. Z. 534. S. 320.
Aug. 23. o.ö.Reg.-Decr.Z.23591. S. 496.

1834.
März 23. Hofkzd. Z.11237. S.481.
*Apr. 5. a. h. E. S. 327, 347.
*Mai 2. Hofd. Z. 9185. 147.
Juni 13. mä.-schl. Gub.-Circ. Z. 20249. S. 481.
Oct. 2. Hofkzd. Z 24922. S.482.
" 31. mä.-schl. Gub.-Erl. Z. 38956. S. 482.
Dec. 2. Hofkzd. Z.30629. S.491.
* " 18. Hofkd. Z. 25892. S.446.

1835.
Febr. 6. a. u. V. d. Hofkz. Z.1293. S. 446.
März 5. Hofd. Z. 4870. S. 217, 218.
Apr. 29. a. h. E. S. 446.
*Sept. 17. Hofd. Z. 24209. S.390.
*Dec. 23. Hofkzd. Z.34276. S.446, 447.

1836.
*Jän. 14. Hofd. Z. 613. S. 153.
*Aug. 9. dalm. Gub.-Ber. Z. 12986. S. 446.
Sept. 12. Hofkzd. Z.22782. S.446.
*Oct. 31. a. h. E. S. 346, 377.
*Nov. 4. Hofd. S. 377.

1837.
*Febr. 7. a. h. E. S. 327, 347.
*März 9. Hofd. Z. 4032. 93.
Apr. 20. bö. Gub.-Vdg. 93.

1838.
*Oct. 15. Hofd. S. 324.
* " 25. Hofkzd. Z.23241. S.390.
*Dec. 1. a. h. E. S. 371.

1839.
Mai 16. Hofkzd. Z. 12688. 184.
Oct. 1. Hofkzd. Z.27620. S.494.
Dec. 8. Hofkzd. Z.38657. S.427, 428.

1840.
Jän. 21. gal.Gub.-Vdg. Z. 87262 ex 1839. S. 428.
*Febr. 20. Hofd. Z.3152. S.325.
Juni 24. Hofkzd. Z.19665. S.418, 419, 423*.

1841.
*Jän. 30. tir. Gub.-Ber. Z. 619. S. 516.
Mai 15. a. h. E. JGS. Nr.541. S. 236, 237.
" 21. Hofkzd. JGS. Nr. 541. S. 236, 237.
*Juni 23. Hofd. Z. 19390. S. 318.

1842.
*Jän. 22. Hofd. 132.
*Mai 30. a. u. V. d. Hofkz. Z.3072. S. 516.
Juli 30. a. h. E. S. 516.
Aug. 5. Hofkzd. Z.24277. S.516.
Oct. 14. Hofkzd. Z.30592. S.447.

1843.
*Dec. 2. Hofd. Z. 33668. S. 325.
* " 29. Hofd. Z. 40353. S. 324.

1844.
Aug. 23. Hofkzd. Z.24585. S.447.
*Oct. 5. Hofd. Z. 28995. S. 323.

1845.
*Jän. 16. N. d. Hofk.-Proc. a. d. Hofkz. Z. 11611. S. 494.

1845.

März 28. Hofkzd. Z. 2684. S. 487, 495, 515, 518.

1847.

*März 6. a. h. E. S. 143.

1848.

Jän. 19. Hofkzvdg. S. 517.
* „ 27. dalm. Gub.-Circ. 97.
*Dec. 26. a. h. E. RGB. Nr. 107 ex 1849. S. 108.

1849.

März 4. k. Pat. RGB. Nr. 151. S. 5.
Juni 10. M. Erl. Z. 3965. S. 192, 193, 191*.
* „ 26. M. Erl. Z. 8440. 132.

1850.

Jän. 17. k. Pat. RGB. Nr. 24. Art. XVI. S. 25.
*März 19. M. Vdg. S. 108.
*Apr. 18. k. Vdg. RGB. Nr. 156. S. 109, 157.
* „ 20. gal. Gub.-Erl. LGB. Nr. 50. 136.
„ 23. k. Vdg. RGB. Nr. 157. 47. S. 109*.
Juni 30. M. Vdg. RGB. Nr. 150. S. 174—178.
* „ 30. M. Vdg. RGB. Nr. 319. S. 110.
*Juli 15. M. Vdg. RGB. Nr. 320. S. 110.
*Oct. 5. M. Erl. Z. 7224. S. 42.

1851.

*Apr. 4. M. Erl. Z. 10200 ex 1850. S. 42.
Mai 26. M. Vdg. Z. 5123. S. 110*. 46.
Sept. 16. M. Erl. RGB. Nr. 216. S. 110, 178—187.
*Dec. 29. M. Erl. Z. 169. S. 325, 360, 383. 140.
„ 31. k. Pat. RGB. Nr. 3 v. J. 1852. S. 5.

1852.

Apr. 13. M. Erl. Z. 1366. 175.

1853.

*Jän. 10. a. h. E. S. 324, 382.
„ 19. M. Vdg. RGB. Nr. 10, Beil. A §. 49, Beil. C §. 35. S. 237, 238.
*Febr. 19. M. Erl. Z. 153. S. 324, 382.
Juni 24. M. Erl. Z. 2418. S. 428.
Dec. 20. M. Erl. Z. 13100. 49.

1854.

Apr. 20. k. Vdg. RGB. Nr. 96. S. 257—261.
Juni 17. M. Erl. Z. 8249. 132.
Aug. 9. k. Pat. RGB. Nr. 208. §§. 56, 57, 107. S. 218, 219. §§. 84, 159. S. 238. §. 182. 1*. §§. 112, 113. 75.
„ 20. N. d. M. f. C. u. U. a. d. Fin. M. Z. 9559. S. 429.
* „ 31. Fin. M. Erl. Z. 37842. S. 429.

1855.

Febr. 16. Fin. M. Erl. RGB. Nr. 34. S. 227—229.
März 20. M. Erl. Z. 19474 ex 1854. S. 430.
*Mai 9. a. h. E. S. 328.
*Aug. 3. a. h. E. S. 148, 149.
* „ 18. (Concordat) S. 110 bis 115, 136—138, 139, 141, 145, 155, 157, 163, 206, 207, 348.
*Nov. 5. Pat. RGB. Nr. 195. S. 110—115, 136—138, 139, 141, 145, 155, 157, 163, 206, 207, 348.

1856.

Jän. 25. Rdschr. d. M. f. C. u. U. Z. 1371. S. 138.

1857.

Febr. 14. M. Erl. Z. 5283. S. 423.
Apr. 8. Vdg. RGB. Nr. 73. Z. 4. S. 25.
Aug. 11. M. Erl. Z. 1091. S. 219.
„ 21. M. Erl. Z. 2137. S. 424.
Dec. 31. gal. Statth.-Vdg. Z. 32979. S. 430.

1858.

März 29. M. Vdg. RGB. Nr. 50. S. 182—185.

1858.

Juni 3. a. h. E. S. 187, 188.
„ 13. M.Vdg. RGB. Nr. 95. S. 187, 188.
Oct. 3. a. h. E. S. 209—211, 145*, 207*. 73*.
„ 15. M.Vdg.Z.1282.S.145*, 147*, 207*. 209—211.

1859.

Juni 17. M.Erl. Z.2099. S.423, 424.
Aug. 3. M.Erl. Z.20652.S.235.
*Oct. 11. Hofd. Z. 1351. S. 135.

1860.

Febr. 18. K.Vdg. RGB.Nr.44, 45. S. 193. 54.
Juni 9. a. h. E. S. 241—243.
„ 20. M.Vdg. RGB. Nr.162. S. 241—243.
Juli 13. M.Vdg. RGB. Nr.175. S. 243, 244.
„ 27. Ges. LGB. f. K. Nr.16. S. 468—470.

1862.

Febr. 27. M.Erl. Z.2211. S.207*, 214.
*Oct. 24. M.Erl. Z.10327.S.324.

1863.

Mai 28. Ges. LGB. f. K. Nr. 6 ex 1864. S. 464—468.
Juni 25. Ges. LGB. f. B. Nr.48. S. 518—522.
Juli 9. Ges. LGB.f.Kst. Nr.12. S. 459—463.
„ 20. Ges. LGB.f.Kr. Nr.12. S. 470—475.
Nov. 15. Ges. LGB. f.Schl. Nr.2 ex 1864. S. 496—501.
„ 29. Ges. LGB. f. Kst. Nr. 2 ex 1864. S. 455—459.

1864.

Apr. 2. Ges. LGB.f.Mä. Nr.11. S. 475—481.
„ 28. Ges. LGB. f. St. Nr. 7. S. 505—510.
*Mai 12. M.Erl. Z.3234. S.320.
Juli 12. M.Erl. Z. 6306. 48.
„ 27. Ges. LGB. f.K. Nr.16. S. 468—470.
*Nov. 12. M.Erl. Z.3231. S.320.

1865.

Febr. 18. a. h. E. S. 391.
*März 24. M.Erl. Z. 989. C. U. S. 42.
Aug. 28. M.Erl. Z.6657. S.219, bis 223.
Oct. 17. Kdm. d. schl. L. A. S. 501—505.

1866.

März 16. Ges. LGB. f. B. Nr.36. S. 485.
Mai —. Ges. LGB.f.St. Nr.11. S. 510, 511.
„ 20. M.Erl. Z. 3374. S.325.
*Juli 22. a. h. E. S. 143.
Aug. 15. Ges.LGB.f.Gal.Nr.28. S. 447—455.
*Dec. 27. M.Vdg. Z.3563. S.239.

1867.

Jän. 18. LGB. f. Schl. Nr. 5. S. 499, 500.
Juli 6. Kdm. d. gal. Statth. Z.5306 Pr.LGB.Nr.12. Art. III, IV. S. 54.
* „ 18. M.Erl. Z. 5420. S.323, 324.
Nov. 15. Ges.RGB. Nr.134. §.3. S. 189.
Dec. 3. M.Erl. Z. 9212. S. 99.
„ 21. St.-G.-G. RGB. Nr. 142, Art. 2, 3, 6, 14 bis 17. S. 1—5.

1868.

*März 1. M.Erl. Z. 1760. S.321.
Mai 25. Ges. RGB. Nr.47.S.28.
„ 25. Ges. RGB. Nr.48.S.38.
„ 25. Ges. RGB. Nr.49.S.19.
*Juli 1. Vdg.RGB.Nr.80.S.34.
Sept. 27. Ges.LGB.f.Schl.Nr.19. S. 498.
Oct. 18. Ges. LGB. f. Kst. Nr.7. S. 463, 464.
Dec. 5. Ges.RGB.Nr.151.§.25. S. 99.
„ 31. Ges.RGB.Nr.3 ex 1869. S. 34.
„ 31. Ges.RGB.Nr.4 ex 1869. S. 35.

1869.

Jän. 18. Vdg.RGB.Nr.13.S.26.
Febr. 8. Ges. LGB. f.Bö. Nr.26. §. 42. S. 50.

1869.

Febr. 8. Ges. LGB. f. Bu. Nr. 7. §§. 2, 3, 5, 18, 19, 21, 22, 27, 31, 36, 42. S. 50—52.
„ 8. Ges. LGB. f. D. Nr. 6. §§. 2, 3, 5, 18—22, 27, 31, 34—36, 42. S. 52, 53.
„ 8. Ges. LGBl. f. Kst. Nr. 9 §§. 2, 3, 5, 18, 19, 21, 22, 27, 31, 34—36, 42. S. 54—56.
„ 8. Ges. LGB. f. Kst. Nr. 10. §. 40. S. 57.
„ 8. Ges. LGB. f. K. Nr. 10. §§. 2, 3, 5, 6, 20—24, 33, 36—38, 44. S. 58, 59.
„ 8. Ges. LGB. f. Sa. Nr. 6. §. 42. S. 66, 67.
„ 8. Ges. LGB. f. St. Nr. 14. §§. 2, 6, 7, 13, 24—26, 31, 38—40, 46. S. 68, 69.
„ 8. Ges. LGB. f. V. Nr. 14. §§. 2, 3, 5, 18—22, 27, 31, 34—37, 42. S. 69 bis 71.
„ 10. Vdg. RGB. Nr. 19. S. 69.
Mai 14. Ges. RGB. Nr. 62. §. 5 S. 38. §. 14 S. 39.
Juni 7. M.Vdg. RGB. Nr. 134. S. 171.
„ 13. M.Erl. Z. 4607. S. 373.
* „ 15. M.Vdg. Z. 4098. S. 320.
* „ 22. M.Erl. Z. 4336. S. 320.
„ 28. M.Erl. Z. 5705. VBl. Nr. 60. S. 43.
Juli 20. M.Erl. Z. 6193. VBl. Nr. 75. S. 100—102.
Aug. 1. M.Erl. Z. 6855. S. 373.
„ 7. M.Vdg. RGB. Nr. 135. S. 171.
„ 10. M.Erl. Z. 5525. S. 373.
Nov. 23. M.Vdg. RGB. Nr. 170. §. 6. S. 46.
Dec. 15. M.Erl. Z. 10590. VBl. Nr. 100. 23.

1870.

Jän. 12. Ges. LGB. f. Mä. Nr. 3. §§. 3, 5, 19, 20, 22—24, 29, 33, 36—38. S. 60 bis 62.
„ 17. Ges. LGB. f. K. Nr. 13. §. 40. S. 468.
Jän. 17. Ges. LGB. f. V. Nr. 15. §. 11. S. 521.
„ 24. Ges. LGB. f. Mä. Nr. 18. §. 43. S. 481.
Febr. 4. Ges. LGB. f. St. Nr. 16. §. 38. S. 510.
„ 7. M.Erl. Z. 184. VBl. Nr. 22. S. 27.
„ 21. Ges. LGB. f. O. Oe. Nr. 9. §§. 2, 4, 11, 18, 21, 25, 29, 32—34. S. 62—64.
„ 22. M. Erl. Z. 949. VBl. Nr. 36. S. 187.
„ 25. Ges. LGB. f. Kr. Nr. 11. §§. 2, 3, 18, 19, 21, 27, 31, 36. S. 59, 60.
„ 28. Ges. LGB. f. Schl. Nr. 17. §. 35. S. 500.
„ 28. Ges. LGB. f. Schl. Nr. 18. §§. 3, 7, 16—20, 26, 30, 33—35. S. 67, 68.
März 10. Ges. LGB. f. Kst. Nr. 18. §. 42. S. 459.
„ 24. Erl. d. M. f. Landesvertheidig. Z. 2320 II. VBl. Nr. 64. S. 102.
„ 30. Ges. LGB. f. Kst. Nr. 19. §. 41. S. 463.
Apr. 5. M. Vdg. Z. 2916. VBl. Nr. 56. S. 43.
„ 9. Ges. RGB. Nr. 51. S. 36.
Juni 11. M. Erl. Z. 2658. VBl. Nr. 97. S. 373, 374.
*Juli 30. a. h. E. S. 114, 115.
*Aug. 9. Rdschr. d. M. f C. u. U. Z 7920. S. 328.
* „ 20. Rdschr. d. M. f. C. u. U. Z. 8351. S. 328.
„ 20. M.Erl. Z. 7078, VBl. Nr. 120. §. 1. S. 42.
„ 20. M.Vdg. Z. 7648, VBl. Nr. 119, §. 50. S. 41.
*Sept. 1. M.Erl. Z. 8626. VBl. Nr. 128. 26.
Oct. 12. Ges. LGB. f. N. Oe. Nr. 51. §§. 5, 16, 18, 20—22, 27, 33—35. S. 64, 65.
* „ 20. Vdg. RGB. Nr. 118. S. 38.
Nov. 7. Ges. LGB. f. Mä. Nr. 72. S. 61.
„ 30. M.Vdg. Z. 11765. VBl. Nr. 161. S. 391.

1870.

*Dec. 2. Rdschr. d. M. f. C. u. U. Z. 578 Pr. S. 266, 328.

1871.

Jän. 16. M.Erl. Z.10436. S.516, 517.
„ 26. tir. Statth.-Kdg. Z. 1590. S. 516, 517.
Nov. 16. Ges. LGB. f. Bu. Nr. 21. Art. 1. §§. 34, 35. S. 51.

1872.

März 29. M.Vdg. Z. 2934. VBl. Nr. 23. 39.
Juni 20. Ges. RGB. Nr. 86. S. 71—76.
Juli 9. M.Erl. Z. 6854. VBl. Nr. 55. S. 372, 373
„ 10. M.Erl. Z. 5024. VBl. Nr. 56. S. 387, 388.
*Oct. 18. M.Erl. VBl. Nr. 80. 15.
„ 22. M.Erl. Z. 12861. VBl. Nr. 82. S. 373.

1873.

Febr. 3. Erl. d. M. f. Landesvertheidigung. Z. 1711. S. 102.
„ 11. Ges. LGB. f. K. Nr. 22. §. 11. S. 58.
„ 24. Ges. LGB. f. Bö. Nr. 17. §§. 2, 3, 10, 21, 22—26, 28, 34, 37, 40—42. S. 49, 50.
*März 25. M.Vdg. Z. 1418. VBl. Nr. 53. §. 7. S. 47.
Apr. 29. Ges. LGB. f. Kr. Nr. 22. §. 42. S. 473.
Mai 3. M.Erl. Z. 16657 ex 1872. VBl. Nr. 12 ex 1874, §§. 2, 3, 8. S. 77.
Juni 9. Erl. d. bö. LSchR. Z. 6813, bö. Volksschulblatt Nr. 32. §§. 2, 3, 8. S. 77.
„ 25. Ges. LGB. f. Gal. Nr. 255. §§. 3, 4, 6, 18, 23—26, 34. S. 53, 54.
Aug. 24. Vdg. Z. 11627. S. 25.

1874.

Jän. 28. M.Erl. Z. 17176 ex 1873. VBl. Nr. 13 ex 1874, §§. 2, 3, 7 S. 77, 78.
Febr. 16. Erl. des mä. LSchR. LGB. Nr. 28. §§. 2, 3, 7. S. 77, 78.
Mai 7. Ges. RGB. Nr. 50. S. 103—256.
„ 7. Ges. RGB. Nr. 51. S. 264 bis 293.
„ 17. Erl. d. Min. f. Landesvertheidig. Z. 6641 II. VBl. Nr. 34. S. 102.
„ 20. Ges. RGB. Nr. 68. S. 6.
* „ 30. Rdschr. d. M. f. C. u. U. Z. 283 C.U. S. 333.
Juli 24. Vdg. Z. 4085. VBl. Nr. 41. S. 74.
Sept. 18. M.Erl. Z. 12661. VBl. Nr. 46. §§. 2, 8. S. 78.
Nov. 26. Ges. LGBl. f. Bu. Nr. 27. §§. 20, 34, 35. S. 51.
„ 29. M.Erl. Z. 16944. VBl. Nr. 61. S. 164.
Dec. 22. Ges. LGB. f. N.Oe. Nr. 9 ex 1875. Art. I. S. 64.
„ 31. Ges. LGB. f. Sa. Nr. 8 ex 1875. §§. 2, 3, 5, 19 bis 23, 28, 32, 34—36, 38—40. S. 65, 66.

1875.

Febr. 16. M.Erl. Z. 1908. VBl. Nr. 15. §§. 2, 3, 6. S. 78.
März 25. M.Vdg. RGB. Nr. 39. §§. 23—32. S. 303 bis 310, 333.
*Apr. 4. Vdg. Z. 4975. S. 333.
Juni 10. Vdg. Z. 844. VBl. Nr. 26. S. 75.
Juli 27. Ges. LGB. f. Kst. Nr. 18. §§. 2, 3, 5, 8, 19—26, 30, 32, 34, 37—39. S. 56, 57.
Sept. 19. Ges. LGB. f. Kst. Nr. 19. §. 20. S. 55.
* „ 28. M.Erl. Z. 15482. VBl. Nr. 42. S. 300.
Oct. 28. Fin.M.Erl. Z. 18876. S. 226, 227.
Dec. 21. M.Vdg. Z. 19109. VBl. Nr. 2 ex 1876. Abs. 4. S. 44.
„ 29. Rdschr. d. M. f. C. u. U. Z. 20942. S. 334.

1876.

*Febr. 12. M.Erl. Z. 1541. VBl. Nr. 6. S. 299.
Apr. 29. M.Erl. Z. 6702. VBl. Nr. 18. S. 163.
*Mai 3. M.Erl. Z. 7176. S. 321, 334.
„ 14. M.Erl. Z. 8040. VBl. Nr. 20. S. 262—264.
Dec. 22. M.Erl. Z. 11355. VBl. Nr. 2 ex 1877. S. 44.

1877.

*März 12. M.Erl. Z. 3826. S. 338.
*Sept. 17. M.Erl. Z. 15398. VBl. Nr. 25. S. 299.
Oct. 18. M.Vdg. RGB. Nr. 99. S. 13.
Dec. 31. M.Vdg. RGB. Nr. 5 ex 1878. S. 205.

1878.

Jän. 21. M.Erl. Z. 1120. VBl. Nr. 7. S. 239.
*Juli 6. M.Erl. Z. 10697. S. 339.
* „ 6. M.Erl. Z. 7395. 168.
Dec. 4. M.Erl. Z. 18526. VBl. Nr. 3 ex 1879. S. 289, 290.
„ 28. M.Erl. Z. 17225. VBl. Nr. 5 ex 1879. S. 42.

1879.

März 9. Ges. LGB. f. Kr. Nr. 13. §§. 15, 16, 20, 21. S. 59, 60.
Apr. 3. M. Vdg. Z. 4918. RGB. Nr. 55. S. 290.
„ 15. M.Vdg. Z. 5607. VBl. Nr. 22. S. 42.
„ 15. M.Vdg. Z. 1834. RGB. Nr. 57. §. 5. S. 205, 206.
*Juni 23. M.Erl. Z. 9590. S. 339.

1880.

Jän. 8. M.Erl. Z. 17721 ex 1879. VBl. Nr. 3. S. 224, 225.
März 29. M.Erl. Z. 1984. VBl. Nr. 9. S. 46.
„ 30. Vdg. RGB. Nr. 40. S. 13.
„ 31. M.Erl. Z. 5085. VBl. Nr. 14. S. 45.

1880.

Mai 15. M.Vdg. Z. 7766. VBl. Nr. 15. S. 42.
Juli 2. M.Vdg. Z. 652. VBl. Nr. 22. S. 46.
* „ 26. Fin.M.Erl. RGB. Nr. 102. S. 294.
Aug. 15. M.Vdg. Z. 7320. VBl. Nr. 26. S. 46.
Nov. 8. M.Erl. Z. 15905. VBl. Nr. 34. S. 44.
Dec. 22. M.Erl. Z. 20348. VBl. Nr. 6. 141.

1881.

Jän. 29. M.Erl. Z. 15001 ex 1880. 162.
Aug. 21. M.Vdg. RGB. Nr. 112. S. 294—303.
Nov. 10. M.Vdg. Z. 16760. S. 297, 298.

1882.

Oct. 2. Ges. RGB. Nr. 153. §. 25. S. 96, 97.
„ 11. M.Erl. Z. 9376. VBl. Nr. 34. S. 299.
* „ 14. M.Erl. VBl. Nr. 36. S. 36.
Nov. 1. Vdg. d. M. f. Landesvertheidigung. RGB. Nr. 154. §. 25. S. 97 bis 99.

1883.

Mai 2. Ges. RGB. Nr. 53. §§. 19, 36 S. 39. §. 38 S. 40. §§. 48, 75 S. 41.

1884.

Febr. 2. M.Vdg. Z. 22423 ex 1883. RGB. Nr. 30. S. 296.
Mai 26. M.Vdg. Z. 10128. S. 42.
Sept. 1. M.Vdg. RGB. Nr. 148. S. 205.

1885.

Jän. 4. Ges. LGB. f. O. Oe. Nr. 2. §§. 1, 5, 7, 19, 20. S. 62, 63.
Apr. 19. Ges. RGB. Nr. 47. S. 311—397.
Juli 2. M.Vdg. RGB. Nr. 99. S. 398—414.
Sept. 30. M.Vdg. Z. 1003. RGB. Nr. 149 §§. 1, 2 S. 398. §. 3 S. 409.

1885.

Dec. 8. M.Vdg. RGB. Nr. 170. S. 400.

1886.

März 16. Ges. LGB. f. B. Nr. 36. S. 521, 522.
Juni 19. M.Vdg. RGB. Nr. 107. S. 400—406.
Juli 31. M.Vdg. Z. 6031. VBl. Nr. 50. §§. 10, 17, 32, 93. S. 42.
„ 31. M.Vdg. Z. 6033. VBl. Nr. 52. S. 40.
Oct. 15. M.Erl. Z. 20483. VBl. Nr. 62. S. 40.
*Dec. 19. M.Erl. Z. 6575. 162.

1887.

Jän. 19. Vdg. d. M. f. Landesvertheidig. RGB. Nr. 5. §. 15. Nr. 78. S. 99.
Aug. 22. M.Erl. Z. 12222. S. 387.
Dec. 6. Ges. LGB. f. Gal. Nr. 67. §§. 21, 22, 38. S. 53, 54.

1888.

*Mai 25. M.Erl. Z. 10462. VBl. Nr. 23. S. 46.
Juni 17. Ges. RGB. Nr. 99, S. 79—95.
Dec. 14. Ges. LGB. f. Bö. Nr. 69. S. 523.
„ 14. Ges. LGB. f. Bu. Nr. 33. S. 525.
„ 14. Ges. LGB. f. Ist. Nr. 32. S. 527.
„ 14. Ges. LGB. f. Mä. Nr. 129. S. 530.
„ 14. Ges. LGB. f. N. Ö. Nr. 58. S. 533.
„ 44. Ges. LGB. f. O. Ö. Nr. 26. S. 536.
„ 14. Ges. LGB. f. Sa. Nr. 41 S. 539.
„ 14. Ges. LGB. f. St. Nr. 60. S. 542.

Chronologisches Register

der in diesem Bande enthaltenen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes, des k. k. Obersten Gerichtshofes.

(Die erste Zahl bedeutet den Tag, die zweite den Monat, die dritte das Jahr der Entscheidung; die hierauf folgende römische Ziffer den Band der betreffenden Sammlung B., H., GUW. [vgl. das Verzeichnis oben S. XV]; ein dem Bandcitate beigefügtes „(§. 6)" verweist auf die „Verwaltungsgerichtshofserkenntnisse nach §. 6 des Ges. v. 22. Oct. 1875, RGB. ex 1876, Nr. 36 geschöpft ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung. Zusammengestellt von Budwiński". Die der römischen Ziffer nächstfolgende arabische gibt die Nummer der Sammlung. Die Citatsziffern verweisen, wo nicht ausdrücklich ein S. (Seite) beigefügt ist, auf Noten.)

A. Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

26. 10. 1876 I 1 . . . 33, 34
18. 11. 1876 I 4 54
15. 12. 1876 I 15 . 34, 35, 111
21. 12. 1876 I 17 35
21. 12. 1876 I 18 35
16. 1. 1877 I 22 34
16. 1. 1877 I 23 34
26. 4. 1877 I 69 . . 11, 12, 16
2. 5. 1877 I 72 154
13. 6. 1877 I 93 39
30. 6. 1877 I 102 4
21. 9. 1877 I 123 . . . 60, 107
22. 9. 1877 I 124 . . 117, 121
10. 11. 1877 I 152 62
13. 11. 1877 I 151 118
10. 1. 1878 II 190 . . . . 38 b
19. 1. 1878 II 194 29
24. 1. 1878 II 198 . . . 61, 167
1. 2. 1878 II 204 . 60, 178, 180
9. 2. 1878 II 209 . . 144, 145
23. 3. 1878 II 237 116
27. 3. 1878 II 240 . . 101, 105
15. 5. 1878 II 268 . . . 53, 63
29. 5. 1878 II 277 84
9. 9. 1878 Z. 1208 102
10. 10. 1878 II 328 75
17. 10. 1878 II 333 102
28. 10. 1878 I (§. 6) 56 . . . 126
14. 11. 1878 II 361 63
29. 11. 1878 II 372 . . . S. 77
13. 12. 1878 II 381 168
12. 3. 1879 III 445 . . . 93, 100
28. 3. 1879 III 460 111
15. 4. 1879 II (§. 6) 75 104
23. 5. 1879 III 497 . . . S. 77
28. 5. 1879 III 501 111
10. 6. 1879 III 509 120
14. 6. 1879 III 514 . . 155, 170
28. 6. 1879 III 524 . . . 62, 166
18. 9. 1879 III 556 . . . 65, 66
27. 9. 1879 III 568 . . 11, 14, 16
14. 10. 1879 III 587 36
24. 10. 1879 III 597 65, 69, 70, 166, 169
7. 11. 1879 III 609 79, 82, 84, 85, 88
5. 12. 1879 III 635 84
2. 1. 1880 IV 658 112
7. 2. 1880 IV 692 65
12. 2. 1880 IV 697 27
19. 2. 1880 IV 704 . . 103, 104
3. 3. 1880 IV 720 63
22. 3. 1880 II (§. 6) 112 157
23. 3. 1880 IV 734 83

17. 4. 1880 IV 754 87
2. 6. 1880 IV 789 81
26. 6. 1880 IV 815 . . . 65, 179
3. 7. 1880 IV 822 42
7. 10. 1880 IV 879 66, 69, 70, 173
7. 10. 1880 IV 880 66, 69, 70, 173
7. 10. 1880 IV 881 66, 69, 70, 173
19. 11. 1880 IV 924 152
11. 12. 1880 IV 949 . . . 63, 176
24. 12. 1880 IV 965 . . . S. 77
30. 12. 1880 IV 971 . . . . 78a
19. 1. 1881 V 992 . . . . 78b
8. 4. 1881 V 1066 97
19. 5. 1881 V 1105 60
11. 6. 1881 V 1118 60
1. 7. 1881 V 1134 . . 65, 69, 166
12. 10. 1881 V 1176 . . . . 78a
4. 11. 1881 V 1199 97
25. 11. 1881 V 1218 . . . 65, 166
19. 1. 1882 VI 1273 31
25. 1. 1882 VI 1279 . . . 53, 182
27. 1. 1882 VI 1282 53
8. 2. 1882 VI 1293 113
16. 2. 1882 VI 1303 . . . 109, 177
2. 3. 1882 VI 1325 . . . S. 77
2. 3. 1882 VI 1326 . . . S. 77
30. 3. 1882 VI 1355 151
31. 3. 1882 VI 1357 136
21. 4. 1882 VI 1383 111
22. 4. 1882 VI 1384 12
11. 5. 1882 VI 1404 . . . S. 77
19. 5. 1882 VI 1411 63
28. 6. 1882 VI 1463 . 98, 101, 109
8. 7. 1882 VI 1484 161
21. 9. 1882 VI 1496 56
26. 9. 1882 VI 1501 30
26. 10. 1882 VI 1540 . . . 65, 69
3. 11. 1882 VI 1545 26
8. 11. 1882 VI 1551 . . . S. 77
16. 11. 1882 VI 1559 35
6. 12. 1882 VI 1581 115
4. 1. 1883 VII 1616 . . . 65, 166
21. 2. 1883 VII 1670 . . . 34, 35
9. 3. 1883 VII 1691 65
6. 4. 1883 VII 1722 174
30. 5. 1883 VII 1780 80
21. 6. 1883 VII 1806 . 61, 166, 167
25. 6. 1883 IV (§ 6) 204 134
28. 6. 1883 VII 1815 27
28. 9. 1883 VII 1849 84
31. 10. 1883 VII 1890 43
2. 11. 1883 VII 1891 60
2. 11. 1883 VII 1892 . 60, 65, 166
7. 11. 1883 VII 1899 63
16. 11. 1883 VII 1911 102
30. 11. 1883 VII 1931 . . . 20, 61
18. 12. 1883 VII 1948 83
9. 1. 1884 VIII 1978 . . 134, 135
9. 1. 1884 VIII 1979 152
1. 2. 1884 VIII 2007 65
20. 2. 1884 VIII 2028 13
27. 2. 1884 VIII 2037 129
6. 3. 1884 VIII 2046 164
2. 4. 1884 VIII 2079 15
3. 4. 1884 VIII 2081 . . . 63, 151
17. 4. 1884 VIII 2092 81
18. 4. 1884 VIII 2094 . . 11, 12, 16
23. 4. 1884 VIII 2101 154
20. 10. 1884 IV (§. 6) 244 . . 123
21. 11. 1884 VIII 2297 . . . 29
5. 1. 1885 V (§. 6) 253 . . . 78a
29. 1. 1885 IX 2384 . . . 63
7. 2. 1885 IX 2398 . . . 3, 38a
11. 3. 1885 IX 2448 65
17. 3. 1885 IX 2456 . . . 83, 84
26. 3. 1885 IX 2476 . . . 6, 22
8. 5. 1885 V (§. 6) 272 . . . 56
24. 6. 1885 IX 2630 89
30. 9. 1885 IX 2695 . . 20, 61, 63
30. 9. 1885 IX 2696 63
8. 10. 1885 IX 2709 . . . 53, 60
23. 10. 1885 IX 2737 . . . 21
26. 11. 1885 IX 2793 . . . 78b
18. 12. 1885 IX 2832 . . 63, 78a
14. 1. 1886 X 2868 . . . 81, 84
15. 2. 1886 V (§. 6) 292 . . 58
17. 6. 1886 X 3110 59
14. 10. 1886 X 3209 . . 107, 108
27. 10. 1886 X 3224 . . . 60, 65
10. 11. 1886 X 3244 83
2. 12. 1886 X 3281 62
13. 1. 1887 XI 3341 . . 127, 133
10. 3. 1887 XI 3432 132
16. 3. 1887 XI 3442 56
16. 3. 1887 XI 3443 . . . 53, 84
13. 4. 1887 XI 3480 . 119, 124, 125
13. 4. 1887 XI 3481 56, 98, 101, 102
21. 4. 1887 XI 3494 . . . 68, 183
21. 4. 1887 XI 3495 181
5. 5. 1887 XI 3518 63
25. 5. 1887 XI 3549 165
22. 6. 1887 XI 3598 148
30. 6. 1887 XI 3612 122
22. 9. 1887 XI 3657 60
22. 9. 1887 XI 3659 88
12. 10. 1887 XI 3697 81
27. 10. 1887 XI 3726 . . 101, 102
27. 10. 1887 XI 3727 104
30. 11. 1887 XI 3790 65
7. 12. 1887 XI 3805 88
9. 12. 1887 XI 3810 140
31. 12. 1887 XI 3850 . 97, 128, 131

31. 12. 1887 XI 3851 132
13. 1. 1888 XII 3875 133
20. 1. 1888 XII 3887 . . . 37, 60
3. 2. 1888 XII 3911 . 63, 71, 156
8. 2. 1888 XII 3919 . . . . 2 a
15. 2. 1888 XII 3934 . . . 10
15. 2. 1888 XII 3935 90, 91, 94, 96, 130, 139
1. 3. 1888 XII 3961 64
2. 3. 1888 XII 3962 72
8. 3. 1888 XII 3975 . . 160, 163
14. 3. 1888 XII 3986 68, 99, 106, 185
11. 4. 1888 XII 4036 . 13, 15, 16, 18
18. 4. 1888 XII 4051 167
18. 4. 1888 XII 4053 67, 68a, 92—95, 128
25. 4. 1888 XII 4065 38, 127, 141, 147
25. 4. 1888 XII 4066 132
9. 5. 1888 XII 4096 . . . . 78 c
9. 5. 1888 XII 4097 132
16. 5. 1888 XII 4108 . 61, 106, 162
16. 5. 1888 XII 4109 . . . 143
30. 5. 1888 XII 4135 . 140, 142
6. 6. 1888 XII 4145 53
13. 6. 1888 XII 4159 132
13. 6. 1888 XII 4160 41
20. 6. 1888 XII 4174 132
20. 6. 1888 XII 4175 146
20. 6. 1888 XII 4176 137
27. 6. 1888 XII 4191 127
4. 7. 1888 XII 4200 57, 59, 98, 110
6. 7. 1888 XII 4208 138
11. 7. 1888 XII 4217 . 37, 158, 159
3. 10. 1888 XII 4262 . . . . 2 a
10. 10. 1888 XII 4275 . 141, 147
24. 10. 1888 XII 4301 . . . 132
24. 10. 1888 XII 4302 . . . 127
31. 10. 1888 XII 4318 . . 115 a

B. Entscheidungen des k. k. Reichsgerichtes.

28. 4. 1871 I 12 55
12. 7. 1872 I 30 168
10. 7. 1874 II 62 63
26. 4. 1876 III 104 . . 114, 129
25. 1. 1877 III 124 32
26. 4. 1877 III 130 2
19. 4. 1880 V 210 63
20. 4. 1880 V 212 5
20. 4. 1880 V 213 5
20. 4. 1880 V 214 5
20. 4. 1880 V 215 5
6. 7. 1885 VI 337 24
17. 10. 1887 Z. 160 97
17. 4. 1888 Z. 69 . . . 129, 132

C. Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes.

7. 1. 1857 I 270 1
2. 3. 1870 VIII 3733 . . . 77
9. 12. 1870 VIII 3983 1
30. 11. 1871 IX 4342 1
16. 6. 1874 XII 5396 1
9. 11. 1875 XIII 5904 . . . 19
16. 5. 1876 XIV 6141 . . . 19
5. 11. 1878 XVI 7193 . . . 77
1. 7. 1879 XXIII 10845 . . 69
1. 10. 1879 XVII 7590 1
4. 11. 1879 XIX 8690 . . . 77
27. 1. 1880 XVIII 7829 . 52, 88
21. 9. 1880 XVIII 8100 . . 76
8. 6. 1881 XIX 8417 . . . 19
12. 4. 1882 XXI 9787 . . . 77
27. 6. 1882 XX 9037 . . . 77
16. 8. 1882 XX 9079 1
10. 1. 1883 XXI 9254 . . . 78
21. 2. 1883 XXI 9314 . . . 78
9. 10. 1883 XXI 9590 . . . 69
31. 10. 1883 XXI 9628 . . . 19
19. 2. 1884 XXII 9888 . . . 19
11. 3. 1885 XXIII 10471 . . 51 a
15. 3. 1887 Z. 2048 40
31. 3. 1887 Z. 1538 1
5. 4. 1887 Z. 3913 1

Verzeichnis der Anmerkungen.

(Die erste Ziffer bezeichnet die Reihennummer der Note, die zweite die Seite, auf welcher die Note sich befindet.)

1	1	25	60	48	182	72	206	94	246	118	282	142	381	167	478
2	3	26	73	49	186	73	209	95	246	119	282	143	388	168	479
2a	3	27	74	50	186	74	216	96	247	120	284	144	389	169	480
3	4	28	115	51	187	75	219	97	248	121	288	145	390	170	481
4	4	29	138	51a	188	76	228	98	248	122	288	146	394	171	482
5	4	30	144	52	189	77	228	99	249	123	290	147	406	172	482
6	5	31	144	53	189	78	228	100	249	124	293	148	409	173	482
7	6	32	154	54	193	78a	230	101	249	125	297	149	416	174	483
8	7	33	160	55	193	78b	231	102	250	126	300	150	418	175	484
9	9	34	161	56	194	78c	233	103	250	127	361	151	419	176	485
10	16	35	161	57	195	79	233	104	251	128	361	152	420	177	492
11	19	36	163	58	195	80	233	105	251	129	362	153	420	178	507
12	19	37	164	59	196	81	234	106	251	130	362	154	420	179	508
13	20	38	164	60	196	82	235	107	252	131	363	155	421	180	508
14	20	38a	165	61	197	83	236	108	252	132	363	156	425	181	508
15	20	38b	166	62	197	84	236	109	253	133	367	157	427	182	509
16	21	39	166	63	198	85	237	110	253	134	372	158	448	183	513
17	21	40	166	64	200	86	238	111	253	135	373	159	448	184	514
18	22	41	166	65	200	87	239	112	254	136	373	160	449	185	515
19	22	42	167	66	201	88	241	113	255	137	378	161	451		
20	23	43	174	67	202	89	244	114	255	138	378	162	451		
21	23	44	177	68	202	90	245	115	255	139	379	163	452		
22	39	45	177	69	202	91	245	115a	257	140	379	164	477		
23	39	46	179	70	205	92	245	116	258	141	380	165	477		
24	39	47	180	71	205	93	246	117	279	141a	380	166	477		

Druckfehler.

S. 55 Zeile 11 von unten lies §. 31 (statt §. 81).
„ 225 „ 10 „ „ „ Juni (statt Juli).
„ 226 „ 11 „ „ „ Finanzprocuraturen (statt Finanzprocuratoren.)
„ 327 „ 10 „ „ „ 1841 (statt 1871).
„ 345 „ 13 von oben „ 1782 (statt 1872).
„ 416 „ 1 „ „ „ 1782 (statt 1783).
„ 445 „ 18 „ „ „ 1809 (statt 1829).

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Univ.-Buchhandlung

I. Kohlmarkt Nr. 20. **Wien**, I. Kohlmarkt Nr. 20.

Verlagswerke in alphabetischer Ordnung.

Die hier verzeichneten Bücher sind nach Wunsch jeder Zeit entweder von obigem Verlage, oder durch alle Buchhandlungen zu beziehen. — Ratenzahlungen bewilligen wir gern nach Uebereinkommen. Dauerhafte, elegante und doch billige Einbände liefern wir zu allen Werken.

Adler, Dr. **Leopold**, k. k. Landes-Gerichtsrath, **Die Pflichten und Rechte der Geschworenen Oesterreichs**, nach der neuen Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 populär dargestellt. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. kl. 8. 1884. (VI, 100 S.) 50 kr.

Adler, Dr. **Leopold**, und Dr. **Robert Clemens**, Hof- u. Gerichts-Advocat, **Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche.**
- Band I—III. Nr. 1—521. 2. Auflage. 8. 1891. (628 S.) 4 fl.
- Band IV. V. Nr. 522—887. 2. Auflage. 8. 1891. (712 S.) 4 fl.
- Band VI. 1890. (IV, 631 S.) 4 fl.
- Band VII. gr. 8. 1891. (IV, 672 S.) 4 fl.
- Band VIII. gr. 8. 1892. (IV, 487 S.) 4 fl.

Alter, Dr. **Rudolf**, **Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes**, umfassend die Erkenntnisse aus den Jahren 1884—1888. (Fortsetzung von Wolski.) gr. 8. 1890. (XXX, 512 S.) 4 fl. 40 kr.
gebunden in Leinen 5 fl.

— **Die Judikate** der Jahre 1889—90. 8. 1891. (XXV, 239 S.) 2 fl.
gebunden in Leinen 2 fl. 60 kr.

Andrássy, **Graf Julius**, **Die Einheit der österr.-ungar. Armee.** Rede, gehalten im ungar. Magnatenhause 5. April 1889. Autorisirte Ausgabe. 8. 1889. (47 S.) 40 kr.

Ansprüche auf Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrpflicht und ihre Geltendmachung. 8. 1890. (IV, 309 S.) 1 fl.

Arailza, **Adolf v.**, **Das österreichische Heimatrecht.** 8. 1889. (146 S.) 1 fl. 20 kr.

Arndts, Dr. **L.**, **Des Leonh. Pappus epitome rerum germanicarum ab anno 1617 ad annum 1647 gestarum.** Mit Anmerkungen. Neue Ausgabe. 8. (IV, XXXIX, 231 S.; XXIV, 290 S.) 3 fl.

Baernreither, Dr., **Ueber das Vermögensrecht der geistlichen Orden** und ihrer Mitglieder. Separat-Abdruck aus der „Allgem. österr. Gerichtszeitung". gr. 8. 1882. (60 S.) 40 kr.

— **Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland.** gr. 8. 1882. (V, 112 S.) 1 fl. 20 kr.

Baranski, Dr. **Anton**, **Handbuch sämmtlicher Veterinärgesetze und Verordnungen**, die in Oesterreich-Ungarn und Bosnien giltig sind. gr. 8. 1884. (445 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

Beccaria, **Caesar**, **Ueber Verbrechen und Strafen.** Uebersetzt von Dr. Julius Glaser. 2. neu durchgesehene Auflage. gr. 8. 1876. (IV, 128 S.) 1 fl.

Beer, **Adolf**, **Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert.** gr. 8. 1891. (IV, 618 S.) 7 fl.

Benedikt, Dr. **Edm.**, **Zur Reform der Concursordnung.** 1887. gr. 8. (38 S.) 30 kr.

Benedikt, Dr. Edm., Der Einfluß des Schwurgerichtes auf das materielle Strafrecht. 1888. gr. 8. (28 S.) 30 kr.

— Bemerkungen über das Urheberrecht und den Gesetzentwurf der österreichischen Regierung. 1893. gr. 8. (54 S.) 60 kr.

Bernatzik, Dr. Edm., Rechtsprechung und materielle Rechtskraft. Verwaltungsrechtliche Studien. gr. 8. 1886. (X, 326 S.) 3 fl.

Bernatzky, Edmund, Verfassungs- und Dienstvorschriften für die k. k. Finanzwache, systematisch dargestellt. gr. 8. 1887. (IV, 443 S.) geb. 2 fl. 10 kr.

Beurle, Dr. C., Leitfaden des österreichischen Handels- und Gewerberechtes für den Gebrauch an Handelsmittelschulen und zum Selbstunterrichte. gr. 8. 1885. (VIII, 144 S.) 1 fl.

Bezecny, Dr. Anton, Die Rechte der ausschließlich priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Eine eisenbahnrechtliche Studie. 8. 1887. (VIII, 176 S.) 1 fl. 50 kr.

Bischoff, Dr. Ferd., Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien, mit Literaturangaben und Anmerkungen. gr. 8. 1857. (VIII, 208 S.) 1 fl. 50 kr.

Blaschke, Dr. Johann, Kurzgefaßte Darstellung des österreichischen Wechselrechts mit 34 Wechselformularien, nebst einem Abdrucke der Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. Mit Angabe der Verschiedenheiten der ungarischen Wechselgesetze, für Handels- und Gewerbeschulen, für den Gewerbestand und zum Selbstunterrichte. 9. verbesserte Auflage. gr. 8. 1891. (XII, 114 S.) 1 fl.

— Erläuterung des Handelsgesetzbuches. 3. gänzlich umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1879. (IV, 556 S.) 4 fl.

— Kurzgefaßte Erläuterung des Handelsgesetzbuches für Mittelschulen, für Handels- und Gewerbsleute und zum Selbstunterricht. gr. 8. 1880. (XII, 208 S.) 1 fl. 50 kr.

— Der österr. Wechselproceß mit theilweiser Berücksichtigung der in Deutschland bestehenden Wechsel-Proceßvorschriften. 2. Aufl. gr. 8. 1872. (VIII, 124 S.) 1 fl. 30 kr.

— Das österr. Wechselrecht in vergleichender Darstellung mit den ausländischen und früheren Wechselgesetzen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen an Universitäten und Handelsschulen, sowie auch für Richter, Rechtsfreunde und Geschäftsleute. 9. vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1891. (XII, 392 S.) 3 fl. 60 kr.

Blodig, Hermann, Prof. Dr., Handelsgesetzbuch für das Fürstenthum Serbien. In deutscher Uebersetzung mitgetheilt und mit den Quellen desselben verglichen. 8. 1861. (54 S.) 50 kr.

Blonski, Dr. Justin, Die Finanzgesetzkunde des österreichischen Kaiserstaates. 2., nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Finanzgesetzgebung gänzlich umgearbeitete Auflage. I. Theil. gr. 8. 1880. (XVI, 484 S.) 3 fl.
(Der erste Theil bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes.)

— II. Theil (Schluß), enthaltend die **österreichischen Verzehrungssteuern** und **Gebühren-Vorschriften**, dann das österr. Staatscreditwesen &c. &c. gr. 8. 1880. (XVI, 424 S.) 3 fl.

— Der österreichische Civil-Staatsdienst. Ein systematisches Handbuch, enthaltend sämmtliche, die Anstellung im österreichischen Civil-Staatsdienste, sowie die dadurch begründeten Rechte u. Pflichten betreffenden Bestimmungen, mit Inbegriff der Pensions- u. Disciplinar-Vorschriften, sammt den einschlägigen Erkenntnissen des Reichsgerichtes u. des Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1882. (IV, 430 S.) 3 fl. 60 kr.
in Leinwand gebunden 4 fl.

— Systematische Zusammenstellung der österreichischen Civil-Pensionsvorschriften. kl. 8. 1879. (112 S.) 80 kr.

Braun, Dr. J. B., Prof. der Rechte an der Universität Gießen, **Die Lehre vom Domicilwechsel,** nach dem Stande der heutigen Theorie und Praxis des deutschen Wechselrechtes kurz dargestellt. gr. 8. 1880. (IV, 128 S.) 1 fl.

Brunstein, Dr. Jos. Ludw., Zur Reform des Erfinderrechtes. Vortrag. 8. 1885. (34 S.) 50 kr.

— **Der Schutz des Fabriks- u. Geschäftsgeheimnisses.** Vortrag. 8. 1887. (44 S.) 60 kr.

Budwinski, Dr. Adam Freiherr v., Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, zusammengestellt auf Veranlassung der hohen Behörde.

I. Band.	gr. 8.	1876/77.	2. Auflage.	(VI, 480 S.)	4 fl. — kr.
II. Band.	gr. 8.	1878.	2. Auflage.	(IV, 658 S.)	4 fl. — kr.
III. Band.	gr. 8.	1879.		(IV, 512 S.)	4 fl. — kr.
IV. Band.	gr. 8.	1880.	2. Auflage.	(578 S.)	3 fl. 60 kr.
V. Band.	gr. 8.	1881.	2. Auflage.	(523 S.)	4 fl. — kr.
VI. Band.	gr. 8.	1882.		(676 S.)	4 fl. — kr.
VII. Band.	gr. 8.	1883.		(772 S.)	4 fl. — kr.
VIII. Band.	gr. 8.	1884.		(704 S.)	4 fl. — kr.
IX. Band.	gr. 8.	1885.		(843 S.)	5 fl. — kr.
X. Band.	gr. 8.	1886.		(834 S.)	5 fl. — kr.
XI. Band.	gr. 8.	1887.		(944 S.)	5 fl. 60 kr.
XII. Band.	gr. 8.	1888.		(960 S.)	5 fl. 60 kr.
XIII. Band.	gr. 8.	1889.		(999 S.)	5 fl. 80 kr.
XIV. Band.	gr. 8.	1890.		(868 S.)	5 fl. 60 kr.
XV. Band.	gr. 8.	1891.		(1038 S.)	5 fl. 80 kr.
XVI. Band.	gr. 8.	1892.		(1136 S.)	6 fl. 50 kr.

(Auf diese, der Reihe ihrer Veröffentlichung nach, bogenweise erscheinenden Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes besteht auch ein Abonnement auf je 10 Bogen, wofür 1 fl. in Anrechnung gebracht wird; jeder Pränumerant ist zur Abnahme eines Jahrganges, welcher circa 60 Bogen gr. 8 umfaßt, verpflichtet.)

— **Verwaltungsgerichtshofs-Erkenntnisse,** nach §. 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.G.B. ex 1876 Nr. 36, geschöpft, ohne vorausgegangene mündliche Verhandlung.

I. Heft.	Jahrgang 1876—1878.	gr. 8.	1881.	(IV, 150 S.)	1 fl.
II. Heft.	Jahrgang 1879—1880.	gr. 8.	1882.	(IV, 136 S.)	1 fl.
III. Heft.	Jahrgang 1881—1882.	gr. 8.	1884.	(IV, 124 S.)	1 fl.
IV. Heft.	Jahrgang 1883—1884.	gr. 8.	1886.	(IV, 119 S.)	1 fl.
V. Heft.	Jahrgang 1885—1886	gr. 8.	1887.	(II, 128 S.)	1 fl.
VI. Heft.	Jahrgang 1887—1888.	gr. 8.	1890.	(129 S.)	1 fl.
VII. Heft.	Jahrgang 1889—1890.	gr. 8.	1891.	(197 S.)	1 fl.

— **Generalindex** zur amtlichen Ausgabe der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes. 1876—1881. gr. 8. 1883. (203 S.) 1 fl. 60 kr.

Bunzl, Dr. Carl, Director der niederösterreich. Escompte-Gesellschaft, **Material zu einem Cheque-Gesetz-Entwurf.** Ein Fragebogen, beantwortet. gr. 8. 1880. (44 S.) 50 kr.

Burckhard, Dr., System des Oesterreichischen Privatrechtes.

I. Theil: Das Recht. Zugleich eine Einleitung in ein System des österreichischen Rechtes. gr. 8. 1883. (XVI, 172 S.) 1 fl. 20 kr.

II. Theil: Die Elemente des Privatrechtes. gr. 8. 1884. (XVIII, 633 S.) 3 fl. 60 kr.

III. Theil: 1. Abth. Besitz- u. Grundbuchsrecht. gr. 8. 1889. (XVI, 540 S.) 4 fl. 80 kr.

— **Zur Reform der juristischen Studien.** Eine pädagogische Studie. 8. 1887. (II, 88 S.) 60 kr.

— **Leitfaden der Verfassungskunde** der österr.-ungar. Monarchie. 8. 18r93. (VI, 139 S.) 1 fl. 60 kr.

Buschman, Dr. Max Freiherr von, Das neue Eisenbahn-Betriebsreglement ꝛc. 1892. gr. 8. (XVI u. 310 S.) 3 fl.

Canstein, Raban Freiherr v., Doctor der Rechte und a. ö. Prof. des Civilproceß-, Handels- und Wechselrechtes an der k. k. Franz-Josef-Universität in Czernowitz. **Die österr. Civilproceß-Novelle** vom 16. Mai 1874, erläutert für die allgemeine und westgalizische Gerichtsordnung. 8. 1875. (88 S.) 1 fl.

— **Die rationellen Grundlagen des Civilprocesses** u. deren Durchführ. in den neuesten Civilproceß-Gesetzentwürfen Oesterreichs und Deutschlands. I. Abth. gr. 8. 1877. (IV, 168 S.) 1 fl. 50 kr.
II. Abth. (Schluß.) gr. 8. 1877. (IV, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Streitgenossenschaft** und die Nebenintervention v. Standpunkte der österr. Gesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung des gemeinen deutschen Civilproceß-Rechtes und der neuesten Civilproceß-Gesetzentwürfe Oesterreichs und Deutschlands. Als Beitrag zur Kritik dieser Proceßrechts-Institute. gr. 8. 1876. (60 S.) 60 kr.

Carey's, H. C., Lehrbuch der Volkswirthschaft und Socialwissenschaft. Autorisirte deutsche Ausgabe von Dr. K. Adler in München. 2. verbesserte und vom Verfasser mit einem Vorwort versehene Aufl. gr. 8. 1870. (LXXII, 670 S.) 5 fl. 50 kr.

Codice civile generale austriaco. Nuova edizione ristampata e corretta secondo la edizione seconda e sola ufficiale dell' anno 1815. kl. 8. 1877. (VIII, 258 S.) geh. 1 fl. 20 kr.

Czoernig, C. Freiherr v., Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Controle in Oesterreich, Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich, Belgien. gr. 8. 1866. (VIII, 187 S.) 2 fl.

Damianitsch, M., Das Militär-Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen vom 15. Jänner 1855, für das Kaiserthum Oesterreich. 2., mit den gesetzlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1860 vermehrte Ausgabe. gr. 8. 1861. (IV, XII, 716 S., Anhang VI, 54 S.) 6 fl. 50 kr.

— **Das Militär-Strafgesetzbuch** ꝛc. Taschenformat. 1863. (VII, 349 S.) 1 fl. 30 kr.

— **Handbuch des Verfahrens außer Streitsachen,** enthaltend die Verlassenschaftsabhandlung, die Führung der Vormundschaft und Curatelen, Adoptionen, Legitimationen, Legalisirung, Vidimirung, Todeserklärung, Amortisirung von Urkunden, das Depositenwesen, die Verwahrungsgebühren und endlich in alphabetischer Ordnung die Stämpel und Gebühren nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850 und dessen Nachträgen. gr. 8. 1861. (IX, 394 S.) 3 fl. 50 kr.

Dantis Alligherii de Monarchia libri III codicum manuscriptorum ope emendati per Carolum Witte. Editio altera. gr. 8. 1874. (LXXXIV, 144 S.) 2 fl.

David, Dr. Hugo v., Zur Lehre vom sogenannten Ersitzungstitel nach römischem Rechte. gr. 8. 1869. (38 S.) 40 kr.

Dworzak, Dr. J. Fr., System des römischen Privatrechtes im Grundrisse. 8. 1856. (XV, 456 S.) 3 fl. 50 kr.

Eggendorfer, Jos., Repertorium der österr. Verwaltungsgesetzkunde, zum Gebrauche der politischen, Schul- und Cultusbehörden. kl. 8. 1891. 2 Theile. broschirt. (348 u. 330 S.) 2 fl. 50 kr.
in einen Ganzleinenband gebunden 3 fl.

Eissert, Josef, Handbuch für den Steueramtsdienst. 1887—89. 2 Bände. gr. 8. 9 fl. 20 kr., gebunden 10 fl. 40 kr.

Ellinger, Dr. Jos. Ritter von, Handbuch des österreichischen allgemeinen Civilrechtes. 7. neu bearb. Aufl. gr. 8. 1877. (VI, 699 S.) 6 fl.

Entscheidungen, die, des k. k. Obersten Gerichtshofes in Civilsachen, veröffentlicht auf dessen Veranlassung von der Red. der Allg. österr. Gerichtszeitung. Mit Register. Erster Bd. 2. Aufl. kl. 8. 1887. (340 S.) 2 fl.; in Leinw. geb. 2 fl. 50 kr.

Zweiter Band.	kl. 8.	1887.	(304 S.) 1 fl. 50 kr.,	in Leinwand	geb. 2 fl.
Dritter Band.	kl. 8.	1889.	(VI, 521 S.) 2 fl. 50 kr.	"	geb. 3 fl.
Vierter Band.	kl. 8.	1890.	(VI, 629 S.) 2 fl. 50 kr.	"	geb. 3 fl.
Fünfter Band.	kl. 8.	1891.	(IV, 509 S.) 2 fl. 50 kr.	"	geb. 3 fl.
Sechster Band.	kl. 8.	1892.	(IV, 518 S.) 2 fl. 50 kr.	"	geb. 3 fl.
Siebenter Band.	kl. 8.	1894.	(IV, 460 S.) 2 fl. 50 kr.	"	geb. 3 fl.

Von dieser Sammlung civilrechtlicher Entscheidungen erscheint jährlich ein neuer Band.

Esmarch, Dr. C., Grundsätze des Pandectenrechtes zum akademischen Gebrauche. gr. 8. 1860. (XXXI, XIV, 312 S.) 3 fl.

Exel, Theodor, Das Verfahren vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe. Sammlung der auf das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, bezüglichen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. gr. 8. 1885. (IV, 344 S.) 2 fl. 80 kr.

— — — II. Band, enthaltend die Entscheidungen der Jahre 1885—1890. gr. 8. 1892. (IV, 745 S.) 4 fl. 80 kr.

Exner, Dr. Adolf, ordentl. Professor der Rechte an der Universität in Zürich, **Das Institut der Pfandrecht-Pränotation in Oesterreich.** Ein Beitrag zu dessen Kritik und Reform. gr. 8. 1868. (58 S.) 50 kr.

— **Die Lehre vom Rechtserwerb** durch Tradition nach österr. und gemeinem Rechte. gr. 8. 1867. (VI, 370 S.) 3 fl.

— **Das Publicitätsprincip.** Studien zum österr. Hypothekenrecht. gr. 8. 1870. (VIII, 144 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Grundriß zu Vorlesungen über Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes.** 2. Auflage. gr. 8. 1885. (VIII, 172 S.) 2 fl.

Fischer-Ellinger's Lehrbuch des österreichischen Handelsrechtes. 4. vermehrte Aufl., bearbeitet von Dr. Herm. Blodig. gr. 8. 1860. (XX, 492 S.) 3 fl.

Fischhof, Dr. Adolf, Die Sprachenrechte in den Staaten gemischter Nationalität. Nach gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dargestellt. gr. 8. 1885. (88 S.) 1 fl.

— **Der österr. Sprachenzwist.** Ein Wort aus Anlaß der diesjährigen histor. Gedenktage an seine Mitbürger gerichtet. gr. 8. 1888. (52 S.) 60 kr.

Franckel, Dr. Otto, Die Bestimmungen des österreichischen Rechtes gegen unehrbaren Wettbewerb (Concurrence déloyale). 8. 1884. (64 S.) 50 kr.

Freiberger, Gustav, Handbuch der österr. directen Steuern in systematischer Darstellung. gr. 8. 1885. (XIV, 445 S.) 3 fl. 60 kr., geb. in Leinen 4 fl. 20 kr.

Frühwald, Dr. Karl, und **Dr. W. Monzisch, Die Amortisirung von Urkunden** und die Todeserklärung nach dem gegenwärtigen Stande der österreichischen Gesetzgebung. Zum Gebrauche für Richter, Rechtsfreunde und Parteien. 2. Aufl. Mit Berücksichtigung der Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes bearbeitet. 8. 1885. (VIII, 85 S.) 1 fl.

Frühwald, Dr. Karl, Neuestes Ortslexikon für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Ortsgemeinden mit Angabe der Bezirksgerichte, Gerichtshöfe I. Instanz, Gerichtshöfe II. Instanz und Bezirkshauptmannschaften 2c. Lex.-8. 1877. (IV, 514 S.) 4 fl.
gebunden in Halbleinenband 4 fl. 50 kr.

— **Sammlung von Formularien zu Bescheiden, Protokollen und Urtheilen für das Verfahren in Streitsachen** nach der allgemeinen und westgalizischen Gerichtsordnung, sowie nach den besonderen Verfahrensarten. Mit einem Anhange, die im Verfahren in Streitsachen beim Parteienverkehre am häufigsten zur Anwendung kommenden Gebührenvorschriften enthaltend. 3., vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1888. (VIII, 184 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Sammlung von Formularien zum Verfahren außer Streitsachen** nach dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B., und nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, sowie zu den Verfahren bei Todeserklärungen und bei Amortisirung von Staatspapieren und anderen Urkunden. 2. vermehrte Auflage. gr. 8. 1885. (VI, 184 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Die Real- und Mobiliar-Meistbots-Vertheilung.** Unter Zugrundelegung der gesammten einschlägigen Rechtsprechung des k. k. Obersten Gerichtshofes systematisch dargestellt. 2. Aufl. gr. 8. 1886. (VIII, 69 S.) 1 fl.

— **Handlexikon zum österr. Reichsgesetzblatt.** Ein alphab. Nachschlageregister über die Jahrgänge 1848 bis 1888 des Reichsgesetzblattes. 8. 1888. (VIII, 500 S.) 2 fl. 50 kr. geb. in engl. Leinwand 3 fl.

— — — **Ergänzungsheft,** d. Jahrg. 1888 u. 1889 enth. 1890. (52 S.) 30 kr.

Frühwald, W., k. k. Oberlandesgerichts-Rath, **Praktisches Handbuch für die strafgerichtliche Wirksamkeit der k. k. Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen.** Zum Gebrauche für Einzelnrichter und staatsanwaltschaftliche Functionäre. Mit Formul. u. Sachregister. gr. 8. 1874. (XX, 592 S.) 4. fl.
elegant in Leinwand gebunden 4 fl. 50 kr.

Fuchs, Dr. Wilh., Privatdocent der Rechte, **Die Karten und Marken des täglichen Verkehres.** gr. 8. 1880. (48 S.) 40 kr.

— **Die sogenannten Siebenbürgischen Ehen** und andere Arten der Wiederverehelichung geschiedener österr. Katholiken. gr. 8. 1889. (IV, 188 S.) 2 fl. 40 kr.

— **Der Hausmeister und sein Recht.** 8. 1891. (50 S.) 30 kr.

Füger-Wesseln, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen, nach der österr. allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 unter Vergleichung mit der westgalizischen Gerichtsordnung v. 19. December 1796. 8. Aufl. Mit Rücksicht auf die neuesten Gesetze bearbeitet v. Dr. Josef Aigner, k. k. Oberstaatsanwalts-Vertreter. gr. 8. 1886. (VI, 623 S.) 4 fl. 80 kr.

Funk, Dr. Ignaz, Director-Stellvertreter des Wiener Giro- und Cassen-Vereines, **Das Questionnaire über ein österr. Chequegesetz,** beantwortet. gr. 8. 1880. (40 S.) 80 kr.

— **Ueber die rechtliche Natur des Cheque.** Ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft in Wien am 5. Febr. 1878. gr. 8. 1878. (40 S.) 60 kr.

Gams, Johann, Handbuch der Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen gr. 8. 1890. (VIII, 260 S.) 2 fl. 40 kr.

Gautsch von Frankenthurn, Paul, Die confessionellen Gesetze vom 7. und 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, 51, 68, mit Materialien und Anmerkungen. 8. 1874. (IV, 240 S.) 2 fl. 50 kr.

Gautsch von Frankenthurn, Paul, Die Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 und 37, Jahrg. 1876, über den Verwaltungsgerichtshof, mit Materialien. 8. 1876. (XVI, 228 S.) 1 fl. 50 kr.

Gertscher, Dr. Adalbert, Das englische Concursrecht nach dem Gesetze vom 25. August 1883. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (IV, 71 S.) 1 fl.

Gesetzgebung Oesterreichs, Die neue. Erläut. a. d. Reichsraths-Verhdlg. I. Bd. Die Verfassungsges. 1. Abth. (IV, 400 S.) II. Abth. (948 S.) Lex.-8. 1868. 2 fl. 50 kr.

Glaser, Dr. Julius, Caesar Beccaria, über Verbrech. u. Strafen, s. Beccaria.

— **Bemerkungen** über den vom Herrn Regierungsrath Benz bearbeiteten Entwurf eines Strafgesetzes für den Kanton Zürich. gr. 8. 1867. (112 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Der Entwurf der Strafproceßordnung.** gr. 8. 1867. (28 S.) Vergriffen. 30 kr.

— **Schwurgerichtliche Erörterungen.** (Die Fragenstellung im Schwurgerichtsverfahren. Zur Juryfrage.) 2. Aufl. gr. 8. 1875. (IV, 154 S.) 1 fl.

— **Strafprocessuale Studien.** (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.) gr. 8. 1885. (36 S.) 60 kr.

— **Studien zum Entwurf des österr. Strafgesetzes.** (VIII, 148 S.) gr. 8. 1871.) 1 fl.

— **Zur Sprachenfrage in Oesterreich.** gr. 8. 1880. (24 S.) 40 kr.

— **Gesammelte kleinere juristische Schriften.** Strafrecht, Strafproceß und Beiträge zur Reform des österreichischen Civilprocesses &c. 2 Bände. 2. umgestaltete Auflage. gr. 8. 1883. (XVIII, 1220 S.) 7 fl.

Glaser-Unger-Walther-Pfaff-Schey, Sammlung von civilrechtl. Entscheidungen d. Obersten Gerichtshofes, s. nach Schluß des Alphabetes.

Gochnat, Carl, Sammlung der Gesetze und Verordnungen über die Dienstverhältnisse u. Bezüge der k. k. Staatsbeamten. Taschenformat. 1875. (VI, 84 S.) 40 kr.

Gorski, Dr. Anton von, Die Geschäftsführung und Vertretung der offenen Handelsgesellschaft. 8. 1888. (II, 155 S.) 1 fl. 20 kr.

Groß, Dr. Carl, k. k. Universitäts-Professor in Wien, **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts** mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Oesterreich. 1894. gr. 8. (XII, 426 S.) 6 fl. 50 kr.

Grünwald, Dr. Alex., Die Eheschließung nach den Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Code Napoléon, des österreichischen Concordats, des mosaisch-talmud., des orient.-kirchlichen Rechtes &c. &c. Nach dem am 27. Nov. 1880 im Casino des Wiener Cottage-Vereines gehaltenen Vortrage bearbeitet. gr. 8. 1881. (IV, 128 S.) 1 fl.

Gumplowicz, Dr. Ludwig, k. k. Universitäts-Professor, **Philosophisches Staatsrecht.** Systematische Darstellung für Studirende und Gebildete. gr. 8. 1877. (VI, 196 S.) 2 fl.

— **Grundriß der Sociologie.** gr. 8. 1885. (VI, 246 S.) 2 fl. 40 kr.

— **Das österreichische Staatsrecht,** Verfassungs- und Verwaltungsrecht. gr. 8. 1891. (XIII u. 655 S.) 5 fl.
gebunden in Halbfranz 5 fl. 80 kr.

Haberer, Dr. L., und Friedr. Zechner, Handbuch des österreichischen Bergrechtes auf Grund des allgem. Berggesetzes v. 23. Mai 1854 mit Berücksicht. der einschläg. Gesetze, Verordnungen u. Entscheid. gr. 8. 1884. (XIV, 457 S.) 4 fl.
gebunden in Leinen 4 fl. 60 kr.

Haemmerle, H., k. k. Statthaltereirath (Verfasser der „autonomen Gemeinde"). **Handbuch für die Gemeinden** über den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden und die Organe zur Ausübung desselben. Durch 212 Formularien erläutert. 6. verbesserte, vielfach vermehrte Aufl. gr. 8. 1890. (XVI, 897 S.) 5. fl. in Halbfranz gebunden 5 fl. 80 kr.

Haidinger, Andreas, Selbstadvocat, oder: Gemeinverständliche Anleitung wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte &c. &c. ohne Hilfe eines Advocaten vollk. rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearb. und durch mehr als 400 Beispiele u. Formularien erläutert. 15., durchaus umgearb. vielfach verbesserte und vermehrte Aufl. gr. 8. 1889. 18 Lieferungen à 25 kr. Preis vollständig 4 fl. 50 kr. In dauerhaftem Leinwandband 5 fl. 10 kr.

Haimerl, Dr. Fr., k. k. Professor d. Rechte an d. Universität in Wien, **Darstell. der neuesten gesetzlichen Bestimmungen** über die innere Einrichtung u. Geschäftsordnung der Civilgerichte in Oesterreich. gr. 8. 1856. (X, 230 S.) 2 fl. 10 kr.

— **Darstellung der neuesten Competenzvorschriften** (Jurisdictionsnormen) für die Civilgerichte in Oesterreich. 3. vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1856. (VII, 248 S.) 2 fl. 50 kr.

— **Oesterreich. Vierteljahrsschrift** für Rechts- und Staatswissenschaft. 18 Bände. Jahrgang 1858—1866. Preis sämmtlicher 18 Bände 9 fl., einzeln à 1 fl.

Hanausek, Dr. Gustav, Facturen und Facturenclauseln nach österreichischem Rechte. 8. 1891. (151 S.) 1 fl. 50 kr.

Handbuch der Vereine für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche u. Länder. gr. 8. 1892. (VI u. 620 S.) 5 fl.

Harrasowsky, Dr. Philipp Harras Ritter von, Die Parteienvernehmung und der Parteieneid nach dem gegenwärtigen Stande der Civilproceß-Gesetzgebung. 8. 1876. (XVI, 364 S.) 2 fl. 50 kr.

Hasenöhrl, Dr. Vict., Das österreichische Obligationenrecht, in systematischer Darstellung mit Einschluß der Handels- und wechselrechtlichen Lehren. 2 Bände. I. Band. 2. Aufl. gr. 8. 1892. (VIII, 700 S.) 6 fl.
II. Band. 1. Abtheilung. gr. 8. 1886. (IV, 318 S.) 3 fl.
II. Band. 2. Abtheilung. gr. 8. 1890. Mit Register. (IV, 344 S.) 3 fl.

Haushofer, Dr. M., Lehr- und Handbuch der Statistik in ihrer neuesten wissenschaftlichen Entwicklung. gr. 8. 1872. (VIII, 526 S.) 4 fl.

Heilinger, Dr. Alois, Kritische Studien aus dem Privatrechte. 1887. gr. 8. (97 S.) 90 kr.

— **Recht und Macht.** 1890. gr. 8. (76 S.) 90 kr.

— **Beitrag zur Theorie des Deutschen Privatrechtes** — Fortsetzung der Kritischen Studien. 1892. gr. 8. (28 S.) 40 kr.

— **Oesterreichisches Gewerberecht** — Commentar zur Gewerbe-Ordnung. Band I. 1894. gr. 8. (VIII, 465 S.) 4 fl. 20 kr. gebunden in Leinen 4 fl. 80 kr.

Herbst, Dr. Eduard, Einleitung in das österreichische Strafproceßrecht. 2., unveränderte Auflage mit Einschaltung der seit 1860 erflossenen Gesetze. gr. 8. 1871. (VI, 202 S.) 1 fl. 80 kr.

— **Die grundsätzlichen Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des allgemeinen österreichischen Strafrechtes. Nach der Paragraphenfolge des Strafgesetzbuches zusammengestellt. 3., verbesserte und bis zum Schlusse des Jahres 1857 ergänzte Auflage. 8. 1858. (VI, 352 S.) 2 fl. 80 kr.

Herbst, Dr. Eduard, Die grundsätzlichen Entscheidungen 2c., **Nachtragsheft.** Die in den Jahren 1858 und 1859 bekannt gewordenen Entscheidungen enthaltend. gr. 8. 1860. (64 S.) 70 kr.

— **Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes.** Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Studiums und der Anwendung bearbeitet.
I. Band. **Von den Verbrechen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung u. der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte Aufl. gr. 8. 1882. (VIII, 501 S.) 4 fl.
II. Band. **Von den Vergehen und Uebertretungen.** 7., nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und der Rechtsprechung des Cassationshofes berichtigte und verm. Aufl. gr. 8. 1883. (IV, 432 S.) 3 fl. 60 kr.

— **Sammlung von Entscheidungen** des k. k. Obersten Gerichtshofes über zweifelhafte Fragen des österreichischen Strafprocesses. gr. 8. 1847 bis 1860. (IV, 78 S.) 2 Hefte à 70 kr.

Hofmann, Dr. Franz, a. ö. Prof. an der Wiener Hochschule, **Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechtes.** gr. 8. 1870. (VIII, 136 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Die Entstehungsgründe der Obligationen,** insbes. der Vertrag, m. Rücksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund". gr. 8. 1874. (116 S.) 80 kr.

— **Die Lehre vom titulus und modus adquirendi,** und von der iusta causa traditionis. gr. 8. 1873. (142 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Ueber das Periculum beim Kaufe.** gr. 8. 1870. (VIII, 188 S.) 1 fl. 80 kr.

— **Krit. Studien im röm. Rechte.** Eine Festschrift. gr. 8. 1885. (X, 228 S.) 2 fl. 80 kr.

Holain, Dr. J. W., Oesterreichische Handelsgesetze. Eine Sammlung der in Oesterreich derzeit in Kraft stehenden handelsrechtlichen Bestimmungen. Leichtfaßlich erläutert, vorzugsweise für Kaufleute, Industrielle u. Handelsakademiker. gr. 8. 1874. (X, 738 S.) 6 fl.

Hugelmann, Dr. Karl, Studien zum österreich. Verfassungsrechte. I. gr. 8. 1886. (IV, 93 S.) 90 kr.

— **Die Centralisation der Amtsbibliotheken in Wien.** gr. 8. 1887. (19 S.) 20 kr.

Hye-Glunek, Dr. Anton Ritter **v.,** k. k. wirkl. Sectionschef im Justizministerium, **Die leitenden Grundsätze der österreich. Strafproceßordnung** vom 29. Juli 1853. gr. 8. 1854. (XVI, 394 S.) 3 fl. 60 kr.

— **Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österr. Reichsgerichtes.** (Seit der am 21. Juni 1869 erfolgten Activirung des Reichsgerichtes bis zum Schlusse des Jahres 1880.) gr. 8.
I. Theil. 1874. (XXXII, 236 S.) 2 fl. 50 kr.
II. Theil. 1876. (XVI, 224 S.) 2 fl.
III. Theil. 1878. (XXXVI, 248 S.) 2 fl.
IV. Theil. 1879. (XXII, 143 S.) 1 fl. 20 kr.
V. Theil. 1881. (XI, 244 S.) 2 fl.

— **Das österr. Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen,** die dazu gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die Preßordnung v. 27. Mai 1852. Erster Band oder 1. bis 9. Lieferung. gr. 8. 1855. (XX, 884 S.) 7 fl. 60 kr.
Einzelne Lieferungen à 90 kr.

— **Des österreichischen Strafgesetzes** (über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen) allgemeiner Theil, umfassend das Kundmachungs-Patent (Artikel I—IX) und die ersten sechs Hauptstücke des ersten Theiles (§§. 1—57) oder die Lehre von den Verbrechen und deren Bestrafung überhaupt, von den Erschwerungs- und Milderungs-Umständen, sowie von deren Anwendungen bei Bemessung der Strafe und von der Eintheilung der Verbrechen. gr. 8. 1855. (XII, 668 S.) 5 fl. 90 kr.

Ihering, Dr. Rudolf v., kgl. preuß. Geh. Justizrath und Professor an der Universität Göttingen, **Le combat pour le droit.** Traduit de l'Allemand par Alexandre F. Meydieu, Employé de l'état à l'ambassade de France à Vienne. gr. 8. 1875. (XVI, 56 S.) 60 kr.

— **Der Kampf um's Recht.** 9. Aufl. kl. 8. 1889. (XII, 98 S.) 90 kr.

Johanny, Dr. Lothar, Hof- und Gerichtsadvokat, **Geschichte u. Reform der österr. Pfandrechts-Pränotation.** Eine Quellenstudie. gr. 8. 1870. (VIII, 244 S.) 1 fl.

Kaserer, Dr. Joseph, Commentar zur österr. Concursordnung, mit sämmtlichen Materialien, dem Gesetze vom 9. Jänner 1869, nebst Motiven und mit Formularien. 8. 1869. (VI, 348 S.) 3 fl. 50 kr.

— Ueber die Personen-Namen und deren Aenderung nach österr. Gesetzen. Vortrag in der jur. Gesellschaft zu Wien, am 6. März 1878. kl. 8. 1879. (72 S.) 40 kr.

Katechismus der österr. Staatsverfassung. 6. Auflage. 12. 1892. (IV, 106 S.) cart. 60 kr.

— des österreichischen Eherechtes, dann Familien-, Vormundschafts- und Curatelrechtes. 12. 1884. (VI, 101 S.) cart. 60 kr.

— des österreichischen Erbrechtes, dann Verlassenschafts-Abhandlungsrechtes. kl. 8. 1884. (XX, 158 S. nebst Stammtafel.) cart. 75 kr.

— des österreichischen Sachenrechtes (Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit, Pfandrecht) und des Grundbuchsrechtes. kl. 8. 1885. (XXIV, 165 S.) cart. 75 kr.

— des österreichischen Vertragsrechtes und Schadenersatzrechtes. kl. 8. 1886. (XXXVII, 330 S.) cart. 90 kr.

— der Executionsnovelle. 8. 1887. (X, 35 S.) 30 kr.

— der Arbeiter-Unfall-Versicherung in Oesterreich, von Karl Kögler. 8. 1889. (128 S.) 60 kr.

— der Krankenversicherung in Oesterreich. 8. 1889. (117 S.) 60 kr.

Kink, Rud., Die Rechtslehre an der Wiener Universität. Geschichtliches Fragment als Beitrag zur österreichischen Rechtsgeschichte. 8. 1853. (XVI, 77 S.) 80 kr.

Kißling, Dr. Karl v., Beiträge zur Theorie des Verwaltungsrechtes. 2 Hefte. 8. 1876. I. Heft (40 S.), II. Heft (IV, 38 S.) à 50 kr.

— Die österreichische Concursordnung mit Commentar und Formularien. 2. durchgesehene u. vermehrte Aufl. gr. 8. 1877. (VIII u. 404 S.) 3 fl.

Knapp, Rudolf, Das Bruderladegesetz v. 28. Juli 1889 und das Musterstatut dazu. 8. 1892. (VIII, 165 S.) 1 fl. 20 kr.

Korn, Dr. Victor, Das Propinationsrecht in Galizien und in der Bukowina und dessen Ablösung. 1889. (74 S.) 90 kr.

Krainz, Dr. Josef, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts (Grundriß und Ausführungen). Nach dessen Nachlaß herausgegeben und redigirt von Prof. Dr. **L. Pfaff.** I. Band. Der allgem. Theil. gr. 8. 1885. (XVI, 482 S.) 4 fl. 80 kr.

— II. Band. Der specielle Th. **Erste** Hälfte: Grundriß. gr. 8. 1889. (XII, 443 S.) 4 fl. 20 kr.

— II. Band. **Zweite** Hälfte. Der specielle Theil. Ausführungen. gr. 8. 1889. (VIII, 524 S. nebst Register zum ganzen Werke.) 4 fl. 80 kr.

Krall, Dr. K., Fraudulose Rechtsgeschäfte. (Sep.-Abdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung.) gr. 8. 1879. (32 S.) 20 kr.

— Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen des österr. Obersten Gerichtshofes. (Vom Jahre 1867 bis 1872.) gr. 8. 1873. (192 S.) 1 fl. 60 kr. (Fortsetzung der Peitler'schen Sammlung.)

Kreibig, J. C., Münz-Tabelle ꝛc. gr. 8. 1892. (IV, 55 S.) 1 fl. 20 kr.

Lackner, Dr. M., **Ueber die Abfassung von Testamenten**, sowie über das Erbrecht und die Erbschaftsangelegenheiten. Ein praktischer Leitfaden zur Selbstvertretung in Erbfällen. Nebst einer gemeinverständlichen Auseinandersetzung des gerichtlichen Verfahrens bei der Verlassenschafts-Abhandlung. 4., gänzlich umgearb. u. mit zahlreichen Beispielen verm. Aufl. 8. 1874. (IV, 210 S.) 1 fl. 50 kr.

Lammasch, Dr. Heinrich, **Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen.** gr. 8. 1884. (V, 109 S.) geh. 1 fl. 20 kr.

— **Diebstahl und Beleidigung.** gr. 8. 1893. (IV, 80 S.) 60 kr.

Landesberger, Dr. Julius, **Währungssystem und Relation.** Beiträge zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn. 8. 1891. (191 S.) 1 fl. 80 kr.

— **Ueber die Goldprämien-Politik der Zettelbanken.** gr. 8. 1892. (66 S.) 90 kr.

Landesgesetze, **Nieder-Oesterreichische.** 3 Bände. kl. 8. 1887. 5 fl. in 2 Leinenbände gebunden (S. Separat-Ausgaben der österr. Gesetze. Nr. 19 b) 6 fl.

— **für das Herzogthum Steiermark.** 2 Bände. (Unter der Presse.) (S. Separ.-Ausg. d. österr. Gesetze Nr. 51.)

Langer, Karl, **Elemente der allgemeinen Waarenkunde.** gr. 8. 1890. (VI, 178 S.) geb. 90 kr.

— **Grundriß der allgemeinen Waarenkunde.** Mit 24 Abbildungen. gr. 8. 1891. (IV, 360 S.) geb. 1 fl. 20 kr.

Leitmaier, Dr. Victor, **Der serbische Strafproceß** in Vergleichung mit der österreichischen Strafproceßordnung u. der Strafproceßordnung d. Deutschen Reiches. gr. 8. 1884. (VIII, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Der serbische Civilproceß nebst Concursordnung** und einem Anhange über den Rechtshilfevertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Königreich Serbien vom 6. Mai 1881. gr. 8. 1885. (XX, 292 S.) 2 fl. 50 kr.

Lentner, Dr. Ferd., k. k. Hofconcipist und Docent des Strafrechts und der Verwaltungswissenschaft, **Die Grundlagen des Preß-Strafrechts.** Ein Beitrag zur Reform der Preßgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland. (Mit Materialien.) gr. 8. 1873. (106 S.) 1 fl.

— **Das internationale Colonialrecht** im neunzehnten Jahrh. Einschließlich der Congo- und Carolinenacte dargestellt. gr. 8. 1886. (144 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Das Recht der Photographie** nach dem Gewerbe-, Preß- und Nachdrucksgesetze. gr. 8. 1886. (95 S.) 1 fl.

Leonhardt, Gustav, Generalsecretär der österr.-ungar. Bank, **Die gesetzliche Begründung des Check-Systems** in Oesterreich. Ein über Aufforderung erstattetes Gutachten. gr. 8. 1881. (30 S.) 50 kr.

Lichtenfels, Dr. Wolfgang Freiherr **von**, **Ueber einige Fragen des Binnen-Versicherungsrechtes** mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich. gr. 8. 1870. (70 S.) 60 kr.

Lienbacher, Georg, k. k. Oberlandesgerichtsrath, **Das österreichische Polizei-Strafrecht.** 4., vermehrte u. verbesserte Auflage. gr. 8. 1880. (295 S.) 3. fl.

— **Die österr. Preßgesetzgebung.** 2 Bände. I. Band: Historisch-genetische Erläuterungen des österr. Preßgesetzes u. d. Gesetzes üb. d. Strafverfahren in Preßsachen, sowie der Amts-Instruction zu beiden Gesetzen. gr. 8. 1863. (V, 252 S.) 2 fl. 50 kr.

— — II. Band: Praktische Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes nebst einem Anhange der ungarischen Preßgesetzgebung. gr. 8. 1868. (VIII, 286 S.) 2 fl. 50 kr.

Lindheim, Alfred von, **Das Schiedsgericht im modernen Civilprocesse.** 3. Auflage. 1894. 8. (192 S.) 1 fl. 50 kr.

Lißt, Dr. **Franz Eduard v.**, Privatdocent an der Karl-Franzens-Universität in Graz, **Meineid und falsches Zeugniß.** Eine strafrechtsgeschichtliche Studie. Lex.-8. 1876. (X, 146 S.) 1 fl.

Lovisoni, Dr. **Hermann**, **Die Gesandtenrechte.** 8. 1887. (VIII, 66 S.) 60 kr.

Lucam, Wilhelm Ritter **v.**, Generalsecretär der österr. Nationalbank, **Die österreichische Nationalbank** während der Dauer des dritten Privilegiums. 1861—1875. Mit 46 Tabellen. 4. 1876. (VIII, 210 S.) 4 fl.

Lustkandl, Dr. **W.**, **Das ungarisch-österreichische Staatsrecht.** Zur Lösung der Verfassungsfrage. gr. 8. 1863. (XVIII, 498 S.) 4 fl.

Maasburg, M. Friedrich v., Hoffecretär in der Cabinets-Kanzlei Sr. k. k. Apostol. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., **Gutächtliche Aeußerung des österreichischen Staatsrathes** über den von der Compilations-Commission im Entwurfe vorgelegten Codex Theresianus civilis. Sep.-Abdruck aus der Allgemeinen österr. Gerichtszeitung. Lex.-8. 1880. (14 S.) 30 kr.

— **Die Galeerenstrafe** in den deutschen und böhmischen Erbländern Oesterreichs. Ein Beitrag zur Geschichte der heimischen Strafrechtspflege. gr. 8. 1885. (15 S.) 40 kr.

— **Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung** mit besonderer Rücksicht auf das im Art. 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii. Lex.-8. (VIII, 60 S.) 50 kr.

— **Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich** (1783—1790). gr. 8. 1890. (VIII, 92 S.) 1 fl. 20 kr.

Maaßen, Dr. **Friedrich**, ord. Professor der Rechte 2c., **Gedächtnißrede**, gehalten am 21. Februar 1879 im Festsaale der kaiserl. Akademie der Wissenschaften z. Säcularfeier der Geburt Friedrich Karl v. Savigny's. gr. 8. 1879. (16 S.) 20 kr.

Mages, Dr. **Alois**, k. k. Kreisgerichtspräsident, **Die Gesammtschuldverhältnisse des österr. Rechtes.** gr. 8. 1872. (VI, 202 S.) 2 fl.

— **Ueber Nachbarrecht.** Studie. gr. 8. 1871. (66 S.) 60 kr.

Malfatti di Monte Tretto, Jos. Ritter **von**, **Handbuch des österreichisch-ungarischen Consularwesens** mit einer Sammlung von Normalien u. e. Anhange über die Stellung der fremden Consular-Functionäre in Oest.-Ungarn. Nach amtl. Quellen. Mit 3 Tafeln. gr. 8. 1879. (XVI, 750 S.) 8 fl.

— — Supplementband. Mit 2 Tafeln. gr. 8. 1883. (XI, 321 S.) 3 fl. 50 kr.

Mayer, Dr. **S.**, k. k. Universitäts-Professor, **Commentar zu der österr. Strafproceß-Ordnung** v. 23. Mai 1873. Des Handbuches des österr. Strafproceßrechtes II. Bd. Erster b. dritter Theil vollst. Lex.-8. 1881—1884. (XIV, 2070 S.) 20 fl.

Mayrhofer, Ernst, k. k. Statthaltereirath, **Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst** in den i. Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern m. besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze u. Verordnungen. Vierte, vermehrte und verbesserte Aufl. 1880/81. Drei Bände. gr. 8. 21 fl.
in 4 Halbfranzbänden 24 fl.

Mensi, Dr. **Franz Freiherr von**, **Die Finanzen Oesterreichs von 1701—1740.** Nach archival. Quellen dargestellt. gr. 8. 1890. (XV, 775 S.) 6 fl.

Mitterbacher, Julius, k. k. Oberlandesgerichtsrath, **Die Strafprocessordnung** für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreich.-ungar. Monarchie vom 23. Mai 1873 und deren Einführungsgesetz. Mit Commentar. gr. 8. 1882. (XXXV, 786 S.) 4 fl.
in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

Montan-Handbuch, Oesterr., für das Jahr 1890. Herausgeg. v. k. k. Ackerbauministerium. gr. 8. 1890. (IV, 413 S.) cart. 4 fl.

Müller, Dr. Filipp, Handbuch für den Manipulations-, Concepts- und Administrationsdienst bei den k. k. Bezirksgerichten. 2. Auflage. 8. 1889. (360 S.) 2 fl. 80 kr.
gebunden in Leinen 3 fl. 40 kr.

— Das Gesetz vom 23. Mai 1883, betr. die theilweise Aenderung der §§ 74 und 76 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes. kl. 8. 1884. (IV, 52 S.) 30 kr.

Neumann, Ignaz, Berechnung des Werthes der steuerfreien Jahre auf Häuser in Wien. 3. vermehrte u. verbesserte Aufl. gr. 8. 1880. (48 S.) 60 kr.

Neurath, Dr. Wilhelm, Eigenthum und Gerechtigkeit. gr. 8. 1884. (31 S.) 50 kr.

— Adam Smith im Lichte heutiger Staats- u. Socialauffassung. gr. 8. 1884. (48 S.) 50 kr.

— System der socialen und polit. Oekonomie. Volkswirthschaftslehre. Zweite umgearbeitete und erweiterte Auflage. gr. 8. 1889. Die Volkswirthschaftslehre erscheint vollständig in 6 Lieferungen à 40 kr.

— Das Recht auf Arbeit und das Sittliche in der Volkswirthschaft. gr. 8. 1886. (41 S.) 50 kr.

— Moral und Politik. Vortrag. 8. 1891. (25 S.) 30 kr.

— Elemente d. Volkswirthschaftslehre. kl. 8. 1892. 2. Aufl. (XXVI, 487 S.) 1 fl. 50 kr.

— Die wahren Ursachen der Ueberproductionskrisen. gr. 8. 1892. (37 S.) 60 kr.

Nowak, Dr. R., Gutächtliche Beantwortung der betreffs der angestrebten Reform der österreichischen Advocatie von der ständigen Deputation des österreichischen Advocatentages gestellten Fragen. Sep.-Abdr. aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. gr. 8. 1878. (42 S.) 30 kr.

Obentraut, Adolf, Ritter v., k. k. Bezirkshauptmann in Tetschen a. Elbe, Oesterreichische landwirthschaftliche Gesetzkunde. gr. 8. 1875. (VIII, 321 S.) 3 fl. 20 kr.

— Systematisches Handbuch der österr. Sanitätsgesetze, alle giltigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend. 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1881. (XII, 616 S.) 4 fl.
in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

— Vorbereitung zum Amte des Gemeindevorstehers in 80 Briefen. Ein nothwendiges Handbuch für Gemeindevorsteher, Mitglieder von Gemeindevertretungen und überhaupt alle jene, welche mit einem Amte in der Gemeinde betraut sind. Mit zahlreichen Formularien und einem reichhaltigen Register. gr. 8. 1875. (VIII, 292 S.) 2 fl. 50 kr.

— Příprava k úřadu obecného starosty v 80 listech. (Czechische Uebersetzung von Obentraut's Vorbereitung zu dem Amte eines Gemeindevorstehers in 80 Briefen.) Mit vielen Tabellen, Formularien. gr. 8. 1875. (VIII, 282 S.) 2 fl. 50 kr.

— Jugend-Bibliothek für Knaben und Mädchen von 10—15 Jahren. 60 Bändchen. Jedes Bändchen 80 S. 12. Mit je 1 Orig.-Holzschnittbild v. V. Katzler. cart. à 40 kr.

Offenhuber, Franz, Der österreichische Grundbuchsbeamte, seine Arbeiten mit Rücksicht auf das Landtafel- und Lehenwesen, zugleich Ergänzung zu desselben Verfassers Handbuch über das Grundbuchswesen. 2. Aufl. Mit 12 Formularien und 2 lithographischen Tafeln. gr. 8. 1880. (IV, 292 S.) 2 fl.

— **Handbuch über das Grundbuchswesen** nach dem Stande der neuesten Gesetze. Dritte vielfach vermehrte und verbesserte Auflage mit zahlreichen Formularien und einem Katastralplan. 8. 1892. (XVI, 1016 S.) 5 fl.

Ostersetzer, Alfred, Währungswechsel und Aufnahme der Baarzahlungen. 8. 1892. I. Währungswechsel. (XII, 94 S.) 90 kr.
II. Aufnahme der Baarzahlungen. (IV, 179 S.) 1 fl. 50 kr.

Pachmann, Dr. Theod., Lehrbuch des Kirchenrechtes mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen. 3. ganz umgearbeitete Auflage. 3 Bände. gr. 8. 1863—1866. (Ermäßigter Preis.) 6 fl.

Pavlíček, Dr. Anton, Zur Lehre von den Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung nach österr. Civilrechte, mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes, sowie der modernen Gesetzgebungen. gr. 8. 1878. (XII, 162 S.) 1 fl. 80 kr.

Peitler, Franz, k. k. Landesgerichtsrath in Wien, Sammlung von Entscheidungen zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche von 1812 bis Ende 1859. Nach der Paragraphen-Ordnung des Gesetzes zusammengestellt. 2. verm. u. verb. Auflage. Lex.-8. 1861. (XXVIII, 1176 S.) 9 fl.

— **Sammlung von wechselrechtlichen Entscheidungen** des österr. Obersten Gerichtshofes. gr. 8. 1864. (VIII, 243 S.) 2 fl.

Peyrer, Karl, k. k. Ministerialrath, Das österreichische Wasserrecht. Mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte und die Spruch- und Verwaltungspraxis erläutert. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. Herausgegeben von Dr. K. Peyrer, R. von Heimstätt und Dr. Ignaz Großmann. gr. 8. 1886. (XXIV, 834 S.) 6 fl., in englische Leinwand gebunden 7 fl.

— **Denkschrift, betr. die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht** (Heimstättenrecht), nebst einem hierauf bezüglichen Gesetzentwurf. gr. 8. 1884. (IV, 172 S.) 1 fl. 50 kr.

Pfaff, Dr. Ivo, Zur Lehre vom sogenannten in fraudem legis agere. gr. 8. 1892. (VI, 170 S.) 90 kr.

Pfaff, Dr. Leopold, ord. Professor an der Rechts-Akademie in Hermannstadt, Geld als Mittel pfandrechtlicher Sicherstellung, insbesondere das sogenannte pignus irregulare. Ein Beitrag zur Lehre vom Inhalt und der Ausübung des Pfandrechtes. gr. 8. 1868. (74 S.) 60 kr.

Pfaff, Dr. Leop., und Dr. Franz Hofmann, Professoren der Rechte an der Wiener Universität, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche.

I. Band. 1. Abth. gr. 8. 1877. (XII, 240 S.) 2 fl. 40 kr.
2. Abth. gr. 8. 1882. (120 S.) 1 fl. 20 kr.
II. Band. 1. Abth. gr. 8. 1877. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
2. Abth. gr. 8. 1880. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
3. Abth. gr. 8. 1883. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
4. Abth. gr. 8. 1885. (160 S.) 1 fl. 50 kr.
5. Abth. gr. 8. 1887. (160 S.) 1 fl. 50 kr.

Pfaff, Dr. **Leop.**, und Dr. **Franz Hofmann**, Professoren der Rechte an der Wiener Universität, **Excurse über österreichisches bürgerliches Recht.** Beilagen zum Commentar.
I. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (112 S.) 1 fl.
I. Band. II., III., IV. Heft. gr. 8. 1889. (318 S.) 2 fl. 80 kr.
II. Band. I. Heft. gr. 8. 1877. (130 S.) 1 fl.
II. Band. II. Heft. gr. 8. 1880. (84 S.) 1 fl.
II. Band. III. Heft. gr. 8. 1884. (104 S.) 1 fl.

— — **Geschichte d. Fideicommisse.** Abdruck aus den Excursen. gr. 8. 1884. 50 kr.

Pfersche, Dr. Emil, Die Bereicherungsklagen. Privatrechtliche Untersuchung. gr. 8. 1883. (VIII, 212 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Das gewerbl. Arbeitsverhältniß n. österr. Rechte.** 8. 1892. (IV, 160 S.) 1 fl.

— **Oesterreichisches Sachenrecht.** I. Band. Einleitung. — Der Besitz. 1893. gr. 8. (XVI, 250 S.) 2 fl. 40 kr.

Plenarbeschlüsse und Entscheidungen des k. k. Cassationshofes, veröffentlicht im Auftrage des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes von der Red. der Allgem. österr. Gerichtszeitung.
I. Band. Entscheidungen Nr. 1—100. (Mit doppeltem Register.) kl. 8. 2. Aufl. 1884. (XX, 432 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
II. Band. Entscheidungen Nr. 101—200. (Mit doppeltem, die erschienenen zwei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 2. Aufl. 1884. (XVI, 592 S.) 2 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 3 fl.
III. Band. Entscheidungen Nr. 201—300. (Mit doppeltem, die erschienenen drei Bände umfassendem Register.) kl. 8. 1881. (XV, 436 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
IV. Band. Entscheidungen Nr. 301—400. (Mit doppeltem, die erschienenen vier Bände umfassendem Register.) kl. 8. 1882. (XV, 324 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
V. Band. Entscheidungen Nr. 401—500. kl. 8. 1883. (XVI, 353 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
VI. Band. Entscheidungen Nr. 501—600. kl. 8. 1884. (XIV, 305 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.
VII. Band. Entscheidungen Nr. 601—750. kl. 8. 1885. (XVII, 446 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
VIII. Band. Entscheidungen Nr. 751—900. kl. 8. 1887. (XX, 444 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
IX. Band. Entscheidungen Nr. 901—1050. kl. 8. 1888. (XXI, 462 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
X. Band. Entscheidungen Nr. 1051—1200. kl. 8. 1889. (XXII, 522 S.) 2 fl.
in englische Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
XI. Band. Entscheidungen Nr. 1201—1350. kl. 8. 1890. (XX, 548 S.) 2 fl.
in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.
XII. Band. Entscheidungen Nr. 1351—1500. kl. 8. 1893. (XXII, 575 S.) 2 fl.
in Leinen gebunden 2 fl. 50 kr.
XIII. Band. kl. 8. 1894. (Unter der Presse.)

Pollack, Franz, Die Evidenzhaltung des Grundbuches, Berg-, Eisenbahnbuches und der Landtafel rc. 8. 1890. (VI, 98 S.) 1 fl. 20 kr.

Preşern, Valentin, k. k. Landesgerichtsofficial, **Commentar zum allgemeinen Grundbuchsgesetze** vom 25. Juli 1871 und der Grundbuchsinstruction vom 12. Jänner 1872. Mit zahlreichen Beispielen von Urkunden, Grundbuchseingaben, Bescheiden, Eintragungen und Bestätigungen. gr. 8. 1875. (VIII, 224 S.) 2 fl.

Prucha, P., k. k. Polizeirath, **Die österreichische Polizeipraxis** mit besonderer Bedachtnahme auf jene der Wiener Polizei-Direction. Mit einem Inhalts-Verzeichniß und ausführlichem Sachregister. gr. 8. 1877. (VIII, 630 S.) 5 fl.

Putz, Karl, System des ungar. Privatrechtes. gr. 8. 1870. (XVI, 388 S.) 3 fl. 50 kr.

Randa, Dr. Anton, o. ö. Professor der Rechte in Prag, **Der Erwerb der Erbschaft** nach österr. Rechte auf Grundlage des gemeinen Rechtes mit Berücksichtigung des preußischen, französischen, sächsischen und Züricher Gesetzbuches. Ein Beitrag zur Beurtheilung des österr. Entwurfes eines Gesetzes über den Erbschaftserwerb vom Jahre 1866. gr. 8. 1867. (VIII, 150 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Zur Kritik des Gesetzentwurfes**, betr. die Aufhebung der Wuchergesetze. gr. 8. 1868. (28 S.) 40 kr.

— **Ueber einige zweifelhafte Fragen des Genossenschaftsrechtes** v. 9. April 1873, Nr. 70 R. G. B. Nebst einem Anhange über die Gebührenfrage. Revidirter und mit einem Anhange versehener Separat-Abdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung. gr. 8. 1874. (36 S.) 40 kr.

— **Zur Lehre von den Zinsen und der Conventionalstrafe.** Mit Rücksicht auf das österreichische Gesetz vom 14. Juni 1868 und das norddeutsche Bundesgesetz vom 14. November 1867. gr. 8. (44 S.) 60 kr.

Riehl, Dr. Anton, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, erläutert durch die Spruchpraxis, sammt ausführlichen Citaten, einschlägigen Gesetzesstellen und doppeltem Register. 2. Aufl. Vier Bände. gr. 8. 1883. (XVIII, 2074 S.) 14 fl.
in Leinwand gebunden 16 fl.

— **Die Concursordnung**, erläutert durch die Spruchpraxis, sammt allen Durchführungsverordnungen und den Bestimmungen über den Genossenschafts-Concurs. Mit ausführlichem alphabetischen Register. gr. 8. 1882. (VIII, 366 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

— **Die Strafproceßordnung** und alle darauf bezügl. Gesetze, Verordnungen, amtlichen Formularien 2c. gr. 8. 1884. (XII, 664 S.) 4 fl. 20 kr.

Ringstraße, die Wiener, in ihrer Vollendung und der Franz Josefs-Quai. Zwanzig Ansichten, nach Originalaufnahmen in Farben-Holzschnitt ausgeführt. Mit 1 Situationsplan der Ringstraße. Quer-Folio, je 50 Cm. lang, 20 Cm. hoch. Elegant in Leinwand gebunden in Atlasform. 3 fl.

Röll, Dr. Victor, Sammlung von eisenbahnrechtlichen Entscheidungen der österr. Gerichte. Zwei Bände. gr. 8. 1879/1888. 10 fl.

— **Oesterreichische Eisenbahngesetze.** Sammlung der auf das Eisenbahnwesen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Judicate. gr. 8. 1884. 2 Bände. (X, 1576 S.) 10 fl.
in Halbfranzband 12 fl.

Rulf, Dr. Friedrich, o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Prag, **Erläuterung der kaiserlichen Verordnung** vom 3. Mai 1858 (Nr. 68 des R. G. B.), wodurch die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 in einigen Punkten abgeändert wird. Mit Nachträgen zu dem Commentar der Strafproceß-Ordnung. 8. 1858. (60 S.) 60 kr.

— **Rechtsfälle ohne Entscheidungen** aus dem österreich. Strafprocesse. Zum akademischen Gebrauch gesammelt und herausgegeben. 8. 1876. (IV, 108 S.) 80 kr.

— **Die österr. Strafproceßordnung** vom 23. Mai 1873, erläutert. (Commentar.) 2. vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1874. (IV, 520 S.) 3 fl. 60 kr.

Rulf, Dr. Friedrich, o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Prag, **Die Praxis des österr. Strafprocesses.** Nachträge und Ergänzungen zu der österr. Strafproceß-Ordnung v. 23. Mai 1873. gr. 8. 1878. (IV, 196 S.) 1 fl. 50 kr.
(Eine Ergänzung zur zweiten Auflage dessen Commentars zur neuen österr. Strafproceß-Ordnung.)

— **Strafrechtsfälle ohne Entscheidungen.** Zum akademischen Gebrauche und zur Vorbereitung für Prüfungen aus dem Strafrechte. gr. 8. 1874. (IV, 116 S.) 1 fl.

Sammlung strafrechtlicher Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichts- und Cassationshofes. 1850—1871. Auf Veranlassung des Justizministers Dr. Glaser herausgegeben von Dr. L. Adler, Dr. K. Krall und Josef v. Walther. 8. 1875. (VIII, 1310 S.)
Billige Ausgabe in 6 Lieferungen à 1 fl.
in 3 eleganten Leinwandbänden 8 fl.

Sammlung der seit dem Regierungsantritte Sr. Majestät Kaiser Franz Josefs I. bis zum Schluß des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache für das Kaiserthum Oesterreich. Auf Veranlassung des k. k. Justizministeriums herausgegeben von dem Vorstande des k. k. Redactions-Bureaus des Reichsgesetzblattes. 22 Bände. 8. 1856—1860. 38 fl. 50 kr.
herabgesetzter Preis 20 fl.

Sammlung der für die österreichischen Universitäten giltigen Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben im Auftrage und mit Benützung der amtlichen Quellen des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht. Redigirt von Fr. Freih. von Schweickhardt. 2., umgearbeitete Auflage. I. Band. gr. 8. 1885. (X, 728 S.) 6 fl.
II. Band. gr. 8. 1885. (VIII, 355 S.) 3 fl.

Sammlung von Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes zu den Notariats-Gesetzen. Herausg. v. Dr. Otto Gesselbauer. gr. 8. 1890. (IV, 390 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

Sammlung von Entscheidungen der k. k. Gerichts- und Verwaltungs-Behörden in Bergbau-Angelegenheiten. Von J. Schardinger. gr. 8. 1892. (VIII. 397 S.) 3 fl.

Schaffer, F. J., Hilfsbuch für den Finanzdienst überhaupt und insbesondere zum Dienstunterrichte für die k. k. Finanzwache.
I. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 5. berichtigte Aufl. 8. 1881. (VI, 384 S.) cart. 2 fl.
II. Abtheilung. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. 4. berichtigte Aufl. 8. 1881. (380 S.) cart. 2 fl.

— **Die Weg-, Brücken-, Fährten- und Mauthvorschriften** mit Einschluß der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen — Behandlung der Cautionen — Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 1885. (111 S.) 80 kr.

Scherber, Jakob, Bilanzen nach buchhalterisch-juridischen Gesichtspunkten 2c. 1885. In englische Leinwand gebunden 2 fl.

Schey, Dr. Josef Freiherr v., Begriff und Wesen der Mora Creditoris im österreichischen und im gemeinen Rechte. Eine civilistische Untersuchung. gr. 8. 1884. (VI, 132 S.) 1 fl. 50 kr.

— **Die Obligationsverhältnisse** des österr. allgem. Privatrechtes. I. Band. 1. Heft: Einleitung. — Das Darlehen. gr. 8. 1890. (VII, 186 S.) 1 fl. 50 kr.
(Fortsetzung erscheint in Kürze.)

Schiffner, Ludwig, Der Vermächtnißbegriff nach österreichischem Recht, unter Bezugnahme auf das gemeine Recht entwickelt. gr. 8. 1873. (48 S.) 50 kr.

— **Ueber die Beziehungen des Recects in der universitas litterarum.** gr. 8. 1889. (47 S.) 60 kr.

Schimkowsky, Dr. Julius, Formularien über alle Zweige des österr. Civilrechtes. Ein Handbuch für Advocaten und Notare. Dritte, nach dem gegenwärtigen Stande der österr. Gesetzgebung richtiggestellte und vielfach vermehrte Auflage. gr. 8. 1888. (XXVIII, 606 S.) 4 fl.
in engl. Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

— **Das allgemeine Grundbuchsgesetz** vom 25. Juli 1871 sammt der Instruction zum Vollzuge dieses Gesetzes und den übrigen das Grundbuch betreffenden Gesetzen. Erläutert und mit Formularien versehen. 2., vollständig umgearbeitete Auflage, besorgt von Dr. Karl Frühwald. gr. 8. 1882. (XII, 292 S.) 2 fl. 40 kr.
in Leinwand gebunden 3 fl.

— **Handbuch** der neuen österreichischen Notariatsordnung, zwei Abtheilungen, mit Formularien versehen. gr. 8. 1871. (248 S.) 2 fl.

— **Formularien** zur Notariatsordnung vom 25. Juli 1871. Entworfen vom Ausschusse des Vereines der Notare in Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg. Zugleich Supplementheft des Schimkowsky'schen Handbuches zur neuen österreichischen Notariatsordnung. gr. 8. 1871. (72 S.) 60 kr.

— **Die Rechtsgrundsätze** des k. k. Obersten Gerichtshofes zur allgemeinen Wechsel-Ordnung. kl. 8. 1869. (XVI, 188 S.) 1 fl. 20 kr.

Schreiber, Dr. Karl, Der Arbeitsvertrag nach heutigem österr. Privatrechte. gr. 8. 1887. (VI, 74 S.) 60 kr.

Schrott, Dr. Jos., Der österr. Aerarial-Rechnungsproceß. gr. 8. 1865. (VI, 96 S.) 40 kr.

— **Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft.** 5. Aufl. gr. 8. 1886. (XVI, 464 S.) 5 fl.

— **Lehrbuch der Staatsverrechnungskunde** für die im Reichsrathe vertretenen Länder und für die den sämmtlichen Königreichen und Ländern gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. 3., verbesserte Auflage. gr. 8. 1882. (X, 291 S.) 3 fl.

Schrutka v. Rechtenstamm, Dr. Emil, Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang im österreichischen Civilprocesse. gr. 8. 1879. (VII, 260 S.) 2 fl.

Schuler-Libloy, Friedr., Deutsche Rechtsgeschichte. 2. verbesserte Aufl. Mit 3 historisch-politischen Karten. gr. 8. 1868. (II, VIII, 196 S.) 2 fl.

Schuster, Dr. Ferd., k. k. Prof. an der Pester Universität, **Die Civilproceßordnung** für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, die Wojwodschaft Serbien und das Temeser Banat, dann jene für das Großfürstenthum Siebenbürgen und die damit vereinigten Theile, erläutert. 3., auch mit Rücksicht auf die übrigen Kronländer gänzlich neu bearbeitete Auflage. 4 Theile. gr. 8. 1859. (VI, 1002 S.) 8 fl.

— **Commentar zum Gesetz über das Verfahren außer Streitsachen.** Allgemeine Anordnungen. Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhang über die Nachlaßgebühren. 4., neu bearbeitete Aufl. gr. 8. 1894. (XII, 518 S.) 4 fl. 20 kr.
in englische Leinwand gebunden 4 fl. 80 kr.

Schuster, Dr. Max, u. Dr. Karl Schreiber, Ueber Schadenersatz nach österr. Rechte. Separat-Abdruck aus der vierten Auflage des Stubenrauch'schen Commentars zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche. gr. 8. 1885. (VI, 72 S.) 90 kr.

Schwarze, Dr. Fried. Oskar, k. sächs. Generalstaatsanwalt, Ehrenmitglied des Doctorencollegiums an der Universität Wien 2c. 2c., **Bemerkungen** zu dem Entwurfe des Strafgesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich. gr. 8. 1875. (IV, 126 S.) 1 fl.

Schweinburg, Die Wirthschaft des Volkes. Gemeinverständlich dargestellt. 8. 1891. (VI, 307 S.) 2 fl. 80 kr.

Selim, Alphonsus, Rechtsanwalt bei dem hohen Gerichtshofe von England, **Uebersicht der Englischen Rechtspflege** vom praktischen und kaufmännischen Standpunkte aus. Deutsche Ausgabe. gr. 8. 1886. (XIV, 329 S.) 5 fl.

Seltsam, Dr. Ferd., und Edm. Posselt, Die österreichische Gewerbe-Ordnung. Mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß erläutert und mit Formularien versehen. 2. ergänzte u. verbess. Aufl. gr. 8. 1885. (XVIII, 632 S.) 3 fl.
in Leinwand gebunden 3 fl. 60 kr.

Seltsam, Dr. Ferd., Die Gesetze über Unfall- u. Krankenversicherung. Uebersichtlich und populär dargestellt.
I. Theil: Das Gesetz über Unfallversicherung. 40 kr.
II. Theil: Das Gesetz über Krankenversicherung. 60 kr.

— **Rechte und Pflichten** der gewerblichen Hilfsarbeiter (Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter) nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung. In populärer Darstellung. 2. vermehrte Auflage. kl. 8. 1885. (76 S.) 30 kr.

Seltsam, Dr. Ferd., und Joh. John, Der Hausadministrator. Praktischer Rathgeber. 2. Auflage. 8. 1892. 1 fl. 50 kr.

Starr, Franz, k. k. Justizministerialsecretär, **Behandlung des Nachlasses der Ausländer in Oesterreich.** Darstellung sämmtlicher diesen Gegenstand betreffenden und damit im Zusammenhange stehenden Verordnungen, nebst einem Anhange, betreffend die Correspondenz der österreichischen Gerichtsbehörden mit jenen des Auslandes. gr. 8. 1873. (232 S.) 2 fl.

— **Die Rechtshilfe in Oesterreich gegenüber dem Auslande.** Sammlung u. Darstellung aller diesen Gegenstand betreffenden Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Justizministerialacte, zugleich zweite Auflage des 1873 von demselben Verfasser publicirten Werkes „Nachlaßbehandlung der Ausländer in Oesterreich". gr. 8. 1878. (VI, 428 S.) 3 fl.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register** zu sämmtlichen Landesgesetzblättern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von deren Beginn 1849 bis zum Jahre 1873, nach Materien chronologisch geordnet. 5 Bände. und Ergänzungsband. 1873—1879. herabgesetzter Preis 2 fl.

— **Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register zum österreichischen Reichsgesetzblatt** von dessen Beginn 1849 bis zum Schlusse des Jahres 1880, nach Materien chronologisch geordnet, mit einem 10,000 Schlagworte umfassenden alphabetischen Index über sämmtliche Bände des österr. Reichsgesetzblattes von 1849 bis Ende des Jahres 1880. 4 fl.
3., verbesserte und vermehrte Auflage. 1881. (XII, 372 und 222 S.) gr. 8. in Leinwand gebunden 4 fl. 60 kr.

Stein, Dr. Lor. Ritter von, Lehrbuch der Nationalökonomie. 3. umgearbeitete Auflage. gr. 8. 1887. (XV, 457 S.) 5 fl.

Steinbach, Dr. Emil, Die Rechtskenntnisse des Publicums. Ein Vortrag, gehalten im Wissenschaftl. Club zu Wien am 10. Jän. 1878. 8. 1878. (56 S.) 40 kr.

— **Ueber Eigenthum an Briefen nach österreichischem Rechte.** Vortrag, gehalten in der Juristischen Gesellschaft am 11. März 1879. gr. 8. 1879. (34 S.) 40 kr.

— **Die Stellung der Versicherung im Privatrechte.** Vortrag. 8. 1883. (40 S.) 50 kr.

— **Commentar** zu den Gesetzen vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. 2. Aufl. 1884. gr. 8. (180 S.) 1 fl. 50 kr.
in englische Leinwand gebunden 2 fl.

Steinbach, Dr. **Emil**, **Das Gesetz vom 10. Juni 1887** betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen. Mit erläuternden Bemerkungen. Dritte veränderte Auflage. 8. 1888. (VIII, 120 S.) 60 kr.
in englische Leinwand gebunden 80 kr.

— Die Grundsätze des heutigen Rechtes über den **Ersatz von Vermögensschäden.** 8. 1888. (92 S.) 90 kr.

Steinbach, Dr. **Gustav**, **Franz Deak.** gr. 8. 1888. (78 S.) 90 kr.

— **Die ungarischen Verfassungsgesetze.** kl. 8. 1891. (IV, 127 S.) 1 fl.
in Ganzleinenband 1 fl. 30 kr.

Steuerreform, Die. **Darstellung der leitenden Grundgedanken** und des wesentlichen Inhaltes der Regierungsvorlage betr. die direkten Personalsteuern. kl. 8. 1892. (XI, 159 S.) 50 kr.

Strigl, **Adolf** Ritter **v.**, **Allgemeiner Zolltarif** für das österr.-ungarische Zollgebiet nach der Gestaltung durch das Gesetz vom 25. Mai 1882, das Gesetz vom 21. Mai 1887 und ergänzt durch die Handelsverträge mit dem Deutschen Reiche, Italien, Belgien u. d. Schweiz 2c. 2c. 8. 1892. (276 S.) In englische Leinwand gebund. 1 fl. 20 kr.

Stubenrauch, Dr. **M. v.**, k. k. o. ö. Prof. der Rechte, **Commentar zum allgemeinen österr. bürgerlichen Gesetzbuche** sammt den dazu erflossenen Nachtragsverordnungen. 6., nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung berichtigte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr. Max Schuster, Edler von Bonnott und Dr. Carl Schreiber, 2 Bände. Lex.-8. 1890. 12 fl.
elegant in 2 Halbfranzbände gebunden (Im Erscheinen begriffen.) 14 fl.

Szurek, **Karl**, k. k. Bezirksrichter, **Dienst-Unterricht für Gerichtsdiener und Gerichtsvollzieher.** 8. 2. Auflage. 1884. (VIII, 187 S.) cart. 1 fl.

Tezner, Dr. **Friedr.**, Zur Lehre von dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden als Grund der Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte. gr. 8. 1888. (122 S.) 1 fl. 20 kr.

Thaa, Dr. **Gg.**, k. k. Ministerialrath, **Das Hausirwesen in Oesterreich.** Mit Benutzung der amtlichen Quellen dargestellt. gr. 8. 1884. (VIII, 136 S.) 1 fl. 20 kr.

— **Das Maß- und Gewichtswesen und der Aichdienst in Oesterreich.** (S. Manz'sche Taschen-Ausg. der Gesetze, Band XIII.)

— **Das Dampfkesselwesen in Oesterreich.** S. Separ.-Ausgaben der Gesetze N. 48.

Ullmann, Dr. **Dominik**, o. Professor der Rechte an der Hochschule zu Prag, **Das Bagatellverfahren.** Nach dem Gesetze vom 27. April 1873, Nr. 66 R. G. B. Dargestellt mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses der Praxis. 2. unveränderte Auflage. gr. 8. 1873. (IV, 184 S.) 1 fl. 60 kr.

Unger, Dr. **Jos.**, k. k. Professor, **Ueber die wissenschaftliche Behandlung des österr. gemeinen Privatrechtes.** Eine Antrittsrede, gehalten an der Prager Hochschule den 8. October 1854. gr. 8. (32 S.) 35 kr.

— **Die Ehe in ihrer welthistorischen Entwicklung.** Ein Beitrag zur Philosophie der Geschichte. gr. 8. 1850. (VI, 168 S.) 1 fl. 50 kr.

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen mit besonderer Rücksicht auf das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch besprochen. gr. 8. 1853. (XIV, 288 S.) 2 fl. 50 kr.

Unger, Dr. Jos., k. k. Professor, Zur Reform der Wiener Universität. Ein Votum, erstattet in der Sitzung des Unterrichtsrathes am 29. December 1865. gr. 8. 1869. (IV, 42 S.) 50 kr.

— Die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich. Ein Votum für deren Aufhebung. gr. 8. 1862. (VI, 210 S.) (Vergriffen!) 1 fl. 50 kr.

Vargha, Dr. Julius, Docent an der k. k. Universität in Graz, Die Vertheidigung in Strafsachen, historisch und dogmatisch dargestellt. gr. 8. 1879. (XXXII, 884 S.) 6 fl.
in Leinwand gebunden 7 fl.

Vesque von Püttlingen, Dr. Joh. Freiherr, Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechtes mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Völkerrechtes. 2., vermehrte und verbesserte Aufl. gr. 8. 1878. (XVI, 660 S.) 6 fl.

— Uebersicht der österreichischen Staatsverträge seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit. Regesten zur diplomatischen Geschichte Oesterreichs. Mit historischen Erläuterungen. gr. 8. 1869. (XVIII, 460 S.) 4 fl. 50 kr.

Vogl, Dr. August, Nahrungs- und Genußmittel aus dem Pflanzenreiche. Anleitung zum richtigen Erkennen und Prüfen der wichtigsten im Handel vorkommenden Nahrungsmittel, Genußmittel und Gewürze mit Hilfe des Mikroskopes. Mit 116 Holzschnitten. gr. 8. 1872. (VIII, 138 S.) 3 fl.

— Die gegenwärtig am häufigsten vorkommenden Verfälschungen und Verunreinigungen des Mehles und deren Nachweisungen. Mit 2 Tafeln und 11 Holzschnitten. gr. 8. 1880. (10 S.) 60 kr.

Waldner, Dr. Victor, Die correale Solidarität. gr. 8. 1885. (VI, 187 S.) 2 fl. 40 kr.

Weigelsperg, B. von, Compendium der auf das Gewerbewesen Bezug nehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. 3. erweiterte Auflage mit Nachträgen. gr. 8. 1892. (XI, 1012 S.) brosch. 6 fl.
gebunden in Leinen 6 fl. 60 kr.
— I. Nachtragsheft apart. gr. 8. 1891. (94 S.) 60 kr.
— II. Nachtragsheft apart. gr. 8. 1892. (76 S.) 60 kr.

Wolski, Dr., Das Judicatenbuch des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, enthaltend sämmtliche, von dem genannten Gerichtshofe in Verwaltungsgegenständen ausgesprochene Rechtsgrundsätze in übersichtlich-organischer Zusammenstellung. gr. 8. 1884. (XXII, 453 S.) 4 fl. 20 kr.
elegant in Leinen gebunden 4 fl. 80 kr.

Zechner, Friedr., Leitfaden für den Unterricht im österr. Bergrechte. gr. 8. 1890. (VI, 70 S.) 90 kr.

Zeitschrift, Numismatische. Bis jetzt erschienen 23 Jahrgänge. 1869—1891. Herausgegeben von der Numismatischen Gesellschaft in Wien. Jeder Jahrgang mit zahlreichen Holzschnitten und lithogr. Tafeln. gr. 8. 6 fl.

Zhishman, Dr. Jos., Das Eherecht der orientalischen Kirche. gr. 8. (XVI, 826 S.) 9 fl.

Zschokke, Dr. Herm., Der dogmatisch-ethische Lehrgehalt der alttestament. Weisheitsbücher. gr. 8. 1889. (VIII, 231 S.) 2 fl. 50 kr.

Zucker, Dr. Alois, Aprise und loial enquête. 1887. 8. (VIII, 160 S.) 2 fl.

Sammlung
von
Civilrechtlichen Entscheidungen
des
k. k. obersten Gerichtshofes.

Begonnen und herausgegeben von **Dr. J. Glaser, J. Unger, J. v. Walther,**
fortgesetzt von **J. Unger, J. v. Walther, L. Pfaff, v. Schey.**

gr. 8°. geh.

I. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 1—494. fl. 4.20
II. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 495—1044. fl. 4.20
III. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 1045—1449. fl. 4.20
IV. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 1450—2076. fl. 4.20
V. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 2077—2713. fl. 4.20
VI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 2714—3226. fl. 4.20
VII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 3227—3641. fl. 3.—.
VIII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 3642—4003. fl. 4.20
IX. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4004—4420. fl. 3.60
X. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4421—4822. fl. 3.60
XI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 4823—5210. fl. 3.20
XII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5211—5583. fl. 4.60
XIII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5584—5964. fl. 4.—
XIV. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 5965—6336. fl. 3.—
XV. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 6337—6768. fl. 4.20
XVI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 6769—7267. fl. 4.20
XVII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 7268—7791. fl. 4.20
XVIII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 7792—8230. fl. 6.—
XIX. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 8231—8817. fl. 5.80
XX. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 8818—9240. fl. 4.20
XXI. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 9241—9820. fl. 6.—
XXII. Band. 2. Aufl., enth. die Entscheid. Nr. 9821—10363. fl. 6.—
XXIII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 10364—10878. fl. 6.—
XXIV. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 10879—11387. fl. 5.—
XXV. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 11388—11974. fl. 6.50
XXVI. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 11975—12534. fl. 6.—
XXVII. Band, enthaltend die Entscheidung. Nr. 12535—13075. fl. 6.—

Mit den Verzeichnissen der Gesetzesstellen und den systematischen Registern.

Jeder Band ist einzeln zu diesem Preise zu haben.

Fortsetzung unter der Presse.

(Ging aus dem Verlage von Carl Gerold's Sohn in den unsern über.)

1. **Concursordnung**, die, vom 25. Dec. 1868 u. das Anfechtungsgesetz v. 16. März 1884 mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes und alphab. Nachschlageregister. 4. vermehrte Aufl. kl. 8. 1893. (VIII, 147 S.) 60 kr.
2. **Gewerbeordnung**, die. Mit allen einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und mit alphab. und chronolog. Register. 5. vermehrte und ergänzte Auflage. kl. 8. 1892. (VI, 444 S.) 1 fl. 20 kr.
3. **Notariatsordnung**, die, vom 25. Juli 1871 sammt den ergänzenden und erläuternden Gesetzen und Verordnungen, unter Anführung einschlägiger Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. 10. verm. u. ergänzte Aufl. kl. 8. 1889. 60 kr.
4. **Preßgesetz**, österr., v. 17. Decbr. 1862, sammt den Instructionen zum Vollzuge desselben. 3. Aufl. kl. 8. 1893. 60 kr.
5. **Privilegiengesetz**, Marken-, Musterschutzgesetz, Hausirpatent, Gesetze über Handelsagenten, Handelskammern, über Vereine und Versammlungen, dann über Versicherungsanstalten, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Mit allen nachträglichen Verordnungen, den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes und alphabetischem Register. 10. ergänzte und vermehrte Auflage. kl. 8. 1884. (IV, 243 S.) 90 kr.
6. **Protestanten-Gesetz.** Das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, die Verfassung der evang. Kirche v. 6. Jänner 1866 und die Motive der Ablehnung einzelner Punkte der Verfassungsvorlage der Generalsynoden. kl. 8. 1876. (VIII, 72 S.) 40 kr.
7. **Vereinsgesetz**, das, vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. B. Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 135 R. G. B., über das **Versammlungsrecht** nebst den ergänzenden Verordnungen und Entscheidungen. kl. 8. 1894. (VIII, 128 S.) 80 kr.
8. **Verfahren außer Streitsachen**, das, nach d. kaiserl. Patente v. 9. Aug. 1854, dann die Bestimmungen über **Todeserklärung** u. **Amortisirung** v. **Urkunden** nebst e. Anh. (Feilbietung, Mitwirkung d. Gemeinden u. ihrer Vorsteher bei Rechtsangelegenh. außer Streitsachen und Mitwirkung der Gerichte bei Bemessung und Einhebung der Verlassenschaftsgebühren). Mit alphabetischem und chronolog. Register. 10. Aufl. kl. 8. 1889. (IV, 329 S.) 1 fl. 20 kr.
9. **Gesetze und Verordnungen über das civilgerichtliche Depositenwesen** und **die gemeinschaftlichen Waisencassen.** 11. Aufl. kl. 8. 1890. (V, 199 S.) 50 kr.

10a. **Wechselordnung, allgemeine.** Stämpel und Gebühren in Wechselsachen. Mit allen nachträglichen Verordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes. Zweite Auflage. kl. 8. 1890. (44 S.) 20 kr.

10b. Das allgemeine **Handelsgesetzbuch** vom 17. Dec. 1862 sammt dem Einführungsgesetz. (Schul-Ausgabe.) 1888. cart. 75 kr.

11. **Reichs-Volksschulgesetz**, das, durch das Gesetz vom 2. Mai 1883 abgeänderte und ergänzte, vom 14. Mai 1869 und die dazu erlassenen **Durchführungs-Verordnungen.** Nebst einer Geschichte und Motivirung des Neuen Reichs-Volksschulgesetzes. 2. Auflage. kl. 8. 1883. (64 S.) 30 kr.
12. **Einquartierungsgesetz**, das, vom 11. Juni 1879 sammt der Durchführungsvorschrift und dem Zinsclassentarife. kl. 8. 1879. (IV, 102 S.) 60 kr.

13/14. **Gesetz** und **Vollzugsvorschriften** über die **Evidenzhaltung** des **Grundsteuerkatasters** vom 23. Mai 1883. Mit erläuternden Notizen aus dem Motivenberichte 2c. 2c. kl. 8. 1883. (48 u. 74 S.) je 30 kr.

15. **Gesetze**, die, vom 7. Juni 1883, betreffend die **Zusammenlegung (Commassation) landwirthschaftlicher Grundstücke**, die **Vereinigung** des **Waldlandes** von **fremden Enclaven** und die **Arrondirung** der **Waldgrenzen**, die **Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke** und die **Regulirung** der **hierauf bezüglichen Benützungs-** und **Verwaltungsrechte.** Mit alphabetischem Nachschlageregister. kl. 8. 1883. (36 S.) 20 kr.
16. **Nachträge, Verordnungen** und **Normal-Statuten** zu der durch das Gesetz vom 15. März 1883 abgeänderten und ergänzten **Gewerbe-Ordnung** vom 20. December 1859. 2. Auflage. kl. 8. 1883. (IV, 56 S.) 20 kr.
17. **Bauordnung** für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt **Wien.** Gesetz vom 17. Jänner 1883. kl. 8. 1884. (Vergriffen. Neue Bauordnung s. Sep.-Ausg. Nr. 46 b.)

18. **Bauordnung,** die neue, für das Land **Niederösterreich** (außer Wien). Hilfsbuch für deren Durchführung, Handhabung und Anwendung von Erich Graf Kielmansegg. 2. verbesserte Auflage. kl. 8. 1885. (VI, 160 S.) 1 fl.

19a. **Landes-Gesetze,** die, des **Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.** Systematisch zusammengestellt und mit alphabet. und chronolog. Register versehen. kl. 8. 1883. (XVII, 681 S.) 2 fl.
in Leinwand gebunden 2 fl. 50 kr.

19b. **Landesgesetze, Nieder-Oesterr.** 3 Bände. kl. 8. 1887. (Von Dr. Paul Freiherrn von Hock.) 5 fl.
geb. in 2 Leinenbände 6 fl.
Band I. Landesverfassungsgesetze (Landesordnung und Landtagswahlordnung), Gemeindeordnung, Gemeindestatute von Wien, W.-Neustadt und Waidhofen a. Ybbs 2c. Preis apart 1 fl.
Band II. Wasserrechts-, Straßen-, Bau- und Feuerpolizei-Vorschriften. Preis apart 1 fl. 50 kr.
Band III. Landesculturvorschriften, Schulgesetze, Sanit. Vorschriften, Gesetze über Armenpflege, Dienstboten-Ordnung, Schubvorschriften. Preis apart 2 fl. 50 kr.

20. **Bauordnung, die neue, für Niederösterreich.** (Textausgabe.) **Gesetz** v. 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36. Mit einem alphab. Register. kl. 8. 1885. (VI, 48 S.) 20 kr.

21. **Landes-Ordnung,** die, und **Landtags-Wahlordnung;** die **Gemeinde-Ordnung** und **Gemeinde-Wahlordnung** für das **Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns** n. d. **Gemeinde-Statute** d. k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt **Wien.** 3. Aufl. 1884. (IV, 136 S.) 50 kr.

22. **Dienstboten-Ordnung,** die, für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns (außer Wien). kl. 8. 1884. (20 S.) 10 kr.

23. **Gesetze,** die, vom 16. März 1884 über die **Anfechtung von Rechtshandlungen,** welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen und über die Abänderung einiger Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens. kl. 8. 1884. (IV, 23 S.) 20 kr.

24. **Gesetz** vom 8. März 1885 betreffend die **Abänderung** und **Ergänzung** der **Gewerbeordnung.** VI. Hauptstück: Gewerbliches Hilfspersonale. Zweites Ergänzungsheft zur Gewerbe-Ordnung. kl. 8. 1885. (28 S.) 20 kr.

25. Gesetze vom 20. Juni 1888, betr. den **Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten,** die **Besteuerung des Branntweines** u. der **Preßhefeerzeugung** 2c. 8. 1888. (VIII, 66 S.) 30 kr.

26. **Landesgesetz,** das niederösterr., vom 20. Jänner 1883, betr. **Maßregeln zur Hebung der Fischerei** in den Binnengewässern und die hiezu erflossene Durchführungsvorschrift vom 5. März 1884. Mit alphabet. Register und einer Tabelle über die Schonzeiten u. Maße der Fische und Krebse. kl. 8. 1885. (23 S.) 20 kr.

27. **Weg-, Brücken- und Fährten-Mauthvorschriften,** die, mit Einschluß der Bestimmungen über die Einrichtung des Fuhrwerkes, die Verpachtungen, Behandlung der Cautionen, Einhebung der Mauthgebühren in Aerarial-Regie und in Sequestration. Von F. J. Schaffer. 3. verm. u. verb. Aufl. kl. 8. 1885. (IV, 111 S.) 80 kr.

28. **Staatsverträge,** die, wegen gegenseitiger **Auslieferung** von **Verbrechern** sammt den darauf Bezug habenden Verordnungen. kl. 8. 1885. (IV, 121 S.) 40 kr.

29. **Rechtsnormen,** die, **über den Verkehr der k. k. österr. Gerichte mit auswärtigen Behörden** in Civilrechts-Angelegenheiten. Zusammengestellt im Auftrage des k. k. österr. Oberlandesgerichts-Präsidiums. kl. 8. 1885. (IV, 144 S.) 50 kr.

30. **Advocaten-Ordnung,** die, vom 6. Juli 1868, sammt dem Disciplinarstatute, der Geschäftsordnung der niederösterr. Advocatenkammer, den Statuten des juridischen Doctoren-Collegiums und der damit verbundenen Witwen- und Waisensocietät und den den Advocatenstand betreffenden Stiftungen. Herausgegeben auf Veranlassung des Ausschusses der niederösterreichischen Advocatenkammer unter Benützung der von demselben beigestellten ämtlichen Quellen. kl. 8. 1885. (169 S.) 75 kr.

31. **Reichsraths-Wahlordnung,** die, v. 2. April 1873, mit Berücksichtigung der durch das Gesetz vom 4. October 1882 getroffenen Abänderungen derselben. Die Gesetze über die

Geschäftsordnung des Reichsrathes und über die Behandlung umfangreicher Gesetze im Reichsrathe. Richtiggestellt bis auf die jüngste Zeit. kl. 8. 1885. (VI, 60 S.) 30 kr.

32. **Gesetze u. Verordnungen** über das **Wasserrecht für Böhmen.** Mit den einschlägig. Entscheidungen d. Reichsgerichtes, d. Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und der Ministerien. Mit einer lith. Tafel. kl. 8. 1885. (VI, 150 S.) 80 kr.

33. **Nachträge** zum **Strafgesetz vom 27. Mai 1852.** Vagabunden- und Sprengstoffgesetz. kl. 8. 1886. (20 S.) 20 kr.

34. Gesetz vom 11. April 1889, Nr. 41 R. G. B., betr. die **Einführung eines neuen Wehrgesetzes.** kl. 8. 1889. (34 S.) 20 kr.

35a. **Entscheidungen** von **Behörden** und **gutachtliche Aeußerungen** über den **Umfang** von **Gewerberechten.** Enthaltend die Entscheidungen Nr. 1—235. Supplement zu allen Ausgaben der Gewerbe-Ordnung. kl. 8. 1886. (107 S.) 50 kr.

35b. — **Dasselbe.** 2. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 236—524. 1888. (IV, 182 S.) 1 fl.

35c. — **Dasselbe.** 3. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 525—656. 1889. (86 S.) 50 kr.

35d. — **Dasselbe.** 4. Heft. Enth. d. Entscheid. Nr. 657—820. kl. 8. 1890. (125 S.) 50 kr.

36. **Gesetze** und **Verordnungen** über das **Wasserrecht** für **Oesterreich unter der Enns.** Mit den einschläg. Entscheidungen des Reichsgerichtes, des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes u. d. Ministerien. kl. 8. 1886. (IV, 187 S.) 80 kr.

37. **Gesetzgebung, die österreich.,** über **Münze, Papiergeld** und **Geldzahlungen.** Mit Berücksichtigung der bezüglichen ungar. Gesetz-Artikel. (Abgeschlossen Ende December 1885.) Von Ignaz Gruber. kl. 8. 1886. (VIII, 149 S.) 1 fl. 20 kr.

38. **Nachträge** zum **Berggesetz.** (VII. Band der Manz'schen Taschen-Ausgabe der Gesetze.) kl. 8. 1887. (36 S.) 20 kr.

38b. — **Dasselbe** 1889. (32 S.) 20 kr.

39. **Landsturm-Gesetz,** das, sammt allen hierzu erflossenen **Vollzugsvorschriften.** 2. Auflage. kl. 8. 1887. 50 kr.

40. **Gesetz vom 10. Juni 1887,** R. G. Bl. 74, betreffend die **Abänderung,** bez. **Ergänzung** einiger Bestimmungen des **Executionsverfahrens** zur Hereinbringung von Geldforderungen, nebst **Durchführungsverordnung.** kl. 8. 1887. (20 S.) 10 kr.

41. **Gesetz v. 28. Dec. 1887,** betr. die **Unfallversicherung u. Krankenversicherung der Arbeiter.** Mit Durchführungs-Verordnungen. kl. 8. 1893. 5. Ausg. 60 kr.

42. **Militärversorgung,** Die, der Unterofficiere, Soldaten und Matrosen nebst deren Witwen und Waisen. kl. 8. 1888. (32 S.) 25 kr.

43a. Gesetz v. 20. Juni 1888, betr. die **Zuckerbesteuerung.** kl. 8. 1888. (VI, 32 S.) 15 kr.

43b. **Durchführungsvorschrift z. Zuckersteuergesetz.** kl. 8. 1888. (VIII, 152 S.) 50 kr.

44a. **Musterstatut** für **Bezirkskrankencassen** auf Grund des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. kl. 8. 1888. (58 S.) 30 kr.

44b. **Musterstatut für Betriebskrankencassen.** kl. 8. 1888. (24 S.) 20 kr.

44c. **Statut der Bezirkskrankencasse in Wien,** Das. Autorisirte Ausgabe. 20 kr.

45. **Matrikenvorschriften.** Sammlung der auf die Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterberegister bezüglichen Normen. kl. 8. 1891. (VI, 152 S.) 60 kr.
gebunden in Leinen 90 kr.

46a. **Gesetze u. Verordnungen** für **Wien.** 1890. 1. Heft. (VI, 91 S.) 40 kr.

46b. — **Dasselbe.** 2. Heft. **Bauordnung** für **Wien.** 3. Aufl. (VIII, 98 S.) 50 kr.

46c. — **Dasselbe.** 3. Heft. **Schulaufsichtsgesetz.** (21 S.) 10 kr.

47. **Ehevorschriften.** Eine Sammlung der staatlichen Gesetze, Verordnungen u. Normal-erlässe auf dem Gebiete des österreichischen Eherechtes. kl. 8. 1891. (VI, 143 S.) 60 kr.

48. Das **Dampfkesselwesen** in **Oesterreich.** Sammlung der auf diesen Gegenstand bezügl. Gesetze, Verordnungen und Normal-Erlässe. kl. 8. 1891. (IV, 197 S. 1 fl.
gebunden 1 fl. 30 kr.

49. Das **Pfandleihgewerbe.** Prakt. mit Formul. vers. Darstellung der dieses Gewerbe berührenden Vorschriften. Von Dr. Ferd. Seltsam. kl. 8. 1892. (IX, 92 S.) 90 kr.

50. Das Gesetz betr. die **Regelung der concessionirten Baugewerbe** v. 26. Decbr. 1893. kl. 8. 1894. (27 S.) 10 kr.

51. **Landesgesetze,** f. das Herzogthum Steiermark. 2 Bände. 1894. kl. 8. (1555 S.) 4 fl.
gebunden 5 fl.

